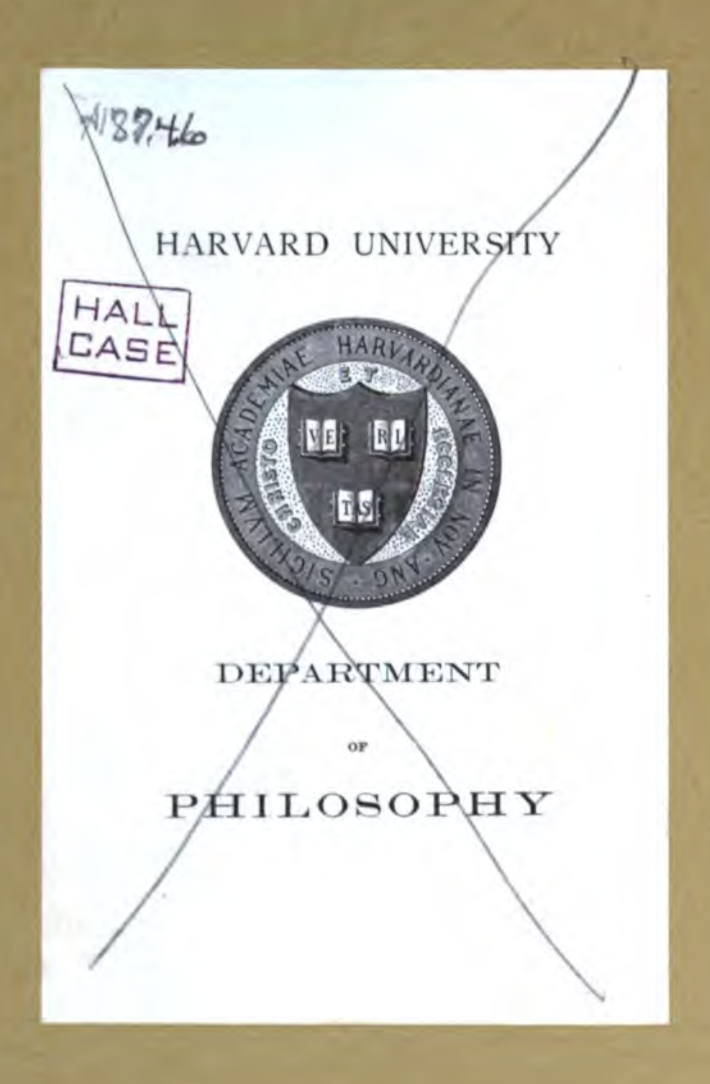
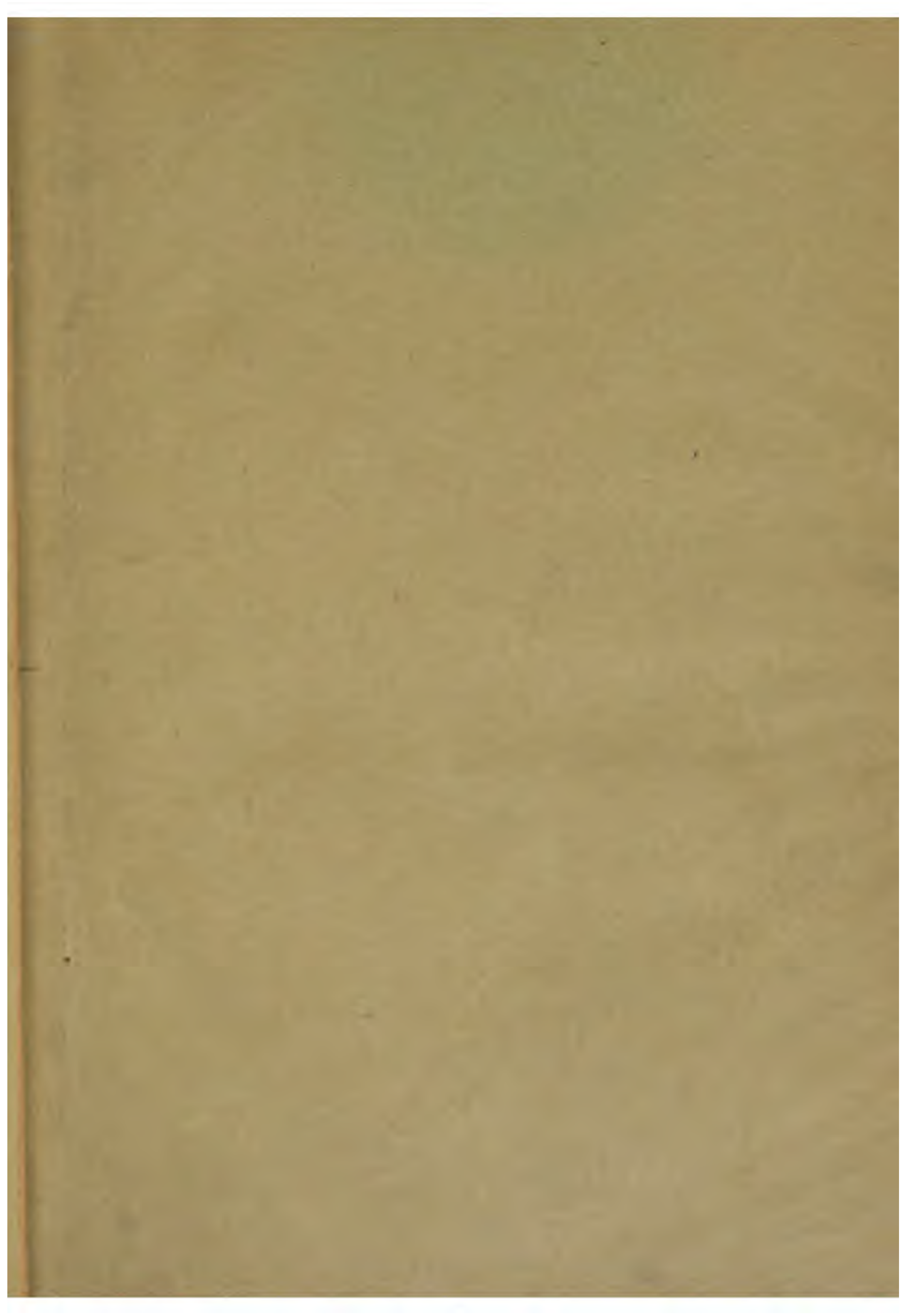
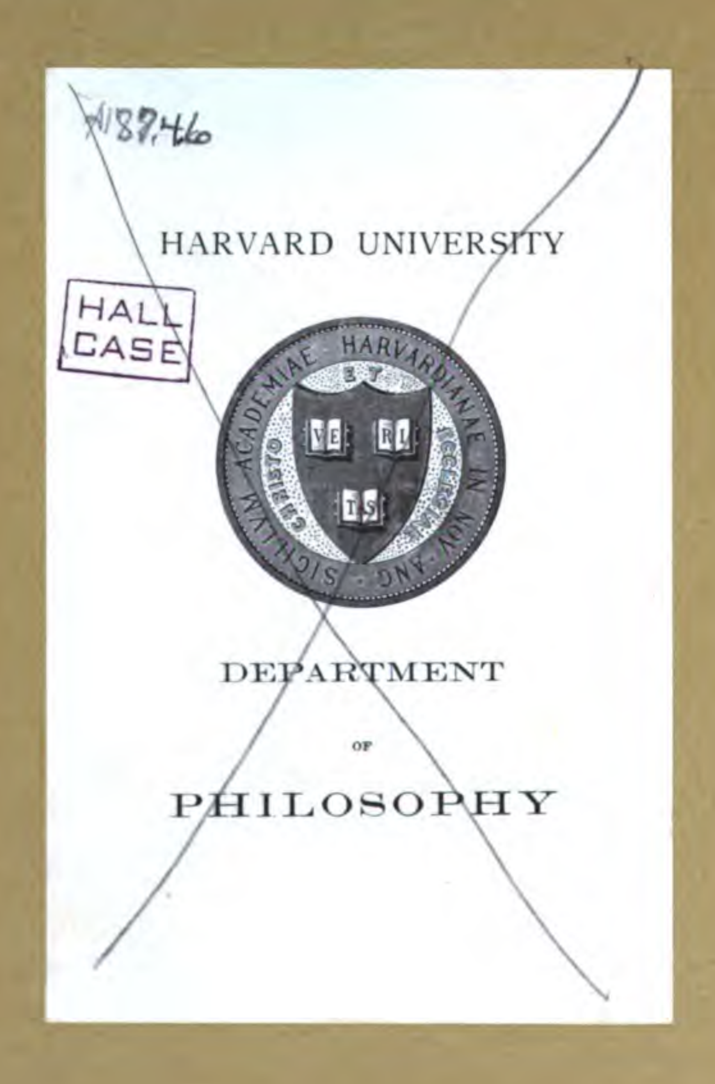



A187.46
HARVARD UNIVERSITY
HALL CASE
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
DEPARTMENT
OF
PHILOSOPHY




A187.46
HARVARD UNIVERSITY
HALL CASE
DEPARTMENT
OF
PHILOSOPHY





Vorwort.

Von der Aufgabe, die sich das vorliegende Buch gestellt hat, handelt der einleitende Abschnitt. Dagegen muß ich über den Titel eine erläuternde und rechtfertigende Bemerkung vorausschicken.

Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung steht das Denken, das sich aus der emotional-praktischen Seite des Geistes, aus dem Gefühls- und Willensleben entwickelt, dasjenige also, das in den Vorstellungsgebilden der affektiven Phantasie wie in der Welt der Zwecke, Normen, Werte und Güter wirksam ist und uns am markantesten in der ästhetischen Kontemplation, im religiösen Glauben, in Sitte, Recht und Moral entgegentritt. Ich glaube zeigen zu können, daß dieses Denken, dessen elementare Betätigungen in den Gefühls- und Begehrungsvorstellungen aufzusuchen sind, sich dem urteilenden, das mit dem erkennenden Denken zusammenfällt, als ein eigenartiger, selbständiger, in sich einheitlicher Typus logischer Funktionen zur Seite stellt. Aber wie sollte ich es nennen? Die bisherige Wissenschaft hat von ihm terminologisch wie sachlich so gut wie keine Notiz genommen. Bei ihr war darum kein Rat zu holen. Am Wege lag die Bezeichnung „praktisches Denken." Allein sie ist nicht bloß zu eng, sie würde auch, was schlimmer ist, irreführend wirken. Unter „praktischem" Denken pflegen wir ja etwas wesentlich Anderes zu verstehen. Wenn ich schließlich zu dem Wort „emotional" griff, so war ich mir der Gewaltsamkeit wohl bewußt, die in dieser Erweiterung des Sprachgebrauchs liegt. Indessen hat die Wahl doch auch eine gewisse sachliche Berechtigung. Zwar darf aus dem Namen keinerlei Bekenntnis zu einer psychologischen Theorie über das Verhältnis von Fühlen und Wollen herausgelesen werden. Fern liegt es mir auch, den Terminus

„Emotionen“ als Bezeichnung für den allgemeinen Begriff, unter den Gefühle und Willensakte fallen würden, in Vorschlag zu bringen. Wer aber der im Nachstehenden durchgeführten Analyse der volitiven Vorstellungen aufmerksam folgt, dem wird nicht entgehen, wie nahe dieselben nach ihrer präsentativ-logischen Seite an die aus Gefühlen und „Gemütsbewegungen“ entsprungenen Vorstellungserlebnisse herantreten. Und es ist kein Zweifel, daß der Typus des Vorstellens und Denkens, den volitive und affektive Vorstellungs- und Denkprozesse mit einander gemein haben, ohne allzu großen Zwang als „emotional“ bezeichnet werden kann. Wie man sich nun aber auch zum Namen stellen mag: über etwaigen terminologischen Bedenken bitte ich die Sache nicht aus dem Auge zu verlieren.

Tübingen, im Januar 1908.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

[illegible] Kapitel.

Das [illegible] Denken.

Berichtigung sinnstörender Druckfehler.

S. 117 Z. 4 v. o. statt Objektivvorstellungen lies: Objektvorstellungen.
S. 189 Z. 17 v. o. statt Erinnerungserlebnisse lies: Erinnerungsbegriffe.
S. 282 Z. 14 v. o. statt Beziehungs- lies: Bejahungs-.
S. 290 Z. 7 v. o. statt Relationsbegriffsurteil lies: Realbegriffsurteil.
S. 372 Z. 4 v. o. statt (S. 23) lies: (S. 358).
S. 452 Z. 5 der Anm. 1 statt: für WUNDT lies: für M. HEINZE.
S. 567 Z. 2 v. u. statt Motiv- und lies: Motiv und.
S. 593 Z. 5 v. o. statt Tendenz lies: Evidenz.

ERSTER ABSCHNITT.

Einleitung: Aufgabe und Untersuchungsmethode.

Erstes Kapitel.

Das emotionale Denken.

Eine der fundamentalen Voraussetzungen der modernen Logik ist die Annahme, daß das Urteil die Grundfunktion des logischen Denkens sei. Und auch die psychologische Theorie der logischen Vorgänge hat sich diese Auffassung, die sich auf eine Analyse des tatsächlichen Denkens stützt, im ganzen zu eigen gemacht. Als logisch gilt dasjenige Denken, das sich selbst an dem Maßstab der Wahrheit mißt. Daß aber der Gegensatz von Wahr und Falsch ganz im Gebiet des Urteilens liege, — diese Einsicht ist seit ARISTOTELES nie mehr ganz verloren gegangen. Sie ist durch DESCARTES energisch wieder aufgenommen worden. Und sie hat in der Reform der traditionellen Logik, die sich in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat, eine führende Rolle gespielt. Wahrnehmungen, Erinnerungsbilder, Phantasievorstellungen, Begriffe sind, so wird gelehrt, an und für sich weder wahr noch falsch. Logischen Wert erhalten die Vorstellungen erst, wenn sie ins Urteil eingehen. So ergibt sich die Gleichung, daß logisches Denken urteilendes Denken sei.

Demgegenüber will die folgende Untersuchung *die in den emotionalen Vorstellungen wirksamen logischen Funktionen* aufsuchen und das Wesen und die *hauptsächlichen Betätigungen des emotionalen Denkens* psychologisch bestimmen. Sie bricht also mit der herrschenden Auffassung des logischen Denkens nach *zwei* Seiten. *Einmal* schon insofern, als sie den „bloßen“ Vorstellungen logischen Wert zuerkennt und von logischen Funktionen spricht, die im Rahmen der Vorstellungen vollzogen werden. *Sodann*, und vor allem, sofern sie dem urteilenden Denken ein andersgeartetes, ein „emotionales“ gegenüberstellt.

Ich möchte hiemit nicht etwa hinter den Standort, den die logische Reflexion mit ihrer Gleichsetzung von logischem und urteilendem Denken erreicht hat, wieder zurückgehen. Dasjenige Denken, dem die heutige Logik ihr Interesse ausschließlich zuwendet, ist zweifellos nichts anderes, als Urteilen. Und nur das ist zu tadeln, daß sie den Funktionsbereich

des Urteils viel zu eng faßt und nicht auf die elementaren Erscheinungsformen der Urteilstätigkeit zurückgeht. Die logische Reflexion betrachtet das Denken unter normativem Gesichtspunkt. Und gewiß mit vollem Recht. Aber aus dieser Betrachtungsweise entspringt doch andererseits, soweit ihr nicht eine sorgfältige psychologische Untersuchung als wirksames Regulativ gegenübersteht, eine schwerwiegende Gefahr. Das normative Interesse ist auf logisch vollkommene Urteile gerichtet. Für logisch vollkommene Urteile scheint aber doch nur diejenige Urteilsform in Frage zu kommen, die im grammatisch „vollständigen" Aussagesatz, also in Sätzen von der Form „die Sonne leuchtet", „der Himmel ist blau", „Gott existiert" zu sprachlichem Ausdruck gelangt. In der Tat ist die Logik gleich im Beginn ihrer Geschichte in den Bann des grammatisch vollständigen Aussagesatzes geraten, und sie hat ihn bis zum heutigen Tag nicht vollständig überwunden. Unter dem Einfluß der Logik aber hat auch die Psychologie in der Urteilsform des grammatisch vollständigen Aussagesatzes den wesentlichen Typus des Urteils überhaupt zu sehen gelernt. Und ebenso hat das Bild, das die logische Theorie auf Grund grammatischer Reflexionen vom Wesen des Urteils gewonnen hat, seinerseits wieder in verhängnisvollster Weise auf die Grammatik zurückgewirkt. So kam es, daß die elementare Erscheinungsform des urteilenden Denkens der Analyse verdeckt blieb. Am besten vielleicht wird diese Sachlage beleuchtet durch die Ratlosigkeit, mit welcher Logik, Psychologie und Grammatik (grammatische Bedeutungslehre) dem Problem der Impersonalien gegenüberstehen. Elementare Urteile sind Denkakte, die, wo sie zu sprachlichem Ausdruck kommen — und das ist durchaus nicht immer der Fall — in Sätzen oder Satzfragmenten von der Form: „es donnert", „— ein Löwe", „— der Kaiser", „es hat geblitzt", „es wird regnen" sich aussprechen. Das aber sind Urteile, die innerhalb der Vorstellungsakte selbst, innerhalb der Wahrnehmungen, der Erinnerungsvorstellungen, der Vorstellungen der erkennenden Phantasie vollzogen werden. Und Urteile dieser Art liegen in jeder Wahrnehmung, in jedem Erinnerungsbild, in jeder kognitiven Phantasievorstellung, so gewiß alle diese Vorstellungen wirkliche Objekte, wirkliche Vorgänge, Zustände, Dinge u. s. f. zum Gegenstand haben. Wenn deshalb den Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und kognitiven Phantasievorstellungen logischer Wert zugeschrieben wird, so wird damit nicht ein logisches Tun vorausgesetzt, das im Gegensatz zum urteilenden Denken stünde: logische Funktionen sind jene Vorstellungen, sofern sie Urteile enthalten. Die angeblichen Bilder der Wahrnehmung, der Erinnerung, der erkennenden Phantasie, die gegen den Gegensatz von Wahr und Falsch, von Gültig und Ungültig indifferent sein sollen, sind Fiktionen, die nie und nirgends psychisch wirklich sind. Wirklich sind Empfindungen und Daten der Erinnerung wie der erkennenden Phantasie

stets nur in Vorstellungsakten, welche Urteile einschließen. Die Urteile also, die in solchen Vorstellungen enthalten sind, sind die elementaren und, wie ich gleich anfügen will, die fundamentalen Betätigungen der Urteilsfunktion. Ihre Form ist der Typus des Urteils schlechtweg, der Typus, auf den zuletzt auch das Urteil des grammatisch vollständigen Aussagesatzes zurückgeht. Den Beweis hiefür kann freilich erst die folgende Untersuchung erbringen. Sie wird zu zeigen suchen, daß in der Tat alle Urteilsakte im Rahmen der Vorstellungstätigkeit verlaufen, prägnant ausgedrückt: daß alles Urteilen ein Vorstellen ist. Das mag paradox klingen. So viel aber wird schon jetzt klar sein, daß durch diese Auffassung des Urteils — nicht sowohl die Urteilsfunktion und damit das logische Denken selbst auf die Stufe des Vorstellens herabgedrückt, als vielmehr die Vorstellungstätigkeit auf die Stufe des Urteils emporgehoben wird.

Aber freilich: nicht alles Vorstellen ist Urteilen. Nicht der kleinste Gewinn, den wir der Einsicht in die Urteilsfunktionen der Wahrnehmungen, der Erinnerungsvorstellungen und der Vorstellungen der erkennenden Phantasie verdanken, ist es, daß dieselbe uns auf logische Akte in andersgearteten Vorstellungen aufmerksam macht, — auf Akte, die dem Urteil zwar wesensverwandt sind, aber doch andererseits sich charakteristisch von ihm unterscheiden. Wer sich einmal davon überzeugt hat, daß logische Faktoren in Vorstellungen wirksam sind, der wird leicht auch an den emotionalen Vorstellungen, an den volitiven, die uns die Zielobjekte unseres Wollens, Wünschens, Bittens, Befehlens, Verbietens u. s. f. zum Bewußtsein bringen, an den affektiven, wie sie uns z. B. in den ästhetischen, den mythologischen und religiösen Phantasiegebilden entgegentreten, eine logische Struktur nachweisen können. Auch diese Vorstellungen sind nicht „bloße“ Vorstellungen. Zwar liegen sie nicht im Bannkreis des Gegensatzes von Wahr und Falsch. Aber an die Stelle des „Wahrseinwollens“ tritt bei den Denkakten der emotionalen Vorstellungen ein ganz analoges Moment. Der Wahrheitsanspruch, der dem Urteil sein eigenartiges Gepräge gibt, ist im Grunde ein ausschließliches Merkmal des erkennenden Denkens. In der Tat werden wir sehen, daß alle Urteile kognitive Funktionen sind. Erkennen aber ist immer und überall Auffassung eines Wirklichen, und Wahrheit ist nach der uralten Definition, die, richtig verstanden auch heute noch zu Recht besteht, Übereinstimmung eines Vorgestellten mit der Wirklichkeit. Das Urteil will darum, als die logische Grund, funktion des erkennenden Denkens, in allen seinen Erscheinungsformen auffassende Vorstellung eines realen Objektes sein, — gleichviel, ob es sich hiebei um gegenwärtige, vergangene oder zukünftige Wirklichkeit handelt. Auch in den emotionalen Vorstellungen nun werden Objekte vorgestellt. Zwar keine wirklichen, keine wirklich seienden, gewesenen oder sein werdenden Objekte, aber doch wirklich sein sollende, oder solche,

denen Illusion oder Glaube eine Art von eingebildeter Wirklichkeit zuschreiben. Ästhetische Phantasievorstellungen, wie sie durch Gegenstände der Natur oder der Kunst angeregt werden, verlegen ihre Objekte, vorgestellte Vorgänge, Zustände, Dinge mit ihren Eigenschaften, Betätigungen, Affektionen und Relationen, Personen mit ihren Erlebnissen, ihrem Handeln und Leiden, in eine erdichtete Wirklichkeit, in eine erträumte Welt. Aber das Moment der Scheinobjektivität hat in den ästhetischen Objekten für unser Vorstellen ganz dieselbe Stellung, wie in den Wahrnehmungsobjekten das der Objektivität, der Wirklichkeit. Noch deutlicher tritt dies bei den religiösen Vorstellungen hervor. Der Fromme schreibt den Gebilden seiner gläubigen Phantasie eine ganz ähnliche Geltung zu, wie den Bildern der Wahrnehmung und der Erinnerung. Die geglaubte Objektivität spielt in den religiösen Vorstellungen dieselbe Rolle, wie die wahrgenommene oder erinnerte in den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen. Unser Begehren ferner, unser Wünschen und Wollen ist stets auf die Realisierung irgend welcher Vorgänge, Zustände, Relationen u. s. f. gerichtet. Und die Objekte unseres Begehrens werden in den Begehrungsvorstellungen gedacht als etwas, dessen Sein wir anstreben, d. h. als etwas, das sein sollte oder sein soll. So ist z. B. auch dem sittlichen Bewußtsein das ethische Ideal ein Sein-sollendes. Und ähnlich denkt der Gebietende, der Bittende, der Auffordernde den Inhalt des Befehls, der Bitte, der Aufforderung als etwas, was wirklich werden soll. Im Gebiete des Rechts z. B. erscheinen dem rechtschaffenden Subjekte die Inhalte der Rechtsnormen als Zweckobjekte, die von den Rechtsunterworfenen unter bestimmten Voraussetzungen verwirklicht werden sollen. Überall aber vertritt in den Begehrungsvorstellungen das „Sein-sollen“ die Stelle des Seins, das in den Wahrnehmungen und Erinnerungsvorstellungen den wahrgenommenen und erinnerten Objekten zuerkannt wird. Wie nun das Wirklichsein der Erkenntnisobjekte in Urteilen, die auf Wahrheit Anspruch machen, vorgestellt wird, so wird das eingebildete, geglaubte, begehrte Sein als Objekt der emotionalen Vorstellungen in logischen Akten gedacht, die dem Urteil durchaus parallel liegen und demgemäß auch ein Surrogat des Wahrheitsanspruches, einen Anspruch auf logische Geltung in sich schließen. Und man kann sagen: was die Urteilsfunktionen für die kognitiven, das sind diese Denkakte für die emotionalen Vorstellungen: sie sind es, die auch hier aus den Vorstellungsdaten faktische Vorstellungen machen. Allerdings weisen die in den emotionalen Vorstellungen wirksamen logischen Funktionen nicht dieselbe Einheitlichkeit auf, wie die Urteile. Die Verschiedenheit der einzelnen Gruppen dieses Vorstellungsgebietes, vor allem der Unterschied der affektiven und der volitiven Vorstellungen, berührt naturgemäß auch die logischen Vorstellungsfaktoren. Dennoch läßt sich in deren Struktur eine durchgehende Gleichförmigkeit nicht ver-

kennen, eine Gleichförmigkeit, die uns das Recht gibt, von einem emotionalen Denken zu reden und dieses dem kognitiven, das sich in den Urteilen betätigt, zur Seite zu stellen. Die elementaren und zugleich fundamentalen Erscheinungsformen des emotionalen Denkens aber sind eben diese den emotionalen Vorstellungen immanenten Denkakte. Und wie die Urteilsfunktionen im Grunde durchweg im Rahmen der Erkenntnisvorstellungen verlaufen, so die Funktionen des emotionalen Denkens im Rahmen der Emotionalvorstellungen. Sind nun alle psychisch wirklichen Vorstellungen, d. h. alle diejenigen, die nicht bloß als unselbständige Bestandteile des unanalysierten Bewußtseinshintergrundes, sondern als selbständig hervortretende Vorstellungserlebnisse psychisches Dasein haben, entweder Erkenntnis- oder Emotionalvorstellungen — und ein Drittes gibt es, wie wir sehen werden, tatsächlich nicht —, so schließt alles Vorstellen entweder kognitives, d. i. urteilendes oder emotionales Denken ein. Da es aber andererseits auch ein logisches Denken außerhalb des Bereiches der kognitiven und emotionalen Vorstellungen nicht gibt, so folgt zugleich, daß alles logische Denken entweder urteilendes oder emotionales Denken ist.

Zweites Kapitel.

Das bisherige Schicksal des Problems.

Läßt sich also wirklich von logischen Funktionen, die innerhalb der emotionalen Vorstellungen liegen, und von einem emotionalen Denken, das dem urteilenden als zweite Hauptart des logischen Denkens zur Seite tritt, sprechen, so ist hiemit der Forschung vorerst nur ein Problem gestellt. Noch ist das emotionale Denken fast durchweg unbekanntes Land, und Psychologie und Logik haben hier noch so gut wie alles zu tun.

Die emotionalen Vorstellungen selbst sind von der Psychologie bis in die neueste Zeit herein recht stiefmütterlich behandelt worden. Noch heute besitzen wir für sie nicht einmal eine gemeinsame Bezeichnung. Zwar gehören sie zu den sogenannten Phantasievorstellungen. Aber nicht alle Phantasievorstellungen sind Emotionalvorstellungen. Sprache und Psychologie kennen auch eine intellektuelle Phantasie. Und die intellektuellen Phantasievorstellungen, ob sie nun der Sphäre der Wissenschaft oder der des täglichen Lebens angehören, ob sie im Dienst des Erkenntnisinteresses oder in dem der Befriedigung praktischer Bedürfnisse stehen, sind Erkenntnisvorstellungen. Auch die technischen Vorstellungen, wie sie der Überlegung der Mittel zur Verwirklichung irgend welcher Zwecke entspringen, haben kognitiven Charakter. Sind also die intellektuellen, oder, wie ich sie nun lieber nennen möchte, die kognitiven Phantasievorstellungen keine Emotionalvorstellungen, so hat andererseits der vulgäre wie der wissenschaftliche

Sprachgebrauch eine große Gruppe von emotionalen Vorstellungen nicht ins Gebiet der Phantasievorstellungen einbezogen, — diejenigen nämlich, in denen uns die Ziele unserer Wünsche und Strebungen, die Objekte der von uns vollzogenen Gebote und Verbote, Aufforderungen, Bitten, Mahnungen u.s.w. zum Bewußtsein kommen, die Vorstellungen also, die man unter der Bezeichnung „Begehrungsvorstellungen“ zusammenfassen kann. Auch diese sind Phantasiebetätigungen, so gut wie diejenigen, die sich, wie die ästhetischen und religiösen, aus Gefühlen und Affekten entwickeln. Ja, sie stehen nach ihrem eigentlichen Wesen den letzteren sehr viel näher, als die kognitiven Phantasievorstellungen, und es fällt uns wahrlich nicht schwer, auch in den Bildern, die, aus Begehrungstendenzen herausgeboren, unserem Wollen und Wünschen mehr oder weniger deutlich vorschweben, in den Idealen, die unserem Handeln die Richtung geben, Erzeugnisse der Phantasie zu erblicken. Sie sind in der Tat Phantasiegebilde, die den aus Gefühlen und Affekten entspringenden Vorstellungen zur Seite zu stellen sind. Erweitert man den Begriff der Phantasievorstellungen in dieser Weise, so fallen alle Emotionalvorstellungen in seinen Umfang. Sie sind emotionale Phantasievorstellungen, die sich als solche von den kognitiven abheben.

S a c h l i c h hat die psychologische Analyse der emotionalen Vorstellungen weder weit noch tief genug gegriffen. Sie ist von z w e i S e i t e n in Angriff genommen worden. Einerseits nämlich hat sich das wissenschaftliche Interesse einzelnen s p e z i e l l e n Gruppen von Emotionalvorstellungen zugewandt. So vor allem den ästhetischen Vorstellungen, mit denen sich Ästhetiker und Psychologen gleichermaßen beschäftigt haben; in geringerem Maße auch den mythologischen und religiösen. Naturgemäß liefern aber derartige Spezialuntersuchungen für die allgemeine Theorie der Emotionalvorstellungen lediglich Material, wenngleich Arbeiten, wie diejenige DILTHEY's über „Die Einbildungskraft des Dichters“, die in geistvoller Analyse auch auf die Wurzeln der Phantasietätigkeit überhaupt zurückgreift [1]), eine weit über diesen Rahmen hinausreichende Bedeutung beanspruchen dürfen. Auf der anderen Seite stehen die Versuche, das Wesen der P h a n t a s i e v o r s t e l l u n g e n im allgemeinen zu bestimmen. Über diesen aber hat ein eigenes Verhängnis gewaltet. Sie sind alle mehr oder weniger einseitig ausgefallen. Man darf wohl sagen, daß die psychologische Theorie der Phantasievorstellungen fast nur die ästhetischen in betracht gezogen hat. In untergeordneter Weise wurden etwa noch die den ästhetischen nächstverwandten Vorstellungen, die „vorästhetischen“, wie ich sie

1) DILTHEY, Die Einbildungskraft des Dichters, Bausteine für eine Poëtik, in den Philos. Aufsätzen, E. ZELLER gewidmet, 1887 S. 303ff. Vgl.: Dichterische Einbildungskraft und Wahnsinn, Rede 1886. Und: GÖTHE und die dichterische Einbildungskraft, in: Das Erlebnis und die Dichtung, 1906, S. 137ff.

nennen werde, berücksichtigt und zum Vergleich analoge Erscheinungen, wie die Traumbilder, und pathologische Vorstellungsgebilde, vor allem die Hallucinationen und Illusionen, herangezogen. Nebenbei wurde vielleicht noch der wissenschaftlichen Phantasie Beachtung geschenkt. Aber das Bild, das von dem Wesen der Phantasievorstellungen entworfen wurde, trug doch ganz unverkennbar das einseitige Gepräge der ästhetischen Phantasievorstellungen. Die Ergebnisse, die in einem verhältnismäßig kleinen Gebiet gewonnen waren, wurden vorzeitig verallgemeinert. So kam es auch nicht zu einer Analyse, die auf die fundamentalen Faktoren der Phantasietätigkeit zurückgegangen wäre.[1]) Nun haben uns allerdings die letzten Jahre zwei große Monographien über die Phantasievorstellungen gebracht, RIBOT's „L'imagination créatrice" und WUNDT's „Mythus und Religion", den zweiten Band seiner Völkerpsychologie.[2]) RIBOT wirft der gegenwärtigen Psychologie vor, daß sie „die schöpferische Phantasie nur in Wissenschaft und Kunst studiere", und will seinerseits nachweisen, daß „der menschliche Geist im praktischen Leben, in mechanischen, militärischen, industriellen und kommerziellen Erfindungen, in religiösen, sozialen und politischen Institutionen ebensoviel Phantasie fixiert habe, wie in Kunst und Wissenschaft" (Vorwort III—IV). In der Tat hat er eine Reihe von bisher kaum beachteten Phantasiebetätigungen im Zusammenhang zergliedert und charakterisiert. Er hat überdies einen energischen Versuch gemacht, die schaffenden Kräfte der Phantasie herauszustellen und andererseits die generelle und individuelle Entwicklung der Phantasietätigkeit zu verfolgen. Allein wenn er „die ganze Arbeit der schöpferischen Phantasie auf zwei große Klassen" zurückführt, nämlich auf „die Erfindungen ästhetischer und die Erfindungen praktischer Natur" (S. 31), so ist das tatsächlich wieder eine Einschränkung der Phantasietätigkeit auf die ästhetischen und die kognitiven Phantasievorstellungen. Von der gerügten Einseitigkeit ist also auch RIBOT nicht ganz losgekommen. Ähnliches gilt von WUNDT's schönem Buch. WUNDT will hier eine „allgemeine Psychologie der Phantasie" geben, und der erste Teil seiner Darstellung sucht die Phantasie „nacheinander in den drei Hauptformen der individuellen Bewußtseinsfunktion, der dichterischen und der mythenbildenden Phantasie zu verfolgen" (Vorwort V). Schon dieses Programm faßt das Ge-

---

1) Aus der zahlreichen Literatur hebe ich vorerst heraus: JOHANNES MÜLLER, Über die phantastischen Gesichtserscheinungeu, 1826 (bes. S. 91 ff). Séailles, Essai sur le génie dans l'art, 1883. ÖLZELT-NEWIN, Über Phantasievorstellungen, 1889. MEINONG, Phantasievorstellung und Phantasie, Zeitschr. für Philos. und philos. Kritik 95. Bd. S. 161 ff. LIEBMANN, Die Bilder der Phantasie, in: Gedanken und Tatsachen I, 1899. E. ZELLER, Über den Einfluß des Gefühls auf die Tätigkeit der Phantasie, in den Philos. Abhandlungen, CHR. SIGWART gewidmet, 1900, S. 203 ff.

2) TH. RIBOT, Essai sur l'imagination créatrice, 1900, übers. von W. MECKLENBURG 1902. W. WUNDT, Völkerpsychologie, 2. Bd.: Mythus und Religion, 1905.

biet der Phantasietätigkeit zu eng. Die Ausführung engt es noch weiter ein. Als der eigentliche Typus der Phantasievorstellungen erscheint doch wieder die ästhetische Vorstellung: von der ästhetischen Apperception — Apperception ist die Grundfunktion aller Phantasietätigkeit — ist die mythologische nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden (I S. 577ff). Nun macht WUNDT allerdings den Versuch, auf experimentellem Weg die elementaren Faktoren der Phantasietätigkeit zu ermitteln. Aber die ganze Problemstellung ist auch hier durch die ästhetischen Phantasievorstellungen bestimmt. So ist auch seine allgemeine Psychologie der Phantasie — und noch in höherem Grad als die RIBOT's — einseitig geblieben. So hoch darum der Wert der beiden Werke und ihre Bedeutung für unsere Kenntnis der Phantasietätigkeit eingeschätzt werden muß: das läßt sich doch nicht verkennen, daß auch sie die Phantasievorstellungen weder in ihrem ganzen Umfang noch nach ihrer allgemeinen Natur erschöpfend erforscht haben. Und wie den Phantasievorstellungen im allgemeinen, so werden sie den emotionalen Phantasievorstellungen im besonderen nicht völlig gerecht. Auch von dieser Seite also ist für eine Analyse der Emotionalvorstellungen keine genügende Grundlage geschaffen. Die folgende Untersuchung ist somit nicht in der Lage, sich auf eine allgemeine Psychologie der Phantasie- und insbesondere der Emotionalvorstellungen berufen zu können. Sie wird auch nach dieser Richtung ihren Weg sich selbst bahnen müssen.

Am wenigsten ist bis jetzt die logische Seite der emotionalen Phantasievorstellungen ins Auge gefaßt worden. Kaum gestreift wird die Aufgabe durch die zahlreichen Arbeiten über den Einfluß der Gefühle auf Vorstellungen und Urteile. Auch RIBOT's geistreiche Arbeit über die „Logik der Gefühle“ [1]) berührt sich nur eben mit dem Gegenstand der folgenden Untersuchung. Was RIBOT geben will und gibt, ist eine psychologische Theorie der affektiv beeinflußten Schlüsse. In feinsinniger Analyse legt er die affektiven Faktoren, die in das schließende, zuletzt in das urteilende Denken hereinwirken, und die verschiedenen Formen, in denen diese Einwirkung erfolgt, dar. Dabei trifft er auch auf affektive Vorstellungen oder vielmehr auf „Wertbegriffe“ (concepts-valeur). Aber diese sind ihm nur der Niederschlag, das Ergebnis von Werturteilen (S. 31 ff.). Dem logischen Element in den affektiven Vorstellungen selbst ist er nicht näher getreten.

Übrigens ist es keineswegs verwunderlich, daß Psychologie und Logik bisher an den in den Emotionalvorstellungen wirksamen logischen Funktionen achtlos vorübergegangen sind. Wer von den elementaren, in den Erkenntnisvorstellungen enthaltenen Urteilsakten nichts wußte, konnte von den logischen Faktoren der emotionalen Vorstellungen kaum etwas ahnen.

---

1) TH. RIBOT, La Logique des sentiments, 1905.

Allein in anderer Form war der psychologischen und logischen Reflexion das Problem des emotionalen Denkens schon längst entgegengetreten. Neben dem Aussagesatz kennt die Sprache andere Satzarten, darunter den Ausrufe-, den Willens-, den Aufforderungs- und Wunschsatz. Und auch diese verfügen über grammatisch „vollständige" Typen, die sich dem grammatisch vollständigen Aussagesatz würdig zur Seite stellen.

In der Tat sind schon vor ARISTOTELES die ersten griechischen Grammatiker auf derartige Sätze aufmerksam geworden. Schon PROTAGORAS soll vier Satzformen unterschieden haben: Gebet, Frage, Antwort, Befehl.[1] ARISTOTELES selbst zählt noch einige mehr auf. Grammatisch bestimmt hat er sie allerdings so wenig, wie seine Vorgänger. Er verweist sie in das Gebiet der Rhetorik oder Poëtik. Daß er aber mehrere Arten von grammatisch und psychologisch verschiedenen Sätzen (*λόγοι*) unterscheiden wollte, ist zweifellos. Ausdrücklich hebt er aus dieser Reihe den Behauptungs- oder Aussagesatz (*λόγος ἀποφαντικός*) heraus, als denjenigen, auf welchen die für den Logiker entscheidenden Merkmale der Wahrheit oder Falschheit allein Anwendung finden, der eben darum für die Logik ausschließlich in Betracht komme.[2] Indem er aber hiemit die übrigen Satzarten aus dem Gebiet der Logik ausscheidet, will er denselben nicht etwa das logische Element absprechen. Daß auch ihnen Denkfunktionen, Betätigungen der *διάνοια*, zu Grunde liegen, ist ihm selbstverständliche Voraussetzung. Technisch ausgeführt ist die Unterscheidung verschiedener Satzarten bereits bei den Stoikern. Teils von Verschiedenheiten der sprachlichen Form, teils von solchen des Inhalts, der Bedeutung ausgehend, stellen sie neben den Aussagesatz (*ἀξίωμα*) zwei Arten von Fragesätzen (*ἐρώτημα* und *πύσμα*), ferner einen befehlenden Satz (*προστακτικόν*), einen beschwörenden (*ὁρκικόν*), einen verwünschenden (*ἀρατικόν*), einen betenden (*εὐκτικόν*), einen voraussetzenden (*ὑποθετικόν*), einen erklärenden (*ἐκθετικόν*), einen anredenden (*προσαγορευτικόν*) und einen dem Aussagesatz ähnlichen (*ὅμοιον ἀξιώματι*), eine Satzart, zu der u. a. auch der Verwunderungssatz (*θαυμαστικόν*) gehört. Das alles sind vollwertige Sätze, *λόγοι* im stoischen Sinn, d. i. logische Akte, die nach ihrer realen Seite sprachliche Äußerungen, nach ihrer idealen Denkfunktionen sind. Darum sind auch die Bedeutungskorrelate aller dieser Sätze vollständige Gedanken (*αὐτοτελῆ λεκτά*). Eine bevorzugte Stelle wird immerhin wieder den Aussagesätzen zugewiesen, sofern ihre Bedeutungskorrelate, die Urteile, allein wahr oder falsch sind. Ihnen gilt darum doch das Hauptinteresse auch der stoischen Logik.[3] Enger an die technische Grammatik, und

---

1) Vgl. E. ZELLER, Die Philosophie der Griechen I 2⁵ S. 1141, 7.

2) ARISTOTELES, de interpr. 4. 17a 2ff, poët. 19. 1456b 8ff.

3) SEXTUS EMPIRICUS adv. math. VIII 70ff und DIOGENES LAËRTIUS VII 65ff sind

zwar an die inzwischen von den Grammatikern ausgebildete Lehre von den Modi des Verbums, schließt sich die Satzeinteilung der späteren Peripatetiker an. Sie unterscheiden den Aussagesatz (*λόγος ἀποφαντικός*), der dem Indikativ, den wünschenden Satz (*εὐκτικός*), der dem Optativ, den befehlenden (*προστακτικός*), der dem Imperativ entspricht, und fügen noch den rufenden Satz (*κλητικός*), der sich mit dem anredenden der Stoiker deckt, und den fragenden (*ἐρωτηματικός*) an. Von diesen fünf Satzformen wird ganz in der Art des ARISTOTELES ausschließlich der im Bereich des Gegensatzes von Wahr und Falsch liegende Aussagesatz der Logik vorbehalten, obwohl auch den übrigen Satzarten logische Struktur zuerkannt wird.[1]

So prinziplos das Verfahren ist, mittels dessen die Logiker aus der stoischen und aus der peripatetischen Schule die verschiedenen Satzformen aufgesucht haben, zweierlei tritt doch klar heraus. Einmal daß der logische Charakter des Satzes im allgemeinen und darum auch der Satzformen, die dem Aussagesatz gegenüberstehen, des Wunsch-, Befehls-, Rufsatzes u. s. f., festgehalten wird. Zweitens aber, daß die Logik, als die Wissenschaft von dem wahren Denken, sich ganz auf den Aussagesatz zurückzieht und die übrigen Satzformen mit größerer oder geringerer Entschiedenheit der Grammatik zuweist. Die Grammatik selbst hat diese Sätze in dem Sinn übernommen, in dem sie ihr übermittelt waren. Die berühmte Satzdefinition des DIONYSIOS THRAX, die im wesentlichen auch auf die späteren Grammatiker, so vor allem auf PRISCIAN, die grammatische Hauptautorität des Mittelalters, übergegangen ist, bestimmt das Wesen des Satzes ganz im stoischen Sinn: Satz ist eine Verbindung von Wörtern, die einen in sich geschlossenen Gedanken ausdrückt (*λόγος δέ ἐστι λέξεων σύνθεσις διάνοιαν αὐτοτελῆ δηλοῦσα*).[2] Nicht bloß der Aussagesatz also, auch die übrigen Satzformen sind als logische Funktionen anerkannt.

Das Problem war da. Zwar war weder die Einteilung der Satzarten noch die Definition des Satzes im allgemeinen auf dem Weg psychologischer Analyse gewonnen. Aber zu bemerken ist doch, daß die heutigen Einteilungen der Sätze sich historisch aus der stoisch-peripatetischen Doktrin entwickelt haben. Und wertvoll war schon das eine Ergebnis, daß dem Aussagesatz andere Satzformen, dem Urteil andersgeartete logische Funktionen gegenübergestellt waren. Denn aus dem Kreise dieser Satzformen, dieser logischen Funktionen heben sich deutlich genug emotionale Sätze und emotionale Denkfunktionen

zu kombinieren. Weitere Stellen s. PRANTL, Geschichte der Logik im Abendland I S. 441, Anm. 115—117. Vgl. STEINTHAL, Geschichte der Sprachwissenschaft bei den Griechen und Römern ²I S. 317 f.

1) PRANTL a. a. O. S. 550, Anm. 53 f. STEINTHAL a. a. O. II S. 272.

2) STEINTHAL a. a. O. S. 209.

heraus. Die Aufgabe war, das Wesen dieser andersgearteten logischen Funktionen zu bestimmen. War das geschehen, so war das Problem des emotionalen Denkens nicht bloß gestellt, sondern zum einen Teil auch schon gelöst. Sind nun wirklich Versuche zur Lösung jener Aufgabe gemacht worden?

Allerdings. Aber ihre Geschichte lehrt uns nur das eine: wie es kam und kommen mußte, daß die heutige Logik und die heutige Sprachwissenschaft das Problem des emotionalen Denkens entweder nicht kennen oder gar ausdrücklich ablehnen. Wollte die Grammatik die Bedeutung der Sätze, die nicht Aussagesätze sind, feststellen, so mußte sie das Wesen der Denkfunktionen, die nicht Urteile sind, psychologisch ermitteln. Aber ihr selbst lagen psychologische Reflexionen ferne. Und eine Psychologie, bei der sie sich hätte Rates erholen können, gab es nicht. So hielt sie sich an die Instanz, die allein mit dem logischen Denken zu tun hatte, — an die Logik. Und das lag um so näher, als die Logik ihrerseits durch die Art, wie sie ihre Formen mittels Reflexion auf die sprachlichen Gebilde zu fixieren suchte, die Grenze zwischen logischer und grammatischer Betrachtung fast ganz verwischt hatte. Für die Grammatik war das nun freilich eine bedenkliche Führung. Was ihr not tat, war ein psychologisches Verständnis der tatsächlichen Denkfunktionen. Das aber konnte ihr die Logik auch in ihrem eigensten Gebiet, dem des Urteils, nicht bieten. Denn das Interesse der logischen Reflexion war von Anfang an nicht auf das Eindringen in die tatsächlichen Denkvorgänge, sondern auf deren normative Gestaltung gerichtet. Und die normative Besinnung war keineswegs durch psychologische Analyse vorbereitet. Ließ sich darum die Grammatik von der Logik leiten, so trat ihr bei der Interpretation der sprachlichen Formen an die Stelle dessen, was ist, das, was sein soll, an die Stelle psychologischer Einsicht normative Konstruktion. Dazu kam ein Zweites. Die Logik beschäftigte sich ausschließlich mit dem Urteil und der ihm entsprechenden Satzform, dem Aussagesatz. Suchte nun die Grammatik bei ihr Belehrung über das Wesen der Denkkorrelate der Sätze, so kam sie in Versuchung, das, was nur vom Aussagesatz und vom Urteil galt, auf den Satz und das logische Denken überhaupt zu übertragen, und das umsomehr, als schon die stoische Logik unverkennbar den Aussagesatz als das im Vergleich mit den übrigen Satzformen Höhere und Vollkommenere erscheinen ließ. Beiden Gefahren ist die Grammatik wirklich erlegen. Ihre Syntax hat die Sprache „logisch“ „betrachtet“ d. h. vergewaltigt. Der Satz wurde ganz in das Schema des logisch gedeuteten Aussagesatzes eingezwängt, auch da, wo die übliche Unterscheidung der Satzarten äußerlich beibehalten wurde. Nur natürlich war es von hier aus, daß man schließlich den Satz geradezu mit dem Urteil der Schullogik identifizierte.

Das ist nicht erst durch CHR. WOLFF geschehen.[1] Aber durch WOLFF'S Vermittlung wurde diese „logische" Auffassung des Satzes der späteren Wissenschaft zugeführt. Auch KANT hat sie übernommen, und unter dem Einfluß eines Kantianers, des Philologen GOTTFRIED HERMANN, hat sie auch auf die Grammatik des 19. Jahrhunderts nachhaltig eingewirkt.[2] Zu üppigster Entfaltung aber ist sie auf dem Boden der Romantik gelangt. Das Schlagwort von dem „organischen Wachstum" der Sprache verbindet sich hier mit der Voraussetzung der „organischen" Einheit von Denken und Sprechen. Darauf hat K. F. BECKER die prinzipielle Verbindung von Logik und Grammatik begründet, welche die „logische" Betrachtung der Sprache auf die Spitze trieb und den Satz ganz als die Verkörperung, als die sinnliche Erscheinung des „Gedankens", d. h. aber zuletzt des logisch gefaßten urteilenden Denkens ansah.[3]

So geschah es, daß das von der Sprache gestellte, von der Logik erkannte und von der Grammatik anerkannte Problem eines logischen Denkens, das nicht Urteilen ist, ein Problem, das, psychologisch untersucht, zur Unterscheidung eines urteilenden und eines emotionalen Denkens führen mußte, dem Bewußtsein der Grammatiker und der Logiker mit der Zeit ganz entschwand.

Noch schlimmer war eine mittelbare Folge der „logischen" Satzbetrachtung. Sie wirkte wie ein Gespenst, das auch für die Zukunft einer Behandlung des Problems hindernd entgegentrat. Die logische Auffassung der Sprache wurde durch die psychologisch-historische abgelöst. Jetzt schien die Zeit für die Wiederentdeckung und Erforschung des emotionalen Denkens gekommen. HERMANN STEINTHAL, der erfolgreiche Bekämpfer der logischen Sprachdeutung, der Urheber der junggrammatischen Bewegung, der zuerst prinzipiell und systematisch die Psychologie in den Dienst der Sprachforschung stellte, betrachtete es als eine seiner Hauptaufgaben, auch in der Syntax die „innere Sprachform", die Bedeutung der sprachlichen Gebilde zu verfolgen.[4] Auch sonst waren alle Voraussetzungen für eine fruchtbare

---

1) Vgl. schon die Grammatik von PORT ROYAL (die Stellen bei DELBRÜCK, Vergleichende Syntax der indog. Sprachen I S. 21) und hiezu die Logik von PORT ROYAL II c. 3.

2) Vgl. hiezu DELBRÜCK a. a. O. S. 22 ff, wo auch die Hauptstellen aus CHR. WOLFF's Philosophia rationalis sive Logica methodo scientifico pertractata und aus GOTTFRIED HERMANN'S Schrift De emendanda ratione Graecae grammaticae abgedruckt sind.

3) KARL FERDINAND BECKER, Organism der Sprache 2. A. 1841, s. bes. den 1. Abschnitt und S. 162 ff S. 229 ff. Ferner Ausführliche deutsche Grammatik 1836. Vgl. TRENDELENBURG, Logische Untersuchungen ³ I S. 381 f. PRANTL, Reformgedanken zur Logik, Sitzungsberichte der Kgl. Bayr. Ak. der Wiss. philol. hist. Kl. 1875 S. 195.

4) STEINTHAL, Grammatik, Logik und Psychologie, 1855 (s. bes. Vorwort XX ff.), ferner Einleitung in die Psychologie und Sprachwissenschaft 1871.

Analyse der verschiedenen Arten des logischen Denkens, die in der Sprache in die Erscheinung treten, erfüllt. Die Verschiedenheit der Satzarten wurde aufs neue, und nun mit psychologischer Begründung, festgestellt. Kam es auch nicht zu einer einheitlichen Einteilung der Sätze, so war man doch über den fundamentalen Unterschied der Hauptformen, insbesondere des Aussagesatzes einerseits, des Wunsch-, Befehls-, Willenssatzes andererseits einig. Nach derselben Richtung liegen die verdienstvollen Versuche der sprachgeschichtlichen Forschung, mittelst eindringender psychologischer Beleuchtung des historischen Tatsachenmaterials ein richtigeres Verständnis der Modi des Verbs zu eröffnen. Aber auch abgesehen hievon mußte der logische Charakter des Satzes überhaupt und damit auch der Satzarten, die nicht Aussagesätze waren, unmittelbar in die Augen springen. Die „grammatisch vollständigen" Exemplare dieser Satztypen wiesen doch durchweg eine ähnliche Gliederung auf, wie die „vollständigen" Aussagesätze. Insbesondere traf man bei ihnen überall auf die Teile, die im eminenten Sinn als logische Satzteile erscheinen, auf Subjekt und Prädikat. Auf die Strukturverwandtschaft speziell des Begehrungssatzes mit dem Aussagesatze konnte ferner die Tatsache aufmerksam machen, daß jenem wie diesem eine besondere Form der Frage entspricht (geht er?, wohin geht er? — soll ich gehen?, wohin soll ich gehen?). Zu analogen Reflexionen über die logische Ähnlichkeit zwischen den verschiedenen Satzformen konnte die Verwandtschaft des Futurums mit dem Konjunktiv, der allmähliche Übergang vom Indikativ zum Potentialis und Optativ u. s. f. Anlaß geben. Instanzen genug, die gerade der heutigen Sprachwissenschaft die logische Struktur auch der den Aussagesätzen gegenüberstehenden Satzformen und damit das Problem eines nicht urteilenden logischen Denkens nahelegen mußte.

Allein was man erwarten konnte, geschah nicht. So tief die Junggrammatiker in das psychische Wesen der sprachlichen Erscheinungen eindrangen: auf die logischen Elemente der Satzbedeutungen trafen sie nicht und — wollten sie nicht treffen. Es ist fast komisch zu sehen, wie ängstlich diese Sprachforscher, STEINTHAL an der Spitze, bemüht sind, aller Anerkennung logischer Elemente in der Satzstruktur aus dem Wege zu gehen. Das „logische" Vorurteil war in sein Gegenteil, in die Scheu vor dem Logischen umgeschlagen.[1]) Nach HERMANN PAUL, dem bedeutendsten Theoretiker unter den Junggrammatikern, ist der Satz „der sprachliche Ausdruck, das Symbol dafür, daß sich die Verbindung mehrerer Vorstellungen oder Vorstellungs-

1) Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Bemerkung DELBRÜCK's in seinen „Grundfragen der Sprachforschung" 1901, S. 138f, wo er WUNDT gegenüber, der die Beziehungen zwischen den einzelnen Wortbegriffen im Satz als logische bezeichnet hatte, bemerkt, er könne „diesen Ausdruck nicht loben", wisse ihn aber durch einen besseren nicht zu ersetzen.

gruppen in der Seele des Sprechenden vollzogen hat, und das Mittel dazu, die nämliche Verbindung der nämlichen Vorstellungen in der Seele des Hörenden zu erzeugen." Demgegenüber definiert Delbrück, um auch den eingliedrigen Sätzen gerecht zu werden, so: „ein Satz ist eine in artikulierter Rede erfolgende Äußerung, welche dem Sprechenden und Hörenden als ein zusammenhängendes und abgeschlossenes Ganzes erscheint." [1]) Daß die „Verbindung mehrerer Vorstellungen oder Vorstellungsgruppen", für welche der Satz der sprachliche Ausdruck sein soll, logischer Art ist, erkennt Paul so wenig, wie Delbrück einsieht, daß das „Ganze", als welches der Satz dem Sprechenden und Hörenden erscheint, seinen Zusammenhang und seine Einheit durchweg durch eine logische Funktion erhält. Ein Bedeutungsganzes hat auch Delbrück im Auge; wenigstens acceptiert er ausdrücklich die an seiner Definition von Sütterlin vorgenommene Abänderung, nach welcher der Satz zu betrachten ist als „der in gegliederter Lautgebung erfolgende Ausdruck einer Vorstellung, einer Vorstellungsmasse, oder auch der Verbindung zweier Vorstellungen oder zweier Vorstellungsmassen. . . ." [2]) Formell richtiger als diese psychologischen Definitionen, die das wesentlichste Element der Satzbedeutungen ignorieren, sind darum diejenigen, die sich ganz an die lautliche Seite der Satzgebilde und etwa noch an deren Mitteilungszweck halten.[3]) Hier wie dort aber fehlen dann sichere Kennzeichen, um den Satz von anderen Wortgefügen oder auch Wörtern zu unterscheiden. Und die Grammatik wird zu der Konsequenz getrieben, die Syntax auf eine Lehre von den Wortgefügen zu reduzieren oder ganz zu streichen.[4]) Allein es ist unbestreitbar, daß alles wirkliche Sprechen in Sätzen verläuft, und daß die untersten wirklichen Sprecheinheiten die Sätze sind. Als Sätze aber heben sich Wörter von anderen Wörtern, Wortgruppen von anderen Wortgruppen schließlich nur durch den ausgedrückten Inhalt ab. Und ausgedrückt werden in den Sätzen stets Vorstellungen, einfache oder komplexe, immer aber Vorstellungen, in denen logische Funktionen wirksam sind: konstituiert wird die Einheit eines Satzaktes durch die Einheit des in ihm aus-

---

1) Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte³, 1898, S. 110. Delbrück, Vergleichende Syntax I S. 75. vgl. III S. 1 ff, Grundfragen S. 136 f.

2) L. Sütterlin, Die deutsche Sprache der Gegenwart, 1900, S. 306. Hiezu vgl. Delbrück, Grundfragen, S. 137.

3) Vgl. die bei Wundt, Völkerpsychologie I 2² S. 229, citierte Satzdefinition von Meyer-Lübke (Grammatik der romanischen Sprachen III, S. 306f.). Noch weiter geht der Vorschlag Delbrück's, Vergleichende Syntax III 1f.: „ein Satz ist, von Seiten seiner Form betrachtet, ... eine aus artikulierter Rede bestehende Exspirationseinheit, innerhalb deren, sobald sie eine gewisse Ausdehnung erreicht, ein Wechsel zwischen höherer (stärkerer) und tieferer (schwächerer) Betonung stattfindet".

4) Ries, Was ist Syntax? 1894, Miklosich, Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen, IV Syntax. 1868 - 74.

gedrückten einfachen oder komplexen Vorstellungsaktes, die Einheit des Vorstellungsaktes aber wird hergestellt durch die in ihm liegende logische Funktion. Hier also war die Lösung des Rätsels zu finden, und der syntaktischen Bedeutungslehre lag vor allem ob, die logischen Akte, die in den verschiedenen Satzformen zum Ausdruck kommen, aufzusuchen und zu charakterisieren. Aber der große Fehler der neueren Sprachforschung ist, daß sie, indem sie den Einfluß der Logik auf die Sprachbetrachtung zurückdrängt, zugleich glaubt, logische Elemente in den Satzbedeutungen nicht anerkennen zu dürfen. Logische Funktionen als die Grundfaktoren in allen Satzbedeutungen feststellen, heißt für sie: zur logischen Sprachauffassung, zu BECKER zurückkehren. Zweifellos ist dieses antilogische Vorurteil durch die associationspsychologische Tendenz der HERBART'schen Psychologie, der die junggrammatische Sprachforschung zunächst, nach STEINTHAL's Vorgang, die psychologischen Interpretationsmittel entnahm, wesentlich befördert worden. Aber es lag ihm vor allem eine ganz eigentümliche Vorstellung vom Wesen des logischen Denkens zugrunde. Logisches Denken ist diesen Sprachforschern so viel wie — urteilendes Denken in der normativen Beleuchtung der Logik. Und zwar fällt die Logik selbst für die meisten von ihnen (so vor allem für STEINTHAL, aber, wie es scheint, z. B. auch für DELBRÜCK) mit der formalen Logik zusammen, so wie dieselbe in der HERBART'schen Schule ausgebildet worden ist.[1]) Darnach wären die logischen Funktionen identisch mit den Kunstprodukten der logisch normativen Reflexion, wenn nicht gar mit den fiktiven Gebilden der formalen Logik. Nun tut die Sprachwissenschaft zweifellos Recht daran, jede unmittelbare Berührung mit der Logik — nicht bloß mit der formalen — grundsätzlich abzulehnen. Aber die normative Reflexion über die Bedingungen und Voraussetzungen eines idealen Denkens geht ihrerseits von dem tatsächlich gegebenen Denken aus, das, wie jede andere psychische Tatsache, Gegenstand der psychologischen Analyse sein kann. Und logische Akte von dieser Art, „natürliche" Denkakte sind es, die in den Sätzen ihren Ausdruck finden. Wenn nun die Logik ausschließlich das urteilende Denken in betracht zieht, so ist das für die Sprachpsychologie zwar ein Grund, der logischen Untersuchung auch hierin nicht zu folgen, nicht aber ein Grund, das logische Denken selbst in der syntaktischen Bedeutungslehre so gut wie ganz zu ignorieren.

Hier hat WUNDT richtiger gesehen. Er definiert den Satz als „den sprachlichen Ausdruck für die willkürliche Gliederung einer Gesamtvorstellung in ihre in logische Beziehungen zu einander gesetzten

1) Vgl. STEINTHAL, Grammatik, Logik und Psychologie (bes. S. 145ff S. 168ff.), ferner Einleitung in die Psychol. und Sprachw. S. 44ff. DELBRÜCK, Vergleichende Syntax III S. 6f. Vgl. auch KERN, Die deutsche Satzlehre 1883, S. 1ff.

Bestandteile", und er bemerkt ausdrücklich, die Psychologie der Satzbildung müsse sich „mit wichtigen Erscheinungs- und Ausdrucksweisen logischer Beziehungen beschäftigen, die ganz außerhalb der Logik liegen"; während die Logik nur den Aussagesatz vor ihr Forum ziehe, seien „die anderen, der Gefühls-, Wunsch-, Fragesatz, für die Psychologie des Denkens und der Sprache nicht minder wichtig", und auch diese „enthalten jene allgemeinen attributiven und prädikativen Verbindungen, die als die charakteristischen Ausdrucksformen logischer Beziehungen erscheinen".[1]) Allein auffallend ist doch, daß WUNDT's Satzdefinition lediglich eine Nachbildung seiner Urteilsdefinition ist. Das Urteil ist ihm „Zerlegung einer Gesamtvorstellung in ihre Bestandteile", oder allgemeiner: „Zerlegung eines Gedankens in seine begrifflichen Bestandteile."[2]) Aber wie diese Urteilscharakteristik nicht auf die elementaren, sondern nur auf die zweigliedrigen Urteile, d. h. auf diejenigen, die nach der üblichen Terminologie Subjekt und Prädikat aufweisen, Anwendung findet und auch an diesen lediglich ein einzelnes, und durchaus nicht das wesentliche, Merkmal heraushebt, so kann die Satzdefinition günstigstenfalls für die mehrgliedrigen Sätze, nicht für die eingliedrigen („— ein Hase", „— Feuer") gelten, und auf sämtliche Satzarten ist sie nur darum anwendbar, weil sie gleichfalls nur ein unwesentliches Merkmal des Satzaktes aufgreift.[3]) Die spezifischen logischen Korrelate der einzelnen Satzarten hat auch WUNDT nicht aufgesucht. Und die Frage des emotionalen Denkens blieb ihm schon infolge seiner unbestimmten Charakteristik der Urteilsfunktion völlig verdeckt.

So bestimmt also dieses Problem durch die Sprache, die sprachlichen Formen nahegelegt war: die Sprachpsychologie, die syntaktische Bedeutungslehre hat es nicht gelöst, ja nicht einmal mit Sicherheit erkannt.[4])

Die allgemeine Psychologie selbst hat die in den emotionalen Sätzen liegende Aufgabe um so weniger aufgenommen, als die Unter-

---

1) WUNDT, Völkerpsychologie, Erster Band: Die Sprache, II² S. 245, S. 243. Sprachgeschichte und Sprachpsychologie 1901. S. 70 f. In modifizierter Form ist die WUNDT'sche Satzdefinition aufgenommen von DITTRICH, Grundzüge der Sprachpsychologie I S. 41, Anm. 4 (vgl. WUNDT's Philosoph. Studien XIX S. 93 ff). Auch BRUGMANN, Kurze vergleichende Grammatik der indog. Sprachen, 1904, S. 623 f scheint sich im wesentlichen an WUNDT anzuschließen.

2) WUNDT, Logik I² S. 154 ff.

3) Wenn WUNDT den Satz als den sprachlichen Ausdruck für die willkürliche Gliederung einer Gesamtvorstellung faßt, so hängt das offenbar damit zusammen, daß er das Urteil als eine Apperceptionsfunktion betrachtet, die Apperceptionsfunktionen aber als Vorgänge, die sich bei aktivem (d. i. willkürlichem) Zustand der Aufmerksamkeit bilden, von den Associationen, die bloß einen passiven Zustand derselben (passive Apperception) voraussetzen, unterscheidet. Hiezu vgl. die Bemerkungen unten im 3. Abschnitt.

4) Das gilt auch von BRÉAL, Essai de sémantique, 1897, obwohl hier im 24. Kapitel von der „Logique du langage" gehandelt wird (S. 243 ff).

suchung der logischen Funktionen, wie von jeher, so auch heute noch ihre schwächste Seite ist.[1]) Sie folgt immer noch der alten Tradition, das logische Denken im wesentlichen der Logik zu überlassen und deren Ergebnisse unbesehen zu übernehmen. Ja sie tut das heute mehr, aber immerhin auch mit mehr Berechtigung als je, da die Logiker ihrerseits ausdrücklich oder stillschweigend ihre normative Arbeit durch eine psychologische Analyse des tatsächlichen Denkens vorzubereiten pflegen.

Und die Logik ist, trotzdem sie lediglich das urteilende Denken untersucht, in der Tat, wenn auch nicht auf die elementaren, so doch auf gewisse komplexe Erscheinungen des emotionalen Denkens aufmerksam geworden. Wenigstens gilt das von den beiden Logikern, die am entschiedensten das Urteil in den Mittelpunkt der Logik gerückt haben, von Sigwart und B. Erdmann. Aber die Art, wie diese Männer sich mit den emotionalen Sätzen abfinden, ist bezeichnend. Sigwart[2]), der die Imperativ- und Optativsätze, da sie „ein individuelles und unübertragbares Moment enthalten", aus dem Gesichtskreis der Logik ausscheidet (I S. 18 f.), tadelt es als eine Einseitigkeit der erkenntnistheoretischen Logik, daß sie „nur dasjenige Denken berücksichtigt, welches der Erkenntnis des rein Theoretischen dient, das andere aber vergißt, welches unser Handeln leiten soll" (I S. 8 f.). Er selbst spricht darum auch von einem praktischen Denken, das dem theoretischen gegenüberstehe (I S. 5. II S. 736 ff.). Eine der Aufgaben dieses praktischen Denkens, und zwar die höchste, ist die „Besinnung über das was der Mensch soll", die „Aufstellung unbedingt gültiger Normalgesetze", zuletzt die Bestimmung des sittlichen Ideals, der Idee des höchsten Gutes (II S. 18 f., S. 736 f.). Dennoch ist es kein emotionales Denken, das Sigwart im Auge hat. Auch das praktische Denken „vollendet sich in Urteilen": „in Urteilen endigt jede praktische Überlegung über Zwecke und Mittel" (I S. 9). Das Bewußtsein der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit, das dem praktischen Denken seine Evidenz gibt, ist das gleiche, wie dasjenige, in welchem das theoretische zur Ruhe kommt. Und dort wie hier ist das Ziel des Denkens die Wahrheit (I S. 7 f., II S. 755). Das praktische Denken betätigt sich zunächst in Beurteilungen, in denen wir den Wert beabsichtigter Handlungen an bestimmten Normen, an den „Regeln des Anstandes, der Sitte, des Rechts, der Pflicht" messen, um darnach unser Tun einzurichten, und ebenso in Urteilen, in denen wir vollzogenes — eigenes oder fremdes — Handeln nach denselben Maßstäben beurteilen. Es sind also Werturteile mit Prädikaten, wie

1) Vgl. die berechtigte Bemerkung B. Erdmann's, Logik I² S. IX. Er selbst hat in den Philos. Abhandlungen, Chr. Sigwart gewidmet, S. 1 ff. „Umrisse zur Psychologie des Denkens" gegeben. Sonst hat unter den Psychologen namentlich Lipps auch die logischen Tatsachen vom psychologischen Standpunkt behandelt.

2) Sigwart, Logik, 3. Aufl.

gut, legal, anständig, die SIGWART im Sinne hat (I S. 5). Über den logischen Charakter der Normen selbst, der Regeln der Sitte, des Rechts, u. s. f. äußert er sich nicht. Immerhin spricht er von sittlichen Wahrheiten (I S. 8) und identifiziert die sittlichen Gebote und Verbote mit Urteilen über das was gut und böse, recht und unrecht ist (II S. 753). Auch die oberste sittliche Norm ist ihm ein Urteil, und zwar ein Werturteil, das von einem vorgestellten höchsten Zweck das Prädikat „gut" aussagt (II S. 760 f.). Deutlicher charakterisiert B. ERDMANN die logische Natur der Normen. Auch er hält die Normen für Urteile, wenn auch nicht in gleichem Sinne wie SIGWART. Sie sind „Behauptungen, zwar nicht dessen, was ist, wohl aber dessen, was sein soll." Sie werden darum normative Urteile genannt. Typische Beispiele von solchen liefern die Sätze: „du sollst die Wahrheit sagen", „wir sollen Gott dienen ..", „salus publica suprema lex esto", „λάθε βιώσας." Das Sollen ist „normiertes, idealisiertes Sein". Wie ein vergangenes oder zukünftiges Sein, ein Gewesensein oder Seinwerden, so kann im Urteil auch ein normatives Sein, ein Seinsollen ausgesagt werden. Den persönlichen Subjekten der Normen wird in diesen Urteilen ein normiertes Wollen beigelegt. Und wie das gegenwärtig Gewollte, so wird auch das gegenwärtig Gesollte „leicht und in kaum merklichen Übergängen als ein künftig Werdendes vorgestellt." Von den normativen Urteilen unterscheidet ERDMANN die „Werturteile im engeren Sinne"; das sind diejenigen, „deren logische Subjekte an den Normen oder deren Gegenstücken gemessen werden", in denen also „die normative Bestimmung zum Prädikat wird."[1]

Sowohl SIGWART als B. ERDMANN fassen also zunächst nicht die Imperativ- und Konjunktivsätze im allgemeinen ins Auge, sondern die aus den geistig-geschichtlichen Tatsachenkreisen der Sitte, des Rechts, der Moral sich entwickelnden Normen, die allerdings in Geboten oder Verboten, in imperativischen oder konjunktivischen Sätzen ihren gewöhnlichen Ausdruck finden. In keinem Fall sind nun aber Werturteile die primäre Form der Normen. Wir werden später sehen, daß alle Werturteile irgendwie auf einem Begehren, einem Wollen oder Sollen, beruhen, daß sie also so oder so auf Begehrungsvorstellungen zurückweisen. Für SIGWART selbst ist das sittliche Ideal ein gewollter höchster Zweck. Die ursprüngliche Form, in der uns dasselbe zum Bewußtsein kommt, ist darum nicht ein Werturteil, das von dem Zweck das Prädikat „gut" aussagen würde, sondern die Vorstellung des Zwecks selbst. Will man aber die letztere in die geläufige Satzform bringen, so erhalten wir Begehrungssätze oder genauer, da das Wollen ein normatives ist, Gebotsätze von der Form: „dies oder jenes sei! (soll

1) B. ERDMANN, Logik I², S. 8 S. 304 f. S. 462 ff.

sein!)" „ich soll, oder du sollst dies oder das tun!" Indessen auch wenn es umgekehrt wäre, wenn das Wollen und Sollen durchweg auf Werturteile zurückginge, wären die Normen als solche eben Gebot- oder Verbotsätze. Daran hat ERDMANN mit Recht festgehalten. Aber die Gebot- und Verbotsätze sind keine Urteile. Offenbar kommt ERDMANN einem richtigen Verständnis der logischen Struktur der normativen Sätze ziemlich nahe. In der Tat wird in diesen ein gewolltes oder gesolltes Sein gedacht. Aber das gewollte und gesollte darf nicht auf die Stufe des vergangenen und zukünftigen Seins gestellt werden. Der allmähliche Übergang vom Wollen und Sollen zum Seinwerden, vom Konjunktiv zum Indikativ Futuri in der Sprache beweist für die Wesensgleichheit des gewollten oder gesollten Seins mit dem Seinwerden lediglich nichts. Bestünde diese Gleichartigkeit, so müßte sie schließlich auch auf das gewünschte Sein ausgedehnt werden. Und wirklich scheint ERDMANN Wunsch- wie Befehlsätze als Urteile in diesem Sinn zu betrachten.[1]) Allein Begehrungsobjekte — und dazu gehören Wunsch-, Willens- und Gebotobjekte — sind Gegenstände nicht von Erkenntnis- sondern von Begehrungsvorstellungen, und gedacht werden sie nicht in Urteilen, sondern in emotionalen Denkakten. Die folgende Untersuchung wird allerdings lehren, daß zwischen den Gebotvorstellungen des Gebotstellers und denen des Gebotempfängers scharf zu scheiden ist. Letztere sind durchweg Erkenntnisvorstellungen, die in Urteilen gedacht werden. Aber das Ursprüngliche sind die Gebotvorstellungen des Gebotstellers. Und diese sind stets Begehrungsvorstellungen, gedacht in emotionalen Denkakten. Richtig bemerkt SIGWART, daß die Imperative keine Behauptungen, keine Urteile, keine Aussagen, die etwas mitteilen wollen, seien, sondern Aufforderungen, die den Willen des Angeredeten bestimmen, wollen, und er fügt an, auch Gebote, die als allgemeine Gesetze auftreten, wie die Gebote des Rechts oder der Religion, haben denselben Charakter (I S. 18 Anm.). Nahe genug lag es für ihn von hier aus, die Normen, die er als Objekte der logischen Untersuchung in Anspruch nimmt, als imperativische Gebote und Verbote zu fassen. Was ihn verhindert hat, diese Konsequenz zu ziehen, war offenbar die Scheu, eigentliche Gebote und Verbote, grammatisch geredet: Imperative und Konjunktive, in das Gebiet der Logik, die ihm die Sphäre des urteilenden Denkens ist, hereinzuziehen.

Will man wirklich Begehrungs-, Wunsch-, Gebotsätze u. s. f. als **Urteils**aussagen betrachten, so bleibt schließlich nur übrig, sie als Aussagesätze zu deuten, in denen Urteile über die betreffenden Erlebnisse, über die Akte des Begehrens, Wünschens, Wollens u. s. f. zum Ausdruck kämen. Der Wunschsatz „daß es doch regnen möchte!" wäre dann gleich-

1) A. a. O. S. 334, vgl. S. 107.

bedeutend mit dem Aussagesatz: „ich wünsche, daß es regnen möchte", der Gebotsatz: „gib dem Kaiser, was des Kaisers ist" identisch mit der Aussage: „ich gebiete, daß du dem Kaiser gibst, was des Kaisers ist". In eingehender Erörterung des Für und Wider hat neuerdings HUSSERL sich auf diesen Standpunkt gestellt[1]): „Nicht sind — so präzisiert er seine Position — die Wünsche, Befehle u. dgl. selbst durch die grammatischen Gebilde und ihre Signifikationen ausgedrückt, sondern die Anschauungen von diesen Akten sind es, welche als Erfüllungen dienen". Und er fügt an: „wenn wir Aussagesatz und Wunschsatz vergleichen, dürfen wir nicht Urteil und Wunsch einander koordinieren, sondern Sachverhalt und Wunsch". Ist letzteres richtig? Stellen wir etwa den Aussagesatz „es blitzt" und den Wunschsatz „wenn es doch Abend wäre!" einander gegenüber, so ist der Sachverhalt, der das Objekt des Aussagesatzes bildet, der Naturvorgang, den wir bei jener Aussage im Auge haben; im Aussagesatz selbst wird ausgedrückt das Wahrnehmungsurteil, das den Naturvorgang zum Objekt hat. Das Objekt des Wunschsatzes aber wäre nach HUSSERL's Darstellung der Wunschakt, und im Wunschsatz soll zum Ausdruck gebracht sein die innere Anschauung dieses Aktes, des Wunscherlebnisses, oder genauer das innere Wahrnehmungsurteil, welches das Wunscherlebnis zum Gegenstand hat. Offenbar nun beschreibt diese Ausführung den Aussagesatz „ich wünsche, daß es Abend sein möchte" ganz richtig. Den Wunschsatz dagegen trifft sie nicht. HUSSERL's Theorie krankt an einer Verwechslung, gegen die ich in den folgenden Untersuchungen mich noch öfters werde wenden müssen, an der Verwechslung des unmittelbaren und des reflektierenden Bewußtseins. Wenn ich den Wunsch habe, dem ich in dem Satz „wäre es doch Abend!" Ausdruck gebe, so ist derselbe allerdings ein Bewußtseinsakt, ein Erlebnis, dessen ich mir bewußt bin. Aber dieses Bewußtsein ist kein inneres Wahrnehmen, keine Intuition, kein Vorstellen irgend welcher Art, sondern ein dem Erlebnis immanentes Moment. Ein Vorstellen, ein „inneres Anschauen" ist nur das reflektierende Bewußtsein, das in reproduzierender Vorstellung auf den vollzogenen Bewußtseinsakt sich richtet. Das Ergebnis dieser Reflexion — die übrigens durchaus unwillkürlich verlaufen kann — schlägt sich in dem Urteil nieder, welches das Wunscherlebnis zum Gegenstand hat und in dem Aussagesatz „ich wünsche, daß es Abend sein möchte" zum Ausdruck kommt. Der Wunschsatz selbst drückt allerdings auch eine Vorstellung, einen Denkakt aus — die Wunschvorstellung und den emotionalen Denkakt, in dem die Wunschvorstellung vollzogen wird. Wenn wir also Aussage- und Wunschsatz einander

1) HUSSERL, Logische Untersuchungen II, S. 679 ff. S. 482 ff. S. 78 f. Wenn übrigens HUSSERL diese Anschauung auch bei SIGWART finden will, so beruht das auf einem Mißverständnis.

gegenüberstellen, so sind koordiniert nicht Sachverhalt d. h. Urteilsobjekt und Wunsch, sondern Urteilsobjekt und Objekt der Wunschvorstellung. Husserl hat nur insofern Recht, als Wunsch-, Willens-, Gebotsätze in der Tat nicht Wünsche, Willensvorgänge, Gebotakte „ausdrücken". Ausgedrückt werden immer Vorstellungen — in den Aussagesätzen Erkenntnisvorstellungen, also Urteile, in den Wunsch-, Willens-, Gebotsätzen u. s. f. Begehrungsvorstellungen, also emotionale Denkakte.

So wertvoll also, auch nach der psychologischen Seite, die Untersuchungen der neueren Logiker über die Natur des urteilenden Denkens sind, so haben sie doch in die Lehre von den emotionalen Sätzen und in die Theorie des Satzes im allgemeinen eher Verwirrung als Licht gebracht. Und das Gesamtbild der Lage ist, daß uns Grammatik, Psychologie und Logik in der Frage der Deutung der emotionalen Sätze völlig im Stiche lassen.

Besonders mißlich ist dies natürlich für diejenigen Wissenschaften, deren Grundlage nicht durch Aussageäußerungen, sondern durch andersgeartete Sätze, speziell durch Begehrungs-, Willens- und Gebotsätze gebildet werden — für Rechtswissenschaft und Ethik. Schon aus den Kultursphären der Sitte, des Anstandes, des Brauches u. s. f. wachsen imperativische und konjunktivische Sätze, Gebote und Verbote hervor. Aber im Gebiete der Rechtswissenschaft und der Ethik ist die wissenschaftliche Reflexion in ihrer Arbeit unmittelbar auf die logische Eigenart derartiger Sätze getroffen, an deren Klarlegung sie ein fundamentales Interesse hat.

Mehr und mehr dringt neuerdings die voluntaristische Betrachtung des Rechts durch, d. h. diejenige Auffassung, welche die Rechtssätze zuletzt aus einem willkürlich oder unwillkürlich zwecksetzenden und zwecktätigen Wollen ableitet. Dann ergeben sich als die letzten und ursprünglichsten Erscheinungen im Rechtsleben Gebote und Verbote. Und die Frage nach der logischen Natur der Imperative, allgemeiner gesprochen: der Gebote und Verbote, wird zur Frage nach der logischen Grundlage des Rechts und damit der Rechtswissenschaft. Mehr als je sucht die Jurisprudenz heute Fühlung mit der Logik. Sie wird ebensosehr durch die Natur ihres Objektes wie durch den besonderen Charakter ihrer Arbeitsweise zu einer systematischen, theoretischen und normativen, Besinnung über das Wesen der logischen Funktionen und Operationen aufgefordert. Die Logik ihrerseits entnimmt nicht bloß ihre Beispiele mit einer gewissen Vorliebe dem Gebiet des Rechts; sie bemüht sich auch nach Kräften, den logischen Bedürfnissen der Jurisprudenz entgegenzukommen. Um so schlimmer ist es, daß sie in der fundamentalen Frage nach der logischen Struktur der Rechtssätze versagt. Die Juristen stehen diesem logischen Problem, dessen Dasein sie

deutlich genug fühlen, völlig ratlos gegenüber. Teils lassen sie sich durch die Logik dazu verführen, die Rechtssätze, da sie doch einmal logische Funktionen seien, als Urteile zu betrachten,[1] teils ringen sie im bewußten Gegensatz zur Logik nach einem psychologischen Verständnis des logischen Charakters der rechtlichen Imperative und Konjunktive, ohne doch zum Ziele zu gelangen. Dabei ist dies keine rein akademische Frage, keine Frage von lediglich formaler Bedeutung. Mit ihr hängt aufs engste der Streit um die Normentheorie zusammen, ein Streit, der das eigenste Wesen des Rechts selbst betrifft. Überhaupt wird eine Untersuchung der logischen Natur der Rechtssätze auf die juristische Arbeit am Recht in allen ihren Teilen von Einfluß sein. Wird sie aber sorgfältig geführt, so weist sie auf elementare Gebotvorstellungen zurück. Und diese eröffnen uns einen Einblick einerseits in die Natur der Begehrungs-, der Zweckvorstellungen, in denen sich uns die in der schöpferischen Tätigkeit der rechtsbildenden Mächte wirksamen Tendenzen enthüllen, und andererseits in alle die Erscheinungen, die man als Rechtsvorstellungen, als Rechtsüberzeugungen, als Äußerungen des Rechtsgefühls und Rechtsbewußtseins zu bezeichnen pflegt.

Nicht weniger dringlich ist das Problem der emotionalen Sätze für die Ethik. Ja, hier tritt dasselbe noch viel deutlicher an den Tag. Denn schon der in den sittlichen Idealen liegende Anspruch auf Allgemeingültigkeit ist geeignet, die Aufmerksamkeit auf die logische Struktur der ethischen Sätze zu lenken. Das war ja auch der Gesichtspunkt der Sigwart bewogen hatte, diese Sätze in den Bereich der logischen Reflexion einzubeziehen. Aber man spricht auch sonst immer wieder von ethischer Gewißheit und Evidenz, von einem sittlichen Erkennen, von sittlichen Wahrheiten, ja selbst von sittlichen Wirklichkeiten. Und diese Redeweise erhält ein ganz besonderes Gewicht, wo an das sittliche Erkennen Postulate geknüpft werden, die eine praktische Ergänzung der theoretischen Wirklichkeitserkenntnis bieten wollen. In allen diesen Gedankengängen verrät sich jedenfalls eine Ahnung davon, daß auch in den sittlichen Normen ein dem Urteilen verwandtes logisches Denken wirksam ist. Und wenn man immer wieder versucht, die grundlegenden ethischen Sätze als Urteile zu betrachten — sei es nun als Werturteile, sei es als solche, in denen die sittlichen Ideale erkenntnismäßig erfaßt werden, sei es endlich als Urteile, die das Begehren dieser Ideale zum Gegenstand haben —, so liegt in diesen Versuchen, auch wenn sie verfehlt sind, gleichfalls eine Anerkennung des logischen Charakters der ethischen Sätze. In der Tat kann nur eine psychologische Analyse der ethischen Imperative und Konjunktive der Ethik ihre logische Grundlage schaffen. Sie wird allerdings bis zu den

---

1) Das Genauere hierüber s. im 5. Abschnitt.

Wurzeln des sittlichen Lebens selbst hinabdringen müssen. Und wieder nötigen uns die komplexen Erscheinungen, die Sätze, die uns sagen: „ich soll vollkommen sein!“, „du sollst deinen Nächsten lieben!“, „sei ehrlich!“, auf die elementaren Vorstellungsakte, auf die in diesen liegenden elementaren logischen Funktionen zurückzugreifen. Von hier aus aber werden nicht bloß die ethischen Gebot- und Begehrungssätze mit ihrer Gewißheit und Evidenz verständlich. Wir erhalten zugleich den Schlüssel zur Lösung des vielverhandelten Problems der ethischen Werturteile.

Alles in allem liegt das Problem der emotionalen Sätze offen am Wege. Wo nur immer es ein Begehren, ein Wünschen, Wollen, Befehlen, Bitten, Mahnen, u. s. f. gibt, da treten uns auch Wunsch-, Willens-, Gebotsätze entgegen. Und wie schon die sprachliche Form dieser Sätze, ihre imperativische, konjunktivische, optativische Gestalt, so deutet auch die inhaltliche Erforschung großer Komplexe von so geformten Sätzen auf das Vorhandensein logischer Funktionen, die sich vom Urteil ebenso bestimmt abheben, wie der Wunsch-, Willens- und Gebotsatz vom Aussagesatz. Auch hier aber sind die Sätze, denen wir im vulgären wie im wissenschaftlichen Denken tatsächlich begegnen, meist komplexe Gebilde. Und wie der grammatisch vollständige Aussagesatz oder vielmehr sein Bedeutungskorrelat auf einen einfachen, elementaren Urteilsakt, so weisen die Bedeutungskorrelate der grammatisch vollständigen Wunsch-, Willens-, Gebotsätze — und auch Imperativsätze wie „komm!“ gehören, da sie gleichfalls Subjekt und Prädikat enthalten, zum Typus der grammatisch vollständigen Sätze — auf elementare Emotionalakte zurück. Damit öffnet sich uns die Welt der Begehrungs-, Wunsch-, Willens-, Gebot-, Wert-, Gütervorstellungen. Und das Problem der logischen Akte in den Emotionalvorstellungen, kurz das Problem des emotionalen Denkens in seiner ursprünglichen Form steht unmittelbar vor uns, — unmittelbar, aber auch völlig ungelöst.

Aber es ist im Grunde doch nur die eine Seite des Problems, auf die wir so aufmerksam geworden sind. Die Sprache berichtet unmittelbar nur von der Form des emotionalen Denkens, die in den Begehrungsvorstellungen wirksam ist. Emotionalvorstellungen aber sind auch die aus Affekten und Gefühlen sich entwickelnden Phantasievorstellungen. Und für das logische Denken, das sich in dieser Sphäre betätigt, hat die Sprache keine eigene Satzform, ja überhaupt keinen besonderen Ausdruck. Der Ausrufesatz nämlich, der von manchen als der eigentliche Gefühls- und Affektsatz angesehen wird, kann, wie wir sehen werden, weder als die spezifische Ausdrucksform für die aus Gefühlen und Affekten erwachsenden Vorstellungen gelten, noch überhaupt den Aussage-, Frage-, Wunsch-, Willens- und Gebotsätzen als gleichartig an die Seite gestellt werden. Trotzdem tritt

auch im Gebiet der Gefühls- und Affektvorstellungen das Problem des emotionalen Denkens deutlich genug an die Oberfläche.

So vor allem in den Tatsachenkreisen der Religion und des ästhetischen Genießens. Die Theologen sprechen von Glaubenssätzen und andererseits von einem religiösen Erkennen. In der neueren protestantischen Theologie spielt ferner der Streit um die „Glaubensurteile" und die „religiösen Werturteile" eine große Rolle. Daß alle diese Erörterungen eine logische Seite haben, daß sie sich zuletzt um den logischen Charakter der religiösen Glaubensannahmen drehen, ist den Theologen recht wohl zum Bewußtsein gekommen. Und sie haben in ihrem Teil das Problem nicht bloß zu formulieren, sondern auch zu lösen gesucht. Aber alle diese Versuche lassen doch wieder nur das Eine zutage treten, daß es immer noch an einer psychologischen Analyse der zu den Glaubensannahmen führenden logischen Funktionen fehlt. Die Sätze, in denen die Glaubensakte sich aussprechen, gleichen äußerlich ganz den Aussagesätzen: „Gott ist gerecht", „Gott ist die Liebe", „Jesus Christus ist der Sohn Gottes und der Erlöser der Menschheit" u. s. f. Und auch die Glaubensurteile, die diesen Sätzen entsprechen, nehmen völlig die Gestalt von Erkenntnisurteilen an. Schon hierin lag eine Aufforderung, die logische Natur dieser Pseudourteile und die in ihr wurzelnde besondere Art der Glaubensgewißheit zu zergliedern. Aber weder Psychologie noch Logik haben von dieser Aufgabe Notiz genommen.[1] Und doch handelt es sich hier nicht um einen internen, vorübergehenden Streit der Theologen. Der Kern des Problems, das in diesen Diskussionen der modernen Theologie erörtert wird, ist nicht neu. Er liegt zuletzt in dem Verhältnis von Wissen und Glauben. Zu allen Zeiten, in allen Religionen, wo nur immer theologische Reflexionen einsetzten und apologetische Tendenzen wach wurden, regte sich auch, mehr oder weniger wahrnehmbar, das Bedürfnis, das Wesen der Glaubensfunktion und ihr Verhältnis zum erkennenden Denken zu bestimmen. Neu ist an der heutigen Problemstellung nur die ganz offenkundig logische Zuspitzung des Problems. Allein Psychologie und Logik lassen sich nicht einmal durch den unzweideutig erhobenen Anspruch der Glaubensurteile auf eine Art von Gültigkeit und Wahrheit dazu bringen, den logischen Funktionen im Glauben nachzugehen und das urteilende Denken gegen sie abzugrenzen. Und hier wie überall ignorieren sie die Tatsachen, die eine von dem Typus der Urteilsakte abweichende Form logischen Denkens hervortreten lassen. Es ist, als wäre es eine gewisse Scheu, an den theologischen Erörterungen oder gar an der apologetischen Arbeit sich zu beteiligen, zuletzt eine stillschweigende, mehr oder weniger bewußte Ablehnung des Geltungsan-

---

1) Gestreift ist das Problem bei B. ERDMANN, Logik I², S. 462 f.

spruchs der Glaubensannahmen, was den Psychologen und Logikern den Sinn für die von der Theologie kommenden Anregungen verschließt und sie für offensichtliche Tatsachen blind macht. Mag der Wahrheitsanspruch der Glaubensurteile berechtigt oder unberechtigt sein: sie selbst sind geistig-geschichtliche Tatsachen. Und überall, wo Religion ist, ist auch Glaube, sind auch Glaubensurteile. Ja, Glaubensurteile sind auf allen Stufen der Religion die ursprünglichsten und fundamentalsten Äußerungen des religiösen Lebens. Und die logische Struktur des Glaubens, auf der zugleich dessen subjektive Evidenz beruht, ist für den Religionsforscher ein Hauptproblem — ein Problem, für dessen Lösung er die Hülfe des Psychologen, vorerst freilich vergeblich, in Anspruch nimmt. Mit den Sätzen, in denen die Glaubensurteile zum Ausdruck kommen, haben nun aber manche Ähnlichkeit diejenigen, in denen wir uns selbst oder anderen über den Inhalt ästhetischer Kontemplationen, kurz über ästhetische Phantasieobjekte Rechenschaft geben. Auch dann nämlich, wenn wir die Bilder von Situationen, Handlungen, Vorgängen, Stimmungen, Charakteren u. s. f., wie sie durch ein Gedicht, ein Drama, ein Epos, durch ein Gemälde, eine Skulptur oder auch durch eine Symphonie in uns wachgerufen sind, entwickeln und beschreiben, sprechen wir meist in „grammatisch vollständigen“ Sätzen, und zwar in Sätzen, die gleichfalls äußerlich ganz die Form der Aussagesätze haben. Den religiösen Glaubenssätzen scheinen also ästhetische Sätze zur Seite zu treten. Jedenfalls sind die Bedeutungskorrelate der letzteren nicht etwa die ästhetischen Werturteile, also Urteile, die von Objekten der Natur oder Kunst die Prädikate schön, lieblich, erhaben u. s. f. aussagen, sondern eine Art von Scheinurteilen. Es ist ja eine Scheinwirklichkeit, die sie schildern, und an die Stelle des Wahrheitsbewußtseins tritt die Illusion. Wenn wir etwa aus dem durch SHAKESPEARE's Drama in uns hervorgerufenen ästhetischen Erlebnis heraus das Bild Richard des Dritten zeichnen, so reden wir in Sätzen, die ihrer Form nach von denen nicht zu unterscheiden sind, in denen wir den historischen Richard III schildern würden. Wir werden z. B. gleichfalls sagen: „Richard III ist ein kraftvoller, in der Bosheit konsequenter Bösewicht.“ Daß nun auch solche Sätze der Ausdruck von logischen Denkakten sind, ist klar. Aber es ist das offenbar wieder ein ganz anderes Denken, als dasjenige, das sich in normalen Urteilen vollendet und in eigentlichen Aussagesätzen ausspricht.

Religiöse Glaubensurteile und ästhetische Illusionsurteile sind in der Tat spezielle Äußerungsweisen einer eigenartigen Form des emotionalen Denkens — derjenigen nämlich, die, auf ihren elementaren Typus zurückgeführt, identisch ist mit dem logischen Faktor der aus Gefühlen und Affekten entspringenden Phantasievorstellungen.

Von den verschiedensten Seiten also hat sich das Problem des emo-

tionalen Denkens in seinem ganzen Umfang der psychologischen und logischen Reflexion aufgedrängt. Aber es ist nicht einmal erfaßt, geschweige gelöst worden.[1]) An Ansätzen zur Formulierung und Lösung hat es zwar auch in neuester Zeit nicht gefehlt. Allein die Situation ist heute die, daß die Versuche, die wirklich gemacht worden sind, sich mit der Frage abzufinden, nur irreführend wirken können. Noch haben also Psychologie und Logik die ganze Aufgabe zu bewältigen.

Drittes Kapitel.

Die Psychologie des emotionalen Denkens.

Daß hier eine Aufgabe der Psychologie liegt, wird, wenn das Problem einmal erkannt ist, nicht mehr bestritten werden. Das logische Denken ist in allen seinen Erscheinungsformen zuerst eine psychische Tatsache, mit der die Psychologie sich ebenso zu beschäftigen hat, wie mit allen anderen psychischen Erlebnissen.

Man wendet ein, die Unterscheidung des logisch gültigen und ungültigen Denkens beruhe auf einer Wertung, die der Psychologie von Haus aus gänzlich fremd sei; die Psychologie könne diesen Unterschied mit ihren Mitteln niemals auffinden und ableiten; sie könne und müsse ihn vielmehr lediglich als einen ihr von anderer Seite aufgedrungenen anerkennen. Und man fügt hinzu, das logische Denken könne auch gar kein Untersuchungsobjekt der Psychologie sein. Letztere verfolge überall das Ziel, die psychischen Erlebnisse in einen Kausalzusammenhang einzuordnen. Sie müßte also auch versuchen, die logischen Normen psychologisch-kausal abzuleiten, zu erklären, zu begründen. Nun sei sie aber genötigt, ihrerseits diese Normen, unter deren Leitung auch ihre Arbeit stehe, denen auch sie ihre Gültigkeitskriterien entnehme, vorauszusetzen. Wolle sie also das logische Denken ihrer Untersuchung unterwerfen, so komme sie in die Lage, das erklären und begründen zu wollen, was sie doch andererseits voraussetzen müsse.

Dieser Gedankengang ist eine Kette von Mißverständnissen. Gewiß ist das Bewußtsein logischer Notwendigkeit, in dem man das letzte

---

[1]) Nahe scheint dem Problem MEINONG, Über Annahmen, 1902, zu kommen. „Annahmen" sind nach M. ein „Tatsachengebiet", das in der Mitte „zwischen Vorstellungen und Urteilen" steht. Sie sind Aufstellungen, die zwar, wie die Urteile, entweder bejahend oder verneinend sind, denen aber, im Gegensatz zu den Urteilen, die Überzeugung (das Geltungsbewußtsein) fehlt. Nun berührt sich MEINONG allerdings in seiner Untersuchung bisweilen nahe genug mit unserer Frage. Allein die Art, wie er den Begriff der Annahme bestimmt, macht es ihm von vornherein unmöglich, den Begriff des emotionalen Denkens zu erfassen. Denn die Annahmen MEINONG's sind zuletzt nichts anderes als hypothetische Aufstellungen eines Denkbaren, das jedoch nicht als wirklich gedacht wird. Zuzugestehen ist allerdings, daß M. eine Reihe von bisher nicht oder nicht genügend beachteten Problemen aufgedeckt und beleuchtet hat. Wir werden den Annahmen noch öfters begegnen.

Kriterium logischen Denkens zu sehen hat, ein Ursprüngliches, nicht weiter Ableitbares. Und die Psychologie muß in der Tat den Unterschied des logisch gültigen und ungültigen Denkens als ein Letztes hinnehmen. Aber sie nimmt ihn hin, wie andere psychische Tatsachen, die sie vorfindet. Denn auch die Wertung, in welcher die Unterscheidung vollzogen wird, ist ein psychisches Erlebnis. Und das Geltungsbewußtsein psychologisch untersuchen, heißt nicht: die logische Geltung selbst durch Zurückführung der logischen Vorgänge auf psychologische Gesetze begründen. Nur um eine Analyse dieser Bewußtseinsphänomene handelt es sich, die uns dieselben verständlich machen soll, indem sie uns sagt, was in ihnen liegt, aus welchen Faktoren sie sich zusammensetzen, und weiterhin, wie sie entstehen und in welcher Weise sie verlaufen. Selbst wenn es gelänge, psychologische Gesetze zu ermitteln, nach denen die logischen Erlebnisse vor sich gehen, würde die Psychologie in denselben durchaus nicht den Geltungsgrund für die logischen Akte erblicken. Sie bewegt sich darum auch nicht im Zirkel, wenn sie die logischen Normen als Geltungskriterien für ihre Arbeit voraussetzt und doch andererseits die Erlebnisse, in denen diese Normen uns zum Bewußtsein kommen, psychologisch zu begreifen sucht. Sie hat im Gegenteil nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, das urteilende und das emotionale Denken in ihrer Weise zu untersuchen. Letzteres im besonderen ist ein Bestandteil der emotionalen Vorstellungen, für welche die psychologische Interpretation offenbar nicht weniger Interesse hat, als für die übrigen Elemente. Und die psychologische Analyse allein kann uns einen Einblick in das Wesen wie der urteilenden so auch der emotionalen Denkakte geben.

Aber in die richtige Beleuchtung tritt diese psychologische Aufgabe erst dann, wenn man sich klar macht, daß die Psychologie im Reiche der sog. Geisteswissenschaften die fundamentale Gesetzeswissenschaft ist, welche die Bestimmung hat, für die Erklärung des gesamten Komplexes von geistig-geschichtlichen Tatsachen die Interpretationsmittel zu liefern.

Zwar ist — das haben Windelband und Rickert mit Recht nachdrücklich betont[1]) — die historische Betrachtung der geistig-geschichtlichen Wirklichkeit durchaus nicht die psychologische, und der Historiker hat nicht etwa das geschichtlich Geschehene auf psychologische oder

---

1) Windelband, Geschichte und Naturwissenschaft, Rektoratsrede 1894. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1902. Ders., Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft 1899. Vgl. A. Grotenfeld, Die Wertschätzung in der Geschichte, 1903. Münsterberg, Grundzüge der Psychologie; 1900, I, S. 104ff. — Ich habe im Folgenden natürlich nicht die Absicht, die ganze Kontroverse, die sich an die Windelband-Rickert'schen Aufstellungen geknüpft hat, zu verfolgen. Ebensowenig kann ich die methodologischen Fragen, die sich hier aufdrängen, in diesem Zusammenhang erschöpfend behandeln.

soziologische, d. i. sozialpsychologische Gesetze zurückzuführen. Die Geschichte sucht vor allem die Tatsachen selbst, das Individuelle, Einmalige, das, was faktisch war und als dieses konkret Bestimmte weder vorher dagewesen war noch irgend einmal wiederkehren wird, festzustellen. Sie sucht sodann geschichtliche Situationen und Verläufe zu rekonstruieren. Hiebei ist auch sie genötigt, eine Auswahl unter dem geschichtlichen Tatsachenmaterial zu treffen, kurz zu abstrahieren und zu verallgemeinern.

Und Abstraktionen, nicht einzelne Tatsachen, sind es ja weithin, was uns die Geschichtswissenschaft vorführt. Wenn die Religionsgeschichte uns mit einer bestimmten, historischen Religion, ihren mythologischen Vorstellungen und Kultformen bekannt macht, so schildert sie nicht die Tatsachen. Die Tatsachen sind Erlebnisse und Handlungen, wie Tausende, ja vielleicht Millionen von gleichzeitig und nach einander lebenden, wechselseitig durch einander bestimmten Individuen sie tausendfach und im wesentlichen gleichartig erlebt oder vollzogen haben. Der Religionshistoriker aber sieht hier von dem rein Individuellen ab. Er verallgemeinert. Aber das ist nicht die begriffliche Verallgemeinerung, welche Typen oder allgemeine Gesetze zu ermitteln strebt, sondern die anschauliche, ähnlich derjenigen, die im Gebiet der Naturwissenschaft von Geographie und Kartographie geübt wird, eine Abstraktion, welche die Züge herauszuheben sucht, mittels deren wir uns ein Bild von einer geschichtlichen Lage, einem historischen Geschehen machen können. Die Geschichte ist insofern „Ereigniswissenschaft", die als solche von den Gesetzeswissenschaften, insbesondere auch von der Psychologie weit abliegt.

Aber die Beschreibung der Tatsachen und vor allem auch der tatsächlichen Beziehungen arbeitet mit begrifflichen Mitteln. Und schon darin liegt ein Anfang begrifflicher Abstraktion. Zu der recensio ferner kommt die interpretatio, zu der Feststellung der geschichtlichen Tatsachen ihre Erklärung,[1]) und auch diese strebt der Historiker an. Schon die Herstellung historischer Zusammenhänge setzt überall Interpretation der einzelnen Geschehnisse, Zurückführung derselben auf ihre Ursachen voraus. Da nun Geschichte, objektiv angesehen, nichts anderes ist als die Gesamtheit des in der Zeit sich ausbreitenden und entwickelnden menschlich-geistigen Geschehens in seiner Wechselbeziehung zur physischen Wirklichkeit, so liegt der Schlüssel zum Verständnis der geschichtlichen Tatsachen durchaus in der menschlichen Psyche, zuletzt in menschlichem Wollen, unwillkürlichem und willkürlichem Wollen. So gewinnt die Geschichtswissenschaft bereits Fühlung mit der Psychologie.

---

1) Vgl. USENER, Philologie und Geschichtswissenschaft. 1882.

Zwar wird für die nächsten Bedürfnisse der Geschichtsschreibung die Vulgärpsychologie, die „praktische“ Psychologie des Menschenkenners genügen, dieselbe, mit der auch der Dramatiker, der Romandichter arbeitet. Wenn ein Historiker die Motive, die einen Staatsmann zum Abschluß eines Vertrags, zu irgend einer diplomatischen oder parlamentarischen Aktion veranlaßt haben mögen, zu ermitteln sucht oder den Charakter einer Persönlichkeit, die bedeutungsvoll in den Gang der Geschichte eingegriffen hat, schildert, so wird es nur darauf ankommen, daß er die nötige Kombinationsgabe besitzt, um diejenige Bekanntschaft mit der menschlichen Natur, die ihm als der natürliche Ertrag seiner Lebenserfahrung zur Verfügung steht, für die besonderen Fälle fruchtbar zu machen, und kein Mensch wird von ihm die Kenntnis und Anwendung der wissenschaftlichen Psychologie erwarten. Er selbst wird aber doch das Bewußtsein haben, daß seine Deutungen den komplizierten historischen Hintergrund, von dem sich die interpretierten Tatsachen abheben, unberührt lassen. Und er wird in seiner Arbeit häufig auch unmittelbar auf verwickeltere Zusammenhänge treffen, denen gegenüber die „praktische“ Psychologie versagt. Auch die Geschichte des sittlichen Lebens, die Geschichte der Religion, die Geschichte der Sprache, die der Kunst und des Geschmacks, der Sitte, des Rechts, des wirtschaftlichen Lebens u. s. f. sind Zweige der Geschichtswissenschaft. Und die Tatsachen des sittlichen Bewußtseins, der Religion, der Sprache, des ästhetischen Erlebens u. s. f. sind von der Art, daß schon ihre Beschreibung, noch mehr ihre Deutung einer rationellen und zuverlässigen Psychologie bedarf, einer Psychologie, die auf der ganzen bisherigen wissenschaftlichen Erfahrung beruht. Denn verständlich werden diese Tatsachen doch nur, wenn ihre Wurzeln zurück in die allgemeine Psychologie verfolgt werden.

Die Anwendung allgemeiner psychologischer Regelmäßigkeiten auf einzelne Tatsachen der Sprache, der Sitte, der Religion, des Rechts ist indessen für die theoretische Betrachtung der geschichtlichen Wirklichkeit nur ein Vorspiel. Der Zug zur Verallgemeinerung, zur Theorie greift weiter. Indem in den verschiedenen Tatsachenkreisen der Geschichte psychologisch gedeutete Einzelfakten mit ähnlichen Tatsachen in Verbindung gebracht werden, gelangt die vergleichende Geschichtsbetrachtung, geleitet von psychologischer Analyse, schließlich zur Aufstellung verschiedener Komplexe von historischen Allgemeinbegriffen und damit zur Festlegung historischer Gleichförmigkeiten, die sich zu denen der Psychologie wie das Besondere zum Allgemeinen verhalten; kurz, es ergeben sich ihr die Theorien der einzelnen Tatsachenkreise, die theoretischen Teile der einzelnen Geschichtswissenschaften. Solche theoretischen Disziplinen — man könnte sie mit Hermann Paul auch historische Prinzipienwissen-

schaften nennen — existieren bereits. PAUL selbst bietet in seinen „Prinzipien der Sprachgeschichte" eine Theorie der Sprache, die uns auf Grund psychologischer Interpretation des durch vergleichend historische Betrachtung der sprachlichen Tatsachen gewonnenen Materials einen Einblick in das Wesen und Werden der Sprache und der Sprachen gibt. Denselben Charakter hat WUNDT's Sprachpsychologie. In ähnlicher Weise sucht der zweite Band von WUNDT's Völkerpsychologie eine historische Theorie der Kunst, des Mythus und der Religion zu geben, und in gleichem Sinne hat für die Nationalökonomie namentlich C. MENGER[1]) neben dem historischen einen theoretischen Teil gefordert. Daß endlich auf diesem induktiv vergleichenden Wege auch Theorien des Rechts und des Staats zu suchen sind, ist in den allgemeinen (philosophischen) Teilen der Rechts- und der Staatslehre wenigstens geahnt worden. So muß „jedem Zweig der Geschichtswissenschaft .. eine Wissenschaft zur Seite treten, welche sich mit den allgemeinen Lebensbedingungen seines geschichtlich sich entwickelnden Objekts beschäftigt, welche die in allem Wechsel gleichmäßig vorhandenen Faktoren nach ihrer Natur und Wirksamkeit untersucht".[2]) Hätten wir nun für sämtliche historischen Disziplinen solche Prinzipienwissenschaften, wären wir im Besitz einer historischen Theorie des sittlichen Lebens, der Religion, der Kunst, der Sprache, der Sitte, des Rechts, des Staats, der wirtschaftlichen Betätigung u. s. f., so ließe sich aus diesen Theorien eine umfassende Theorie der Geschichte, eine allgemeine „kulturwissenschaftliche Prinzipienlehre" ableiten, welche den Inbegriff aller historischen Gesetzmäßigkeiten, aller im geschichtlichen Geschehen wirksamen Faktoren zum Gegenstand hätte. Das wäre eine allgemeine Geschichtspsychologie, die zugleich allein auf den Namen einer Soziologie d. i. einer Sozialpsychologie berechtigten Anspruch erheben könnte.

Die einzelnen Prinzipienwissenschaften und die, zunächst noch utopische, allgemeine Prinzipienwissenschaft sind übrigens, was PAUL mit Unrecht bestritten hat (S. 13), so gut wie die allgemeine Psychologie selbst, Gesetzeswissenschaften. Zwar eröffnen sie uns einen Blick

---

1) C. MENGER, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie, 1883. Vgl.: Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, 1884, und: Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften, 1889. Ob M. den Begriff der theoretischen Nationalökonomie nicht überspannt hat, und ob er ihrer historischen Grundlage ganz gerecht geworden ist, habe ich hier nicht zu untersuchen. Vgl. SCHMOLLER, den Artikel Volkswirtschaft etc. in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften (herausgegeben von CONRAD, ELSTER LEXIS, LÖNING).

2) PAUL, Prinzipien der Sprachgeschichte[3], S. 1. Zu PAUL's allgemein methodologischen Anschauungen vgl. auch OTTMAR DITTRICH, Grundzüge der Sprachpsychologie, 1904, S. 5 ff.

auf eine neue Betrachtung der Geschichte. Schon innerhalb der einzelnen Tatsachenkreise scheint sich die Anwendung der Theorie auf den geschichtlichen Verlauf nahe zu legen, derart, daß dieser zugleich aus den Faktoren, die die Entwicklung bestimmen, begriffen würde. Und die gesamte Geschichtswissenschaft hätte offenbar dann ihren Höhepunkt erreicht, wenn sie den Gesamtablauf des geschichtlichen Geschehens in der Beleuchtung der allgemeinen Prinzipienwissenschaft, der Geschichtspsychologie auffassen würde: dann wäre sie begriffene Geschichte. Die Prinzipienwissenschaften selbst indessen sind zwar Theorien historischer Tatsachenkreise, aber darum nicht ihrerseits Geschichte. Andererseits muß der Begriff der Gesetzeswissenschaft auch für die Psychologie sehr laxe gefaßt werden. PAUL rechnet die Psychologie zu den experimentellen Gesetzeswissenschaften und rückt sie, einerseits unter der Nachwirkung der HERBARTschen Psychologie, von der er herkommt, andererseits im Hinblick auf die experimentelle Psychologie der Gegenwart, nach ihrem logischen Charakter ganz nahe an die erklärenden Naturwissenschaften heran. So erscheint ihm der Abstand zwischen ihr und den historischen Prinzipienwissenschaften größer als er in Wirklichkeit ist. Eine ganz ähnliche Vorstellung vom Wesen der Psychologie war es, die WINDELBAND und RICKERT veranlaßte, die psychologische Gesetzeswissenschaft ganz von der Geschichtswissenschaft loszulösen, die ferner DILTHEY dazu führte, erklärende und deskriptive d. i. beschreibend-zergliedernde Psychologie zu trennen und nur die letztere in den Dienst der Geisteswissenschaften zu stellen.[1]) Allein die psychologischen Gesetze sind nicht bloß den physikalischen und chemischen, sondern auch den physiologischen durchaus nicht gleichartig. Die Psychologie selbst verfährt überall, abgesehen von dem psychophysischen Grenzgebiet, wo die naturwissenschaftlichen Methoden mit gewissen Modifikationen Anwendung finden, analytisch. Sie zergliedert die komplexen Bewußtseinserlebnisse, zerlegt sie in ihre einfachsten Teilfunktionen und sucht die konstanten Beziehungen zwischen diesen festzulegen. Auch das psychologische Experiment steht, so weit es anwendbar ist, in der eigentlichen Psychologie ganz im Dienst dieser Analyse: es erzeugt planmäßig psychische Erlebnisse, derart, daß sie sich der Analyse unter möglichst günstigen Bedingungen darbieten. Daß diese Psychologie der Interpretation geschichtlicher Tatsachen dienen kann, ist klar. Und wenn sie die Grundlage der historischen Prinzipienwissenschaften, der geschichtlichen Theorien ist, so steht sie doch ganz auf derselben Stufe, wie diese. Die psychologischen Gesetzmäßigkeiten sind so wenig wie die historischen den exakten Gesetzen der Naturwissenschaften an die Seite

1) DILTHEY, Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie, Sitzungsberichte der K. pr. Ak. der Wissenschaften zu Berlin 1894. S. 1309 ff. Ferner: Studien zur Grundlegung der Geisteswissenschaften, Sitzungsberichte 1905, S. 322 ff.

zu stellen. Psychologie und historische Theorien stehen einander wie allgemeine und spezielle Psychologie gegenüber.

Für die Psychologie des emotionalen Denkens öffnet sich damit eine weite Perspektive. Sie hat, um es kurz zu sagen, ihre Stelle nicht bloß in der allgemeinen Psychologie, sondern ebenso auch in der historischen Theorie. Sie bietet den einzelnen geschichtlichen Wissenschaften wichtige Interpretationsmittel und arbeitet damit an dem Aufbau der historischen Prinzipienwissenschaften. Aber sie ist zugleich ein nicht unwesentlicher Bestandteil dieser Theorien selbst.

Die Punkte, an denen sie am unmittelbarsten einzugreifen hat, sind schon im Bisherigen merkbar geworden. Es sind dieselben, an denen das Bedürfnis nach einer psychologischen Theorie des emotionalen Denkens den historischen Wissenschaften sich am fühlbarsten aufgedrängt hat. Am größten ist ihre Bedeutung naturgemäß für die Sprachwissenschaft — für die Grammatik der einzelnen Sprachen und für die vergleichende Sprachgeschichte, aber auch für die auf letztere sich gründende Sprachtheorie. Die fundamentalste wirkliche Spracheinheit ist ja der Satz. Für die Lehre vom Satz, von den Satzarten, von der Struktur des Satzes aber ist eine Psychologie des logischen Denkens geradezu grundlegend. Und am meisten tut not eine Psychologie des emotionalen Denkens. Eine solche Untersuchung wird wohl imstande sein, der Syntax als Satzlehre die Stellung in der Grammatik zu sichern, die ihr gebührt, und die ihr neuerdings mit Unrecht streitig gemacht worden ist. Nicht weniger tief greift die Analyse des emotionalen Denkens in die Kunst- und in die Religionswissenschaft ein: dort führt die Aufdeckung der logischen Struktur der Phantasievorstellungen zum psychologischen Verständnis der ästhetischen Illusion und damit zu neuen Einblicken in das Wesen der ästhetischen Kontemplation; im Gebiet der Religion und des Mythus aber bringt die Analyse der logischen Natur des Glaubens Licht in die dunkelsten und umstrittensten Regionen des religiösen Denkens und Lebens. Mittels einer psychologischen Untersuchung des emotionalen Denkens vermögen wir ferner in den Bau der Rechtssätze und Rechtsvorstellungen, in das Wesen der Sittenregeln, und nicht zum wenigsten in den Charakter und den Geltungswert der sittlichen Normen und Ideale einzudringen. Aber auch für die Wissenschaften, die dem Herrschaftsbereich des emotionalen Denkens ganz entrückt scheinen, wie Staats- und Wirtschaftslehre, ist die Psychologie dieses Denkens nicht ganz bedeutungslos. Die wirkenden Kräfte im Staatsleben sind Willen, zwecksetzende, unwillkürlich oder willkürlich strebende Willen. Wo aber ein Wollen ist, da sind auch Begehrungs-, Zweckvorstellungen. Und wenn die geschichtliche Betrachtung der Staatsgebilde deren Entstehung und Entwicklung

erforscht, wenn ferner die historische Theorie des Staats die in der Staatsbildung allenthalben wirksamen Faktoren ermitteln will, so wird auch die Einsicht in die logische Struktur der konstituierenden Zweckvorstellungen fruchtbar werden. Noch offensichtlicher tritt die Beziehung der Wirtschaftslehre zur Psychologie des emotionalen Denkens zutage. Hier weisen ja schon die Begriffe des wirtschaftlichen Werts und des wirtschaftlichen Guts auf das im ökonomischen Tun wirkende Begehren und emotionale Denken zurück. Aber wir wissen: nicht bloß das staatliche und wirtschaftliche Leben, vielmehr alles geschichtliche Geschehen wurzelt zuletzt in menschlichem Wollen. Auch die sozialen Strömungen fließen aus Tendenzen. Geschichtliche Tendenzen aber gehen zurück auf Willensregungen der naturhaft-unwillkürlich neben und nach einander, zusammen oder gegen einander wirkenden Individuen. Aus Motiven suchen wir überall die historischen Vorgänge zu erklären. In Motiven aber sind Zweckvorstellungen eingeschlossen. Und wer die treibenden Faktoren des geschichtlichen Geschehens verstehen will, muß die Zweckvorstellungen, wie sie auch dem unreflektierten Ineinanderwirken dunkel strebender Individualwillen richtunggebend vorschweben, nachzudenken suchen. Zweckgedanken sind es denn auch, welche den einzelnen historischen Wissenschaften als letzte Erklärungsprinzipien dienen: auch die Tatsachenkreise nämlich, mit denen sie es zu tun haben, haben ihre Quelle in menschlichen Bedürfnissen und Trieben, die auf Verwirklichung von Zwecken gerichtet sind. Aus alledem geht aber hervor, daß das emotional-volitive Denken ein wesentliches Element in den schaffenden Kräften der Geschichte überhaupt ist und darum nicht bloß für die Deutung der geschichtlichen Einzeltatsachen, sondern auch für die historischen Prinzipienwissenschaften und für die allgemeine Theorie der Geschichte selbst tiefeinschneidende Bedeutung hat. Dringt aber die Psychologie des emotionalen Denkens wie in die psychische so in die historische Funktion dieses volitiven Denkens ein, so öffnet sich ihr zugleich die ganze Welt der Werte, Güter und Ideale. Und ebenso werden ihr die Punkte kenntlich, an denen diese Welt in die Sphäre der Erkenntnis der natürlichen und der geistig-geschichtlichen Wirklichkeit hereinragt.

In welchem Verhältnis steht nun aber die spezielle Psychologie des emotionalen Denkens zur allgemeinen, d. h. zu derjenigen, die im Rahmen der allgemeinen Psychologie liegt? Ist jene nur eine „Anwendung“ der letzteren? Oder hat sie dieser gegenüber eine wenigstens relativ selbständige Stellung? Im ersten Fall bestünde offenbar die Gefahr einer deduktiven Vergewaltigung des geschichtlichen Tatsachenmaterials. Aber ist der zweite denkbar?

Das sind Schwierigkeiten, die uns bereits zu der methodologischen Frage nach dem Weg, auf dem die Psychologie des emotionalen Denkens ihre Aufgabe lösen kann, hinüberweisen.

Welches ist dieser Weg? Die Völkerpsychologie, würde WUNDT antworten. Dieselbe ist nämlich nach seiner Darstellung erstens eine selbständige psychologische Disziplin: Individual- und Völkerpsychologie sind die beiden einander ergänzenden Teile der Psychologie. Sie ist aber zweitens zugleich eine psychologische Methode, und zwar eine Methode von objektiver Sicherheit, die da einzusetzen hat, wo das Experiment versagt. Für die Untersuchung des emotionalen Denkens käme offenbar nur sie in Betracht.[1]) Nun möchte ich mich hier nicht mit dem völkerpsychologischen Programm WUNDT's im einzelnen auseinandersetzen. Insbesondere will ich nicht auf die Einwände zurückkommen, die sich gegen die Wiederaufnahme des Begriffs der Volksseele, sowie gegen die Bezeichnung der Wissenschaft als Völkerpsychologie kehren; welch letztere schon darum als unangemessen erscheint, weil die Entwicklung der völkerpsychologischen Objekte nicht ausschließlich im Rahmen der Volkseinheiten verläuft. Falsch ist, wie mir scheint, vor allem — und dieses Bedenken trifft auch die Völkerpsychologie als Methode — die Art, wie WUNDT die neue Wissenschaft gegen die Geschichte abgrenzt und das historische Tatsachenmaterial zwischen den beiden Disziplinen verteilt. In dieser Hinsicht verdient der ältere Plan STEINTHAHL's und LAZARUS', nicht bloß, wie WUNDT will, einzelne historische Gebiete — Sprache, Mythus, Sitte — sondern das gesamte geschichtliche Tatsachenmaterial für die Völkerpsychologie in Anspruch zu nehmen, den Vorzug.[2]) In der Ausführung hat WUNDT nun freilich die Einseitigkeit seines Programms wesentlich modifiziert. Hier zieht er neben dem Mythus und der Religion auch die Kunst, neben der Sitte und dem Recht auch die Sittlichkeit in den Kreis der Völkerpsychologie herein. Und tatsächlich sind ja die verschiedenen Teile seines Werkes, wie sie vorliegen oder doch geplant

---

1) Zu WUNDT's völkerpsychologischem Programm s. Völkerpsychologie 1. Bd. I, S. 1—33. Ferner: Über Ziele und Wege der Völkerpsychologie, in den Philos. Studien herausgeg. von W. WUNDT, IV. Jahrg. 1888, S. 1 ff. Logik II 2², S. 231 ff. Grundzüge der physiologischen Psychologie I⁵, S. 1 ff. Grundriß der Psychologie⁴, S. 24 ff. S. 360 ff. — Die grammatische Syntax, ebenso die Phantasietätigkeit in der Kunst, im Mythus und in der Religion behandelt er durchaus „völkerpsychologisch". Dieselbe Untersuchungsweise nimmt er für die Sitte und die aus ihr sich differenziierenden Erscheinungen des Rechts und der Sittlichkeit in Aussicht. Und wenn er die „elementaren" Funktionen der Phantasie experimentell behandelt wissen will, so bezieht sich das in keinem Fall auf logische Akte. Denn die logischen Akte, „die Akte des Urteilens, Schliessens, Denkens, kurz alle intellektuellen Funktionen" zählt er, wie die höheren Gefühle, die ästhetischen und ethischen Erlebnisse, zu den „höheren" Funktionen, die sich dem Experiment entziehen und völkerpsychologisch untersucht werden müssen (Logik II 2², S. 207, 214, 219 nebst Anm.).

2) LAZARUS und STEINTHAL, Einleitende Gedanken über Völkerpsychologie in Zeitschr. f. Völkerpsych. I, S. 1 ff. bes. S. 19 f. Vgl. H. STEINTHAL. Der Begriff der Völkerpsychologie, Zeitschr. f. Völkerpsych. XVII. S. 233 ff.

sind, nichts anderes als Bearbeitungen einzelner historischer Prinzipienwissenschaften. Auszusetzen ist nur, daß er nicht für alle historischen Tatsachenkreise eine solche völkerpsychologische Behandlung in Aussicht nimmt. Aber wie kann diese „Völkerpsychologie", d. h. die historische Theorie als psychologische Methode dienen? Die völkerpsychologische Methode ist nach WUNDT „Beobachtung" geistiger „Erzeugnisse", wie der Sprache, der mythologischen Vorstellungen, der Sitten. Diese „Beobachtung" kann indessen doch nur Feststellung historischer Tatsachen und Deutung derselben mit Hülfe psychologischer Interpretationsmittel sein. Woher aber nimmt der Völkerpsycholog diese Mittel? Die Antwort WUNDT's ist einfach genug: die Fixierung der elementaren, der fundamentalen Funktionen ist Aufgabe der experimentellen Psychologie, die Analyse der höheren, der komplexen Vorgänge aber die der Völkerpsychologie. Letztere hätte ihre Erklärungsmittel also der experimentellen Psychologie zu entnehmen, die WUNDT in der Tat mit der Individual- oder allgemeinen Psychologie identifiziert. Allein die höheren Funktionen setzen sich durchaus nicht immer aus solchen Elementen zusammen, wie sie der experimentellen Untersuchung zugänglich sind. WUNDT selbst betont geflissentlich die Eigenart z. B. der logischen Funktionen; er bemerkt ausdrücklich, dieselben können in ihrer eigensten Natur aus Associationen nicht begriffen werden, und gründet gerade hierauf die Unmöglichkeit, ihnen mit dem Experiment beizukommen.[1]) Ähnlich enthalten auch die übrigen „höheren" Funktionen durchweg Bestandteile, die nicht auf experimentell erreichbare Elemente zurückzuführen sind. Stehen aber für Tatsachen von dieser Art keine experimentell, also allgemein psychologische Erklärungsmittel zur Verfügung, so scheint zwar noch eine Fixierung und vergleichende Bearbeitung historischer Tatsachen, aber keine historische Theorie, keine Völkerpsychologie, überhaupt keine psychologische Betrachtung mehr möglich zu sein. Ein Weg zu psychologischen Einsichten wäre das sicherlich nicht.

Zum Glück ist wiederum die Ausführung besser als das Programm. WUNDT hat in den bisher erschienenen Teilen seiner Völkerpsychologie zahlreiche psychologische Interpretationsmittel angewandt, die nicht auf experimentellem Weg, sondern mittels der von ihm so sehr verpönten Methode der „zufälligen inneren Wahrnehmung" oder, sagen wir statt dessen besser: mittels analysierender Reflexion auf tatsächlich aufgetretene, d. h. nicht willkürlich zum Zweck der Analyse hervorgerufene Erlebnisse gewonnen sind. Ergänzen wir WUNDT's Ausführungen nach dieser Richtung, so wird erst ihr berechtigter Grundgedanke ganz zur Geltung kommen.

Der Psychologie stehen, wie man zu sagen pflegt, d r e i M e t h o d e n

1) WUNDT, Logik II 2², S. 207, S. 214. Vgl. Grundzüge der physiol. Psychol. III⁵, S. 580 f.

tionalen Denkens in seinem ganzen Umfang der psychologischen und logischen Reflexion aufgedrängt. Aber es ist nicht einmal erfaßt, geschweige gelöst worden.[1]) An Ansätzen zur Formulierung und Lösung hat es zwar auch in neuester Zeit nicht gefehlt. Allein die Situation ist heute die, daß die Versuche, die wirklich gemacht worden sind, sich mit der Frage abzufinden, nur irreführend wirken können. Noch haben also Psychologie und Logik die ganze Aufgabe zu bewältigen.

Drittes Kapitel.

Die Psychologie des emotionalen Denkens.

Daß hier eine Aufgabe der Psychologie liegt, wird, wenn das Problem einmal erkannt ist, nicht mehr bestritten werden. Das logische Denken ist in allen seinen Erscheinungsformen zuerst eine psychische Tatsache, mit der die Psychologie sich ebenso zu beschäftigen hat, wie mit allen anderen psychischen Erlebnissen.

Man wendet ein, die Unterscheidung des logisch gültigen und ungültigen Denkens beruhe auf einer Wertung, die der Psychologie von Haus aus gänzlich fremd sei; die Psychologie könne diesen Unterschied mit ihren Mitteln niemals auffinden und ableiten; sie könne und müsse ihn vielmehr lediglich als einen ihr von anderer Seite aufgedrungenen anerkennen. Und man fügt hinzu, das logische Denken könne auch gar kein Untersuchungsobjekt der Psychologie sein. Letztere verfolge überall das Ziel, die psychischen Erlebnisse in einen Kausalzusammenhang einzuordnen. Sie müßte also auch versuchen, die logischen Normen psychologisch-kausal abzuleiten, zu erklären, zu begründen. Nun sei sie aber genötigt, ihrerseits diese Normen, unter deren Leitung auch ihre Arbeit stehe, denen auch sie ihre Gültigkeitskriterien entnehme, vorauszusetzen. Wolle sie also das logische Denken ihrer Untersuchung unterwerfen, so komme sie in die Lage, das erklären und begründen zu wollen, was sie doch andererseits voraussetzen müsse.

Dieser Gedankengang ist eine Kette von Mißverständnissen. Gewiß ist das Bewußtsein logischer Notwendigkeit, in dem man das letzte

---

1) Nahe scheint dem Problem MEINONG, Über Annahmen, 1902, zu kommen. „Annahmen" sind nach M. ein „Tatsachengebiet", das in der Mitte „zwischen Vorstellungen und Urteilen" steht. Sie sind Aufstellungen, die zwar, wie die Urteile, entweder bejahend oder verneinend sind, denen aber, im Gegensatz zu den Urteilen, die Überzeugung (das Geltungsbewußtsein) fehlt. Nun berührt sich MEINONG allerdings in seiner Untersuchung bisweilen nahe genug mit unserer Frage. Allein die Art, wie er den Begriff der Annahme bestimmt, macht es ihm von vornherein unmöglich, den Begriff des emotionalen Denkens zu erfassen. Denn die Annahmen MEINONG's sind zuletzt nichts anderes als hypothetische Aufstellungen eines Denkbaren, das jedoch nicht als wirklich gedacht wird. Zuzugestehen ist allerdings, daß M. eine Reihe von bisher nicht oder nicht genügend beachteten Problemen aufgedeckt und beleuchtet hat. Wir werden den Annahmen noch öfters begegnen.

Kriterium logischen Denkens zu sehen hat, ein Ursprüngliches, nicht weiter Ableitbares. Und die Psychologie muß in der Tat den Unterschied des logisch gültigen und ungültigen Denkens als ein Letztes hinnehmen. Aber sie nimmt ihn hin, wie andere psychische Tatsachen, die sie vorfindet. Denn auch die Wertung, in welcher die Unterscheidung vollzogen wird, ist ein psychisches Erlebnis. Und das Geltungsbewußtsein psychologisch untersuchen, heißt nicht: die logische Geltung selbst durch Zurückführung der logischen Vorgänge auf psychologische Gesetze begründen. Nur um eine Analyse dieser Bewußtseinsphänomene handelt es sich, die uns dieselben verständlich machen soll, indem sie uns sagt, was in ihnen liegt, aus welchen Faktoren sie sich zusammensetzen, und weiterhin, wie sie entstehen und in welcher Weise sie verlaufen. Selbst wenn es gelänge, psychologische Gesetze zu ermitteln, nach denen die logischen Erlebnisse vor sich gehen, würde die Psychologie in denselben durchaus nicht den Geltungsgrund für die logischen Akte erblicken. Sie bewegt sich darum auch nicht im Zirkel, wenn sie die logischen Normen als Geltungskriterien für ihre Arbeit voraussetzt und doch andererseits die Erlebnisse, in denen diese Normen uns zum Bewußtsein kommen, psychologisch zu begreifen sucht. Sie hat im Gegenteil nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, das urteilende und das emotionale Denken in ihrer Weise zu untersuchen. Letzteres im besonderen ist ein Bestandteil der emotionalen Vorstellungen, für welche die psychologische Interpretation offenbar nicht weniger Interesse hat, als für die übrigen Elemente. Und die psychologische Analyse allein kann uns einen Einblick in das Wesen wie der urteilenden so auch der emotionalen Denkakte geben.

Aber in die richtige Beleuchtung tritt diese psychologische Aufgabe erst dann, wenn man sich klar macht, daß die Psychologie im Reiche der sog. Geisteswissenschaften die fundamentale Gesetzeswissenschaft ist, welche die Bestimmung hat, für die Erklärung des gesamten Komplexes von geistig-geschichtlichen Tatsachen die Interpretationsmittel zu liefern.

Zwar ist — das haben WINDELBAND und RICKERT mit Recht nachdrücklich betont[1]) — die historische Betrachtung der geistig-geschichtlichen Wirklichkeit durchaus nicht die psychologische, und der Historiker hat nicht etwa das geschichtlich Geschehene auf psychologische oder

1) WINDELBAND, Geschichte und Naturwissenschaft, Rektoratsrede 1894. RICKERT, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1902. Ders., Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft 1899. Vgl. A. GROTENFELD, Die Wertschätzung in der Geschichte, 1903. MÜNSTERBERG, Grundzüge der Psychologie; 1900, I, S. 104ff. — Ich habe im Folgenden natürlich nicht die Absicht, die ganze Kontroverse, die sich an die WINDELBAND-RICKERT'schen Aufstellungen geknüpft hat, zu verfolgen. Ebensowenig kann ich die methodologischen Fragen, die sich hier aufdrängen, in diesem Zusammenhang erschöpfend behandeln.

soziologische, d. i. sozialpsychologische Gesetze zurückzuführen. Die Geschichte sucht vor allem die Tatsachen selbst, das Individuelle, Einmalige, das, was faktisch war und als dieses konkret Bestimmte weder vorher dagewesen war noch irgend einmal wiederkehren wird, festzustellen. Sie sucht sodann geschichtliche Situationen und Verläufe zu rekonstruieren. Hiebei ist auch sie genötigt, eine Auswahl unter dem geschichtlichen Tatsachenmaterial zu treffen, kurz zu abstrahieren und zu verallgemeinern.

Und Abstraktionen, nicht einzelne Tatsachen, sind es ja weithin, was uns die Geschichtswissenschaft vorführt. Wenn die Religionsgeschichte uns mit einer bestimmten, historischen Religion, ihren mythologischen Vorstellungen und Kultformen bekannt macht, so schildert sie nicht die Tatsachen. Die Tatsachen sind Erlebnisse und Handlungen, wie Tausende, ja vielleicht Millionen von gleichzeitig und nach einander lebenden, wechselseitig durch einander bestimmten Individuen sie tausendfach und im wesentlichen gleichartig erlebt oder vollzogen haben. Der Religionshistoriker aber sieht hier von dem rein Individuellen ab. Er verallgemeinert. Aber das ist nicht die begriffliche Verallgemeinerung, welche Typen oder allgemeine Gesetze zu ermitteln strebt, sondern die anschauliche, ähnlich derjenigen, die im Gebiet der Naturwissenschaft von Geographie und Kartographie geübt wird, eine Abstraktion, welche die Züge herauszuheben sucht, mittels deren wir uns ein Bild von einer geschichtlichen Lage, einem historischen Geschehen machen können. Die Geschichte ist insofern „Ereigniswissenschaft", die als solche von den Gesetzeswissenschaften, insbesondere auch von der Psychologie weit abliegt.

Aber die Beschreibung der Tatsachen und vor allem auch der tatsächlichen Beziehungen arbeitet mit begrifflichen Mitteln. Und schon darin liegt ein Anfang begrifflicher Abstraktion. Zu der recensio ferner kommt die interpretatio, zu der Feststellung der geschichtlichen Tatsachen ihre Erklärung,[1]) und auch diese strebt der Historiker an. Schon die Herstellung historischer Zusammenhänge setzt überall Interpretation der einzelnen Geschehnisse, Zurückführung derselben auf ihre Ursachen voraus. Da nun Geschichte, objektiv angesehen, nichts anderes ist als die Gesamtheit des in der Zeit sich ausbreitenden und entwickelnden menschlich-geistigen Geschehens in seiner Wechselbeziehung zur physischen Wirklichkeit, so liegt der Schlüssel zum Verständnis der geschichtlichen Tatsachen durchaus in der menschlichen Psyche, zuletzt in menschlichem Wollen, unwillkürlichem und willkürlichem Wollen. So gewinnt die Geschichtswissenschaft bereits Fühlung mit der Psychologie.

---

1) Vgl. Usener, Philologie und Geschichtswissenschaft. 1882.

Zwar wird für die nächsten Bedürfnisse der Geschichtsschreibung die Vulgärpsychologie, die „praktische" Psychologie des Menschenkenners genügen, dieselbe, mit der auch der Dramatiker, der Romandichter arbeitet. Wenn ein Historiker die Motive, die einen Staatsmann zum Abschluß eines Vertrags, zu irgend einer diplomatischen oder parlamentarischen Aktion veranlaßt haben mögen, zu ermitteln sucht oder den Charakter einer Persönlichkeit, die bedeutungsvoll in den Gang der Geschichte eingegriffen hat, schildert, so wird es nur darauf ankommen, daß er die nötige Kombinationsgabe besitzt, um diejenige Bekanntschaft mit der menschlichen Natur, die ihm als der natürliche Ertrag seiner Lebenserfahrung zur Verfügung steht, für die besonderen Fälle fruchtbar zu machen, und kein Mensch wird von ihm die Kenntnis und Anwendung der wissenschaftlichen Psychologie erwarten. Er selbst wird aber doch das Bewußtsein haben, daß seine Deutungen den komplizierten historischen Hintergrund, von dem sich die interpretierten Tatsachen abheben, unberührt lassen. Und er wird in seiner Arbeit häufig auch unmittelbar auf verwickeltere Zusammenhänge treffen, denen gegenüber die „praktische" Psychologie versagt. Auch die Geschichte des sittlichen Lebens, die Geschichte der Religion, die Geschichte der Sprache, die der Kunst und des Geschmacks, der Sitte, des Rechts, des wirtschaftlichen Lebens u. s. f. sind Zweige der Geschichtswissenschaft. Und die Tatsachen des sittlichen Bewußtseins, der Religion, der Sprache, des ästhetischen Erlebens u. s. f. sind von der Art, daß schon ihre Beschreibung, noch mehr ihre Deutung einer rationellen und zuverlässigen Psychologie bedarf, einer Psychologie, die auf der ganzen bisherigen wissenschaftlichen Erfahrung beruht. Denn verständlich werden diese Tatsachen doch nur, wenn ihre Wurzeln zurück in die allgemeine Psychologie verfolgt werden.

Die Anwendung allgemeiner psychologischer Regelmäßigkeiten auf einzelne Tatsachen der Sprache, der Sitte, der Religion, des Rechts ist indessen für die theoretische Betrachtung der geschichtlichen Wirklichkeit nur ein Vorspiel. Der Zug zur Verallgemeinerung, zur Theorie greift weiter. Indem in den verschiedenen Tatsachenkreisen der Geschichte psychologisch gedeutete Einzelfakten mit ähnlichen Tatsachen in Verbindung gebracht werden, gelangt die vergleichende Geschichtsbetrachtung, geleitet von psychologischer Analyse, schließlich zur Aufstellung verschiedener Komplexe von historischen Allgemeinbegriffen und damit zur Festlegung historischer Gleichförmigkeiten, die sich zu denen der Psychologie wie das Besondere zum Allgemeinen verhalten; kurz, es ergeben sich ihr die Theorien der einzelnen Tatsachenkreise, die theoretischen Teile der einzelnen Geschichtswissenschaften. Solche theoretischen Disziplinen — man könnte sie mit Hermann Paul auch historische Prinzipienwissen-

schaften nennen — existieren bereits. PAUL selbst bietet in seinen „Prinzipien der Sprachgeschichte“ eine Theorie der Sprache, die uns auf Grund psychologischer Interpretation des durch vergleichend historische Betrachtung der sprachlichen Tatsachen gewonnenen Materials einen Einblick in das Wesen und Werden der Sprache und der Sprachen gibt. Denselben Charakter hat WUNDT's Sprachpsychologie. In ähnlicher Weise sucht der zweite Band von WUNDT's Völkerpsychologie eine historische Theorie der Kunst, des Mythus und der Religion zu geben, und in gleichem Sinne hat für die Nationalökonomie namentlich C. MENGER[1]) neben dem historischen einen theoretischen Teil gefordert. Daß endlich auf diesem induktiv vergleichenden Wege auch Theorien des Rechts und des Staats zu suchen sind, ist in den allgemeinen (philosophischen) Teilen der Rechts- und der Staatslehre wenigstens geahnt worden. So muß „jedem Zweig der Geschichtswissenschaft .. eine Wissenschaft zur Seite treten, welche sich mit den allgemeinen Lebensbedingungen seines geschichtlich sich entwickelnden Objekts beschäftigt, welche die in allem Wechsel gleichmäßig vorhandenen Faktoren nach ihrer Natur und Wirksamkeit untersucht“.[2]) Hätten wir nun für sämtliche historischen Disziplinen solche Prinzipienwissenschaften, wären wir im Besitz einer historischen Theorie des sittlichen Lebens, der Religion, der Kunst, der Sprache, der Sitte, des Rechts, des Staats, der wirtschaftlichen Betätigung u. s. f., so ließe sich aus diesen Theorien eine umfassende Theorie der Geschichte, eine allgemeine „kulturwissenschaftliche Prinzipienlehre“ ableiten, welche den Inbegriff aller historischen Gesetzmäßigkeiten, aller im geschichtlichen Geschehen wirksamen Faktoren zum Gegenstand hätte. Das wäre eine allgemeine Geschichtspsychologie, die zugleich allein auf den Namen einer Soziologie d. i. einer Sozialpsychologie berechtigten Anspruch erheben könnte.

Die einzelnen Prinzipienwissenschaften und die, zunächst noch utopische, allgemeine Prinzipienwissenschaft sind übrigens, was PAUL mit Unrecht bestritten hat (S. 13), so gut wie die allgemeine Psychologie selbst, Gesetzeswissenschaften. Zwar eröffnen sie uns einen Blick

---

1) C. MENGER, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie, 1883. Vgl.: Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, 1884, und: Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften, 1889. Ob M. den Begriff der theoretischen Nationalökonomie nicht überspannt hat, und ob er ihrer historischen Grundlage ganz gerecht geworden ist, habe ich hier nicht zu untersuchen. Vgl. SCHMOLLER, den Artikel Volkswirtschaft etc. in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften (herausgegeben von CONRAD, ELSTER LEXIS, LÖNING).

2) PAUL, Prinzipien der Sprachgeschichte[3], S. 1. Zu PAUL's allgemein methodologischen Anschauungen vgl. auch OTTMAR DITTRICH, Grundzüge der Sprachpsychologie, 1904, S. 5 ff.

auf eine neue Betrachtung der Geschichte. Schon innerhalb der einzelnen Tatsachenkreise scheint sich die Anwendung der Theorie auf den geschichtlichen Verlauf nahe zu legen, derart, daß dieser zugleich aus den Faktoren, die die Entwicklung bestimmen, begriffen würde. Und die gesamte Geschichtswissenschaft hätte offenbar dann ihren Höhepunkt erreicht, wenn sie den Gesamtablauf des geschichtlichen Geschehens in der Beleuchtung der allgemeinen Prinzipienwissenschaft, der Geschichtspsychologie auffassen würde: dann wäre sie begriffene Geschichte. Die Prinzipienwissenschaften selbst indessen sind, zwar Theorien historischer Tatsachenkreise, aber darum nicht ihrerseits Geschichte. Andererseits muß der Begriff der Gesetzeswissenschaft auch für die Psychologie sehr laxe gefaßt werden. PAUL rechnet die Psychologie zu den experimentellen Gesetzeswissenschaften und rückt sie, einerseits unter der Nachwirkung der HERBARTschen Psychologie, von der er herkommt, andererseits im Hinblick auf die experimentelle Psychologie der Gegenwart, nach ihrem logischen Charakter ganz nahe an die erklärenden Naturwissenschaften heran. So erscheint ihm der Abstand zwischen ihr und den historischen Prinzipienwissenschaften größer als er in Wirklichkeit ist. Eine ganz ähnliche Vorstellung vom Wesen der Psychologie war es, die WINDELBAND und RICKERT veranlaßte, die psychologische Gesetzeswissenschaft ganz von der Geschichtswissenschaft loszulösen, die ferner DILTHEY dazu führte, erklärende und deskriptive d. i. beschreibend-zergliedernde Psychologie zu trennen und nur die letztere in den Dienst der Geisteswissenschaften zu stellen.[1]) Allein die psychologischen Gesetze sind nicht bloß den physikalischen und chemischen, sondern auch den physiologischen durchaus nicht gleichartig. Die Psychologie selbst verfährt überall, abgesehen von dem psychophysischen Grenzgebiet, wo die naturwissenschaftlichen Methoden mit gewissen Modifikationen Anwendung finden, analytisch. Sie zergliedert die komplexen Bewußtseinserlebnisse, zerlegt sie in ihre einfachsten Teilfunktionen und sucht die konstanten Beziehungen zwischen diesen festzulegen. Auch das psychologische Experiment steht, so weit es anwendbar ist, in der eigentlichen Psychologie ganz im Dienst dieser Analyse: es erzeugt planmäßig psychische Erlebnisse, derart, daß sie sich der Analyse unter möglichst günstigen Bedingungen darbieten. Daß diese Psychologie der Interpretation geschichtlicher Tatsachen dienen kann, ist klar. Und wenn sie die Grundlage der historischen Prinzipienwissenschaften, der geschichtlichen Theorien ist, so steht sie doch ganz auf derselben Stufe, wie diese. Die psychologischen Gesetzmäßigkeiten sind so wenig wie die historischen den exakten Gesetzen der Naturwissenschaften an die Seite

1) DILTHEY, Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie, Sitzungsberichte der K. pr. Ak. der Wissenschaften zu Berlin 1894. S. 1309 ff. Ferner: Studien zur Grundlegung der Geisteswissenschaften, Sitzungsberichte 1905, S. 322 ff.

zu stellen. Psychologie und historische Theorien stehen einander wie allgemeine und spezielle Psychologie gegenüber.

Für die Psychologie des emotionalen Denkens öffnet sich damit eine weite Perspektive. Sie hat, um es kurz zu sagen, ihre Stelle nicht bloß in der allgemeinen Psychologie, sondern ebenso auch in der historischen Theorie. Sie bietet den einzelnen geschichtlichen Wissenschaften wichtige Interpretationsmittel und arbeitet damit an dem Aufbau der historischen Prinzipienwissenschaften. Aber sie ist zugleich ein nicht unwesentlicher Bestandteil dieser Theorien selbst.

Die Punkte, an denen sie am unmittelbarsten einzugreifen hat, sind schon im Bisherigen merkbar geworden. Es sind dieselben, an denen das Bedürfnis nach einer psychologischen Theorie des emotionalen Denkens den historischen Wissenschaften sich am fühlbarsten aufgedrängt hat. Am größten ist ihre Bedeutung naturgemäß für die Sprachwissenschaft — für die Grammatik der einzelnen Sprachen und für die vergleichende Sprachgeschichte, aber auch für die auf letztere sich gründende Sprachtheorie. Die fundamentalste wirkliche Spracheinheit ist ja der Satz. Für die Lehre vom Satz, von den Satzarten, von der Struktur des Satzes aber ist eine Psychologie des logischen Denkens geradezu grundlegend. Und am meisten tut not eine Psychologie des emotionalen Denkens. Eine solche Untersuchung wird wohl imstande sein, der Syntax als Satzlehre die Stellung in der Grammatik zu sichern, die ihr gebührt, und die ihr neuerdings mit Unrecht streitig gemacht worden ist. Nicht weniger tief greift die Analyse des emotionalen Denkens in die Kunst- und in die Religionswissenschaft ein: dort führt die Aufdeckung der logischen Struktur der Phantasievorstellungen zum psychologischen Verständnis der ästhetischen Illusion und damit zu neuen Einblicken in das Wesen der ästhetischen Kontemplation; im Gebiet der Religion und des Mythus aber bringt die Analyse der logischen Natur des Glaubens Licht in die dunkelsten und umstrittensten Regionen des religiösen Denkens und Lebens. Mittels einer psychologischen Untersuchung des emotionalen Denkens vermögen wir ferner in den Bau der Rechtssätze und Rechtsvorstellungen, in das Wesen der Sittenregeln, und nicht zum wenigsten in den Charakter und den Geltungswert der sittlichen Normen und Ideale einzudringen. Aber auch für die Wissenschaften, die dem Herrschaftsbereich des emotionalen Denkens ganz entrückt scheinen, wie Staats- und Wirtschaftslehre, ist die Psychologie dieses Denkens nicht ganz bedeutungslos. Die wirkenden Kräfte im Staatsleben sind Willen, zwecksetzende, unwillkürlich oder willkürlich strebende Willen. Wo aber ein Wollen ist, da sind auch Begehrungs-, Zweckvorstellungen. Und wenn die geschichtliche Betrachtung der Staatsgebilde deren Entstehung und Entwicklung

erforscht, wenn ferner die historische Theorie des Staats die in der Staatsbildung allenthalben wirksamen Faktoren ermitteln will, so wird auch die Einsicht in die logische Struktur der konstituierenden Zweckvorstellungen fruchtbar werden. Noch offensichtlicher tritt die Beziehung der Wirtschaftslehre zur Psychologie des emotionalen Denkens zutage. Hier weisen ja schon die Begriffe des wirtschaftlichen Werts und des wirtschaftlichen Guts auf das im ökonomischen Tun wirkende Begehren und emotionale Denken zurück. Aber wir wissen: nicht bloß das staatliche und wirtschaftliche Leben, vielmehr alles geschichtliche Geschehen wurzelt zuletzt in menschlichem Wollen. Auch die sozialen Strömungen fließen aus Tendenzen. Geschichtliche Tendenzen aber gehen zurück auf Willensregungen der naturhaft-unwillkürlich neben und nach einander, zusammen oder gegen einander wirkenden Individuen. Aus Motiven suchen wir überall die historischen Vorgänge zu erklären. In Motiven aber sind Zweckvorstellungen eingeschlossen. Und wer die treibenden Faktoren des geschichtlichen Geschehens verstehen will, muß die Zweckvorstellungen, wie sie auch dem unreflektierten Ineinanderwirken dunkel strebender Individualwillen richtunggebend vorschweben, nachzudenken suchen. Zweckgedanken sind es denn auch, welche den einzelnen historischen Wissenschaften als letzte Erklärungsprinzipien dienen: auch die Tatsachenkreise nämlich, mit denen sie es zu tun haben, haben ihre Quelle in menschlichen Bedürfnissen und Trieben, die auf Verwirklichung von Zwecken gerichtet sind. Aus alledem geht aber hervor, daß das emotional-volitive Denken ein wesentliches Element in den schaffenden Kräften der Geschichte überhaupt ist und darum nicht bloß für die Deutung der geschichtlichen Einzeltatsachen, sondern auch für die historischen Prinzipienwissenschaften und für die allgemeine Theorie der Geschichte selbst tiefeinschneidende Bedeutung hat. Dringt aber die Psychologie des emotionalen Denkens wie in die psychische so in die historische Funktion dieses volitiven Denkens ein, so öffnet sich ihr zugleich die ganze Welt der Werte, Güter und Ideale. Und ebenso werden ihr die Punkte kenntlich, an denen diese Welt in die Sphäre der Erkenntnis der natürlichen und der geistig-geschichtlichen Wirklichkeit hereinragt.

In welchem Verhältnis steht nun aber die spezielle Psychologie des emotionalen Denkens zur allgemeinen, d. h. zu derjenigen, die im Rahmen der allgemeinen Psychologie liegt? Ist jene nur eine „Anwendung“ der letzteren? Oder hat sie dieser gegenüber eine wenigstens relativ selbständige Stellung? Im ersten Fall bestünde offenbar die Gefahr einer deduktiven Vergewaltigung des geschichtlichen Tatsachenmaterials. Aber ist der zweite denkbar?

Das sind Schwierigkeiten, die uns bereits zu der methodologischen Frage nach dem Weg, auf dem die Psychologie des emotionalen Denkens ihre Aufgabe lösen kann, hinüberweisen.

Welches ist dieser Weg? Die Völkerpsychologie, würde Wundt antworten. Dieselbe ist nämlich nach seiner Darstellung erstens eine selbständige psychologische Disziplin: Individual- und Völkerpsychologie sind die beiden einander ergänzenden Teile der Psychologie. Sie ist aber zweitens zugleich eine psychologische Methode, und zwar eine Methode von objektiver Sicherheit, die da einzusetzen hat, wo das Experiment versagt. Für die Untersuchung des emotionalen Denkens käme offenbar nur sie in Betracht.[1]) Nun möchte ich mich hier nicht mit dem völkerpsychologischen Programm Wundt's im einzelnen auseinandersetzen. Insbesondere will ich nicht auf die Einwände zurückkommen, die sich gegen die Wiederaufnahme des Begriffs der Volksseele, sowie gegen die Bezeichnung der Wissenschaft als Völkerpsychologie kehren; welch letztere schon darum als unangemessen erscheint, weil die Entwicklung der völkerpsychologischen Objekte nicht ausschließlich im Rahmen der Volkseinheiten verläuft. Falsch ist, wie mir scheint, vor allem — und dieses Bedenken trifft auch die Völkerpsychologie als Methode — die Art, wie Wundt die neue Wissenschaft gegen die Geschichte abgrenzt und das historische Tatsachenmaterial zwischen den beiden Disziplinen verteilt. In dieser Hinsicht verdient der ältere Plan Steinthahl's und Lazarus', nicht bloß, wie Wundt will, einzelne historische Gebiete — Sprache, Mythus, Sitte — sondern das gesamte geschichtliche Tatsachenmaterial für die Völkerpsychologie in Anspruch zu nehmen, den Vorzug.[2]) In der Ausführung hat Wundt nun freilich die Einseitigkeit seines Programms wesentlich modifiziert. Hier zieht er neben dem Mythus und der Religion auch die Kunst, neben der Sitte und dem Recht auch die Sittlichkeit in den Kreis der Völkerpsychologie herein. Und tatsächlich sind ja die verschiedenen Teile seines Werkes, wie sie vorliegen oder doch geplant

---

1) Zu Wundt's völkerpsychologischem Programm s. Völkerpsychologie 1. Bd. I, S. 1—33. Ferner: Über Ziele und Wege der Völkerpsychologie, in den Philos. Studien herausgeg. von W. Wundt, IV. Jahrg. 1888, S. 1ff. Logik II 2^2, S. 231ff. Grundzüge der physiologischen Psychologie I^5, S. 1ff. Grundriß der Psychologie[4], S. 24 ff. S. 360ff. — Die grammatische Syntax, ebenso die Phantasietätigkeit in der Kunst, im Mythus und in der Religion behandelt er durchaus „völkerpsychologisch". Dieselbe Untersuchungsweise nimmt er für die Sitte und die aus ihr sich differenziierenden Erscheinungen des Rechts und der Sittlichkeit in Aussicht. Und wenn er die „elementaren" Funktionen der Phantasie experimentell behandelt wissen will, so bezieht sich das in keinem Fall auf logische Akte. Denn die logischen Akte, „die Akte des Urteilens, Schliessens, Denkens, kurz alle intellektuellen Funktionen" zählt er, wie die höheren Gefühle, die ästhetischen und ethischen Erlebnisse, zu den „höheren" Funktionen, die sich dem Experiment entziehen und völkerpsychologisch untersucht werden müssen (Logik II 2^2, S. 207, 214, 219 nebst Anm.).

2) Lazarus und Steinthal, Einleitende Gedanken über Völkerpsychologie in Zeitschr. f. Völkerpsych. I, S. 1ff. bes. S. 19f. Vgl. H. Steinthal. Der Begriff der Völkerpsychologie, Zeitschr. f. Völkerpsych. XVII. S. 233ff.

sind, nichts anderes als Bearbeitungen einzelner historischer Prinzipienwissenschaften. Auszusetzen ist nur, daß er nicht für alle historischen Tatsachenkreise eine solche völkerpsychologische Behandlung in Aussicht nimmt. Aber wie kann diese „Völkerpsychologie", d. h. die historische Theorie als psychologische Methode dienen? Die völkerpsychologische Methode ist nach Wundt „Beobachtung" geistiger „Erzeugnisse", wie der Sprache, der mythologischen Vorstellungen, der Sitten. Diese „Beobachtung" kann indessen doch nur Feststellung historischer Tatsachen und Deutung derselben mit Hülfe psychologischer Interpretationsmittel sein. Woher aber nimmt der Völkerpsycholog diese Mittel? Die Antwort Wundt's ist einfach genug: die Fixierung der elementaren, der fundamentalen Funktionen ist Aufgabe der experimentellen Psychologie, die Analyse der höheren, der komplexen Vorgänge aber die der Völkerpsychologie. Letztere hätte ihre Erklärungsmittel also der experimentellen Psychologie zu entnehmen, die Wundt in der Tat mit der Individual- oder allgemeinen Psychologie identifiziert. Allein die höheren Funktionen setzen sich durchaus nicht immer aus solchen Elementen zusammen, wie sie der experimentellen Untersuchung zugänglich sind. Wundt selbst betont geflissentlich die Eigenart z. B. der logischen Funktionen; er bemerkt ausdrücklich, dieselben können in ihrer eigensten Natur aus Associationen nicht begriffen werden, und gründet gerade hierauf die Unmöglichkeit, ihnen mit dem Experiment beizukommen.[1]) Ähnlich enthalten auch die übrigen „höheren" Funktionen durchweg Bestandteile, die nicht auf experimentell erreichbare Elemente zurückzuführen sind. Stehen aber für Tatsachen von dieser Art keine experimentell, also allgemein psychologische Erklärungsmittel zur Verfügung, so scheint zwar noch eine Fixierung und vergleichende Bearbeitung historischer Tatsachen, aber keine historische Theorie, keine Völkerpsychologie, überhaupt keine psychologische Betrachtung mehr möglich zu sein. Ein Weg zu psychologischen Einsichten wäre das sicherlich nicht.

Zum Glück ist wiederum die Ausführung besser als das Programm. Wundt hat in den bisher erschienenen Teilen seiner Völkerpsychologie zahlreiche psychologische Interpretationsmittel angewandt, die nicht auf experimentellem Weg, sondern mittels der von ihm so sehr verpönten Methode der „zufälligen inneren Wahrnehmung" oder, sagen wir statt dessen besser: mittels analysierender Reflexion auf tatsächlich aufgetretene, d. h. nicht willkürlich zum Zweck der Analyse hervorgerufene Erlebnisse gewonnen sind. Ergänzen wir Wundt's Ausführungen nach dieser Richtung, so wird erst ihr berechtigter Grundgedanke ganz zur Geltung kommen.

Der Psychologie stehen, wie man zu sagen pflegt, drei Methoden

1) Wundt, Logik II 2^2, S. 207, S. 214. Vgl. Grundzüge der physiol. Psychol. III^5, S. 580 f.

oder vielmehr Gruppen von Methoden zur Verfügung.[1]) Die erste, für die immer noch die ungeeignete und irreführende Bezeichnung „Selbstbeobachtung" gebraucht wird, ist die Analyse tatsächlich (zufällig) aufgetretener und zum Zweck der Analyse reproduzierter Erlebnisse. Dazu kommen zweitens die experimentellen Methoden, die an die Stelle der zufällig aufgetretenen planmäßig zum Zweck der Analyse erzeugte Erlebnisse setzt, um so zu einer exakteren und fruchtbareren Ausnützung der inneren Erfahrung zu gelangen. Die komparativen Methoden endlich suchen, um der Gefahr subjektiver Einseitigkeit und Unvollständigkeit zu begegnen, aus verschiedenen Gebieten objektives Material zur Vergleichung heranzuziehen.

Für unser spezielles Untersuchungsobjekt kommen — darin stimme ich WUNDT im wesentlichen bei — die experimentellen Methoden gar nicht oder doch nur in untergeordneter Weise in Betracht. Zwar bieten gerade die elementaren logischen Funktionen, von denen im Folgenden die Rede sein wird, der experimentellen Untersuchung gewiß manche Angriffspunkte. Aber für die Erkenntnis des Wesens der logischen Akte als solcher ist von dieser Seite wohl kein neuer Aufschluß zu erwarten: die logischen Prozesse sind auch in ihren elementarsten Gestalten zu kompliziert, als daß sie einem genau kontrollierbaren Experiment zugänglich wären. Das Gleiche gilt im ganzen für die emotionalen Vorstellungen selbst. Von den Gefühlen sagt RIBOT: „bisher ist das experimentelle Verfahren mit bezug auf das Gefühlsleben in sehr engen Grenzen geblieben und hat kaum mehr geleistet, als daß die Ergebnisse der einfachen Beobachtung bestätigt worden sind."[2]) Ähnliches läßt sich von den Willensvorgängen sagen. Zwar hat die experimentelle Forschung den elementaren Gefühlen und Willensreaktionen gegenüber bereits schöne Erfolge erzielt. In keinem Fall aber werden sich die aus Gefühlen und Affekten erwachsenden Phantasievorstellungen und die aus den Begehrungsprozessen entspringenden Begehrungsvorstellungen experimentell beherrschen lassen.

Um so größer ist für unsere Untersuchung die Bedeutung der komparativen Methoden. Als solche kommen zunächst Psychopathologie, Tier- und Kindespsychologie in Frage. Am wenigsten wird uns naturgemäß die Tierpsychologie fördern können. Wertvolle Aufschlüsse aber können wir den Beobachtungen am kindlichen und am pathologischen Seelenleben entnehmen. Indessen eine überragende Stellung nimmt unter allen diesen Methoden die — Völkerpsychologie ein, oder sagen wir besser: die Reflexion auf das historische Tatsachenmaterial, wie dasselbe in den vergleichend-historischen Disziplinen vorliegt. Denn nicht die Völkerpsychologie,

1) Vgl. W. JAMES, The principles of psychology I, S. 185ff.

2) RIBOT, La Psychologie des sentiments, übers. von UFER, 1903. S. 243f.

die historische Theorie selbst kommt als psychologische Hülfsmethode in Betracht, da sie ihrerseits bereits die gesamte psychologische Arbeit als getan voraussetzt. Wohl aber kann die Reflexion auf das historische Material der psychologischen Untersuchung unschätzbare Dienste leisten. Der Analyse der logischen Funktionen überhaupt werden durch die vergleichende Sprachgeschichte objektive Hülfsmittel dargeboten, welche die unmögliche experimentelle Untersuchung reichlich ersetzen können: die sprachlichen Formen der Sätze sind fixierte Tatsachen, deren Berücksichtigung für die psychologische Analyse ein Korrektiv gegen die Gefahren subjektiver Einseitigkeit und ungenauer Beobachtung werden kann. Wie ferner der Psychologie des urteilenden Denkens eine vergleichende Geschichte der menschlichen Erkenntnis, so kann der Psychologie der emotionalen Denkakte die vergleichende Geschichte der Sittlichkeit, der Religion, der Kunst und des Geschmacks, der Sitte, des Rechts, des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens eine objektive Grundlage geben. Allein verwertbar werden alle diese Tatsachen nur auf Grund psychologischer Deutung, zu der nun doch die allgemeine Psychologie die Mittel beisteuern muß. So werden wir z. B. die religiösen Glaubensfunktionen, wie sie uns durch die vergleichende Religionsgeschichte nahegebracht werden, oder die Zustände ästhetischer Illusion, mit denen uns die vergleichende Geschichte des ästhetischen Lebens bekannt macht, interpretieren müssen, indem wir auf die affektiven Phantasievorstellungen und die Art, wie diese sich aus Gefühlen und Affekten entwickeln, zurückgehen; ähnlich die Normen des Rechts und der Moral, indem wir auf die Gebot- und Begehrungsvorstellungen im allgemeinen zurückgreifen. Aber bewegen wir uns dann nicht im Kreis? Die Betrachtung der historischen Tatsachen soll der psychologischen Untersuchung dienen, und andererseits ist zum Verständnis der historischen Tatsachen bereits vollzogene psychologische Untersuchung erforderlich!

Man mache sich klar: die Geschichte, objektiv angesehen (S. 28), ist ebenso der Boden der Psychologie, wie die physische Wirklichkeit derjenige der erklärenden Naturwissenschaften ist. Zur Geschichte in diesem Sinn gehören aber die eigenen Erlebnisse des reflektierenden Subjekts so gut wie diejenigen, die in fremdem Seelenleben sich abgespielt haben. Jene können ja auch insofern in die Geschichte einbezogen werden, als sie in dem Augenblick, wo sie Gegenstände der Reflexion werden, bereits der Vergangenheit angehören: psychische Erlebnisse lassen sich nicht, während sie erlebt werden, zugleich vorstellen. Nun sind der Reflexion des Psychologen stets nur die Tatsachen des eigenen Bewußtseins direkt zugänglich; was in fremden Seelen vorgeht, muß er in kognitiven Phantasievorstellungen, deren Elemente seiner inneren Erfahrung ent-

stammen, nachbilden. Darum richtet sich die psychologische Untersuchung zunächst auf die eigenen Erlebnisse und sucht von hier aus die Tatsachen fremden Seelenlebens nicht bloß vorstellig zu machen, sondern auch zu analysieren und zu interpretieren. Aber für die psychologischen Induktionen sind diese letzteren nicht weniger wichtig. Denn sie bedeuten für die Psychologie eine methodisch unumgänglich notwendige Erweiterung und Ergänzung des Induktionsmaterials und für den Psychologen eine Bereicherung und Korrektur seiner psychologischen Erfahrung. Fremde psychische Erlebnisse von dieser Art sind aber auch die historischen Tatsachen im engeren Sinn, d. h. diejenigen, welche die Geschichts*wissenschaft* in ihrer anschaulich verallgemeinernden Arbeit aus der Fülle des Einzelmaterials herausgehoben und schließlich in der vergleichend historischen Betrachtung geordnet hat.[1]) Und diese Tatsachen sind deshalb von besonderer Bedeutung für die Psychologie, weil sie sozusagen schon wissenschaftlich zubereitet und gesichert sind. So gewiß also der Schlüssel zum Verständnis aller geschichtlichen Tatsachen für den Psychologen in der eigenen inneren Erfahrung liegt, so wenig kann diese die alleinige tatsächliche Grundlage für die psychologische Forschung bilden. Auch für diejenigen Seiten des seelischen Lebens, für die unsere subjektiven Erlebnisse als typische Repräsentanten gelten und darum als hauptsächliches Beobachtungsmaterial dienen können, bedürfen wir einer objektiven Bestätigung unserer Resultate, wenn anders wir für dieselben Allgemeingültigkeit beanspruchen wollen. Hieraus erhellt, wie falsch es ist, die Analyse der eigenen Erlebnisse mit der allgemeinen Psychologie zu identifizieren. Das geht so wenig an, wie der Versuch Wundt's, allgemeine und experimentelle Psychologie gleichzusetzen. *Die allgemeine Psychologie verfügt über zwei Hauptmethoden.* Die eine ist die Analyse der eigenen Erlebnisse des Beobachtenden, die andere die Reflexion auf fremdes Seelenleben. Beide müssen immer zusammenwirken. Denn sie sind nur die zwei Seiten der historisch-psychologischen Induktion, d. h. der psychologischen Induktion, die sich auf das durch die Geschichte im objektiven Sinn dargebotene Tatsachenmaterial richtet. *Hülfs*methoden sind das experimentelle Verfahren, das, soweit es anwendbar ist, der Analyse der eigenen wie der fremden

1) Man vergißt nur zu leicht, daß z. B. die Religionen und die Formen religiösen Glaubens und Handelns, von denen die Religionsgeschichte berichtet, daß ferner z. B. die Sprachformen der verschiedenen Sprachen, der toten und der lebendigen, welche die deskriptive Grammatik darlegt, stets nur in konkreten Erlebnissen und Akten wirklich waren oder sind. Auch Wundt's Rede von den „Geisteserzeugnissen" ist irreführend. „Geisteserzeugnisse" können allerdings als Material für Rückschlüsse auf dagewesene Erlebnisse und Akte in betracht kommen. Derartige Erzeugnisse aber sind nicht Religion und Religionen, Mythen, Sitten u. s. f., sondern z. B. Werke der Literatur und der Kunst, Gesetzbücher, Urkunden, Inschriften, Denkmäler, heilige Bücher, Liturgien u. s. f.

Erlebnisse zu dienen vermag, ferner die komparativen Methoden: Psychopathologie, Tier- und Kindespsychologie. Dagegen darf die Reflexion auf die Tatsachen der vergleichend-historischen Wissenschaften nicht als bloße Hülfsmethode betrachtet werden. Sofern sie der Analyse der fremden Erlebnisse den eigentlichen Grundstock ihres Induktionsmaterials liefert, ist sie geradezu ein integrierender Bestandteil jener zweiseitigen Hauptmethode selbst. Bei der Untersuchung der höheren psychischen Vorgänge im besonderen tritt sie dermaßen in den Vordergrund, daß sie zusammen mit der Analyse der eigenen Erlebnisse hier recht wohl als das historisch-psychologische Untersuchungsverfahren bezeichnet werden kann.

Es ist also kein Zirkel, wenn wir die Tatsachen der vergleichenden Geschichtsbetrachtung in den Dienst der psychologischen Forschung stellen. Sie sind für dieselbe Induktionsmaterial. Aber wie die Induktionsinstanzen in den Prozessen, die aus ihnen allgemeine Gesetze ableiten, andererseits selbst ihre Erklärung finden, so erhalten jene Tatsachen, indem sie der psychologischen Analyse dienen, zugleich ihre psychologische Deutung. Hiedurch wird nun auch das Verhältnis beleuchtet, in dem die allgemeine Psychologie zu den einzelnen historischen Prinzipienwissenschaften steht. Letztere gründen ihre allgemeinen Sätze auf das psychologisch gedeutete Tatsachenmaterial der vergleichenden Geschichtsforschung. Dieses hat also immerhin eine Doppelstellung. Es dient einerseits der analytischen Untersuchung der allgemeinen Psychologie und bildet andererseits das Fundament der speziellen. Letztere kann darum, sofern die Tatsachen, auf die sie sich stützt, ihre Interpretation durch die allgemeine Psychologie erhalten, als angewandte Psychologie gelten. Sofern aber diese Tatsachen ihrerseits wieder für die allgemeine Psychologie eine unentbehrliche Unterlage sind, tritt doch auch die historische Theorie der allgemeinen Psychologie gegenüber in eine relativ selbständige Position ein.

Der Psychologie des emotionalen Denkens ist damit ihr Weg klar vorgezeichnet. Die Analyse, die sie durchzuführen hat, richtet sich von vornherein nicht allein auf die Erlebnisse des eigenen Bewußtseins, sondern vor allem auch auf das Tatsachenmaterial der vergleichend-historischen Wissenschaften. Soweit spielt sich die Untersuchung ganz im Rahmen der allgemeinen Psychologie ab. Allein indem die geschichtlichen Tatsachen als Induktionsinstanzen für die allgemeine psychologische Analyse verwertet werden, erhalten sie selbst zugleich ihre psychologische Interpretation. Aus den psychologisch interpretierten Tatsachen der historisch-vergleichenden Disziplinen aber wachsen die historischen Prinzipienwissenschaften, die historischen Theorien hervor. So führt die allgemeine Psychologie des emotionalen Denkens, indem sie den historisch-psychologischen Weg der Untersuchung

einschlägt, direkt zur speziellen hinüber, und die geschichtlichen Theorien können die Ergebnisse der allgemein-psychologischen Analyse unmittelbar für sich nutzbar machen.

Viertes Kapitel.

Die Psychologie des emotionalen Denkens und die Logik.

Die Psychologie hat die emotionalen Denkvorgänge als Tatsachen der geistig-geschichtlichen Wirklichkeit auch dann in den Kreis ihrer Forschung zu ziehen, wenn die Logik berechtigt ist, diese Erscheinungsform des logischen Denkens gänzlich zu ignorieren. Aber hat die Logik hiezu wirklich ein Recht? Hat sie nicht auch gegenüber dem emotionalen Denken eine Aufgabe zu lösen?

Man beachte wohl: nicht eine Logik, eine Methodologie der Erkenntnis des emotionalen Denkens steht in Frage. Daß die Logik der Psychologie und der Geschichte ihre kritische Reflexion auch auf diese Seite der psychologischen und historischen Forschung zu richten hat, ist selbstverständlich. Die Frage ist aber: hat die Logik das emotionale Denken in demselben Sinn zum Gegenstand ihrer Betrachtung zu machen, wie das urteilende, welchem sie bis jetzt allein ihr Interesse zugewandt hat? Wir wissen: die Logik ist eine normative Wissenschaft. Sie hat es nicht mit dem tatsächlichen, sondern mit dem idealen Denken zu tun. Sie fragt nach den Bedingungen und Kriterien desjenigen Denkens, das seinen Zweck vollkommen erreicht. Hat sich nun diese normative Besinnung auch auf das emotionale Denken zu erstrecken?

Offenbar fordert schon das Interesse der Logik des Urteilens selbst eine kritische Beleuchtung der verwandten und benachbarten Formen logischen Denkens. Einst, als die Logik im wesentlichen Methodologie des Schließens war, hatte sie doch immer das Bedürfnis empfunden, sich durch eine Theorie der Trugschlüsse negativ-kritisch sicherzustellen. Ähnlich müßte sie heute, wo sie zur Lehre vom urteilenden Denken geworden ist, auf die Tatsachen der Einbildungs- und Glaubensurteile sowie der in den Wunsch-, Willens- und Gebotakten liegenden Denkakte eingehen, um zu ihnen Stellung zu nehmen und sich gegen sie abzugrenzen. Das ist ein um so dringlicheres Geschäft, als im Namen dieser emotionalen Denkfunktionen Ansprüche erhoben werden, die tief in die Sphäre des urteilenden Denkens eingreifen. Schon die Tatsache, daß von dieser Seite ein sittliches, ein religiöses Erkennen dem theoretischen gegenübergestellt, daß von praktischen Postulaten als „berechtigten" Forderungen des Gemüts gesprochen wird, ist ja für die Logik eine Mahnung, sich mit dem emotionalen Denken, das sich an hundert Punkten mit dem urteilenden berührt, abzufinden.

Aber eine solche kritische Auseinandersetzung ergäbe keine Logik des emotionalen Denkens. Hat die Logik das letztere auch positiv zu normieren?

Ist sie wirklich, wie heute fast übereinstimmend angenommen wird, die Lehre vom wahren Denken,[1] so ist in ihr für die emotionalen Denkfunktionen kein Raum: das Denken, das sich am Maßstab der Wahrheit mißt, ist Urteilen. Allein es ist nicht abzusehen, weshalb die Logik sich sollte hierauf einschränken müssen. Wahrheit ist, wie oben schon bemerkt wurde, der Zweck und der Maßstab lediglich des erkennenden Denkens. Die allgemeinen Kriterien des logischen Denkens überhaupt sind das Bewußtsein der Denknotwendigkeit und der Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Das hat Sigwart richtig gesehen. Und falsch ist nur, daß er, indem er den Umfang des Begriffs der Wahrheit und den Spielraum des urteilenden Denkens erweitert, Denknotwendigkeit und Allgemeingültigkeit doch wieder als Merkmale der Wahrheit faßt.[2] In Wirklichkeit sind die emotionalen Denkakte von demselben Bewußtsein der logischen Notwendigkeit und von dem gleichen Anspruch auf allgemeine Geltung begleitet.

Das an einen Denkakt geknüpfte Bewußtsein der logischen Notwendigkeit ist nämlich in allen Fällen nichts anderes als das Bewußtsein, daß dieser Akt durch gegebene Vorstellungsdaten gefordert ist. Verschiedenen Charakter haben nur diese Vorstellungsdaten. Kognitiver Art sind z. B. die Empfindungselemente, die mich zu dem Urteil „es blitzt“ nötigen. Indem ich das Urteil vollziehe, habe ich das Bewußtsein, den Inhalt der Empfindungsdaten als ein wirkliches Objekt von dieser bestimmten Art (als den Vorgang des Blitzens) denken zu müssen. In anderen Fällen sind die Vorstellungsdaten z. B. volitiver Art, d. h. sie sind Vorstellungselemente, die sich aus einer Begehrungstendenz entwickelt haben. Solche liegen allen Begehrungssätzen zugrunde, ob dieselben nun Wunsch-, Willens- oder Gebotsätze sind. Begehre ich etwa bei Eintritt der Dunkelheit Licht, sei es nun daß ich selbst Licht anzünden will, sei es daß ich einem anderen hiezu Befehl gebe, so ist das erste Produkt der erwachten Begehrungstendenz ein Komplex von Vorstellungsdaten, deren Inhalt ich in Sätzen wie „Licht!“, „es werde Licht!“ denke. Und auch in diesen Denkakten liegt das Bewußtsein ihrer logischen Notwendigkeit, die Gewißheit, daß sie durch jene Vorstellungsdaten gefordert sind, daß ich deren Inhalt als ein sein sollendes Objekt, als ein Objekt (einen Zustand) von dieser bestimmten Art, dem ein

1) Ich selbst habe in meinem Aufsatz „Logik und Erkenntnistheorie“, in den Phil. Abhandlungen, Sigwart gewidmet, S. 219ff, diesen Standpunkt auch gegenüber den entgegenstehenden Schwierigkeiten festzuhalten versucht, habe mich aber seitdem von der Unhaltbarkeit dieser Position überzeugen müssen.

2) Sigwart, Logik I³, S. 6ff.

begehrtes Sein zuzuschreiben ist, denken muß. Dieses Bewußtsein ist nicht etwa identisch mit dem anderen, daß der Inhalt des Begehrens in dem Begehrungssatz seinen richtigen sprachlichen Ausdruck gefunden habe. Es knüpft sich ganz in der gleichen Weise auch an wortlos verlaufende volitive Denkakte. Wohl aber liegt das in ihm, daß die Begehrungsvorstellung das Ziel der Begehrungstendenz adäquat zur Geltung bringe. Am klarsten tritt der eigenartige Charakter der „Evidenz" dieses Denkens dann hervor, wenn sie sich erst nach einem Durchgangsstadium des Zweifels einstellt. So z. B. dann, wenn ich etwa zunächst mich bedenke, ob eine Handlung, zu der ich mich aufgefordert fühle, wirklich meine sittliche Pflicht ist, und sich mir schließlich mit der gefühlsmäßigen Unmittelbarkeit der Gewissensentscheidung, d. h. ohne verstandesmäßige Überlegung, die Gewißheit des Sollens aufdrängt. Eine derartige Entscheidung kleidet sich nicht etwa in ein Urteil; sie drückt sich lediglich in der Evidenz des volitiven Denkaktes, der jene Handlung als etwas Sein-sollendes denkt, aus. Und diese Evidenz ist das Bewußtsein, daß der Denkakt durch Vorstellungsdaten, die aus einer sittlichen Begehrungstendenz hervorgewachsen sind, gefordert ist. Ganz dieselbe Denknotwendigkeit eignet den Ergebnissen der ethischen Besinnung über das sittliche Endziel. Auch hier ist das einzige Kriterium die logische Notwendigkeit eines volitiven Denkaktes, die Frage, ob dieser Akt mir durch die Vorstellungsdaten, in denen das sittliche Begehren seine Zielrichtung andeutet, aufgenötigt ist. Wir werden später sehen, daß in allen Begehrungsprozessen die Begehrungstendenz zuerst die Reproduktionstätigkeit ergreift und Reproduktionen veranlaßt, in denen die Richtung des Begehrens sich auswirkt, daß jedoch die so reproduzierten Elemente zu wirklichen Begehrungsvorstellungen erst durch logische Akte werden. Das Kriterium dafür aber, daß diese Denkakte ihr Ziel erreicht, also den in den volitiven Vorstellungselementen angedeuteten Sinn des Begehrens adäquat erfaßt haben, ist das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, das Bewußtsein, die Vorstellungsdaten als ein bestimmtes Sein-sollendes denken zu müssen. Nun können die Vorstellungselemente, auf die sich logische Denkakte richten, aber endlich auch affektiv entstanden sein. Und wieder liegt in den Akten, in denen diese Daten als eingebildet oder geglaubt wirkliche Objekte gedacht werden, das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit. Ja hier noch sehr viel deutlicher als in den volitiven Denkakten. In der ästhetischen Illusion z. B. und in der Gewißheit des religiösen Glaubens tritt das Bewußtsein, daß gegebene Vorstellungselemente die Aufforderung zu den in den Illusions- und Glaubensvorstellungen vollzogenen Denkakten enthalten, ganz offen zutage. Aber auch die flüchtigsten Phantasievorstellungen, wie sie aus rasch vorüberrauschenden Affekten und Stimmungen entspringen, schließen, obwohl in der

ein doppeltes Bewußtsein, das empirisch wirkliche . . . und ein davon ganz verschiedenes ideales, das die unzeitliche Wahrheit erfaßt". Die „Phänomenologie" braucht augenscheinlich schon deshalb nicht Psychologie zu sein, weil es keine Erlebnisse des empirisch-individuellen Bewußtseins sind, in denen die logischen Normen gedacht werden. Klar ist dieser letztere Gedanke[1]) ausgesprochen bei LIPPS, der, gleichfalls durch HUSSERL bestimmt, an die Stelle der psychologischen Behandlung der Logik, die er früher durchgeführt hatte, eine von der empirischen Psychologie scharf unterschiedene Phänomenologie setzt. Nur ist bei ihm die Phänomenologie nicht bloß Vorbereitung der reinen Logik, sondern zugleich die reine Logik selbst. Oder vielmehr: die Logik bildet zusammen mit der Ethik und Ästhetik die reine Bewußtseinswissenschaft, die Phänomenologie des reinen, d. h. des überindividuellen und überzeitlichen Bewußtseins oder Ich. Die Logik im besonderen ist „die Wissenschaft, die aus allem Denken und Erkennen das Apriorische — die apriorische Gesetzmäßigkeit des Denkens — herauslöst und damit aus dem denkenden individuellen Ich das überindividuell und überzeitlich denkende Ich." Auszugehen hat sie also vom individuellen Bewußtsein, aber von da aufzusteigen zum reinen. Denn die logischen Gesetze sind Tatsachen des überindividuellen Bewußtseins.[2])

Man darf den Wert dieser Gedankengänge nicht unterschätzen. Auch HUSSERL's *Idee der reinen Logik* und LIPPS' *phänomenologisches Programm* enthalten einen berechtigten Kern. Die Wiederbelebung von FICHTE's „reinem Ich" zwar halte ich für keinen glücklichen Griff. Ein solches gibt es nicht, auch nicht als Element des empirischen Ich. Und es gibt ebensowenig *Tatsachen* eines überindividuellen Bewußtseins. Es gibt darum auch keine theoretische Erkenntnis solcher Tatsachen, keine theoretische Erkenntnis „des idealen Wesens der Wissenschaft als solcher". Diese ganze ideale Welt existiert nur als Objekt menschlich-empirischen Begehrens. Und „erkannt" wird sie nicht in theoretischer Forschung, sondern in normativer Besinnung. Was aber HUSSERL und LIPPS vorschwebt, ist offenbar das Bild des Wegs, den diese Besinnung einzuschlagen hat, der *Gedanke der kritischen Reflexion*, die aus dem Tatsächlichen das Ideal, aus dem faktischen Denken das ideale herauszuarbeiten hat. Und diese Arbeit hat allerdings in mühsamer Abstraktion an den logischen Erlebnissen die rein psychologischen Züge, diejenigen, an die sich kein logischer Wert knüpft — und zu diesen gehören vor allem die rein individuellen Elemente — auszuschalten und so aus dem empirischen Denken den logischen Gehalt herauszuheben. Nicht zu vergessen ist aber hiebei, daß dieses kritische Verfahren ganz und gar normative Reflexion ist.

1) Bei HUSSERL ist derselbe allerdings abgelehnt, vgl. a. a. O. II S. 340 ff.

2) LIPPS, Inhalt und Gegenstand a. a. O. bes. S. 556—558, S. 669, S. 559.

ideales Ziel enthalten, fordern sie selbst eine normative Bearbeitung heraus. Damit ist der Logik ihre eigentliche Aufgabe vorgezeichnet. Die Logik ist die normative Wissenschaft nicht vom wahren, sondern vom denknotwendigen und allgemeingültigen Denken überhaupt. Sie hat also nicht bloß das erkennend-urteilende, sie hat vielmehr das logische Denken in allen seinen Erscheinungsformen zu normieren. Sie erstreckt sich darum auch auf das emotionale Denken, auf die volitiven Denkfunktionen, die Wunsch-, Willens- und Gebotsätze, auf die Einbildungs- und Glaubensakte; im besonderen umfaßt sie wie das kognitive so das ästhetische, religiöse, juristische, ethische Denken. Auf diese Weise würde die Logik erst dem „praktischen" Denken, das Sigwart mit Recht in ihre Sphäre einbezogen wissen will, in allen seinen Äußerungsweisen gerecht werden können.

Indessen scheint gerade die normative Aufgabe der Logik eine Einschränkung ihres Herrschaftsgebiets zu fordern. Die normative Reflexion der Wissenschaft wird sich — so wird man vielleicht sagen — doch nur auf solche Betätigungen richten, für welche ein allgemeines Interesse besteht, die also allgemeingültigen Wert haben. Von dieser Art ist zweifellos das erkennende Denken. Auch in seinen zufälligsten Betätigungen, in den primitivsten Wahrnehmungs- oder Erinnerungsurteilen, verfolgt es doch den allgemeingültigen, allgemein begehrten Zweck des Erkennens. Demgegenüber haben die kurzlebigen Phantasiebilder, in denen sich vorübergehende Stimmungen und Affekte entladen, die Zielvorstellungen der flüchtigen Wünsche und Willensregungen, die in einem Augenblick auftauchen und im nächsten wieder verschwinden, keinen allgemeinen Wert. Eben darum scheinen die logischen Akte, die sich in solchen Vorgängen abspielen, keinen Anspruch auf Beachtung seitens der normativen Reflexion der Logik zu haben. Allein notwendig und allgemeingültig wollen ja die Denkakte auch in diesen Erscheinungsformen sein. Und das notwendige und allgemeingültige Denken ist an sich ein idealer Zweck von allgemeingültigem Wert. Die normative Besinnung der Logik aber richtet sich ausschließlich auf die logischen Elemente jener Vorstellungen; sie nimmt eine ideale Gestaltung nicht etwa der gesamten Vorstellungen, sondern lediglich des logischen Denkens, das auch in ihnen wirksam ist, in Aussicht.

Aber auch wenn der Einwand wirklich berechtigt wäre, dürfte die Logik nicht ganz auf das Gebiet des erkennenden Denkens eingeschränkt werden. Sie hätte dann zu ihrem Untersuchungsgegenstand dasjenige Denken, das in Vorstellungserlebnissen von allgemeinem Wert wirksam ist. Vorstellungserlebnisse dieser Art sind aber nicht bloß die Erkenntnisvorgänge, sondern ebenso die ästhetischen und die religiösen, die sittlichen und die rechtlichen Vorstellungen, sowie etwa noch die

Normvorstellungen der Sitte. Neben die Logik der Erkenntnis müßte also auch eine Logik der ästhetischen Kontemplation, des religiösen Glaubens, der Sitte, des Rechts, der Moral treten. Offenbar aber würde uns diese Arbeit nötigen, auf die elementaren Formen des emotionalen Denkens überhaupt zurückzugehen. So müßte auch von diesem Gesichtspunkt aus der Logik jene allgemeine Aufgabe gestellt werden, die nicht bloß das kognitive, sondern auch das emotionale Denken einschließt.

Zu einer Erweiterung ihres Gebietes wird die Logik aber vor allem auch von der Seite gedrängt, von der man dies am wenigsten erwarten sollte. Die heutige Logik will Wissenschaftslehre sein. Und zwar nicht bloß insofern als sie in ihrer normativen Reflexion von dem in der Wissenschaft geübten Denken ausgeht, sondern insbesondere auch insofern, als sie dasselbe kritisch normieren, als sie die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen das wissenschaftliche Denken sein Ziel in vollkommener Weise würde erreichen können, festlegen will. Und die großen Erfolge, die sie in den letzten Jahrzehnten errungen hat, verdankt sie nicht zum wenigsten dem Umstande, daß sie ihre ganze Arbeit entschlossen und konsequent in den Dienst der wissenschaftlichen Methodenlehre gestellt hat. Allein es verleugnet sich bis zum heutigen Tage nicht, daß diese Logik am Anfang ihr Interesse fast ausschließlich dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Denken zugewandt hat. Wohl hat sie nachher auch die Wissenschaften von der geistig-geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen, und sie weiß in neuerer Zeit, seit sie die Manier, die naturwissenschaftlichen Methoden vorzeitig auf das geschichtlich-gesellschaftliche Gebiet zu übertragen, überwunden hat, auch der Selbständigkeit und Eigenart der geisteswissenschaftlichen Forschung mehr und mehr Rechnung zu tragen. Trotzdem hat sie eine Seite dieser wissenschaftlichen Arbeit, und zwar eine sehr wesentliche, so gut wie ganz übersehen. Oder vielmehr nicht eigentlich übersehen — denn erst neuerdings wieder hat DILTHEY auf sie hingewiesen[1]) —, wohl aber die Besonderheit ihres logischen Charakters ganz und gar verkannt.

Es sind drei Gesichtspunkte, unter denen die einzelnen Geisteswissenschaften ihre Objekte zu betrachten pflegen: der historische, der psychologisch-theoretische und der normative. Die beiden ersten kennen wir, und wir wissen, wie sie sich in die Erkenntnis der geistig-geschichtlichen Wirklichkeit teilen. Wie jede einzelne Geisteswissenschaft einen historischen Teil und einen psychologisch-theoretischen (eine historische Theorie, eine Prinzipienlehre) umfaßt, so sind den einzelnen Geisteswissenschaften insgesamt zwei fundamen-

1) DILTHEY, Studien zur Grundlegung der Geisteswissenschaften, a. a. O. S. 324. Vgl. Einleitung in die Geisteswissenschaften, S. 33.

tale Disziplinen vor- und übergeordnet: die allgemeine Geschichtswissenschaft und die Psychologie. Aber zu den zwei Betrachtungsweisen gesellt sich nun eine ganz anders geartete dritte. Die Tatsachen, mit denen es die Geisteswissenschaften zu tun haben, sind menschliche Betätigungen. Und diesen gegenüber hat die menschliche Wissenschaft nicht bloß das Interesse der Wirklichkeitserkenntnis, sondern auch das der normativen Besinnung, das Bedürfnis, die Ziele, denen die einzelnen Betätigungsgruppen zustreben, in idealer Weise festzulegen, und die Bedingungen und Voraussetzungen zu ermitteln, unter denen eine vollkommene Erreichung dieser Ziele als möglich erscheint. Auch diese Reflexion ist ein systematisches, kein technisches Geschäft — auf die praktische Anwendung ihrer Ergebnisse nimmt sie in keiner Weise Bedacht. Und sie ist eine nicht bloß berechtigte, sondern auch notwendige Arbeit. Berechtigt ist die normative Reflexion, so lange sie ihre Grenze gegenüber der psychologischen und historischen Betrachtung respektiert und nicht störend in diese Gebiete eingreift. Aber sie ist zugleich eine unabweisbare Aufgabe der Wissenschaft. Zwar kann die normative Besinnung über die ideale Kunst, die ideale Religion, das ideale Recht, den idealen Staat, das ideale Wirtschaftsleben u. s. f. niemals absolute Ideale treffen wollen. Von dem Einfluß der Zeitstimmung und der eigenen Individualität vermag sich der Reflektierende hier weit weniger, als im Gebiet der Wirklichkeitsforschung, freizumachen. Und auch abgesehen hievon wäre eine Konstruktion absoluter Ideale, die in keiner Weise an die bisherige historische Entwicklung anknüpfen wollte, ein völlig utopisches Unternehmen. Trotzdem bleibt die Aufgabe bestehen. In allen Kreisen menschlich-geistiger Betätigung, überall wo der Menschenwille Zwecke sich setzt und zu realisieren strebt, ist eine unwillkürliche, unmethodische Reflexion über diese Zwecke und die Wege zu ihrer Verwirklichung an der Arbeit. Diese vorwissenschaftliche Reflexion, die sich vor allem in der Kritik des Bestehenden äußert, haben die einzelnen Geisteswissenschaften auf die wissenschaftliche Stufe zu erheben. So kommt in jeder von ihnen zu dem historischen und dem psychologisch-theoretischen Teil noch ein normativer. Und auch den normativen Zweigen der Geisteswissenschaften korrespondiert eine Fundamentalwissenschaft. Das ist die allgemeine Ethik. Normative Besinnung ist zuletzt ethische Besinnung. Denn die ideale Gestaltung der einzelnen Seiten geistig-menschlicher Tätigkeit ist diejenige, welche dem sittlichen Lebensideal am vollkommensten entspricht. Die normativen Teile der geisteswissenschaftlichen Disziplinen münden darum auch naturgemäß in eine universale Normwissenschaft aus, welche das humane Ideal mit seinem ganzen Inhalt zum Gegenstand hat und dem Schema der allgemeinen Ethik seine Erfüllung gibt.

Ist aber die normative Besinnung wissenschaftliche Arbeit, so hat die Logik ihre kritische Reflexion auf sie so gut zu richten, wie auf die Funktionen der historischen und psychologischen Wirklichkeitserkenntnis. Nun schließt natürlich jede normative Disziplin eine beträchtliche Summe kognitiven Denkens in sich. Die Reflexion über die Wege, die zu einem Ziel führen, über die Bedingungen, unter denen es erreicht werden kann, ist an sich eine Erkenntnisarbeit. Aber die fundamentalen Denkakte, diejenigen, in denen die Ziele selbst, die Ideale und ihre Elemente, gedacht werden, sind keine Urteile; sie messen sich auch nicht am Maßstab der Wahrheit. Sie sind vielmehr emotional-volitive Denkfunktionen, die in Begehrungssätzen ihren adäquaten Ausdruck finden. Und das Kriterium, an dem sie selbst ihren Wert einschätzen, ist die volitiv-emotionale, zuletzt die ethische Evidenz. Hiedurch erhalten aber die normativen Disziplinen überhaupt ihr spezifisches Gepräge. Selbstverständlich lassen sich auch die Ergebnisse der normativen Wissenschaft in Form von Urteilen und Aussagesätzen darstellen, also etwa in Sätzen wie: „das Endziel des sittlichen Strebens ist Verwirklichung des humanen Lebensideals"; „Zweck des Rechts ist die Schaffung einer Ordnung, welche ein sittliches Zusammenleben der Individuen in der Gesellschaft ermöglicht". Allein diese Sätze sind eben sekundäre Darstellungsweisen. Man darf sich durch ihre äußere Ähnlichkeit mit Sätzen, in denen sich die Ergebnisse historisch-psychologischer Untersuchungen über das Wesen des Rechts, der Sittlichkeit u. s. f. aussprechen, nicht täuschen lassen. Normative Resultate können nie auf dem Weg historisch-psychologischer Untersuchung abgeleitet werden. Und sie sind auch durchaus nicht etwa Beschreibungen von Tatsachen, wie man seit SCHLEIERMACHER immer wieder behauptet hat.[1]) Tatsachen sind nicht die Ideale, von denen die normativen Wissenschaften handeln. Tatsachen, psychische Erlebnisse, sind nur die Begehrungen, die auf die Verwirklichung der idealen Zwecke gerichtet sind.[2]) Und nicht den Begehrungen gilt das Interesse der normativen Besinnung, sondern den idealen Begehrungsobjekten. Darum sind die primären Formen, in die sich die Ergebnisse dieser Art von wissenschaftlicher Arbeit kleiden, stets die Begehrungsvorstellungen des Reflektierenden, der sich hiebei als Repräsentant der normativen Wissenschaft betrachtet, und das sind volitive Denkakte.

Die Logik hat also, wenn sie Wissenschaftslehre sein will, in jedem Fall auch das emotional-volitive Denken zu nor-

1) Vgl. LIPPS, Inhalt und Gegenstand: Psychologie und Logik, Sitzungsberichte der philos.-philol. und der hist. Kl. der K. bayr. Ak. der Wissensch. (S. 511—669) S. 529 ff.

2) Natürlich werden die Normen auch gedacht und ev. ausgesprochen. Dann sind die Denk- und die Sprechakte, nicht aber die Normobjekte „Tatsachen".

mieren. Und sie kann sich dieser Pflicht um so weniger entziehen, als sie selbst eine normative Wissenschaft ist.[1]) Nichts vielleicht beweist die Unmöglichkeit, die Logik auf das Gebiet des wahren Denkens einzuschränken, deutlicher, als die Tatsache, daß sie, indem sie ihre eigene Aufgabe löst, den Boden des Denkens, das an der Wahrheit seinen Maßstab hat, verlassen muß. Die grundlegende Arbeit einer normativen Lehre vom wahren Denken wäre die Herausarbeitung des Wahrheitsideals, auf das jeder Urteilsakt vermöge des ihm immanenten Wahrheitsbewußtseins hindeutet. Auch dieses Ideal aber ist keine Tatsache, die in einem wahren Urteil aufgefaßt werden könnte. Gedacht kann es nur werden in einem volitiven Denkakt, und das Kriterium, an dem dieser sich mißt, ist die logische Notwendigkeit, wie sie dem emotionalen Denken innewohnt, bestimmter: die volitive Evidenz. Die Logik der Wahrheit sieht sich also genötigt, ihren Maßstab auf den weiter zurückliegenden und allgemeineren des logisch notwendigen Denkens zu gründen, d. h. zu der Logik des notwendigen und allgemeingültigen Denkens zu flüchten. Die letztere selbst hat gleichfalls in erster Linie ein Ideal zu erarbeiten, eben das Ideal des logisch notwendigen und allgemeingültigen Denkens. Und auch dieses wird gedacht in einem volitiven Denkakt, in welchem das notwendige und allgemeingültige Denken als ein Zweck, der realisiert werden soll, vorgestellt wird. Für die Logik ist dieser Denkakt ein Letztes. Zwar mißt auch er sich wieder an dem Maßstab der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit. Auch er beansprucht ja logische Notwendigkeit, die Notwendigkeit der emotionalen Evidenz. So scheint sich hier ein regressus in infinitum zu ergeben. Rein formal betrachtet, ist derselbe in der Tat nicht zu vermeiden. Die logische Notwendigkeit bleibt immer und überall hypothetisch-teleologisch. Aber diese ganze Sachlage ist nur der Ausdruck dafür, daß das Streben nach logisch notwendigem Denken nicht selbst logisch notwendig ist. Ist es aber nicht logisch notwendig, so ist es doch sittlich notwendig. Der Denkakt, in welchem notwendiges und allgemeingültiges Denken als ein Ideal, das verwirklicht werden soll, gedacht wird, hat als solcher ethische Evidenz, d. h. die logische Notwendigkeit des auf ethische

1) Die Logik hat im Ganzen der Wissenschaft eine eigentümliche Doppelstellung. Einerseits nämlich steht sie über dem System der Einzelwissenschaften, sofern sie es mit der normativen Fixierung des auch in den wissenschaftlichen Funktionen wirksamen Denkens zu tun hat, also die Form aller wissenschaftlichen Arbeit in den Kreis ihrer kritischen Betrachtung zieht. Andererseits aber ist sie selbst ein Glied dieses Systems, das sich den übrigen normativen Disziplinen zur Seite stellt, sofern das Denken auch eine psychische Tätigkeit ist, der gegenüber sie eben die Aufgabe einer normativen Disziplin zu lösen hat. Eine ähnliche Doppelstellung kommt übrigens auch den übrigen philosophischen Wissenschaften im strengen Sinn, der Erkenntnistheorie und der Metaphysik, zu.

Daten gegründeten Denkens. Ist aber auch das Denken des Ideals nicht absolut notwendig: das Streben selbst ist es; denn dieses ist eine sittliche Notwendigkeit, sofern die Verwirklichung logisch notwendigen und allgemeingültigen Denkens ein Bestandteil des letzten sittlichen Zwecks ist. Man wende nicht ein, daß ja auch das Denken des sittlichen Ideals ein Akt sei, der für sich logische Notwendigkeit in Anspruch nehme, daß also dieses Denken seinerseits auf die Norm der logischen Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit zurückweise. Das ist ja völlig richtig — auch die ethische Besinnung und ihre Ergebnisse unterstellen sich der logischen Norm. Aber der Ankergrund des Strebens nach logisch notwendigem Denken, und damit der Logik selbst, ist nicht die ethische Evidenz, nicht die logische Notwendigkeit des ethischen Denkens, sondern das sittliche Wollen, das Wollen des sittlichen Ideals.

Daß die Logik auch demjenigen Denken, das in den Begehrungsvorstellungen wirksam ist, ihre kritische Reflexion zuwenden muß, geht aus alledem klar hervor. Dann aber wird sie konsequenterweise auch die übrigen Formen emotionalen Denkens berücksichtigen müssen. In der Tat hat ja diese letzte Erörterung wieder unmittelbar ergeben, daß die Logik die normative Lehre vom denknotwendigen und allgemeingültigen Denken überhaupt sein muß. Als Wissenschaftslehre kann sie dann freilich nicht mehr betrachtet werden. Das in den affektiven Phantasievorstellungen wirksame, insbesondere das ästhetische und religiöse Denken ist kein wissenschaftliches Denken, darf aber dennoch von der Logik nicht ignoriert werden, da es wie jede Denkfunktion, die logisch notwendig und allgemeingültig sein will, Anspruch auf Normierung hat.

Auch eine Trennung kognitiver und emotionaler Logik übrigens ist nicht durchführbar. Kognitive und emotionale Denkfunktionen greifen derart ineinander ein, daß keine der beiden Erscheinungsformen logischen Denkens ohne die andere ganz verständlich wird. Wenn darum im Folgenden von einer Logik des emotionalen Denkens die Rede ist, so soll damit lediglich auf die Aufgabe hingewiesen werden, die der Logik durch das emotionale Denken gestellt ist. Es ist indessen nicht meine Absicht, diese Aufgabe selbst zu lösen und die bisherige Logik durch eine normative Behandlung der emotionalen Denkfunktionen zu ergänzen und umzugestalten. Wohl aber möchte ich eine psychologische Grundlegung für diese Arbeit geben.

Aber kann denn auf psychologischem Weg der Grund für die Arbeit der Logik gelegt werden? Haben psychologische Untersuchungen überhaupt irgend welchen Wert für die Logik?

Es ist das die alte, in der deutschen Philosophie der letzten Jahrzehnte viel erörterte Frage, um die sich heute in erster Linie der Streit

zwischen „Psychologisten“ und „Antipsychologisten“ dreht. Die Kontroverse ist aus der Neukantischen Bewegung erwachsen und hat einst die Methode der Erkenntnistheorie betroffen. Von da ist sie ins Gebiet der Logik eingedrungen. Und hier ist sie neuerdings durch HUSSERL's „Logische Untersuchungen“ neu angefacht worden.

Ich möchte nicht in den Streit eingreifen.[1] Mir steht das eine, daß die Logik nicht eine bloße Sonderdisziplin der Psychologie, das logische Untersuchungsverfahren nicht einfach das psychologische ist, ebenso fest wie das andere, daß ohne eine Psychologie des logischen Denkens eine Logik nicht möglich ist. Die Logik ist, ich wiederhole das, eine normative Wissenschaft. Auch die Einwände, die LIPPS hiegegen erhoben hat, überzeugen mich nicht vom Gegenteil, zumal sie im wesentlichen nur jene SCHLEIERMACHER'sche Position wieder aufnehmen, die sich auf eine psychologisch unhaltbare Deutung der Normen und Ideale stützt.[2] Durchführbar aber wird die normative Reflexion nur auf Grund einer eingehenden Kenntnis des tatsächlichen Denkens, wie sie uns allein die historisch-psychologische Forschung geben kann.

Daß die historisch-psychologische Untersuchung niemals für sich allein zu normativen Ergebnissen führt, ist oben schon bemerkt worden. Auf diese Weise können wohl die Tendenzen historischer Entwicklungen erkannt, können z. B. die Ziele und Wege, denen das wirtschaftliche Leben, die Rechtsbildung, das religiöse Empfinden der letzten Jahrzehnte oder Jahrhunderte tatsächlich gefolgt sind, festgelegt, können ferner die Zwecke und Ideale, denen in der individuellen Seele die verschiedenen Betätigungsgruppen faktisch zustreben, herausgearbeitet werden. Aber das normative Interesse bescheidet sich hiebei nicht. Verständnis des Tatsächlichen und normative Reflexion treten grundsätzlich auseinander. Letztere stellt sich dem Tatsächlichen gegenüber auf den Standpunkt prinzipieller Kritik. Die Logik insbesondere findet gewiß in der Wissenschaft und im Leben eine Menge tatsächlicher Denkakte vor, die mit dem Bewußtsein der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit vollzogen sind. Aber es ist ihr nicht genug, dieses faktische Denken zu

---

1) C. STUMPF schließt seine Abhandlung „Psychologie und Erkenntnistheorie“, in der er auf den Streit um die Methode der Erkenntnistheorie eingeht, mit den Worten: „Möchte denn Psychologismus wie Kriticismus von der Tagesordnung verschwinden und an die Stelle der abstrakten und unfruchtbaren Standpunktspolitik, welche zumal dem Kriticismus eigen ist, ein der besonderen Natur der Probleme angepaßtes Zusammenarbeiten im Einzelnen treten.“ (Abhandlungen der K. bayerischen Ak. der Wissensch. I Cl., XIX. Bd., 2. Abt., S. 508.) Eine Mahnung, wie sie ähnlich auch gegenüber dem heutigen Methodenstreit in der Logik am Platze wäre!

2) LIPPS a. a. O. L. hat übrigens hier (in der Schrift „Inhalt und Gegenstand Psychologie und Logik“) den Standpunkt, den er in den „Grundzügen der Logik“, 1893, eingenommen hatte (vgl. S. 2 „Die Logik ist eine Sonderdisziplin der Psychologie“) sehr wesentlich modifiziert. Vgl. unten S. 53. Zu den folgenden Ausführungen überhaupt vgl. B. ERDMANN, Logik I², S. 27 ff.

beschreiben. Das Bewußtsein der Denknotwendigkeit ist ihr überall nur ein Anspruch, dessen Berechtigung zu prüfen sie als ihre Aufgabe betrachtet. Ihr positives Interesse gilt durchaus einem idealen Denken. Der Weg aber, auf dem sie ihrem Ziel zustrebt, kann nun doch nur die kritische Reflexion auf jenes tatsächliche Denken sein. Die logische Kritik legt nicht einen fremden, äußerlichen, apriorischen Maßstab an die faktischen Denkfunktionen an. Sie sucht ihn in den letzteren selber auf. Auch das logische Ideal kann nur mittels kritischer Besinnung über den Zweck, den die wirklichen Denkbetätigungen zu realisieren streben, erfaßt werden. Indem wir das logische Denken, so wie uns dasselbe im individuellen Seelenleben und in den verschiedenen historischen Tatsachenkreisen entgegentritt, erforschen, indem wir die Ziele, auf die es hinstrebt, und die Bedingungen, an die das Bewußtsein des logischen Wertes tatsächlich sich knüpft, aufsuchen, indem wir so das logische Begehren, das in uns selbst wirksam ist, von seiner subjektiv-individuellen Einseitigkeit befreien und ihm den Charakter eines allgemeinen Wollens geben, können wir versuchen, das logische Endziel normativ festzulegen und die Voraussetzungen, unter denen es realisierbar ist, zu bestimmen.

Ganz selbstverständlich nun scheint es zu sein, daß diese kritische Reflexion auf das tatsächliche Denken von einer psychologischen, genauer von einer historisch-psychologischen Untersuchung des letzteren ausgehen muß. In der Tat ist ein Eindringen in das Wesen des tatsächlichen Denkens nur auf psychologischem Wege möglich. Und wir stehen vor dem Dilemma: entweder ignorieren wir die wissenschaftliche Psychologie und suchen mit den Mitteln, die uns die vulgärpsychologische Erfahrung bietet, die kritische Arbeit der Logik vorzubereiten, oder wir machen uns die Einsichten, die sich der wissenschaftlichen Erfahrung der Psychologie ergeben haben, zu nutze. Die Wahl wird uns, meine ich, nicht schwer werden. Zwar ist die wissenschaftliche Psychologie keine auch nur relativ fertige Wissenschaft, wie etwa die naturwissenschaftlichen oder auch die einzelnen historischen Disziplinen. Die Summe von sicheren, allgemein anerkannten Ergebnissen, über die sie verfügt, ist nicht allzu groß. Aber in diesem Gebiet ist schon die Einsicht in die Natur der Probleme ein großer Fortschritt. Und kein Verständiger wird den Wert der bisher geleisteten psychologischen Arbeit verkennen. Der Logiker insbesondere wird die Aufschlüsse, die ihm von dieser Seite kommen, dankbar verwerten, und wo ihn die bisherige Psychologie im Stiche läßt, — wird er selbst versuchen müssen, psychologisch zu arbeiten.

Das alles scheint so klar, daß man fragen muß, was so viele Logiker veranlaßt haben mag, diesen Weg zu meiden. Zum Teil kehren hier die Bedenken wieder, die sich schon gegen die Möglichkeit einer

psychologischen Untersuchung der logischen Erlebnisse überhaupt gerichtet haben. Aber auch wer diese nicht teilt, kann für die Logik, wenn sie sich auf Psychologie „stützt“, jenen Zirkel besorgen, den man der psychologischen Untersuchung des logischen Denkens mit Unrecht zum Vorwurf gemacht hat (S. 26f.). Die Psychologie arbeitet, so haben wir gesehen, unter der Führung der von ihr vorausgesetzten logischen Normen. Knüpft darum die Logik an die Ergebnisse der psychologischen Forschung auch noch so vorsichtig an, so scheint sie doch in irgend welchem Maß das vorauszusetzen, was sie erst kritisch zu prüfen und festzulegen hat. Das aber wäre ein prinzipieller Fehler. Die logische Reflexion muß schlechterdings voraussetzungslos vorgehen, da sie ja ihrerseits die Grundlage für alle Evidenz sichern soll. Schon darum scheint sie auf die Dienste der Psychologie ganz verzichten zu müssen.

Zu entbehren ist aber eine wissenschaftliche Untersuchung des logischen Denkens trotzdem nicht. So hat man nach einem Ersatz für die Psychologie gesucht. Als solchen hat DILTHEY einst die von ihm in Aussicht genommene beschreibend-zergliedernde Psychologie vorgeschlagen. Er will aber neuerdings aus dieser deskriptiven Vorbereitung der Logik noch strenger als früher die empirisch-psychologischen Elemente ausgeschlossen wissen.[1] Er folgt hierin dem Vorgang HUSSERL's. Dieser ist ein radikaler Gegner des „Psychologismus“ in der Logik. Die Logik ist ihm eine normative Wissenschaft. Aber hier wie überall ist das Fundament der normativen Wissenschaft eine theoretische Erkenntnis. Und primär ist die Logik „die apriorische theoretische nomologische Wissenschaft, die auf das ideale Wesen der Wissenschaft als solcher . . , mit Ausschluß ihrer empirischen, anthropologischen Seite, Beziehung hat“. Aber als „Grundlegung der reinen Logik“ nimmt er eine „rein deskriptive Phänomenologie der Denk- und Erkenntniserlebnisse“ in Aussicht. Diese soll einerseits zur Vorbereitung der empirischen Psychologie dienen können: sie „analysiert und beschreibt . . . die Vorstellungs-, Urteils-, Erkenntniserlebnisse, die in der Psychologie ihre genetische Erklärung, ihre Erforschung nach empirisch-gesetzlichen Zusammenhängen finden sollen“. Andererseits aber „erschließt sie die ‚Quellen‘, aus denen die Grundbegriffe und die idealen Gesetze der reinen Logik ‚entspringen‘.[2] Offenbar hat SIGWART nicht ganz Unrecht, wenn er hiezu bemerkt,[3] die Sätze HUSSERL's „führen notwendig auf

---

1) DILTHEY, Ideen über eine beschreibende und zergliedernde Psychologie. 1894. Hiezu vgl. auch meine Abhandlung „Logik und Erkenntnistheorie“ a. a. O. S. 237, S. 239. Sodann DILTHEY, Studien zur Grundlegung der Geisteswissenschaften. 1905. Vgl. o. S. 31, 1.

2) HUSSERL, Logische Untersuchungen I S. 47 ff., S. 243. II S. 3 ff.

3) SIGWART, Logik I[3], S. 23 f.

ein doppeltes Bewußtsein, das empirisch wirkliche . . . und ein davon ganz verschiedenes ideales, das die unzeitliche Wahrheit erfaßt". Die „Phänomenologie" braucht augenscheinlich schon deshalb nicht Psychologie zu sein, weil es keine Erlebnisse des empirisch-individuellen Bewußtseins sind, in denen die logischen Normen gedacht werden. Klar ist dieser letztere Gedanke[1]) ausgesprochen bei LIPPS, der, gleichfalls durch HUSSERL bestimmt, an die Stelle der psychologischen Behandlung der Logik, die er früher durchgeführt hatte, eine von der empirischen Psychologie scharf unterschiedene Phänomenologie setzt. Nur ist bei ihm die Phänomenologie nicht bloß Vorbereitung der reinen Logik, sondern zugleich die reine Logik selbst. Oder vielmehr: die Logik bildet zusammen mit der Ethik und Ästhetik die reine Bewußtseinswissenschaft, die Phänomenologie des reinen, d. h. des überindividuellen und überzeitlichen Bewußtseins oder Ich. Die Logik im besonderen ist „die Wissenschaft, die aus allem Denken und Erkennen das Apriorische — die apriorische Gesetzmäßigkeit des Denkens — herauslöst und damit aus dem denkenden individuellen Ich das überindividuell und überzeitlich denkende Ich." Auszugehen hat sie also vom individuellen Bewußtsein, aber von da aufzusteigen zum reinen. Denn die logischen Gesetze sind Tatsachen des überindividuellen Bewußtseins.[2])

Man darf den Wert dieser Gedankengänge nicht unterschätzen. Auch HUSSERL's Idee der reinen Logik und LIPPS' phänomenologisches Programm enthalten einen berechtigten Kern. Die Wiederbelebung von FICHTE's „reinem Ich" zwar halte ich für keinen glücklichen Griff. Ein solches gibt es nicht, auch nicht als Element des empirischen Ich. Und es gibt ebensowenig Tatsachen eines überindividuellen Bewußtseins. Es gibt darum auch keine theoretische Erkenntnis solcher Tatsachen, keine theoretische Erkenntnis „des idealen Wesens der Wissenschaft als solcher". Diese ganze ideale Welt existiert nur als Objekt menschlich-empirischen Begehrens. Und „erkannt" wird sie nicht in theoretischer Forschung, sondern in normativer Besinnung. Was aber HUSSERL und LIPPS vorschwebt, ist offenbar das Bild des Wegs, den diese Besinnung einzuschlagen hat, der Gedanke der kritischen Reflexion, die aus dem Tatsächlichen das Ideal, aus dem faktischen Denken das ideale herauszuarbeiten hat. Und diese Arbeit hat allerdings in mühsamer Abstraktion an den logischen Erlebnissen die rein psychologischen Züge, diejenigen, an die sich kein logischer Wert knüpft — und zu diesen gehören vor allem die rein individuellen Elemente — auszuschalten und so aus dem empirischen Denken den logischen Gehalt herauszuheben. Nicht zu vergessen ist aber hiebei, daß dieses kritische Verfahren ganz und gar normative Reflexion ist.

1) Bei HUSSERL ist derselbe allerdings abgelehnt, vgl. a. a. O. II S. 340 ff.

2) LIPPS, Inhalt und Gegenstand a. a. O. bes. S. 556—558, S. 669, S. 559.

Es wäre besser gewesen, wenn HUSSERL und LIPPS, statt zu FICHTE fortzuschreiten, sich strenger an KANT gehalten hätten. Die Logik eruiert — darin stimme ich HUSSERL und LIPPS völlig bei —, indem sie aus dem tatsächlichen Denken die logisch wertvollen Elemente auslöst, zuletzt die apriorische Gesetzmäßigkeit des Denkens, ich möchte sagen: die logische Natur unseres Geistes selbst. Der erste, der diese Aufgabe wenigstens für ein Teilgebiet des Denkens, für die Erfahrungserkenntnis, genauer für die Naturerkenntnis, erfaßt hat, war KANT. Die Methode aber, mittels der er sie zu lösen suchte, war die teleologische. Er fragt bekanntlich nach den Bedingungen der Erfahrung, den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn Erfahrung möglich sein soll. Die Idee dieses teleologischen Verfahrens nun weist der Logik die Richtung. Sie bedarf aber, wenn sie für diese fruchtbar werden soll, nach zwei Richtungen der Ergänzung. Schon die Naturerkenntnis, welche jene teleologisch-kritische Methode im Auge hat, ist, auch wenn KANT an die von ihm vorgefundene mathematische Naturwissenschaft anknüpft, ein Ideal, das noch nicht verwirklicht ist, sondern verwirklicht werden soll. Aber das Ideal der Logik ist umfassender. Es ist nicht bloß auf Naturerkenntnis, ja auch nicht bloß auf erkennendes Denken im allgemeinen, sondern auf notwendiges und allgemeingültiges Denken überhaupt gerichtet. Und nun fragt sie kritisch-teleologisch nach den Bedingungen, unter denen dieses Ideal realisiert werden kann. Gewiß: das logische Ideal mit seinem ganzen Inhalt ist in der Natur des denkenden Geistes angelegt, und die Logik will, indem sie es herausarbeitet, in der Tat die apriorische Gesetzmäßigkeit des Denkens festlegen. Aber zugänglich ist dieses Apriorische direkt nur der normativen Reflexion. Zwar äußert sich jene logische Natur des Geistes in jedem empirischen Denkakt, welcher logische Notwendigkeit für sich beansprucht, so z. B. in jedem tatsächlich von uns vollzogenen Urteil oder Begehrungssatz. Aber alle diese empirischen Akte sind Willenshandlungen, die in ihrem Teil den Zweck des Denkens realisieren wollen, und zwar Handlungen nicht von der Art, daß sie sozusagen mit mechanischer Notwendigkeit die apriorischen Elemente unseres Denkens ans Licht bringen müßten. Die logischen Normen sind ja keine Naturgesetze, und die empirischen Denkakte beanspruchen weder für ihre sämtlichen Bestandteile logischen Wert, noch erreichen sie alle in gleichem Maße ihren Zweck: die tatsächlichen logischen Funktionen nähern sich ja in sehr verschiedenen Gradabstufungen der logischen Vollkommenheit. Darum eben will die Logik in kritischer Besinnung auf das tatsächliche Denken die apriorischen Denkelemente ermitteln. Als das Kriterium für die Apriorität pflegt man aber seit KANT mit Recht die Unentbehrlichkeit, Unwegdenkbarkeit zu bezeichnen. Und diese Unentbehrlichkeit hat die gleiche hypothetische Natur wie die Notwendigkeit der Denkfunktionen selbst.

Als unentbehrlich erscheinen diejenigen Denkelemente, die vorhanden sein müssen, wenn man logisch notwendiges und allgemeingültiges Denken will. In der logischen Natur unseres Geistes aber ist es begründet, ebensowohl, daß wir notwendiges und allgemeingültiges Denken wollen, wie, daß wir, wenn wir dieses Ziel erreichen wollen, in gewissen Denkformen denken müssen. Nun erscheint uns allerdings auch das Streben nach allgemeingültigem und notwendigem Denken selbst als notwendig, und zwar nicht bloß als naturnotwendig. Aber das ist, wie wir wissen, eine sittliche Notwendigkeit unseres Wesens (S. 49). Wie dem auch sei: für unser Bewußtsein gründet sich die Unentbehrlichkeit, die ein Kriterium des Apriorischen ist, ganz auf das Begehren nach notwendigem und allgemeingültigem Denken. Daraus ergibt sich klar, daß die wissenschaftliche Herausarbeitung des Apriorischen nur von dem logischen Ideal, wie es Objekt unseres Begehrens ist und in einer Begehrungsvorstellung gedacht wird, ausgehen kann. Der volle Inhalt unserer logischen Natur läßt sich nur entfalten, indem der Endzweck, auf den das logische Begehren sich richtet, systematisch-normativ bestimmt, und weiterhin die Bedingungen, unter denen das Ideal verwirklicht werden kann, ermittelt werden. Kurz: die kritische Arbeit der Logik ist nicht ein theoretisches Geschäft, das für die normative Besinnung die Grundlage schaffen würde. Sondern umgekehrt: die kritische Arbeit ist normative Besinnung und gründet sich ihrerseits ganz auf die normative Ermittelung des Ideals.

So wie so aber besteht das Bedürfnis, einen Weg zu finden, auf dem ein wissenschaftlicher Einblick in das Wesen des tatsächlichen Denkens gewonnen werden kann. Und auch die Versuche des genannten Philosophen, einen Ersatz für die anscheinend unverwendbare Psychologie zu schaffen, sind in hohem Grade beachtenswert. Aber so berechtigt die Motive sind, denen dieselben entsprungen sind, so liegt ihnen doch zuletzt wieder eine wie mir scheint unhaltbare Vorstellung von Psychologie und psychologischer Methode zugrunde. Gewiß ist die Psychologie eine erklärende Wissenschaft, eine „Gesetzeswissenschaft“. Aber es ist oben schon hervorgehoben worden, daß man diesen Begriff in seiner Anwendung auf Psychologie sehr lax interpretieren muß, daß man namentlich den Ausdruck „Gesetz“ nicht premieren darf. Insbesondere hat die Aufgabe einer kausalen Erklärung der psychischen Erlebnisse, die der Psychologie die Aufstellung eines Netzes von Kausalgesetzen zum Zweck der Einfügung der psychischen Tatsachen in einen lückenlosen Kausalzusammenhang zumutet, in der Natur der psychischen Objekte selbst ihre Schranke. Auf Schritt und Tritt trifft die rein psychologische Kausalerklärung auf ihre Grenzen. Man denke nur an das Auftreten der Empfindungen oder der reprodu-

zierten Vorstellungen. Die Idee eines geschlossenen psychischen Kausalzusammenhangs ließe sich überhaupt nur durchführen, wenn man das Unbewußte als eine positive psychische Größe zur psychologischen Kausaldeutung in einem sehr weiten Umfang heranzieht. Tut man das nicht — und mir scheint der Begriff des Unbewußten eben ein psychologischer Grenzbegriff zu sein, der nur auf die Schranken der psychologischen Erklärung hinzudeuten bestimmt sein kann [1]) —, so kann die erste und hauptsächliche Aufgabe der Psychologie nur sein: Zergliederung der Bewußtseinstatsachen und Beschreibung der konstanten Beziehungen zwischen den Bewußtseinselementen. Allerdings führt diese letztere Arbeit von selbst zur genetischen Interpretation: die Beschreibung der Beziehungen zwischen den Bewußtseinselementen wird, indem sie sich auf die funktionellen Abhängigkeitsbeziehungen erstreckt, Erklärung. Aber charakteristisch ist, daß diese Erklärung, auch wenn sie schließlich weit über die Linie der Beschreibung hinausgeht, im Grunde doch ganz aus der zergliedernden Tätigkeit herauswächst. In jedem Fall ist die fundamentale Methode der Psychologie die Analyse der psychischen Erlebnisse.

Von hier aus tritt das Verhältnis der Psychologie zur Logik nun doch in ein anderes Licht. In der Tat kann die Logik, um ein Verständnis des tatsächlichen Denkens zu gewinnen, in doppelter Weise an die Psychologie anknüpfen. Einmal indem sie sich der psychologischen Methode bedient. Und sodann, indem sie die Ergebnisse der psychologischen Untersuchung selbst verwertet.

Es gibt in Wirklichkeit keinen anderen Weg, das tatsächliche Denken verständlich zu machen, als die psychologische Analyse — dieselbe Analyse, die auch die Psychologie für ihre Zwecke anwendet. Psychologische Analyse in diesem Sinn ist auch Dilthey's deskriptiv zergliederndes Verfahren. Und Husserl erklärt ja ausdrücklich, daß die Phänomenologie, indem sie die logischen Erlebnisse analysiere und beschreibe, auch die empirische Psychologie vorbereite (II S. 4. vgl. S. 18). Dienen kann die psychologische Analyse der Logik darum, weil sie uns ja nur das zum Bewußtsein bringt, was in den logischen Erlebnissen liegt: das ist ein durchaus voraussetzungsfreies Vorgehen. Es ist also das gleiche Verfahren, das im Dienst der Psychologie und in dem der Logik steht. Nur die Zwecke der Analyse sind in beiden Fällen verschieden, und insofern werden es auch nicht durchweg dieselben Erlebniselemente sein, denen beide Male das hauptsächliche Interesse sich zuwendet. Dort will die Aufdeckung der Elemente und ihrer Beziehungen schließlich doch, so weit möglich, eine genetische Deutung der Tatsachen, auch der logischen Erlebnisse, in die Wege leiten. Hier

---

1) Genaueres hierüber s. im 2. Abschnitt.

aber will dieselbe Arbeit der kritisch-normativen Reflexion den Boden bereiten.

Selbstverständlich ist unter diesen Umständen, daß die Logik die von der Psychologie bereits vollzogene Analyse der logischen Erlebnisse, soweit eine solche wirklich vorliegt, und überhaupt die Resultate der psychologischen Forschung, soweit dieselben Analyse und auf Analyse beruhende Beschreibung dieser Tatsachengruppe enthalten, sich zunutze machen darf.

Allein nicht bloß das. Auch die erklärende Psychologie als solche kann und muß von der Logik in ihren Dienst gezogen werden. Sie hat, wenn ich so sagen darf, für die kritisch-logische Reflexion einen unschätzbaren heuristischen Wert. Schließlich ist die erklärende Psychologie nichts anderes als eine methodische Erweiterung und Vertiefung unserer natürlichen psychologischen Erfahrung. Indem sie die psychischen Erlebnisse unter Heranziehung ergänzender Erklärungshypothesen, soweit es irgend möglich ist, kausal-genetisch deutet, gibt sie uns einen Einblick in die Struktur des psychischen Lebenszusammenhangs, der sehr viel zuverlässiger und vollständiger ist, als die natürliche Erfahrung ihn bieten kann. Für das Verständnis der logischen Erlebnisse aber ist es sehr wichtig, die Rolle zu kennen, die sie im Zusammenhang des psychischen Lebens spielen. Und wenn wir sie analysieren wollen, so müssen wir sie da aufsuchen, wo sie wirklich und wirksam sind, nämlich eben in diesem Zusammenhang. Dazu aber bedürfen wir der erklärenden Psychologie, die uns in rationeller Weise mit der Art bekannt macht, wie die logischen Erlebnisse in das Ganze des psychischen Lebens verwachsen sind, und diese Tatsachen in die für die Analyse günstigste Beleuchtung rückt. Insofern ist sie ein unentbehrliches methodisches Hülfsmittel für die Analyse der logischen Funktionen. So werden wir z. B., wenn wir die logischen Akte in den emotionalen Phantasievorstellungen eruieren, die Entstehung dieser Vorstellungen, ihre Entwicklung aus Gefühlen oder Begehrungstendenzen mit allen uns zu Gebot stehenden Mitteln psychologischer Analyse und Erklärung zu begreifen suchen müssen, eben um die logischen Erlebnisse möglichst vollständig herauslösen und unter möglichst günstigen Umständen zergliedern zu können.

Statt einer „Phänomenologie“ kann also recht wohl die Psychologie selbst uns eine Grundlegung für die kritische Arbeit der Logik geben, ohne daß für diese die Gefahr, sich im Zirkel zu bewegen, entstünde. Tatsächlich stehen ja auch die „Antipsychologisten“ diesem Standpunkt nicht allzu ferne.

Immerhin scheint HUSSERL in der Ausführung seiner Phänomenologie eigenartige Wege betreten zu haben. Wenigstens urteilt DILTHEY, er habe „damit eine neue philosophische Disziplin ge-

schaffen."[1]) Die phänomenologischen Untersuchungen HUSSERL's sind im wesentlichen „sprachliche Erörterungen" (II S. 1f. S. 12 ff.). Sie gehen von der Überzeugung aus, daß „alle theoretische Forschung ... doch zuletzt in Aussagen terminiere", daß also „die Objekte, auf deren Erforschung es die reine Logik abgesehen hat, zunächst im grammatischen Gewande gegeben" seien, „als Einbettungen in konkreten psychischen Erlebnissen, die in der Funktion der Bedeutung oder Bedeutungserfüllung ... zu gewissen sprachlichen Ausdrücken gehören und mit ihnen eine phänomenologische Einheit bilden". „Aus diesen komplexen phänomenologischen Einheiten hat der Logiker die ihn interessierenden Komponenten, in erster Linie also die Aktcharaktere, in denen sich das logische Vorstellen, Urteilen, Erkennen vollzieht, herauszuheben und sie in deskriptiver Analyse .. zu studieren" (S. 5). HUSSERL selbst hat diese Arbeit energisch in Angriff genommen. Er hat sich damit das große Verdienst erworben, die heutige Logik wieder mit der grammatischen, speziell der syntaktischen Bedeutungslehre in systematische Verbindung gebracht zu haben. Zwar haben Logiker wie z. B. SIGWART und B. ERDMANN die Winke, welche der Logik von der Grammatik kommen, reichlich benützt. Aber an einer systematischen Ausbeutung der Syntax im Interesse der Logik hat es immer noch gefehlt. Hier hat HUSSERL erfolgreich eingegriffen.

Allein die Art, wie er diesen Weg beschritten hat, gibt doch zu schweren Bedenken Anlaß. Der Weg selbst ist in Wirklichkeit nicht neu. Noch vor dreißig Jahren hat PRANTL eindringlich gefordert, die Logik solle sich auf die grammatische „Bedeutungslehre" stützen, und zwar handle es sich „hiebei nicht etwa nur um die Bedeutung der sog. Substantiva, Adjektiva, Verba u. s. f. und — was namentlich nicht zu vergessen ist — der sog. Konjunktionen, sondern auch um die Bedeutung der grammatischen und syntaktischen Formen".[2]) Aber PRANTL ist hiebei nur der Letzte in einer Entwicklungsreihe, die uns über TRENDELENBURG zu — KARL FERDINAND BECKER zurückführt. Die moderne Logik hat andere Bahnen eingeschlagen, und auch die Sprachwissenschaft hat sich von BECKER abgewandt. Denn jenes Bündnis von Logik und Grammatik bedeutet für die Grammatik die logische Vergewaltigung und für die Logik die Verfälschung durch grammatische Gesichtspunkte.

Daß auch HUSSERL's Programm wieder ähnliche Gefahren heraufbeschwört, zeigt am besten die von ihm auf Grund seiner phänomenologischen Untersuchungen entworfene „Idee einer reinen Grammatik."[3])

1) DILTHEY, Studien, a. a. O. S. 329.

2) PRANTL, Reformgedanken zur Logik, Sitzungsberichte der K. bayerischen Ak. der Wissensch. phil. hist. Kl. 1875, S. 206.

3) Logische Untersuchungen II S. 286 ff.

Diese „reine" Grammatik soll „allgemeine" und „apriorische" Grammatik sein, im Sinne des „vom Rationalismus des 17. und 18. Jahrhunderts koncipierten Gedankens einer universellen Grammatik", der zuerst in der grammaire générale von Port-Royal Gestalt gewonnen hat. Sie ist gedacht als die „Lehre von den reinen Bedeutungskategorien und den a priori in ihnen gründenden Gesetzen der Komplexion bezw. Modifikation". Sie „legt das ideale Gerüst bloß, das jede faktische Sprache, teils allgemein menschlichen, teils zufällig wechselnden empirischen Motiven folgend, in verschiedener Weise mit empirischem Material ausfüllt und umkleidet", an das darum jede historische Sprache „gebunden ist". Jene Bedeutungskategorien und -gesetze sind Denkformen und logische Gesetze, die innerhalb der reinen Logik „eine ... erste und grundlegende Sphäre" bilden: sie bilden das „untere logische Gebiet", dem die „Fragen nach der Wahrheit, Gegenständlichkeit, objektiven Möglichkeit" noch ferne liegen. Für die Sprachforschung, meint HUSSERL, sei diese reine Grammatik „von fundamentaler Bedeutung"; man müsse sich zum Bewußtsein bringen, daß die Sprache „nicht bloß ein physiologisches, psychologisches und kulturhistorisches, sondern auch ein apriorisches Fundament" habe. In Wirklichkeit könnte es für die Sprachwissenschaft nichts Verhängnisvolleres geben, als wenn sie diesen Anregungen folgte. HUSSERL glaubt sich mit W. von HUMBOLDT zu berühren. In Wahrheit lenkt er wieder ganz in die Bahn BECKER's ein. Ja, am nächsten kommt seine Idee der reinen Grammatik dem grammatischen Programm G. HERMANN's. Auch HERMANN nimmt eine apriorische Grammatik ganz im Sinn von HUSSERL in Aussicht. Denn das Schema, das er von der Grammatik entworfen hat, hat zur Grundlage KANT's apriorische Denkformen. Aber es ist ja gerade einer der größten Fortschritte der neueren Sprachwissenschaft, daß sie, namentlich seit STEINTHAL, mit dieser apriorisch-logischen Konstruktion der Grammatik entschlossen gebrochen hat.[1]) Ihr Fehler war, wie wir wissen, nur, daß sie im Zusammenhang hiemit auch in der Sprachpsychologie das logische Element der Sprache ignoriert hat. Vielleicht hat HUSSERL dies vorgeschwebt. Der Sprachforschung tut in der Tat — zwar nicht eine

---

1) Inwieweit die Sprachwissenschaft eine normative Aufgabe zu lösen hat, will ich hier nicht untersuchen. Daß die normative Besinnung im Gebiet der Sprache verhältnismäßig am wenigsten zur Geltung kommt, ist begreiflich, da die Sprache von allen historischen Tatsachenkreisen der physischen Wirklichkeit, die Sprachwissenschaft von allen Geisteswissenschaften der Naturwissenschaft am nächsten steht, wie ja auch der physiologische Faktor in der Sprachtheorie neben dem psychologischen eine bedeutende Rolle spielt. Immerhin wird nicht bloß im Rahmen der Einzelsprachen normative Reflexion wirklich geübt — man denke an die Gemeinsprache der modernen Kulturvölker (vgl. hiezu PAUL, Prinzipien der Sprachgeschichte³ S. 378 ff.). Auch die Idee einer normativen allgemeinen Grammatik scheint mir nicht ganz utopisch zu sein.

reine Logik der Bedeutungen, wohl aber eine allgemeine Psychologie des logischen Denkens not. Aber auch diese psychologische Theorie der logischen Akte darf nicht etwa einfach „den Wissenschaften von den bestimmten Sprachen vorhergehen". Ein wesentliches Fundament derselben sind ja die sprachlichen Tatsachen selbst, wie sie uns die vergleichende Sprachforschung vorführt. Gerade hier kann auf jene Wechselbeziehung zwischen der allgemeinen Psychologie und dem historischen Tatsachenmaterial nicht verzichtet werden. Die logischen Elemente der Sprache können wir schließlich nur feststellen und verstehen, indem wir die sprachlichen Erscheinungen mittels der Psychologie des logischen Denkens deuten; letztere aber muß ihrerseits sich an diesen tatsächlichen Phänomenen orientiert haben.

Von hier aus fällt auch ein Licht auf die Art, wie nun andererseits die Grammatik, die grammatische, insbesondere die syntaktische Bedeutungslehre, der Logik dienstbar gemacht werden kann. Auch nach dieser Seite bedarf HUSSERL's Vorgehen wesentlicher Korrekturen. Zwar verfällt er nicht in den Hauptfehler der früheren grammatischen Logik, daß er grammatische und logische Formen verwechseln würde. Allein die Gefahr liegt doch schon in seinem Programm, daß er nur diejenigen logischen Erscheinungen berücksichtigen werde, die an die Oberfläche des sprachlichen Ausdrucks hervortreten. Und sie wird durch zwei Mängel seines faktischen Verfahrens noch sehr beträchtlich gesteigert. Diese bestehen darin, daß er das sprachliche Material weder vollständig und rationell herbeischafft noch methodisch deutet und ausnützt. Soll die grammatische Bedeutungslehre systematisch für die Zwecke der logischen Reflexion ausgebeutet werden, so muß das Material der vergleichenden Sprachforschung zu Grunde gelegt werden, nicht dasjenige einer einzelnen, etwa der deutschen Sprache. Das hat schon PRANTL deutlich erkannt, wenn er auf Schriften wie z. B. die „Syntaktischen Forschungen" von B. DELBRÜCK und E. WINDISCH hinweist (S. 207). Daß Werke wie der Grundriß der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen auch für den Logiker eine reiche Fundgrube wertvoller Einsichten werden können, ist klar.[1]) Aber interpretiert und verwertet kann das sprachgeschichtliche Material nur werden in Verbindung mit der allgemeinen Psychologie.

---

1) K. BRUGMANN und B. DELBRÜCK, Grundriß der vergleichenden Grammatik der indog. Sprachen (darin: DELBRÜCK, Vergleichende Syntax der indog. Sprachen). Vgl. K. BRUGMANN, Kurze vergleichende Grammatik der indog. Sprachen, 1904. STEINTHAL-MISTELI, Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des Sprachbaues, 1893. Fr. MÜLLER, Grundriß der Sprachwissenschaft 1876 ff. Natürlich steckt auch in den Grammatiken der einzelnen Sprachen und kleineren Sprachengruppen sowie in der Einzelliteratur über syntaktische Erscheinungen für den Logiker ungemein viel brauchbares Material.

Auch HUSSERL hat auf diese in seiner Phänomenologie nicht selten zurückgegriffen. Das muß aber prinzipiell und systematisch geschehen. Tut man dies, so wird man schließlich auch in die Tiefen des völlig wortlosen Denkens, d. h. desjenigen, das sich auch nicht an Wortvorstellungen anlehnt, hinabgeführt und erst von hier aus wird man das gesamte logische Denken, das sprachliche und das wortlose, verstehen.

Hat man aber einmal diesen Standpunkt erreicht, so wird man sich auch überzeugen, daß die grammatische Bedeutungslehre zwar ein sehr wichtiges, aber durchaus nicht das einzige Mittel ist, in das Wesen des tatsächlichen logischen Denkens einzudringen, daß die Analyse, wenn sie diese Aufgabe lösen will, ebenso auch die übrigen historischen Tatsachenkreise — Erkenntnis, Religion, Kunst und Geschmack, Sitte, Recht u. s. f. — heranziehen kann und muß.[1] Kurz, man wird einsehen, daß der kritischen Reflexion der Logik der Weg bereitet werden kann nur durch eine — historisch-psychologische Untersuchung.

In diesem Sinn will die Psychologie des emotionalen Denkens, die im Folgenden entworfen werden soll, zugleich eine psychologische Grundlegung zu einer Logik der emotionalen Denkfunktionen sein.

1) Vgl. DILTHEY, Studien, a. a. O. S. 330.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das emotionale Vorstellen.

Die emotionalen Vorstellungen sind Phantasiebetätigungen, und verständlich wird uns das Wesen des emotionalen Vorstellens, indem wir die psychische Natur der Phantasievorstellungen überhaupt untersuchen. Nur wird die Analyse von vornherein den Punkt ins Auge fassen müssen, an dem die emotionalen von den andersgearteten Phantasievorstellungen sich scheiden.

Erstes Kapitel.

Phantasie und Phantasievorstellungen.

So spärlich die Bemühungen sind, welche die bisherige Psychologie den Phantasievorstellungen zugewandt hat, so groß ist die Verwirrung, die schon in der Fassung des Begriffs der Phantasievorstellung herrscht.

Bezeichnend hiefür ist, daß auch in der heutigen Psychologie, und zwar selbst bei Psychologen wie JAMES und RIBOT,[1]) die Unterscheidung einer reproduktiven und einer produktiven Phantasie noch nicht verschwunden ist. Danach müßte der Name „Phantasievorstellungen“ für die sämtlichen Vorstellungen, die sich von den Wahrnehmungen abheben, in Anspruch genommen werden. Allein unser Sprachgefühl weiß nichts von einer reproduktiven Phantasie, und nichts von Phantasieerzeugnissen, zu denen auch die Erinnerungsvorstellungen zu zählen wären.[2]) MEINONG schlägt darum für diese allgemeine Gattung die Bezeichnung „Einbildungsvorstellungen“ vor und reserviert den Terminus „Phantasievorstellungen“ für die Gebilde der produktiven Phantasie. Ähnlich unterscheidet HÖFLER Phantasievorstellungen im weiteren und im engeren Sinne.[3])

---

1) W. JAMES, The Principles of Psychology II S. 4. RIBOT, L'imagination créatrice, Vorwort u. ö.

2) Vgl. JODL, Lehrbuch der Psychologie², 1903 I S. 171, Anm.

3) MEINONG, Über Begriff und Eigenschaften der Empfindung II, Vierteljahrsschrift für wissensch. Philos., 12. Bd., S. 479 ff., ferner: Phantasievorstellung und Phan-

Aber es sind nicht bloß Fragen terminologischer Zweckmäßigkeit, um die es sich hier handelt. Hinter der Unterscheidung einer reproduktiven und einer produktiven Phantasie verbergen sich Voraussetzungen, die, auch wo sie nicht in vollem Umfang festgehalten werden, einer unbefangenen und erschöpfenden Analyse der Phantasievorstellungen hindernd in den Weg treten müssen. Mit ihr berührt sich sehr nahe eine andere Anschauung, diejenige nämlich, die in den reproduktiven Vorstellungen die ursprünglichen Phantasievorstellungen sieht. Und beide Theorien sind nicht etwa Ergebnisse psychologischer Einsicht, die als berechtigte Korrekturen der vulgären Auffassung zu würdigen wären. Sie sind vielmehr Residuen vergangener, heute überwundener Entwicklungsstadien des Phantasiebegriffs, die mit den Gesichtspunkten, von denen die heutige Analyse der Phantasievorstellungen auszugehen hat, schlechterdings nicht in Einklang gebracht werden können.

In der Tat stellen die beiden Anschauungen die zwei Hauptetappen in der neueren Geschichte des Begriffs der Phantasie und der Phantasievorstellungen dar.

Die ältere, auch kausal frühere, ist die zweite, die historisch auf ARISTOTELES zurückgeht, aber bis herein ins 18. Jahrhundert sich erhalten, ja bis zur Gegenwart nachgewirkt hat. Als typische und einflußreichste Vertreter derselben können wir auf der einen Seite CRISTIAN WOLFF, auf der anderen HUME nennen.

Die aristotelische Psychologie hatte die φαντασίαι als Vorstellungen gedacht, die, als Nachwirkungen von Wahrnehmungen, abwesende Objekte zum Gegenstand haben, und sie auf die φαντασία, d. i. das Vermögen, solche Vorstellungen zu haben, zurückgeführt. Im Anschluß hieran charakterisiert WOLFF die Phantasievorstellungen als reproduzierte Vorstellungen abwesender Sinnesobjekte und dieses Reproduzieren selbst als eine Produktionstätigkeit der Einbildungskraft. Von der Einbildungskraft aber (imaginatio, facultas imaginandi) wird ausdrücklich unterschieden das Erinnerungsvermögen (memoria), d. i. das „Vermögen, reproduzierte Vorstellungen wieder zu erkennen". Nun wird allerdings der Imaginationskraft noch das Erdichtungsvermögen (facultas fingendi), oder, wie GOTTSCHED sich ausdrückt, die kombinatorische Einbildungskraft (imaginatio combinatoria), d. i. die Fähigkeit, durch Teilung und Zusammensetzung neue Vorstellungen, Vorstellungen niemals wahrgenommener Dinge hervorzubringen, zur Seite gestellt. Aber dieses Vermögen wird ausdrücklich auf die Imagination zurückgeführt: die Teilung und Zusammensetzung von Vorstellungen sind „Operationen

---

tasie, Zeitschr. für Philos. und philos. Kritik., 95. Bd., S. 161 ff. (vgl. aber: Über Annahmen S. 286). HÖFLER, Psychologie, 1897, S. 154 ff.

der Imagination". Tatsächlich treten einander also Erinnerungsvermögen d. i. Gedächtnis und Einbildungskraft gegenüber.[1]) Im wesentlichen dieselbe Grundanschauung, nur aus der Sprache des Rationalismus in die der Associationspsychologie übertragen, begegnet uns bei HUME. Auch er stellt die Vorstellungen der Erinnerung und die der Einbildungskraft (imagination, fancy) einander gegenüber. Und die Leistung der Einbildungskraft ist die Reproduktion von Vorstellungen und deren freie, nur von den Gesetzen der Ideenassoziation beherrschte Umstellung, Abänderung, Trennung und Verbindung. Auch bei HUME ist die Phantasie eine Kraft, ein Vermögen. Zwar haben bei ihm diese Begriffe, die er skeptisch zersetzt, nicht mehr dieselbe Stellung wie bei WOLFF. Aber tatsächlich hält er die Voraussetzung doch fest. Denn die verschiedenen Funktionen, die der Einbildungskraft zugeschrieben werden, haben ihre Einheit eben nur in dem Vermögen.[2])

Ganz von selbst bietet sich als die dem Gedächtnis und der Einbildungskraft übergeordnete Gattung wieder der alte, aristotelische Begriff eines Vermögens, Vorstellungen auch ohne Gegenwart von Objekten zu haben. Hievon geht der KANT'sche Phantasiebegriff aus. In demselben kommt aber zugleich zur Geltung, daß Kunst und ästhetische Theorie seit WOLFF und GOTTSCHED zu einer anderen Einschätzung der „kombinatorischen" Einbildungskraft gelangt waren. Man spricht nun in vollem Ernst von einer „schöpferischen" Einbildungskraft. Und ist diese auch nicht als Fähigkeit gedacht, den sinnlichen Stoff der Vorstellungen spontan hervorzubringen, so erscheint doch als ihre spezielle Funktion das freie Walten mit dem ihr dargebotenen Material In diesem Sinne hat KANT die produktive Einbildungskraft der reproduktiven gegenübergestellt. Zwar bemerkt er ausdrücklich, die produktive sei nicht schöpferisch, „nämlich nicht vermögend, eine Sinnenvorstellung, die vorher unserem Sinnesvermögen nie gegeben war, hervorzubringen". Er selbst aber trägt doch auch wieder kein Bedenken, sie schöpferisch zu nennen und ihr die Fähigkeit zuzuschreiben, frei vom „Associationsgesetz", an das die reproduktive Einbildungskraft gebunden ist, aus dem Stoff, den ihr die wirkliche Natur gibt, eine andere Natur zu schaffen. Dem entspricht denn auch ganz die Beziehung, in welche KANT die schöpferische Einbildungskraft zum Genie gesetzt hat. Einbildungskraft im allgemeinen aber ist „ein Vermögen der Anschauungen auch ohne Gegenwart des Gegenstandes", und sie ist „entweder produktiv, d. i. ein Vermögen der ursprünglichen Darstellung des letzteren . . . , oder reproduktiv . . . , (ein Vermögen) der abgeleiteten,

---

1) CHR. WOLFF, Psychologia empirica, §§ 91 ff., 138 ff. GOTTSCHED, Erste Gründe der gesamten Weltweisheit, 2. Aufl. 1736, S. 471 ff.

2) D. HUME, Treatise of human nature, s. bes. I, 3. Abschn., III 5. Abschn., ed. Green and Grose I S. 317 ff., S. 385 ff.

welche eine vorher gehabte empirische Anschauung ins Gemüt zurückbringt."[1])

Noch energischer als KANT hat nachher, offenbar unter dem Einfluß der Romantik, JOHANNES MÜLLER, der Physiologe, der zugleich ein scharfsinniger und umsichtiger Psycholog war, den spontanen Charakter der produktiven Phantasie betont. In seiner Schrift „über die phantastischen Gesichtserscheinungen" wendet er sich scharf gegen die empirische Psychologie, die mit ihren „kläglichen Assoziationsgesetzen" das eigenartige Leben der „produktiven schaffenden Einbildungskraft" zu bewältigen strebe. Aber schließlich stellt auch er fest, „die Elemente aller Phantasiegebilde" seien stets „aus Vorstellungen genommen, die durch Erfahrung in uns gekommen sind", und nur „die Veränderung und Kombination dieser Elemente zu neuen Produkten" sei „vollkommen frei". Als die wesentliche Leistung der produktiven Phantasie erscheint ihm darum doch außer der Kombination des früher Vorgestellten dessen Veränderung, Erweiterung und Umgestaltung, und die Art, wie er von der produktiven Einbildungskraft wieder eine reproduktive, deren wesentliche Funktion die Erinnerung sei, unterscheidet, liegt ganz auf der Kantischen Linie.[2])

An den wesentlichen Voraussetzungen des ersten Phantasiebegriffs hat dieser zweite doch nichts geändert. Wieder erscheint die Phantasie als ein besonderes Vorstellungsvermögen. Nur die Funktionen dieses Vermögens haben sich verschoben und geändert. Indem die schöpferische Phantasie zu ihrem Recht kam, konnte die Reproduktionstätigkeit nicht mehr im gleichen Sinn wie früher als die schlechthin primäre Funktion in den Phantasieprozessen betrachtet werden. Ihr zur Seite stellte sich die Gestaltung. Damit aber verschob sich auch das Verhältnis zu dem, was man bisher als das Erinnerungsvermögen der Einbildungskraft entgegengesetzt hatte. Als das spezifische Kennzeichen der gestaltenden Phantasietätigkeit erschien die Freiheit vom Assoziationsgesetz. So mußte vieles, was früher seinen Platz im Bereich der Imagination hatte, auf die Gegenseite verlegt werden. Und der Produktion stellte man nicht mehr die Erinnerung, sondern die reproduktive Vorstellungstätigkeit entgegen, wenn auch die Scheidung zwischen den beiden Gebieten bei dem schwankenden und unbestimmten Charakter dessen, was man das Assoziationsgesetz oder die Assoziationsgesetze nannte, keineswegs eine klare war. Auf der anderen Seite aber galt die Phantasie immer noch

1) KANT, Anthropologie, §§ 26. 29 A. B. 32 A., Kritik der Urteilskraft §§ 49 und 48. Gelegentlich nennt KANT auch die schöpferische Einbildungskraft Phantasie, Anthropologie, § 32 A.

2) JOHANNES MÜLLER, Über die phantastischen Gesichtserscheinungen, 1826, S. 95 ff., Handbuch der Physiologie des Menschen, 2. Bd. 1840, S. 534. — Vgl. z. B. die Ausführungen des Hegelianers ROSENKRANZ, Psychologie, 267 ff., zitiert bei HORWICZ, Psychologische Analysen I S. 269 f.

als ein Vermögen, Vorstellungen hervorzubringen. Nun hielt man die alte Voraussetzung fest, daß der Stoff der Phantasievorstellungen nur der Erfahrung entstammen könne, also auf dem Weg der Reproduktion ins Bewußtsein gelange. Folglich mußte auch diese Reproduktionsarbeit als eine Tätigkeit des Phantasievermögens angesehen werden. Damit wurde aber zugleich das Gebiet der reproduktiven Vorstellungstätigkeit in eine andere Beleuchtung gerückt. Auch sie mußte als eine Betätigung der Einbildungskraft betrachtet werden. So kam es zur Scheidung einer produktiven und einer reproduktiven Einbildungskraft. Der übergeordnete Begriff zu beidem aber, der Begriff der Einbildungskraft im allgemeinen, deckte sich nun immerhin nicht ganz mit dem Gattungsbegriff, der sich auf dem Boden des ersten Phantasiebegriffs als das Allgemeine zu Erinnerungs- und Einbildungsvermögen ergeben hatte. Denn dort war das Vermögen, Vorstellungen ohne Gegenwart der Objekte zu haben, tatsächlich nichts anderes als das Reproduktionsvermögen. Hier aber war zugleich der Einsicht Folge gegeben, daß zur Vorstellungstätigkeit auch Verbindung und Trennung von Vorstellungselementen gehöre, und daß diese Arbeit bei der reproduktiven Tätigkeit eine „gebundene", bei der produktiven eine „freie" sei. Und in der Kantischen Definition der Einbildungskraft im allgemeinen als eines „Vermögens der Anschauungen auch ohne Gegenwart des Gegenstands" ist neben der Reproduktionstätigkeit auch diesem Moment Rechnung getragen.

Nun hat es nicht an neueren Versuchen gefehlt, den psychologischen Phantasiebegriff so umzubilden, daß er dem vulgären Sprachgebrauch mehr entsprach, so insbesondere, daß die befremdliche Annahme einer reproduktiven Phantasie in Wegfall kam. Wenigstens machte sich in der Psychologie eine Anschauung geltend, welche der Einbildungskraft nur die Funktion zuschrieb, reproduzierte Vorstellungen umzugestalten.[1] Allein dieser Fassung des Phantasiebegriffes stand immer wieder die Voraussetzung entgegen, daß die Einbildungskraft ein Vermögen der Vorstellungserzeugung sei, dem darum auch die Kraft, den Stoff der Phantasievorstellungen, das heißt aber: die reproduzierten Vorstellungen, hervorzubringen, zukommen müsse. Und bemerkenswert ist, daß hieran selbst solche Psychologen festhalten, die, wie Meinong und Höfler, der Phantasie auch die Kraft absoluter Neubildung von Vorstellungselementen zuerkennen: auch sie nehmen doch an, daß ein Teil der Phantasieinhalte der Reproduktion entstamme. Dann aber scheint auch die Reproduktion eine Phantasietätigkeit zu sein, und deren Gebiet scheint mindestens so weit zu reichen, wie die Reproduktion selbst. Wieder wird darum eine Einbildungskraft im allgemeinen vorausgesetzt, die sich in eine produktive und eine reproduktive scheide.

1) So z. B. Volkmann, Grundriß der Psychologie, 1856, (ich zitiere hier nach der 1. Aufl.) S. 240.

lungen. Wenn in vielen Fällen die Erinnerungsvorstellungen blasser, unbestimmter, unvollständiger, kurz unanschaulicher sind als die Phantasievorstellungen, so ist das ein bloßer Gradunterschied, der darin seinen Grund hat, daß die Erinnerung in den ihrem Reproduktionsmaterial anhaftenden Erinnerungszeichen eine kritische Richtschnur hat, während die Phantasie ungehindert walten kann. Indessen ist diese Verschiedenheit nicht einmal die Regel. Nicht selten sind die Erinnerungsbilder so frisch, lebendig, „ausgeführt", so anschaulich, wie nur irgend ein Phantasiegebilde. In keinem Fall ist die Anschaulichkeit ein Vorzug, den die Phantasievorstellungen vor den Wahrnehmungsvorstellungen voraus hätten oder wenigstens in höherem Maße als diese besäßen. Umgekehrt vielmehr bedeutet Anschaulichkeit zunächst gar nichts anderes als Ähnlichkeit mit Wahrnehmungsbildern. Die Wahrnehmungsvorstellungen gelten der vulgären Psychologie als Objektanschauungen, und wer die Phantasievorstellungen anschaulich nennt, will ihnen sinnliche Sättigung zuschreiben, ähnlich derjenigen, die der Objektanschauung in der Wahrnehmung eigen ist.

Andererseits besteht der Gegensatz, auf den das Prädikat der Anschaulichkeit hindeutet, für das Phantasievorstellen gar nicht. Diese Prädizierung ist eine Nachwirkung der Psychologie, die die reproduzierten Vorstellungen als die eigentlichen und ursprünglichen Phantasievorstellungen ansah und diese ebenso wie die Empfindungen in die Sphäre des niederen, sinnlichen oder anschaulichen Erkenntnisvermögens einbezog. Den Empfindungen und Einbildungsvorstellungen wurden die unanschaulichen Verstandes- oder Vernunftbegriffe entgegengestellt, die Noumena, die Erzeugnisse des „reinen Intellekts", ob diese nun auf dem Wege der Abstraktion, der Kombination, der syllogistischen Entwicklung, der intuitiven Erfassung oder sonstwie entstanden gedacht wurden. Heute werden die Psychologen darüber einig sein, daß ein „rein" begriffliches Denken ohne anschauliche Elemente psychologisch unmöglich ist. Immerhin sind ja die aus der sinnlichen oder psychischen Erfahrung abstrahierten und ebenso die erschlossenen oder konstruierten Begriffe von den konkreten Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen zu unterscheiden. Aber dieser Gegensatz ist kein schroffer. Denn einmal werden aus den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen die abstrakten Begriffe gewonnen, und sodann ist, wie später zu zeigen sein wird, in jeder Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellung bereits auch das begriffliche Denken an der Arbeit, derart, daß die Abstraktion durchweg an diese begrifflichen Elemente der Wahrnehmungen und Erinnerungen anknüpft. Gibt es nun für die Phantasievorstellungen keinen solchen Übergang vom Konkreten zum Abstrakten? Auch in ihnen ist die begriffliche Funktion wirksam. Auch aus ihnen lassen sich deshalb abstrakte Begriffe ableiten. Die Phantasievorstellungen stehen darum

zu dem Unanschaulichen mindestens in keinem anderen Verhältnis als die Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen.

Richtig ist indessen, daß Wahrnehmung und Erinnerung primär stets konkrete Wirklichkeitsinhalte zu Objekten haben. Und man könnte nun sagen, daß auch die Phantasietätigkeit ursprünglich „Bildung freier konkreter Individualvorstellungen“ sei.[1]) Letzteres trifft indessen nicht zu. Die meisten der Operationen, welche die rationalistische Psychologie dem reinen Intellekt zugeschrieben hat, sind, soweit sie überhaupt wirkliche psychische Funktionen sind, spezifische Phantasiebetätigungen. Und besonders die kognitive Phantasie liefert zahlreiche Beispiele, wie das Phantasievorstellen sich unmittelbar auf das abstrakte, unanschauliche Allgemeine richten kann. Gibt es überhaupt, z. B. in der Mathematik, konstruierte Begriffe, so sind dieselben Erzeugnisse der Phantasie. Wenn ferner der wissenschaftliche Forscher auf dem Weg der Analogie zu einer allgemeinen Annahme kommt oder zur Erklärung einer Tatsachengruppe eine Hypothese aufstellt, eine Theorie ersinnt, so sind das Phantasietätigkeiten, die ein Allgemeines zu ihrem unmittelbaren Objekt haben. Zwar wird sich das Allgemeine stets inmitten einer Fülle von konkreten Phantasiebildern darstellen. Aber die Aufmerksamkeit ist primär auf das Allgemeine gerichtet, und man kann nicht sagen, daß die konkreten Bilder logisch früher seien als die allgemeinen Annahmen. Jeder Schluß auf einen allgemeinen Satz ist eine Phantasiebetätigung der gleichen Art. Phantasievorstellungen können wir auch diese Phantasiebegriffe — die allgemeinen Sätze, von denen wir sprachen, sind in ihrer elementaren Form Begriffe — nennen, so gewiß die Begriffe nur in Vorstellungen gedacht werden. In keiner Weise also kann Anschaulichkeit als ein auszeichnendes Merkmal der Phantasievorstellungen betrachtet werden — man müßte denn mit dem Wort Anschaulichkeit einen anderen Sinn verbinden.

In der Tat könnte man Anschaulichkeit etwa als Vorstellbarkeit definieren, und sagen: die Phantasievorstellung muß vollziehbar, ihr Objekt muß wirklich vorstellbar sein. Darauf scheint eine Definition Meinong's hinauszukommen: „anschaulich ist eine komplexe Vorstellung, sofern sie nach jeder Richtung frei von Unverträglichkeit ist“.[2]) Allein, soweit das Merkmal der Vorstellbarkeit auf die Phantasievorstellungen wirklich anwendbar ist, drückt es etwas Selbstverständliches aus, das wiederum von allen Vorstellungen gilt. Eine Vorstellung, die unvorstellbar ist, weil sie unverträgliche, d. i. nicht zusammen vorstellbare Vorstellungselemente verbinden will, ist gar keine Vorstellung. Aber es gibt noch eine andere Unvorstellbarkeit, diejenige nämlich, die in der

1) Höffding, Psychologie² S. 248.
2) Meinong, Phantasievorstellung und Phantasie, a. a. O. S. 213.

„Unvollkommenheit oder Beschränktheit der menschlichen Fähigkeiten" ihren Grund hat.[1] Und diese ist für die Phantasieobjekte nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Es gibt Begriffe, in denen ein Merkmal ausdrücklich besagt, daß die Aufgabe, die sie an das Denken stellen, nicht völlig lösbar sei. Das sind Grenzbegriffe, wie sie der Metaphysik geläufig genug sind. Ich brauche nur an Begriffe wie das Unendliche, das Unbedingte, zu erinnern. Ja, alle metaphysischen Begriffe sind von dieser Art. Und sie sind, wie die Hypothesen der Naturwissenschaft, überhaupt der empirischen Forschung, Leistungen der kognitiven Phantasie. Allerdings: was in keiner Weise mehr Gegenstand des Denkens ist, ist auch nicht Objekt von Phantasievorstellungen. Die kognitive Phantasie reicht nach oben so weit wie das begriffliche Denken. Aber auch nicht weiter. Wie dem auch sei: wir werden gut tun, das Merkmal der Anschaulichkeit in jeder Form für die Phantasievorstellungen fallen zu lassen.

Es bleiben also die beiden Merkmale der Neuheit (Originalität) und Spontaneität. Und an sie wird die psychologische Analyse der Phantasievorstellungen in der Tat anknüpfen müsssen.

Freilich schon wie die beiden Merkmale zu verstehen seien, ist strittig. Darüber zwar ist man im ganzen einig, daß Neuheit oder Originalität die Phantasievorstellungen als Erzeugnisse einer produktiven Vorstellungstätigkeit bezeichnen wolle. Verschieden bestimmt wird aber die Spontaneität und ihr Verhältnis zur Originalität. Wundt z. B. meint, die Spontaneität bedeute die Unwillkürlichkeit des Wirkens der Einbildungskraft. Eine Interpretation übrigens, die schon durch die Tatsache ausgeschlossen wird, daß der Vulgärpsychologie auch willkürliche Phantasievorstellungen vertraut sind. Demgegenüber identifiziert Meinong im wesentlichen Originalität und Spontaneität. Spontaneität ist die spezifische Eigenschaft derjenigen Vorstellungstätigkeit, die neue Vorstellungsgebilde produziert. Indessen faßt er in dieser Eigenschaft zwei Merkmale zusammen, die sich deutlich von einander abheben, und in denen man leicht die beiden Attribute der vulgären Theorie, in die psychologische Sprache übersetzt, wiedererkennen kann.[2] Wer von Originalität, von einem produktiven Erzeugtsein der Phantasievorstellungen spricht, will offenbar zugleich negativ sagen, sie seien nicht reproduziert, d. i. sie entstammen nicht der auf Assoziation gegründeten Reproduktion. Originalität bedeutet also nach dieser Seite „außerassoziative" Herkunft, „außerreproduktiven" Ursprung. Spontaneität dagegen deutet auf eine besondere Art und Weise des Hervortretens, des Hervorgerufen-, Veranlaßtseins. Spontaneität ist spontanes, d. h. nicht durch

1) Meinong, a. a. O. S. 212.

2) Wundt, Völkerpsychologie, 2. Bd. 1. Teil. S. 10 — Meinong, a. a. O. S. 164f. 228. 232f.

eine wachrufende Vorstellung veranlaßtes, kurz „außerassoziatives“ Auftreten einer Vorstellung. Die beiden Bestimmungen hängen nicht notwendig zusammen. An und für sich wäre es nicht undenkbar, daß auch reproduzierte Vorstellungen außerassoziativ, d. h. ohne durch eine reproduzierende Vorstellung geweckt zu sein, ins Bewußtsein treten können. Andererseits ließen sich Fälle denken, in denen neue, im eigentlichen Sinn produzierte Vorstellungen durch veranlassende, weckende Vorstellungen ausgelöst würden. Die vulgäre Anschauung nimmt nun aber offenbar für die echten Phantasievorstellungen beide Merkmale zugleich in Anspruch. Eine Phantasievorstellung ist darnach einerseits ein Erzeugnis einer produktiven Vorstellungstätigkeit; und andererseits tritt sie frei, ohne durch eine veranlassende Vorstellung, einen präsentativen Reiz hiezu bestimmt zu werden, ins Bewußtsein. Auch die willkürliche Phantasietätigkeit gilt als frei und spontan in diesem Sinn: auch ihr strömen die Ideen, die Bilder, wenn auch nicht ungesucht, so doch ohne vermittelnde Vorstellungen zu.

Ist das der Sinn der vulgären Ansicht, so fragt es sich, ob sie sich psychologisch halten läßt. Einen beachtenswerten Versuch, sie zu rechtfertigen, hat MEINONG gemacht. Die nächste Frage ist, so führt er aus, „das Verhalten der Produktion gegenüber zwei wohl beglaubigten Vorstellungsgesetzen: dem Gesetz der inhaltlichen Abhängigkeit der Einbildungs- von der Wahrnehmungsvorstellung und dem Assoziationsgesetz.“ Das eigentliche Gebiet der Vorstellungsproduktion sind die komplexen Vorstellungen, und hier gilt, daß zwar die „vorfindlichen“ Komplexionen der Einbildung ganz von einstiger Wahrnehmung abhängen, nicht aber die erzeugbaren. In der Bildung „erzeugbarer Komplexionen“ ist also die Vorstellungsproduktion von der Wahrnehmung bis zu einem gewissen Grad unabhängig. Bedeutsamer aber ist, daß ihr auch die Fähigkeit zugeschrieben werden muß, frei vom Assoziationsgesetz Vorstellungselemente hervorzubringen. Die Tatsachen berechtigen uns zu der Verallgemeinerung, daß der Assoziation am Zustandekommen von Einbildungsvorstellungen ein erheblicher Anteil zukomme, und den „assoziativ erregten Einbildungsvorstellungen“ müssen „außerassoziativ erregte“ zur Seite gestellt werden — im Gegensatz zu jenem „hyperrationalistischen“ Glauben an die „Allmacht der ‚Veranlassungen‘ und ‚Gründe‘.“ Die außerassoziative Vorstellungsentstehung selbst wurzelt in Spontaneität. „Appell an Spontaneität“ aber ist „zunächst Berufung auf die an sich unbekannte, nur in der betreffenden psychischen Lebensäußerung sich enthüllende Natur des Subjekts“. Und der eigentliche Entstehungsgrund für die außerassoziativ erregten Vorstellungen ist eine im vorstellenden Subjekt liegende „inklinatorische Disposition“.

---

1) Zu dem Terminus „Einbildungsvorstellung“ vgl. oben S. 62.

nicht weit genug führt, daß man Vorstellungen als reine Reproduktionsgebilde ansieht, die in Wirklichkeit bereits die Ergebnisse logischer Verarbeitung reproduzierter Elemente sind, oder, konkret gesprochen, darin, daß man da von Reproduktionsvorstellungen redet, wo bereits Erinnerungs- oder Phantasievorstellungen vorliegen.

In jedem Augenblick werden durch gegenwärtige Vorstellungen eine Menge reproduzierter Elemente geweckt. Aber die meisten von diesen bringen es zu keinem eigenen psychischen Dasein. Sie treten aus dem unanalysierten Hintergrund des Bewußtseins überhaupt nicht hervor und verschmelzen ganz in die Bewußtseinstotalität. Die wenigen aber, die sich zur Geltung zu bringen vermögen, verdanken dies dem Einfluß der Aufmerksamkeit, durch die sie aus dem Bewußtseinsganzen ausgelöst werden. Auch sie indessen werden keine selbständigen Vorstellungserlebnisse, gehen vielmehr nur als Bestandteile in solche ein.

Analoges gilt von den Empfindungen. Und gerade diese Parallele kann die Sachlage am besten beleuchten. Auch die Empfindungen sind keine selbständigen Bewußtseinsvorgänge. Psychisch wirklich sind sie entweder als Wahrnehmungen oder aber als verschmolzene Elemente der vom Gemeingefühl begleiteten Empfindungstotalität, die als solche isoliert nicht zur Geltung kommen. In jedem Moment unseres bewußten Lebens gehen von den vegetativen Organen und ebenso von den Muskeln, Sehnen und Gelenken Empfindungen aus, die, in die Aufmerksamkeitssphäre eingetreten, uns über die Vorgänge in den verschiedenen Teilen unseres Organismus unterrichten, in der Regel aber lediglich zu einem ungegliederten Ganzen verschmelzen. Und in dieses Ganze fügen sich noch eine Menge von Sinnesempfindungen ein, vor allem Hautempfindungen, aber auch Geruchs- und Geschmacks-, Gesichts- und Gehörempfindungen. Alle diese Empfindungen scheinen „unbewußt" zu sein, und sie sind es insofern, als sie uns nicht in ihrem besonderen Bestand und Dasein zum Bewußtsein kommen. Bewußt im eigentlichen Sinne sind indessen auch sie, sofern sie Bestandteile des Bewußtseinsganzen sind, in das sie sich verschmolzen haben. Als Bewußtseinserregungen bringen sie sich in diesem Ganzen auch wirklich zur Geltung, und sie haben für mein psychisches Gesamtleben schon darum einschneidende Bedeutung, weil sie mit meiner jeweiligen Stimmung, meinem Lebensgefühl aufs engste zusammenhängen. Anders geartet sind nun aber die durch die Aufmerksamkeit aus der Bewußtseinstotalität herausgehobenen Empfindungen, die „bemerkten", wie man sie auch nennen kann, im Gegensatz zu den „unbemerkten". Doch heißt „bemerkt" hier nicht „vorgestellt" und namentlich nicht „reflexionsmäßig vor-

1) Sie können auch als Bestandteile z. B. in Erinnerungsvorstellungen oder in Phantasievorstellungen eingehen. Dann aber verlieren sie ihren spezifischen Empfindungscharakter.

auf Empfindungen gründen sich nur die Erkenntnisvorstellungen von physisch Wirklichem, während die Vorstellungen psychischer Tatsachen auf Reproduktionsdaten beruhen, die auf Residuen seelischer Erlebnisse zurückgehen. Die sogenannte innere Erfahrung verfügt nämlich nicht über Daten, die den Empfindungen parallel wären. Das immanente Bewußtsein, die Bewußtheit der psychischen Erlebnisse ist ja kein Vorstellen derselben. Nur die Reproduktion der Erlebnisse liefert für die psychischen Vorstellungen die Daten: an diese Daten aber knüpft sich eine Hindeutung auf die Erlebnisse, die eine Verwechslung der Reproduktion mit dem Erlebnisbewußtsein immerhin begreiflich macht und jedenfalls die reproduzierten Elemente als den Empfindungen gleichartig erscheinen läßt. Im Hinblick auf die Daten der Vorstellungen von psychischen Tatsachen sind also wirklich Empfindung und Reproduktion als Quellen der inhaltlichen Elemente der Erkenntnisvorstellungen einander zu koordinieren. Und nur das läßt sich sagen, daß die Daten der Erkenntnisvorstellungen durchweg zuletzt der *Erfahrung* entstammen müssen. In dieser Fassung hat sich der Satz zweifellos *für die Erkenntnisvorstellungen hinreichend bewährt.* An das den Empfindungen und reproduzierten Erlebnisdaten innewohnende Bewußtsein der Rezeptivität, des Gegebenseins der vorgestellten Inhalte ist das gebunden, was wir das unmittelbare Objektivierungszeichen zu nennen haben werden, und dieses Merkmal hat sich auch in der Praxis des tatsächlichen Erkennens als ein im wesentlichen sicheres Kriterium für die objektive Gültigkeit der Erkenntnisvorstellungen erwiesen. Schon darum ist es ein psychologisches Gesetz, daß alle Erkenntnisvorstellungen ihre Elemente zuletzt aus Empfindung und Erlebnisreproduktion schöpfen, und eine Erkenntnisnorm, daß sie das tun müssen — wenn sie objektiv gültig sein wollen.

Wie kommt es aber, daß man *ganz andersgeartete* Vorstellungselemente aus derselben Quelle ableiten will, Elemente von Vorstellungen insbesondere, bei denen wir ausdrücklich das Bewußtsein haben, daß sie von uns erzeugt oder doch aus unserer Vorstellungstätigkeit, unabhängig von „gegebenen“ Elementen, hervorgegangen seien? Ist das nicht am Ende nur eine Nachwirkung jener auch sonst so verhängnisvoll gewordenen Einseitigkeit, welche die Psychologie veranlaßt hat, die Lehre von den Vorstellungen fast ganz unter dem Gesichtswinkel der Erkenntnisvorstellungen zu behandeln? Wir können die Erwägungen erraten, die zu der Annahme geführt haben, die „Elemente der Phantasiegebilde“ seien „aus Vorstellungen genommen, die durch Erfahrung in uns gekommen sind.“ In die Augen springt sofort die inhaltliche Gleichartigkeit der Phantasievorstellungen mit den Erinnerungsvorstellungen. Die letzteren aber gehen, wie schon gewisse in ihnen selbst liegende Hindeutungen zeigen, auf Empfindungen oder Erlebnisse zurück.

sich später zeigen wird, das elementare Wahrnehmungsurteil, das aus der Empfindung eine Wahrnehmung macht. Der ganze Vorgang verläuft aber in der Regel unwillkürlich, und die Auffassungsakte können recht primitiver Natur sein. Jede Empfindung also, die von der Aufmerksamkeit beleuchtet wird, ist Wahrnehmung. Allerdings können wir in der Abstraktion den ersten Teil des Empfindungsvorganges, das Auftreten der aus dem Bewußtseinszusammenhang ausgelösten Empfindung von den folgenden Stadien lostrennen. Und der Psycholog tut das in der Regel, wenn er die Empfindungen als psychische Funktionen untersucht. Aber das ist eben nur eine Abstraktion. Wirkliches Empfinden ist stets ein Empfinden von etwas. Wir beschreiben unsere Empfindungserlebnisse, indem wir sagen: wir sehen Licht oder Farben, wir hören Orgelton, wir riechen Rosenduft. Licht, Farbe, Orgelton, Rosenduft sind aber nicht die ursprünglich gegebenen, sondern die aufgefaßten Empfindungsinhalte. Und aufgefaßte Empfindungsinhalte sind Wahrnehmungsobjekte. Daraus folgt, daß die Empfindungserlebnisse, wenn sie, durch die Aufmerksamkeit herausgelöst, aus dem Bewußtseinszusammenhang wirklich hervortreten, bereits Wahrnehmungen sind, und daß die ursprünglich gegebenen sensitiven Bewußtseinserregungen psychisches Dasein nur als Bestandteile von Wahrnehmungen haben.

Gleichgeartet nun ist die Stellung der reproduzierten Elemente einerseits zur Bewußtseinstotalität, andererseits zu den faktischen Vorstellungserlebnissen. Empfindungen und reproduzierte Elemente stehen auf gleicher Stufe. Nur kann das Schicksal der „bemerkten" Reproduktionsvorstellungselemente ein mannigfaltigeres sein als das der bemerkten Empfindungen. Möglich ist zunächst, daß sich die Aufmerksamkeit primär der reproduzierenden Vorstellung zuwendet, die reproduzierte Vorstellung aber mit dieser verschmilzt und in ihr völlig aufgeht. Das ist in den Wahrnehmungsakten der Fall. Die reproduzierenden Faktoren sind hier Empfindungen. Mit diesen verschmelzen nun die durch sie reproduzierten Vorstellungen derart, daß reproduzierte und empfundene Elemente nur durch eine mühsame Analyse von einander geschieden werden können. In anderen Fällen konzentriert sich die Aufmerksamkeit ganz auf die reproduzierte Vorstellung, auf die reproduzierten Elemente, und löst diese von dem reproduzierenden Faktor los, sei es nun daß der letztere ganz zurückgedrängt wird oder aber partiell in die reproduzierten Daten eingeht und mit denselben verschmilzt. So z. B. in den Erinnerungsvorstellungen, in denen die Inhalte der reproduzierten Elemente als einst dagewesene (empfundene oder erlebte) Wirklichkeitsinhalte aufgefaßt werden. Welches im einzelnen Fall das Schicksal der reproduzierten Elemente wirklich ist, hängt durchaus ab von der jeweiligen Richtung des in der Aufmerksamkeitsleistung sich betätigenden Interesses. Letzteres ist aber bereits in der Reproduktions-

tätigkeit selbst wirksam und bestimmt darum schon den Charakter der reproduzierten Vorstellungen. Offenbar sind die reproduzierten Elemente, die in Wahrnehmungsvorstellungen eingehen, anders geartet als diejenigen, aus denen z. B. Erinnerungsvorstellungen sich entwickeln. Und dies nicht bloß deshalb weil die Wahl zwischen verschiedenen Reproduktionsmöglichkeiten hier durch ein anderes Interesse geleitet ist als dort, sondern vor allem auch deshalb, weil diese verschiedenartigen Interessen zugleich an den tatsächlich reproduzierten Vorstellungen ganz verschiedene Seiten betonen und zur Geltung bringen.

Aus alledem geht hervor, daß die sogenannten „reproduzierten Vorstellungen" als solche nicht allein keine selbständigen psychischen Erlebnisse, daß sie vielmehr rein fiktive Durchschnittsgrößen sind, die überhaupt in keiner Weise wirklich sind. Phantasievorstellungen sind sie darum so wenig wie Vorstellungen ohne Gegenwart des Objekts oder ohne peripherische Reizung. Sie sind überhaupt keine eigentlichen Vorstellungen. Gewiß sind Empfindung und Reproduktion sehr wichtige, und, wie wir später sehen werden, die alleinigen Quellen für die Vorstellungsinhalte. Aber Empfindungen und reproduzierte Elemente sind zwar Bestandteile von Vorstellungen, Vorstellungsdaten, aber nicht selbst Vorstellungserlebnisse. Wirkliche Vorstellungen sind nur die Wahrnehmungs-, die Erinnerungs- und — die Phantasievorstellungen.

Ob bezw. in welchem Umfang die Reproduktion an den Vorgängen, die zu den Phantasievorstellungen führen, wirklich Anteil hat, kann erst die folgende Untersuchung lehren, die überhaupt festzustellen hat, aus welchen Teilprozessen sich diese Vorgänge zusammensetzen und welche Faktoren in ihnen wirksam sind. Dabei ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Analyse hier auf Teilfunktionen, die den übrigen Vorstellungsprozessen gänzlich fremd wären, auf eine völlig neue Quelle von Vorstellungsdaten treffen werde. Jedenfalls aber darf sie keine Voraussetzungen dieser Art machen. Und insbesondere muß sie von dem Begriff der Phantasie gänzlich absehen.[1]) Sie hat auszugehen von den Phantasievorstellungen, die sich tatsächlich als solche unmittelbar oder mittelbar feststellen lassen, und ihnen auf den Grund zu gehen.

Zweites Kapitel.

Die Merkmale der Phantasievorstellungen.

Die vulgäre Psychologie pflegt die Phantasievorstellungen durch drei Merkmale zu charakterisieren: die Anschaulichkeit, die Neuheit, und die Spontaneität.

Von diesen kann die Anschaulichkeit nicht ernstlich in Betracht kommen. Denn einerseits ist sie eine Eigenschaft aller Vorstel-

1) Eine unnötige Pedanterie wäre es, auch das Wort „Phantasie" zu verbannen.

lungen. Wenn in vielen Fällen die Erinnerungsvorstellungen blasser, unbestimmter, unvollständiger, kurz unanschaulicher sind als die Phantasievorstellungen, so ist das ein bloßer Gradunterschied, der darin seinen Grund hat, daß die Erinnerung in den ihrem Reproduktionsmaterial anhaftenden Erinnerungszeichen eine kritische Richtschnur hat, während die Phantasie ungehindert walten kann. Indessen ist diese Verschiedenheit nicht einmal die Regel. Nicht selten sind die Erinnerungsbilder so frisch, lebendig, „ausgeführt“, so anschaulich, wie nur irgend ein Phantasiegebilde. In keinem Fall ist die Anschaulichkeit ein Vorzug, den die Phantasievorstellungen vor den Wahrnehmungsvorstellungen voraus hätten oder wenigstens in höherem Maße als diese besäßen. Umgekehrt vielmehr bedeutet Anschaulichkeit zunächst gar nichts anderes als Ähnlichkeit mit Wahrnehmungsbildern. Die Wahrnehmungsvorstellungen gelten der vulgären Psychologie als Objektanschauungen, und wer die Phantasievorstellungen anschaulich nennt, will ihnen sinnliche Sättigung zuschreiben, ähnlich derjenigen, die der Objektanschauung in der Wahrnehmung eigen ist.

Andererseits besteht der Gegensatz, auf den das Prädikat der Anschaulichkeit hindeutet, für das Phantasievorstellen gar nicht. Diese Prädizierung ist eine Nachwirkung der Psychologie, die die reproduzierten Vorstellungen als die eigentlichen und ursprünglichen Phantasievorstellungen ansah und diese ebenso wie die Empfindungen in die Sphäre des niederen, sinnlichen oder anschaulichen Erkenntnisvermögens einbezog. Den Empfindungen und Einbildungsvorstellungen wurden die unanschaulichen Verstandes- oder Vernunftbegriffe entgegengestellt, die Noumena, die Erzeugnisse des „reinen Intellekts“, ob diese nun auf dem Wege der Abstraktion, der Kombination, der syllogistischen Entwicklung, der intuitiven Erfassung oder sonstwie entstanden gedacht wurden. Heute werden die Psychologen darüber einig sein, daß ein „rein“ begriffliches Denken ohne anschauliche Elemente psychologisch unmöglich ist. Immerhin sind ja die aus der sinnlichen oder psychischen Erfahrung abstrahierten und ebenso die erschlossenen oder konstruierten Begriffe von den konkreten Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen zu unterscheiden. Aber dieser Gegensatz ist kein schroffer. Denn einmal werden aus den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen die abstrakten Begriffe gewonnen, und sodann ist, wie später zu zeigen sein wird, in jeder Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellung bereits auch das begriffliche Denken an der Arbeit, derart, daß die Abstraktion durchweg an diese begrifflichen Elemente der Wahrnehmungen und Erinnerungen anknüpft. Gibt es nun für die Phantasievorstellungen keinen solchen Übergang vom Konkreten zum Abstrakten? Auch in ihnen ist die begriffliche Funktion wirksam. Auch aus ihnen lassen sich deshalb abstrakte Begriffe ableiten. Die Phantasievorstellungen stehen darum

zu dem Unanschaulichen mindestens in keinem anderen Verhältnis als die Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen.

Richtig ist indessen, daß Wahrnehmung und Erinnerung primär stets konkrete Wirklichkeitsinhalte zu Objekten haben. Und man könnte nun sagen, daß auch die Phantasietätigkeit ursprünglich „Bildung freier konkreter Individualvorstellungen" sei.[1]) Letzteres trifft indessen nicht zu. Die meisten der Operationen, welche die rationalistische Psychologie dem reinen Intellekt zugeschrieben hat, sind, soweit sie überhaupt wirkliche psychische Funktionen sind, spezifische Phantasiebetätigungen. Und besonders die kognitive Phantasie liefert zahlreiche Beispiele, wie das Phantasievorstellen sich unmittelbar auf das abstrakte, unanschauliche Allgemeine richten kann. Gibt es überhaupt, z. B. in der Mathematik, konstruierte Begriffe, so sind dieselben Erzeugnisse der Phantasie. Wenn ferner der wissenschaftliche Forscher auf dem Weg der Analogie zu einer allgemeinen Annahme kommt oder zur Erklärung einer Tatsachengruppe eine Hypothese aufstellt, eine Theorie ersinnt, so sind das Phantasietätigkeiten, die ein Allgemeines zu ihrem unmittelbaren Objekt haben. Zwar wird sich das Allgemeine stets inmitten einer Fülle von konkreten Phantasiebildern darstellen. Aber die Aufmerksamkeit ist primär auf das Allgemeine gerichtet, und man kann nicht sagen, daß die konkreten Bilder logisch früher seien als die allgemeinen Annahmen. Jeder Schluß auf einen allgemeinen Satz ist eine Phantasiebetätigung der gleichen Art. Phantasievorstellungen können wir auch diese Phantasiebegriffe — die allgemeinen Sätze, von denen wir sprachen, sind in ihrer elementaren Form Begriffe — nennen, so gewiß die Begriffe nur in Vorstellungen gedacht werden. In keiner Weise also kann Anschaulichkeit als ein auszeichnendes Merkmal der Phantasievorstellungen betrachtet werden — man müßte denn mit dem Wort Anschaulichkeit einen anderen Sinn verbinden.

In der Tat könnte man Anschaulichkeit etwa als Vorstellbarkeit definieren, und sagen: die Phantasievorstellung muß vollziehbar, ihr Objekt muß wirklich vorstellbar sein. Darauf scheint eine Definition Meinong's hinauszukommen: „anschaulich ist eine komplexe Vorstellung, sofern sie nach jeder Richtung frei von Unverträglichkeit ist".[2]) Allein, soweit das Merkmal der Vorstellbarkeit auf die Phantasievorstellungen wirklich anwendbar ist, drückt es etwas Selbstverständliches aus, das wiederum von allen Vorstellungen gilt. Eine Vorstellung, die unvorstellbar ist, weil sie unverträgliche, d. i. nicht zusammen vorstellbare Vorstellungselemente verbinden will, ist gar keine Vorstellung. Aber es gibt noch eine andere Unvorstellbarkeit, diejenige nämlich, die in der

---

1) Höffding, Psychologie² S. 248.

2) Meinong, Phantasievorstellung und Phantasie. a. a. O. S. 213.

„Unvollkommenheit oder Beschränktheit der menschlichen Fähigkeiten“ ihren Grund hat.[1] Und diese ist für die Phantasieobjekte nicht ohne weiteres ausgeschlossen. Es gibt Begriffe, in denen ein Merkmal ausdrücklich besagt, daß die Aufgabe, die sie an das Denken stellen, nicht völlig lösbar sei. Das sind Grenzbegriffe, wie sie der Metaphysik geläufig genug sind. Ich brauche nur an Begriffe wie das Unendliche, das Unbedingte, zu erinnern. Ja, alle metaphysischen Begriffe sind von dieser Art. Und sie sind, wie die Hypothesen der Naturwissenschaft, überhaupt der empirischen Forschung, Leistungen der kognitiven Phantasie. Allerdings: was in keiner Weise mehr Gegenstand des Denkens ist, ist auch nicht Objekt von Phantasievorstellungen. Die kognitive Phantasie reicht nach oben so weit wie das begriffliche Denken. Aber auch nicht weiter. Wie dem auch sei: wir werden gut tun, das Merkmal der Anschaulichkeit in jeder Form für die Phantasievorstellungen fallen zu lassen.

Es bleiben also die beiden Merkmale der Neuheit (Originalität) und Spontaneität. Und an sie wird die psychologische Analyse der Phantasievorstellungen in der Tat anknüpfen müsssen.

Freilich schon wie die beiden Merkmale zu verstehen seien, ist strittig. Darüber zwar ist man im ganzen einig, daß Neuheit oder Originalität die Phantasievorstellungen als Erzeugnisse einer produktiven Vorstellungstätigkeit bezeichnen wolle. Verschieden bestimmt wird aber die Spontaneität und ihr Verhältnis zur Originalität. Wundt z. B. meint, die Spontaneität bedeute die Unwillkürlichkeit des Wirkens der Einbildungskraft. Eine Interpretation übrigens, die schon durch die Tatsache ausgeschlossen wird, daß der Vulgärpsychologie auch willkürliche Phantasievorstellungen vertraut sind. Demgegenüber identifiziert Meinong im wesentlichen Originalität und Spontaneität. Spontaneität ist die spezifische Eigenschaft derjenigen Vorstellungstätigkeit, die neue Vorstellungsgebilde produziert. Indessen faßt er in dieser Eigenschaft zwei Merkmale zusammen, die sich deutlich von einander abheben, und in denen man leicht die beiden Attribute der vulgären Theorie, in die psychologische Sprache übersetzt, wiedererkennen kann.[2] Wer von Originalität, von einem produktiven Erzeugtsein der Phantasievorstellungen spricht, will offenbar zugleich negativ sagen, sie seien nicht reproduziert, d. i. sie entstammen nicht der auf Assoziation gegründeten Reproduktion. Originalität bedeutet also nach dieser Seite „außerassoziative“ Herkunft, „außerreproduktiven“ Ursprung. Spontaneität dagegen deutet auf eine besondere Art und Weise des Hervortretens, des Hervorgerufen-, Veranlaßtseins. Spontaneität ist spontanes, d. h. nicht durch

1) Meinong, a. a. O. S. 212.

2) Wundt, Völkerpsychologie, 2. Bd. 1. Teil. S. 10 — Meinong, a. a. O. S. 164f. 228. 232f.

eine wachrufende Vorstellung veranlaßtes, kurz „außerassoziatives“ Auftreten einer Vorstellung. Die beiden Bestimmungen hängen nicht notwendig zusammen. An und für sich wäre es nicht undenkbar, daß auch reproduzierte Vorstellungen außerassoziativ, d. h. ohne durch eine reproduzierende Vorstellung geweckt zu sein, ins Bewußtsein treten können. Andererseits ließen sich Fälle denken, in denen neue, im eigentlichen Sinn produzierte Vorstellungen durch veranlassende, weckende Vorstellungen ausgelöst würden. Die vulgäre Anschauung nimmt nun aber offenbar für die echten Phantasievorstellungen beide Merkmale zugleich in Anspruch. Eine Phantasievorstellung ist darnach einerseits ein Erzeugnis einer produktiven Vorstellungstätigkeit; und andererseits tritt sie frei, ohne durch eine veranlassende Vorstellung, einen präsentativen Reiz hiezu bestimmt zu werden, ins Bewußtsein. Auch die willkürliche Phantasietätigkeit gilt als frei und spontan in diesem Sinn: auch ihr strömen die Ideen, die Bilder, wenn auch nicht ungesucht, so doch ohne vermittelnde Vorstellungen zu.

Ist das der Sinn der vulgären Ansicht, so fragt es sich, ob sie sich psychologisch halten läßt. Einen beachtenswerten Versuch, sie zu rechtfertigen, hat Meinong gemacht. Die nächste Frage ist, so führt er aus, „das Verhalten der Produktion gegenüber zwei wohl beglaubigten Vorstellungsgesetzen: dem Gesetz der inhaltlichen Abhängigkeit der Einbildungs- von der Wahrnehmungsvorstellung und dem Assoziationsgesetz.“ Das eigentliche Gebiet der Vorstellungsproduktion sind die komplexen Vorstellungen, und hier gilt, daß zwar die „vorfindlichen“ Komplexionen der Einbildung ganz von einstiger Wahrnehmung abhängen, nicht aber die erzeugbaren. In der Bildung „erzeugbarer Komplexionen“ ist also die Vorstellungsproduktion von der Wahrnehmung bis zu einem gewissen Grad unabhängig. Bedeutsamer aber ist, daß ihr auch die Fähigkeit zugeschrieben werden muß, frei vom Assoziationsgesetz Vorstellungselemente hervorzubringen. Die Tatsachen berechtigen uns zu der Verallgemeinerung, daß der Assoziation am Zustandekommen von Einbildungsvorstellungen ein erheblicher Anteil zukomme, und den „assoziativ erregten Einbildungsvorstellungen“ müssen „außerassoziativ erregte“ zur Seite gestellt werden — im Gegensatz zu jenem „hyperrationalistischen“ Glauben an die „Allmacht der ‚Veranlassungen‘ und ‚Gründe‘.“ Die außerassoziative Vorstellungsentstehung selbst wurzelt in Spontaneität. „Appell an Spontaneität“ aber ist „zunächst Berufung auf die an sich unbekannte, nur in der betreffenden psychischen Lebensäußerung sich enthüllende Natur des Subjekts“. Und der eigentliche Entstehungsgrund für die außerassoziativ erregten Vorstellungen ist eine im vorstellenden Subjekt liegende „inklinatorische Disposition“.

---

1) Zu dem Terminus „Einbildungsvorstellung“ vgl. oben S. 62.

In doppelter Weise also äußert sich die Spontaneität der Vorstellungsproduktion: sie ist schöpferische Tätigkeit einerseits in der Erzeugung der einzelnen Bestandstücke der Vorstellungen und andererseits in der Schaffung des Gebilds, in der Hervorbringung der Komplexion. Die Spontaneität in diesem Sinn nun kommt im besonderen den Phantasievorstellungen zu. Und entsprechend den beiden Richtungen der Spontaneität unterscheidet MEINONG zwei wesentliche Betätigungen der Phantasie, eine „generative" und eine „konstruktive", die zwar auch isoliert vorkommen können, aber nur in Verbindung mit einander die eigentlichen Phantasievorstellungen ergeben.[1])

Diese Ausführungen haben, wie es scheint, wenig Anklang gefunden. Die heutige Psychologie sträubt sich noch mehr als die frühere gegen die Annahme einer generatio aequivoca von Vorstellungen. Sie geht von zwei Voraussetzungen aus, welche die ganze Lehre von den Vorstellungen beherrschen. Die eine ist die Theorie, daß jede Vorstellung ihre inhaltlichen Elemente entweder der Empfindung oder der Reproduktion entnehme, die andere die Annahme, daß jedes Vorstellungselement, das nicht Empfindung ist, durch eine gegenwärtige Vorstellung „geweckt" werden müsse, um ins Bewußtsein treten zu können, im besonderen, daß nur durch eine vorhandene Vorstellung eine andere reproduziert werden könne. Darnach wäre ebensowohl die Möglichkeit eines außerassoziativen oder, sagen wir besser, eines außerreproduktiven Ursprungs wie diejenige eines außerassoziativen, nicht durch eine reproduzierte Vorstellung vermittelten Auftretens von Vorstellungselementen ausgeschlossen.

Es ist nicht ohne Wert, die Grundlagen der beiden gerade für die emotionalen Vorstellungen so folgeschweren Voraussetzungen zu prüfen.[2])

Der Satz, daß jede Vorstellung ihren Stoff aus der Empfindung oder aus der Reproduktion schöpfe, geht auf eine erkenntnistheoretische Annahme zurück und gilt ursprünglich von den Erkenntnisvorstellungen. Auch für dieses Gebiet hat er sich bekanntlich erst nach langen Irrgängen durchgesetzt, und ist er auch heute im ganzen rezipiert, so ist es nicht allzu lange her, daß der Vernunft die Fähigkeit zugetraut wurde, Erkenntnisideen aus sich selbst spontan zu erzeugen. Nun wird der Satz insofern Bedenken erregen, als er die Reproduktion neben die Empfindung stellt, während jene doch gleichfalls auf diese zurückzuweisen scheint. Allein der alte Grundsatz: nihil est in intellectu, quod non prius fuerit in sensu, ist nur die Hälfte der Wahrheit. Mit Recht hat LOCKE der Sensation die Reflexion, der äußeren die innere Erfahrung zur Seite gestellt. Oder psychologisch korrekt ausgedrückt:

---

1) MEINONG, die zitierte Abhandlung. Vgl. HÖFLER, Psychologie, S. 198 ff. und ÖLZELT-NEWIN, Über Phantasievorstellungen.

2) Vgl LIEBMANN, Gedanken und Tatsachen, I. S. 307.

Psychologie verzichten will. Lückenlos und vollständig freilich ist der der Psychologie erreichbare Zusammenschluß in keinem Fall, und ein Kausalzusammenhang ist er, ich wiederhole das, erst recht nicht. Aber innerhalb der Grenzen, die der psychologischen Deutung nun einmal gesteckt sind, ist der Satz, der den Vorstellungsablauf regelt, von großer methodischer Tragweite. Die Psychologie wird darum die Möglichkeit eines spontanen Hervortretens von Vorstellungselementen nur dann zugeben, wenn zwingende Gründe tatsächlicher Natur dies nahelegen.

Als desriptive Merkmale der Phantasievorstellungen haben die Eigenschaften der Originalität und Spontaneität jedenfalls zu gelten. Man kann in der Tat die Eigenart dieser Vorstellungen nicht besser charakterisieren, als indem man sagt, sie machen den Eindruck, als seien sie produktiv erzeugte und spontan hervorgetretene Vorstellungsgebilde. Sehr zu prüfen aber ist, ob die beiden Merkmale auch im genetischen Sinne berechtigt sind. Die Frage betrifft unmittelbar nur die Herkunft der inhaltlichen Elemente der Phantasievorstellungen und die Art und Weise, wie diese ins Bewußtsein eintreten. Aber es ist doch von vornherein zweifelhaft, ob die „generative“ und die „konstruktive“ Funktion so scharf von einander getrennt werden können, ob nicht vielleicht beide auf ein und dieselbe Betätigungsweise zurückgehen. In jedem Fall ist die erste Aufgabe der Untersuchung, den Charakter der Reproduktionstätigkeit festzustellen. Das ist auch darum nicht überflüssig, weil in der Psychologie der Gegenwart gegen die bisherige Lehre von der Reproduktion und Association sich mancherlei Widersprüche erhoben haben und recht beachtenswerte Versuche zu ihrer Umbildung gemacht worden sind. Lassen sich dann wirklich Wege aufzeigen, auf denen aus reproduzierten Vorstellungen Phantasievorstellungen sich entwickeln, Vorstellungen, die den Eindruck der Originalität und Spontaneität machen, so ist das Problem, das uns zunächst in den Weg getreten ist, gelöst.

Drittes Kapitel.

Reproduktion und Association.

Die Reproduktionstätigkeit steht in einer eigenartigen Beziehung zum immanenten Bewußtsein selbst. Das letztere ist die Bewußtheit der Erlebnisse, und diese ist, wie wir wissen, die spezifische Daseinsweise des Psychischen, sie ist insbesondere die Form, in der sich die psychischen Erlebnisse in den subjektiven Lebenszusammenhang einfügen, durch die also zuletzt die psychische Einheit des durch die Zeit sich ausbreitenden seelischen Subjekts hergestellt wird. Allein sie ist ganz an die jeweils gegenwärtigen Erlebnisse gebunden. Hier tritt nun als eine

Da liegt der Schluß nahe, daß die gleichartigen Elemente der Phantasievorstellungen schließlich aus derselben Quelle abzuleiten seien. Dazu kommt, daß an die Elemente zahlreicher Phantasievorstellungen sich ausdrücklich jenes Bekanntheitsgefühl knüpft, das unverkennbar auf ihren reproduktiven Ursprung hinweist. In anderen Fällen läßt sich ein solcher Zusammenhang zwischen Phantasie- und Erfahrungselementen wenigstens leicht nachweisen. So ist in der Tat die Verallgemeinerung nicht allzu kühn, daß alle Vorstellungselemente aus der Erfahrung stammen.

Allein ist nun die entgegengesetzte Annahme, daß Vorstellungselemente neu produziert werden, undenkbar? Man kann mit der Gegenfrage antworten: ist denn die Möglichkeit der Reproduktion von Vorstellungen so sehr „denkbar"?

Rein psychologisch betrachtet, ist das Gedächtnis schlechthin ein Rätsel. Wie geht es zu, daß einmal dagewesene Vorstellungen wieder auftauchen, „nachgeschaffen" werden können? Ein gewisser psychischer Zusammenhang besteht offenkundig zwischen der reproduktiven Vorstellung und ihrem Urbild. Wie ist dieser Zusammenhang zu denken? Auf die Ratlosigkeit, in der sich die Psychologie hier befindet, wirft die Theorie ein charakteristisches Licht, daß die einstigen Vorstellungen, nachdem sie durch andere Erlebnisse aus dem Bewußtsein verdrängt waren, in unbewußtem Zustand weiterexistiert haben und nun in der Reproduktion wieder ins Bewußtsein eintreten — eine Annahme, deren Verteidiger bekanntlich nicht bloß in den Reihen der Herbartianer gesucht werden dürfen. Nun setzt man heute freilich in der Regel an die Stelle der unbewußten Vorstellungen Vorstellungsdispositionen, die durch die neuen Vorstellungen gebildet seien, und aus denen sich unter der Voraussetzung gewisser Reizungen reproduzierte Vorstellungen entwickeln können. In der Tat ist dieser Notbehelf nicht wohl zu entbehren. Und doch läßt sich unter den Dispositionen psychologisch nicht viel vorstellen. Sie können, streng genommen, nicht als eine Art psychischer Spannkräfte gedacht werden, die nur eines auslösenden Reizes harren würden, um in Aktualität überzutreten. Sie müßten ja dann als unbewußt psychische Zustände betrachtet werden, und „unbewußt-psychisch" ist und bleibt ein in sich widerspruchsvoller Begriff, so häufig auch in der neueren Psychologie noch mit ihm operiert wird. Die Bewußtheit ist ein oder vielmehr das konstitutive Merkmal des Psychischen, sie ist seine spezifische Daseinsform, ebenso wie die Räumlichkeit diejenige der visuellen und taktilen Empfindungsinhalte ist. Das Unbewußte ist in der Psychologie nur als Grenzbegriff methodisch

1) Lipps, Leitfaden der Psychologie[2] S. 65, nennt die „unbewußten Empfindungen und Vorstellungen" einen, „ob zwar notwendigen, Hülfsbegriff". Er präzisiert überhaupt den methodischen Charakter dieser Annahme richtig. Aber der Hülfsbegriff ist hier vom psychologischen Standpunkt ein Grenzbegriff, vgl. S. 56.

zulässig, als Ausdruck für empirisch festgestellte Schranken des psychologischen Begreifens, für das Vorhandensein psychologisch unausfüllbarer Lücken in dem psychischen Erklärungszusammenhang. In diesem Sinn können gewiß auch die Reproduktionsdispositionen als unbewußt psychische Zustände bezeichnet werden. Positiv aber kann die rein psychologische Erklärung, wenn sie von Vorstellungsdispositionen spricht, nur der auf vergangene Erfahrung gegründeten Erwartung Ausdruck geben wollen, daß unter gewissen Bedingungen gewisse „reproduzierte“ Vorstellungen ins Bewußtsein eintreten werden oder wenigstens eintreten können. Dispositionen sind also für die Psychologie an und für sich nur Formeln für konstante Möglichkeiten, die sich unter günstigen Bedingungen in Wirklichkeit umsetzen können. Was wir in der Regel sonst noch in die Dispositionen hineinlegen, ist bereits ein Anlehen, das wir bei der Physiologie machen. Wenn jedoch die Psychologie ihre Zuflucht zu physiologischer Erklärung nimmt, wenn sie also nicht etwa bloß das physische Korrelat zu einem psychischen Tatbestand sucht, sondern eine fehlende psychologische Erklärung durch eine physiologische zu ersetzen bemüht ist, so schließt das wieder die ausdrückliche Anerkennung einer Schranke der psychologischen Interpretation ein: der Übergang von Bewußtseinstatsachen zu den mit ihnen gänzlich unvergleichbaren Gehirnprozessen oder -zuständen ist in jedem Falle ein absoluter Sprung. Diesen Sprung machen wir in der Tat meist, wenn wir die Reproduktion mit Hülfe von Vorstellungsdispositionen erklären wollen: wir denken diese zuletzt als irgend welche physiologische Angelegtheiten. Aber wenn wir so ins physiologische Gebiet übergetreten sind, sehen wir wenigstens hier klar? An Hypothesen fehlt es nicht. Keine aber ist empirisch irgendwie gesichert, und keine vermag auch nur ein einigermaßen befriedigendes Bild von dem anzunehmenden Tatbestand zu entwerfen. Man spricht von physiologischen Dispositionen, welche durch die mit den neu auftretenden Empfindungen verknüpften physiologischen Erregungen erzeugt seien, von Spuren, Residuen, welche von diesen in der Nervensubstanz zurückbleiben. Aber wie haben wir uns dieselben zu denken? Sind sie rein funktionelle Dispositionen, oder sind sie materielle Veränderungen? Wenn das letztere zutrifft, haben wir es mit anatomischen oder mit chemischen Änderungen zu tun? Und ferner: welches ist der „Sitz“ der Spuren? Die Ganglienzellen oder die Fasern in der Großhirnrinde? Sodann: in welche Rindenpartien sind sie zu verlegen? Charakteristisch ist der Streit, ob sie in den Sinneszentren selbst zu suchen, oder ob für sie eigene Zentren anzunehmen, ob sie in die Empfindungs- oder in besondere Erinnerungszellen zu verlegen seien. Daß es reproduzierte Vorstellungen nicht bloß von den einstigen Empfindungsinhalten, sondern auch von psychischen Erlebnissen gibt, übersieht man dabei in der Regel. Den Höhepunkt erreicht die geistreiche Vermutung,

daß die „Assoziationsfasern“ des Großhirns das physiologisch-anatomische Korrelat zu der Vorstellungsassoziation seien. In der Tat, was wir heute mit Sicherheit feststellen können, ist nicht viel mehr als der Satz, daß die Möglichkeit der Vorstellungsreproduktion in gewissen Eigenschaften der Nervensubstanz ihren Grund haben müsse, daß die Vorstellungsdispositionen nach ihrer physiologischen Seite Bestimmtheiten irgend welcher Rindenelemente seien. Nun wird gewiß unsere Erkenntnis auch in diesem Gebiet fortschreiten. Aber über mehr oder weniger wahrscheinliche Hypothesen werden wir wohl nie hinauskommen.

So steht es mit der Denkbarkeit, d. h. mit der Erklärbarkeit der Vorstellungs*reproduktion*. Wäre eine etwaige Vorstellungs*produktion* wesentlich weniger erklärbar und vorstellbar? Rein *psychologisch* ist das „Wiederauftauchen“ von Vorstellungen nicht viel verständlicher, als ein neues Hervortreten. Jenes ist in demselben Maß wie dieses sozusagen ein Entstehen aus dem Nichts heraus. Andererseits läßt sich die Möglichkeit einer Neuschaffung von Vorstellungen recht wohl plausibel machen. Erkenntnisvorstellungen allerdings, so könnte man sagen, beruhen durchweg, da ihre Objekte irgendwie *gegeben* sein müssen, entweder auf Empfindungen oder auf reproduzierten Vorstellungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Empfindungen oder Bewußtseinserlebnisse zurückgehen. Immerhin liefert auch zu diesen Vorstellungen die aktive Vorstellungsarbeit des vorstellenden Subjekts einen recht erheblichen Beitrag. Das ausschließliche Werk dieser Tätigkeit aber sind diejenigen Vorstellungen, die nicht gegebene, sondern geschaffene Objekte zum Gegenstand haben. In der Tat läßt sich der Seele, dem Ich, oder wie wir sonst das vorstellende Subjekt nennen wollen, nicht von vornherein die Fähigkeit absprechen, Vorstellungsbilder, die nicht wirkliche Objekte „nachbilden“, „wiedergeben“ wollen und keinen Erkenntniswert beanspruchen, aus sich selbst heraus zu erzeugen. Auch auf *physiologischer* Seite stehen einer solchen Annahme keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Zwar gilt der Satz heute als rezipiert, daß Vorstellungen, die nicht Empfindungen oder unmittelbare Nachwirkungen von Empfindungen oder von Bewußtseinserlebnissen sind, nur dann auftreten können, wenn „Spuren“ vorhanden sind, die durch einstige sensible Erregungen oder durch einstige, an psychische Erlebnisse gebundene Erregungen gebildet sind. Aber die Spuren sind, wie wir wissen, äußerst hypothetische Gebilde. Und wer wollte auf Grund unserer bisherigen psychologischen Einsichten es für völlig ausgeschlossen halten, daß irgend welche Rindenelemente auch ohne solche Spuren aus zentraler Reizung Vorstellungen hervorbringen können? An Gründen oder doch empfehlenden Erwägungen und Analogien würde es auch für diese Hypothese nicht fehlen. So könnte man z. B. als das physiologische Korrelat

des „Gegebenseins“ der Empfindungen die peripherische Reizung betrachten und nun weiterhin deduzieren: wie aus den Sinneszentren aus Anlaß peripherischer Reizungen sinnliche Vorstellungen von gegebenen Objekten hervorgehen, so können sich aus anderen Rindenpartien bei zentraler Reizung Vorstellungen geschaffener Objekte entwickeln. Wer der Lehre von der spezifischen Sinnesenergie in der Fassung, in der sie die Eigentümlichkeit der Empfindungen aus Funktionen der den Sinnesnerven zugeordneten zentralen Rindenpartien herleitet, sei es ganz, sei es teilweise, zustimmt, dem wird diese Gedankenreihe nicht allzu ferne liegen. Zu ähnlichen Anschauungen kann man durch die Tatsache der Halluzinationen geleitet werden, wenn man diese Erscheinungen mit einer bekannten Theorie aus zentralen Reizungen pathologischer Art in den Sinneszentren entstehen läßt — und für empirisch unmöglich wird man diese Deutung zum mindesten nicht halten können. Das alles sind nun freilich vage Vermutungen. Aber aus dem Stadium der Vermutung ist ja auch die physiologische Interpretation der Reproduktionen noch nicht herausgekommen. Offenbar kommt alles darauf an, ob es psychische Tatsachen gibt, die eine physiologische Deutung von der geschilderten Art fordern. Auch die bisherigen Hypothesen über die physiologischen Korrelate der Reproduktion beruhen in der Hauptsache auf Schlüssen aus psychischen Tatbeständen und nur zu einem kleinen Teil auf klinischen und pathologisch-anatomischen Beobachtungen. Und andererseits wäre für die Annahme einer produktiven Entstehung von Phantasievorstellungen aus irgend welchen Rindenelementen eine künftige positive Widerlegung durch klinisch-pathologische Befunde oder gar durch experimentelle Untersuchungen um so weniger zu befürchten, als jene Vorstellungen sehr komplexe Funktionen sind, die eben darum jedem Lokalisationsversuch beträchtliche Schwierigkeiten entgegensetzen. Die physiologische und anatomische Forschung übt ja zudem heute in der Frage der Lokalisation psychischer Vorgänge auch insofern vorsichtige Zurückhaltung, als sie meist nicht mehr im absoluten, sondern nur noch im relativen Sinn zu lokalisieren sucht; wenn sie bemüht ist, für die einzelnen psychischen Funktionen in bestimmten Teilen des Großhirns die cerebralen Centren nachzuweisen, so gelten ihr diese nicht mehr als die ausschließlichen Entstehungsherde der betreffenden Seelentätigkeiten, sondern lediglich als die am Zustandekommen derselben vorwiegend beteiligten Faktoren. Auch darum wird sie nicht leicht in die Lage kommen, gegen rein psychologische Hypothesen, die sich der Analyse auf Grund eines umfangreichen, dem gesunden und womöglich auch dem kranken Seelenleben entnommenen Materials ergeben, Einsprache zu erheben.

Gibt es nun aber wirklich Tatsachen, die die Annahme einer produktiven Vorstellungstätigkeit fordern? Die vul-

gäre Psychologie verweist auf die übergroße Zahl von Phantasievorstellungen, die sich der Selbstreflexion unverkennbar als Erzeugnisse eines produktiven Vorstellens ankündigen, auf die Intuitionen und Einfälle des wissenschaftlichen und künstlerischen Genies, auf die originalen Kombinationen des „geborenen" Technikers, auf die praktischen Ideale, die unserem Leben voranleuchten, auf die religiös-mythologischen Glaubensgebilde, von deren bunter Mannigfaltigkeit die Religionsgeschichte Kunde gibt, auf die phantastischen Träume, in denen die Mystiker und Theosophen aller Zeiten gelebt, und nicht zum wenigsten auf die großen schöpferischen Gedanken, die in den Gang der Weltgeschichte richtunggebend eingegriffen haben. Diesen Vorstellungen sträubt sich die unbefangene Beurteilung rein reproduktiven Ursprung zuzuschreiben, und sie scheinen zu beweisen, daß die Phantasievorstellungen oder doch ihre inhaltlichen Elemente produktiver Vorstellungstätigkeit entstammen. Ist das richtig, fordern die Phantasievorstellungen wirklich eine solche Deutung, so ist die erste jener beiden Voraussetzungen der Vorstellungspsychologie, der Satz, daß alle Vorstellungen ihre inhaltlichen Elemente der Empfindung oder der Reproduktion, das heißt aber zuletzt: der Erfahrung entnehmen, falsch.

Ganz ähnlich liegen die Dinge bei der zweiten Voraussetzung. Der Satz, daß Vorstellungen, die nicht Empfindungen sind, nur durch eine auslösende Vorstellung ins Bewußtsein gerufen werden können, hat zweifellos fast den Charakter und Geltungswert eines empirischen Gesetzes. Daß für reproduzierte Vorstellungen der Eintritt ins Bewußtsein stets an das Vorhandensein reproduzierender Vorstellungen gebunden ist, ist, wie es scheint, eine induktiv erwiesene These. Jedenfalls hat sie das Verständnis des Vorstellungsablaufs ganz wesentlich erleichtert. Aber auch solche Vorstellungselemente, die der nächsten Betrachtung nicht als reproduziert erscheinen und doch andererseits auch keine Empfindungen sind, scheinen, wo immer sie uns begegnen, durch vorher dagewesene Vorstellungen ausgelöst zu sein.

Indessen bedarf wieder die logische Leistung unseres Satzes einer kritischen Prüfung. Zu erklären vermag derselbe den Eintritt einer Vorstellung ins Bewußtsein in keinem Fall. Hinsichtlich der produzierten Vorstellungen — wenn es überhaupt solche gibt — wird das unmittelbar einleuchten. Aber für das spezifische Reproduktionsgesetz gilt dasselbe. Es ist verlockend, aber auch gründlich verfehlt, in diesem Gesetz ein Seitenstück zum Kausalitätsprinzip zu sehen — das Kausalprinzip in seiner Anwendung auf den Vorstellungsablauf. Auf Grund des Kausalprinzips pflegen wir Veränderungen, die wir an physischen Dingen wahrnehmen, zu erklären, indem wir sie als Betätigungen anderer Dinge betrachten. Das Verhältnis von reproduzierender und reproduzierter Vorstellung aber ist kein Kausalzusammenhang von dieser Art.

empfindungen —, ebenso ferner durch reproduzierte Vorstellungen, die selbst nicht in die Aufmerksamkeitssphäre eintreten, Vorstellungen ans Licht gezogen, die weiterhin zu Erinnerungs- oder Phantasievorstellungen führen. Hieraus erklären sich die zahlreichen Fälle, in welchen Erinnerungsbilder oder „Einfälle" plötzlich und anscheinend gänzlich unvermittelt auftreten, und damit jene Tatsachen, welche die heutige Psychologie als „mittelbare Associationen" zu bezeichnen pflegt.

An diese mittelbaren Associationen, die, wie wir sehen werden, für die Lehre von den Phantasievorstellungen große Bedeutung haben, hat sich in letzter Zeit eine lebhafte Kontroverse geknüpft. Auf Grund experimenteller Untersuchungen haben namentlich Münsterberg und Howe die Tatsache der mittelbaren Association überhaupt zu bestreiten gesucht. Andere Psychologen sind auf demselben Wege zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen. Aber man wird Ribot zugestehen müssen, daß die experimentelle Untersuchung, „deren Bedingungen meist gekünstelt und unnatürlich sind", hier nicht das letzte Wort sprechen kann. An der Existenz der mittelbaren Association selbst kann man schon angesichts der täglichen Erfahrung schwerlich zweifeln. Sehr häufig begegnet es uns ja, daß in einer Reproduktionsreihe wesentliche Mittelglieder fehlen oder uns doch nicht „zum Bewußtsein kommen"; in solchen Fällen pflegen wir zu sagen, daß eine auftauchende Vorstellung ohne Ursache oder doch, sofern ein entfernter Anlaß, ein weiter zurückliegendes Anfangsglied nachweisbar ist, ohne direkte Ursache ins Bewußtsein eingetreten sei. Eine Erklärung dieser Tatsachen aber suchen die Psychologen auf drei verschiedene Weisen zu geben. Eine erste Theorie betrachtet als die unmittelbare Ursache der Reproduktion rein cerebrale Erregungen, führt also das Auftreten der Vorstellungen in den Fällen der mittelbaren Association auf zentralphysiologische Reizungen zurück. Eine zweite Erklärungsweise spricht, an Herbart's Lehre von den freisteigenden Vorstellungen anknüpfend, von einer Beharrungstendenz der Vorstellungen, der zufolge sie, sobald das Bewußtsein nicht mehr durch andere Faktoren abgelenkt wird, wieder frei hervortreten. Das ist augenscheinlich eine psychologische Deutung. Aber für das Auftreten der in Frage stehenden Vorstellungen wird, sofern es als eine freie Wiederkehr, nicht als eine eigentliche Reproduktion betrachtet wird, keine positive, associative Ursache vorausgesetzt. Im Gegensatz hiezu hält die dritte Theorie auch die mittelbaren Associationen für richtige Reproduktionen: aber die unmittelbar reproduzierenden Faktoren, die psychischen Mittelglieder, die in diesen Reproduktionsreihen so wenig fehlen als in anderen, sind hier unbewußte oder unterbewußte Vorstellungen. Offenbar kommt diese dritte Ansicht der Wahrheit am nächsten. Aber an die Stelle der absolut unbewußten oder unterbewußten Vorstellungen haben wir auch hier relativ unbewußte

nur einen Reiz dieser Art muß sie voraussetzen — als Ursache für den Gehirnprozeß, der, wie sie annehmen muß, dem Auftreten der reproduzierten oder produzierten Vorstellung zur Seite geht.

Wir sehen: auch die zweite Voraussetzung kann und muß fallen gelassen werden, wenn die psychischen Tatsachen, auf die man sich hiefür berufen kann, das wirklich fordern.

So wenig also die beiden Voraussetzungen, von denen aus die Vorstellungspsychologie auch die Phantasievorstellungen zu bewältigen sucht, in ihrem Geltungswert überschätzt werden dürfen, so wenig ist doch andererseits ihre große methodische Bedeutung für die Psychologie zu verkennen. Es ist ein berechtigter Forschungsgrundsatz auch für diese, mit einer möglichst kleinen Zahl von Erklärungsprinzipien hauszuhalten. Sie wird darum die Elemente der Phantasievorstellungen, wenn es irgend möglich ist, aus derselben Quelle wie die der Erinnerungsvorstellungen, denen sie inhaltlich gleichen, herleiten, und nicht ohne Not eine neue Vorstellungsquelle statuieren. Empfindung und Reproduktion ergänzen einander und gehören zusammen, sofern sie die Arten und Weisen sind, wie die Vorstellungselemente zuletzt aus der Erfahrung fließen. Produktive Vorstellungstätigkeit dagegen wäre eine Entstehungsart für Vorstellungselemente, die jenen beiden gänzlich ungleichartig wäre. Und für die Vorstellungspsychologie hätte eine solche Annahme offenbar schwere Nachteile. An die Stelle der einheitlichen, empirisch wohl bewährten Ableitung der Vorstellungselemente würden zwei ganz verschieden geartete Ableitungsweisen treten, zwischen denen zudem die Deutung häufig genug unsicher hin- und herschwanken würde. Schon aus methodischen Gründen wird die Psychologie also, wenn irgend möglich, an der ersten Voraussetzung festhalten und auf die Hypothese einer produktiven Vorstellungstätigkeit verzichten. Von ganz besonderem methodischem Wert aber ist die zweite Voraussetzung. Die Psychologie sucht die Tatsache des individuellen Seelenlebens, soweit es ihr irgend gelingt, in genetischen Zusammenhang zu bringen. Und hiezu ist der Satz, daß reproduzierte und, wenn es solche gibt, produzierte Vorstellungen nur durch vorhandene auslösende Vorstellungen ins Bewußtsein gerufen werden können, ein ganz hervorragend wertvolles Hülfsmittel. Zwar war es ein verhängnisvoller Irrtum, wenn die Associationspsychologie in dem durch dieses „Gesetz“ hergestellten Vorstellungszusammenhang das Wesentliche und den Grund des psychischen Strukturzusammenhangs selbst erblickte. Wir werden sehen, dass die subjektive Einheit des Seelenlebens einen tiefer liegenden Grund hat, einen Grund, auf dem zuletzt der Vorstellungsablauf seinerseits beruht. Aber für die präsentative Seite des Bewußtseinskomplexes ist unser Satz doch kaum entbehrlich — wenn man nicht überhaupt auf die Herstellung eines psychischen Zusammenhangs und damit auf eine genetische

Psychologie verzichten will. Lückenlos und vollständig freilich ist der der Psychologie erreichbare Zusammenschluß in keinem Fall, und ein Kausalzusammenhang ist er, ich wiederhole das, erst recht nicht. Aber innerhalb der Grenzen, die der psychologischen Deutung nun einmal gesteckt sind, ist der Satz, der den Vorstellungsablauf regelt, von großer methodischer Tragweite. Die Psychologie wird darum die Möglichkeit eines spontanen Hervortretens von Vorstellungselementen nur dann zugeben, wenn zwingende Gründe tatsächlicher Natur dies nahelegen.

Als desriptive Merkmale der Phantasievorstellungen haben die Eigenschaften der Originalität und Spontaneität jedenfalls zu gelten. Man kann in der Tat die Eigenart dieser Vorstellungen nicht besser charakterisieren, als indem man sagt, sie machen den Eindruck, als seien sie produktiv erzeugte und spontan hervorgetretene Vorstellungsgebilde. Sehr zu prüfen aber ist, ob die beiden Merkmale auch im genetischen Sinne berechtigt sind. Die Frage betrifft unmittelbar nur die Herkunft der inhaltlichen Elemente der Phantasievorstellungen und die Art und Weise, wie diese ins Bewußtsein eintreten. Aber es ist doch von vornherein zweifelhaft, ob die „generative" und die „konstruktive" Funktion so scharf von einander getrennt werden können, ob nicht vielleicht beide auf ein und dieselbe Betätigungsweise zurückgehen. In jedem Fall ist die erste Aufgabe der Untersuchung, den Charakter der Reproduktionstätigkeit festzustellen. Das ist auch darum nicht überflüssig, weil in der Psychologie der Gegenwart gegen die bisherige Lehre von der Reproduktion und Association sich mancherlei Widersprüche erhoben haben und recht beachtenswerte Versuche zu ihrer Umbildung gemacht worden sind. Lassen sich dann wirklich Wege aufzeigen, auf denen aus reproduzierten Vorstellungen Phantasievorstellungen sich entwickeln, Vorstellungen, die den Eindruck der Originalität und Spontaneität machen, so ist das Problem, das uns zunächst in den Weg getreten ist, gelöst.

Drittes Kapitel.

Reproduktion und Association.

Die Reproduktionstätigkeit steht in einer eigenartigen Beziehung zum immanenten Bewußtsein selbst. Das letztere ist die Bewußtheit der Erlebnisse, und diese ist, wie wir wissen, die spezifische Daseinsweise des Psychischen, sie ist insbesondere die Form, in der sich die psychischen Erlebnisse in den subjektiven Lebenszusammenhang einfügen, durch die also zuletzt die psychische Einheit des durch die Zeit sich ausbreitenden seelischen Subjekts hergestellt wird. Allein sie ist ganz an die jeweils gegenwärtigen Erlebnisse gebunden. Hier tritt nun als eine

Art von teleologischem Ersatz die Reproduktion ein. Sie dient dazu, dem Bewußtsein die für seinen Bestand konstitutive Ausweitung über die vergangenen Erlebnisse zu schaffen. Soll dasselbe seiner Bestimmung, die psychischen Vorgänge in den seelischen Lebenszusammenhang einzufügen, entsprechen, so muß es seinerseits die vergangenen Stadien dieses Lebens irgendwie umfassen. Ohne Reproduktion kein Bewußtseinszusammenhang, und ohne Bewußtseinszusammenhang, ohne die Anknüpfung der gegenwärtigen Erlebnisse an vergangene kein Bewußtsein! In der Tat ist die Vorstellung des bisherigen Erlebens ein Surrogat des unmittelbaren Bewußtseins, aus diesem herausgewachsen und mit ihm in dauerndem Wesenszusammenhang bleibend. Allein man beachte wohl: diese Vorstellung ist bereits Erinnerung, die voraussetzt, daß Vorstellungsdaten, die auf vergangene Bewußtseinszustände zurückgehen, dasind und sich an das unmittelbar bewußte Erleben knüpfen, Daten, die nun die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben und durch die logische Auffassung zu Erlebnisvorstellungen verarbeitet worden sind. Tatsächlich können wir auch feststellen, daß jedes psychische Erlebnis gewisse dunkle Vorstellungen vergangener Erlebnisse, die diesen Charakter haben, sozusagen hinter sich herschleppt, Objektvorstellungen, die zwar nicht im Lichte der primären, dem Haupterlebnis selbst vorbehaltenen (willkürlichen oder unwillkürlichen), wohl aber doch in dem der (immer unwillkürlichen) sekundären Aufmerksamkeit liegen.[1])

Indessen, was uns hier in erster Linie interessiert, das ist die Art, wie jene Vorstellungsdaten mit dem unmittelbaren Bewußtsein zusammenhängen oder vielmehr aus ihm sich entwickeln.

Einzelne Erlebnisse und ebenso momentane Gesamtzustände des Bewußtseins pflegen, wenn sie durch andere verdrängt werden, nicht sofort ganz zu verschwinden. Zunächst wirken sie noch in die gegenwärtige Bewußtseinslage herein. Aber auch wenn sie gänzlich aufgehört haben, lebendige Erregungen zu sein, klingen sie in anderer Form noch nach — als Vorstellungsdaten, welche Gegenstände der Aufmerksamkeit und der Auffassung und dann Erlebnisvorstellungen werden können. Das sind die Vorstellungsdaten des sogenannten primären

---

1) Der Unterschied der primären und der sekundären Aufmerksamkeit, der mit dem der willkürlichen und unwillkürlichen Aufmerksamkeit durchaus nicht zusammenfällt, darf nicht übersehen werden. Neben den „Haupterlebnissen" gibt es „Nebenerlebnisse". Und können jene im Licht der willkürlichen oder der unwillkürlichen Aufmerksamkeit liegen, so diese wenigstens in dem der unwillkürlichen. Letztere werden dadurch aus der Bewußtseinstotalität immerhin merkbar herausgehoben. Durch die Unterscheidung einer primären und einer sekundären Aufmerksamkeit wird nun freilich die übliche numerische Behandlung der Aufmerksamkeitsphänomene sehr in Frage gestellt.

Gedächtnisses. Dieselben bleiben in der Regel nur für kurze Zeit haften. Aber wenn sie zurücktreten, so ist auch das bei vielen von ihnen kein endgültiges Verschwinden. Sie hinterlassen großenteils gewisse Dispositionen, aus denen sich unter geeigneten Bedingungen gleichartige Vorstellungselemente entwickeln können, — die Reproduktionsdispositionen, die das sogenannte sekundäre Gedächtnis bilden.

So ergibt sich uns genetisch der Unterschied des primären und des sekundären Gedächtnisses. Ihm entspricht der Unterschied der uneigentlichen und der eigentlichen Reproduktion.

Die Vorstellungsdaten des primären Gedächtnisses haben wir als die Bewußtseinsnachwirkungen unmittelbar vorhergegangener Erlebnisse, die mit dem Erlebnisbewußtsein selbst kontinuierlich zusammenhängen, kennen gelernt. So bleiben z. B. von den Empfindungen, und zwar zunächst von den aufgefaßten Empfindungen, den Wahrnehmungen, Überreste zurück, die auch nach dem Aufhören der Reize beharren. Nicht zu verwechseln sind dieselben mit den (negativen oder positiven) Nachbildern der Empfindungen. Letztere haben noch ganz den Wahrnehmungscharakter, sie stehen psychologisch den Halluzinationen nahe, während die Empfindungsreste des primären Gedächtnisses bereits den im eigentlichen Sinn reproduzierten Vorstellungen gleichartig sind. Aber auch unaufgefaßt gebliebene Empfindungen können im primären Gedächtnis nachwirken. Beweis hiefür sind die zahlreichen Fälle, in denen irgend welche Empfindungen zunächst unbeachtet in mein Bewußtsein eindringen und erst nachträglich durch irgend ein Interesse in die Aufmerksamkeitssphäre gezogen werden. Es schlägt z. B. eine Uhr. Ich beachte es nicht, da ich durch andere Dinge ganz in Anspruch genommen bin. Erst nach einiger Zeit kommt es mir ausdrücklich zum Bewußtsein, daß die Uhr geschlagen hat. Oder ich gehe auf der Straße, in Gedanken versunken, an einem Bekannten vorüber, ohne ihn zu bemerken. Gesehen habe ich ihn offenbar doch, denn ich werde nachträglich auf den Gesichtseindruck aufmerksam und konstatiere dann die Begegnung. Ganz besonders lehrreich ist nun aber die Art, wie Gefühle und Begehrungen und überhaupt Bewußtseinsvorgänge als solche im primären Gedächtnis zur Geltung kommen, die Art also, wie diejenigen Daten des primären Gedächtnisses auftreten, aus denen die Auffassung Vorstellungen von psychischen Vorgängen oder Zuständen zu machen pflegt. Eben abgelaufene Gefühle oder Begehrungen reichen meist noch ins gegenwärtige Bewußtsein herein. Und zwar nicht bloß sofern sie die jetzige Stimmung und Gesamtwillenslage beeinflussen. Es erhält sich vielmehr gewöhnlich noch eine Art von Bewußtsein um diese Erlebnisse — nicht das unmittelbare Bewußtsein, sondern ein anders gearteter Nachklang, eine Transformation desselben. Im primären Gedächtnis wandelt sich das Erlebnisbewußtsein um in Erlebnisvorstel-

lungen oder genauer: in Vorstellungsdaten, die die Auffassung zu Vorstellungen von Erlebnissen zu verarbeiten vermag.[1])

Können wir nun die Vorstellungsdaten des primären Gedächtnisses den reproduktiven im eigentlichen Sinn wirklich an die Seite stellen? Daß sie diesen letzteren in allen Fällen inhaltlich gleichen, ist offenkundig. Aber auch sonst besteht eine gewisse Ähnlichkeit. Die Daten des primären Gedächtnisses sind, wie die reproduzierten Vorstellungselemente, verschmolzene Bestandteile der Bewußtseinstotalität, solange nicht die Aufmerksamkeit sie ausgesondert und zu Elementen irgend welcher Vorstellungen gemacht hat. Nun hat zum mindesten die Art, wie jene durch die Aufmerksamkeit ausgelöst werden, mit der Art und Weise, wie die reproduzierten Elemente unter dem Einfluß der Aufmerksamkeit hervortreten, eine unverkennbare Gleichartigkeit. Jedenfalls ist der Übergang von den Fällen der ersten Gattung zu denen der zweiten ein ganz allmählicher, und eine Grenze ist nirgends zu ziehen. Wenigstens berührt sich das Auftauchen von Vorstellungsdaten des primären Gedächtnisses mit denjenigen Fällen eigentlicher Reproduktion sehr nahe, in denen Erlebnisse der jüngsten Vergangenheit reproduziert werden, in denen also die Reproduktionsdispositionen noch neu und frisch und wenig verfestigt sind. Immerhin gibt es Fälle, in denen z. B. bemerkte Empfindungen, auch nachdem sie ins primäre Gedächtnis übergegangen sind, ununterbrochen die Aufmerksamkeit auf sich konzentrieren, Fälle also, in denen ein Auslösen der Vorstellungselemente aus der Bewußtseinstotalität nicht in Frage kommt. Stets aber sind die Vorstellungen des primären Gedächtnisses den Erlebnissen, von denen sie herrühren, ungleichartig, sie sind Neueinsätze der Vorstellungstätigkeit, die nur als Reproduktionen bezeichnet werden können, wie das am deutlichsten in jenen Fällen hervortritt, in denen Gefühle oder Begehrungen ins primäre Gedächtnis eingehen. Der Unterschied allerdings bleibt bestehen, daß die eigentlichen Reproduktionen Aktualisierungen von Vorstellungsdispositionen, die Vorstellungen des primären Gedächtnisses dagegen Umformungen wirklicher Bewußtseinstatsachen sind.

Weit mehr als die uneigentliche hat die eigentliche Reproduktion die Beachtung der Psychologen gefunden. Wir kennen bereits die grundlegende Voraussetzung, von der die psychologische Deutung der Reproduktionsakte ausgeht: den Begriff der Vorstellungsdisposition. Eine reproduzierte Vorstellung, so pflegen wir zu sagen entsteht, indem eine latente Vorstellungsdisposition sich in Aktualität umsetzt. Nun ist, wie wir wissen, eine solche Disposition psychologisch

---

1) Vgl. G. Th. Fechner, Elemente der Psychophysik, 2. Aufl. II S. 491 ff. Exner, Psychophysik, in Hermann's Handbuch der Physiologie II 2 S. 281 ff. James, The Principles of Psychology I S. 643 ff. Jodl, Lehrbuch der Psychologie, 2. A. I S. 137 f. II S. 103 f.

nicht mehr als eine konstante Möglichkeit für das Hervortreten einer reproduzierten Vorstellung. Die Psychologie bleibt indessen hiebei nicht stehen. Wo sie den Hülfsbegriff der Disposition anwendet, konstatiert sie nicht bloß eine Schranke oder Lücke des psychologischen Verständnisses. Sie greift zugleich zur Erklärung vorliegender Tatbestände über ihr eigenes Gebiet hinaus und arbeitet mit physiologischen Voraussetzungen. Für sie selbst ist das nun zweifellos ein Rekurs aufs Transcendente (vergl. S. 79 f.). Aber vermeiden läßt sich derselbe nicht wohl, und er ist auch berechtigt, sofern man seinen methodischen Charakter im Auge behält. Mit diesem Vorbehalt können die Reproduktionsdispositionen auch als erworbene Fertigkeiten der Seele, des Ich, des vorstellenden Subjekts, unter gewissen Umständen gewisse Vorstellungen zu vollziehen, bezeichnet werden. Viel mehr weiß die Psychologie von den Vorstellungsdispositionen nicht zu sagen. Sie muß sich im wesentlichen darauf beschränken, zu untersuchen, einmal unter welchen Bedingungen Dispositionen sich bilden, und ferner, unter welchen Bedingungen aus diesen Dispositionen reproduzierte Vorstellungen hervorgehen.

Reproduktionsdispositionen können an sich durch alle in die Aufmerksamkeitssphäre eingetretenen Bewußtseinsvorgänge gebildet werden. Unter besonders günstigen Bedingungen aber auch durch solche, die nicht ins Licht der Aufmerksamkeit fallen und darum auch nicht aus der Bewußtseinstotalität hervortreten. Wenigstens können z. B. unbemerkt gebliebene Empfindungen dann reproduziert werden, wenn sie der Gegenwart so nahe stehen, daß sie sich mit der Sphäre des primären Gedächtnisses berühren. In allen Fällen sind die Reproduktionsdispositionen der Niederschlag der Vorstellungen, die sich im primären Gedächtnis als Überreste der Erlebnisse erhalten haben, ob diese selbst nun Vorstellungsfunktionen oder Bewußtseinstatsachen im engeren Sinn, wie Gefühle oder Begehrungen, waren: im primären Gedächtnis sind die Vorstellungsreste der vorhergegangenen Bewußtseinsinhalte, der Gefühle, Begehrungen und Vorstellungserlebnisse, wie auch die Reste der Vorstellungen sinnlicher Inhalte, haften geblieben, und diese Vorstellungsreste sind in den Reproduktionsdispositionen latent geworden. Allein die meisten dieser Dispositionen sind so wenig fest und scharf, daß sie rasch durch den weiter fließenden Strom des Bewußtseinslebens weggefegt werden. Erhalten bleiben lediglich diejenigen, an deren Urbilder sich aus irgend welchem Grunde ein stärkeres Interesse geknüpft hat.[1]) Und auch diese repräsentieren in der Regel nur Fragmente der Urbilder. Denn die Interessen, welche die Dispositionsbildung bestimmen, richten sich meist nur auf diese oder jene Züge der Vorstellungsreste.

1) Vgl. Ebbinghaus, Grundzüge der Psychologie § 61, 6,

Es können recht mannigfaltige Gründe sein, welche die Aufmerksamkeit derart auf die Urbilder lenken, daß deren Vorstellungsreste sich von irgend welcher Seite dem Gedächtnis einprägen, d. h. sich dem System der Vorstellungsdispositionen, dem unserem Denken zur Verfügung stehenden Associationszusammenhang, einfügen. Dieses System selbst ist in beständigem Fluß. Vorhandene Dispositionen verschwinden, neue treten ein. Das bringt die Vorwärtsbewegung des bewußten Lebens mit sich. Man mache sich diesen Prozeß klar. Die im jetzigen Augenblick gegenwärtigen Erlebnisse treten im nächsten Moment ins primäre Gedächtnis zurück. Hier verharren sie als Vorstellungsdaten noch kurze Zeit, um dann nichts als mehr oder weniger feste, mehr oder weniger veränderliche und flüchtige Reproduktionsdispositionen zu hinterlassen. Abermals nach kurzer Zeit verschwinden auch diese Dispositionen — soweit sie sich nicht tiefer eingeprägt haben. So vollzieht sich in jedem Augenblick eine Auswahl unter den Dispositionen. Siegreich bleiben in der Konkurrenz jedesmal diejenigen, die für das Ich, für den Bewußtseinszusammenhang größere Bedeutsamkeit haben. Aber auch der Gesamtbestand an festeren Dispositionen erfährt in jedem Moment eine Weiter- und Umbildung. Und zwar nicht allein insofern, als vorhandene erlöschen und neue hinzukommen: auch die beharrenden unterstehen fortwährend dem alterierenden Einfluß der neuen Erlebnisse. Der Associationszusammenhang, wie er sich im Subjekt des seelischen Erlebens entwickelt, ist ja zu denken nicht als ein bloßes Aggregat von Vorstellungsdispositionen, sondern als ein organisches System, dessen Glieder in der mannigfaltigsten Weise in einander verwoben sind. Was aber im tiefsten Grunde diesen ganzen Entwicklungsprozeß leitet und bestimmt, das ist die Gesamttendenz des Willens, der, in der Zeit sich entfaltend, das individuelle Wesen und die individuelle Einheit des einzelnen Menschen konstituiert.

Wichtiger noch ist für uns die Frage nach den Bedingungen, unter denen die Reproduktion selbst stattfindet. Das ist die Frage, auf die zunächst das allgemeine Reproduktionsgesetz die Antwort gibt. Hauptbedingung für das Hervortreten reproduzierter Vorstellungen ist in allen Fällen das Dasein reproduzierender Faktoren, d. h. gegenwärtiger Vorstellungen, durch die in den Dispositionen Reproduktionen ausgelöst werden. Am leichtesten zu beobachten ist der Reproduktionsvorgang dann, wenn reproduzierendes und reproduziertes Element beide im Licht der Aufmerksamkeit liegen. Allein wie sehr viele der reproduzierten Vorstellungen überhaupt nicht die Schwelle der Aufmerksamkeit zu überschreiten vermögen, so haben vielfach auch Vorstellungen, die aus der Bewußtseinstotalität nicht hervortreten, reproduzierende Kraft. So werden häufig durch unbemerkt gebliebene Empfindungen — namentlich auch durch Organ- und Bewegungs-

empfindungen —, ebenso ferner durch reproduzierte Vorstellungen, die selbst nicht in die Aufmerksamkeitssphäre eintreten, Vorstellungen ans Licht gezogen, die weiterhin zu Erinnerungs- oder Phantasievorstellungen führen. Hieraus erklären sich die zahlreichen Fälle, in welchen Erinnerungsbilder oder „Einfälle" plötzlich und anscheinend gänzlich unvermittelt auftreten, und damit jene Tatsachen, welche die heutige Psychologie als „mittelbare Associationen" zu bezeichnen pflegt.

An diese mittelbaren Associationen, die, wie wir sehen werden, für die Lehre von den Phantasievorstellungen große Bedeutung haben, hat sich in letzter Zeit eine lebhafte Kontroverse geknüpft. Auf Grund experimenteller Untersuchungen haben namentlich Münsterberg und Howe die Tatsache der mittelbaren Association überhaupt zu bestreiten gesucht. Andere Psychologen sind auf demselben Wege zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen. Aber man wird Ribot zugestehen müssen, daß die experimentelle Untersuchung, „deren Bedingungen meist gekünstelt und unnatürlich sind", hier nicht das letzte Wort sprechen kann. An der Existenz der mittelbaren Association selbst kann man schon angesichts der täglichen Erfahrung schwerlich zweifeln. Sehr häufig begegnet es uns ja, daß in einer Reproduktionsreihe wesentliche Mittelglieder fehlen oder uns doch nicht „zum Bewußtsein kommen"; in solchen Fällen pflegen wir zu sagen, daß eine auftauchende Vorstellung ohne Ursache oder doch, sofern ein entfernter Anlaß, ein weiter zurückliegendes Anfangsglied nachweisbar ist, ohne direkte Ursache ins Bewußtsein eingetreten sei. Eine Erklärung dieser Tatsachen aber suchen die Psychologen auf drei verschiedene Weisen zu geben. Eine erste Theorie betrachtet als die unmittelbare Ursache der Reproduktion rein cerebrale Erregungen, führt also das Auftreten der Vorstellungen in den Fällen der mittelbaren Association auf zentralphysiologische Reizungen zurück. Eine zweite Erklärungsweise spricht, an Herbart's Lehre von den freisteigenden Vorstellungen anknüpfend, von einer Beharrungstendenz der Vorstellungen, der zufolge sie, sobald das Bewußtsein nicht mehr durch andere Faktoren abgelenkt wird, wieder frei hervortreten. Das ist augenscheinlich eine psychologische Deutung. Aber für das Auftreten der in Frage stehenden Vorstellungen wird, sofern es als eine freie Wiederkehr, nicht als eine eigentliche Reproduktion betrachtet wird, keine positive, associative Ursache vorausgesetzt. Im Gegensatz hiezu hält die dritte Theorie auch die mittelbaren Associationen für richtige Reproduktionen: aber die unmittelbar reproduzierenden Faktoren, die psychischen Mittelglieder, die in diesen Reproduktionsreihen so wenig fehlen als in anderen, sind hier unbewußte oder unterbewußte Vorstellungen. Offenbar kommt diese dritte Ansicht der Wahrheit am nächsten. Aber an die Stelle der absolut unbewußten oder unterbewußten Vorstellungen haben wir auch hier relativ unbewußte

zu setzen. Die anscheinend fehlenden Mittelglieder, die Reproduktionsursachen, sind in den mittelbaren Associationen zwar nicht unbewußte, aber unbemerkte Vorstellungen, präsentative Bewußtseinserregungen, die, da sie nicht in die Aufmerksamkeitssphäre eindringen, nicht als selbständige Funktionen zur Geltung kommen. Der Schein der Unbewußtheit entsteht eben dadurch, daß die Aufmerksamkeit zwar auf die Anfangs- und End-, nicht aber auf die mittleren Glieder der Reihen fällt. Übrigens ist die analysierende Reflexion sehr häufig imstande, die Mittelglieder auch wirklich nachzuweisen, insbesondere dann, wenn Erlebnis und Analyse zeitlich nicht weit auseinanderliegen. Es hat mir z. B. der Anblick eines Tennisplatzes das Bild des russischen Kaisers ins Bewußtsein gerufen. Die Mittelglieder sind mir nicht zu aufmerkendem Bewußtsein gekommen, und doch kann ich sie durch die Reflexion künstlich bemerkbar machen: der Tennisplatz hat mich auf einen mir bekannten Herrn, einen eifrigen Tennisspieler, geführt, der in nahen Beziehungen zu russischen Familien steht und mit mir schon wiederholt über die gegenwärtigen russischen Wirren gesprochen hat; so weckt das Bild dieses Herrn schließlich die Vorstellung der gegenwärtigen Zustände in Rußland, und diese letzteren rufen mir das Bild des russischen Kaisers ins Bewußtsein. Der gesamte Reproduktionsvorgang hat sich blitzschnell abgespielt, und doch weist die Reihe eine ganze Menge von Gliedern auf. Ich fürchte, daß hier das Bestreben der experimentellen Psychologie, die Reproduktionszeiten zu messen, methodisch verwirrend gewirkt hat. Diese Aufgabe ist im Grunde doch nur solchen Reihen gegenüber lösbar, in denen jedes einzelne Glied in die Aufmerksamkeitssphäre fällt. Und Reihen von dieser Art bilden nicht etwa die Regel, sondern die verschwindende Ausnahme. Die übergroße Mehrheit aller Reproduktionsreihen sind Fälle „mittelbarer Association“, in denen wesentliche Glieder unbemerkt bleiben. Diese feineren Zusammenhänge werden schon durch jene Fragestellung verdunkelt. Die unbemerkten Vorstellungen klingen meist nur eben an, und indem sie anklingen, reproduzieren sie meist auch schon das folgende Glied. So schieben sie sich derart in einander, daß, um chemisch zu reden, günstigstenfalls eine qualitative, nie aber irgend welche quantitative Analyse gelingen kann. Dazu kommt ein Zweites. Nur in den seltensten Fällen verläuft die Reproduktion in einer normal geradlinigen Reihe. Meist gehen andere Reproduktionsreihen, auch Vorstellungen des primären Gedächtnisses und Empfindungen, in die Hauptreihe ein, teils um sich mit dieser zu vermischen und so den Reproduktionsverlauf zu beeinflussen, teils um sie zu verdrängen und durch eine neue Reihe zu ersetzen. Wo nun diese neuen Elemente unbemerkte Vorstellungen sind, da ist die Analyse häufig nicht mehr imstande, die Fäden des Reproduktionsgeflechts auseinanderzulegen. Daß gerade in solchen Fällen der Eindruck entsteht, als sei die Reproduktion überhaupt nicht durch einen psychischen

Faktor, oder wenigstens durch einen unbewußten, veranlaßt, ist begreiflich. Können indessen auch die unbemerkten Glieder nicht wirklich nachgewiesen werden, so folgt daraus nicht ihr Nichtvorhandensein. Man wird aber überhaupt sagen dürfen, daß alle Fälle mittelbarer Association sich am natürlichsten und einfachsten durch die Annahme zwar bewußter, aber unbemerkter Mittelglieder erklären lassen.[1])

Kann darnach dem Reproduktionsgesetz allgemeine Geltung zugeschrieben werden, so fragt sich noch, worauf denn die Fähigkeit einer Vorstellung, eine andere zu reproduzieren, beruhe. Sie gründet sich, so pflegt man zu antworten, auf einen associativen Zusammenhang zwischen den beiden Vorstellungen. Aber auch der Begriff der Association ist lediglich ein psychologischer Hülfsbegriff. Zwei Vorstellungen a und b stehen dann in associativer Verbindung, wenn sie einander gegenseitig reproduzieren können. Das ist offenbar ein rein potentielles Verhältnis. Und man hüte sich, das Wesen der Association durch vorzeitige Hypothesen über deren physiologisch-anatomisches Korrelat aufhellen zu wollen. Falsch ist es insbesondere auch, die Association als irgend ein reales Band zwischen hypothetisch anzunehmenden Reproduktionsdispositionen zu betrachten. Wenn man sagt, zwei Vorstellungen seien associiert, so heißt das nicht, daß die ihnen entsprechenden Vorstellungsdispositionen in realem Zusammenhang stehen. Allerdings kann man auch von einer Association von Dispositionen reden, und zwar ist das eine Abhängigkeitsbeziehung derart, daß die Aktualisierung einer Disposition die einer bestimmten anderen zur Folge haben kann. Aber die reproduzierende Vorstellung braucht durchaus nicht immer eine aktualisierte Disposition zu sein. Alle präsentativen Bewußtseinserregungen, also namentlich auch die Empfindungen, können unmittelbar reproduzierende Wirkung haben. Associationen sind Reproduktionsmöglichkeiten. Sofern nun aber in einem Reproduktionsakt jedenfalls ein Glied eine aktualisierte Disposition ist, also wenigstens eine Vorstellungsdisposition im Spiel sein muß, kann man auch von der Disposition ausgehen und sagen: eine Reproduktionsdisposition steht mit all den Vorstellungen — das Wort „Vorstellung“ im weitesten Sinn genommen — in Association, durch welche sie aktualisiert werden kann. Stellt man aber fest, die Vorstellungsdisposition α, der die Vorstellung a entspricht, sei mit der Vorstellung b associiert, so kann man damit nur sagen

---

1) Zu den mittelbaren Associationen vgl. Scripture, Über den associativen Verlauf der Vorstellungen, Phil. Studien VII, ferner The New Psychology, 1897. Münsterberg, Beiträge zur exp. Psychologie Heft IV, 1892. Howe, Mediate Association, Amer. Journal of Psychology Bd. VI S. 239 ff. Ribot, L'imagination créatrice, übers. von Mecklenburg, S. 41 ff., S. 235 ff. Ebbinghaus, Grundzüge der Psychol. I § 63, 2. Wundt, Physiolog. Psychologie[5] III S. 554 ff. Vgl. ferner die bei Ribot und Ebbinghaus angegebene Literatur.

wollen: es besteht für α die Möglichkeit, durch das Auftreten einer präsentativen Bewußtseinserregung b aktualisiert, d. h. in a umgewandelt zu werden. Immerhin folgt aus diesem Verhältnis von α zu b nun auch umgekehrt, daß, wenn eine der Vorstellung mit dem Inhalt b entsprechende Disposition β existiert, dieselbe durch das Anklingen einer präsentativen Erregung mit dem Inhalt a aktualisiert werden kann. Auch darum wird man, statt von einer potentiellen Beziehung der Disposition α zu den möglichen Vorstellungen mit dem Inhalt b, zutreffender und einfacher von einer potentiellen Beziehung zwischen den Vorstellungen a und b, d. h. zwischen den präsentativen Bewußtseinserregungen mit dem Inhalte a und denjenigen mit dem Inhalt b sprechen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß das Bestehen der Association a — b nur in einem solchen Ich angenommen werden kann, das entweder über die Disposition α oder über die Disposition β verfügt.[1])

Bekanntlich hat die Psychologie in den sogenannten „Gesetzen der Ideenassociation“ die verschiedenen Möglichkeiten, von vorhandenen Vorstellungen aus andere zu reproduzieren, unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen gesucht. Ich muß darauf verzichten, die zahllosen Versuche, die in dieser Hinsicht gemacht worden sind, historisch zu verfolgen und zu diskutieren.[2]) Wie mir scheint, lassen sich vier Associationsgesetze unterscheiden.

Keiner weiteren Erörterung bedürfen die beiden ersten: das Gesetz der inneren Berührung, dem zufolge Vorstellungen mit ähnlichen, gleichen, identischen, kontrastierenden Inhalten vermöge dieser Ähnlichkeit u. s. f. einander reproduzieren können, und das Gesetz der räumlichen und zeitlichen Kontiguität, das besagt, daß die Vorstellungen mit räumlich oder zeitlich irgendwie sich berührenden Inhalten unter einander associiert sind.

Dazu kommt nun aber drittens das Gesetz der logisch-synthetischen Zusammenhänge: als associiert haben auch Vorstellungen zu gelten, die zu einander sich verhalten, wie Ganzes und Teil, Ding und Eigenschaft, Ursache und Wirkung, Grund und Folge, Bedingung und Bedingtes, Zeichen und Bezeichnetes, Abbild und Urbild u. s. f. Das unterscheidende Merkmal dieses Gesetzes gegenüber den beiden ersten ist, daß hier die Association auf einst vollzogenen logischen Synthesen beruht: wie diese Synthesen zustande gekommen sind, ist gleichgültig. So kann z. B. eine logische Gleichsetzung eine Association dieser Art begründen. Wenn ich in einer geometrischen Argumentation die Gleichheit zweier Größen festgestellt habe, so kann dieser

1) Über den Begriff der Vorstellungsassociation vgl. auch LIEBMANN, Zur Analysis der Wirklichkeit, 2. A. S. 435ff.

2) Vgl. ED. CLAPARÈDE, L'Association des Idées, 1903.

logische Akt der Gleichsetzung zugleich eine Association zwischen denselben begründen, derart, daß die Vorstellung der einen die Vorstellung der anderen zu reproduzieren vermag. Ähnliche Folgen kann eine von mir vollzogene Unterscheidung zweier Vorstellungen haben. Hier wie dort fällt die Association nicht unter das erste, sondern unter das dritte Gesetz. Scharf zu unterscheiden sind indessen in allen diesen Fällen die logischen Synthesen selbst und die ihnen entsprechenden Associationen. Es sind nämlich weder die Associationen mit den logischen Beziehungen, auf denen sie beruhen, noch die auf die Associationen gegründeten Reproduktionen mit den an sie in der Regel geknüpften logisch-synthetischen Akten identisch. Dem Deutschen ist z. B. der logisch-synthetische Zusammenhang zwischen dem Wort „Schnee" und der durch dasselbe „bezeichneten" Sache geläufig. Die logische Beziehung zwischen dem Wort und der Sache ist die des Zeichens und des Bezeichneten. Vermöge dieser Beziehung besteht zwischen dem Wort „Schnee" und der hiedurch bezeichneten Sache eine Association, d. h. es besteht für jedes der beiden Glieder die Möglichkeit, durch das andere reproduziert zu werden. Aber wenn nun etwa das Wort Schnee in mein Ohr dringt und der akustische Empfindungskomplex die Vorstellung einer Schneefläche reproduziert, so ist der Reproduktionsakt selbst wieder noch keine logische Synthese. Eine solche schließt sich meist an ihn an, sei es nun in Form eines selbständigen Elementarurteils, in welchem die Bedeutung des Worts aufgefaßt wird, sei es in Form des logischen Teilaktes, der innerhalb der gesamten Objektvorstellung die Zuordnung des Worts zur Sache vollzieht.[1]) So ist z. B. auch bei den Associationen auf Grund von Kausalrelationen zwischen den auf den Associationen beruhenden Reproduktionen und den etwa an die Reproduktionsakte sich knüpfenden elementaren Kausal*schlüssen* aufs bestimmteste zu scheiden. Und noch ein weiterer Unterschied ist zu beachten. Durch gegebene Vorstellungen können irgendwie Vorstellungen von logischen Beziehungen ihrer Inhalte zu anderen Vorstellungsinhalten reproduziert werden, so z. B. durch die Vorstellung Cäsars diejenige seines Siegs über Pompejus, durch den Anblick der Sonne diejenige ihrer Einwirkung auf die Weinreben, durch die Wahrnehmung eines Quadrats über der Hypotenuse eines rechtwinkligen Dreiecks diejenige seiner inhaltlichen Gleichheit mit den Quadraten über den beiden Katheten. Aber die Reproduktion einer Beziehung darf nicht verwechselt werden mit der Reproduktion auf Grund einer Beziehung, präziser auf Grund der auf dieser Beziehung beruhenden Association. Bei der letzteren tritt die Beziehung, welche zuletzt die Grundlage der Reproduktion bildet, zunächst gar nicht ins Bewußtsein, so gewiß die Association, auf welche sich die Reproduktion

1) Das Genauere s. im 3. Abschnitt.

gründet, die Reproduktion zwar vermittelt, selbst aber nicht irgendwie vorgestellt wird.

Als viertes Associationsgesetz kann das Gesetz der emotionalen Berührung bezeichnet werden. Ein einfaches Beispiel hiefür ist die associative Funktion der Gefühlstöne der Empfindungen. Bekannt ist die Tatsache, daß durch gewisse Gehörempfindungen optische Vorstellungen reproduziert werden. Allerdings gehören die eigenartigen Erscheinungen des Farbensehens, der audition colorée, überhaupt der sog. sekundären Sinnesempfindungen,[1]) nicht hieher. Das sind Abnormitäten, die bereits den Halluzinationen nahestehen. Auch im normalen Seelenleben jedoch kommt es sehr oft vor, daß an das Hören gewisser Vokale — zwar nicht Farbenempfindungen, aber doch — reproduzierte Vorstellungen gewisser Farben sich knüpfen. So ruft z. B. der Vokal i häufig die Vorstellung irgend einer hellen Farbe wach. Das hat offenbar darin seinen Grund, daß der Gefühlston der gegenwärtigen akustischen Empfindung eine Vorstellung des Gefühlstons der entsprechenden Farbenempfindung und damit zugleich die Farbenvorstellung selbst reproduziert. Ähnlich zu deuten sind die zahlreichen anderen Fälle, in denen Empfindungen oder Empfindungskomplexe mittels der an sie geknüpften Gefühle Vorstellungen reproduzieren. Wie es scheint, ist diese Art der Association von ganz besonderer Bedeutung für die Entstehung der Sprache. Wenigstens beruht auf ihr die sog. indirekte Onomatopoësis. Indessen reicht das Funktionsgebiet der Association mittels emotionaler Berührung noch sehr viel weiter. Auch die häufigen Fälle, in denen irgend welche Gefühle, Affekte, Stimmungen oder Stimmungselemente, Begehrungstendenzen reproduzierend wirken, zählen hieher. Zunächst freilich hat es den Anschein, als ob Associationen dieser Art überhaupt nicht zu den Vorstellungsassociationen gehören würden. Emotionale Prozesse scheinen hier die Funktion reproduzierender Vorstellungen zu übernehmen, und zwar scheinen sie hiezu vermöge ihrer Bewußtheit, welche die Rolle der Vorstellungen spielen würde, im stande zu sein. In Wirklichkeit trifft das jedoch nicht zu. Auszuscheiden sind zunächst die Fälle, in denen offenkundige Nachwirkungen emotionaler Erlebnisse im primären Gedächtnis oder eigentliche Reproduktionen derartiger Tatsachen, also nicht Gefühle, Begehrungen u. s. f., sondern bereits Vorstellungen von solchen die reproduzierende Wirkung ausüben. Wo aber unzweideutig emotionale Tatsachen im Spiele sind, da ist doch im Auge zu behalten, daß jeder Gefühls- und jeder Begehrungsprozeß gewisse Vorstellungselemente enthält. Und zwar stehen die emotionalen Vorgänge zu diesen Vorstellungen in einer ganz ähnlichen Beziehung, wie die

1) Hiezu s. Ziehen, Leitfaden der Psychologie³ S. 187f. R. Wallaschek, Psychologie und Pathologie der Vorstellung, 1905, S. 149ff. Vgl. Ribot, L'imagination créatrice, deutsch, S. 27.

Gefühlstöne zu den Empfindungen. Auch so freilich stehen wir, wie es scheint, noch nicht auf dem Boden echter Vorstellungsassociationen, zumal ja die Associationen mittels der Gefühlstöne ihrerseits als reproduzierende Faktoren nicht Vorstellungen, sondern emotionale Elemente vorauszusetzen scheinen. Allein im Grunde sind es hier so wenig wie dort Gefühle oder Begehrungen, die reproduzierend wirken. Vielmehr geben die Gefühle und Begehrungen den an sie geknüpften Vorstellungen eigenartige präsentative Bestimmtheiten. Und zwar Bestimmtheiten, die wirkliche Vorstellungsmomente sind. Es sind das nämlich dieselben Momente, die, kognitiv aufgefaßt, zu Relationsurteilen Anlaß geben, welche Beziehungen zwischen einem vorgestellten Objekt einerseits, einer Gefühls- oder Begehrungsfunktion andererseits zum Gegenstand haben. Genau besehen, sind sie nun doch Vorstellungsresiduen emotionaler Erlebnisse im primären Gedächtnis, aber freilich Residuen, die sich noch während der Fortdauer der Funktionen niederzuschlagen pflegen. Emotionale Momente können sie heißen, sofern sie eben aus Emotionen herfließen. Und sie sind es nun, die in den Associationen der emotionalen Berührung die Associationsbänder bilden. Darnach sind auch diese Associationen durchweg normale Vorstellungsassociationen.[1])

Es liegt nahe, die drei letzten Gesetze unter der Bezeichnung eines Gesetzes der äußeren Berührung zusammenzufassen und dem ersten als dem Gesetz der inneren Berührung gegenüber zu stellen. Diese Subsumtion oder Reduktion ist möglich, aber durchaus nicht zweckmäßig, da eine Zusammenstellung heterogener Dinge eher Schaden als Nutzen stiftet. Ähnliches gilt von anderen Reduktionsversuchen. Geradezu undurchführbar aber ist das Unternehmen, die vier Gesetze auf das der zeitlichen Berührung zurückzuführen.[2]) Richtig ist nur, daß häufig zeitliche Kontiguität auch in Fällen mit im Spiel ist, wo die tatsächliche Reproduktion anderen Associationen folgt. Dagegen wird es nie gelingen, die sämtlichen Reproduktionsprozesse auf Associationen aus zeitlicher Berührung zu begründen. Wie es scheint, ist dieser Versuch zuletzt durch ein Mißverständnis veranlaßt worden. In den Fällen, in

1) Daß das Associationsgesetz der emotionalen Berührung mit dem Gesetz, nach welchem die Auswahl unter verschiedenen Reproduktionsmöglichkeiten durch das jeweilige Interesse, also durch einen emotionalen Faktor getroffen wird, nicht verwechselt werden darf, wird unten S. 101 f. noch ausdrücklich hervorgehoben werden. In der Literatur ist beides meist zusammengeworfen. Aus dieser hebe ich heraus: W. James, The Principles of Psychology I S. 571 ff. Fouillée, La Psychologie des idées-forces, I S. 221 f, Shadworth H. Hodgson, Time and Space I c. 5, S. 264 ff, ferner The Metaphysic of Experience, 1898, III S. 97 ff, bes. S. 113 ff. Ribot, La Psychologie des sentiments, deutsch von Ufer, S. 215 ff, L'Imagination créatrice, deutsch von Mecklenburg, S. 25 ff, La Logique des sentiments, S. 1 ff.

2) So erst jüngst wieder E. Mach, Erkenntnis und Irrtum, S. 29.

denen wir uns „Associationen" willkürlich einprägen, scheinen wir ausschließlich die Association aus zeitlicher Berührung zu verwenden. Allein die „Associationen" sind hier etwas ganz anderes, nämlich successive Eindrucksreihen, die wir durch willkürliches Einprägen, durch „Auswendiglernen" reproduzierbar machen wollen. Ein Hülfsmittel hiezu ist, wie wir später noch genauer sehen werden, die Erzeugung einer Vorstellungsassociation zwischen den aufeinanderfolgenden Gliedern. Und zwar dient uns hiezu vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, die Association aus zeitlicher Kontiguität. In keinem Falle aber ist die Reproduktion einer successiven Reihe identisch mit der Reproduktion auf Grund einer Association aus zeitlicher Succession.

Lassen wir es also bei der Koordination der vier Gesetze, so möchte ich doch nicht jeden Gruppierungs- und Klassifikationsversuch von vornherein abweisen. Wichtiger aber scheint es mir, sie nach verschiedenen Seiten noch genauer zu bestimmen.

Im Auge zu behalten ist zunächst, dass es durchweg Verhältnisse zwischen den Vorstellungsinhalten sind, auf denen die Associationen beruhen. Nun sind bekanntlich auch die Bewußtseinsinhalte im engeren Sinn, d. h. die psychischen Erlebnisse, wie Gefühle, Affekte, Begehrungen, reproduzierbare Größen, also mögliche Glieder des Associationszusammenhangs. Zu den psychischen Erlebnissen gehören aber auch die Vorstellungsprozesse als solche. Darum kommen z. B. die Empfindungen nicht bloß nach den Empfindungsinhalten, sondern auch als Bewußtseinserlebnisse für die Association in Betracht. Auch als Erlebnisse sind sie reproduzierbar. Werden sie aber wirklich in dieser Weise reproduziert, so sind sie als (logisch natürlich noch nicht verarbeitete) Erlebnisvorstellungen, ähnlich den reproduzierten Vorstellungen von Gefühlen oder Begehrungen, gegeben. Mögliche Associationsglieder sind auch diese Vorstellungen nach ihren Inhalten. Nur sind die Inhalte dann nicht eigentlich Empfindungsinhalte, sondern Erlebnisinhalte, wie die Inhalte der Gefühls- und Begehrungsreproduktionen. Die Mannigfaltigkeit von Reproduktionsmöglichkeiten wird dadurch aber noch erheblich gesteigert.

Auch sonst reicht der Spielraum der Associationsgesetze weiter, als die Associationspsychologie annahm.[1] Vor allem stehen nicht allein Vorstellungsganze mit einander in associativer Verbindung, sondern auch ihre Teile. Dadurch verschlingt sich das Associationsnetz in der allermannigfaltigsten Weise, und die Zahl der Reproduktionsmöglichkeiten wächst ins Unendliche. Eine gegebene Vorstellung kann

1) Zum Folgenden vgl. die vielfach treffende Kritik Wundt's an der herkömmlichen Associationslehre (s. bes. Grundzüge der physiol. Psychologie[5] III S. 518 ff., Grundriß der Psychologie[4] S. 267 ff.). Auf Wundt's eigene Theorie werde ich im nächsten Kapitel zurückkommen.

nicht bloß eine Menge anderer Vorstellungen, sondern ebenso Bestandteile von solchen und zwar auch gleichzeitig Teile verschiedener Vorstellungen wachrufen. Letzteres ist nicht etwa ein Ausnahmefall, sondern die Regel. Selten werden die Vorstellungen so wie sie in den Dispositionen angelegt sind rein und vollständig reproduziert. Meist werden einzelne Elemente von ihnen zurückgedrängt oder ganz abgestoßen. Dafür dringen Bestandteile anderer, von dem Reproduktionsakt gleichfalls geweckter Vorstellungen, möglicherweise auch Empfindungsdaten oder Elemente des primären Gedächtnisses, ein. Hiebei ist der Begriff der Vorstellungsbestandteile nicht zu eng zu fassen. Vorstellungselemente in dem hier in Betracht kommenden Sinn sind z. B. die räumlichen und zeitlichen Bestimmtheiten, die den latent werdenden Vorstellungen ursprünglich anhaften, ferner Beziehungen der allermannigfaltigsten Art zu anderen Vorstellungsinhalten, kurz all die Momente und Züge an den Vorstellungen, die, negativ ausgedrückt, irgend welche Abänderung erfahren können. Und wenn man sagt, daß in eine reproduzierte Vorstellung Elemente anderer Vorstellungen eintreten, so heißt das nicht, daß von diesen letzteren Bestandstücke losgelöst und mit der gegenwärtigen Vorstellung kombiniert werden. Der Vorgang darf überhaupt nicht so äußerlich, nicht so mechanisch gedacht werden. Er ist viel eher mit chemischen Verbindungsprozessen in Analogie zu bringen. Es findet eine partielle Verschmelzung der zunächst reproduzierten Vorstellung mit anderen Vorstellungen statt, so zwar, daß die nicht zur Verschmelzung gelangenden Momente der letzteren überhaupt nicht hervortreten. Daher die ungemeine Beweglichkeit der Reproduktion und die ungeheure Schmiegsamkeit und Bildsamkeit des Reproduktionsmaterials, vermöge der aus diesem die allerverschiedenartigsten Vorstellungen hervorgehen können.

Durch all das wird indessen die Gültigkeit der Associationsgesetze nicht berührt. Die hauptsächlichen Arten, wie die Vorstellungen und ihre Bestandteile unter einander associiert sind, die Hauptklassen von Associationsbändern, sind in ihnen ohne Zweifel festgelegt.

Das, und nichts anderes, ist auch ihr eigentlicher Sinn. Den Namen von Gesetzen hat man ihnen neuerdings mit gutem Grund abgesprochen. Keines der vier Associationsprincipien ist ein Gesetz in dem Sinn, daß es besagen könnte, wenn eine Vorstellung a auftrete, so müsse, durch diese reproduziert, eine Vorstellung mit dem Inhalt b folgen. Keines kann auch nur eine Notwendigkeit derart feststellen, daß, wenn die Vorstellung a reproduzierend wirke, sie b reproduzieren müsse. Die vier „Gesetze" stehen, wie man mit Recht hervorgehoben hat, mit einander in Konkurrenz.[1]) Sie bedeuten vier verschiedene

1) Sigwart, Logik³ II S. 563f. Vgl. Johannes Müller, Über die phantastischen Gesichtserscheinungen S. 95.

Associationsrichtungen, denen der Reproduktionsverlauf gleicherweise folgen kann. Die Vorstellung a kann ebensowohl c oder d oder e wie b reproduzieren. Keine der reproduzierenden Vorstellungen ist an und für sich gezwungen, in ihrer Reproduktionstätigkeit eine bestimmte Richtung einzuschlagen. Anstatt von Gesetzen der Ideenassociation würden wir darum besser von möglichen Associationsrichtungen reden. Und doch besteht für die Reproduktion durchweg die Nötigung, wenigstens einer der vier Richtungen zu folgen. Wir können diese Notwendigkeit in eine Formel bringen, die wirklich als ein Gesetz und zwar als das Grundgesetz der Association anzusehen ist: jede Vorstellung ist mit all denen associiert, mit denen sie irgend ein Element gemein hat. Daraus folgt für die Reproduktion der Grundsatz: gegenwärtige Vorstellungen können, wenn sie reproduzierend wirken, nur solche Vorstellungen oder Vorstellungsbestandteile reproduzieren, mit denen sie irgend ein Element gemein haben. An dieses Gesetz ist der Reproduktionsverlauf in allen Fällen gebunden. Die vier Associationsprinzipien aber legen nur die verschiedenen Arten von Möglichkeiten fest, wie dem allgemeinen Gesetz genügt sein kann: das Element, das die reproduzierende und die reproduzierte Vorstellung gemeinsam haben, kann entweder ein qualitatives Moment, oder aber ein räumliches oder zeitliches, oder ein logisch-synthetisches, oder endlich ein emotionales in dem oben beschriebenen Sinn sein.

Allein wodurch wird dann die Auswahl unter den verschiedenen Reproduktionsmöglichkeiten, die Wahl der jedesmaligen Associationsrichtung bestimmt? Man antwortet: durch die jeweilige Konstellation unserer Vorstellungen.[1]) Aber wir müssen tiefer gehen. Was den Verlauf und den Weg der Reproduktionsprozesse regelt und bestimmt, ist durchweg der jeweilige Stand, die momentane Richtung unseres Interesses. Das Interesse selbst aber wurzelt zuletzt in der augenblicklichen Gesamtlage unseres Willenslebens.[2])

Damit verlieren nun freilich das Associations- und das Reproduktionsgesetz viel von ihrem geheimnisvollen Zauber. Zwar darf aus der überragenden Bedeutung, die der Funktion des Interesses für den Ablauf der Reproduktionsprozesse zukommt, nicht die Folgerung gezogen werden, als müßten darum die vier Associationsprinzipien schließlich auf das der emotionalen Berührung reduziert werden. Gewiß ist das Interesse ein emotionaler Faktor, aber emotional im eigentlichen und eminenten Sinne. Und dieser Faktor kann nicht selbst reproduzierend wirken. Reproduzierende Funktion haben ausschließlich gegebene Vor-

---

1) Ziehen, Leitfaden der physiol. Psychologie³ S. 159. S. 179. Ribot, L'Imagination créatrice S. 41.

2) Vgl. Windelband, Präludien², 1903, Über Denken und Nachdenken, bes. S. 225ff. W. James, The Principles of Psychology I S. 284ff.

stellungselemente (S. 98). Auch dabei bleibt es, daß die reproduzierenden Vorstellungen in ihrer reproduktiven Wirksamkeit stets einer der vier Associationsrichtungen folgen müssen.

Allein daß überhaupt eine Vorstellung reproduzierend wirkt, ist in letzter Linie das Werk eines in der momentanen Willenslage begründeten, unwillkürlich wirkenden Interesses. Dasselbe Interesse bestimmt ferner die jeweils einzuschlagende Associationsrichtung des Reproduktionsvorgangs und trifft schließlich unter den auch jetzt noch bestehenden Möglichkeiten die ausschlaggebende Wahl. Aber — so können wir anfügen — dieses Interesse ist es dann auch, welches darüber entscheidet, ob die reproduzierte Vorstellung sofort mit der reproduzierenden verschmilzt und in ihr aufgeht, oder ob die Reproduktion zu einem selbständigen Vorstellungsakt führt, und in letzterem Fall, ob sich eine Erinnerungs- oder eine Phantasievorstellung ergibt. So bestätigt sich hier, daß das auf das jeweilige Endergebnis gerichtete Interesse es ist, das schon die Reproduktion leitet.

Der Eindruck wird sich jedem, der in die Bedingungen und den Verlauf der Reproduktionsprozesse einen psychologisch unbefangenen Einblick gewonnen hat, aufdrängen: daß die Reproduktionstätigkeit sich sehr viel freier zu bewegen vermag, als es nach der traditionellen Associationslehre scheinen mochte. Auch in der gegenwärtigen Psychologie noch wird die Reproduktion an die Erinnerungstätigkeit viel zu nahe herangerückt. Die Folge ist, daß die Reproduktionsprozesse weit mehr an den tatsächlichen Verlauf der vergangenen „Erfahrung“ gebunden erscheinen, als es in Wahrheit der Fall ist. Macht man sich den wirklichen Sachverhalt klar, so verliert der Gegensatz von Reproduktion und Produktion viel von seiner Schroffheit, und es zeigt sich eine Brücke, die von der Reproduktion zur Phantasietätigkeit hinüberführt.

Aber wir sind bereits weiter gekommen. Unsere Analyse der Reproduktionsvorgänge hat zugleich einerseits auf bestimmte Tatsachen hingedeutet, die erklären können, wie aus reproduzierten Elementen Phantasieinhalte werden können: auf die mit der Reproduktion zusammenhängende Vorstellungsabänderung und auf die Verschmelzung der Vorstellungen. Und andererseits hat sie an den Reproduktionsprozessen Erscheinungen aufgezeigt, die begreiflich zu machen vermögen, wie reproduktiv ins Bewußtsein eintretende Vorstellungen den Eindruck der Spontaneität wecken können.

Viertes Kapitel.

Vorstellungsabänderung und Vorstellungsverschmelzung.

Die Tatsache der Abänderung ist, wie Ribot mit Recht bemerkt, von der bisherigen Psychologie noch nicht genügend untersucht

worden. Zwar berührt sie sich mit einigen besonders in den letzten Jahren viel behandelten Fragen, so mit der Psychologie des Vergessens, der Erinnerungstäuschungen, der Abstraktion u. s. f. Aber gerade das elementare Problem, das uns hier allein beschäftigt, ist durch diese Untersuchungen wenig gefördert worden.[1]) Ribot schlägt für die Vorstellungsabänderung die Bezeichnung „Dissociation" vor, und er koordiniert Association und Dissociation[2]) als die beiden „Fundamentaloperationen", welche die Phantasie voraussetze. Doch scheint mir der Ausdruck wenig geeignet, schon darum, weil nach Ribot's eigener Darstellung die Dissociation in erster Linie ein Schicksal der reproduzierten Vorstellungen ist, also eher zur Reproduktion als zur Association in Parallele tritt.

Das Problem selbst ist nun aber viel verwickelter als es zunächst den Anschein hat. Einmal nämlich ist grundsätzlich zwischen zwei Formen der Abänderung zu scheiden. Die eine ist die einfache, die als eine Eigenschaft der Reproduktion selbst auftritt, die andere die gemischte, welche bereits Verschmelzung voraussetzt. In seiner Analyse der dichterischen Einbildungskraft hat Dilthey einen Versuch gemacht, die Gesetze der Bilderabänderungen — er hat dabei auch die Wahrnehmungsbilder, vorwiegend aber die reproduzierten Bilder im Auge — festzulegen.[3]) Er kommt dabei zu folgenden drei Gesetzen: 1. Bilder verändern sich, indem Bestandteile ausfallen oder ausgeschaltet werden; 2. Bilder verändern sich, indem sie sich dehnen oder zusammenschrumpfen, indem die Intensität der Empfindungen, aus denen sie zusammengesetzt sind, sich verstärkt oder vermindert; 3. Bilder und ihre Verbindungen ändern sich, indem in ihren innersten Kern neue Bestandteile und Verbindungen eintreten. Von diesen drei Gesetzen hat es das dritte ausgesprochenermaßen mit der gemischten Abänderung zu tun. Tatsächlich aber auch das zweite. Und nur das erste betrifft die einfache. Nun kommen freilich die beiden Abänderungsformen in der Wirklichkeit niemals getrennt vor. Auch an die einfachste Reproduktion knüpft sich eine Verschmelzung. Nehmen wir etwa die Reproduktion einer nur einmal von uns gesehenen eigentümlich gefärbten

---

1) Ribot, L'Imagination créatrice, S. 14. Vgl. übrigens außer den Ausführungen von Ribot selbst a. a. O. S. 11ff, z. B. auch Taine, De l'Intelligence I S 130ff, James, The Principles II S. 44ff. Lipps, Über psychische Absorption, Sitzungsberichte der phil.-philol. u. der hist. Kl. der k. bayr. Ak. 1901, S. 549ff. Leitfaden der Psychologie² S. 94ff. Auch sonst ist das Problem häufig genug im Vorübergehen behandelt worden. An einer zusammenhängenden und erschöpfenden Untersuchung dagegen fehlt es immer noch.

2) Das Wort „Dissociation" ist hier natürlich in einem anderen Sinne verstanden, als bei Lipps, Leitfaden der Psychologie² S. 98ff.

3) Dilthey, Die Einbildungskraft des Dichters, in den Phil. Aufsätzen, E. Zeller gewidmet 1887, S. 394ff. Vgl. Dichterische Einbildungskraft und Wahnsinn, 1886, S. 23ff.

Fläche. Schon vor der Auffassung, also der Wahrnehmung weist hier die reproduzierte Vorstellung — die natürlich nur die Abstraktion isoliert erfassen kann — unverkennbar nicht bloß einfache Abänderungen, sondern auch Züge anderer Vorstellungen auf. Trotzdem kann und muß die psychologische Analyse einfache und gemischte Abänderung sorgfältig auseinanderhalten.

Beide Formen der Abänderung beschränken sich nun aber zweitens nicht auf die Reproduktionsakte. Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Umgestaltungen, welche die Reproduktion an den in den Dispositionen angelegten Vorstellungen als bereits vollzogen vorfindet, und denjenigen, welche durch die Reproduktion oder in ihrem Verlauf an den aus den Dispositionen ausgelösten Vorstellungen vorgenommen werden.

Jene ersteren selbst können noch recht mannigfacher Art sein. Sie erfolgen teils schon im Verlauf der Entstehung der Dispositionen, teils nachher, an den bereits zustande gekommenen Dispositionen. Das läßt sich an einigen typischen Fällen nachweisen. Ich habe vor längerer Zeit eine eigenartige landschaftliche Szenerie gesehen, die mich ungemein angesprochen, und deren Bild sich meinem Gedächtnis tief eingeprägt hat. Ich habe seitdem weder sie selbst noch eine Abbildung von ihr zu Gesicht bekommen. Trotzdem glaube ich ein treues, ja vollständiges Erinnerungsbild bewahrt zu haben. Nun führt mich mein Weg zu gleicher Jahreszeit, bei gleichem Wetter ... in dieselbe Gegend. Ich weiß, daß sich objektiv sehr wenig verändert hat. Und doch finde ich in Wirklichkeit jetzt vieles anders, als es mir im Geiste vorgeschwebt hatte. Es zeigt sich, daß mein Erinnerungsbild nicht bloß unvollständig, verstümmelt ist, daß sich in ihm nicht bloß vieles verschoben hat, daß vielmehr auch völlig neue Züge eingedrungen sind. Die Ursachen dieser Abänderung liegen klar am Tage. Die ersten Anfänge liegen noch in der ursprünglichen Wahrnehmung selbst. So sorgfältig ich die einzelnen Teile des Landschaftsbildes mit meinem Blicke durchlaufen habe, einzelne Partien sind schon in der Gesamtwahrnehmung selbst schematisch, unbestimmt, verschwommen geblieben. Vor allem aber hat sich mein Interesse hauptsächlich auf den ästhetischen Gehalt des Bildes beschränkt. Die Folge davon war, daß einzelne Züge des Anblicks von der Aufmerksamkeit unverhältnismäßig stark betont wurden, während andere fast ganz zurücktraten. Für die Dispositionsbildung war dieser Auswahlvorgang, der überdies dem Eindringen reproduzierter Elemente, wie es in jeder Wahrnehmung statthat, noch besonderen Vorschub leistete und dem Wahrnehmungsbild selbst eine stark subjektive Färbung verlieh, von großer Bedeutung, sofern er eine beträchtliche Abänderung des Bildes wenigstens vorbereitete: Aussicht auf dispositionelles Beharren haben ja am meisten die von der Aufmerksamkeit am stärksten beleuchteten Züge

einer Vorstellung. Aber schon im nächsten Augenblick, noch während das Bild im primären Gedächtnis haftete, vollzog sich eine weitere Modifikation. Neue Wahrnehmungsbilder, neue Eindrücke, neue Gefühle drängten ins Bewußtsein, und von dem Neuen mischte sich manches in das zurücktretende Bild. In dieser Form schlug sich das Wahrnehmungsbild als Disposition nieder. Aber der Abänderungsprozeß pflegt damit nicht abgeschlossen zu sein. In der Erinnerung kehrt das einst Gesehene nicht selten wieder. Und jedesmal vollzieht sich eine weitere Umgestaltung des Bildes. Einzelne Elemente verblassen oder fallen aus. Andere verstärken sich. Das Verhältnis der verschiedenen Bestandteile verschiebt sich. Neue Züge fügen sich ein. Das Interesse, die Stimmung wechselt. So ergibt sich schließlich eine weitgehende Umbildung der ursprünglich zustandegekommenen Disposition selbst. Übrigens brauchen es nicht immer tatsächliche Erinnerungen zu sein, die eine Vorstellungsdisposition umgestalten. Schon oben (S. 90 f.) habe ich darauf hingewiesen, daß der vorwärtsfließende Strom des Bewußtseinslebens auch die scheinbar latent bleibenden Dispositionen affiziert. Im vollen Sinne latent bleibt freilich auf die Dauer wohl keine Disposition. Der Verlauf unseres Vorstellungslebens bringt es mit sich, daß jede Disposition dann und wann, durch eine gleichgeartete oder überhaupt durch eine irgendwie associativ mit ihr verbundene Vorstellung berührt, wenigstens zu unbemerktem Aktuellwerden gelangt. So wenig es nun in solchen Fällen zu wirklichen Erinnerungen kommt, so wichtig sind doch diese Reproduktionen für das weitere Schicksal der Dispositionen, sofern auch die Umbildungen, welche die ursprünglichen Bilder in den unbemerkt bleibenden Reproduktionen erleiden, in die Dispositionen eingehen. So erklären sich die Fälle, in denen die Vorstellungsdispositionen, wie es scheint, im Zustand der Latenz eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Sehr viel stärker als in den beiden bisherigen Fällen ist die Abänderung einer Disposition dann, wenn zu der ursprünglichen Wahrnehmung andere Wahrnehmungen getreten sind. In dieser Lage sind z. B. die Dispositionen, die wir von den Dingen unserer täglichen Umgebung haben. Die in ihnen angelegten Bilder sind teils, trotz ihres individuellen Charakters, verschwommen oder doch abgeschliffen, wie es eben die Verschmelzungsprodukte aus einer Mehrheit von Wahrnehmungen, wenn überdies die Aufmerksamkeit durch Gewohnheit abgestumpft ist, zu sein pflegen. Teils aber tragen sie die Züge der unmittelbar vorhergegangenen Wahrnehmung oder Wahrnehmungen. So wie so ist aus der ursprünglichen Disposition etwas ganz anderes geworden. Ob nun aber der ursprünglichen Wahrnehmung Erinnerungen, unbemerkte Reproduktionen oder weitere Wahrnehmungen folgen, immer hängt das Maß der Umbildung, welche die anfänglich zustande gekommene Disposition erleidet, hauptsächlich ab von der Schärfe jener ersteren, von dem Grad der

Intensität, mit der die Aufmerksamkeit auf sie gerichtet war. Es entspricht das nur der bekannten allgemeinen Tatsache, daß ein Wahrnehmungsbild um so mehr der Abänderung ausgesetzt ist, je dürftiger, unvollständiger, schwächer es ist.

War bis jetzt von solchen Dispositionen die Rede, in denen individuelle Bilder angelegt sind, aus denen sich also Erinnerungsbilder entwickeln können, so stehen denselben nun andere gegenüber, die überhaupt keinen individuellen Charakter haben. Der bekannteste Weg, auf dem diese zustande kommen, ist die logische Abstraktion. Und zwar ist hier nicht an die künstliche, willkürlich geübte Abstraktion zu denken, deren Technik die Logik behandelt, sondern an die natürliche, unwillkürliche, wie sie schon in der primitivsten Empfindungsauffassung vollzogen wird. In jeder Wahrnehmung, die nicht ein bloßes Wiedererkennen bereits bekannter Objekte ist, erfolgt, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, die Gleichsetzung eines gegebenen Empfindungsinhalts mit dem Inhalt einer reproduzierten Vorstellung, wobei letztere sozusagen abstraktes Gepräge hat oder vielmehr in der Auffassung erhält. Der Auffassungsakt greift gewisse Züge auf, mittels deren der Empfindungsinhalt begrifflich interpretiert wird. Schon darum vermag auch eine einzelne Wahrnehmung eine schematische Disposition zu begründen. Das ist namentlich dann möglich, wenn die Wahrnehmung unbestimmt und unvollständig geblieben ist. Immer aber kann die durch eine einzelne Wahrnehmung gebildete Disposition zum Ausgangspunkt einer Entwicklung, aus der eine schematische Disposition hervorgeht, werden, wenn nachher eine große Zahl von gleichartigen Wahrnehmungen auftreten. Dann verwischt sich der individuelle Charakter der ursprünglichen Wahrnehmung, und auch von den folgenden bleiben keine eigentümlichen Züge zurück. Es ergibt sich eine Disposition, die den natürlich gewachsenen Erfahrungsbegriff repräsentiert. Die in einer solchen Disposition angelegte Vorstellung hat, so gewiß sie Vorstellung ist, immer noch gewisse anschauliche, zum Teil auf einzelne der vergangenen Wahrnehmungsbilder zurückgehende Züge. Aber diese sind verwaschen, blaß, fragmentarisch und treten ganz hinter den Zügen, die den begrifflichen Gehalt ausmachen, zurück. So stellt sich die schematische Vorstellung dar, die den natürlichen Allgemeinbegriff enthält. Indessen ist die natürlich-logische Abstraktion nicht die einzige Weise, wie schematische Dispositionen sich bilden. Jede Wahrnehmung, die irgendwie rudimentär geblieben ist, vermag schon darum eine solche Disposition zu begründen, wie ja auch psychische Erlebnisse, wie Gefühle, Affekte u. s. f., die keine logischen Auffassungsakte sind und mit der logischen Abstraktion nichts zu tun haben, unter ähnlichen Voraussetzungen schematische Dispositionen zurücklassen. Immer aber sind es auch in solchen Fällen gewisse Interessen, welche die Dispositionsbildung leiten.

So können denn im Gebiet der Wahrnehmung selbst z. B. auch ästhetische oder praktisch-utilitaristische Motive die Entstehung schematischer Dispositionen beherrschen.[1]) Wie nun aber die schematischen Dispositionen auch zustande gekommen sein mögen: in jedem Fall sind die in ihnen angelegten Bilder gegenüber den Urbildern sehr stark abgeändert. Und hier wie in der ersten Gruppe von Fällen ist die Metamorphose teils auf einfache Abänderung, welche die Urbilder verstümmelt, das Verhältnis ihrer Bestandteile verschiebt u. s. f., teils auf Verschmelzung zurückzuführen.

Ganz besonders interessieren uns nun aber die Umbildungen, die an den reproduzierten Vorstellungen selbst vor sich gehen. Und hier haben wir die einfachen und die gemischten Abänderungen bestimmt auseinanderzuhalten.

Die einfache Abänderung, die im Reproduktionsakt selbst vollzogen wird, besteht sowohl darin, daß einzelne Züge der in einer Disposition angelegten Vorstellung ausgeschaltet oder unterdrückt werden und nur ein Teil derselben zur Reproduktion oder doch zur Geltung kommt, als darin, daß die Aufmerksamkeit sich auf die einzelnen Bestandteile der Vorstellung anders verteilt, wodurch diese zu einander in ein anderes Verhältnis treten und das Ganze ein wesentlich anderes Gepräge erhält. Die jeweilige Richtung der Aufmerksamkeit ist es übrigens auch, welche jene Ausschaltung oder Unterdrückung bewirkt. Indem die Aufmerksamkeit sich auf eine bestimmte Seite, einen bestimmten Teil der in der Reproduktion begriffenen oder schon zum Anklingen gebrachten Vorstellung konzentriert, wird der Rest zurückgedrängt. Überall aber stehen hinter den Leistungen der Aufmerksamkeit wirkende Interessen. Das in der Reproduktionstätigkeit jeweils wirksame Interesse bestimmt auch die Abänderung. Dabei können diese Abänderungen sehr tief einschneiden. Es ist ja bekannt, wie die momentane Gemütslage z. B. einen Erinnerungsakt, auch abgesehen von dem Eindringen fremdartiger Elemente, beeinflussen, das Erinnerungsbild verstümmeln, einseitig machen und verschieben kann. In hohem Maß bedeutsam aber ist, daß die Abänderung den Vorstellungen aus individuell bestimmten Dispositionen auch ihre individuellen Züge abstreifen kann, und vor allem, daß aus den Vorstellungen die in den Dispositionen angelegten Hinweise auf die individuellen Wirklichkeitsinhalte bezw. auf die einstigen Wahrnehmungen oder inneren Erlebnisse, die spezifischen Erinnerungszeichen, ausgeschaltet werden können. Verschiebt sich in solchen Fällen noch das Verhältnis der bleibenden Vorstellungselemente zu einander, so kann man in der Tat glauben, völlig „neue" Vorstellungen vor sich zu haben.

---

1) Vgl. Ribot, a. a. O. S. 14.

Dieser Schein steigert sich beträchtlich, indem zu der einfachen Abänderung Verschmelzung hinzutritt. Und ich wiederhole: das ist immer der Fall. Jede Abänderung reproduzierter Vorstellungen ist gemischte Abänderung. Mit jeder reproduzierten Vorstellung steigen eine Menge von Nebenvorstellungen an, die zugleich mit jener durch den reproduzierenden Faktor geweckt sind. Und schon diese Nebenvorstellungen haben eine Tendenz, mit der Hauptvorstellung, wenn wir sie so nennen wollen, zu verschmelzen. Dazu kommt, daß die Hauptvorstellung, indem sie in die Aufmerksamkeitssphäre eintritt, selber wieder reproduzierend wirkt, und die so geweckten Vorstellungsdaten haben gleichfalls die Neigung, mit jener zusammenzufließen. Überhaupt aber wirken alle augenblicklich im Bewußtsein gegenwärtigen Vorstellungen auf die reproduzierte Vorstellung affizierend ein. Auch Empfindungen und Daten des primären Gedächtnisses. Wenn der Anblick eines Menschen, der mir auf der Straße begegnet, in mir die Erinnerung an eine frühere Situation, in der ich denselben gesehen habe, zurückruft, so fließen in die reproduzierte Vorstellung, die in dem Erinnerungsakte zum Erinnerungsbild wird, unwillkürlich Züge des gegenwärtigen Empfindungskomplexes ein, und dieses Einfließen setzt eine gewisse Verschmelzung des Empfindungskomplexes mit der reproduzierten Vorstellung voraus. Offenbar nun kann die durch Verschmelzung herbeigeführte Metamorphose einer Vorstellung so weit greifen, daß man in der abgeänderten Vorstellung das „Urbild“ nicht mehr wiedererkennen, ja nicht einmal die Abhängigkeit der ersteren von dem letzteren konstatieren und einen Zusammenhang zwischen der Dominante des Verschmelzungsproduktes und dem Urbild herstellen kann. Und schon hier zeigt sich, wie verkehrt es ist, bei den aus Reproduktion hervorgegangenen Vorstellungen überall nach Urbildern zu fragen und jene als Kopien zu betrachten. Wohl knüpft sich auch in solchen Fällen, in denen die Umgestaltung sehr weit geht, an einzelne Züge der Vorstellung häufig eine Art von Bekanntheitsgefühl. Aber dieses deutet doch nur auf eine gewisse Gleichartigkeit mit früher dagewesenen Vorstellungen hin.

Indessen ist die Abänderung durch Verschmelzung nur ein Spezialfall einer allgemeinen Erscheinung, der Entstehung von Vorstellungen durch Verschmelzung, — einer Erscheinung, die namentlich für die Phantasievorstellungen von größter Wichtigkeit ist, sofern sie nicht bloß auf die Herkunft der Elemente der Phantasiebilder, sondern auch auf das, was die landläufige Theorie ihre Kombination nennt, ein Licht werfen wird.

Aber freilich: über die psychologische Natur dieser Tatsache ist in der Psychologie heute noch keine Klarheit erreicht. Offenbar gehört die Vorstellungsverschmelzung zu den Vorstellungskomplexionen.[1]

---

[1] Den Ausdruck Komplexionen gebrauche ich in anderem Sinne als Meinong, Über Gegenstände höherer Ordnung, Zeitschr. f. Psychologie u. Physiol. der Sinnes-

Wie es überhaupt Komplexionen von psychischen Elementen gibt, so auch Komplexionen von Vorstellungen und Vorstellungselementen. Und die Verschmelzung scheint eine Spezies dieser letzteren Gattung zu sein.

Es ist das Verdienst WUNDT's, diese ganze Erscheinungsgruppe, die Komplexionen überhaupt und die Verschmelzungen insbesondere, zuerst eingehend untersucht zu haben.[1]) Aber so wertvoll seine Ergebnisse sind, so sehr ist andererseits zu bedauern, daß er durch die Art, wie er die Komplexionen mit der Reproduktion und Association in Zusammenhang bringt, die Verwirrung noch gesteigert hat. WUNDT nennt die Komplexionen Associationen. Und zwar ist das nicht bloß ein unzweckmäßig gewählter Terminus. Er setzt vielmehr ausdrücklich seine Lehre von den Associationen der herkömmlichen Associations- und Reproduktionstheorie entgegen. Ihm selbst sind dieselben durchweg wirkliche psychische Vorgänge, und er unterscheidet simultane und successive Associationen. Successive sind die Reproduktionsvorgänge, in denen zwei Akte, das Auftreten des reproduzierenden und dasjenige des reproduzierten Elements, zeitlich auseinanderfallen. Die simultanen Associationen sind teils „Verschmelzungen", teils „Assimilationen", teils „Komplikationen". Nun versteht aber, wie wir wissen, der hergebrachte psychologische Sprachgebrauch unter „Association" dasjenige potentielle Verhältnis zwischen zwei Vorstellungen, dem zufolge die eine durch die andere reproduziert werden kann. Die Associationen sind also keine psychischen Vorgänge, sondern psychologische Voraussetzungen, die wir machen, um die Reproduktionsakte zu deuten. Psychische Prozesse sind lediglich die Reproduktionen, d. i. die Vorgänge, in denen eine im Bewußtsein gegenwärtige Vorstellung eine andere ins Bewußtsein ruft, und zwar — wie wir zu sagen pflegen — auf Grund eines associativen Verhältnisses zwischen den beiden Vorstellungen.[2]) Einen Grund, von dieser Terminologie abzuweichen, haben wir umsoweniger, als die Theorie der Reproduktion die Association im traditionellen Sinn als Hülfsbegriff gar nicht entbehren kann. Dann aber sind die Reproduktionsakte von den Associationen aufs bestimmteste zu unterscheiden, und die Nachlässigkeit des traditionellen Sprachgebrauchs, der nicht selten die Worte Reproduktion und Association durcheinanderwirft, ist streng zu tadeln. Noch weniger dürfen die Komplexionen von Vorstellungen als Associationen betrachtet werden, zumal ja nicht jede Vereinigung, jedes Zusammen-

organe XXI S. 182ff. bes. S. 191ff. Vgl.: Zur Psychol. der Komplexionen u. Relationen, ibid. II S. 245ff.

1) WUNDT, s. bes. Grundzüge der physiologischen Psychologie[5] III S. 518ff. Grundriß der Psychologie[4] S. 267ff.

2) Vgl. LIEBMANN, Zur Analysis der Wirklichkeit[2] S.443.

geraten z. B. von Empfindungen auch nur ein associatives Verhältnis zwischen den verbundenen Elementen begründet: unaufgefaßte Empfindungen komplizieren sich und sind doch in der Regel nicht imstande, einander zu reproduzieren. Wenn Verknüpfungen aufgefaßter Empfindungen gewöhnlich zugleich eine associative Verbindung zwischen denselben zur Folge haben, so rührt das im allgemeinen von dem Verhältnis zeitlicher Kontiguität her, in dem sie zu einander stehen. Andererseits können die Vorstellungskomplexionen auch mit den Reproduktionsvorgängen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden. Die Reproduktionen haben nicht notwendig eine Verknüpfung des reproduzierenden und des reproduzierten Elements zur Folge. Im Gegenteil verdrängt ja häufig das reproduzierte Element, sobald es lebendig geworden ist, das reproduzierende ganz aus dem Bewußtsein.

Allerdings gibt es hier eine Gruppe von Tatsachen, die irreführend wirken kann. Es sind das die sogenannten Associationsreihen, successive Serien von Vorstellungen, die sich unserem Gedächtnis derart eingeprägt haben, daß wir die Vorstellungen in gleicher Folge reproduzieren können. Wir sind bekanntlich imstande, insbesondere durch Wiederholung, durch „Lernen" solche Associationsreihen in uns herzustellen. Die einfachsten Fälle sind die, in denen etwa eine Anzahl von Buchstaben — man denke an das Alphabet — oder eine Anzahl von sinnlosen Silben in bestimmter Ordnung „behalten" oder z. B. ein Komplex von Worten, ein Satz, ein Gedicht, mechanisch eingeprägt wird. Da scheinen nun überall die Associationen wirkliche Verbindungen von Vorstellungsdispositionen, und die Reproduktionen zugleich Komplexionen zu sein. Allein auch hier lassen sich sowohl die Association als die Reproduktion reinlich von der Komplexion scheiden. Die Reproduzierbarkeit der Eindrucksreihen ist derjenigen einzelner Eindrücke nicht ganz gleichartig. Nur unter gewissen Bedingungen vermag eine Serie in ähnlicher Weise wie eine Einzelvorstellung dispositionsbildend zu wirken. Vor allem darf sie nicht allzu umfassend sein. Günstig ist es sodann z. B., wenn sie in der Art eines Ganzen, womöglich eines gegliederten Ganzen, auftritt. Und in jedem Fall muß die Aufmerksamkeit in außerordentlichem Maß auf sie gerichtet sein. In der Regel aber werden Reihen dadurch reproduzierbar, daß sich zwischen ihren Gliedern Associationen bilden, vermöge deren je die vorhergehende Vorstellung die folgende oder die folgenden zu reproduzieren vermag. Wie diese Associationen zustande kommen, ist hier nicht zu untersuchen.[1] In den Fällen, von denen oben die Rede war, haben wir es mit Associationen aus zeitlicher Kontiguität zu tun, die

1) Vgl. Ebbinghaus, Grundzüge der Psychologie I § 61 und die dort angegebene Literatur.

durch Wiederholung erzeugt und verfestigt sind. Solche Reihen sind also in der Tat Associationsreihen. Aber die Association zwischen den einzelnen Gliedern besteht auch hier darin, daß, wenn durch irgend einen reproduzierenden Faktor eine unbestimmte Vorstellung der Serie bezw. das erste oder die ersten Glieder derselben zum Anklingen gebracht werden, die vorhergehenden Glieder je die folgenden ins Bewußtsein rufen können. Auch hier also ist die Association lediglich die potentielle Grundlage der Reproduktion. Die Arbeit der Reproduktion selbst aber ist die Weckung der einzelnen Glieder der Reihe. Daß die letzteren sich zu einer successiven Komplexion zusammenschließen, ist ein Vorgang, der mit der Reproduktion an sich nichts zu tun hat. Die Leistung der Reproduktion wäre ganz dieselbe, wenn mit dem Auftreten eines neuen Gliedes je das vorhergehende völlig aus dem Bewußtsein schwände. Hieraus geht klar hervor, daß auch in diesen Fällen zwischen der Reproduktion einerseits und der Komplexion der reproduzierten Vorstellungen andererseits scharf zu scheiden ist.

Eine zweite Gruppe von Tatsachen scheint nun aber die simultanen Komplexionen den Reproduktionsakten und darum, wenn man die Ausdrücke „Association“ und „Reproduktion“ promiscue gebraucht, den Associationen wenigstens nahe zu bringen. Sehr häufig nämlich findet eine Komplexion von Empfindungen oder Vorstellungen mit den durch sie reproduzierten Vorstellungen statt. So z. B. wenn beim Anblick einer Schneefläche die Weißempfindung gewisse Temperatur- und Tastvorstellungen weckt und mit diesen eine Verbindung eingeht. Dieser ganze Vorgang scheint eine Art von simultaner Reproduktion zu sein und sich dadurch von den eigentlichen Reproduktionsakten, in denen die reproduzierte Vorstellung zeitlich später hervortritt als die reproduzierende, abzuheben. Aber auch da ist, wenigstens begrifflich, zwischen dem Reproduktionsvorgang selbst und der Verknüpfung des reproduzierten Elements mit dem reproduzierenden zu unterscheiden. Das gilt insbesondere auch von Wundt's Assimilationen die am meisten den Anlaß zur Vermengung der Komplexionen mit Association und Reproduktion gegeben zu haben scheinen.[1]) Die hervorstehendsten Fälle von Assimilation sind diejenigen, in denen ein neu ins Bewußtsein eintretender Empfindungskomplex mit gewissen durch ihn selbst reproduzierten Elementen früher dagewesener Vorstellungen sich versetzt und dadurch zugleich eine Abänderung seines Inhalts erfährt. Auch hier ist zweierlei auseinanderzuhalten: die Reproduktion und — die Verbindung der reproduzierten Daten mit den

1) Vgl. Physiologische Psychologie[5] III S. 528: die Assimilation „findet dann statt, wenn durch ein neu in das Bewußtsein eintretendes Gebilde frühere Elemente erneuert werden, so daß diese sich mit jenem zu einem einzigen simultanen Ganzen verbinden.“

Empfindungen, mit der eine gewisse Aus- und Angleichung zwischen Empfindungs- und Reproduktionselementen Hand in Hand geht.

Man wird also gut tun, das *Band*, das Wundt *zwischen den Komplexionen auf der einen und den Reproduktionen und Associationen* auf der anderen Seite geknüpft hat, wieder zu *zerschneiden*. Tut man das, so kann man immerhin mit Wundt unter den Komplexionen *simultane* und *successive* unterscheiden, wenn man auch unter den letzteren etwas anderes zu verstehen hat.[2]

Unter den *simultanen Komplexionen* lassen sich nun aber *Verschmelzung* und *Assimilation* keinenfalls sondern. Oder doch nur so, wie wir oben die gemischte Vorstellungsabänderung und die Verschmelzung geschieden haben. Auch die Assimilationen sind Verschmelzungen. Wenn z. B. eine gegenwärtige Wahrnehmung Züge einer durch gegebene Empfindungen ausgelösten reproduzierten Vorstellung aufweist, so ist der Vorgang, der dahin geführt hat, nicht so zu denken, als ob der Empfindungskomplex lediglich die betreffenden Züge der früher dagewesenen Vorstellung reproduziert und hierauf sich einverleibt hätte. Zwar gibt es partielle Reproduktionen, d. h. solche, in denen nur Teile der in den Dispositionen angelegten Vorstellungen zum Anklingen kommen. Aber diese Teile sind nicht Züge, nicht Momente dergestalt, wie sie sich in dem ergänzten Empfindungskomplex nachweisen lassen — so äußerlich und so säuberlich verlaufen derartige Prozesse ja nicht (vgl. S. 99 f.). Was reproduziert wird, ist doch immer noch eine Art von Bild, das neben den für den Wahrnehmungsakt in betracht kommenden Zügen noch eine unbestimmte Menge anderer Momente aufweist. Und indem dieses Bild mit dem Empfindungskomplex *verschmilzt*, dringen in diesen jene ergänzenden Elemente ein. Aber was ist Verschmelzung? Bekannte Tatsachen aus dem Gebiet der Empfindungen legen die Antwort nahe. Besonders vertraut sind uns einerseits die Tonverschmelzungen, andererseits die Verschmelzungen von Empfindungen aus „inneren Reizen" (Organ- und Bewegungsempfindungen). Aber auch Gerüche, ferner Geschmäcke können sich verschmelzen, und ebenso Gerüche und Geschmäcke, bis zu einem gewissen Grade auch Gerüche und Temperaturempfindungen mit einander. Aus einer Verschmelzung von *Druck*empfindungen scheinen sich z. B. die Kitzelempfindungen zu erklären. Im Gebiet der Farbenempfindungen scheinen die Phänomene des simultanen Kontrasts wenigstens eine Analogie zu den Verschmelzungen zu bieten. Aber Verschmelzungen von Vorstellungen — von anderen Bewußtseins-

---

1) Zum Folgenden vgl. auch Cornelius, Über Verschmelzung und Analyse, Vierteljahrsschr. f. wissensch. Phil. XVI S. 404 ff. XVII S. 30 ff. Psychologie S. 128 ff. Meinong, Beiträge zur Theorie der psychischen Analyse, Zeitschr. f. Psychologie, VI S. 1 ff. Lipps, Leitfaden der Psychologie, 2. A. S. 77 ff.

tatsachen sehen wir hier ab — liegen offenbar überall da vor, wo gleichzeitig im Bewußtsein anwesende Vorstellungen, indem sie sich gegenseitig affizieren und alterieren, mit einander in irgend welchem Maße eine Vereinigung eingehen. Nun hat STUMPF gewiß Recht, wenn er sagt, daß alle gleichzeitig vorhandenen Empfindungen, auch wenn sie einander ungleichartig sind, sich irgendwie verschmelzen.[1]) So tritt z. B. auch dann eine Verschmelzung ein, wenn ich etwa den Duft einer in meiner Nähe liegenden Rose rieche und gleichzeitig das Geräusch rollenden Donners höre. Das bringt schon die Natur der Bewußtseinseinheit mit sich. Und noch weit mehr als die Empfindungen haben die reproduzierten Vorstellungen eine natürliche Tendenz zur Verschmelzung sowohl unter sich als mit Empfindungen und Daten des primären Gedächtnisses. Das hat seinen guten Grund. Bei den Empfindungen sichert, namentlich soweit sie verschiedenen Sinnen angehören, die Verschiedenheit der Reize auch den Empfindungsqualitäten noch eine gewisse Selbständigkeit. Schon bei den Empfindungsnachwirkungen im primären Gedächtnis fällt dieses Verschmelzungshindernis weg. Schon sie verlieren darum unter dem Einfluß anderer Vorstellungselemente viel von ihrer Eigenart und haben nun auch weit mehr die Neigung, mit diesen letzteren zusammenzufließen. Bei den im eigentlichen Sinne reproduzierten Vorstellungen kommt hiezu noch, daß diese von vornherein nicht bloß mit einander sondern auch mit den reproduzierenden Vorstellungen sehr viel gemein haben. Reproduzierte Tast- und Gesichtsvorstellungen z. B. stehen zu einander in einem ganz anderen Verhältnis als die entsprechenden Empfindungen. Reproduziert wird mit einer Tastvorstellung stets eine Menge von Nebenelementen, und ebenso mit einer Gesichtsvorstellung. Diese Nebenelemente aber sind es, welche die Verschmelzung der beiden in erster Linie vermitteln. Nun bedenke man, daß die reproduzierten Vorstellungen, die sich in einem Moment im Bewußtsein vorfinden, mit einander und mit den übrigen anwesenden Vorstellungen durchweg schon deshalb eine gewisse Wahlverwandtschaft haben, weil die Reproduktion ja letzter Hand durch die augenblickliche Interessenlage geleitet wird, und man wird sich ein Bild von der Verschmelzungstendenz der reproduzierten Vorstellungen machen können. So fließen denn auch die letzteren ständig in irgend einem Grade teils mit anderen reproduzierten Vorstellungen oder Daten des primären Gedächtnisses, teils mit Empfindungskomplexen zusammen. Dabei entscheidet das momentane Interesse darüber, welcher Bestandteil des jeweiligen Verschmelzungsprodukts die Stellung des dominierenden Elements einnimmt.

Lassen sich nun von den Verschmelzungen noch die Komplika-

1) STUMPF, Tonpsychologie II S. 64ff, S. 128f. Vgl. LIPPS a. a. O. S. 77f.

tionen scheiden? Mir scheint, Verschmelzung und Komplikation unterscheiden sich von einander nur nach dem Grad der Innigkeit der Komplexion und dem Maß, in welchem die Komponenten in ihrem Zusammensein von einander leiden, oder, von anderer Seite betrachtet — das psychisch Gegebene ist ja stets nur die Komplexion —, nach dem Grad der Leichtigkeit, mit der wir die Bestandteile des Ganzen als solche bemerken. Als typische Fälle der Komplikation betrachtet Wundt die Verbindungen von Vorstellungen disparater Sinnesgebiete.[1] Allein der Unterschied der Komplikationen von den Verschmelzungen bezw. Assimilationen erscheint doch auch Wundt schließlich nur als ein relativer.[2] In Wirklichkeit läßt er sich überhaupt nicht festhalten. Es ist oben schon bemerkt, daß auch Empfindungen verschiedener Sinne sich in ganz typischer Weise verschmelzen können. Und zwar gilt dies nicht bloß von Geruchs-, Geschmacks-, Bewegungs-, Organ-, Temperatur- und Druckempfindungen. Es ist bekannt, daß sowohl Gehör- als Gesichtsempfindungen sich weitgehend mit Bewegungsempfindungen verschmelzen. Aber auch die Komplexion z. B. von Gesichts- und Druck- oder Temperaturempfindungen oder von Gesichts- und Gehörempfindungen ist nicht lediglich ein äußerliches Zusammentreten oder Zusammensein. Das läßt sich am besten an den Verbindungen zeigen, wo der eine Bestandteil eine Empfindung, der andere eine reproduzierte Vorstellung ist. Ich sehe etwa einen Eisblock. Der Komplex von Gesichtsempfindungen reproduziert aber sofort gewisse Druck- und Temperaturvorstellungen, die sich mit den Gesichtsempfindungen „komplizieren." Genau besehen, ist aber dieser Vorgang so zu denken: durch die Gesichtsempfindungen wird eine reproduzierte Vorstellung geweckt, in der an die entsprechenden optischen Vorstellungen die Vorstellungen der Härte und der Kälte geknüpft sind; indem nun diese Vorstellung mit dem Komplex von Gesichtsempfindungen verschmilzt, „komplizieren sich" mit den Gesichtsempfindungen die Druck- und Temperaturdaten. Kurz: die Assimilation ist hier der Weg zur Komplikation; die Assimilation selbst aber ist Verschmelzung. So ist die vorliegende Komplexion nichts anderes als eine Verschmelzung. Ganz ähnlich verläuft nun auch die Komplexion von Gesichts- und Druck- oder Temperaturempfindungen. Bleiben wir bei unserem Beipiel stehen. Ich betaste den Eisblock, den ich sehe, zugleich. Was nun hiebei die Gesichts- und die Hautempfindungen an einander bindet, ist zunächst das räumliche Moment derselben: im entwickelten Bewußtsein verschmilzt das lokale Element der Gesichtsempfindungen sofort mit dem der Hautempfindungen, und diese partielle Verschmelzung vermittelt die „Komplikation". Aber dazu kommt noch ein Zweites. Die Gesichts- und

1) Wundt, Physiol. Psychologie⁵ III S. 541.

2) Grundriß der Psychologie⁴ S. 282.

Hautempfindungen reproduzieren wieder ähnlich geartete Vorstellungen, und indem die letzteren nun mit den Empfindungen verschmelzen, bildet sich erst recht der Kitt, der diese unter sich verbindet. Indessen selbst da, wo gleichzeitige Empfindungen einander so fremd wie die Empfindung des Rosenduftes und die des Donnergeräusches gegenüberstehen und nicht einmal eine Komplikation zu bilden scheinen, läßt sich eine wirkliche Verschmelzung konstatieren: der Verschmelzungshintergrund, in dem hier die disparaten Empfindungen zusammenhängen, ist die Bewußtseinstotalität oder wenigstens deren präsentative Seite. Darnach sind die Komplikationen nichts anderes als unvollständige Verschmelzungen. Ein Gradunterschied der Verschmelzung läßt sich aber auch innerhalb eines und desselben Sinnes feststellen. Die Verschmelzung der Obertöne mit einander und mit dem Grundton ist eine innigere, als die der Akkorde, und innerhalb der Akkorde ist die Verschmelzung einer Oktave eine vollständigere als die einer Quinte u. s. f.[1]) Um so weniger werden wir Bedenken tragen, an die Stelle der Unterscheidung von Verschmelzungen und Komplikationen lediglich verschiedene Gradabstufungen der Verschmelzung zu setzen.

Nicht zu verwechseln sind die simultanen Komplexionen mit den logischen Synthesen. Viele Mißverständnisse rühren offenbar daher, daß man Verbindungen für bloße Komplexionen hält, die bereits logische Synthesen sind. Wo ein willkürliches oder unwillkürliches Zusammenfassen vollzogen wird, haben wir schon logische Verbindungen vor uns. Ein solches Zusammenfassen aber ist überall da vorauszusetzen, wo, wenn auch ganz dunkel und primitiv, eine Einheit, ein Ganzes, ein Aggregat, ein Komplex, ein Zusammenhang, ein Vorgang, ein Zustand, ein Ding, eine räumliche, zeitliche, kausale ... Beziehung zwischen den Vorstellungsinhalten vorgestellt wird. Wenn in unserem Bewußtsein aus einer Anzahl von Empfindungen und reproduzierten Vorstellungen die Wahrnehmung eines Hauses sich entwickelt, so sprechen wir von einem durch reproduzierte Elemente ergänzten Empfindungskomplex, der uns „gegeben" sei, oder auch von einem Komplex von Merkmalen, den wir als Haus vorstellen. Allein der Komplex, den wir hier im Auge haben, ist bereits das Ergebnis einer logischen Synthese. Schon die „Aufnahme" der Empfindungen, d. i. die Auslösung derselben aus dem Bewußtseinshintergrund, ist der Anfang der logischen Arbeit, und mit der Aufnahme vollzieht sich zugleich jene ursprüngliche Zusammenfassung. Ich verfolge diesen logischen Hergang zunächst nicht weiter. Aber unterscheiden müssen wir überall die psychisch gegebenen Komplexionen und die durch das logische Interesse veranlaßten, meist unwillkürlich vor sich gehenden Synthesen,

1) Vgl. STUMPF a. a. O. II S. 135. S. 65f.

— eine Unterscheidung, die freilich nur durch die abstrahierende Analyse ausgeführt werden kann. Die psychisch gegebenen Komplexionen sind keine vorgestellten Einheiten oder Ganze, sie sind Bewußtseinszustände, in denen gleichzeitige Vorstellungen sich zusammengefunden und sich gegen einander ausgeglichen haben.

Sie bilden für die logischen Synthesen sehr häufig den Ausgangspunkt und liefern ihnen gewißermaßen das Material: die logische Arbeit macht aus den Bestandteilen der Komplexionen Vorstellungen von Einheiten, Ganzen, Vorstellungen von Vorgängen, Zuständen, Dingen, Relationen zwischen Dingen oder Vorgängen und Zuständen u. s. f. Indem z. B. eine Anzahl von reproduzierten Vorstellungen zusammenfließen, ergibt sich eine Masse von Vorstellungselementen, aus denen nun die Synthese die Vorstellung eines Phantasiedings gestaltet. Hiebei stammen die einzelnen Züge der Phantasievorstellung aus den verschiedenen reproduzierten Vorstellungen: die Verschmelzung hat sozusagen die Daten zusammengetragen, aus denen die logische Synthese einen Dingkomplex von Merkmalen macht. Nicht selten liegt in der Komplexion auch geradezu die Aufforderung zur Synthese. So veranlaßt mich z. B. das gleichzeitige Gegebensein gewisser Gesichts-, Druck- und Temperaturempfindungen, die Wahrnehmungsvorstellung eines Eisblocks zu vollziehen. Aber das ist durchaus nicht immer der Fall. Häufig genug werden ja z. B. die Empfindungskomplexionen in den Wahrnehmungsakten unwillkürlich zerlegt und ihre Bestandteile als real verschiedene Vorgänge, Zustände oder Dinge aufgefaßt. So Tonakkorde, wenn die Töne auf verschiedene, von einander unabhängige Klangquellen zurückgeführt werden, oder Komplexionen von Gesichts- und Temperaturempfindungen, wenn ihre Komponenten der logischen Auffassung als nicht zusammengehörig erscheinen.

Darnach läßt sich schon hier die weitverbreitete Anschauung beurteilen, daß die Phantasievorstellungen (unwillkürliche) Kombinationen von reproduzierten Elementen seien. Diese „Kombinationen“ sind eine Art von Mittelding zwischen Komplexionen und logischen Synthesen. Man stellt sich dabei auf den Boden der mechanischen Begriffstheorie, die in den Begriffen Summen, Aggregate, „Kombinationen“ von Merkmalen erblickt, und jener äußerlichen Lehre von den Objektvorstellungen, welche diese gleichfalls als bloße „Kombinationen“ von Vorstellungselementen ansieht. Wie es scheint, hat das Bild, das man sich bisweilen von den „Komplikationen“ macht, eine starke Ähnlichkeit mit diesen Kombinationen. In Wahrheit sind aber die letzteren nur Vermischungen von Verschmelzung und Synthese. Die Verschmelzung ist zweifellos die Art, wie die einzelnen Züge einer Objektvorstellung natürlicherweise zusammengeraten. Sie ist namentlich auch in der Form der Assimilation eine Art von Zusammentragung der

verschiedenen Züge einer Vorstellung. Allein das „Zusammengeraten“, die „Zusammentragung“ erfolgt, indem verschiedene Vorstellungen mit verschiedenen Bestandteilen in einander fließen, und ich wiederhole: eigentlich zusammengefaßt und namentlich zu Objektivvorstellungen gestaltet werden die Elemente erst in der logischen Synthese.

Die Unterscheidung von Komplexion und logischer Synthese ist nun insbesondere auch für die Theorie der successiven Komplexionen von großer Wichtigkeit. Aber gibt es wirklich solche? Einerseits scheinen die meisten successiven Komplexionen bereits logische Synthesen zu sein, und andererseits ist die Grenze gegenüber den simultanen schwer zu ziehen.

Knüpft sich an eine Aufeinanderfolge zunächst von Empfindungen eine Erscheinung ähnlich der Verschmelzung gleichzeitiger Empfindungen, eine Art positiven Zusammenschlusses, dergestalt, daß die succedierenden Empfindungen sich gegenseitig affizieren und auf diese Weise eine sozusagen natürliche Verbindung mit einander eingehen? Eine bekannte Tatsache ist es, daß aufeinanderfolgende Empfindungen eines Sinnes, Töne, Farben, Temperaturen, Gerüche, Geschmäcke, aber auch succedierende Empfindungen verschiedener Sinne, so z. B. Töne und Farben, Gerüche und Geschmäcke sich gegenseitig mannigfach beeinflussen. Aber zu einer Komplexion scheint es schon darum nicht zu kommen, weil hier dasjenige fehlt, was bei den simultanen Verschmelzungen die Komplexion konstituiert: die gleichzeitige Anwesenheit im Bewußtsein. Man wird dem gegenüber z. B. an musikalische Motive erinnern, die uns ganz entschieden als successive Komplexe erscheinen. Allein so, wie dieselben tatsächlich auftreten, sind sie Ganze, in denen bereits logische Synthesen vollzogen sind: das Gefühl, das sich an die Aufeinanderfolge der Töne knüpft, ist hier der Anlaß zur Zusammenfassung geworden. Und doch kann die Analyse in diesen wie in anderen Fällen, wenn sie die logische Synthese abstrahierend loslöst, so etwas wie eine successive Verschmelzung nachweisen. Indem je die vorhergehenden Tonempfindungen auf die folgenden einwirken und umgekehrt wieder die folgenden auf die vorhergehenden zurückwirken, knüpfen sich die Empfindungen zugleich an einander. In der Tat ist die Tonfolge dem Akkord in hohem Grad ähnlich. Schon die gegenseitige Beeinflussung der succedierenden Tonempfindungen gleicht ja einigermaßen der simultanen Tonverschmelzung: es findet keine Abänderung der einzelnen Tonqualitäten statt, aber zu jeder Empfindung gesellt sich ein gewisses Nebenmoment; und gerade diese Nebenmomente sind es, welche die verschiedenen Empfindungen aneinander und fast ineinander fügen. Übrigens haben diese successiven Komplexionen, so gut wie die simultanen, zuletzt in der Bewußtseinseinheit, die sich ebensowohl in dem Strom der aufeinanderfolgenden wie in der Vielheit der

gleichzeitigen Erlebnisse behauptet, ihren Grund. Und das primäre Gedächtnis ermöglicht die successiven Komplexionen von Empfindungen, sofern es den Zusammenschluß der vorhergehenden und der folgenden Empfindungen vermittelt.

Man merke wohl: Die Vorstellbarkeit der Komplexion ist so wenig wie ihre Reproduzierbarkeit Voraussetzung für das Vorhandensein einer Komplexion. Vorstellungskomplexionen sind ja nicht Komplexionsvorstellungen. Nur ihre Konstatierbarkeit ist abhängig von ihrem Haften im primären Gedächtnis oder von ihrer Reproduzierbarkeit. Indem aber eine Komplexion konstatiert wird, geht sie zugleich in eine logische Synthese über: ich stelle sie dann als einen successiven Zusammenhang, als eine bloße Summe oder als eine sonstwie geartete Einheit vor. Allein in abstracto lassen sich auch dann sowohl die logische Synthese als die Reproduktiontätigkeit von der Komplexion selbst scheiden.

Darnach wird es auch möglich, die successive Empfindungskomplexion von den simultanen Vorstellungsverschmelzungen, mit denen sie sich berühren, zu sondern. Wir wissen, daß reproduzierte Vorstellungen, Vorstellungen des primären Gedächtnisses und Empfindungen, wenn sie gleichzeitig im Bewußtsein gegenwärtig sind, sich verschmelzen. Nun sind die Fälle immerhin nicht selten, daß eine Eindrucksserie, die eine Komplexion gebildet hat, ganz im primären Gedächtnis haften bleibt. Die vergangenen Empfindungen sind dann, wie es scheint, als eine Vielheit gleichzeitiger Vorstellungen des primären Gedächtnisses im Bewußtsein anwesend, und diese Vielheit scheint auch eine gewisse simultane Komplexion eingehen zu müssen. Allein, wo wirklich eine successive Komplexion vorliegt, da kommt die Eigenart der ursprünglichen Eindrücke auch in ihren Gedächtnisnachwirkungen zur Geltung, und schon vermöge dieser Eigenart setzen sie der simultanen Komplexion Widerstand entgegen. Vor allem aber hindert die successive Komplexion selbst das Zustandekommen einer simultanen Verschmelzung. So kommt es, daß sich nicht eine simultane Komplexion der Gedächtnisnachbilder ergibt, sondern eine Komplexionsvorstellung, nämlich eine, zunächst noch unaufgefaßte, Vorstellung der successiven Komplexion.

Offenbar sind die successiven Empfindungskomplexionen für die Objektvorstellungen von Vorgängen und Vorgangsreihen sehr wichtig, sofern sie gewissermaßen das Material für diese liefern und nicht selten auch den Anstoß zu ihrer Entstehung, d. h. zu den entsprechenden logischen Synthesen geben. Auch das freilich trifft nicht überall zu. Auch die successiven Empfindungen werden häufig genug durch die logische Arbeit aufgelöst. Und zwar ist das speziell dann der Fall, wenn die einzelnen Glieder der Komplexion als verschiedene,

mit einander in Wirklichkeit nicht zusammenhängende Vorgänge aufgefaßt werden.

Nun können aber in eine Reihe von Empfindungen, die eine successive Komplexion bilden, auch reproduzierte Vorstellungen als Glieder eintreten. So werden z. B. nicht selten durch vorhergehende Geräusch- oder Tonempfindungen akustische Vorstellungen geweckt, die sich nun als Mittelglieder zwischen jene und die folgenden Eindrücke einschieben. Und offenbar wird schon in diesen Fällen durch das Eindringen reproduzierter Elemente der Zusammenschluß der Glieder in der Komplexion ein engerer. Das ist noch mehr der Fall, wo die Glieder der Komplexion durchweg reproduzierte Vorstellungen sind. Es gibt nämlich auch successive Komplexionen von reproduzierten Vorstellungen, in welche übrigens nun auch umgekehrt Empfindungen als Bestandteile eingehen können. Typische Beispiele für Reproduktionskomplexionen scheinen jene Fälle anscheinend rein „associativen" Gedankenverlaufs zu sein, in denen ein Bild aus dem anderen hervorzuwachsen scheint. Aber es ist oben schon (S. 68) gezeigt worden, daß die Glieder dieser Reihen nicht lediglich reproduzierte Vorstellungen, sondern bereits Phantasiebilder sind. Doch ist es allerdings richtig, daß in solchen Serien ebenso wie in den verwandten Reihen von objektiv nicht zusammenhängenden Erinnerungsbildern successive Vorstellungskomplexionen enthalten sind. Hier wie dort ist je das folgende Bild durch das vorhergehende reproduziert. Beide Male ist die Reproduktion zwar nur die Art und Weise, wie die Vorstellungsdaten ins Bewußtsein eintreten. Und wie die Phantasiebilder logische Gestaltungen so gegebener Daten sind, so sind die Erinnerungsbilder logische Auffassungen von solchen. Allein abgesehen von den in den einzelnen Bildern vollzogenen logischen Synthesen knüpft sich an die Reproduktionsakte selbst auch eine gewisse Verschmelzung je der vorhergehenden und der folgenden Vorstellung. Die Bilderreihen sind reproduktive Reihen, und mit jeder Reproduktion geht Hand in Hand eine successive Komplexion der reproduzierenden Vorstellung und der reproduzierten Vorstellungsdaten. Wieder freilich kann eine solche Komplexion nur konstatiert werden, indem sie aus dem primären oder sekundären Gedächtnis reproduziert und dann zugleich logisch erfaßt (aufgefaßt oder gestaltet) wird.

Wollen wir das Wesen der successiven Komplexion von reproduzierten Vorstellungen in seiner Eigenart festlegen, so müssen wir unterscheiden: erstens zwischen den Reproduktionsakten, durch welche die reproduzierten Vorstellungen ins Bewußtsein gerufen werden, und den Verbindungen, die sich zwischen den reproduzierten Vorstellungen bilden: in der Regel ist die folgende Vorstellung durch die vorhergehende reproduziert; indessen können auch Vorstellungen, die durch einen außer-

halb der Reihe liegenden Faktor ausgelöst sind, in die Komplexion eingehen; aber auch in Fällen der ersten Art sind der Reproduktionsakt und die an ihn sich knüpfende Verschmelzung begrifflich auseinander zu halten. Zweitens zwischen der Komplexion der reproduzierten Vorstellungen und der (zunächst noch unaufgefaßten und ungestalteten) Vorstellung der Komplexion im primären Gedächtnis oder in der eigentlichen Reproduktion. Und drittens zwischen der Komplexion der reproduzierten Vorstellungen und der an die Vorstellung derselben im primären Gedächtnis oder in der eigentlichen Reproduktion sich knüpfenden logischen Synthese.

Schwerer ist nun aber hier die Grenze zwischen den successiven und den simultanen Komplexionen zu ziehen, und zwar eben darum, weil bei den reproduzierten Vorstellungen auch die successive Verschmelzung eine innigere und umfassendere ist. Auch die successiven Komplexionen von reproduzierten Vorstellungen setzen voraus, daß wenigstens die unmittelbar aufeinander folgenden Glieder gleichzeitig im Bewußtsein gegenwärtig sind. Und reproduzierte Vorstellungen, die gleichzeitig im Bewußtsein vorhanden sind, haben eine sehr starke Neigung, in einer simultanen Verschmelzung zusammenzufließen. Zu einer successiven Komplexion kommt es aber offenbar wieder dann, wenn die einzelnen Glieder sich in ihrer Eigenart, zu der auch die Reihenfolge ihres Auftretens Wesentliches beiträgt, relativ behaupten und damit die Fähigkeit erlangen, dem Ineinanderfließeu zu widerstehen: wenn uns im primären Gedächtnis eine Vorstellung der successiven Komplexion gegenwärtig ist, so scheiden sich die Komplexionsglieder von einander nicht zum wenigsten durch ihre größere oder geringere Entfernung von der Gegenwart, oder präziser ausgedrückt: durch die Gesamtheit der Momente, die ihr Temporalzeichen ausmachen, deren logische Auffassung uns also das Bild einer zeitlichen Reihe von Vorstellungen gibt. Die successiven Komplexionen von reproduzierten Vorstellungen geben uns darum auch häufig Stoff und Anlaß zu Erinnerungs-, namentlich aber zu Phantasievorstellungen, die eine Folge von physischen oder psychischen Vorgängen zum Objekt haben. Aber freilich: weder Erinnerungs- noch Phantasievorstellungen dieser Art müssen notwendig an successive Komplexionen anknüpfen: auch simultane Komplexionen können in der logischen Synthese zu Objektvorstellungen von Vorgängen und Vorgangszusammenhängen führen. Und sodann: die successiven Komplexionen ergeben durchaus nicht immer in der logischen Verarbeitung Objektvorstellungen von irgendwie zusammenhängenden Vorgangsreihen: wo die von dem Erinnerungsinteresse geleitete logische Auffassung eingreift, ist sie nicht selten in der Lage, die Komplexionen aufzulösen und die einzelnen Glieder von einander zu trennen; und auch die Phantasie geht häufig ähnlich vor: während dieses oder jenes Glied

zu einem Phantasiebild wird, werden die anderen ausgeschaltet und zurückgedrängt.

Allein die successive Komplexion kann, wie es scheint, mit der simultanen auch in eigenartiger Weise kombiniert sein. Kurz gesagt: es scheint simultane Verschmelzungen successiver Komplexionen mit anderen successiven Komplexionen oder doch mit anderen Vorstellungen zu geben. Indessen haben wir hier sofort eine Gruppe von Fällen auszuscheiden. Die reproduzierten Vorstellungen successiver Ganzer, die, ob sie nun kontinuierlich sind oder aus diskreten Bestandteilen sich zusammensetzen, ihre Einheit logischen Synthesen verdanken, verschmelzen häufig mit anderen reproduzierten Vorstellungen ähnlicher Art. So z. B. wenn etwa eine zusammenhängende Reihe von Begebenheiten reproduziert wird und nun mit der so reproduzierten Vorstellung die Reproduktion einer anderen Folge von Geschehnissen zusammenfließt. Keine der beiden Komponenten dieser Verschmelzung ist eine successive Komplexion. Und wir haben es, gleichviel ob die Verschmelzung nur zur Ergänzung oder Abänderung der ersten oder aber zur Entstehung einer neuen Vorstellung führt, mit einer simultanen Komplexion von der gewöhnlichen Art zu tun. Dasselbe gilt im Grund von den Fällen, wo eine sei es aus dem primären Gedächtnis sei es eigentlich reproduzierte Vorstellung einer successiven Empfindungskomplexion sich mit anderen reproduzierten Vorstellungen vermischt. Dahin sind z. B. die meisten Fälle des sogenannten „Verhörens“ und die damit verwandten Tatsachen zu zählen. Ein successiver Komplex von akustischen Empfindungen, von gehörten Lauten oder Lautgruppen, tritt etwa in mein Bewußtsein ein, aber ich glaube viel mehr gehört zu haben. Es ertönen z. B. die Lautgruppen: Konstant —, oder Kon — opel, oder — stinop —; was ich aber zu hören glaube, ist der umfassendere Lautkomplex „Konstantinopel“. Die wirklich und zwar successiv eingetretenen Gehörempfindungen sind im primären Gedächtnis gleichzeitig gegenwärtig; diese Vorstellung der Empfindungsfolge aber reproduziert eine geläufige Wortvorstellung und verschmilzt mit ihr. Es ist das also eine Verschmelzung der Vorstellung einer successiven Eindrucksserie mit einer reproduzierten Vorstellung. Oder anders ausgedrückt: wir haben hier eine Wahrnehmung von successiven Inhalten vor uns, deren Daten durch eine Verschmelzung von Empfindungen mit einer reproduzierten Vorstellung geliefert sind. Das ist aber offenbar nur ein Spezialfall einer allgemeineren Erscheinung. Im ganzen läßt sich sagen, daß Wahrnehmungen, überhaupt Objektvorstellungen successiver Inhalte ebenso häufig wie diejenigen simultaner Inhalte durch Verschmelzung ergänzt oder alteriert sind. Solche Wahrnehmungen und Objektvorstellungen sind aber so wenig wie die unaufgefaßten Vorstellungen successiver Inhalte als successive Komplexionen zu betrachten. Immerhin gibt es wirkliche Fälle, in denen suc-

cessive Komplexionen mit simultanen sich vereinigen. Zwar eine simultane Komplexion zweier successiver Komplexionen ist natürlich unmöglich, da die letzteren von vornherein nur eine Komplexion bilden würden. Andererseits möchte ich die Fälle, in denen etwa simultane Komplexionen von Empfindungen oder reproduzierten Vorstellungen als Glieder einer successiven Komplexion auftreten, nicht als Kombinationen successiver und simultaner Komplexionen bezeichnen. Ich denke hiebei vielmehr nur an die Fälle, wo die simultane Komplexion die successive gewissermaßen vermittelt, wo irgend ein Glied der successiven Komplexion auf dem Weg simultaner Verschmelzung in jene hereinkommt. Und solche Fälle sind oben schon berührt worden. Wenn z. B. durch eine Empfindung, die als Glied einer successiven Komplexion auftritt, eine Vorstellung successiver Inhalte ausgelöst, und nun dadurch, daß jene Empfindung und diese Vorstellung mit einander verschmelzen, ein Teil der letzteren als nächstfolgendes Glied der Komplexion sich an die Empfindung anreiht, so liegt in der Tat eine Verbindung von simultaner und successiver Komplexion vor.

Man wird vielleicht das Ergebnis dieser Untersuchung der Komplexionen dahin zusammenfassen, daß, wie alle gleichzeitigen und ebenso wieder alle aufeinanderfolgenden Bewußtseinsinhalte, so insbesondere auch alle gleichzeitigen und ferner alle aufeinanderfolgenden Vorstellungen in irgend welchem Maß mit einander verschmelzen. Ich kann diese Formulierung acceptieren. Zu unterscheiden ist aber jedenfalls zwischen totaler und partieller Verschmelzung. Die erstere ist nur im Gebiet der simultanen Komplexionen möglich. Überhaupt erreichen die successiven naturgemäß nie den Grad der Innigkeit und Geschlossenheit, wie jene. Ja, aufeinanderfolgende Vorstellungen haben bisweilen außer dem nur langsam sich verschiebenden Bewußtseinshintergrund kein anderes Komplexionsband als die Bewußtheit. Was also in der Sphäre der gleichzeitigen Vorstellungen ausgeschlossen ist, das ist hier möglich: successiv eintretende Vorstellungen können sich im Bewußtsein berühren, ohne einander inhaltlich merkbar zu affizieren. Als eigentliche successive Vorstellungskomplexionen werden wir aber nur diejenigen anerkennen, in denen die aufeinanderfolgenden Vorstellungen auch nach ihren Inhalten sich mehr oder weniger in einander fügen.

Fünftes Kapitel.

Die Inhaltselemente der Phantasie-, insbesondere der Emotionalvorstellungen.

Wir verstehen jetzt, wie die Reproduktion der Phantasie ihr Vorstellungsmaterial zu liefern vermag. Die Hypothese einer produktiven Vorstellungstätigkeit ist überflüssig und darum unberechtigt. Der Grund-

stamm aller Phantasieinhalte besteht aus reproduzierten Elementen. Was aber den reproduktiven Ursprung verdeckt und den Schein der Neubildung hervorruft, das sind die beiden Tatsachen der Vorstellungsabänderung und der Verschmelzung.

In einer Hinsicht muß nun aber die herkömmliche Vorstellungsweise sofort berichtigt werden, die reproduktiven Elemente der Phantasievorstellungen sind nur zum kleineren Teil Erfahrungselemente. In den kognitiven Phantasieprozessen allerdings sind sie immer Erfahrungsvorstellungen, selbst erarbeitete oder aus fremder Erfahrung überkommene, Individualvorstellungen oder Begriffe. Die kognitiven Phantasievorstellungen entspringen, wie wir später sehen werden, aus der Verschmelzung einer vorhandenen Erkenntnisvorstellung mit solchen Erfahrungsvorstellungen. Aber sie gehen hiemit ganz ihre eigenen Wege. Und scharf heben sich schon in dieser Hinsicht von ihnen die übrigen Phantasievorstellungen ab. Zwar stammen auch ihre Elemente zuletzt durchweg aus Erfahrungsvorstellungen. Aber in der Reproduktion werden die Erfahrungszeichen, d. h. diejenigen Momente, die die Herkunft der reproduzierten Vorstellungen aus der Erfahrung andeuten, abgestreift. Und dies ist selbst da der Fall, wo die reproduzierten Elemente bereits zu logisch vollzogenen Erfahrungsvorstellungen, also zu wirklichen Erinnerungsvorstellungen geworden sind. In Anlehnung an die Kantische Terminologie könnte man diese Erscheinung die modale Vorstellungsabänderung nennen, sofern sie den reproduzierten Vorstellungen die Züge nimmt, welche auf das einstige „Gegebensein" der Inhalte zurückweisen und deren Einordnung in den Erfahrungskomplex und damit in den Wirklichkeitszusammenhang fordern und ermöglichen. Indessen ist das nur eine spezielle Form der Vorstellungsabänderung überhaupt. Auch in ihren übrigen Formen greift diese tiefeinschneidend in die Reproduktion ein. Besonders wichtig ist die Abänderung, die, meist Hand in Hand mit der modalen gehend, an den Vorstellungen die individuellen Momente, d. h. diejenigen, durch welche jene auf bestimmte individuelle Objekte bezogen werden, zurückdrängt. Ihre volle Bedeutung gewinnt jedoch die Vorstellungsabänderung auch hier in Verbindung mit der Verschmelzung. Vorstellungsverschmelzung ist geradezu die Entstehungsform der Phantasievorstellungen. Nicht ganz mit Unrecht sieht WUNDT in dem psychischen Elementarprozeß der Assimilation die Grundbedingung aller Phantasietätigkeit.[1]) Nur ist, wie wir wissen, die Assimilation ein Spezialfall der Verschmelzung. In der Tat wird keine einzige Phantasievorstellung namhaft gemacht werden können, die ihre Entstehung nicht einem Verschmelzungsakt verdanken würde. Es gibt Fälle, wo wir in voll-

1) Völkerpsychologie 2. Bd. 1. T. S. 29. S. 62.

zogenen Phantasievorstellungen Züge der verschiedensten früher dagewesenen Vorstellungen nachweisen können. Die Kombination dieser Züge aber ist auf dem Weg der Verschmelzung reproduzierter Vorstellungen, in denen jene sich fanden, zustande gekommen. Nicht immer aber ist ein solcher Nachweis zu führen. In der Mehrzahl der Fälle ist die Verschmelzung der verschiedenen Komponenten, die ihrerseits schon in der Reproduktion sehr wesentliche Züge ihrer Urbilder verloren haben, eine so innige, daß auch die schärfste Analyse die Herkunft der einzelnen Elemente nicht ermitteln kann (S. 108). Man mache sich klar, welch große Zahl von Vorstellungen schon durch eine einzige gegebene Vorstellung gleichzeitig zum Anklingen gebracht werden kann, wie ferner in jedem Augenblick unseres psychischen Lebens eine Mehrzahl von Vorstellungen im Bewußtsein gegenwärtig ist und reproduzierend wirken kann; man bedenke sodann, wie die auf diese Weise gleichzeitig reproduzierten Vorstellungen in verschiedenen Stärkegraden zur Geltung kommen und andererseits während ihres Hervortretens in einander zu fließen streben, wie ferner die reproduzierten Vorstellungen ihrerseits wieder Reproduktionstendenz haben und mit den durch sie selbst geweckten Elementen neuerdings sich komplizieren, wie endlich neben den simultanen sich nicht selten successive Komplexionen bilden, kurz, man vergegenwärtige sich die verschiedenen Verschmelzungsmöglichkeiten, und erwäge, daß jede derselben ein Weg ist, auf dem Phantasievorstellungen sich entwickeln können: so wird man begreifen, daß nur in verhältnismäßig seltenen Fällen die Vorstellungen aufgezeigt werden können, denen die in den fertigen Phantasievorstellungen vereinigten Züge entstammen. Aber man wird dann auch verstehen, wie die Phantasievorstellungen trotz des reproduktiven Ursprungs ihrer inhaltlichen Elemente den Eindruck von Neubildungen machen können.

Indessen sind es nicht ausschließlich reproduzierte Elemente, die in die Phantasievorstellungen eingehen. Auch Vorstellungsdaten des primären Gedächtnisses dringen häufig genug ein. Es ist ja von vornherein klar, daß der gegenwärtige Vorstellungsniederschlag der jüngst vergangenen Erlebnisse, der ja an sich schon die Tendenz hat, mit den übrigen momentan im Bewußtsein vorhandenen Vorstellungselementen zu verschmelzen, auch in den Komplexen von reproduzierten Daten, aus denen Phantasievorstellungen werden, sich zur Geltung zu bringen strebt. Und man braucht nur die schöpferische Arbeit des Dichters zu verfolgen, um den Umfang zu ermessen, in welchem die Vorstellungsresiduen eben vorübergerauschten Erlebens die Phantasietätigkeit zu beeinflussen vermögen.

Vor allem aber lassen sich in den Verschmelzungsprodukten, die uns in den Phantasieinhalten vorliegen, auch Empfindungen nachweisen. Indessen ist hier dreierlei zu unterscheiden. Erstens nämlich wirken Empfindungen, unaufgefaßte oder aufgefaßte, lediglich

reproduzierend. Sie lösen ein Vorstellungsspiel aus, ohne selbst weiter zur Geltung zu kommen. In solchen Fällen veranlassen sie also zwar Phantasievorstellungen, werden jedoch ihrerseits nicht Elemente derselben. In einer zweiten Gruppe von Fällen, der zahlreichsten, gehen unaufgefaßte Empfindungen in irgend welchem Maße in den Verschmelzungsprozeß ein, aus welchem sich Phantasievorstellungen entwickeln. Vielleicht fehlen in keiner Phantasievorstellung solche Empfindungen ganz. In jedem Moment dringen ja in unser Bewußtsein eine Menge von Empfindungen ein, teils eigentliche Sinnesempfindungen, Licht- und Farben-, Ton- und Geräuschempfindungen usf., teils Organ-, Muskel-, Sehnen- und Gelenkempfindungen. Und auch von ihnen erfahren die gegenwärtigen Vorstellungselemente eine Affektion, die verschiedene Gradabstufungen aufweisen kann: bald nämlich erhält der werdende Phantasieinhalt von den einwirkenden Empfindungen nur eine gewisse Färbung, bald treten sie, von dem Phantasieinteresse aus der Bewußtseinstotalität herausgehoben, als wirkliche Bestandteile in ihn ein. Auch letzteres ist möglich. Man denke z. B. an die Bedeutung, welche Organ- und Muskelempfindungen für die aus gewissen Affekten sich entwickelnden Phantasievorstellungen haben. Endlich aber kommt es vor, daß unaufgefaßte oder aufgefaßte Empfindungen sowohl die Reproduktionen auslösen, die zu Phantasievorstellungen führen, als andererseits mit den reproduzierten Elementen verschmelzen und so Bestandteile der Phantasieinhalte werden. Dies ist namentlich im ästhetischen Gebiet der Fall, wo es in der Regel sinnliche Daten sind, welche die Phantasievorstellungen anregen und dann in sie als Elemente eingehen. Aber auch z. B. die Begehrungsvorstellungen haben vielfach denselben Charakter: Empfindungen, die als Reize funktionieren, lösen den Begehrungsprozeß und mit ihm die Zielvorstellung aus, in die sie sich dann zugleich als inhaltliche Bestandteile einfügen.

Die Phantasievorstellungen dieser dritten Gruppe sind in verschiedener Hinsicht äußerst beachtenswert. Darum dürfen sie aber doch nicht mit Wundt als die typischen Formen der Phantasietätigkeit überhaupt betrachtet werden. Wundt sucht das Wesen der Phantasievorstellungen durch eine Analyse der „Phantasiebildungen in der Sinnneswahrnehmung" zu ermitteln, da diese „zu Objekten elementarer Analyse der Phantasietätigkeit gewissermaßen prädestiniert" seien, und zwar faßt er speziell die durch Assoziationseinflüsse verursachten Sinnestäuschungen ins Auge. Besonders eingehend behandelt er die Raum- und die Zeitphantasie, deren Betätigungen er an den „stereoskopischen Täuschungen" und den „Größentäuschungen durch Erinnerungsassoziationen," bezw. an den „subjektiven Taktformen" und den „assimilativen Wirkungen des Sprachrythmus" verfolgt.[1]) Das Ergebnis, zu dem er kommt, ist, daß „das

1) Wundt a. a. O. S. 17 ff.

wesentliche Moment aller Phantasietätigkeit in der **Umwandlung** objektiver Eindrücke durch reproduktive Elemente" liege, „die, indem sie sich assimilierend mit jenen verbinden, Gefühle erwecken und diese in den assimilativ umgewandelten Eindruck überströmen lassen" (S. 48). Ich sehe hier zunächst von der Charakteristik ab, die WUNDT von dem Gefühlsfaktor der Phantasievorstellungen gibt, obwohl es sofort Bedenken erregen muß, daß er die Gefühlselemente, die sich an den von ihm untersuchten Vorstellungen feststellen lassen, bei allen Phantasievorstellungen voraussetzen zu dürfen glaubt. Richtig ist, daß die Wirksamkeit der Assimilation oder, sagen wir besser, der **Verschmelzung** an den WUNDT'schen Fällen in sehr lehrreicher Weise untersucht werden kann. Aber das hier gewonnene Ergebnis darf nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Dasselbe gilt nicht einmal für alle die Vorstellungen, in denen wirklich ein objektiver Sinneseindruck die reproduzierten Elemente weckt und sich zugleich mit diesen verschmilzt. WUNDT hat nur einen Teil dieser Gruppe berücksichtigt. Er beschränkt sich auf diejenigen Vorstellungen, die als eine Vorstufe der ästhetischen Phantasievorstellungen bezeichnet werden können und zu den letzteren überleiten. Und der Verschmelzungsprozeß, wie er sich hier abspielt, stellt einen ganz speziellen Typus dar, der bei den anderen Fällen derselben Gruppe durchaus nicht in gleicher Form wiederkehrt. Vor allem aber läßt sich dieser Typus nicht auf die Vorstellungen übertragen, bei denen kein Sinneseindruck den Anstoß zur Phantasietätigkeit gibt. Daß es Phantasievorstellungen nicht gebe, in denen reproduzierte Elemente den ursprünglichen und wesentlichen Bestand der Phantasieinhalte ausmachen, wird WUNDT schwerlich im Ernst festhalten wollen.

Aber die Phantasievorstellungen, in denen Empfindungen die Anregung zum Vorstellungsspiel geben und zugleich einen Teil des Inhalts bilden, legen ein wichtiges Bedenken nahe. In denselben findet eine Verschmelzung von Empfindungs- und Reproduktionselementen statt. Die gleiche Erscheinung aber weist so ziemlich jeder normale Wahrnehmungsprozeß auf. Jede Wahrnehmung setzt ja voraus, daß gegebene Empfindungsdaten reproduzierte Vorstellungen wecken und mit diesen verschmelzen. Dabei vollzieht sich zwischen empfundenen und reproduzierten Elementen eine gegenseitige Assimilation, die nicht bloß die letzteren erheblich affiziert, sondern auch die ersteren umbildet. Nimmt man hinzu, daß schon die Empfindungen an und für sich, noch abgesehen von ihrer reproduktiven Wirkung und dem hiemit verbundenen Verschmelzungsprozeß, in den Wahrnehmungsakten insofern eine gewisse Abänderung erleiden, als die Aufmerksamkeit, die sie aus dem Bewußtseinsganzen aussondert, von subjektiven Interessen geleitet, in der Regel nur einzelne Züge der Empfindungsdaten zu voller Geltung kommen läßt: so ist man wirklich versucht, von einer Phantasietätigkeit in der

Wahrnehmung zu reden — zumal angesichts der zahlreichen Übergänge, die ganz allmählich von den Vorstellungen mit dominierenden Empfindungselementen, d. h. von den Wahrnehmungen, zu den Phantasievorstellungen, in denen Empfindungselemente sich den reproduzierten Daten ein- und unterordnen, hinüberführen, jener Übergänge, für welche die von WUNDT untersuchten Sinnestäuschungen eine lehrreiche Illustration liefern. Wo ist die Grenze? Die Grenze zwischen Wahrnehmungs- und Phantasievorstellungen?

Zu ähnlichen Erwägungen gibt indessen auch das Verhältnis der Erinnerungs- zu den Phantasievorstellungen Anlaß. Beide Klassen von Vorstellungen gründen sich auf reproduzierte Elemente. Nur daß die Erinnerungsvorstellungen die in diesen liegenden Hinweise auf die einstigen Vorstellungserlebnisse aufgreifen und zur Richtschnur nehmen. Auch sie aber lassen sich nicht durchaus von dieser Norm leiten. Jedes Erinnerungsbild zeigt Züge, die sich in dem Urbild nicht oder nicht so fanden. In die Erinnerungsbilder sind teils fremdartige Reproduktionselemente teils Empfindungen und Daten des primären Gedächtnisses eingedrungen. Auch hier also hat eine Verschmelzung der Erinnerungselemente mit andersgearteten Vorstellungen stattgefunden. Andererseits aber finden wir in den Phantasievorstellungen nicht selten eigentliche Erinnerungselemente. Und auch hier ist der Übergang von diesen Phantasievorstellungen zu den eigentlichen Erinnerungsvorstellungen ein gänzlich fließender. Den reproduktiv und assimilativ verursachten Sinnestäuschungen entprechen hier analoge Erinnerungstäuschungen. Wo ist die Grenze zwischen Phantasie- und Erinnerungsvorstellungen?

Wieder freilich erstreckt sich die Frage nicht auf die kognitiven Phantasievorstellungen. Zwar knüpft sich, wie wir sehen werden, an diese ein ähnliches Problem, — die Frage, wie die kognitiven Phantasievorstellungen, die sich als mittelbare Erkenntnisvorstellungen erweisen werden, gegenüber den unmittelbaren, den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen, abzugrenzen seien. Hier dagegen handelt es sich darum, zwischen den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen einerseits und den mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden, also unmittelbaren Phantasievorstellungen andererseits, die Grenze zu ziehen, die sich zu verwischen droht, weil hier wie dort gleichartige Vorstellungselemente sich zu verschmelzen scheinen.

Auszuscheiden ist zunächst eine Gruppe von Tatsachen, wo das Ineinanderfließen von Phantasie- und Erinnerungs- oder Wahrnehmungsvorstellungen nur scheinbar ist. Wir werden weiterhin komplexen Vorstellungen begegnen, in denen der eine Bestandteil eine normale Phantasie-, der andere eine normale Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvorstellung ist. Die beiden Komponenten heben sich in diesen Fällen meist so deutlich von einander ab, daß die Analyse sie leicht sondern kann.

Anders liegen die Dinge in jenen Fällen, wo Empfindungen oder Wahrnehmungen das Phantasiespiel ausgelöst haben und selbst in die Phantasievorstellungen wirklich eingetreten sind. Am prägnantesten tritt uns dieser Tatbestand in den ästhetischen Kontemplationen wahrgenommener Naturobjekte entgegen. Es sind eigentliche Wahrnehmungen, die hier vorliegen. Aber in den Augenblicken, in denen die ästhetische Kontemplation in ganz konzentrierter Weise vollzogen wird, ist die Wahrnehmung sozusagen von der Phantasievorstellung aufgesogen. Die Kontemplation ist eine ästhetische Phantasievorstellung, in der die Wahrnehmung restlos aufgegangen ist. Wie ist das möglich? An der Wahrnehmung hat sich hier eine Abänderung ähnlicher Art vollzogen, wie wir sie an den reproduzierten Vorstellungen feststellten. Diese Abänderung hat vor allem die in den Empfindungsdaten der Wahrnehmung liegenden Hinweise auf das unmittelbare Gegebensein, also die spezifischen Empfindungszeichen, an die sich die Aufforderung zur Objektivierung knüpft, abgestreift. Aber Hand in Hand mit der modalen Abänderung geht wieder eine beträchtliche Modifikation des Empfindungsinhalts: eine Reihe inhaltlicher Züge treten zurück, andere werden überstark betont — so wie es das in dem ganzen Prozeß wirksame Interesse mit sich bringt. Man beachte wohl: diese ganze Umgestaltung erfolgt an der vollzogenen Wahrnehmungsvorstellung. Aber es ist klar, daß schon auf die Entstehung der Wahrnehmung die werdende Phantasievorstellung vorauswirkte. Wie dem auch sei: hier und überall da, wo in ähnlicher Weise, seien es aufgefaßte, seien es unaufgefaßte Empfindungen, in die Phantasievorstellung eingehen, ist jene modale Abänderung das eigentlich Entscheidende. Wo sie vorliegt, da haben wir es mit Phantasie-, nicht mit Wahrnehmungsvorstellungen zu tun. Ähnlich wo statt der Empfindungen Erinnerungselemente in den Rahmen einer Vorstellung eingegangen sind: letztere ist dann als wirkliche Phantasievorstellung anzusehen, wenn ihre Erinnerungselemente die modale Abänderung erlitten haben. Wir haben so ein nie versagendes Kriterium gewonnen, um die Phantasievorstellungen von den Erinnerungs- und Wahrnehmungsvorstellungen zu unterscheiden. Ein Kriterium, das auch gegenüber den Sinnes- und Erinnerungstäuschungen nicht versagt. Als Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvorstellungen haben wir die letzteren dann zu betrachten, wenn der Vorstellende das Bewußtsein hat, in seinem Vorstellen durch die Empfindungs- bezw. die Erinnerungszeichen, durch die in den Vorstellungsdaten liegenden Hinweise auf ein „Gegenwärtig-gegebenes“ oder ein „Einst-gegeben-gewesenes“ geleitet zu sein. Dieses subjektive Bewußtsein ist ausschlaggebend. Wo dasselbe fehlt, da haben wir Phantasievorstellungen vor uns. Das ist z. B. dann unzweifelhaft der Fall, wenn wir etwa ein zur Illustration einer stereometrischen Erörterung gezeichnetes ebenes symme-

trisches Viereck mit zwei Diagonalen als eine körperliche Tetraëdergestalt vorstellen. Die Art, wie wir uns hier bemühen, eine körperliche Vorstellung zu gewinnen, zeigt sehr deutlich, daß wir uns bewußt sind, eine Phantasievorstellung zu bilden. Kein Mensch aber wird im Ernst diese Phantasievorstellung als Sinnestäuschung bezeichnen wollen. Der Umstand, daß in den Fällen wirklicher Sinnes- oder Erinnerungstäuschung das Bewußtsein, durch Empfindungs- oder Erinnerungszeichen geleitet zu sein, auf Täuschung beruht, kann der Wahrnehmung und der Erinnerung nicht den Wahrnehmungs- und Erinnerungscharakter nehmen. Sonst dürfte ja auch das Urteil, das durch das Wahrheitsbewußtsein zum Urteil gestempelt ist, nicht mehr als Urteil gelten, wenn sich nachträglich seine Falschheit herausstellt. Eine Wahrnehmung oder Erinnerung, die sich einer Nachprüfung als irrtümlich erweist, wird dadurch nicht nachträglich zur Phantasievorstellung umgewandelt.

Man wird hieraus die Konsequenz ziehen, daß eine objektive Scheidung zwischen Phantasievorstellungen einerseits, Erinnerungs- und Wahrnehmungsvorstellungen andererseits unmöglich sei. Das ist völlig zutreffend, aber es tritt hierin nur die Tatsache zutage, daß das Vorstellen der Phantasie keine besondere Art der Vorstellungstätigkeit ist. Die Verschmelzungs- und Vorstellungsabänderungsprozesse insbesondere sind keine auf das Gebiet der Phantasievorstellungen eingeschränkten Erscheinungen. Selbst die modale Abänderung, die doch als sicheres Merkmal zur Unterscheidung der Phantasie- von den Erinnerungs- und Wahrnehmungsvorstellungen dienen kann, findet sich nicht ausschließlich bei den Phantasievorstellungen. Wenn z. B. in eine Erinnerungsvorstellung Empfindungen oder in eine Wahrnehmungsvorstellung Erinnerungsbestandteile eindringen, so hat auch an jenen Empfindungs- und an diesen Erinnerungselementen die modale Abänderung stattgefunden. Es gibt überhaupt keine Vorstellungsfunktionen und auch keine Operationen an Vorstellungen, welche die Phantasie ausschließlich für sich in Anspruch nehmen könnte.

Folgt hieraus, daß die auszeichnende Eigentümlichkeit der Phantasievorstellungen überhaupt nicht auf der Vorstellungsseite gesucht werden dürfe? Keineswegs. Wie das Empfindungs- und Erinnerungszeichen ein positives Merkmal der Wahrnehmungs- bezw. der Erinnerungsvorstellungen ist, so ist das Fehlen dieser Momente wenigstens ein negatives Kennzeichen der Phantasievorstellungen. Bei den kognitiven Phantasievorstellungen zwar treten an ihre Stelle abgeleitete Objektivierungszeichen, bei den anderen dagegen fallen sie ganz weg.

Aber allerdings: die treibenden Kräfte liegen auf der emotionalen Seite des psychischen Lebens. Die Wahrnehmungs- und die Erinnerungsakte sind nicht mechanische Prozesse,

die sich aus gegebenen Empfindungen oder Erinnerungsdaten rein intellektuell entwickeln würden. Der schaffende Faktor ist hier wie dort ein Gefühl, oder vielmehr ein Begehren, das sich an die Empfindungs- bezw. an die Erinnerungszeichen knüpft, ein Auffassungsbegehren, das sich auf die Empfindungs- oder Erinnerungsdaten richtet, diese aus der Bewußtseinstotalität und aus den zufälligen Komplexionen mit anderen gleichzeitigen und succedierenden Elementen herauslöst und den ganzen weiteren Verlauf, den Reproduktions- und Verschmelzungsprozeß und die demselben zur Seite gehende logische Verarbeitung beherrscht. In der Vollendung der logischen Synthese erreicht dieses Begehren sein Ziel. Empfindungsauffassungs- und Erinnerungsauffassungsinteresse möchte ich die beiden Faktoren nennen, ohne zunächst auf die tiefste Wurzel dieser Interessen hinabzugreifen. Ein emotionaler Faktor ist es auch, der die Phantasievorstellungen zustande bringt. Derselbe hebt aus dem Bewußtseinsganzen und aus den zufälligen Zusammenhängen vorhandener Vorstellungselemente die ihm zusagenden heraus, reguliert die durch diese ausgelösten Reproduktionen und Verschmelzungsakte und gestaltet aus dem so gebildeten Material Objektvorstellungen von Dingen, ihren Eigenschaften und Tätigkeiten, von Vorgängen und Zuständen, von Beziehungen zwischen den Dingen u. s. f. Als Vorstellungsgestaltung kann man die Tätigkeit der in den Phantasievorstellungen wirksamen emotionalen Kraft bezeichnen. Gestaltung ist der Gegensatz zur Auffassung der mit Empfindungs- oder Erinnerungszeichen ausgestatteten Vorstellungsdaten. Wo das hemmende Regulativ dieser Zeichen fehlt oder zurückgedrängt wird, können Reproduktion, Vorstellungsabänderung und Verschmelzung sich freier bewegen, und die Kraft, die diese Prozesse beherrscht, kann sich weit mehr schöpferisch betätigen. Das trifft selbst für die kognitiven Phantasievorstellungen zu, obwohl hier die Gestaltung in ein Urteil, also in einen Auffassungsakt ausmündet. Nun wird sich allerdings zeigen, daß der emotionale Faktor, der die Phantasieprozesse als ihr „Einheitsprinzip“ [1]) beherrscht und den Phantasievorstellungen ihre charakteristische Eigentümlichkeit gegenüber andersgearteten Vorstellungen gibt, bei den verschiedenen Arten von Phantasievorstellungen wesentlich verschieden ist. Sein *formaler Charakter* ist überall derselbe. Er liegt in jener gestaltenden, schöpferischen Wirksamkeit der Phantasiemotive, deren hauptsächliche Hülfsmittel die Vorstellungsabänderung und die Verschmelzung sind. Sie ist es auch zuletzt, die den Phantasievorstellungen das Gepräge von Neubildungen verleiht.

1) Ribot, L'Imagination créatrice, deutsch, S. 55 ff.

Sechstes Kapitel.
Die Phantasieprozesse und das Reproduktionsgesetz.

Wie die Originalität der Phantasievorstellungen nicht im Widerstreit mit ihrem reproduktiven Ursprung steht, so läßt sich auch ihre Spontaneität mit ihrem reproduktiven Eintritt ins Bewußtsein in Einklang bringen. Auch die Annahme eines „außerassociativen“ Hervortretens der Phantasievorstellungen beruht auf irrtümlichen Anschauungen über das Wesen der Association und der Reproduktionstätigkeit. Die Tatsachen nötigen uns weder ein völlig freies, „kausalloses“, auch vom physiologischen Geschehen im Gehirn gänzlich unabhängiges Schaffen der Psyche, noch andererseits ein zwar physiologisch bedingtes, psychologisch aber unvermitteltes Auftreten der Phantasievorstellungen anzunehmen.

In Wirklichkeit läßt sich der reproduktive Eintritt in sehr vielen Fällen ohne Schwierigkeit nachweisen. Wir können da die Reproduktionsreihe, aus welcher Phantasiebilder hervorwachsen, rückschauend verfolgen. Gerade in den Fällen, in denen wir halb träumend Bild an Bild sich reihen lassen, sind wir häufig nachträglich imstande, die Reproduktionsserie zu rekonstruieren.

Aber über diese Tatsachengruppe sieht man, statt von ihr aus das ganze Gebiet zu beleuchten, meist hinweg und faßt nur jene Fälle ins Auge, in denen Vorstellungen ohne jede Vermittlung ins Bewußtsein einzutreten scheinen, die Intuitionen des Genies, die plötzlich aufsteigenden und für Augenblicke das ganze Seelenleben erfüllenden und beherrschenden Ideen des Dichters und Künstlers, des wissenschaftlichen Entdeckers, des Staatsmannes und Gesetzgebers, die Inspirationen des Religionsstifters und Propheten, die mystischen Visionen, die Bilder des Begehrens und Wünschens, die scheinbar unerklärlich hervortreten und unser ganzes Denken bewältigen, die Ideale, die in unserem Bewußtsein aufleuchten und unserem Wollen die Richtung weisen. Das Auftreten dieser Vorstellungen betrachtet man als ein unbewußtes Emportauchen. Und doch gehen die Arten, wie man sich dieses Emportauchen vorstellt, weit auseinander. Zwei einander diametral entgegengesetzte Vorstellungsweisen lassen sich unterscheiden. Die eine sieht in den aufsteigenden Vorstellungen eine Art von fremdartigen, unpersönlichen Mächten, die dem vorstellenden Subjekt aus einem Jenseits des Bewußtseins zu kommen scheinen, die es beherrschen, beunruhigen und doch wieder beseligen. Der Erlebende scheint sich ganz passiv zu verhalten, er fühlt sich erleuchtet, inspiriert. Das wache, normale Leben scheint unterbrochen, und an seine Stelle ist ein traumhafter Erregungszustand getreten, in dem die Erinnerung an das früher Erlebte fast verschwunden zu sein scheint. Kein Wunder, daß man solche Vor-

stellungserlebnisse auf ein zweites, ein unbewußtes Ich zurückzuführen versucht hat. Die zweite Vorstellungsweise betont im Gegenteil den aktiven Charakter der Phantasieerlebnisse und leitet diese aus dem innersten Eigenleben des vorstellenden Individuums ab. Das Ich fühle sich in der Phantasietätigkeit frei-schöpferisch wirksam, nicht an die Gesetze des Vorstellungsablaufs gebunden, vielmehr aus seiner eigenen Natur heraus suverän produzierend. Daraus eben erkläre sich das Hochgefühl der Spontaneität, von dem der Dichter, der Künstler, der geniale Mensch in seiner Gedankenarbeit beseelt sei.

Offenbar entsprechen den beiden Vorstellungsweisen zwei verschiedene Arten von Tatsachen. Es gibt eine aktive und eine passive Spontaneität des Phantasieerlebens, zwischen denen natürlich noch eine Reihe von Mittelgliedern liegen. Beide Formen aber erklären sich zuletzt in derselben Weise.

Das scheinbar unbewußte Hervortreten der Phantasievorstellungen fällt nämlich psychologisch unter die Kategorie der „mittelbaren Associationen". Und wir wissen, daß diese Fälle nicht außerhalb des Reproduktionsgesetzes liegen. Nicht unbewußt psychische und nicht rein physiologische Veranlassungen haben wir für solche Vorstellungsprozesse vorauszusetzen. Ausgelöst werden dieselben vielmehr durch „unbemerkte", also nur relativ unbewußte Vorstellungen. Aber hier stehen wir nun vor solchen Fällen, in denen es vielfach auch der schärfsten Analyse nicht gelingen will, das verschlungene Netz der in einander gemengten Reproduktionen zu entwirren und die reproduzierenden Faktoren bloßzulegen. Schwierig ist die Analyse namentlich auch darum, weil hier die Reproduktion in weitem Umfang den Associationen der emotionalen Berührung folgt. Gefühle, Stimmungen, Affekte, Begehrungen, die in die Phantasietätigkeit außergewöhnlich stark hereinwirken, kommen auch in der Reproduktion selbst zur Geltung. Reproduktionsreihen dieser Art aber sind schon dann schwer festzustellen, wenn alle Glieder im Licht der Aufmerksamkeit liegen. Wo vollends die reproduzierenden Faktoren unter der Schwelle der Aufmerksamkeit bleiben, da wird die Schwierigkeit zur Unmöglichkeit. Vorhanden sind jene trotzdem. Und zwar sind sie, wie wir wissen, nicht bloß Bewußtseinselemente, sondern speziell bewußte, aber freilich unbemerkte Vorstellungsmomente. Unbemerkte Vorstellungen sind also in all den Fällen, in denen Phantasievorstellungen unvermittelt ins Bewußtsein zu treten scheinen, die auslösenden Reproduktionsreize. Aus der Unbemerktheit aber begreift sich leicht der Schein der Unbewußtheit und von einer Seite auch der Schein der Spontaneität.

Seine volle Beleuchtung erhält der letztere allerdings wieder von dem emotionalen Faktor der Phantasievorstellungen. Das erste Stadium der Vorstellungsprozesse, aus denen Phantasievorstellungen

sich entwickeln, ist in allen Fällen die reproduktive Wirksamkeit der reproduzierenden Elemente. Auch dieser Anfang ist, wie der ganze weitere Verlauf, durch den emotionalen Phantasiefaktor beherrscht. Wo nun der auslösende Reiz eine unbemerkt bleibende Vorstellung ist, da muß der emotionale Faktor subjektiv als die eigentliche Ursache der erwachenden Vorstellungen erscheinen. Aber nun ist ein Doppeltes möglich. Der emotionale Faktor kann sich ganz auf den Vorstellungsprozeß konzentrieren, derart, daß er durch diesen fast völlig absorbiert erscheint. Es bleibt das Bewußtsein einer außergewöhnlichen Erregung, die sich an die Vorstellung knüpft. Der Vorstellungsvorgang selbst scheint ursachlos zu sein oder vielmehr in einer außerhalb des bewußten Ich liegenden Macht seine Ursache zu haben. So glaubt der Vorstellende inspiriert, erleuchtet zu sein, von außen oder aus der geheimnisvollen, unbewußten Tiefe des eigenen Inneren Offenbarungen zu erhalten. Und sofern gegenüber dem Vorstellungserlebnis, an welches das Ich sich ganz zu verlieren im Begriff steht, doch noch andere, mit dem bisherigen Erleben des Individuums in bemerktem Zusammenhang stehende Begehrungen und Interessen sich regen, hat das vorstellende Subjekt das Gefühl, von dem Vorstellungsbild wie von einer fremden Macht angezogen, verfolgt, gequält zu werden. Auf diese Weise entsteht die passive Form der Spontaneität. Die zweite Möglichkeit ist, daß der Vorstellende das Bewußtsein hat, es sei sein Interesse, sein Begehren, sein eigenstes Ich, das in dem Vorstellungsprozeß zur Geltung kommt und sich schöpferisch erweist. So erklärt sich die aktive Form der Spontaneität. In beiden Fällen hat also der Gesamtvorgang zuletzt dieselbe Struktur, und es ist die gleiche Kraft, die, wie im einleitenden Reproduktionsakt, so im ganzen Vorstellungsverlauf wirksam ist. Diese Kraft ist der emotionale Faktor der Phantasievorstellungen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen.

Übrigens fehlt auch in den Fällen, in denen das reproduzierende Element eine bemerkte Vorstellung ist, das Bewußtsein der Spontaneität nicht ganz: der Vorstellende hat hier wenigstens das Gefühl, durch den reproduzierenden Reiz zwar angeregt zu sein, die Vorstellung selbst aber doch aus dem eigenen Ich hervorgebracht zu haben. Auch dieses Gefühl aber erklärt sich aus der beherrschenden Stellung, die der emotionale Faktor in jedem Reproduktionsakt einnimmt.

Wieder also treffen wir auf das Element, das uns schließlich in jedem Stadium unserer Untersuchung in den Weg getreten ist. Im emotionalen Faktor liegt in der Tat der Schwerpunkt der Phantasievorstellungen, der Punkt, an dem sich nun auch die verschiedenen Arten von Phantasievorstellungen endgültig scheiden.

Siebentes Kapitel.

Kognitive und emotionale Phantasievorstellungen.

So gewiß der emotionale Faktor überall die Seele der Phantasievorstellungen ist, so schwer ist es doch, sein Wesen in allgemeinen Zügen zu charakterisieren. Die Mannigfaltigkeit der Phantasievorstellungen ist weit größer, als die traditionelle Anschauung annimmt, und man muß sich sehr hüten, bestimmte Typen vorzeitig zu Repräsentanten der Phantasievorstellungen überhaupt zu stempeln. Sowohl Wundt's als Ribot's Charakteristik ist auch nach der emotionalen Seite einseitig geblieben. In der Tat kann bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Arten von Phantasievorstellungen die allgemeine Beschreibung des emotionalen Faktors über eine formale Zeichnung nicht hinauskommen. Überall ist die Grundlage eine bestimmte Begehrungstendenz, die den Vorstellungsprozeß beherrscht und durchdringt. Diese Tendenz, nicht das meist deutlicher ans Licht tretende Gefühl, ist das Ursprüngliche. Wachgerufen ist sie durch vorhergehende Erlebnisse irgend welcher Art, so insbesondere durch Empfindungen oder Vorstellungen, die nun ihrerseits in den von der Tendenz beherrschten Vorstellungsprozeß eingehen. In jedem Fall hat sie ihre tiefste Begründung in der jeweiligen Gesamtlage unseres Willenslebens. Ihre vorläufige Befriedigung aber findet sie überall in der Vorstellungsgestaltung, genauer: in der Gestaltung von Objektvorstellungen, die das Endergebnis des Vorstellungsprozesses ist. Aber aus der herrschenden Begehrungstendenz entwickelt sich ein starkes Gefühl, das sich im Verlauf des Vorstellungsprozesses entfaltet und dabei seinerseits in die Reproduktionsreihe beeinflussend eingreift, sofern es zu Reproduktionen aus emotionaler Berührung Anlaß gibt, — dasselbe Gefühl, das während des Vorstellungsablaufs zunächst die Form des Spannungsgefühls hat, aber am Schluß, in der fertigen Vorstellung, seine volle Sättigung und Lösung findet und in dieser Form als ein unlösbarer Bestandteil der Phantasievorstellung selbst in die Augen fällt.

Die begehrte Vorstellungsgestaltung kann aber ihrerseits noch recht verschiedenen Zwecken dienen. Und hier liegt das eigentliche Prinzip für die Einteilung der Phantasievorstellungen. Ribot's Klassifikation, welche die sämtlichen Phantasievorstellungen auf zwei große Klassen, auf „die Erfindungen ästhetischer und die Erfindungen praktischer Natur“ zurückführt (vgl. oben S. 7), ist weder erschöpfend, noch geht sie auf die fundamentalen Verschiedenheiten zurück. Zwei Gruppen von Phantasievorstellungen allerdings treten zuletzt auseinander. Das Ziel der Vorstellungsgestaltung kann entweder ein kognitives oder ein emotionales sein. Im ersten Fall ist der Zweck, auf welchen die Phantasietendenz teils willkürlich, meist aber unwillkürlich hinstrebt, in der Vorstellungsgestaltung irgend welche Erkennt-

nisvorstellungen zu gewinnen. Im zweiten ist dieser Zweck die Realisierung irgend eines Gemütszustandes, dessen eine Seite ein Vorstellungserlebnis ist. Dieser Verschiedenheit nun entspricht der Unterschied der kognitiven und der emotionalen Phantasievorstellungen.

Kognitive Phantasievorstellungen liegen überall da vor, wo die Phantasietendenz ein Erkenntnisinteresse ist: an vorhandene Erkenntnisvorstellungen knüpft sich unter dem Einfluß dieses Interesses die Reproduktion und Auffassung früher verarbeiteter Erkenntnisvorstellungen, aus deren Verschmelzung mit den vorhandenen neue Erkenntnisvorstellungen hervorgehen.[1]) Die kognitiven Phantasievorstellungen heben sich ebensowohl von den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen wie andererseits von den emotionalen Phantasievorstellungen ab. Sind sie, im Gegensatz zu den letzteren, Erkenntnisvorstellungen, so sind sie doch, im Unterschied von den ersteren, Vorstellungen einer weder empfundenen noch erinnerten, kurz einer nicht erlebten Wirklichkeit. Die Erkenntnisdaten sind nicht ursprünglich gegeben, sondern abgeleitet. Wohl enthalten auch die Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen Elemente, die nicht auf Empfindungs- oder Erinnerungsdaten beruhen, vielmehr auf dem Weg der Reproduktion und Verschmelzung in die Empfindungs- oder Erinnerungskomplexe eingetreten sind. Aber dominierend sind hier doch die Empfindungs- bezw. die Erinnerungsdaten, und beherrscht sind die Gesamtprozesse von dem Bewußtsein des unmittelbaren Gegebenseins. Die kognitiven Phantasievorstellungen dagegen sind für das vorstellende Subjekt stets Wanderungen in ein unbekanntes Land. Sie haben mit den übrigen Phantasievorstellungen die Kriterien der Neuheit und Spontaneität gemein, so sehr doch andererseits das ihnen immanente Geltungsbewußtsein auf einer Anlehnung an Empfindungs- und Erinnerungsdaten beruht.

Die Bedeutung, welche den kognitiven Phantasievorstellungen im Haushalt unseres Erkennens zukommt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. So sind z. B. alle Erkenntnisse, die uns auf dem Weg der Mitteilung zufließen — soweit die Mitteilung nicht lediglich die Funktion hat, uns zu eigener Anschauung oder Erinnerung zu veranlassen — in ihrer ursprünglichen Form kognitive Phantasievorstellungen. Desgleichen die irgendwie erschlossenen Bilder zukünftiger Wirklichkeitsinhalte, die durch Konstruktion gewonnenen Realbegriffe z. B. der Geometrie und Arithmetik — nicht zu vergessen die mannigfachen Hypothesen über die Wirklichkeit. Ihren Höhepunkt erreicht die Entwicklung der kognitiven Phantasie offenbar in der Phantasiebetätigung der theoretischen Wissenschaft. In der Tat sind, wie schon in einem früheren Zusammenhang hervorgehoben wurde, nicht bloß die

---

1) Genaueres hierüber im 3. Abschnitt.

wissenschaftlichen „Ideen" und „Einfälle", sondern die sämtlichen Hypothesen und Theorien der empirischen Wissenschaft wie der Metaphysik Erzeugnisse der kognitiven Phantasie, also in ihrer ursprünglichen Struktur kognitive Phantasievorstellungen. In den Bereich der kognitiven Phantasie fallen aber auch die Vorstellungen, die ich die technischen Phantasievorstellungen nennen möchte. Die kognitive Phantasie ist nicht auf den Bereich der theoretischen Erkenntnis eingeschränkt. Im Gegenteil. Die praktische, d. h. praktischen Zwecken dienende Erkenntnis ist entwicklungsgeschichtlich ja zweifellos die frühere, so gewiß das Erkennen ursprünglich ganz aus der Not und den Bedürfnissen des Lebens entsprungen ist und selbst noch in seiner rein theoretischen Form den Zusammenhang mit biologischen Interessen nicht verleugnet. Und gerade hier ist die kognitive Phantasie unermüdlich an der Arbeit, indem sie die Mittel und Wege ausdenkt, die zur Verwirklichung praktischer Ziele und Zwecke führen können. Die Vorstellungen dieser Mittel und Wege sind kognitive Phantasievorstellungen. Ganz klar tritt ihr psychologischer Charakter freilich nur da hervor, wo sowohl die Zwecke als die Mittel deutlich zum Bewußtsein kommen. Meist jedoch schweben dem Zwecksetzenden die Zwecke selbst nur ganz undeutlich vor. Auch dann aber ist es ein kognitiver Prozeß, der zu der Vorstellung der Mittel und Wege führt. Ribot hat einige Gruppen der technischen Phantasiebetätigungen eingehend analysiert. Er handelt namentlich von der „praktischen und mechanischen" Phantasie, deren höhere Betätigungsform die „technische und mechanische Erfindung" sei, ferner von der „geschäftlichen oder kommerziellen Phantasie", mit der er die „militärische" in Zusammenhang bringt, und er spricht auch von derjenigen, die sich in den „Erfindungen auf sozialem und politischem Gebiet", in der Anpassung an die „Bedingungen der gesellschaftlichen Existenz" betätige. In Wirklichkeit reicht die technische Phantasie so weit, wie das menschliche Handeln selbst. Welches auch die Bedürfnisse sein mögen, die der Mensch zu befriedigen strebt, überall ist es die technisch-kognitive Phantasie, die ihm die Pfade weist Eine große Rolle spielen darum die technisch-kognitiven Phantasievorstellungen nicht bloß in den eigentlich technischen Disziplinen, sondern ebenso auch in den normativen Zweigen der Geisteswissenschaften, deren Aufgabe einerseits die systematische Ermittlung der Zwecke und Ideale der einzelnen Kreise menschlich-geistiger Betätigungen ist, andererseits aber auch die Aufsuchung der Bedingungen, unter denen diese Ziele in vollkommener Weise erreicht werden können. Aber allerdings: die Vorstellungen der Zwecke sind keine kognitiven Phantasievorstellungen, sie sind zwar praktische, aber nicht technische Vorstellungen. Und so gewiß die technischen Phantasievorstellungen überall da in den Vordergrund treten, wo die in menschlichen Bedürfnissen angelegten Zwecke als aus der Menschen-

natur fließend nicht weiter die Reflexion beschäftigen und nur die Mittel zu ihrer Verwirklichung das Nachdenken und die intuitive Gedankenarbeit auf sich lenken, so gewiß ist in anderen Gebieten die Konzeption von Zweckgedanken, die Schaffung neuer Ziele für das menschliche Tun und Handeln, die Einführung neuer Werte in die Geschichte, die Hauptbetätigung der Phantasie. Überall aber, wo neue persönliche, soziale, kulturelle Ideale auftauchen, da ist nicht mehr die technische, sondern die praktisch-emotionale Phantasie an der Arbeit. Allein auch da, wo die Zwecke nicht ausdrücklich beachtet werden, sind die Zweckvorstellungen wirkliche und wirksame Mächte, welche die Reflexion, die natürliche wie die systematisch-normative der Geisteswissenschaften, ans Licht zu ziehen vermag. Überhaupt erstreckt sich das Gebiet der Zweckvorstellungen seinerseits soweit, wie das der technischen Phantasievorstellungen. Um so mehr ist zwischen beiden Arten grundsätzlich zu scheiden. Auch in die Zweckvorstellungen können, wie wir sehen werden, kognitive Elemente eingehen. Aber die beherrschende Tendenz ist hier andersgeartet. Die technischen Phantasievorstellungen dagegen sind in allen Fällen kognitiver Natur.

Unter den emotionalen Phantasievorstellungen selbst scheiden sich wieder zwei Klassen. Auf der einen Seite stehen die Vorstellungen, die man als affektive Phantasievorstellungen bezeichnen kann. Der Ausdruck trifft freilich nicht ganz zu. Er ist zu eng. Aber unter den möglichen Bezeichnungen verdient er doch den Vorzug. Die affektiven Phantasievorstellungen entwickeln sich in allen Fällen zuletzt aus irgend einem Gefühl, einer Stimmung, einem Affekt. Entscheidend jedoch ist wieder die Phantasietendenz, die in ihnen zur Geltung kommt. Die Tendenz aber ist hier durchweg gerichtet auf Herbeiführung einer präsentativen Bewußtseinserregung, die als ein bestimmter organischer Zustand des Ich gefühlt wird. Die präsentative Bewußtseinserregung ist, sofern sie als psychisch selbständige Vorstellung auftritt, eine Objektvorstellung. Aber sie ist keine Erkenntnisfunktion. Die treibende Tendenz kommt im bloßen Vorstellen zur Ruhe, und der Endeffekt ist ein Gemütszustand, dessen eine Seite das Phantasieerlebnis ist. Wo z. B. eine Phantasievorstellung dieser Art aus einem Affekt entspringt, da ist die den Vorstellungsprozeß beherrschende Tendenz offenbar ein in dem Affekt wirkendes Streben nach Affektentladung, und die Phantasievorstellung selbst ist ein aus der Affektlage hervorgewachsener organischer Zustand des Ich, dessen Ursprung sich in der Eigenart des Gefühls verrät, in welchem er erlebt wird. In anderen Fällen ist die Phantasietendenz ein durch irgend einen Reiz ausgelöstes Bedürfnis nach spielender Vorstellungsbetätigung, und der organische Ichzustand, in welchem die fertige Phantasievorstellung sich darstellt, kommt in einem Funktionsgefühl zu unmittelbar erlebtem Aus-

druck.[1]) Übrigens sind es recht mannigfaltige Formen, in denen diese Vorstellungen auftreten können. Insbesondere gehören auch die ästhetischen und die religiösen Phantasievorstellungen hierher. Offenbar kann man sie alle auch präsentative Vorstellungen — im Gegensatz zu den kognitiven — nennen. Das schließt aber nicht aus, daß es auch Formen gibt, in denen die Tendenz ganz die der affektiven Phantasietätigkeit ist, während die fertigen Vorstellungen sich in das logische Gewand der kognitiven Vorstellungsgebilde kleiden.

Den affektiven Emotionalvorstellungen stehen gegenüber die volitiven. Das sind die Vorstellungen von den Zwecken oder Zielen eines Begehrens, Wollens, Wünschens, Gebietens, Verbietens u. s. f. Auch in diesen Fällen ist es zunächst ein präsentativer Emotionalzustand, auf dessen Verwirklichung die Phantasietendenz hindrängt. Die Phantasievorstellung selbst ist eine Objektvorstellung, an die sich ein stark hervortretendes Spannungsgefühl knüpft. Allein das charakteristische Merkmal der volitiven Vorstellungen liegt darin, daß sie nach ihrer ganzen Natur Teilakte in Begehrungsprozessen sind. Sie wachsen durchweg aus Begehrungen hervor. Die Vorstellungstendenz ist das erste Erzeugnis eines wachgewordenen Begehrens. Nun sind ja zweifellos auch hier die Vorstellungsprozesse, sofern sie durch Phantasietendenzen geleitet und beherrscht sind, eine Art von Begehrungsakten. Aber als solche haben sie eine sekundäre Stellung. Sie sind veranlaßt, ausgelöst durch primäre Begehrungen und gehen in den Verlauf dieser Begehrungsprozesse ein. Die Phantasieobjekte sind hier die Ziele der primären Begehrungen: in den volitiven Vorstellungen kommt dem Wollenden das Objekt seines Wollens zu reflektiertem Bewußtsein. In der vollendeten Phantasievorstellung kommt darum das Begehren nicht zu relativer Ruhe. Der Vorstellungszustand erscheint nicht an sich als ein begehrtes Ziel, und in dem begleitenden Spannungsgefühl ist eine Wertung nicht des Vorstellungszustandes, sondern des vorgestellten Begehrungsobjekts vollzogen. So wirken denn die volitiven Vorstellungen im Verein mit den begleitenden Spannungsgefühlen ihrerseits als treibende Kräfte in dem primären Begehrungsprozeß. Und in dieser volitiven Funktion zumeist liegt das unterscheidende Kennzeichen der volitiven Vorstellungen gegenüber den affektiven.

Übrigens stehen, wie man sich darnach denken kann, affektive und volitive Phantasievorstellungen nicht im Verhältnis gegenseitigen Ausschlusses. Affektive Phantasievorstellungen können Ziele von Begehrungen sein, so gewiß sie durch Phantasietendenzen erzeugt werden. Sie können also als Objekte von Begehrungen in volitive Vorstellungen

1) Daß das Vorstellungsspiel in diesen Fällen zugleich Gefühlsentladung, und andererseits die Affektentladung in den Fällen der ersten Art zugleich ein Vorstellungsspiel ist, wird sich im 4. Abschnitt zeigen.

eingehen, so daß sich Begehrungsvorstellungen von (begehrten) affektiven Phantasievorstellungen ergeben. Das tritt ganz besonders deutlich hervor, wo affektive Phantasievorstellungen willkürlich erzeugt werden. Selbstverständlich aber ist in keinem Fall die volitive Vorstellung, die einen begehrten Phantasiezustand zum Vorstellungsobjekt hat, mit der affektiven, die sich als Effekt des realisierten Begehrens einstellt, identisch oder auch nur gleichartig.

Das aber läßt sich immerhin nicht verkennen, daß affektive und volitive Vorstellungen trotz aller Verschiedenheit wesensverwandt sind und innerlich zusammengehören, und insbesondere, daß sie einander sehr viel näher stehen, als den kognitiven Phantasievorstellungen. Der fundamentale Unterschied ist der zwischen den emotionalen Phantasievorstellungen auf der einen und den kognitiven auf der anderen Seite. Im Grunde erstreckt sich die Verschiedenheit der beiden Hauptgruppen, die uns die Reflexion auf den emotionalen Faktor der Vorstellungstätigkeit enthüllt hat, auch auf die intellektuelle Seite, auf die eigentliche Vorstellungsseite. Wir erinnern uns jetzt, daß in den kognitiven Phantasieprozessen Reproduktionsrichtung, Vorstellungsabänderung und Vorstellungsverschmelzung einen wesentlich anderen Charakter zeigten als in den emotionalen, und daß die Scheidung tatsächlich schon vollzogen war, als die Analyse des in den Phantasievorstellungen wirksamen Interesses ihr die endgültige Begründung gab. Die kognitiven Phantasievorstellungen können schließlich doch ihren inneren Zusammenhang mit den anderen Erkenntnisvorstellungen, zumal mit den Wahrnehmungs- und Erinnerungstätigkeiten, nicht verleugnen. In demselben Maß aber, in dem sie sich von den übrigen Phantasievorstellungen loslösten, fanden diese, die affektiven und volitiven Vorstellungen, sich, auch nach der intellektuellen Seite, zusammen. Wir haben darum allen Grund, nicht bloß diese beiden Klassen von Phantasievorstellungen unter einem gemeinsamen Gattungsbegriff, dem der emotionalen Vorstellungen, zusammenzufassen, sondern auch ein spezifisch emotionales Vorstellen dem kognitiven gegenüberzustellen.

Die folgende Untersuchung hat es mit der logischen Struktur des emotionalen Vorstellens zu tun. Sie wird zunächst das emotionale Denken im allgemeinen ins Auge fassen, um sich dann seinen beiden besonderen Erscheinungsformen, dem affektiven und dem volitiven Denken, zuzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT.

Urteilendes und emotionales Denken.

Erstes Kapitel.

Das Wesen des Urteilsaktes.

Wer die logische Struktur der emotionalen Vorstellungen untersuchen will, muß sich von vornherein darüber klar sein, daß das Urteil nicht die logische Grundfunktion schlechtweg ist. Der Herrschaftsbereich des Urteils reicht so weit, als der der Wahrheitsnorm. Denn das spezifische Kennzeichen der Urteilsfunktion ist der Anspruch auf Wahrheit. Das emotionale Denken aber will nicht wahr sein, und gerade da, wo die emotionalen Funktionen einen ähnlichen Anspruch erheben, wo sie in gewissem Sinne objektiv gültig sein wollen und sich in die äußere Form des Urteils kleiden, tritt der Unterschied in charakteristischer Weise ans Licht. An und für sich ist das emotionale Denken zwar logisches Denken, aber kein Urteilen.

Und doch empfiehlt es sich andererseits auch hier, vom Urteil auszugehen. Schon deshalb, weil die Analyse des emotionalen Denkens ein direktes Interesse am Urteil hat. Gefordert wird eine Untersuchung der Urteilsfunktion schon durch jene Formen emotionaler Phantasievorstellungen, die äußerlich im Gewand des Urteils auftreten. In ihnen, und nicht zum wenigsten in ihrem Verhältnis zum eigentlichen Urteil, liegt für die Psychologie des emotionalen Denkens ein Hauptproblem. Auch sonst aber berührt sich das emotionale Denken auf Schritt und Tritt insbesondere mit der ihm immerhin benachbarten kognitiven Phantasietätigkeit. Und wenn sonst mit keiner, so müßten wir uns mit dieser Form des urteilenden Denkens, schon im Interesse einer sicheren Umgrenzung der emotionalen Denkfunktionen, beschäftigen. Allein die emotionalen Vorstellungen sind überdies sehr häufig mit Erkenntnisvorstellungen aller Typen und darum mit elementaren Urteilen der verschiedensten Formen zu komplexen Gebilden verknüpft. Und eine Analyse dieser Vorstellungskomplexe ist ohne Kenntnis des Wesens und der verschiedenen Arten der elementaren Urteilsfunktion nicht durchführbar. Noch gewichtiger indessen ist das indirekte Motiv, das

die Analyse des emotionalen Denkens veranlassen muß, sich zuerst dem Urteil zuzuwenden. An den Urteilsakten treten offenbar am deutlichsten die Züge hervor, die allen logischen Elementarfunktionen gemeinsam sind. Gewiß sind die emotionalen Denkakte ebenso ursprünglich in der Natur unseres Geistes angelegt, wie die Funktionen des urteilenden Denkens. Immerhin aber treten die letzteren in der individuellen wie in der generellen Entwicklung früher in die Erscheinung. Das emotionale Vorstellen setzt Erfahrung voraus, aus der ja zuletzt seine inhaltlichen Elemente stammen. In der Erfahrung aber, auch in der primitivsten, ist kognitives Denken, urteilsmäßige Auffassung des Gegebenen wirksam. Insofern kann auch das emotionale Denken sich erst entwickeln, nachdem das kognitive, das, wie wir finden werden, mit dem urteilenden identisch ist, seine ersten Schritte bereits getan hat. Sicher ist, daß im Gebiet des kognitiven, des urteilenden Denkens sich die logischen Formen am vollständigsten und ausgeprägtesten ausgebildet haben — Formen, die sich, wenn auch spezifisch modifiziert, deutlich genug durch das ganze Reich des emotionalen Vorstellens hindurch verfolgen lassen. In die logische Struktur der emotionalen Vorstellungen einzudringen, wird uns denn auch ohne eine eingehende Analyse der elementaren Urteilsfunktion kaum gelingen, und wir können uns dieser Aufgabe um so weniger entziehen, als sie noch keine befriedigende Lösung gefunden hat.

Dem elementaren Urteilstypus nämlich, der uns hier in erster Linie interessiert, begegnen wir in der traditionellen wie in der gegenwärtigen Logik nirgends. Den Psychologen ist es allerdings hin und wieder zum Bewußtsein gekommen, daß es noch elementarere, primitivere Urteilsformen geben müsse, als die Logik sie kennt.[1]) Aber zu einer sicheren Festlegung dieser primitiven Erscheinungsweisen der Urteilsfunktion hat es auch die Psychologie nicht gebracht, und zwar schon deshalb nicht, weil auch sie in Wirklichkeit von dem Urteilstypus der Logik nicht losgekommen ist. Der Ausgangspunkt der Logik war der Aussagesatz, und zwar der „vollständige" Aussagesatz, der aus Subjekts- und Prädikatswort und der Kopula besteht. Diese Satzform galt als der adäquate Ausdruck des idealen Urteilstypus. Das normale Urteil besteht — so wurde gelehrt, auch wenn die Termini zunächst noch nicht festgelegt waren — aus einer Subjekts-, einer Prädikatsvorstellung und der Kopula, ein Schema, in das auch das Existentialurteil eingezwängt wird. Das ist die Urteilsform, die schon im platonischen Sophistes fixiert ist, und die Aristoteles nachher seiner Urteilstheorie zu grunde gelegt hat.[2]) Dem gegenüber bleiben die wiederholt auftauchenden

1) Vgl. z. B. Stumpf, Tonpsychologie I S. 1 ff. Ferner Helmholtz, Die neueren Fortschritte in der Theorie des Sehens, Vorträge und Reden[4] I S. 358 ff, ferner: Die Tatsachen in der Wahrnehmung, a. a. O. II S. 233.

2) Vgl. hiezu Heinrich Maier, Syllogistik des Aristoteles II 2 S. 363 ff.

Ansätze zu einer richtigeren Vorstellung von den Grundfunktionen des urteilenden Denkens völlig wirkungslos. So vermag Aristoteles die Tätigkeit des Nus, die nicht bloß im Denken der Begriffe, sondern schon in der Wahrnehmung und in der natürlichen Induktion wirksam ist, mit der Funktion des diskursiven Denkens, die in den logischen Prozessen zutage tritt, nicht in Zusammenhang zu bringen. Die Stoiker ferner sind nicht im stande, von der *συγκατάθεσις*, der logischen Funktion, die aus den Empfindungen eigentliche, vom Gültigkeitsbewußtsein begleitete Wahrnehmungen macht, die Brücke zum Urteil zu schlagen. Und selbst noch Hume ist zumeist durch den traditionellen Urteilstypus gehindert worden, in dem an die Erkenntnisvorstellungen sich knüpfenden Glauben (belief) die Urteilsfunktion in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform zu sehen.

Übrigens ist die Urteilsanalyse schon in den Anfängen der Logik an dem Urteilstypus des grammatisch vollständigen Aussagesatzes auf alle die Fragen getroffen, an denen die heutigen Urteilstheorien auseinander gehen. Als das Hauptproblem gilt der Sinn des „Seins" im Urteil. Man erkennt, daß in dem „vollständigen" Urteil durch das Sein eine Verknüpfung zweier Vorstellungen durchgeführt wird. Zugleich drängt sich die Überzeugung auf, daß das „Sein" im Urteil eine Gleichsetzung oder Identifizierung zwischen der Subjekts- und Prädikatsvorstellung vollziehe, und ferner, daß durch das Sein die Prädikatsvorstellung in eine sachlich objektive Beziehung zur Subjektsvorstellung gesetzt werde, sofern das Prädikat als eine Eigenschaft, eine Tätigkeit ein Zustand u. s. f. des Subjekts erscheint. Endlich aber hat man die deutliche Empfindung, daß auch das Sein, das in jedem Urteil explicite oder implicite auftrete, in irgend welcher Weise ein „Wirklichsein" bedeute und bedeuten müsse.

Ich gehe hier nicht darauf ein, wie Aristoteles diese Fragen in einer für Jahrhunderte maßgebend gewordenen Weise zu einer vorläufigen Lösung gebracht hat.[1]) Sie decken gewissermaßen vier verschiedene Seiten der Urteilsfunktion auf. So beschäftigen sie noch heute die Urteilslehre. Und die modernen Urteilstheorien rücken bald diese, bald jene in den Vordergrund.[2])

1) Vgl. H. Maier, a. a. O. S. 277ff. S. 359ff.

2) Aus der Literatur, mit der sich die folgenden Erörterungen berühren und, teils ausdrücklich teils stillschweigend, auseinandersetzen, hebe ich der Kürze halber zunächst nur folgende Arbeiten heraus: Sigwart, Logik [3]I, ferner: Die Impersonalien, 1888, vgl.: Logische Fragen, Vierteljahrsschr. f. wissensch. Phil. IVf.; B. Erdmann, Logik I[2], ferner: Umrisse zur Psychologie des Denkens, Phil. Abhandlungen, Sigwart gewidmet, S. 1ff; Schuppe, Erkenntnistheoretische Logik, ferner: Grundriß der Erkenntnistheorie und Logik; Bergmann, Reine Logik, und: Die Grundprobleme der Logik; Lotze, Logik; Wundt, Logik I[3]; Volkelt, Erfahrung und Denken, 1886; Lipps, Grundzüge der Logik, 1893, und hiezu vgl.: Subjektive Kategorien in objektiven

Die nächstliegende, aber auch die oberflächlichste Anschauung vom Wesen des Urteils ist die der Verknüpfungstheorien, welche die Urteilsfunktion als eine Verbindung von Vorstellungen definieren. In der Tat fällt ja am Urteilstypus des vollständigen Aussagesatzes die Eigenschaft zuerst in die Augen, daß zu der Subjektsvorstellung eine andere hinzugefügt und mit ihr verknüpft wird. Auf demselben Boden stehen die Trennungstheorien, die den Urteilsakt als Auslösung einer Teilvorstellung aus einer Gesamtvorstellung betrachten.[1] Im Grunde sind sie nur die Umkehrungen der Verknüpfungstheorien. Nehmen die letzteren an, daß im Urteilsakt eine Vorstellung mit einer anderen zu einer Gesamtvorstellung zusammengeschaut werde, so gehen die ersteren davon aus, daß dem Urteilenden eine Gesamtvorstellung vorschwebe, die im Urteil zerlegt werde. Schon ARISTOTELES übrigens hat richtig gesehen, daß dieser Trennungs- und jener Verknüpfungsakt nur zwei Seiten an einem und demselben Vorgang seien.[2] Jedenfalls lassen sich Verknüpfungs- und Trennungstheorien in in eine Gruppe zusammenfassen: auch die Trennungstheorien setzen doch voraus, daß im Urteil zugleich eine Vorstellung des Zusammenseins von Subjekts- und Prädikatsvorstellung vollzogen sei.

An die Verknüpfungstheorien schließen sich aber zwei weitere Klassen von Theorien an. Man fragt nach dem Grund der Verknüpfung der beiden Vorstellungen, und antwortet entweder: die beiden Vorstellungen werden aneinander geknüpft, da sie miteinander identisch oder gleich

---

Urteilen, Phil. Monatshefte XXX, ferner: Vom Fühlen, Wollen und Denken, 1902, ferner Einheiten und Relationen, 1902, und: Bewußtsein und Gegenstände, in: Psychologische Untersuchungen, herausg. von LIPPS I, 1905, endlich: Leitfaden der Psychologie[2]); HUSSERL, Logische Untersuchungen II; J. ST. MILL, System der deduktiven und induktiven Logik, übers. von TH. GOMPERZ, 2. A. I; BRADLEY, The Principles of Logic; W. STANLEY JEVONS, The Principles of Science, ferner: Elementary Lessons in Logic; BRENTANO, Psychologie vom empirischen Standpunkt I, ferner: Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, 1889; HILLEBRAND, Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse; A. Marty, Über subjektlose Sätze, Vierteljahrsschr. für wissensch. Phil. VIII, XVIII, XIX; WINDELBAND, Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil, Straßburger Abhandlungen zur Philosophie 1884, vgl.: Vom System der Kategorien, Philos. Abhandlungen, SIGWART gewidmet, 1900; H. CORNELIUS, Versuch einer Theorie der Existentialurteile, 1894, vgl.: Psychologie; HÖFLER, Psychologie; MEINONG, HUME-Studien II, ferner: Über Annahmen, 1901; RIEHL, Beiträge zur Logik, Vierteljahrsschr. für wissensch. Phil. XVI; v. KRIES, Über Real- und Beziehungsurteile, ibid., ferner: Zur Psychologie des Urteils, Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil. XXIII; JERUSALEM, Die Urteilsfunktion, 1895, ferner: Über psychologische und logische Urteilstheorien, Vierteljahrsschr. f. wissensch. Phil. XXI; MARBE, Experimentell-psychologische Untersuchungen über das Urteil, 1901; SCHRADER, Elemente der Psychologie des Urteils, 1. Bd.: Analyse des Urteils, 1905. Vgl. auch H. GOMPERZ, Zur Psychologie der logischen Grundtatsachen, 1897, und GÖDECKEMEYER, Das Wesen des Urteils, Archiv f. syst. Phil. IX.

1) Dahin gehört z. B. WUNDT's Theorie.

2) HEINRICH MAIER, Die Syllogistik des ARISTOTELES I S. 24 ff.

sind. Das Urteil wäre darnach ein Akt der Identifizierung oder Gleichsetzung zweier Vorstellungen — zweier Vorstellungsinhalte.[1] Denn nicht um Vergleichung zweier Begriffsumfänge handelt es sich. Die Subsumtionstheorie, die das Wesen des Urteils in der Einordnung eines Begriffs in die Sphäre, in den Umfang eines höheren Begriffs erblickt, ist nicht auf dem Boden der Urteilslehre, sondern auf dem der Syllogistik erwachsen und beschreibt den Charakter der Prämisse des traditionellen Schlußtypus, nicht den des Urteils; die Theorie ferner, die das Urteil als eine Gleichsetzung zweier Begriffsumfänge betrachtet, ist lediglich eine Korrektur der Subsumtionstheorie in der Richtung der Gleichsetzungslehre. Wo die Gleichsetzungstheorien sich von heterogenen Einflüssen ferngehalten haben, da beschreiben sie das Urteil als Gleichsetzung oder In-eins-setzung, als totale oder partielle Identifizierung zweier Vorstellungsinhalte.

Anders geartet ist die Antwort, welche die spezifischen Prädikationstheorien auf die Frage nach dem Grund der Vorstellungsverknüpfung geben. Nach ihnen werden die beiden Vorstellungen des Urteils verknüpft, sofern sie als inhaltlich irgendwie zusammengehörig gedacht werden. Der Urteilsakt gilt darnach als ein Vorgang, in welchem zwischen der Prädikats- und der Subjektsvorstellung ein reales oder ideales Verhältnis hergestellt wird. Das Prädikat wird als Eigenschaft, Tätigkeit, Zustand, Bestimmung . . . des Subjekts von diesem prädiziert. Die Prädikation selbst aber erscheint als eine Vorstellung logischer Immanenz, als ein Akt der „Einordnung“ oder „Zuordnung“: ob dabei der Prädikationsakt ausdrücklich als eine Vorstellungsverbindung oder nur als eine Vorstellung der Zusammengehörigkeit gedacht wird, ist unwesentlich.

Man kann nicht verkennen, daß die bisher aufgezählten Gruppen von Theorien innerlich mit einander verwandt sind. So oder so konstatieren sie doch alle, daß im Urteile eine Verknüpfung von Vorstellungen vollzogen werde. Auf wesentlich anderem Boden steht eine vierte Gruppe von Theorien, die Klasse der Geltungstheorien. Auch die Verknüpfungs-, Gleichsetzungs- und Prädikationstheorien nehmen in der Regel an, daß der Urteilsfunktion das Geltungsbewußtsein innewohne, daß die Verknüpfung, Gleichsetzung oder Prädikation mit dem Bewußtsein ihrer Geltung vollzogen werde. Die Geltungstheorien sehen nun aber in diesem Geltungsbewußtsein nicht bloß eine Teilerscheinung, nicht bloß ein der Vorstellungssynthese immanentes Moment, sondern die wesentliche Leistung des Urteils selbst: Urteilen ist Anerkennung oder Verwerfung einer Vorstellung oder Vorstellungsverbindung. Offenbar lehnt sich diese Anschauung an die Annahme an, die das „Sein“ der

1) Auch Sigwart's In-eins-setzungstheorie gehört in diese Gruppe.

Kopula als ein „Wirklichsein“ deutet. In der Tat wird von dem Hauptvertreter der Geltungslehre in der neueren Zeit, Brentano, die „Anerkennung“ als ein Akt der Wirklichsetzung interpretiert, und als der Grundtypus aller Urteile wird das Existentialurteil betrachtet.[1]) Aber auch wo diese Konsequenz nicht gezogen wird — wie von Windelband — wird der Urteilsakt als Gültigsetzung einer Vorstellung oder Vorstellungsverbindung gefaßt. Gemeinsam ist allen Geltungstheorien ferner die scharfe Unterscheidung der Urteilstätigkeit vom Vorstellen, sei es nun, daß die Urteile als eine besondere Klasse von psychischen Phänomenen betrachtet werden, sei es, daß das Urteilen als ein praktisches Verhalten, als ein Billigen oder Mißbilligen gedeutet wird.

Das sind die vier Gruppen von Urteilstheorien, die sich heute gegenüberstehen. Daß es daneben noch eine große Anzahl von Mischtheorien gibt, d. h. von solchen, die so oder so eine Ausgleichung versuchen, braucht wohl kaum ausdrücklich gesagt zu werden.[2]) Ich habe nun hier nicht die Absicht, mich polemisch mit den einzelnen Anschauungen auseinander zu setzen. Nicht zu leugnen ist, daß in denselben alle die Probleme aufgerollt werden, die im Wesen des Urteils selbst liegen.

Indessen wird der Unbefangene sofort die Frage aufwerfen, warum denn nur Vorstellungsverbindungen, nicht auch Vorstellungen sollen wahr oder falsch sein können. Der Grundsatz geht auf Aristoteles zurück. Aristoteles selbst geht davon aus, daß die Kriterien „wahr“ und „falsch“ nur auf Urteile Anwendung finden. Da ihm aber als das normale Urteil der Urteilstypus des vollständigen Aussagesatzes gilt, der durchweg eine Prädikats- und eine Subjektsvorstellung enthält und miteinander verbindet, so kommt er zu dem Ergebnis, daß jene Prädikate sich ganz auf Vorstellungsverbindungen beschränken. Mit Energie hat nun demgegenüber schon Brentano hervorgehoben, daß isolierte Vorstellungen ebensowohl wie Vorstellungsverbindungen Objekte von Urteilen werden können. Allein das aristotelische Vorurteil kommt bei ihm und den Logikern, die ihm folgen, in anderer Weise wieder zur Geltung. Die Voraussetzung, die jener Regel des Aristoteles zu-

1) Im Grunde ist auch Bradley's Theorie (Principles of Logic, bes. S. 10ff.), welche die Urteilsfunktion als Objektivierungsakt, als the act which refers an ideal content to a reality beyond the act, faßt, hieher zu zählen. Sie ist freilich in ganz anderer Weise ausgeführt, als die Brentano'sche.

2) Selbstverständlich sollen die „Mischtheorien“ durch die ihnen beigelegte Bezeichnung nicht als etwas Minderwertiges hingestellt werden. — Die im Vorstehenden gegebene Übersicht über die verschiedenen Urteilstheorien beansprucht übrigens durchaus keine erschöpfende Klassifikation der in neuerer Zeit aufgetretenen Ansichten über das Wesen des Urteils zu sein. Vgl. die lehrreichen Ausführungen bei B. Erdmann, Logik I² S. 340ff., S. 396ff. Außerdem s. auch Jerusalem, Die Urteilsfunktion S. 65ff.

grunde liegt, wird von den Geltungstheorien in schärfster Zuspitzung anerkannt. Es ist die Meinung, daß die Vorstellungen, also Wahrnehmungen, Erinnerungsbilder, Begriffe, an und für sich dem Gegensatz von Wahrheit und Falschheit gegenüber völlig neutral seien. Auf dem Boden der Geltungstheorien hat sie zu der Behauptung geführt, daß Vorstellung und Urteil toto genere verschieden seien. Vorstellungen werden wahr oder falsch erst dadurch, daß eine ganz andersgeartete psychische Tätigkeit, die Beurteilung, zu ihnen hinzutritt. In neuer Form kehrt hier offenbar das alte, grammatische Vorurteil wieder. Nur daß statt des Aussagesatzes, der aus Subjekt, Prädikat und Kopula besteht, der Existentialsatz als normaler Urteilstypus gilt: wahr oder falsch vermag nur eine Verbindung einer Vorstellung mit der Vorstellung des „Seins" zu sein. Daß die Verbindung mit dem „Sein" als ein von der Vorstellungstätigkeit spezifisch verschiedener Akt betrachtet wird, ist konsequent, wenn man das Vorstellen als solches dem Herrschaftsbereich der Wahrheitsnorm grundsätzlich entzieht. Und als ein Fortschritt gegenüber den übrigen Theoriengruppen ist die Geltungstheorie zweifellos anzuerkennen. Aber daß als das normale Urteil eine Verbindung einer Vorstellung mit dem Geltungsmoment — wie dieselbe nun auch gedacht werden mag — angesehen, daß für den elementaren Urteilstypus wieder die Zweigliedrigkeit in Anspruch genommen wird, das ist offenkundig nur eine Nachwirkung des Urteilstypus des vollständigen Aussagesatzes.

In der Tat: die Anlehnung an die Urteilsform des grammatisch vollständigen Aussagesatzes, in Verbindung mit der Voraussetzung, daß die Vorstellungen an und für sich dem Gegensatz von Wahr und Falsch gegenüber indifferent seien, — dieser Doppelirrtum, der, durch die Autorität des Aristoteles sanktioniert und durch Descartes wieder aufgenommen, noch heute fortwuchert, hat die ganze Verwirrung verschuldet, in der sich die Urteilslehre auch gegenwärtig noch befindet. Und doch hätten naheliegende Erwägungen die Analyse in eine andere Bahn weisen können. In immer neuen Wendungen wird der Gedanke wiederholt, daß unsere Wirklichkeitserkenntnis kein anderes subjektives Kriterium ihrer Gültigkeit habe als das Wahrheitsbewußtsein, daß darum alles Erkennen sich in Urteile kleiden müsse. Aber wenn wir z. B. eine Erkenntnis, die uns die Wahrnehmung bietet, in das Urteil „die Sonne leuchtet" fassen, so beruht das Wahrheitsbewußtsein, das sich an dieses Urteil knüpft, auf einem ganz bestimmten Grund. Zunächst liegt in ihm der Anspruch, daß das vollzogene Urteil oder vielmehr das im Urteil Gedachte „mit der Wirklichkeit übereinstimme." Worauf sich aber dieser Anspruch stützt, wird uns klar, wenn wir etwa das Urteil nachprüfen. Offenbar befragen wir die Wahrnehmung, wenn wir bestätigen wollen, daß das im Urteil Gedachte der Wirklichkeit entspreche. Die Wahr-

nehmung der leuchtenden Sonne ist denn auch der Grund, auf dem unser „Wahrnehmungsurteil" beruht. So werden wir von dem Urteil „die Sonne leuchtet" auf die Wahrnehmung zurückgewiesen. Aber die Wahrnehmung selbst muß doch, wenn sie die Grundlage dieses Urteils sein will, irgendwie in sich eine subjektive Gewähr tragen, daß sie fähig ist, das Urteil zu stützen. Diese Gewähr aber liegt wieder in einem Geltungsbewußtsein, in dem Bewußtsein, daß ich in der Wahrnehmung Wirkliches vorstelle. In der Tat bedarf es eines großen Aufwands von sophistischer Künstelei, wenn man aus den Wahrnehmungen dieses Bewußtsein wegdeuten will. Erkennt man es aber an, wird man dann nicht notwendig zu der Annahme gedrängt, daß in der Wahrnehmung selbst schon ein Urteil vollzogen ist — ein Urteil, dem gegenüber das zu prüfende „die Sonne leuchtet" offenbar sekundärer Natur ist?

Bleiben wir bei letzterem noch einen Augenblick stehen! Wie wenig Urteile dieser Art, d. h. Urteile von dem Typus des grammatisch vollständigen Aussagesatzes, als elementare Betätigungen der Urteilsfunktion gelten können, zeigt schon die Tatsache, daß wir jenem sofort ein zweifellos ursprünglicheres gegenüberstellen können, — den Satz: „es leuchtet." Zudem setzt offenbar das Urteil: „die Sonne leuchtet" ein anderes als bereits vollzogen, voraus. Auch die Subjektsvorstellung „die Sonne" nämlich ist nur durch die Wahrnehmung gegeben: ich vollziehe das Urteil angesichts der leuchtenden Sonne. Aber das gegenwärtige Wahrnehmungsurteil hat nicht die „Sonne" an und für sich, sondern ihr Leuchten zum Gegenstand — also eine Wahrnehmung, die *an* der Sonne gemacht wird. Und doch stelle ich hiebei die Sonne als ein wirkliches Ding vor, das am Himmel steht, Wärme ausstrahlt u. s. f. Das alles auf Grund einer Wahrnehmung, die, auch wenn sie nicht Gegenstand meines jetzigen Urteils ist, diesem doch als Grundlage dient. Und an diese als vollzogen vorausgesetzte Wahrnehmung knüpft sich wieder das Geltungsbewußtsein, das mir die Gewißheit gibt, daß die Wahrnehmung der Wirklichkeit entspricht. Kurz, die Subjektsvorstellung „die Sonne" ist offenbar selbst bereits das Ergebnis eines Urteils, eines Wahrnehmungsurteils von sehr viel elementarerer Natur, als das Urteil: „die Sonne leuchtet." So weist uns dieses letztere von zwei Seiten auf einfache Urteilstypen zurück, auf Urteile, die in den Wahrnehmungen selbst enthalten sind.

Seit Kant ist die Einsicht allgemein verbreitet, daß an dem Aufbau unserer Wirklichkeitsvorstellungen logische Funktionen einen wesentlichen Anteil haben. Ohne die substantielle, die kausale und die übrigen kategorialen Synthesen gibt es, so stellt man fest, keine Erkenntnisvorstellungen. Diese Synthesen selbst aber gelten als logische Betätigungen. Da nun andererseits das Urteil als die Grundfunktion des erkennenden Denkens betrachtet wird, so drängt sich die Folgerung auf,

daß die genannten synthetischen Funktionen in Urteilsakten enthalten seien. Man wird jedoch schwerlich annehmen wollen, daß diese Urteilsakte Urteile von dem traditionellen Typus seien, mit anderen Worten: Urteile, die ihrerseits in ihren Subjekten bereits vollzogene Erkenntnisvorstellungen voraussetzen. Es bleibt also nur übrig, Urteile anzunehmen, die in den Vorstellungen selbst wirklich und wirksam sind, indem sie aus gegebenen Vorstellungsdaten Objektvorstellungen machen.

Im Rahmen der Wahrnehmungen, der Erinnerungsbilder und der kognitiven Phantasievorstellungen haben wir in der Tat die ursprünglichen Betätigungen der Urteilsfunktion aufzusuchen. Und den richtigen Einblick in das Wesen des Urteils werden wir gewinnen, wenn wir die Ansätze, die in der stoischen Lehre von der *συγκατάθεσις* und in der HUME'schen Theorie des belief liegen, konsequent zu Ende denken.

Die elementaren Urteilsakte lassen sich allerdings nicht in grammatisch normalen Sätzen ausdrücken. Auch als elementare Wahrnehmungsurteile sind nämlich nicht diejenigen anzusehen, die sich in die Form „dies ist Schnee" kleiden. Das sind bereits Subjekt-, oder sagen wir besser: Substraturteile. Das „dies" weist auf einen schon vollzogenen Akt zurück, auf ein Urteil, in welchem ein Wirkliches an einem bestimmten Ort vorgestellt wird, ohne daß doch sein Inhalt selbst zur Auffassung gelangt. Kommen solche Urteile auch in der Regel nicht selbständig vor — sie sind gewissermaßen unfertige Auffassungen —, so sind sie doch in den Urteilen, die SIGWART treffend „Benennungsurteile" nennt, als vollzogen vorausgesetzt, und wir haben in diesen zu unterscheiden zwischen einem Urteil, welches das Substrat bildet, und dem Haupturteil, das sich auf dieser Grundlage erhebt. Indessen ist der Satzausdruck der Benennungsurteile nicht, wie SIGWART annimmt,[1]) gleichbedeutend mit dem fragmentarischen Satz: „— ein Baum". Der letzere aber ist der adäquateste Ausdruck für das elementare Wahrnehmungsurteil. Will ich nämlich das Urteil, in dem ich die Wahrnehmung eines Baumes vollziehe, in sprachliches Gewand kleiden, so sage ich nicht: „dies ist ein Baum", sondern: „— ein Baum." Wo nicht Dinge, sondern Vorgänge oder Zustände die Gegenstände der Wahrnehmungsurteile sind, da bietet sich auch die impersonale Satzform. Will ich dem Urteil, das ich vollziehe, indem ich einen Blitz wahrnehme, Ausdruck geben, so kann ich ebensowohl sagen: „es blitzt", wie „— ein Blitz". Beide Ausdrucksweisen haben den gleichen Sinn. So eröffnet sich uns schon hier die Aussicht auf die Lösung eines der schwierigsten Probleme der Urteilslehre wie der Sprachpsychologie — des Problems der Impersonalien. In sehr vielen Fällen

1) Logik I³ S. 67.

indessen gelangt das elementare Urteil überhaupt nicht zu sprachlichem Ausdruck. Nicht immer stehen ja Benennungen für die Urteilsobjekte zur Verfügung. Die primitivsten Betätigungen des Urteils sind in einer Tiefe zu suchen, in welche die Sprache überhaupt nicht hinabreicht. Erscheint uns in solchen Fällen auch der Urteilsakt als noch nicht ganz zum Abschluß gekommen, so müssen doch auch die völlig wortlosen Urteile als wirkliche Urteilsfunktionen anerkannt werden.

Wie dem auch sei: die Urteilsakte sind, kurz gesagt, objektivierende Auffassungen unmittelbar gegebener oder abgeleiteter Erkenntnisdaten. Wir wissen: Empfindungen und reproduzierte Vorstellungen haben an und für sich noch kein selbständiges psychisches Dasein und können darum, streng genommen, auch noch nicht eigentliche Vorstellungen genannt werden. Psychische Selbständigkeit gewinnen sie lediglich, sofern sie durch die Aufmerksamkeit aus der Bewußtseinstotalität hervorgezogen werden. Das Interesse, das die Aufmerksamkeit auf die Empfindungs- oder Reproduktionsdaten lenkt, löst einen an diese anknüpfenden Vorstellungsprozeß aus, der aus ihnen Erkenntnis- oder Emotionalvorstellungen macht. Überall nun, wo aus Empfindungs- oder Reproduktionsdaten Erkenntnisvorstellungen werden, da ist der Akt, der dies zustande bringt, ein Urteil.

Der elementare Urteilsakt hat zwei Seiten. Einerseits nämlich vollzieht er eine Gleichsetzung zwischen dem aufzufassenden Inhalt und dem Inhalt einer reproduzierten Vorstellung, und andererseits objektiviert er den so interpretierten Vorstellungsinhalt.

Eine Gleichsetzung zweier Vorstellungsinhalte findet in jedem, auch dem primitivsten, Urteil statt. Die Auffassung einer in der Seele auftauchenden Vorstellung wird nur dadurch möglich, daß ihr Inhalt an den Inhalt einer dem Bewußtsein vertrauten Vorstellung angeknüpft wird. Nach dieser Seite ist die Urteilsfunktion nichts anderes als die Aneignung eines Vorstellungsinhalts ans Bewußtsein, als die Eingliederung desselben in den dem Bewußtsein geläufigen Vorstellungskomplex. Das vorstellende Individuum verfügt, wie wir wissen, über einen Vorrat von Vorstellungsdispositionen, der sein eigenstes Eigentum bildet. Unser Denken vermag sich deshalb eine Vorstellung nur dadurch zu eigen zu machen, daß es dieselbe mit jenem Bestand an Vorstellungsdispositionen in Zusammenhang bringt. Und das geschieht dadurch, daß die aufzufassende Vorstellung eine Vorstellung reproduziert und dann mit dieser gleichgesetzt wird. Die Gleichsetzung vollzieht also eine Art von Deutung, von inhaltlicher Interpretation der aufzufassenden Vorstellung. In der Tat ist das ihr Zweck. Und dieser Zweck leitet natürlich schon den Reproduktionsprozeß: die Auswahl unter den jedesmal offenstehenden Reproduktionsmöglichkeiten wird durch das Interpretationsinteresse besorgt. Man könnte diesen Akt auch als Apper

ception bezeichnen. Das Urteil wäre also Apperception einer Vorstellung durch Gleichsetzung derselben mit einer von früher bekannten Vorstellung. Indessen verzichte ich lieber auf diesen Terminus, der in der Geschichte so oft schon seine Bedeutung gewechselt hat. Der Ausdruck „Gleichsetzung“ selbst ist nicht ganz zutreffend. Um eine Auffassung und Feststellung der Gleichheit handelt es sich in keinem Falle. Wir können darum auch den Urteilsakt nicht in die Formel „A = B“ fassen. Die Gleichheit der beiden Vorstellungsinhalte ist nicht Gegenstand des Urteils. Vielmehr ist die Gleichsetzung nur ein Mittel, eine Teilfunktion des Urteils. Eine Vergleichung findet immerhin überall statt. Schon das Gefühl der Bekanntheit, das die Anknüpfungsakte begleitet, weist darauf hin, daß die aufzufassenden Inhalte mit den reproduzierten zusammengehalten und als mit den letzteren gleich erkannt wurden. Der Urteilende schaut den aufzufassenden Inhalt mit dem reproduzierten so zusammen, daß die beiden mit einander verschmelzen und nur durch die abstrahierende Analyse von einander gelöst zu werden vermögen. Die Gleichsetzung ist also eine im Rahmen, im Verlauf des Urteilsaktes erfolgende Angleichung der aufzufassenden an eine reproduzierte Vorstellung. Übrigens brauchen die hier in Frage kommenden reproduzierten Vorstellungen wieder nicht notwendig adäquate Nachbilder früher dagewesener Vorstellungen zu sein. Ja, sie sind das wohl in keinem Falle. Auch da nämlich, wo sie auf bestimmte Wahrnehmungen oder Erlebnisvorstellungen zurückgehen oder gar die Bilder einzelner individueller Objekte wiedergeben, sind ja meist neue, fremde Züge in sie eingedrungen. In sehr vielen Fällen aber sind die reproduzierten Vorstellungen, an welche im Urteil aufzufassende Inhalte angeglichen werden, Komplexe von Elementen, die den verschiedenartigsten Vorstellungen entstammen, Verschmelzungsprodukte, an die sich trotzdem das Bekanntheitsgefühl anschließt, da immerhin ihre Komponenten aus dem vertrauten Vorstellungsvorrat des Urteilenden fließen. Und auch diese Reproduktionen vermögen dem Interpretationsinteresse, dem die Gleichsetzung dient, zu genügen.

So wichtig nun aber die interpretierende Gleichsetzung für die Urteilsfunktion ist, so wenig ist sie doch der letzteren ausschließlich eigen. Sie ist ein wesentliches Element in allen logischen Grundfunktionen. Sie kehrt darum auch, wie sich zeigen wird, im emotionalen Denken in gleicher Weise wieder.

Ausschließlich dem Urteilsakt dagegen gehört, wenigstens in ihrer eigentlichen Gestalt, die zweite Teilfunktion des Urteils, die Objektivierung, an. In jedem Urteil wird der aufzufassende Vorstellungsinhalt zugleich „objektiviert“, d. h. als ein Wirkliches gedacht. Das liegt zweifellos schon im Wahrheitsbewußtsein. Der Anspruch, der im Urteil erhoben wird, daß der Urteilsinhalt mit der Wirklichkeit überein-

stimme, hat doch nur einen Sinn, wenn der Urteilende das Bewußtsein hat, ein Wirkliches zu denken. In der Tat, wenn ich urteile: „es leuchtet“, „— ein Baum“, „— der Rigi,“ so betrachte ich den Vorstellungsinhalt, den ich als ein Leuchten, als einen Baum, als den Rigi interpretiere, zugleich als einen Wirklichkeitsinhalt.

Aber der Objektivierungsakt ist nicht Sache des subjektiven Beliebens des Urteilenden. An die aufzufassenden Vorstellungsdaten ist ein Moment geknüpft, in dem die Aufforderung zur Objektivierung liegt. Dieses Moment wird am besten Objektivierungszeichen genannt. Am bekanntesten ist das Objektivierungszeichen der Empfindungen, das im wesentlichen mit dem zusammenfällt, was wir oben als das spezifische Empfindungszeichen kennen gelernt haben. Beschreiben können wir freilich nur sehr unvollkommen, was in demselben liegt. Ein hervorstechendes Merkmal des Objektivierungszeichens der Empfindungen ist jedenfalls das Bewußtsein des schlechthinigen Gegebenseins der Empfindungsinhalte, der Eindruck, daß der Inhalt der Empfindungen in der Empfindungsfunktion als etwas Fremdes oder doch von meinem Vorstellungswillen Unabhängiges, das sich aus einem umfassenden Ganzen, einem großen Komplex von Empfindungsinhalten auslöst, in mein Bewußtsein eintritt, als ein Etwas, dem gegenüber mein Vorstellen gebunden ist, und von dem ich mich zugleich bestimmt und bedingt fühle. Wo die aufzufassenden Daten reproduzierte Vorstellungen sind, da deckt sich das Objektivierungszeichen in der Hauptsache mit dem Erinnerungszeichen. Sein wesentlichstes Merkmal ist ein Hinweis auf frühere Empfindungen oder Bewußtseinserlebnisse, durch welchen wiederum mein Vorstellen gebunden und normiert ist. Komplizierter ist das Objektivierungszeichen in den kognitiven Phantasievorstellungen, wo es nicht unmittelbar gegeben, sondern abgeleitet ist. Gewonnen wird es hier in einer Synthese der Objektivierungszeichen der in dem Phantasieprozeß zur Verschmelzung kommenden Vorstellungen.

Auf Grund der Objektivierungszeichen nun wird der Objektivierungsakt vollzogen. Was heißt das? Was tut das Denken, wenn es den aufzufassenden Vorstellungsinhalt als ein Wirkliches vorstellt? Bekannt ist die Theorie — ich möchte sie die Kausaltheorie der Objektivierung nennen —, welche diesen Akt als einen bewußten oder unbewußten Kausalschluß von den gegebenen subjektiven Vorstellungszuständen auf objektiv wirkliche Ursachen betrachtet. Ich kann hier die Motive nicht auseinanderlegen, aus denen diese Deutung, die im Grunde doch nur auf die Empfindungsobjektivierung anwendbar wäre, entsprungen ist. Sie scheitert schon an der einen Tatsache, daß es nicht die Vorstellungsfunktionen, sondern die Vorstellungsinhalte sind, die objektiviert werden. In Wahrheit ist die Objektivierung kein Kausalschluß, sondern wieder nur — Auffassung, Auffassung nämlich des Objekti-

vierungszeichens. Dieses wird in der Objektivierung gedeutet. Auf Veranlassung des Objektivierungszeichens wird der aufzufassende Vorstellungsinhalt als wirklich vorgestellt, als wirklich gesetzt. Drei Momente aber liegen in dieser Wirklichsetzung. Erstens nämlich denke ich in der Objektivierung den Vorstellungsinhalt als Objekt. Ich beziehe den Vorstellungsinhalt auf ein Objekt. Vorstellungsinhalt und Vorstellungsobjekt sind durchaus nicht identisch. Vorstellungsinhalt ist der Inbegriff der Züge, die ich tatsächlich, sei es vollständig, sei es abbreviiert vorstelle, die Summe der aufzufassenden Daten, vermehrt durch die von ihnen reproduzierten Elemente. Aber die tatsächlich vorgestellten Elemente weisen ihrerseits schon auf ein Mehr hin. Und wir haben das deutliche Bewußtsein, daß der tatsächliche Vorstellungsinhalt nur die jeweils dem vorstellenden Subjekt zugekehrte Seite des vorgestellten Etwas ist, daß dieses Etwas möglicherweise mehr enthält, als ich vorstelle, und möglicherweise in meiner Vorstellung eine Abänderung erfahren hat. So stelle ich dieses Etwas mir als Objekt gegenüber. Daran knüpft das zweite Moment der Objektivierung an: ich setze den Vorstellungsinhalt, indem ich ihn als Objekt denke, zugleich aus der subjektiven Vorstellungssphäre heraus, ich betrachte ihn als etwas von meinem subjektiven Vorstellenwollen Unabhängiges, als etwas was nicht darum ist, weil ich es vorstelle. Nach dieser Seite kann die Objektivierung auch als ein Akt „absoluter Setzung" oder „schlechthiniger Anerkennung" charakterisiert werden. Endlich aber denke ich — und auch dazu liegt in den Objektivierungszeichen wenigstens des entwickelten Vorstellens die Aufforderung — das Vorstellungsobjekt als einen Bestandteil eines außersubjektiven Objektzusammenhangs, des Zusammenhangs, den wir nach der dem vorstellenden Subjekt zugewandten Seite den Erfahrungszusammenhang nennen.

Diese Objektivierungstätigkeit hat jedoch ihrerseits eine umfassende Wirksamkeit des kategorialen Apparats unseres Denkens zur Voraussetzung. Zunächst gehen anschauliche, räumliche und zeitliche, Synthesen in den Objektivierungsakt ein: ich stelle das Vorstellungsobjekt etwa als einen bestimmten Raumteil und eine bestimmte Zeitstrecke erfüllend vor. In allen Fällen ist eine zusammenfassende und sondernde Denktätigkeit im Spiel. Ich sondere ja im Urteilsakt die aufzufassenden Vorstellungsdaten aus einem breiteren Hintergrund aus und fasse sie selbst zusammen. So denke ich das Vorstellungsobjekt in subjektiven Denkkategorien als einen Teil des Wirklichkeitsganzen, als eines im Gegensatz zu einer unbestimmten Vielheit u. s. f. Auch die vergleichende Tätigkeit, die in die Gleichsetzung ausmündet, fügt sich zuletzt in diesen Rahmen ein. Vor allem aber denke ich das Vorstellungsobjekt stets im Gewand irgend einer sachlichen Kategorie, als Vorgang, Zustand, Ding, als Tätigkeit, Affektion, Eigenschaft eines Dings oder endlich als

eine Beziehung eines Dings oder einer seiner Bestimmtheiten zu anderen Dingen und ihren Bestimmtheiten. Die Kategorie des Objekts, die in allen „Objekt“vorstellungen angewandt wird, ist nicht etwa identisch mit der des Dings; sie ist vielmehr die allgemeine Kategorie, die stets noch die Anwendung einer speziellen wie z. B. der des Zustands, des Vorgangs, des Dings, irgend einer Beziehung, fordert. Alle diese Anschauungs- und Denksynthesen aber, die in die Objektvorstellungen eingehen, sind lediglich Teilakte der Objektivierungsfunktion.

Daraus ist zugleich ersichtlich, daß der Objektivierungsakt nicht etwa im Existentialurteil seine adäquate Einkleidung findet. Das Existentialurteil setzt seinerseits den ursprünglichen Objektivierungsakt voraus. Wenigstens macht es das Objektivierungszeichen zum Objekt einer eigenen, selbständigen Urteilsauffassung. Genauer ist das Existentialurteil ein Relationsurteil, und zwar ist es in seiner gewöhnlichen Form ein Substraturteil, in welchem der Vorstellungsinhalt, von dem die Existenz prädiziert werden soll, bereits als Objekt gedacht ist, während die Beziehung dieses Objekts zu dem außersubjektiven Objektzusammenhang, die wir als Existenz oder Wirklichkeit bezeichnen, Gegenstand der Hauptauffassung wird.

Der Objektivierungsakt dagegen ist als solcher eine Teilfunktion des Urteils, welche die Auffassung des Objektivierungszeichens im Rahmen des Urteilsaktes ausführt. Wenn ich das Urteil „es blitzt“ vollziehe, so will ich damit nicht sagen: ein Blitz existiert oder ist wirklich. Ich denke das Blitzen als einen wirklichen Vorgang. Aber dieses „Als-wirklich-Denken“ ist ein Bestandteil der Wahrnehmungsvorstellung selbst.

Gleichsetzung und Objektivierung sind in allen Urteilen unzertrennlich mit einander verbunden. Oder vielmehr: sie sind in einander verschlungen und mit einander verschmolzen. Auch die Objektivierung ist eine Art von Interpretationsakt: das Objektivierungszeichen erhält in ihm seine Deutung. Und andererseits ist auch die Gleichsetzung in die Objektivierung einbezogen. Auch ihr Ergebnis erscheint uns als objektiv gültig. Das tritt insbesondere in den Fällen deutlich zu tage, in denen eine Angleichung an bereits früher vollzogene Objektvorstellungen erfolgt.

Wo nun aber das Urteil zugleich zu sprachlichem Ausdruck — zu denken ist hier zunächst nicht an den wirklich gesprochenen, sondern an den vorgestellten — gelangt, indem es sich an eine Satzvorstellung anlehnt, da kommt zu der Gleichsetzung und der Objektivierung noch ein dritter logischer Teilakt. Auch die Anknüpfung der Objekt- an die Satzvorstellung nämlich ist eine logische Synthese. Wir wissen, daß Impersonalien oder fragmentarische Sätze die Satzformen sind, in denen die elementaren Urteile ihren Ausdruck

finden. Solche Sätze nun werden vorgestellt als Zeichen oder Bezeichnungen der im Urteil gedachten Objekte. Wieder kann die Relation zwischen dem Vorstellungsobjekt und dem sprachlichen Zeichen Gegenstand einer selbständigen Urteilsauffassung werden. Aber dem sprachlich ausgedrückten Urteil ist diese Relationsvorstellung immanent als eine Teilfunktion: die Zuordnung des Bezeichneten zum Zeichen erfolgt ebenso im Rahmen des Urteilsaktes, wie die Wirklichsetzung des aufzufassenden Vorstellungsinhalts. Für das Urteil selbst aber hat die Anknüpfung an die Satzvorstellung die Bedeutung, daß es hiedurch mit dem allgemeinen Denken und der allgemeinen Erfahrung in Zusammenhang gebracht wird.

Man wird nun freilich bezweifeln, daß in allen Urteilen eine Objektivierung vollzogen werde. Und dieser Zweifel trifft mit dem anderen zusammen, ob wirklich die sämtlichen Urteile Auffassungen von Erkenntnisdaten, also Erkenntnisurteile seien.[1])

Man wird im Gegensatz hiezu an KANT's analytische, an SIGWART's erklärende, an RIEHL's begriffliche Urteile erinnern,[2]) lauter Urteile, die zwar nach ihrer äußeren Form Substraturteile sind, die aber, wenn sie wirklich zu Recht bestehen, auf einen elementaren Urteilstypus zurückweisen, der keine Objektivierung in sich schließt. Allein die „analytischen" Urteile, zu denen KANT bekanntlich nicht auf dem Weg logischer oder psychologischer Reflexion gekommen ist, die sich vielmehr vollständig nur aus der geschichtlichen Entwicklung seines metaphysisch-erkenntnistheoretischen Denkens verstehen lassen, sind, psychologisch betrachtet, künstliche Abstraktionsgebilde, die nicht bloß in der psychischen Wirklichkeit nirgends anzutreffen sind, die vielmehr auch das Verständnis der faktischen Urteilstätigkeit in verhängnisvollster Weise irregeleitet haben. Die Subjektsbegriffe dieser Urteile — es sind die Begriffe des „auf sich selbst zurückgezogenen", von der Erfahrung und der Wirklichkeit abgekehrten Denkens, welche die Grundlage und das Vorstellungsmaterial der von KANT begründeten formalen Logik bilden[3]) — werden sich uns als leere Fiktionen erweisen. Im tatsächlichen Denken und Vorstellen gibt es nur Begriffe von wirklichen Objekten, wie dieselben nun auch gewonnen sein mögen, und Begriffe von Objekten der emotionalen Phantasie. Und wenn es wirk-

---

1) Hiezu s. auch meine Abhandlung: Logik und Erkenntnistheorie, in den Phil. Abhandlungen, CHR. SIGWART gewidmet, S. 222ff., S. 243f. Vgl. ferner BRADLEY a. a. O. S. 40.

2) SIGWART, Logik I[3] S. 116ff. RIEHL, Beiträge zur Logik a. a. O. Vgl. auch die Ausführungen v. KRIES' über die Beziehungsurteile, in seinem Aufsatz „über Real- und Beziehungsurteile" a. a. O.

3) Hiezu vgl. die immer noch lesenswerten Bemerkungen TRENDELENBURG's, Logische Untersuchungen[3], I S. 15ff.

lich Operationen von der Art der analytischen Urteile gäbe, Operationen also, in denen das Prädikat nur ein Merkmal herausstellen würde, das in einem Denkgebilde gedacht wäre, so wären das jedenfalls keine Urteile: das Wahrheitsbewußtsein würde sich ganz gewiß an sie nicht knüpfen. Indessen pflegen wir solche „Erklärungen" ganz anders auszudrücken. KANT's berühmtes Musterbeispiel müßte, wenn es den ihm zugesprochenen Sinn bekommen sollte, die Form erhalten: in dem Begriff des Körpers wird das Merkmal des Ausgedehntseins mitgedacht. Das aber wäre ein richtiges Erkenntnisurteil, das eine menschliche Denktätigkeit zum Gegenstand hätte. Indessen ist klar, daß KANT's „analytisches" Urteil, so wie es tatsächlich gefaßt ist: „alle Körper sind ausgedehnt", faktisch von einer Gruppe von wirklichen Dingen ein ihnen objektiv zukommendes Prädikat aussagen will. Ebenso läßt sich auch von Urteilen wie „Blut ist rot" und „Schnee ist weiß" nicht mit SIGWART sagen, daß sie nur „den Inhalt einer allgemeinen Vorstellung erklären", daß die objektive Gültigkeit dieser Urteile „unmittelbar nur das Gebiet des Vorstellens betreffe", sofern „in ihnen nichts anderes ausgesprochen werde, als daß, wo das Subjekt gedacht werde, es mit dem Prädikat gedacht werde", und daß sie nur indirekt in Beziehung auf das Seiende eine Regel können ausdrücken wollen, die Regel nämlich, „daß wo ein Ding sei, das unter die Benennung des Subjekts falle, ihm auch das Prädikat zukomme". In Wahrheit ist diese mögliche, indirekte Bedeutung die primäre wirkliche Bedeutung der Urteile. „Blut" und „Schnee" sind, wie wir sehen werden, Erfahrungsbegriffe, die nicht allein aus vergangenen Wahrnehmungen „abgezogen" sind, sondern auch das reale Wesen einer Gruppe von wirklichen Dingen oder Tatsachen darstellen wollen. Mit anderen Worten: diese Begriffe sind Realbegriffe, und die Urteile über sie sind Wirklichkeitsurteile. Kurz: die analytischen, erklärenden, begrifflichen Urteile sind durchweg regelrechte Erkenntnisurteile.

Mit mehr Grund kann man anscheinend subjektive und objektive Urteile unterscheiden[1]) und die subjektiven als solche in Anspruch nehmen, in denen eine Objektivierung nicht vollzogen wird. Subjektive Urteile sind „solche, in denen die durch unser sonderndes, zusammenfassendes, vergleichendes, unterscheidendes Denken hergestellten Beziehungen den ausschließlichen Urteilsinhalt bilden." Charakteristische Beispiele sind die Gleichungsurteile, in denen die Gleichheit eines Objekts A mit einem anderen, B, Urteilsgegenstand ist (A=B). Stellen wir diesen Urteilen andere gegenüber, in denen etwa eine räum-

1) Vgl. LIPPS, Grundzüge der Logik, S. 93ff., S. 71ff., HEINRICH MAIER, Logik und Erkenntnistheorie, a. a. O. S. 243ff.

liche Beziehung von A zu B oder ein Wirken des A auf B vorgestellt wird, so springt sofort in die Augen, daß die Beziehungen in jenen anderer Art sind als in diesen. Gleichheitsbeziehungen sind, wie es scheint, nicht objektiv-sachliche Beziehungen zwischen den Objekten, sondern subjektive, lediglich durch unser vergleichendes Denken hergestellte. Während darum jene unbedenklich objektiviert, d. h. als wirklich vorgestellt werden können, scheint das den Gleichheitsbeziehungen gegenüber unmöglich zu sein. Immerhin beanspruchen auch die Gleichheitsurteile, überhaupt die subjektiven Urteile objektive Gültigkeit, so gewiß sie wahr sein wollen, und sie scheinen diesen Anspruch darauf zu stützen, daß die in ihnen vorgestellten subjektiv-formalen Beziehungen dem Denken zuletzt durch das „Gegebene“ aufgenötigt werden; sie scheinen also Erkenntnisurteile zu sein, aber freilich nur Erkenntnisurteile zweiten Rangs. Allein eine unbefangene Analyse kommt doch Gleichheitsurteile in demselben Sinne wie für Raumrelations- oder zu einem anderen Ergebnis. Der Urteilende beansprucht offenbar für die Kausalrelationsurteile Wahrheit und Gültigkeit. Und ebenso kündigt sich im Bewußtsein des Urteilenden zwischen der Wirklichkeit, die er den aufgefaßten räumlichen oder kausalen Relationen zuerkennt, und derjenigen, die er z. B. den vorgestellten Gleichheitsbeziehungen zuschreibt, keinerlei Unterschied an. In der Tat wird auch die Gleichheit von A mit B, wenn sie Gegenstand einer Urteilsauffassung ist, als eine Verhaltungsweise, als eine Art sachlicher Betätigung des A gegenüber dem B vorgestellt. Daß dieses Verhalten des A zu B durch eine Beziehung des A und des B zum vergleichenden Denken vermittelt ist, ist eine Tatsache, die, auch wenn sie im Gleichheitsurteil selbst deutlicher zur Geltung käme, als es wirklich der Fall ist, das Objektivitätsbewußtsein um so weniger beeinträchtigen würde, als einerseits ja die anschaulichen und selbst die realkategorialen Relationen eine ähnliche Beziehung der Beziehungsglieder zu einer Art vergleichenden Denkens voraussetzen und einschließen, und andererseits auch kognitive Beziehungen der Objekte zum erkennenden Subjekt, wo sie zu ausdrücklicher Auffassung kommen, als etwas Wirkliches gedacht werden. Auch in den subjektiven Urteilen also hat die Objektivierung den eigentlichen Sinn. Auch sie also sind Erkenntnisurteile der gewöhnlichen Art.

Man darf eben nie vergessen, daß der außersubjektive Objektzusammenhang, in den das objektivierende Denken die Vorstellungsinhalte einbezieht, immer noch das ist, was die Erkenntnistheorie „Erscheinung“ nennt. Jeder Objektivierungsakt schließt eine immanente Relation des urteilenden Subjekts zum Objekt ein.[1]) Der Urteilende setzt das Objekt zu sich in eine bestimmte Beziehung. Und nur in

1) Vgl. hiezu Lipps, Einheiten und Relationen, S. 3ff.

dieser Weise sind uns die Objekte der Wirklichkeit zugänglich. Ich setze in der Objektivierung die Objekte so wie ich sie auf Grund der Erkenntnisdaten vorstellen muß aus der subjektiven Vorstellungssphäre heraus, d. h. nicht bloß als Objekte, sondern zugleich in der ganzen kategorialen Einkleidung, in der ich Objekte überhaupt nur denken kann.[1]) Nicht das transsubjektive X, sondern seine Erscheinungen betrachte ich als wirklich. An dem Aufbau der Erscheinungswelt aber sind nicht bloß die Anschauungsformen und die Realkategorien, sondern ebenso auch die subjektiv-logischen Kategorien beteiligt. Eben darum erkennen wir auch die Relationen der subjektiv-logischen Kategorien, wo sie Gegenstände von Relationsurteilen sind, als etwas Wirkliches, als reale Objekte an.

Ein Mißverständnis aber muß schon hier abgewehrt werden. Wenn in jedem Urteil eine Objektivierung vollzogen wird, so folgt hieraus nicht, daß im Substraturteil durchweg auch die Wirklichkeit des sogenannten Subjekts vorgestellt, daß diese Wirklichkeit durch den Urteilsakt als solchen gedacht werde.[2]) Gewiß werden die Subjekte solcher Urteile tatsächlich in den meisten Fällen von uns als wirklich gedacht. Wenn ich z. B. urteile: die Sonne leuchtet, so ist die Sonne selbstverständlich als ein reales Objekt gedacht. Aber dieses „Denken", die Wirklichsetzung wird nicht in dem gegenwärtigen Urteilsakt vollzogen. Sie ist vielmehr ein Bestandteil der Substratvorstellung, liegt also in dem Urteil, das der gegenwärtige Urteilsakt als vollzogen voraussetzt, in dem Wahrnehmungsurteil „—die Sonne". Und nicht immer ist die Substratvorstellung der Substraturteile eine Erkenntnisvorstellung, ein Urteil, in welchem das Vorstellungsobjekt als wirklich vorgestellt wird. In einer gewissen Klasse von Relationsurteilen, in denjenigen nämlich, welche Relationen zwischen emotionalen Objekten und den entsprechenden emotionalen Funktionen oder Vorstellungen zum Gegenstand haben,[3]) ist sie eine Emotionalvorstellung, und das Substratobjekt, das „Subjekt", ein emotionales Phantasieobjekt. So können Zielobjekte meines Begehrens, meines Wünschens oder Wollens Subjekte von Substraturteilen werden. Ich sage z. B.: „persönliche Vollkommenheit ist das Ziel meines sittlichen Strebens"; „der Besitz eines Landhauses ist ein Gegenstand meines Wünschens." Ähnlich geartet sind die Werturteile, in denen ich irgend welche Ideale, irgend welche begehrte Güter als wertvoll bezeichne. Auch die Gestalten meiner ästhetischen Phantasie kann ich zu Subjekten von Urteilen machen. Ich tue das z. B., wenn

1) Objekte aus der subjektiven Vorstellungssphäre heraussetzen, heißt nicht: ihnen die Vorstellungsformen abstreifen, sondern nur: sie als nicht durch die subjektive Vorstellungstätigkeit erzeugt anerkennen.

2) Zu dieser von jeher viel erörterten Frage vgl. z. B. SIGWART I S. 124ff.

3) Hiezu vgl. das 4. Kapitel, § 2 (funktionelle Relationen).

ich von denselben aussage, daß sie Phantasiegebilde seien. Aber auch Gebilde fremder Phantasie, Gestalten der Sage, des Mythus, der Kunst und Dichtung, gehen, in Vorstellungen meiner eigenen Phantasie nachgebildet, als Subjekte in Substraturteile ein — „Zeus galt den Griechen als der König der Götter"; „Wilhelm Meister ist eine Goethe'sche Romanfigur."[1]) Man sage nicht, daß solche Urteile bloße Namenerklärungen seien. Das trifft nur in den seltensten Fällen zu. Noch weniger annehmbar ist die andere Auskunft: auch in diesen Urteilen werde das Subjekt als wirklich gedacht; nur sei nicht die Existenz außer, sondern die in meiner Vorstellung gemeint. Das ist ein sophistisches Spiel mit dem Wort „Existieren". Die Subjekte sind vielmehr nichts anderes als emotionale Phantasieobjekte, eigentliche oder nachgebildete. Und so wenig die Sprache hier den Unterschied der emotionalen und der wirklichen Objekte hervortreten läßt, so entschieden kommt er im Denken zur Geltung. Auch da aber, wo die Substratvorstellung eine emotionale Phantasievorstellung ist, vollzieht der Urteilsakt selbst eine Objektivierung: was an den Phantasieobjekten aufgefaßt wird, wird als wirklich vorgestellt. So z. B. daß, was ich begehre oder wünsche, Objekt meines Begehrens und Wünschens sei — mein Begehren oder Wünschen ist eine reale Tatsache —, oder, daß Zeus von den Griechen als König der Götter vorgestellt wurde u. s. f.[2]) So bestätigt sich auch von dieser Seite, daß der Urteilsakt in allen Fällen Objektivierung ist.[3])

Überall also ist es ein kognitives Interesse, das in den Urteilsakten wirksam ist. Man wundere sich nicht darüber, daß das Erkenntnisinteresse so tief hinabreicht in die primitivsten Vorstellungsfunktionen. Das Erkenntnisinteresse selbst wurzelt unmittelbar in dem fundamentalsten biologischen Interesse, in der das ganze Leben des Individuums durchziehenden Tendenz nach Selbstbehauptung und Selbstbetätigung. Die Erkenntnis ist für den Menschen das hauptsächliche Mittel, sich in der Welt und im eigenen Leben zurechtzufinden, sich in der Wirklichkeitssphäre, in die er hineingestellt ist, und in der er sich zur Geltung zu bringen den

---

1) Über diese „Nachbildungen" und den psychologischen Charakter der nachgebildeten Emotionalvorstellungen und -objekte wird im 5. Kapitel genauer gehandelt werden.

2) Daß Ausdrucksweisen wie „Zeus war (ist) der König der Götter" sprachlich ungenau sind, werde ich nicht ausdrücklich zu sagen brauchen.

3) Auch in den existentialen Substraturteilen — „Gott existiert" — ist die Substratvorstellung häufig zunächst eine Emotionalvorstellung. Dann scheint von einem emotionalen Subjekt (z. B. einem Glaubensobjekt) die Existenz prädiziert zu werden. Allein möglich werden solche Existentialurteile nur, sofern sich zu der emotionalen Vorstellung nachträglich auf irgend welchem Weg ein Objektivierungszeichen gesellt, das sie zur kognitiven macht. Scharf zu prüfen ist jedenfalls, ob wirklich Urteile und nicht vielmehr emotionale Denkakte, die sich in die Form von Urteilen kleiden, vorliegen.

Drang hat, zu orientieren. Die Norm aber, die ihm auf diesem Weg voranleuchtet, ist die Wahrheitsnorm, deren subjektives Kriterium überall das Bewußtsein, in der Auffassung ganz, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, durch die „gegebenen" Erkenntnisdaten geleitet zu sein, d. h. das Bewußtsein der Denknotwendigkeit, ist. Auf dieses Bewußtsein nämlich gründet sich die Gewißheit, einmal, daß die Anknüpfung der aufzufassenden Vorstellung an die reproduzierte in der Gleichsetzung richtig, und sodann, daß das von mir im Urteil als wirklich Vorgestellte ein Wirkliches ist. Das Wahrheitsbewußtsein erstreckt sich also auf die beiden Seiten des Urteilsakts: das Urteil stellt einen in der Gleichsetzung interpretierten Inhalt als wirklich vor, und das Wahrheitsbewußtsein ist die Überzeugung, daß das vorgestellte Objekt, so wie es vorgestellt wird, wirklich sei. Wo nun aber das Urteil an eine Satzvorstellung geknüpft ist, da umfaßt das Wahrheitsbewußtsein auch diesen Teilakt der Urteilsfunktion und ist nach dieser Seite das Bewußtsein der nominalen Richtigkeit des Urteilsakts, die Gewißheit, daß das dem vorgestellten Objekt zugeordnete sprachliche Zeichen dem üblichen Sprachgebrauch entspreche. Und hiemit verbindet sich zugleich das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit des Urteils in einem ganz besonderen Sinne. Schon im wortlosen Urteil zwar ist an die Denknotwendigkeit stets die Überzeugung geknüpft, daß jedes denkende Wesen, wenn es richtig denken wolle, die von mir vollzogene Auffassung anerkennen müsse. Aber ich kann nicht ebenso voraussetzen, daß jedes denkende Wesen die Auffassung in gleicher Weise selbst vollziehen könne. Die reproduzierten Vorstellungen, an welche ich in der Gleichsetzung die aufzufassenden Daten anknüpfe, entstammen meinem individuellen Besitz an Vorstellungsdispositionen und sind darum zunächst nur meinem individuellen Denken eigen. Wo dagegen der Urteilsakt seinen sprachlichen Ausdruck erhält, da stellt sich das Bewußtsein ein, daß die aufzufassende Vorstellung ihre Interpretation durch Angliederung an ein allgemein geläufiges Vorstellungssystem finde, und das Urteil beansprucht Allgemeingültigkeit im prägnanten Sinne. Aus der biologischen Bedeutung der Urteilsakte erklärt sich nun aber zugleich das starke Gefühl, das sich an das Wahrheitsbewußtsein knüpft: das Wahrheitsgefühl, das in allen Fällen eine Befriedigung des Erkenntnisinteresses ist, welches nun auch der entferntere Zweck sein mag, dem dieses Interesse dienstbar ist.

Nach alledem ist das Herrschaftsgebiet der Urteilstätigkeit ein sehr viel umfassenderes, und das Auftreten der kognitiven Elementarprozesse im Bewußtsein ein wesentlich anders geartetes, als die gegenwärtige Logik voraussetzt.

In allen Zweigen der Geisteswissenschaft ist man heute noch ängstlich bemüht, die Funktionssphäre der logischen Prozesse

möglichst eng zu begrenzen, und auch die Logik hat in diese Bahn eingelenkt. Gewiß ist diese Tendenz einer gesunden Reaktion gegen die frühere „logische“ Psychologie, die alle geistigen Betätigungen auf willkürliche Reflexion zurückführte, ich möchte sagen: gegen das „Vernunft“vorurteil, gegen die rationalistische Denkweise, die bis tief herein ins 19. Jahrhundert nachgewirkt hat, entsprungen. Aber man ist in diesem berechtigten Bestreben ins entgegengesetzte Extrem gefallen. Überall, wo man früher eine Wirksamkeit der willkürlich-logischen Reflexion vorausgesetzt hatte, will man heute ausschließlich das Walten der associativen Vorstellungstätigkeit anerkennen. Ich spreche dabei nicht von der eigentlichen Associationspsychologie, die grundsätzlich bestrebt ist, alle logischen Vorgänge aus associativen Prozessen abzuleiten. Ich denke vielmehr an die Theorien, die dem logischen Denken seine Eigenart zu wahren ausdrücklich bemüht sind. Aber es gilt als eine nüchternere Würdigung der Tatsachen, wenn man die logischen Funktionen auf den niedrigeren Stufen der psychischen Tätigkeit und Entwicklung noch nicht wirksam sein läßt, wenn man die geistigen Erscheinungen in möglichst weitem Umfang aus „bloßer“ Association und Reproduktion zu erklären unternimmt. Eine naheliegende Folgerung ist, daß man nicht bloß aus dem tierischen Seelenleben alle logischen Funktionen ausschließt, sondern auch die Entwicklung des Kindes, die doch dem Erwachsenen den Grundstock seiner Objektvorstellungen gibt, fast ganz ohne Eingreifen logischen Denkens zu verstehen sucht.

Im Grunde ist dieses associationistische Vorurteil nur ein Überrest des rationalistischen. Man glaubt, der rationalistischen Denkweise zu entgehen, indem man das Funktionsgebiet der logischen Prozesse einschränkt. Aber in der Bestimmung des Wesens der logischen Prozesse hält man an der alten Meinung fest. Noch heute glaubt man im logischen Denken etwas „Höheres“, Übertierisches, der Sphäre spezifisch menschlicher „Vernunfttätigkeit“ Angehöriges sehen zu müssen, eine Form geistiger Betätigung, welche an die spontane Reflexion gebunden sei und aktive, willkürliche Aufmerksamkeit erfordere, weshalb sie auch erst auf den höheren und späteren Stufen menschlich-geistiger Entwicklung hervortreten könne. Diese Anschauungsweise war es hauptsächlich, die den Logiker und Psychologen hinderte, vom Urteilstypus des vollständigen Aussagesatzes auf die Grundform des Urteils zurückzugreifen und außerdem auf die logischen Funktionen des emotionalen Denkens zu achten. Auf sie geht zuletzt auch die Verlegenheit zurück, in der die modernen Sprachforscher sich dem Satz gegenüber befinden. Was nur von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von logischen Akten, und zwar von den entwicklungsgeschichtlich spätesten und höchsten, gilt, wird als ein wesentliches Merkmal des logischen Denkens schlechtweg betrachtet. In allen anderen Gebieten geisteswissenschaftlicher

Forschung ist man darauf verfallen, an die Stelle der willkürlichen Akte, aus denen man in der rationalistischen Zeit die Erscheinungen der geistig-gesellschaftlichen Wirklichkeit erklären wollte, unwillkürliche Betätigungen zu setzen. Warum ist man nicht darauf gekommen, daß es auch unwillkürliche logische Akte gebe?

In typischer Weise lassen sich die Folgen dieser Rückständigkeit an WUNDT's Lehre von den sinnlichen Wiedererkennungs- und Erkennungsvorgängen nachweisen. WUNDT betrachtet die logischen Funktionen als Apperceptionsverbindungen, d. h. nach seiner Terminologie als Prozesse aktiver Apperception, willkürlicher Aufmerksamkeit, während die sämtlichen Vorstellungsverbindungen, die „sich bei passivem Zustand der Aufmerksamkeit bilden", von vornherein als Associationen angesehen werden. Nun spielen sich offenbar die elementaren Akte des Wiedererkennens und Erkennens nicht mit willkürlicher Aufmerksamkeit ab. WUNDT zählt sie darum zu den Associationsprozessen, und zwar beschreibt er sie als successive Associationen. Das Wesentliche an diesen Vorgängen ist nach ihm die bloße Reproduktion eines früheren Eindrucks durch einen gegenwärtigen.[1]) Wer freilich seine Darstellung genauer verfolgt, wird finden, daß er gezwungen ist, in diese Reproduktionsprozesse spezifisch logische Elemente hineinzulegen.[2]) In Wahrheit sind die Akte des Erkennens und Wiedererkennens, wie sich zeigen wird, normale Urteile. Nun ist richtig, daß bei logischen Prozessen immer ein aktives Tun unserer Seele im Spiel ist. Aber ich frage: bei welchen seelischen Vorgängen ist das nicht der Fall? Ohne eine gewisse Reflexion auf Vorstellungsdaten ferner kommt gewiß kein Urteil, kommt überhaupt kein logischer Akt zustande. Allein nicht jedes aktive Tun der Seele und nicht jeder Reflexionsakt braucht eine „spontane" Tätigkeit, ein Akt willkürlicher Aufmerksamkeit zu sein. Neben der willkürlichen gibt es eine unwillkürliche Reflexion. Die Funktionen der „Beziehung und Vergleichung", die WUNDT selber als die „einfachen Apperceptionsverbindungen" einführt, gehen gewöhnlich ohne Mitwirkung der willkürlichen Aufmerksamkeit vor sich, und selbst die von ihm als „zusammengesetzte Apperceptionsverbindungen" bezeichneten Funktionen der „Synthese und Analyse" sind meist keine spontan-willkürlichen Betätigungen.

In der Tat: die elementaren Urteilsakte sind in der großen Mehrzahl der Fälle unwillkürliche Vorgänge. Willenshandlungen sind sie darum doch, so gewiß sie durchweg von bestimmten Tendenzen geleitet

---

1) WUNDT, Grundriß der Psychologie[4] S. 285 ff., S. 267, Physiologische Psychologie III[5], S. 535 ff., S. 518 ff., Vorlesungen über Menschen- und Tierseele[4], S. 331 ff., Logik I[2], S. 22 ff.

2) Vgl. z. B. Grundriß S. 287, Physiologische Psychologie III, S. 354.

und beherrscht sind. Es gibt bekanntlich auch unwillkürliche Willensvorgänge. Reflexion im gewöhnlichen Sinn, d. h. eine von willkürlicher Aufmerksamkeit beleuchtete Besinnung, ist zur Urteilstätigkeit als solcher nicht erforderlich. Schon die primitivsten Empfindungsprozesse enthalten ja, so weit sie wirklich hervortreten, Urteilsakte. Nach alledem wird man den Tieren unbedenklich die Fähigkeit logischen Urteilens zuschreiben dürfen. Wenn ein Hund in dem Inhalt eines Komplexes von Geruchs- und Gesichtsempfindungen, der durch mancherlei reproduzierte Elemente ergänzt ist, seinen Herrn wiedererkennt, so sehe ich nicht ein, warum man diese Vorstellungstätigkeit nicht als einen Akt urteilsmäßiger Auffassung sollte anerkennen dürfen. Und ebenso gewiß ist, daß die Urteilstätigkeit in der kindlichen Entwicklung schon sehr frühe einsetzt. Die Erfahrung, die das Tier und das Kind erwirbt, ist zum wesentlichen Teil der Niederschlag elementarer logischer Tätigkeit. Und in diese Erfahrungsarbeit greifen auch elementare Schlußprozesse, kognitive Phantasievorstellungen, in großer Zahl ein. Es liegt mir zwar fern, die Tatsache und den Einfluß der rein associativen Vorstellungsverläufe leugnen zu wollen. Das sind Vorstellungsprozesse, in denen die einzelnen Glieder durchweg entweder Erkenntnisvorstellungen irgend welcher Art oder emotionale Phantasievorstellungen sind, während ihre Aufeinanderfolge rein reproduktiv vermittelt ist. Aber falsch ist es, die ganze Erfahrung des Tieres und des Kindes auf bloß associative Vorgänge zurückzuführen. Gewiß dürfen die logischen Funktionen des Tieres und auch die des Kindes mit denen des entwickelten Menschen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden. Wir können sie uns nicht primitiv genug vorstellen. Aber das sind graduelle, keine qualitativen Unterschiede. Und sobald man sich das Wesen der elementaren Urteils- und Schlußakte wirklich vergegenwärtigt, sobald man sich klar macht, daß diese sich auch in der Sphäre der unwillkürlichen Aufmerksamkeit, und selbst bei schwächster Beleuchtung, abspielen können, wird die Prüderie verschwinden, mit der man bisher das Funktionsgebiet des Urteils künstlich eingeengt hat.

Blicken wir zurück, so können wir sagen: in jedem Urteil wird eine Vorstellungsverbindung, eine Vorstellungstrennung, eine Gleich- oder Ineinssetzung und endlich eine Wirklich- und Gültigsetzung vollzogen. Die aufzufassende Vorstellung wird ja, wie wir sahen, aus einem größeren Komplex „ausgesondert", sie wird an eine reproduzierte Vorstellung „geknüpft", mit der sie inhaltlich „gleichgesetzt" wird, und ebenso wird ihr Inhalt in der Objektivierung als „wirklich" gedacht. Nur von einer Prädizierung scheint keine Rede sein zu können. Indessen braucht kaum bemerkt zu werden, daß jene Akte nicht ohne weiteres denen gleichzustellen sind, von denen die Verbindungs-, Trennungs-, Gleichsetzungs- und Geltungstheorien ausgehen. Richtig ist nur, daß diesen Theorien die

Teilakte des elementaren Urteils wirklich vorschweben. Aber sie halten, wie wir feststellten, durchweg das Substraturteil für die ursprüngliche Erscheinungsweise der Urteilsfunktion — auch das Existentialurteil, in dem Brentano, und das Gültigkeitsurteil, in dem Windelband den Urtypus des Urteils erblickt, ist ja ein Substraturteil. Und im Substraturteil nun suchen sie jene Akte auf. So mißdeuten sie deren Wesen: als die beiden Vorstellungen, die im Urteil verbunden, getrennt, gleichgesetzt werden, werden die Substrat- (Subjekt-) und die Prädikatsvorstellung angesehen, und in den Geltungstheorien wird die Wirklich- oder Gültigsetzung von der Objektvorstellung, die eben damit zu einer Substratvorstellung wird, losgelöst.

Am Substraturteil gemessen, ist das elementare Urteil subjektlos. Denn ein den Substraten entsprechendes „Subjekt" fehlt hier. Eine andere Frage ist natürlich, ob die Impersonalsätze grammatisch subjektlos seien. In den Sprachen, in denen, wie im Deutschen, das impersonale Verbum von dem Pronomen „es" begleitet ist, ist dieses Pronomen das formale grammatische Subjekt. Wie wenig hieraus aber geschlossen werden kann, daß auch die diesen Sätzen entsprechenden Urteile ein logisches „Subjekt" haben, zeigt am besten die Tatsache, daß es schlechterdings nicht gelingen will, die Substratvorstellungen nachzuweisen, die dem „es" entsprechen würden. Sprachgeschichtlich ist aber, wie es scheint, die grammatisch subjektlose Form der Impersonalien das Ursprüngliche. Jedenfalls wäre diese Form der adäquate Ausdruck des zu Grunde liegenden Urteils.[1]) Übrigens könnte im elementaren Urteilsakt recht wohl der Inhalt der aufzufassenden Vorstellung als logisches Subjekt betrachtet werden. Offenbar aber wäre dieses Subjekt den Subjekten in den Substraturteilen nicht parallel. Wollten wir etwa in dem Substraturteil „das Gold ist gelb" ein analoges Subjekt angeben, so könnte als solches nicht das Objekt der Substratvorstellung „das Gold", sondern nur das Moment an diesem Objekt, das in dem Urteilsakt als ein „Gelb sein" aufgefaßt wird, gelten. Aber das würde dem hergebrachten Sprachgebrauch gänzlich widersprechen. Die Termini Subjekt—Prädikat sind dem Urteilstypus des vollständigen Aussagesatzes entnommen, und Subjekt ist nichts anderes als das Substrat in den Substraturteilen. In dieser Anwendung allein sind auch die Bezeichnungen angemessen. Auf den elementaren Urteilsakt können sie nur mit großer Gewaltsamkeit übertragen werden. Es wäre also vielleicht, da das Substraturteil keinen ursprünglichen, selbständigen Urteilstypus darstellt, zweckmäßiger, die Termini Subjekt und Prädikat aus der logischen Urteilslehre auszuschließen und sie ganz der Grammatik zuzuweisen.[2])

1) Vgl. hiezu das 7. Kapitel unseres Abschnittes.

2) Daß die Unterscheidung von Subjekt und Prädikat aus der grammatischen Reflexion auf den „vollständigen" Aussagesatz stammt, zeigt schon die ursprüng-

Das Substraturteil selbst ist ein logisch zusammengesetztes Urteil, das indessen von dem komplexen Elementarurteil noch wohl zu unterscheiden ist. Außer dem einfachen Elementarurteil, das wir bis jetzt in erster Linie berücksichtigt haben, gibt es nämlich, wie wir sehen werden, komplexe. Ein solches ist z. B. das Urteil „— die leuchtende Sonne". Das ist ein vollwertiges Urteil, hat aber offenbar einen anderen Sinn als das Substraturteil: „die Sonne leuchtet". Beide sind Wahrnehmungsurteile. Aber jenes ist eine Verbindung zweier elementarer Wahrnehmungsurteile, ein komplexes Wahrnehmungsurteil, in dem ein physisches Ding und zugleich an diesem eine Tätigkeit desselben aufgefaßt wird. Dingwahrnehmung und Tätigkeitswahrnehmung, Dingurteil und Tätigkeitsurteil sind einander nebengeordnet: vorgestellt wird in dem Gesamtakt eine wahrgenommene Tätigkeit eines wahrgenommenen Dings. Auch in dem Substraturteil „die Sonne leuchtet" liegen zwei Wahrnehmungsurteile. Aber dieselben stehen zu einander im Verhältnis der Vor- und Nachordnung, und das nachgeordnete ist das Haupturteil. Als vollzogen vorausgesetzt und als vollzogen aufgenommen wird die Vorauffassung, welche die Vorstellung

liche Terminologie. ARISTOTELES stellt *τὸ κατηγορούμενον* und *τὸ καθ' οὗ κατηγορεῖται* einander gegenüber. Statt des letzteren Ausdrucks setzt er gelegentlich: *τὸ ὑποκείμενον.* Doch wird dieser Terminus erst später technisch festgelegt. Subjekt und Prädikat gelten dann auch als Glieder nicht bloß des Aussagesatzes, sondern des Satzes überhaupt. — Nun spricht man aber in der neueren Sprachwissenschaft seit v. d. GABELENTZ nicht bloß in einem grammatischen und einem logischen Sinn von Subjekt und Prädikat, sondern auch noch in einem dritten, dem psychologischen Sinn. Vgl. v. d. GABELENTZ, Die Sprachwissenschaft[2] S. 365 ff., Zeitschr. f. Völkerpsychologie VI, S. 376 ff. und VIII, S. 129 ff. TECHMER's Internat. Zeitschr. f. allg. Sprachw. III. 102 ff. PAUL hat den Gedanken des psychologischen Subjekt-Prädikats aufgenommen, Prinzipien der Sprachgesch.[3] S. 111 ff., setzt aber dieses psychologische Verhältnis an die Stelle des logischen. Das hängt einerseits damit zusammen, daß PAUL, unter dem Einfluß HERBART—STEINTHAL'scher Anschauungen, die logische Struktur des Satzes überhaupt außer Betracht gelassen hat (vgl. o. S. 14 f.). Andererseits ist er hiebei von der richtigen Einsicht geleitet, daß die herkömmliche grammatische und logische Lehre von Subjekt und Prädikat nicht ausreicht, um die Satzbedeutungen psychologisch verständlich zu machen, daß sie z. B. den Impersonalien gegenüber völlig versagt (vgl. PAUL a. a. O. S. 117). Ich selbst glaube, nach den Ausführungen im Text, zu denen noch die Erörterungen im 1. Kapitel des 1. und diejenigen im 6. und 7. Kapitel des gegenwärtigen Abschnittes zu vergleichen sind, auf die Frage nicht weiter eingehen zu müssen. So viel ich sehe, deckt sich bei PAUL — v. d. GABELENTZ' Fassung des Begriffs ist viel unbestimmter — das „psychologische" Subjekt im wesentlichen teils mit den Substratvorstellungen der Substratsätze, also mit den Subjektvorstellungen im herkömmlichen Sinn, teils aber mit den aufzufassenden Erkenntnisdaten des Urteils, bezw. mit den zu gestaltenden Vorstellungsdaten des emotionalen Denkakts. Vgl. im übrigen WEGENER, Untersuchungen über die Grundfragen des Sprachlebens, 1885, S. 19 ff. MARTY, Archiv f. syst. Phil. III, S. 174 ff. DELBRÜCK, Vergleichende Syntax, III, S. 6 f., Grundfragen der Sprachforschung S. 149 f. WUNDT, Völkerpsychol. 1. Bd. II, S. 265 ff.

des Substratobjekts ergibt, und an dem so vorgestellten Substratobjekt wird nun ein zunächst noch unaufgefaßt gebliebenes Moment als eine bestimmte Tätigkeit des Objekts aufgefaßt.

Man sieht, ein grundsätzlicher Unterschied besteht zwischen dem elementaren und dem Substraturteil nicht. Den naturgemäßen Übergang von jenem zu diesem bildet das komplexe Elementarurteil, das uns, grammatisch gesprochen, die beiden Vorstellungen, die im Substratsatz als Subjekt und Prädikat einander gegenübertreten, im attributiven Verhältnis vorführt. Insbesondere wird auch durch das Substraturteil das Verhältnis der Urteilsfunktion zur Vorstellungstätigkeit nicht verschoben. Wir können vielmehr endgültig und allgemein sagen: sämtliche Urteile sind Denkakte, die im Rahmen von Erkenntnisvorstellungen sich vollziehen und aus ursprünglich gegebenen oder abgeleiteten Erkenntnisdaten Vorstellungen wirklicher Objekte machen.

Zweites Kapitel.

Einfache und komplexe Elementarurteile.

1. Das einfache Wahrnehmungsurteil.

Das einfache elementare Wahrnehmungsurteil ist nichts anderes als Empfindungsauffassung. Es ist derjenige Denkakt, der aus gegebenen Empfindungsdaten Wahrnehmungen macht. Und da jede Empfindung, sofern sie „bemerkt“ wird, zur Auffassung drängt und Wahrnehmung wird, kann man sagen: in jeder bemerkten Empfindung liegt ein elementares Wahrnehmungsurteil. Es ist ja durchaus falsch, die Empfindung, so wie sie im Bewußtsein sich als selbständiges Erlebnis geltend macht, als eine rein subjektive Bewußtseinserregung zu betrachten. Und der Irrtum wird durch die namentlich bei den Physiologen beliebte Annahme, daß wir in sämtlichen Empfindungen bloße Zustände unseres eigenen Organismus, speziell unserer Nerven, erfahren, noch gesteigert. Hievon geht die kausale Objektivierungstheorie aus. Aber wir empfinden in den optischen Empfindungen keineswegs Erregungen des Nervus opticus, in den Gehörempfindungen keineswegs Erregungen der Gehörnerven. Wir empfinden Licht, Farben, Töne, Geräusche. Und diese Empfindungsinhalte sind uns Empfindungsobjekte. Kurz: die Empfindungen sind, sofern sie wirklich durch die Aufmerksamkeit aus dem Hintergrund des Bewußtseins, insbesondere aus der verschmolzenen Empfindungstotalität ausgelöst werden, Wahrnehmungen. Auch die Wahrnehmungen nämlich sind nicht, wie so häufig angenommen wird, rein subjektive Bewußtseinszustände, subjektive Empfindungserregungen samt den hiedurch ausgelösten Reproduktionen, aus denen erst ein heterogener Denkakt, ein von der Wahrnehmung

selbst zu unterscheidender Kausalschluß, Vorstellungen von wirklichen Objekten machen würde. Dieser Theorie widerspricht ja schon der Sprachgebrauch. Wir nehmen wirkliche Vorgänge, wirkliche Dinge, Menschen, Tiere, Sonne, Mond und Sterne wahr. Die Objektvorstellung wird in der Wahrnehmung vollzogen, und jede bemerkte Empfindung ist eine solche Objektwahrnehmung. Will man trotzdem Empfindung und Wahrnehmung unterscheiden, so kann man das auf dem Weg der abstrahierenden Analyse tun, indem man den ersten Teil des gesamten Empfindungs- oder Wahrnehmungsprozesses, das Auftreten der aus dem Bewußtseinszusammenhang ausgelösten „Empfindung", von den folgenden Stadien lostrennt (S. 71). In der Wirklichkeit aber kommt dieser erste Teil nicht ohne die folgenden vor.[1] Daraus folgt, daß jedes selbständige Empfindungserlebnis notwendig in ein Wahrnehmungsurteil ausmündet.

Das Wahrnehmungsurteil selbst stellt ganz den Typus des normalen Elementarurteils dar. Eine gegebene Empfindung oder Empfindungskomplexion wird durch Gleichsetzung mit einer durch die Empfindungsdaten ausgelösten reproduzierten Vorstellung interpretiert und in dieser Deutung objektiviert. Indessen sind an beide Seiten dieser Urteilsakte noch einige Bemerkungen zu knüpfen.

Die interpretierende Gleichsetzung kann auf doppelte Weise erfolgen. Wir treffen hier auf zwei verschiedene Urteilstypen, von denen ich den einen als begriffliche, den anderen als anschauliche Auffassung bezeichnen möchte. Der Unterschied entspricht der Verschiedenheit des Erkennens und des Wiedererkennens. Jede Wahrnehmung nämlich ist ein Akt „sinnlichen" Erkennens oder Wiedererkennens. Ich erkenne in diesem Sinn ein Wirkliches, einen Zustand, einen Vorgang, ein Ding, indem ich den Inhalt einer Empfindung oder eines Empfindungskomplexes in „begrifflicher" Auffassung objektiviere. Ich erkenne ein Ding wieder, indem ich den Inhalt eines gegebenen Empfindungskomplexes einem konkret-individuellen Bestandteil meiner vergangenen Erfahrung gleichsetze. In Urteilen wie: „es ist kalt", „es brennt", „— ein Baum" liegt die begriffliche, in Urteilen wie: „— der Vater", „— der Säntis" die anschauliche Auffassung vor.

Die Begriffe, an welche in den begrifflichen Auffassungen die aufzufassenden Empfindungsinhalte angeknüpft werden, sind selbstverständlich nicht die logisch vollendeten, durch willkürliche Abstraktion geschaffenen, sondern natürlich gewachsene Begriffe. Und zwar ist hier auch nicht durchweg an solche zu denken, die sich an der

[1] Vgl. JAMES, The Principles of Psychology, II S. 3ff. Auf die durch die Ausführung im Text angeregten Einzelfragen werde ich voraussichtlich an anderem Orte zurückkommen. Vgl. vorerst RIEHL, Der philos. Kriticismus II 1, S. 26ff. STUMPF, Tonspychologie I, S. 3ff.

Hand der Wortvorstellungen gebildet haben: auch in wortlosen Urteilen werden begriffliche Auffassungen vollzogen. Ja, man kann nicht einmal sagen, daß die begrifflichen Auffassungen durchweg einen schon früher gewonnenen Begriff voraussetzen. Vielmehr wird am Anfang der Urteilstätigkeit in allen, aber auch später noch in sehr vielen Fällen der Begriff innerhalb des Urteilsaktes selbst gebildet. Als Anknüpfungspunkt dient stets eine durch die Empfindungsdaten reproduzierte Vorstellung,[1]) welches nun auch deren Herkunft sein mag. Der Reproduktionsakt selbst ist, wie wir wissen, bereits durch das Interpretationsinteresse reguliert. Dieses selbe Interesse ist es dann auch, das aus der reproduzierten Vorstellung den Begriff herausarbeitet. Was heißt das aber?

An die durch die Empfindungsdaten veranlaßte Reproduktion knüpft sich auch hier ein Verschmelzungsprozeß, demzufolge die reproduzierten Elemente mit den Empfindungsdaten zusammenzufließen streben. Aber in den Verschmelzungsprozeß greift eine Vergleichung zwischen Empfindungsdaten und reproduzierter Vorstellung ein: diejenige nämlich, die in der Gleichsetzung zum Abschluß kommt — eine primitive und völlig unwillkürlich verlaufende Vergleichung freilich, die mit den uns aus der Logik geläufigen Vergleichungsakten nicht auf eine Stufe gestellt werden darf. Diese Vergleichung oder vielmehr das in ihr wirksame Interpretationsinteresse hemmt und leitet den Verschmelzungsprozeß derart, daß derselbe logischen Charakter bekommt und, abgesehen von dem Eindringen gewisser Züge in die Empfindungsdaten, zur logischen Angleichung dieser Daten an die reproduzierte Vorstellung wird. Hiebei werden an der reproduzierten Vorstellung diejenigen Züge, die von den gegenwärtig gegebenen abweichen, insbesondere die auf bestimmte frühere Vorstellungserlebnisse irgendwie zurückweisenden Momente, wie sie sich auch bei der dürftigsten und schattenhaftesten Reproduktionsvorstellung finden, zwar nicht ganz abgestoßen, aber doch aus der Aufmerksamkeitssphäre zurückgedrängt. Die übrigen aber, die nun mit den Empfindungsdaten zusammenwachsen, erhalten in der sich so ergebenden Gesamtvorstellung eine ganz besondere Betonung. Und diese Betonung schafft in der Vorstellung den Begriff. Die betonten Züge erscheinen als der begriffliche Gehalt der reproduzierten Vorstellung, mit dem der Empfindungsinhalt gleichgesetzt wird. Das Bewußtsein, daß der Begriff ein Allgemeines darstellt, das als solches auf eine ganze Gruppe von anschaulichen Inhalten anwendbar ist, knüpft sich an ihn nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar,

1) Reproduzierte Vorstellung im weiteren Sinn. Auch Vorstellungen des primären Gedächtnisses können diese Funktion übernehmen. Für die Anfänge der Urteilstätigkeit in der individuellen Entwicklung können ja nur solche Vorstellungselemente als disponible Anknüpfungspunkte vorausgesetzt werden.

sofern die Heraushebung der betonten Züge aus der reproduzierten Vorstellung die Verdrängung der anschaulich-konkreten Elemente derselben zur Voraussetzung oder zur Folge hat. So vollzieht sich im Rahmen der begrifflichen Auffassungen die Begriffsbildung, und das ist überall der Anfang der natürlichen logischen Abstraktion. Offenbar sind diese primitiven Begriffe weder scharf umrissen noch konstant noch endlich irgendwie über das individuelle Denken hinaus gangbar. Sie sind schwankende Augenblicksgebilde, zumal ja das momentane Auffassungsinteresse meist auch die herausgearbeiteten begrifflichen Züge noch verschieden wertet, und gänzlich individueller Besitz. Indessen auch in den begrifflichen Auffassungen, in denen die reproduzierte Vorstellung der interpretierenden Vergleichung schon einen früher erarbeiteten Begriff nahelegt, sind, so weit sie sich im Gebiet des vorsprachlichen Denkens bewegen, die Begriffe noch unsichere, stark veränderliche Gebilde des individuellen Vorstellens. Das ändert sich erst bei den an Wortvorstellungen angelehnten Begriffen. Aber auch sie lassen individuellen Differenzen noch einen weiten Spielraum, und ebenso sind sie nichts weniger als völlig konstant und bestimmt. Überdies greift auch hier die Aufmerksamkeit, entsprechend der augenblicklichen Richtung des Auffassungsinteresses, in den disponiblen Begriffen meist nur einzelne Züge heraus, während der Rest sozusagen nur abgekürzt mitgedacht wird. Immerhin stehen die begrifflichen Auffassungen, denen solche Begriffe zur Verfügung stehen, von allen auf der vorwissenschaftlichen Stufe des Denkens vollzogenen am höchsten.

In den anschaulichen Auffassungen wird der Inhalt eines gegebenen Empfindungskomplexes durch Gleichsetzung desselben mit einem früher wahrgenommenen Objekt interpretiert. Im Unterschied von den begrifflichen Auffassungen betont die Aufmerksamkeit hier an der reproduzierten Vorstellung gerade die anschaulich-konkreten Züge, die auf frühere Wahrnehmung zurückweisen, während das Interesse für den begrifflichen Gehalt stark zurücktritt. Trotzdem darf die reproduzierte Vorstellung nicht etwa als Erinnerungsvorstellung betrachtet werden. Reproduzierte Vorstellungen sind ja an und für sich in keinem Fall schon Erinnerungsvorstellungen. In den anschaulichen Auffassungen enthalten die reproduzierten Vorstellungen nur einen Hinweis auf eine einstige Objektwahrnehmung, einen Hinweis, der, wenn das Auffassungsinteresse sich von den Empfindungsdaten gänzlich abkehren und der reproduzierten Vorstellung zuwenden würde, zu einer Erinnerungsvorstellung führen könnte. Das faktische Auffassungsinteresse gilt aber den Empfindungsdaten. Es erfolgt wieder ein Prozeß logischer Angleichung. Und in diesem Prozeß wird die reproduzierte Vorstellung zur Objektvorstellung des einst Wahrgenommenen. Aber diese Objektvorstellung verschmilzt größtenteils mit

dem Empfindungskomplex. So erhält der letztere seine Interpretation. Wenn nun aber der gegenwärtige Eindruck mit dem Objekt einer früheren Wahrnehmung, mit einem früher wahrgenommenen individuellen Bestandteil des Wirklichkeitskomplexes gleichgesetzt wird, so wird dabei offenbar die Fortdauer dieses Objekts, also seine relative Beharrlichkeit vorausgesetzt. Eben darum ist im Gebiet der Empfindungsauffassung die anschauliche Interpretation erst auf dem Boden der Dingkategorie möglich. Denn nur bei Dingen kann die Voraussetzung der Beharrlichkeit gemacht werden.[1] Übrigens darf die Bezeichnung „anschauliche Auffassung" nicht mißverstanden werden. Nicht die Anschauung des ganzen konkreten Inhalts der Objekte ist das Wesentliche dieser Urteile. Die reproduzierte Vorstellung gibt das Bild des einst wahrgenommenen Objekts meist ganz unvollständig und stark vermischt mit Elementen des gegenwärtigen Eindrucks wieder. Namentlich wenn der Gegenstand sich unserer Wahrnehmung häufig und in verschiedenen Situationen präsentiert hat, werden es nur ganz wenige Züge sein, die ihn in der reproduzierten Vorstellung vertreten: erst durch das gegenwärtige Erlebnis wird das verstümmelte und verblaßte Bild wieder aufgefrischt. Aber auch von den Empfindungsdaten selbst treten meist nur wenige Bestandteile ins volle Licht der Aufmerksamkeit; diejenigen nämlich, welche die Anknüpfung an das reproduzierte Objekt vermitteln, ich möchte sagen: die diagnostischen Züge. Der ganze Akt ist also meist eine sehr stark abreviierte Anschauung. Nichts desto weniger aber meine ich, wenn ich den gegenwärtigen Eindruck an eine reproduzierte Objektvorstellung knüpfe, daß das Wahrgenommene alle die Bestimmungen enthalte, die in dem Objekt, auch ohne von mir irgendwie vorgestellt zu sein, liegen mögen.

Begriffliche und anschauliche Auffassungen lassen sich nicht auf einander reduzieren. Es sind ganz verschiedenartige Motive, aus denen die beiden Urteilsarten fließen, Motive aber, die nur in ihrem Zusammenwirken dem Erkenntnisinteresse Genüge tun. Das menschliche Erkennen, mag es nun durch den Wissenstrieb oder durch praktische Bedürfnisse geleitet sein, hat vor allem die Tendenz, sich in der verwirrenden Fülle von individuellen Erscheinungen, die ihm die Wirklichkeit darbietet, zurechtzufinden. So richtet sich das Interesse zunächst auf eine verallgemeinernde, auf eine systematische, um nicht zu sagen: schematische Erfassung des Individuellen, die dem Denken allein die Möglichkeit geben kann, die Mannigfaltigkeit des Wirklichen zu bewältigen. Diesem Bedürfnis entspricht die begriffliche Auffassung. Die Dürftigkeit unseres Reproduktionsvermögens ist eine glückliche Fügung:

1) Es scheinen allerdings z. B. auch Zustände anschaulich aufgefaßt werden zu können. Vgl. das Urteil: „— der Nebel". Allein das ist doch nur möglich, sofern unvermerkt eine Verdinglichung der Zustände vollzogen wird.

die verstümmelten und verblaßten Reproduktionsvorstellungen bieten ja der abstrahierenden Geschäftigkeit der begrifflichen Auffassung wertvolle Anknüpfungspunkte. So kann schon im ersten Entwicklungsstadium des individuellen Denkens die unwillkürliche Abstraktionsarbeit beginnen, aus der schließlich ein natürliches Begriffssystem sich ergibt, mittels dessen das entwickelte Denken imstande ist, sich in der Welt einzurichten. Allein nebenher geht das Interesse am Individuellen, das zur anschaulichen Auffassung führt. Unser Auffassungstrieb ist erst dann befriedigt, wenn die in unser Bewußtsein eintretenden Empfindungen sowohl begrifflich als individuell interpretiert, d. h. wenn sie zugleich auf ein individuell bestimmtes Wirkliches bezogen sind. Hier liegt auch der tiefste Grund dafür, daß unsere Empfindungsauffassung doch erst in Dingwahrnehmungen ganz zur Ruhe kommt. Zustands- und Vorgangsauffassungen sind zwar, wie wir finden werden, vollwertige logische Urteile, auch ohne daß die Zustände und Vorgänge auf Dinge bezogen werden. Aber eine anschaulich-individuelle Auffassung ist erst im Gebiet der Dingurteile möglich, und auch diese ist ein Postulat unseres Erkenntnisinteresses.

Ob nun aber die Interpretation dem begrifflichen oder dem anschaulichen Typus folgt, hier wie dort kommt zu der Gleichsetzung die Objektivierung hinzu. Auch das Wiedererkennen ist zugleich eigentliches Erkennen. Die Objektivierung selbst aber ist, wie wir wissen, Wirklichsetzung des Empfindungsinhalts, — nicht Kausalbeziehung der Empfindungsfunktion auf ein „Objekt". Daß zugleich mit der kausalen Theorie der Objektivierung die an sie geknüpfte Lehre von der Subjektivität der Sinnesqualitäten abzulehnen ist, kann ich hier nur andeuten: von dem naiven Denken werden auch die qualitativen Bestimmtheiten der Empfindungsinhalte objektiviert, und diese Anschauungsweise hält auch der erkenntnistheoretischen Kritik stand.[1])

Bemerkenswert ist nun aber insbesondere der kategoriale Apparat, mittels dessen in den elementaren Wahrnehmungsurteilen die Objektivierung vollzogen wird. Wir stellen die Empfindungsinhalte, indem wir sie wirklich setzen, als reale Vorgänge, Zustände oder Dinge vor. Aber wir tun das, indem wir die Vorgänge, Zustände und Dinge in den Raum und in die Zeit einordnen. Und andererseits sind in den Ding-, Vorgangs- und Zustandssynthesen subjektiv-logische Synthesen, Tätigkeiten wie des vergleichenden so des zusammenfassenden und sondernden Denkens, enthalten.

In jedem Wahrnehmungsurteil vollziehen wir eine Lokalisation. Wir stellen den aufzufassenden Empfindungsinhalt als in einer bestimmten

1) Vgl. Riehl, a. a. O. S. 50 ff.

Weise ausgedehnt und an einer bestimmten Stelle des Raumes befindlich vor. Aber diese Lokalisationsakte sind keine lokalen Relationsurteile. Das gilt nur von den Urteilen, welche die örtliche Lage, die Größe, Gestalt u. s. f. der Objekte zum Gegenstand selbständiger Auffassungsakte machen. Die Lokalisationen der Wahrnehmung selbst sind immanente Teilakte der Wahrnehmung. Wenn ich z. B. die Urteile vollziehe, denen ich in den Sätzen „es brennt", „— ein Baum", „— der Säntis", Ausdruck gebe, so stelle ich die Objekte, indem ich sie wahrnehme, zugleich in ihrer räumlichen Bestimmtheit vor.

Der Anlaß und die Anleitung zur Lokalisation liegt aber in einem bestimmten Moment der Empfindungsdaten, in demjenigen nämlich, das die Psychologen das Lokalzeichen nennen. Über die Natur des Lokalzeichens freilich ist die Forschung heute noch nicht einig. Gewiß ist nur, daß auf Grund dieses Moments der erwachsene Mensch die Empfindungsinhalte in den dreidimensionalen ebenen Raum einbezieht. Und da die Lokalzeichen an die taktilen und visuellen Inhalte unmittelbar und ursprünglich, an die Gehör-, Geruchs-, Geschmacksinhalte und an die Inhalte der Empfindungen aus inneren Reizen dagegen nur mittelbar und abgeleiteterweise geknüpft sind, so können zwar die Dingobjekte, da an ihnen stets taktile und visuelle Elemente beteiligt sind, und ebenso von den Vorgängen und Zuständen diejenigen, die taktile und visuelle Bestandteile haben, normalerweise mit voller Sicherheit, die übrigen Vorgänge und Zustände aber nur mit größerer oder geringerer Unbestimmtheit lokalisiert werden. Streit herrscht darüber, wie weit die Bestandteile der Lokalzeichen speziell der taktilen und visuellen Empfindungen der Erfahrung und wie weit sie einer ursprünglichen Organisation unseres Vorstellens entstammen. Daß sie zu einem guten Teil empirischen Ursprungs sind, ist zweifellos, da ja die Lokalmomente des entwickelten Wahrnehmens eine Einordnung der Empfindungsinhalte in den fertigen Tast-Gesichtsraum fordern. Die Raumerfahrung aber hat sich zu ihrem wesentlichen Teile im Rahmen der lokalen Teilakte der Wahrnehmungsurteile gebildet. Jedenfalls ist sie nicht ein bloßes Associationsprodukt, sondern in der Hauptsache ein Ertrag logischer Arbeit, logischer Elementarschlüsse und Elementarurteile — so gewiß der Raum als eine objektive Ordnung der Wirklichkeitsinhalte gilt.

Ähnlich geartet, nur wesentlich komplizierter als die lokalen, sind die temporalen Akte der Wahrnehmung, auf die ja in den impersonalen Sätzen auch der sprachliche Ausdruck hindeutet. Im Rahmen des Wahrnehmungsurteils stelle ich die Empfindungsobjekte in bestimmter zeitlicher Lage und Ausgedehntheit vor. Wieder sind das keine temporalen Relationsurteile, sondern Teilakte der Wahrnehmungs-

urteile. Am entschiedensten kommt das temporale Moment in den Vorgangsauffassungen zur Geltung. Und zwar erfolgt die Temporalisierung teils noch während der Dauer des Reizeindrucks, teils in dem Moment seines Zurücktretens. Beide Möglichkeiten fallen ganz in den Spielraum der Wahrnehmungsurteile. Noch während der Dauer der meinen Wahrnehmungsurteilen zu Grunde liegenden Empfindungseindrücke sage ich: „es regnet", „es rauscht". Andererseits aber urteile ich, nachdem der Eindruck bereits vorüber ist, ähnlich: „es blitzt". In Fällen der letzteren Art entstammen die Auffassungsdaten bereits dem primären Gedächtnis. Trotzdem erscheint uns das Urteil noch als ein Wahrnehmungsurteil. Der Temporalisationsakt selbst hat offenbar in den beiden Fällen verschiedenen Charakter. Viel weniger macht sich die Temporalisation in den Zustandsauffassungen bemerklich, also in Urteilen wie: „es ist kalt", „es riecht". Doch fehlt auch hier eine Vorstellung der zeitlichen Lage nicht: das Gegenwartsbewußtsein hebt sich merkbar von der auch in die jetzige Bewußtseinslage hereinragenden Vergangenheitsvorstellung ab. Mit der Vorstellung der zeitlichen Lage ist aber auch hier eine unbestimmte Vorstellung der Dauer d. i. der zeitlichen Ausgedehntheit des Empfindungsinhalts verknüpft. Am unbestimmtesten ist die Temporalisation in den Dingauffassungen. In ihnen stelle ich einen Empfindungsinhalt als ein beharrliches Ding vor. Nun wird zunächst das Ding als gegenwärtig existierend betrachtet; aber die Dingsynthese verlängert sozusagen die zeitliche Ausgedehntheit des Empfindungsobjekts nach rückwärts und vorwärts. Immerhin schreibe ich auch so, da mir die Beharrlichkeit der wahrgenommenen Dinge doch immer nur als eine relative erscheint, dem Ding in unbestimmter Weise zeitliche Lage und Größe zu.

Der Anlaß zur Temporalisation liegt durchweg in den Temporalzeichen[1]), die sich an die aufzufassenden Empfindungsinhalte — nicht etwa bloß an die Empfindungserlebnisse — knüpfen. Leider ist das Wesen dieser temporalen Momente von der Psychologie bis jetzt noch wenig untersucht worden. Ich muß mir versagen, das Versäumte hier nachzuholen, zumal die Untersuchung sich auf das Wesen und die Entstehung der Zeitvorstellung selbst erstrecken müßte. Auf Grund der Temporalzeichen aber ordnet der entwickelte Mensch die aufzufassenden Inhalte in die fertige Zeit ein.

Die Bedeutung der subjektiv-logischen Synthesen für die Wahrnehmungsurteile läßt sich ermessen, wenn wir uns ihre Funktionen vergegenwärtigen: die Auslösung der aufzufassenden Empfindungsdaten aus dem Bewußtseinshintergrund, die Unterscheidung und Sonderung des Empfindungsinhalts von den Inhalten der Umgebungsempfindungen,

---

1) Vgl. Lipps, Leitfaden der Psychologie² S. 83.

die Vergleichung desselben mit reproduzierten Inhalten, die Zusammenfassung der räumlichen Teile, in die er zu zerfallen droht, und der Zeitabschnitte, in die sich sein Ablauf oder sein Dasein teilen läßt, und schließlich die Einordnung dieser Einheit in den Erfahrungskomplex, die den Empfindungsinhalt als Bestandteil des Wirklichkeitszusammenhangs darstellt. Am instruktivsten tritt die Leistung dieser Synthesen hervor, wo Empfindungskomplexe die aufzufassenden Daten sind. Die Empfindungskomplexionen, wie sie sich aus zufälligem Zusammengeraten von gleichzeitigen oder succedierenden Empfindungen ergeben, sind, wie wir wissen, etwas wesentlich anderes, als jene Komplexe. Denn die Empfindungskomplexionen werden in der Auffassung fast ebenso häufig aufgelöst als zum Ausgangspunkt von logischen Synthesen gemacht. Wo also aufzufassende Komplexe vorliegen, da sind dieselben bereits das Ergebnis logischer Zusammenfassungen. Wenn wir nun aber einen Empfindungsinhalt als verschieden von anderen Wirklichkeitsinhalten, als gleich mit einem bestimmten Vorstellungsinhalt, als ein räumliches und zeitliches Ganzes, als eine geschlossene Einheit, die sich von einer gewissen Umgebung abhebt, und schließlich als Teil des Wirklichkeitsganzen auffassen, so sind das wieder nur Teilakte, nicht etwa Relationsurteile, in denen diese Bestimmtheiten Gegenstand selbständiger Auffassung würden. Allein wie kommt es zu diesen Synthesen? Hier scheiden sich vergleichende und zusammenfassend-sondernde Denktätigkeiten. Jene sind beherrscht durch das Interpretationsinteresse und erreichen in der Gleichsetzung ihr Ziel. Diese dagegen sind durch dieselben Motive geleitet, die in den real-logischen, d. h. in den Vorgangs-, Zustands- und Dingsynthesen wirksam sind. Inhalte gleichzeitiger oder successiver Empfindungen werden als objektive Einheiten gedacht. Die objektiven Einheiten aber sind Vorgangs-, Zustands-, Dingeinheiten. Die subjektivlogischen Synthesen sind also ganz an die Realkategorien gebunden.

Als die drei fundamentalen Realkategorien der Wahrnehmung sind zu betrachten die Kategorien des Vorgangs, die des Zustands und die des Dings. Natürlich läßt sich die vielgestaltige Wahrnehmungswirklichkeit nicht restlos in diese Schemata zwängen. Ob wir in konkreten Fällen Vorgänge oder Zustände vor uns haben, ist nicht immer sicher zu entscheiden. Aber selbst die Grenze zwischen Vorgängen und Zuständen einerseits und Dingen andererseits verwischt sich vielfach. Immerhin kann die Vorgangskategorie als die Kategorie des Geschehens, die Zustandskategorie als die des bestimmten ruhenden, aber undinglich gedachten Seins, die Dingkategorie endlich als die des dinglichen Seins gedacht werden. Nun hat das entwickelte Wahrnehmen ein gewisses Streben, Vorgänge und Zustände als Tätigkeiten oder Affektionen von Dingen zu denken. Vorgänge und Zustände sollen auf diese Weise zugleich ihre „Erklärung", ihre „Begründung" erhalten.

Auch das wissenschaftliche Denken kommt von dieser Tendenz nicht los, so sehr die „Energetik“ dahin strebt. Im Gegenteil: die wissenschaftliche Wirklichkeitsbetrachtung erweitert und vertieft die dingliche Vorstellungsweise. Ja, sie ist bemüht, dieselbe durchgängig anzuwenden. Aus alledem folgt aber nicht, daß die Vorgangs- und Zustandsauffassungen nicht an sich vollwertige Urteile seien. In Wirklichkeit liegt den Auffassungsakten, denen wir in den Sätzen „— ein Blitz“, „es regnet“, „es ist kalt“ Ausdruck geben, jeder Gedanke an ein Dingsubstrat ferne.

Als Vorgänge werden zeitlich bestimmt umgrenzte oder als umgrenzt gedachte, während der Empfindungsdauer inhaltlich sich gleichbleibende oder in kontinuierlicher bezw. den Eindruck der Kontinuierlichkeit weckender Weise sich verändernde, als Erfüllungen derselben oder kontinuierlich an einander grenzender Raumteile gegebene Empfindungsinhalte, die sich als Abänderungen der bisherigen Empfindungslage im Bewußtsein bemerklich machen, wahrgenommen. In der Vorgangssynthese selbst wird ein derartiger Empfindungsinhalt gedacht als eine objektive Abänderung des Wirklichkeitsbestandes, die als solche einen Bestandteil des Weltgeschehens ausmacht. Darin liegt, daß die verschiedene Raumteile und verschiedene Zeitabschnitte ausfüllenden Teile des Inhalts nicht bloß im objektiven Raum zusammenhängen und eine objektive Succession bilden, sondern zugleich eine innerliche Objekteinheit sind, weshalb auch in den Fällen, in denen die Empfindungsinhalte aus verschiedenen inhaltlichen Elementen — speziell aus Inhalten verschiedener Sinneskreise — sich zusammensetzen, diese Bestandteile als verschiedene Seiten oder Momente einer Objekteinheit erscheinen. In den Zustandsauffassungen fehlt den aufzufassenden Empfindungsinhalten die bestimmte zeitliche und meist auch die räumliche Umgrenzung. Dieselben erscheinen auch nicht als Abänderungen des vorhandenen Empfindungsbestandes, sondern als etwas Vorgefundenes, das lediglich durch die isolierende Arbeit der irgendwie geweckten Aufmerksamkeit aus der gegenwärtigen Empfindungstotalität ausgelöst wird. Nur qualitativ sind sie bestimmt auffaßbar. In der Zustandssynthese aber denke ich einen solchen Zustand als eine objektive Realität, die sich über eine unbestimmte Zeitstrecke ausdehnt, und wenn der Inhalt sich aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt, so erscheint mir auch diese Vielheit wieder als objektive Einheit.

Wesentlich anders geartet sind die Dingsynthesen. Schon insofern als die Dingkategorie für das Denken stets zugleich ein Mittel ist, das Gegebene zu verstehen, zu begreifen. Drei Momente umfaßt die Dingsynthese, so wie sie vom natürlichen Denken vollzogen wird. Das Ding erscheint mir einmal als der einheitliche Träger einer Vielheit von Affektionen und Betätigungen, von Eigenschaften und Kräften, sodann als das reale Band, das eine Vielheit von räumlich verschie-

denen Teilen zusammenschließt, und endlich als das Beharrliche, das im Wechsel seiner Zustände und Betätigungen sich gleichbleibt.

Die Aufforderung, der Anlaß zu den Dingsynthesen liegt in gewissen räumlichen und zeitlichen Bestimmtheiten der aufzufassenden Empfindungsdaten, die übrigens durchweg in sehr erheblichem Maß[1]) durch reproduzierte Elemente ergänzt und bereichert sind. Die Dingsynthese selbst objektiviert zunächst diese zeitlichen und räumlichen Bestimmtheiten. Aus dem als zeitlich andauernd vorgestellten Inhalt eines Komplexes von Empfindungen machen wir ein objektiv-beharrliches Zusammen von Wirklichkeitsinhalten. Aus der subjektiven Cohärenz der Teile des Komplexinhaltes, die in unserer Vorstellung verschiedene räumliche Bestimmtheit haben, machen wir einen Zusammenhang von Wirklichkeitsbestandteilen, der einen objektiven Raumausschnitt erfüllt. Vor allem aber machen wir aus den als gleichzeitig und im selben Raum liegend gedachten Inhalten der verschiedenen Empfindungen des Komplexes Wirklichkeitsinhalte, die innerlich-objektiv zusammengehören: Inhalte, die in dieselbe Zeit und in den gleichen Raumteil verlegt werden müssen, betrachten wir als eine objektive Einheit. Und damit sind wir bereits der eigentlichsten Funktion der Dingsynthese selbst nahegekommen. Wie wir in der Objektivierung eines Empfindungsinhaltes an und für sich den letzteren als den Ausdruck eines Objektes betrachten, eines Objektes oder eines Objektiven, in dem möglicherweise sehr viel mehr liegt als in dem Inhalt unserer Empfindung, so fassen wir hier den Komplexinhalt als die Erscheinung eines jenseits der subjektiven Vorstellungssphäre liegenden Objekt-Dings, dessen einheitliche Natur dem wahrnehmenden Subjekt verschiedene Seiten zukehrt, die wir in den verschiedenen Inhalten unseres Empfindungskomplexes — vielleicht recht wenig erschöpfend — vorstellen. Auf dieses Objektding führen wir nun auch jenes objektivbeharrliche Zusammen und jenen räumlichen Zusammenhang von Wirklichkeitsinhalten zurück. Mit anderen Worten: das Objektding, auf das wir die Inhalte eines gegebenen Empfindungskomplexes beziehen und das wir eben darum als den realen Grund und Inbegriff einer Vielheit von Eigenschaften, Zuständen und Tätigkeiten betrachten, wird von uns zugleich als das Beharrliche gedacht, das uns in den zeitlich aufeinanderfolgenden Entwicklungsstadien des Komplexinhaltes zur Erscheinung kommt, und als das einheitliche Reale, das mit seinem Inhalte sich über viele Raumteile erstreckt.[2])

Auch die realkategorialen Synthesen sind Teilakte des Wahrnehmungsurteils. Offenbar aber stehen sie in ganz besonders naher Beziehung zur Objektivierung. In der Objektivierung wird, wie wir wissen, der

---

1) Weit mehr als bei den Vorgangs- und Zustandsauffassungen.

2) Vgl. hiezu besonders SIGWART, Logik³ II S. 116ff. SCHUPPE, Erkenntnistheoretische Logik S. 452ff.

aufzufassende Vorstellungsinhalt zum Vorstellungsobjekt. Die Objektkategorie nun ist die allgemeine Kategorie, die in dem einfachen elementaren Wahrnehmungsurteil stets in einer Besonderung, d. h. als Vorgangs-, Zustands- oder Dingkategorie erscheint.[1]) Das Objektivierungszeichen umfaßt auch die Anlässe, die zu den realkategorialen Synthesen auffordern. Hiemit gehen aber zugleich die subjektiv-logischen Synthesen im eigentlichsten Sinn in die Objektivierung ein. Selbst die interpretierende Gleichsetzung ordnet sich ihr ja unter. Und ebenso erstreckt sich die Herrschaft der Objektivierungszeichen auch auf die Lokal- und Temporalzeichen; auch die Lokalisation und Temporalisation sind Teilobjektivierungen.

Auch das Wahrnehmungsurteil erhält nun aber seine Vollendung in der Anknüpfung an eine Satzvorstellung. Gewiß verläuft der weitaus größte Teil unserer Wahrnehmungsurteile ganz ohne Wortvorstellungen. Die primitiven Wahrnehmungsakte, auf welche die Aufmerksamkeit nur ein ganz schwaches Dämmerlicht wirft, spielen ja auch im Bewußtsein des entwickelten Menschen eine große Rolle, und diesen Urteilen steht keine Wortvorstellung zur Verfügung. Sobald aber die Wahrnehmungen deutlicher hervortreten, macht sich auch das Bedürfnis nach sprachlicher Anlehnung geltend. Und hier bietet sich ja in den impersonalen Sätzen und in Satzfragmenten, wie „— ein Baum“, „— der Kaiser“ eine adäquate Form. Aber man beachte wohl, die Satzvorstellung, die der Objektvorstellung zugeordnet wird, ist noch ein Teil des Wahrnehmungsurteils. Darum kann man auch sagen, daß in diesem sprachlichen Akt die Wahrnehmung selbst zum Abschluß komme.

2. Das einfache Erinnerungsurteil.

Dieselbe Funktion, welche das Wahrnehmungsurteil in der Wahrnehmung hat, hat das Erinnerungsurteil in der Erinnerung. Das Erinnerungsurteil zeigt denn auch ganz analoge Struktur, insbesondere dasjenige, das einst empfundene Inhalte zum Gegenstand hat — und auf dieses haben wir uns zunächst zu beschränken.

Ein kognitives Interesse, analog dem in den Empfindungsauffassungen wirksamen, löst die reproduzierte Vorstellung, an der von vornherein das „Erinnerungszeichen“, der Hinweis auf früheres Empfinden, stark betont ist, aus dem Bewußtseinshintergrund aus. Das ist der Anfang des Auffassungsaktes, dessen Endergebnis die Erinnerungsvorstellung ist. Aber hier treten zwei verschiedene Typen von Erinnerungsurteilen auseinander, ein primärer und ein sekundärer. Der pri-

1) Der Übergang von der unbestimmten Objektkategorie zur bestimmten Dingkategorie läßt sich am besten an Urteilen wie „— etwas Blaues“, „— etwas Leuchtendes“ verfolgen. Derartige Auffassungen sind Vorstufen der Dingwahrnehmungen.

märe schließt sich in seinen beiden Formen, der begrifflichen und anschaulichen Auffassung, eng an das Wahrnehmungsurteil an. Der zweite dagegen entfernt sich von diesem. Er ist eine Art von anschaulicher Auffassung in neuer Gestalt. Die Erinnerungsakte kommen nämlich häufig in die Lage, Inhalte gegebener reproduzierter Vorstellungen mit einst bereits aufgefaßten Objekten, also etwa mit früher wahrgenommenen Vorgängen, Zuständen, Dingen gleichzusetzen. Urteile von dieser Art haben zweifellos das Gepräge anschaulicher Auffassung. Während demnach im Gebiet der Wahrnehmungsurteile nur Dinge die anschauliche Auffassung zuließen, erstreckt sich diese hier auch auf Vorgangs- und Zustandsurteile.

Wir beginnen mit dem primären Typus. Am leichtesten festzustellen ist auch hier wieder die begriffliche Auffassung. Und zwar schon darum, weil diese, wenigstens in einem Teil der Fälle, auch sprachlich, in selbständigen Sätzen zum Ausdruck kommt. Einst unaufgefaßt gebliebene reproduzierte Inhalte des primären oder des sekundären Gedächtnisses, aber auch Inhalte, die einst wirklich aufgefaßt worden waren, nun aber als unaufgefaßt reproduziert werden, werden in Urteilen aufgefaßt, die wir in Sätzen wie „es hat geblitzt“, „es hat geregnet“ aussprechen. Nicht allen Auffassungen dieser Art freilich vermag die Sprache gerecht zu werden. Ihre Mittel versagen namentlich da, wo es sich um Dingauffassungen handelt. Eine reproduzierte Vorstellung steigt etwa in meinem Bewußtsein auf, die, wenn sie ein Empfindungskomplex wäre, zu dem Urteil „— ein König“ führen würde. Auch das Urteil, das ich wirklich vollziehe, kann ich nicht anders ausdrücken. Dann aber ist der Ausdruck schon deshalb inadäquat, weil er das mitgedachte Moment der Vergangenheit nicht zur Geltung kommen läßt. Am nächsten kommt dem eigentlichen Sinn des Urteils der übliche Märchenanfang: „es war einmal ein König, der hatte eine Tochter“ — wenn damit lediglich das gesagt sein soll, was wir sonst etwa in dem Satz: „ein König der Vorzeit hatte eine Tochter“ ausdrücken. So wenig indessen die Urteile, von denen hier die Rede ist, in der Regel beachtet werden, so groß ist doch die Bedeutung, die ihnen, insbesondere als Bestandteilen und Voraussetzungen anderer Urteile, zukommt. Sie sind es, von denen aus eine große Klasse von Substraturteilen erst verständlich wird. Wenn wir, aus eigener Erinnerung, ein Urteil von der Form „ein König hatte eine Tochter“ vollziehen, so beruht das Substrat „ein König“, an dem das Hauptürteil ein Moment auffaßt, auf einem Erinnerungsurteil von der oben beschriebenen Art. Eine reproduzierte Vorstellung wird durch einen Auffassungsakt zur Erinnerungsvorstellung geformt. Und dieser Akt ist ein regelrechtes Urteil, dessen Urteilscharakter nicht im mindesten dadurch beeinträchtigt wird, daß die Sprache es nicht auszudrücken vermag. Auch als selbständige Denkakte übrigens kommen solche Urteile häufig genug

vor. Ein großer Teil unserer Erinnerungsvorstellungen sind begriffliche Vorstellungsauffassungen dieser Art. Wenn ich z. B., ganz in Erinnerungen versunken, Bild an Bild an mir vorüberziehen lasse, ohne doch eines derselben mit einer einst wahrgenommenen und aufgefaßten Situation wirklich zu identifizieren, so sind diese Bilder Vorstellungen, die durch begriffliche Erinnerungsauffassung zu stande gebracht sind.

Der Verlauf des logischen Aktes selbst deckt sich ganz mit demjenigen der begrifflichen Wahrnehmungsauffassung. Die reproduzierte (oder im primären Gedächtnis haftende) Vorstellung reproduziert ihrerseits, ähnlich wie dort die Empfindung, eine andere Vorstellung, mit deren Inhalt oder vielmehr mit deren begrifflichem Gehalt ihr Inhalt gleichgesetzt wird. Wieder bedeutet die Gleichsetzung eine Interpretation des aufzufassenden Vorstellungsinhalts, und wieder knüpft sich an sie zugleich die Objektivierung. Die aufzufassende Vorstellung enthält nämlich einen Hinweis auf das einstige Empfindungserlebnis, derart, daß der Vorstellende sich in dieses Erlebnis hineinversetzt. Demzufolge überträgt sich auf den Inhalt jener Vorstellung auch das Objektivierungszeichen der Empfindung. Freilich mit einer ganz bestimmten Modifikation. Während die begriffliche Erinnerungsauffassung nämlich im übrigen auch in ihren Teilakten ganz der Wahrnehmungsauffassung parallel verläuft, hat die Temporalisation anderen Charakter. Das Temporalzeichen der aufzufassenden Vorstellung verweist deren Inhalt in die Vergangenheit.

Aufzufassende Vorstellungen von der eben geschilderten Art können nun aber unter Umständen, statt zu begrifflichen, auch zu anschaulichen Auffassungen führen. Eine reproduzierte Vorstellung, deren Urbild, ein Empfindungskomplex, einst nicht zur Auffassung oder doch nicht zu einer im Gedächtnis haften gebliebenen Auffassung gekommen war, zieht jetzt aus irgend einem Grunde meine Aufmerksamkeit auf sich, und zwar so, daß ich mich veranlaßt sehe, ihren Inhalt anschaulich-konkret aufzufassen. Ich tue das und erkenne in dem Inhalt der Vorstellung, also in dem Inhalt des einstigen Empfindungskomplexes, einen Mann wieder, den ich früher — d. h. vor dem Auftreten des Empfindungskomplexes, dessen Reproduktion ich jetzt auffasse — bereits einmal wahrgenommen hatte. Das sind anschauliche Erinnerungsauffassungen, die den anschaulichen Wahrnehmungsauffassungen gänzlich gleichartig sind.

Anders geartet sind die anschaulichen Erinnerungsauffassungen, die den zweiten Typus der Erinnerungsurteile darstellen. Es sind das die Fälle, in denen auch die einstige Auffassung in der reproduzierten Vorstellung zur Geltung kommt. Wir erinnern uns an Dinge, Vorgänge, Zustände, die wir früher bereits aufgefaßt haben. Auch jetzt freilich sind die reproduzierten Vorstellungen lediglich subjektive Daten, die an sich kein eigenes Dasein haben können; auch sie werden selbständig

wirklich erst, indem sie in die Auffassungsfunktion eingehen. Der Auffassungsakt selbst aber macht sich die einst vollzogene Auffassung zu nutze. Den Verlauf des Urteilsvorgangs werden wir uns ungefähr so zu denken haben: die durch irgend einen Faktor reproduzierte Vorstellung ist zunächst ein Gegebenes, das zur Auffassung drängt. Sie weckt nun ihrerseits, vermöge des in ihr liegenden Hinweises auf die einstige Auffassung, unmittelbar die Vorstellung der einstigen Wahrnehmungssituation und damit zugleich die Objektvorstellung des einst aufgefaßten Wirklichkeitsinhalts, und der Auffassungsakt setzt ebenso unmittelbar den aufzufassenden Vorstellungsinhalt mit diesem Wirklichkeitsinhalt gleich. An die interpretierende Gleichsetzung knüpft sich aber auch hier, wie bei den anschaulichen Wahrnehmungsauffassungen, die Objektivierung. Urteile dieser Art vermag die Sprache überhaupt nicht auszudrücken. Aber wenn ich z. B. nach einem heftigen Gewitter ins Freie hinaustrete und den Satz ausspreche: „das Gewitter hat die Luft abgekühlt“, so ist das Subjektswort „das Gewitter“ der Ausdruck für eine Substratvorstellung, die ein Urteil von der beschriebenen Art voraussetzt. Die gegenwärtige Situation weckt in meinem Bewußtsein das Bild des niedergegangenen Gewitters. Aber zur Vorstellung desselben als eines bestimmten realen Vorgangs, also zur wirklichen Erinnerungsvorstellung kommt es erst, indem ich den Inhalt meiner Reproduktionsvorstellung mit dem einst wahrgenommenen Ereignis identifiziere. Im wortlosen Denken, insbesondere in jenen Tiefen, in welche nur ein schwacher Lichtschein der Aufmerksamkeit hinabzudringen vermag, kommen solche Urteile häufig auch gänzlich selbständig vor. Wenigstens beruhen auf ihnen die meisten der scheinbar unvermittelt in unserem Bewußtsein emporsteigenden, isoliert oder in Reihen auftretenden Erinnerungsbilder, welche einst wahrgenommene Ereignisse, Dinge oder Situationen zum Gegenstand haben.

Offenbar gehen diese Urteile in der Benützung früherer Auffassungen noch weit über die anschaulichen Wahrnehmungsurteile hinaus. Hier kommt zur Geltung, daß die begrifflichen Auffassungen die logisch frühesten sind. Es folgen die anschaulichen Wahrnehmungs- und die mit ihnen auf gleicher Linie stehenden anschaulichen Erinnerungsauffassungen, die beide auf einstigen begrifflichen Auffassungen fußen. Das Ende der Entwicklungsreihe bilden die anschaulichen Erinnerungsurteile des zweiten Typus. Sie sind sekundäre Erinnerungsauffassungen, sofern sie durchweg einstige, begriffliche oder anschauliche, Auffassungen voraussetzen. Im Grunde sind sie nur Nachbildungen der früher vollzogenen Urteile, sofern der Urteilende sich gewissermaßen in die einstige Situation zurückversetzt und den damals vollzogenen Urteilsakt in abgekürzter Form nacherlebt, aber freilich Nachbildungen, die selbst durchaus vollwertige logische Funktionen sind.

3. Einfache Begriffsurteile.

Den elementaren Erinnerungsurteilen, die individuelle Objekte haben, treten solche zur Seite, deren Gegenstände Begriffe sind. Wie nämlich die Erinnerungsvorstellungen durch Urteile konstituiert sind, so auch die Erinnerungsbegriffe.

Diese sind Erfahrungsbegriffe. Aber nicht alle Erfahrungsbegriffe sind „erinnert". Unter Erfahrung ist ja zunächst die individuelle, nicht die generelle oder allgemeine der menschlichen Gesellschaft zu verstehen. Und für jene fällt Erfahrung und Erinnerung durchaus nicht zusammen. Nur ein kleiner Teil der Erfahrungsbegriffe, über die das Denken des entwickelten Menschen verfügt, ist in vollem Umfange vom Individuum selbst erarbeitet. Die Sprache greift ja schon frühzeitig in die individuelle Begriffsbildung ein. Die Wortbezeichnung tritt an das Individuum von außen heran, und mit ihr der an sie gebundene, aus der allgemeinen Erfahrung fließende Begriff, der nun unwillkürlich die individuelle Begriffsarbeit beeinflußt. Einen großen Teil unserer Erfahrungsbegriffe haben wir uns überhaupt aus der Sprache angeeignet, und auch den erwachsenen Menschen strömen immerwährend, durch die Sprache vermittelt, aus der Erfahrung anderer und aller neue Begriffe zu. Nun können allerdings auch solche Begriffe wirkliches Eigentum des Aufnehmenden werden. Das ist überall da der Fall, wo der äußere Einfluß sich im wesentlichen darauf beschränkt, das Individuum auf das Anschauungsmaterial aufmerksam zu machen. So ist ja die Erziehung darauf bedacht, die Begriffe des Lernenden mittels des Anschauungsunterrichts aus unmittelbarer Erfahrung zu entwickeln, und auch der erwachsene Mensch bemüht sich, seine Begriffe, statt bloß auf fremde, auf eigene Erfahrung zu begründen. Eigentliche Erinnerungsbegriffe sind darum nicht bloß die wortlosen, die sich ganz im individuellen Denken bilden, und nicht bloß diejenigen, die, vom Individuum selbständig erarbeitet, nachträglich an Wortvorstellungen angeknüpft werden, sondern auch viele von denen, die unter Leitung der Sprache zustande gekommen sind. Andere Erfahrungsbegriffe, und zwar die größere Mehrheit, sind der gemeinsame Niederschlag eigener und fremder Erfahrung, und wieder andere sind und bleiben in ihrem ganzen Bestand „mitgeteilte" Begriffe. Soweit aber die Begriffe auf fremde und insbesondere auf die allgemeine Erfahrung sich gründen, sind sie für das aufnehmende Individuum Phantasiebegriffe, deren kognitive Natur auf dem Vertrauen auf die fremde Erfahrung beruht. Auch die der „allgemeinen" Erfahrung entstammenden Begriffe freilich werden vom üblichen Sprachgebrauch Erfahrungsbegriffe genannt. Insofern eben deckt sich der Bereich der Erfahrungs- nicht mit demjenigen der erinnerten Begriffe. Und nur das läßt sich sagen, daß die aus der Erfahrung des

Individuums erwachsenen Begriffe durchweg Erinnerungsbegriffe sind: auch diejenigen nämlich, die aus Vorstellungen eigener psychischer Erlebnisse abgezogen, und ebenso die Relationsbegriffe, die aus der Erfahrung des Individuums geflossen sind, werden wir zu den Erinnerungsbegriffen zu zählen haben. 1) Keine Erinnerungs-, sondern kognitive Phantasiebegriffe sind dagegen die konstruierten und erschlossenen Begriffe, soweit sie objektiven Geltungswert beanspruchen.

Erinnerungs- und kognitive Phantasiebegriffe sind Realbegriffe — natürlich nicht im Sinn der metaphysischen εἴδη, die der aristotelischen Philosophie entstammen: letztere sind Wesensbegriffe der einzelnen Klassen von Wirklichkeitsinhalten, die zugleich als reale Kräfte in den Dingen gedacht sind und als Prinzipien zur Erklärung des wirklichen Seins und Geschehens dienen sollen, über deren Geltungswert darum zuletzt nur das tatsächliche Bedürfnis der erklärenden Naturwissenschaft entscheiden kann —, Realbegriffe vielmehr, sofern an sie das Bewußtsein geknüpft ist, daß in ihnen Wirklichkeitsbestimmtheiten gedacht werden. Und dieses Denken vollzieht sich in Urteilen.

Nicht alle Begriffe freilich sind Realbegriffe, die in Urteilen gedacht werden. Neben den Erkenntnis-, den Erinnerungs- und kognitiven Phantasiebegriffen, gibt es noch emotionale, Begriffe von Objekten der affektiven und der volitiven Phantasie, die nicht auf reale Geltung Anspruch machen, deren logische Struktur darum auch nicht das Urteil ist. Neutral gegenüber dem Gegensatz von Gültig und Ungültig sind aber auch diese Begriffe nicht: an die Stelle wirklicher, erkannter Objektivität tritt hier die eingebildete, die geglaubte, die gewünschte, gewollte, und an die Stelle des Wahrheitsbewußtseins die emotionale Evidenz, der ebenso wie jenem das Bewußtsein logischer Notwendigkeit innewohnt. Jene Neutralität besteht überhaupt bei keiner Art von Begriffen. Die Annahme, als kämen die Begriffe erst mit ihrem Eintritt ins Substraturteil zu dem Gegensatz von Gültig und Ungültig in Beziehung, reicht zwar in der Geschichte der Logik weit zurück, und bekanntlich gründet sich auch die hergebrachte Einteilung des logischen Stoffs — Begriff, Urteil, Schluß — auf sie; aber es kehrt in ihr nur der Irrtum wieder, der auch die Empfindungen, die Wahrnehmungs- und Erinnerungsbilder an sich nur subjektive Bewußtseinsgebilde sein läßt. Als völlig neutrale Begriffe könnten nur die der formalen Logik gelten, die als reine, von jeder Beziehung auf ein Objektives losgelöste Denkgebilde, von denen jedes eine Summe von Merkmalen in sich und eine Anzahl von spezielleren Begriffen (Denkinhalten) unter sich befaßt, zu betrachten wären. In der Tat ist denselben, indem sie als mehr

1) Aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit stellen wir die beiden letzteren Gruppen zunächst zurück.

oder weniger mechanische „Kombinationen“ von Merkmalen gedacht sind, die logische Struktur abgestreift, die den Begriffen aller Klassen eigen ist. Aber diese Begriffe, in denen wir die Subjekte der „analytischen Urteile“ wiedererkennen (S. 154 f.), sind in Wahrheit bloße Fiktionen, fehlerhafte Abstraktionen, die nur aus den historischen Entstehungsmotiven der formalen Logik, zuletzt aus der Entwicklungsgeschichte des KANT'schen Denkens ganz verstanden werden können. Sie sind, kurz gesagt, WOLFF'sche Reste auf dem Boden des Kriticismus.

Nicht zu verwechseln sind diese formal-logischen Begriffe mit dem logischen Begriff in anderem Sinn. Die Logik hat die Bedingungen zu ermitteln, unter denen die natürlich gewordenen Begriffe den logischen Normen entsprechen und „logisch vollkommen“ werden. Offenbar richtet sich nun diese normative Besinnung auf alle Klassen von Begriffen. Sie sind also nicht eine besondere Gruppe von Begriffen neben anderen. Vielmehr können alle natürlich gewachsenen Begriffe auf die Stufe des logischen, d. h. des logisch vollendeten Begriffs erhoben werden.

Für das Verständnis der Erinnerungsbegriffsurteile ist es unerläßlich, auch einen Blick auf die Entstehung dieser Begriffe zu werfen. Sie sind es, die die traditionelle Logik tatsächlich im Auge hat, wenn sie von der Entstehung der Begriffe handelt. Nach der überlieferten Lehre kommen die Begriffe auf dem Wege willkürlicher Reflexion, Komparation und Abstraktion zu stande: indem das reflektierende Nachdenken auf eine Vielheit von wahrgenommenen oder vorgestellten Objekten sich richtet, dieselben mit einander vergleicht, die gemeinsamen Züge festhält, die differierenden absondert, ergibt sich der allgemeine, abstrakte Begriff, der auch als allgemeine Vorstellung bezeichnet wird. Offenbar verlegt diese Theorie die Denkakte, wie sie sich allenfalls in der kunstmäßigen Begriffsbildung abspielen, in die Genesis der natürlichen Begriffe zurück. Demgegenüber setzt die associative Abstraktionstheorie, um der Entstehung der natürlichen Begriffe den Charakter des Naturprozesses zu wahren, an die Stelle der willkürlich logischen Denktätigkeiten der traditionellen Theorie mechanisch-associative Vorgänge, an die Stelle der „Reflexion“ den natürlichen Verlauf des Vorstellungslebens, an die Stelle der „Komparation“ eine bloße Wechselwirkung von Vorstellungen oder Wahrnehmungen, an die Stelle der „Abstraktion“ die natürliche Folge dieses Zusammen- und Gegeneinanderwirkens der Vorstellungen, die Verschmelzung der identischen Züge und Abstoßung der verschiedenen. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt eine andere Erwägung. Seit BERKELEY wird die Möglichkeit allgemeiner Vorstellungen bestritten und die Allgemeinheit den auf eine große Anzahl von Einzelvorstellungen anwendbaren Sprachbe-

zeichnungen vorbehalten.[1]) Immerhin muß dann angenommen werden, daß dem allgemeinen Wort eine Art von Begriff zur Seite gehe. So geht SIGWART davon aus, daß jede reproduzierte Vorstellung an und für sich, vermöge ihrer Unbestimmtheit, in gewissem Sinn allgemein, d. h. auf eine beliebige Vielheit von Einzelvorstellungen anwendbar sei, daß aber mit dem wachsenden Reichtum unserer Anschauungen und der wachsenden Bestimmtheit der Vorstellungen diese Allgemeinheit verschwinde; dann sei nur noch die Wortbezeichnung allgemein, so immerhin, daß mit derselben ein bestimmteres Bild verknüpft bleibe als Mittelpunkt der durch das Wort bezeichneten unterscheidbaren Vorstellungen, um den sich die anderen anschließen. Allein in dem Wort liege zugleich die Aufforderung, sich das zum Bewußtsein zu bringen, was den durch dasselbe repräsentierten Einzelanschauungen gemeinsam sei, und auch dieser Besinnung sei bereits durch einen Prozeß vorgearbeitet, der sich „unbewußt" eingeleitet habe: schon „durch unwillkürlich wirkende psychologische Gesetze" entstehen „aus mannigfaltigen ähnlichen Vorstellungen Gesamtbilder, in welchen die Differenzen der einzelnen Bilder untergegangen sind, verschiebbare Schemata, welche unseren Wörtern entsprechen." Offenbar sind diese Schemata, die von den unbestimmt-allgemeinen Vorstellungen scharf geschieden werden, nichts anderes als die natürlich gewordenen Begriffe, und auch SIGWART schließt sich, wie wir sehen, der associativen Deutung derselben an.[2]) Dagegen hat WUNDT die richtige Empfindung, daß auch die primitiven Begriffe bereits logischen Charakter haben; da er aber die logischen Prozesse durchweg als Funktionen der „aktiven Apperception" betrachtet, so schließt er, daß „schon die Anfänge der Begriffsbildung in das Gebiet willkürlicher Geistestätigkeiten fallen", nähert sich also von dieser Seite wieder der traditionellen Theorie. Die sogenannte allgemeine Vorstellung, an sich eine Individualvorstellung, unterscheidet sich nach WUNDT von der Vorstellung eines individuellen Gegenstands nur durch den mit ihr verbundenen Nebengedanken, daß sie die Repräsentantin einer ganzen Gruppe von Vorstellungen sei. An diesen Nebengedanken aber knüpfe sich das Gefühl, daß statt der faktisch gewählten auch andere Vorstellungen möglich gewesen wären. Darin komme zum Ausdruck, daß es ein Wahlakt ist, der der repräsentativen Vorstellung ihre Position gegeben hat. Ein zweiter Wahlakt hebe aber aus der repräsentativen Vorstellung bestimmte Bestandteile, die „herrschenden Elemente" heraus.

1) Zur genuinen Lehre BERKELEY's, wie sie in der Einleitung zu den Principles of HUMAN KNOWLEDGE entwickelt ist, vgl. übrigens HUSSERL's Ausführungen, die auch BERKELEY's Abhängigkeit von LOCKE und das Verhältnis der HUME'schen Abstraktionstheorie zu derjenigen BERKELEY's präzisieren, Logische Untersuchungen, II S. 174ff., S. 183ff. Vgl. ferner MEINONG, HUMEstudien I.

2) SIGWART, Logik^3 I S. 56ff., S. 327 ff.

Damit sei der natürliche Begriff an und für sich fertig, um dann in der Anknüpfung an die Wortvorstellung noch weitere Veränderungen zu erleiden.[1])

Der ganze Streit verschwindet, sobald man zu der Einsicht kommt, daß die Vorstellungsvorgänge, die zu den Erinnerungsbegriffen geführt haben, unwillkürlich logische Prozesse sind. Das ist die Linie, auf der die „logischen" und die „associativen" Theorien ihre Ausgleichung finden und die berechtigten Motive beider zur Geltung kommen. Reflexion, Komparation und Abstraktion sind in der Tat die logischen Operationen, durch welche die natürlichen Begriffe zu stande gebracht werden.[2]) Aber diese Akte sind als unwillkürliche Prozesse zu denken.

Schon die Allgemeinheit der unbestimmten Vorstellung, die SIGWART an den Anfang der natürlichen Abstraktionsprozesse setzt, kommt der reproduzierten Vorstellung nicht an und für sich zu, sondern nur sofern sie in eine begriffliche Auffassung individueller Inhalte eingeht. Und der Anfang der natürlichen Begriffsbildung ist ja die erste begriffliche Auffassung (S. 166 f.). Innerhalb der begrifflichen Auffassungen aber, in denen die primitivsten Begriffe herausgearbeitet werden, wird bereits eine unwillkürliche Reflexion auf die gegebenen und die reproduzierten Inhalte, eine unwillkürliche Vergleichung zwischen den aufzufassenden Daten und den reproduzierten Vorstellungen und endlich eine Zurückdrängung gewisser Bestandteile der letzteren, also eine unwillkürliche Abstraktion vollzogen. Solange freilich der Begriff nur in den begrifflichen Auffassungen gedacht wird, führt er kein selbständiges Dasein. Aber auch der weitere Verlauf der natürlichen Begriffsbildung spielt sich größtenteils innerhalb dieses Rahmens ab. In dem Werdeprozeß unseres Denkens kommt es für den Begriff erst spät zur Möglichkeit eines selbständigen Hervortretens. Die Aus- und Umbildung der Begriffe erfolgt in der Hauptsache in den Urteilen, in denen anschauliche Inhalte durch Anknüpfung an früher schon zu stande gekommene Begriffe ihre Interpretation erhalten. Gegeben sind diese letzteren in den durch die jeweils aufzufassenden Daten reproduzierten Vorstellungen. Reproduziert wird nämlich ein Residuum der früheren Auffassungsakte, also, wenn es sich um sinnliche Daten handelt, ein Wahrnehmungsresiduum, in welchem auch die differierenden Einzelzüge der einstigen Wahrnehmungen dunkel, verschwommen, unbestimmt anklingen, die gemeinsamen Bestimmtheiten derselben aber bestimmt und deutlich hervortreten. In jedem neuen Auffassungsakt wird nun der begriffliche Gehalt des Residuums herausgearbeitet. Dabei aber wird derselbe jedesmal zugleich modifiziert. Der besondere Charakter der jeweiligen Auffassungsdaten wirkt seiner-

1) WUNDT, Logik I[2] S. 43 ff.

2) Zur Lehre von der Abstraktion vgl. von neuesten Arbeiten noch besonders HUSSERL, logische Untersuchungen II S. 106 ff. und B. ERDMANN, Logik[2] S. 65 ff.

seits auf den im Auffassungsakt gedachten Begriff ein, derart, daß dieser bei seiner nächsten Verwendung eine etwas andere Gestalt aufweist. So bedeutet jeder begriffliche Auffassungsakt dieser Art eine Umgestaltung oder Weiterentwicklung des in ihm liegenden Begriffs.

Diese Abstraktionsarbeit ist aber zugleich ein unwillkürlicher Induktionsprozeß: im Rahmen der begrifflichen Auffassungen anschaulicher Daten vollzieht sich auch eine elementare Induktion. Schon der primitive Begriff, der in der begrifflichen Auffassung erst geformt wird, erscheint uns als ein zusammengehöriger Komplex von Merkmalen, von Objektbestimmtheiten. In den späteren Auffassungen ergibt sich nun als Abstraktionsprodukt aus den einstigen Wahrnehmungen (bezw. Erlebnisauffassungen) und der gegenwärtigen Erfahrung ein Allgemeines, das, zuletzt aus jenem primitiven Begriff hervorgegangen, dessen Charakter sehr viel bestimmter hervortreten läßt. Dieses Allgemeine wird nämlich als ein empirisches Gesetz der Koëxistenz von Objektbestimmtheiten gedacht, das dieses Zusammen als den Ausfluß einer Regel erscheinen läßt. So treten z. B. die Erfahrungsbegriffe einzelner Gruppen von Dingen, also etwa der Begriff des Menschen, der Fichte, des Metalles, als Komplexe von gesetzmäßig koëxistierenden Bestimmtheiten der in diese Gruppen gehörigen Dinge auf. Werden die einzelnen Seiten eines solchen Komplexes gesondert aufgefaßt, so geschieht das in einer Reihe von komplexen Elementarurteilen, in denen an dem Dingbegriff als dem Repräsentanten einer Gruppe von Dingen Eigenschaften, Kräfte, Beziehungen zu anderen Dingen u. s. f. gedacht werden. Zunächst aber werden sie nicht in solchen Urteilsserien und überhaupt nicht in selbständigen Urteilen, sondern innerhalb der begrifflichen Auffassungen konkreter Daten gedacht. Und von jeder solchen Auffassung kann man sagen, daß sie einerseits eine neue Einzelinstanz für eine Induktion sei, andererseits aber, unter Benützung des von ihr selbst hinzugetragenen Induktionsmaterials, eine Induktion vollziehe.

Wo ich nun aber einen Erinnerungsbegriff wirklich selbständig, nicht lediglich im Rahmen solcher begrifflichen Auffassungen denke, da erfasse ich in den mir zunächst gegebenen Residuen einstiger Wahrnehmungen (oder Erlebnisauffassungen) den Realbegriff in der Weise, daß ich die in diesen Auffassungen einst vollzogene Abstraktion und Induktion gewissermaßen zum Abschluß bringe. Das Residuum repräsentiert für mich die Einzelinstanzen. Aus diesen löse ich, geleitet durch das mit dem Residuum gleichfalls anklingende Bewußtsein der früher geleisteten Abstraktions- und Induktionsarbeit, das Allgemeine aus.

Übrigens füge ich gleich hier an, daß das Wesen der Erinnerungsbegriffe dasselbe bleibt, wo sie nicht Vorgänge, Zustände, Dinge, sondern Tätigkeiten, Affektionen, Eigenschaften zu Objekten haben.

Nach einer verbreiteten Ansicht werden die Vorstellungen von solchen Dingbestimmtheiten schon durch ihre Loslösung von den Dingvorstellungen abstrakt und allgemein. Das ist nicht ganz richtig. Jene Vorstellungen sind nicht bloß, sofern ihre Objekte an individuellen Dingen vorgestellt werden, sondern auch an sich individueller Natur. Die Röte, die ich an einem Ding wahrnehme, die Härte, die ich an ihm fühle, der Geruch, der von ihm in meine Nase dringt — das alles sind an sich individuelle Wirklichkeitsinhalte, so gut wie irgend welche Vorgänge. Das würden sie auch bleiben, wenn sie, was freilich faktisch nicht möglich ist, von der Dingvorstellung losgetrennt werden könnten. Allgemein können sie nur durch einen Abstraktionsprozeß werden. Und zwar spielt sich auch diese Abstraktion innerhalb begrifflicher Auffassungen anschaulicher Daten ab. Das will besagen, daß die Eigenschafts-, Tätigkeits-, Affektionsbegriffe im Rahmen komplexer Urteile, die an konkreten Dingen die betreffenden Eigenschaften, Tätigkeiten, Affektionen denken, ausgebildet werden. In den selbständig gedachten Begriffen aber tritt zugleich mit den individuellen Zügen auch der Zusammenhang mit den subsistierenden Dingen zurück. Die Loslösung von den Dingvorstellungen ist also ein Teilakt der Abstraktion. In dem Residuum einstiger Wahrnehmungen oder Erlebnisauffassungen, dem an sich ein Hinweis nicht bloß auf die individuellen Inhalte selbst, sondern auch auf subsistierende Dinge anhaftet, erfaßt die abschließende Abstraktion und Induktion den Begriff der Eigenschaft, der Tätigkeit, der Affektion.

Tatsächlich gedacht werden diese und die übrigen Erinnerungsbegriffe, wie die Begriffe überhaupt, im Gewand von Vorstellungen. Obwohl nämlich in dem Begriffsurteil die individuell-anschaulichen Elemente der in den Residuen angedeuteten Einzelinstanzen zurückgedrängt werden, verschwinden sie nicht ganz, und der Begriff selbst hüllt sich wieder in eine Art von Einzelvorstellung. Das ist schon bei sehr geläufigen Erfahrungsbegriffen, wie „Tanne“, „Rind“, „Haus“, wahrnehmbar, am deutlichsten aber bei solchen, die unserem Denken nur selten in den Wurf kommen. Überall ist es ein mehr oder weniger schattenhaftes, immer aber mit individuellen Zügen ausgestattetes Bild, das sich an den Begriff knüpft. Dieses Bild ist, auch wenn es vielleicht inhaltlich einem einstigen Wahrnehmungs- oder Erlebnisbild sehr ähnlich ist, keine Erinnerungsvorstellung: es will ja keine Auffassung eines individuellen Vorstellungsinhalts sein. Andererseits ist es auch keine Phantasievorstellung, da ihm jede Phantasietendenz fehlt. Es ist, kurz gesagt, das Produkt einer Verschmelzung der in dem aufzufassenden Residuum liegenden Einzelzüge. Auch diese Einzelzüge kommen im Auffassungsakt zur Geltung. So ergibt sich jene dem Begriff zur Seite gehende oder vielmehr ihn einschließende und ein-

hüllende Vorstellung, die man die *Begriffsvorstellung* nennen kann. Aber dieselbe ist doch, wie die genauere Analyse lehrt, wesentlich anders geartet, als andere Erkenntnis- oder Emotionalvorstellungen. Sie ist *kein geschlossenes Objektbild*. Sie verliert ihren fragmentarischen, schattenhaften Charakter auch bei der schärfsten Auffassung nicht; ja gerade in diesen Fällen am allerwenigsten. Sie will nichts anderes sein als der anschauliche Rest einstiger Einzelerfahrungen, und sofern sie auf diese letzteren zurückdeutet, tritt sie als die Repräsentantin einer Gruppe von Objekten auf, derjenigen nämlich, deren gemeinsamer Wesenskern im Begriff gedacht wird. Eine allgemeine Vorstellung ist sie immerhin nicht. Das gibt es überhaupt nicht. Das Allgemeine kann nicht in gleicher Weise vorgestellt werden, wie das Individuelle, welches Objekt der Individualvorstellung ist. Sofern die Begriffsvorstellung wirkliche *Vorstellung* ist, werden in ihr eigentlich nur in unbestimmter Weise die Einzelobjekte vorgestellt, auf die sie zurückweist. Allgemein wird sie nur, sofern in ihr der *Begriff* gedacht wird. Andererseits aber kann der Begriff schon darum nicht ohne Vorstellung gedacht werden, weil er in Wahrheit nichts anderes ist, als die *Betonung gewisser Züge einer Vorstellung durch die Aufmerksamkeit*. Im raschen Fluß des tatsächlichen Denkens wird der Begriff nun freilich sehr häufig abbreviiert gedacht: es klingt lediglich irgend ein „diagnostisches“ Merkmal an, das immerhin, sofern es diagnostische Bedeutung hat, sich zugleich als Vertreter der übrigen Begriffsbestandteile ankündigt. Auch in diesen Fällen aber kleidet der Begriff sich in die Begriffs*vorstellung*, obwohl die anschaulichen Elemente nur eben mitklingen. Wo der Begriff an eine Wortvorstellung angeknüpft wird, da tritt die letztere in den Mittelpunkt des Denkaktes. Der Begriff selbst erscheint dann in der Regel sehr stark abbreviiert. Die Begriffs*vorstellung* ist zwar zurückgeschoben und gleichfalls verkürzt, aber ganz verdrängt ist sie auch hier nicht.[1])

Was nun aber den *Urteilsakt* anbelangt, durch den die Erinnerungsbegriffe gedacht werden, so ist derselbe nicht mit der *Definition* zu verwechseln. Letztere ist eine Summe von Substraturteilen, die von dem Begriff als Substrat eine Reihe von Merkmalen prädizieren, so jedoch, daß sie zunächst auf die komplexen Elementarurteile zurückgehen, in denen die Merkmale an dem Begriff gedacht werden, zuletzt aber auf das elementare Begriffsurteil sich gründen, das den Begriff recht eigentlich konstituiert.[2]) Im elementaren Begriffsurteil wird der Begriff

1) Bei Begriffen von Eigenschaften u. s. f. enthalten die Begriffsvorstellungen auch Reste von Vorstellungen der substistierenden Dinge.

2) Darnach ist der Versuch RICKERT's, den Begriff mit dem Komplex von Substraturteilen, welcher die Definition bildet, zu identifizieren (Zur Lehre von der Definition, 1888, S. 44 ff., vgl. Die Grenzen der naturwissensch. Begriffsbildung S. 54 ff.), abzulehnen.

intuitiv, noch nicht diskursiv gedacht. Wie in den übrigen Erinnerungsurteilen, ist die aufzufassende Vorstellung eine irgendwie reproduzierte Vorstellungsmasse, die, unter Zurückdrängung des reproduzierenden Faktors, die Aufmerksamkeit ganz auf sich konzentriert. Und zwar ist dieselbe da, wo es sich um Wahrnehmungsbegriffe handelt, das Residuum einstiger Wahrnehmungen. Das sind zweifellos individuelle Daten, aber nicht von der Art, wie sie zur Erinnerungsvorstellung eines bestimmten Objektes Anlaß geben. Sie führen sich vielmehr als der Niederschlag der einstigen Wahrnehmungen ein, an dem nicht der Hinweis auf die individuellen Instanzen, sondern allein deren gemeinsamer Kern von Interesse ist. Die Auffassung ihrerseits wird nun wohl im Verlauf des tatsächlichen Denkens am häufigsten jenen sekundären Typus der Erinnerungsurteile aufweisen, d. h. eine Nachbildung einst vollzogener Auffassungen sein, die sich darauf beschränkt, mit dem Inhalt der aufzufassenden Daten den durch diese reproduzierten fertigen Realbegriff gleichzusetzen. Indessen weisen diese Urteile doch schließlich durchweg auf den primären Urteilstypus zurück. In diesem aber wird durch das aufzufassende Residuum unmittelbar eine Reproduktion des in demselben angedeuteten Inbegriffs der einstigen begrifflichen Auffassungen, also eine Reproduktion der früher geleisteten Abstraktionsarbeit eingeleitet, und dann wird der aufzufassende Vorstellungsinhalt dem so gedachten Begriff gleichgesetzt. Offenbar haben diese Urteile ganz den Charakter der begrifflichen Auffassungen. Nur weisen die aufzufassenden anschaulichen Daten nicht auf ein konkretes Objekt hin, sie präsentieren vielmehr eine Vielheit von Einzelobjekten. Wieder aber wird in den anschaulichen Daten der begriffliche Gehalt, diesmal der begriffliche Gehalt nicht eines individuellen Objektes, sondern einer Gruppe von Objekten erfaßt.

An die Gleichsetzung knüpft sich auch hier die Objektivierung. In dem Residuum der einstigen Wahrnehmungen oder — wo es sich um Begriffe von psychischen Inhalten handelt — der einstigen Erlebnisauffassungen liegt auch ein Hinweis auf die einst vollzogenen Objektivierungen und damit auf die Objektivierungszeichen der einst gegeben gewesenen Erkenntnisdaten. Dieser Hinweis nun ist das Objektivierungszeichen, das in der Begriffsobjektivierung aufgefaßt wird. Nicht als ob der Realbegriff damit als ein selbständiger Wirklichkeitsinhalt gedacht würde. Er erscheint auch nicht als eine den Dingen immanente Kraft. Von dieser Seite gelangen wir also weder zu einem platonischen noch zu einem aristotelischen „Realismus". Andererseits aber wird auch der Nominalismus dem Tatbestand unserer Urteile nicht gerecht. Als objektiv gültig, als „real", erscheint uns der erinnerte Realbegriff, sofern wir in ihm den begrifflichen Inhalt wirklicher und wirklich wahrgenommener (bezw. erlebter) Vor-

gänge, Zustände, Dinge . . . denken. So denken wir in den Begriffsauffassungen stets die Realität der Begriffe mit, die denn auch in den Auffassungsakten ausdrücklich konstatiert wird. Da aber der Begriff als solcher der Gegenstand der Auffassung ist, so schließt seine Objektivierung zwar die Voraussetzung ein, daß die konkreten Erscheinungen, in denen er wirklich ist, in dem räumlich-zeitlichen Wirklichkeitskomplex liegen; der Begriff selbst jedoch ist weder an räumliche noch an zeitliche Schranken gebunden, und im Objektivierungsakt wird weder eine bebestimmte Lokalisation noch eine bestimmte Temporalisation vollzogen. Darum sind diese Urteile auch an und für sich zeitlos. Im Begriffsurteil wird überhaupt die Abstraktionsarbeit, die in der begrifflichen Auffassung der konkreten Wirklichkeitsinhalte eingeleitet war, zu Ende geführt. Hier wird der Begriff vollends von seinem anschaulichen Untergrunde losgelöst. Damit hängt zusammen, daß in den Begriffsurteilen auch Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften, die in concreto nur an Dingen vorgestellt werden können, verselbständigt werden.

Auch die Erinnerungserlebnisse sind also eigentliche Urteile, obwohl die Sprache für diese Urteilsakte keinerlei Ausdruck hat. Im Denken selbst kommen sie häufig auch als selbständige Akte vor. So oft meine Aufmerksamkeit sich auf Begriffe, die aus meiner eigenen sinnlichen oder psychischen Erfahrung stammen, richtet, so oft ich also Begriffe, wie Mensch, Schnee, Kälte, Härte, Blitz, Lärm, Vorstellung, Sehnsucht, Reue, Begierde, Haß, wirklich vorstelle, vollziehe ich solche Urteile. Große Bedeutung gewinnen dieselben aber vor allem da, wo sie von den Substraturteilen über begriffliche Subjekte vorausgesetzt werden. Die Subjektbegriffe in Kant's „analytischen“, in Sigwart's „erklärenden“, in Riehl's „begrifflichen“ Urteilen (S. 154 f.) sind, soweit sie aus der eigenen Erfahrung des Urteilenden stammen, wie z. B. der Begriff „Schnee“ in dem Urteil „der Schnee ist weiß“, oder der Begriff „Blut“ in dem Urteil „das Blut ist rot“, Erinnerungsbegriffe, die in elementaren Begriffsurteilen gedacht sind. Alle Substraturteile, die zu Subjekten Allgemeinbegriffe haben, setzen also solche elementare Begriffsurteile als vollzogen voraus.

Können indessen die elementaren Begriffsurteile wirklich vollzogen werden, ohne daß sich das Denken des Begriffs an die sinnliche Stütze einer Wortvorstellung hält? Gewiß ist, daß ein sehr großer Teil unserer Erinnerungsbegriffe dermaßen mit Wortvorstellungen verwachsen sind, daß sie ohne diese überhaupt nicht gedacht werden können. Aber man pflegt zu sagen, das abstrakte Denken sei ohne die Sprache überhaupt unmöglich. Und das ist nicht ganz richtig. Oder vielmehr: ein abstraktes Denken in dem hier vorausgesetzten Sinne gibt es nicht. Auch in dem stark abbreviierten sprachlichen Denken haften ja den abstrakten Begriffen neben den stützenden Wortvorstellungen noch an-

schauliche Vorstellungselemente an. Überall kleidet sich der Begriff in die Begriffsvorstellungen. Wie in den begrifflichen Auffassungen konkreter Vorstellungsinhalte die anschaulichen Elemente den Akt des begrifflichen Denkens umhüllen, so umschließen in den Begriffsurteilen die anschaulichen Züge der aufzufassenden Residuen das Denken der Begriffe und geben den Gesamtakten den Charakter von Vorstellungsfunktionen: das Denken der Begriffe wird durchweg in Vorstellungsakten vollzogen. Darum ist es an sich wohl möglich, einen Begriff auch ohne Anlehnung an eine Wortvorstellung zu denken. In der Tat verfügt unser Denken über eine große Zahl von Begriffen, für die es keine Wortvorstellungen besitzt. Schon im Gebiet der sinnlichen, noch mehr in dem der psychischen Erfahrung, ist dem Individuum ein Reichtum von Begriffen und Begriffsnuancen erwachsen, für den die Sprache viel zu arm ist. Z. B. ist uns eine Menge von Stimmungen und Begehrungen aus unserer psychischen Erfahrung wohlbekannt, deren Begriffe in der Sprache nicht ausgedrückt werden können und uns trotzdem für die Auffassung neuer Erlebnisse begriffliche Anknüpfungspunkte geben. Diese können, auch ohne Wortvorstellungen, Gegenstand von Begriffsurteilen werden. Nur das ist richtig, daß wir unsere Begriffe noch weit mehr als die Individualvorstellungen an Wortvorstellungen anzuknüpfen bemüht sind, einmal um sie so der allgemeinen Erfahrung anzupassen, und sodann um ihnen einen festeren Halt, eine größere Konstanz und eine bestimmtere Umgrenzung zu sichern. Der logische Akt des Begriffsurteils aber bleibt sich auch da, wo der Begriff an der Hand einer Wortvorstellung vorgestellt wird, im wesentlichen gleich. Nur tritt hier wieder zu den beiden Teilakten des Urteils, zu der gleichsetzenden Interpretation und der Objektivierung, als Drittes die Anknüpfung an die sprachliche Vorstellung hinzu.

4. Komplexe Elementarurteile.

Ein komplexes Elementarurteil[1]) ist dasjenige, in welchem sich zwei einfache Elementarurteile derart mit einander verbinden, daß sie eine logische Einheit bilden, ohne daß doch die beiden Vorstellungsakte mit einander zu einem ungeschiedenen Ganzen verschmelzen würden. Beide werden im Rahmen des komplexen Urteils selbst vollzogen und sind einander nebengeordnet. Das unterscheidet ja die komplexen Elementarurteile von den Substraturteilen. Das Ergebnis der ersteren sind komplexe Objektvorstellungen, in welchen an vorgestellten Objekten Objektbestimmtheiten (Eigenschaften, Betätigungen, Affektionen von Dingen, Modifikationen von Vorgängen oder Zuständen) vorgestellt werden, wie

1) Ausdrücklich betonen will ich, daß „komplex" in diesem Terminus mit den Vorstellungskomplexionen (S. 112 ff.) nichts zu tun hat.

die Sprache sie in attributiven oder adverbialen Bestimmungen auszudrücken pflegt.[1])

Der einfachste Typus komplexer Elementarurteile ist das Urteil, in dem zwei einfache Wahrnehmungsurteile sich zusammenschließen. Ich nehme einen Vorgang, einen Zustand, ein Ding wahr, und zugleich irgend eine besondere Bestimmtheit des Vorgangs, des Zustands, des Dings. Die ganze Wahrnehmung kleidet sich in Urteile von der Form: „— ein rollender Donner", „— Donnerrollen", „— ein greller Blitz", „— schwüle Hitze", „— feuchte Kälte", „— die leuchtende Sonne", „— der blaue Himmel". Besonders gern greift unser Denken zu solchen komplexen Urteilen, wo eine Auffassung an und für sich nicht deutlich, nicht erschöpfend ist und darum eine Ergänzung fordert, und auch da, wo an einem Vorstellungsobjekt noch während der Auffassung ein bestimmtes Moment die Aufmerksamkeit auf sich zieht. So sagen wir: „— ein schwarzer Mann", „— ein weißer Bär".

Am durchsichtigsten ist die Struktur dieser Urteile in den Fällen, in denen sich an eine Dingwahrnehmung, die ihrerseits dem Typus der anschaulichen oder der begrifflichen Auffassung folgen kann, die Wahrnehmung einer Eigenschaft, einer Betätigung, einer Affektion des Dinges knüpft. Das Ding wird ja von uns gedacht als der Träger, der Inbegriff, das Substrat seiner Eigenschaften, Tätigkeiten, Zustände und Veränderungen. Darum tritt in den Urteilen, in denen die Auffassung solcher Attribute sich an eine Dingauffassung bindet, auch das logische Band, das die beiden Urteile in dem Komplex zusammenschließt, am deutlichsten hervor. Allerdings ist in diesen Komplexen das eine Urteil, dasjenige nämlich, das die Eigenschaft, die Affektion, die Betätigung zum Objekt hat, dem zweiten gegenüber insofern nicht ganz selbständig, als die Attributvorstellung sich stets an die Dingvorstellung anlehnt und anlehnen muß. Allein die Kategorien der Eigenschaft, der Affektion, der Betätigung sind ursprünglich doch nur die Formen, in welchen Vorgangs- und Zustandsvorstellungen zu Dingvorstellungen in Beziehung treten. Jedenfalls sind die Eigenschaftsurteile u. s. f. als Urteilsakte selbständig. Und es lassen sich auch Fälle genug nachweisen, in denen das komplexe Urteil aus zwei an sich völlig selbständigen Urteilen entstanden ist und sich sofort wieder in zwei selbständige Urteile zerlegen läßt. So fließen mir z. B. die beiden Urteile „es blüht" und „— eine Linde" zu dem komplexen Urteil: „—

---

[1]) Natürlich kann ein komplexes Elementarurteil auch mehr als zwei Glieder haben. Z. B. kann an einem Ding eine Betätigung vorgestellt werden und an dieser Betätigung zugleich noch eine oder mehrere Bestimmtheiten, also z. B. eine qualitative Modifikation, eine Orts- und eine Zeitbestimmung. Der Typus aber, der auch in diesen mehrgliedrigen Urteilen nicht zu verkennen ist, ist das zweigliedrige Urteil.

eine blühende Linde", die Urteile „es rauscht" und „— das Meer" zu: „— das rauschende Meer" oder „— Meeresrauschen" zusammen.

Dabei schließt die Nebenordnung der beiden Urteile eine verschiedene Betonung derselben durch die Aufmerksamkeit, ein stärkeres Hervortreten des einen vor dem anderen, ja selbst ein gewisses Nachhinken des einen hinter dem anderen nicht aus. So sage ich z. B. „— Rauschen des Meeres" oder „— Meeresrauschen", wenn der akustische Vorgang vorzugsweise mein Interesse fesselt, dagegen: „— das rauschende Meer", wenn der wahrgenommene Vorgang und das wahrgenommene Dingsubstrat mich gleichermaßen interessieren, und endlich: „— das Meer, das (welches) rauscht", wenn der als Tätigkeit des Meers aufgefaßte Vorgang meine Aufmerksamkeit weniger in Anspruch nimmt, als das wahrgenommene Meer. Ähnlich stufen sich die Urteile: „— Lindenblüte" („— Blühen einer Linde"), „— eine blühende Linde" und „— eine Linde, welche blüht" ab. Statt dieser Relativsätze, die ihrerseits bereits den Typus des Substraturteils zeigen, verwendet die Sprache übrigens häufig auch Appositionen als Ausdruck für derart nachklingende Urteile.

Weit größer wird die Mannigfaltigkeit möglicher Kombinationen im Gebiet der elementaren Erinnerungsurteile, schon darum, weil hier nicht bloß zwei Erinnerungsurteile, sondern auch ein Erinnerungs- und ein Wahrnehmungsurteil, zu einem komplexen Ganzen sich verbinden können. Wenn ich z. B. einem Bekannten auf der Straße begegne und mich gleichzeitig an ein Erlebnis erinnere, das derselbe früher gehabt hat, so gesellt sich zu dem Wahrnehmungs- ein Erinnerungsurteil.

Nur andeuten will ich vorerst, daß Wahrnehmungs- und Erinnerungsurteile sich auch mit Phantasieurteilen in mannigfaltiger Weise kombinieren können.

Endlich ist auch in der Sphäre der Begriffsurteile die Urteilsverbindung möglich. Ich kann, indem ich einen Begriff a denke, zugleich ein bestimmtes Merkmal α an demselben herausgreifen und besonders auffassen. Indem ich so in einer Reihe von komplexen Elementarurteilen die konstitutiven Merkmale α, β, γ, δ des Begriffs a heraushebe, gewinne ich die Grundlage für jenes zusammengesetzte Substraturteil, das wir die Definition nennen (S. 187 f.).

Zu beachten ist nun freilich, daß sich die Grenze zwischen den einfachen und den komplexen Elementarurteilen nicht scharf ziehen läßt. In vielen Fällen klingt das eine Urteil nur ganz schwach an, so daß es wie ein Moment des anderen erscheint, und ebenso ist es häufig zweifelhaft, ob wir eine Verbindung von zwei Vorstellungen oder eine einheitliche Vorstellung vor uns haben. Aber das sind Grenzfälle, die gegen den wesentlichen Unterschied der beiden Urteilsarten natürlich nichts beweisen.

Drittes Kapitel.

Die psychologischen Urteile.

1. Bewußtsein und innere Erfahrung.

Eine gesonderte Untersuchung erfordern die Urteile, welche psychische „Wirklichkeit“, seelische Erlebnisse zum Gegenstand haben. Die Eigenart ihres Objekts gibt ihnen naturgemäß ein ganz besonderes Gepräge. Für uns haben sie übrigens auch darum großes Interesse, weil sie in das emotionale Denken tief und umfassend eingreifen. Aber man beachte wohl: es handelt sich hier um die Urteile, in denen ich eigene seelische Erlebnisse auffasse. Die Urteile, die fremdes Seelenleben zum Gegenstand haben, sind anderer Art und werden uns erst in einem späteren Zusammenhang verständlich werden.

Für die Erkenntnis der psychischen Welt steht die Erinnerung nicht neben der Wahrnehmung; sie ist berufen, auch die letztere zu ersetzen. Von den seelischen Erlebnissen gibt es ja — wir sind hierauf schon wiederholt aufmerksam geworden — keine Vorstellungsweise, die der Empfindung entsprechen würde. Zwar wirkt der traditionelle Irrtum, daß die immanente Bewußtheit, die das auszeichnende Merkmal der Erlebnisse bildet, ein Denken oder Vorstellen sei, noch in der Philosophie und Psychologie der Gegenwart in verhängnisvollster Weise nach: der neuere Intellektualismus hat hier seine tiefste Wurzel. Einst hatte Cartesius die psychischen Vorgänge — Zweifeln, Verstehen, Bejahen, Verneinen, Wollen, Nichtwollen, Vorstellen, Empfinden — als verschiedene Formen des Denkens (modi cogitandi) betrachtet, lediglich darum, weil diese Erlebnisse bewußt sind: die Bewußtheit des Psychischen war ihm ein Denken, und die Seele, sofern sie Bewußtsein hat, eine res cogitans. Der nächste Schritt war die Unterscheidung einer äußeren und inneren Wahrnehmung. Schon Locke, auf den die Unterscheidung einer äußeren und inneren Erfahrung zurückgeht, hatte tatsächlich die innere Erfahrung, die „Reflexion“ schon ganz auf die Stufe der Sensation gestellt. Systematisch durchgeführt ist die Parallele in Hume's Lehre von den Impressionen. Indem hier die Impressionen, aus denen unsere sämtlichen Vorstellungen fließen, in Impressionen der Sensation und solche der Reflexion eingeteilt werden, ist die Annahme einer inneren Wahrnehmung grundsätzlich festgelegt. Ob aber die Bewußtheit als Denken oder als Wahrnehmen gedeutet wird: in beiden Fällen ist sie als eine Vorstellungsfunktion gefaßt. Hume trägt denn auch kein Bedenken, die seelischen Erlebnisse schlechtweg als Perceptionen zu bezeichnen, und bekanntlich ist diese Anschauungsweise auch heute aus der Psychologie noch nicht ganz verschwunden. Auf diesen Irrtum aber gründet sich auch die Psychologie der „Selbstbeob-

achtung" in ihrer ursprünglichen Form: ist die Bewußtheit der seelischen Erlebnisse ein Vorstellen, so muß es auch möglich sein, dieses Vorstellen auf die Stufe der Beobachtung zu heben, und als die naturgemäße Methode der psychologischen Forschung erscheint die „Selbstbeobachtung."

Allein die Bewußtheit ist weder ein „Denken" noch ein „Wahrnehmen." Sie ist überhaupt kein Vorstellen, sondern, wie wir wissen, die spezifische Form der psychischen Erlebnisse selbst. Darum ist die vielgebrauchte Rede von der „Spiegelung" der Erlebnisse im Bewußtsein unzutreffend. Wenn wir ferner sagen, an Gefühle, Willenshandlungen, Wahrnehmungen, Erinnerungen knüpfe sich ein „begleitendes" Bewußtsein, so ist auch das ungenau. Das Bewußtsein um die psychischen Tatsachen ist jedenfalls kein „Wissen" von denselben.

Allerdings sprechen wir davon, daß wir uns Motive, Gefühle, Affekte „zum Bewußtsein bringen." Und dabei denken wir zweifellos an ein Vorstellen dieser Tatsachen. Aber das Bewußtsein, von dem hier die Rede ist, ist nicht die Bewußtheit der Erlebnisse selbst, sondern ein reflektierendes oder reflektiertes Bewußtsein. Wir haben ja scharf zu scheiden zwischen dem unmittelbaren Bewußtsein, das mit der immanenten Bewußtheit der Erlebnisse identisch ist, und dem mittelbaren, reflektierten oder reflektierenden. Nur das letztere ist ein Vorstellen — ein Vorstellen, das die seelischen Tatsachen zum Gegenstand hat.

Auch das mittelbare Bewußtsein aber kann sich nicht auf gegenwärtige Erlebnisse richten. Zwar können ja zweifellos zwei verschiedene psychische Tätigkeiten oder Vorgänge — eine sinnliche Wahrnehmung z. B. und eine mit dieser innerlich nicht zusammenhängende Stimmung — neben einander hergehen, d. h. gleichzeitig im Licht der Aufmerksamkeit verlaufen. Daraus folgt jedoch nicht, daß es auch möglich sein müsse, gleichzeitig zu erleben und das Erlebnis vorzustellen. Bekanntlich hören die psychischen Erlebnisse — man denke z. B. an Affekte — in dem Maße auf, Erlebnisse zu sein, in dem sie vorgestellt werden: die vorzustellenden Erlebnisse werden durch die ihnen entsprechenden Vorstellungserlebnisse verdrängt. Das hängt mit der Eigenart dieses Vorstellens zusammen. Dasselbe ist nämlich durchweg ein „Sich zurückversetzen" in das Erleben, ein Tun, das natürlich, da es an die Stelle des unmittelbaren Bewußtseins tritt, nur möglich ist, wenn das Erleben mit seinem unmittelbaren Bewußtsein abgeschlossen hinter dem Vorstellenden liegt. Kurz: ein anderes Vorstellen seelischer Erlebnisse als dasjenige, welches aus der im primären oder sekundären Gedächtnis vollzogenen Reproduktion des Erlebnisbewußtseins fließt, gibt es nicht.

In der Tat sind die psychischen Tatsachen, die wir uns „zum Bewußtsein bringen", Erlebnisse der jüngsten Vergangenheit, die, als Vorstellungsresiduen im primären Gedächtnis in die gegenwärtige Bewußt-

seinslage hereinragend, jederzeit die Aufmerksamkeit auf sich lenken und aufgefaßt werden können. Freilich gibt es Fälle, in denen das „Sich zum Bewußtsein bringen" mit der unmittelbaren Bewußtheit doch zusammenzufallen scheint. Insbesondere bringen wir uns ja häufig länger andauernde Bewußtseinszustände noch während ihrer Dauer zum Bewußtsein. Aber wenn ich in dieser Weise z. B. einer Stimmung noch während ihres Bestehens „bewußt werde", so heißt das: meine Aufmerksamkeit richtet sich, irgendwie hiezu veranlaßt, auf das im primären Gedächtnis festgehaltene Vorstellungsresiduum der eben abgelaufenen Stadien meines Gemütszustands, einen Vorstellungsrest, an den sich momentan zugleich die Erwartung der Fortdauer des Zustands knüpft; dieses Vorstellungsresiduum nun fasse ich auf. Aber der Auffassungsvorgang ist eben nur ein momentaner Akt, der im nächsten Augenblick wieder dem Gemütserlebnis selbst Platz macht.

Durchweg also ist das Bewußtsein, in welchem ein Vorstellen der Erlebnisse vollzogen wird, das mittelbare, das uneigentliche. Und dieses ist in allen Fällen erinnerndes Vorstellen. Darum kann es als reflektierendes Bewußtsein bezeichnet werden. Doch ist die Reflexion wieder meist eine unwillkürliche. Reflektiert aber kann das mittelbare Bewußtsein genannt werden, sofern in ihm das unmittelbare Erlebnisbewußtsein in veränderter Form wiederkehrt.

Aber das mittelbare Bewußtsein erstreckt sich nicht bloß auf die Erlebnisse der jüngsten Vergangenheit. Es ist überhaupt die Form, in der mir mein vergangenes psychisches Leben zur Kenntnis kommt. Denn es ist ja nichts anderes als die Erinnerung, die aus reproduzierten Daten des primären oder sekundären Gedächtnisses Objektvorstellungen von seelischen Erlebnissen macht. Diese Erinnerung aber ist der einzige Weg, auf dem wir zur Erkenntnis unseres geistigen Lebens gelangen.

Und sie ist ein vollwertiges Erkennen. Unsere Erlebnisvorstellungen sind kognitive Vorstellungen.[1]) Und selbst einen gewissen Ersatz für die Beobachtung gibt es hier. Die Reproduktion und deren Auffassung kann auch planmäßig geschehen und in den Dienst einer willkürlich reflektierenden Analyse treten. In der Tat ist das der Kern der grundlegenden Methode der psychologischen Forschung, des sogenannten „introspektiven" Verfahrens, das ja auch der experimentierende Psychologe nicht verdrängen, sondern vielmehr methodisch ausnützen will. Der Ausdruck „innere Wahrnehmung" ist, wie wir nun

---

1) Daß das ein ganz anders geartetes Erkennen ist als das sinnliche, ist klar. Ich werde hierauf unten im 5. Kapitel zurückkommen. Auf die Einzelfragen, wie z. B. auf die Frage, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Gefühle erinnert werden können, kann ich hier nicht eingehen. Vgl. hiezu W. James, The Principles II, S. 474. Lehmann, Die Hauptgesetze des menschl. Gefühlslebens, 1892, S. 261 ff., Ribot, La psychologie des sentiments, deutsch, S. 177 ff.

sagen können, für das Erkennen der psychischen Erlebnisse gänzlich unbrauchbar, und auch die Rede von der „Selbstbeobachtung“ würde besser vermieden. Völlig berechtigt aber ist es, von einer „inneren Erfahrung“ zu sprechen. Nur muß man im Auge behalten, daß der Gegensatz der äußeren und inneren Erfahrung mit dem räumlichen Innen und Außen ganz und gar nichts zu tun hat, und ferner daß die beiden Arten von Erfahrung, obwohl sie beide mit gutem Grund „Erfahrung“ heißen, im übrigen völlig heterogene, mit einander schlechterdings unvergleichbare Vorstellungsweisen sind. Eben darum aber ist auch jeder Versuch, die beiden auf einander zu reduzieren, verfehlt. Selbst wenn psychische Erlebnisse nur an physischen Substraten vorgestellt werden können — und wir werden sehen, daß dem wirklich so ist —, fließen die Vorstellungen der Bewußtseinsinhalte, oder sagen wir besser: der Bewußtseinsobjekte, aus einer ganz anderen Quelle als die der Wahrnehmungsobjekte. Obwohl andererseits die Wahrnehmungen, in denen ich physische Objekte vorstelle, als Funktionen Bewußtseinserlebnisse sind, treten die Wahrnehmungsvorstellungen der physischen Objekte und die Erinnerungsvorstellungen der Wahrnehmungserlebnisse scharf auseinander. Nur in Objektvorstellungen der letzteren Art sind meine Erlebnisse dem Vorstellen zugänglich. Das „Gegebensein“ der „Erlebnisse“, das für die positivistische Erkenntnistheorie das Letzte ist, ist in Wahrheit ein solches Vorgestelltsein, ein Vorgestelltsein in kognitiven Objektakten. Aber wie ich diese Vorstellungen als Erkenntnisvorstellungen anerkenne, so muß ich das offenbar auch denen der ersten Art gegenüber tun. Für das natürliche Denken ist es ein anderes, wenn ich Berge, Häuser, Menschen wahrnehme, ein anderes, wenn ich mir die Wahrnehmungserlebnisse zum reflektierenden Bewußtsein bringe. Hier wie dort aber Objektvorstellungen, in auffassendem Denken erarbeitet. Und so verschiedenartig die beiden Arten von Objektvorstellungen inhaltlich sind: ihr Anspruch, Objektvorstellungen zu sein, steht auf gleich sicherem Grund. So und so also können und müssen wir eine äußere und eine innere, oder besser gesagt: eine physische und eine psychische Erfahrung auseinanderhalten.

Die ursprüngliche Form aber, in der die psychische Erfahrung sich vollzieht und in die Erscheinung tritt, sind elementare Erinnerungsurteile. Man kann dieselben psychologische oder Bewußtseinsurteile nennen. Denn ihr Wesen besteht darin, daß sie reproduzierte Vorstellungsdaten, die auf Bewußtseinserlebnisse zurückgehen, als psychische Wirklichkeitsinhalte auffassen.

2. Die Struktur der psychologischen Urteile.

Es ist anzunehmen, daß die Struktur dieser Urteile derjenigen der übrigen Erinnerungsurteile analog sein werde, zumal ja auch sie nichts

anderes sind als Auffassungen reproduzierter Vorstellungsinhalte. In der Tat begegnen wir auch hier den beiden Typen der Erinnerungsurteile. Neben denjenigen Urteilen, in denen Vorstellungsinhalte aus erster Hand aufgefaßt werden, gleichviel ob sie einst schon aufgefaßt waren oder nicht, stehen solche, welche einstige Auffassungen lediglich wiederholen oder vielmehr nachbilden. Einer besonderen Analyse bedürfen vor allem die ersteren.

In ihrem Aufbau zeigen sie zunächst ganz das Bild des normalen Elementarurteils. Auch hier wieder die Auslösung der aufzufassenden Vorstellung aus dem Bewußtseinsganzen, die Interpretation des Vorstellungsinhalts durch Gleichsetzung mit einem reproduzierten Inhalt, und in Verbindung hiemit seine Objektivierung.

Allein die Eigenart der aufzufassenden Inhalte kommt doch sofort auch in den Urteilsakten zur Geltung. Am meisten naturgemäß in der Objektivierung, — schon darum, weil Bewußtseinsinhalte jedenfalls nicht in derselben Weise, wie die Wahrnehmungsobjekte, in den räumlich bestimmten Wirklichkeitskomplex eingeordnet werden können. Die kategoriale Struktur des Wirklichkeitszusammenhangs ist zunächst der Natur der Wahrnehmungsfunktion angepaßt. Es ist darum wenigstens nicht ausgeschlossen, daß die psychologischen Erinnerungsurteile mit einem ganz oder teilweise anderen Kategorienapparat arbeiten als die Wahrnehmungsurteile.

Eine Besonderheit fällt sofort auf. Im Gebiet der psychologischen Urteile gibt es kein Analogon zu den einfachen Vorgangs- oder Zustandsauffassungen der Wahrnehmung. MACH stimmt in seiner Analyse der Empfindungen LICHTENBERG zu, wenn dieser sagt: „... Wir kennen nur allein die Existenz unserer Empfindungen, Vorstellungen und Gedanken. ‚Es denkt', sollte man sagen, sowie man sagt: ‚es blitzt'. Zu sagen cogito, ist schon zuviel, sobald man es durch ‚ich denke' übersetzt." [1]) Das entspricht aber den psychischen Tatsachen ganz und gar nicht. Wie wir uns auch mühen, es gelingt uns schlechterdings nicht, bei der Auffassung der Bewußtseinsinhalte von dem Ich loszukommen. Richtig ist nur, daß das Urteil, dem die sprachliche Form „ich denke" entspricht, nicht die elementarste Gestalt des psychischen Erinnerungsurteils repräsentiert. Die Sprache, und zwar die des Volkes noch mehr als die Schriftsprache, verfügt über eine Konstruktion, die auf die ursprüngliche Form dieser Urteile hindeutet. „Es jammert mich", pflegen wir zu sagen, „es bangt mir", „es graut mir", „es ist mir angst", „es ist mir wohl", „es verlangt mich". Das ist der adäquate Ausdruck für die entsprechenden Urteile. In denselben werden Bewußtseinsinhalte, deren Vorstellungen im primären Gedächtnis beharren, aufgefaßt, und

1) E. MACH, Die Analyse der Empfindungen³ S. 22 f.

zwar zunächst als eine Art von Vorgängen oder Zuständen. Aber gleichzeitig drängt ein Faktor, der in allen psychischen Betätigungen und Affektionen enthalten ist, das Ichmoment, zur Auffassung. Das ist ja das hervorstechendste Merkmal der psychischen Tatsachen, daß sie nur in Abhängigkeit von einem erlebenden Ich vorgestellt werden können.[1]) Diese Abhängigkeit aber braucht sich nicht in Urteilen von der Form „ich denke", „ich fühle Angst" auszusprechen. Letztere sind bereits Substraturteile, gehören also einem logisch komplizierteren Urteilstypus an. Die elementare Urteilsform, die in den erwähnten Fällen vorliegt, ist die, in welcher der Vorgang oder Zustand und das Ich gleichzeitig aufgefaßt werden, und in der nun die beiden Auffassungen zu einem komplexen Elementarurteil sich verknüpfen. In unseren Beispielen richtet sich die Aufmerksamkeit in erster Linie auf den Vorgang oder Zustand, und das Ich erscheint gewissermaßen als das von dem Vorgang oder Zustand Affizierte. Wenn indessen in den Urteilen die Vorgänge oder Zustände auf das Ich „bezogen" werden, so heißt das lediglich, daß jene als an dem Ich verlaufend, als Affektionen des Ich vorgestellt werden. So wie die Urteile uns entgegentreten, sind sie allerdings bereits elementare Relationsurteile. Aber offenbar Relationsurteile ursprünglichster Art: sie bilden den Übergang von den komplexen Elementarurteilen, in denen ein Vorgang oder Zustand als Affektion am Ich vorgestellt und insofern (im komplexen Vorstellungsakt) zum Ich in Beziehung gesetzt wird, zu den Relationsurteilen, in denen diese Beziehung der Affektion zum Ich als solche, als Relation, zugleich vorgestellt wird, und weisen eben darum auf jene komplexen Elementarurteile sehr deutlich zurück. Dem heutigen Denken jedenfalls sind Urteile wie „es graut mir", „es ist mir angst" im wesentlichen nichts anderes als komplexe Elementarurteile, in denen eine psychische Bestimmtheit des Ich gedacht wird.[2])

Zweifeln kann man, ob hieher auch Urteile wie „es ist mir heiß", „es friert mich", „es ekelt mir", „es brennt mich", „es drückt, kitzelt mich", „es schmeckt mir", „mich dürstet", „mich hungert" gehören. Man könnte diese als komplexe Wahrnehmungsurteile betrachten, in denen gewisse als Vorgänge oder Zustände aufgefaßte Inhalte von Sinnes- oder Organempfindungen an dem physischen Ich vorgestellt würden. Nun ist gewiß, daß die Inhalte der Organ- und Bewegungsempfindungen gefühlsmäßig als Affektionen des Ich erlebt, und ferner, daß dieselben

---

1) Vgl. Külpe, Grundriß der Psychologie, 1893, S. 2.

2) Vgl. hiezu das 4. Kapitel. — Mit diesen Ausführungen will ich natürlich über die sprachgeschichtliche Stellung derartiger Impersonalien nichts behaupten. Nach Delbrück, Vergleichende Syntax III, S. 29ff. und Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik S. 629f., scheint es, als hätten sich im indogermanischen Sprachgebiet die Formen pudet me u. s. f. geschichtlich aus pudeo entwickelt.

meist auch an oder in dem physischen Ichsubstrat vorgestellt werden. Allein jenes gefühlsmäßige Erleben ist in keiner Weise ein Vorstellen, und dieses Vorstellen ist, wo es auftritt, allerdings ein komplexes Wahrnehmungsurteil, aber ein solches, in dem die Organ-, Muskel- oder Sehnenvorgänge aufgefaßt und in den gleichzeitig aufgefaßten Komplex von Empfindungsinhalten, den wir als physisches Ichding betrachten, eingeordnet werden. Wie wenig aber die in Frage stehenden Urteile Wahrnehmungsurteile dieser letzteren Art sind, zeigt am besten die Tatsache, daß nicht bloß Organ- und Bewegungsempfindungen, sondern auch Sinnesempfindungen in sie eingehen. In Wirklichkeit werden in ihnen sinnliche Gefühle, die im primären Gedächtnis haften, aufgefaßt. In sinnlichen Gefühlen erleben wir die Vorgänge, die in den Empfindungen als Vorstellungsfunktionen zur Erscheinung kommen, unmittelbar als Affektionen unseres Organismus. Demgemäß treten jene als ständige und unablösliche Begleiterscheinungen der Empfindungsfunktionen auf. Das macht sich die auffassende Vorstellung zu nutze. Wenn sie uns die sinnlichen Gefühle zu reflektiertem Bewußtsein bringt, so faßt sie in der Regel zugleich die begleitenden Empfindungsvorgänge auf, und zwar schon darum, weil auf diese Weise die Gefühle selbst leichter und bestimmter interpretiert werden können. Auch in unseren Fällen geschieht das. In den Urteilen „es friert mich", „es ekelt mir", „es hungert mich" fasse ich, genau besehen, Bewußtseinszustände auf, in denen sinnliche Gefühle an Empfindungen aus inneren Reizen oder an Sinnesempfindungen geknüpft sind. Daß die Sprache solche Urteile in die Form der Gegenwart kleidet, kann bei Vorstellungen des primären Gedächtnisses nicht befremden, zumal die Zustände oder Vorgänge, deren Vorstellungen in jenen aufgefaßt werden, meist fortdauern. Darnach sind auch diese Urteile psychologische Erinnerungsurteile, in denen seelische Vorgänge oder Zustände auf das Ich bezogen vorgestellt werden.

Meist übrigens tritt in den psychologischen Urteilen die Ichvorstellung wesentlich stärker hervor, als es in diesen Urteilen des impersonalen Satztypus der Fall ist. In allen Fällen aber erscheinen die aufgefaßten Tatsachen, ob sie nun mehr aktive oder mehr passive Zustände, Affektionen, Eigenschaften sind, als an das Ich gebunden und von ihm abhängig. Wo immer wir darum psychische Erlebnisse, Gefühle, Willenshandlungen, Vorstellungsfunktionen als Erlebnisse vorstellen, sind diese Vorstellungen komplexe Erinnerungsurteile der elementaren Stufe. Offenbar liegt eine erlebte Beziehung der Erlebnisse auf das Ich schon im Wesen ihrer Bewußtheit. Diese Beziehung ist die Form, in der die Erlebnisse in den psychischen Lebenszusammenhang sich einfügen. Das unmittelbare Bewußtsein schließt also stets ein unmittelbares Selbstbewußtsein ein. Darum kann auch die Auffassung die Erlebnisse nicht ohne das erlebende Ich vorstellen.

Immerhin gibt es auch im Gebiet der psychologischen Elementarurteile einfache Urteile. Wir können unsere Aufmerksamkeit auch von den einzelnen Erlebnissen ablenken und auf das Ich konzentrieren. In der Tat tun wir das in all den Fällen, in denen wir uns „unserer selbst bewußt werden." Und wo das Selbstbewußtsein ein selbständiger psychischer Akt ist, da ist es ein Urteil, analog den Dingurteilen der Wahrnehmung.

Indessen ist das Ich, das hier für sich vorgestellt wird, kein anderes als das, welches in den komplexen Bewußtseinsurteilen mit vorgestellt wird. Wir werden also, indem wir den logischen Charakter der Selbstbewußtseinsakte bestimmen, nicht bloß das Selbstbewußtseinsurteil (Ichurteil) selbst, sondern auch die eine Komponente der Erlebnisurteile kennen lernen.

3. Selbstbewußtsein und Ichurteil.

Vielleicht kein psychologisches Problem hat mit soviel Schwierigkeiten zu kämpfen, wie das des Selbstbewußtseins. Aber wieder liegt der Grund hievon größtenteils darin, daß gänzlich verschiedenartige Dinge verwechselt werden.

Eine Unterscheidung, die für die Kenntnis der im Selbstbewußtsein vollzogenen Funktion sehr wichtig ist, wird schon durch die Ergebnisse, zu denen die Untersuchung des Bewußtseins geführt hat, nahegelegt: die Unterscheidung eines unmittelbaren und eines reflektierten Selbstbewußtseins. Das unmittelbare Selbstbewußtsein ist nun freilich so wenig wie das unmittelbare Bewußtsein direkt unserer Vorstellung, unserer Erkenntnis zugänglich. Es ist in gewissem Sinn nur eine psychologische Fiktion. Wenn wir irgend ein seelisches Erlebnis haben, wenn wir z. B. wahrnehmen, fühlen oder begehren, so kommt uns nicht zugleich das wahrnehmende, fühlende und begehrende Ich zu vorstellendem Bewußtsein. Immer wieder wird uns eingeschärft, das Ich sei wirklich nur in seinen Funktionen. Das ist richtig, und noch mehr: das unmittelbare Selbstbewußtsein ist den seelischen Erlebnissen in derselben Weise immanent, wie das unmittelbare Bewußtsein. Ja, in diesem Bewußtsein liegt das Selbstbewußtsein, so gewiß die hauptsächliche Funktion des Bewußtseins darin besteht, die seelischen Vorgänge auf das Ich zu beziehen. Darum eben ist das Selbstbewußtsein so wenig ein Wissen um das Ich wie das unmittelbare Bewußtsein ein Vorstellen der Bewußtseinsvorgänge ist. Hieraus folgt aber nicht, daß das Ich ein unwesentlicher Bestandteil der seelischen Geschehnisse und die Vorstellung des Ich für die Auffassung und das Verständnis der psychischen Tatsachen entbehrlich, ja überflüssig, und noch weniger, daß der Ichgedanke eine dem wissenschaftlichen Denken fernzuhaltende Interpolation sei. Wir wissen ja bereits, daß unser auffassendes Denken

die Bewußtseinsvorgänge überhaupt nur als Ichfunktionen vorstellen kann. Und haben wir auch kein unmittelbares Wissen von dem Ich der seelischen Funktionen, so doch ein mittelbares. Das reflektierende, das mittelbare Selbstbewußtsein isoliert in einem selbständigen Auffassungsakt an den reproduzierten Erlebnissen das Ichmoment. Diese Auffassung kann ein Willkürakt, eine spontan gewollte Reflexionshandlung, aber sie kann ebenso ein unwillkürliches Tun sein. Und in dieser Form ist auch dem unentwickelten Menschen, ja selbst dem Tier ein primitives Selbstbewußtsein möglich. Wie dem nun sei: es gibt ein Selbstbewußtsein als selbständigen Urteilsakt, und damit eine Erkenntnisvorstellung vom Ich. Allein ich wiederhole: das mittelbare Selbstbewußtsein setzt das unmittelbare voraus. Denn das letztere ist es, das in jenem reproduziert und isolierend aufgefaßt wird. Wir können darum auch vom mittelbaren Selbstbewußtsein auf das unmittelbare zurückschließen.

Das ist wichtig, insbesondere wenn wir den Inhalt des Selbstbewußtseins zu bestimmen suchen. Denn direkt belehren kann uns hierüber nur das mittelbare Selbstbewußtsein. Aber wir können sagen, daß das, was sich als Vorstellungsgehalt des mittelbaren Selbstbewußtseins herausstellt, auf den Erlebnisinhalt des unmittelbaren zurückweist.

Drei Schichten kann die psychologische Analyse in dem Ich des mittelbaren Selbstbewußtseins unterscheiden. Die oberste, zuerst in die Augen springende ist das, was ich das formale Ich, den Gegenstand des formalen Selbstbewußtseins nennen möchte. Das Ich erscheint dem auffassenden Denken zunächst als Träger, als Subjekt der seelischen Erlebnisse, und darum zugleich als das Bindeelement, das einerseits die vielen gleichzeitig im Bewußtsein sich abspielenden Vorgänge, andererseits die in der Zeit aufeinander folgenden Bewußtseinslagen zusammenschließt und so für unser Vorstellen den Bewußtseinszusammenhang herstellt. Befähigt ist aber das Ich zu dieser Rolle insbesondere als Träger des immanenten Bewußtseins: das Bewußtsein ist die gemeinsame Form, sozusagen der Rahmen für die seelischen Geschehnisse, indem es sich und damit die Bewußtseinsinhalte an das Ich knüpft. Das Ich ist uns also als Subjekt des immanenten Bewußtseins das Beharrliche im Wechsel und das Einheitliche in der Vielheit der psychischen Erlebnisse.

Indessen diese formale Funktion des Ich deutet auf eine tieferliegende Schicht hin. Möglich wird sie doch nur dadurch, daß das Ich einen bestimmten Inhalt hat. Worin aber besteht dieser? Wenn wir in unsere psychische Vergangenheit zurückblicken, so sehen wir hier die Bewußtseinslagen in rascher Folge wechseln. Aber der Übergang ist ein allmählicher, und wir haben den Eindruck, daß ein Konstantes, und zwar nicht bloß das formale Ich, sich durch alle Situationen hindurchzieht, ein bestimmter Inhalt, der das formale Ich zu seiner synthetischen Funktion befähigt. Was sich nun in der veränderlichen

Masse von Vorstellungen, Gefühlen und Begehrungen verhältnismäßig gleich bleibt, das ist der potentielle Hintergrund, der im Laufe des individuellen Lebens erworbene, nur allmählich sich erneuernde Vorrat von Vorstellungsdispositionen und Fertigkeiten, der den Niederschlag unserer Lebenserfahrung darstellt, und der gleichfalls nur langsam sich wandelnde Komplex von teils angeborenen teils erworbenen Willensdispositionen, der den individuellen Charakter auf der jeweiligen Stufe seiner Entwicklung ausmacht. Allein das alles sind keine Betätigungen oder Vorgänge, sondern eben Dispositionen, die nur insofern bedeutsam sind, als aus ihnen Betätigungen und Vorgänge hervorgehen können. Von entscheidender Wichtigkeit ist offenbar der Faktor, der aus diesen latenten Größen aktuelle macht. Dem entwickelten Menschen steht in jedem Augenblick eine unübersehbare Menge von Vorstellungsdispositionen und Fertigkeiten zur Verfügung, aus denen er die Auswahl zu treffen hat. Nun wissen wir, daß über diese Auswahl in den verschiedenen Momenten nicht unberechenbarer Zufall entscheidet. Sie wird in dem einzelnen Menschen durch eine bestimmte Tendenz geleitet, eine Tendenz, die sich über das ganze Leben des Individuums zu erstrecken und seiner Betätigung eine im ganzen einheitliche Richtung zu geben scheint — dieselbe Tendenz, die auch die Entstehung neuer Vorstellungsdispositionen und Fertigkeiten regelt. Diese Tendenz aber ist ein immer wirksames individuell-persönliches Interesse, das in allen Situationen die Richtung unserer Betätigungen bestimmt und das seinerseits zuletzt der Ausfluß eines konstanten, durch unser gesamtes geistiges Leben sich hindurchziehenden Begehrens ist. Nach derselben Seite weist der Verlauf unseres Gefühlslebens. Auch die wechselnden Stimmungen und Gemütslagen sind durch eine bestimmte Tendenz beherrscht. In den Gefühlen vollzieht sich eine Art von unmittelbarer Wertung unserer Erlebnisse. Es spricht sich in ihnen die Bedeutung aus, welche die Erlebnisse für unser Wollen haben, die Förderung oder Hemmung, die dieses Wollen in den Erlebnissen erfährt. Sie sind, wie später genauer zu zeigen sein wird, lediglich Zustände, in denen die Befriedigung oder Nichtbefriedigung von Trieben zum Ausdruck kommt. Aber unsere Gefühle hängen unter einander aufs engste zusammen, und auch dieser Zusammenhang ist die Folge der Konstanz und Einheitlichkeit des Begehrens, auf welches das Fühlen bezogen ist. In der Tat: das ganze psychische Geschehen ist bestimmt und geleitet durch ein konstantes Streben, das ihm Richtung und Einheit gibt.

Darin liegt zweierlei. Einmal: das Triebleben ist es, das den Verlauf des seelischen Lebens beherrscht. Insofern sind alle seelischen Vorgänge im Grunde Willenshandlungen. Ja, das Wollen ist geradezu als die Grundform des psychischen Geschehens anzusehen. Die Gefühle sind ja nur Begleit- oder Folgeerscheinungen von Begehrungen. Im übrigen stehen neben den äußeren die inneren Willenshandlungen.

Zu diesen gehören auch die Vorstellungsfunktionen. Und zwar nicht bloß die spontanen. Das Interesse, das in den unwillkürlichen Erkenntnisakten, und ebenso dasjenige, das in den unwillkürlichen Phantasievorstellungen wirksam ist, aber auch dasjenige, das den Ablauf der Reproduktionen bestimmt, ist ein Moment in den Vorgängen selbst, das diese zu Willenshandlungen macht. Selbst die unaufgefaßten Empfindungen und Vorstellungen, die nur als Bestandteile des Bewußtseinsganzen wirklich sind, sind primitive Willensregungen, Reaktionen des immer lebendigen Wollens: auch Willensvorgänge können ja wirklich sein, ohne irgendwie ins Licht der Aufmerksamkeit zu fallen, also ohne ein selbständiges Dasein zu erreichen. Als innere Willenshandlungen sind endlich sogar Prozesse wie die religiösen oder ästhetischen Erlebnisse zu betrachten, in denen innere Zustände des Ich gefühlsmäßig erfahren werden: auch in diesen Fällen sind die Gefühle Begleiterscheinungen eines befriedigten oder gehemmten Wollens. Sind also sämtliche psychische Vorgänge Willenshandlungen, so sind sie alle — und das ist das Zweite — nur ein kontinuierliches Wollen, und zwar ein aktuelles Wollen. Man kann zunächst sagen, daß in dem System der Triebe, der Willensdispositionen, aus denen sich der individuelle Charakter zusammensetzt, sich die Einheit der Willenshandlungen, die das psychische Leben ausmachen, begründe. Dann fragt sich aber, einmal, was denn die Einheit des Triebsystems selbst konstituiert, und sodann, welches der Faktor ist, der jeweils aus den Willensdispositionen wirkliche Begehrungen auslöst. Nun wird man auf die zweite Frage antworten, es seien die jedesmal eingreifenden Reize, welche die latente Kraft der Dispositionen in lebendige umsetzen. Aber ein und derselbe Reiz kann in einem und demselben Triebsystem die allerverschiedensten Willenshandlungen wecken. Der Eindruck z. B., den eine am Weg stehende Blume in mir weckt, kann als unbemerkte Empfindung ins Bewußtseinsganze eingehen, er kann aber auch einen Wahrnehmungsakt, er kann ferner z. B. einen Akt ästhetischen Genusses, oder auch eine äußere Willenshandlung — den Akt des Brechens — auslösen. Überhaupt: der Komplex von Willensdispositionen, der meinen Charakter bildet, läßt jedem einzelnen Reiz gegenüber an und für sich eine große Zahl von Reaktionsmöglichkeiten offen. Wieder also müssen wir nach der Instanz fragen, von der die Auswahl abhängt. Diese Instanz aber ist das in jedem Augenblick lebendige Begehren, dasselbe, das sich von Anfang an durch unser psychisches Leben hindurchzieht, das Begehren, das zugleich über die Neubildung von Willensdispositionen entscheidet, wie es die Entstehung der bis jetzt im Lauf meines individuellen Lebens erworbenen Triebe maßgebend bestimmt hat. Dieses Begehren selbst jedoch ist, mit SCHOPENHAUER zu reden, der Wille zum Leben, genauer: der Wille zur Selbstbehauptung, der in dem

Menschen, wie in jedem beseelten Wesen, von der ersten Regung des Bewußtseins an lebendig ist. Der Wille zur Behauptung des individuellen Ich ist ein ebenso konstanter Bestandteil der Bewußtseinsvorgänge, wie das Bewußtsein selbst. Ja, er ist unablöslich an das Bewußtsein gebunden. Selbst die primitivste Bewußtseinsregung ist zugleich eine Regung dieses Willens. Nicht als ob der Mensch das Ziel dieses Begehrens deutlich vorstellte! Das geschieht nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen sich jemand über die Richtung seines Lebens und Strebens klar zu werden sucht. Meist wirkt der Wille zur Selbstbehauptung als dunkler Drang, auch so freilich stets auf seinen Zweck gerichtet.

Den ursprünglichen Willensinhalt findet die zerlegende Analyse in den angeborenen, generellen und individuellen, Trieben. Die faktische Willenstendenz selbst ist eine streng einheitliche. Von Trieben kann man reden, sofern man das Bedürfnis hat, die verschiedenen Momente des tatsächlichen Wollens durch Zurückführung auf Angelegtheiten zu begründen. In diesem Sinn kann man auch sagen, der Wille zur Selbstbehauptung strebe, die Triebe, die im Ich angelegt seien und seine Eigenart ausmachen, zur Befriedigung zu führen. Tatsächlich verfolgt dieser Wille ständig das Ziel, das Ich zu verwirklichen und zu entfalten. Aber das Ich entfaltet und verwirklicht sich lediglich in seinen Betätigungen, in bemerkten und unbemerkten Empfindungen und Vorstellungen, Erinnerungs- und Phantasievorstellungen, in äußeren Willenshandlungen, in ästhetischen oder religiösen Erlebnissen u. s. f., kurz im ganzen Verlauf des psychischen Geschehens, in der Richtung, welche das Vorstellungs- und Gefühlsleben und das äußere Handeln einschlagen. Nun ist der Ichwille in die Entwicklung des individuellen Ich und in den Ablauf der Weltwirklichkeit hineingestellt. So erhält er in jedem Augenblick neue Ziele. Die auf ihn eindringenden Reize lenken ihn auf besondere Zwecke hin, in deren Realisierung er sich selbst behauptet, seinen eigenen Zweck verwirklicht. Nicht selten aber wird er durch solche Einwirkungen auch von seiner bisherigen Richtung abgedrängt. Jedenfalls bilden sich, zugleich mit der Entstehung der mannigfaltigen Vorstellungsdispositionen und Fertigkeiten, eine große Zahl von Willensgewohnheiten, die ihrerseits sich als neugebildete Triebe niederschlagen — eine Entwicklung, die selbst dann nicht abgeschlossen ist, wenn der Charakter, wie man zu sagen pflegt, „fertig“ ist. So differenziiert sich der Grundstock von angeborenen Willensangelegtheiten im Lauf des individuellen Lebens zu einem reichgegliederten System von Trieben, in dem wir mit Recht die Wurzel der Eigenart des fertigen Individuums erblicken. Die ganze Entwicklung ist aber, ich wiederhole das, bestimmt durch den aktuellen Ichwillen, so wie derselbe in den wechselnden Situationen des Lebens auf die eingreifenden Reize reagiert. Überall nun, wo dieser Wille sich in der ihm entsprechenden

Weise ungehemmt betätigen kann, stellen sich Lustgefühle ein. Unlustgefühle dagegen da, wo er auf irgend eine Hemmung trifft oder einem Zwange unterliegt.[1]) Seine volle Verwirklichung aber erreicht er in der realen Einheit der gleichzeitigen und dem realen Zusammenhang der aufeinanderfolgenden Erlebnisse des Individuums.

Darnach ist der Wille zur Selbstbehauptung der Faktor, der dem formalen Ich seinen Inhalt gibt. Das Ich, das wir im reflektierten Selbstbewußtsein vorstellen, ist nicht bloß das konstante Subjekt der Bewußtseinsfunktionen, nicht bloß das formale Bindeelement für den Bewußtseinszusammenhang. Zu diesem Formelement wird es durch eine konstante, einheitliche Willensbetätigung, in der es sich selbst verwirklicht, eine Willensbetätigung, die, indem sie in alle psychischen Funktionen bestimmend eingeht, den Bewußtseinszusammenhang inhaltlich herstellt.

Man wird die hier gegebene Schilderung des Inhalts des Selbstbewußtseins voluntaristisch finden. In der Tat ist weder die intellektualistische Theorie noch die des Gefühlsprimats zu halten. So mannigfach die historischen Motive gewesen sind, die zum Intellektualismus in seinen verschiedenen Formen geführt haben, seine Grundlage ist zuletzt jene falsche Voraussetzung, daß das den seelischen Vorgängen immanente Bewußtsein ein Denken oder Vorstellen sei. Daß aber auch dem Gefühl nicht der psychische Primat zukommen kann, zeigt das Verhältnis, in dem der Wille zum Fühlen steht. Wer den Zusammenhang des psychischen Lebens, auf den unser Selbstbewußtsein hinweist, verstehen will, wird auf eine voluntaristische Deutung kommen.

Ganz anders geartet ist nun die dritte, die tiefste Schicht des Ich, das im Selbstbewußtsein vorgestellt wird. Sie wird gebildet durch das wahrgenommene Ich. Eine naheliegende Erwägung weist auf dieses hin. Das Ich, das die Dinge der Welt wahrnimmt, das in seinen Gefühlen schwelgt, oder in seine Erinnerungen sich vertieft, und dasjenige, das einen Hut auf dem Kopfe trägt, das gelegentlich vom Regen durchnäßt wird oder zu Boden fällt, ist offenbar ein und dasselbe. Das heißt: das Subjekt der psychischen Funktionen ist identisch mit dem Gegenstand der Organ- und Bewegungs- und der an diese geknüpften Sinnesempfindungen, welcher uns vermöge der an die Organ- und Bewegungsempfindungen gebundenen Gefühle als körperliches Ich erscheint. Der Grundstock der ganzen Ichvorstellung ist das, was man die Ichwahrnehmung nennen kann. Gegeben ist ursprünglich ein Komplex von Empfindungen „aus inneren Reizen", d. h. von Organ- und Bewegungsempfindungen. Diese Empfindungen heben sich von den Sinnesempfindungen von vornherein sehr bestimmt ab, sofern die an sie

1) Hiezu sind die Ausführungen im 1. Kapitel des 4. Abschnittes zu vergleichen.

geknüpften Gefühle sie als „Eigenempfindungen", im Gegensatz zu den letzteren, den „Fremdempfindungen", erscheinen lassen. Vermöge der begleitenden Gefühle fasse ich die Empfindungsinhalte als meine Zustände, als meine Affektionen auf, und den Komplex der Empfindungen denke ich als ein Ichding, als Wahrnehmungsding, das „Ich" bin. Das Ichgefühl gibt also auch den nächsten Anlaß zur Dingsynthese der Empfindungsinhalte. Hinter dem Gefühl aber steht wieder der Ichwille. Derselbe Ichwille also, der das psychische Leben beherrscht, ist es auch, der den Anstoß zu jener Dingwahrnehmung gibt und das wahrgenommene Ding als Ich erscheinen läßt. Allein man beachte wohl: in dieser primitiven Wahrnehmungsvorstellung des Ich wird noch nicht der Wille und das Gefühl selbst mit vorgestellt. Die Wahrnehmung ist bloße Wahrnehmung, und ihr Objekt ein Wahrnehmungsding, wenn auch als solches schon vermöge der Eigenart der aufgefaßten Empfindungsinhalte besonders geartet: der Ichcharakter dieses Dings wird zunächst nur gefühlt: ich fühle in der Wahrnehmung des Dings mich. Wie sich weiterhin im Verlauf der kindlichen Entwicklung zu den Eigenempfindungen Sinnesempfindungen, speziell Gesichts- und Hautempfindungen, gesellen, will ich hier nicht verfolgen. Im entwickelten Menschen ist in dem Empfindungskomplex, in dem ich das Ich wahrnehme, an die Eigenempfindungen diese Gruppe von Sinnesempfindungen fest gebunden, und die Ichwahrnehmung umfaßt auch sinnliche Züge im engeren Sinn, ein Sehen und taktiles Empfinden. Das so wahrgenommene physische Ich also wird in der Selbstvorstellung mit dem Subjekt der psychischen Erlebnisse identifiziert.

Diesen Tatbestand hat auch die wissenschaftliche Forschung im Auge zu behalten, so schwer es dem heutigen Menschen immer noch wird, sich davon zu überzeugen. Der Gedanke eines rein psychischen Subjekts der psychischen Funktionen hat sich unter dem Einfluß der dualistischen Denkweise derart eingebürgert, daß es schon als „Materialismus" ausgelegt wird, wenn man das körperliche Ich auch als Subjekt der seelischen Erlebnisse betrachtet. Der immer wiederkehrenden zweifelnden Frage, wie es denn möglich sein solle, daß die psychischen Vorgänge sich „an" oder „in" dem doch ganz anders gearteten körperlichen Ding abspielen, ist einfach die Tatsache entgegenzuhalten, daß das reflektierende Selbstbewußtsein, sobald es das Subjekt der psychischen Erlebnisse wirklich vorstellt, sich an die Vorstellung des körperlichen Ich knüpft und jenes in diesem vorstellt. Im Grunde ist es durchaus nicht befremdlich, daß reproduzierte Bewußtseinsinhalte in der Auffassung an die Inhalte gegenwärtiger Empfindungen funktionell gebunden werden. Vermittelt aber wird diese Synthese dadurch, daß das reflektierende Selbstbewußtsein sich naturgemäß zunächst nicht unmittelbar an die physische Ich-

wahrnehmung sondern an die erinnerte Vorstellung des physischen Ich knüpft. Und in dieser letzteren werden zugleich jener Ichwille und jenes Ichgefühl, die den Anstoß zur Ichwahrnehmung und dem Wahrnehmungsobjekt den Ichcharakter gegeben haben, mit erinnert, und zwar in der Form erinnert, daß der Ichwille als eine Macht erscheint, die in dem Wahrnehmungsding lebendig ist. Nun ist es ja derselbe Ichwille, der uns auch als der treibende Faktor im psychischen Leben entgegentritt. Andererseits fließt das erinnerte Wahrnehmungsding, das, sofern es Ding ist, als beharrlich gedacht wird, mit dem gegenwärtig wahrgenommenen Ich zusammen. So kommt es, daß in unserer Selbstvorstellung das psychische Leben an das gegenwärtig wahrgenommene Ich gebunden erscheint.

Welche Bedeutung diese Synthese übrigens für die Ichvorstellung hat, geht am besten daraus hervor, daß sie allein den objektiven Ichzusammenhang für unsere Vorstellung zu sichern scheint. Zeiten traumlosen Schlafs oder tiefer Ohnmacht bilden Lücken in dem Ablauf des psychischen Geschehens. Wohl weiß nun die Erinnerung diese Lücken subjektiv zu überbrücken. Die objektive Betrachtung aber vermag den Zusammenhang doch nur durch die Voraussetzung, daß das physische Ich beharre, herzustellen. Und wieder ist anzufügen, daß dieses Ich, das bestehen bleibt, auch wenn das psychische Leben aussetzt, von uns durchaus mit dem Ich identifiziert wird, das wir zugleich als das Subjekt der geistigen Erscheinungen ansehen.

Eine wertvolle Bestätigung und Ergänzung gewinnen wir für unsere Analyse der Ichvorstellung durch eine kritische Beleuchtung sonstiger Versuche, die Struktur des Subjekts der seelischen Tatsachen zu bestimmen.[1]) Dabei kann der neuere Materialismus, der in keiner seiner Formen der empirischen Eigenart der seelischen Tatsachen irgend gerecht wird, außer Betracht bleiben.[2]) Heute stehen einander im „Kampf um die Seele“ im Wesentlichen die Substanz- und die Aktualitätstheorien gegenüber. Und von jenen scheiden sofort wieder die materialistisch gefaßten aus, Anschauungen, welche — durchaus nicht ausschließlich auf dem Boden des antiken Materialismus erwachsen, sondern selbst in extrem dualistischen Weltbetrachtungen heimisch — die Seele als eine fein materielle Substanz ansehen. Ernstlich in Frage kommt nur die spiritualistische Theorie von der psychischen Substanz, die, in ihrer metaphysischen Form auf DESCARTES zurückgehend, in neuerer Zeit zu einer empirischen Theorie geworden ist, der die Anwendung der Substanzkategorie auf das psychische Leben ein Mittel ist, das Ichsubjekt der seelischen Vor-

1) Natürlich muß ich in der Hauptsache darauf verzichten, mich mit einzelnen Vertretern der verschiedenen Theorien ausdrücklich auseinanderzusetzen.

2) Vgl. hiezu BUSSE, Geist und Körper, Seele und Leib, 1903, S. 12 ff.

gänge vorstellig zu machen. Ihr tritt zunächst, zur aktualistischen überleitend, die associationspsychologische Theorie entgegen, welche die Seele auf ein bloßes Zusammen und Nacheinander von Bewußtseinsvorgängen oder vielmehr von „Vorstellungen" reduziert. Richtiger als diese Ansicht, die das „Ich" für die psychologische Betrachtung ganz eliminiert, weiß die Aktualitätstheorie selbst die Struktur des psychischen Lebens zu fassen. Zwar ist sie aus ethisch-metaphysischen Erwägungen hervorgegangen, und auch neuere Philosophen greifen zu ihr, weil die „Würde" der „Persönlichkeit", die „Geistigkeit" des menschlichen Seelenlebens verbiete, die psychischen Vorgänge auf Substanzen zu beziehen und die seelischen Individuen in die Welt der Dinge, der Sachen hineinzustellen. Indessen ist sie, namentlich von WUNDT[1]), auch psychologisch begründet und durchgeführt worden. Darnach ist das Wesen der Seele durchaus und ausschließlich die unmittelbare Wirklichkeit der psychischen Vorgänge selbst, und die Psychologie hat „niemals Veranlassung, für die Erklärung der in der Erfahrung gegebenen psychischen Erlebnisse etwas anderes vorauszusetzen als die eigene Wirklichkeit dieser Erlebnisse": „das Selbstbewußtsein existiert nicht außerhalb der selbstbewußten Handlungen, und diese sind uns nur als solche . . . gegeben"; eine beharrliche Grundlage des Selbstbewußtseins, eine psychische Substanz anzunehmen, hat man darum kein Recht. An zwei Punkten indessen greift diese Anschauung über die positivistische hinaus. Einmal, sofern sie konstatiert, daß der Zusammenhang des Seelenlebens durch einen Bestandteil vermittelt sei, der „bei allem Wechsel der inneren Vorgänge als ein gleichförmiger wiederkehre": durch die reine, an sich völlig inhaltlose „Tätigkeit der Apperception"; sodann aber sofern sie der psychophysischen Betrachtungsweise das Recht zugesteht, die seelischen Vorgänge wenigstens auf das materielle Substrat der physiologischen Prozesse, an die sie gebunden sind, zu beziehen.

Von allen diesen Theorien kommt, wie ich anerkenne, der Wahrheit am nächsten die Ansicht WUNDT's. Aber die ganze Lehre von der „Aktualität" der Seele beruht auf einem Mißverständnis. Gewiß ist das unmittelbare Selbstbewußtsein nur in den psychischen Vorgängen wirklich. Aber sind uns denn nun die psychischen Vorgänge „als solche" in WUNDT's Sinn „gegeben"? WUNDT bleibt in dem Vorurteil befangen, daß das unmittelbare Bewußtsein, das die konstante Form unserer Erlebnisse ist, selbst schon „innere Erfahrung" oder „innere Wahrnehmung", also ein Vorstellen der Erlebnisse sei. In Wirklichkeit sind uns die Vorgänge so wenig „gegeben", d. h. in Vorstellungen gegeben, wie das Selbstbewußtsein. Eine Erkenntnis, eine „innere Er-

1) WUNDT, Grundzüge der physiol. Psychologie⁵ III, 756 ff., Grundriß der Psychologie⁴ S. 382 ff., Logik² II 2 S. 241 ff., I S. 537 ff. u. ö.

fahrung" erhalten wir von ihnen allein in der Weise, daß wir reproduzierte Vorstellungsdaten von ihnen auffassen. Mit anderen Worten: nur das reflektierte Bewußtsein ist innere Erfahrung. Und auf dieses allein kann sich die psychologische Analyse richten. Was nun aber deren Ergebnis anlangt, so hat WUNDT insofern Recht, als die Tätigkeit der Apperception, in der er zuletzt den Realgrund für die Einheit des psychischen Zusammenhangs anerkennt, ein Wollen ist. Aber die „Apperception" ist ein im Licht der unwillkürlichen oder willkürlichen Aufmerksamkeit verlaufendes Tun, während das Wollen, das dem psychischen Leben seine aktuelle Einheit gibt, auch in den unselbständigen Elementen des Bewußtseinszusammenhangs, auf welche kein Strahl der Aufmerksamkeit fällt, wirksam ist. Und auch insofern deckt sich WUNDT's Apperception nicht mit diesem Wollen, als sie an sich inhaltslos ist, während der Ichwille die Behauptung und Entfaltung des Ich zu seinem ständigen, wenn auch in seinem Inhalt sich wandelnden und entwickelnden Zweck hat. Was aber WUNDT überhaupt nicht beachtet hat und infolge seiner Verwechslung von unmittelbarem Bewußtsein und innerer Erfahrung nicht beachten konnte, ist die Tatsache, daß die innere Erfahrung, das reflektierte Bewußtsein wirklich alle psychischen Vorgänge an einer Substanz, ja, sagen wir: an einem Substrat vorstellt. Nicht anders nämlich können wir das Ich, als dessen Funktionen die auffassende Vorstellung die Erlebnisse betrachtet, bezeichnen. Es gibt kein rein psychisches Selbstbewußtsein. Immer knüpft sich an die Vorstellung des Subjekts der psychischen Erlebnisse die Vorstellung des physischen Ich, die ja ohnehin durch die immer wieder hervortretende Ichwahrnehmung belebt wird. So gewiß das Ich, das als Substrat der körperlichen Vorgänge gedacht ist, mit dem Ich der seelischen Funktionen identisch ist, so gewiß ist der Gegenstand der Ichvorstellung das psychophysische Ich. Und ich betone ausdrücklich, daß die Beziehung der psychischen Tatsachen auf die materielle Substanz nicht erst eine Tat der wissenschaftlichen Reflexion, sondern bereits eine von dem natürlichen Vorstellen selbst vollzogene und zwar mit Notwendigkeit vollzogene Synthese ist.

Ist also das Ich als Substanz zu denken, so ist diese Substanz doch, wie ich kaum zu bemerken brauche, nicht die psychische der spiritualistischen Substanztheorie. Auf ein psychisches Ichding weist die Selbstvorstellung sicherlich nicht hin. Der objektive Verlauf des seelischen Lebens zeigt ja nicht den lückenlosen Zusammenhang, den wir müßten erfahren oder doch (auf Grund von Erfahrung) voraussehen können, wenn wir die substantielle Synthese vollziehen wollten. Allein auch wenn man zur „Ausfüllung" der Lücken des Bewußtseinszusammenhangs ein unauffaßbares oder gar ein völlig unbewußtes Seelenleben postulieren dürfte, würde die psychologische Analyse die Annahme einer

von dem körperlichen Substrat verschiedenen Seelensubstanz schon deshalb verbieten, weil hiedurch die Einheit des menschlichen Wesens unheilbar zerrissen würde. Die Aufforderung, die in den reproduzierten Vorstellungen von Bewußtseinserlebnissen zur substantiellen Synthese zweifellos liegt, weist auf diejenige Substanz hin, die ich zugleich als körperliches Ich wahrnehme. Was sich uns also ergibt, ist eine psychophysische Substanztheorie.

Das Ich in diesem Sinn eine Substanz zu nennen, ist schon aus dem Grund unbedenklich, weil das Ichding ohne Zweifel das Urbild aller Dingvorstellungen ist. Das reflektierte Bewußtsein des Willens, der sich durch unsere Erlebnisse hindurchzieht, veranlaßt uns, indem es sich an die Wahrnehmung des körperlichen Ich knüpft, dieses Ich als eine objektive Krafteinheit vorzustellen. Das konstante Wollen halten wir für eine Erscheinung derselben Macht, die andererseits die funktionelle und räumliche Einheitlichkeit und die zeitliche Beharrlichkeit des körperlichen Ich konstituiert, einer Macht, die auch in den Zeiten, in denen das psychische Leben aussetzt, fortwirkt und dessen objektiven Zusammenhang begründet. Die wissenschaftliche Kritik hat keinen Grund, von dieser Betrachtungsweise, die sich am nächsten mit der aristotelischen Seelentheorie berührt, abzugehen. Ihr Kern ist ein Hülfsbegriff, der uns durch den Tatbestand selbst aufgenötigt ist, nämlich durch den im reflektierten Selbstbewußtsein vorgestellten subjektiv geschlossenen, objektiv intermittierenden Zusammenhang des Willenslebens einerseits und den in der Selbstwahrnehmung aufgefaßten relativ beharrlichen und einheitlichen Komplex von Empfindungsinhalten andererseits, oder vielmehr durch die Beziehung, die in unserer Selbstvorstellung zwischen jenem Zusammenhang und diesem Komplex besteht.

Dabei denken wir das Ich so wenig als etwas von seinen Betätigungen und Zuständen real lösbares, wie die Auffassung rein materieller Dinge diese als Realitäten betrachtet, die auch ohne ihre Tätigkeiten und Affektionen Bestand hätten. Gegenstand der Selbstvorstellung ist ja zuletzt nur das den seelischen Vorgängen und Zuständen immanente Ich, an das physische Ich gebunden. Der Komplex von Ichempfindungen begleitet, auch wo er nicht aufgefaßt wird, also zu keiner Ichwahrnehmung führt, die Bewußtseinsvorgänge und knüpft sich darum auch ständig an das immanente Selbstbewußtsein. In der Selbstauffassung wird nun durchweg auch der Inhalt dieses Komplexes aufgefaßt. So wird das psychische Ich in das physische Substrat hineinverlegt. Aber auch so erscheint das psychophysische Ichding als eine Realität, die sich nur in ihren Betätigungen und Zuständen verwirklicht. Die Selbstvorstellung vollzieht also eine Abstraktion, aber freilich eine Abstraktion, wie sie schließlich in jeder Dingvorstellung ausgeführt wird.[1])

1) Diese Substanztheorie bedeutet auch für die Eigenart des psychischen Geschehens und Seins keine Gefährdung. Sie fordert nicht etwa, daß das psychische

Wie gestaltet sich nun aber der Urteilsakt, in dem wir das Ich in dieser Weise auffassen?

Zunächst: in welcher Weise tritt die Selbstvorstellung ins psychische Leben ein? So wenig das den seelischen Vorgängen immanente Selbstbewußtsein eine Ichvorstellung ist, so knüpft sich doch häufig an aktuelle Erlebnisse, z. B. an Gefühle oder Willensvorgänge, eine von sekundärer Aufmerksamkeit beleuchtete Ichwahrnehmung. So kann z. B. ein Willensprozeß, noch ehe er ins Stadium der Handlung tritt, von Gefühlen physischer Kraft oder körperlicher Müdigkeit begleitet sein, an die sich unmittelbar eine Wahrnehmung des physischen Ich anschließt. Indessen sehen wir von diesen Fällen ab. Unser Interesse gilt ausschließlich denjenigen, in denen die Selbstvorstellung als selbständiger Akt im Bewußtsein auftritt, sei es nun daß die Ichwahrnehmung das Prius ist, zu dem ergänzend die psychische Ichvorstellung hinzukommt, sei es daß, im reflektierten Bewußtsein, in erster Linie das psychische und erst als dessen unumgängliches Substrat das physische Ich, und zwar entweder bloß das erinnerte oder aber, durch die Erinnerung ans Licht gezogen, das wahrgenommene vorgestellt wird, sei es endlich daß das erinnerte physische Ich im Vordergrund steht, die psychische Ichvorstellung sich anschließt, und die Ichwahrnehmung entweder gar nicht oder nur ganz schwach anklingt. Wie sich im einzelnen Fall die Ichvorstellung gestaltet, hängt ganz von der jeweiligen Richtung der Auffassungstätigkeit ab.

Die logische Struktur des Urteils aber ist folgende. Das aufzufassende Vorstellungsmaterial stammt aus dem primären oder auch aus dem sekundären Gedächtnis, wozu in den Fällen, in denen das Ich zugleich wahrgenommen wird, der jeweils wirkliche Komplex von Empfindungen aus inneren Reizen und der diesem sich angliedernde Kreis von Sinnesempfindungen kommen. Die Auffassung selbst ist wieder entweder die anschauliche oder die begriffliche. Die anschauliche. Sehr häufig wird meine Selbstvorstellung sich darauf beschränken, den Inhalt

---

Leben an die Gesetzmäßigkeit der materiellen Welt gebunden sei. Der Geisteswissenschaft bleibt volle Freiheit, zumal sie von der physischen Seite des Ich abstrahieren kann. Nur das ist Voraussetzung, daß es zuletzt ein und dieselbe Realität sei, die einerseits im Willensleben sich betätigt und andererseits in dem Komplex körperlicher Vorgänge und Zustände zur Erscheinung kommt. Wie sich die beiden Arten von Betätigungen zu einander verhalten, das zu ermitteln, bleibt der wissenschaftlichen Untersuchung des psychophysischen Tatsachenmaterials vorbehalten. Auch für die dualistische Theorie bleibt noch die Bahn offen, soweit dieselbe nicht einen Dualismus von Substanzen voraussetzt. Die natürliche Erfahrung kennt mancherlei Wechselbeziehungen zwischen den beiden Seiten des Ich, die wissenschaftliche hat dieselben zu deuten. Und auch insofern bleibt der empirischen Forschung ihr ungeschmälertes Recht, als aus der Anwendung der Substanzkategorie auf das Ich keinerlei metaphysische Konsequenzen gezogen werden dürfen.

des gegenwärtigen Empfindungskomplexes und der im primären Gedächtnis haftenden Vorstellungsdaten von dem Ichsubjekt meiner psychischen Erlebnisse mit dem reproduzierten Ich, das mir vertraut ist, zu identifizieren. Indessen diese anschauliche Auffassung setzt doch eine einstige begriffliche voraus. Und auch die Akte der Selbstvorstellung, die der entwickelte Mensch vollzieht, sind oft genug begriffliche Auffassungen. Daß der „Begriff", dem in solchen Urteilen der aufzufassende Inhalt gleichgesetzt wird, nur auf ein einziges Objekt Anwendung findet, ändert den Charakter der begrifflichen Auffassung nicht. Gegeben ist ein Komplex von Empfindungen, der natürlich in allen Fällen ergänzt wird durch reproduzierte Elemente, oder statt dessen ein Komplex von reproduzierten Empfindungen, und ferner ein Komplex von Vorstellungsdaten einstiger Bewußtseinserlebnisse, und zwar sind jene Empfindungen und Vorstellungselemente und diese Vorstellungen, so wie sie gegeben sind, an einander geknüpft. Im Urteilsakt selbst fasse ich, indem ich von den Elementen, die zu Vorstellungen einzelner physischer oder psychischer Vorgänge oder Zustände führen könnten, abstrahiere, den Inhalt des Gesamtkomplexes als ein körperliches, zugleich aber als ein bewußt-wollendes Ding auf, das ich als Ich bezeichne. So interpretiere ich den Inhalt der gegebenen Vorstellungsdaten. Die aufgefaßte Vorstellung, die ich damit gewinne, bietet natürlich ein verschiedenes Bild, je nachdem in ihr der psychische oder der physische Faktor überwiegt. Grundsätzlich stelle ich in allen Fällen das bewußte und wollende Ich als ein Moment in dem physischen Ding vor. Die Ichauffassungen verlaufen darum auch ganz analog den regulären Dingauffassungen.

Die Objektivierung jedenfalls, die in den begrifflichen Ichauffassungen, wie auch in den anschaulichen, zugleich mit der interpretierenden Gleichsetzung vollzogen wird, ordnet das Ich als ein Ding in den räumlich und zeitlich ausgedehnten Wirklichkeitszusammenhang ein. Dahin weist auch das an den Gesamtbestand der Ichvorstellungsdaten gebundene Objektivierungszeichen. Das Objektivierungszeichen des Komplexes der gegenwärtigen oder reproduzierten Ichempfindungen ist, abgesehen von einer der besonderen Natur der Eigenempfindungen entsprechenden Modifikation, dem der Sinnesempfindungen gleichartig, und kommt diesem insofern sehr nahe, als jener Komplex zugleich auch Sinnesempfindungen, Gesichts- und Hautempfindungen, enthält. Auch an die reproduzierten oder im primären Gedächtnis haftenden Vorstellungsdaten vom psychischen Ich knüpft sich eine Aufforderung zur Objektivierung: der Inhalt dieser Vorstellungsdaten, die auf das immanente Ichbewußtsein zurückweisen, erscheint dem Auffassenden als etwas schlechtweg Gegebenes und Anzuerkennendes, als etwas der Auffassungstätigkeit gegenüber Selbständiges, durch das unser Vorstellen bestimmt wird. Allein dieses Objektivierungsmoment ist mit dem des Empfindungskom-

plexes verbunden oder vielmehr verschmolzen. Das eben veranlaßt uns, das „bewußte“ Ich auf das wahrgenommene zu beziehen. Man kann ja nicht im eigentlichen Sinn von einer geistig-geschichtlichen Wirklichkeit reden. Es gibt keine zwei verschiedenen Wirklichkeitsarten. Die Cartesianische Welt der Geister ist so gut wie die spiritistische für die Psychologie eine Fabelwelt. Aber auch die „aktuellen“ Seelen haben keine besondere Existenzweise. Andererseits ist das Psychische nicht selbst als ausgedehnt gedacht, sondern nur als an das physische Substrat funktionell geknüpft. Es wird als ein Element der dynamischen Krafteinheit in das Ichding einbezogen, und in dieser Weise in die Weltwirklichkeit eingefügt.

4. Die Erlebnisurteile.

In den Erlebnisurteilen — so wollen wir sie kurz nennen, obwohl der Ausdruck genau besehen zu eng ist — stellen wir an diesem psychophysischen Ich die psychischen Vorgänge und Zustände, die seelischen Betätigungen, Affektionen und Eigenschaften des Ich vor. Die Vorstellung dieses Ich ist also der eine, die Vorstellung der Erlebnisse selbst der andere Bestandteil der komplexen Bewußtseinsurteile.

Anzufügen ist aber sofort, daß es außer den eigentlich psychologischen Erlebnisurteilen auch psychophysische gibt, d. h. solche, welche „gemischte“ Erlebnisse, zugleich psychische und physische Vorgänge, zum Gegenstand haben. Wenn ich einen anderen schlage, oder ihn anrede, ihm mit Worten eine Mitteilung mache, einen Befehl oder einen Rat gebe, eine Bitte vortrage, einen Tadel oder ein Lob ausspreche, so sind das Betätigungen, die in ihren Anfangsgliedern psychischer, weiterhin aber physischer Natur sind. Das gilt natürlich von sämtlichen äußeren Willenshandlungen, die wir trotzdem in Urteilsakten als einheitliche Betätigungen auffassen. Einer besonderen Betrachtung bedürfen diese Urteile indessen nicht. Wie die verschiedenen Stadien der in den Wahrnehmungsurteilen aufgefaßten Vorgänge qualitativ sehr verschieden sein können, so können aufgefaßte Betätigungen und Affektionen des Ich in ihrem Verlauf ihren Inhalt variieren. Die Synthese physischer und psychischer Daten in solchen Auffassungen enthält keine besonderen Schwierigkeiten. Daß in ihnen das physische Ich noch mehr hervortritt als in den rein psychologischen Urteilen, ist natürlich. Im übrigen erfordern nur ihre psychologischen Bestandteile, in erster Linie also die psychologischen Erlebnisvorstellungen selbst, eine Analyse.

Meist tritt in diesen der eine Bestandteil, die Selbstvorstellung, nur wenig hervor. Andererseits fehlt sie aber nirgends ganz. Und wieder kann sie in recht mannigfaltiger Weise ins Bewußtsein eintreten und vollzogen werden. Naturgemäß verläuft sie gewöhnlich in dem sekundären Urteilstypus. D. h. das Ichurteil ist in der Mehrzahl

der Fälle nur eine Nachbildung früherer Auffassungen. Wieder aber weist diese sekundäre Auffassung doch auf eine primäre zurück. In der letzteren hat die Ichvorstellung ganz die Struktur, die sie im einfachen Ichurteil aufweist (S. 200). Das ist namentlich da deutlich zu beobachten, wo das Ich in der komplexen Vorstellung ziemlich stark zur Geltung kommt. So z. B. in Urteilen wie: „Ich Armer“, „Ich Glücklicher“. Man nennt diese Sätze Ausrufesätze. Aber zu Ausrufen werden sie, wie wir sehen werden, doch nur vermöge des die aufgefaßte Vorstellung begleitenden Affekts. Die Vorstellung selbst ist ein komplexes psychologisches Elementarurteil, in dem ich einen in einem Gefühl erlebten Zustand des Ich an dem gleichfalls deutlich zur Auffassung gelangenden Ich vorstelle.

Die zweite Komponente der Erlebnisvorstellungen, die Vorstellung der Bewußtseinsinhalte, ist, soweit wir nicht Erinnerungsurteile jenes sekundären Typus vor uns haben, begriffliche Auffassung.[1]) Es sind zwar meist recht primitive „Begriffe“, die hier der Interpretation der aufzufassenden Inhalte dienen. Sprachliche Bezeichnungen stehen in verhältnismäßig seltenen Fällen zur Verfügung. Namentlich den Gefühls- und Affektszuständen gegenüber versagt die Sprache in der Regel (vgl. S. 190). Aber auch den Vorstellungsfunktionen, die insofern in der günstigsten Lage sind, als die Vorstellungsinhalte wertvolle Anhaltspunkte für die Auffassung der Vorstellungserlebnisse bieten, wird sie nicht in allen ihren Nuancen gerecht. So kommt es daß die begriffliche Interpretation der psychologischen Daten häufig auch da, wo die Auffassung im vollen Licht der Aufmerksamkeit verläuft, nur unsichere und schwankende Begriffe als Anknüpfungspunkte zu ihrer Verfügung hat. Noch sehr viel ungünstiger wird die Situation, je weiter wir auf der Stufenleiter der Deutlichkeitsgrade der Aufmerksamkeit absteigen. Und es tritt ja eine große Zahl von Erinnerungen ins Bewußtsein ein, die nur wenig über die Aufmerksamkeitsschwelle hervorragen. Namentlich dem primären Gedächtnis werden sehr viele Vorstellungsdaten entnommen, deren Auffassung sich ganz im Bewußtseinshalbdunkel abspielt. Der logische Akt der gleichsetzenden Interpretation ist aber im Wesentlichen überall derselbe. Und zwar verläuft er in allen seinen Teilen ganz ebenso wie bei den gewöhnlichen Erinnerungsurteilen.

Dasselbe gilt von den subjektiv-logischen Operationen des Urteilsaktes. Und ebenso von der Temporalisierung: die Bewußtseinsinhalte werden nach Maßgabe ihrer Temporalzeichen in die Zeit eingeordnet. Auch die Realkategorien aber, in denen die auf-

1) Immerhin lassen konstante Eigenschaften des Ich, die als ebenso beharrlich wie das Ichding selbst gedacht werden, auch eine anschauliche Auffassung im eigentlichen Sinn zu.

gefaßten Bewußtseinsinhalte vorgestellt werden, sind im ganzen denen gleichartig, in denen wir sinnliche Inhalte auffassen.

Das ist auch nur natürlich. Denn wie die Dingkategorie in der Ichvorstellung, so haben die Realkategorien des Vorgangs und des Zustands, der Dingbetätigung, Dingaffektion und Dingeigenschaft, die wir auf die physischen Inhalte anwenden, ihre Urbilder zuletzt in den Formen, in denen wir unsere psychischen Erlebnisse vorstellen. Gewiß paßt schon die natürliche Erfahrung, noch mehr die wissenschaftliche Erkenntnis diese Formen der Eigenart der Wahrnehmungsinhalte an. So entwickeln sich hier ja die Kategorien des Vorgangs und des Zustands ganz anders, als im psychischen Gebiet, wo dieselben nur vorläufig und nie rein angewandt werden. Und wenn auch in dem Streben des Denkens, wahrgenommene Vorgänge und Zustände auf Dinge zu beziehen, der Zusammenhang mit der Art, wie wir die eigenen Erlebnisse vorstellen, aufs neue und dauernd zur Geltung kommt, so gründet doch dieser Drang nach dinglichem Vorstellen seine Berechtigung darauf, daß letzteres durch die Eigenart der aufzufassenden Tatsachen gefordert ist. Aber eine gewisse Gleichartigkeit der hier und dort angewandten Realkategorien bleibt bestehen. Die im psychologischen Gebiet selbst verwendeten Formen sind im wesentlichen die der Betätigung, der Affektion und der Eigenschaft.

In diesen Realkategorien werden die Bewußtseinsinhalte objektiviert. Ausdrücklich festzustellen ist, daß uns die psychischen Erlebnisse in vollem Umfang als wirklich und die Erinnerungsurteile über dieselben im strengen Sinn als wahr erscheinen. Daran kann weder der Umstand, daß meine innere Erfahrung durch andere Individuen, also durch fremde Erfahrung nur in sehr beschränktem Maß kontrolliert werden kann, noch die Tatsache, daß dieses Erkennen vielfach unsicher und Irrtümern unterworfen ist, etwas ändern. Auch an die reproduzierten Vorstellungsdaten von Bewußtseinstatsachen können sich durchaus einwandsfreie Objektivierungszeichen knüpfen. Auch ihre Inhalte erscheinen uns als etwas nicht bloß Vorgestelltes, als etwas, was in seinem Bestand nicht von unserem Vorstellen abhängt, was wir vielmehr lediglich anerkennen können. Zwar die dem sekundären Gedächtnis entstammenden psychischen Erinnerungsvorstellungen leiden noch mehr, als die physischen, unter der Unzuverlässigkeit der Reproduktion. Die Bewußtseinsinhalte verfügen ja über die sinnliche Anschaulichkeit der Empfindungsinhalte gar nicht, und über die Stütze der Wortvorstellungen in viel geringerem Umfang. Dazu kommt, daß die eigene Erinnerung hier nicht, wie im Wahrnehmungsgebiet, durch fremde ergänzt werden kann. Die Folge von all dem ist, daß das Objektivierungszeichen dieser Vorstellungen in

vielen Fällen nur wenig bestimmt ist, weshalb dann auch die Objektivierung nicht mit voller Sicherheit vollzogen werden kann. In sehr viel günstigerer Lage aber sind die Erinnerungsvorstellungen, die ihre Daten dem primären Gedächtnis entnehmen. Auch hier zwar macht sich die Tatsache, daß für die meisten Bewußtseinsinhalte Wortvorstellungen und damit relativ feste und umgrenzte Begriffe fehlen, geltend. Und ferner ist die von der Auffassung zu vollziehende Analyse schwieriger als gegenüber den Empfindungsinhalten — schon darum, weil hier das Ganze, aus dem die Erlebnisvorstellungen ausgelöst werden müssen, komplizierter ist. Aber das Objektivierungszeichen, das sich an diese Daten knüpft, ist in der Regel so bestimmt und sicher, wie das der Empfindungen. Wenn ich mir darum z. B. zum Bewußtsein bringe, daß ich soeben dies oder das gedacht oder wahrgenommen habe, daß ich in einer fröhlichen oder gedrückten Stimmung mich befinde, daß ich dieses oder jenes wünsche, d. h. wenn ich diese meine Gedanken, Wahrnehmungen, Stimmungen oder Wünsche vorstelle, so denke ich sie ganz gewiß als *wirkliche* Betätigungen oder Affektionen des Ich. Und für die in solchen Vorstellungen vollzogenen Urteile beanspruche ich Wahrheit und mit der Wahrheit Anerkennung von seiten anderer. Daß mein Urteil durch diese anderen gar nicht oder doch nur sehr mittelbar nachgeprüft werden kann, mag seine Zuverlässigkeit für andere mindern und seinen Wert für die allgemeingültige Erkenntnis beeinträchtigen. Eine interindividuelle Erfahrung, wie sie auf sinnlichem Gebiet möglich ist, ist auf psychischem nur in sehr beschränktem Umfang erreichbar. Allein sind auch die geistigen Tatsachen nur der Erfahrung der Individuen, in denen sie sich abspielen, unmittelbar zugänglich: als wirklich gelten sie uns darum doch im *eigentlichsten Sinne*. Auch hier aber ist die Wirklichsetzung eine Heraussetzung aus der subjektiven Vorstellungssphäre, eine Einbeziehung in den außersubjektiven Objektzusammenhang.

Damit jedoch ist nun *andererseits* bereits ausgesprochen, daß die „*psychische Wirklichkeit*" der *physischen* nicht etwa entgegengestellt oder gar übergeordnet werden kann. Die — methodisch berechtigte — Unterscheidung *von physischen und psychischen Erscheinungen* hat hier verwirrend gewirkt, zumal wenn sich zu ihr die erkenntnistheoretische Erwägung gesellt hat, daß die physische Wirklichkeit uns nur durch die Vermittlung von Vorstellungsfunktionen, also durch das Medium psychischer Realität gegeben sei. Das ist der Weg zum *subjektiven Idealismus*. Nun ist es gewiß richtig, daß uns die physische Wirklichkeit nur in Empfindungen, also in Vorstellungsdaten gegeben ist, und ebenso, daß wir in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob wir empfundene Wirklichkeit vor uns haben, nicht selten, um Selbsttäuschungen auszuschließen, auch auf die Empfindungs-

erlebnisse reflektieren. Aber diese Reflexion, die allerdings ein Vorstellen der Empfindungen ist, dient uns lediglich dazu, an den Empfindungsinhalten die Kriterien zu ermitteln, die zu deren Objektivierung berechtigen. Die Annahme liegt uns völlig fern, als wäre das Vorstellen der Empfindungsinhalte irgendwie an das Vorstellen der Empfindungen gebunden. Die erkenntnistheoretische Überordnung der „inneren" über die äußere Erfahrung beruht schließlich wieder auf der Verwechslung des immanenten Bewußtseins mit dem Vorstellen. Sofern die Empfindungen psychische Funktionen sind, schließen sie das immanente Bewußtsein ein. Aber daß die Empfindungen bewußt sind, heißt nicht: daß sie von uns vorgestellt, als psychische Erlebnisse vorgestellt werden. Die psychische Wirklichkeit wäre nur dann unmittelbarer gegeben und von „ursprünglicherer" Realität, wenn das den Erlebnissen immanente Bewußtsein ein Vorstellen der Erlebnisse wäre. In Wahrheit sind uns die psychischen Tatsachen, wie wir wissen, nur in besonderen Auffassungsakten, in kognitiven Vorstellungen zugänglich, ganz ähnlich wie die Wahrnehmungsobjekte. Die Vorstellungen von unseren Erlebnissen und die Wahrnehmungsvorstellungen stehen insofern auf gleicher Stufe. Gewiß sind beide Klassen von Vorstellungen selbst wieder, als Vorstellungen, psychische Wirklichkeit. Aber die Frage ist, ob die psychische „Wirklichkeit" für unsere Erkenntnis unmittelbarer zugänglich ist, als die physische. Und diese Frage ist endgültig zu verneinen. Natürlich können psychische und physische Vorstellungen wieder Objekte unseres reflektierenden Bewußtseins, also unseres Vorstellens werden. Aber kein Mensch wird behaupten wollen, daß die Erkenntnis der psychischen und der physischen Tatsachen die Vorstellung dieser Erkenntnis voraussetze. Kein Mensch wird darum auch sagen können, daß die Erkenntnis der physischen Tatsachen durch die Vorstellung dieser Erkenntnis vermittelt sei. Die Wahrnehmungsinhalte werden von uns mit gleicher Ursprünglichkeit objektiviert, wie die Bewußtseinsinhalte. Ja, dem natürlichen Denken liegt die Überordnung der psychischen „Realität" über die physische so ferne, daß es die geistigen Tatsachen stets nur an dem physischen Ichsubstrat vorstellen kann. In dem Objektivierungszeichen der aufzufassenden Vorstellungsdaten liegt die Aufforderung, diese als Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften des psychophysischen Ich zu denken. Die Objektivierung erfolgt also zuletzt in der Weise, daß die seelischen Erscheinungen in den physischen Wirklichkeitskomplex hineingestellt werden. So ist es derselbe außersubjektive Objektzusammenhang, in den die psychischen und die physischen Inhalte eingeordnet werden Und die Objektivierung hat in beiden Fällen im wesentlichen denselben logischen Charakter.[1])

1) Daß es auch in diesem Gebiet Begriffsurteile gibt, ist oben schon (S. 181)

Viertes Kapitel.

Die Relationsurteile.

1. Elementare Relationsurteile und Relationen.

Zu den komplexen Elementarurteilen gehören auch die elementaren Relationsurteile, d. h. diejenigen Urteilsakte, in denen die Relationsvorstellungen und -begriffe gedacht werden. Der Sprache sind nun freilich die Relationssubstraturteile sehr viel geläufiger — „A gleicht dem B", „das Rathaus steht neben der Kirche", „Reibung erzeugt Wärme". Aber auch hier weisen die Substraturteile auf komplexe Elementarurteile zurück, auf Urteile, wie „— ein Mann auf einem Pferde", „— ähnliche Brüder", „— ein Eisenbahnzusammenstoß". Und manche Relationen kleiden sich auch ungezwungener in Elementarurteile. So sagen wir z. B.: „— zwei Männer", „es hat gestern geregnet." Nun sind die elementaren Relationsurteile durchweg komplizierter als die komplexen Urteile, von denen bis jetzt die Rede war. Aber auch in ihnen heben sich zwei Bestandteile scharf von einander ab. Der eine ist die Vorstellung eines Substratobjektes, desjenigen nämlich, das zu einem anderen Objekt (anderen Objekten) in Beziehung gesetzt wird, oder aber die Vorstellung zweier oder mehrerer Substratobjekte, derjenigen nämlich, die zu einander in Beziehung gesetzt werden. Der zweite Bestandteil aber ist die Auffassung der Beziehung selbst, der Beziehung also, in der jenes Objekt zu einem anderen (zu anderen) oder diese Objekte zu einander gesetzt werden. Der zweite Bestandteil ist also das eigentliche Relationsurteil. Sofern dasselbe aber stets in Verbindung mit der Substratvorstellung auftritt, kann man auch die Gesamtvorstellung als Relationsvorstellung oder Relationsurteil bezeichnen.

Jede Relationsvorstellung setzt zum mindesten zwei vollzogene Objektvorstellungen voraus, sofern sie auch in den einfachsten Fällen zwei Objekte als Beziehungsglieder braucht. Es handle sich etwa um zwei Wahrnehmungsobjekte, und zwar um die Dinge a und b. Nun kann die Relationsvorstellung zunächst drei Gestalten annehmen. Entweder fasse ich an dem Dinge a eine Beziehung zu b auf, so etwa wie ich in einem komplexen Wahrnehmungsurteil an einem Ding eine Eigenschaft vorstelle. Oder ich gehe von b aus und fasse die Beziehung des b zu a auf. Oder endlich ich gehe zugleich von a und b aus und fasse die Beziehung zwischen a und b auf. Hiezu kommen aber, wie es scheint, noch zwei weitere Formen. In vielen Fällen tritt die Vorstellung des Beziehungsgliedes, von dem ich ausgehe, also

angedeutet worden. Dieselben haben indessen den gleichen Charakter wie die Begriffsurteile, in denen Begriffe von wahrgenommenen Tätigkeiten, Affektionen und Eigenschaften gedacht werden.

etwa des Dings a, in meiner Aufmerksamkeit einigermaßen zurück. Ich interessiere mich in erster Linie für seine Beziehung zu b. So begegnet mir z. B. auf der Straße ein Mann X; aber es fesselt mich nicht so sehr dessen Anblick selbst, als seine Ähnlichkeit mit Y. Das Urteil, das ich hier vollziehe, scheint also in die Form „— dem Y ähnlich" gekleidet werden zu müssen. In anderen Fällen scheinen beide Beziehungsglieder zurückgedrängt zu sein, und nur auf die Beziehung zwischen denselben wird geachtet. So sagen wir z. B., wenn wir sehen, wie zwei Menschen einander prügeln, „— eine Schlägerei". Hier beschränkt sich die Vorstellung, wie es scheint, ganz auf die Relation. Allein die beiden letzten Formen dürfen nicht etwa als die ursprünglichen Typen der Relationsurteile angesehen werden. Das Zurücktreten des einen oder der beiden Beziehungsglieder ist nur relativ. Tatsächlich werden auch hier die beiden Objekte, die in Beziehung treten, mit vorgestellt.

Und überall fügen sich die Vorstellung des Relationssubstrats und das spezifische Relationsurteil ganz so zusammen, wie das in den komplexen Wahrnehmungsurteilen von der Form: „— ein blühender Baum" der Fall ist. Die Vorstellung des Relationssubstrats wird also durchweg nicht, wie in den Substraturteilen, als bereits vollzogen vorausgesetzt, sondern im Rahmen des Gesamturteils vollzogen. Die spezifische Relationsauffassung kann natürlich erst an dem vorgestellten Substratobjekt erfolgen. Aber im Gesamturteil werden die Substratvorstellung und die Relationsvorstellung einander nebengeordnet. Auch hier indessen schließt das nicht aus, daß der eine oder der andere Bestandteil die Aufmerksamkeit in höherem Grad in Anspruch nimmt. So tritt ja in den oben erwähnten Fällen, in denen die Vorstellung des Substratobjektes (bezw. der Substratobjekte) nicht zu sprachlichem Ausdruck kommt, das Relationsurteil sehr stark in den Vordergrund. Aber wir werden auch solche Fälle kennen lernen, in denen der Relationsbestandteil neben der Substratvorstellung nur beiläufig anklingt oder aber (wie z. B. in dem Urteil „— Wald") sich so an die letztere anschmiegt, daß er als Relationsurteil kaum bemerkt wird. Auch in diesen Fällen aber sind die Gesamtakte als Relationsvorstellungen zu bezeichnen.

Nicht alle Relationsvorstellungen übrigens sind Relationsurteile. Wie es außer den kognitiven emotionale Ding-, Vorgangs-, Zustandsvorstellungen u. s. f. gibt, so gibt es emotionale Beziehungsvorstellungen, Vorstellungen gewollter, gewünschter, eingebildeter ... Beziehungen irgend welcher Objekte. Diese Objekte selbst können emotional gedacht sein, wie z. B. Gebilde der dichterischen Phantasie oder Begehrungsobjekte. Aber in emotionale Beziehungen können auch wirkliche Objekte treten. Wenn ich z. B. zwei Naturgegenstände in eine gewisse räumliche Beziehung zu einander bringen will, so stelle ich eine

begehrte räumliche Lagerelation zwischen zwei wirklichen Objekten vor. Auch das aber sind keine Relationsurteile. Relationsurteile sind nur die kognitiven Relationsvorstellungen. Darum können auch nur diejenigen Gesamtvorstellungen Relationsurteile heißen, in denen der Relationsbestandteil eine kognitive Relationsvorstellung, eine Relationsauffassung ist.

Andererseits brauchen die Substratvorstellungen in den Relationsurteilen nicht notwendig kognitive Vorstellungen, Urteile zu sein oder aus solchen zu bestehen. Auch an Objekten des emotionalen Vorstellens können in gewissen Fällen Beziehungen als wirklich vorgestellt werden. Es ist z. B. ein Relationsurteil, wenn ich ein Wunschobjekt, etwa eine Reise nach Amerika, die ich gerne machen möchte, als von mir begehrt vorstelle.[1]) Relationsurteile liegen also überall da vor, wo der Relationsbestandteil der Gesamtvorstellung ein Relationsurteil ist.

Nach dem Charakter ihrer Auffassungsdaten kann man versuchen, die eigentlichen Relationsurteile (die kognitiven Relationsbestandteile der Gesamtvorstellungen) teils in die Sphäre der Wahrnehmung, teils in die der Erinnerung, teils endlich, wie ich gleich anfüge, in die der kognitiven Phantasie einzubeziehen. Wenn ich z. B. zwei Bäume, die ich erblicke, als räumlich nebeneinander stehend vorstelle, so sind es offenbar gewisse Momente an den Wahrnehmungsobjekten, von denen das Relationsurteil ausgeht. Diese Momente können, da sie erst an aufgefaßten Wahrnehmungsobjekten heraustreten, obwohl auch sie natürlich in gewisser Weise auf Empfindungsdaten zurückweisen, Wahrnehmungsdaten genannt werden. Wenn ich ferner zwei Erinnerungsobjekte, z. B. zwei Burgen, die ich einst gesehen, oder zwei psychische Erlebnisse, die ich gehabt habe, als einander ähnlich vorstelle, so knüpft die Relationsauffassung analog an Erinnerungsdaten an. In derselben Weise können kognitive Phantasievorstellungen Daten für Relationsurteile liefern. Will man darum die Relationsurteile als Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder kognitive Phantasievorstellungen im weiteren Sinn betrachten, so kann das geschehen. Aber freilich nur mit einem dreifachen Vorbehalt. Erstens nämlich müßten zahlreiche Relationsurteile als Mischformen bezeichnet werden. Wo z. B. eine Beziehung eines Wahrnehmungs- und eines Erinnerungsobjektes vorgestellt wird, müßten die Daten ein Ineinander von Wahrnehmungs- und Erinnerungsdaten sein. Zweitens aber ist auch denjenigen Relationsurteilen Rechnung zu tragen, welche Beziehungen an emotionalen Phantasieobjekten auffassen. Man müßte also hier in demselben Sinne emotionale Daten annehmen, wie dort etwa Wahrnehmungs- oder Erinnerungsdaten, und ebenso müßte man konsequenterweise diese Relationsurteile als Emotional-

1) Ähnlich überhaupt bei den emotional-funktionellen Relationen (s. unten die Ausführung über die funktionellen Relationen).

vorstellungen im weiteren Sinn bezeichnen. Schon das aber führt zum dritten Vorbehalt: die Relationsurteile können mit den eigentlichen Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen überhaupt nicht auf dieselbe Linie gestellt werden. Sie sind offenbar Vorstellungen einer anderen Ordnung, zumal sie ja nur an bereits vorgestellten Objekten vollzogen werden können.

Dem entspricht, daß auch die Auffassungsdaten der Relationsurteile in Wahrheit einen ganz besonderen Charakter haben. Zu den in den Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Phantasieprozessen vollzogenen Denkakten kommt hier noch eine eigenartige Denktätigkeit hinzu — die Tätigkeit des beziehenden Denkens. An den Objektvorstellungen, zwischen denen eine Beziehung gedacht werden soll, treten nämlich, so wie dieselben vorliegen, die Auffassungsdaten für das Relationsurteil noch nicht hervor. Diese Vorstellungen genügen also zum Vollzug des Relationsurteils noch nicht. Voraussetzung hiefür ist vor allem, daß die Objekte mit einander in Verbindung gebracht werden. Das Denken wandert gewissermaßen zwischen den Objekten hin und her, die Vorstellungstätigkeit geht vom einen zum anderen, so daß sich, unbeschadet der Selbständigkeit der vollzogenen Objektvorstellungen, ein Gesamtbild ergibt, an dem jedoch das Moment, das die beiden Vorstellungen in meinem Denken an einander bindet, noch der Auffassung bedarf, und diese Auffassung wird in dem spezifischen Relationsurteil vollzogen. So ergibt sich die Relationsvorstellung, und auch sie ist eine Objektvorstellung, aber eben eine Objektvorstellung höherer Ordnung.

Eine Objektvorstellung ist sie. Die Relation wird, so gut wie ein Vorgang, ein Zustand, ein Ding, eine Eigenschaft, Betätigung, Affektion eines Dings, als Objekt gedacht. Und zwar ist die Relationskategorie als Realkategorie zu betrachten. Jedenfalls nimmt sie in den elementaren Relationsurteilen ganz die Stellung ein, welche in den elementaren komplexen Wahrnehmungsurteilen die Kategorien der Eigenschaft, der Betätigung oder Affektion innehaben. Objekte höherer Ordnung aber sind die Relationen schon deshalb, weil sie Objekte an Objekten sind, genauer: weil die Auffassungsdaten für diese Objektvorstellungen nur an bereits vollzogenen Objektvorstellungen und nur auf Grund einer besonderen Denktätigkeit hervortreten können.[1])

1) So nennt MEINONG die Relationen „Gegenstände höherer Ordnung“, vgl.: Über Gegenstände höherer Ordnung und deren Verhältnis zur inneren Wahrnehmung, Zeitschrift f. Psychol. und Physiol. der Sinnesorgane XXI, S. 182ff., Über Annahmen S. 109ff. Seit EHRENFELS' verdienstvoller Abhandlung „Über Gestaltqualitäten“, Vierteljahrsschr. f. wissensch. Phil. 1890 S. 249ff. werden hiefür auch vielfach die Termini „Gestaltqualitäten“ und „fundierte Inhalte, bezw. Gegenstände“ gebraucht (vgl. HÖFLER, Psychologie S. 152ff., CORNELIUS, Psychologie S. 70f., und: Über Ge-

Das elementare Relationsurteil ist, wie hieraus hervorgeht, nicht ein Urteil, eine Reflexion über eine vom Denken hergestellte Beziehung. Vielmehr wird die Beziehung im Urteil selbst „hergestellt." Die beziehende Tätigkeit unseres Denkens, durch welche, wie wir zu sagen pflegen, zwei oder mehrere Objekte zu einander in irgend eine Beziehung, eine räumliche, zeitliche, kausale, eine Gleichheitsbeziehung u. s. f. „gesetzt" werden, verläuft durchweg, ähnlich wie die Wahrnehmungstätigkeit, in elementaren Urteilen. Wie aber durch die Wahrnehmungstätigkeit das Wahrnehmungsobjekt nicht erzeugt wird, so wird auch durch die beziehende Denktätigkeit die im Urteil gedachte „Relation" zwischen den Objekten, das in der Relationsvorstellung gedachte „Verhältnis" zwischen denselben nicht geschaffen. Auch hier ist das Urteil in allen Fällen Auffassung eines „Gegebenen." Der Ausdruck „beziehende Denktätigkeit" ist irreführend. Die Beziehung, die durch das Denken „hergestellt" wird, wird in Wirklichkeit nur „vorgestellt." Und wir würden besser von der Denkarbeit reden, in welcher oder durch welche die Vorstellung einer Beziehung vollzogen wird. „Gegeben" muß schon ein Moment in dem oder den Substratobjekten sein, in dem die Aufforderung zu jenem Hin- und Herwandern der Vorstellungstätigkeit liegt, und der Urteilsakt beginnt in dem Augenblick, in welchem die Aufmerksamkeit durch dieses Moment gefesselt wird. Schon das Zusammenschauen oder Zusammenfassen der Beziehungsglieder ist ein Akt, der in den Rahmen der Urteilsfunktion selbst fällt, ebenso wie die Zusammenfassung gegebener Empfindungsdaten zu einem Empfindungskomplex bereits ein Teilakt des Wahrnehmungsurteils ist. Dieses Zusammenschauen aber läßt die Auffassungsdaten so hervortreten, daß die Auffassung erfolgen kann, deren Ergebnis die Relationsvorstellung ist. Daß der Urteilsakt wieder in den meisten Fällen ein unwillkürliches Tun ist, brauche ich wohl nicht ausdrücklich zu sagen. Die Auffassungsdaten selbst sind auch hier dem hin- und herschweifenden Denken teils unmittelbar, teils abgeleiteterweise gegeben: in jenem Fall sind die Relationsurteile den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen analog, in diesem haben sie ganz den Charakter von kognitiven Phantasievorstellungen. In der Besonderheit der Auffassungsdaten aber begründet sich jeweils auch die Eigenart der vorgestellten Relation. Unser Denken sieht sich auch in den Relationsurteilen durch das „Gegebene"

---

staltqualitäten, Zeitschr. f. Psychol. XXII, S. 101 ff.; in terminologischer Hinsicht teilweise abweichend: Meinong, an den angeführten Stellen und: Zur Psychologie der Komplexionen und Relationen, Zeitschr. f. Psychol. II, S. 245 ff.) Ich kann mich zur Aufnahme dieser Termini, die mir wenig geeignet scheinen, nicht entschließen. Über das inhaltliche Verhältnis meiner Ausführungen zu diesen Arbeiten brauche ich mich nicht weiter auszusprechen. Vgl. übrigens auch Lipps' Kritik an den „Gestaltqualitäten" und „fundierten Inhalten", Einheiten und Relationen S. 102 ff.

bestimmt und geleitet: in den Auffassungsdaten liegt stets eine spezielle Aufforderung, die bestimmte Relation vorzustellen.

Wie viel übrigens an den einzelnen Relationen auf Rechnung des im strengen Sinn „Gegebenen“, wie viel auf Rechnung der Natur unseres Vorstellens zu setzen ist, haben wir hier so wenig zu untersuchen, als wir die individuelle Entwicklungsgeschichte der einzelnen Klassen von Relationsvorstellungen verfolgen können. Das beziehende Denken selbst ist jedenfalls nicht eine Sonderdomäne der Relationsurteile. In jedem einfachen Urteil werden eine ganze Anzahl von Relationen vollzogen. Ja, man kann die beziehende Tätigkeit geradezu als die Grundfunktion des logischen Denkens bezeichnen.[1]) Schon im primitivsten Wahrnehmungsurteil („es blitzt“, „es ist kalt“, „— ein Baum“) sondern wir ja die Auffassungsdaten aus ihrer Vorstellungsumgebung aus, wir fassen sie zusammen, wir vergleichen sie mit einem reproduzierten Inhalt, wir beziehen sie auf eine Stelle, einen Teil des Raumes, auf eine Strecke der Zeit, wir beziehen sie ferner auf ein Objekt, und zwar auf einen Vorgang, einen Zustand, ein Ding, und endlich fügen wir sie in den außersubjektiven Objektzusammenhang ein. Wir stellen in diesen Beziehungstätigkeiten die aufzufassenden Daten als eine Einheit, als ein Ganzes (mit Teilen) und dann wieder als einen Teil (eines Ganzen), als mit einem reproduzierten Inhalt gleich, als einen Raum- und Zeitteil erfüllend, als zu einem Vorgang, Zustand, Ding gehörig, und endlich als wirklich seiend vor. Aber wir wissen: keine dieser Beziehungstätigkeiten ist ein Urteil. Sie sind nur die Voraussetzungen für ein Urteil, Teilakte eines solchen und ordnen sich ganz dem Gesamturteilsakt, der Vorstellung eines Vorgangs, eines Zustands, eines Dings ein und unter. Und auch wenn sie aus dieser Gesamtfunktion ausgelöst werden, sind sie, so wie sie sind, keine Urteilsakte. Schon darum nicht, weil das eine Beziehungsglied in ihnen nicht selbständig ist. Eine Beziehung aber kann nur dann eigentlich vorgestellt werden, wenn die Beziehungsglieder in vollzogenen Objektvorstellungen gedacht werden. Mit anderen Worten: in den Relationsurteilen werden stets logisch vorgestellte Objekte zu einander in Beziehung gesetzt.

Immerhin können, wie es scheint, die in den einfachen Elementarurteilen vollzogenen Relationen wenigstens Gegenstände selbständiger Auffassungen werden. Ich kann den Baum, den ich in einer dem Urteilsakt immanenten Relation als Einheit gedacht habe, nun auch in einem selbständigen Relationsurteil als einen vorstellen: „— ein Baum.“ Ich kann ferner die Lage dieses Dings in dem Urteil „— ein vor mir stehender Baum“ selbständig auffassen. Ebenso kann ich z. B. die Zeit-

1) Vgl. Lipps, Einheiten und Relationen S. 3 f.

beziehung, die ich in dem Urteil „es hat geregnet“ immanent denke, auch gegenüber in dem temporalen Relationsurteil „es hat gestern geregnet“ ansetzen. Und auch die Wirklichkeit eines Dinges kann ich in Existentialurteilen wie: — ein wirkliches Erlebnis zum Objekt einer selbständigen Vorstellung machen. Augenscheinlich aber sind die in solchen Urteilen vollzogenen Relationsvorstellungen durchaus nicht identisch mit den im Rahmen der einfachen Urteile gedachten. In jenen bilden durchweg zwei oder *mehr aufgefaßte* Beziehungsobjekte die Grundlage. Wenn ich einen Baum in einem Relationsurteil als *einen* vorstelle, so habe ich außer dem wahrgenommenen Objekt seine Teile als aufgefaßte Objekte und außerdem etwa noch andere wahrgenommene Dinge im Auge, und in den Orts- und Zeitbestimmungsurteilen stelle ich zum mindesten *mich* meinen räumlichen oder zeitlichen Standort noch als das zweite Beziehungsglied vor. In den existentialen Relationsurteilen ferner ist es das *aufgefaßte* Objekt, an dem ich die Beziehung zum außersubjektiven Objektzusammenhang besonders auffasse.

Allein sind auch die Relationsvorstellungen, die in selbständigen Relationsurteilen gedacht werden, den entsprechenden immanenten Relationsdenkakten der einfachen Urteile nicht gleichartig, so sind doch *die Relationen selbst, rein inhaltlich betrachtet, hier und dort dieselben.* Wenn ich z. B. einen gegebenen Empfindungsinhalt einem reproduzierten Inhalt gleichsetze, so ist die Gleichheit, die ich hier im Auge habe, keine andere, als diejenige, die ich vorstelle, wenn ich zwei Zahlwerte, zwei Eier, zwei Steine als einander gleich bezeichne. Der Unterschied ist nur der, daß die Gleichsetzung dort nicht zu einem Gleichheitsurteil, nicht zu einer Gleichheitsvorstellung, sondern lediglich zu einer Anknüpfung des aufzufassenden Inhalts an den ihm gleichen reproduzierten führt. Die räumlichen und zeitlichen Beziehungen ferner, die ich in den Lokalisations- und Temporalisations-Teilakten der Wahrnehmung herstelle, sind dieselben wie die, welche Objekte der entsprechenden orts- oder gestalt-, bezw. zeitbestimmenden Relationsurteile sind. Allgemein gesprochen: *es ist dasselbe beziehende Denken, das in der Auffassung der ursprünglichen Erkenntnisdaten tätig ist, und das die aufgefaßten Objekte in Zusammenhang mit einander bringt.* Und es sind auch gleiche oder doch gleichartige Relationsformen, in denen hier und dort Wirkliches gedacht wird. Das menschliche Denken verfügt über einen gewissen Vorrat von Beziehungsmitteln, die in allen Stadien der Wirklichkeitserkenntnis zur Anwendung kommen, Beziehungsmittel, in denen, wie es scheint, das „Gegebene“ im Verlauf der generellen und der individuellen Entwicklung menschlicher Vorstellungstätigkeit sich den Apparat geschaffen hat, mittels dessen es im Denken zur Wirklichkeitsvorstellung wird. Zwar ist es natürlich, daß nicht alle die Relationsformen, die der Auffassung der einzelnen

Objekte dienen, dieselbe Rolle auch in der Auffassung der Zusammenhänge spielen können, und andererseits erfordern die letzteren weitere Formen, die jener ferne liegen. Aber wir können verfolgen, wie die spezifischen Kategorien der Zusammenhangsauffassung aus denen der einfachen Objektauffassung hervorwachsen, wie z. B. die Kausalrelation sich aus den Kategorien der Dingtätigkeit und der Dingaffektion entwickelt. Und ebenso ist es eine bekannte Tatsache, daß das Denken bemüht ist, fundamentale Beziehungsformen der einfachen Objekte, die Kategorien des Vorgangs, des Zustands, des Dings mit seinen Eigenschaften, Tätigkeiten und Affektionen, auch auf Zusammenhänge zu übertragen und die letzteren auf Vorgänge, Zustände, Dinge zu „beziehen". Ja, selbst in den systematischen Formen, in denen die Wissenschaft das Wirklichkeitsganze zu erfassen strebt, kehren die elementaren Objektkategorien wieder.

Der stringenteste Beweis aber für die Gleichartigkeit der den einfachen Objektvorstellungen immanenten und der in den elementaren Relationsurteilen selbständig vorgestellten Relationen liegt darin, daß die Relationsurteile ihrerseits in vielen Fällen Funktionen übernehmen, ganz analog denen der immanenten Relationsbeziehungen. Es gibt Objekte — man kann sie, in Anlehnung an einen von B. Erdmann gebrauchten Terminus,[1] Vorgänge, Zustände, Dinge zweiter Ordnung nennen —, welche Relationsurteile in gleicher Weise voraussetzen, wie die einfachen Objekte die immanenten Relationen. Man denke z. B. an die Vorstellungen Wald, Gebirge, Volk, Heer, Flotte. Das sind Objektvorstellungen, in denen deutlich die Kategorie des Dings anklingt, wie in anderen ähnlichen Fällen die des Vorgangs oder Zustands. Sie alle aber setzen eine Reihe von Relationsurteilen voraus. Werden dieselben im entwickelten Denken, dem solche Vorstellungen längst geläufig sind, auch nur ganz dunkel und flüchtig gedacht, so fehlen sie doch nirgends. So stelle ich z. B. in dem Bild eines Waldes eine Vielheit von Bäumen, die räumlich beisammen sind, sich gegenseitig in mannigfacher Weise affizieren, vor. Vorausgesetzt sind dabei Wahrnehmungsvorstellungen von Bäumen; an den Wahrnehmungsobjekten fasse ich die Vielheit, die räumlichen und kausalen Beziehungen und schließlich die objektive Einheit auf. Aber in der Gesamtvorstellung ist die Substratvorstellung der Bäume derart mit den Relationsurteilen verwachsen, daß der komplexe Charakter der ersteren nur sehr undeutlich zum Bewußtsein kommt. Die Relationsurteile machen aus den vielen Objekten der Substratvorstellung eine Einheit, ähnlich

1) B. Erdmann, Logik I 1. Aufl. S. 99ff 2. Aufl. S. 158ff. — Natürlich dürfen die Vorgänge, Zustände, Dinge zweiter Ordnung, um die es sich hier handelt, mit den Objekten höherer Ordnung, von denen oben S. 221 die Rede war, nicht verwechselt werden.

den Einheiten, welche die immanenten Relationen aus den Auffassungsdaten der Wahrnehmungsvorstellungen gestalten. Und die Ähnlichkeit der Dinge, Eigenschaften, Tätigkeiten, Affektionen, Vorgänge, Zustände erster und zweiter Ordnung ist so groß, daß die Grenze zwischen beiden Gebieten fließend ist, und wir in einzelnen Fällen nicht sicher wissen, ob wir ein vorgestelltes Objekt zu diesen oder zu jenen stellen sollen. Sind doch die konkreten Wahrnehmungsdinge selbst für den Naturforscher, der auf atomistischem Boden steht, bereits Dingobjekte zweiter Ordnung. Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Objektarten ist trotzdem scharf genug. Die Tatsache, daß die in die Vorstellungen der Objekte zweiter Ordnung eingehenden Relationen in Relationsurteilen, nicht in immanenten Beziehungsakten, gedacht sind, muß zur Geltung kommen. Demgemäß sind und bleiben diese Objektvorstellungen Relationsvorstellungen und -urteile. Sie setzen sich aus den beiden Bestandteilen zusammen, aus denen jede kognitive Relationsvorstellung besteht. Der erste ist die Vorstellung, welche ein oder mehrere Substratobjekte zum Gegenstand hat; der andere aber wird gebildet durch ein oder mehrere Relationsurteile, in denen Beziehungen jenes Substratobjektes bezw. jener Substratobjekte aufgefaßt werden.

2. Die Hauptgruppen der Relationsurteile.

Seit LOCKE und HUME sind eine große Zahl von Versuchen gemacht worden, die Relationen zusammenzustellen und zu klassifizieren.[1]) Obwohl mir nun keiner derselben die Aufgabe ganz gelöst zu haben scheint, muß ich mich hier darauf beschränken, die hauptsächlichen Typen der Relationen, oder genauer: der in elementaren Urteilen gedachten Relationsvorstellungen, insbesondere auch diejenigen, die für die folgenden Untersuchungen bedeutsam werden können, herauszugreifen.

Die subjektiv-logischen Relationen.

Voranzustellen sind die subjektiv-logischen Relationen. So kann man die Relationen des zusammenfassenden und sondernden und die des vergleichenden Denkens nennen, da in ihnen die subjektive Denktätigkeit zweifellos am meisten zur Geltung kommt. Daß trotzdem auch sie in den Urteilen objektiviert, d. h. als wirklich vorgestellt werden, ist oben schon bemerkt worden.[2])

1) Vgl. besonders MEINONG, Humestudien II, Zur Relationstheorie, 1882, und hiezu die S. 221,1 zitierten Arbeiten MEINONG'S. Ferner LIPPS, Einheiten und Relationen. SIGWART, Logik² I S. 38ff. S. 84 ff. WINDELBAND, Vom System der Kategorien, in den Phil. Abhandlungen, SIGWART gewidmet, S. 41ff. B. ERDMANN, Logik I² S. 98, und pass.

2) Hiezu vgl. auch LIPPS, Logik S. 93ff. HUSSERL, Logische Untersuchungen II S. 222ff., ferner: Philosophie der Arithmetik, 1891. STUMPF, Tonpsychologie I und II, pass.

Als Kategorien des *vergleichenden Denkens* sind in erster Linie die der Gleichheit, der Ähnlichkeit, der Identität, der Verschiedenheit aufzuführen. Ich stelle etwa ein Wahrnehmungsding, z. B. einen Baum, als einem anderen ähnlich vor. Die Sprache vermag nun freilich solche Vorstellungen nur dann bequem auszudrücken, wenn sie in Gestalt von Substraturteilen auftreten, und Substraturteile dieser Art sind im Grunde auch die *mathematischen Gleichungen*, die zwei Größen einander gleichsetzen: $x = y$. Auch hier aber sind die Substraturteile nicht ursprünglicher, sondern sekundärer Art. In seiner ursprünglichen Form lautet unser Urteil: „— ein einem anderen (einem Baume) ähnlicher Baum." Eine von mir vollzogene Wahrnehmung lenkt mein Augenmerk sofort auf ein anderes in meinen Gesichtskreis fallendes Objekt, und ich fasse in Verbindung mit jener Wahrnehmung auch die Gleichheit des Wahrnehmungsobjektes mit dem letzteren auf. Ähnlich geartet ist der Verlauf des Urteilsaktes in all den Fällen, in denen das elementare Vergleichungsurteil an einem Objekt eine Gleichheits-, Ähnlichkeits-Unterschiedsbeziehung zu einem anderen auffaßt, ob ich dabei nun von dem einen oder dem anderen Beziehungsglied ausgehe. Wesentlich ist, daß das Objekt, an welchem eine Vergleichungsbeziehung zu einem anderen vorgestellt wird, d. i. das Substratobjekt, innerhalb des Gesamturteilsakts aufgefaßt wird, gleichviel, ob dieser Auffassungsakt ein Wahrnehmungs-, ein Erinnerungs- oder ein kognitives Phantasieurteil ist. Der Gesamtakt selbst ist also ein komplexes Urteil, dessen einer Bestandteil die Auffassung des Substratobjektes ist, während der andere die Auffassung der Beziehung ausführt.[1]) Voraussetzung für die Vorstellung der Beziehung ist aber, daß auch das zweite Beziehungsglied aufgefaßt ist. Das kann gewissermaßen in einer Pause zwischen dem Vollzug der Substratvorstellung und der Ausführung des eigentlichen Relationsurteils geschehen sein. So in dem oben verwendeten Beispiel: „— ein einem Baum (einem anderen) ähnlicher Baum." Die Substratvorstellung ist: „— ein Baum." Ehe nun aber an dem Substratobjekt eine Beziehung aufgefaßt wird, wird die Wahrnehmung eines anderen Baumes vollzogen, und dieses Wahrnehmungsurteil geht dann als ein Moment in das eigentliche Relationsurteil, in die Vorstellung der Beziehung, ein. Ähnlich, wenn das zweite Glied nicht durch ein Wahrnehmungs-, sondern durch ein Erinnerungs- oder Phantasieurteil vorgestellt wird. Allein möglich ist auch — und dieser Fall ist nicht selten —, daß die Vorstellung des

1) Es hat den Anschein, als könnte die Substratvorstellung hier auch eine Emotionalvorstellung sein. So z. B. in Urteilen, in denen ein emotionales Objekt als einem anderen oder einem wirklichen Objekt ähnlich seiend aufgefaßt würde. Aber der genaue Sachverhalt ist der, daß an dem emotionalen Objekt nicht ein „Ähnlich *sein*", sondern ein „Als ähnlich *vorgestellt sein*" aufgefaßt wird. Hiezu s. S. 220, S. 157 f.

zweiten Gliedes, so wie sie in das Gesamtrelationsurteil eintritt, ein Erinnerungsurteil jenes sekundären Typus ist, in welchem ein schon vorher vollzogenes Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Phantasieurteil lediglich wieder aufgenommen wird (S. 178f.).

Andersartig ist der Typus derjenigen Urteile, in denen an zwei (oder mehreren) Objekten eine Gleichheits-, Ähnlichkeits-, Verschiedenheitsbeziehung derselben zu einander aufgefaßt wird. Hier werden die beiden (die mehreren) Objekte, da sie ja zusammen das Substratobjekt bilden, innerhalb des Gesamturteils gedacht. Nehmen wir etwa das Urteil „— ähnliche Bäume", zu dem mich die Wahrnehmung zweier Bäume veranlaßt! Auch das ist ein komplexes Urteil, das sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzt. Aber das eine, die Substratvorstellung, besteht hier aus zwei Wahrnehmungsurteilen, ob dieselben nun gleichzeitig oder successiv vollzogen werden. Wir haben also zwei Substratobjekte vor uns, an denen der zweite Bestandteil des Gesamturteils, die eigentliche Relationsvorstellung, ein Moment als die Relation der Gleichheit auffaßt.

Die Auffassungsdaten sind in den beiden Typen der Vergleichungsurteile im wesentlichen gleichartig. Sie werden geliefert durch einen Eindruck, den das Denken bei dem Hin- und Herwandern zwischen den Beziehungsgliedern von den Objektinhalten erhält. So pflegen wir z. B. dann, wenn in diesem Denkprozeß zwei Objektvorstellungen nach ihren Inhalten mehr oder weniger in einander zu fließen streben, auf Grund dieses Eindrucks Gleichheit oder Ähnlichkeit zwischen den beiden Objekten zu konstatieren: wir fassen den Eindruck auf und objektivieren ihn auch, da wir das Bewußtsein haben, daß wir in dieser Auffassung lediglich den als real gedachten Inhalt des einen oder des anderen oder beider verglichener Objekte in einer besonderen Weise beleuchten. Das trifft ja in der Tat überall zu: mit den Gleichheits-, Ähnlichkeits-, Unterschiedsrelationen wollen wir durchweg die wirklichen Inhalte vorgestellter Objekte nach irgend einer Seite genauer auffassen.

Denselben Charakter haben übrigens auch die Relationsurteile, in denen eine reale Identität individueller Objekte vorgestellt wird. Auch hier werden zwei Objektvorstellungen in Zusammenhang mit einander gebracht und an einander gemessen, und auch hier findet ein gewisses Zusammenfließen statt; aber was zusammenfließt, sind nicht die Inhalte der beiden Objektvorstellungen, sondern die in diesen liegenden Beziehungen der Vorstellungsinhalte auf einen individuellen Wirklichkeitsbestandteil. Das ist der Eindruck, der in den Urteilen realer Identität aufgefaßt wird. Und auch hier schließt die Auffassung eine Objektivierung ein: indem ich z. B. ein Ding, das ich jetzt wahrnehme, als identisch vorstelle mit einem früher wahrgenommenen Ding a, vergegenwärtige ich mir sozusagen in einer speziellen Weise den Platz, den dasselbe im Wirklichkeitsganzen einnimmt: wie die Gleichheitsurteile im

vorstellungen im weiteren Sinn bezeichnen. Schon das aber führt zum dritten Vorbehalt: die Relationsurteile können mit den eigentlichen Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen überhaupt nicht auf dieselbe Linie gestellt werden. Sie sind offenbar Vorstellungen einer anderen Ordnung, zumal sie ja nur an bereits vorgestellten Objekten vollzogen werden können.

Dem entspricht, daß auch die Auffassungsdaten der Relationsurteile in Wahrheit einen ganz besonderen Charakter haben. Zu den in den Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Phantasieprozessen vollzogenen Denkakten kommt hier noch eine eigenartige Denktätigkeit hinzu — die Tätigkeit des beziehenden Denkens. An den Objektvorstellungen, zwischen denen eine Beziehung gedacht werden soll, treten nämlich, so wie dieselben vorliegen, die Auffassungsdaten für das Relationsurteil noch nicht hervor. Diese Vorstellungen genügen also zum Vollzug des Relationsurteils noch nicht. Voraussetzung hiefür ist vor allem, daß die Objekte mit einander in Verbindung gebracht werden. Das Denken wandert gewissermaßen zwischen den Objekten hin und her, die Vorstellungstätigkeit geht vom einen zum anderen, so daß sich, unbeschadet der Selbständigkeit der vollzogenen Objektvorstellungen, ein Gesamtbild ergibt, an dem jedoch das Moment, das die beiden Vorstellungen in meinem Denken an einander bindet, noch der Auffassung bedarf, und diese Auffassung wird in dem spezifischen Relationsurteil vollzogen. So ergibt sich die Relationsvorstellung, und auch sie ist eine Objektvorstellung, aber eben eine Objektvorstellung höherer Ordnung.

Eine Objektvorstellung ist sie. Die Relation wird, so gut wie ein Vorgang, ein Zustand, ein Ding, eine Eigenschaft, Betätigung, Affektion eines Dings, als Objekt gedacht. Und zwar ist die Relationskategorie als Realkategorie zu betrachten. Jedenfalls nimmt sie in den elementaren Relationsurteilen ganz die Stellung ein, welche in den elementaren komplexen Wahrnehmungsurteilen die Kategorien der Eigenschaft, der Betätigung oder Affektion innehaben. Objekte höherer Ordnung aber sind die Relationen schon deshalb, weil sie Objekte an Objekten sind, genauer: weil die Auffassungsdaten für diese Objektvorstellungen nur an bereits vollzogenen Objektvorstellungen und nur auf Grund einer besonderen Denktätigkeit hervortreten können.[1])

---

1) So nennt Meinong die Relationen „Gegenstände höherer Ordnung", vgl.: Über Gegenstände höherer Ordnung und deren Verhältnis zur inneren Wahrnehmung, Zeitschrift f. Psychol. und Physiol. der Sinnesorgane XXI, S. 182ff., Über Annahmen S. 109ff. Seit Ehrenfels' verdienstvoller Abhandlung „Über Gestaltqualitäten", Vierteljahrsschr. f. wissensch. Phil. 1890 S. 249ff. werden hiefür auch vielfach die Termini „Gestaltqualitäten" und „fundierte Inhalte, bezw. Gegenstände" gebraucht (vgl. Höfler, Psychologie S. 152ff., Cornelius, Psychologie S. 70f., und: Über Ge-

Ähnlichkeit der Wahrnehmungsvorstellungen. Diese wird freilich in den meisten Fällen nicht auf Grund einer eigentlichen Vergleichung ausdrücklich vorgestellt. Sie macht sich in der Regel nur in der Weise geltend, daß an den successiven Wahrnehmungen eine gewisse Verschmelzungstendenz hervortritt, in welcher der Anlaß zur Zusammenfassung der wahrgenommenen Objekte liegt. Nun wirkt aber andererseits das Bewußtsein der einzelnen, diskret vollzogenen Wahrnehmungsakte nach, und hierin liegt eine Aufforderung, die zusammengefaßten Objekte auseinanderzuhalten. Beide Momente zusammen ergeben die Auffassungsdaten, auf Grund deren wir zu der Vorstellung einer Mehrheit oder Vielheit (der wahrgenommenen Objekte) kommen, die wir im Plural zum Ausdruck bringen. Sofern aber in der Vorstellung der Substratobjekte die Nötigung zu jener Zusammenfassung und Sonderung lag, betrachten wir die Vielheit als eine Bestimmtheit der Objekte selbst. In den Fällen wo das elementare plurale Urteil den Typus der anschaulichen Auffassung zeigt („— die Kraniche des Ibykus", „— die Diebe") sind die Auffassungsdaten auf eine früher schon vorgestellte Vielheit von Objekten bezogen. Daß das elementare plurale Urteil unmittelbar zu Urteilen hinüberführt, in denen die Vielheits- oder Mehrheitsrelation in der Sprache noch besonders zur Geltung kommt („— viele, mehrere Soldaten", „— eine Menge von Menschen", „— ein Steinhaufen"), und andererseits zu solchen, in denen die unbestimmte Mehrheit einer bestimmten Zahl Platz macht: „— zwei Störche", ist augenscheinlich. Auch die Einheit gehört hieher, obwohl in der Einheitsrelation nicht zwei oder mehrere Beziehungsglieder ins Spiel zu kommen scheinen. Allein wenn ich an einem Objekt die Einheit ausdrücklich vorstelle, so habe ich entweder seine Einheitlichkeit im Auge: dann fasse ich an dem Substratobjekt die Einheit seiner Teile auf, oder aber ich stelle die Einheit des Substratobjekts im Gegensatz zu einer möglichen Vielheit solcher Objekte vor, „— ein Mann": dann ist die Eins das Grenzglied der Zahlenreihe, und die Einheit die Grenze des zählenden Sonderns und Zusammenfassens; auch hier findet gewissermaßen ein Versuch einer solchen Operation statt, und das Mißlingen des Versuchs schlägt sich in der Relation der Einheit objektiv nieder. Wir können sagen: alle Zahlvorstellungen sind Relationsvorstellungen, die auf den Beziehungen des zusammenfassenden und sondernden Denkens beruhen, und zwar Relationsvorstellungen, die, wie die übrigen, ursprünglich durchweg an Substratobjekten vollzogen werden.[1] Ich widerstehe der Versuchung, die Betrachtung auf die Zahloperationen u. s. f. auszu-

[1] Auch die Zahlvorstellungen übrigens können, wie die übrigen Relationsvorstellungen, nicht bloß in Urteilen, sondern auch in emotionalen Denkakten vollzogen werden. In der individuellen (und generellen) Entwicklung des Vorstellens sind allerdings die kognitiven Zahlvorstellungen die früheren.

bestimmt und geleitet: in den Auffassungsdaten liegt stets eine spezielle Aufforderung, die bestimmte Relation vorzustellen.

Wie viel übrigens an den einzelnen Relationen auf Rechnung des im strengen Sinn „Gegebenen", wie viel auf Rechnung der Natur unseres Vorstellens zu setzen ist, haben wir hier so wenig zu untersuchen, als wir die individuelle Entwicklungsgeschichte der einzelnen Klassen von Relationsvorstellungen verfolgen können. Das beziehende Denken selbst ist jedenfalls nicht eine Sonderdomäne der Relationsurteile. In jedem einfachen Urteil werden eine ganze Anzahl von Relationen vollzogen. Ja, man kann die beziehende Tätigkeit geradezu als die Grundfunktion des logischen Denkens bezeichnen.[1] Schon im primitivsten Wahrnehmungsurteil („es blitzt", „es ist kalt", „— ein Baum") sondern wir ja die Auffassungsdaten aus ihrer Vorstellungsumgebung aus, wir fassen sie zusammen, wir vergleichen sie mit einem reproduzierten Inhalt, wir beziehen sie auf eine Stelle, einen Teil des Raumes, auf eine Strecke der Zeit, wir beziehen sie ferner auf ein Objekt, und zwar auf einen Vorgang, einen Zustand, ein Ding, und endlich fügen wir sie in den außersubjektiven Objektzusammenhang ein. Wir stellen in diesen Beziehungstätigkeiten die aufzufassenden Daten als eine Einheit, als ein Ganzes (mit Teilen) und dann wieder als einen Teil (eines Ganzen), als mit einem reproduzierten Inhalt gleich, als einen Raum- und Zeitteil erfüllend, als zu einem Vorgang, Zustand, Ding gehörig, und endlich als wirklich seiend vor. Aber wir wissen: keine dieser Beziehungstätigkeiten ist ein Urteil. Sie sind nur die Voraussetzungen für ein Urteil, Teilakte eines solchen und ordnen sich ganz dem Gesamturteilsakt, der Vorstellung eines Vorgangs, eines Zustands, eines Dings ein und unter. Und auch wenn sie aus dieser Gesamtfunktion ausgelöst werden, sind sie, so wie sie sind, keine Urteilsakte. Schon darum nicht, weil das eine Beziehungsglied in ihnen nicht selbständig ist. Eine Beziehung aber kann nur dann eigentlich vorgestellt werden, wenn die Beziehungsglieder in vollzogenen Objektvorstellungen gedacht werden. Mit anderen Worten: in den Relationsurteilen werden stets logisch vorgestellte Objekte zu einander in Beziehung gesetzt.

Immerhin können, wie es scheint, die in den einfachen Elementarurteilen vollzogenen Relationen wenigstens Gegenstände selbständiger Auffassungen werden. Ich kann den Baum, den ich in einer dem Urteilsakt immanenten Relation als Einheit gedacht habe, nun auch in einem selbständigen Relationsurteil als einen vorstellen: „— ein Baum." Ich kann ferner die Lage dieses Dings in dem Urteil „— ein vor mir stehender Baum" selbständig auffassen. Ebenso kann ich z. B. die Zeit-

1) Vgl. Lipps, Einheiten und Relationen S. 3f.

bestimmung, die ich in dem Urteil „es hat geregnet“ immanent denke, auch gesondert in dem temporalen Relationsurteil: „es hat gestern geregnet“ angeben. Und auch die Wirklichkeit eines Dings kann ich in Elementarurteilen wie: „— ein wirkliches Erlebnis“ zum Objekt einer selbständigen Vorstellung machen. Augenscheinlich aber sind die in solchen Urteilen vollzogenen Relationsvorstellungen durchaus nicht identisch mit den im Rahmen der einfachen Urteile gedachten. In jenen bilden durchweg zwei oder mehr aufgefaßte Beziehungsobjekte die Grundlage. Wenn ich einen Baum in einem Relationsurteil als einen vorstelle, so habe ich außer dem wahrgenommenen Objekt seine Teile als aufgefaßte Objekte und außerdem etwa noch andere wahrgenommene Dinge im Auge, und in den Orts- und Zeitbestimmungsurteilen stelle ich zum mindesten mich (meinen räumlichen oder zeitlichen Standort) noch als das zweite Beziehungsglied vor. In den existentialen Relationsurteilen ferner ist es das aufgefaßte Objekt, an dem ich die Beziehung zum außersubjektiven Objektzusammenhang besonders auffasse.

Allein sind auch die Relationsvorstellungen, die in selbständigen Relationsurteilen gedacht werden, den entsprechenden immanenten Relationsdenkakten der einfachen Urteile nicht gleichartig, so sind doch die Relationen selbst, rein inhaltlich betrachtet, hier und dort dieselben. Wenn ich z. B. einen gegebenen Empfindungsinhalt einem reproduzierten Inhalt gleichsetze, so ist die Gleichheit, die ich hier im Auge habe, keine andere, als diejenige, die ich vorstelle, wenn ich zwei Zahlwerte, zwei Eier, zwei Steine als einander gleich bezeichne. Der Unterschied ist nur der, daß die Gleichsetzung dort nicht zu einem Gleichheitsurteil, nicht zu einer Gleichheitsvorstellung, sondern lediglich zu einer Anknüpfung des aufzufassenden Inhalts an den ihm gleichen reproduzierten führt. Die räumlichen und zeitlichen Beziehungen ferner, die ich in den Lokalisations- und Temporalisations-Teilakten der Wahrnehmung herstelle, sind dieselben wie die, welche Objekte der entsprechenden orts- oder gestalt-, bezw. zeitbestimmenden Relationsurteile sind. Allgemein gesprochen: es ist dasselbe beziehende Denken, das in der Auffassung der ursprünglichen Erkenntnisdaten tätig ist, und das die aufgefaßten Objekte in Zusammenhang mit einander bringt. Und es sind auch gleiche oder doch gleichartige Relationsformen, in denen hier und dort Wirkliches gedacht wird. Das menschliche Denken verfügt über einen gewissen Vorrat von Beziehungsmitteln, die in allen Stadien der Wirklichkeitserkenntnis zur Anwendung kommen, Beziehungsmittel, in denen, wie es scheint, das „Gegebene“ im Verlauf der generellen und der individuellen Entwicklung menschlicher Vorstellungstätigkeit sich den Apparat geschaffen hat, mittels dessen es im Denken zur Wirklichkeitsvorstellung wird. Zwar ist es natürlich, daß nicht alle die Relationsformen, die der Auffassung der einzelnen

Objekte dienen, dieselbe Rolle auch in der Auffassung der Zusammenhänge spielen können, und andererseits erfordern die letzteren weitere Formen, die jener ferne liegen. Aber wir können verfolgen, wie die spezifischen Kategorien der Zusammenhangsauffassung aus denen der einfachen Objektauffassung hervorwachsen, wie z. B. die Kausalrelation sich aus den Kategorien der Dingtätigkeit und der Dingaffektion entwickelt. Und ebenso ist es eine bekannte Tatsache, daß das Denken bemüht ist, fundamentale Beziehungsformen der einfachen Objekte, die Kategorien des Vorgangs, des Zustands, des Dings mit seinen Eigenschaften, Tätigkeiten und Affektionen, auch auf Zusammenhänge zu übertragen und die letzteren auf Vorgänge, Zustände, Dinge zu „beziehen". Ja, selbst in den systematischen Formen, in denen die Wissenschaft das Wirklichkeitsganze zu erfassen strebt, kehren die elementaren Objektkategorien wieder.

Der stringenteste Beweis aber für die Gleichartigkeit der den einfachen Objektvorstellungen immanenten und der in den elementaren Relationsurteilen selbständig vorgestellten Relationen liegt darin, daß die Relationsurteile ihrerseits in vielen Fällen Funktionen übernehmen, ganz analog denen der immanenten Relationsbeziehungen. Es gibt Objekte — man kann sie, in Anlehnung an einen von B. ERDMANN gebrauchten Terminus,[1] Vorgänge, Zustände, Dinge zweiter Ordnung nennen —, welche Relationsurteile in gleicher Weise voraussetzen, wie die einfachen Objekte die immanenten Relationen. Man denke z. B. an die Vorstellungen Wald, Gebirge, Volk, Heer, Flotte. Das sind Objektvorstellungen, in denen deutlich die Kategorie des Dings anklingt, wie in anderen ähnlichen Fällen die des Vorgangs oder Zustands. Sie alle aber setzen eine Reihe von Relationsurteilen voraus. Werden dieselben im entwickelten Denken, dem solche Vorstellungen längst geläufig sind, auch nur ganz dunkel und flüchtig gedacht, so fehlen sie doch nirgends. So stelle ich z. B. in dem Bild eines Waldes eine Vielheit von Bäumen, die räumlich beisammen sind, sich gegenseitig in mannigfacher Weise affizieren, vor. Vorausgesetzt sind dabei Wahrnehmungsvorstellungen von Bäumen; an den Wahrnehmungsobjekten fasse ich die Vielheit, die räumlichen und kausalen Beziehungen und schließlich die objektive Einheit auf. Aber in der Gesamtvorstellung ist die Substratvorstellung der Bäume derart mit den Relationsurteilen verwachsen, daß der komplexe Charakter der ersteren nur sehr undeutlich zum Bewußtsein kommt. Die Relationsurteile machen aus den vielen Objekten der Substratvorstellung eine Einheit, ähnlich

[1] B. ERDMANN, Logik I 1. Aufl. S. 99ff. 2. Aufl. S. 158ff. — Natürlich dürfen die Vorgänge, Zustände, Dinge zweiter Ordnung, um die es sich hier handelt, mit den Objekten höherer Ordnung, von denen oben S. 221 die Rede war, nicht verwechselt werden.

den Einheiten, welche die immanenten Relationen aus den Auffassungsdaten der Wahrnehmungsvorstellungen gestalten. Und die Ähnlichkeit der Dinge, Eigenschaften, Tätigkeiten, Affektionen, Vorgänge, Zustände erster und zweiter Ordnung ist so groß, daß die Grenze zwischen beiden Gebieten fließend ist, und wir in einzelnen Fällen nicht sicher wissen, ob wir ein vorgestelltes Objekt zu diesen oder zu jenen stellen sollen. Sind doch die konkreten Wahrnehmungsdinge selbst für den Naturforscher, der auf atomistischem Boden steht, bereits Dingobjekte zweiter Ordnung. Der grundsätzliche Unterschied zwischen den beiden Objektarten ist trotzdem scharf genug. Die Tatsache, daß die in die Vorstellungen der Objekte zweiter Ordnung eingehenden Relationen in Relationsurteilen, nicht in immanenten Beziehungsakten, gedacht sind, muß zur Geltung kommen. Demgemäß sind und bleiben diese Objektvorstellungen Relationsvorstellungen und -urteile. Sie setzen sich aus den beiden Bestandteilen zusammen, aus denen jede kognitive Relationsvorstellung besteht. Der erste ist die Vorstellung, welche ein oder mehrere Substratobjekte zum Gegenstand hat; der andere aber wird gebildet durch ein oder mehrere Relationsurteile, in denen Beziehungen jenes Substratobjektes bezw. jener Substratobjekte aufgefaßt werden.

2. Die Hauptgruppen der Relationsurteile.

Seit Locke und Hume sind eine große Zahl von Versuchen gemacht worden, die Relationen zusammenzustellen und zu klassifizieren.[1]) Obwohl mir nun keiner derselben die Aufgabe ganz gelöst zu haben scheint, muß ich mich hier darauf beschränken, die hauptsächlichen Typen der Relationen, oder genauer: der in elementaren Urteilen gedachten Relationsvorstellungen, insbesondere auch diejenigen, die für die folgenden Untersuchungen bedeutsam werden können, herauszugreifen.

Die subjektiv-logischen Relationen.

Voranzustellen sind die subjektiv-logischen Relationen. So kann man die Relationen des zusammenfassenden und sondernden und die des vergleichenden Denkens nennen, da in ihnen die subjektive Denktätigkeit zweifellos am meisten zur Geltung kommt. Daß trotzdem auch sie in den Urteilen objektiviert, d. h. als wirklich vorgestellt werden, ist oben schon bemerkt worden.[2])

1) Vgl besonders Meinong, Humestudien II, Zur Relationstheorie, 1882, und hiezu die S. 221,1 zitierten Arbeiten Meinong's. Ferner Lipps, Einheiten und Relationen. Sigwart, Logik² I S. 38ff. S. 84ff. Windelband, Vom System der Kategorien, in den Phil. Abhandlungen, Sigwart gewidmet, S. 41ff. B. Erdmann, Logik I² S. 98. und pass.

2) Hiezu vgl. auch Lipps, Logik S. 93ff. Husserl, Logische Untersuchungen II S. 222ff., ferner: Philosophie der Arithmetik, 1891. Stumpf, Tonpsychologie I und II, pass.

Als Kategorien des vergleichenden Denkens sind in erster Linie die der Gleichheit, der Ähnlichkeit, der Identität, der Verschiedenheit aufzuführen. Ich stelle etwa ein Wahrnehmungsding, z. B. einen Baum, als einem anderen ähnlich vor. Die Sprache vermag nun freilich solche Vorstellungen nur dann bequem auszudrücken, wenn sie in Gestalt von Substraturteilen auftreten, und Substraturteile dieser Art sind im Grunde auch die mathematischen Gleichungen, die zwei Größen einander gleichsetzen: $x = y$. Auch hier aber sind die Substraturteile nicht ursprünglicher, sondern sekundärer Art. In seiner ursprünglichen Form lautet unser Urteil: „— ein einem anderen (einem Baume) ähnlicher Baum." Eine von mir vollzogene Wahrnehmung lenkt mein Augenmerk sofort auf ein anderes in meinen Gesichtskreis fallendes Objekt, und ich fasse in Verbindung mit jener Wahrnehmung auch die Gleichheit des Wahrnehmungsobjektes mit dem letzteren auf. Ähnlich geartet ist der Verlauf des Urteilsaktes in all den Fällen, in denen das elementare Vergleichungsurteil an einem Objekt eine Gleichheits-, Ähnlichkeits-Unterschiedsbeziehung zu einem anderen auffaßt, ob ich dabei nun von dem einen oder dem anderen Beziehungsglied ausgehe. Wesentlich ist, daß das Objekt, an welchem eine Vergleichungsbeziehung zu einem anderen vorgestellt wird, d. i. das Substratobjekt, innerhalb des Gesamturteilsakts aufgefaßt wird, gleichviel, ob dieser Auffassungsakt ein Wahrnehmungs-, ein Erinnerungs- oder ein kognitives Phantasieurteil ist. Der Gesamtakt selbst ist also ein komplexes Urteil, dessen einer Bestandteil die Auffassung des Substratobjektes ist, während der andere die Auffassung der Beziehung ausführt.[1]) Voraussetzung für die Vorstellung der Beziehung ist aber, daß auch das zweite Beziehungsglied aufgefaßt ist. Das kann gewissermaßen in einer Pause zwischen dem Vollzug der Substratvorstellung und der Ausführung des eigentlichen Relationsurteils geschehen sein. So in dem oben verwendeten Beispiel: „— ein einem Baum (einem anderen) ähnlicher Baum." Die Substratvorstellung ist: „— ein Baum." Ehe nun aber an dem Substratobjekt eine Beziehung aufgefaßt wird, wird die Wahrnehmung eines anderen Baumes vollzogen, und dieses Wahrnehmungsurteil geht dann als ein Moment in das eigentliche Relationsurteil, in die Vorstellung der Beziehung, ein. Ähnlich, wenn das zweite Glied nicht durch ein Wahrnehmungs-, sondern durch ein Erinnerungs- oder Phantasieurteil vorgestellt wird. Allein möglich ist auch — und dieser Fall ist nicht selten —, daß die Vorstellung des

---

1) Es hat den Anschein, als könnte die Substratvorstellung hier auch eine Emotionalvorstellung sein. So z. B. in Urteilen, in denen ein emotionales Objekt als einem anderen oder einem wirklichen Objekt ähnlich seiend aufgefaßt würde. Aber der genaue Sachverhalt ist der, daß an dem emotionalen Objekt nicht ein „Ähnlich sein", sondern ein „Als ähnlich vorgestellt sein" aufgefaßt wird. Hiezu s. S. 220, S. 157 f.

zweiten Gliedes, so wie sie in das Gesamtrelationsurteil eintritt, ein Erinnerungsurteil jenes sekundären Typus ist, in welchem ein schon vorher vollzogenes Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Phantasieurteil lediglich wieder aufgenommen wird (S. 178f.).

Andersartig ist der Typus derjenigen Urteile, in denen an zwei (oder mehreren) Objekten eine Gleichheits-, Ähnlichkeits-, Verschiedenheitsbeziehung derselben zu einander aufgefaßt wird. Hier werden die beiden (die mehreren) Objekte, da sie ja zusammen das Substratobjekt bilden, innerhalb des Gesamturteils gedacht. Nehmen wir etwa das Urteil „— ähnliche Bäume", zu dem mich die Wahrnehmung zweier Bäume veranlaßt! Auch das ist ein komplexes Urteil, das sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzt. Aber das eine, die Substratvorstellung, besteht hier aus zwei Wahrnehmungsurteilen, ob dieselben nun gleichzeitig oder successiv vollzogen werden. Wir haben also zwei Substratobjekte vor uns, an denen der zweite Bestandteil des Gesamturteils, die eigentliche Relationsvorstellung, ein Moment als die Relation der Gleichheit auffaßt. Die Auffassungsdaten sind in den beiden Typen der Vergleichungsurteile im wesentlichen gleichartig. Sie werden geliefert durch einen Eindruck, den das Denken bei dem Hin- und Herwandern zwischen den Beziehungsgliedern von den Objektinhalten erhält. So pflegen wir z. B. dann, wenn in diesem Denkprozeß zwei Objektvorstellungen nach ihren Inhalten mehr oder weniger in einander zu fließen streben, auf Grund dieses Eindrucks Gleichheit oder Ähnlichkeit zwischen den beiden Objekten zu konstatieren: wir fassen den Eindruck auf und objektivieren ihn auch, da wir das Bewußtsein haben, daß wir in dieser Auffassung lediglich den als real gedachten Inhalt des einen oder des anderen oder beider verglichener Objekte in einer besonderen Weise beleuchten. Das trifft ja in der Tat überall zu: mit den Gleichheits-, Ähnlichkeits-, Unterschiedsrelationen wollen wir durchweg die wirklichen Inhalte vorgestellter Objekte nach irgend einer Seite genauer auffassen.

Denselben Charakter haben übrigens auch die Relationsurteile, in denen eine reale Identität individueller Objekte vorgestellt wird. Auch hier werden zwei Objektvorstellungen in Zusammenhang mit einander gebracht und an einander gemessen, und auch hier findet ein gewisses Zusammenfließen statt; aber was zusammenfließt, sind nicht die Inhalte der beiden Objektvorstellungen, sondern die in diesen liegenden Beziehungen der Vorstellungsinhalte auf einen individuellen Wirklichkeitsbestandteil. Das ist der Eindruck, der in den Urteilen realer Identität aufgefaßt wird. Und auch hier schließt die Auffassung eine Objektivierung ein: indem ich z. B. ein Ding, das ich jetzt wahrnehme, als identisch vorstelle mit einem früher wahrgenommenen Ding a, vergegenwärtige ich mir sozusagen in einer speziellen Weise den Platz, den dasselbe im Wirklichkeitsganzen einnimmt: wie die Gleichheitsurteile im

Grunde doch eine inhaltliche Bestimmtheit der verglichenen Objekte auffassen wollen, so stellen die Urteile der realen Identität eine Bestimmtheit der Subsistenz der beiden Objekte vor: diese werden von uns zuletzt als zwei Erscheinungsweisen eines Dings gedacht.[1])

Daß hier wie sonst das Vergleichungsurteil, die Vorstellung der Identität, der Gleichheit, der Ähnlichkeit, der Verschiedenheit häufig nur vermittelt, von anderen Urteilen aus, auf dem Weg von Schlüssen, gewonnen wird, berührt das Wesen des Urteilsaktes selbst nicht. Nur ist in solchen Fällen das Relationsurteil eine kognitive Phantasievorstellung.

Das Gebiet der Vergleichungsurteile erstreckt sich sehr weit. Und nicht überall läßt die Sprache ihr Vorhandensein so deutlich zur Geltung kommen, wie das in der komparativischen und superlativischen Ausdrucksweise der Fall ist. Häufig verbergen sich in Adverbien der Grad- und Maßbestimmung vollzogene Vergleichungsurteile, die nur eine sorgfältige Analyse entdecken kann. Und ebenso in vielen Adverbien, die eine qualitative Modifikation einer Eigenschaft, einer Tätigkeit, eines Vorgangs, eines Zustands bezeichnen. Alle Größen-, Grad- und Maßbestimmungen beruhen auf solchen Urteilen, auch da wo die zweiten (die weiteren) Beziehungsglieder nicht bestimmt gedacht werden, und die qualitativen Modifikationen von Eigenschaften u. s. f. wenigstens insoweit, als sie Qualitätsvergleichungen ausdrücklich oder implicite enthalten. Immerhin ist die Grenze zwischen diesen Vergleichungsrelationen und den übrigen Modifikationen nicht scharf zu ziehen.

In das Gebiet des zusammenfassenden und sondernden Denkens gehören vor allem die Kategorien der Mehrheit, Vielheit, Einheit, der Allheit, der Zahlen und der Zahl, des Ganzen und seiner Teile. Das einfachste der hieher gehörigen elementaren Relationsurteile ist dasjenige, das im Dual oder Plural seinen sprachlichen Ausdruck erhält. „— Soldaten", „— Diebe": das sind Urteile, die jenem zweiten Typus der Vergleichungsurteile („— ähnliche Bäume") entsprechen. Auch sie bestehen aus zwei Urteilen. Das eine, die Substratvorstellung, umfaßt eine Auzahl von Dingwahrnehmungen, von denen einzelne wirklich vollzogen werden und in Einzelurteile von der Form: „— ein Soldat" eingehen, andere dunkel anklingen und — wo es sich um eine unbestimmte Vielheit von Objekten handelt — wieder andere wenigstens als möglich erscheinen. Der zweite Bestandteil ist auch hier die spezifische Relationsvorstellung. Die Aufforderung zu derselben liegt wieder in einem Eindruck, den das Denken erhält, indem es die Substratobjekte zusammen vorstellt. Den nächsten Anlaß gibt die

1) Die Beharrlichkeit des Dings ist Voraussetzung, nicht Gegenstand des Urteils.

Ähnlichkeit der Wahrnehmungsvorstellungen. Diese wird freilich in den meisten Fällen nicht auf Grund einer eigentlichen Vergleichung ausdrücklich vorgestellt. Sie macht sich in der Regel nur in der Weise geltend, daß an den successiven Wahrnehmungen eine gewisse Verschmelzungstendenz hervortritt, in welcher der Anlaß zur Zusammenfassung der wahrgenommenen Objekte liegt. Nun wirkt aber andererseits das Bewußtsein der einzelnen, diskret vollzogenen Wahrnehmungsakte nach, und hierin liegt eine Aufforderung, die zusammengefaßten Objekte auseinanderzuhalten. Beide Momente zusammen ergeben die Auffassungsdaten, auf Grund deren wir zu der Vorstellung einer Mehrheit oder Vielheit (der wahrgenommenen Objekte) kommen, die wir im Plural zum Ausdruck bringen. Sofern aber in der Vorstellung der Substratobjekte die Nötigung zu jener Zusammenfassung und Sonderung lag, betrachten wir die Vielheit als eine Bestimmtheit der Objekte selbst. In den Fällen wo das elementare plurale Urteil den Typus der anschaulichen Auffassung zeigt („— die Kraniche des Ibykus", „— die Diebe") sind die Auffassungsdaten auf eine früher schon vorgestellte Vielheit von Objekten bezogen. Daß das elementare plurale Urteil unmittelbar zu Urteilen hinüberführt, in denen die Vielheits- oder Mehrheitsrelation in der Sprache noch besonders zur Geltung kommt („— viele, mehrere Soldaten", „— eine Menge von Menschen", „— ein Steinhaufen"), und andererseits zu solchen, in denen die unbestimmte Mehrheit einer bestimmten Zahl Platz macht: „— zwei Störche", ist augenscheinlich. Auch die Einheit gehört hieher, obwohl in der Einheitsrelation nicht zwei oder mehrere Beziehungsglieder ins Spiel zu kommen scheinen. Allein wenn ich an einem Objekt die Einheit ausdrücklich vorstelle, so habe ich entweder seine Einheitlichkeit im Auge: dann fasse ich an dem Substratobjekt die Einheit seiner Teile auf, oder aber ich stelle die Einheit des Substratobjekts im Gegensatz zu einer möglichen Vielheit solcher Objekte vor, „— ein Mann": dann ist die Eins das Grenzglied der Zahlenreihe, und die Einheit die Grenze des zählenden Sonderns und Zusammenfassens; auch hier findet gewissermaßen ein Versuch einer solchen Operation statt, und das Mißlingen des Versuchs schlägt sich in der Relation der Einheit objektiv nieder. Wir können sagen: alle Zahlvorstellungen sind Relationsvorstellungen, die auf den Beziehungen des zusammenfassenden und sondernden Denkens beruhen, und zwar Relationsvorstellungen, die, wie die übrigen, ursprünglich durchweg an Substratobjekten vollzogen werden.[1] Ich widerstehe der Versuchung, die Betrachtung auf die Zahloperationen u. s. f. auszu-

[1] Auch die Zahlvorstellungen übrigens können, wie die übrigen Relationsvorstellungen, nicht bloß in Urteilen, sondern auch in emotionalen Denkakten vollzogen werden. In der individuellen (und generellen) Entwicklung des Vorstellens sind allerdings die kognitiven Zahlvorstellungen die früheren.

dehnen. Auch die Relation der Allheit will ich nicht im einzelnen analysieren: in den Urteilen, die an Substratobjekten die Allheit vorstellen, enthält der Relationsbestandteil nicht bloß eine Zahlvorstellung, sondern auch die Gleichsetzung der Zahl mit einer anderen, vorher aufgefaßten. Verhältnismäßig einfach sind die Urteile, welche Relationen des Ganzen zu seinen Teilen zum Gegenstand haben. Wenn ich z. B. ein Knistern als Teil eines Geräuschganzen vorstelle, so habe ich als Substratvorstellung die Vorstellung des Knisterns. An diesem Substratobjekt aber fasse ich eine Beziehung zu einem anderen Objekt, dem Gesamtgeräusch, auf, die Beziehung des Teils zum Ganzen. Die Auffassungsdaten lassen sich kurz so beschreiben: der Ausgangspunkt ist die Vorstellung, in unserem Fall die Wahrnehmung eines Objekts, aus dem sich nun aber ein anderes Objekt in unserer Aufmerksamkeit heraussondert; dieser Aussonderungstendenz wird jedoch andererseits durch die Unmöglichkeit, das ausgesonderte Objekt selbständig, ohne das erste, vorzustellen, entgegengewirkt; indem beide Momente sich in einander mengen, ergibt sich der Eindruck, der in jenem Urteil aufgefaßt wird. Daß in die Vorstellung des Ganzen und seiner Teile räumliche Anschauungen gerne hereinspielen, ist SIGWART (a. a. O. S. 40) zuzugeben. Die Kategorie selbst aber ist, auch wenn sie vielleicht auf dem Gebiet des räumlichen Anschauens ihre früheste Anwendung gefunden hat, nicht aus dem räumlichen Vorstellen entsprungen.

Räumliche und zeitliche Relationen.

Eine weitere Gruppe von Relationen sind die räumlichen und zeitlichen. Die räumlichen und zeitlichen Relationsurteile haben teils die räumliche oder zeitliche Lage, teils die räumliche oder zeitliche Gestalt, teils die räumliche oder zeitliche Ausdehnung realer Objekte zum Gegenstand.

Auszuscheiden sind freilich hier die Urteile der dritten Klasse. Denn die Urteile über die Dauer eines Vorgangs oder Zustands, einer Tätigkeit oder Affektion und diejenigen über die räumliche Ausgedehntheit eines Dings sind stets Größenurteile, die ein Messen, also ein Vergleichen voraussetzen und darum Vergleichungsurteile sind. Allerdings gibt es auch Urteile, welche einen Körper oder die Körper schlechtweg als räumlich ausgedehnt, ein Geschehen oder die Geschehnisse überhaupt als zeitlich ausgedehnt vorstellen. Aber das sind, genau besehen, überhaupt keine Relationsurteile, sondern Urteile, die eine einfache Bestimmtheit vorgestellter Objekte auffassen — soweit sie nicht doch unbestimmte Gestalt- oder unbestimmte Lagevorstellungen sein wollen: spricht man z. B. von einem Liegen der Körper im Raum oder von einem Liegen der Geschehnisse in der Zeit, so kann man dabei unbestimmterweise entweder die räumlichen Beziehungen der Körper und

ebenso die zeitlichen der Geschehnisse zu einander im Auge haben oder aber die Körper und die Geschehnisse als Teile des räumlichen bezw. zeitlichen Ganzen betrachten.

Wie dem auch sei: räumliche und zeitliche Relationen werden zweifellos vorgestellt in den Lageurteilen, d. h. in den Urteilen, welche die räumliche oder zeitliche Lage eines Objekts auffassen. Ich fasse aber die räumliche oder zeitliche Lage eines Objekts auf, indem ich eine räumliche oder zeitliche Beziehung desselben zu mir oder zu anderen Objekten oder aber mehrerer Objekte zu einander vorstelle. Auch hier nun ist der Relationsbestandteil der Substratvorstellung zwar durchweg nebengeordnet, kann aber trotzdem ihr gegenüber noch eine recht verschiedenartige Stellung haben.

Wenn ich z. B. die räumliche Lagebeziehung eines Objekts zu einem anderen auffasse, so kann diese Relation im Rahmen der Gesamtvorstellung vielleicht nur als eine nebensächliche Bestimmung des Substratobjekts gedacht sein. So wenn ich z. B. beim Anblick eines Baumes zugleich noch darauf aufmerksam werde, daß derselbe auf einer Anhöhe steht: „— ein Baum auf einer Anhöhe.“ Die Ortsbestimmung kann aber auch als diagnostisches Merkmal dienen: „— das Haus rechts von der Kirche“, „— der Brunnen auf dem Marktplatz.“ Natürlich aber kann auch die Substratvorstellung hinter die Ortsbestimmung verhältnismäßig zurücktreten, und zwar ist das überall da der Fall, wo ich mich in erster Linie für die Lage eines vorgestellten Objekts interessiere. Andererseits kann auch das Objekt, zu dem das Substratobjekt in räumlicher Beziehung steht, so stark hervortreten, daß die Gesamtvorstellung im Grunde geradezu ein Gesamtbild der beiden in räumlicher Beziehung vorgestellten Objekte bietet. Vollziehe ich etwa das Urteil: „— ein Affe auf einem Kamel“, so haben offenbar die beiden Wahrnehmungsobjekte, die ins Urteil eingehen, mein Interesse erregt, und beide werden im Rahmen des Gesamtaktes aufgefaßt. Der erste Akt ist das Wahrnehmungsurteil „— ein Affe.“ Sofort aber vollziehe ich auch das Urteil: „— ein Kamel.“ Indessen fasse ich die beiden Urteile nicht etwa zu dem zusammengesetzten: „— ein Affe und ein Kamel“ zusammen. Was mich interessiert, ist die Gesamtsituation, die durch das räumliche Verhältnis des Affen zu dem Kamel geschaffen wird. Und da mein Interesse zuerst auf die Wahrnehmung des Affen gerichtet war, so wird und bleibt diese die Substratvorstellung. Das zweite Wahrnehmungsurteil aber geht in die Relationsauffassung ein und ordnet sich dieser unter. So erhalte ich wieder ein Urteil, das an einem Wahrnehmungsobjekt ein räumliches Verhältnis zu einem anderen auffaßt. Wo übrigens die beiden Objekte, die sich nur vermöge ihres räumlichen Verhältnisses zu einem Gesamtbild zusammenschließen, in völlig gleichem Maße meine Aufmerksamkeit fesseln, da kleidet sich der Gesamtakt gewöhnlich in

die Form des dritten Typus der Relationsurteile, desjenigen, in dem eine Beziehung mehrerer Objekte zu einander aufgefaßt wird. Urteile ich z. B.: „— eine Kirche und ein Wirtshaus neben einander", so setzt sich die Substratvorstellung aus den beiden Wahrnehmungsurteilen: „— eine Kirche" und „— ein Wirtshaus" zusammen, und indem nun zu der Substratvorstellung die Vorstellung der räumlichen Beziehung der Substratobjekte zu einander hinzutritt, ergibt sich mir das Gesamtbild.

Andersgeartet übrigens als die eigentlichen Lageurteile, gewissermaßen Umkehrungen derselben, sind die Urteile von der Form „— neben der Kirche ein Wirtshaus", „— auf ihrem Grab eine Linde", auf welche die Substraturteile: „neben einer Kirche steht ein Wirtshaus", „auf ihrem Grab, da steht eine Linde" zurückgehen. Das sind komplexe Urteile, die als solche überhaupt nicht Relationsurteile sind. Denn die Auffassung am Substrat ist keine Relationsauffassung. Relationsurteile sind freilich auch in diesen Urteilen enthalten. Aber sie fallen in den Rahmen der Substratvorstellung. Das erste ist auch hier ein Wahrnehmungsurteil, „— eine Kirche." Aber nicht dieses Wahrnehmungsobjekt selbst interessiert mich, sondern seine räumliche Umgebung. Meine Aufmerksamkeit richtet sich sofort auf die räumliche Beziehung der Kirche zu einem anderen Objekt. Wirklich aufgefaßt wird indessen von dem letzteren zunächst nur seine räumliche Bestimmtheit. So weit reicht die Substratvorstellung, die also die räumliche Beziehung eines Wahrnehmungsobjektes zu einem Nachbarobjekt zum Gegenstand hat. Das zweite Urteil aber faßt nun die inhaltliche Bestimmtheit dieses Objekts auf, indem es den Empfindungsinhalt, der den in der Substratvorstellung vorgestellten Raumteil ausfüllt, als „— ein Wirtshaus" auffaßt.

Allein es scheint nun auch Lageurteile zu geben, in denen die Lage eines Objekts anders als durch Auffassung einer räumlichen Beziehung desselben zu anderen im Raum gelegenen Objekten, nämlich durch Auffassung einer Beziehung des Objekts zu einem absolut vorgestellten Raumteil aufgefaßt wird. Ich kann, wie es scheint, ein Objekt örtlich dadurch bestimmen, daß ich es als einen solchen Raumteil einnehmend oder an ihn grenzend, in seiner Nähe gelegen . . . vorstelle. Immerhin wären auch das Relationsurteile, die in ihrer Struktur ganz an die bisher berücksichtigten Lageurteile erinnern würden: auch die Urteile, die ein Objekt als einen Raumteil erfüllend betrachten, stellen ja, genau besehen, eine räumliche Beziehung jenes Objektes zu einem anderen — der Raumteil nämlich würde seinerseits in einer Objektvorstellung gedacht werden — vor. Aber können denn Raumteile, Örter, absolut gedacht werden? Gewiß kann von ihrer Erfüllung abstrahiert werden, und es gibt auch eigentliche Ortsauffassungen. Wir können z. B. den von der Peterskirche eingenommenen Raumteil als solchen denken und auffassen. Nichts hindert uns ferner bestimmten Raumteilen und Orten ihre

besonderen Namen — Eigennamen — zu geben. Dann können dieselben auch nach der sprachlichen Seite aufgefaßt werden. Daß freilich dahin Urteile wie „— der Schillerplatz", „— die Königstraße" nicht gehören, brauche ich wohl nicht ausdrücklich darzulegen. Aber der Astronom spricht z. B. von einem Zenith und von einem Nadir, und die Vorstellungen solcher Orte sind Ortsauffassungen. Allein es ist bekannt, daß derartige Ortsvorstellungen durchweg Relationsvorstellungen sind. Wenn ich z. B. einen bestimmten Punkt auf der Erdoberfläche abgesehen von der Raumerfüllung auffasse, so stelle ich ihn etwa als den Punkt 10° nördlicher Breite und 20° östlicher Länge von Greenwich vor. Das ist ein Urteil, in welchem die Substratvorstellung ein räumliches „Objekt", das Relationsurteil aber räumliche Beziehungen desselben zu anderen Objekten auffaßt. Auch die Ortsauffassungen haben also ganz den Charakter von Lageurteilen. Dies gilt auch von denjenigen, die einen Ort durch Angabe des ortserfüllenden Objekts charakterisieren So ist in dem Urteil „— der durch das Tübinger Schloß eingenommene Raumteil" der Ort gleichfalls durch eine räumliche Beziehung, die Beziehung zu einem bekannten Objekt, das jetzt an diesem Ort sich befindet (aber auch von ihm verschwinden könnte), aufgefaßt.

Kurz können wir uns darnach über die temporalen Lageurteile fassen. Urteile, in denen ich gestern gefallenen Regen („es hat gestern geregnet") oder den „nach Eintritt der Dunkelheit ausgebrochenen Sturm", oder irgend „ein Erlebnis vom Frühjahr vorigen Jahres", oder endlich gewisse „gleichzeitig geschehene Ereignisse" vorstelle, haben ganz die Struktur der lokalen Lageurteile. Die temporalen Lagebestimmungen sind durchweg zeitliche Relationen eines Objekts (z. B. eines Vorgangs oder Zustands) zu einem anderen Objekt, ob das letztere nun mein eigenes Erleben oder sonst ein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges Geschehen oder Sein ist, oder aber temporale Beziehungen mehrerer Objekte zu einander. Aber wie es Ortsauffassungen gibt, so gibt es auch Zeitauffassungen: „es ist Abend", „— Mitternacht", „es ist 10 Uhr", „— der 20. September 1906." Auch diese Urteile aber sind nicht etwa, wie es zunächst den Anschein hat, einfache Elementarurteile, sondern normale Relationsvorstellungen, die einen Zeitpunkt oder Zeitabschnitt und an ihm eine Beziehung zu einem zeitlich bestimmten Vorgang oder Zustand auffassen.

Räumliche und zeitliche Relationen werden ferner auch in den Gestalturteilen aufgefaßt. Ein Urteil z. B., das die räumliche Gestalt eines Wahrnehmungsobjekts zum Gegenstand hat, kommt zustande, indem die Vorstellungstätigkeit den Umriß des Objekts gewissermaßen nachzeichnet. Schon in der Wahrnehmung des Objekts war eine immanente Gestaltvorstellung enthalten: wenn ich ein Ding, einen Baum, einen Menschen wahrnehme, so steht mir ja zugleich seine äußere Ge-

stalt vor Augen. Diese Gestalt wird nun aber jetzt Gegenstand einer besonderen Auffassung. So z. B. wenn ich einen Menschen als schlank oder als dick, einen Apfel als rund, einen Ball als kugelförmig, einen Baum als kegelförmig, einen Weg als krumm oder als uneben vorstelle. Der Relationscharakter dieser Urteile kommt freilich dem Urteilenden nur sehr dunkel zum Bewußtsein. Meist sind ja die zur Auffassung verwendeten Relationsbegriffe so geläufig und abgeschliffen, daß sie im tatsächlichen Denken nur eben anklingen. Hiedurch wird aber auch die Feststellung der logischen Struktur der Urteilsakte einigermaßen erschwert. Tatsächlich wird in ihnen durchweg eine räumliche Beziehung oder ein Komplex von räumlichen Beziehungen zwischen den oder doch zwischen einzelnen räumlichen Teilen des Objekts aufgefaßt. Darüber darf auch der Umstand nicht hinwegtäuschen, daß die Vorstellung der Beziehung zwischen den Teilen die Vorstellung einer einheitlichen Gestalt ergibt. In der Regel achten wir nur auf das Ergebnis des Urteilsakts, eben auf die einheitliche Gestaltvorstellung. Aber der Weg, auf dem sie zustande kommt, ist der, daß die in der Substratvorstellung implicite vorgestellte Gestalt gewissermaßen zerlegt oder doch so gedacht wird, daß an ihr einzelne Elemente besonders heraustreten. In der Substratvorstellung selbst sind also die Elemente auseinander gelegt, deren Beziehung im Relationsbestandteil aufgefaßt wird. Wenn ich z. B. einen Weg als krumm vorstelle („— ein krummer Weg"), so zerlege ich schon in der Substratvorstellung den Weg sozusagen in seine Teile und fasse dann im Relationsurteil das räumliche Verhältnis dieser Teile zu einander auf. Deutlich tritt dieser Charakter der Gestaltauffassungen auch bei den temporalen Gestalturteilen hervor. Wenn ich z. B. einen Veränderungsvorgang als in seinen einzelnen Teilen mit verschiedener Geschwindigkeit und teils gleichzeitig teils successiv sich abspielend vorstelle, so fasse ich seine zeitliche Gestalt auf. Aber ich tue das, indem ich in der Substratvorstellung die verschiedenen Teile auseinanderhalte und dann im Relationsurteil deren Beziehungen vorstelle.

Gleichgeartet sind die Gestalturteile auch, wo ich etwa statt wirklicher Objekte Raumgebilde, die von ihrem Inhalt losgelöst gedacht werden, auffasse, wie das ja in der Mathematik die Regel ist. Schon die Natur des Raumes fasse ich in solchen Urteilen auf, wenn ich ihn als eben, als dreidimensional, als kontinuierlich, als gleichförmig vorstelle. Ebenso die Elemente des Raumes, den Punkt, die Linie, die Fläche . . ., und weiterhin die geometrischen Figuren „— ein Dreieck", „— ein Kreis." Solche Urteile legen wieder in ihrem Substratbestandteil das räumliche „Objekt", das sie vorstellen, in die Elemente auseinander, in denen es tatsächlich vorgestellt wird, und fassen dann im zweiten Bestandteil deren Beziehung zu einander auf. Daß hiebei das aufzufassende Beziehungsgeflechte sich sehr komplicieren kann,

daß insbesondere auch andere Beziehungen, Maß- und Zahlbeziehungen, in recht erheblichem Umfang hereinspielen können, brauche ich hier nur anzudeuten.

Die Auffassungsdaten der räumlichen und zeitlichen Relationsurteile sind leicht zu charakterisieren. Aus dem Hin- und Herwandern der Vorstellungstätigkeit zwischen den Objekten, die in räumliche oder zeitliche Beziehungen gesetzt werden, oder den Objektelementen, deren Beziehung in den Gestalturteilen aufgefaßt wird, ergibt sich ein Gesamtbild, an welchem unmittelbar oder vermittelt die Auffassungsdaten hervortreten. Lage- und Gestalturteile aber vollziehen in der Auffassung wieder zugleich eine Objektivierung. Trotzdem auch an dem Zustandekommen dieser Relationsvorstellungen subjektive Denktätigkeiten einen erheblich größeren Anteil haben als an demjenigen der Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvorstellungen, haben wir doch noch weit entschiedener als in den Relationsvorstellungen des vergleichenden und zusammenfassend-sondernden Denkens das Bewußtsein, reale Beziehungen vorzustellen, und das um so mehr, als die räumlichen und zeitlichen Relationen der Objekte zu anderen oder ihrer Elemente zu einander uns zugleich in gewisser Weise als reale Abhängigkeitsbeziehungen erscheinen.[1]

Zu bemerken ist nun freilich, daß auch zwischen den Lage- und Gestalturteilen einerseits und den Urteilen, welche an einem Substratobjekt nur eine Tätigkeit, eine Affektion, eine qualitative Bestimmtheit vorstellen, andererseits die Grenze nicht sicher zu ziehen ist. Wenn wir ein Tier als sich bewegend, als laufend oder springend vorstellen, denken wir diese Bestimmtheiten gewöhnlich nicht als Relationen, sondern als Tätigkeiten. Und wenn wir z. B. einen Stein als eckig, einen Ball als rund bezeichnen, so tun wir das in der Regel auf Grund gewisser Tast- und Muskelempfindungen, fassen also diese Attribute als sinnliche Qualitäten auf.

Die Beziehungen der realen Dependenz.

Mit den räumlichen und zeitlichen Relationen berühren sich diejenigen der realen Dependenz. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch die räumlichen und zeitlichen Verhältnisse der Objekte gewisse Abhängigkeitsbeziehungen in sich schließen. In der Tat entwickeln Mathematik und reine Mechanik solche Beziehungen. Die Geometrie z. B. legt Abhängigkeitsbeziehungen zwischen räumlichen Elementen und Gebilden, genauer zwischen räumlichen Größen dar, und sie beansprucht für dieselben reale Geltung. Gewisse Abhängigkeitsbeziehungen liegen sodann in den empirischen Regelmäßigkeiten

1) Vgl. E. Mach, Erkenntnis und Irrtum, S. 426ff.

des Koëxistierens und Succedierens. Indessen schließen die Vorstellungen solcher Beziehungen, in denen die Form der Abhängigkeit unbestimmt bleibt, in der Regel Erfahrungsschlüsse ein, da, auch wenn die Beziehungsglieder in der Wahrnehmung gegeben sind, die Beziehungen selbst nur auf Grund früherer Erfahrung konstatiert werden können. Beziehungen realer Dependenz scheinen sich aber vor allem an die Realkategorie des Dings zu knüpfen. Zwar pflegen wir die Eigenschaften, Tätigkeiten, Affektionen des Dings nicht als zum Ding in Relation stehend zu betrachten: die komplexen Elementarurteile, die an einem Ding eine solche Bestimmtheit auffassen, sind ja keine Relationsurteile, schon darum nicht, weil Eigenschaften, Tätigkeiten, Affektionen weder als selbständige Objekte noch als relativ selbständige Teile von Objekten, die insofern doch wieder Objekte wären, angesehen werden können. Und doch gibt es Fälle, in denen die Kategorien der Tätigkeit, der Affektion, der Eigenschaft Relationscharakter erhalten. Das sind diejenigen, in denen Vorgänge oder Zustände zunächst als solche aufgefaßt und dann erst auf Dinge bezogen werden, indem sie als deren Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften gedacht werden. Ich höre etwa einen Pfiff und urteile: es pfeift. Dann aber sehe ich eine Lokomotive und bringe nun jenen Vorgang mit diesem Dinge in Zusammenhang. Hiebei wird der Vorgang als solcher zu dem Ding in Beziehung gesetzt: der Vorgang wird als eine Betätigung des Dings vorgestellt. Das ist ein Relationsurteil.[1]) Eine eigenartige Gestalt nehmen diese Relationen im Anschauungskreis der immanent-teleologischen Naturbetrachtung an. Hier haben sie ja auch, als Beziehungen „immanenter Kausalität", einen eigenen Namen erhalten. Auch dem vulgären Denken übrigens sind sie in dieser Form geläufig: die Vorgänge und Veränderungen insbesondere an den Organismen liebt die vorwissenschaftliche Betrachtung auf innere, in den organischen Dingen liegende Kräfte zurückzuführen, auf Kräfte, die ihrerseits auf Realisierung der in den Dingen angelegten Ideen der Dingtypen hinstreben. Die Zurückführung aber erfolgt in Urteilen immanent-kausaler Relation. Indessen auch abgesehen hievon ist die Dingkategorie die Grundlage von Relationen realer Dependenz, sofern die Dingeigenschaften, überhaupt die Dingbestimmtheiten in mannigfaltigen Abhängigkeitsbeziehungen zu einander stehen.

Besondere Beachtung verdienen die Urteile, welche Relationen transeunter Kausalität und, deren Gegenstück, Relationen von Mittel und Zweck zum Objekt haben.

Die Relationen transeunter Kausalität weisen eine große Mannigfaltigkeit auf, zumal ja auch innerpsychische und psychisch-

---

1) Vgl. hiezu namentlich auch die S. 198 beschriebenen Fälle.

physische Zusammenhänge zu ihnen gehören. Ich kann z. B. in meiner eigenen Psyche Veränderungen, Vorstellungen, Gefühle, konstatieren, die entweder von einem anderen psychischen Erlebnis in mir „bewirkt“ oder durch einen anderen Menschen in mir hervorgerufen sind. Am deutlichsten wird aber das Wesen der elementaren Kausalurteile an den einfachsten Fällen physischer Kausalrelationen zwischen Wahrnehmungsobjekten aufzuzeigen sein.

Nun kann ich zweifellos einen wahrgenommenen Vorgang oder Zustand mit einem anderen wahrgenommenen Vorgang oder Zustand in kausalen Zusammenhang bringen. Ich kann z. B. den Geruch, den ich empfinde und in dem Urteil „es riecht“ auffasse, als die Wirkung eines Brandes, den ich gleichfalls wahrnehme („es brennt“), vorstellen. Häufiger sind die Fälle, in denen ich irgend welche Veränderungen an Wahrnehmungsdingen als Wirkungen gewisser Vorgänge oder Zustände auffasse. So stelle ich etwa den Brand eines Hauses als die Wirkung eines Blitzes, das Verdorren des Grases als die Folge der herrschenden Hitze vor. Aber man kann nicht sagen, daß die Relationsvorstellungen des letzteren, und noch weniger, daß die des ersteren Typus unserem Denken als logisch besonders vollkommen erscheinen. Wie vielmehr das natürliche Denken erst ganz befriedigt ist, wenn es aufgefaßte Vorgänge oder Zustände als Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften von Dingen betrachten kann, so hält es die Vorstellungen der Kausalrelationen erst dann für vollendet, wenn Veränderungen von Dingen auf Tätigkeiten von anderen Dingen kausal bezogen sind. Ich füge gleich hinzu, was ich freilich in diesem Zusammenhang nicht beweisen kann: auch das wissenschaftliche Denken kann, allen Behauptungen der Energetik zum Trotz, nach seiner ganzen Natur, wie nach der Natur der Erkenntnisdaten, vom dinglichen Vorstellen überhaupt und darum auch in den Kausalrelationsvorstellungen schlechterdings nicht loskommen. Der sogenannte „aktualistische“ Kausalitätsbegriff führt also in allen Stadien unseres Denkens auf den „substantialistischen“ zurück.[1])

In der Tat entwickelt sich die Kausalkategorie ganz aus den Kategorien der Dingtätigkeit und der Dingaffektion. Das läßt sich zeigen, auch ohne daß wir auf die Entwicklungsgeschichte des Kausalbegriffs im individuellen Bewußtsein und im generellen Denken des Menschengeschlechts zurückgreifen: das entwickelte Bewußtsein verfügt jedenfalls über die Kausalkategorie.

Die Kausalvorstellungen zeigen die gewöhnlichen Typen der Relationsurteile. Ich nehme etwa wahr, wie ein Fels ein

1) Vgl. Sigwart, Logik[3] II S. 136 ff., S. 777 ff. (und hiezu S. V f.). Wundt, Logik[2] I S. 583 ff., System der Philosophie[2] S. 279 ff., Über psychische Kausalität und das Prinzip des psychophysischen Parallelismus, in Phil. Stud. X S. 1 ff.

Haus zertrümmert. Dieses Ereignis kann mir zu drei Formen von Relationsurteilen Anlaß geben. In der ersten Form stelle ich eine Veränderung eines Wahrnehmungsdings als die Folge einer Tätigkeit eines anderen Wahrnehmungsdings vor: „— die durch den Stoß eines Felsen bewirkte Zertrümmerung eines Hauses." Substratvorstellung ist eine komplexe Wahrnehmungsvorstellung, nämlich die Vorstellung einer an einem Ding hervortretenden Affektion „— Zertrümmerung eines Hauses." An diesem komplexen Objekt, genauer an der Affektion wird nun durch den Relationsbestandteil eine Kausalbeziehung zu einem anderen Objekt aufgefaßt. Ehe indessen diese Auffassung vollzogen wird, wird dieses andere Objekt aufgefaßt, und zwar ist auch das wieder eine komplexe Wahrnehmungsvorstellung, sofern ein Ding und an ihm eine Tätigkeit vorgestellt wird: „— ein stoßender Fels." Zu diesem komplexen Objekt, genauer zu der Tätigkeit des Dings nun wird das Substratobjekt in die kausale Beziehung gesetzt. So stellt sich die erste Form in ihrer Vollständigkeit dar. Dieselbe läßt aber noch manche Modifikationen zu. So kann ich z. B. auch urteilen: „— ein infolge des Stoßes eines Felsen in Trümmer gehendes Haus", eine Urteilsform, in der die Substratvorstellung insofern abgeändert ist, als statt der Affektion das Ding durch die Aufmerksamkeit mehr betont wird. Ähnlich kann natürlich auch die Vorstellung des zweiten Beziehungsgliedes modifiziert werden (statt „— Stoß eines Felsen": „— ein stoßender Fels"). Wichtiger ist, daß häufig die Tätigkeit des bewirkenden Dings nicht ausdrücklich vorgestellt wird: „— ein Haus, das durch einen Felsen zertrümmert wird." Indessen haben wir den Eindruck, daß das nur eine abgekürzte Vorstellungsweise ist. Analog gestaltet sich die Kausalvorstellung der zweiten Form, wo das bewirkende Objekt Gegenstand der Substratvorstellung ist: „— ein die Zertrümmerung eines Hauses bewirkender (ein Haus zertrümmernder) Stoß eines Felsen." Und wieder können die entsprechenden Modifikationen eintreten. Mit einer Ausnahme freilich: an die Stelle der „Zertrümmerung eines Hauses" kann hier nicht das „in Trümmer gehende Haus" treten. Eine dritte Form der Kausalvorstellungen endlich ist diejenige, die den Kausalzusammenhang zwischen zwei Objekten zum Gegenstand hat. Die Substratvorstellung wird hier durch die Vorstellung der beiden Objekte gebildet, deren Beziehung zu einander im Relationsbestandteil aufgefaßt wird. Der sprachliche Ausdruck für eine solche Gesamtvorstellung lautet: „— die Zertrümmerung eines Hauses durch den Stoß eines Felsen (durch einen Felsen)".

Wie kommen nun aber solche Kausalvorstellungen zu stande? Sehr oft sind die Auffassungsdaten nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar gegeben. Das ist dann der Fall, wenn die Vorstellung der Kausalbeziehung auf vergangener Kausalerfahrung, also auf

Kausalschlüssen beruht. Häufig ist ja nicht bloß die Kausalbeziehung, sondern auch eines der beiden Beziehungsglieder in dieser Weise erschlossen. Ursprünglicher aber sind diejenigen Kausalvorstellungen, deren Auffassungsdaten unmittelbar gegeben sind.

Wieder ist natürlich der erste Schritt zur Relationsvorstellung das Hinundherschweifen der Vorstellungstätigkeit zwischen den beiden in Beziehung tretenden Objekten. So werden in unserem Beispiel der Stoß des Steins und die Zertrümmerung des Hauses zusammengenommen. Der eigentliche Anlaß zur Kausalsynthese liegt nun aber in dem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Tätigkeit des agens und der Affektion des patiens. Immerhin kann, auch wo der räumliche Zusammenhang fehlt, Kausalität konstatiert werden. Doch sind hiezu noch weitere Erwägungen erforderlich. In unserem Beispiel werden der Stoß des Felsen und die Zertrümmerung des Hauses als ein räumlich und zeitlich zusammenhängendes Geschehen betrachtet. So kommt es, daß auch die Kategorien ineinander fließen: die Affektion des patiens wird als eine Tätigkeit des agens vorgestellt. Damit ist die Kausalrelation erreicht. Es genügt nicht etwa, die Affektion des patiens mit einem Vorgang oder Zustand in einen solchen Zusammenhang zu bringen. Kausalvorstellungen dieser Art erscheinen uns darum nicht als vollwertig, weil die Kausalrelation zugleich eine Erklärung der Affektion des patiens einschließen soll. Eine Erklärung aber ist erst dann gewonnen, wenn das Denken, indem es die Affektion auf eine Tätigkeit eines Dings „begründet“, in dieser Dingvorstellung einen Ruhepunkt findet.

Kausalrelationen können aber auch, statt an Tätigkeiten, an Eigenschaften von Dingen geknüpft werden. Das ist z. B. der Fall, wenn ich einem Felsen, den ich wahrnehme, die „Fähigkeit“, Häuser zu zertrümmern, oder einem Magnetstein die „Kraft“, Eisen anzuziehen, zuschreibe. Die Substratvorstellung ist hier eine komplexe Vorstellung, die an einem Ding eine konstante Eigenschaft auffaßt. Der Relationsbestandteil selbst aber hat lediglich eine hypothetische Relation zum Gegenstand: vermöge der aufgefaßten Eigenschaft würde das Ding unter gewissen Voraussetzungen — wenn diese Voraussetzungen eintreten — gewisse Wirkungen ausüben. Die kognitive Phantasie kann auch solche mögliche Fälle vorstellen. Schon hier also treffen wir auf eine Art von „hypothetischen“ Urteilen. Wenn aber selbst in den Substraturteilen dieser Charakter der Relationsvorstellung nicht zu tage tritt, so liegt dies lediglich daran, das in der Gesamtvorstellung die Eigenschaftsauffassung in den Vordergrund tritt: „dieser Magnet hat die Kraft, Eisen anzuziehen.“

Die Relationen des Mittels zum Zweck haben im Gebiet des Handelns ihre Stelle. Zweck ist ursprünglich ein Gewolltes, dessen

Verwirklichung begehrt wird, und Mittel ist eine Veranstaltung, durch welche diese Verwirklichung herbeigeführt werden kann. Ich werde später Gelegenheit haben, diese Tatsachengruppe vollständiger zu beleuchten. Beachten wir vorerst, daß die Zweckvorstellungen ursprünglich volitive Phantasievorstellungen sind, daß darum die Gesamtvorstellungen, welche Relationen von Mittel und Zweck zum Gegenstand haben, in ihrer primären Gestalt so oder so volitive Vorstellungen einschließen. Auch da wo es sich nicht um mein eigenes gegenwärtiges Wollen, sondern um fremde Zwecke und die Mittel zu ihrer Verwirklichung, oder um bereits verwirklichte Zwecke und die hiezu einst in Anwendung gebrachten Mittel handelt, können wir uns die Beziehungen von Mittel und Zweck nur klar machen, indem wir uns in das betreffende Wollen hineinversetzen und die ihm entspringenden Begehrungsvorstellungen in uns nachbilden.

Diese finalen Relationsvorstellungen können nun eine ganze Reihe verschiedener Gestalten aufweisen. In alle Formen jedoch geht die Zweckvorstellung irgendwie als Begehrungs- d. h. als volitive Phantasievorstellung ein. Substratvorstellung kann erstens die Zweckvorstellung selber sein. Der Relationsbestandteil, der dann das Mittel zur Verwirklichung des Zweckobjektes zum Gegenstand hat, kann hiebei noch zwei verschiedene Gestalten aufweisen. Entweder wird an dem Zweckobjekt rein kognitiv die Beziehung zum Mittel aufgefaßt. Ich begehre etwa den Erwerb des Grundstücks a. Die Zweckvorstellung ist also: „— Erwerb des Grundstücks a!" Allein da das Vorstellungsinteresse sich ganz auf die Auffassung der finalen Beziehung konzentriert, tritt an die Stelle der volitiven Vorstellung die entsprechende hypothetische „Annahme"[1]: „— Erwerb des Grundstücks a." Als Mittel zur Verwirklichung des Zwecks kommt in Betracht der Kauf des Grundstücks. Dieser Einsicht gebe ich nun in der Relationsvorstellung: „— durch Kauf realisierbar" Ausdruck. Die Gesamtvorstellung lautet dann: „— Erwerb des Grundstücks a, durch Kauf realisierbar." Im anderen Fall paßt der Relationsbestandteil seinerseits sich ganz der Zweckvorstellung an, d. h. er nimmt volitiven Charakter an: „— Erwerb des Grundstücks mittels Kaufs!" Das ist eigentlich nur eine erweiterte Zweckvorstellung. Die Erweiterung ist aber durch die Relationsvorstellung ermöglicht worden. Letztere ist ganz in die neue volitive Gesamtvorstellung eingegangen. Logisch genau genommen, hat die Gesamtvorstellung die Struktur: „— Erwerb des Grundstücks a! und, da Mittel hiezu der Kauf ist, Kauf!" Diese zweite Form setzt also die erste voraus. Zweitens ferner kann Substratvorstellung die Vorstellung des Mittels werden: „— Kauf des Grundstücks a." Wie diese ins Bewußtsein her-

1) Zu dem Ausdruck vgl. Meinong, Über Annahmen S. 1ff. und pass.

einkommt, fragen wir zunächst nicht. Auch sie tritt in unserem Fall als hypothetische „Annahme“ auf. Nun aber wird an dem so gedachten Substratobjekt, wieder kognitiv, die Beziehung des Mittels zum Zweck aufgefaßt: „— Kauf des Grundstücks, zum Erwerb desselben führend.“ Wiederum aber kann sich hieran eine rein volitive Form der Gesamtvorstellung anlehnen: „— Kauf des Grundstücks zum Zweck des Erwerbs!“ Eine dritte Form faßt sodann an den beiden Beziehungsgliedern (dem begehrten Erwerb und dem zu diesem Behuf begehrten Kauf) die Beziehung auf, das „Mittel-zum-Zweck-sein.“ Hier werden die beiden Beziehungsglieder, die zusammen das Relationssubstrat bilden, in hypothetischen Annahmen gedacht. Wir erhalten also das Urteil: „Kauf und Erwerb des Grundstücks, im Verhältnis von Mittel und Zweck stehend“, das, in die Form eines Substraturteils gebracht, lauten würde: „Kauf und Erwerb des Grundstücks a stünden im Verhältnis von Mittel und Zweck.“ An die Stelle der kognitiven Gesamtvorstellung kann aber auch hier in zweiter Linie wieder eine volitive treten.

Zu diesen drei gesellen sich nun noch zwei sekundäre Formen, die jedoch in der Praxis der Willensüberlegung ziemlich häufig vorkommen. Das Ergebnis der Mittelüberlegung kleidet sich gewöhnlich viertens in die Form „— als Mittel zum Erwerb Kauf.“ Es ist das eine Form, die der des lokalen Relationsurteils „— neben der Kirche ein Wirtshaus“ (S. 233) analog ist. Die Zweckvorstellung tritt hier verhältnismäßig zurück, sie geht lediglich als Element in die Substratvorstellung ein. Und die Relationsvorstellung ist schon in der letzteren vollzogen. In der Substratvorstellung nämlich wird sofort die Beziehung des Zweckobjekts zum Mittelobjekt vorgestellt. Das Mittelobjekt läßt sich aber inhaltlich noch nicht bestimmen. Die Auffassung in der Substratvorstellung beschränkt sich also auf die Beziehung des Erwerbs zu einem Mittelobjekt schlechtweg: „— Mittel zum Erwerb des Grundstücks.“ Und erst der zweite Bestandteil der Gesamtvorstellung faßt das Mittel inhaltlich auf: „— Kauf“, ist also selbst keine Relationsvorstellung. Im raschen Fluß der Mittelüberlegung wird nun meist die Substratvorstellung nur sehr flüchtig und abgekürzt gedacht. Die hauptsächliche Aufmerksamkeit, das ganze Suchen konzentriert sich auf die inhaltliche Bestimmung des Mittels. Verständlich aber werden alle diese Vorstellungsprozesse erst, wenn man ihre Gesamtstruktur sich vergegenwärtigt. Eine fünfte Form endlich ist das Gegenstück zur vierten, sofern die Überlegung sich vom Mittel wieder zum Zweck wendet: „— mittels Kaufs Erwerb.“ Diese Form entspricht dem Bedürfnis, über das Zweckobjekt zu orientieren, indem sie dasselbe inhaltlich bestimmt. Die Substratvorstellung vollzieht die Relation zwischen Mittel- und Zweckobjekt; aber das letztere wird zunächst nur unbestimmt, eben als Zweckobjekt, vorgestellt: „— Zweckobjekt des Kaufs“; der zweite Be-

standteil faßt dann das Zweckobjekt inhaltlich auf: „— Erwerb des Grundstücks a.“ Nur kurz anfügen will ich, daß auch diese beiden letzten Formen neben dem kognitiven Typus, in dem sie ursprünglich auftreten, einen volitiven annehmen können.

In allen fünf Formen hat offenbar die Vorstellung der Relation des Mittels zum Zweck durchaus kognitive Natur. Die Auffassungsdaten freilich sind naturgemäß in allen Fällen nicht unmittelbar, sondern nur abgeleiteterweise, vermittelt durch Schlüsse aus vergangener Erfahrung (aus allgemeinen Relationsurteilen, wie z. B. der Vorstellung, daß Kauf Eigentumserwerb bewirkt), gegeben; insofern sind diese Relationsvorstellungen kognitive Phantasievorstellungen. Das logische Wesen der Relationsvorstellungsakte als solches wird hiedurch indessen nicht berührt. Allein augenscheinlich sind diese Akte trotz ihres kognitiven Gepräges keine Urteile der gewöhnlichen Art. Die Vorstellungen beider Beziehungsglieder — in unserem Beispiel auch die des Kaufs — sind an und für sich Begehrungsvorstellungen. Aber die Relationsvorstellung ist nun nicht etwa eines der Urteile, die an emotionalen Objekten reale Beziehungen auffassen. An emotionalen Objekten können ja nur funktionelle Beziehungen zu den ihnen entsprechenden Funktionen (S. 253 ff. S. 220) urteilsmäßig aufgefaßt werden. Andererseits wird die Relationsvorstellung auch nicht zur emotionalen Vorstellung. Sie beansprucht in der Tat für die vorgestellte Relation von Mittel und Zweck in gewissem Sinn die Objektivität. Möglich wird dies aber dadurch, daß die Vorstellungen der Beziehungsglieder statt des volitiven, der ihnen ursprünglich eigen ist, jenen hypothetisch-kognitiven Charakter annehmen, d. h. zu Annahmen werden, in welchen die Begehrungsobjekte hypothetisch als wirklich seiend oder als wirklich werdend gesetzt und gedacht werden. Dieser hypothetische Charakter geht nun auch auf die Relationsvorstellung selbst über. Sie faßt demgemäß die Relation als ein hypothetisch Wirkliches auf, und sie vollzieht eine hypothetische Objektivierung. Vollwertige Urteile sind das nun freilich nicht. Das lehrt ja schon die Sprache, die für sie, wenn sie in Substratsätzen spricht, nicht die indikativische, sondern die optativische Form (Potentialis) verwendet; wir sagen z. B.: der Kauf des Grundstücks würde zum Erwerb führen. Immerhin können auch die ursprünglichen finalen Relationsvorstellungen, sofern sie kognitiver Art sind, als Urteile, als „hypothetische“ Urteile gelten. Die Relation selbst wird ja in normal-kognitiver Weise gedacht, und der hypothetische Charakter der Relationsvorstellung fällt ganz auf Rechnung der Beziehungsglieder.

Offenbar gehen die Finalrelationen, sofern sie Beziehungen realer Abhängigkeit sind, auf die Relationen von Ursache und Wirkung zurück. Der Unterschied ist nur der, daß die Wirkung hier zunächst als eine begehrte und schließlich als eine möglicherweise in der Zu-

kunft eintretende gedacht wird. In jedem Fall aber wird das Mittel als ein Objekt gedacht, dessen Realisierung die Verwirklichung des Zweckobjekts bewirkt. Am anschaulichsten tritt das Verhältnis der finalen zur kausalen Relation zutage, wenn der Zweck durch das Mittel verwirklicht ist: dann erscheint das ursprüngliche Mittel als Ursache, das ursprüngliche Zweckobjekt als Wirkung. Übrigens könnte man aus solchen Fällen, zumal die kausale Synthese zweifellos in der Reflexion auf das Wirken des Ich ihre ursprüngliche Verwendung findet, die Folgerung ziehen, daß die finale Relation gegenüber der kausalen die psychologisch und entwicklungsgeschichtlich frühere sei. Das trifft indessen nicht zu. Das Wirken des Ich, das Gegenstand jener Reflexion war, braucht keinem überlegt-absichtlichen Wollen entsprungen zu sein, keinem Wollen mit aufmerksam vorgestelltem Zweck und aufmerksam vorgestelltem Mittel, so daß die Reflexion das ursprüngliche Mittel nun als Ursache, den Zweck als Wirkung betrachten könnte: die Anfänge des kausalen Vorstellens, die ersten kausalen Relationsvorstellungen sind früher als das überlegende Wollen.

Allein es gibt noch eine andere Art von Zweckrelationen, solche nämlich, in denen die Beziehung des Mittels zum Zweck nicht derjenigen der Ursache zur Wirkung entspricht, in denen vielmehr die Zwecke Ursachen, die Mittel dagegen Wirkungen sind. Sie hat man ja überall da im Auge, wo man mit Aristoteles von Zweckursachen, von teleologischer oder finaler Kausalität redet. So sucht die teleologische Naturdeutung das Naturgeschehen aus Zwecken zu erklären. Indessen haftet dieser ganzen Vorstellungsweise eine Unklarheit an, die in einer terminologischen Ungenauigkeit ihren Grund hat. Nicht die Zwecke, sondern die Zweckvorstellungen können als Ursachen angesehen werden. Auch diese Betrachtungsweise hat im Gebiet des menschlichen Wollens und Handelns ihre ursprüngliche Heimstätte. Aber sie entspringt nicht dem überlegenden Wollen, nicht der Willensüberlegung selbst, sondern der Reflexion über das Wollen und die in den Willensprozeß eingehende Überlegung. Überblicke ich nämlich das Ganze einer Willenshandlung, so kann ich die Zweckvorstellung — genauer allerdings die von einem Spannungsgefühl begleitete Zweckvorstellung, d. i. das Motiv —, wenn und sofern sie in der Willensentscheidung zum Sieg gelangt, als die reale Ursache der Mittelhandlung, d. i. derjenigen Handlung, die als Mittel der Verwirklichung des in der Zweckvorstellung gedachten Zweckes dienen soll, ansehen. Zweckvorstellungen sind es nun auch, die von der teleologischen Naturdeutung als Ursachen zu erklärender Tatsachen betrachtet werden. Der Teleolog deutet die Vorgänge, die Veränderungen an einem Dinge als Mittel, die zur Realisierung eines Zweckes dienen. Der Zweck selbst wird entweder außerhalb oder aber innerhalb des Dings, an dem die Veränderung stattfindet,

gesucht: jenes ist die transzendente, dieses die immanente Teleologie. In beiden Fällen jedoch kann man „aus den Zwecken“ nur insofern erklären wollen, als die Kenntnis der Zwecke uns einen Einblick in die besondere Natur der Zweckvorstellungen gibt. Werden aber als die eigentlichen Ursachen Zweckvorstellungen betrachtet, so muß zugleich eine wollende und vorstellende Macht vorausgesetzt werden, deren Gedanken die Zweckvorstellungen sind. In der Tat pflegt die transzendente Teleologie ganz offen solche Mächte, Gott, Natur, Vorsehung, Götter — oder wie sie dieselben sonst nennen mag — anzunehmen. Aber auch die immanente kann sich dem nicht entziehen. Wenn sie die „Idee“, den „Typus“ des Dings, an dem sie ein Geschehen zu deuten hat, als den Zweck hinstellt, dem das Geschehen als Mittel dient, so muß sie zugleich ein Wesen postulieren, das diesen Zweck, wenn auch „unbewußt“, vorstellt und, vielleicht ebenso unbewußt, durch jenes Geschehen zu verwirklichen versucht: so erscheinen die Zweckvorstellungen einer zwecktätigen Macht oder zwecktätiger Mächte, die in den Dingen wirksam sind, als die Ursachen der Veränderungen und Vorgänge, die an diesen hervortreten. Und während die transzendent-teleologischen Relationen zwischen Zweckvorstellungen und den zu erklärenden Tatsachen den Typus der transeunten Kausalität haben, weisen die immanent-teleologischen den der immanenten Kausalität auf. Letztere führen uns also wieder zu jenen Beziehungen immanent-teleologischer Kausalität zurück, von denen oben die Rede war.

Die allgemeine Beziehung der realen Abhängigkeit ist diejenige des Realgrunds zur realen Folge. Diese Relation wurzelt zuletzt in einem Bedürfnis unseres Denkens, das wirkliche Sein und Geschehen zu begreifen. Wie der denkende Mensch für sein Urteilen durchweg eine Begründung sucht und auf logische Gründe die Denknotwendigkeit, die Wahrheit der Urteile zurückführt, so sucht er die Wirklichkeit der Tatsachen zu begreifen, indem er für die letzteren Realgründe sucht, aus denen sie mit Notwendigkeit folgen. Zweifellos ist dieser Drang zum Begreifen und Erklären des Tatsächlichen schon auf den primitivsten Stufen der Naturbetrachtung wirksam. Er ist es auch, der zu der Auffassung der realen Abhängigkeitsbeziehungen die mächtigste Anregung gibt. Andererseits findet er in diesen Vorstellungen realer Dependenz seine Befriedigung. Jede Relation realer Abhängigkeit erscheint darum von dieser Seite als eine Relation zwischen Realgrund und realer Folge. Welche Dependenzrelationen aber dem Bedürfnis des Begreifens und Erklärens am vollkommensten genügen können, darüber hat zuletzt die wissenschaftliche Erforschung des Wirklichen und ihre Methodologie zu entscheiden, wie ja auch das Gesetz des zureichenden Realgrunds, der Satz, daß jedes Sein und Geschehen einen Realgrund habe, aus dem es mit Notwendigkeit folge, seinen Anspruch auf

objektive Geltung nur darauf stützen kann, daß er sich in der wissenschaftlichen Erfahrung bewährt hat und bewährt. Übrigens ist dieses Gesetz des Realgrunds nicht bloß von dem des logischen Grundes scharf zu scheiden. Es darf auch mit dem anderen Satz, der häufig gleichfalls als Gesetz des Grundes bezeichnet wird, der aber lediglich das Wesen der Relation zwischen Realgrund und realer Folge beschreibt, mit dem Satz, daß aus der Wirklichkeit des Realgrunds die der realen Folge mit Notwendigkeit resultiere, nicht verwechselt werden. Im gegenwärtigen Zusammenhang haben wir es zunächst mit diesem zweiten Satz zu tun, da uns vorerst nur die Relation zwischen realem Grund und realer Folge selbst beschäftigt.[1])

Die Existentialrelationen.

Eine eigenartige Stellung nehmen unter den Relationen die Existentialrelationen[2]) ein. Sie gehen auf die Objektivierungstätigkeit, wie sie in jedem Urteil vollzogen wird, zurück. Und doch kann man, streng genommen, nicht sagen, daß das Existentialurteil auch in seiner elementaren Form nur die den Urteilsakten immanente Wirklichsetzung zum Gegenstand einer selbständigen Auffassung mache. Die Wirklichsetzung bezieht einen aufzufassenden Vorstellungsinhalt auf ein außersubjektives Objekt. In den Existentialurteilen dagegen sind es logisch gedachte Objekte, die als wirklich vorgestellt werden. So können z. B. emotionale Phantasieobjekte, Gebilde des religiösen Glaubens, der Dichtung oder Kunst, der Sage als wirklich bezeichnet werden: Gott existiert; Tell, Romulus hat existiert. Ebenso aber auch Objekte der kognitiven Phantasie, ja selbst Erinnerungs- und Wahrnehmungsobjekte. Das wird klar, sobald wir den Verlauf dieser Urteile uns vergegenwärtigen. Werden emotionale Objekte als existierend vorgestellt, so ist die Substratvorstellung zunächst eine emotionale Phantasievorstellung. Aber eine existentiale Beziehung kann an dem emotionalen Objekt nur dann vorgestellt werden, wenn sich gewisse Auffassungsdaten für diese Re-

---

1) Vgl. SIGWART, Logik³ I S. 252 ff., II. S. 136 ff., S. 171 ff. SCHOPENHAUER, Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde. DILTHEY, Einleitung in die Geisteswissenschaften S. 494 ff.

2) Auf die mannigfaltigen Versuche, die Ausdrücke Sein, Dasein, Existenz, Realität, Wirklichkeit zu unterscheiden und zu präzisieren, brauche ich nicht einzugehen. Daß die Sprache diese Termini nicht ganz in gleicher Weise verwendet, ist sicher. Z. B. kann man nicht von existierenden oder seienden, wohl aber von realen oder wirklichen Vorgängen, Tätigkeiten u. s. f., und von existierenden, seienden, realen, wirklichen Dingen reden. Indessen sind die meisten Unterscheidungsversuche in den Fehler verfallen, daß sie nicht etwa den Sprachgebrauch feststellten, sondern erkenntnistheoretische Theorien über Sein und Wirklichkeit in die Ausdrücke gewaltsam hineindeuteten. — Vgl. zum Existentialbegriff auch DYROFF, Über den Existentialbegriff, 1902.

lationsvorstellung gewinnen lassen, das heißt aber: wenn durch irgend welche Vermittlung, durch Wahrnehmung, Erinnerung oder kognitive Phantasieprozesse, an die emotionale Phantasievorstellung sich Momente knüpfen, welche die Einbeziehung des emotionalen Objekts in den außersubjektiven Objektzusammenhang fordern: diese Einbeziehung ist dann der Gegenstand der Relationsvorstellung. Die emotionale Vorstellung selbst wandelt sich in dem Prozeß, der ihr die Objektivierungsmomente zugesellt, zur kognitiven um. Während nun aber im einfachen Elementarurteil auf Grund des Objektivierungszeichens die Beziehung auf den außersubjektiven Objektzusammenhang unmittelbar, innerhalb der Objektvorstellung, vollzogen wird, wird dieses Zeichen im Existentialrelationsurteil selbständig aufgefaßt. Ganz ähnlich spielt sich der Urteilsprozeß übrigens auch da ab, wo Objekte von Erkenntnisvorstellungen als existierend, als wirklich vorgestellt werden. Zwar ist hier die Substratvorstellung von vornherein eine kognitive Vorstellung, die darum auch die Objektivierung vollzieht. Aber diese Objektivierung ist nur eine vorläufige. Zweifel, Bedenken erheben sich. So lenkt gerade das Objektivierungsmoment meine Aufmerksamkeit auf sich. Dasselbe erhält so oder so die erforderliche Ergänzung und wird nun gleichfalls selbständig aufgefaßt. Ich stelle z. B. Buddha als eine Persönlichkeit vor, die wirklich existiert hat. Zunächst habe ich die Vorstellung Buddhas vollzogen, vielleicht ohne hinsichtlich der Objektivierung Bedenken zu haben. Aber dann steigen, von angesehenen Gelehrten geweckt, Zweifel auf, und erst eine Reihe von Erwägungen sichert das Objektivierungszeichen, das ich nun in dem Existentialurteil auffasse. Oder ich überzeuge mich, daß es wirklich Zwerge gibt. Aus unbestimmten Reminiscenzen vielleicht (nicht bloß aus der Sage) hat sich mir die Erkenntnisvorstellung „— Zwerge“ ergeben, freilich so, daß ich die Objektivierung nicht mit Sicherheit auszuführen wage. Aber nun sehe ich Zwerge, oder erinnere mich bestimmt, welche gesehen zu haben, oder endlich ich lasse mir durch zuverlässige Berichte von solchen Menschen erzählen. So ergeben sich mir die Daten, die ich als „Wirklichkeit (von Zwergen)“ auffasse. Ein letztes Beispiel: ein nicht hinreichend bestimmter Sinneseindruck hat mich zu dem Urteil: „es hat geblitzt“ veranlaßt. Aber ich bin meiner Sache nicht sicher. Da höre ich einen Donner. Diese Wahrnehmung löst einen Rückschluß aus, der das Objektivierungszeichen der ersten Vorstellung sichert. Ich fasse dasselbe auf, indem ich die Wirklichkeit des Blitzes vorstelle, und vollziehe das Gesamturteil: „es hat wirklich geblitzt.“ Wo also das Existentialurteil eine schon ursprünglich kognitive Vorstellung zur Substratvorstellung hat, ist diese doch nicht ganz fertig. Die Objektivierung ist auf halbem Weg stehen geblieben. Zwar ist der aufzufassende Inhalt auf ein Objekt bezogen. Aber die Herausstellung des Objekts aus der subjektiven Vorstellungssphäre wird nicht gewagt

oder doch nicht durchgeführt. Es ist also entweder ein zunächst emotional gedachtes oder aber ein zwar sofort kognitiv gedachtes aber nur vorläufig und unsicher objektiviertes Vorstellungsobjekt, das in den Existentialurteilen zur Wirklichkeit in Beziehung gesetzt wird.

Daß die Existentialurteile regelrechte Relationsurteile sind, ist darnach klar. Der Sprache sind sie freilich meist nur als Substraturteile geläufig, und zwar in zwei Formen. Urteile von der Form: Tell hat existiert, sagen von einem individuell-bestimmten Vorstellungsobjekt die Existenz aus, während die Urteile des zweiten Typus, „es gibt Zwerge“, das wirkliche Vorhandensein von (individuell nicht bestimmten) Individuen eines vorgestellten Typus, einer gedachten Gattung behauptet. Immerhin kennt ja auch die Sprache elementare Existentialurteile: „es hat wirklich geregnet“, — ein Urteil, das ganz jenem ersten Typus entspricht. Auch die existentialen Substraturteile aber gehen natürlich auf elementare Urteile zurück, in denen wir die Existenz eines individuellen Objekts (bezw. dieses Objekt als existierend) oder das wirkliche Vorhandensein von Exemplaren eines gewissen Typus (bezw. Exemplare dieses Typus als existierend) vorstellen. Wir haben hier wieder Gesamtvorstellungen, deren einer Bestandteil das Substratobjekt zum Gegenstand hat, während der andere die Relation vorstellt. Die eigentliche Relationsvorstellung ist immer ein Urteil. Daß das zweite Beziehungsglied dieser Relationen in der Regel nur ganz unbestimmt vorgestellt wird, ist richtig. Aber vorgestellt wird es doch immer, und sein Charakter läßt sich recht wohl angeben: dieses zweite Beziehungsglied ist der außersubjektive Objektzusammenhang, dem in der Relation das erste Glied zugeordnet wird. Fraglich kann nur sein, ob denn auch in den Existentialurteilen eine Objektivierung vollzogen werde. In der Tat wird auch hier der aufzufassende Inhalt als wirklich gedacht, sofern das Hineingehören der existentialisierten Objekte in die außersubjektive Objektsphäre nicht als etwas bloß Gedachtes, sondern als etwas Objektives angesehen wird.

Semantische Relationen. Wort und Sache.

Der interpretierenden Gleichsetzung und der Objektivierung tritt, wie wir wissen, als dritter Teil des Urteils die Anknüpfung an eine Satzvorstellung zur Seite. Und diese macht uns nun auf eine weitere Gruppe von Relationen aufmerksam, auf diejenige nämlich, in welche die Beziehung von Objekt und Wort fällt. Es sind das die semantischen Relationen, zu denen auch die Beziehungen von Bild und Original, von Symbol und Sache, von Zeichen und Bezeichnetem u. a. gehören.[1]) Freilich drängt sich uns hier sofort ein bemerkenswerter Unterschied auf. Ein Teil

1) Vgl. Bréal, Essai de sémantique, 1897. Martinak, Psychologische Untersuchungen zur Bedeutungslehre, 1901. Husserl, Logische Untersuchungen II S. 23 ff.

dieser Relationen gründet offenbar die semantische Beziehung auf andersgeartete Relationen. Das Bild „stellt“ das Original „dar“, sofern es dessen wesentliche Züge möglichst getreu wiedergibt: die spezifische Beziehung zwischen Abbild und Original beruht also zum mindesten auf einer großen Ähnlichkeit zwischen beidem. Ebenso setzt z. B. die Relation des Symbols zur Sache gewisse „innere Beziehungen“ zwischen beidem voraus. Dagegen scheinen andere Beziehungen dieser Art ganz auf Vereinbarung, auf menschlicher Willkür zu beruhen. Wir sprechen ja auch von vereinbarten Zeichen, und die meisten Signale sind solche. Aber hiezu scheint vor allem auch die Relation von Wort und Sache zu gehören, die uns hier am meisten interessiert.

Nun wird zwar heute kein Einsichtiger mehr glauben, daß die Sprachschöpfung ein Akt willkürlicher Vereinbarung sei. Aber der Eindruck wird doch selbst dann, wenn die onomatopoëtische Theorie in weitem Umfang Recht behalten würde oder sonstige „innere“ Beziehungen zwischen dem bezeichnenden Wort und der bezeichneten Sache nachgewiesen werden könnten, völlig zu Recht bestehen bleiben, daß Wort und Sache zuletzt durch menschliches Wollen an einander gebunden sind. Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß das Wollen, das in der Schöpfung und Entwicklung der Sprache lebendig war und ist, kein reflektiert willkürliches, sondern ein unwillkürliches, naturhaft wirkendes ist. In der Tat kommt es uns insbesondere in den Relationsurteilen, in denen wir die Beziehungen von Wort und Sache selbständig auffassen, deutlich zum Bewußtsein, daß die Wörter konventionelle Zeichen für die „Sachen“ sind, deren „Geltung“ zuletzt auf ein geschichtlich begründetes und gewordenes Wollen einer gewissen Menschengruppe sich stützt.

Zwei Haupttypen solcher Relationsurteile heben sich von einander ab: ich stelle entweder die Beziehung des Objekts zum Wort, der Sache zum Zeichen, oder die Beziehung des Worts zum Objekt, des Zeichens zur Sache vor.

Zu bemerken ist freilich sofort, daß es ursprünglich nicht das Wort als solches, sondern der Satz ist, der zu einem „Objekt“ in Beziehung steht. Wie die Objekte in Urteilen oder in emotionalen Denkakten vorgestellt werden, so erhalten sie in Sätzen ihr sprachliches Zeichen. An die Objektvorstellungen knüpfen sich Satzvorstellungen und weiterhin Satzakte (Sprechakte). Den Objekten werden vorgestellte oder gesprochene — oder auch geschriebene — Sätze „zugeordnet.“

Ich nehme etwa einen Vorgang wahr, den ich in den Satz: „es donnert“ fasse. Vergegenwärtigen wir uns nun die in diesem Urteilsakt immanent vollzogenen Beziehungen zwischen Objekt und Satz genau! In dem Gesamtakt knüpft sich an die Objektvorstellung, an die Vorstellung des realen Vorgangs die Satzvorstellung, die Vorstellung des

Satzes „es donnert“, und weiterhin etwa der Akt des Sprechens. Der Sprechakt ist gedacht als der physische „Ausdruck“ der Objektvorstellung. Es ist also jedenfalls zunächst eine Vorstellung, die im Sprechakt zum „Ausdruck gebracht“ wird. Aber wir übertragen dieses Verhältnis auch auf die innerpsychische Beziehung zwischen der Objekt- und der Satzvorstellung, indem wir sagen: in der Satzvorstellung wird die Objektvorstellung zum Ausdruck gebracht. Immer aber ist es ursprünglich eine Vorstellung als ein psychisches Erlebnis, was in einem Satzvorstellungs- oder einem Satzsprechakt „seinen Ausdruck findet.“ Die Objektvorstellung erhält in der Vorstellung des Satzes ihren psychischen, im Aussprechen des Satzes ihren physischen Ausdruck. Dagegen erhält das Objekt selbst, der wahrgenommene Vorgang, im vorgestellten oder gesprochenen Satz sein sprachliches Zeichen — daß das Aussprechen des Satzes stets einen besonderen Zweck verfolgt, sei hier nur berührt —, und der vorgestellte oder gesprochene Satz „bedeutet“, „bezeichnet“ das Objekt, in unserem Beispiel den wahrgenommenen Vorgang. In übertragener Weise sagen wir dann wohl auch, daß das „Objekt“ in dem vorgestellten oder gesprochenen Satz seinen Ausdruck erhalte, daß der vorgestellte oder gesprochene Satz der Ausdruck des Objektes sei. Dagegen ist es immer ungenau, wenn wir den vorgestellten oder gesprochenen Satz als Bezeichnung der Objektvorstellung oder andererseits die Satzvorstellung als Zeichen für das Objekt, und ferner wenn wir die Satzvorstellung oder den Sprechakt als Ausdruck des Objekts oder den vorgestellten oder gesprochenen Satz als Ausdruck der Objektvorstellung betrachten.

Auch hier indessen sind die immanent gedachten Relationen noch keine Relationsurteile: wie der sprachliche Ausdruck der Objektvorstellung ein Teilakt der logischen Gesamtfunktion ist, so geht die Satzvorstellung, die ich hörend in mir aufnehme, als Teil in den logischen Gesamtprozeß ein, der durch den akustischen Eindruck in mir angeregt wird. Relationsurteile ergeben sich wieder erst, wo die sprachlichen Beziehungen selbständig und besonders aufgefaßt werden. Auch hier nun kommen ursprünglich Satz und Objekt, Satzvorstellung und Objektvorstellung in Frage. Doch wird es auch möglich, isolierte Wörter und „Sachen“ in Beziehung zu setzen. Wie es hiezu kommt, wie Wortvorstellungen aus Satzvorstellungen, Sachvorstellungen aus Urteilen oder emotionalen Denkakten ausgelöst werden, ist für uns nebensächlich. Die Beziehung des Worts zur Sache ist die sogenannte „Wortbedeutung“, die der Sache zum Wort das „Bedeutet-, Bezeichnetsein.“

Aber machen wir uns die logische Struktur solcher Urteile klar! Wenn ich mit einer „Sache“ ein isoliertes Wort als ihre sprachliche Bezeichnung in Beziehung setze, so ist es offenbar ein Teil, ein Fragment eines wirklichen Denkakts, dem ich die Wortvor-

stellung zuordne. Ich erkenne etwa in einem Mann, der mir begegnet, eine mir bekannte Persönlichkeit wieder, vollziehe also ein Wahrnehmungsurteil des „anschaulichen“ Typus (S. 168 f.). Aber gerade die anschaulich-konkrete Interpretation kommt im Urteil nicht ganz zum Abschluß, da mir zunächst der Name für die Persönlichkeit fehlt. Dieser Name fällt mir nachträglich ein, und nun stelle ich die Beziehung des individuellen Objekts zum Namen selbständig vor. Oder ich nehme in „begrifflicher Auffassung“ einen Naturvorgang wahr. Wieder aber fehlt mir vorerst das Wort für den begrifflichen Charakter des aufgefaßten Inhalts. Nachdem ich aber auf dasselbe gekommen, fasse ich die Beziehung zwischen dem in der Wahrnehmung gedachten Begriff und dem zugehörigen Wort selbständig auf. Dort also wird der individuelle, hier der begriffliche Charakter des Wahrnehmungsobjekts in der Relationsvorstellung dem sprachlichen Zeichen zugeordnet. Ähnlich kann übrigens auch das Objektivierungsmoment z. B. eines Wahrnehmungsobjekts zu seinem sprachlichen Zeichen eigens in Beziehung gesetzt werden. Ein Ausländer, der einen Donner hört, kennt vielleicht das deutsche Wort für den begrifflichen Charakter des wahrgenommenen Vorgangs (das Wort „Donner“ oder „Donnern“), aber es ist ihm die Flexionsform, die das gegenwärtig wirkliche Geschehen bezeichnen würde, zunächst nicht präsent. Findet er sie, so kann er auch die Relation zwischen dem Objektivierungsmoment und der entsprechenden Flexionsform selbständig vorstellen. Kurz: die Substratvorstellung in den Relationsurteilen, die eine „Sache“ zu einem isolierten Wort in Beziehung setzen, ist durchweg eine normale, sei es kognitive sei es emotionale, Objektvorstellung. Aber es tritt an derselben irgend ein Teil besonders heraus. Das Objekt dieser Teilvorstellung, sagen wir also kurz: das Teilobjekt wird dann in der Relationsvorstellung „benannt.“ Sehr deutlich tritt die Struktur dieser Urteile in den Fällen hervor, wo das Objekt schon im Rahmen des Vorstellungsakts eine vorläufige, unbestimmte Benennung erhalten hat: „— ein Mann, namens Schmid“; „— ein Denkakt, von der Sprache als Urteil bezeichnet“.

Anderer Art sind nun natürlich die Urteile, die vom Wort ausgehen und am Wort seine Bedeutung auffassen. Substratvorstellung ist hier durchweg die Wortvorstellung. Diese ist, wenn ich das Wort höre, lese oder an der Mund- und Lippenstellung des Redenden absehe, eine Wahrnehmungsvorstellung, in der bekanntlich die jeweils empfundenen Elemente durch reproduzierte der mannigfaltigsten Art ergänzt sind. In jedem Fall ist das Objekt dieser Wahrnehmung ein physischer Wirklichkeitsinhalt. Aber die Wortvorstellung kann auch statt auf dem Weg der Empfindung auf dem der Reproduktion in mein Bewußtsein gelangt sein. Dann tritt sie als eine Erinnerungsvorstellung oder genauer, so sonderbar das klingen mag: als Erinnerungsbe-

griff auf. In den Fällen der ersten Art nämlich ist das Wahrnehmungsurteil eine begriffliche Auffassung: die akustischen Daten, die ich beim Hören des Worts erhalte, werden ja nicht etwa mit einem individuellen Objekt gleichgesetzt. Es ist das vielmehr eine begriffliche Interpretation: die vertraute Wortvorstellung ist zwar, schon weil dies durch das Interesse gefordert wird, das unser Denken an den Wortvorstellungen hat, in ihren Elementen relativ bestimmt, konstant und fest umrissen; trotzdem lehrt ein schärferer Blick, daß sich aus den häufigen Wortwahrnehmungen nur ein Kern, ein abgeschliffener Stamm, der in seinem Bestand doch gewissen Wandlungen unterworfen ist, erhalten hat, und dieser Kern ist der begriffliche Gehalt der Wortwahrnehmungen. In der erinnerten Wortvorstellung nun wird dieser begriffliche Gehalt vorgestellt. Die Wortvorstellungen sind also hier Begriffsurteile. Auch die Eigennamen haben diesen Charakter. Wie dem nun sei: durch die „Wortvorstellung" wird, wie man gewöhnlich sagt, die Sachvorstellung reproduziert. Indessen auch hier hat die reproduzierte Vorstellung keine psychische Selbständigkeit; sie könnte darum auch nicht Beziehungsglied werden. Andererseits ist aber die „Bedeutungsvorstellung", die sich an eine isolierte Wortvorstellung knüpft, keine Objektvorstellung. In welcher Weise wird jene also gedacht? Kurz gesagt: innerhalb einer kognitiven oder emotionalen Objektvorstellung. Die Wortvorstellungen lösen Objektvorstellungen aus. Das Wort Löwe z. B. wird zweifellos in mir sei es das Erinnerungsbild eines einzelnen Individuums dieser Spezies, das mir im Gedächtnis geblieben ist, sei es den begrifflichen Typus, den ich im Erfahrungsbegriff des Löwen festgelegt habe, wachrufen. Allein Beziehungsglied ist nur ein Teil der Objektvorstellung. Löwe z. B. „bedeutet" nur den begrifflichen Inhalt jener Individualvorstellung oder dieser begrifflichen Vorstellung, wie der Name „Augustus" nur den individuellen Inhalt des Bildes, das er mir weckt, „bezeichnet": von der ganzen Objektivierungsseite der Objektvorstellungen abstrahieren die beiden Relationsurteile.

Daß aber auch hier wie sonst das semantische Relationsurteil selbst durchweg eine Objektivierung vollzieht, ist klar. Ist auch der Zusammenhang zwischen Sache und Zeichen durch den menschlichen Willen bestimmt, so wollen diese Urteile doch nur sagen, daß ein Wort — von einer gewissen Gruppe von Menschen — als Zeichen für eine Sache bestimmt, daß eine Sache — von eben diesen Menschen — durch ein Wort „bezeichnet" sei, und diese Vorstellungen beanspruchen für ihre Inhalte objektive Geltung.[1])

[1]) Natürlich können die Objektvorstellung und die Vorstellung des sprachlichen Zeichens auch zusammen die Substratvorstellung bilden, so daß das spezifische Relationsurteil die gegenseitige Beziehung zwischen Objekt und sprachlichem Zeichen vorzustellen hat. Und an diesen dritten schließen sich wieder (vgl. S. 242) noch zwei

Die funktionellen Relationen.

Auf unserer bisherigen Wanderung durch das Reich der Relationen ließen wir uns im wesentlichen durch die dem Urteilsakt immanenten Beziehungen leiten. Teils dieselben teils analoge Relationen werden aber auch, wie sich später zeigen wird, in den emotionalen Denkakten immanent vollzogen. Und auch sie lassen sich herauslösen und, zwar nicht in Relationsurteilen, aber doch in emotionalen Relationsdenkakten selbständig vorstellen. So gibt es z. B. emotionale Relationsvorstellungen, in denen die emotionalen Objektivierungen ganz ebenso heraustreten, wie die kognitiven Objektivierungsakte in den Existentialurteilen. Jetzt aber treffen wir auf eine Gruppe von Relationsvorstellungen, innerhalb deren nicht bloß Relationen, die in emotionalen Denkakten immanent vollzogen sind, Objekte von Relationsurteilen werden, sondern auch Relationen, die weder in kognitiven noch in emotionalen Vorstellungsakten, sondern in anderweitigen psychischen Funktionen, in Gefühlen und Begehrungen, liegen, in Relationsurteilen aufgefaßt werden. Es handelt sich hier um diejenigen Relationen, die SIGWART „mit einer Erweiterung des KANT'schen Sprachgebrauchs" als „modale" bezeichnet hat.[1]) Ich möchte sie lieber „funktionelle Relationen" nennen. Es sind das nämlich kurz gesagt die Relationen zwischen der psychischen Funktion und dem funktionellen Objekt.[2]) Denn nicht das funktionierende Ich ist das eine Beziehungsglied, wie SIGWART annimmt, sondern die Funktion selbst, die ihrerseits allerdings, wie alle psychischen Vorgänge, Tätigkeiten und Zustände, nur an einem erlebenden und funktionierenden Ich gedacht werden kann.

Am nächsten in die Augen fallen uns die kognitiv-funktionellen Relationen. Auch sie übrigens sind uns vom einfachen Elementarurteil her als Beziehungen, die in diesem immanent gedacht werden, vertraut. Im Wahrnehmungsurteil nehme ich ein Objekt, ein Ding, einen Vorgang, einen Zustand wahr, im Erinnerungsurteil erinnere ich mich an ein Objekt. Und ich füge hinzu: im kognitiven Phantasieurteil erschließe, ahne, erwarte ich ein Objekt. Die Beziehungen aber zwischen Wahrnehmungs-, Erinnerungs-, kognitiver Phantasietätigkeit und dem so oder so vorgestellten Objekt sind kognitive Relationen. Erkennen,

---

sekundäre Typen an, in denen die Relationsvorstellung bereits innerhalb der Substratvorstellung vollzogen wird. Im Text habe ich mich aber auf die beiden im tatsächlichen Denken wichtigsten Typen beschränkt.

1) SIGWART, Logik³ I S. 46f.

2) Scharf zu scheiden sind die funktionellen Relationen von den Beziehungen, die sprachlich durch Verba mit dem „Akkusativ des inneren Objekts" ausgedrückt werden, ob dieser Akkusativ nun der des Resultats (fossam fodere) oder der des Inhalts (einen Gang gehen, eine Schlacht schlagen) ist. S. hiezu BRUGMANN, Kurze vergleichende Grammatik S. 441.

wiedererkennen, sehen, hören, wahrnehmen, sich erinnern, ahnen, voraussehen, erschließen, vermuten, erwarten, vorstellen — das sind solche kognitive Funktionen, die zu ihrem Objekt in funktioneller Beziehung stehen. Die Erinnerungstätigkeit kann sich nun aber auch auf psychische Erlebnisse erstrecken. Dann ist sie ein „Sich-zum-Bewußtsein-bringen.“ Zu denken ist hier natürlich an das mittelbare, das reflektierende Bewußtsein, dessen Objekte psychische Erlebnisse, Gefühle, Wünsche, Willensakte, aber auch Vorstellungen, Urteile, Schlüsse, überhaupt Erkenntnisvorgänge, sind. So können die kognitiven Erlebnisse ihrerseits zum reflektierenden Bewußtsein in funktioneller Relation stehen. Andererseits können aus den kognitiven Prozessen diejenigen Momente, an die sich der kognitive Charakter in erster Linie knüpft, heraus- und als selbständige Funktionen zu jenen in funktionelle Beziehungen treten. Ich halte ein Urteil für wahr, gültig, richtig, glaublich, möglich, denknotwendig, einleuchtend, evident, gewiß. Dieses Glauben, Fürwahrhalten u. s. f. sind aber psychische Funktionen, die zu ihren Objekten, d. h. zu vollzogenen Erkenntnisakten, in kognitiv-funktionellen Beziehungen stehen.

Daß die Beziehungen der kognitiven Funktionen zu den Erkenntnisobjekten nicht auf andere, speziell auf kausale Relationen zurückgehen, ist in einem früheren Zusammenhang schon berührt worden. Selbst die Beziehung zwischen Empfindung und Empfindungsobjekt, zwischen dem Sehen und den gesehenen gefärbten Flächen oder Körpern, zwischen dem Hören und den gehörten Tönen oder Geräuschen ist keine kausale. Zwar ist die Entstehung der Empfindung an eine physische Einwirkung der Dinge auf die Sinnesorgane „gebunden.“ Aber die Beziehung zwischen Objekt und Empfindung (bezw. Wahrnehmung) selbst weist keineswegs auf diese Einwirkung zurück, ist vielmehr eine originale und eigenartige Relation.

Von den kognitiven Beziehungen zwischen Funktion und funktionellem Objekt sind zu unterscheiden die rein präsentativen, d. h. diejenigen, die auf einem nicht-kognitiven Vorstellen beruhen. Ich stelle z. B. die Objekte meines Begehrens und Wünschens und die in meinem Bewußtsein aufsteigenden ästhetischen Phantasiebilder vor, ohne damit ein Erkennen zu vollziehen. Und wieder stehen die vorgestellten Phantasieobjekte, die „emotionalen“ Objekte, zur Funktion des Vorstellens in funktionellen Beziehungen. Das sind die präsentativen Relationen.

Dazu kommen nun aber die emotional-funktionellen, d. h. die Beziehungen zwischen einer emotionalen Funktion und ihrem Funktionsobjekt, und unter ihnen heben sich wieder die affektiven und die volitiven von einander ab.

Die affektiv-funktionellen Relationen sind durchweg Beziehungen zwischen dem Gefühl und dem Gefühlsobjekt. Das Gefühls-

objekt ist stets von anderer Seite kognitives oder präsentatives Objekt. Denn ein Gefühl ohne Vorstellung gibt es nicht. Mag die Vorstellung noch so dunkel und unbestimmt sein, vorhanden ist sie immer. Vorstellen und Fühlen sind, wie wir später sehen werden, lediglich zwei verschiedene Arten des Erlebens, die immer zusammen sind; weshalb auch andererseits die Vorstellungen alle von Gefühlen begleitet sind. Die Gefühle sind, wie wir sagen, an Vorstellungen „geknüpft." Darum sind die vorgestellten Objekte zugleich Gefühlsobjekte. So fühlen wir Objekte, die wir erkennen, die Hitze, die wir empfinden und wahrnehmen, ein Erlebnis, dessen wir uns erinnern, oder das wir als künftig eintretend voraussehen. Nicht selten fließen ja der Sprache geradezu affektive und kognitive Funktionen zusammen. Schon das Erwarten, noch mehr das Hoffen und Fürchten ist einerseits ein kognitives Vorstellen, ein Voraussehen oder Ahnen eines Künftigen, andererseits ein Fühlen desselben Übrigens können die affektiven Funktionen, welche affektiv-funktionelle Objekte haben, überaus mannigfaltiger Natur und dabei, wie es ja bei den Affekten im engeren Sinn die Regel ist, recht komplizierter Art sein. Zudem können an die Stelle von eigentlichen Funktionen auch Funktions-, Gefühlsrichtungen, aus denen sich immer wieder aktuelle Funktionen entwickeln, treten. Ich hebe nur einzelne Beispiele heraus. Funktionen mit affektiv-funktionellem Objekt sind z. B.: sich freuen oder trauern über etwas (über ein kognitiv vorgestelltes Erlebnis), jemanden hassen, lieben, achten, bewundern, beneiden, betrauern, bemitleiden, jemanden oder etwas beklagen, bedauern, etwas billigen, mißbilligen, über etwas erstaunen, erschrecken u. a. Nicht hieher gehören natürlich diejenigen Tätigkeiten, die eine Einwirkung auf einen anderen versuchen oder ausführen, wie z. B. einem etwas befehlen, raten, einen um etwas bitten, jemanden loben oder tadeln.

Aber sind denn nicht jene affektiven Funktionen Erlebnisse, die durch die funktionellen Objekte bewirkt sind? Geht also nicht diese Gruppe von Relationen zuletzt auf die kausalen zurück? Gewiß sprechen wir von Erlebnissen und Tatsachen, die uns Freude, Schmerz, Trauer, Schrecken „verursachen", die unser Staunen, unsere Verwunderung erregen, von Personen, die unsere Bewunderung, unsern Neid wecken, uns Achtung, Verehrung, Liebe „abnötigen." Aber wir sagen ebenso, daß eine Mitteilung, die wir erhalten, eine Nachricht, die wir zur Kenntnis genommen, eine Erkenntnis oder Einsicht, die wir erlangt, eine Wahrnehmung, die wir gemacht haben, eine Erinnerung, die uns gekommen ist, uns in Bestürzung, in Freude, in Trauer, in Schrecken „versetzt" habe. Und dieser letztere Sprachgebrauch weist uns den Weg. Allerdings sind es Erkenntnisvorstellungen, durch welche die Gefühle, von denen hier die Rede ist, veranlaßt, geweckt, erregt, erzeugt sind. Denn durch den Erkenntnisprozeß wird die veränderte Bewußtseinslage

„geschaffen“, als deren einer Hauptbestandteil das Gefühl hervortritt. Insofern kann man sagen, die Erkenntnisvorstellung habe das Gefühl „erzeugt“, und weiterhin in übertragener Weise: das Objekt der Erkenntnisvorstellung habe diese Wirkung gehabt. Allein andererseits ist der zweite Hauptbestandteil der durch den Erkenntnisprozeß erzeugten Bewußtseinslage die vollendete Erkenntnisvorstellung des Objekts selbst. Und dieser liegt das Gefühl parallel, das Gefühl, welches das Erkenntnisobjekt zu seinem Objekt hat. Natürlich kann das Vorhandensein des Objekts die Ursache für das Vorhandensein der auf dasselbe gerichteten Gefühle und Affekte genannt werden, aber eben nur in demselben Sinn, in dem das Vorhandensein des Objekts sich als die Ursache unserer Erkenntnis desselben bezeichnen läßt. Aber daß das Objekt durch Einwirkung auf das erlebende Ich das Gefühl erzeuge, kann man so wenig sagen, wie daß es durch Einwirkung auf das Ich die Erkenntnis verursache. Das Vorhandensein des Objekts ist für die Entstehung des Gefühls und Affekts ganz in dem Sinn Bedingung, in dem das Vorhandensein eines zweiten Beziehungsglieds Voraussetzung für das Zustandekommen einer Beziehung ist. Die funktionelle Relation der Gefühle und Affekte zu ihren Objekten selbst ist ebenso eigenartig und ursprünglich, wie die der Erkenntnisfunktionen zu den Erkenntnisobjekten.[1])

Aber die Gefühlsobjekte sind, statt kognitiver, häufig präsentativer Art. Die den Gefühlen parallel liegenden Vorstellungen nämlich können auch volitive und affektive Emotionalvorstellungen sein. Volitive Vorstellungen: an die Begehrungsvorstellungen knüpfen sich Gefühle, die die vorgestellten Begehrungsobjekte zum Objekt haben. In solchen Gefühlen werden ja von uns die Zwecke und Ziele unseres Wollens und Wünschens unmittelbar gewertet. Die ursprünglichen Relationen zwischen jenen und ihren Objekten, die zugleich vorgestellte Begehrungsobjekte sind, sind aber die affektiv-funktionellen. Analoge Beziehungen können sodann bestehen zwischen Gefühlen und Objekten affektiver Phantasievorstellungen. Dabei ist aber ausdrücklich im Auge zu behalten, daß auch hier die Vorstellungen den Gefühlen parallel sind, nicht also sich aus diesen entwickelt haben.[2]) Der Dichter z. B. lebt in seinen Gebilden. Er stellt die Gestalten, die vor seinen geistigen Augen aufsteigen, nicht bloß vor, er erlebt sie innerlich, er fühlt sie zugleich. Aber das ist ja die Eigenart der ästhetischen Kontemplation überhaupt, daß sie die Phantasieobjekte einerseits vorstellt und andererseits gefühlsmäßig erlebt.

---

1) Vgl. hiezu die Ausführungen im 1. Kapitel des 4. Abschnitts.

2) Allerdings entwickeln sich die affektiven Phantasievorstellungen durchweg aus Gefühlen. Aber zwischen diesen Gefühlen und denjenigen, die jenen Vorstellungen zur Seite gehen, ist scharf zu scheiden. Nur die letzteren kommen hier in Betracht. Vgl. das 1. Kap. des 4. Abschnitts.

Eine letzte Klasse von funktionellen Beziehungen sind die Relationen zwischen dem Begehren auf der einen, den Begehrungsobjekten auf der anderen Seite. Es sind das die volitiv-funktionellen Relationen. Wieder sind hier die volitiven Funktionsobjekte zugleich Vorstellungsobjekte. Das Wollen richtet sich auf Objekte, die zugleich von der volitiven Phantasie vorgestellt sind. Und auch diese Relation ist auf keine andere reduzierbar.

Die Urteile nun, die die funktionellen Relationen zum Gegenstand haben, treten im wesentlichen in zwei Typen auf. Substratvorstellung ist entweder die Vorstellung der Funktion oder die des funktionellen Objekts.

Die Urteile der ersten Art sind, wenigstens in ihrer ursprünglichen Form, leicht zu charakterisieren. Die Substratvorstellung ist ein komplexes psychologisches Urteil, das am Ich eine psychische Funktion vorstellt. An dieser Funktion nun wird die Beziehung zum funktionellen Objekt aufgefaßt. Letzteres selbst ist, ehe die Relationsvorstellung vollzogen wird, bereits vorgestellt, ob es nun ein kognitives oder emotionales Objekt ist. In jedem Fall ferner wird die Relation auch objektiviert, als wirklich vorgestellt. Andersartig freilich gestaltet sich der gesamte Vorstellungsvorgang, wo es sich nicht um eigene psychische Funktionen des Urteilenden, sondern um fremde handelt. Von diesen Fällen wird in einem späteren Zusammenhang die Rede sein.

In den Urteilen der zweiten Art kann natürlich die Substratvorstellung, entsprechend der Verschiedenartigkeit des funktionellen Objekts, sehr verschiedenen Charakter haben.

In den Auffassungen kognitiver Relationen ist die Substratvorstellung durchweg eine Erkenntnisvorstellung. Wir fassen an einem realen Objekt die Tatsache des Erkannt-, Wahrgenommen-, Geschehen-, Gehört-, Vorgestelltseins oder -werdens auf. Das sind also Relationsvorstellungen, in denen eine kognitive Relation eines wirklichen Objekts zu einer wirklichen psychischen Funktion vorgestellt wird. An die Stelle der aktuellen Funktionen und der wirklichen Beziehungen zu ihnen treten aber hier wiederum häufig hypothetische Funktionen und Beziehungen. Wir stellen an einem Objekt z. B. die Erkennbarkeit, die Wahrnehmbarkeit, die Sichtbarkeit vor. Die Substratvorstellung ist in diesen Fällen offenbar eine komplexe Vorstellung, die an einem wirklichen Objekt eine Eigenschaft auffaßt: an diese Eigenschaft wird dann die hypothetische Relation geknüpft. Wo die Funktion ein Für-wahr-halten, Glauben (im kognitiven Sinn) u. dgl. ist, da sind die Substratobjekte stets kognitiv-logische Akte, also zuletzt Urteile, bezw. versuchte Urteile. Nicht selten handelt es sich hiebei um „mitgeteilte Urteile". Auch sie jedoch müssen, ehe sie in die Relationsvorstellung eingehen, von dem Vorstellenden als eigene Denkakte vollzogen sein. Aber allerdings: ganz fertig, mit voller

Sicherheit vollzogen ist kein Urteil, das als Substratobjekt in solche Relationen eingeht. Anlaß zu den Relationsurteilen ist stets eine gewisse Unsicherheit des Geltungsbewußtseins. Und Gegenstand der Auffassung ist das Geltungsbewußtsein. Das Relationsurteil gründet sich dann auf eine Prüfung und Erwägung der Daten, auf denen das Geltungsbewußtsein beruht, und ist zuletzt nichts anderes als eine gesonderte Auffassung dieser Daten. Substratvorstellung ist also die Vorstellung eines kognitiven Akts, eines Urteils, Substratobjekt und zugleich erstes Beziehungsglied eben dieses Urteil. Soll nun aber die Relationsvorstellung selbst vollzogen werden können, so muß zunächst — noch außerhalb des eigentlichen Relationsurteils — das zweite Beziehungsglied, d. h. das Fürwahrhalten, Glauben, Vermuten, so wie es zunächst innerhalb der das Substratobjekt bildenden Urteilsfunktion auftritt, aufgefaßt sein. Ist das geschehen, so kann an dem Substratobjekt auf Grund der in jener Prüfung und Erwägung ergänzten Urteilsdaten die Relation zum Fürwahrhalten u. s. f. aufgefaßt werden. So stellen wir an den Erkenntnisvorgängen, die als Substratobjekte gedacht sind, die Wahrheit, die Gültigkeit,[1]) die Evidenz, die Gewißheit, die Denknotwendigkeit, die Möglichkeit, die Wahrscheinlichkeit vor.

Ähnlich gestalten sich die Urteile, welche funktionelle Beziehungen der präsentativen Objekte zum Vorstellen zum Gegenstand haben. Ich kann ja an ihnen recht wohl das Vorgestelltsein oder -werden und ebenso, hypothetisch, das Vorstellbarsein auffassen. Die Substratvorstellungen sind hier aber keine kognitiven, sondern emotionale Vorstellungen.

So sind auch in den Vorstellungen der Relationen zwischen Begehrungsobjekten und Begehrungsfunktionen die Substratvorstellungen emotionale, nämlich volitive Phantasievorstellungen, an deren Objekten z. B. das Gewollt-, Gewünscht-, Begehrbar-, Wünschbar-sein vorgestellt wird. Daß die Gesamtvorstellungen auch in diesen Fällen, trotz des emotionalen Substratobjekts, Urteilscharakter haben und haben können, wissen wir.

Im Gebiet der Gefühlsrelationen endlich sind die Substrat-

---

1) Man könnte einwenden, die Prädikate Wahr oder Gültig bezeichnen nicht Beziehungen der Urteile zum Fürwahrhalten, sondern, da Wahrheit ja Übereinstimmung eines Urteils mit einem Wirklichen sei, Beziehungen der Urteile zur Wirklichkeit. Aber das ist ein Irrtum, wie schon die offenbare Gleichartigkeit der Wahrheits- und Gültigkeitsurteile mit den Notwendigkeits-, Möglichkeitsurteilen u. s. f. zeigen kann. In der Tat sind jene Beziehungen lediglich Relationen der Urteile zum Wahrheits- (Geltungs-) bewußtsein, d. h. aber zu dem Bewußtsein, daß die dem Urteilenden vorliegenden Vorstellungsdaten, wenn sie logisch aufgefaßt werden sollen, so und nicht anders aufgefaßt werden müssen. Und die Wahrheits- (Gültigkeits-) urteile haben eben diese Beziehung der beurteilten Behauptungen zum „Für wahr (gültig) gehalten werden müssen“ zum Gegenstand.

vorstellungen teils kognitive, teils emotionale Vorstellungen. Die Relationen selbst sind natürlich ebenso mannigfaltig wie die Funktionen, zu denen ihre Objekte in Beziehung gesetzt werden. Wir stellen an den Substratobjekten das Gefühlt- und Fühlbarsein, ferner das Geliebt-, Bewundert-, Geachtet-, Gehofft-, Gefürchtet-, Beklagt-sein u. dgl. vor. Aber hieher gehören auch Relationen wie die des Angenehm-, Unangenehm-, Schmerzlich-, Erfreulich-, Ärgerlich-, Erstaunlich-, Verwunderlich-seins. Und diese führen uns von selbst zu den sogenannten Werturteilen.

In der Tat sind alle Werturteile Relationsurteile, die die funktionelle Beziehung eines wirklichen oder eines emotionalen Objekts zu einem Gefühl zum Gegenstand haben. Ja, als Werturteile im weiteren Sinn sind alle Urteile zu betrachten, in denen der Urteilende eine funktionelle Relation eines Objekts zu seinem Fühlen vorstellt. Daß übrigens auch die Werturteile normale Erkenntnisurteile sind, braucht darnach kaum ausdrücklich bemerkt zu werden.

Die Werturteile im engeren Sinn sind nun aber, wie wir sehen werden, komplizierterer Natur. Wo wir wirklich ein Objekt als wertvoll bezeichnen, da klingt stets zugleich die funktionelle Relation zum Begehren ausdrücklich[1]) an. Einer besonderen Betrachtung werden die Urteile bedürfen, welche Relationen wie schön oder häßlich, ferner diejenigen, welche Relationen wie gut oder schlecht zum Gegenstand haben. In jenen, den ästhetischen Beurteilungen, werden offenbar funktionelle Beziehungen gewisser Objekte zu einer bestimmten Art von Gefühlen mit vorgestellt. Allein wenn wir urteilen: „— eine schöne Landschaft", „— ein schönes Bild", so sind zweifellos die Substrate, an denen wir ästhetische Relationen vorstellen, Objekte der Natur oder der Kunst — nicht etwa die spezifisch ästhetischen Phantasieobjekte, die eigentlichen Gegenstände der ästhetischen Kontemplation. Dadurch komplizieren sich die Gefühlsrelationen. Es kommt ein kausales Verhältnis herein. Die Objekte der Natur und der Kunst oder vielmehr die Vorstellungen von denselben „erzeugen", wie sich zeigen wird, im eigentlichen Sinn die ästhetischen Phantasievorstellungen, an die sich die ästhetischen Gefühle knüpfen. Letztere haben zu ihren funktionellen Objekten die spezifischen Objekte der ästhetischen Phantasievorstellungen, nicht etwa die Gegenstände der Kunst oder Natur, wie wir sie wahrnehmen oder sonst auf Grund von Empfindungen vorästhetisch vorstellen. Andererseits aber gehen doch die so vorgestellten Objekte in die spezifisch-ästhetischen Inhalte ein. So ist die Beziehung zwischen den Objekten der Natur oder Kunst und den ästhetischen Gefühlen, vermöge welcher jene als schön, ergreifend, fesselnd, entzückend betrachtet werden, ein Ineinander

1) Zwar begründet sich, wie im 4. Abschnitt genauer nachzuweisen sein wird, alles Fühlen zuletzt in einem Begehren. Aber das Besondere in unserem Fall ist, daß das Begehren neben dem Gefühl ausdrücklich zum Bewußtsein kommt.

von kausaler und funktioneller Relation. Zu den Werturteilen im engeren Sinn gehören die ästhetischen Urteile immerhin auch insofern, als die ästhetische Kontemplation, an die sich der ästhetische Genuß knüpft, zugleich ein Gegenstand merkbaren Begehrens ist. Was sodann die sittlichen Werturteile anlangt, so beurteilen wir als sittlich gut oder schlecht allerdings auch zunächst wirkliche (gegenwärtige oder vergangene) Willenshandlungen, und zwar setzen wir diese zu den sittlichen Gefühlen in funktionelle Beziehung. Indessen werden in erster Linie Zwecke, also volitive Objekte als gut oder schlecht bezeichnet, und die sittliche Wertbeurteilung fließt, wie sich freilich erst später beweisen lassen wird, durchweg aus dem ethischen Begehren. Die sittlichen Urteile sind darum ganz offenkundig Vorstellungen funktioneller Relationen zwischen Begehrungsobjekten einer-, Begehrungen und Gefühlen andererseits, also Werturteile im engeren Sinn.

Wenn nun aber auch die Relationsurteile, welche die Wahrheit an Erkenntnisakten vorstellen, als Werturteile betrachtet werden, so beruht das auf einem Mißverständnis. Allerdings wird die Wahrheit von uns begehrt, und sie erscheint uns als etwas Wertvolles. Darum ist das Wahrheitsgefühl, das sich an das dem Urteilsakt immanente Wahrheitsbewußtsein knüpft, ein Wertgefühl im eigentlichsten Sinn. Nun kann offenbar die Beziehung des immanenten Wahrheitsbewußtseins, also der Funktion, der es innewohnt, des Urteilsaktes, zu jenem Gefühl auch selbständig aufgefaßt werden. Dann haben wir ein Werturteil vor uns, das einen spezifisch kognitiven „Wert" zum Gegenstand hat, sofern es ein Urteil als kognitiv wertvoll auffaßt. Dieses Werturteil kann nun aber auch dem Wahrheitsurteil, d. h. dem Urteil, in welchem die Relation zwischen dem zu prüfenden Urteilsakt und dem Wahrheitsbewußtsein aufgefaßt wird, zur Seite gehen: indem die Wahrheit des Urteilsaktes zu reflektierendem Bewußtsein gebracht wird, stellt sich zugleich eine um so fühlbarere Befriedigung des Wahrheitsbegehrens ein, und die Auffassung der Beziehung des Urteilsaktes zu diesem Gefühl ergibt wieder jenes Werturteil. Hieraus geht aber klar hervor, daß die Wahrheitsurteile und die kognitiv-logischen Werturteile durchaus nicht identisch sind.

Relationen zwischen logischen Gründen und Folgen.

Als funktionelle Relationen im weiteren Sinn können die Beziehungen zwischen logischen Gründen und Folgen betrachtet werden. Sie unterscheiden sich zwar von den eigentlichen funktionellen Relationen dadurch, daß sie Beziehungen zwischen Vorstellungsfunktionen und den ihnen „zu Grunde liegenden" Vorstellungsdaten, nicht etwa zwischen Vorstellungsfunktionen und ihren Objekten sind. Andererseits ist charakteristisch, daß auch hier Relationen, die ursprünglich

innerhalb emotionaler Vorstellungsfunktionen vollzogen sind, Objekte von Relationsurteilen werden können.

Wieder gehen wir von den immanent vollzogenen Relationen von Grund und Folge aus. Solche liegen nicht bloß in Urteilen, sondern auch in emotionalen Denkakten. Und zwar in allen Urteilen und in allen emotionalen Denkakten. Denn die Beziehung von logischem Grund und logischer Folge ist nicht bloß die fundamentalste aller Relationen, sondern die fundamentale, sofern sie die Grundlage aller übrigen ist. Der logische Grund wird nämlich überall gebildet durch die Vorstellungsdaten, in denen die „Aufforderung" zu den logischen Akten liegt, und auf denen die Denknotwendigkeit, die das Geltungsbewußtsein ausmacht, beruht. Sofern das Vorhandensein solcher „Daten" die oberste Bedingung für das Zustandekommen logischer Funktionen und das Bewußtsein dieses Vorhandenseins die Grundlage des für die logischen Funktionen konstitutiven Bewußtseins der Denknotwendigkeit ist, ist das grundlegende psychologische Gesetz des logischen Denkens der Satz vom logischen Grund: „jeder Denkakt will einen logischen Grund seiner Geltung haben", — ein Satz, der eigentlich nur der Tatsache Ausdruck gibt, daß jedem logischen Akt das immanente Bewußtsein der Denknotwendigkeit innewohnt. Als logisch-normatives Gesetz formuliert, lautet derselbe: „jeder Denkakt muß einen logischen Grund seiner Geltung haben." Das Wesen des Zusammenhangs, den Inhalt der Relation von logischem Grunde und logischer Folge beschreibt dagegen der bekannte Satz: „mit dem Grunde ist die Folge denknotwendig gesetzt, mit der Folge der Grund denknotwendig aufgehoben", von dem SIGWART mit Recht sagt, daß er nur „das Wesen und den Sinn der logischen Notwendigkeit" ausdrücke.[1] „Grund" sind hiebei die Vorstellungsdaten, auf denen die Denknotwendigkeit beruht, „Folgen" die logischen Akte selbst, in denen jene Daten als Objekte gedacht werden.

Bis jetzt sind der Psychologie und der Logik die logischen Gründe nur als Erkenntnis-, als Urteils- oder Wahrheitsgründe geläufig. Jedes Urteil stützt seinen Wahrheitsanspruch auf solche Gründe, ob dieselben nun, wie beim vermittelten Urteilen, in anderen Urteilen, oder, wie beim unmittelbaren, in Empfindungs-, Erinnerungs- oder unmittelbaren Relationsdaten liegen. Daß nun Beziehungen zwischen den Urteilen und ihren Gründen auch Objekte selbständiger Relationsurteile werden können, tritt besonders deutlich bei den vermittelten Urteilen hervor. Hier wird es ja nicht schwer, die Beziehungen zwischen „Prämissen" und „Schlußsatz" auch für sich aufzufassen. Indessen liegt auch in diesen Fällen, wie wir sehen werden, der Grund nicht in den Urteilen, die als Prämissen dienen, als solchen, sondern lediglich in den Vorstellungsdaten, die aus

1) SIGWART, Logik[3] I S. 252. S. 259f.

der Verschmelzung der Prämissenurteile entspringen und in den Schlußurteilen aufgefaßt werden. Auch hier also sind es Beziehungen zwischen Urteilsdaten und Urteilsfunktionen, die in den Relationsurteilen vorgestellt werden. Das läßt erwarten, daß ähnliche Relationsurteile aus den unmittelbaren Urteilen gewonnen werden können. Das ist in der Tat der Fall. Nur müssen hier die Daten, also z. B. die sinnlichen Eindrücke, in denen die Aufforderung zum unmittelbaren Wahrnehmungsurteil liegt, verselbständigt werden, wenn auch nur in der Weise, daß sie, in einen erneuten Wahrnehmungsakt eingehend, von der Aufmerksamkeit ganz besonders betont werden. In diesem Sinn kann man sagen, daß eine Wahrnehmung den Grund für ein elementares Wahrnehmungsurteil bilde.

Daß nun aber auch innerhalb der emotionalen Denkakte Beziehungen von Gründen und Folgen vollzogen werden, die wiederum in Relationsurteilen selbständig vorgestellt werden können, läßt sich an bekannten Fällen zeigen. In den sogenannten „praktischen Syllogismen" z. B. ist der Schlußsatz eine volitive Vorstellung, entsprungen aus der Verschmelzung zweier „Prämissen", von denen die eine in der Regel die Vorstellung gegenwärtiger Umstände, die andere eine emotionale Grundsatz- oder Normvorstellung ist. Hier sind offenbar die „Prämissen" oder vielmehr die Vorstellungsdaten, die aus ihrer Verschmelzung hervorwachsen, der Grund für die volitive Vorstellung. Ganz ebenso aber sind die Vorstellungsdaten in den unmittelbaren Akten emotionalen Denkens logische Gründe, auf welchen das diesen Akten immanente Bewußtsein der Denknotwendigkeit, der logischen Geltung in derselben Weise beruht, wie das Wahrheitsbewußtsein in den Urteilen auf den Erkenntnisgründen. Wieder ist die immanente Beziehung von Grund und Folge schon mit dem Bewußtsein der Denknotwendigkeit gegeben. Die Relationsurteile aber, in denen die Beziehungen zwischen emotionalen Vorstellungsdaten und den auf sie gegründeten Vorstellungsfunktionen aufgefaßt werden, haben ganz den gleichen Charakter, wie diejenigen, in denen die Relationen zwischen Urteilsgründen und Urteilen vorgestellt werden. Einer besonderen Analyse ihres logischen Baus bedürfen ene so wenig wie diese.

3. Der logische Charakter des Relationsurteils.

So mannigfaltig die Relationen der verschiedenen Gruppen sind, so gleichartig sind doch im wesentlichen die Relationsurteile. Überall kehren die drei Grundtypen (S. 218 f.) wieder, wenn auch tatsächlich in einzelnen Gruppen der eine oder andere ganz oder fast ganz zurücktritt und andererseits bisweilen gewisse sekundäre Typen zu größerer Bedeutung gelangen. Die Relationen selbst sind Bestimmtheiten, die an Substratobjekten aufgefaßt werden. Trotzdem sind die Urteile, die solche

Bestimmtheiten zum Gegenstand haben, nicht an sich Substraturteile. Die Substraturteile gehen ja auch hier auf komplexe Elementarurteile zurück. Primär wird auch die Relation im Rahmen einer Gesamtvorstellung an dem Substratobjekt oder den Substratobjekten aufgefaßt. Der Relationsbestandteil der komplexen Vorstellung selbst ist durchweg ein normales Urteil. Daß dasselbe nicht ohne die Substratvorstellung vollzogen werden kann, ist eine Eigentümlichkeit, die es z. B. mit den Eigenschafts- und Tätigkeitsurteilen gemein hat. Die logische Selbständigkeit des Urteilsaktes wird hiedurch nicht berührt.

Nun sind wir aber auf unserer Wanderung wiederholt auf hypothetische Formen des Relationsurteils getroffen. Und in der Tat haben die sogenannten hypothetischen Urteile im Gebiet der Relationsvorstellungen ihre eigentliche Heimat. Aber freilich: über das Wesen dieser Urteilsart ist, trotz den lichtvollen Untersuchungen SIGWART's und B. ERDMANN's,[1]) immer noch keine volle Klarheit erreicht. Das stärkste Hemmnis kommt hier der Analyse von der Sprache. Hinter dem uniformen Schema der konditionalen Satzgefüge verbergen sich fundamentale Bedeutungsverschiedenheiten.

Halten wir uns, statt an die konditionalen Satzgefüge, von vornherein an die hypothetischen Urteile, so zeigt sich, daß dieselben durchweg gewisse Relationen zum Gegenstand haben, und zwar solche Relationen, in denen die beiden Beziehungsglieder in dem Verhältnis von Grund und Folge zu einander stehen. Hieraus folgt aber nicht, daß die Objekte der hypothetischen Urteile Relationen von Grund und Folge seien. Bisweilen allerdings mag unserem Denken, wenn es hypothetische Urteile vollzieht, der besondere Charakter der Beziehung nicht zum Bewußtsein kommen. In der Regel aber haben wir speziellere Relationen im Auge. So denken wir z. B. in dem Urteil „wenn es regnet, wird die Erde feucht" zweifellos eine kausale Beziehung. B. ERDMANN unterscheidet demgemäß nach dem besonderen Sinn der vorgestellten Konsequenz vier Klassen von hypothetischen Urteilen: logische, temporale, kausale und teleologische. Vollständig ist freilich auch diese Aufzählung nicht. Offenbar scheiden sich die Beziehungen von Grund und Folge, welche Gegenstände von hypothetischen Urteilen sein können, in zwei Gattungen, entsprechend den zwei Arten von Gründen und Folgen, die sich von einander abheben. Es gibt reale und es gibt logische Gründe und Folgen. Beziehungen von realen Gründen und Folgen sind aber, wie wir wissen, alle Relationen realer Dependenz (S. 236 ff.). In der Tat können die sämtlichen realen Abhängigkeitsbeziehungen in hypothetische Urteile eingehen. Dasselbe gilt von den Relationen von logischen Gründen und Folgen (S. 260 ff.). Am häufigsten kehrt der Fall wieder, daß die beiden Glieder des hypo-

1) SIGWART, Logik ³ I S. 292 ff., Beiträge zur Lehre vom hypothetischen Urteil, Programm 1871. B. ERDMANN, Logik I² S. 558 ff.

thetischen Urteils im Verhältnis von Erkenntnisgrund und -folge stehen. Indessen können auch emotionale Denkgründe und -folgen Objekte von hypothetischen Urteilen werden.

Brauche ich nach alledem noch ausdrücklich zu sagen, daß das hypothetische Urteil kein besonderer Urteilstypus ist, der dem bisher allein berücksichtigten als dem „kategorischen“ gegenüberstünde? Die Urteile, welche Beziehungen realer oder logischer Gründe und Folgen zum Objekt haben, sind an und für sich Relationsurteile, wie alle übrigen. Ja, allgemeine hypothetische Urteile von der Form: „wenn es regnet, so wird die Erde feucht“, „wenn Westwind weht, kommt Regen“, haben ganz genau denselben Charakter wie die Relationsbegriffsurteile von dem Typus: „Regen macht die Erde feucht“, „Westwind bringt Regen.“ Sie sind Relationssubstraturteile, welche an einem vorgestellten begrifflichen Substratobjekt eine Beziehung auffassen.

Darf man also überhaupt nicht mehr von hypothetischen Urteilen reden? Daß eine Reihe von Urteilen, die in dem sprachlichen Gewand von konditionalen Satzgefügen auftreten, in der Tat nicht als hypothetisch bezeichnet werden können, leuchtet ein. Offenbar aber gilt dies nicht von allen. Den Konsequenztheorien vom hypothetischen Urteil, auf deren Boden wir uns im wesentlichen stellten, stehen die Nachsatztheorien, wie B. Erdmann sie nennt, gegenüber, Deutungen, welche das hypothetische Urteil als bedingte Behauptung des Nachsatzes fassen. Und auch diese Erklärung enthält wenigstens insofern einen richtigen Gedanken, als die hypothetischen Urteile in ihrer großen Mehrzahl wirklich etwas „Bedingtes“, „Hypothetisches“ an sich tragen. Dies ist nämlich überall da der Fall, wo die Vorstellungen der Beziehungsglieder hypothetische „Annahmen“, bloße „Hypothesen“ — das Wort nicht in dem technischen Sinn der Erfahrungswissenschaft verstanden — sind. Auf diese Fälle möchte ich denn auch den Begriff des hypothetischen Urteils einschränken. Während also z. B. Vorstellungen von Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den Objekten zweier Erfahrungsbegriffe („Regen macht die Erde feucht“) an sich, auch wo die Sprache sie in konditionale Form kleidet, keine hypothetischen Urteile sind, werden sie dies, sobald in unserem Vorstellen an die Stelle der Erfahrungsbegriffe die unter dieselben fallenden möglichen Einzelfälle treten, sobald ich also etwa an die möglichen Regengüsse denke, die, wenn sie einträten, die Erde feucht machen würden. Während in jenem Fall das Relationsurteil den Charakter eines Realbegriffsurteils hat, dessen Objekt eine begrifflich gedachte Beziehung zwischen den Objekten zweier Realbegriffe ist, erhält es im zweiten Fall zum Objekt konkrete Relationen zwischen hypothetisch angenommenen Einzelobjekten, also Relationen, in denen die hypothetische Natur der Beziehungsglieder gleichfalls zur Geltung kommt. Allgemein gesprochen, sind also hypo-

thetische Urteile diejenigen, welche Relationen von Grund und Folge, also reale oder logische Abhängigkeitsbeziehungen zwischen hypothetisch angenommenen Objekten auffassend vorstellen. Das sind wirklich hypothetische Urteile. Denn sie sind nur bedingt gültig gesetzt — bedingt, nicht problematisch; problematisch sind sie an und für sich ganz und gar nicht. Bloß bedingt gültig sind sie, sofern sie nur für den Fall, daß die Beziehungsglieder der in ihnen vorgestellten Relationen wirklich sind bezw. waren oder sein werden, gelten und darum auch die Objektivierung der Relationen selbst nur hypothetisch vollziehen. Andererseits aber sind sie doch Urteile. Denn die Relationsvorstellung hat durchaus kognitiven Wert.

Dagegen sind die hypothetischen Annahmen, welche in die hypothetischen Urteile eingehen, ihrerseits keine eigentlichen Urteile. Immerhin müssen auch sie kognitiver Natur sein, wenn anders sie Beziehungsglieder von Relationsurteilen realer oder logischer[1]) Abhängigkeit sollen zum Gegenstand haben können. Sie sind darum von Erscheinungen ähnlicher Art, die aber in Wirklichkeit emotionale Phantasiegebilde sind, so namentlich von den Vorstellungen, wie sie durch das affektiv angeregte, aus momentanen Stimmungen herausgeborene Vorstellungsspiel erzeugt werden, scharf zu sondern. Die wirklich kognitiven Annahmen stellen die niedrigste Stufe, den unteren Grenzwert des Urteilens dar. Sie dürfen nicht mit den problematischen, noch weniger mit den Möglichkeitsurteilen verwechselt werden. Nach ihrem kognitiven Wert stehen sie noch unter der Frage. Auch in der Entscheidungsfrage liegt ja doch immer wenigstens ein Ansatz zum Geltungsbewußtsein (S. 275). In der hypothetischen Annahme fehlt dasselbe ganz. Sie kann darum auch nicht einmal als Vorstufe des Urteils betrachtet werden. Sie ist ein bloßes Urteilsfragment. Dies verrät sich deutlich darin, daß die Sprache überhaupt keine ursprüngliche Ausdrucksform für sie hat. Zwar sagen wir: „es sei ein gleichseitiges Dreieck gegeben!“ Aber es ist klar, daß dieser Konjunktiv nur bestimmt sein kann, die Aufforderung zu der betreffenden Annahme auszudrücken. Die Annahme selbst ist eine kognitive Objektvorstellung, jedoch ohne Objektivitätsbewußtsein und ebenso ohne jedes Bedürfnis nach Objektivierung, ja sogar — man denke an die „irrealen“ Annahmen — häufig von dem Bewußtsein begleitet, daß die Wirklichkeit oder Verwirklichung des Annahmeobjektes völlig ausgeschlossen ist. Objekte von Annahmen können Vorgänge, Zustände, Dinge, Bestimmtheiten, Relationen von Dingen (wirklichen oder angenommenen) u. s. f. sein. Nach ihrer logischen Struktur entsprechen sie teils den Elementar- teils

1) Auch da, wo es sich um logische Gründe und Folgen emotionaler Art handelt, trifft dies zu. Die beiden Beziehungsglieder sind hier zwar emotionale Vorstellungen; dieselben sind aber als psychische Erlebnisse Gegenstände kognitiver Vorstellungen. Und diese kognitiven Vorstellungen sind hier Annahmen.

Substraturteilen. Gewonnen
kognitiven Phantasieprozess
jenige, in welchem wir in l
fahrungsbegriff uns durch die
strieren, also z. B. ein gleich
llen. Die Daten liegen hier i
e wir wissen, an jeden allg
diesen liegt ein Hinweis au
lgemeinbegriffs. Durch irg
B. durch das Hören eines er
e Aufmerksamkeit auf diese I
ich Züge der gegenwärtigen
stande kommt die hypotheti
ch bildende Vorstellung mit
chmilzt. Denn nur so gewinnt
harakter. Übrigens können a
omplexen Vorstellungen haben
iebei selbst eine hypothetisch
ein. Letzterer Fall ist besonde
a alle möglichen Bestimmtheit
ndlich sind hypothetische An
hetischer Mittelglieder abgelei
ein mögen: es wird kaum v
n einer solchen hypothetische
at. Dazu ist der Erkenntni
ering. Interesse gewinnt das
e in kognitiv wirklich wert
e Bestandteile von Relationsu
uletzt nur diejenigen Relatio
rscheinen. Kurz: die kogniti
lieder hypothetischer Urteile
„Hypothesen", „Annahm
ndererseits sind also wohl
res hypothetischen Charakter
ypus des normalen Relation
Auch der spezifische Rela
ngen, das eigentliche Re
ewöhnlichen Urteilsauf: die in
erung. Die Objektivieru
hauungs- und denkkategorial
e besondere Natur der einzel
elationen im allgemeinen g
Objekte aus der Vorstell

stratvorstellungen, durch
bstratvorstellungen ent-

teile.

Sinn stehen nun auch
Objekte von Relations-
Die Relationsvor-
nkrete Relationen zum
lich aufgefaßt werden.
stellungen von Hans
sie auf einem anderen
nerungsvorstellungen,
a das Nebeneinander
ltnis zweier in meine
d das anschauliche.
svorstellungen selbst
Einheits-, Vielheits-
rnehmung von dem
Abstraktion liegt, so
r, was ja immerhin
r begrifflichen Auf-
en mit dem Anfang
ng der Relationsvor-
nden ist.
auf der Abstraktions-
n keine wesentlichen
h aber hier einzelne
ten bei den Kausal-
ationsbegriffen führt,
zeigen, der, in seiner
schaft als die In-
tionsbegriffe nämlich
salgesetze, und diese
r es gibt auch eine
diese, von der die
terscheidet, geht im

i Induktionen sind
ten etwa — ich wähle
aul —, wie eine sich

begrifflich allgemeinen
um Gegenstand haben.

a) eine Gummikugel (b), auf die sie trifft, in
fälle also das Urteil: „— eine Holzkugel, eine
ung setzend." In diesem Urteil nun scheint nach
tz zur Abstraktion zu liegen. Es sind ja in ihm
sowohl die Substratvorstellung, als die Vorstellung
glieds, als endlich die der Relation sind begriffliche
unmittelbar kommt, wie natürlich, nur der in der
gedachte Begriff in Betracht. Nun nehmen wir an,
griffliche Auffassung der konkreten Relation ver-
gegenwärtigen Urteilsakt selbst geschaffen wird, also
schon erarbeiteter Erfahrungsbegriff ist. Dann
der freien Abstraktion das Denken dieses Begriffs
ung derjenigen Elemente, die nach sonstiger Erfahrung
iduellen Charakter der Relationsvorstellung ausmachen,
der speziellen räumlichen und zeitlichen Umstände,
ziehung stattfindet. Aber in dem so sich ergebenden
halten die beiden Beziehungsglieder noch ihren indi-
r. Gedacht wird also der Begriff eines den Körper b
nden Stoßes des a auf b, gedacht in einem Urteil,
lauten würde: „der Körper a setzt den Körper b,
stößt, in Bewegung." Das Urteil ist hypothetischer
n Begriff gedachte Wirkung des individuell bestimmten
ell bestimmte b nur für den Fall, daß a auf b stößt,
rden soll. Indessen ist das der erste Anfang eines
wiß wird der Kausalrelationsbegriff, wenn er auf
n Kausalwahrnehmung gedacht wird, noch unsicher
dacht. Aber schon in der individuellen Kausal-
der Zusammenhang zwischen dem Tun des agens
patiens als ein notwendiger vorgestellt, so gewiß
iche, objektive Zusammengehörigkeit gedacht war.
Abstraktion ist dann die, daß auch die in den
rn gedachten Begriffe verselbständigt werden.
st im zweiten Beziehungsglied allein der Begriff
Geschieht dies, so bleibt es bei der hypothetischen
n Substratform lautet: a setzt Körper von der
f solche stößt, in Bewegung. Anders nun aber,
tratvorstellung der Begriff seines individuellen
d. Dann ist bereits die Stufe des allgemeinen
Und jetzt ist das Relationsbegriffsurteil, das
inen Charakter erst dann voll erreicht, wenn
individueller Relationsvorstellungen zurückblickt,
r Natur. Es ist vielmehr ein Begriffsurteil, in
he Natur gewisser Tätigkeiten einer gewissen

welche durch Anknüpfung von Relations- an Substratvorstellungen, durch Verschlingung von Relationsurteilen mit ihren Substratvorstellungen entstehen (S. 225 f.).

4. Die Relationsbegriffsurteile.

Den Relations*vorstellungen* im engeren Sinn stehen nun auch hier *Begriffe* gegenüber. Und auch sie können Objekte von Relationsurteilen werden. Es gibt Relationsbegriffsurteile. Die Relations*vorstellungs*urteile haben durchweg individuelle, konkrete Relationen zum Gegenstand, die entweder begrifflich oder anschaulich aufgefaßt werden. Es ist nämlich nicht richtig, daß die Relationsvorstellungen von Haus aus abstrakt und allgemein seien. Allerdings kommen sie auf einem anderen Weg zustande als die Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen. Aber wenn ich z. B. eine räumliche Beziehung, etwa das Nebeneinander zweier Wahrnehmungsdinge, oder ein kausales Verhältnis zweier in meine Wahrnehmung fallender Vorgänge vorstelle, so sind das anschauliche, konkrete Bilder ganz ebenso wie die Wahrnehmungsvorstellungen selbst. Und das Gleiche gilt z. B. selbst von Ähnlichkeits-, Einheits-, Vielheitsbeziehungen. Wie aber in jeder primitiven Wahrnehmung von dem Typus der begrifflichen Auffassung ein Anfang der Abstraktion liegt, so auch in jeder konkreten Relationsvorstellung, in der, was ja immerhin das Gewöhnliche ist, das Urteil den Charakter der begrifflichen Auffassung hat. Nur daß bei den Relationsvorstellungen mit dem Anfang der Abstraktion zugleich ein Ansatz zur Loslösung der Relationsvorstellung von den konkreten Relationsgliedern verbunden ist.

Ich komme hier nun nicht mehr auf den Verlauf der Abstraktionsprozesse zurück, da derselbe im Gebiet der Relationen keine wesentlichen Abweichungen zeigt. Besonders deutlich lassen sich aber hier einzelne *Abstraktionsstufen* unterscheiden. Am deutlichsten bei den *Kausalrelationen*. An der Abstraktion, die zu Kausalrelationsbegriffen führt, läßt sich zugleich das Wesen des Denkprozesses aufzeigen, der, in seiner methodischen Ausgestaltung, der heutigen Wissenschaft als die *Induktion im engeren Sinn* gilt. Die Kausalrelationsbegriffe nämlich heißen, wenn sie methodisch gewonnen sind, Kausalgesetze, und diese sind die *Naturgesetze* im strengen Sinn.[1]) Aber es gibt auch eine vormethodische, „natürliche“ Kausalinduktion, und diese, von der die methodische nur graduell, nicht qualitativ sich unterscheidet, geht im Rahmen der Kausalabstraktion vor sich.

Die Ausgangspunkte dieser Abstraktionen und Induktionen sind natürlich konkrete Kausalvorstellungen. Wir beobachten etwa — ich wähle einen psychologisch möglichst wenig komplizierten Fall —, wie eine sich

1) Naturgesetze im weiteren Sinn sind alle diejenigen begrifflich allgemeinen Urteile, welche allgemeine Relationen realer Abhängigkeit zum Gegenstand haben.

bewegende Holzkugel (a) eine Gummikugel (b), auf die sie trifft, in Bewegung setzt. Ich fälle also das Urteil: „— eine Holzkugel, eine Gummikugel in Bewegung setzend.“ In diesem Urteil nun scheint nach drei Seiten ein Ansatz zur Abstraktion zu liegen. Es sind ja in ihm drei Begriffe gedacht: sowohl die Substratvorstellung, als die Vorstellung des zweiten Beziehungsglieds, als endlich die der Relation sind begriffliche Auffassungen. Allein unmittelbar kommt, wie natürlich, nur der in der Relationsvorstellung gedachte Begriff in Betracht. Nun nehmen wir an, daß dieser in der begrifflichen Auffassung der konkreten Relation verwendete Begriff im gegenwärtigen Urteilsakt selbst geschaffen wird, also nicht etwa ein früher schon erarbeiteter Erfahrungsbegriff ist. Dann ist die erste Stufe der freien Abstraktion das Denken dieses Begriffs unter Zurückdrängung derjenigen Elemente, die nach sonstiger Erfahrung den eigentlich individuellen Charakter der Relationsvorstellung ausmachen, insbesondere also der speziellen räumlichen und zeitlichen Umstände, unter denen die Beziehung stattfindet. Aber in dem so sich ergebenden Relationsbegriff behalten die beiden Beziehungsglieder noch ihren individuellen Charakter. Gedacht wird also der Begriff eines den Körper b in Bewegung setzenden Stoßes des a auf b, gedacht in einem Urteil, das in Substratform lauten würde: „der Körper a setzt den Körper b, wenn er auf ihn stößt, in Bewegung.“ Das Urteil ist hypothetischer Art, da die in dem Begriff gedachte Wirkung des individuell bestimmten a auf das individuell bestimmte b nur für den Fall, daß a auf b stößt, wirklich gesetzt werden soll. Indessen ist das der erste Anfang eines Kausalgesetzes. Gewiß wird der Kausalrelationsbegriff, wenn er auf Grund einer einzigen Kausalwahrnehmung gedacht wird, noch unsicher und mit Vorbehalt gedacht. Aber schon in der individuellen Kausalvorstellung selbst war der Zusammenhang zwischen dem Tun des agens und dem Leiden des patiens als ein notwendiger vorgestellt, so gewiß er als eine innere, sachliche, objektive Zusammengehörigkeit gedacht war. Die zweite Stufe der Abstraktion ist dann die, daß auch die in den beiden Beziehungsgliedern gedachten Begriffe verselbständigt werden. Und zwar kann zunächst im zweiten Beziehungsglied allein der Begriff herausgehoben werden. Geschieht dies, so bleibt es bei der hypothetischen Form des Urteils, dessen Substratform lautet: a setzt Körper von der Natur des b, wenn es auf solche stößt, in Bewegung. Anders nun aber, wenn auch in der Substratvorstellung der Begriff seines individuellen Gewandes entkleidet wird. Dann ist bereits die Stufe des allgemeinen Kausalgesetzes erreicht. Und jetzt ist das Relationsbegriffsurteil, das allerdings seinen allgemeinen Charakter erst dann voll erreicht, wenn es auf eine größere Zahl individueller Relationsvorstellungen zurückblickt, nicht mehr hypothetischer Natur. Es ist vielmehr ein Begriffsurteil, in welchem an die begriffliche Natur gewisser Tätigkeiten einer gewissen

Klasse von Dingen eine Kausalrelation dieser Dinge zu einer bestimmten Art von Affektionen einer gewissen Klasse von Dingen gebunden wird. Solche Begriffe sind Realbegriffe, in denen der Kern erfahrener Zusammenhänge begrifflich festgelegt wird. Sie sind so wenig hypothetisch, wie die Erfahrungsbegriffe von Dingen oder Vorgängen.[1])

Wie nun die Abstraktion und Induktion fortschreitet, indem die Verallgemeinerung weiterhin teils bei den Beziehungsgliedern, teils bei der Relation — wobei letztere jedoch immer die Führung behält — einsetzt, brauche ich nicht zu verfolgen. Die oberste Abstraktionsstufe ist der Kausalbegriff selbst. Dieser ist nämlich ein Erfahrungsbegriff, nach seinem Inhalt freilich auch von der wissenschaftlichen Erfahrung nicht sicher und abschließend gefaßt, immerhin aber nach seinen allgemeinen Umrissen bestimmbar: wir verstehen unter Kausalität Relationen zwischen Tätigkeiten gewisser Dinge und Affektionen anderer, vermöge deren Tätigkeiten und Affektionen sich verhalten wie reale Gründe und reale Folgen. Der Kausalbegriff, so wie er sich in der natürlichen Erfahrung ausgebildet hat, ist der Niederschlag der in der Vergangenheit vollzogenen Kausalrelationsvorstellungen. Insofern ist auch er ein Realbegriff, der in einem Urteil gedacht wird. Objekt dieses Urteils ist das begriffliche Wesen realer Kausalzusammenhänge. Aber man beachte wohl: wir denken in diesem Relationsbegriffsurteil weder alle Tätigkeiten von Dingen als Ursachen noch alle Affektionen als Wirkungen. Weder dieses noch jenes liegt im Kausalbegriff als solchem. Daß alle Affektionen Wirkungen transeunter Ursachen seien, behauptet das Kausalprinzip,[2]) und eine moderne Erweiterung desselben, die an das Gesetz von der Erhaltung der Energie anknüpft, fügt hinzu, daß auch alle Tätigkeiten von Dingen zugleich Ursachen seien, welche an anderen Dingen Affektionen erzeugen. Dem natürlichen Denken liegt dieser zweite Gedanke völlig ferne. Aber auch der erste ist ihm fremd; er ist das Ergebnis einer anderen Induktion, die von der wissenschaftlichen Forschung ausgeführt wurde und wird.

Gegen die Annahme, daß der Kausalbegriff selbst ein wirkliches Urteil, ein Begriffsurteil sei, wird man freilich die Tatsache der emotionalen Kausalvorstellungen ins Feld führen. Es gibt ja auch begehrte, eingebildete, geglaubte Kausalzusammenhänge. Kommen nicht auch diese in der Abstraktion zur Geltung? Augenscheinlich würde sich der Einwand beträchtlich weiter erstrecken. Nicht bloß auf alle niedrigeren Kausalrelationsbegriffe, sondern überhaupt auf die Begriffe

---

1) Hypothetischen Charakter erhalten solche Urteile erst, wenn an die Stelle der Erfahrungsbegriffe, welche die Beziehungsglieder bilden, mögliche, denkbare Einzelfälle treten.

2) Zum Kausalprinzip vgl. auch B. ERDMANN, Über Inhalt und Geltung des Kausalgesetzes, 1905.

aller der Relationen, die auch als emotionale Objekte gedacht werden können. Die Relationsbegriffe selbst würden, wenn der Einwand zu recht bestünde, zu Abstraktionsprodukten von jener gegen das kognitive und emotionale Denken indifferenten Art werden, wie sie der traditionellen Logik geläufig sind. Aber diese ganze Gedankenreihe wird dadurch gegenstandslos, daß die Relationsbegriffe sich selbst deutlich als Erfahrungsbegriffe einführen. Man darf z. B. den Kausalbegriff nicht mit dem Begriff der kausalen Denksynthesen, der aus der Reflexion auf ein Tun unseres Denkens entspringt, verwechseln. Zwar haben wir auch bei diesem Begriff in der Regel nur die Synthesen im Auge, in denen erfahrene oder erfahrbare Zusammenhänge gedacht werden. Aber dieses selbe Denken ist doch auch in den emotionalen Kausalsynthesen tätig. Und das kann in dem Begriff der kausalen Synthese, wenn dieselbe präzis gefaßt wird, nicht unberücksichtigt bleiben. In dem Kausalbegriff aber wird der Begriff der erfahrenen Kausalzusammenhänge gedacht. Und sofern er und die übrigen Relationsbegriffe Erfahrungsbegriffe sind, haben sie kognitive Natur, die in Urteilen ihren logischen Ausdruck findet — in Urteilen, die ganz den Charakter der anderen Begriffsurteile haben (S. 180ff.).

Auch die Objektivierung, die in den Relationsbegriffsurteilen vollzogen wird, kann kein Bedenken erregen: wenn die einzelnen Relationen als wirklich vorgestellt werden, so können auch die Relationsbegriffe objektiviert werden — so gut und in derselben Weise, wie z. B. die Erfahrungsbegriffe, in denen wir das Wesen der verschiedenen Gruppen von Dingen denken. Im Grunde wird man auch weder über das Recht der Objektivierung z. B. von kausalen Naturgesetzen noch über den Sinn, in dem diese vollzogen wird, im Zweifel sein.

Fragen muß man aber noch, in welcher Weise denn die Relationsbegriffe in diesen Urteilen vorgestellt werden? Im Begriff an sich ist von den einzelnen Fällen, auf die er zurückweist, abstrahiert, — nicht aber von den Beziehungsgliedern. Die Relationen befinden sich hier in anderer Lage, als etwa Eigenschaften, Tätigkeiten oder Affektionen. Die Begriffe von Eigenschaften z. B. werden in den Begriffsurteilen an sich losgelöst von den Dingen, an denen die Eigenschaften wirklich sind, gedacht. In den Relationsbegriffen können die Beziehungsglieder schon darum nicht fehlen, weil sie zu dem begrifflichen Wesen der Relationen gehören. Sie werden also zwar allgemein gedacht, aber doch immer mitgedacht. Tatsächlich vorgestellt werden aber auch die Relationsbegriffe in Begriffsvorstellungen, und in den letzteren kommen die anschaulichen Residuen der früheren konkreten Vorstellungen in derselben Weise zur Geltung, wie in den übrigen Begriffsvorstellungen (S. 186f.). So stellen sich auch von dieser Seite die Relationsbegriffsurteile neben die anderen Klassen von Begriffsurteilen. Und andererseits lassen sie

sich, sofern sie in Begriffsvorstellungen gedacht werden, unbedenklich selbst als kognitive Relationsvorstellungen bezeichnen.

Die Analyse der elementaren Relationsurteile hat gezeigt, wie ungeheuer kompliziert diese sein können. So bestimmt sich in ihrer psychologischen Struktur die beiden Komponenten, der Substrat- und der eigentliche Relationsbestandteil scheiden lassen, so sehr verwickelt sich in vielen Fällen das Ganze der Relationsvorstellung dadurch, daß die beiden Bestandteile ihrerseits sehr komplexer Natur sein können. Dazu kommt nun ein Weiteres. Die Relationsvorstellungen können als Ganze wieder in komplexe Vorstellungen eingehen, z. B. in solchen Substratbestandteile werden: „— ein schöner Wald", „— ein flinker Reiter", „— ein rechtwinkliges Dreieck", „— ein furchtbarer Eisenbahnzusammenstoß." Schon hieraus ist zugleich ersichtlich, daß die ganzen Relationsvorstellungen auch wieder in übergeordnete Relationsvorstellungen eintreten können: eine Relation kann z. B. wieder Substratobjekt für eine andere Relationsvorstellung werden. Wer sich anschickt, von der logischen Seite her in die grammatische Syntax einzudringen und auch nur einigermaßen verwickelte Sätze oder gar Satzgefüge auf ihre logische Struktur zu untersuchen, der wird auf ungemein komplizierte Geflechte dieser Art treffen. Und es ist die Sprache, die dem Denken die Möglichkeit schafft, in solchen Labyrinthen sich selbst nicht zu verlieren.

5. Das negative Urteil.

Nach ihrer ganzen Natur scheinen auch die negativen Urteile zu den Relationsurteilen zu gehören oder ihnen doch verwandt zu sein. Daß dieselben nicht auf gleicher logischer Stufe stehen, wie die korrespondierenden bejahenden, ergibt schon das Sprachbewußtsein. Wenn wir die beiden Urteile „es brennt" und „es brennt nicht" einander gegenüberstellen, so ist offenbar im zweiten irgendwie das erste vorausgesetzt. Durch das „Nicht" im negativen Urteil wird in jedem Fall das entgegenstehende positive abgelehnt. Dem entspricht, daß den Anlaß zu einem negativen Urteil stets ein versuchtes oder vollzogenes positives gibt. Mit Recht hat darum namentlich Sigwart nachdrücklich betont, daß das verneinende Urteil gegenüber dem bejahenden logisch später sei.[1]) Das sollte nicht mehr bestritten werden. Man darf sich durch das Verhältnis, in dem die Entscheidungswörter „Ja" und „Nein" zu einander stehen, nicht beirren lassen. Gewiß sind die beiden einander koordiniert, und ebenso sicher ist, daß mit dem „Ja" eine Art von Billigung oder Anerkennung, mit dem „Nein" eine Art von Verwerfung vollzogen wird. Aber es ist oben schon bemerkt worden, daß das einfache Urteil weder ein Existentialurteil ist, noch ein Urteil, in welchem

1) Sigwart, Logik³ I S. 155ff.

einer Vorstellung oder Vorstellungsverbindung die Gültigkeit zugesprochen würde. Und im Folgenden wird sich zeigen, daß der logische Prozeß des einfachen positiven Urteils nicht etwa dem Auftauchen einer Frage mit sich anschließender Bejahung gleichartig ist.

Allein wenn das verneinende Urteil Verwerfung eines versuchten oder vollzogenen Urteils ist, welchen logischen Charakter hat dann der Verwerfungsakt?

Das negative Urteil erinnert zunächst an zwei Klassen von Relationsurteilen, einerseits nämlich an die Existentialurteile, andererseits an diejenigen, die einem Urteil das Prädikat „wahr" zuerkennen, sagen wir kurz: an die Wahrheitsurteile. Wie das Existentialurteil einem Vorstellungsobjekt das „Sein" zuspricht, so scheint das negative Urteil von einem Vorstellungsobjekt das „Nichtsein" vorzustellen oder auszusagen. Aber die Parallele ist nicht durchführbar. Sie würde uns nötigen, die verneinenden Urteile schließlich als negative Existentialurteile zu betrachten. Dann wären die negativen gegenüber den positiven Existentialurteilen wieder die logisch späteren, die eine Verwerfung der letzteren vollziehen würden, und die Frage nach dem Wesen des Verwerfungsaktes würde aufs neue auftauchen. Wie dem aber auch sei: so wenig die einfachen positiven Urteile Existentialurteile sind, so wenig sind die verneinenden negative Existentialurteile. Schon das Sprachbewußtsein lehrt uns unzweideutig, daß die Verneinung des einfachen Elementarurteils logisch früher ist als das Existentialurteil. Das elementare Existentialurteil „es hat wirklich geblitzt" z. B. vollziehen wir doch erst dann, wenn von irgend welcher Seite ein Versuch zu der Verneinung „es hat nicht geblitzt" vorliegt oder vermutet wird. Ganz dieselben Einwände sprechen übrigens gegen die Parallelisierung des verneinenden Urteils mit dem Wahrheitsurteil. Man könnte ja wohl sagen: die Verneinung eines Urteils ist seine Ungültigerklärung; die Ungültigerklärung aber besagt von einem Urteil, daß es nicht wahr sei. Allein wieder ist zu bemerken: so wenig das einfache positive Urteil ein Wahrheitsurteil ist, so wenig ist das verneinende ein negatives Wahrheitsurteil. Und auch dem Wahrheitsurteil gegenüber ist die Verneinung des einfachen positiven Urteils das logisch Frühere: die Wahrheit eines Urteils fasse ich nur dann ausdrücklich auf, wenn ich irgendwo eine Neigung, dasselbe zu verneinen, wahrnehme.

Den Weg zur Lösung des Rätsels werden wir finden, wenn wir das Verhältnis der Verneinung zur Frage ins Auge fassen. In geistvoller Weise hat WINDELBAND ausgeführt, wie zwischen Bejahung und Verneinung die Frage in der Mitte liege, wie sie gewissermaßen den Indifferenzpunkt darstelle, dem Bejahung und Verneinung von entgegengesetzten Endpunkten sich nähern.[1]) Hieran ist so viel richtig,

1) Straßburger Abhandlungen zur Philosophie, 1884, S. 187f.

daß die Frage in gewissem Sinn die Mitte zwischen dem Ja, das die Antwort auf eine Frage gibt — nicht dem ursprünglichen positiven Urteil — und dem gegenüberliegenden Nein bildet. Sie ist der gemeinsame Ausgangspunkt, von dem aus nach entgegengesetzten Richtungen das Ja und das Nein erreicht wird. Die Verneinung selbst ist nichts anderes als das Nein, das auf eine Frage gesetzt wird. Der logische Charakter der Frage wirft darum ein Licht auch auf das Wesen des verneinenden Urteils.

Die Sprachwissenschaft unterscheidet bekanntlich zwei Klassen von Fragesätzen, obwohl sie vorerst keine allgemein recipierten Termini für dieselben besitzt.[1]) Die einen, die Fragesätze von dem Typus: „hat es geregnet?“, „bist du krank?“, werden bald Satz-, bald Bestätigungs-, bald Entscheidungs-, bald Zweifelsfragen genannt, für die anderen, die Sätze von der Form: „wer spricht?“, „was hast du getan?“, „woher kommst du?“, sind die Termini Wortfragen (besser Satzteilfragen), Bestimmungs-, Verdeutlichungs-, Ergänzungs-, Tatsachenfragen vorgeschlagen. Am treffendsten erscheinen mir die Bezeichnungen: Entscheidungs- und Ergänzungsfragen. Übrigens ist die Unterscheidung, die zunächst von sprachlichen Gesichtspunkten ausgeht, auch psychologisch-logisch wohl begründet. Aber es kreuzt sich mit ihr, wie Paul mit Recht hervorgehoben hat, eine andere. Den Fragesätzen, die den Aussagesätzen entsprechen — man könnte sie die Aussagefragen oder die kognitiven Fragen nennen — treten die deliberativen oder, wie ich sie lieber nennen würde, die volitiven: „soll ich gehen?“, „soll ich an die See oder ins Gebirge reisen?“, „was soll ich tun?“ gegenüber.[2]) Indessen haben wir es hier nur mit den Aussagefragen zu tun, und auch diese interessieren uns vorerst nicht als gesprochene Sätze, nicht als Sprechakte, die als äußere Willenshandlungen den Zweck verfolgen, durch andere eine „Ergänzung“ oder „Entscheidung“ zu gewinnen, sondern lediglich als Vorstellungen. Und da zeigt sich, daß der Unterschied der Entscheidungs- und der Ergänzungsfragen sich bis ins Gebiet der elementaren Denkakte zurückverfolgen läßt.

Die Ergänzungsfragen sind nun freilich schon in ihren primi-

1) Vgl. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte[3], S. 121 ff. Delbrück, Vergleichende Syntax III S. 259 ff. Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik, S. 648 f. Wundt, Völkerpsychologie, 1. Band II S. 260 f. Imme, Die Fragesätze nach psychol. Gesichtspunkten eingeteilt und erläutert, Progr. des K. Gymn. zu Cleve 1879 und 1881. Wegener, Untersuchungen über die Grundfragen des Sprachlebens, S. 76.

2) Paul nennt sie auch Aufforderungsfragen. Das ist zwar vom grammatischen, nicht aber vom psychologischen Standpunkt berechtigt. Denn gerade diejenigen Fragen, die sich auf Gebote, Aufforderungen u. s. f. beziehen, sind nach ihrem logischen Charakter Aussagefragen (vgl. hiezu den 5. Abschnitt). Daß übrigens die Sprache die Ausdrucksweise der volitiven Frage auch auf jene Fälle übertragen hat, ist nicht unverständlich.

tivsten Erscheinungen komplexe Gebilde. Irgend ein sinnlicher Eindruck etwa weckt meine Aufmerksamkeit, ist aber doch zunächst so unbestimmt, daß er kein inhaltlich bestimmtes Urteil zuläßt. So steigt in mir eine Frage auf, der ich in dem Satz „was ist das?“ Ausdruck gebe. Dieser Satz ist allerdings bereits ein Substratsatz. Aber wir können ihn in seine elementare Form zurückverwandeln. Den Eindruck, den ich erhalten habe, fasse ich in dem Urteil „— etwas“ („— ein Ding“, „— ein Vorgang“) auf, einem Urteil, das durch begleitende Gebärden noch vervollständigt wird. Das „— etwas“ wird vermöge dieser Begleitmomente zu dem Urteil, welches in der Substratvorstellung „— das“ des Substratsatzes „was ist das?“ vorausgesetzt wird. Kurz, es wird konstatiert, daß ein Etwas, das mir, wenn auch ungenügend, zu sinnlicher Kenntnis gekommen ist, geschieht, da ist u. dgl. Dieses Urteil ist in dem komplexen Elementarurteil der Substratbestandteil. Dazu gesellt sich nun der spezifische Frageteil. Daß der Vorgang, der stattfindet, das Ding, das da ist, eine inhaltliche Bestimmtheit hat, weiß ich. Und eben dies treibt mich, ein Urteil zu versuchen, in dem diese inhaltliche Bestimmtheit vorgestellt würde. Allein zur Ausführung des Urteils fehlen mir die Auffassungsdaten. Diese Sachlage führt zur Fragevorstellung. Ein Anfang zu einem Urteilsakt wird auch in der Frage gemacht: die Aufmerksamkeit ist ja auf die Richtung, nach der das Urteil liegen muß, konzentriert. Und auch ein Gegebenes liegt vor — eben das Gegebene, das unser Denken nach jener Richtung weist. Dasselbe bringt uns aber nur zum Bewußtsein, daß der Hauptteil der Daten fehlt. Das kommt in dem „Was?“ zum Ausdruck. Das „Was?“ ist ein Ansatz zu einer Objektvorstellung, dem aber schon der Stoff zur Vorstellung mangelt. Und dieser Ansatz verbindet sich nun mit jenem Substratbestandteil zu dem komplexen Ganzen, das den elementaren Typus der Ergänzungsfrage darstellt. Indessen haben derartige Vorstellungen etwas Gezwungenes. Offenbar kleiden sich schon die primitiven Erscheinungsformen der Ergänzungsfrage leichter in die Form des Substratsatzes: „was ist das?“, „wer ist der Täter?“ Das vollzogene Urteil ist naturgemäß dem Fragebestandteil vorgeordnet. In der Tat liegen die Ergänzungsfragen bereits ganz auf der Linie der Substraturteile. Eine Substratvorstellung wird als vollzogen vorausgesetzt, und an dem Substratobjekt wird eine Bestimmtheit aufzufassen gesucht. Und augenscheinlich nimmt die gesuchte Bestimmtheit — darüber kann auch der zufällige sprachliche Ausdruck nicht hinwegtäuschen — ganz die Stelle des sogenannten „Prädikats“ in den Substraturteilen ein. Von hier aus empfiehlt sich für die Ergänzungsfragen, wenn man überhaupt von Subjekt und Prädikat im logischen Sinn reden will, die Bezeichnung „Prädikatsfragen.“

Psychologisch ursprünglicher und sprachgeschichtlich älter sind die Entscheidungsfragen. Hier haben wir auch für die elementare Form

der Frage einen sprachlichen Ausdruck: „hat es geregnet?", „brennt es?". Übrigens haben sich diese Fragen ursprünglich von den korrespondierenden Aussagesätzen nicht durch die sprachliche Form, sondern lediglich durch den Frageton unterschieden. Schon das weist auf ihr Verhältnis zu den Urteilen hin. Die Entscheidungsfragen setzen durchweg ein vollzogenes oder versuchtes Urteil voraus. Bereits vollzogene Urteile führen dann zu Fragen, wenn nachträglich Zweifel, Bedenken auftauchen. Besonders häufig haben die sogenannten problematischen Urteile, in denen das Geltungsbewußtsein nicht die volle Höhe der Gewißheit erreicht, dieses Schicksal. Urteile sind auch sie. Zwar erscheinen sie schon dem natürlichen Bewußtsein nicht als vollwertig, und vom logisch-normativen Standpunkt aus hat SIGWART[1]) Recht, wenn er sie nicht zuläßt. Aber im natürlichen Verlauf des Denkens zeigt das den Urteilen immanente Geltungs- oder Wahrheitsbewußtsein eine Reihe gradueller Abstufungen, die es unmöglich machen, die Grenze zwischen den problematischen und den vollwertigen Urteilen scharf zu ziehen, unmöglich darum auch, den ersteren den Urteilscharakter ganz abzusprechen. Aber sie stehen allerdings den Fragen schon bedenklich nahe, und sinken nicht selten auf deren Stufe herab. In anderen Fällen ist es kein vollzogenes, sondern ein versuchtes Urteil, was zu einer Frage den Anlaß gibt. Es liegen irgendwelche Empfindungs-, Erinnerungs- oder kognitive Phantasiedaten vor, welche den Vollzug des Urteils nahelegen, aber statt dessen zur Frage führen. Sehr oft ist es ein mir von einem anderen mitgeteiltes Urteil, was mein Denken in diese Situation bringt. Auch hier aber ist es ein Zweifel, ein Bedenken gegen die Geltung des Urteils, was den Abschluß hemmt und die Frage veranlaßt. Insofern hat WUNDT nicht Unrecht, wenn er die Entscheidungsfragen auch Zweifelsfragen nennt: sie sind nach ihrem psychologischen Charakter unverkennbar Zweifelszustände. Andererseits haben die Fragen nun aber durchweg die Natur kognitiver Vorstellungen, zumal sich in ihnen ja auch die Aufforderung zur Urteilsbildung, die den Anlaß zur Fragestellung gibt, sehr deutlich ausdrückt. Sie sind, kurz gesagt, unfertige kognitive Vorstellungen — unfertig, sofern das Geltungsbewußtsein, das Bewußtsein der Notwendigkeit, durch die Daten zum Vollzug des Urteils genötigt zu sein, sich nicht eingestellt hat. Und diese Unfertigkeit bringt die Fragevorstellung in ihrer psychischen Erscheinung zu ausdrücklicher Geltung. Man kann darum die Frage mit WINDELBAND eine Vorstufe des Urteils nennen.[2]) Allein das Geltungsbewußtsein erstreckt sich, wie wir wissen, auf die drei Seiten des Urteilsaktes, auf die interpretierende Gleichsetzung, die Objektivierung und die sprachliche Anknüpfung. Und gegen diese drei Seiten des Geltungsbewußtseins kann sich der Zweifel der Frage kehren.

1) SIGWART, Logik I[3] S. 238 ff.

2) WINDELBAND, a. a. O. S. 188.

Lassen wir hier den Zweifel an der sprachlichen Richtigkeit des vollzogenen oder versuchten Urteils, der für die elementare psychische Form der Frage am wenigsten in Betracht kommt, zunächst aus dem Spiel, so kann die Frage „brennt es?“ einen doppelten Sinn haben. Das tritt sofort zu tage, wenn wir paraphrasieren. Dann fragen wir entweder: „ist das ein Brand (sc. und nicht vielmehr Rauch aus einem Fabrikschlot oder eine abendliche Färbung des Himmels)?“ oder aber: „brennt es wirklich? (sc. ist das nicht ein eingebildeter Lärm?)“. Dazu kommt aber noch ein Drittes. Der Zweifel kann sich auf interpretierende Gleichsetzung und Objektivierung zugleich richten (paraphrasiert: „ist das ein wirklicher Brand?“). So stellt sich die Entscheidungsfrage in ihren einfachen psychischen Erscheinungen dar. Die zahlreichen Modifikationen, die sie annehmen kann, insbesondere auch die emotionalen Elemente, die in die Frage meist hereinspielen — Befürchtungen, Erwartungen, Hoffnungen, Wünsche u. dgl. —, können wir außer Betracht lassen.

Der Vorgang der Verneinung, der zu dem verneinenden Urteil „es brennt nicht“ führt, entspricht nun ganz dem Vorstellungsverlauf: „brennt es? — Nein.“ Genauer: das negative Urteil ist ein komplexes Urteil, in welchem die Substratvorstellung die Vorstellung einer Frage ist. Es ist oben bemerkt worden, daß die Verneinung stets ein vollzogenes oder versuchtes positives Urteil voraussetze. Im verneinenden Urteil selbst aber, in dem Augenblick, in dem ich die Verneinung vollziehe, ist mir das vollzogene oder versuchte Urteil, gegen das ich mich wende, zur Frage geworden — zur Frage mit all dem was in der Frage liegt: das Geltungsbewußtsein ist dem Urteil abgestreift; andererseits aber macht sich doch auch geltend, daß ein gewisser Anlaß, eine gewisse Aufforderung zum Vollzug des Urteils vorliegt. Das zu einer Frage dieser Art gewordene Urteil nun ist das Substratobjekt, auf das sich der zweite Bestandteil unseres komplexen Urteils, der eigentliche Verneinungsakt, richtet. Aber welcher Art ist der letztere?

Ich sehe der Kürze halber wieder von den Fällen ab, in denen sich die Verneinung gegen den sprachlichen Teil, also gegen die sprachliche Richtigkeit des beurteilten Urteils wendet. Erinnern wir uns nun, wie die beiden primären Seiten des einfachen Urteilsaktes, die interpretierende Gleichsetzung und die Objektivierung, zusammenhängen: nach beiden Seiten ist das Urteil Auffassung: auf der einen Seite ist die Objektivierung zugleich eine Art von Gleichsetzung, Auffassung der Objektivierungsdaten durch eine gleichsetzende Interpretation derselben; andererseits geht auch die Gleichsetzung in die Objektivierung ein (S. 153). Eine Vergegenwärtigung dieser Sachlage erleichtert uns den Einblick in den Verlauf des Verneinungsaktes. In diesem findet nämlich eine Art Vergleichung statt — eine Vergleichung zwischen dem Substratobjekt, d. h. der kognitiven Objektvorstellung, um deren Gültigkeit es sich

handelt, und den vorhandenen Auffassungsdaten, d. h. nicht bloß denjenigen, die den tatsächlichen Anlaß zu dem versuchten Urteilsakt geboten haben mögen, sondern den sämtlichen, die das in Betracht kommende „Gegebene“ überhaupt liefert. Die Auffassungsdaten stellen, wie wir wissen, den Grund für die Wahrheit eines Urteils dar: ein Urteil gilt uns ja dann als wahr, wenn es durch solche Daten gefordert ist. Wir messen also, kurz gesagt, in dem Denkprozeß, der die Verneinung ergibt, die zu prüfende Objektvorstellung an ihrem Grund, an dem, was in dem „Gegebenen“ als ihr Grund in Betracht kommen kann. Und da wir auch hier den logischen Grund, ähnlich wie wir dies bei den Vorstellungen von Relationen logischer Gründe und Folgen mit den Gründen unmittelbarer Urteile zu tun pflegen (S. 262), verselbständigen, d. h. die Auffassungsdaten vorstellen, indem wir die Erkenntnisvorstellungen, zu denen sie hinleiten, vollziehen, so kann man auch sagen: wir messen die zu prüfende Objektvorstellung an der Wirklichkeit, an dem Bestandteil der Wirklichkeit, in den das Objekt, wenn es real wäre, fallen müßte. Indessen bleibt die Aufmerksamkeit auf die Auffassungsdaten dieser Wirklichkeitsvorstellung konzentriert. Und nun führt der Akt, der an diesen Auffassungsdaten die zu prüfende Objektvorstellung mißt, zu dem Ergebnis, daß die in der letzteren vollzogene gleichsetzend-interpretierende Objektivierung den Auffassungsdaten nicht entspricht. Man beachte wohl: das Ergebnis ist nicht, daß diese Objektvorstellung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimme, so gewiß damit das Wesen der Verneinung richtig umschrieben ist. Aber ein Resultat dieser Art würde sich in ein Urteil kleiden, das logisch sehr viel später wäre, als das ursprüngliche verneinende Urteil, später selbst, als das verneinende Existentialurteil: sein Gegenstand wäre ja eine Vergleichungsrelation zwischen der Objektvorstellung und der Wirklichkeit. Gemessen wird, ich wiederhole das, die Objektvorstellung an den Auffassungsdaten: und Gegenstand der im Verneinungsakt vollzogenen Relationsvorstellung ist eine Beziehung zwischen den Auffassungsdaten und der Objektvorstellung, und zwar eine Beziehung, die wir nur als ein „Nichtgefordertsein der Objektvorstellung“ beschreiben können. Wenn die Beschreibung mangelhaft bleibt, so liegt dies zuletzt daran, daß die Verneinung ein ursprünglicher und eigenartiger Denkakt ist, der auf keinen anderen irgendwie zurückgeführt werden kann.

Mehr übrigens liegt in der Verneinung an sich nicht. Sie kann ihrerseits verschiedene Gründe haben. So kann, wo Substraturteile verneint werden, der Grund hiezu, wie Sigwart treffend ausführt, entweder darin liegen, daß an dem Subjekt das fragliche Prädikat fehlt („die Pflanze empfindet nicht“; das bloße Fehlen kann aber auch zum Mangel werden: „dieser Satz hat keinen Sinn“) oder darin, daß das Subjekt, bezw. ein Moment desselben, mit dem Prädikat unvereinbar ist („Guß-

eisen ist nicht schmiedbar").[1] Analoges gilt aber schon vom elementaren Verneinungsurteil: die wirklich vorhandenen Auffassungsdaten sind entweder derart, daß sie für die zu prüfende Objektvorstellung lediglich keinen Grund enthalten, oder aber derart, daß sie die Objektvorstellung als mit ihnen unverträglich ausschließen. Z. B. hat das Urteil „es regnet nicht", wenn ich es bei trübem, wolkenbeschwertem Himmel fälle, einen anderen Sinn, als wenn ich es angesichts des lachenden, wolkenlosen Himmels vollziehe. Die Verneinung kann sich ferner entweder unmittelbar oder (durch Schlüsse) vermittelt ergeben. Und endlich kann sie verschiedene Seiten des zu prüfenden Urteils treffen. Die Verneinung „es brennt nicht" kann entweder die interpretierende Gleichsetzung treffen wollen: dann kann ihre Bedeutung umschrieben werden: „das ist kein Brand (sc. sondern eine Abendröte)". Oder sie richtet sich auf die Objektivierung. Dann würden wir umschreiben: „es ist kein wirklicher Brand (sondern eine Sinnestäuschung)". Endlich aber kann ich durch das Urteil „es brennt nicht" gegenüber einem der deutschen Sprache nicht Kundigen, der den Satz „es brennt" ausspricht, ausdrücken wollen: „das heißt nicht brennen (sondern etwa: blitzen)". Welche von diesen drei Bedeutungen im einzelnen Fall vorliegt, kommt nicht in der logischen Urteilsform, sondern höchstens in der gedanklichen Betonung der einen oder anderen Seite des Urteils durch die Aufmerksamkeit zum Ausdruck. Erst die paraphrasierende Ausdeutung läßt sie scharf auseinander treten.

Die Probe auf die Richtigkeit dieser Analyse der Verneinung kann gemacht werden, wenn wir dem verneinenden Urteil den Denkakt gegenüberstellen, der zur Bejahung führt. Den Ausdruck „Bejahung" sollte man nicht für das ursprüngliche Urteil gebrauchen, das naiv, ohne Bedenken und Zweifel, und darum auch ohne einen Gedanken an ein Ja oder ein Nein vollzogen wird. Bejahung ist vielmehr der Akt, der auf eine Frage das Ja setzt, wie die Verneinung das Nein. Freilich hat die Sprache keine völlig zureichenden Mittel, um das ursprüngliche Urteil und die durch einen Zweifel hindurchgegangene Bejahung scharf zu unterscheiden. Immerhin stehen ihr zu diesem Behufe einige Partikeln zur Verfügung. So fassen wir die Bejahung z. B. in die Form: „es hat allerdings geblitzt", „es regnet allerdings". Bezeichnet aber wird durch die Partikel „allerdings" eine Beziehung zwischen der zu prüfenden Objektvorstellung und ihren Auffassungsdaten. Und offenbar ist diese Relation das genaue Gegenstück zu der in der Verneinung vorgestellten.

Natürlich kann die subjektive Gewißheit, mit der Bejahung und Verneinung vollzogen werden, wieder verschiedene Gradabstufungen aufweisen. Man kann darum auch hier, solange man nur

---

1) SIGWART, a. a. O. S. 172ff.

das faktische Urteilen beschreiben, nicht dessen ideale Formen normativ festlegen will, eine problematische und eine assertorische Stufe unterscheiden, und man kann sagen, das problematische Ja und das problematische Nein liege in der Mitte zwischen der Frage einerseits und dem assertorischen Ja und Nein andererseits. Dagegen muß bemerkt werden, daß diese problematische Bejahung oder Verneinung nicht, wie WINDELBAND ausführt, der Ausdruck kritischer Indifferenz, der Ausdruck für die Suspension der Beurteilung ist.[1]) Ich kann allerdings eine kritische Indifferenz in Urteile von der Form „A kann B sein", oder „A ist möglicherweise B" kleiden. Und ich werde der Indifferenz noch größeren Nachdruck geben, wenn ich vollständiger sage: „A kann B sein, aber auch nicht sein", „A ist möglicherweise B, möglicherweise auch nicht." Dann ergänze ich das erste Urteil durch ein zweites, das neben jenes tritt. Aber das sind keine problematischen Urteile, sondern assertorische, mit voller Sicherheit vollzogene Relationsurteile, in welchen eine Beziehung eines Urteils zu meinem Fürwahrhalten aufgefaßt wird, Urteile also, in denen ich ein Urteil, eine Behauptung als möglich vorstelle. Das Urteil „A kann B sein" oder „A ist möglicherweise B" ist ein elementares Relationsurteil, in welchem die Vorstellung der Behauptung „A ist B" Substratvorstellung, die Behauptung „A ist B" selbst Substratobjekt ist. Das „möglicherweise" aber bezeichnet jene Relation zu unserer Gewißheit, welche Gegenstand des Relationsbestandteils ist. Über den elementaren Charakter des letzteren darf man sich nicht dadurch irre machen lassen, daß die Behauptung, die als Substratobjekt vorgestellt wird, ein Substraturteil ist. Das dem elementaren Relationsurteil entsprechende Substraturteil hätte die Form: „die Behauptung ‚A ist B' ist möglich". Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß das Urteil „A ist möglicherweise B" in seiner logischen Struktur ganz dem elementaren Wahrheitsurteil parallel liegt, das die Wahrheit der Behauptung „A ist B" vorstellt, wie denn auch das Substraturteil „die Behauptung ‚A ist B' ist möglich", oder „es ist möglich,[2]) daß A B ist" dem Substraturteil: „die Behauptung ‚A ist B' ist wahr" oder „es ist wahr, daß A B ist" gleichartig ist. Ebenso aber, wie ursprüngliche Urteile, können natürlich auch Verneinungen und Bejahungen Substratobjekte solcher Relationsvorstellungen, solcher Beurteilungen sein. In allen Fällen jedoch haben die Möglichkeitsurteile mit den problematischen an und für sich nichts zu tun. Sie sind Relationsurteile von dem Typus der Wahrheitsurteile. Hieraus folgt aber auch, daß sie logisch anders geartet sind als die Bejahungen und Verneinungen, daß sie also auch

---

1) WINDELBAND, a. a. O. S. 188f.

2) Daß es sich hier durchweg nicht um die sogenannte reale Möglichkeit handelt, ist selbstverständlich.

nicht mit Windelband den Bejahungen und Verneinungen als ein Drittes koordiniert werden können.

Ziehen wir das Facit, so bleibt es dabei: die Verneinungen sind „Beurteilungen", Urteile über Urteile. Dasselbe gilt aber auch von den ihnen gegenüberliegenden Bejahungen; welch letztere indessen von den ursprünglichen Urteilen, den unpassenderweise sogenannten „positiven" oder bejahenden, scharf zu unterscheiden sind. Und als Beurteilungen stehen Bejahungen und Verneinungen immerhin denjenigen Urteilen nahe, welche an einem Urteil seine Wahrheit, Möglichkeit oder Notwendigkeit auffassen. Auch die letzteren sind, darin muß ich Benno Erdmann vollständig Recht geben, eigentliche Beurteilungen.[1] Aber sie dürfen nicht mit der Modalitätsunterscheidung der traditionellen Urteilslehre in Zusammenhang gebracht werden. Die traditionelle Logik nämlich — von Aristoteles gilt nicht dasselbe[2] — will damit Verschiedenheiten des dem ursprünglichen Urteil immanenten Geltungsbewußtseins treffen. Solche Unterschiede bestehen, wie wir sahen, für die psychologische Betrachtung des tatsächlichen Urteilens wirklich. Nur daß an die Stelle der drei Stufen zwei, die des problematischen und die des assertorischen Urteils, zu setzen sind! Oder vielmehr: das problematische und das assertorische Urteil bezeichnen die beiden Grenzpunkte, zwischen denen sich die Urteilsgewißheit bewegt. Für ein apodiktisches Urteil bleibt hier kein Raum. Vollwertige Urteile sind freilich auch die problematischen nicht. Diesen Charakter haben lediglich die assertorischen. Sie sind es darum auch, die von der normativen Logik ausschließlich anerkannt werden. Wie dem nun auch sei, mit diesen problematischen und assertorischen dürfen jene Möglichkeits- und Wahrheitsurteile nicht verwechselt werden. Freilich sieht man es dem sprachlichen Ausdruck in den einzelnen Fällen meist nicht an, ob ein problematisches oder ein Möglichkeitsurteil vorliegt. Logisch aber sind jene Wahrheits-, Notwendigkeits- und Möglichkeitsurteile an sich normale Relationsurteile. Die Beurteilung ist Relationsbestandteil eines Gesamtrelationsurteils: das Objekt der Substratvorstellung ist ein elementares oder ein Substraturteil, das indessen in der oben geschilderten Weise modifiziert ist. Das eigentliche Relationsurteil aber, das in den Adverbien möglicher-, notwendigerweise u. s. f. seinen Ausdruck erhält, ist ein Elementarurteil, das jedoch auch in ein Substraturteil von der Form „es ist möglich, notwendig, wahr, daß ..." umgesetzt werden kann. Übrigens sind die Urteile, die an einem Urteil die Wahrheit, Möglichkeit, Notwendigkeit vorstellen, nur Spezialfälle jener größeren Gruppe von Relationsurteilen, welche Beziehungen zwischen kognitiven Funktionen und ihren funktionellen Objekten zum Gegenstand haben. Relationsurteile

---

1) B. Erdmann, Logik I² S. 520ff.

2) Hiezu vgl. Heinrich Maier, Die Syllogistik des Aristoteles I S. 172ff.

verwandten Charakters sind nun immerhin auch die Bejahungen und Verneinungen. Aber es sind doch ganz eigenartige Relationen, die in den Relationsbestandteilen dieser Urteile vorgestellt werden, andersgeartet als die Wahrheits-, Möglichkeits- und Notwendigkeitsrelationen, sehr viel elementarer als diese. Ja man kann wohl sagen: die Bejahungen und Verneinungen sind von allen Relationsvorstellungen die elementarsten, diejenigen, die den ursprünglichen, einfachen Urteilen am nächsten stehen. Dennoch sind auch sie Relationsurteile im vollen Sinn. Ihr Substratobjekt ist ein elementares oder ein Substraturteil („es brennt", „ein Haus brennt"), jedoch ein Urteil, das, wie wir sahen, den logischen Charakter einer Frage angenommen hat. An diesem Substratobjekt aber wird in dem Relationsbestandteil eine Beziehung zu den Auffassungsdaten als Nein oder Ja aufgefaßt. Sprachlich aber werden diese Relationen in der Regel durch eingeschobene Beziehungs- oder Verneinungspartikeln bezeichnet.

Fünftes Kapitel.

Kognitive Phantasietätigkeit und Phantasieurteile.

1. Der Charakter und die verschiedenen Erscheinungsformen des Phantasieurteils.

Neben die Wahrnehmung und die Erinnerung stellt sich die kognitive Phantasietätigkeit. Die Vorstellungen, die dieser entstammen, verleugnen ihre Verwandtschaft mit den Emotionalvorstellungen nicht. Auch sie sind Gebilde zunächst nicht der Auffassung, sondern der Gestaltung: sie sind Ergebnisse jener „produktiven" Gedankenarbeit, die von gegebenen Ausgangspunkten aus neue Vorstellungen „erzeugt". Aber die gestaltend-produktive Tätigkeit mündet hier in die urteilsmäßige Auffassung aus. So werden die kognitiven Phantasievorstellungen Phantasieurteile. Während nun aber Wahrnehmungen und Erinnerungen, sofern sie sich auf unmittelbar gegebene Auffassungsdaten stützen können, unmittelbare Urteile sind, sind die kognitiven Phantasievorstellungen, deren Daten sich durchweg nur mittelbarer, abgeleiteter Weise ergeben, ihrer Natur nach vermittelte Urteile.

Im übrigen sind die Phantasieurteile den unmittelbaren gleichartig. Auch in ihnen werden Objektvorstellungen vollzogen, die für sich objektive Gültigkeit und für ihre Objekte Realität beanspruchen. Und vorgestellt werden nicht nur Objekte erster Ordnung, Vorgänge, Zustände, Dinge, Betätigungen, Affektionen oder Eigenschaften von Dingen, Modifikationen von Vorgängen oder Zuständen, sondern ebenso auch Relationen, kausale oder finale, räumliche oder zeitliche, Gleichheits-, Ähnlichkeitsbeziehungen u. dgl. Auch die Auffassungsdaten der Relationsvorstellungen können ja vermittelt gegeben sein. Immerhin

stehen die mittelbaren Relationsurteile zur kognitiven Phantasietätigkeit in einem anderen Verhältnis, als die unmittelbaren zur Wahrnehmung und Erinnerung. Letztere können ja niemals im eigentlichen Sinn als Wahrnehmungs- oder Erinnerungsurteile bezeichnet werden. Auch da, wo Wahrnehmung und Erinnerung die Relationsdaten nahe legen, werden diese erst durch die Tätigkeit des hin- und herschweifenden, des „beziehenden" Denkens wirklich erarbeitet. Demgegenüber ist die kognitive Phantasiefunktion ein Ersatz nicht bloß für die Wahrnehmung und die Erinnerung, sondern auch für diese beziehende Denktätigkeit. Sie schließt sozusagen auch die letztere ein und liefert die Auffassungsdaten in einer Weise, daß die mittelbaren Relationsurteile ganz eigentlich als kognitive Phantasievorstellungen zu betrachten sind.

Anzufügen ist übrigens, daß die Beziehungsglieder in den Relationsvorstellungen der kognitiven Phantasie nicht selbst kognitive Phantasieobjekte zu sein brauchen. Auch an Wahrnehmungs- und Erinnerungsobjekten und ebenso in gewissen Fällen an emotionalen Objekten können wir Relationen in kognitiver Phantasietätigkeit vorstellen. Sehr häufig ergeben sich mir ja derartige Relationsvorstellungen nur in sehr vermittelter, abgeleiteter Weise. Dem entspricht andererseits, daß die Vorstellungen von Relationen zwischen Objekten der kognitiven Phantasie nicht notwendig kognitive Phantasievorstellungen sind. An solchen Objekten kann das beziehende Denken Relationen auch unmittelbar feststellen, und ebenso können sie in emotionale Relationen eingehen. Als kognitive Phantasievorstellungen können wir darnach nur diejenigen Relationsvorstellungen bezeichnen, in denen, welches auch der Charakter der Substratvorstellung sein mag, das eigentliche Relationsurteil der kognitiven Phantasie entstammt, diejenigen also, in denen die Relationen selbst kognitive Phantasieobjekte sind.

Was uns nun aber hier in erster Linie interessiert, ist d a s Z u s t a n d e k o m m e n d e r P h a n t a s i e u r t e i l e, der Charakter und die logische Struktur der Phantasieprozesse, in denen sie sich entwickeln. Die nächste, ursprüngliche und offenbar typische Form der kognitiven Phantasieprozesse ist diejenige, in welcher von vorhandenen Erkenntnisvorstellungen aus neue derart erzeugt werden, daß Inhalt und Geltungsbewußtsein der werdenden Vorstellungen mit- und ineinander aus dem Phantasievorgang hervorwachsen. Die vorhandenen Erkenntnisvorstellungen haben zunächst die Stellung reproduzierender Faktoren. Beherrscht aber wird der Reproduktionsprozess durch das an jene Vorstellungen sich anknüpfende kognitive Interesse. Die reproduzierten Elemente selbst liefern einerseits Material für die Inhalte der entstehenden Phantasievorstellungen, andererseits aber die Daten für die sachliche Anknüpfung derselben an die vorhandenen Erkenntnisvorstellungen. Zugleich mit der Reproduktion wird jedoch durch die reproduzierenden Faktoren, zuletzt

durch das an sie gebundene kognitive Interesse, eine logische Arbeit angeregt, welche sich einerseits in der logischen Gestaltung der inhaltlichen Daten, die freilich als solche nicht zum Abschluß kommt, andererseits in dem kognitiv vermittelten Auffassungsakt, der aus der Objektgestaltung das Phantasieurteil macht, betätigt.

Einige Beispiele mögen diesen Verlauf illustrieren. Und es liegt nahe, zunächst solche herauszugreifen, die auch nach ihrem Inhalt ein gewisses Gegenstück zu den Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen bilden, die sogenannten Zukunftsurteile. „Es wird regnen" — wie kommt dieses Urteil zu stande? Der Ausgangspunkt ist eine gegenwärtige Wahrnehmung, die Wahrnehmung gewisser Wolkenbildungen, einer gewissen Windrichtung und Windstärke, einer gewissen Durchsichtigkeit der Luft, sagen wir kurz: die Wahrnehmung einer gewissen physischen Situation. An die Wahrnehmung aber knüpft sich ein lebhaftes kognitives Interesse. So wird durch dieselbe ein Reproduktionsprozess und mit diesem zusammen ein logisches Tun ausgelöst. Und zwar steigen reproduzierte Elemente auf, die sich mit der reproduzierenden Wahrnehmung verbinden und so das logische Denken auffordern, die Vorstellung „Regen" zu gestalten. Das ist ein Vorgang, der sich blitzschnell abspielt. Aber er kommt nicht zu Ende. Denn in ihn greift ein anderer ein, der sofort die Führung übernimmt. Zugleich nämlich wird ein Reproduktions- und Denkprozeß veranlaßt, der zunächst zu einem elementaren Relationsbegriffsurteil führt, in welchem ich eine Relation regelmäßiger Succession zwischen Situationen von der Art der jetzt wahrgenommenen und dem Eintritt von Regen vorstelle. Ich vergegenwärtige mir also einen früher erarbeiteten Erfahrungsbegriff, eine einst gewonnene allgemeine Erfahrungserkenntnis. Aber meine Aufmerksamkeit wendet sich nicht selbständig und nicht andauernd diesem Urteil zu. Mein eigentliches Interesse gilt demselben nur nebenbei. Das Begriffsurteil geht sofort mit der gegenwärtigen Wahrnehmung eine Verbindung ein. Oder vielmehr: es verschmilzt mit dieser. Das ist das dritte Stadium in diesem Prozeß: Wahrnehmungsakt — Auftreten des Begriffsurteils — Verschmelzung des Begriffsurteils mit der Wahrnehmung. Mit dieser Verschmelzung aber erfährt die Wahrnehmungsvorstellung selbst eine Erweiterung. Und auf diese Erweiterung konzentriert sich nun die Aufmerksamkeit ganz. Die Verschmelzung des Erfahrungsbegriffs mit der gegenwärtigen Wahrnehmung hat ein Neues ergeben, das aber noch der Auffassung bedarf, sie hat Auffassungsdaten erzeugt, deren Auffassung in dem Phantasieurteil: „es wird regnen" vollzogen wird. Der Auffassungsakt selbst knüpft an die Vorstellungsgestaltung, die in jenem ersten Prozeß eingeleitet war und eine vorläufige Vorstellung des Phantasieobjekts nach seinem Inhalt ergeben hatte, an und gibt dem Gestaltungsprozeß den natürlichen Abschluß. Es zeigt sich nämlich, daß

der letztere am Ende nur eine Anticipation des Auffassungsvorgangs ist. Die durch die gegenwärtige Wahrnehmung reproduzierten Elemente, die mit jener zusammen die Grundlage für die Vorstellungsgestaltung bilden, sind nichts anderes als die begrifflichen Reminiscenzen, die in dem Auffassungsvorgang ausdrücklich gedacht werden, während sie in dem Gestaltungsprozeß unaufgefaßt mit der Wahrnehmung verschmelzen. Der Gestaltungsakt selbst ist ein logisches Tun, das aber an der Aufgabe der Objektivierung scheitert. Soll die logische Arbeit zu Ende geführt werden, so muß der Gestaltungsprozeß durch Heraushebung jener begrifflichen Reminiscenzen derart ergänzt werden, daß eine normale Auffassung möglich wird. Hiebei stelle ich nun den aufzufassenden Inhalt ganz nach Anleitung der gewonnenen Auffassungsdaten vor, verlege darum den vorgestellten Vorgang, als auf die jetzige Situation folgend, in die Zukunft. Man beachte aber wohl: das Urteil „es wird regnen" setzt zwar die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und das durch dieselbe veranlaßte Begriffsurteil voraus. Aber Wahrnehmung und Begriffsurteil gehen nicht einmal als Voraussetzungen, d. h. als Vorstellungen, die als vollzogen vorausgesetzt würden, in das Phantasieurteil ein. Nur das Produkt der Verschmelzung von Wahrnehmung und Begriffsurteil ist dem Urteilenden — als der Inbegriff der Auffassungsdaten — unmittelbar gegenwärtig. Erst wenn ich mir den Urteilsgrund in nachträglicher Reflexion zum Bewußtsein bringe, führt mich eine Analyse der Auffassungsdaten auf die Wahrnehmung und das Begriffsurteil. Dann, aber nur dann, stellt sich mir zunächst der gesamte Vorstellungsprozeß als ein komplexes Urteil dar, das in seiner Struktur an jene eigentümlichen Lokalurteile von dem Typus „— neben einer Kirche ein Wirtshaus" (S. 233) erinnert. In demselben ist die Substratvorstellung eine Art von Relationsvorstellung, und zwar eine Relationsvorstellung, die sich aus der Verschmelzung eines Relationsbegriffsurteils mit einer Wahrnehmung ergibt, in der aber das zweite Beziehungsglied nur vorläufig, unbestimmt-schematisch aufgefaßt wird: „— eine auf die wahrgenommene gegenwärtige Situation erfahrungsgemäß (wie der an die Wahrnehmung sich knüpfende Erfahrungsbegriff lehrt) folgende Erscheinung." Erst der zweite Bestandteil des komplexen Urteils faßt das unaufgefaßt gebliebene Beziehungsglied auf: „es wird regnen." Greift die analysierende Reflexion noch weiter zurück, so löst sich ihr die Relationsvorstellung des Substratbestandteils in die Faktoren auf, deren Verschmelzungsprodukt sie ist: dann bringe ich mir die vollzogene Wahrnehmung und das vollzogene Relationsbegriffsurteil gesondert zum Bewußtsein. Allein ich wiederhole: in dem Phantasieurteil „es wird regnen" selbst sind nicht bloß diese beiden Akte ganz zurückgedrängt: auch ihr Verschmelzungsprodukt, die Relationsvorstellung als solche ragt nur noch im primären Gedächtnis in den Urteilsakt herein. Das Phantasieurteil ist lediglich Auffassung

des zweiten Beziehungsglieds. Und nur das kann man sagen: das Residuum jener Relationsvorstellung im primären Gedächtnis ist für das Urteil von grundlegender Bedeutung, sofern es, obwohl es selbst nicht aufgefaßt wird, den Hintergrund und die Voraussetzung für die Auffassungsdaten des Phantasieurteils bildet.

Man könnte den Urteilen von der Form „es wird regnen" als zweite Gruppe von Zukunftsurteilen solche, die eine künftige Betätigung des Ich zum Gegenstand haben, gegenüberstellen. Derart wäre z. B. das Elementarurteil, das der Substratform „ich werde reisen" entsprechen würde. Indessen haben diese Urteile keinen anderen Charakter, als diejenigen, welche Betätigungen anderer Personen auffassen, keinen anderen auch, als die eben erörterten Zukunftsurteile. Nur daß hier der Ausgangspunkt das reflektierte Bewußtsein eines von mir gefaßten Entschlusses und das Phantasieurteil, das ja an dem Ich eine künftige Betätigung vorstellt, nicht ein einfaches, sondern ein komplexes Urteil ist. Der Vorstellungsprozeß selbst, in den der Erfahrungsbegriff des Zusammenhangs zwischen meinen Entschlüssen und den darauf folgenden Handlungen eintritt, nimmt ganz den oben beschriebenen Verlauf.

Übrigens stellen die Zukunftsurteile nicht etwa einen besonderen, von anderen scharf sich abhebenden Typus der Phantasieurteile dar. Die häufig an sie gebundenen affektiven Nebenmomente — wie z. B. Erwartung, Hoffnung, Befürchtung — dürfen auch hier nicht den kognitiven Prozessen selbst zugerechnet werden, so verderblich oder förderlich sie häufig genug in dieselben eingreifen. Den problematischen Charakter ferner, den die Zukunftsurteile in der Regel haben, teilen sie mit sehr vielen anderen Phantasieurteilen. Es liegt in der Natur des vermittelten Urteilens selbst, daß es sehr oft zu keiner vollen Gewißheit gelangt. Und auch da, wo das Geltungsbewußtsein über den höchsten von menschlichem Denken erreichbaren Grad von Sicherheit verfügt, ist die Evidenz des Phantasieurteils anders geartet als die des unmittelbaren. Der Unterschied ist zwar kein gradueller, aber, wenn ich so sagen darf, ein qualitativer: es verleugnet sich nicht, daß die Gewißheit des abgeleiteten Urteils sich zuletzt an die des unmittelbaren anlehnen muß. Darum steht das „apodiktische" Urteil der traditionellen Logik mit seiner demonstrativen Evidenz an logischem Wert nicht über, sondern unter dem „assertorischen". Andererseits sind selbst die kognitiven Fragen in sehr vielen Fällen Erzeugnisse kognitiver Phantasie. Und können dieselben auch nicht als Phantasieurteile bezeichnet werden, so sind sie doch Vorstufen von solchen (vgl. S. 276). Auch das hypothetische Moment endlich, das den Zukunftsurteilen anhaftet, ist nicht diesen ausschließlich eigen. Es ist nur natürlich, daß die kognitive Phantasie häufig zu Urteilen kommt, die nur eine hypothetische Objektivierung zu vollziehen im stande sind. Ja, selbst die hypothetischen

„Annahmen“, die, soweit sie überhaupt kognitiver Natur sind, die untere Grenze des Urteils bilden, haben hier ihre eigentliche Stelle, sofern auch sie auf dem Weg kognitiver Phantasieprozesse zu stande kommen (S. 265 f.).

Stellen wir dem Zukunftsurteil „es wird regnen“ etwa das Phantasieurteil „es hat geregnet“ gegenüber! Wieder ist der Ausgangspunkt eine Wahrnehmung. Ich finde etwa am Morgen, daß die Erde naß und mit Pfützen überdeckt ist. Das veranlaßt mich zu der Feststellung: es hat geregnet. Wieder, durch die Wahrnehmung ausgelöst, auf der einen Seite der Prozeß der Vorstellungsgestaltung, auf der anderen der der Auffassung. Und im letzteren gesellt sich zu der Wahrnehmung das Erfahrungsbegriffsurteil, das Feuchtigkeit der Erde von der Art der gegenwärtig wahrgenommenen als die ursächliche Folge niedergegangenen Regens vorstellt. Wieder aber verschmilzt Wahrnehmung und Begriffsurteil, und daraus entspringen die Auffassungsdaten, deren Auffassung das Urteil „es hat geregnet“ ergibt.

Natürlich brauchen die Ausgangspunkte der kognitiven Phantasieprozesse nicht notwendig Wahrnehmungen zu sein. Wir sind bereits auf einen Fall getroffen, in dem ein psychologisches Urteil diese Funktion hatte. Auch andere Erinnerungsvorstellungen und ebenso bereits vollzogene kognitive Phantasievorstellungen können kognitiven Phantasieprozessen die erforderliche Anknüpfung bieten. Erkenntnisvorstellungen aber, wenn auch hypothetische,[1]) müssen es allerdings sein. Sonst würde den Auffassungsdaten der Phantasieurteile zum mindesten das Objektivierungszeichen fehlen.

Die Erfahrungsbegriffe ferner, die den Fortgang von der vorhandenen Erkenntnisvorstellung zum Phantasieurteile vermitteln, sind durchaus nicht überall Relationsbegriffe. Alle Erfahrungsbegriffe, die getrennt vorstellbare Elemente enthalten, können in dieser Weise

1) Vgl. z. B. jene finalen Relationsurteile, in denen die beiden Beziehungsglieder hypothetische Annahmen sind und die Relation selbst nur auf dem Weg des kognitiven Phantasieprozesses erreicht werden kann. — An der unteren Grenze des Kognitiven stehen die Phantasieprozesse, deren Ergebnisse die hypothetischen Annahmen selbst, oder vielmehr diejenigen von ihnen, welche den Eindruck der Unmittelbarkeit machen, sind. Es gibt ja auch solche „Annahmen“, die offenkundig abgeleitet, erschlossen sind. Abgeleitet sind nun aber auch die ersteren. Indessen sind bei ihnen die Ausgangspunkte nicht einmal hypothetische Annahmen, sondern gänzlich unfertige Vorstellungsgebilde. So wird z. B. bei Annahmen, wie sie in hypothetische Finalurteile eingehen, der Ausgangspunkt von einer zunächst vorhandenen Begehrungsvorstellung aus gewonnen. Letztere lenkt die Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Realbegriff, welcher dem individuellen Inhalt der Begehrungsvorstellung entspricht, und zwar zunächst auf die anschaulichen Vorstellungsreste, die sich an jenen anschließen: indem nun der Inhalt der Begehrungsvorstellung mit diesen verschmilzt, ergibt sich eine halbfertige Vorstellung, die den Ausgangspunkt für den weiteren Prozeß bildet. Sie verschmilzt nämlich mit dem Realbegriff. So ergibt sich die hypothetische Annahme. Vgl. oben S. 265 f.

Grundlagen von kognitiven Phantasievorstellungen werden. So vor allem Dingbegriffe. Wahrgenommene Eigenschaften eines Dings können mich auf andere, nicht wahrgenommene oder nicht wahrnehmbare, leiten; aus gewissen wahrgenommenen Merkmalen eines Pilzes z. B. leite ich seine Giftigkeit ab, und ich urteile „— ein giftiger Pilz.“ Wahrgenommene Erscheinungen können mich ferner zu einem Dingurteil veranlassen: ich höre z. B. ein rollendes Geräusch, das sich mit ganz bestimmten Unterscheidungsmerkmalen gegenüber verwandten Geräuschen meinem Vorstellen aufdrängt, und gründe hierauf das Urteil: „— ein Eisenbahnzug.“ Oder ich sehe in der Ferne einen Mann. Ich erkenne ihn selbst zunächst nicht. Aber seine Gangart, die ich wahrnehmen kann, bringt mich dazu, in ihm eine bestimmte Persönlichkeit wiederzuerkennen. Auch hier ist es ein Erfahrungsbegriff, der die Erkenntnis vermittelt, und zwar ein Begriff, in dem eine konstante Verhaltungsweise eines *konkreten* Dings begrifflich festgelegt ist. Auch Vorgangs- und Zustandsbegriffe ferner können Phantasieurteile vermitteln. Urteile ich z. B. auf Grund eines eigentümlichen Donnergeräusches, das ich höre: „— eine niedergehende Lawine“, so ist der akustische Vorgang, von dem ich ausgehe, eine Teilerscheinung *des* Vorgangs, auf den mich jener vermittelst eines mir geläufigen Erfahrungsbegriffs führt. Voraussetzung ist immer nur, daß der vermittelnde Erfahrungsbegriff komplexer Natur, daß er ein komplexes Begriffsurteil ist, dessen Bestandteile in logischer Zusammengehörigkeit gedacht werden. Denn in dieser Zusammengehörigkeit begründet sich zuletzt die ganze logische Kraft des Vermittlungsprozesses. Offenbar stehen die Beziehungsglieder der Relationen in einem logischen Verhältnis dieser Art zu einander. Ebenso aber auch Dinge und ihre Eigenschaften, Betätigungen und Affektionen, Vorgänge bezw. Zustände und ihre Teilerscheinungen und Modifikationen.

Ganz besonders bemerkenswert ist nun aber, daß die *Mittelglieder* in diesen kognitiven Phantasieprozessen nicht immer Erfahrungs*begriffe* sind, daß sie vielmehr *auch konkrete Erfahrungsvorstellungen* sein können. Schon die Erfahrungsbegriffe, welche Eigenschaften oder konstante Verhaltungsweisen eines konkreten Dings zum Gegenstand haben, weisen auf Fälle dieser letzteren Art hinüber. In der Tat können Vorstellungen individueller Relationen, Vorstellungen bestimmter, einzelner Tätigkeiten oder Affektionen individueller Dinge, Vorstellungen bestimmter Modifikationen konkreter Vorgänge oder Zustände ganz ebenso, wie Begriffsurteile, von einer vorhandenen Erkenntnisvorstellung zu einer neuen führen. Wenn ich z. B. in einem gegebenen Empfindungskomplex einen bestimmten Menschen wiedererkenne, so spricht sich diese Erkenntnis zunächst in dem anschaulichen Wahrnehmungsurteil: „— A“ aus. Nun fällt mir aber ein, daß dieser A einen Diebstahl — oder *den* Diebstahl, der noch jetzt mein Interesse fesselt — begangen hat.

Ich stelle also in einem komplexen Erinnerungsurteil A als einen Dieb oder als den Dieb vor. Indem nun aber dieses Erinnerungsurteil mit jenem Wahrnehmungsurteil verschmilzt, ergeben sich Auffassungsdaten zu einem neuen Urteil, zu dem Phantasieurteil „— ein Dieb" oder „— der Dieb." Man sage nicht, daß das lediglich Erinnerungsurteile seien. Das Urteil, in dem ich den Inhalt des gegenwärtigen Empfindungskomplexes als einen Dieb oder als den Dieb auffasse, ist nicht Erinnerung, ist vielmehr ein Neues, das phantasiemäßig abgeleitet ist. So tritt den kognitiven Phantasieprozessen, in denen die Ableitung einer neuen Erkenntnisvorstellung aus einer vorhandenen durch einen Erfahrungsbegriff vermittelt ist, in denjenigen, welche diese Vermittlung auf eine konkrete Erfahrungsvorstellung gründen, eine zweite Grundform gegenüber. Gemeinsam ist beiden Formen die Verwertung vergangener Erfahrung zur Erweiterung gegenwärtiger Erkenntnis.

Der besondere logische Charakter des Phantasieurteils selbst, also namentlich der jeweils anzuwendende kategoriale Apparat ist natürlich wiederum in allen Fällen durch die jeweiligen Auffassungsdaten vorgeschrieben. Ob Vorgangs-, Zustands-, Ding-, Relationsvorstellung, welche räumliche, zeitliche, subjektiv-logische Bestimmtheit u. s. f. — über all das entscheiden die in dem Verschmelzungsprodukt aus der gegenwärtigen Vorstellung und der erinnerten Erfahrungsvorstellung liegenden Daten. Sie enthalten auch das Objektivierungszeichen des Phantasieurteils: die reale Geltung der Erfahrungsvorstellung sichert der mit ihrer Hülfe aus einer vorhandenen Erkenntnisvorstellung abgeleiteten Phantasievorstellung das Recht, sich an das Objektivierungszeichen der letzteren anzulehnen. Dieselben Daten bestimmen endlich, ob der Urteilsakt dem begrifflichen oder dem anschaulichen Auffassungstypus zu folgen hat. Daß das Phantasieurteil auch die anschauliche Auffassung zuläßt, zeigen schon die oben verwendeten Beispiele. Offenbar können ja die Phantasiedaten derart sein, daß die Auffassung in ihnen ein uns aus der Erinnerung bekanntes bestimmtes Objekt, ein Ding, aber auch einen Vorgang, einen Zustand, eine Relation u. s. f. wiedererkennt.

Haben wir es bis jetzt nur mit Phantasieurteilen zu tun gehabt, die individuelle Objekte zum Gegenstand haben, so sind diesen noch begriffliche Phantasieurteile zur Seite zu stellen. Für die Abstraktion selbst allerdings gibt es natürlich hier kein Analogon. Auch kognitive Phantasievorstellungen enthalten zwar, soweit und sofern sie den Typus der begrifflichen Auffassung (S. 166) darstellen, ganz ähnlich wie die entsprechenden Wahrnehmungsvorstellungen, erste Ansätze zur Abstraktion. Und wieder kann die Abstraktion weiter schreiten. Auch aus kognitiven Phantasievorstellungen können Realbegriffe herausgearbeitet werden. Aber diese Abstraktion ist keine Phantasietätigkeit: sie hat denselben

Charakter, wie das an den Wahrnehmungen geübte Abstraktions- und Induktionsverfahren. Dagegen kann die kognitive Phantasie selbst auch Begriffe ableiten. Wie häufig das in der Tat geschieht, zeigt ja schon ein Blick auf die geometrische Deduktion und auf die Verfahrungsweisen der Naturwissenschaft. Der Verlauf der Phantasieprozesse ist im wesentlichen hier und dort derselbe. Nur muß die den Prozeß einleitende Erkenntnisvorstellung hier bereits ein Begriff, ein Relationsbegriffsurteil sein. Im übrigen aber greift auch hier ein Erfahrungsbegriff (allgemeinerer Art) ein und vermittelt den Übergang zu dem neuen Begriff, der in dem Phantasiebegriffsurteil für sich aufgefaßt wird.

So deutlich nun aber in allen diesen Fällen trotz ihrer Verschiedenheit der typische Verlauf der kognitiven Phantasieprozesse zutage tritt, so schwer ist es doch häufig, das Phantasieurteil gegen das unmittelbare sicher abzugrenzen. Schon an einigen der oben gebrauchten Beispiele kann uns die Schwierigkeit klar werden. Wenn ich das Urteil, in welchem ich einen Mann aus der Ferne an seinem Gang erkenne, ein Phantasieurteil nenne, ist dann nicht auch das Urteil, in welchem ich denselben Mann an seinem Gesichtsausdruck und an seiner Gestalt wiedererkenne, ein Phantasieurteil? Und wenn ich auf ein Geheul hin, das ich in der Nacht höre, urteile: „es stürmt", ist das ein Wahrnehmungs- oder ein Phantasieurteil? Wir wissen: in jedem Wahrnehmungsurteil, das wir vollziehen, werden die Empfindungsdaten durch eine Menge reproduzierter Elemente, die mit jenen verschmelzen, ergänzt. Und Analoges gilt von den Erinnerungsvorstellungen. Jene reproduzierten Elemente aber sind zuletzt Erfahrungselemente. In der Tat enthält jedes unmittelbare Urteil eines entwickelten Menschen Erfahrungselemente in einem Umfang, wie wir es uns in der Regel gar nicht zum Bewußtsein bringen. Jeder Temporalisations- und Lokalisationsteilakt einer Wahrnehmung, in dem ich das Wahrnehmungsobjekt in den Raum und die Zeit einordne, weist im Grunde auf den langen Erfahrungsprozeß zurück, der mir meine Raum- und meine Zeitvorstellung gegeben hat, und in welchem ich gelernt habe, meine Empfindungsinhalte in den Raum und die Zeit einzubeziehen. In ähnlicher Weise setzt jede Vorgangs-, Zustands-, Dingsynthese, jede Objektivierungsfunktion in den unmittelbaren Wahrnehmungsurteilen Erfahrung voraus. Und wenn wir uns von der Art Rechenschaft geben, in der das Denken sich in diesen Fällen die Erfahrung nutzbar macht, so kommen wir, wie es scheint, auf Prozesse, die den kognitiven Phantasieakten gleichartig sind. Das alles ist völlig richtig. Der Übergang von den unmittelbaren zu den mittelbaren Urteilen ist ein ganz allmählicher. Aber nicht bloß das. Die Denkakte, deren Natur in den kognitiven Phantasieprozessen offen heraustritt, sind schon in den unmittelbaren Urteilen des Erwachsenen an der Arbeit. Auch hier wieder macht sich die Gleichartigkeit aller Vorstellungsfunktionen bemerkbar. Trotzdem

sind wir im stande, einen wesentlichen Unterschied zwischen den unmittelbaren und den vermittelten Urteilen festzustellen. Es ist derselbe, auf den schon die oben (S. 135) gegebene vorläufige Charakteristik der kognitiven Phantasievorstellungen hingewiesen hat. Was die Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Phantasievorstellungen, und dann wieder die kognitiven und die emotionalen Phantasievorstellungen von einander unterscheidet, ist eine Verschiedenheit des in den Vorstellungsprozessen wirksamen Interesses. Hieran können wir anknüpfen. Das kognitive Interesse, dem die Phantasieurteile entspringen, weist eine charakteristische Abweichung von dem in den unmittelbaren Urteilen vorherrschenden auf. Einmal nämlich verrät sich auch in jenem deutlich die Verwandtschaft der kognitiven Phantasievorstellungen mit den emotionalen. Auch in den kognitiven Phantasievorstellungen ist das Urteilsinteresse zunächst Gestaltungstendenz. Dem entsprechend knüpft sich an sie denn auch durchweg das Bewußtsein, daß es ein für den Urteilenden, jedenfalls im Augenblick des Urteilens, Neues ist, was im Urteil vorgestellt wird. Damit hängt ein Zweites zusammen: in den Phantasieurteilen haben wir nicht den Eindruck, durch unmittelbar „Gegebenes" geleitet zu sein. In der Tat ist es zu allermeist die auch im Bewußtsein sich ankündigende Besonderheit der Auffassungsdaten, was die vermittelten von den unmittelbaren Urteilen scheidet. Das Verschmelzungsprodukt von vermittelnder Erfahrungs- und einleitender Erkenntnisvorstellung macht sich im Urteilsakt überall deutlich genug bemerkbar, um den Phantasieurteilen einen charakteristischen Stempel aufzudrücken. Im unmittelbaren Urteil gründet sich, auch wenn in noch so reichem Maße Erfahrungselemente eindringen, das Geltungsbewußtsein stets und unzweideutig auf die unmittelbar gegebenen Empfindungs- oder Erinnerungsdaten, im vermittelten dagegen auf jenes Verschmelzungsprodukt. Analog übrigens scheiden sich auch unmittelbare und vermittelte Relationsurteile. Es ist also zwar kein objektives, sozusagen von außen konstatierbares Kennzeichen, was unmittelbare Urteile und Phantasieurteile von einander trennt, wohl aber haben wir für die Unterscheidung ein sicheres subjektives Kriterium, dessen Wert dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß es in gewissen Grenzfällen versagt.

2. Die syllogistische Struktur der kognitiven Phantasieprozesse.

Als der ursprüngliche Typus der kognitiven Phantasieprozesse hat sich uns derjenige erwiesen, in welchem der Auffassungsakt in den Gestaltungsvorgang eingreift und diesen zu Ende führt. Aber findet sich wirklich in allen Fällen dieser Art ein Gestaltungsvorgang? Die wesentliche Arbeit wird durch den Auffassungsakt getan: das Phantasieurteil kommt zustande, indem die gegenwärtige Erkenntnisvorstellung

mit der durch sie veranlaßten vermittelnden Erfahrungsvorstellung verschmilzt. Demgegenüber erscheint die Gestaltung doch nur als ein vorläufiges und — entbehrliches Tun, als ein Umweg, den das Denken vielleicht sehr häufig, aber doch nicht immer einschlagen wird. In der Tat kommt die gestaltende Tätigkeit bisweilen nur sehr schwach zum Bewußtsein. Ganz jedoch fehlt sie in keinem Fall. Das ist ja das Eigenartige an den kognitiven Phantasieprozessen, daß die Vorstellungstätigkeit der kognitiven Vermittlung sozusagen vorauseilt. Gegenwärtige Erkenntnisvorstellungen wecken frühere Erfahrungen. Und es liegt nun ganz in der Natur der Sache, daß die letzteren sofort, noch ehe sie aufgefaßt werden, mit jenen verschmelzen. Hieraus aber entwickelt sich, indem sich an die Verschmelzung eine logische Tätigkeit anschließt, die Gestaltung. Deren nächste Ergebnisse sind Objektvorstellungen, die auf der Stufe der emotionalen Vorstellungsgebilde stehen. Immerhin haben sie ausgeprägt kognitiven Charakter, sofern ihre Elemente jene modale Abänderung, die für die emotionalen Phantasiedaten charakteristisch ist (S. 123), nicht erlitten haben. Vermöge ihrer kognitiven Natur aber treiben sie weiter — zur Herausarbeitung und Auffassung jener Erfahrungen, zuletzt zu den Gesamtauffassungsakten, welche die Phantasieurteile ergeben. Übrigens brauchen Gestaltung und Auffassung zeitlich nicht einmal auseinander zu fallen. So gewiß aber in dem Gesamtauffassungsakt eine Reproduktionstätigkeit liegt, in welcher die gegenwärtige Erkenntnisvorstellung die vermittelnde Erfahrungsvorstellung ins Bewußtsein ruft, so gewiß ferner in dem Gesamtakt eine Verschmelzung dieser beiden Vorstellungen stattfindet, so gewiß geht die Gestaltung in allen diesen Phantasieprozessen der Auffassung logisch vorauf und zeitlich mindestens zur Seite. Das kognitive Interesse ist von vornherein weder auf die gegenwärtige Erkenntnis- noch auf die vermittelnde Erfahrungsvorstellung, sondern auf die Verschmelzung beider gerichtet. Infolgedessen wird sich mit psychologischer Notwendigkeit in allen Fällen an jenen Reproduktionsvorgang eine Verschmelzung der gegenwärtigen Erkenntnisvorstellung mit den durch sie reproduzierten Vorstellungs**daten** anknüpfen, die, indem sie sofort auch ein logisches Tun wachruft, zur Gestaltung wird. Während also der Gesamtauffassungsakt von der gegenwärtigen Erkenntnisvorstellung zu der vermittelnden Erfahrungsvorstellung und weiterhin zu der Verschmelzung der beiden fortschreitet, geht, wenn nicht vorher, so doch nebenher der Gestaltungsprozeß. Aber ich wiederhole: bisweilen kommt dieses gestaltende Tun im Bewußtsein kaum merklich zur Geltung. In anderen Fällen dagegen, die gleichwohl noch ganz im Rahmen des ersten Typus liegen, heben sich Gestaltung und Auffassung deutlich von einander ab.

So führt denn auch der erste und ursprüngliche Typus der kognitiven Phantasiefunktionen ganz allmählich zu einem **zweiten** hinüber,

in welchem Gestaltungs- und Auffassungsdaten ganz auseinander treten. Auch dieser zweite Typus begegnet uns im tatsächlichen Denken recht häufig. Während nämlich in den Funktionen des ersten Gestaltung und Auffassung in einander sich verschlingen und nur für die analysierende Abstraktion trennbar sind, gibt es zahlreiche Fälle, wo die Objektvorstellung zunächst für sich zu Ende geführt wird und erst nachträglich die kognitive Vermittlung und die hiedurch eingeleitete Auffassung hinzutritt. Einfälle, rasche Konzeptionen, Intuitionen stellen sich in einer Weise ein, daß wir uns zwar ihres kognitiven Charakters bewußt sind, und auch davon eine Ahnung haben, daß wir von kognitiven Vorstellungen aus zu ihnen gelangt sind. Was uns aber fehlt, das ist die kognitive Vermittlung, also das, was aus der Objektvorstellung eine Auffassung machen würde. Die Objektvorstellung hat darum den logischen Charakter einer Frage, in der die Aufforderung liegt, die fehlende kognitive Vermittlung zu suchen. Und wir entsprechen nun weiterhin der Aufforderung, sei es, daß wir uns die Erkenntnisvorstellung, die den in Frage stehenden Einfall angeregt hat, ins Licht der Aufmerksamkeit rücken und ferner die vermittelnde Erfahrungsvorstellung, die von jener zu diesem, vielleicht unbemerkt, hinübergeleitet hat, aufsuchen und vorstellen, sei es, daß wir überhaupt eine Erkenntnisvorstellung und eine vermittelnde Erfahrungsvorstellung suchen, aus denen wir die vorliegende Vorstellung ableiten können. So wie so erstreben wir für die zunächst gewonnene Objektvorstellung, wie man zu sagen pflegt, eine „Begründung“. Aber dieses ganze Suchen ist auf den elementaren Stufen ein unwillkürliches Tun, kein Willkürakt. Der Begründungsprozeß selbst weist im ganzen dieselbe Struktur auf, wie der Auffassungsakt im ersten Typus. Nur daß die Erkenntnis- und die vermittelnde Erfahrungsvorstellung, aus denen die zu begründende Vorstellung abgeleitet wird, als gesonderte Akte sehr viel deutlicher und stärker hervortreten. Auch der Verschmelzungsvorgang verläuft weit mehr im Licht der Aufmerksamkeit. Und das Urteil selbst, das jene Objektvorstellung in sich aufnimmt, erscheint dem Urteilenden nur als der abschließende Akt eines umfassenderen Prozesses. Im übrigen aber ist dasselbe ein Phantasieurteil von der gleichen Art wie im ersten Typus. Hieraus erhellt zugleich, daß auch der Begründungsakt als ein kognitiver Phantasieprozeß oder doch als ein gleichgearteter Bestandteil eines solchen betrachtet werden muß.

Ganz unmerklich wieder kommen wir nun aber vom zweiten zu einem dritten Typus, d. h. zu denjenigen Funktionen, die überhaupt nur Begründungsprozesse sind. Ein vorläufig vollzogenes Urteil, dem aber das Geltungsbewußtsein fehlt, das eben darum wieder den Charakter der Frage annimmt, ist da — gleichviel, woher es gekommen ist. Es verlangt nach „Begründung“. Diese kann nicht unmittelbar durch Wahrnehmungs- oder Erinnerungsdaten gegeben werden.

Es ist ein „Beweis“ erforderlich. Zu diesem Behuf wird wieder eine Erkenntnisvorstellung, die als Ausgangspunkt dienen, und weiterhin eine Erfahrungsvorstellung, die von jener zu dem zu begründenden Urteil hinüberleiten kann, gesucht. Sind beide gefunden, so läßt sich wieder aus dem Verschmelzungsprodukt beider ein Komplex von Daten gewinnen, dessen Auffassung ein Phantasieurteil ist. Das Phantasieurteil selbst aber ist das begründete Urteil, das also wesentlich anderen Charakter hat, als das zu begründende. Letzteres kann der Wahrnehmung oder der Erinnerung entstammen: auch für die Gültigkeit von Wahrnehmungen und Erinnerungen suchen wir ja, wo die Wahrnehmungs- oder Erinnerungsdaten nicht zureichen, „Beweise“. Die „Beweise“ aber sind in ihrer elementaren Form kognitive Phantasieprozesse, die zu „Phantasieurteilen“ führen. Deutlich genug kündigt sich ja auch das begründete Urteil als ein „Anderes“ gegenüber dem zu begründenden Satze an. Letzterer geht in jenem auf. Aber als Urteil, dem das Geltungsbewußtsein innewohnt, ist das begründete Urteil in der Tat ein „Neues“, das ganz aus der Verschmelzung jener Erkenntnisvorstellung mit der vermittelnden Erfahrungsvorstellung hervorgegangen ist.

Ein Element, eine Funktion kehrt, wie wir sehen, in allen drei Formen der kognitiven Phantasieprozesse wieder — diejenige Funktion, in der recht eigentlich der kognitive Nerv dieser Vorstellungsvorgänge liegt, sofern sie es ist, die aus ihnen kognitive Akte macht. Allerdings ist die Art ihres Auftretens und insbesondere ihr Verhältnis zu dem Endergebnis, dem Phantasieurteil, verschieden. Im ersten Typus führt sie sich als die Grundlage des Gesamtprozesses ein, aber nur, um sofort wieder zurückzutreten und ganz dem abschließenden Phantasieurteil Platz zu machen, so daß ihr Vorhandensein der nachfolgenden Reflexion kaum bemerkbar wird. Im zweiten bleibt sie während des ganzen Verlaufs des Phantasieprozesses im Licht der Aufmerksamkeit, wenn auch durchschnittlich dem Endakt, dem Phantasieurteil, ein stärkeres Interesse zugewandt ist. Im dritten endlich tritt sie völlig in den Vordergrund, und das Phantasieurteil selbst erscheint ganz und gar nur als ihr Ergebnis. Die Verschiedenheit hängt zuletzt mit der eigensten Natur der drei Typen zusammen. In den beiden ersten ist das Vorstellungsinteresse auf Ableitung neuer Erkenntnisvorstellungen gerichtet. Da aber die Ableitung eine kognitive ist, so ist sie stets zugleich Begründung der abgeleiteten Vorstellungen. Und zwar sind im ersten Typus Ableitung und Begründung ganz ineinander. Der Gestaltungsprozeß, in dem die Ableitung antizipiert wird, geht ja sofort in den Auffassungsprozeß über, in welchem die Ableitung durch die kognitive Vermittlung ihre Begründung erhält. Die Begründung ordnet sich aber völlig der Ableitung unter. So kommt es, daß sie im Bewußtsein sich nur wenig bemerklich macht. Im zweiten Typus dagegen sind Ableitung und Be-

gründung voneinander gelöst. Oder vielmehr: die Ableitung wird im Gestaltungsprozeß vorläufig vollzogen. Aber noch fehlt ihr das kognitive Geltungsbewußtsein. Dieses sucht sie durch die nachfolgende Begründung zu gewinnen. Auch hier überwiegt das Ableitungsinteresse. Die Begründung dient nur der Vollendung der Ableitung, wenn sie auch im Bewußtsein selbständig zur Geltung kommt. Demgegenüber gilt im dritten Typus das Vorstellungsinteresse ausschließlich der Begründung einer vorhandenen Objektvorstellung. Trotz dieser Unterschiede darf nun aber die Gleichartigkeit der drei Typen nicht verkannt werden. Auch der erste und der dritte haben im ganzen denselben Charakter. Wie dort in der Ableitungsfunktion die Begründung eingeschlossen ist, so ist hier die Begründung zugleich Ableitung: das begründete Urteil ist ja ein abgeleitetes „Neues“, und an den Verschmelzungsprozeß, aus dem das begründete Urteil hervorgeht, ist selbst eine Art nachträglicher Gestaltung geknüpft. Der Unterschied besteht zuletzt nur in der Art, wie die Erkenntnisvorstellung, die den Ausgangspunkt des Ableitungsprozesses bildet, in das Bewußtsein eintritt. Der gemeinsame logische Kern in allen drei Typen aber ist die Deduktion. Man kann sie darum als drei Deduktionsformen bezeichnen.

Die logische Struktur der Deduktion selbst fällt im wesentlichen mit dem zusammen, was die aristotelische Logik den Syllogismus genannt hat. In der Tat entspricht das methodische Motiv, aus dem die aristotelische Syllogistik historisch hervorgewachsen ist, ganz der Stellung, welche die deduktive Funktion im Haushalt des erkennenden Denkens auszufüllen hat. Daß freilich die Ausführung der syllogistischen Theorie bei Aristoteles durch den unbewußten Einfluß der Begriffsmetaphysik und weiterhin auch durch die Rücksicht auf die grammatisch „vollständige“ Form des Schlußprozesses beeinträchtigt worden ist, kann ich hier nur andeuten. Wie dem auch sei: die uns aus der Schullogik geläufige Form des Syllogismus weist auf eine ursprünglichere, elementarere zurück, ganz ähnlich wie das Substraturteil auf die elementare Urteilsfunktion zurückgeht.

Die elementare syllogistische Funktion ist derjenige Denkakt, in welchem aus der Verschmelzung einer vorhandenen Erkenntnisvorstellung irgend welcher Art mit einer vermittelnden Erinnerungsvorstellung eine neue Erkenntnisvorstellung hervorgeht. Die vermittelnde Erinnerungsvorstellung ist entweder eine konkrete Vorstellung oder ein Begriff. Sie kann übrigens statt eigener auch fremder Erfahrung entnommen sein. Nur muß sie im letzteren Fall kognitiv angeeignet worden, also zum Urteil geworden sein. In jedem Fall muß sie vergangener Erfahrung entstammen.[1] Und zwar muß sie durchweg komplexer Natur

---

1) Wahrnehmungsurteile können in keinem Fall als vermittelnde Vorstellungen fungieren.

sein. Sie ist ein komplexes Urteil, dessen Bestandteile in einem Verhältnis logischer Zusammengehörigkeit stehen, derart, daß die Objekte der beiden Urteile, ob sie nun konkreter oder begrifflicher Art sind, sich zu einander wie die Beziehungsglieder einer Relation oder wie Ding und Eigenschaft, Tätigkeit oder Affektion, oder wie Vorgang bezw. Zustand und Modifikation verhalten. Nimmt nun aber die vermittelnde komplexe Vorstellung, ob Individualvorstellung oder Begriff, die Stellung ein, welche die herkömmliche Syllogistik dem Obersatz zuweist, so entspricht die Erkenntnisvorstellung, von der der Prozeß ausgeht, dem Unter-, die neu deduzierte Vorstellung aber dem Schlußsatz. Die beiden letzteren selbst können recht verschiedene Gestalt haben. Daß die Erkenntnisvorstellung des Untersatzes — so wollen wir der Kürze halber sagen — und darum auch die abgeleitete Schlußvorstellung häufig *hypothetische* Annahmen in dem oben (S. 265 f.) bezeichneten Sinne sind, will ich nicht weiter ausführen: solche Fälle begegnen uns vor allem in den Überlegungen der Mittel zu begehrten Zwecken. Ebenso komme ich nicht mehr darauf zurück, daß die Erkenntnisvorstellung des Untersatzes selbst eine Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder kognitive Phantasievorstellung sein kann. Wichtig aber ist, daß die *Erkenntnisvorstellung des Untersatzes und die Schlußvorstellung je entweder einfache oder komplexe Urteile* sind. Und gerade hier liegt der Hauptgrund für die Schwierigkeiten, welche die syllogistische Funktion der Analyse entgegensetzt.

Die elementarste Form des Schlußprozesses nämlich, zugleich diejenige, an welcher der Verlauf der Schlußakte in seiner ursprünglichsten Gestalt betrachtet werden kann, ist von der bisherigen Logik noch weniger beachtet worden, als die elementare Urteilsfunktion. Es ist das *der* Schluß, in welchem sowohl die Erkenntnisvorstellung des Untersatzes als die zu deduzierende Schlußvorstellung *einfache* Urteile, bloße Vorgangs-, Zustands- oder Dingvorstellungen sind. So z. B. wenn ich aus einem Geräusch, das ich höre, aus dem Urteil „es kracht“ schließe: „— eine Lawine“, oder aus Urteilen wie „es stürmt“ oder „— eine Wolke“ deduziere: „es wird regnen“. In diesen Fällen entspringt aus einem einfachen Wahrnehmungsurteil („es kracht“, „es stürmt“, „— eine Wolke“) mittels eines komplexen Erfahrungsbegriffs, in dem ich die regelmäßige Succession zwischen einem Krachen von der Art des gegenwärtig gehörten und dem Niedergehen einer Lawine, zwischen einem Sturm von der Art des jetzt von mir wahrgenommenen oder einer Bewölkung von der Art der gegenwärtigen und dem Eintritt von Regen vorstelle, ein einfaches Phantasieurteil „— eine Lawine“, „es wird regnen“. Nun können aber *ferner* die Vorstellung des Untersatzes oder das Schlußurteil, unabhängig von einander, komplexe Vorstellungen sein. Ich kann z. B. aus der gegenwärtigen Wahrnehmung „es regnet“ auf eine künftige

„Durchfeuchtung des Erdbodens", oder von einer wahrgenommenen „Feuchtigkeit der Erde" auf gefallenen Regen („es hat geregnet") schließen. Leite ich dort aus einem einfachen Wahrnehmungsurteil ein komplexes Phantasieurteil mit seinen beiden Bestandteilen ab, so hier aus einem komplexen Wahrnehmungs- ein einfaches Phantasieurteil. So kann ich natürlich auch aus einem komplexen Urteil ein komplexes Phantasieurteil als Ganzes mit seinen beiden Teilen deduzieren.

Allein von den Fällen, in denen ich aus einer einfachen oder komplexen Untersatzvorstellung ein komplexes Phantasieurteil mit seinen beiden Bestandteilen, also nicht bloß die Vorstellung der Substratbestimmtheit, sondern auch die Substratvorstellung selbst ableite, sind diejenigen aufs schärfste zu unterscheiden, in denen das Schlußurteil zwar gleichfalls komplex, aber von seinen beiden Bestandteilen nur der eine im Schlußprozeß deduziert ist. Es sind das kurz gesagt diejenigen Schlußakte, in welchen an einem vorgestellten Substrat eine Bestimmtheit abgeleitet wird. In ihrer einfachsten Erscheinungsform sind hier die Untersatzvorstellungen einfache Urteile, in denen Objekte, also Vorgänge, Zustände, Dinge vorgestellt werden. Die Schlußtendenz aber ist darauf gerichtet, an diesen Objekten irgend welche Bestimmtheiten vorzustellen. Ich vollziehe z. B. die Wahrnehmungsvorstellung „es stürmt"; dieselbe veranlaßt mich aber zugleich, an dem Wahrnehmungsobjekt eine Relation, die ich erschließe, die Relation: „regenbringend", vorzustellen, und das Schlußurteil wird dann lauten: „— ein regenbringender Sturm". Hier ist die Erkenntnisvorstellung, welche den Schlußprozeß ausgelöst hat, in das Schlußurteil als Substratvorstellung eingegangen. Im Schluß abgeleitet aber ist die Relationsbestimmtheit des Substratobjekts. Die Untersatzvorstellung kann jedoch auch ein komplexes Urteil sein, in welchem ich an einem Substratobjekt eine Bestimmtheit vorstelle. Und ich leite nun von der Vorstellung der Substratbestimmtheit aus im Schluß eine andere Bestimmtheit des Substratobjekts ab. Das kann auf zwei Arten geschehen. Entweder deduziere ich aus der Vorstellung der Substratbestimmtheit, die den Ausgangspunkt des Schlußprozesses bildet, an dem Substratobjekt eine neue Bestimmtheit ganz ebenso, wie ich aus dem einfachen Urteil „es stürmt" das einfache Urteil „es wird regnen" ableite, d. h., ohne daß jene erste Bestimmtheitsvorstellung in das Schlußurteil eingeht: der Unterschied zwischen diesem Schluß und dem einfachen ist dann nur, daß das Objekt der einleitenden und das der Schlußvorstellung dort an einem Substratobjekt, hier dagegen ohne ein solches vorgestellt wird. Aber, und das ist die zweite Möglichkeit, die einleitende Vorstellung der Substratbestimmtheit kann auch in das Schlußurteil eingehen, wie das der Fall ist, wenn ich aus dem Urteil „es stürmt" schließe: „— ein regenbringender Sturm". Ich illustriere die beiden Formen an dem traditionellen Beispiel des sterblichen

Cajus. Doch muß dieser Schluß zunächst auf seine elementare Form reduziert werden. Der Untersatz ist ein komplexes Elementarurteil, in dem ich den Cajus als Menschen vorstelle. Aber von den beiden Bestandteilen dieses Urteils ist es nur die Bestimmtheitsvorstellung, die Vorstellung des „Menschseins" an dem Substratobjekt, die den Schlußprozeß einleitet. Nun leite ich aus dem Menschsein des Cajus die Sterblichkeit des Cajus ab, mittels des komplexen Erfahrungsbegriffs, der die Eigenschaft der Sterblichkeit an den Begriff des Menschen bindet, und zwar entweder so, daß ich in dem Schlußurteil an dem Substratobjekt lediglich die abgeleitete Bestimmtheit, die Sterblichkeit auffasse („— der sterbliche Cajus"), oder aber so, daß ich im Schlußurteil zugleich die einleitende Substratbestimmtheit vorstelle. Im letzteren Fall gewinne ich die Vorstellung des sterblichen Menschen Cajus („— der sterbliche Mensch Cajus"), ähnlich wie ich etwa aus dem einfachen Wahrnehmungsurteil „— ein Mensch" das Schlußurteil: „— ein sterblicher Mensch" ableiten kann.

Hieraus geht zugleich hervor, daß der Schluß, der von der traditionellen Logik als der einfachste betrachtet wird, selbst nachdem er auf seine elementare Form reduziert ist, bereits einem komplexen, nicht dem einfachen Typus angehört, demjenigen nämlich, der an einem Substratobjekt aus einer Bestimmtheit desselben eine andere deduziert. Gewiß spielt diese Gestalt der Schlußprozesse im faktischen Denken eine große Rolle. Aber sie ist nicht die einzige und namentlich nicht die elementarste. Der grammatisch „vollständige" Aussagesatz hat seine Schatten auch auf die Schlußtheorie herübergeworfen. Daher jene Lehre von den drei syllogistischen Begriffen. Einer der drei ist das Substratobjekt, das im einfachen Syllogismus fehlt. Drücken wir uns also in der Sprache der überlieferten Logik aus, so können wir dem letzteren nur zwei, nicht drei syllogistische Begriffe zuschreiben. Ich möchte indessen dieser Terminologie und ihren Voraussetzungen nicht das Wort reden. Jedenfalls aber haben die Prämissen auch da, wo der Untersatz ein komplexes Urteil ist, im ursprünglichen Denken nicht die Form von Substraturteilen. Zwar nehmen sie in den Denkprozessen, in denen wir Begründungen formell zu Ende denken und in sprachliche Form kleiden, naturgemäß diese Gestalt an. Aber auch dann kündigt sich dieselbe im Bewußtsein als eine logisch spätere Form an, die auf eine elementarere zurückweist. Übrigens betrachtet die traditionelle Logik selbst die Schlußprämissen, so wie sie im Syllogismus auftreten, im Grunde nicht als Substraturteile. Sie nimmt vielmehr einen besonderen logischen Schlußakt an, in den die Begriffe der Prämissen eingehen. Und zwar wird derselbe mit Vorliebe als ein Prozeß successiver Subsumtion gefaßt. Auch diese Anschauung indessen hängt aufs engste mit dem durch den grammatisch vollständigen Aussagesatz nahegelegten

Bild des Syllogismus zusammen. Es gibt in Wirklichkeit keinen besonderen logischen Akt des Schließens, der dem Urteil gegenüberstünde und zu ihm hinzukäme. Was im syllogistischen Prozeß zu den beiden vorhandenen Urteilen hinzutritt, ist der Vorgang der Verschmelzung, der entweder unwillkürlich oder willkürlich herbeigeführt wird. Aber auch im letzteren Fall ist die Verbindung oder Kombination der Prämissen, die deren Verschmelzung einleitet, kein logisches Tun. Eine Subsumtion könnte zudem nur in denjenigen Prämissen gefunden werden, in denen die vermittelnde Erfahrungsvorstellung ein Begriffsurteil ist. Aber auch in diesen Schlüssen liegt nicht einmal da, wo sie spontane Reflexionsakte sind, eine Subsumtion vor. Vielmehr wird das Denken des Begriffs, durch welches die Anknüpfung des vermittelnden Begriffsurteils ermöglicht wird, im Rahmen der einleitenden Erkenntnisvorstellung als solcher vollzogen. Die Urteile, die die Einleitung zum Schlußprozeß bilden, sind in diesen Fällen Urteile des begrifflichen Auffassungstypus („— ein Baum", „es blitzt"). Und die begrifflichen Interpretationen in solchen Urteilsakten als Subsumtionen zu betrachten, ist nach der oben gegebenen Charakteristik derselben gänzlich verfehlt — ganz abgesehen davon, daß auch in diesen Urteilen die interpretierende Gleichsetzung nur die eine Seite der Urteilsfunktion ist, zu der noch die Objektivierung hinzukommt. Vermöge der begrifflichen Interpretation aber kann in diesen Fällen mit dem Urteil das vermittelnde Begriffsurteil derart zusammenfließen, daß aus der Vereinigung ein neues Urteil hervorgeht. Sowohl hier wie in den übrigen Schlußprozessen schiebt sich die vermittelnde Erfahrungsvorstellung gewissermaßen in die einleitende Erkenntnisvorstellung hinein, so daß diese um diejenigen Bestandteile, die jene voraus hat, bereichert wird. Dabei halten beide Urteile ihren logischen Charakter fest: als Erkenntnisakte schlingen sie sich ineinander. Dieses „Sichineinanderschlingen" nun, das für den Schlußakt konstitutive Bedeutung hat, kann nicht als eine besondere logische Funktion gelten. Auf die Verschmelzung aber, die, wie wir wissen, die Auffassungsdaten liefert, folgt dann der Auffassungsakt, der zu dem Schlußurteil führt. Das ist im wesentlichen der Verlauf sämtlicher Schlußprozesse.

Es liegt nahe, im Hinblick auf die verschiedenen Gestalten, in denen wir die Schlußprozesse auftreten sahen, einfache und komplexe Syllogismen zu unterscheiden. Aber diese Verschiedenheit berührt doch die eigentliche Schlußfunktion selbst im Grunde nicht. Fundamental dagegen ist der Unterschied zwischen den Schlüssen, in denen die vermittelnde Erfahrungsvorstellung ein konkretes Urteil, und denjenigen, in denen dieselbe ein Begriffsurteil ist. Das sind in der Tat zwei verschiedene Schlußtypen. Sie entsprechen ganz den beiden Urteilstypen, auf die wir schon im Gebiet der Wahrnehmungsurteile aufmerksam

wurden. Und wie wir dort den Typus der anschaulichen und den der begrifflichen Auffassungen unterschieden, so können wir hier von einem anschaulichen und von einem begrifflichen Schlußtypus reden.[1] Im anschaulichen ist die vermittelnde Vorstellung stets eine konkrete komplexe Erkenntnisvorstellung, und die einleitende, d. i. die Untersatzvorstellung, bezw. der Teil derselben, an den die Schlußfunktion unmittelbar anknüpft, ist durchweg ein Urteil von dem anschaulichen Interpretationstypus. Im begrifflichen Schlußtypus dagegen ist das vermittelnde Urteil ein komplexer Erfahrungsbegriff, und die Untersatzvorstellung weist den begrifflichen Interpretationstypus auf.

Gemeinsam ist beiden Schlußtypen die Schlußtendenz. Und diese besteht darin, die in der Vergangenheit gewonnene Erfahrungserkenntnis, ob sie nun von mir selbst erarbeitet oder, aus fremder Erfahrung stammend, von mir lediglich angeeignet ist, zur Erweiterung der gegenwärtigen Erfahrung nutzbar zu machen. Von vorhandenen Erkenntnisvorstellungen gehen darum die Schlußprozesse aus, und aus ihnen leiten sie mittels vergangener Erfahrungserkenntnisse, ob diese nun konkrete Objekte oder Realbegriffe zum Gegenstand haben, neue Urteile ab. Deshalb sind die Schlußvorgänge auch durchweg Phantasieprozesse und die Schlußurteile Phantasieurteile.

Es wäre eine ansprechende Aufgabe, von hier aus auch die einzelnen Schlußformen, in denen sich die syllogistischen Prozesse bewegen, zu entwickeln. Ich muß mich aber in dieser Hinsicht auf eine kurze Bemerkung beschränken. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob der Schluß der dritten der oben unterschiedenen Deduktionsformen, der bloß begründenden Deduktion, dem Beweis, oder ob er einer der beiden ersten Formen, der im eigentlichen Sinn ableitenden Deduktion, zu dienen hat. Zwar sind die Begründungsformen sämtlich auch Ableitungsformen, aber nicht alle Ableitungsformen sind zugleich Begründungsformen. Man verstehe das recht. Die Begründung setzt sich das Ziel, dem zu begründenden Urteil das volle Geltungsbewußtsein zu sichern. Um diesen Zweck zu erreichen, bedarf sie eines völlig stringenten Schlußverfahrens. Dadurch werden eine ganze Anzahl von Schlußformen ausgeschlossen, deren sich die ableitende Deduktion recht wohl bedienen kann. Die letztere bewegt sich sehr viel freier als die begründende. Ihr Absehen ist nicht bloß auf die Gewinnung gänzlich evidenter Urteile gerichtet. Im Gegenteil, sie benützt, geleitet sozusagen von einem natürlichen Expansionsdrang, unwillkürlich jeden Anhalt, den ihr erworbene Erfahrung bietet, um den momentan vorhandenen Bestand an Erkenntnisvorstellungen zu erweitern, so unsicher häufig der empirische Grund ist, den sie hiebei unter den Füßen hat. Ihre Ergebnisse stehen darum in

---

1) Vgl. hiezu oben S. 288 f. S. 287 f.

eigentliche Schließen in diesen Syllogismen von den Einzelfällen zu anderen Einzelfällen, nicht vom Allgemeinen zum Einzelnen fortgehe: Schlüssen aus dem Allgemeinen auf das Besondere scheint darum die Beweiskraft zu fehlen, weil nicht das Allgemeine, sondern nur die Einzelfälle auf reale Bedeutung scheinen Anspruch erheben zu können.

Wäre diese letztere Gedankenreihe richtig, so müßten wir den begrifflichen Syllogismus auf den Analogieschluß reduzieren. Nun ist es eine unbestreitbare Tatsache, daß wir häufig aus einzelnen Fällen auf andere, nicht selten auch aus einem einzigen Fall auf einen anderen schließen. Aber möglich wird dies nur dadurch, daß schon im einzelnen Fall ein Begriff gedacht wird (S. 184f.). Solche Schlußprozesse enthalten darum auch stets einen induktiven Akt: ehe das Begriffsurteil im wirklichen Schlußakt verwendet wird, muß es doch selbst vollzogen sein; aus dem Einzelfall oder den Einzelfällen muß der allgemeine Begriff induktiv abgezogen sein. Auch in der abgekürzten Form des Verfahrens scheint diese Struktur deutlich genug durch. Dabei ist der Durchgang durch das Allgemeine keineswegs bloß eine — prinzipiell belanglose — Zweckmäßigkeitsveranstaltung unseres Denkens, die bloß der Sicherung des Schlußprozesses dienen würde. Das Allgemeine ist vielmehr das wirkliche Schlußfundament.

Folgt nun hieraus, daß der begriffliche Syllogismus sich auf die Induktion gründe? Gewiß „leitet" die Induktion ihre Ergebnisse aus den Einzelfällen „ab". Und die Begriffsurteile „beruhen" auf den Induktionen, sofern sie ihre objektive Geltung nur auf die Einzelfälle, aus denen das Allgemeine gewonnen ist, stützen können, und dann auch insofern, als sie die vollzogene Abstraktions- und Induktionsarbeit, wie dieselbe nun auch verlaufen sein mag, voraussetzen. Trotzdem kann man nicht sagen, daß der begriffliche Syllogismus logisch auf die Induktion zurückgehe. Und zwar darum nicht, weil die Induktion als solche überall nicht imstande ist, ihre Ergebnisse, die Begriffsurteile, zu „begründen". Es gibt keinen induktiven Schluß, also keine Schlußweise, die aus dem Einzelnen das Allgemeine „erschließen" könnte. Insbesondere ist der induktive Prozeß nicht etwa bloß eine Zusammenfassung der Einzelinstanzen. Die Koordination der „unvollständigen" Induktion mit der „vollständigen" ist grundsätzlich verfehlt. Die Abziehung des Allgemeinen aus den Einzelfällen wird durchweg dadurch ermöglicht, daß dasselbe in den Einzelfällen schon gedacht war. Eben darum ist die Vielheit der Einzelinstanzen für die Induktion prinzipiell unwesentlich. Schon in den elementaren Wahrnehmungsurteilen des begrifflichen Auffassungstypus „— ein Baum", „es blitzt") liegt also, sofern sie die Anknüpfung eines Konkreten an ein Begriffliches mit dem Bewußtsein objektiver Geltung vollziehen, das Induktionsprinzip, die grundlegende Voraussetzung, von der die Induktionsprozesse beherrscht sind, die eben darum in den

er der traditionellen Logik geläufig ist, jenen Syllogismus, in welchem Prämissen und Schlußsatz Substraturteile sind und der Schlußprozeß selbst als ein Subsumtions- oder doch als ein spontan-reflektierter Kombinationsakt erscheint. In der Tat kleidet sich die syllogistische Funktion, wenn wir eine Begründung im Lichte überlegter Reflexion durchführen, und besonders dann, wenn wir uns eine bereits vollzogene Begründung nachträglich, etwa zum Zweck der formellen Darstellung, auseinanderlegend vergegenwärtigen, gern in diese logisch spätere und sekundäre Schlußweise. Wer nun in der letzteren den ursprünglichen und eigentlichen Syllogismus erblickt, dem mag jener Vorwurf als selbstverständlich erscheinen. Allein die Schlußweise, gegen die sich das Bedenken kehrt, weist, wie wir sahen, auf eine elementarere syllogistische Funktion zurück, zu der jene sich allerdings verhält wie eine explizierende Darstellung zu der zu explizierenden Funktion selbst. Was also der traditionelle Syllogismus in reflektierender Wiedergabe „darstellt", und zwar in einer der Sprache bequemeren Form darstellt, ist nichts anderes als der elementare, ursprüngliche Syllogismus. Aber ist dieser wirklich die Form, in der die eigentliche Begründung vollzogen wurde und vollzogen wird?

Hier taucht ein Bedenken auf, das allerdings nur die eine der beiden Klassen von Syllogismen, die Schlüsse des begrifflichen Typus trifft, darum aber doch schwer genug wiegt, da diese Syllogismen im tatsächlichen Denken eine sehr viel größere Rolle spielen als die des anschaulichen. Sind die Begriffsurteile, auf die sich die begrifflichen Schlüsse stützen, das wirkliche, und sind sie ein tragfähiges Begründungsfundament? Sie sind Allgemeinbegriffe, in denen sich vergangene Erfahrung niedergeschlagen hat, in natürlicher Induktion gewonnen, und gewissermaßen die abschließenden Akte der Induktionsprozesse, sofern sie aus dem Gesamtbestand der Erfahrungsresiduen den begrifflichen Gehalt herausheben. Es handelt sich ja hier durchweg nicht um die kopulative Allgemeinheit der bloßen Summation, sondern um die induktive, auf die, wie wir finden werden, auch die mathematische zurückgeht.[1]) Eben darum setzen die begrifflichen Syllogismen vollzogene Induktionen voraus. Und hieraus scheint zu folgen, daß dieselben logisch auf die Induktion zurückgehen, daß ihre logische Stringenz ganz in den induktiven Prozessen liege, aus denen die allgemeinen Begriffe hervorgegangen sind. Stellt man sich aber einmal auf diesen Standpunkt, so liegt die weitere Folgerung nahe, daß die begründende Kraft der begrifflichen Syllogismen durchaus auf den Einzelvorstellungen beruhe, von denen die Induktionen ausgehen, daß also das

1) Vgl. zu dieser Unterscheidung von drei Arten der Allgemeinheit B. Erdmann, Zur Theorie des Syllogismus und der Induktion, Phil. Aufsätze, E. Zeller gewidmet, 1887, S. 200.

eigentliche Schließen in diesen Syllogismen von den Einzelfällen zu anderen Einzelfällen, nicht vom Allgemeinen zum Einzelnen fortgehe: Schlüssen aus dem Allgemeinen auf das Besondere scheint darum die Beweiskraft zu fehlen, weil nicht das Allgemeine, sondern nur die Einzelfälle auf reale Bedeutung scheinen Anspruch erheben zu können.

Wäre diese letztere Gedankenreihe richtig, so müßten wir den begrifflichen Syllogismus auf den Analogieschluß reduzieren. Nun ist es eine unbestreitbare Tatsache, daß wir häufig aus einzelnen Fällen auf andere, nicht selten auch aus einem einzigen Fall auf einen anderen schließen. Aber möglich wird dies nur dadurch, daß schon im einzelnen Fall ein Begriff gedacht wird (S. 184f.). Solche Schlußprozesse enthalten darum auch stets einen induktiven Akt: ehe das Begriffsurteil im wirklichen Schlußakt verwendet wird, muß es doch selbst vollzogen sein; aus dem Einzelfall oder den Einzelfällen muß der allgemeine Begriff induktiv abgezogen sein. Auch in der abgekürzten Form des Verfahrens scheint diese Struktur deutlich genug durch. Dabei ist der Durchgang durch das Allgemeine keineswegs bloß eine — prinzipiell belanglose — Zweckmäßigkeitsveranstaltung unseres Denkens, die bloß der Sicherung des Schlußprozesses dienen würde. Das Allgemeine ist vielmehr das wirkliche Schlußfundament.

Folgt nun hieraus, daß der begriffliche Syllogismus sich auf die Induktion gründe? Gewiß „leitet“ die Induktion ihre Ergebnisse aus den Einzelfällen „ab“. Und die Begriffsurteile „beruhen“ auf den Induktionen, sofern sie ihre objektive Geltung nur auf die Einzelfälle, aus denen das Allgemeine gewonnen ist, stützen können, und dann auch insofern, als sie die vollzogene Abstraktions- und Induktionsarbeit, wie dieselbe nun auch verlaufen sein mag, voraussetzen. Trotzdem kann man nicht sagen, daß der begriffliche Syllogismus logisch auf die Induktion zurückgehe. Und zwar darum nicht, weil die Induktion als solche überall nicht imstande ist, ihre Ergebnisse, die Begriffsurteile, zu „begründen“. Es gibt keinen induktiven Schluß, also keine Schlußweise, die aus dem Einzelnen das Allgemeine „erschließen“ könnte. Insbesondere ist der induktive Prozeß nicht etwa bloß eine Zusammenfassung der Einzelinstanzen. Die Koordination der „unvollständigen“ Induktion mit der „vollständigen“ ist grundsätzlich verfehlt. Die Abziehung des Allgemeinen aus den Einzelfällen wird durchweg dadurch ermöglicht, daß dasselbe in den Einzelfällen schon gedacht war. Eben darum ist die Vielheit der Einzelinstanzen für die Induktion prinzipiell unwesentlich. Schon in den elementaren Wahrnehmungsurteilen des begrifflichen Auffassungstypus „— ein Baum“, „es blitzt“) liegt also, sofern sie die Anknüpfung eines Konkreten an ein Begriffliches mit dem Bewußtsein objektiver Geltung vollziehen, das Induktionsprinzip, die grundlegende Voraussetzung, von der die Induktionsprozesse beherrscht sind, die eben darum in den

abschließenden Induktionsakten mit voller Deutlichkeit hervortritt. Dieses Prinzip ist aber kein anderes als das Deduktionsprinzip. In den Begriffsurteilen, die das induktiv Allgemeine vorstellen, kommt der schon in jenen Wahrnehmungsurteilen anklingende Gedanke zu voller Geltung, daß das Allgemeine zugleich ein Gesetz ist, von dem eine Gruppe individueller Erscheinungen beherrscht wird. Das ist der deduktive Gedanke in der Induktion. Die Induktion erreicht überall ihr Ziel nur, indem sie das Einzelne in die Beleuchtung des Allgemeinen rückt, das heißt aber: indem sie das Einzelne aus dem Allgemeinen ableitet. Was demnach dem induktiv Allgemeinen seine volle Allgemeinheit gibt und es zur Grundlage der begrifflichen Syllogismen macht, ist selbst ein deduktiver Akt. Allerdings nicht etwa schon ein begrifflicher Syllogismus: denn das Allgemeine gewinnt, indem die Einzelfälle im abschließenden Induktionsakt ihm unterstellt werden, erst seine objektive Geltung. Von fundamentaler Bedeutung aber ist, daß es Akte von der gleichen logischen Struktur sind, in denen die Induktion das begrifflich Allgemeine endgültig erfaßt, und in denen der begriffliche Syllogismus aus dem Allgemeinen Einzelnes begründend ableitet. Was der Allgemeinheit der induktiv gewonnenen Begriffsurteile ihre logische Geltung sichert, ist der über jede Induktion hinausgreifende deduktive Gedanke, der die Grundlage der begrifflichen Syllogismen bildet: daß das Einzelne überall die Besonderung eines begrifflich Allgemeinen ist. Ruhen aber Induktion und begrifflicher Syllogismus zuletzt auf derselben — nicht induktiven — Voraussetzung, so kann zum mindesten der begriffliche Syllogismus nicht logisch auf die Induktion zurückgehen.

Woher der deduktive Gedanke selbst kommt, will ich hier nicht im Einzelnen erörtern. Im Bewußtsein des vorstellenden Individuums erhält er seine volle Evidenz zweifellos auf Grund individueller Erfahrung, also wieder auf Grund einer natürlichen Induktion, die den einzelnen Induktionen zur Seite geht oder vielmehr innerhalb derselben verläuft, und der Glaube an seine objektive Gültigkeit gründet sich dem Individuum auf die in diesem Induktionsprozeß erwachsende Erkenntnis, daß die Wirklichkeit sich dem begrifflichen Denken fügt, daß die fortschreitende Erfahrung mit dem Deduktionsprinzip in Einklang bleibt. Natürlich setzt der Induktionsvorgang, der zu diesem Ergebnis führt, schon mit den ersten Anfängen der kognitiven Vorstellungstätigkeit selbst ein. Und auch von ihm gilt, daß er nicht etwa eine lange Reihe von Einzelerfahrungen hinter sich haben muß, ehe er sein Facit ziehen kann. Schon in der primitivsten Wahrnehmung, in der ein Begriffliches gedacht und somit bereits die Grundlage für eine Induktion geschaffen wird, liegt der erste Ansatz zu der Überzeugung, daß das Begriffliche überall reale Bedeutung hat. Und daraus entwickelt sich, sobald nur einmal ein in einer Wahrnehmung gedachter Begriff sich als

ein auf eine Mehrheit von Einzelobjekten Anwendbares und damit als ein Allgemeines erwiesen hat, der erste Ansatz zu der Überzeugung, daß das Allgemeine reale Geltung habe, mit anderen Worten: daß es im Wirklichen gesetzmäßige Zusammengehörigkeiten gebe. Je weiter sich dann die Tätigkeit des abstrahierenden und induzierenden Denkens ausbreitet, um so stärker wächst auch der Glaube an die objektive Geltung der Abstraktions- und Induktionsprodukte, der Glaube, daß die der Erfahrung sich ergebenden Allgemeinbegriffe von Vorgängen, Zuständen, Dingen, Dingeigenschaften, Dingtätigkeiten, Dingaffektionen und endlich die Allgemeinbegriffe von Relationen Realbegriffe seien, in denen gesetzmäßige Zusammenhänge, objektive Zusammengehörigkeiten zum Ausdruck kommen. Dieser Glaube aber ist der Glaube an die Gesetzmäßigkeit im Wirklichen.

Allein so gewiß derselbe in der Erfahrung des Individuums sich induktiv entfaltet, so wenig entspringt er doch der individuellen Erfahrung. Und auch aus der Tradition, aus der individuellen Aneignung fremder Erfahrung, aus der „allgemeinen Erfahrung", die den ständigen Hintergrund der individuellen und deren stärkste Stütze bildet, kann er nicht vollständig erklärt werden. Die Sicherheit, mit der das begriffliche Denken schon in der primitivsten Erkenntnistätigkeit an der Arbeit ist und weiterhin das ganze Reich der Wirklichkeit sich zu unterwerfen unternimmt, läßt darauf schließen, daß dasselbe in der Natur unseres Vorstellens selbst seinen tiefsten Grund hat, in welcher darum auch der Glaube an eine Gesetzmäßigkeit im Wirklichen, an die „Gleichförmigkeit des Naturlaufs", das Postulat der „Systematisierbarkeit" der Erscheinungswelt, seinen Ausgangspunkt hat. Und verständlich würde uns diese „Anlage" am ehesten, wenn sie als der organisierte Niederschlag genereller Erfahrung betrachtet werden dürfte. Wie dem auch sei: das deduktive Element, das in aller Induktionstätigkeit des Menschen die Voraussetzung bildet, hat eine apriorische Wurzel. Der Erfahrung aber, d. i. jenem umfassenden Induktionsprozeß verdankt es immerhin, das bleibt bestehen, seine Entfaltung und seinen Geltungsanspruch. Vor allem auch den letzteren: nur dadurch, daß es sich in der Erfahrung „bewährt", daß es von den Erkenntnisdaten selbst gefordert wird, vermag es das Bewußtsein objektiver Geltung an sich zu knüpfen. Der Glaube an die Gesetzmäßigkeit im Wirklichen selbst entsteht, indem begriffliche Auffassungen des Konkreten in der tatsächlichen Erkenntnistätigkeit als durch gegebene Erkenntnisdaten gefordert erscheinen und darum mit dem Bewußtsein objektiver Gültigkeit vollzogen werden.

Dem Deduktionsprinzip kann denn auch nicht um seines apriorischen Ursprungs willen die objektive Berechtigung abgesprochen werden. Für die Wirklichkeitserkenntnis hätte das die verhängnisvollsten Folgen,

denn das Deduktionsprinzip, das in den begrifflichen Syllogismen ans volle Licht des Tages heraustritt, beherrscht unsere ganze Erfahrung. Und Erfahrungselemente umspinnen und durchdringen alle unsere Erkenntnisvorstellungen, nicht am wenigsten die Wahrnehmungen, derart, daß ohne sie ein Erkennen überhaupt unmöglich würde. So hat das Deduktionsprinzip für unsere ganze Erkenntnis konstitutive Bedeutung. Es befindet sich in völlig derselben Lage, wie die übrigen Denk- und Anschauungsmittel, die unserem Vorstellen dazu dienen, die Wirklichkeit aufzufassen und zu begreifen. Auch sie haben durchweg apriorische Grundlagen. Wollte man sämtliche apriorische Elemente als subjektive Interpolationen aus unseren Erkenntnisvorstellungen eliminieren, so bliebe überhaupt nichts Denkbares übrig. Andererseits darf aus der konstitutiven Bedeutung apriorischer Faktoren für das Erkennen noch nicht mit KANT ihre objektive Geltung gefolgert werden. Diese kann in allen Fällen nur darauf gegründet werden, daß in empirischen Erkenntnisdaten eine Aufforderung zur Anwendung der apriorischen Elemente liegt. Wo diesem Kriterium wirklich genügt ist, da läßt sich der Geltungsanspruch nicht wohl in Zweifel ziehen. Und auch die wissenschaftliche Kritik hat die Aufgabe, die apriorischen Erkenntniselemente — nicht zu eliminieren, sondern nur sie möglichst vollkommen den Erkenntnisdaten anzupassen. Das gilt vor allem auch gegenüber dem obersten Prinzip unseres erklärenden Erkennens, dem Satz vom zureichenden Realgrund. Auch dieser hat zweifellos eine apriorische Wurzel. In der eigensten Natur unseres Denkens liegt ja der Drang, die Wirklichkeit zu begreifen, zu erklären. So übertragen wir eine Gesetzmäßigkeit, von der unsere Denkakte beherrscht sind, die Notwendigkeit, für alle unsere Denkfunktionen einen Grund ihrer Geltung zu haben, auf die Tatsachen der Wirklichkeit und suchen hier für alles Sein und Geschehen Realgründe. Aber ein objektives Gesetz wird dieses Prinzip doch erst, indem es sich induktiv bestätigt: auf die Erfolge, die wir mit seiner Hülfe faktisch erreicht haben, gründen wir unseren Glauben an seine objektive Gültigkeit. Ähnliches wiederholt sich in noch stärkerem Maße bei den speziellen Gesetzen, die in den Dienst des Prinzips vom Realgrund treten. So namentlich bei dem Kausalgesetz. Gewiß hat auch die Kategorie der transeunten Kausalität eine apriorische Grundlage in der Organisation unseres Denkens. Aber daß alles Geschehen eine transeunte Ursache habe, ist doch im Grunde nur eine Hypothese, deren Geltungswert auf ihren tatsächlichen Leistungen für die Wirklichkeitserklärung beruht.[1])

Was nun das allgemeine Deduktionsprinzip selbst anlangt, so hat

1) Vgl. hiezu oben S. 270. S. 245 f. S. 237 ff.

sich dieses in einem Maße bewährt, wie kein anderes der apriorischen Vorstellungselemente, und auch die wissenschaftliche Erkenntnisarbeit hält seinen Grundgedanken in vollem Umfang fest. Damit ist die objektive Geltung der Begriffsurteile prinzipiell gesichert und die Grundlage der begrifflichen Syllogismen als tragfähig erwiesen. Daß die Erfahrungsbegriffe der „natürlichen" Induktion der vollen logischen Evidenz entbehren, ist ihnen mit anderen Vorstellungen des vorwissenschaftlichen Denkens gemeinsam und berührt grundsätzlich weder den Geltungswert der allgemeinen Realbegriffe noch den der begrifflichen Syllogismen.

Die begrifflichen Syllogismen sind darnach nicht bloß logisch ursprüngliche, sondern auch begründungskräftige Schlüsse. Man kann also dem Syllogismus in keiner seiner beiden Grundformen die Fähigkeit absprechen, der Begründung zu dienen.

Weniger leicht wird man sich davon überzeugen, daß der Syllogismus nicht bloß der Begründung, sondern auch der „Erfindung" dienen kann, ja, daß er, als die logische Form der Deduktion, der einzige Weg ist, auf dem das außerwissenschaftliche und das wissenschaftliche Vorstellen von vorhandenen Erkenntnissen aus neue findet. Erst neuerdings wieder hat E. MACH mit Nachdruck betont, daß Deduktion — er fügt aber sofort an: — und Induktion keine neue Erkenntnis schaffen könne. Dagegen versichert er, „der Abstraktion und der Phantasietätigkeit falle die Hauptarbeit bei Auffindung neuer Erkenntnisse zu". Den Kommentar hiezu gibt die Bemerkung: „die Logik liefere keine neuen Erkenntnisse".[1]) MACH kann hiemit vernünftigerweise — denn die Logik will so wenig neue Erkenntnisse schaffen, als die Astronomie neue Gestirne — nur sagen wollen, die Wege, auf denen die Forschung zu neuen Erkenntnissen gelange, seien keine logischen Funktionen. Recht hat er darin, daß er gegen die den Naturforschern geläufige Überschätzung der Induktion protestiert. Aber der Fehler liegt nicht da, wo MACH ihn sucht. Er liegt in der Verkennung der deduktiven Arbeit, die in der wissenschaftlichen Erkenntnis eine weit gewichtigere Rolle spielt, als man gemeinhin annimmt. In der Tat sind Induktion und Deduktion in ihrem Zusammenwirken die „Hauptmittel" der Forschung. Auch MACH erkennt das, ohne es zu wissen und zu wollen, an. Die Abstraktion und Phantasietätigkeit, denen er die Hauptarbeit bei der Auffindung neuer Erkenntnisse zuschreibt, sind in Wahrheit nichts anderes als Induktion und Deduktion (deduktiver Schluß), Von diesen beiden Funktionen ist aber der deduktive Schluß, der Syllogismus, diejenige, die unmittelbar der Ableitung neuer Erkenntnisse von vorhandenen aus dient.

1) ERNST MACH, Erkenntnis und Irrtum, Skizzen zur Psychologie der Forschung, 1905, S. 307. S. 313f. S. 309.

Gewiß ist die „Grundlage aller Erkenntnis“ die „Intuition“,[1]) d. h. die äußere Wahrnehmung und die innere Erfahrung, methodisch geübt: die Beobachtung und die psychologische Reflexion. Beobachtung und psychologische Reflexion, in denen uns die Erkenntnismaterialien zufließen, sind eben darum durch nichts anderes zu ersetzen. Und es gibt auch eine Erkenntnis, die hiebei stehen bleibt, diejenige nämlich die das Einzelne als solches zum Gegenstand hat. Aber das außerwissenschaftliche und das wissenschaftliche Erkennen erstrebt außerdem eine Erfassung der Gesetzmäßigkeiten im Wirklichen, die zugleich die Mittel an die Hand geben soll, die Erkenntnis über den Kreis des „intuitiv“ Erkannten hinaus zu erweitern. Dazu führt zunächst die abstrahierende Induktion, die in dem Einzelnen das begrifflich Allgemeine ergreift. Und zwar ersetzt der Forscher die natürliche Induktion durch die methodisch geübte. Das nächste Ergebnis sind die wissenschaftlichen Erfahrungsbegriffe, die in begrifflichen Urteilen zum Ausdruck kommen. Nun trägt jeder der natürlich gewachsenen und der methodisch gewonnenen Erfahrungsbegriffe den Keim weiterer Verallgemeinerung in sich. Denn jeder umfaßt mehrere „Momente“, begriffliche Bestandteile, Merkmale oder wie wir sie sonst nennen wollen. Wird nun eines dieser Momente, oder eine Gruppe von solchen auf Kosten der übrigen ausschließlich durch die Aufmerksamkeit betont, so ist damit der Ansatz zu einem „höheren“ Begriff gegeben. Es ist bekannt, wie diese Ansätze in der natürlichen Konkurrenz der Erfahrungsbegriffe und in der methodischen Vergleichung zu wirklichen Begriffen werden. Offenbar sind die so erwachsenden Systeme von Erfahrungsbegriffen, von „Gesetzen“ für das Leben der Wissenschaft, wie für das außerwissenschaftliche Erkennen, ungemein wichtig. Dennoch bieten sie uns im Grunde keine „neuen“ Erkenntnisse. In allen ihren Formen und auf allen ihren Stufen ist die Induktion eben nur Erfassung des Begrifflichen in dem erkannten Einzelnen. Über den Kreis des durch Beobachtung und psychologische Reflexion Erkannten hinauszukommen, gibt es nur zwei Wege, einmal weitere Beobachtung oder psychologische Reflexion, und sodann die Deduktion, die auf Grund vergangener Erfahrung den gegenwärtigen Erkenntnisbestand zu erweitern strebt. Die vergangene Erfahrung kann dabei — auch in der wissenschaftlichen Forschung — eine Einzelerfahrung sein. In der Regel aber verwendet das wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Erkennen hiezu die Erfahrungsbegriffe. Und zwar nicht allein die methodisch gewonnenen. Diese spielen im Gegenteil auch in der Arbeit des Forschers eine geringfügige Rolle gegenüber den natürlich gewordenen Begriffen, deren Inbegriff den Niederschlag der ihm in seiner bisherigen Erkenntnisarbeit erwachsenen „Erfahrung“ darstellt.

---

1) Mach, a. a. O. S. 309 f

So gestützt, leistet die Deduktion nun auch ihrerseits sowohl der Beobachtung und der psychologischen Reflexion als der Induktion selbst wichtige Dienste. Beobachtung und psychologische Reflexion lassen es nicht darauf ankommen, was ihnen ihre Gegenstände ungesucht, zufällig, freiwillig enthüllen wollen. Sie treten an sie stets mit bestimmten Gesichtspunkten, mit Fragen heran. Die Beobachtungsgesichtspunkte und -fragen selbst nun mögen dann und wann durch zufällige Wahrnehmungen oder Erlebnisse angeregt sein. Aber ihre bestimmte Gestalt erhalten sie doch immer nur durch vergangene Erfahrung. Indem zu gegenwärtigen Erkenntnisvorstellungen Erfahrungsbegriffe sich gesellen, ergeben sich im unwillkürlichen Syllogismus die Ideen, die der Beobachtung und der psychologischen Reflexion ihre Aufgaben stellen. Noch stärker tritt das bei der experimentellen Untersuchung hervor. Der Experimentator will ja, ob er es nun mit physischen oder psychischen Objekten zu tun hat, durch das Experiment lediglich die Wirklichkeit nötigen, ihm auf gewisse Fragen Antwort zu geben. Diese Fragen aber sind Gedanken, die ihm nur bisherige Erfahrung nahe gelegt haben kann, Ideen, die vielleicht plötzlich, anscheinend unvermittelt aufgetaucht, die aber auch dann auf dem Weg des Erfahrungsschlusses zustande gekommen sind. Deutlich bemerkbar ist diese deduktive Arbeit namentlich bei den Überlegungen, welche die planmäßige Variation der Bedingungen beim Experimentieren erfordert.[1]) Ganz ähnlich kommt die Deduktion nun auch der eigentlichen Induktion zu Hülfe. Ich denke hiebei nicht an das deduktive Element, das in jedem Induktionsakt enthalten ist, auch nicht daran, daß die meisten Induktionsakte, zumal die methodisch vollzogenen, an begriffliche Vorarbeiten anknüpfen können. Aber sehr häufig erreicht die Herausarbeitung des begrifflich Allgemeinen aus dem Einzelnen, zumal die methodische, ihr Ziel nur mit Hülfe deduktiver Verwertung anderweitiger Erfahrung, die in der Form unwillkürlich oder willkürlich vollzogener begrifflicher Syllogismen ergänzend in die Induktion hereinwirkt. Besonders bemerkenswert sind in dieser Hinsicht diejenigen Fälle, in denen wesentliche Bestandteile der zum Teil induktiv gewonnenen Erfahrungsbegriffe auf deduktiv syllogistischem Wege sich ergeben, Fälle also, in denen die Induktion mit der Hypothesenbildung sich verbindet. So entstehen z. B. die meisten Erklärungshypothesen. Wir stehen etwa vor einer Gruppe von Tatsachen, deren kausale Erklärung wir anstreben. Wir legen den begrifflichen Gehalt der Tatsachen selbst fest, aber über die Ursache können wir lediglich auf Grund anderweitiger Erfahrung eine Vermutung, eine Hypothese aufstellen. Wir gewinnen dieselbe in der normalen Weise, d. h. durch einen begrifflichen Syllogismus, erhalten also

---

1) In noch höherem Maße gilt das Gesagte natürlich von den „Gedankenexperimenten." Zu diesen vgl. Mach, a. a. O. S. 180ff.

einen Kausalrelationsbegriff, von dem der eine Bestandteil deduktiven, der andere induktiven Charakter hat, der eben darum den Geltungswert einer Hypothese hat. Schon dieses Beispiel gewährt uns einen Einblick in den Umfang, in welchem die Deduktion auch in die induktive Arbeit eingreift. Alles in allem können wir wohl sagen, daß alle Schritte, welche die Forschung außer der Wahrnehmung bezw. der inneren Erfahrung und der induktiven Erfassung des Begrifflichen in dem so erkannten Einzelnen tut, auf deduktiven Akten, auf Syllogismen beruhen. Ich sage: beruhen denn natürlich ist das willkürliche Handeln, das sich in der planmäßigen Beobachtung und psychologischen Reflexion, sowie in der experimentellen Untersuchung betätigt, als solches kein Schluß: aber es geht durchweg aus der Deduktion, also aus dem Syllogismus hervor.

Auch die philosophische Kritik hat ihre Vorurteile. Dahin gehört die Beurteilung, die dem Syllogismus seit den Tagen der antiken Skepsis widerfahren ist und neuerdings sich ganz besonders an den Namen J. St. Mill's geknüpft, aber auch die Zustimmung von Logikern, die nicht auf Mill's Boden stehen, erhalten hat, obwohl ihr schon Aristoteles vorahnend mit völlig stichhaltigen Gründen entgegengetreten ist. Es ist die Behauptung, daß „man durch den Syllogismus keine Einsicht gewinnen könne, die man nicht schon vorher hatte, da der Obersatz nicht allgemein ausgesprochen werden dürfe, wenn man nicht auch des Spezialfalles, des Schlußsatzes sicher sei.“[1]) In Wahrheit trifft diese Kritik nicht einmal den berühmten Musterschluß der traditionellen Logik — wenn man denselben nicht nach Art der durch Kant und Herbart begründeten formalen Logik „des auf sich bezogenen Denkens“ auffaßt. Oder vielmehr: sie trifft nur die ungeschickte Formulierung des Obersatzes in diesem Schluß. Nicht: „alle Menschen sind sterblich“, sondern: „der Mensch ist sterblich“ ist zu sagen. Denn diesem Satz kommt die begriffliche Allgemeinheit zu, die induktiv gewonnen ist, aber vermöge des in jeder Induktion liegenden deduktiven Prinzips den Charakter der Gesetzmäßigkeit erhalten hat. So wenig nun solchen Erfahrungsbegriffen irgend welche geheimnisvolle Kräfte zugeschrieben werden dürfen, so gewiß sind sie doch stark genug, Schlüsse auf neue Einzelfälle zu tragen, also der Ableitung neuer Urteile zu dienen. Ein neues Urteil dieser Art, ein Urteil, das über den Kreis des Beobachteten hinausgreift, ist aber der Satz, daß Cajus, da er ein Mensch ist, sterben wird. In der Tat lassen sich also auch durch Syllogismen von dieser Form neue Einsichten gewinnen. Hieran kann die Trivialität des traditionellen Beispiels natürlich nichts ändern.

1) J. Stuart Mill, System der deduktiven und induktiven Logik, übersetzt von Th. Gomperz, 2. A., I S. 209 ff. Mach, a. a. O. S. 299 f. Dagegen Aristoteles, Anal. pr. I 24. II 21. Anal. post. I 1, und hiezu H. Maier, Syllogistik des Aristoteles, II 2 S. 172 f. II 1 S. 221 f. S. 363 ff.

Allerdings wird diese Schlußform gewöhnlich, wie wir wissen, nicht einmal zur Begründung, geschweige zur „Erfindung“, sondern nur zur Darstellung der Begründung gefundener Mehrheiten verwendet. Sie ist eine logisch spätere Weise des Schließens, die auf den elementaren Syllogismus zurückweist. Immerhin ist jene, ich wiederhole das, im Wesen nichts anderes, als dieser; ihr Prinzip ist das des elementaren Syllogismus. Sie ist eben nur eine dem Substraturteil angepaßte bequemere Bewegungsform des schließenden Denkens. Verstehen aber können wir die volle Bedeutung des Syllogismus für die Ableitung neuer Erkenntnisvorstellungen nur, wenn wir uns seine elementare, ursprüngliche Gestalt und die Art, wie diese im tatsächlichen Erkennen in die Erscheinung tritt, vergegenwärtigen. Nicht bloß spontan-gewollt wird er vollzogen. In weitaus den meisten Fällen ist der ableitende Syllogismus ein unwillkürliches Tun, das sich häufig genug in der von der Aufmerksamkeit nur ganz schwach beleuchteten Bewußtseinssphäre abspielt. Vor allem aber ist immer wieder zu beachten, daß der ableitende Syllogismus nicht auf die Formen des stringent begründenden Schließens eingeschränkt ist. Nicht selten haben die Erfahrungsbegriffe, die uns von vorhandenen Erkenntnisvorstellungen aus weiter führen, mit den letzteren nur wenige Momente gemein. Und auch in solchen Fällen kann die Verschmelzung von vorhandener Vorstellung und Erfahrungsbegriff ungemein fruchtbar werden. Behalten wir das alles im Auge, so werden wir in der syllogistischen Funktion die logische Grundform erkennen, in der sich alle Forschungsprozesse, wenn sie von vorhandenen Erkenntnisvorstellungen zu neuen vorzudringen suchen, bewegen.

4. Der Syllogismus und die wissenschaftliche Forschung.

In der Tat läßt sich leicht zeigen, daß alle logischen Methoden, die man sonst etwa als Forschungswege anerkennt, auf den Syllogismus zurückgehen.

Die kognitive Phantasietätigkeit in der Erfahrungswissenschaft.

Als ganz besonders wertvolles Hülfsmittel der erfahrungswissenschaftlichen Forschung gilt der Analogieschluß. MACH charakterisiert denselben so: „wenn ein Objekt M die Merkmale a, b, c, d, e aufweist, und ein anderes Objekt N mit ersterem in den Merkmalen a, b, c übereinstimmt, so ist man sehr geneigt, zu erwarten, daß das letztere auch die Merkmale d, e aufweisen, mit M auch in diesen übereinstimmen werde.“ Er fügt aber sofort an, diese Erwartung sei „logisch nicht berechtigt“, da das logische Verfahren nur „die Übereinstimmung mit dem einmal Festgesetzten verbürge.“ Eben darum seien die Analogie-

schlüsse „kein Gegenstand der Logik“. Jene Erwartung, jene Neigung habe jedoch eine biologische Wurzel und begründe sich „in unserer psychologisch-physiologischen Organisation.“[1]) Allein wir wissen, daß in den Analogieschlüssen an einen induktiven Akt sich ein Syllogismus knüpft, und daß die logische Grundlage ihrer Geltung das in der Induktion wie in der Deduktion liegende Deduktionsprinzip ist. Der eigentliche Kern des Analogieschlusses ist die syllogistische Funktion. Jenes Deduktionsprinzip aber ist es, das sich zuletzt „in unserer psychologisch-physiologischen Organisation begründet.“

Als eine fruchtbare Methode der „Auffindung“ wird sodann das der Mathematik entlehnte analytische Verfahren betrachtet, und man wird MACH darin beistimmen, daß „gerade die größten und wichtigsten Entdeckungen auf dem Wege der Analyse gefunden werden“.[2]) Am meisten wird die analytische Methode im Rahmen jener zweiten Form der ableitenden Deduktion, in der die Konzeption der neuen Vorstellung der deduktiven Vermittlung vorauseilt (S. 292f.), zur Anwendung kommen. Die so gewonnene Idee ist dann das Problem, das zunächst analytisch behandelt wird. Allein auch die analytische Methode verfährt deduktiv. „Analytisch wird ein Satz bewiesen, wenn man das Gesuchte als bekannt annimmt, und durch daraus gezogene Schlüsse auf erwiesene Wahrheiten zurückkommt.“[3]) Auch der Fortgang von Bedingtem zu Bedingendem, von Folgen zu Gründen ist durch Syllogismen vermittelt, die sich auf Erfahrungsbegriffe stützen. Überdies aber ist das analytische Verfahren stets nur der Weg, auf dem für den vorläufig konzipierten Gedanken die Begründung gesucht wird. Man geht rückwärts doch nur, um nachher vorwärts schreiten zu können. Die synthetische Rekapitulation der analytischen Gedankenreihe ist mehr als eine bloß nachträgliche Darstellungsweise. Sie ist doch das Ziel der ganzen Untersuchung und der Abschluß, der erst die begründende Ableitung der neuen Wahrheit als solcher bringt, und wenn der analytische Gang im stande ist, auch für sich allein zu befriedigen, so wird dies nur dadurch möglich, daß der Untersuchende sich die ganze analytische Reihe überschauend vergegenwärtigt und nun das abzuleitende Urteil in das Licht dieses Ganzen rückt.

Nachdrücklich ist nun aber zu betonen, daß die synthetische Methode auch für sich allein ein nicht bloß aussichtsvoller, sondern auch häufig begangener Forschungsweg ist. Und sie hat ursprünglich ganz die typische Gestalt der ersten Form der ableitenden Deduktion (S. 291f.). Darum kann sie auch nicht, wie TRENDELENBURG versucht hat, zum Syllogismus in Gegensatz gebracht werden. TRENDELENBURG

1) MACH, a. a. O. S. 222f.

2) A. a. O. S. 265.

3) EUCLID, Elemente XIII 1.

meint, das syllogistische Verfahren habe „bloß die Macht einer äußerlichen Subsumtion", das synthetische „die Kraft einer fortbildenden Erzeugung", jenes „bewege sich innerhalb desselben Geschlechts", dieses könne „für den Gedanken neue erzeugen", der Syllogismus „enthalte in dem allgemeinen Obersatz den ganzen Grund der Subsumtion", die Synthesis „hebe zunächst nur eine Bedingung hervor, die sie mit anderen verbinden muß, um als Grund Neues hervorzubringen".[1]) Aber was hier unter Synthesis verstanden wird, ist nichts anderes als diejenige syllogistische Deduktion, in der nicht ein begrifflicher Syllogismus, sondern eine Kette von solchen die Vermittlung bildet, die von gegenwärtigen Erkenntnisvorstellungen zu neuen führt. Gewiß sind Fälle dieser Art im tatsächlichen Denken sehr häufig, man darf vielleicht sagen: das Gewöhnliche. Aber die Struktur der Prozesse selbst ist ganz die syllogistische. Jeder Erfahrungsbegriff, der als Grundlage einer syllogistischen Deduktion dient, kann ja selbst wieder syllogistisch vermittelt sein. Aber es sind eben elementare Syllogismen, die hier im Spiele sind. Wer darum nur mit dem Syllogismus in der traditionellen Gestalt rechnet, wird leicht die syllogistische Natur des synthetischen Verfahrens verkennen. Begriffliche Reminiscenzen fügen sich in einander. So ergibt sich das Neue. Aber freilich: es sind oft genug nur dünne Fäden, welche diese Reminiscenzen an einander und an die vorhandenen Erkenntnisvorstellungen knüpfen. Dazu kommt, daß die synthetischen Prozesse meist nur ganz dunkel ins Bewußtsein hereinragen. Hieraus erklärt sich die traditionelle Unterschätzung des heuristischen Werts des synthetischen Verfahrens.

Ich will nun aber die Methoden, die sonst etwa noch als heuristische Wege der Forschung betrachtet werden mögen,[2]) nicht verfolgen. Ihnen allen schreibt die geläufige Anschauung doch nur untergeordnete Bedeutung zu. Die eigentliche Meinung ist die, daß es überhaupt keine Methoden der „Erfindung", keine logischen Funktionen gebe, mittels deren neue Wahrheiten entdeckt werden können, daß das Sache des Genies oder des Talents, Sache glücklicher Einfälle, Sache der regellos und unkontrollierbar schweifenden und vorwärtsstrebenden Phantasieintuition sei. Hieran ist so viel richtig, daß die kognitiven Phantasieprozesse nicht in ihrem ganzen Umfang und Bestand Syllogismen, allgemein gesprochen: logische Funktionen sind. Auch wenn der Forscher außer den gegenwärtigen Erkenntnisvorstellungen noch über eine reiche Erfahrung, insbesondere über eine große Zahl von natürlich gewachsenen oder methodisch gewonnenen Erfahrungsbegriffen verfügt, ist er hiedurch

1) TRENDELENBURG, Logische Untersuchungen³, II S. 317 f.

2) Hiezu und zu dem Vorhergehenden vgl. außer dem erwähnten Buch von MACH mit seinem reichen Inhalt namentlich auch SIGWART, Logik² II S. 299 ff. und W. STANLEY JEVONS, The Principles of Science, 1874, II S. 157 ff. S. 283 ff. u. ö.

Aber freilich: sehr viele Hypothesen sind überhaupt nicht verifizierbar, sowohl allgemeine als konkrete. Das gilt z. B. von den abschließenden Annahmen der Naturwissenschaft über das Wesen und die Konstitution der Materie, über das Wesen und die Konstitution der Energie, ferner von den methodischen Direktiven der Naturforschung, wie dem Gesetz der Erhaltung der Energie und dem Kausalitätsprinzip. Die beiden letzteren Sätze sind induktive Hypothesen in dem oben bezeichneten Sinn, d. h. Sätze, die zwar eine induktive Grundlage haben, aber in deduktiver Erweiterung beträchtlich über dieselbe hinausgreifen. Daß die Tatsachen des anorganischen Seins und Geschehens in der uns zugänglichen Wirklichkeitssphäre sich aus transeunten Ursachen erklären lassen, ist induktiv erwiesen. Daß auch die Lebensvorgänge in der uns zugänglichen Wirklichkeitssphäre kausal zu begreifen sind, läßt sich vielleicht auf Grund bisheriger Beobachtungen erwarten, und möglicherweise auch dereinst verifizieren. Daß alle Vorgänge im Universum Wirkungen transeunter Ursachen sind, läßt sich wohl nach den bisherigen Erfolgen der transeunt-kausalen Naturerklärung annehmen, nie und nimmer aber durch menschliche Forschung tatsächlich bestätigen. Ganz ähnlich ist der Satz, daß die uns bekannten physischen Energieformen im ganzen Bereich unserer Forschung sich ohne Quantitätsverlust in einander umsetzen, ein induktives Gesetz; dagegen ist die Annahme, daß das von allen überhaupt vorhandenen Energien im ganzen Weltall gelte, daß also das Quantum der in der Welt existierenden Energie sich weder vermehre noch vermindere, eine deduktive Erweiterung jenes Gesetzes, die sich nie verifizieren lassen wird.

Allein die Unverifizierbarkeit bedeutet nicht notwendig eine kognitive Minderwertigkeit. Die Hypothese selbst kann, ob verifizierbar oder unverifizierbar, einen hohen Grad von Evidenz erlangen. Hypothese ist ja schließlich jede Erkenntnisvorstellung, die weder Wahrnehmung noch Erinnerung, noch endlich aus Wahrnehmungen oder Erinnerungen induktiv gewonnen, sondern deduktiv abgeleitet ist, und Hypothese ist sie auch dann, wenn sie ein aus den „Prämissen" völlig „stringent" abgeleitetes Phantasieurteil ist, zumal ja die Evidenz solcher Phantasieurteile, auch wenn dieselben nicht zu den eigentlich problematischen Urteilen zu zählen sind, sich qualitativ von der unmittelbaren Gewißheit erheblich unterscheidet (S. 286). Auch die Sterblichkeit des Cajus ist, so lange der Mann noch lebt, eine Hypothese. Wenn darum Mach z. B. die Ätherhypothese als eine der Annahmen charakterisiert, die keine Hypothesen mehr, sondern Forderungen der Denkbarkeit der Tatsachen seien (S. 244), so kann ich ihm hierin grundsätzlich nicht zustimmen. Es handelt sich hier um die Annahme der tatsächlichen Existenz von Stoffen von einer gewissen Beschaffenheit, und solche Sätze bleiben so lange Hypothesen, bis sie durch Beobachtung verifiziert sind.

weg den Charakter bloßer Hypothesen[1]) haben. Oben schon (S. 300f.) wurde hervorgehoben, daß die kognitiven Phantasieprozesse häufig nur zu problematischen Urteilen führen. Das ist in gewissem Sinn zu verallgemeinern. Nicht bloß die deduktiv gewonnenen Vermutungen u. dgl., auch diejenigen Phantasieurteile, die mit voller Stringenz abgeleitet sind, stehen zunächst nur auf der Stufe der Hypothese. Das gilt schon von den in anschaulichen Syllogismen abgeleiteten Vorstellungen, die, eben sofern sie nicht unmittelbare, sondern mittelbare Urteile sind, an sich nie denselben Grad der Evidenz, wie die Wahrnehmungs- und Erinnerungsurteile, erreichen können. Noch mehr aber von den auf begriffliche Syllogismen gestützten Urteilen. Der Nimbus geheimnisvoller Allmacht, mit dem man das Gesetz, das Allgemeine umgeben hat, verschwindet, sobald man sich klar macht, daß die Allgemeinbegriffe eben Erfahrungsbegriffe sind. Die Hypothesen selbst sind in ihrer elementaren Form mehr oder weniger problematische Erkenntnisvorstellungen, die entweder einzelne Objekte, bestimmte Tatsachen, oder Allgemeinbegriffe, Gesetze, zum Gegenstand haben. Für beide Arten von Hypothesen streben die Naturwissenschaften, soweit irgend möglich, die Verifizierung durch Beobachtung an. Von einer ähnlichen Tendenz ist die geisteswissenschaftliche Forschung geleitet, obwohl in diesem Gebiet sowohl die Deduktion als die Verifikation durch Tatsachen nicht denselben Charakter hat, wie im naturwissenschaftlichen. Die hier sich ergebenden induktiven Erfahrungsbegriffe haben ja weit nicht die Sicherheit, Festigkeit und Bestimmtheit, wie sie der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung erreichbar ist. Und andererseits ist die Ermittlung und Feststellung der Tatsachen in der geisteswissenschaftlichen Sphäre sehr viel komplizierter und weit weniger exakt.[2]) Aber deduktiv verfährt auch die Geisteswissenschaft, und ebenso sucht auch sie den so gewonnenen Hypothesen, so weit das ausführbar ist, durch tatsächliche Bestätigung die tatsächliche Geltung zu sichern. Daß von der technischen Forschung, wenn sie kognitiv die Mittel zu irgend einem Zweck aufsucht, dasselbe gilt, ist klar: die Wege, auf denen der technische Erfinder seine Erfolge erringt, sind, so sehr sie sich im Einzelnen der Besonderheit der Ziele, zu denen sie führen sollen, anpassen, im wesentlichen denen gleichartig, auf denen der Theoretiker zu neuen Erkenntnissen gelangt; aber auch dem Techniker gelten die Hypothesen hinsichtlich der Mittel zu den technischen Zwecken als völlig evident und praktikabel erst dann, wenn sie auf irgend eine Weise tatsächliche Bestätigung erhalten haben.

---

1) Hier und im Folgenden ist Hypothese durchweg im technischen Sinn zu verstehen, ist also von *ὑποθέσεις* = „bloßen“ Annahmen (ohne Geltungswert und -anspruch) wohl zu unterscheiden.

2) Vgl. oben S. 31.

Aber freilich: sehr viele Hypothesen sind überhaupt nicht verifizierbar, sowohl allgemeine als konkrete. Das gilt z. B. von den abschließenden Annahmen der Naturwissenschaft über das Wesen und die Konstitution der Materie, über das Wesen und die Konstitution der Energie, ferner von den methodischen Direktiven der Naturforschung, wie dem Gesetz der Erhaltung der Energie und dem Kausalitätsprinzip. Die beiden letzteren Sätze sind induktive Hypothesen in dem oben bezeichneten Sinn, d. h. Sätze, die zwar eine induktive Grundlage haben, aber in deduktiver Erweiterung beträchtlich über dieselbe hinausgreifen. Daß die Tatsachen des anorganischen Seins und Geschehens in der uns zugänglichen Wirklichkeitssphäre sich aus transeunten Ursachen erklären lassen, ist induktiv erwiesen. Daß auch die Lebensvorgänge in der uns zugänglichen Wirklichkeitssphäre kausal zu begreifen sind, läßt sich vielleicht auf Grund bisheriger Beobachtungen erwarten, und möglicherweise auch dereinst verifizieren. Daß alle Vorgänge im Universum Wirkungen transeunter Ursachen sind, läßt sich wohl nach den bisherigen Erfolgen der transeunt-kausalen Naturerklärung annehmen, nie und nimmer aber durch menschliche Forschung tatsächlich bestätigen. Ganz ähnlich ist der Satz, daß die uns bekannten physischen Energieformen im ganzen Bereich unserer Forschung sich ohne Quantitätsverlust in einander umsetzen, ein induktives Gesetz; dagegen ist die Annahme, daß das von allen überhaupt vorhandenen Energien im ganzen Weltall gelte, daß also das Quantum der in der Welt existierenden Energie sich weder vermehre noch vermindere, eine deduktive Erweiterung jenes Gesetzes, die sich nie verifizieren lassen wird.

Allein die Unverifizierbarkeit bedeutet nicht notwendig eine kognitive Minderwertigkeit. Die Hypothese selbst kann, ob verifizierbar oder unverifizierbar, einen hohen Grad von Evidenz erlangen. Hypothese ist ja schließlich jede Erkenntnisvorstellung, die weder Wahrnehmung noch Erinnerung, noch endlich aus Wahrnehmungen oder Erinnerungen induktiv gewonnen, sondern deduktiv abgeleitet ist, und Hypothese ist sie auch dann, wenn sie ein aus den „Prämissen“ völlig „stringent“ abgeleitetes Phantasieurteil ist, zumal ja die Evidenz solcher Phantasieurteile, auch wenn dieselben nicht zu den eigentlich problematischen Urteilen zu zählen sind, sich qualitativ von der unmittelbaren Gewißheit erheblich unterscheidet (S. 286). Auch die Sterblichkeit des Cajus ist, so lange der Mann noch lebt, eine Hypothese. Wenn darum Mach z. B. die Ätherhypothese als eine der Annahmen charakterisiert, die keine Hypothesen mehr, sondern Forderungen der Denkbarkeit der Tatsachen seien (S. 244), so kann ich ihm hierin grundsätzlich nicht zustimmen. Es handelt sich hier um die Annahme der tatsächlichen Existenz von Stoffen von einer gewissen Beschaffenheit, und solche Sätze bleiben so lange Hypothesen, bis sie durch Beobachtung verifiziert sind.

Aber richtig ist, daß uns der Hypothesencharakter der meisten Phantasieurteile, derjenigen jedenfalls, die „stringent" abgeleitet sind, gar nicht zum Bewußtsein kommt. An sich wären ja alle Annahmen über Zukünftiges und die meisten über Vergangenes und über gegenwärtig Wirkliches Hypothesen. Aber Historiker und Geologen z. B. werden sich schwerlich darüber Rechenschaft geben, daß ihre Feststellungen über das, was einst war oder geschah, sämtlich an und für sich Hypothesen sind. Und gewiß ist das Individuum sich darüber nicht klar, daß alle Wirklichkeitsvorstellungen, die ihm aus fremder Erfahrung zufließen, sofern die individuelle Aneignung durchweg durch deduktive Funktionen vermittelt ist, logisch als Hypothesen anzusehen sind. Der Sprachgebrauch, auch der wissenschaftliche, hat dementsprechend den Begriff der Hypothese wesentlich enger gefaßt. Er beschränkt ihn im ganzen auf die sogenannten Erklärungshypothesen, auf diejenigen deduktiv abgeleiteten, durch Tatsachen nicht oder noch nicht verifizierten Annahmen, die, ob sie nun Konkret-einzelnes oder Allgemeinbegriffe zum Gegenstand haben, dazu dienen, eine beobachtete oder psychisch erfahrene, eine wahrgenommene oder erinnerte Tatsache oder Tatsachengruppe begreiflich zu machen.[1]) Ich will diese Einschränkung nicht bekämpfen, obwohl sie sich nicht völlig durchführen läßt. Dabei aber bleibt es, daß alle Phantasieurteile als solche insofern den Charakter von Hypothesen haben, als sie über den Kreis des Beobachteten und psychisch Erfahrenen, des Wahrgenommenen und Erinnerten auf Grund deduktiver Vermittlung hinausgreifen und darum nie über die unmittelbare Evidenz verfügen, wie sie den Wahrnehmungs- und Erinnerungsurteilen, den unmittelbaren Relationsurteilen und nicht zum wenigsten den induktiv gewonnenen Begriffsurteilen jeder Art zukommt.

Die kognitive Phantasietätigkeit in der Mathematik.

Fragen kann man sich, ob nicht die mathematischen Begriffsbildungen und Urteilsableitungen ein besonderer Typus kognitiver Phantasieprozesse sind. Noch weiter als in den übrigen Forschungsgebieten scheinen in der Arithmetik, der Geometrie und auch in der Mechanik die „Reindarstellung" der Deduktion, wie HÖLDER sich in seiner lehrreichen Schrift „Anschauung und Denken in der Geometrie" ausdrückt, und der Weg der „Erfindung" auseinanderzutreten.[2]) Der Unterschied gewinnt dadurch an Bedeutung, daß die mathematischen Disziplinen deduktive Wissenschaften sind, die eben darum die endgültige Begründung und Darstellung ihrer Wahrheiten ganz in deduktiver Form geben. Zur

1) Vgl. hiezu MACH a. a. O. S. 232, und überhaupt S. 229 ff., ferner unter anderem JEVONS, The Principles II S. 131 ff. HILLEBRAND, Zur Lehre von der Hypothesenbildung, Sitzungsber. der Wiener Ak. phil.-hist. Kl. Bd. 134.

2) OTTO HÖLDER, Anschauung und Denken in der Geometrie, 1900, S. 15.

Erfindung führen im wesentlichen zwei Wege, die einen charakteristischen Unterschied in der mathematischen Forschungsweise bedeuten. Der eine ist der induktiv-intuitive. So sagt Hölder von der geometrischen Erfindung, sie sei „meist durch Anschauungsbilder, manchmal durch Beobachtungen, die in einer Reihe von Fällen gemacht worden sind, also durch Analogie und Induktion geleitet, wie denn vielfach in allen Gebieten der Mathematik induktiv gewonnene Ergebnisse der deduktiven Erfindung die Richtung geben.“ [1]) Eine wichtige Rolle spielt in diesem Verfahren auch das Gedankenexperiment, die Variation der Bedingungen im Denken, das Durchlaufen der verschiedenen Möglichkeiten u. s. f. Immerhin wird auch in diesem Gebiet die zufällige Wahrnehmung nur dadurch die mathematische Idee anregen, daß sie latent vorhandene Erkenntnisse wachruft und fruchtbar macht; und ähnlich verdankt die willkürliche Beobachtung, ebenso wie das Experiment, die leitenden Untersuchungsgesichtspunkte vorhergegangenen Deduktionen. Kurz: der Deduktion wird in diesem Verfahren eine ähnliche Funktion zufallen, wie in der naturwissenschaftlichen Untersuchungsweise. Die eigentliche Substanz des Verfahrens scheint aber auch hier die verallgemeinernde Induktion zu sein. Treffend nennt Poincaré die Mathematiker, die sich dieser Forschungsweise bedienen, die „Intuitiven“ oder auch die „Geometer“, sofern sie „auch dann noch Geometer sind, wenn sie sich mit reiner Analyse beschäftigen“. Ihnen stellt er die „Logiker“ oder die „Analytiker“, die selbst bei geometrischen Arbeiten Analytiker bleiben, gegenüber, d. h. diejenigen Forscher, die rein deduktiv verfahren und Schritt für Schritt von sicheren Ausgangspunkten vorwärtsschreiten. [2]) Auch dieses Vorwärtsschreiten freilich geht wohl in der Regel bei der Auffindung unwillkürlich, um nicht zu sagen: instinktiv vor sich. Aber das Besondere ist, daß die nachfolgende synthetische Darstellung den Gang der Auffindung nur zu rekapitulieren braucht.

Allein jener induktiv-intuitive Weg kann diesem deduktiv-synthetischen nicht eigentlich koordiniert werden. Denn er führt nicht selbst schon, wie dieser, zu mathematischen Ergebnissen. Die mathematischen Sätze sind keine induktiven Wahrheiten, wie die naturwissenschaftlichen Gesetze. Der induktiv erwiesene Satz ist für den Mathematiker erst ein Problem, das der Lösung bedarf. Noch fehlt der „Beweis“, der den Satz zu einem mathematischen macht. Und der Beweis wird erbracht durch deduktive Anknüpfung. [3]) Hiezu wird dem „Intuitiven“ wohl meist die analytische

1) A. a. O. S. 15. S. 47.

2) Henri Poincaré, Der Wert der Wissenschaft, deutsch v. E. Weber 1906, S. 8 ff.

3) Beispiele von mathematischen Sätzen, die zunächst induktiv gewonnen und dann deduktiv abgeleitet wurden, s. bei B. Erdmann, Zur Theorie des Syllogismus und der Induktion, Phil. Aufsätze, E. Zeller gewidmet, S. 229 f. Lehrreich ist insbesondere das Schicksal von Fermat's zahlentheoretischem Lehrsatz über die Primzahlen. Hiezu vgl. auch Hölder, a. a. O. S. 47.

Methode dienen, die das gegenwärtige Problem rückwärts mit gesicherten Sätzen in Verbindung bringt — auch hier in syllogistisch-deduktivem Verfahren. Aber der natürliche Abschluß ist doch erst die synthetische Deduktion, die das induktiv gestellte Problem zu einer deduktiv abgeleiteten Wahrheit erhebt. So wie so ist also das eigentliche Wesen der mathematischen Erfindung die synthetische Deduktion. Und wieder verläuft die Deduktion in begrifflichen Syllogismen. Aber allerdings: die „Erfindung" bewegt sich in elementaren Syllogismen. Die „Reindarstellung" der Deduktion bedient sich dagegen gewöhnlich der logisch späteren, „höheren" Schlußweise, die jedoch auf den elementaren Syllogismus zurückweist. Auch hier also syllogistische Struktur der kognitiven Phantasieprozesse.

Die Frage ist nur, welches die Natur der Begriffsurteile, auf die sich diese Syllogismen gründen, und insbesondere, welches ihr Verhältnis zu den induktiv allgemeinen Begriffsurteilen ist.

Fassen wir zunächst die geometrischen Deduktionen ins Auge! Sie leiten an „konstruierten" Begriffen, an Begriffen, die im Verlauf des Deduktionsprozesses in Gestalt der Definitionen in die Deduktionsreihe eingeführt werden, gewisse Bestimmtheiten ab. Aber woher kommen diese Begriffe, die Definitionen z. B. eines Dreiecks, eines Trapezes, die offenbar je für die folgenden Stadien der Deduktion wieder grundlegende Bedeutung gewinnen? Ohne Zweifel zunächst irgendwie aus der empirischen Anschauung, ob dieselbe uns nun zufällig in der Naturwirklichkeit entgegentritt oder durch willkürliche Herstellung räumlicher Gebilde, durch gedankliches oder durch physisches Experiment, herbeigeführt ist. Und hieran schließt sich wohl auch ein empirisches Durchlaufen des Spielraums, in dem ein räumliches Gebilde sich bewegen kann, ohne seine Natur zu ändern. Allein der Unterschied von der gewöhnlichen induzierenden Abstraktion ist nun der, daß der begriffliche Typus eines räumlichen Gebildes sich in letzter Linie als durch die Natur des Raumes bestimmt erweist. Die Natur des Raumes aber kommt zum Ausdruck in den geometrischen Axiomen und den ursprünglichen (nicht weiter ableitbaren) Definitionen (des Punktes, der geraden Linie, der Fläche u. s. f.). Die konstruierten Begriffe sind also stets zunächst nur vorläufige Annahmen; selbst ihre Möglichkeit ist vorerst noch problematisch. Zum Abschluß gelangt die konstruierende Begriffsbildung erst, wenn die Merkmale der konstruierten Begriffe zuletzt aus den Axionen und den ursprünglichen Definitionen deduktiv abgeleitet sind. Auch dann freilich, so wird man einwenden, sind die Begriffsurteile, eben als vermittelte, deduzierte Urteile, noch Hypothesen. Das ist an sich richtig. Allein in der geometrischen Deduktion erhalten die abgeleiteten Begriffe stets zugleich ihre Verifikation: die Deduktion ist nämlich derart, daß sie die abgeleiteten Begriffe aus den ursprünglichen Anschauungselementen in

der Anschauung entstehen läßt. Alles kommt darnach auf den Charakter der ursprünglichen Definitionen und der Axiome, welche gewisse Bestimmtheiten der ursprünglichen geometrischen Begriffe zum Gegenstand haben, an. Auch die Definitionen gehen, wie wir wissen, auf elementare Begriffsurteile zurück (S. 187). Und die Axiome stellen in ihrer elementaren Form Merkmale der Urbegriffe vor. So können wir kurz fragen: welcher Art ist die Allgemeinheit der ursprünglichen geometrischen Urteile? Ist sie eine induktive? oder beruht sie, mit KANT zu reden, auf apriorischer Anschauung?[1]) Daß auch diese Sätze irgendwie aus empirischen Anschauungen induktiv abgezogen worden sind, wird wohl nicht mit Erfolg bezweifelt werden können. Aber ebenso wird auch jedem Unbefangenen der wesentliche Unterschied der mathematischen und der gewöhnlichen Induktion sich aufdrängen.[2]) Wenn ich auf Grund verhältnismäßig weniger Wahrnehmungen oder Beobachtungen allgemeine Sätze über die Natur des Raumes und seiner einfachsten Elemente aufstelle, wenn ich z. B. auf Grund der Beobachtung eines einzigen Falls konstatiere, daß durch zwei Punkte nur eine gerade Linie möglich sei, so vollziehe ich die Verallgemeinerung offenbar mit einer ganz anderen Bestimmtheit und mit einem ganz anderen Geltungsbewußtsein, als wenn ich ein induktiv gewonnenes Naturgesetz fixiere. Von jenem geometrischen Satz habe ich nicht bloß das Vertrauen, daß er, wie von dem einen Fall, an dem ich die Beobachtung gemacht habe, so von den unendlich vielen möglichen anderen Punktpaaren gelte; ich habe überdies den Eindruck, daß er diese allgemeine Geltung haben müsse, daß das gar nicht anders sein könne. Und dasselbe Bewußtsein „unbedingter" Notwendigkeit knüpft sich an die übrigen ursprünglichen Begriffsurteile der Geometrie. In der Tat sind wir nicht im Stande, einen Raum vorzustellen, für den diese Sätze nicht gelten würden. Auch HELMHOLTZ hat den Beweis fürs Gegenteil, d. h. für die Vorstellbarkeit eines nichteuklidischen Raumes nicht zu erbringen vermocht.[3]) Darin muß ich denen, die sich in der bekannten Kontroverse auf KANT's Boden stellen, Recht geben, ohne das freilich meinerseits in diesem Zusammenhang begründen zu können. Und auch darin muß ich KANT zustimmen, daß jene Notwendigkeit zuletzt nur in der Organisation unseres Vorstellens selbst ihren Grund haben kann. Das apriorische Element greift also in der geometrischen Induktion sehr viel weiter, als in der naturwissenschaftlichen: es erstreckt sich auch auf den besonderen

1) Vgl. HÖLDER, a. a. O. S. 2 f.

2) Vgl. POINCARÉ, Wissenschaft und Hypothese, deutsch von F. u. L. LINDEMANN. 1904, S. 14 f.

3) HELMHOLTZ, Über den Ursprung und die Bedeutung der geometrischen Axiome, ferner: Die Tatsachen in der Wahrnehmung, Vorträge und Reden[4] II S. 3 ff. S. 315 ff.

Inhalt der induzierten Sätze. Allein mit der Feststellung der Apriorität der geometrischen Axiome ist in unserer Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen. Aus der Apriorität, auch wenn sie noch so entschieden in erkenntniskritischem Sinn gefaßt wird, folgt — allen Behauptungen KANT's und der Kantianer zum Trotz — noch nicht die objektive Geltung. Im Gegenteil: sobald in uns die Einsicht erwachen würde, daß die Notwendigkeit, räumlich, und zwar im euklidischen Raum, vorzustellen, lediglich ein aus unserer psychischen Natur fließender Zwang wäre, würde der Glaube auch an die Erscheinungsrealität des Raumes und an die empirisch-objektive Geltung der geometrischen Grundsätze schwinden. Als empirisch real erscheint uns der Raum, als objektiv-gültig gelten uns die geometrischen Grundsätze einzig und allein darum, weil sich die Wirklichkeit tatsächlich unserem räumlichen Vorstellen fügt, weil die empirischen Erkenntnisdaten im euklidischen Raum vorgestellt zu werden fordern. Daß dem aber wirklich so ist, das lehrt uns nur die Erfahrung. Damit wird die geometrische Induktion in eine ganz neue Beleuchtung gerückt. Die ursprünglichen Begriffsurteile der Geometrie haben, sofern sie auf objektive Geltung Anspruch erheben, eine empirische Seite. Nach dieser Seite aber fußen sie auf der Induktion. Und sie scheinen nicht bloß, sondern sie sind wirklich induktive Verallgemeinerungen. Dasselbe gilt weiterhin auch von den abgeleiteten geometrischen Sätzen. Auch sie suchen doch immer wieder, sofern sie objektiv gültig sein wollen, induktive Anknüpfung. Und auch bei ihnen findet nach dieser Seite wirklich eine induktive Verallgemeinerung statt.[1] Daß aber deduktive Ableitung und diese Akte der Verallgemeinerung sich nicht ausschließen, brauche ich wohl kaum ausdrücklich zu sagen. Die induktive Seite der geometrischen Begriffsurteile berechtigt uns nun aber, auch die geometrische Allgemeinheit dem Begriff der induktiven unterzuordnen, wenn sie auch eine besondere Abart derselben darstellt, und daraus ergibt sich die prinzipielle Gleichartigkeit der geometrischen Deduktionen mit den übrigen.

Dasselbe gilt in noch höherem Maße von den mechanischen Deduktionen, da sie auf Voraussetzungen beruhen, von denen „wohl allgemein angenommen wird, daß sie der Erfahrung entstammen."[2] Dagegen kommt in der Arithmetik das induktive Element viel weniger stark zur Geltung. Die arithmetischen Operationen wurzeln ja ganz in den subjektiv logischen Funktionen des zusammenfassenden und sondernden Denkens (S. 230). Aber wie diese Funktionen als Teilakte objektivierender Auffassungen auf objektive Geltung Anspruch machen,

[1] Insofern haben JEVONS' Ausführungen über die geometrische und mathematische Induktion, Elementary Lessons in Logic, Ausg. 1889, S. 218ff. (gegen ihn B. ERDMANN, a. a. O. S. 225ff.) einen berechtigten Kern.

[2] Vgl. HÖLDER, a. a. O. S. 21 f. S. 62 ff.

so auch die grundlegenden Begriffsurteile der Arithmetik und die aus diesen abgeleiteten Sätze. Darum können auch die arithmetischen Urteile der Induktion nicht entraten, und auch sie sind, obwohl die Arithmetik noch weit mehr als die Geometrie eine deduktive Wissenschaft ist, stets zugleich induktive Verallgemeinerungen. Die arithmetischen Deduktionen haben insofern den gleichen Charakter, wie die geometrischen.[1]

Unser Ergebnis[2] ist also, daß die mathematischen Urteilsableitungen im wesentlichen den allgemeinen Typus der kognitiven Phantasieprozesse zeigen, daß insbesondere auch die mathematischen Begriffskonstruktionen keine andere logische Struktur haben, als die übrigen Prozesse, in denen neue Erkenntnisvorstellungen abgeleitet werden.

Die kognitive Phantasietätigkeit in der Metaphysik.

In charakteristischem Gegensatz zu den mathematischen Phantasieurteilen stehen die metaphysischen. Aber auch die metaphysischen Spekulationen, von denen uns die Geschichte der Philosophie berichtet, sind zum großen Teil aus rein kognitiven Phantasieprozessen erwachsen, aus Deduktionen, die den natur- und geisteswissenschaftlichen und selbst den mathematischen gleichartig sind.

Aus dem biologischen Motiv, das im menschlichen Erkennenwollen wirksam ist, entspringt auch, entspringt zuerst der metaphysische Drang, der sofort nach dem Höchsten hinstrebt und das Tiefste zu ergründen sucht. So wachsen der metaphysischen Deduktion Flügel. Sie strebt ungestüm vorwärts, aufwärts, nur an sehr dünnen, schwachen Fäden mit der Erfahrung, die ihr doch allein Stütze und Halt geben könnte, verbunden. Ihre Ergebnisse sind Hypothesen, und zwar Hypothesen, die ihrer Natur nach, auch wenn sie deduktiv gesicherter wären immer unverifizierbar bleiben müßten. In die Region der metaphysischen Hypothesen reicht die Bestätigung durch Tatsachen nicht.[3] Nun sind und bleiben allerdings ja auch unter den empirischen, speziell unter den Erklärungshypothesen, viele unverifizierbar. Aber auch von ihnen unterscheiden sich die metaphysischen Annahmen in charakteristischer Weise. Jene suchen irgend welche Tatsachen oder Tatsachengruppen zu erklären. Aber die Fähigkeit hiezu stützen sie doch darauf, daß sie durch die zu deutenden Tatsachen auf Grund der bisherigen Erfahrung gefordert werden. Nur insoweit haben sie Geltung und darum wissenschaftlichen Wert, als sie die Mittel sind, wirkliche Tatsachen denkbar, begreiflich zu machen. So hoch die verallgemeinernde Hypothesenbildung der

1) Hölder, a. a. O. S. 47. S. 58 ff. Vgl. auch Husserl, Philosophie der Arithmetik, 1891, pass.

2) Zum ganzen Abschnitt vgl. auch Mach, Erkenntnis und Irrtum, S. 315–440.

3) Vgl. Liebmann, Die Klimax der Theorien. 1884.

empirischen Wissenschaft greifen mag: diesen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirklichen müssen die Hypothesen und Theorien festhalten, wenn anders sie berechtigt sein wollen. Auch die spekulativen Hypothesen wollen erklären. Aber sie liegen den Tatsachen und der Erfahrung viel zu fern, als daß sie empirisch im eigentlichen Sinn *gefordert* sein, als daß sie der Erfahrungswissenschaft dazu dienen könnten, die Tatsachen selbst verständlich zu machen. Immerhin sind die Annahmen der spekulativen Metaphysik *induktive Hypothesen*, d. h., wie wir wissen: Hypothesen, die eine gewisse induktive Unterlage haben, aber deduktiv über diese hinausgreifen (S. 309). Nur ist es in der Regel ein verschwindend kleiner Kreis von Tatsachen, auf die sich die Induktionen der spekulativen Metaphysik gründen. Die Hauptarbeit fällt der *Deduktion* zu.

Am deutlichsten kommt das in der *rationalen Richtung metaphysischer Spekulation* zur Geltung, welche das metaphysische Erkennen zwar durchweg an Tatsachen anknüpfen, in der Hauptsache aber das metaphysische Ziel auf dem Weg der „Vernunfttätigkeit" erreichen will. Ob hiebei die Vernunfttätigkeit selbst als eine intuitive oder als eine deduktiv-reflektierende gedacht wird, ist unwesentlich. So wie so haben die Vernunftoperationen dieselbe Struktur. Sie sind deduktive Prozesse, und der Schein der Intuition rührt lediglich daher, daß die Mittelglieder der Deduktionen häufig von der Aufmerksamkeit nur schwach beleuchtet sind und darum nicht beachtet werden. Die Quelle aber, aus welcher die spekulativen Deduktionen unbewußt schöpfen, ist doch überall latente Erfahrung. Die Erfahrungsbegriffe selbst aber, die, ohne als solche erkannt zu werden, der Deduktion dienen, sind meist unzuverlässig, unmethodisch entwickelt, kurz ohne wissenschaftlichen Geltungswert. Dazu kommt, daß die Spekulation in ihrem ungeduldigen Vorwärtsdrängen an der Hand weniger begrifflicher Momente weiter zu kommen strebt. Um Stringenz der Deduktion bemüht sie sich im Grunde recht wenig. Darüber können auch *die* Systeme — man denke an SPINOZA, an WOLFF — nicht hinwegtäuschen, die ihre Ergebnisse *nachträglich* in anscheinend streng deduktiver Entwicklung darstellen: die spekulative Deduktion, die zu den metaphysischen Annahmen *geführt* hat, hat hier einen wesentlich anderen Charakter, als die Deduktionsform, in welche dieselben nachher in der Darstellung gekleidet werden. Aber die Schwäche der Deduktionsgrundlagen kompensiert sich für den spekulierenden Metaphysiker durch die Stärke, mit der die Ungeduld jenes metaphysischen Drangs ihn vorwärts treibt. Den Spekulationen der *mystischen Metaphysik* gelten, soweit sie kognitiv bestimmt sind, Induktion und Deduktion wenigstens als Vorbereitung für die eigentlich entscheidende Phantasieintuition, die unmittelbare Erfassung des Absoluten. In Wirklichkeit ist auch die mystische Intuition nichts anderes als

eine kognitive Phantasietätigkeit von der Art derjenigen, die zu den induktiven Hypothesen leitet. Nur daß dort die entscheidende Abstraktions- und Deduktionsarbeit, die unmittelbar das „Schauen“ des Absoluten ergibt, sich fast unmerkbar vollzieht. Am stärksten kommt die Induktion in der empirischen Metaphysik, d. i. in derjenigen, die Erfahrungswissenschaft sein will, zur Geltung. Aber es war eine Täuschung, wenn man von einer rein induktiven Metaphysik träumte. Schon die höchsten Verallgemeinerungen der Naturwissenschaft liegen weit über die Induktion hinaus und sind im wesentlichen deduktiver Natur. In der Sphäre der Metaphysik gibt es überhaupt keine Induktion mehr. Auch die Hypothesen der empirischen Metaphysik sind im besten Fall deduktive Erweiterungen induktiver Ergebnisse.

Alles in allem überall dasselbe Bild. Die induktive Grundlage bald breiter, bald schmäler, die Deduktion bald strenger, bald loser. Immer aber ist die metaphysische Spekulation, in empirischem Gewand so gut wie in rationalem oder mystischem, recht leicht geschürzt. Und wie die deduktiven Elemente, so sind die tatsächlichen Ausgangspunkte, deren Auswahl doch zuletzt unter deduktivem Einfluß erfolgt, überaus mannigfaltiger Art. So bleibt dem Subjektivismus des spekulierenden Metaphysikers ein weiter Spielraum, um so weiter, als die lose Art der Deduktion zuletzt durch eine Lockerung der kognitiven Disziplin, durch ein Zurücktreten der kognitiven Norm ermöglicht ist. Die wissenschaftliche Stimmung der Zeit oder doch der Gesellschaftsgruppe, aus der der Metaphysiker seine intellektuelle Anregung erhält, nicht zum wenigsten auch seine eigene, angeborene und erworbene, Geistesrichtung wird bestimmend auf die spekulative Hypothesenbildung einwirken. Vor allem liegt die Gefahr nahe, daß der Spekulierende die Erfahrungen, die er an sich selbst macht, vorzeitig verallgemeinert und zu einem Weltbild ausgestaltet, und gewiß trifft auf nicht wenige unter den metaphysischen Systemen das Wort Dilthey's zu, daß es „Bilder des eigenen Selbst, Bilder des psychischen Lebens“ seien, „welche den Metaphysiker geleitet haben, als er über Denkbarkeit entschied, und deren insgeheim wirkende Gewalt ihm die Welt umwandelte in eine ungeheure phantastische Spiegelung seines eigenen Selbst.“[1]) Auch hiebei kann doch noch ein durchaus kognitives Interesse obwalten. Auch stark anthropomorphistische Konstruktionen können reinen Erkenntniszielen zustreben. Aber allerdings: bei dem logisch unkritischen Charakter der metaphysischen Deduktionen ist auch dem Hereinwirken emotionaler Motive Tür und Tor geöffnet. Wie die natürlich, unreflektiert erwachsene Lebensanschauung des unwissenschaftlichen Menschen zu einem guten Teil der Ausfluß, der Niederschlag seiner Individualität, seines persönlichen Wesens

1) Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften S. 516.

ist, so droht immerhin auch der metaphysischen Hypothesenbildung die Gefahr, unter dem Einfluß der im individuellen Charakter des Metaphysikers angelegten Tendenz zu geraten, und ganz kann sich gewiß niemand von diesem Einfluß frei halten: das bringt schon das biologische Interesse mit sich, in dem auch der metaphysische Trieb wurzelt. Ganz besonders leicht aber können einzelne emotionale Faktoren, die in der Gesellschaft wie im persönlichen Leben mächtig wirkende Kräfte sind, religiöse, ethische, auch ästhetische Interessen und selbst solche Tendenzen, die der rechts- und staatsbildenden Tätigkeit des menschlichen Geistes und dem wirtschaftlichen Leben entstammen, richtunggebend, leitend und beherrschend in die metaphysische Deduktion eingreifen. Die Geschichte der Metaphysik zeigt deutlich genug, welch tiefeinschneidenden Einfluß tatsächlich diese emotionalen Mächte auf die spekulative Systembildung geübt haben. Dem Historiker liegt es ob, ihre Wirksamkeit im einzelnen nachzuweisen. Der Psycholog stellt fest, daß und wie hier emotionale Elemente in die kognitiven Phantasieprozesse sich eindrängen. Dem Logiker sind die metaphysisch-spekulativen Hypothesen, ob sie nun emotional infiziert oder, wenigstens im wesentlichen, rein kognitiv orientiert sind, an der Norm der Wahrheit gemessen, mehr oder weniger wertlose Phantastereien, da sie mit der Erfahrung, der sie, wie alle Hypothesen, ihre Begründung deduktiv entnehmen müßten, nur durch sehr lose Fäden verknüpft oder gar, infolge des Eindringens emotionaler Elemente, den Zusammenhang mit ihr ganz verloren haben.

Allein neben der unkritischen spekulativen gibt es eine wissenschaftlich berechtigte und notwendige Metaphysik, die durch die Erkenntniskritik selbst gefordert ist.[1]) Und auch sie kommt mittels kognitiver Phantasieprozesse zu ihren Hypothesen. Die zentrale Aufgabe der Erkenntniskritik ist, Sinn, Grund, Bedingungen und Tragweite der Gültigkeit unserer Vorstellungen von der Wirklichkeit festzustellen. Und ihr Weg ist die kritische Reflexion auf das an diese Vorstellungen geknüpfte Geltungsbewußtsein. Nun besagt das kognitive Geltungsbewußtsein zunächst, daß die in den Wirklichkeitsvorstellungen vollzogenen Urteilsakte durch „Gegebenes" unmittelbar oder mittelbar gefordert seien, daß in einem „Gegebenen" die Zumutung an uns gestellt sei, wenn wir überhaupt urteilen wollen, so und nicht anders zu urteilen (S. 41ff.). Gefordert erscheint aber in den Urteils-

1) Von den Philosophen, die von Kant herkommen, hat am nachdrücklichsten J. Volkelt die Möglichkeit einer kritischen Metaphysik betont. So erst neuerdings wieder in seiner Schrift: Die Quellen der menschlichen Gewißheit, 1906, wie vor 20 Jahren in dem Buch: Erfahrung und Denken, 1886. Übrigens scheint auch sonst in der deutschen Philosophie gegenwärtig die Metaphysikfreundlichkeit wieder im Wachsen begriffen zu sein. Doch muß ich mir hier versagen, auf die Literatur im einzelnen einzugehen.

akten vor allem auch die Objektivierung. In den Objektivierungsteilakten geben wir ja lediglich dem Bewußtsein des „Gegebensein“ der aufzufassenden Inhalte Ausdruck. Ja, die Objektivierung ist gar nichts anderes als die Auffassung dieses Gegebenseins. Wenn wir die aufzufassenden Inhalte als Objekte aus der subjektiven Vorstellungssphäre heraussetzen, so sagen wir damit zuletzt nur, daß in diesen Inhalten ein Fremdes in unser Bewußtsein eingetreten sei (S. 151 f.). Diesem Tatbestand trägt in sachgemäßer Weise KANT's Unterscheidung von Erscheinung und „Ding an sich“ Rechnung. Die Objektivierung faßt in der Tat das Gegebene als Erscheinung eines „Etwas“, das als solches nicht Vorstellungsobjekt ist, auf, und wenn wir einem Vorstellungsobjekt das „Sein“ beilegen, so wollen wir damit sagen, daß es die Erscheinung eines solchen Etwas sei. Undurchführbar ist das Unternehmen des erkenntnistheoretischen Positivismus, die Seinssynthese als eine subjektive Interpolation zu „eliminieren“. Wenn wir überhaupt auffassen, also kognitiv vorstellen wollen, müssen wir objektivieren. Tun wir das nicht, so müssen wir auf alles und jedes erkennende Vorstellen verzichten. Der Rest, der nach Ausscheidung aller subjektiven Funktionen in den Erkenntnisvorstellungen übrig bliebe, wäre für uns schlechterdings unfaßbar. Das „Gegebene“ selbst können wir nur in der Auffassung, also auch nur objektivierend, vorstellen, und es ist eine grobe Inkonsequenz, das wissenschaftliche Erkennen unter Ausschaltung des Seinsbegriffs auf die „reine“ Vorstellung des „Gegebenen“, auf bloße Empfindungen (und etwa noch Erlebnisvorstellungen), kurz, auf „reine Erfahrung“ einschränken zu wollen. Das „Ding an sich“, auf das in den Seinssynthesen hingedeutet wird, darf nun aber auch nicht, wie dies von einer zweiten Richtung des Positivismus und einem Teil der Kantianer gefordert wird, als bloßer „Grenzbegriff“ bezeichnet werden. Gewiß schließt das Bewußtsein des Gegebenseins den Eindruck ein, daß das „Gegebene“ zugleich eine Grenze, eine „Schranke“ für unsere Vorstellungstätigkeit bedeute: unser Vorstellen findet sich ja durch das Gegebene bedingt, bestimmt, beschränkt. Aber gerade diesem Eindruck suchen wir gerecht zu werden, gerade dieses Moment des Gegebenseins stellen wir auffassend vor, indem wir die aufzufassenden Inhalte als Erscheinungen eines Etwas denken; anders können wir die gegebenen Inhalte gar nicht vorstellen, wenn wir sie überhaupt vorstellen wollen.

Auf dieses „Etwas“ nun richten sich die Blicke des kritischen Metaphysikers. Können wir dasselbe von irgend einer Seite, auf irgend welche Weise erkennen? KANT verneint die Frage, und mit ihm viele, welche die Unterscheidung von Erscheinung und Ding an sich ganz in seinem Sinn acceptieren. KANT selbst hat an der Erkenntnis des Dings an sich kein unmittelbares Interesse gehabt. Was ihn auf den kritischen Standpunkt geführt hat, war das Interesse der rationalistischen Metaphysik gewesen: eine rationale

Erkenntnis aber, synthetische Urteile a priori über das Ding an sich zu gewinnen, ist allerdings unmöglich. Aber der Philosoph hat sich und anderen den Weg zur kritischen Metaphysik auch positiv verbaut durch die Art, wie er an die erkenntniskritische Apriorität der Denk- und Anschauungsformen sofort deren objektive Geltung für die Erscheinungswelt geknüpft hat. In Wirklichkeit beruht die Gültigkeit dieser Vorstellungsformen ganz und gar darauf, daß ihre Anwendung durch das „Gegebene“, durch die empirischen Erkenntnisdaten gefordert ist; wie ja auch die Vorstellungen der qualitativen Bestimmtheiten der aufzufassenden Inhalte ihre Geltung darauf gründen, daß sie durch das Gegebene gefordert sind. In der Tat beziehen wir in den Objektivierungsakten nicht das Vorstellungsobjekt schlechtweg auf ein extramentales, transsubjektives Etwas, sondern ebenso auch seine räumlichen und temporalen, seine qualitativen, seine subjektiv- und objektiv-logischen Bestimmtheiten. Die Erkenntniskritik darf diese Sachlage nicht ignorieren. Wenn sie die Bedingungen der Gültigkeit unserer Erkenntnisvorstellungen zu ermitteln unternimmt, muß sie auch untersuchen, inwiefern und inwieweit deren Qualitäts-, Anschauungs- und Denkbestimmtheiten durch das Gegebene gefordert sind und darum auf das extramentale X hinausweisen.

Die Erkenntniskritik ist hier in anderer Lage als die Logik. Letztere kann sich darauf beschränken, festzustellen, daß Vorstellungen, Urteile gültig seien, wenn sie durch Gegebenes gefordert sind, und zu untersuchen, wann und unter welchen Bedingungen diesem Wahrheitskriterium genügt ist. Sie kann auch dabei stehen bleiben, daß die Objekte, so wie sie von uns auf Grund des Gegebenen vorgestellt werden, wirklich seien: das Wirklichsein ist ja gleichfalls nur eine Vorstellungsweise, in der wir der Art, wie die Erkenntnisdaten gegeben sind, Ausdruck verleihen, und auch an den Teilakt der Wirklichsetzung knüpft sich in den Urteilen das logische Wahrheitsbewußtsein. Die Erkenntniskritik dagegen sucht das Gegebensein selbst zu verstehen. Das Bewußtsein des Gegebenseins wird psychisch wirklich doch nur in der Auffassung der Objekte, in den Objektvorstellungen. Und nun sucht die Kritik festzustellen, in welcher Weise das subjektive Tun des auffassenden Vorstellens durch ein Transsubjektives gebunden und bestimmt ist. Nach dieser Richtung bedeutet die Einsicht, daß unsere Wirklichkeitsvorstellungen nicht bloß überhaupt auf ein unbestimmtes transsubjektives X hinweisen, daß vielmehr auch ihre einzelnen Elemente, z. B. die in ihnen vollzogenen Lokalisationen und Temporalisationen, solche Hinweise enthalten, schon einen wesentlichen Gewinn. Die Frage ist aber, wie weit überall der transsubjektive Zwang reicht, und die Aufgabe ist, diejenigen Elemente, die in unserem subjektiven Tun ihre Erklärung finden, und diejenigen, die auf transsubjektive Gründe hinweisen, reinlich zu sondern.

Die Scheidelinie verläuft nicht bei allen Bestandteilen der Erkenntnisvorstellungen in gleicher Weise. An den subjektiv-logischen Elementen ist unser subjektives Tun offenbar in höherem Maß beteiligt, als an den real-kategorialen, an den letzteren ferner in höherem Maß als an den räumlichen und zeitlichen. Nun kann die Erkenntniskritik sich dabei bescheiden, die Punkte genau zu präzisieren, an denen unsere Vorstellungen vom Wirklichen und ihre Elemente über die subjektive Sphäre hinausweisen, und zu konstatieren, daß hier die Grenzen unseres Begreifens und Erklärens liegen. Aber diese skeptische Resignation ist nicht notwendig und darum auch nicht berechtigt. Schon die Art, wie die Elemente unserer Wirklichkeitsvorstellungen auf das Transsubjektive hindeuten, nötigt uns ja, in diesem X eine gewisse Struktur, gewisse positive Bestimmtheiten vorauszusetzen, und wir können uns der Aufgabe nicht entziehen, diese Bestimmtheiten kognitiv zu ermitteln. Die Erkenntniskritik ist Erkenntnistheorie, der es doch zuletzt obliegt, unsere Erkenntnisvorstellungen verständlich zu machen, zu erklären. Wollen wir das aber, so müssen wir versuchen, in die transsubjektiven Gründe dieser Vorstellungen einen Einblick zu gewinnen. Und damit kommen wir zur Metaphysik, die sonach als der naturgemäße Abschluß der Erkenntniskritik selbst erscheint.

Gewiß können wir vom Transsubjektiven niemals eine direkte Vorstellung gewinnen, da wir uns ja nie von unseren subjektiven Vorstellungsformen freizumachen vermögen. Aber indem wir konstatieren, was an unseren Wirklichkeitsvorstellungen auf Rechnung unseres subjektiven Tuns kommt, und diese subjektiven Elemente in Gedanken abziehen, ergibt sich eine indirekte Erkenntnis des Restes, die im wesentlichen den Charakter des abstrakten, begrifflichen Denkens hat. Denn auch das Denken der Erfahrungsbegriffe vollzieht sich so, daß in den Begriffsvorstellungen gewisse Momente unter Abzug der übrigen ausschließlich betont werden: ein völliges Zurückdrängen der abgezogenen Bestandteile ist auch hier nicht möglich. In diesem Sinn abstrakt sind die metaphysischen Hypothesen auch da, wo sie das Konkret-wirkliche auf seine transsubjektiven Gründe zurückführen wollen. Und in allen Fällen sind die abstrakten Denkgebilde der Metaphysik, eben sofern auch sie immer noch Schöpfungen unseres Denkens sind, nicht mehr als Symbole, unter denen wir das auf andere Weise nicht vorstellbare extramentale X vorstellig machen. Aber diese abstrakt-symbolische Erkenntnis vermag doch tief ins Reich des Transsubjektiven einzudringen.

Als „Ding an sich“ freilich oder gar als das „wahrhaft Wirkliche“ dürfen wir das X, das sich uns so erschließt, nicht bezeichnen. Ob es überhaupt „an sich wirklich“ ist, das ist mindestens zweifelhaft. Man behalte im Auge: als seiend, als wirklich betrachtet

unser Denken stets nur die Erscheinungen des X. Zwar wollen wir, wenn wir ein Objekt als wirklich setzen, damit sagen, daß es auch unabhängig von unserem Vorstellen und Erkennen Bestand habe. Aber das heißt doch nur, daß das Etwas, das uns in dem Objekt entgegentritt, in ihm erscheint, nicht durch unser Vorstellen, nicht durch menschliches Erkennen und wohl überhaupt durch kein Erkennen gemacht sei, nicht aber, daß es auch ohne jede Beziehung zu irgend einem Vorstellen, irgend einer Art von Erkennen bestehen könne. Es ist recht wohl möglich und — ich deute das hier nur an — in hohem Grad wahrscheinlich, daß das X nur in kognitiver Beziehung zu einem Vorstellen, also nur, indem es „erscheint", wirklich werden und wirklich sein kann. Mit einer entsprechenden Modifikation würde das Gleiche von dem transsubjektiven Korrelat der psychischen Tatsachen gelten. Auch die letzteren zwar hält unser Erkennen für wirklich, so wie sie sich dem mittelbaren Bewußtsein, d. h. unserem Vorstellen darbieten. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß ihre transsubjektiven Korrelate nur dadurch, daß sie zu einem Vorstellen in Beziehung treten, wirklich werden. Bloß das ließe sich sagen, daß sie nur, indem sie ins immanente Bewußtsein eintreten, wirklich werden können. Erscheinungen können sie immerhin genannt werden, da das mittelbare Bewußtsein, in welchem sie uns kognitiv entgegentreten, ja als eine transformierende Wiederaufnahme des unmittelbaren Bewußtseins gelten kann (S. 194. S. 86f.). Sollte es nun aber faktisch so sein, daß die transsubjektiven Korrelate der psychischen Objekte nur, sofern sie bewußt werden, die der physischen, nur sofern sie zu einem kognitiven Vorstellen in Beziehung treten, wirklich werden und wirklich sein können, so würde hiedurch der Wert der kritischen Metaphysik nicht beeinträchtigt. Auch so könnte sie, indem sie die transsubjektiven Korrelate der wirklichen Objekte aufsuchen würde, der Erkenntniskritik den erwünschten Abschluß geben.

Aber das Bedürfnis, das die Erkenntnistheorie zur Metaphysik treibt, ist zuletzt nur der Ausfluß einer Tendenz, die sich durch die Erfahrungswissenschaft selbst hindurchzieht. Der Zug zur Erklärung, zur Begründung, schließlich zum Unbedingten, der die ganze Tatsachenwissenschaft beherrscht, kommt nicht in jenen vagen Verallgemeinerungen der „induktiven" Metaphysik zur Ruhe, die schon wegen ihrer Unbestimmtheit keinen wissenschaftlichen Wert mehr haben. Er selbst hat seine tiefste Wurzel in dem Bewußtsein, das alle Schritte des Erfahrungserkennens begleitet und ebenso an das Ganze dieser Erkenntnis, am entschiedensten aber an ihre letzten und höchsten Voraussetzungen sich knüpft: daß jeder Erkenntnisakt durch ein jenseits unseres Bewußtseins Liegendes begrenzt und bedingt sei. Zu diesem Transsubjektiven hinzustreben, wird aber die Erfahrungswissenschaft direkt genötigt durch die Widersprüche, in die sie sich vermöge einer in ihrer Natur selbst

begründeten Notwendigkeit entwickelt. Zwischen den anschaulichen und den Denkelementen unserer Wirklichkeitsvorstellungen bestehen Antinomien, die dem Erfahrungserkennen unlösbar sind — ich erinnere nur an die Konflikte, in welche die substantialistische wie die energetische Wirklichkeitsbetrachtung mit der unendlichen Teilbarkeit von Raum und Zeit gerät, und an die unvollziehbaren Vorstellungen, die dem Wirklichkeitserkennen durch die von unserem Raum- und Zeitbegriff geforderte Annahme der unendlichen Ausdehnung von Raum und Zeit aufgedrungen werden. Daß die Wissenschaft das Bedürfnis hat, diese Widersprüche irgendwie auszugleichen, ist klar. Das aber führt zur Erkenntnistheorie, zu der Untersuchung des Verhältnisses, in welchem das Transsubjektive zu unseren subjektiven Vorstellungsformen steht, und weiter zu dem Versuch, aus Wechselbeziehungen zwischen dem Transsubjektiven und unserem Vorstellen, das mit seinen unzulänglichen Mitteln jenem gerecht zu werden versucht, die Antinomien in der Erscheinungserkenntnis wenigstens zu begreifen. So wie so wird also die Erfahrungswissenschaft durch immanente Nötigung veranlaßt, in metaphysischen Hypothesen für sich selbst den Abschluß, das Mittel, ihre Ergebnisse denkbar zu machen, zu suchen. Die metaphysischen Annahmen sollen zuletzt dazu dienen, Sein und Erkennen begreiflich zu machen.[1])

Daß auch diese metaphysischen Hypothesen niemals empirisch verifiziert werden können, leuchtet ein: das Transsubjektive entzieht sich ja seiner Natur nach jeder Beobachtung, jeder unmittelbaren Erkenntnis. Andererseits aber ist doch im Auge zu behalten, daß in den metaphysischen Annahmen Voraussetzungen ihren Ausdruck finden, welche die Wissenschaft machen muß, soll ihr eigenes Tun, die Erfahrung, die Wirklichkeitserkenntnis, verständlich werden. Darum können diese Sätze immerhin einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreichen.

Sehr kompliziert sind nun aber die Phantasieprozesse selbst, die zu den metaphysischen Hypothesen führen.

An die Stelle der Beobachtung tritt für die Metaphysik die kritische Reflexion auf vollzogene Erkenntnisvorstellungen, die wir ja bereits als den Untersuchungsweg der Erkenntniskritik kennen gelernt haben. Und zwar ist das eigentliche Objekt dieser Kritik die wissenschaftliche Erfahrungserkenntnis, wie sie uns teils in dem System der Begriffsurteile, das die Gesetzmäßigkeit des Wirklichen erfaßt, teils in dem Komplex der Einzelurteile, welcher das im Raum und in der Zeit sich ausbreitende Ganze der konkreten Wirklichkeit zum Gegenstand hat, entgegentritt. Ganz besonders wird die kritische Besinnung ihr Interesse einerseits den Grundbestandteilen der wissenschaftlichen Wirklichkeitsvorstellungen, andererseits den systematischen Formen und den obersten

1) Vgl. hiezu meine Abhandlung: Logik und Erkenntnistheorie, Phil. Abhandlungen für SIGWART, S. 233ff.

Voraussetzungen der wissenschaftlichen Erfahrungserkenntnis zuwenden. In jedem Fall sind es Erkenntnisvorstellungen, auf die sich die erkenntniskritische Reflexion zu richten hat. Und gedacht werden dieselben als funktionelle Relationen zwischen Erkenntnistätigkeit und erkanntem Objekt (S. 253f.). In dem erkannten Objekt aber verbirgt sich das transsubjektive X. Man beachte wohl: das Objekt ist nicht etwa das X. Gegenstand des erkennenden Vorstellens ist die Erscheinung — das X, gekleidet in die Formen unseres Vorstellens. Und die kognitiv-funktionelle Relation befindet sich nun in ähnlicher Lage, wie eine Kausalrelation zwischen einer Tätigkeit α eines Dings a und der Wirkung dieses Tuns β an dem Ding b, wenn es sich darum handelt, die Anteile festzustellen, die an der Wirkung β einerseits der Tätigkeit des agens und andererseits der Natur des patiens zufallen. Daß auch an den Erscheinungsobjekten die Vorstellungstätigkeit einen gewissen Anteil hat, steht fest. Und es gilt nun zunächst, die Leistung der erkennend-vorstellenden Funktion genau abzugrenzen, um weiterhin den Beitrag bestimmen zu können, welcher dem transsubjektiven X an dem Zustandekommen der Erkenntnisvorstellung zuzuschreiben ist.

Zur Lösung der ersten Aufgabe kann immerhin die Ermittlung der apriorischen Elemente unseres Vorstellens leiten, eine Untersuchung, die ihrerseits an das eigentümliche, mit gewissen Bestandteilen unserer Erkenntnisvorstellungen verbundene Notwendigkeitsbewußtsein anknüpft, — jenes Bewußtsein des Nichtandersvorstellenkönnens, das nur in einem unserer psycho-physischen Natur selbst entspringenden Zwang seinen Grund haben kann. Bekanntlich ist Kant bei Aufsuchung seiner apriorischen Anschauungs- und Denkformen hievon ausgegangen. Nun darf eine solche Notwendigkeit nicht vorzeitig konstatiert werden. Das Notwendigkeitsbewußtsein bedarf durchweg einer eingehenden gedankenexperimentellen Erprobung. Andererseits aber hat die psychologische Analyse tatsächlich kein anderes Mittel, um auf die Wurzeln der Erkenntnistätigkeit in unserer Organisation zu treffen. Schon bei der Feststellung der Notwendigkeit selbst nun verfährt sie in weitem Umfang deduktiv. Sie knüpft in jedem Augenblick an die bereits erarbeitete kritische Erfahrung an, indem sie sich nicht bloß die Ergebnisse früher schon durchgeführter erkenntniskritischer Reflexion, sondern überhaupt die aus jeder Art von analytischer Arbeit an den Vorstellungen erwachsenen Einsichten zu nutze macht. Doch hat die kognitive Phantasietätigkeit, die hier im Spiel ist, nur heuristische Bedeutung. Die Konstatierung der Notwendigkeit selbst hat überall dieselbe Unmittelbarkeit, wie die Beobachtung in der Naturerkenntnis. Scharf hievon zu scheiden sind die Schlüsse, die von diesen Feststellungen zu Hypothesen über die Organisation unserer Vorstellungstätigkeit fortschreiten. Hier sind die Hypothesen wirklich die Ergebnisse kognitiver Phantasieprozesse. Die

letzteren sind psychologische Erfahrungsschlüsse, und die Hypothesen selbst haben die Stellung von Erklärungshypothesen, welche die Erscheinungen jenes Notwendigkeitsbewußtseins, sofern sie psychische Tatsachen sind, psychologisch begreiflich machen wollen. Für die erkenntniskritische Arbeit sind dieselben denn auch im wesentlichen belanglos. Hiefür genügt schon die bloße Festlegung des Notwendigkeitsbewußtseins, das ja ein Bewußtsein subjektiver Nötigung ist.

Freilich darf den Elementen, an die sich ein solches Bewußtsein knüpft, nicht schon darum rein subjektive Natur zugeschrieben werden. „Apriorisch" und „subjektiv" fallen ja durchaus nicht zusammen. Die Ermittlung der subjektiven Bestandteile der Erkenntnis läßt sich nur zu Ende führen, indem zugleich ein anderes Moment der Erkenntnisvorstellungen, das der kritischen Reflexion einen zweiten Angriffspunkt darbietet, berücksichtigt wird. Dieses Moment ist das Bewußtsein sachlicher, d. i. von dem „Gegebenen" ausgehender Nötigung. Das Notwendigkeitsbewußtsein, von dem wir sprachen, hat nämlich zwei Seiten, eine apriorisch-subjektive und eine empirisch-objektive. Und auch die letztere ist für den Bestand der Notwendigkeit selbst von konstitutiver Bedeutung. Denn als apriorische Erkenntnisformen erkennen wir doch nur diejenigen Vorstellungselemente an, deren Anwendung durch das „Gegebene" gefordert ist. So schreiben wir z. B. den räumlichen Bestandteilen der Wirklichkeitsvorstellungen erkenntniskritische Apriorität nicht schon darum zu, weil wir uns bewußt sind, zu dieser Vorstellungsweise subjektiv genötigt zu sein, sondern allein deshalb, weil wir den Eindruck haben, daß wir durch gegebene „Erkenntnisdaten", insbesondere durch Gesichts- und Hautempfindungen, zu bestimmter Anwendung der lokalen Synthesen aufgefordert seien. Auf dem empirischen „Gefordertsein", das seinerseits nicht aus der allgemeinen subjektiven Vorstellungsnotwendigkeit des Apriorischen abgeleitet werden kann, beruht ja auch die objektive Geltung der apriorischen Vorstellungsfaktoren, die ein wesentliches Moment des erkenntniskritischen Apriori ist. Wir sind damit vor die Aufgabe gestellt, auch auf die in dem „Gegebenen" liegenden Aufforderungen zur Anwendung apriorischer Vorstellungssynthesen zu achten und weiterhin die beiden Seiten des Notwendigkeitsbewußtseins, von denen die eine in der subjektiven Vorstellungstätigkeit, die andere dagegen jenseits derselben ihre Wurzel, ihren „Grund" haben muß, von einander zu scheiden, also die Funktionssphäre der apriorisch-subjektiven und der empirisch-sachlichen Nötigung gegen einander abzugrenzen. Nur auf diese Weise lassen sich die subjektiven und die transsubjektiven, d. h. zunächst die auf das transsubjektive X „hinausweisenden" Erkenntniselemente von einander sondern.

Daß auch bei der Ermittlung der letzteren die Deduktion aus ver-

gangener, eigener und fremder, kritischer Erfahrung eine wichtige heuristische Rolle spielt, ist klar, zumal ja die Erfahrungswissenschaften selbst in ihrer eigenen Arbeit eine gewisse Wertung der ihnen zur Verfügung stehenden Vorstellungsmittel vollziehen. Und ganz besonders sind es wieder die bereits erarbeiteten Ergebnisse der kritischen Reflexion, welche die Forschung fördern. Auch sie schlagen sich in „Gesetzen“ nieder, in Begriffsurteilen, die besagen, daß Vorstellungselemente von einer gewissen Beschaffenheit transsubjektiven Charakter haben. So wertvoll aber auch hier das deduktive Verfahren sein mag: die endgültige Feststellung der transsubjektiven Momente selbst erfolgt wieder überall unmittelbar.

An die Scheidung der subjektiven und der transsubjektiven Elemente der Erkenntnisvorstellungen schließt sich die Aussonderung der ersteren an. Das ist jene Abstraktionsarbeit, welche die letzten, entscheidenden Schritte des Metaphysikers einleitet. Diese Schritte selbst aber sind die deduktiven Schlüsse, die zu den metaphysischen Hypothesen führen.

Man beachte wohl: die Ergebnisse der erkenntniskritischen Abstraktion sind immer noch Reste der Erkenntnisvorstellungen. Die ermittelten transsubjektiven Momente sind immer noch Vorstellungselemente. Zwar hat die Abstraktion an den Objekten diejenigen Bestandteile zurückgedrängt, die ganz aus der subjektiven Vorstellungstätigkeit fließen. Aber die übrig bleibenden sind eben nur Momente, die auf das Transsubjektive „hinausweisen“. Dieselben repräsentieren zwar an den Objekten den Anteil, der auf das transsubjektive X zurückzuführen ist. Aber als Objektelemente liegen sie am Ende doch im Rahmen der Vorstellungstätigkeit. Nur die kognitive Phantasie kann uns weiter führen. Unser Erklärungsbedürfnis bescheidet sich bei dem Resultat der erkenntniskritischen Analyse nicht. Wir wollen das „Hinausweisen aufs Transsubjektive“ zugleich begreifen. So sagen wir: jene Elemente der kognitiven Objekte müssen in dem transsubjektiven X „ihren Grund haben.“ Schon hiemit haben wir die Vorstellungssphäre verlassen. Das Prinzip aber, das uns hiebei geleitet hat, ist das Grundgesetz aller erklärenden Erfahrungswissenschaft, der Satz vom zureichenden Realgrund. Man wende nicht ein: der Begriff des Realgrunds sei selbst eine bloße Kategorie unseres Vorstellens, das Gesetz des Realgrunds im günstigsten Fall ein Prinzip der Erscheinungserkenntnis, das eben darum die Anwendung aufs Transsubjektive nicht zulasse. Es handelt sich ja hier nur um die Erklärung der tatsächlichen Erfahrungserkenntnis. Und hiefür ist selbstverständlich das Prinzip des Realgrunds noch zuständig. Dasselbe dient uns denn auch zunächst nur dazu, die Punkte bestimmt und positiv zu bezeichnen, an denen wir, wenn wir die Erfahrung, die Erkenntnis selbst verstehen wollen, über die Vorstellungssphäre hinausgreifen

müssen. Auf ein spezielles, inhaltlich bestimmtes Verhalten des transsubjektiven X ist noch nicht hingewiesen, wenn wir sagen, daß im letzteren der Grund für gewisse Vorstellungselemente liegen müsse. Aber allerdings: eine gewisse Abhängigkeitsbeziehung, in der unsere Vorstellungstätigkeit zu dem X steht, ist hiemit vorausgesetzt, wenn auch mit dem kritischen Vorbehalt, daß „Abhängigkeit" hier eben nur ein unzutreffender, der Sprache des menschlichen Begriffssystems entnommener Ausdruck für das sei, was zur Erklärung der transsubjektiven Vorstellungselemente vorauszusetzen ist. Daß diese Abhängigkeit nicht als Kausalbeziehung gedacht werden darf, ist für uns selbstverständlich. Immerhin haben wir aber auch hier das Bedürfnis, die Abhängigkeit, auf welche durch die Kategorie des Realgrunds hingedeutet ist, inhaltlich noch bestimmter zu fassen, d. h. eine speziellere Abhängigkeitsbeziehung ausfindig zu machen, durch deren Annahme der in dem Gesetz des Realgrunds liegenden Forderung Genüge getan werden könnte. Hiebei aber können wir nur wieder an die kognitive Beziehung zwischen Vorstellungsfunktion und Vorstellungsobjekt anknüpfen, vermöge welcher ja dem subjektiven Vorstellen in der „Erscheinung" das Transsubjektive „entgegentritt". Es ist zuletzt das transsubjektive X selbst, das zu der Vorstellungstätigkeit in die ideale Beziehung tritt, die wir als kognitive auffassen, oder vielmehr nicht zu der Vorstellungstätigkeit — denn ihr entspricht das vorgestellte Objekt — sondern zu dem transsubjektiven „Grunde" der Vorstellungstätigkeit: der kognitiven Beziehung zwischen Vorstellungstätigkeit und Vorstellungsobjekt korrespondiert eine ideale Beziehung zwischen transsubjektivem „Subjekt" und transsubjektivem „Objekt." Immerhin haben wir damit nun ein spezielles Erklärungsmittel gewonnen, um von den zu deutenden transsubjektiven Vorstellungselementen zu dem transsubjektiven X selbst hinüberzugelangen. Es ergeben sich also Obersätze für die metaphysischen Schlüsse, die uns zu den Bestimmtheiten des Transsubjektiven leiten, welche den zu deutenden Vorstellungselementen entsprechen. Von den letzteren aus erschließen wir auf Grund jener Obersätze die Phantasieurteile, die nichts anderes sind als die metaphysischen Hypothesen selbst. Werden nun die Ausgangspunkte dieser Schlüsse und die Schlußprozesse selbst aus der Aufmerksamkeitssphäre hinausgedrängt, wie das bei der ganzen Tendenz des metaphysischen Interesses das Gewöhnliche ist, so erscheinen die gewonnenen Hypothesen als selbständige Vorstellungen und Sätze. Also doch wieder Vorstellungen und Urteile, wird man einwenden, also doch wieder ein Gegebensein des Transsubjektiven nur in der Hülle der Vorstellungsformen! In der Tat: die Vorstellungselemente, die Vorstellungsreste, von denen die metaphysischen Schlüsse ausgehen, wandern hinüber in die Schlußsätze, in die neuen Vorstellungen, in die metaphysischen Phantasieurteile. Sie lassen sich nun einmal nicht mehr

eliminieren. Allein sie erfahren in den metaphysischen Schlüssen — und das ist die charakteristische Leistung derselben — eine bedeutsame Umwandlung. In den Schlüssen erwächst jene Einsicht, daß die Vorstellungsreste der erkenntnistheoretischen Abstraktion nur Symbole für die transsubjektiven Bestimmtheiten sind und als solche zu gelten haben. Wir sind also doch einen wesentlichen Schritt weiter gekommen.

Daß nun auch in der systematischen Verarbeitung dieser Hypothesen, die sich auf dem Weg der erkenntnistheoretischen Untersuchung ergeben haben, die kognitive Phantasietätigkeit eine große, ja die entscheidende Rolle spielt, kann ich nur andeuten. Das Endergebnis der ganzen Untersuchung wird ein System von metaphysischen Hypothesen sein, das zwar erheblich bescheidener auftreten wird, als die unkritischen Spekulationen, dessen Erkenntniswert aber schon darum nicht unterschätzt werden darf, weil es uns die Mittel gewährt, die Erfahrungserkenntnis selbst denkbar zu machen.

Auch die Wege der metaphysischen Forschung zeigen also das charakteristische Bild der kognitiven Phantasieprozesse. Sind die Annahmen der unkritischen Spekulationen durchweg von induktiven Sätzen aus in deduktiver Erweiterung gewonnen, und zwar durch Deduktionen, die auf sehr wenig tragfähige Erfahrungsgrundlagen sich stützen und eben darum durch das Hereinwirken emotionaler Motive ständig bedroht sind, so spielt die kognitive Phantasie und ihre logische Grundfunktion, der deduktive Schluß, in der kritischen Metaphysik zwar zunächst nur eine ähnliche Rolle, wie in der Erfahrungswissenschaft: sie steht dort ähnlich im Dienst der erkenntniskritischen Reflexion, wie hier in dem der Beobachtung. Allein die entscheidenden Schritte ins Reich des Transsubjektiven kann auch die kritische Metaphysik nur auf dem Weg der kognitiven Phantasieprozesse, in der Form von deduktiven Schlüssen tun. Eben darum bleiben die metaphysischen Annahmen immer Hypothesen.

5. Vorstellungen von fremden Erlebnissen. Mitgeteilte Urteile.

Zu den Phantasieurteilen gehört auch eine eigentümliche Klasse von Urteilsvorgängen, die von der Psychologie und Logik[1] immer noch nicht so gewürdigt worden ist, wie es ihre tiefeinschneidende und weittragende Bedeutung für das tatsächliche Denken des Individuums verlangt. Ich meine die sogenannten „mitgeteilten Urteile", d. h. diejenigen, die durch sprachliche, von außen an mich herantretende Äußerungen, durch gehörte oder gelesene Sätze oder andere, gleichwertige Zeichen, welche

1) Vgl. übrigens B. Erdmann, Logik I² S. 290 ff. Lipps, Grundzüge der Logik S. 29 f.

die Funktion der Sätze stellvertretend übernehmen, in mir veranlaßt sind. Daß an den Prozessen, in denen wir solche Urteile bilden, die Phantasie beteiligt ist, ist auch der vulgären Psychologie geläufig. In Wirklichkeit sind dieselben kognitive Phantasievorgänge, und ihre Ergebnisse, die mitgeteilten Urteile selbst, sind durchweg Phantasieurteile.

Das Problem, das in diesen Vorgängen liegt, ist nun aber in mehrfacher Hinsicht mit einem anderen verquickt, nämlich mit der Frage nach den kognitiven Akten, in denen wir fremdes Seelenleben vorstellen. Auch die letzteren sind Betätigungen der kognitiven Phantasie. Und es empfiehlt sich, zunächst ihnen näher zu treten.

Daß uns psychische Vorgänge, die sich in anderen Subjekten abspielen, nur auf dem Weg des Schließens zugänglich sind, ist auch heute noch die verbreitetste Annahme, obwohl sich gegen sie von anderer Seite beachtenswerter Widerspruch erhoben hat. Sicher ist, daß es nicht Schlüsse des traditionellen Typus sind, die uns hier ans Ziel führen. Die Gegner fallen jedoch wieder in den entgegengesetzten Fehler, wenn sie an die Stelle der Schlüsse rein associative Prozesse setzen wollen. Von beiden Seiten zugestanden ist, daß die Ausgangspunkte in allen diesen Erkenntnisakten physische Vorgänge seien, Gebärden, Mienen, äußere Handlungen anderer Art, kurz Ausdrucksbewegungen im weitesten Sinn, die wir an anderen Subjekten wahrnehmen — die Fälle, in denen wir aus Mitteilung des Erlebenden von seinen Erlebnissen wissen, stellen wir zunächst noch zurück. Die Frage ist nun: wie kommen wir von diesen physischen Tatsachen zur Vorstellung psychischer Vorgänge oder Zustände hinüber? Die associative Theorie sagt: nicht auf Grund eigentlicher Schlüsse, sondern auf Grund gewohnheitsmäßiger Erwartung.[1]) Allein daß eine auf diese Weise zustande kommende Vorstellung gerade das Moment, das ihr den kognitiven Charakter in erster Linie verleihen würde, das Geltungsbewußtsein, nicht einschließen könnte, ist klar. Eine bloß associative Vermittlung kann einem Urteil in keinem Fall die logische Begründung geben. In Wirklichkeit sind es weder associative Prozesse, noch Schlüsse von der üblichen Form, die uns von den physischen Ausgangspunkten zu den Vorstellungen psychischer Tatsachen hinüberführen, sondern unwillkürlich vollzogene Elementarschlüsse, begriffliche Syllogismen, die meist sehr schnell, fast unbemerkt, von der Aufmerksamkeit ganz schwach beleuchtet, verlaufen und nur dann, wenn irgend welche Zweifel entstehen, deutlich hervortreten. Die Obersätze dieser Schlüsse aber, die Erfahrungsbegriffe, die den Fortgang von den physischen Ausgangspunkten zu den Phantasievorstellungen der psychischen Tatsachen logisch vermitteln, sind wiederum der Niederschlag vergangener Erfahrung, das

1) Vgl. z. B. HÖFLER, Psychologie S. 8.

Ergebnis natürlicher Induktionsprozesse, die schon sehr früh in der kindlichen Entwicklung ihren Anfang nehmen.

Mindestens der Korrektur bedarf die gangbare Anschauung, daß es Analogieschlüsse seien, die uns über fremdes Seelenleben unterrichten, Analogieschlüsse nämlich, in denen wir aus den an einem anderen Subjekt wahrgenommenen physischen Vorgängen auf Grund der Erfahrung, daß Vorgänge dieser Art an uns selbst der physische Ausdruck gewisser psychischer Erlebnisse sind, auf das Vorhandensein ähnlicher Erlebnisse in der fremden Psyche schließen. Zu der Zeit, wo der Mensch beginnt, auf seine eigenen Ausdrucksbewegungen eigens zu achten, verfügt er längst über eine weitreichende Fähigkeit, solche Tatsachen, an anderen wahrgenommen, psychisch zu deuten. Richtig ist nur, daß die psychische Interpretation physischer Tatsachen von vornherein eine Eintragung eigener Erlebnisse in andere Individuen voraussetzt. Eine solche wird wirklich vom Kind vollzogen. Aber natürlich in primitivster Form — nicht so, daß die psychischen Erlebnisse irgendwie von den physischen Vorgängen und Zuständen getrennt würden, so vielmehr, daß in die wahrgenommenen Tatsachen Züge hineingetragen werden, die nicht der Empfindung, sondern nur der eigenen psychischen Erfahrung entstammen können. Das Kind ist ja, wenn es sich in seiner Umgebung zurechtzufinden beginnt, geneigt, alle Dinge, die es wahrnimmt, nach Art des eigenen Ich vorzustellen. Und daß diese Vorstellungsakte primitive Analogieschlüsse sind, genauer Deduktionen, die auf instinktiv vollzogenen Induktionen fußen, ist zweifellos. Aber noch ehe es zu solchen Schlüssen kommt, hat das Kind Erfahrungen anderer Art gemacht, welche die spätere psychische Deutung wahrgenommener Tatsachen vorbereiten. Schon früh lernt der Säugling, daß z. B. die freundliche Miene der Mutter oder der Amme mit seinem eigenen Wohl und Wehe sehr wesentlich zusammenhängt. So deutet er Tatsachen der physischen Umgebung nach Anleitung seines Selbsterhaltungstriebes und arbeitet damit der künftigen psychischen Interpretation erheblich vor. Wie diese letztere sich von jenen Anfängen aus weiter entwickelt, haben wir hier nicht zu verfolgen. Von zwei Tendenzen ist diese Entwicklung offenbar beherrscht. Einerseits erfährt der Kreis der nach Analogie des eigenen Ich gedeuteten Dinge und Tatsachen der Außenwelt eine zunehmende Beschränkung. Das Kind vollzieht ja mit allmählich wachsender Bestimmtheit die Scheidung zwischen den wollend-handelnden und den übrigen Dingen. Andererseits spezialisiert sich die psychisch-persönliche Deutung. Immer neue Züge und Vorgänge, die an Menschen und Tieren wahrgenommen werden, bieten sich der psychischen Interpretation dar. So ergeben sich mit der Zeit die induktiv allgemeinen Vorstellungen, die dem entwickelten Menschen bei seinen Schlüssen auf fremdes Seelenleben zur Grundlage dienen, Erfahrungsbegriffe, welche

Zusammenhänge zwischen Wahrnehmungstatsachen und psychischen Erlebnissen zum Objekt haben. Über das Wesen dieser Zusammenhänge gibt sich das vorwissenschaftliche Denken, soweit es von psychologischen und metaphysischen Theorien unbeeinflußt geblieben ist, in der Regel keine Rechenschaft: nur die „eigentlichen" Handlungen, die physischen Willenshandlungen werden, soweit sie nicht schlechtweg als Betätigungen eines psychophysischen Ich angesehen werden, als Wirkungen eines Willens betrachtet. Die wissenschaftliche Reflexion sieht in ihnen durchweg Kausalbeziehungen, und sie bleibt bei dieser Betrachtungsweise auch dann, wenn sie sich auf parallelistischen Boden stellt; nur werden im letzteren Fall als die eigentlichen Ursachen der Ausdrucksbewegungen nicht die psychischen Erlebnisse, sondern die ihnen parallel gehenden Gehirnprozesse gedacht. Wie dem nun auch sei: auf Grund jener Erfahrungsbegriffe schreiten wir von den physischen Ausgangspunkten in normalen Syllogismen fort zu Phantasieurteilen, in denen wir Erlebnisse einer fremden Psyche vorstellen.

Aber in welcher Weise stellen wir diese Erlebnisse vor? Daß wir sehr häufig das Psychische nur im Zusammenhang mit dem Physischen, von dem wir ausgehen, also ohne von diesem zu abstrahieren, vorstellen, ist klar. Aber andererseits sind doch die Fälle nicht selten, in denen die physischen Ausgangspunkte völlig zurücktreten und die Aufmerksamkeit sich ganz auf die resultierenden Phantasieurteile, auf die Vorstellungen der Gefühle, Affekte, Willensregungen, Vorstellungen, die wir in anderen Subjekten annehmen, konzentriert. Auch in den Fällen der ersten Art aber kommt doch zu der Wahrnehmung eine wenn auch noch so sehr verkürzte und schattenhafte Vorstellung eines Psychischen hinzu. So wie so also drängt sich uns die Frage nach der Natur dieses Vorstellens auf. Die Antwort aber ist einfach genug. Die Erfahrungsbegriffe, auf die sich die Schlüsse auf fremde Erlebnisse gründen, müssen insofern der eigenen psychischen Erfahrung des Schließenden entstammen, als die in ihnen gedachten Begriffe psychischer Erlebnisse zuletzt nur aus der eigenen Erinnerung geschöpft sein können. Nicht als ob die Vorstellungen von fremdem Seelenleben an der Bildung dieser Begriffe gar keinen Anteil hätten! Dem Menschenkenner fließt das reiche System psychologischer Erfahrungsbegriffe, das ihm zu Gebot steht, gewiß nicht bloß aus der Reflexion auf eigenes Erleben. Aber jeder Einblick, den er auf seiner langen Wanderung in eine fremde Psyche tat, ging von Erfahrungsschlüssen aus eigenem Erleben aus, zumal ja der einzige Weg, auf dem psychisches Leben unserer Erkenntnis direkt zugänglich wird, die Reflexion auf eigene Bewußtseinstatsachen ist. Und die so gewonnenen psychologischen Begriffe sind äußerst biegsam und beweglich; sie gleichen sich gegen einander aus, schieben sich in einander, verbinden sich mit einander, und zwar teils in associativen Pro-

zessen, teils in unwillkürlichen Schlußakten, derart, daß sie Instrumente werden, mit denen die verschiedenartigsten Vorstellungen schließend erarbeitet werden können. So vermögen wir, wie es scheint, mit Hülfe des aus eigener Erinnerung in natürlichen Induktionen gewonnenen psychologischen Begriffssystems Vorstellungen auch von solchen psychischen Vorgängen und Zuständen zu gewinnen und zu vollziehen, die weit ab von dem liegen, was wir selbst tatsächlich erlebt haben. Doch ist dies nicht genau. An dem Zustandekommen des natürlichen Systems von psychologischen Begriffen, über das der erwachsene Mensch verfügt, hat doch die an fremdem Seelenleben gemachte Erfahrung von Anfang an in sehr erheblichem Umfang mitgewirkt, und in allen Stadien der individuellen Entwicklung greift sie ergänzend, erweiternd und berichtigend ein. Nur das kann man sagen, daß der grundlegende Bestandteil dieser psychologischen Begriffe, also auch das grundlegende Element des psychischen Teils der physisch-psychischen Beziehungsbegriffe, welche die Fundamente der Schlüsse auf fremde Erlebnisse bilden, aus der Erinnerung eigenen Erlebens geflossen sein müsse.[1]) Und nur mittels dieses Elements der physisch-psychischen Beziehungsbegriffe werden psychische Betätigungen und Zustände anderer für uns wirklich, ich möchte sagen: anschaulich vorstellbar. In welcher Weise wir eigene Erlebnisse vorstellen, ist uns bekannt. Dieses Vorstellen ist ja ein mittelbares Bewußtsein, jene eigentümliche Transformation des unmittelbaren Bewußtseins, die man nur als ein „Sichzurückversetzen“ in vergangenes Erleben beschreiben kann (S. 194). Ähnlich kann man das Vorstellen der Erlebnisse eines anderen Menschen als ein „Sichhineinversetzen“ in ein fremdes Ich bezeichnen. Und möglich wird dasselbe auf Grund jener physisch-psychischen Beziehungsbegriffe, aber freilich wiederum nur vermöge einer eigentümlichen Modifikation, welche das grundlegende Element ihres psychischen Bestandteils, unter dem Einfluß der Erfahrung an fremdem Seelenleben, in der Abstraktion erfahren hat. Während ich nämlich meine eigenen psychischen Erlebnisse stets nur als an mein persönliches Ich gebunden vorstellen kann, behält in dieser Abstraktion die Vorstellung der psychischen Erlebnisse zwar eine gewisse persönliche Färbung, aber von dem Gebundensein an mein Ich wird abstrahiert; an die Stelle dieses Moments tritt das Allgemeine, das Gebundensein an ein Ich überhaupt. Natürlich kann ich ein „Ich überhaupt“ eben nur in der Form denken, wie ich auch sonst Abstrakta denke. Aber diese Abstraktion gibt uns die Möglichkeit, psychische Erlebnisse auch an anderen Ichs vorzustellen: indem mit den Wahrnehmungen, welche die physischen Ausgangspunkte bieten, die physisch-psychischen Erfahrungsbegriffe verschmelzen, ergeben sich die Vorstellungen psychischer Vor-

1) Hiezu vgl. die Ausführung über die psychologische Methode, oben S. 37 ff.

gänge in einem anderen Individuum, das ich als psychophysisches Ich, nach Art des eigenen Ich, vorstelle.

In dieser Weise also stelle ich Gefühle, Begehrungen, Vorstellungen anderer Subjekte vor. Aber wie die Objekte fremden Fühlens, Begehrens, Vorstellens, insbesondere emotionalen Vorstellens? Die Vorstellungen, welche Gefühls- oder Begehrungserlebnisse oder emotionale Vorstellungsfunktionen anderer Subjekte zum Gegenstand haben, sind ganz offenbar Erkenntnisvorstellungen von wirklichen Tatsachen. Nicht dasselbe gilt von den Vorstellungen fremder Emotionalobjekte. Erkenntnisvorstellungen scheinen diese schon darum nicht sein zu können, weil die Objekte auf Wirklichkeit in keiner Form Anspruch machen: auch psychische Wirklichkeit haben ja nicht die Objekte, sondern nur die Funktionen. Andererseits sind sie auch keine Emotionalvorstellungen. Emotionale Vorstellungen sind in allen Fällen Erzeugnisse eigenen emotionalen Erlebens. Aber wenn ich die Objekte fremden Begehrens, fremden Fühlens vorstelle, so entspringt mein Vorstellen nicht aus meinem Begehren oder Fühlen. Das Problem ist um so wichtiger, als derartige Objekte ungemein häufig Gegenstände unseres Vorstellens und Urteilens sind. Die Gestalten der Sage, des Mythus, der Religion, die Ziele und Ideale fremden Wollens und Wünschens, die Ideen des Künstlers und Dichters, die noch nicht in Kunstwerken realisiert sind und darum noch keine emotionalen Erregungen und Vorstellungen in uns wecken können, — wie stellen wir alle diese „Objekte" vor? Machen wir uns klar, daß unser Vorstellen sich gegenüber den Objekten eigener vergangener emotionaler Erlebnisse genau in der gleichen Lage befindet. Wir sind darüber keinen Augenblick im Zweifel, daß wir uns die Objekte unserer vergangenen Wünsche und Strebungen, unserer einstigen Gefühle und Affekte, daß wir uns darum auch die Objekte unserer früheren Emotionalvorstellungen im „mittelbaren Bewußtsein", d. h. aber in der Erinnerung wieder vergegenwärtigen können. Aber auch das steht uns fest, daß diese Objekte so wenig ohne die Funktionen, wie die Funktionen ohne die Objekte vorgestellt werden können: nur indem wir uns in die einstigen Begehrungen, Gefühle, Affekte zurückversetzen, vermögen wir deren Objekte vorzustellen; und nur indem wir die emotionalen Vorstellungen in der Erinnerung nachbilden, können wir uns die Objekte des einstigen Vorstellens vergegenwärtigen. Es sind also doch kognitive Akte, Erinnerungsvorstellungen, in denen ich mir die Objekte einstiger emotionaler Erlebnisse und Vorstellungen zum Bewußtsein bringe. Aber freilich solche, deren primärer Gegenstand die emotionalen Erlebnisse oder Vorstellungen selbst sind. Nur in diesem Rahmen können die einstigen Emotionalobjekte Gegenstände von Erkenntnisvorstellungen werden. Ähnliches gilt von den Objekten fremder Emotionalerlebnisse und -vorstellungen. Nur tritt hier an die Stelle der Erinnerung die

kognitive Phantasie. Die Objekte fremden Wollens und Wünschens oder fremder Gefühlserregungen stelle ich in allen Fällen vor, indem ich die emotionalen Erlebnisse vorstelle. Und ebenso erfasse ich die Objekte der fremden Emotionalvorstellungen, indem ich mich in die Vorstellungsprozesse hineinversetze. Im raschen Strom des wirklichen Denkens verwischt sich freilich meist dieser Charakter der Vorstellungen fremder Emotionalobjekte. Wenn ich von Jahweh, von Varuna, von Zeus, von der Sphinx, von Herakles und seinen Taten rede, wenn ich mir die Zwecke, welche anderen bei ihrem Handeln vorschweben, die Ideale, von denen sie geleitet sind, vergegenwärtige, so führen sich diese Objekte wie Wirklichkeitsinhalte, wie unmittelbare Erkenntnisobjekte ein. Dieser Schein rührt einerseits daher, daß die Aufmerksamkeit sich in erster Linie auf die Objekte richtet, und die Vorstellung der Funktionen in den Hintergrund drängt, andererseits aber daher, daß die Sprache diese Objekte ganz ebenso bezeichnet, wie diejenigen, denen unmittelbare Realität zukommt. Der psychologischen Analyse fällt es aber auch hier nicht schwer, festzustellen, daß der Gegenstand des Vorstellens primär die Emotionalerlebnisse oder -vorstellungen sind. Besonders klar tritt dies dann hervor, wenn wir den Versuch machen, Objekte, wie Zeus, die Sphinx, oder Zwecke fremden Wollens selbständig, d. h. in einfachen Elementarurteilen, vorzustellen. In keinem dieser Fälle nämlich bleibt es bei einfachen Elementarurteilen. Es kommt zu Relationsurteilen, in denen die Objekte als von gewissen Subjekten emotional vorgestellt, begehrt, gefühlt, religiös erlebt gedacht werden. Genau denselben Charakter aber haben alle komplexen Elementarurteile und alle Substraturteile, die an fremden Emotionalobjekten irgend welche Bestimmtheiten auffassen. Immer wird an solchen Substratobjekten in erster Linie die Bestimmtheit aufgefaßt, daß sie von gewissen Personen emotional vorgestellt, geglaubt, gefühlt, gewollt, gewünscht seien. Wenn ich z. B. sage „Zeus galt den Griechen als der König der Götter“ — und mit diesem Satz ist der andere: „Zeus war der Götterkönig der Griechen“ identisch —, so ist das eigentliche Substratobjekt „Zeus als der König der Götter“. An diesem, dem fremden Emotionalobjekt, aber wird das „Geglaubtsein von den Griechen“ als Bestimmtheit aufgefaßt.[1] Nur in dieser Gestalt ist das Urteil ein wirkliches Urteil, eine Erkenntnisvorstellung, die zugleich die Objektivierung vollzieht. In gewissem Sinn sind diese Urteile denjenigen parallel, die von eigenen gegenwärtigen Emotionalobjekten des Urteilenden handeln. Auch die letzteren können an den Emotionalobjekten zuletzt doch nur deren Beziehungen zu den emotionalen Vorstellungen und Erlebnissen urteilsmäßig auffassen. Und die Parallele läßt sich auch insofern ziehen, als ja die fremden Emotionalobjekte

1) Vgl. hiezu auch S. 227, Anm. 1.

immerhin dadurch, daß die Aufmerksamkeit sie aus den emotionalen Vorstellungen und Funktionen herauszuheben vermag, in gewisser Weise verselbständigt werden können. Der Unterschied aber bleibt bestehen, daß die eigenen gegenwärtigen Emotionalobjekte durchweg in emotionalen Vorstellungen unmittelbar vorgestellt werden, während die fremden uns nur im Rahmen der kognitiven Phantasievorstellungen, welche die entsprechenden emotionalen Funktionen oder Vorstellungen zum Gegenstand haben, zugänglich werden.

Ganz ebenso übrigens, wie die Objekte fremder Emotionalfunktionen und Emotionalvorstellungen, stellen wir im Grund auch die Objekte fremder Erkenntnisvorstellungen vor. Zwar werden diese häufig für uns Gegenstände eigener kognitiver Vorstellungen. Ich kann z. B. konstatieren, daß ein anderer Mensch irgend einen Naturgegenstand wahrnimmt, und dasselbe Objekt zugleich selbst wahrnehmen. Es gibt aber andere Fälle, in denen Ähnliches nicht möglich ist. So z. B. wenn ich mir darüber klar bin, daß ein von einem Anderen vollzogenes Urteil falsch ist, nun aber schließend den Urteilsvorgang verfolge und mir das Urteilsobjekt vergegenwärtige. In Fällen dieser Art stelle ich offenbar die Objekte fremder Erkenntnisvorstellungen in gleicher Weise vor wie diejenigen fremder Emotionalvorstellungen, nämlich im Rahmen der entsprechenden Vorstellungsfunktionen. Hier wie dort kann ich von dem Rahmen abstrahieren. Aber wenn ich wirklich vorstellen will, kann er nicht fehlen.

Damit haben wir zugleich eine gewisse Grundlage für die Analyse der mitgeteilten Urteile gewonnen. Nun erhalten wir die wichtigsten Aufschlüsse über das, was in fremden Seelen vor sich geht, zweifellos durch Mitteilungen der Erlebenden selbst. Aber diese mitgeteilten Urteile haben denselben Charakter wie die übrigen. So bildet die Untersuchung der mitgeteilten Urteile andererseits eine Ergänzung der bisherigen Erörterung.

Wir können uns auf die Analyse der normalen Fälle beschränken, in denen die Mitteilung durch das sprachliche Mittel des Satzes erfolgt. Und zwar genügt es, die durch gesprochene Sätze veranlaßten Urteilsprozesse zu untersuchen. Die Ergebnisse werden sich leicht auf die Fälle anwenden lassen, in denen z. B. geschriebene (oder gedruckte) Sätze diese Wirkung hervorbringen. Ob die Sätze grammatisch „vollständig" oder unvollständig sind, ist unwesentlich. Als Satz im psychologischen Sinn hat jedes Wort und jeder Wortkomplex zu gelten, das oder der als Ausdruck eines logischen Denkakts, also einer Vorstellung, welche logische Struktur aufweist, zu betrachten ist. Für uns handelt es sich zunächst um Aussagesätze. Denn die Mitteilung von Urteilen geschieht normaler Weise durch Aussagesätze. Aber nicht die Aussagesätze selbst beschäftigen uns vorerst, sondern ihre psychischen Wirkungen

im Angeredeten. Was geht in mir vor, wenn ich auf Grund eines gehörten Aussagesatzes ein Urteil vollziehe? Welcher Art ist die so entstehende Vorstellung? Und worauf gründet sich ihr Geltungsanspruch?

Das erste psychische Geschehen im Angeredeten ist das Auftreten der durch den Sprechakt hervorgerufenen Wahrnehmung. Ich höre einen mehr oder weniger umfassenden Lautkomplex. Aber diese Wahrnehmung löst sofort einen Reproduktionsprozeß und ein logisches Tun aus. Im entwickelten Menschen bestehen ja feste Associationen zwischen Wort- und Sachvorstellungen. Die auf diese Associationen gegründeten Reproduktionsprozesse sind teils einfacher, teils komplizierter Natur, je nach der Beschaffenheit des gehörten Satzes. Höre ich z. B. den Satz: „David Hume ist am 26. April 1711 zu Edinburgh in Schottland geboren", so ist natürlich die Reproduktionstätigkeit eine sehr viel reichere und umfassendere, als wenn jemand zu mir einfach sagt: „— ein Baum", oder „es hat geblitzt". Zugleich aber wird durch den gehörten Satz ein logisch-kognitives Interesse wachgerufen. Ja, dieses kognitive Interesse ist das Primäre; denn von ihm ist bereits der Reproduktionsprozeß geleitet, und ihm ist es zuzuschreiben, daß der Reproduktionsverlauf der Associationsrichtung folgt, die vom Zeichen zum Bezeichneten weist. Reproduziert wird nun aber auch die Beziehung selbst. Und dieser Reproduktionsinhalt wird aufgefaßt als Relationsbegriff, in welchem Aussagesätze von der Art des wahrgenommenen Satzes als Zeichen für Erkenntnisobjekte einer bestimmten Art gedacht werden. Es ist also eine begriffliche Reminiscenz, die in uns lebendig wird, und auf Grund derselben führt nun ein unwillkürlicher Syllogismus von der Satzwahrnehmung aus zu einer kognitiven Phantasievorstellung des durch den Aussagesatz „bezeichneten" Objekts. Nicht ein bloß associativer Prozeß also leitet uns von der Satzwahrnehmung zur Objektvorstellung, sondern ein logischer Akt, ein Schluß. Und die gewonnene Objektvorstellung ist, da die Form des Aussagesatzes die logische Struktur des Urteils wiedergibt, eine kognitive Vorstellung. Aber freilich zum Abschluß ist die kognitive Funktion noch nicht gekommen. Denn noch fehlt der Objektvorstellung im Grunde das eigentlichste Kennzeichen der Erkenntnisvorstellung, das Geltungsbewußtsein. Noch erhebt sie sich nicht über die Stufe der Frage. Wir stellen zwar auf Grund des bezeichnenden Satzes, den wir wahrgenommen haben, das bezeichnete Objekt vor. Aber die Relation zwischen sprachlichem Zeichen und dem Bezeichneten ist kein objektiver Zusammenhang von der Art, daß aus dem Vorhandensein des Zeichens ohne weiteres das Vorhandensein des Objekts erschlossen werden könnte. Faktisch besagt der Erfahrungsbegriff, der den Obersatz unseres Syllogismus bildet, nur, daß durch Sätze von der Art des wahrgenommenen Erkenntnisobjekte von einer bestimmten Art bezeichnet zu werden pflegen. Er ist also eigentlich nur eine Art von Aufforderung,

auf Grund der Satzwahrnehmung die korrespondierende Erkenntnisvorstellung zu vollziehen. Wir entsprechen ihr in dem Syllogismus. Dessen Ergebnis ist also nur eine versuchte, eine vorläufige Erkenntnisvorstellung.

Zunächst aber: in welchem Verhältnis stehen diese vorläufigen Erkenntnisvorstellungen zu den Satzwahrnehmungen? Die begrifflichen Reminiscenzen, die von diesen zu jenen geführt haben, kommen nun in neuer Form zur Geltung. Die Satzwahrnehmung selbst tritt, nachdem sie den kognitiven Phantasieprozeß angeregt hat, nicht etwa aus der Aufmerksamkeitssphäre zurück. Der Schlußakt, der zu der kognitiven Objektvorstellung gelangt, ist nur der eine Teilakt der durch den gehörten Satz geweckten logischen Arbeit. Ein zweiter Teilakt ist die Zuordnung des Bezeichneten zum Bezeichnenden, durch welche die Satzwahrnehmung mit der Objektvorstellung zu einem logischen Ganzen verknüpft wird. Das geschieht nicht in einem Relationsurteil. Die Beziehung zwischen dem gehörten Satz und dem vorgestellten Objekt wird nicht selbständig vorgestellt, sie ist vielmehr nur ein dem Gesamtakt immanentes Moment, wie ja auch die Anknüpfung eines von mir vollzogenen Urteils an die entsprechende Satzvorstellung nur eine Teilfunktion des Gesamturteilsaktes ist (vgl. S. 250). In die durch die Satzwahrnehmung veranlaßte vorläufige kognitive Phantasievorstellung ist also auch sie selbst als ein Bestandteil eingegangen.

Von dem so erreichten Standort werden wir aber sofort weitergewiesen. Jene kognitive Phantasievorstellung strebt sich logisch zu vollenden. Sie möchte das, was ihr noch fehlt, erlangen: die logische Begründung. Und diese kann auf zwei verschiedenen Wegen gesucht werden.

Wenn jemand zu mir sagt: „es ist heiß", so wirkt das hiedurch angeregte vorläufige Phantasieurteil als Aufforderung, die Begründung in eigener Wahrnehmung zu suchen. Vollziehe ich aber die Wahrnehmung wirklich, so wird das Phantasieurteil durch ein normales Wahrnehmungsurteil verdrängt. Ähnlich wird, wenn ich etwa den Satz „es hat gestern geregnet" höre, an die Stelle der durch die Satzwahrnehmung ausgelösten kognitiven Phantasievorstellung das durch diese veranlaßte Erinnerungsurteil treten. Auch der Fall aber ist häufig, daß die vorläufigen Phantasieurteile eine kognitive Phantasietätigkeit anderer Art wecken, eine solche nämlich, in der ich auf Grund eigener bisheriger Erfahrung zu endgültigen Urteilen gelange. Wenn mir z. B. jemand zuruft: „es wird regnen", so wird der gehörte Satz in mir wieder zunächst eine vorläufige Phantasievorstellung wachrufen. Aber diese ist für mich nur der Anlaß, meine eigene Erfahrung zu Rate zu ziehen, und ich werde versuchen, auf Grund der letzteren von gegenwärtigen Wahrnehmungen aus das Urteil „es wird regnen" zu vollziehen. Kommt es

wirklich dahin, so ist das Ergebnis ein von mir erschlossenes Phantasieurteil, das mit der durch den gehörten Satz ausgelösten Vorstellung nichts mehr zu tun hat. In all den angeführten Fällen wird der durch die Satzwahrnehmung eingeleitete Phantasieprozeß abgebrochen. Das Suchen nach der logischen Begründung für die zunächst gewonnenen kognitiven Phantasievorstellungen regt andersgeartete Erkenntnistätigkeiten an, die zur Verdrängung jener Vorstellungen führen. Zu „mitgeteilten" Urteilen kommt es darum in keinem dieser Fälle.

Es gibt jedoch noch einen zweiten Weg, auf dem für ein durch eine Satzwahrnehmung erzeugtes vorläufiges Phantasieurteil die logische Begründung gesucht werden kann, und dieser Weg führt, wo er gangbar ist, zu „mitgeteilten" Urteilen. Es liegt nahe, da, wo unsere eigene Erfahrung versagt, die Begründung in fremder Erfahrung zu suchen. Und zwar folgen wir hiebei der Anleitung, die in dem bereits zurückgelegten Teil des Phantasieprozesses liegt. Wir gehen von der Satzwahrnehmung auf die Satzhandlung des Redenden zurück. Letztere ist zunächst ein physischer Vorgang — derselbe, der den Gegenstand der Satzwahrnehmung bildet. Allein unsere Erfahrung belehrt uns, daß solche Vorgänge die Effekte von Willenshandlungen psychophysischer Subjekte sind. Auf Grund dieses allgemeinen Erfahrungssatzes schließen wir in den konkreten Fällen von den gehörten Sätzen auf Willenshandlungen einer redenden Person. Die Erfahrung belehrt uns ferner, daß diese Willenshandlungen den Zweck verfolgen, bestimmte Vorstellungen des Handelnden zum „Ausdruck" zu bringen. Daß dieser Zweck nicht der Endzweck selbst ist, daß das „zum Ausdruck bringen" dem Zweck dient, in uns, den „Hörenden", jene Vorstellungen hervorzurufen, ist zunächst nicht wesentlich. Genug, daß ich weiß, die von mir gehörten Sätze seien Zeichen für das Vorhandensein bestimmter Vorstellungen in dem redenden Subjekt, genauer: Zeichen, Bezeichnungen für bestimmte von diesem Subjekt gedachte Vorstellungsobjekte, und zwar für eben die Objekte, welche Gegenstände meiner vorläufigen Erkenntnisvorstellungen sind: wie ich auf Grund einer Beziehung von Zeichen und Bezeichnetem von den wahrgenommenen Sätzen zu der vorläufigen Vorstellung der bezeichneten Objekte gelangt bin, so schließe ich jetzt auf Grund derselben Beziehung von Zeichen und Bezeichnetem aus den vom Redenden gesprochenen Sätzen, die ich als Bezeichnungen für vorgestellte Objekte betrachte, darauf, daß der Redende die bezeichneten Objekte vorstelle oder vorgestellt habe. Aber nun taucht die Frage auf: sind die Vorstellungen, die in den Satzakten zum Ausdruck gebracht, deren Objekte in den Sätzen bezeichnet sind, wirklich kognitive Vorstellungen? Die Sätze treten als der Ausdruck von Urteilen auf. Hat der Redende solche Urteile wirklich, d. h. mit dem Bewußtsein ihrer Wahrheit, vollzogen? Will er die Wahrheit sagen? Er könnte ja die Urteile fingiert

haben und die fingierten Urteile in den Sätzen zum Ausdruck bringen, etwa zu dem Zweck, in mir, dem Angeredeten, die entsprechenden Meinungen zu erzeugen. Wenn aber die vom Redenden gesprochenen Sätze wirklich der Ausdruck tatsächlich vorhandener Erkenntnisvorstellungen, faktisch von ihm vollzogener Urteile sind, so fragt sich immer noch, ob diese Urteile Glauben verdienen, ob ihr Anspruch auf Geltung als berechtigt anerkannt werden kann — eine Frage, die nicht direkt, durch Nachprüfung an Tatsachen, entschieden werden kann, da uns ja in allen diesen Fällen ein solches Tatsachenmaterial nicht zur Verfügung steht. Natürlich sind die beiden Fragen nicht selbständig gegen einander; sie sind vielmehr ganz in einander verflochten. Und es sind nun mannigfache Mittel, die uns dazu dienen, über diese Punkte, also über die Glaubwürdigkeit der Quelle, aus der uns die zu begründenden Vorstellungen zugeflossen sind, — denn die Glaubwürdigkeit betreffen zuletzt, wenn auch von verschiedenen Seiten, beide Fragen — ins Klare zu kommen. Ein sehr großer Teil der Erkenntnisvorstellungen (und -begriffe), die dem erwachsenen Menschen zu Gebote stehen, stammt aus Mitteilung — zwar nicht durchweg aus gesprochener; aber die schriftliche wirkt ja in gleicher Weise wie die gesprochene. Unsere individuelle Entwicklung wächst gewissermaßen in die Tradition hinein und nimmt den Ertrag der außerwissenschaftlichen und wissenschaftlichen kognitiven Arbeit der vergangenen Generationen in größerem oder geringerem Umfang in sich auf. Und im täglichen Wechselverkehr mit der Gesellschaft fließen uns immer neue Erkenntnisvorstellungen zu. Kein Wunder darum, daß wir über ein ungeheuer reiches System von größtenteils in natürlicher Induktion gewonnenen Hülfsmitteln — Erfahrungssätzen, Erfahrungsbegriffen — verfügen, die uns die Kriterien für die Glaubwürdigkeit der an uns herantretenden Aussagen liefern. Auch Erfahrungen über die Zuverlässigkeit bestimmter Personen, Bücher, Zeitungen, denen wir Mitteilungen verdanken, spielen hiebei eine wichtige Rolle. Und eine gewisse *indirekte* sachliche Kontrolle an der Hand der eigenen bisherigen Erfahrung ist in der Regel gleichfalls möglich. Ich führe das alles nicht ins Einzelne aus. In allen Fällen sind es *Schlüsse*, die *uns von der Glaubwürdigkeit einer Mitteilung überzeugen*, elementare und meist unwillkürlich vollzogene Syllogismen, die gewöhnlich um so schneller und unmerkbarer verlaufen, als wir uns ja in ihrer Ausführung mit der Zeit eine ungeheure Fertigkeit angeeignet haben. Das Ergebnis aber, zu dem wir so gelangen, ist die Einsicht, daß die in dem gesprochenen Satz ausgedrückte Vorstellung des Redenden als eine begründete Erkenntnisvorstellung zu betrachten sei. Alle diese Schlüsse gehen dann in den letzten Syllogismus ein, der uns an unser Ziel führt.

Vergegenwärtigen wir uns aber zunächst noch einmal schematisch die bis dahin zurückgelegten Stadien des gesamten Weges. Das Objekt

der von der Satzwahrnehmung aus gewonnenen vorläufigen kognitiven Phantasievorstellung wird auf Grund eines elementaren Syllogismus von der oben beschriebenen Art als Objekt einer Vorstellung einer anderen Person (des Redenden) gedacht. Dieses Elementarurteil wird dann der Ausgangspunkt, der Untersatz eines weiteren Syllogismus — desjenigen, der zu der Feststellung führt, daß das durch den wahrgenommenen Satz bezeichnete Objekt das Objekt einer begründeten Erkenntnisvorstellung eines Anderen sei. Und diese Einsicht nun ist der Untersatz in dem entscheidenden Syllogismus, in welchem ich das Urteil, das sich inhaltlich mit jener vorläufigen kognitiven Phantasievorstellung deckt, endgültig, also mit dem Bewußtsein seiner Geltung erschließe. Obersatz ist ein Erfahrungsbegriff, in welchem das Vorhandensein einer begründeten Erkenntnisvorstellung in einer fremden Psyche als zureichender logischer Grund für ein eigenes Urteil mit demselben Objekt gedacht wird. Indem jener Unter- und dieser Obersatz miteinander verschmelzen, ergeben sich die Daten, deren Auffassung das dem wahrgenommenen Satz entsprechende Phantasieurteil ist. Zu Ende ist damit freilich der Gesamtprozeß noch nicht gekommen. Das Phantasieurteil, zu dem wir gelangt sind, tritt nicht losgelöst von der Satzwahrnehmung auf. Vielmehr bildet es mit dieser einen Gesamtakt, in welchem Urteil und Satzwahrnehmung sich ähnlich verhalten, wie in dem Wahrnehmungsurteil „es blitzt" Objektwahrnehmung und Satzvorstellung. Wie ist das möglich? Wir wissen, daß zunächst die Satzwahrnehmung und die vorläufige Phantasievorstellung in eine derartige immanente Relation zu einander getreten sind. Jetzt nun verschmilzt das gewonnene Phantasieurteil mit jenem vorläufigen Gesamtakt. Auf diese Weise wird in demselben die vorläufige Phantasievorstellung durch das endgültige Phantasieurteil ersetzt. Und wir erhalten eine Gesamtfunktion, in welcher an die Satzwahrnehmung das Phantasieurteil geknüpft erscheint.

Natürlich bleiben auch diese Phantasieurteile, die mitgeteilten Urteile, im Prinzip so lange Hypothesen, bis sie verifiziert sind. Sind sie aber verifiziert, so sind sie keine „mitgeteilten" Urteile mehr. In sehr vielen Fällen können sie nicht mehr als recht problematische Geltung beanspruchen. In anderen dagegen läßt sich ihnen doch ein so hoher Grad von Evidenz geben, daß sie den assertorischen Urteilen mindestens sehr nahe kommen. Überall aber ist ihre Geltung an eine logisch sehr verwickelte Vermittlung gebunden.

Nicht immer übrigens nehmen die an Satzwahrnehmungen anknüpfenden Phantasieprozesse einen solchen Verlauf. In vielen Fällen erweisen sich die in den wahrgenommenen Sätzen ausgedrückten Vorstellungen sei es überhaupt nicht als Erkenntnisvorstellungen, sei es als nicht begründete. Häufig klingen die vorläufigen Phantasievorstellungen eben

nur an, und unsere Erfahrung belehrt uns blitzschnell, daß die ausgedrückten Vorstellungen keinen Erkenntniswert haben können. Dann kann der wahrgenommene Satz uns immer noch veranlassen, wenigstens die entsprechenden psychischen Vorgänge im Redenden aufzusuchen. Wo dies wirklich der Fall ist, da dienen uns die sprachlichen Ausdruckshandlungen, die wir wahrnehmen, nur als Ausgangspunkte zu Schlüssen auf psychische Erlebnisse des Handelnden. In anderen Fällen weist unser kognitives Interesse von vornherein nach dieser Richtung; d. h. es interessiert uns überhaupt nicht das Objekt der in dem wahrgenommenen Satz ausgedrückten Vorstellung, sondern diese Vorstellung selbst, also das, was in der Psyche des Redenden vorgeht. Auch hier zwar knüpft sich, wie sonst, an die Satzwahrnehmung eine wenn auch nur dunkel anklingende vorläufige Phantasievorstellung. Aber deren spezifischer Charakter wird vollständig zurückgedrängt, und sie wird durchaus nur als Hülfsmittel benützt, um psychische Erlebnisse des redenden Subjekts auch inhaltlich zu bestimmen. Es kommt darum in solchen Fällen nicht einmal zu Ansätzen mitgeteilter Urteile.

Eigentümliche Mischformen sind diejenigen Fälle, in denen nicht Aussagesätze, sondern emotionale, insbesondere Aufforderungssätze, die physischen Vorgänge sind, die auf den Hörenden einwirken. An die Satzwahrnehmung knüpft sich hier ein Analogon der vorläufigen kognitiven Phantasievorstellungen. Höre ich z. B. einen Aufforderungssatz, so wird sich hieran, wiederum auf Grund einer begrifflichen Reminiscenz, eine Art von Objektvorstellung anschließen. Aber nicht um ein Erkenntnisobjekt handelt es sich hiebei, sondern um das Objekt eines fremden Begehrens: ich stelle ein Objekt fremden Wollens vor. Soweit reicht die Analogie. Nun aber beginnt die Differenz. Ich bin nicht imstande, ein Objekt fremden Wollens auch nur vorläufig für sich vorzustellen. Ich muß es sofort im Rahmen der Begehrungsfunktion vorstellen. So schließe ich aus dem Satzakt des Handelnden auf das dem Satzakt entsprechende Begehren. Und zwar ist hier der Satz nicht etwa die Bezeichnung für ein von dem Redenden selbst kognitiv vorgestelltes Begehren. Er ist ja kein Aussagesatz. Vielmehr erschließe ich aus der Satzhandlung, ähnlich wie aus anderen Handlungen, das Begehren, aus welchem die Handlung hervorgegangen ist. So ergibt sich mir die Vorstellung eines in dem Redenden vorhandenen Begehrens, und als Gegenstand dieses Begehrens stelle ich nun auch das Begehrungsobjekt vor. Wir werden diese Vorstellungen in einem späteren Zusammenhang eingehender zu analysieren haben. Für jetzt ist zu beachten, daß auch sie Erkenntnisvorstellungen sind — Erkenntnisvorstellungen, die man versucht sein könnte den „mitgeteilten“ Urteilen gleichzustellen, die aber doch scharf von diesen zu scheiden sind. Auch sie sind Phantasieurteile wie die mitgeteilten Urteile, gleichfalls in kog-

nitiven Phantasieprozessen, in syllogistischen Deduktionen abgeleitet. Aber die Wege, auf denen sie erreicht werden, sind wesentlich andere.[1])

Sechstes Kapitel.

Die emotionalen Denkakte.

Ich habe nicht die Absicht, in diesem Kapitel die Analyse der emotionalen Denkakte im einzelnen durchzuführen. Dagegen ist hier das prinzipielle Verhältnis wenigstens vorläufig zu charakterisieren, in welchem die logischen Akte des emotionalen Denkens zu den Grundfunktionen des kognitiven stehen. Und vor allem ist auf das hinzuweisen, was die gemeinsame Natur der verschiedenen Arten emotionaler Denkakte ausmacht.

Mit der Analyse der kognitiven Phantasieprozesse ist für das emotionale Denken eines gewonnen: eine bestimmte Scheidung zwischen dem Denken der emotionalen und dem der kognitiven Phantasie. Zwar hat sich gezeigt, in welch weitem Umfang kognitive und emotionale Denkakte in einander greifen. Das ist so sehr der Fall, daß ohne die Analyse des emotionalen Denkens auch ein völliges Eindringen in die Erscheinungen des kognitiven nicht möglich wird. Und manche der Probleme, mit denen die bisherige Logik vergeblich gerungen hat, werden lösbar, sobald man die Wechselbeziehungen zwischen kognitivem und emotionalem Denken in Betracht zieht. So eng indessen diese Beziehungen sind, so verschieden ist die logische Natur der kognitiven und der emotionalen Phantasieakte. Das hervorstechendste Unterscheidungsmerkmal aber liegt darin, daß die kognitiven Phantasievorstellungen durchweg in ganz anderem Sinn aus der Erfahrung schöpfen als die emotionalen. Jene gehen überall auf einst vollzogene Erfahrungsvorstellungen oder -begriffe zurück. Sie entspringen ja aus der Verschmelzung vorhandener Erkenntnisvorstellungen mit erinnerten Individualvorstellungen oder Allgemeinbegriffen. So allein ergibt sich die für die kognitiven Phantasievorstellungen unumgänglich notwendige kognitive Anknüpfung. Auch da, wo die vom Erkenntnisinteresse geleitete Phantasietätigkeit schöpferisch waltet, bleibt sie durch Fäden dieser Art mit der erarbeiteten Erfahrung in Zusammenhang. Sind es auch lose, primitive und wenig stringente Syllogismen, in denen solche Phantasieprozesse verlaufen, so sind es doch immer noch Syllogismen. Und an die syllogistische Vermittlung ist überall das spezifische

1) Man wird hier auch nach den Fällen fragen, in denen gesprochene oder z. B. geschriebene Sätze Lob, Tadel, Mißbilligung oder Ähnliches ausdrücken, also irgend welche Gefühle wecken sollen. Aber wie hier die Satzakte nichts Eigentümliches aufweisen, so sind auch die in dem Angeredeten entstehenden Vorstellungen regelrechte Erkenntnisvorstellungen.

Geltungsbewußtsein gebunden, das den kognitiven Phantasievorstellungen niemals ganz fehlt. Auch die emotionale Phantasie nun arbeitet mit Erfahrungselementen, d. h. mit Elementen von Vorstellungen, die zuletzt der Erfahrung, der Wahrnehmung oder der psychischen Reflexion entstammen, und zwar schließt sie sich bisweilen sehr eng an die Erfahrung an. In allen Fällen aber fehlt das Bewußtsein des Zusammenhangs mit der Erfahrung als solcher vollständig: die Erinnerungsmomente, die auch in den kognitiven Phantasieprozessen mit begrifflichen Syllogismen den vermittelnden Vorstellungen, selbst wenn diese nur wenig bemerkbar werden, anhaften und den Phantasieergebnissen ihr charakteristisches Gepräge geben, fallen bei den emotionalen Phantasievorstellungen gänzlich weg. Besonders lehrreich ist ein Vergleich zwischen den emotionalen Vorstellungsgebilden und den vorläufigen kognitiven Phantasievorstellungen, die sich ergeben, wenn die Gestaltung der kognitiven Vermittlung vorauseilt und so der Auffassungstätigkeit beträchtlich vorgreift. So weit schließt auch die kognitive Phantasietätigkeit noch keinen Syllogismus ein. Und doch heben sich ihre Ergebnisse charakteristisch von den emotionalen Vorstellungen ab. Jenen haften eigenartige Hinweise auf die Erfahrung an, eben jene Momente, die das Denken weitertreiben und die Phantasie veranlassen, nach einer kognitiven Anknüpfung und Vermittlung zu suchen. In den emotionalen Vorstellungen sind alle derartigen Elemente abgestreift. Die modale Abänderung hat dem Vorstellungsmaterial, aus dem sich emotionale Vorstellungen bilden, einen ganz anderen Charakter verliehen. Schon das gibt der emotionalen Phantasie größere Freiheit und Beweglichkeit. Sie ist in der Auswahl des Reproduktionsmaterials weit weniger beschränkt und kann darum auch der Verschmelzung viel größeren Spielraum lassen. Aber der emotionalen Phantasietätigkeit fehlt überhaupt das Bedürfnis der Anlehnung an vorhandene Vorstellungen. Sie braucht sich an und für sich weder auf eine vermittelnde Vorstellung, noch auf diejenige, die den Anstoß zum Phantasieprozeß gibt, zu „stützen“. Die vermittelnden Vorstellungen gehen, ohne als solche bewußt zu werden, in die Phantasievorstellungen ein. Die Ausgangsvorstellungen aber treten entweder ganz zurück, oder sie fügen sich gleichfalls den Phantasievorstellungen ein. Weder so noch so jedoch erscheinen sie dem Vorstellenden als Grundlagen seiner Vorstellungstätigkeit. Das alles hat seinen Grund darin, daß die emotionale Phantasietätigkeit reine Vorstellungsgestaltung, nicht zugleich Auffassung ist. Aber wir müssen genauer sein: auch im Gebiet des emotionalen Denkens gibt es außer dem unmittelbaren, von dem bis jetzt allein die Rede war, ein mittelbares Vorstellen. Denn es gibt, wie wir finden werden, auch emotionale Schlüsse. Nichts aber zeigt deutlicher, daß das emotionale Vorstellen nicht eigentlich dem der kognitiven Phantasie analog liegt. So gewiß es ist, daß kog-

nitive und emotionale Phantasietätigkeit wesensverwandt sind: nach ihrer logischen Struktur korrespondieren die emotionalen Vorstellungen nicht den kognitiven Phantasievorstellungen, sondern den Erkenntnisvorstellungen überhaupt. Und den kognitiven Phantasievorstellungen entspricht im Gebiet des emotionalen Denkens direkt nur eine einzelne Gruppe von Vorstellungsgebilden — diejenige der mittelbaren Emotionalvorstellungen.

In der Tat sind die logischen Formen des emotionalen Denkens denen des kognitiven durchweg analog. Und es zeigt sich hier überall, daß die emotionale Vorstellungstätigkeit zur logischen Gestaltung ihrer Inhalte Formen verwendet, welche denen der kognitiven Denktätigkeit parallel liegen. Hier trägt denn auch unser Versuch, auf den elementaren Typus der Urteilsakte zurückzugehen, seine Früchte. Auch die emotionalen Vorstellungen sind Objektvorstellungen: es werden in ihnen Vorgänge, Zustände, Dinge Betätigungen, Affektionen oder Eigenschaften von Dingen, Modifikationen von Vorgängen oder Zuständen, Relationen zwischen Dingen, Betätigungen, Vorgängen als Objekte gedacht. Sie sind also teils einfache, teils komplexe Objektvorstellungen, ferner Objektvorstellungen teils niederer, teils höherer Ordnung, Objektvorstellungen endlich teils unmittelbarer teils vermittelter Art. So bestimmt aber in der Tatsache, daß auch die emotionalen Vorstellungen Objektvorstellungen sind, ihre logische Natur und ihre Verwandtschaft mit den Erkenntnisvorstellungen zum Ausdruck kommt, so sind es doch eigenartige Objekte, die in ihnen gedacht werden — emotionale, keine kognitiven Objekte. Hierin liegt nun andererseits der wesentliche Unterschied des emotionalen gegenüber dem kognitiven Vorstellen, der sich doch auch in der Gestalt der logischen Funktionen zur Geltung bringt.

Wie das Urteil zum kognitiven Vorstellen, so verhält sich das emotionale Denken zu den emotionalen Vorstellungsakten. Schon im Verlauf der bisherigen Untersuchung hat sich ergeben, daß das emotionale Denken ein ganz eigenartiges logisches Tun ist. Zwar sind — das ist immer wieder zu betonen — emotionales und urteilendes Denken einander wesensverwandt. Aber eben nur so, wie dies zwei verschiedene Spezies einer Gattung zu sein pflegen. An und für sich allerdings ist die logische Betätigung hier und dort völlig die gleiche. Wenn wir von dem Denken die logisch zu verarbeitenden Daten abstrahierend loslösen, so treffen wir in den beiden Gebieten auf ganz dieselben logischen Funktionen. Hier wie dort das auszeichnende Merkmal des Logischen, das Bewußtsein der Denknotwendigkeit und der hierauf sich gründende Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Und hier wie dort die auf dem Bewußtsein der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit beruhende Gewißheit logischer Geltung. Die Verschiedenheit liegt aus-

schließlich in der Besonderheit der zu denkenden Vorstellungsdaten (vgl. S. 41 f.). Beim urteilenden Denken sind es Erkenntnisdaten, in denen die Aufforderung zu den logischen Funktionen liegt. Die Gewißheit logischer Geltung kommt darum in den letzteren, den Urteilsakten, als Wahrheitsbewußtsein zur Erscheinung (S. 159). Anders in den emotionalen Denkakten. Den Vorstellungsdaten fehlen hier gerade die Momente, welche den Erkenntnisdaten ihr kognitives Gepräge verleihen, die Hinweise auf gegenwärtige oder vergangene Erfahrung. Infolge dessen hat das logische Geltungsbewußtsein in diesem Gebiet einen anderen Charakter.

Wir wissen: die beiden Klassen von emotionalen Vorstellungen, die affektiven und die volitiven, heben sich nicht bloß gleichermaßen von den kognitiven ab, sie sind auch unter einander, nach der Beschaffenheit der in ihnen spielenden Vorstellungsprozesse ebenso wie nach der Natur der die Vorstellungsarbeit beherrschenden Tendenzen, in einem Maße gleichartig, daß wir auch positiv genötigt sind, von einem emotionalen Vorstellen zu reden. Gleichartig aber sind insbesondere die logischen Akte, die in den affektiven und volitiven Vorstellungen wirksam sind. Hier und dort stehen die Vorstellungsdaten, die durch die Phantasievorgänge oder vielmehr durch die von den Phantasietendenzen beherrschten Reproduktions- und Verschmelzungsprozesse dem Bewußtsein zugeführt werden, zu den durch sie veranlaßten Denkakten in demselben Verhältnis, einem Verhältnis, das die Eigenart des emotionalen Denkens gegenüber dem kognitiven begründet. Auch in der Sphäre der affektiven und der volitiven Vorstellungen nämlich sind es nun doch Daten, auf welche die logische Tätigkeit sich richtet: die Phantasietendenzen wirken, indem sie die Reproduktions- und Verschmelzungsprozesse leiten, wie naturhafte, fremde Kräfte. Die wachgerufenen Vorstellungselemente erscheinen uns darum als aufgedrungen, als „gegeben", wenn auch dieses „Gegebensein" von dem eigentlichen, dem kognitiven, spezifisch verschieden ist. In diesen Daten aber liegt wieder zugleich eine Aufforderung zu logischer Arbeit: sie verlangen, logisch gedacht zu werden. Und eben hierauf gründet sich in den emotionalen Denkakten das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit. Das allgemeine Gesetz des logischen Grundes erstreckt seine Herrschaft ja auch auf die emotionalen Denkfunktionen: auch die letzteren stützen sich, sofern sie gültig sein wollen, auf einen logischen Grund, das heißt aber: auf unmittelbar oder mittelbar gegebene Vorstellungsdaten, die eine Aufforderung zum Vollzug jener Funktionen enthalten (S. 261). Wieder ist die logische Notwendigkeit eine hypothetische. Das Notwendigkeitsbewußtsein besagt, daß ich und jeder, der die vorliegenden Daten denken will, sie so und nicht anders denken muß, wenn anders der Denkakt auf logische Geltung Anspruch erheben will. Aber das Geltungsbewußt-

sein, das sich hier wie in den Urteilen auf das Notwendigkeitsbewußtsein stützt, trägt nun auch der Eigenart der zu denkenden Daten Rechnung. Der Urteilsevidenz steht hier gegenüber die emotionale, oder, wie sie im Gegensatz zur kognitiven auch genannt werden kann: die (bloß) präsentative Evidenz. Und sie ist dasjenige Moment der emotionalen Denkakte, in welchem deren logische Eigenart am prägnantesten in die Erscheinung tritt.

Nun scheiden sich allerdings die logischen Akte der affektiven Vorstellungen und die der volitiven gerade an dem Punkt, an welchem auch der Unterschied zwischen kognitivem und emotionalem Denken am stärksten zur Geltung kommt. Derjenige Teilakt, der in den emotionalen Denkfunktionen an die Stelle der Objektivierung tritt, hat, wie wir finden werden, im affektiven Denken nicht ganz den gleichen Charakter wie im volitiven. Aber der Unterschied ist, das können wir sofort feststellen, nicht derart, daß er die Einheitlichkeit des emotionalen Denkens gefährden würde. Ja, er ist so wenig einschneidend, daß wir recht wohl eine emotionale Objektivierung der eigentlichen, der kognitiven werden entgegensetzen können. Auch nach dieser Seite also wird sich die Gleichförmigkeit des emotionalen Denkens festhalten lassen.

Grundlegend ist wieder der unmittelbare einfache elementare Denkakt, derjenige, der im emotionalen Gebiet dem einfachen elementaren Wahrnehmungs- und Erinnerungsurteil entspricht. Und auch an dieser Denkfunktion treten zunächst die beiden charakteristischen Seiten der elementaren logischen Akte aus einander, die wir im Urteil unterscheiden mußten.

Die eine ist die interpretierende Gleichsetzung. Der durch die reproduzierende Vorstellung ausgelöste Reproduktionsprozeß, der durch die jeweilige Phantasietendenz beherrscht ist, ergibt reproduzierte Daten, die mit einander und eventuell mit Daten des primären Gedächtnisses und Empfindungselementen zu dem Komplex der Phantasiedaten verschmelzen. Der Inhalt eines solchen Komplexes von Vorstellungselementen aber wird gedeutet, indem er dem Inhalt einer dem Bewußtsein vertrauten reproduzierten Vorstellung gleichgesetzt wird. Das ist auch hier das Mittel, dessen das Denken sich bedient, um auftretende Vorstellungen sich zu eigen zu machen und dem Bewußtsein einzugliedern. Und wieder kann die Deutung entweder die begriffliche oder die anschauliche sein (S. 166 ff.). Wir werden in der Tat bei den affektiven wie bei den volitiven Vorstellungen beide Interpretationstypen finden.

Der interpretierenden Gleichsetzung geht nun aber zur Seite eine Art von Objektivierung, oder, sagen wir besser: das emotionale Äquivalent der Objektivierung. Worin jedoch besteht dessen Wesen, das Wesen der „emotionalen" Objektivierung? Wir wissen: das

emotionale Denken ist Gestaltung, nicht Auffassung. Ihm liegt kein kognitiv Gegebenes vor, das der Vorstellungstätigkeit als ein Fremdes gegenüberstünde, durch welches sie sich schlechthin bestimmt, gebunden, geleitet finden würde. Die reproduzierten und die empfundenen Elemente, die in emotionale Prozesse eingehen, haben ja alle die Momente abgestoßen, die das Objektivierungszeichen der kognitiven Daten ausmachen. Es besteht eben darum auch keine Notwendigkeit, die Vorstellungsinhalte aus der subjektiven Vorstellungssphäre herauszusetzen und auf ein Transsubjektives zu beziehen. Dem emotionalen Denken haftet doch stets das Bewußtsein an, daß es dieselbe Tendenz ist, die einerseits den Reproduktions- und Verschmelzungsprozeß beherrscht und damit das Vorstellungsmaterial sozusagen erzeugt, und andererseits zur logischen Verarbeitung des letzteren führt, das Bewußtsein also, daß die Vorstellungstätigkeit den Vorstellungsstoff, den sie logisch gestaltet, auch geschaffen hat. Allein an die Stelle des kognitiven Objektivierungszeichens tritt nun doch auch im Gebiet des emotionalen Denkens ein Ersatz. Auf „Vorstellungsdaten" gründen sich, wie wir wissen, auch die emotionalen Denkakte. Die Art, wie die Phantasietendenzen in den emotionalen Reproduktions- und Verschmelzungsprozessen wirksam sind, läßt uns ja das auf diesem Wege sich ergebende Vorstellungsmaterial als ein „Gegebenes", als ein uns gleichsam durch eine äußere Macht Aufgedrungenes, von dem auch unser Denken seine Direktiven erhält, erscheinen. Wieder also knüpft sich an den Eindruck des Gegebenseins zugleich auch ein gewisses Zwangsbewußtsein. Und in diesem Zwangsmoment der emotionalen Vorstellungsdaten liegt der Anlaß zu einer Art von Objektivierung, kurz: das, was wir das emotionale Objektivierungszeichen nennen können: die Vorstellungstätigkeit sieht sich aufgefordert, die Inhalte nun doch, zwar nicht aus der Vorstellungssphäre ganz herauszusetzen, aber immerhin sie sich gegenüberzustellen, sie als Objekte zu denken und in einen gewissen Objektzusammenhang einzuordnen. Hierin bewährt sich die bei aller Verschiedenheit ihrer Erscheinungsformen gleiche Natur der logischen Akte. Auch die emotionalen Vorstellungen sind — so stellten wir fest — Objektvorstellungen, und nur als solche haben sie psychisches Dasein. Aber Objektvorstellungen werden sie schließlich nur durch die Objektivierungsteilakte der logischen Funktionen, ob die Objektivierung nun die eigentliche, die kognitive, oder die uneigentliche, die emotionale, ist.

Freilich treffen wir nun hier auf den schon oben berührten Unterschied zwischen den affektiven und den volitiven Vorstellungen. Der Sinn der Objektivierung ist in den beiden Gruppen von Emotionalvorstellungen nicht ganz derselbe. Bei den affektiven ist es eine eingebildete Wirklichkeitssphäre, in welche die Phantasieinhalte als Objekte eingeführt werden. Und zwar werden wir in diesem Gebiet noch

die Illusionsobjektivierung der rein präsentativen Affektivvorstellungen wie z. B. der ästhetischen, und die Pseudoobjektivierung, wie sie in den affektiven Glaubensvorstellungen, wie z. B. in den religiösen, vollzogen wird, zu unterscheiden haben. Demgegenüber ordnen die volitiven Vorstellungen ihre Inhalte als Objekte in eine begehrte, eine gewünschte oder gewollte Wirklichkeit ein. Der Grund dieses Unterschieds liegt zuletzt in einer Verschiedenheit der Phantasietendenzen, unmittelbar aber in einer Besonderheit der emotionalen Objektivierungszeichen, also des Zwangsbewußtseins, das, den Vorstellungsdaten der verschiedenen Arten von Phantasieprozessen innewohnend, zu der emotionalen Objektivierung den Anlaß gibt. Hieraus ist ersichtlich, daß die Differenz wirklich das Wesen der Objektivierung selbst betrifft. Am deutlichsten äußert sie sich denn auch in dem verschiedenen Verhältnis, in welchem die emotionalen Objektsphären zu dem Wirklichkeitszusammenhang der kognitiven Objektivierung stehen. Offenbar liegt z. B. die Scheinwelt, in welche eine ästhetische Objektivierung ihren Gegenstand versetzt, der Wirklichkeit sehr viel ferner als der in einer Willensvorstellung gedachte Objektzusammenhang, der nur eine dem Ziel des Wollens entsprechende Abänderung der wirklichen Welt darstellt. Aber auch in den Fällen der letzteren Art unterscheidet sich die emotionale Objektivierung charakteristisch genug von der kognitiven. Und in allen Gruppen emotionaler Vorstellungstätigkeiten gibt der besondere Charakter der emotionalen Vorstellungsdaten auch den Objektivierungsakten ein eigentümliches, gemeinsames Gepräge: der „präsentativen“ Evidenz der emotionalen Denkakte entspricht eine präsentative Objektivierung, deren typische Gestalt uns doch aus den verschiedensten Formen emotionalen Vorstellens immer wieder entgegentritt.

Auch in den emotionalen Objektivierungsteilakten spielt nun aber der ganze kategoriale Apparat. Neben dem vergleichenden, gleichsetzenden und unterscheidenden, das zusammenfassende und sondernde Denken mit den Kategorien der Einheit und Vielheit, des Ganzen und seiner Teile u.s.f. Auch die emotionalen Daten ferner werden in den Anschauungsformen des Raums und der Zeit vorgestellt — sie werden temporalisiert, und, je nach Umständen, auch lokalisiert. Und sie werden endlich als Vorgänge, Zustände, Dinge gedacht. Aber daß es nicht die eigentliche Objektivierung ist, die in den emotionalen Denkakten vollzogen wird, das kommt auch in diesen kategorialen Synthesen, am meisten in den lokalen und temporalen zur Geltung. Andererseits werden dieselben durch die Differenzen, die zwischen den verschiedenen Arten von Emotionalvorstellungen hinsichtlich der Objektivierung bestehen, nicht unwesentlich berührt. So ist es z. B. bei den Begehrungsvorstellungen größtenteils der wirkliche Raum und die wirkliche Zeit, in welche die Begehrungsobjekte einbezogen werden, während bei der Illusions-

objektivierung auch Raum und Zeit „eingebildet“ sind. Aber auch diese Differenzen verschwinden gegenüber dem fundamentalen Gegensatz zwischen kognitiver und emotionaler Objektivierung. Auch die kategorialen Synthesen der emotionalen Denkakte gehen als Bestandteile in die Objektivierungsfunktion ein. So ordnen sie sich schließlich durchweg dem präsentativen Charakter der emotionalen Objektivierung unter.

An die interpretierende Gleichsetzung und die Objektivierung schließt sich endlich auch im Gebiet des emotionalen Vorstellens gewöhnlich noch als Drittes die sprachliche Bezeichnung des vorgestellten Objekts an, die Anknüpfung der Objektvorstellung an eine Satzvorstellung. Und es ist von vornherein zu erwarten, daß dieser dritte Teilakt der emotionalen Denkfunktion denselben Charakter haben werde, wie im kognitiven Gebiet. Aber freilich: einen emotionalen Satz, der dem kognitiven, dem Aussagesatz, gegenüberstünde, gibt es nicht. Die Sprache vermag dem, was die gemeinsame Struktur der emotionalen Denkakte ausmacht, nicht gerecht zu werden. Welcher Art aber die Satzvorstellungen sind, die den einzelnen Gruppen derselben entsprechen, und in welchem Umfang die Sprache überhaupt Ausdrucksmittel für sie besitzt, das kann erst in der speziellen Untersuchung erörtert werden.

Den einfachen emotionalen Denkakten stehen gegenüber die komplexen, die sich aus zwei Denkakten, einer Substrat- und einer Bestimmtheitsvorstellung, zusammensetzen. Dabei ist häufig die Substratvorstellung kognitiver, die Bestimmtheitsvorstellung dagegen emotionaler Natur. In solchen Fällen nehmen die Gesamtvorstellungen doch im wesentlichen den Charakter von emotionalen Vorstellungen an: sie haben emotionale Bestimmtheiten kognitiver Objekte zu ihrem Gegenstand. Fällen dieser Art werden wir nicht bloß im affektiven, sondern namentlich auch im volitiven Gebiet reichlich begegnen. Rein emotionaler Struktur sind diejenigen komplexen Vorstellungen, in denen die beiden Bestandteile emotionale Objektvorstellungen sind, so daß eingebildete oder begehrte Bestimmtheiten eingebildeter oder begehrter Objekte die Vorstellungsgegenstände sind.

Verwickelter liegen die Dinge bei den emotionalen Relationsvorstellungen. Auch sie sind komplexe Vorstellungen. Dabei wird die Natur der Gesamtvorstellung stets durch diejenige des Relationsbestandteils bestimmt. Wie wir wissen, können im Gebiet der funktionellen Relationen die Beziehungsvorstellungen selbst dann Urteile sein, wenn das Substratobjekt, an dem die Relation vorgestellt wird, in einer emotionalen Vorstellung gedacht ist. Voraussetzung hiefür ist aber, daß der eigentliche Relationsbestandteil der Gesamtvorstellung eine Erkenntnisvorstellung ist. Andererseits können die beiden Beziehungsglieder kognitive Objekte sein, während die gesamte Relationsvorstellung emotionaler

Art ist. Wenn nur die Vorstellung der eigentlichen Relation emotionalen Charakter hat, so zeigt auch die Gesamtvorstellung dieses Gepräge. Ob die Beziehungsglieder kognitiv oder emotional vorgestellt werden, die Beziehung wird emotional gedacht: es sind ja eingebildete, begehrte Beziehungen, um die es sich handelt. Und wie schon die Aufforderung zu dem Hin- und Herwandern des Denkens, das die Relationsdaten hervortreten läßt, aus der emotionalen Phantasietendenz fließt, so und noch mehr diese Daten selbst. Übrigens ist jenes Hin- und Herwandern des Denkens nicht überall der Weg, auf dem die emotionalen Relationsdaten sich ergeben. Die Phantasievorgänge, die von den emotionalen Tendenzen geleiteten Reproduktions- und Verschmelzungsprozesse, können Relationsdaten auch unmittelbar zu Tage fördern. So wie so aber verhält sich der logische Akt, in welchem diese Daten gedacht werden, zum elementaren Relationsurteil analog, wie die einfache Emotionalvorstellung zum elementaren einfachen Wahrnehmungs- oder Erinnerungsurteil. Und andererseits verhält sich die emotionale Vorstellung einer Relation zur einfachen Emotionalvorstellung ganz ebenso wie die kognitive Vorstellung einer Relation zur einfachen Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvorstellung. Mit anderen Worten: die emotionalen Relationsvorstellungen sind emotionale Objektvorstellungen zweiter Ordnung.

Als eine Sondergruppe der elementaren Relationsurteile erweisen sich die Verneinungen. Den verneinenden Urteilen entsprechen nun auch verneinende emotionale Denkakte. Dieselben sind keine kognitiven Urteile. Der emotional-präsentative Charakter geht auch auf die Negation über: die Verneinung ist den emotionalen Relationsvorstellungen gleichartig. Wieder aber ist sie eine Beziehung zwischen einer vorläufig vollzogenen Objektvorstellung und den in betracht kommenden Vorstellungsdaten, und wieder ergibt sich die Vorstellung dieser Beziehung dem hin- und herwandernden Denken, welches das eine Beziehungsglied, die zu prüfende Vorstellung, an dem zweiten, d. h. an jenen Vorstellungsdaten mißt. Aber die vorgestellte Relation ist eine eingebildete oder begehrte, keine kognitiv aufgefaßte. Bekannt sind die negativen Begehrungssätze. Aber die affektiven Verneinungen stehen der kognitiven Negation noch näher; was nur der Tatsache entspricht, daß in diesem Gebiet die einfachen Denkakte die äußere Form des Urteils anzunehmen pflegen. Über den Differenzen zwischen volitiver und affektiver Verneinung steht aber wieder die gemeinsame Natur der emotionalen Negation, die auf der Wesensverwandtschaft der affektiven und volitiven Vorstellungsdaten beruht und nichts anderes ist, als das negative Urteil, aus der kognitiven Sprache in die emotionale übersetzt.

Den emotionalen Individualvorstellungen ferner treten emotionale Begriffe gegenüber, die den kognitiven Realbegriffen parallel liegen und in Denkakten gedacht werden, die den Begriffsurteilen entsprechen.

Auch die emotionalen Denkakte weisen ja neben dem anschaulichen den begrifflichen Interpretationstypus auf (S. 353). Und in jedem emotionalen Denkakt, welcher die zu denkenden Daten begrifflich deutet, liegt der erste Ansatz zu einem Abstraktions- und Induktionsprozeß. In welcher Weise und in welchem Umfang freilich das emotionale Denken abstrahieren und induzieren kann, vermag nur die spezielle Untersuchung zu lehren. Festzustellen ist aber schon hier, daß als emotional nur diejenige Abstraktion und Induktion gelten kann, bei welcher die Aufforderung und der Grund zur Abstraktions- und Induktionsarbeit wirklich in emotionalen Vorstellungsdaten liegt. Scharf zu scheiden ist hievon die psychologisch-kognitive Abstraktion und Induktion, welche zu Erinnerungsbegriffen emotionaler Erlebnisse und Vorstellungen führt.

Auch die kognitiven Phantasieprozesse endlich haben ihr Analogon im emotionalen Denken. Das sind die emotionalen Schlüsse, die von vorhandenen Vorstellungen aus mit Hülfe vermittelnder emotionaler Vorstellungen neue emotionale Vorstellungen ableiten. Letztere sind dann vermittelte Emotionalvorstellungen. Wir wissen: der Syllogismus ist keine kognitive Funktion wie das Urteil. Er ist auch keine besondere logische Funktion neben dem Urteil. Der syllogistische Akt ist überall nur Verschmelzung einer Ausgangsvorstellung mit einer vermittelnden, durch welche eine neue erzeugt wird. Und solche Vorgänge sind auch, wie sich erwarten läßt, im Gebiet des emotionalen Denkens möglich: auch emotionale Individualvorstellungen und Begriffe können die Funktion der vermittelnden Glieder in Schlußprozessen übernehmen. In der Tat werden wir affektive und volitive Schlüsse kennen lernen, und zwar Syllogismen des anschaulichen wie des begrifflichen Typus (S. 300).

Übrigens haben wir bis jetzt nur die elementaren Funktionen des emotionalen Denkens beachtet. Zu ihnen gesellen sich nun aber auch Substratakte, die ein Seitenstück zu den Substraturteilen bilden. Und zwar sind es wieder die komplexen elementaren Denkfunktionen, welche von den einfachen zu den Substratakten überleiten. Auch in diesem Gebiet sind uns die Substratakte im Grunde geläufiger, als die elementaren, zumal ja die Sprache hauptsächlich mit den ersteren arbeitet und nur für sie völlig zureichende Ausdrucksmittel besitzt. Die Begehrungssätze z. B., also die Wunsch-, Willens- und Gebotsätze, sind zum weitaus größten Teil Substratsätze, in denen „Subjekt“ und „Prädikat“ einander gegenübertreten. Schon Imperative wie „gib!“ sind ja Substratsätze, sofern in ihnen die Flexionsform des Verbums die Vorstellung des Substratobjekts, der angeredeten Person, ausdrückt: Substrat- und Bestimmtheitsvorstellung sind ganz in das gleiche Verhältnis gesetzt, wie in dem Substrataussagesatz „er gibt“. Logisch bieten auch die emotionalen Substratakte nichts Besonderes. Auch sie gehen durchaus auf den elementaren Denkakt zurück. Ihr Unterschied von den kom-

plexen Elementarakten ist wieder nur der, daß in diesen die beiden Komponenten einander nebengeordnet sind, während in jenen die Substratvorstellung in dem Gesamtakt als vollzogen vorausgesetzt und aufgenommen, und insofern der Bestimmtheitsvorstellung vorgeordnet wird. Und wieder ist hier wie dort das Band, das die beiden Bestandteile des komplexen Aktes zu einer einheitlichen Gesamtfunktion zusammenschließt, ein logisches Verhältnis. Vorgestellt wird so oder so z. B. eine sein sollende Bestimmtheit eines seienden oder sein sollenden Substratobjekts.

Es ist nicht notwendig und nicht zweckmäßig, die allgemeinen Bemerkungen dieses Kapitels ins Einzelne auszuführen. Ist einmal der spezifische Charakter des emotionalen Denkakts erkannt und seine prinzipielle Verschiedenheit von der Urteilsfunktion festgelegt, so ist es leicht, die Grundformen des emotionalen Denkens zu zeichnen, zumal uns ja die Analyse zugleich eine Norm dafür an die Hand gegeben hat, in welcher Weise und in welchem Umfang die Urteilstypen auf das emotionale Gebiet übertragen werden können. Wir haben diese Aufgabe im wesentlichen gelöst. Die Familienähnlichkeit, der Parallelismus zwischen den beiden Arten des logischen Denkens ist doch immer wieder zur Geltung gekommen. Und es hat sich bestätigt, daß es, wenn man von der Besonderheit der den Denktätigkeiten zu Grunde liegenden Daten, von dem Unterschied der kognitiven und der emotionalen Vorstellungsdaten absieht, dieselben logischen Operationen sind, die in den beiden Gebieten wirksam sind. Ich breche hier vorerst ab. Die Illustration zu dem im gegenwärtigen Kapitel schematisch entworfenen System der emotionalen Denkformen zu geben, bleibt der speziellen Untersuchung des vierten und fünften Abschnitts vorbehalten. Es ist ja klar, daß jeder Versuch, schon jetzt die allgemeinen Ausführungen ins Konkrete zu wenden, uns sofort in die besonderen Bereiche des affektiven und volitiven Denkens führen muß.

Siebentes Kapitel.

Der Satz.

Für die Tatsache, daß der Begriff der logischen Funktion das Allgemeine ist, das den kognitiv-urteilenden und den emotionalen Denkakt als seine beiden Arten umfaßt, hat der psychologische Instinkt der Sprache ein feines Verständnis gezeigt, indem er wenigstens für die lautliche Erscheinung der verschiedenartigen Denkakte einen gemeinsamen Terminus — den Terminus „Satz“ — geschaffen hat. Der Satz ist nämlich durchweg der Ausdruck eines logischen, sei es kognitiven, sei es emotionalen Denkakts. So gibt uns die im Vorstehenden durchgeführte psychologische Analyse des logischen Denkens im allgemeinen und seiner beiden Arten im besonderen den Schlüssel zum Verständnis des Wesens des Satzes — wie auf der anderen Seite eine Charakteristik

und Analyse des Satzes der naturgemäße Abschluß für die Analyse des logischen Denkens ist.

1. Das Wesen des Satzes.

Wollen wir eine Definition des Satzes gewinnen, so können wir — das ist beachtenswert — unmittelbar an die Begriffsbestimmung der antiken Grammatiker (S. 10) anknüpfen. „Satz ist", so lautete diese, „eine Verbindung von Wörtern, die einen in sich geschlossenen logischen Gedanken ausdrückt." Tragen wir in dieser Definition auch noch den Fällen Rechnung, in denen die Satzfunktion nicht durch eine Wortverbindung, sondern durch ein einzelnes Wort ausgeübt wird, so können wir sie im wesentlichen festhalten. Der Satz ist in allen Fällen ein Wort oder ein Wortkomplex, wodurch ein Akt logischen Denkens zum Ausdruck gebracht wird. Aber wir müssen genauer sein: ausgedrückt wird nicht bloß ein logischer Akt. Die logischen Funktionen sind stets nur Faktoren, die in Vorstellungen wirksam sind, allerdings Faktoren, die aus den für sich allein überhaupt nicht vorstellbaren Vorstellungsdaten psychisch wirkliche Vorstellungen, d. h. aber, wie wir wissen Objektvorstellungen, Vorstellungen z. B. von seienden oder sein sollenden Objekten machen. Da nun in den Sätzen auch die Vorstellungs**inhalte** zur Geltung kommen, kann man sie als Verbindungen von Lauten oder Lautkomplexen definieren, in denen logisch vollzogene Vorstellungen, also Objektvorstellungen oder kurzweg — da zuletzt alle faktischen, als selbständige Erlebnisse auftretenden Vorstellungsfunktionen Objektvorstellungen sind — Vorstellungen (Erkenntnis-, Wunsch-, Willens-, Gebot-, Einbildungs-, Glaubensvorstellungen) zum Ausdruck gebracht werden. Unter diese Definition fallen auch die Sätze, in denen sogenannte Vorstellungsverbindungen ausgedrückt werden, also Sätze wie: „— blauer Himmel", „der Himmel ist blau", „die Pferde satteln!", „die Rede sei kurz!" Allerdings sind es zwei Objektvorstellungen und zwei logische Akte, die in diesen Sätzen liegen. Aber die beiden Bestandteile sind durch eine logische Beziehung verbunden. Und der Gesamtakt bringt auch diese Beziehung zur Geltung. Er ist darum zwar eine komplexe Vorstellung, deren Komponenten Objektvorstellungen sind, aber doch als solche **eine** Vorstellung. **Der Satz ist also überall Ausdruck einer Vorstellung**, d. i. **einer Objektvorstellung**. Wenn wir nun trotzdem den Satz auch jetzt als **Ausdruck eines logischen Denkakts** fassen, so ist dies darum berechtigt und angemessen, weil der logische Denkakt überall das entscheidende Formelement ist, dessen Vorhandensein wie für die Objektvorstellungen so für die Sätze konstitutive Bedeutung hat.

Man sage nicht, daß dies schließlich doch nur Rückkehr zu Becker's logischer Satzauffassung (S. 12) sei. Ganz abgesehen davon, daß wir

logisches Denken nicht mehr mit Urteilen identifizieren, ist immer im Auge zu behalten: logische Denkakte sind nicht Denkakte, wie die Logik sie in ihrer normativen Reflexion festlegt. Wir wollen nicht konstruktiv vorschreiben, was die Sätze ausdrücken *sollen*, sondern ermitteln, was sie *tatsächlich* ausdrücken. Und da treffen wir auf die logischen Denkakte, von denen uns die Psychologie berichtet, — auf dasjenige logische Denken, das in seinen ursprünglichen Betätigungen tief in die primitivsten Erscheinungsformen psychischen Lebens, in das Vorstellungsleben des Tieres und des unentwickelten Kindes, hinabreicht. Aber auch die Psychologie will der Sprachforschung nicht etwa von oben herab eine Definition des Satzes aufdrängen. Die Analyse des logischen Denkens, die uns einen Einblick in das Wesen des Satzes gegeben hat, hat sich von vornherein auf den Boden der sprachlichen Tatsachen gestellt — der Tatsachen, nicht der grammatischen Abstraktionen. Will man nämlich in das Verständnis der Sprache eindringen, so muß man über die Feststellungen der deskriptiven Grammatik, die „verzeichnet, was von grammatischen Formen und Verhältnissen innerhalb einer Sprachgenossenschaft zu einer gewissen Zeit üblich ist“, und dabei „nicht Tatsachen“, sondern bereits „Abstraktionen aus den beobachteten Tatsachen“ bietet[1]), zurückgreifen auf die Tatsachen selbst, auf die lebendigen Sprechakte und das, was diese bedeuten wollen. Zieht man aber in dieser Weise alle diejenigen sprachlichen Erscheinungen, die sich unzweifelhaft als Sätze ankündigen, in betracht, so ergibt sich, daß dieselben bei aller Verschiedenheit ihrer lautlichen Seite darin übereinstimmen, daß ihre Bedeutungen, so mannigfaltig sie inhaltlich sein mögen, durch logische Denkakte ihre Einheit und ihr formelles Gepräge erhalten. Entspricht also wirklich dem logischen Denkakt als der fundamentalen Einheit des Denkens und Vorstellens der Satz als die fundamentale Sprecheinheit, so folgt hieraus noch keineswegs die wesentliche, die „organische“ Einheit von Denken und Sprechen, die uns gestatten würde, einen Parallelismus von Denk- und Satzakten, von Denk- und Satzformen oder gar eine parallele generelle und individuelle Entwicklung des Denkens und Sprechens anzunehmen. Wie wenig eine solche Einheit, sei es im stoischen, sei es im romantischen Sinn, besteht, zeigt sich am klarsten, wenn man sich den wirklichen Charakter der Beziehungen zwischen Objektvorstellungen und Satzakten vergegenwärtigt.

Halten wir zunächst inneres und äußeres Reden, *innere und äußere Satzakte* aus einander! Zwar beachtet die deskriptive Grammatik, die ja in ihrer abstrahierenden Betrachtung grundsätzlich von den Satzakten absieht, diesen Unterschied naturgemäß nicht, da die Satzformen für beide Arten des Redens, *im wesentlichen* wenigstens,

---

1) Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte³ S. 22.

dieselben sind. Für das psychologische Verständnis des Satzes aber ist die Distinktion von grundlegender Bedeutung.

Die inneren Satzakte sind diejenigen, in denen die logischen Denkakte oder, genauer, die Objektvorstellungen an Satzvorstellungen angeknüpft werden. Sie sind also Satzvorstellungsakte. Ihre Bedeutung für den Verlauf unseres Denkens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Und gerade hier tritt uns die Beziehung des Denkens zum Sprechen in ihrer eigensten Gestalt entgegen.

Nicht alles Denken freilich ist inneres Sprechen, und schon diese Tatsache kann lehren, daß zwischen den beiden Funktionen kein naturnotwendiger, kein organischer Zusammenhang besteht. Die Anfänge des logischen Denkens im Leben des Tieres und des Kindes sind früher als die Sprache. Aber auch vom entwickelten Menschen werden eine Menge wortloser Denkakte vollzogen, und zwar nicht bloß Elementar-, sondern auch Substratakte. Und dieses wortlose Denken reicht bis in die höchsten Regionen des erkennenden und emotionalen Vorstellens: die Intuitionen des wissenschaftlichen Forschers, des Metaphysikers, des Künstlers, des Propheten, des sittlichen Genies sind ja meist wortlose Vorstellungsakte. B. Erdmann hat diese Erscheinungsform des Denkens nach unten und oben verfolgt.[1] Wenn er sie aber als hypo- und hyperlogisches Denken bezeichnet, so kann ich dieser Terminologie nicht beistimmen, da das wortlose Denken, auch da wo es intuitiver Natur ist, als logisches Denken, in elementaren Akten verlaufend, betrachtet werden muß.

Immerhin aber knüpft sich, das ist doch überall zutage getreten, an das wortlose Denken das Bewußtsein, daß noch etwas fehle, kurz das Bedürfnis nach Anlehnung der Objekt- an eine Satzvorstellung. Als ganz vollendet gilt ein Denkakt doch erst dann, wenn er in der Satzvorstellung seinen „Ausdruck" erhalten hat. Auch dieses Anknüpfen der Objekt- an die Satzvorstellung nun ist, wie wir wissen, ein logisches Tun, ein Teilakt der logischen Funktion selbst. Wo wir innerlich reden, da findet das Objektvorstellungserlebnis in dem Satzvorstellungserlebnis seinen „Ausdruck". Der Terminus „Ausdruck" scheint zwar hiebei nicht am Platz zu sein, ist jedoch auch für die Satzvorstellungsakte längst rezipiert. Also: wir bringen in dem Satzvorstellungsakt den Objektvorstellungsakt zum Ausdruck. Dadurch aber schließen sich die beiden Akte zu einer einheitlichen Funktion zusammen, in welcher wir den vorgestellten Satz als Zeichen dem Objekt als dem Bezeichneten zuordnen. Eben dieses Zuordnen ist jener Teilakt, der noch im Rahmen der Funktion verläuft, sofern er sich der gleichsetzenden Interpretation und der (kognitiven oder emotionalen) Objektivierung

1) B. Erdmann, Logik I² S. 4. S. 42. S. 308f. Umrisse zur Psychologie des Denkens, Phil. Abhandlungen für Sigwart, bes. S. 24ff.

als dritter Bestandteil des logischen Ganzen zur Seite stellt. Aber allerdings ist er anders geartet als die beiden übrigen Teilakte. Zwar erstreckt sich auch auf ihn das logische Geltungsbewußtsein. Aber dasselbe ist nach dieser Seite nicht Bewußtsein der Denknotwendigkeit und schlechthinigen Allgemeingültigkeit, sondern lediglich Bewußtsein der Sprachrichtigkeit, d. h. das Bewußtsein, daß die im Satzvorstellungsakt zur Ausführung kommende Zuordnung eines bestimmten Satzzeichens zu einem bestimmten Objekt mit dem Sprachgebrauch übereinstimme. Hier kommt, auch subjektiv, zur Geltung, daß die Relation zwischen Objekt und sprachlichem Zeichen doch überall auf menschlichem Wollen, auf einem „geschichtlich begründeten und gewordenen Wollen" einer Sprachgenossenschaft beruht (S. 249). Hieran ändert auch die Tatsache, daß in vielen einzelnen Fällen die Verbindung von Wort und Objekt in ihren Anfängen irgendwie sachlich motiviert ist, um so weniger etwas, als den entwickelten Sprachen auch bei Neuschöpfungen das Bewußtsein dieses historisch-etymologischen Hintergrunds meist rasch abhanden zu kommen pflegt. Jedenfalls erscheinen uns durchweg die sprachlichen Bezeichnungen — Flexions- und Satzformen natürlich eingeschlossen —, so gewiß wir sie auf menschliche Akte des Bezeichnens zurückführen, als etwas Konventionelles, als etwas, das zwar nicht durch bewußtwillkürliche Vereinbarung gemacht, aber doch durch ein unwillkürliches Wollen der in Wechselwirkung mit einander lebenden, unreflektiert schaffenden Glieder der Sprachgenossenschaft zu stande gebracht ist. Hieraus ist ersichtlich, daß auch aus dem logischen Charakter des Satzvorstellungsteilaktes nicht auf ein organisches Hervorwachsen der Satzvorstellung aus dem logischen Denkakt der Objektvorstellung geschlossen werden darf.

Welches aber ist der psychologische Charakter des Satzvorstellungsteilaktes selbst? Auf die Frage nach den inhaltlichen Elementen der Wortvorstellungen, auf die Frage also, inwieweit dieselben akustische, motosensorische, optische, graphische Vorstellungen oder Verschmelzungsprodukte aus akustischen und motosensorischen, aus graphischen und optischen Vorstellungen seien, gehe ich nicht ein.[1]) Allein sind die Satzvorstellungen, die wir an die Objektvorstellungen anknüpfen, Wahrnehmungs-, Erinnerungs-, Phantasievorstellungen? Und ferner: sind sie Individual- oder Allgemeinvorstellungen? Daß sie in unserem Fall keine Wahrnehmungen sind, ist klar. Denn weder höre ich den Satz, wenn ich ihn innerlich rede, noch spreche ich ihn, so daß ich ein

1) Ich verweise in dieser Hinsicht auf die interessanten Untersuchungen von B. Erdmann, Die psychologischen Grundlagen der Beziehungen zwischen Denken und Sprechen, Archiv für syst. Phil. II S. 355ff. III S. 31ff., S. 150ff. VII S. 147ff., S. 316ff., S. 439ff. Logik I² S. 34ff. S. auch Raymond Dodge, Die motorischen Wortvorstellungen, 1896.

motosensorisches Wahrnehmungsbild von der Sprechtätigkeit hätte; ebensowenig lese oder schreibe ich ihn. Die landläufige Deutung nun faßt die Satzvorstellungen — denn um Satz-, nicht um Wortvorstellungen handelt es sich — als reproduzierte Individualvorstellungen. Allein reproduzierte Vorstellungen als solche haben ja in keinem Fall psychisch-selbständige Wirklichkeit. Sind die Satzvorstellungen also erinnerte Individualvorstellungen, d. h. erinnerte Wahrnehmungsbilder? Offenbar nicht. Denn dann müßte jede Satzvorstellung, da die Sätze keine Dinge sind, die in ihrer konkret-individuellen Besonderheit wiederholt wahrgenommen werden könnten, eine Erinnerung an einen einmaligen, bestimmten Sprechakt, z. B. an den Satzakt „es regnet", den ich gestern vollzogen oder gehört habe, sein. Oder sind die Satzvorstellungen Allgemeinvorstellungen, genauer: Erinnerungsbegriffe? Daß in Relationsurteilen wie: „(das Wort) Löwe bezeichnet ein Tier" der Lautkomplex „Löwe" in der Tat ein Allgemeines ist, das in einem Erinnerungsbegriff gedacht wird, hat sich oben gezeigt (S. 252). Aber in den Satzvorstellungsakten, in denen wir einem individuellen oder allgemeinen Denkobjekt ein vorgestelltes Satzzeichen zuordnen, hat letzteres augenscheinlich nicht diesen Charakter. Schon die Tatsache, daß der satzbildende Akt eine Tätigkeit ist, die weit mehr Aktivität voraussetzt, als bei der Erinnerung erforderlich ist, daß wir, indem wir an die Objekt- die Satzvorstellung anknüpfen, diese zunächst aus dem uns zur Verfügung stehenden Material gestalten müssen, weist uns nach anderer Richtung. Offenbar sind diese Satzvorstellungen Individualvorstellungen, aber solche, die sich auf dem Weg kognitiver Phantasietätigkeit ergeben haben. Es ist ja schließlich die Erfahrung, der Niederschlag einstigen Lernens, dem wir auch beim inneren Reden die Kenntnis der für den einzelnen Fall erforderlichen Sprachmittel entnehmen. Die Erfahrung aber wird, wie überall und immer, so auch hier in Form von Schlüssen für die Einzelfälle nutzbar gemacht. Und schon in ganz einfachen Fällen sind zur Gewinnung von Satzvorstellungen ganze Schlußgeflechte erforderlich; so z. B. wenn ich ein Wort in einer bestimmten Flexionsform brauche (z. B. pluit). Natürlich sind diese Schlüsse elementare, und zwar in der Regel unwillkürlich vollzogene und äußerst primitive Syllogismen. Sie werden darum auch in den meisten Fällen erst der psychologischen Analyse bemerklich. Und erst da wo wir uns auf ein Wort, auf eine Form, auf den „Sprachgebrauch" besinnen müssen, wird der Weg, auf dem die Satzvorstellungen ins Bewußtsein treten, und damit ihr psychologischer Charakter deutlich erkennbar.

Indessen können wir nur sagen: die Satzvorstellungen beruhen auf kognitiver Phantasietätigkeit. Im logischen Gesamtakt, innerhalb dessen die Synthese von Objekt- und Satzvorstellung erfolgt, wird diese Arbeit als vollzogen vorausgesetzt. Nur ihr Ergebnis geht als

Teilakt in die logische Gesamtfunktion ein, deren besonderen Charakter es darum auch durchaus teilt. Es ist also nicht so, daß zu dem Objektvorstellungsakt im Gesamtakt noch eine kognitive Phantasietätigkeit hinzukäme. Was hinzukommt, ist überall nur der Beziehungsakt, der seinerseits das Resultat einer kognitiven Phantasietätigkeit in sich aufgenommen hat; und auch er ist, wie wir wissen, nicht etwa ein Benennungsurteil, er ist vielmehr nur ein dem Gesamtakt immanentes Moment, durch welches im Urteil ein kognitives, im emotionalen Denkakt ein emotionales Objekt mit dem zugehörigen Zeichen, dem vorgestellten Sprachgebilde verbunden wird.

Die Einheit, zu der in dieser Synthese Objekt- und Satzvorstellung zusammengeschlossen werden, ist also mit derjenigen der komplexen Vorstellungen, in denen zwei selbständige Denkakte logisch an einander gebunden werden, durchaus nicht auf gleiche Stufe zu setzen. Jene ist derart, daß die beiden Teilvorstellungen einander auch sehr erheblich affizieren. Im inneren Reden erfahren die Inhalte der Objektvorstellungen meist eine erheblich stärkere Verkürzung als im wortlosen Denken. Die wenigen Züge, die in der Regel anklingen, gewinnen aber in der Anknüpfung an die Satzvorstellungen diagnostische Bedeutung und werden so in den Stand gesetzt, als Repräsentanten der Gesamtinhalte zu fungieren. Auf der anderen Seite erscheinen aber auch die Wortvorstellungen erheblich verblaßt und abbreviiert. Auch sie sind ja von Haus aus Objektvorstellungen, Vorstellungen von akustischen Vorgängen, von Sprechtätigkeiten u. s. f. In den Satzvorstellungsakten verlieren sie diesen Charakter, um innerhalb der Gesamtakte ganz zu Stützmitteln für deren Objektvorstellungen zu werden.

Auch die inneren Satzakte sind Willenshandlungen — innere Willenshandlungen, die denn auch mit der Anknüpfung der Objekt- an die Satzvorstellungen, unwillkürlich, gewisse Zwecke verfolgen. Der lautliche Vorstellungsausdruck wird begehrt, weil die lautlichen Vorstellungen verhältnismäßig einfache, in ihren Hauptzügen leicht reproduzierbare und immer wieder wesentlich in gleicher Form erzeugbare Vorstellungsgebilde sind, die eben darum als Stützpunkte für die Objektvorstellungen dienen können, deren Verwendung überdies, da sie in einer größeren Menschengruppe in gleicher Weise gebraucht werden, das individuelle Denken mit dem allgemeinen in Verbindung bringt und so dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit entgegenkommt.

Sind die Satzvorstellungsakte innere, so sind die Satzsprechakte äußere Willenshandlungen.[1]) Die Zwecke aber, denen hier die lautlichen Teilakte der Gesamtfunktionen zustreben, liegen weit ab von dem logischen Zweck, dem die lautliche Seite des inneren Sprechens

1) Ich sehe der Kürze halber hier wieder von den analogen Fällen ab, in denen an die Stelle der Sprechhandlungen Schreibhandlungen (im weitesten Sinn) treten.

dient. Allerdings sind die Sprechakte der Ausdruck der Objektvorstellungserlebnisse, und die durch die Sprechakte erzeugten akustischen Vorgänge die Zeichen für die vorgestellten Objekte. Aber daß die Objektvorstellungen zu physischem Ausdruck gebracht, daß den Objekten physische Zeichen zugeordnet werden, das geschieht um ganz anderer als der logischen Zwecke willen.[1]) Es sind im wesentlichen zwei Endzwecke, die hiefür in Frage kommen: die Verständigung mit anderen Menschen und die Affektentladung. Der nächste Zweck ist in allen Fällen die Erzeugung von Geräuschen und Tönen, kurz gesagt: von akustischen Vorgängen. Nichts anderes nämlich ist das Ziel des „Zum-Ausdruck-bringens“ in den äußeren Satzakten. Aber dieser nächste Zweck hat einem entfernteren zu dienen. Und zwar in der einen Klasse von Fällen sofort dem Endzweck, nämlich der Affektentladung. In der anderen dagegen zunächst einem weiter zurückliegenden Mittelzweck, der Erzeugung von „mitgeteilten“ Vorstellungen, wie wir sie oben kennen gelernt haben (S. 342ff.). Mittels der Erzeugung von mitgeteilten Vorstellungen aber sollen — und das ist der Endzweck — in anderen Personen Urteile, überhaupt kognitive Prozesse ausgelöst, Gefühlsvorgänge angeregt oder endlich äußere Willenshandlungen veranlaßt werden.

Satzvorstellungen gehen übrigens auch in die Gesamtakte der äußeren Satzhandlungen ein. Aber die Art, wie dies geschieht, ist lehrreich. Die zu erzeugenden Lautgebilde werden als zu realisierende (nächste) Zwecke vorgestellt. Das kommt uns dann deutlich zum Bewußtsein, wenn irgend welche technische Sprechschwierigkeiten zu bewältigen sind. In der großen Mehrzahl der Fälle aber tauchen diese Zweckvorstellungen nur flüchtig und dunkel auf, wie ja auch die Gesamthandlungen des äußeren Redens meist unwillkürliche Vorgänge sind. Vorhanden aber sind die Zweckvorstellungen immer. Und sie setzen — das tritt bei ihnen klar hervor — durchweg jene kognitive

---

[1]) Schon hieraus geht hervor, daß die äußeren Sprechakte den inneren nicht parallel liegen. Die letzteren sind Teilakte der Denkfunktionen, also der Urteile und der emotionalen Denkakte. Werden die Satzvorstellungsakte Satzakte genannt, so kann dieser Terminus auch für die Gesamtfunktion, d. h. für die Denkakte, in denen Objektvorstellungen an Satzvorstellungen geknüpft sind, gebraucht werden. Nur ist im Auge zu behalten, daß die Satzakte in diesen Fällen, genau genommen, eben nur Teilakte der Denkfunktionen sind. Die äußeren Sprechakte dagegen sind keine Teilakte der logischen Funktionen. Sie setzen die logischen Tätigkeiten als vollzogen voraus, oder vielmehr: sie schließen — wenn man den ganzen Verlauf der Sprechakte, die „Gesamtfunktionen“ ins Auge faßt — die Denkakte ein. Diese Denkakte selbst aber sind, wie sofort gezeigt werden wird, eigenartig modifizierte Satzvorstellungsakte. Will man nun trotz dieser Verschiedenheit der inneren und der äußeren Sprechakte einen gewissen Parallelismus zwischen beiden herstellen, so kann man das tun, sofern man die inneren Sprechakte als Satzakte in jenem weiteren Sinn, d. h. als Gesamtakte, welche Objekt- und Satzvorstellung einschließen, faßt.

Phantasietätigkeit voraus, die zu den vorhandenen Objektvorstellungen den lautlichen Ausdruck sucht und so den Inhalt der zu verwirklichenden Zweckvorstellungen ableitet. Selbstverständlich und empirisch leicht feststellbar ist es, daß in diesen Satzhandlungen die motosensorischen Elemente der Wortvorstellungen vorwiegen: es wird ja die auszuführende Sprechtätigkeit vorgestellt. Ebenso klar ist aber, daß der Inhalt der zu verwirklichenden Zweckvorstellungen, der lautliche Bestand der auszuführenden physischen Satzakte nicht ausschließlich durch den Zweck, die Objektvorstellungen zu lautlichem Ausdruck zu bringen, bestimmt ist: dieser Zweck ist ja seinerseits entfernteren Zwecken, zuletzt dem jeweiligen Endzweck untergeordnet. Demgemäß ist schon die kognitive Phantasietätigkeit, welche die sprachlichen Ausdrucksmittel herbeischafft, in ihrer Arbeit nicht durch das Motiv, den Objektvorstellungen einen möglichst adäquaten und den logischen Bedürfnissen entsprechenden Ausdruck zu schaffen, geleitet, sondern durch das andere: die Objektvorstellungen so zum Ausdruck zu bringen, wie es dem Endzweck, der Affektentladung oder der Verständigung, am meisten entspricht.

Das ist ein auch sprachtheoretisch sehr zu beachtender Gesichtspunkt. Wenn die Aneinanderbindung von Objektvorstellungen und lautlichen Akten auf menschlichem Wollen beruht, so wird man nach den Zwecken fragen, die diesem Wollen vorgeschwebt, deren Vorstellungen also in der Entstehung, Entwicklung und Differenziierung der Sprache als Hauptkräfte gewirkt haben. Welche psychischen und physischen Faktoren ihre historische Realisierung näher bestimmt, modifiziert, vielleicht auch beeinträchtigt haben, kurz unter welchen geschichtlichen Umständen sich die Entwicklung der Sprache vollzogen hat, können wir hier außer Betracht lassen. Von den Zwecken aber, die auf dem Boden des heutigen Sprechens das innere und äußere Reden verfolgt, ist für das geschichtliche Werden der Sprache und der Sprachen — das können wir auf Grund der Ergebnisse der geschichtlichen Sprachforschung sagen, ohne auf das zweifelhafte Gebiet der urgeschichtlichen Spekulation überzugreifen — der Verständigungszweck der wichtigste und wirksamste gewesen. Das innere Reden hat doch im wesentlichen nur die Formen, die das äußere ausgebildet hat, in seinen Dienst gestellt.[1]) Der Drang nach Affektentladung aber hat ursprünglich in sinnlosen Schreien seine Befriedigung gesucht und gefunden. Sätze sind ihm erst ganz sekundär dienstbar geworden. Ist aber die Ausbildung der sprachlichen Formen in erster Linie durch das Verkehrsbedürfnis, durch das Verständigungsmotiv bestimmt worden, so folgt schon hieraus, daß die Satzformen dem Suchen — nicht nach einem möglichst angemessenen lautlichen Ausdruck der logischen Denkakte, sondern nach einem Aus-

1) Immerhin wäre es sehr zu begrüßen, wenn einmal auch der Einfluß dieses Faktors sprachgeschichtlich und sprachtheoretisch im Zusammenhang untersucht würde.

stellungen der Effekte, die sie herbeiführen wollen, auch nicht einmal partiell zum Ausdruck bringen, noch bringen wollen. Wenn ich durch den Anruf „Karl!“ die Aufmerksamkeit der genannten Person wecken oder ihr Herbeikommen veranlassen will, so müßte der Vokativ, wenn er ein Satz wäre, ein Gebotsatz sein, der eine Begehrungsvorstellung ganz oder teilweise zum Ausdruck brächte. Das tun z. B. die Sätze: „merk auf!“, „komm herbei!“, „aufmerken!“, „Achtung!“, „herbei!“ In dem Vokativ dagegen ist von diesen Begehrungsvorstellungen nichts, aber auch gar nichts ausgedrückt. Man darf die isolierten Vokative darum auch nicht mit Sätzen wie „— Feuer!“ auf gleiche Stufe stellen:[1] das sind ja Sätze, in denen elementare Wahrnehmungsurteile zum Ausdruck kommen, die aber vermöge der an die Wahrnehmungen sich anschließenden Gefühle den Charakter von Ausrufesätzen annehmen. Aber ebensowenig mit Sätzen wie „das Kind!“ oder „Äpfel!“ Denn sind diese wirklich als abgekürzte Gebotsätze (= „achtet auf das Kind!“, „kauft Äpfel!“) oder überhaupt als Begehrungssätze zu betrachten,[2] so

---

1) So PAUL a. a. O. und WUNDT S. 311.

2) Ich glaube nicht, daß bei den angeführten Sätzen diese Deutung richtig ist. Durch den Satz „das Kind!“ soll wieder nur die Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes Kind, das durch eine hinweisende Gebärde und das Pronomen „das“ (= dieses) als an einem bestimmten Ort befindlich bezeichnet wird, gelenkt werden. Der Satz selbst ist logisch ein elementares aber komplexes Wahrnehmungsurteil: „— dieses (= das hier befindliche) Kind!“ Der eine Bestandteil ist das in dem Demonstrativ „dieses“ ausgedrückte Urteil (hiezu vgl. oben S. 148); der andere ist das Urteil „— ein Kind“. Aus beiden Teilen wird, indem sie logisch verbunden werden: „— dieses Kind“. Im Sprechakt nun soll in dem Hörenden gleichfalls **zunächst** ein entsprechendes Wahrnehmungsurteil angeregt werden. Der Ausrufesatz des Obstverkäufers „Äpfel!“ ferner hat logisch denselben Charakter wie das Wahrnehmungsurteil „— Soldaten“. Auch in ihm soll nur die Aufmerksamkeit der Hörer auf gewisse Dinge gerichtet werden, und zwar geschieht das durch den Sprechakt, in dem einem Wahrnehmungsurteil Ausdruck gegeben wird. In anderen Fällen liegen allerdings Gebot- (Aufforderungs-) sätze vor. Derart sind z. B. die Rufe: „Bier!“ „Hülfe!“ Aber man muß sich hüten, in solchen Sätzen sofort abgekürzte Sätze (entstanden aus „bring Bier!“ „bringt Hülfe!“) zu sehen. Wieder ist sorgfältig zu scheiden zwischen den eigentlichen Satzbedeutungen und den umschreibenden Interpretationen. Der Satz „Hülfe!“ z. B. ist ganz nach Analogie der Wahrnehmungssätze „— ein Baum“, „es brennt“ zu deuten. Er ist die adäquateste Bezeichnung für das Objekt einer Begehrungsvorstellung, ganz so wie diese Wahrnehmungssätze die angemessensten Bezeichnungen für Objekte von Wahrnehmungen sind. Während aber in den durch die Wahrnehmungssätze ausgedrückten Urteilen die Objekte als seiend vorgestellt sind, ist in jener Begehrungsvorstellung Hülfe als sein sollend gedacht. Für den Gebotsatz „Bier!“ ferner ist die nächstgelegene Umschreibung nicht: „bring Bier!“, sondern „Bier her!“. Und wieder ist der Begehrungssatz nach Analogie des Wahrnehmungssatzes „— Bier“ zu deuten. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß wir es in sehr vielen Fällen wirklich mit **abgekürzten** Begehrungssätzen zu tun haben. Als solche sind aber doch nur diejenigen anzuerkennen, in denen dem Sprachbewußtsein der Zusammenhang der gebrauchten Form mit der

Sätze sind, kann nach der Einsicht, die wir in das Wesen des Satzes gewonnen haben, nicht zweifelhaft sein. Zwar kommen in ihnen die Objektvorstellungen nicht nach ihrem vollen Inhalt zu sprachlichem Ausdruck; aber die Objekte sind doch, zumal ja auch die Tonmodulation zu den sprachlichen Ausdrucksmitteln gehört, so weit bezeichnet, daß jeder, der den Satz hört, ihn nicht bloß versteht, sondern auch, trotzdem die begleitenden Gebärden den Satzakt unterstützen, als sprachlichen Ausdruck der Objektvorstellung auffaßt.

Ebenso sicher läßt sich nun aber andererseits sagen, daß Interjektionen und Vokative keine Sätze sind.

Über den psychologischen Charakter der Interjektionen wird unten zu handeln sein. Da wird sich zeigen, daß auch die in die Sprache eingetretenen Interjektionen und selbst diejenigen, welche nunmehr „sinnlos" gewordene Reste einstiger Ausrufesätze sind, zwar unwillkürliche Willenshandlungen, dem Zweck der Affektentladung dienend, in keinem Fall aber der Ausdruck von Objektvorstellungen, von logischen Denkakten sind oder sein wollen, weshalb sie weder als Sätze noch als Vorstufen der Sätze zu betrachten sind.

Eher scheint der Vokativ, „für sich ausgesprochen, um jemand herbeizurufen, ihn zu warnen, zu bitten, ihm zu drohen, ihm bemerklich zu machen, daß er unter mehreren jetzt an der Reihe ist etwas zu tun", ein Satz zu sein.[1]) Nun ist kein Zweifel, daß z. B. der für sich ausgesprochene Vokativ „Karl!" durch den Satz „Karl, komm!" interpretiert werden kann. Aber man darf — darin muß ich Wundt zustimmen — solche umschreibende Interpretationen nicht in die Bedeutung der Vokative selbst hineintragen.[2]) Im allgemeinen dienen die Vokative dazu, „durch zurufende Nennung des Namens die Aufmerksamkeit der Person zu erregen."[3]) Hiedurch werden sie aber noch nicht zu Sätzen gestempelt. Der Anruf „Karl!" ist zwar eine äußere Willenshandlung, ein Sprechakt, aber kein Satzakt. Ich kann denselben Zweck z. B. durch einen Pfiff oder ein sonstiges Signal, oder etwa durch energisches Berühren der Person, deren Aufmerksamkeit ich wecken will, erreichen. Aber kein Mensch wird diese Handlungen als Satzakte einschätzen, da die physischen Mittel, mit deren Hülfe sie ihren Zweck realisieren, nicht Lautgebilde sind, die einen Gedanken zum Ausdruck bringen würden. Nun sind die vokativischen Anrufe zwar Handlungen, die sich der Mittel der artikulierten Sprache bedienen; aber sie sind Lauthandlungen, die als solche die Vor-

1) Paul, Prinzipien[3] S. 116.

2) Wundt, Völkerpsychologie, Erster Band[2] I S. 312.

3) So Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik, S. 625, vgl. S. 417. S. 444 f. Vgl. ferner Delbrück, Vergleichende Syntax I S. 74 f. S. 188. S. 394 ff. Grundfragen der Sprachforschung S. 144 f. Steinthal-Misteli, Charakteristik der hauptsächlichsten Typen des Sprachbaues, S. 49. Paul a. a. O. S. 116. Wundt a. a. O. S. 310 ff.

stellungen der Effekte, die sie herbeiführen wollen, auch nicht einmal partiell zum Ausdruck bringen, noch bringen wollen. Wenn ich durch den Anruf „Karl!“ die Aufmerksamkeit der genannten Person wecken oder ihr Herbeikommen veranlassen will, so müßte der Vokativ, wenn er ein Satz wäre, ein Gebotsatz sein, der eine Begehrungsvorstellung ganz oder teilweise zum Ausdruck brächte. Das tun z. B. die Sätze: „merk auf!“, „komm herbei!“, „aufmerken!“, „Achtung!“, „herbei!“ In dem Vokativ dagegen ist von diesen Begehrungsvorstellungen nichts, aber auch gar nichts ausgedrückt. Man darf die isolierten Vokative darum auch nicht mit Sätzen wie „— Feuer!“ auf gleiche Stufe stellen:[1]) das sind ja Sätze, in denen elementare Wahrnehmungsurteile zum Ausdruck kommen, die aber vermöge der an die Wahrnehmungen sich anschließenden Gefühle den Charakter von Ausrufesätzen annehmen. Aber ebensowenig mit Sätzen wie „das Kind!“ oder „Äpfel!“ Denn sind diese wirklich als abgekürzte Gebotsätze (= „achtet auf das Kind!“, „kauft Äpfel!“) oder überhaupt als Begehrungssätze zu betrachten,[2]) so

---

1) So Paul a. a. O. und Wundt S. 311.

2) Ich glaube nicht, daß bei den angeführten Sätzen diese Deutung richtig ist. Durch den Satz „das Kind!“ soll wieder nur die Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes Kind, das durch eine hinweisende Gebärde und das Pronomen „das“ (= dieses) als an einem bestimmten Ort befindlich bezeichnet wird, gelenkt werden. Der Satz selbst ist logisch ein elementares aber komplexes Wahrnehmungsurteil: „— dieses (= das hier befindliche) Kind!“ Der eine Bestandteil ist das in dem Demonstrativ „dieses“ ausgedrückte Urteil (hiezu vgl. oben S. 148); der andere ist das Urteil „— ein Kind“. Aus beiden Teilen wird, indem sie logisch verbunden werden: „— dieses Kind“. Im Sprechakt nun soll in dem Hörenden gleichfalls zunächst ein entsprechendes Wahrnehmungsurteil angeregt werden. Der Ausrufesatz des Obstverkäufers „Äpfel!“ ferner hat logisch denselben Charakter wie das Wahrnehmungsurteil „— Soldaten“. Auch in ihm soll nur die Aufmerksamkeit der Hörer auf gewisse Dinge gerichtet werden, und zwar geschieht das durch den Sprechakt, in dem einem Wahrnehmungsurteil Ausdruck gegeben wird. In anderen Fällen liegen allerdings Gebot- (Aufforderungs-) sätze vor. Derart sind z. B. die Rufe: „Bier!“ „Hülfe!“ Aber man muß sich hüten, in solchen Sätzen sofort abgekürzte Sätze (entstanden aus „bring Bier!“ „bringt Hülfe!“) zu sehen. Wieder ist sorgfältig zu scheiden zwischen den eigentlichen Satzbedeutungen und den umschreibenden Interpretationen. Der Satz „Hülfe!“ z. B. ist ganz nach Analogie der Wahrnehmungssätze „— ein Baum“, „es brennt“ zu deuten. Er ist die adäquateste Bezeichnung für das Objekt einer Begehrungsvorstellung, ganz so wie diese Wahrnehmungssätze die angemessensten Bezeichnungen für Objekte von Wahrnehmungen sind. Während aber in den durch die Wahrnehmungssätze ausgedrückten Urteilen die Objekte als seiend vorgestellt sind, ist in jener Begehrungsvorstellung Hülfe als sein sollend gedacht. Für den Gebotsatz „Bier!“ ferner ist die nächstgelegene Umschreibung nicht: „bring Bier!“, sondern „Bier her!“. Und wieder ist der Begehrungssatz nach Analogie des Wahrnehmungssatzes „— Bier“ zu deuten. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß wir es in sehr vielen Fällen wirklich mit abgekürzten Begehrungssätzen zu tun haben. Als solche sind aber doch nur diejenigen anzuerkennen, in denen dem Sprachbewußtsein der Zusammenhang der gebrauchten Form mit der

sind in ihnen die Objekte der Begehrungsvorstellungen wenigstens soweit bezeichnet, daß die Sprechakte als Ausdruck der (volitiven) Objektvorstellungen verstanden werden können. Bei den Vokativen ist auch dies nicht der Fall. Immerhin besteht zwischen den vokativischen Anrufen (Karl!) und denen, welche Interjektionen wie „he!“ als Anrufsmittel verwenden, ein charakteristischer Unterschied. Auch die letzteren sind Sprechakte. Aber die in ihnen verwendeten Laute und Lautgruppen sind, auch wenn sie in die Sprache, wenigstens in die Vulgärsprache, aufgenommen sind, nicht der Ausdruck von Objektvorstellungen, kurz sie sind keine bedeutungsvollen Wörter. Die vokativischen Anrufe dagegen verwenden Wörter, die, in anderer (nominativischer) Form wirklich als Sätze fungieren können: so kann ich z. B., wenn ich meinen Freund Karl in der Ferne kommen sehe, meiner Wahrnehmung in dem Satz „— Karl“ Ausdruck geben. Und wir müssen hinzufügen, jeder vokativische Anruf setzt einen logischen Akt, und zwar in der Regel einen Urteilsakt,[1]) als vollzogen voraus: wenn ich etwa einen vor mir stehenden Mann mit „Karl!“ anrufe, so setzt das voraus, daß ich ein Wahrnehmungsurteil des anschaulichen Typus (S. 168f.) vollzogen habe, in welchem ein gegebener Empfindungskomplex als (die mir bekannte Person) Karl aufgefaßt wurde, und ein analoger Urteilsakt liegt vor, wenn die Vorstellung des Karl eine Erinnerungsvorstellung ist (S. 178). Allein diese Urteile liegen hinter dem Anrufungsakte. Der letztere bringt ja nicht etwa die Urteile zum Ausdruck. Indem das Wort die vokativische Form annimmt, ändert sich die Sachlage völlig. **Der Anrufsprechakt verfolgt einen Zweck, der ganz außerhalb der Bedeutung des verwendeten Wortes liegt.** Gewiß liegen auch die vokativischen Formen innerhalb der Sprache. Aber das beweist nur, daß die Sprache auch über lautliche Verständigungsmittel verfügt, die, ohne der Ausdruck von Objektvorstellungen, von Gedanken zu sein, dem Zwecke dienen können, in anderen Personen Erkenntnisakte, Gefühlsprozesse, äußere Willenshandlungen anzuregen.

Sind also Interjektionen und Vokative keine Sätze, so verstehe ich

vollständigeren deutlich präsent ist. Es genügt also hiefür noch nicht, daß der objektive der historische Zusammenhang der ersteren mit der letzteren sich nachweisen läßt.

1) Dies ist darum die Regel, weil nur als wirklich vorausgesetzte Objekte wie z. B. Personen angerufen werden können. Immerhin können auch emotionale Objekte, speziell Glaubensobjekte (z. B. Gott, Götter, Personen, an deren Existenz geglaubt wird) die Adresse von Vokativen sein, zumal ja die Denkakte, in denen diese Objekte vorgestellt werden, ganz die Form der Urteile haben. Noch weiter übrigens reicht das Anwendungsgebiet des Vokativs, wo derselbe nicht seinem ursprünglichen Endzweck der Verständigung, sondern in uneigentlicher Verwendung zum Ausrufe der Affektentladung dient. In diesen Fällen steht er in der Mitte zwischen den Interjektionen und den Ausrufesatzakten.

nun nicht, wie man den Imperativen den Satzcharakter, ja sogar auch den Charakter von Satzäquivalenten [1]) hat absprechen können. Imperative wie „bring!", „lies" sind nicht bloß Sätze, sondern sie stehen, wie oben schon (S. 23) berührt wurde, auf der Stufe der zweigliedrigen Sätze. Sie bringen eine Begehrungsvorstellung zum Ausdruck, deren Objekt ein (begehrtes) Tun einer Person ist. Und in der sprachlichen Form ist nicht bloß das begehrte Tun, sondern auch die Person, der das Tun zugemutet wird, bezeichnet. Das gilt, wie DELBRÜCK mit Recht betont, auch für diejenigen Imperative der historischen indogermanischen Sprachen, die, wie das griechische φέρε, den reinen Tempusstamm darstellen. Ist in diesen die Personalbeziehung auch nicht ausgedrückt, so ist sie doch „hineinempfunden", so daß „man von φέρε sagen kann, es habe für den Griechen ein Analogon dessen enthalten, was im Aussagesatz Subjekt und Prädikat ist." [2])

Haben wir im Bisherigen das Gebiet des Satzes sozusagen nach unten abgegrenzt, so unterscheidet nun die Grammatik herkömmlicher Weise unter den Sätzen selbst unvollständige und vollständige.

Ihren prägnanten Ausdruck hat diese Unterscheidung in dem Begriff der Ellipse gefunden. Derselbe ist auch in der neueren Grammatik festgehalten, obwohl diese nicht mehr, wie die frühere, den Maßstab des grammatisch-logischen Idealsatzes anlegt. Wenn demgegenüber PAUL fordert, man solle mit dieser ganzen Anschauungsweise brechen und jede Ausdrucksform nach ihrem tatsächlichen Bestand und ihrer Entstehung zu begreifen suchen, so ist das prinzipiell völlig richtig, aber tatsächlich nicht ganz durchführbar. Auch PAUL vermag nur das Dilemma aufzustellen, man müsse entweder „die Ansetzung von Ellipsen auf ein Minimum einschränken" oder aber den Begriff der Ellipse sehr viel weiter ausdehnen, nämlich „zugeben, daß es zum Wesen des sprachlichen Ausdruckes gehört, elliptisch zu sein, niemals dem vollen Inhalt des Vorgestellten adäquat, so daß also in Bezug auf Ellipse nur ein Gradunterschied zwischen den verschiedenen Ausdrucksweisen besteht." [3]) Nun ist es zweifellos, daß der sprachliche Ausdruck überall nur relative Vollständigkeit erreicht. Aber an der Hand dieses relativen Maßstabs könnte man doch Unvollständigkeiten des Ausdrucks feststellen. Indessen geht das Sprachgefühl, das in der Tat Ellipsen empfindet, von einem etwas anderen, von einem noch relativeren Maßstab aus. Es stellt überall nur die Anforderung an den Satz, daß die auszudrückende Vorstellung der

1) So WUNDT, Völkerpsychologie, Erster Band I S. 312f. Das ist dann freilich II S. 256f. so gut wie zurückgenommen.

2) DELBRÜCK, Grundfragen S. 143f. Vgl. BRUGMANN, a. a. O. S 625. STEINTHAL-MISTELI, a. a. O. S. 49.

3) PAUL, Prinzipien³ S. 289. Vgl. DELBRÜCK, Vergleichende Syntax III S. 112ff. BRUGMANN S. 689ff.

usuellen Ausdrucksweise einer Sprache entsprechend ausgedrückt werde, und konstatiert da eine Ellipse, wo etwas von dieser Ausdrucksweise fehlt. Da aber die Sprachgepflogenheiten in den verschiedenen Sprachen verschieden sind, so kann dieselbe Ausdrucksweise in der einen als elliptisch, in der anderen als vollständig erscheinen. So ist nach unserem Gefühl der Satz „mein Kaiser, mein Kaiser gefangen!" elliptisch, während für den Hebräer ein Nominalsatz wie „gam hu' chacham" (auch er — sc. ist — weise) vollständig war. Zu beachten ist aber noch ein Doppeltes. Einmal, daß die Ellipsen selbst wieder usuell werden können: damit wird der Unterschied zwischen elliptischen und vollständigen Sätzen wieder beträchtlich reduziert; jedenfalls erscheint eine usuell gewordene elliptische Satzform als völlig normale Ausdrucksweise. Sodann aber ist es denkbar, daß eine Sprache eine Ausdrucksweise, die dem Inhalt der auszudrückenden Vorstellung so vollständig als überhaupt möglich gerecht wird, als elliptisch empfindet, nur darum, weil diese dem noch durch andere Motive bestimmten Sprachgebrauch nicht entspricht.

Beide Gesichtspunkte sind im Auge zu behalten, wenn wir nun auf den Unterschied der eingliedrigen und der zweigliedrigen Sätze eingehen.

Die adäquate Ausdrucksform für den elementaren, fundamentalen Denkakt, für die einfache Objektvorstellung kognitiver und emotionaler Art ist der eingliedrige, der sogenannte subjektlose Satz. Daß die Denkakte selbst „eingliedrig", „subjektlos" sind, daß sie ein Subjekt, oder, besser gesagt, ein Substrat in dem Sinn wie die Sätze: „der Himmel ist blau", „der König lebe!" nicht haben, daß die Vorstellungsdaten, die in den einfachen logischen Akten gedacht werden, nicht als Subjekte betrachtet werden können, werde ich hier nicht mehr zu beweisen brauchen.[1] In demselben Sinn, in welchem Denkakte wie „der Himmel ist blau" ein Subjekt, ein Substrat haben, haben Akte wie „es regnet" „— Regen", „— Regen!", „möchte es regnen!" kein Subjekt, kein Substrat. So ergibt sich, daß diejenige Satzform, die seit alter Zeit die crux der Psychologen und Sprachforscher war, für uns psychologisch die verständlichste ist.

Aber wo findet sich diese Satzform? Von den vier Klassen subjektloser Sätze, die man herkömmlicherweise aufzählt, sind die Interjektionen und die Vokative, wie wir wissen, gar keine Sätze. Eine dritte Klasse, die Imperative, sind zweigliedrige Sätze. So bleiben nur die sogenannten Impersonalien. Aber auch diese sind, rein grammatisch betrachtet, so wie sie uns in den Sätzen: es regnet, it rains, pluit, ὕει, entgegentreten, zweigliedrig. Denn das „Es", das auch in der Personalendung von pluit, ὕει steckt, ist selbstverständlich grammatisches Subjekt.

[1] Vgl. oben S. 163 f. S. 153 f., ferner S. 358 f.

Immerhin gibt es Sprachen, wie z. B. das Magyarische, in denen die 3. Sing. des Verbs kein Suffix hat, in denen also die Impersonalien auch grammatisch ohne Subjekt zu sein scheinen. Nicht zu sagen freilich vermag ich, ob nicht auch im Magyarischen die Personalbeziehung in die suffixlosen Formen wenigstens hineinempfunden wird. Immerhin legen diese Erscheinungen den Schluß nahe, daß es eine frühere Sprachstufe gegeben haben werde, auf der die Impersonalien, die ja durchaus nicht als Existentialsätze gedeutet werden dürfen, wirklich subjektlos waren.[1]) Wie es nun hiemit auch stehen möge: psychologisch ist jedenfalls eine solche Ausdrucksweise allein den elementaren Denkakten, in denen wirkliche, gewollte, gewünschte ... Vorgänge oder Zustände vorgestellt werden, adäquat. Allein nicht bloß Vorgänge und Zustände, auch Dinge können Objekte von elementaren Urteils- und Emotionalakten sein. Der deutschen Sprache sind hiefür die Sätze: „— ein Baum", „— Diebe", „— der Kaiser", „Wasser!" geläufig. Nun weiß ich nicht, wie weit diese Ausdrucksform historisch zurückreicht. Sollte es nicht vielleicht in den Anfängen der indogermanischen Sprachentwicklung oder etwa in anderen Sprachengruppen wirklich eingliedrige Nominalsätze gegeben haben oder geben?[2]) Eine urgeschichtliche Hypothese von großer Wahrscheinlichkeit ist jedenfalls die Annahme, daß „die ersten Schöpfungen, mit denen die Sprache begonnen hat", primitive Sätze von der Art jener eingliedrigen „— Diebe", „— ein Löwe", „Anspannen!", „Hülfe!", also Sätze ohne grammatische Kategorie, gewesen seien.[3]) Wie sich von hier aus die weitere Entwicklung gestaltet, wie es etwa zur Scheidung von eingliedrigen Verbal- und Nominalsätzen und zur reicheren Ausbildung der ersteren kam — darüber will ich keine Vermutungen aufstellen. Unverkennbar aber ist, daß sich durch das ganze Werden und Wachsen der Sprache eine Tendenz zum zweigliedrigen Satz hindurchzieht.

Der zweigliedrige Satz ist derjenige, an welchem die Grammatik Subjekt und Prädikat unterscheidet. Er entspricht ganz dem Substratdenkakt, also dem Substraturteil und dem emotionalen Substratakt. Dem Substratobjekt, dessen Vorstellung in den Substratdenkakten als bereits vollzogen in den Hauptakt aufgenommen und diesem vorgeordnet wird, entspricht das grammatische Subjekt, der Bestimmtheit des Substratobjekts, die der Hauptakt am Substratobjekt vorstellt, das Prädikat.

1) Miklosich, Über subjektlose Sätze² S. 15. Vgl. aber auch die ganze Abhandlung. Ferner: Vergleichende Syntax der slavischen Sprachen S. 346ff. Marty, die S. 142, Anm. 2 zitierte Serie von Abhandlungen. Paul, Prinzipien³ S. 117. Auf die zahlreiche sonstige Literatur kann ich hier nicht eingehen.

2) Daß dieselben in der geschriebenen Sprache und darum in der Literatursprache keine große Rolle gespielt haben oder spielen, würde sich aus der Natur der Sache leicht begreifen.

3) Paul, Prinzipien³ S. 164.

So bezeichnet z. B. in den Sätzen „der Himmel ist blau“, „die Sonne leuchtet“ das Prädikat (ist blau, leuchtet) eine Eigenschaft bezw. Tätigkeit, die der Hauptdenkakt als eine Bestimmtheit des Substratobjekts vorstellt; die Vorstellung des Substratobjektes selbst ist hier als in Wahrnehmungsurteilen („— der Himmel“, „— die Sonne“) bereits vollzogen aufgenommen und in dem Subjektswort ausgedrückt. Auch die Substrat-(Subjekt-) sätze sind zu unterscheiden von komplexen eingliedrigen Sätzen, dem Ausdruck der komplexen Elementardenkakte, die in einem Elementarakt an einem Substratobjekt eine Bestimmtheit derart vorstellen, daß die Vorstellung der Bestimmtheit und die des Substratobjekts als einander nebengeordnet eine einheitliche komplexe Vorstellung bilden, also z. B. von Sätzen wie: „es regnet stark“, „es regnet Asche“, „— ein blühender Baum“, „— ein schönes Fest“. Das sind Sätze, in welchen die Bestimmtheit mit dem Substratobjekt in attributive, nicht in prädikative Verbindung gebracht wird. Der Übergang von diesen komplexen eingliedrigen zu den Substratsätzen aber läßt sich am besten an den zweigliedrigen Nominalsätzen der semitischen Sprachen verfolgen (z. B. hebräisch: jahweh malkenu, d. h. Jahweh — sc. ist — unser König).

Daß nun die Sprache einen gewissen Zug zum zweigliedrigen Satz hat, ist psychologisch wohl begreiflich. Schon die Schwierigkeiten, welche die Eigenart des Nomens einer Entwicklung des eingliedrigen Nominalsatzes entgegensetzte, wiesen nach dieser Richtung, sofern sie den Anlaß geben konnten, der Unbehülflichkeit des Nomens durch Heranziehung von Verben zu Hülfe zu kommen. Aber es war nicht einmal ein reges Bedürfnis nach Ausbildung des eingliedrigen Satzes vorhanden. Auch der eingliedrige Verbalsatz ist nicht in dem Maße kultiviert worden, als man vermuten würde. Entscheidend war ja im wesentlichen das Interesse der äußeren Verständigung. Und gerade im Verkehr konnten vielfach etwaige sprachliche Unzulänglichkeiten der eingliedrigen Sätze durch Tonmodulation oder begleitende Gebärden ausgeglichen werden. Dazu kam ein Anderes. So gewiß der einfache elementare Denkakt die fundamentale Funktion des kognitiven wie des emotionalen Denkens ist, so ist doch der Raum, den der komplexe Akt im tatsächlichen Denken einnimmt, ein sehr viel größerer. Und das um so mehr, als unserem Vorstellen ein gewisser Hang innewohnt, selbst Zustände und Vorgänge, die recht wohl selbständig gedacht werden können, als Tätigkeiten, Affektionen, Eigenschaften von Dingen aufzufassen. Aber auch im emotionalen Denken überwiegen die komplexen Vorstellungen. So vor allem im Gebiet des volitiven Vorstellens. Was wir begehren und als Begehrungsobjekte vorstellen, sind ja in der größeren Zahl der Fälle Veränderungen des Bestehenden, also irgend welche Bestimmtheiten, Tätigkeiten, Zustände, Affektionen, Beziehungen von Dingen oder irgend welche Modifikationen von Zuständen.

Vorgängen, Beziehungen. Nun treten immerhin diese komplexen Vorstellungen im wortlosen Denken und im inneren Reden in der Regel als Elementarakte auf. Für das Denken selbst sind und bleiben die elementaren Funktionen die typischen Formen. Ebenso sicher aber ist, daß das äußere Reden, in dessen Dienst sich die sprachschaffende Arbeit in erster Linie stellt, den Substratsatz bei weitem bevorzugt. Die Elementarakte sind auch in ihren komplexen Erscheinungsformen intuitiver Natur. Aber so gewiß diese Intuition die Grundlage bleibt, so sehr empfiehlt sich doch für die Gedankenmitteilung die Auseinanderlegung der komplexen Intuitionen, wie sie im Substratakt vollzogen wird. Der Substratakt ist die Form der successiven, diskursiven Gedankenentwicklung, die den Zwecken der Mitteilung offenbar weit angemessener ist als die grundlegende des intuitiven Denkens. Schon darum hat die Sprache sich an sie gehalten. Geradezu unentbehrlich für das äußere Reden wird der Substratsatz da, wo die auszudrückenden Vorstellungen sich noch stärker komplizieren, wo etwa außer dem Substratobjekt und seiner Bestimmtheit noch eine oder mehrere Modifikationen der letzteren, die natürlich wiederum in logischen Akten gedacht sind, bezeichnet werden sollen — man denke an die mannigfachen adverbialen Bestimmungen, an Orts- und Zeitangaben, überhaupt an die ungeheuren Komplizierungsmöglichkeiten, die sich im Gebiet der Relationsvorstellungen nahelegen. So kam es, daß die Sprache, von den Bedürfnissen der äußeren Verständigung geleitet, ihre Aufmerksamkeit immer ausschließlicher dem Substratsatz zuwandte. *Das Interesse für den eingliedrigen Satz erlosch, und der zweigliedrige wurde überall usuell.*

Die weitere Folge aber war, daß nun auch die *eingliedrigen Sätze*, die sich als Überreste früherer Sprachstufen erhalten haben, *als unvollständig erschienen und — vervollständigt wurden.* Die ursprünglich grammatisch subjektlosen Impersonalien wurden als elliptisch empfunden und mit einem formellen grammatischen Subjekt versehen. Das hieß nun aber wirklich: eine Ausdrucksweise, die dem Inhalt und dem logischen Charakter der auszudrückenden Vorstellung so adäquat, als nur möglich, entsprach, von einem Sprachusus aus, der *nicht* durch das Motiv des adäquaten Gedankenausdrucks bestimmt war, für elliptisch erklären und dieselbe im Sinn dieses Usus ergänzen und umbilden. Von hier aus hat dann die Grammatik den *zweigliedrigen Satz als den normalen Satztypus* festgelegt. Und noch einen Schritt weiter haben Psychologie und Logik getan, indem sie nach dem Vorbild dieses Normalsatzes den Substratdenkakt, *den zweigliedrigen Denkakt mit „Subjekt“ und „Prädikat“ als den normalen Typus der logischen Funktionen* hinstellten.

Aber gerade der sprachliche Prozeß, in welchem der zweigliedrige Satz usuell geworden ist, hat uns andererseits aufs neue belehrt, daß

der usuelle Satztypus und der fundamentale Typus des logischen Denkakts einander ganz und gar nicht parallel liegen, und uns zugleich gezeigt, wie es zu dieser Divergenz kam und kommen mußte. Dem elementaren Denkakt würde der eingliedrige Satz entsprechen. Aber so ziemlich überall usuell ist der zweigliedrige. Indessen wissen wir nun doch auch, wie wenig im sprachlichen Gebiet selbst das Usuelle zur Norm im strengen Sinn gestempelt werden darf. Was dem usuellen Satztypus nicht entspricht, braucht darum des Satzwertes noch nicht verlustig zu gehen. Auch sogenannte unvollständige und elliptische Sätze werden vom Sprachgefühl als wirkliche Sätze anerkannt. Insbesondere aber hat der usuelle Charakter des zweigliedrigen Satzes durchaus nicht gehindert, daß auch in der Sprache der elementare eingliedrige Denkakt energisch zur Geltung gekommen ist. Zwar ist die Eingliedrigkeit der Impersonalien durch die Anfügung eines formellen Subjekts verwischt. Eingliedrig aber sind die Sätze von der Form: „— ein Löwe", „ - der Kaiser", „Hülfe!" Allerdings sind dieselben für unser Sprachgefühl unvollständige, elliptische Sätze. Aber nicht bloß sind sie darum doch Sätze. Sie sind vielmehr elliptisch, unvollständig nicht im gewöhnlichen Sinn. Denn einmal haben wir das deutliche Bewußtsein, daß wir doch kein sprachliches Mittel haben, sie, ohne wenigstens einigermaßen ihren Charakter zu ändern, zu ergänzen. Und sodann, das hängt hiemit zusammen, sind diese elliptischen Formen selbst usuell geworden. Wir können also feststellen: der eingliedrige Satz, der dem fundamentalen Denkakt korrespondiert, ist elliptisch usuell, der zweigliedrige ist eigentlich usuell.

3. Die verschiedenen Satzarten.

Indessen nicht bloß vom Satz im allgemeinen haben wir hier zu handeln. Wie das logische Denken überhaupt im Satz seinen Ausdruck findet, so wird auch die fundamentale Verschiedenheit der logischen Funktionen, in erster Linie der Gegensatz zwischen den kognitiven und den emotionalen Denkakten, in einer Verschiedenheit von Satzarten zur Geltung kommen. In wie weit dies der Fall ist, kann nur eine Untersuchung und Einteilung der verschiedenen Satzarten lehren. Hat schon die allgemeine Psychologie des Denkens und des Satzes ihre Reflexion immer wieder auf die Verschiedenheit der Sätze gerichtet, so wird diese Besinnung nunmehr systematisch zu Ende geführt werden müssen. Freilich kann auch jetzt nur eine allgemeine Festlegung und Charakteristik der prinzipiell wichtigen Unterschiede in Frage kommen. Eine Einzelanalyse insbesondere der emotionalen Satzarten wird naturgemäß erst die spezielle Untersuchung der verschiedenen Arten des emotionalen Denkens in den beiden folgenden Abschnitten geben können.

Selbstverständlich kann eine Einteilung der Satzarten nur von dem historisch, tatsächlich vorliegenden Material an Sätzen ausgehen. In diesem Sinn aber ist die Arbeit, wie wir wissen, längst in Angriff genommen worden. Antike und mittelalterliche Grammatiker und Logiker haben sich hierin versucht. Und so anfechtbar ihre Untersuchungsmethode, so zweifelhaft ihre Psychologie war, so ist doch die gebräuchlichste der neueren Einteilungen nur der Niederschlag dieser antiken und mittelalterlichen Klassifikationsversuche. Es ist das die Einteilung der Sätze in Aussage-, Ausrufe- und Fragesätze. Auch WUNDT und BRUGMANN halten hieran fest; nur stellen sie den Ausrufe- vor den Aussagesatz. Andere Grammatiker, wie SÜTTERLIN, fügen noch den Aufforderungs- oder Befehlssatz ein. Und wieder andere, wie PAUL, ersetzen den Ausrufe- durch den Aufforderungssatz.[1])

Aber ich will keine Aufzählung der verschiedenen neueren Einteilungsversuche geben. Darüber sind sich wohl alle neueren Grammatiker klar, daß diese Unterscheidungen nicht etwa rein grammatischer Art sind, daß sie sich nicht etwa nur auf Betrachtung sprachlicher Formverschiedenheiten stützen, daß sie vielmehr auf psychologischer Deutung des sprachlichen Materials beruhen.[2]) Und man wird auch grundsätzlich weder das Recht der Sprachwissenschaft zu solchen Einteilungen noch deren Zweckmäßigkeit in Zweifel ziehen können.[3]) Allein tatsächlich verbergen sich hinter der anscheinenden Gleichartigkeit dieser Versuche weitgehende Meinungsverschiedenheiten. Ja, es herrscht in diesem Lehrstück der Grammatik eine recht beträchtliche Verwirrung.

Ihren Grund hat dieselbe darin, daß man zwei total verschiedene Einteilungsgesichtspunkte vermischt hat. Und dies wieder ist dadurch möglich geworden, daß man auch hier nicht die Tatsachen, nicht die (inneren und äußeren) Satzakte, sondern die grammatischen Abstraktionen, d. h. die Satzformen, die die Grammatik aus den Satzakten abstrahierend ableitet, ins Auge gefaßt hat.

Hält man sich an die Satzakte, so ergeben sich zwei Einteilungen.[4]) Einmal eine Einteilung der Sätze nach den Satzbedeutungen, nach dem spezifischen, dem logischen Charakter der Vorstellungen, die in den Satzakten „ausgedrückt" werden. Von diesem Gesichtspunkt aus scheiden sich: Aussage-, Begehrungs- und Fragesätze. Zweitens aber eine Einteilung nach den Zwecken, denen die

1) WUNDT, Völkerpsychologie, Erster Band II S. 254ff.; BRUGMANN, Kurze vergleichende Grammatik, S. 647ff.; SÜTTERLIN, Die deutsche Sprache, S. 307; PAUL, Prinzipien³, S. 119ff.

2) So ausdrücklich BRUGMANN, a. a. O. S. 647.

3) Gegen DELBRÜCK, Grundfragen S. 146.

4) Am nächsten ist dieser Einsicht v. d. GABELENTZ, Die Sprachwissenschaft² S. 317ff. gekommen.

sprachlichen Ausdrucksakte dienen können. Dieser Zwecke sind es, wie wir wissen, im wesentlichen drei. Das innere Sprechen dient lediglich dem logischen Zweck der Anknüpfung einer Objektvorstellung an eine lautliche Vorstellung (S. 362 ff.). Für das äußere Sprechen aber kommen zwei Zwecke in Betracht: Verständigung und Affektentladung. Wir haben also von diesem zweiten Gesichtspunkt aus zu unterscheiden: den Satz der inneren Rede, den Verständigungs- und den Affektentladungs-, d. h. den Ausrufesatz.

Diese beiden Einteilungen nun flossen den Grammatikern bei der Klassifikation der Satzarten zusammen. Zwar wurde instinktiv empfunden, daß der Unterschied des inneren und äußeren Redens für die Satzarten bedeutungslos ist. Erkannt wurde ferner, daß Aussage, Frage, Begehrungssatz der Verständigung, der „Mitteilung" im weiteren Sinn zu dienen pflegen. Aber nun drängte sich dem Sprachgefühl noch unverkennbar der Ausrufesatz auf. Und dieser schien den übrigen Satzarten einfach angefügt werden zu müssen. Das hatte jedoch seine Schwierigkeiten. Sehr häufig treten die Ausrufe in der Form von Aussagesätzen auf: „- ein Kamel!", „das ist wundervoll!" Sie scheinen also „im Grunde nur eine Abart der Aussagesätze" zu sein (SÜTTERLIN S. 307). Noch häufiger nehmen sie die Gestalt der Fragesätze an („wie schön ist dieses Bild!"). Man müßte also in derselben Weise schließen, daß sie nur eine Abart der Fragesätze seien (PAUL S. 123). Sie haben aber endlich in einer großen Zahl von Fällen den Charakter von Wunschsätzen („wenn ich doch tot wäre!"), überhaupt von Begehrungssätzen. Das hat WUNDT (II S. 256 f.) und BRUGMANN (S. 647) veranlaßt, sie mit den Begehrungssätzen zusammenzunehmen. In der Tat: die Ausrufesätze sind Aussagesätze, sie sind aber auch Frage- und Begehrungssätze. Das heißt: der Ausrufesatz ist überhaupt keine besondere Satzart. Ausruf ist ein Satzakt — welcher Satzgattung er nun auch nach seiner Bedeutung angehören mag — als Sprechakt, sofern er dem Zweck der Affektentladung dienstbar ist.

Freilich liegt es nahe, dem Ausrufesatz doch eine besondere Stelle unter den Satzarten anzuweisen, nämlich ihn als Gefühls- und Affektsatz zu bezeichnen. Das würde ja auch der psychologischen Dreiteilung: Erkenntnis, Gefühl, Begehren, schön entsprechen: wir hätten dann einen Erkenntnis-, einen Gefühls- und einen Begehrungssatz. Bei genauerem Zusehen müßte allerdings der Gefühlssatz als derjenige bezeichnet werden, welcher spezifischen Gefühlsvorstellungen Ausdruck gäbe, und als solche könnten schließlich nur die affektiven Phantasievorstellungen in Frage kommen. Auch das jedoch wäre eine willkommene Harmonie, wenn den beiden Arten von emotionalen Vorstellungen zwei verschiedene Satzarten korrespondieren würden. Allein die Wirklichkeit fügt sich auch hier, wie so häufig, unserem Harmoniebedürfnis nicht. Und die

Sprache geht wieder ihre eigenen Wege. Der folgende Abschnitt wird lehren, daß es affektive Sätze nicht gibt, daß die Sprache für die Denkakte der affektiven Phantasievorstellungen keine besondere Satzform besitzt, daß insbesondere der Ausrufesatz eben nur ein Satzakt ist, der eine von einem starken Gefühl begleitete Vorstellung (ein Urteil, eine Begehrungsvorstellung) zu lautlich-physischem Ausdruck bringt, daß ein äußerer Satzakt dann zum Ausruf wird, wenn die physische Lauthandlung dem Zweck der Entladung des an die ausgedrückte Vorstellung sich knüpfenden Affektgefühls dient — einem Zweck, der außer durch die Lauthandlung selbst nur noch durch eine besondere Tonmodulation und vielleicht noch durch eine beigefügte Interjektion realisiert wird.

Für die Einteilung der Satzarten muß der besondere Zweck, dem die Satzakte dienen können, außer Betracht bleiben. Maßgebend sind ausschließlich die Satzbedeutungen. Als fundamental ist also der Unterschied der Aussage-, Begehrungs- und Fragesätze zu betrachten.

Den Aussagesatz kennen wir bereits. Er ist diejenige Satzform, in der die Urteile, die Erkenntnisvorstellungen, ihren Ausdruck finden.

Der Begehrungssatz ferner scheidet sich in den Wunsch-, Willens- und Gebotsatz. Diese Gliederung, die uns die Psychologie der Begehrungsvorstellungen geradezu aufnötigen wird, läßt sich auch sprachgeschichtlich wohl begründen. Im indogermanischen Sprachgebiet wenigstens entspricht dem Wunschsatz der Optativ (αὐτίκα τεθναίην), dem Willenssatz der Konjunktiv (taceam, eamus), dem Gebotsatz „ein Teil der Injunktivformen" und der Imperativ (schweige! ne fuas; μὴ ποιήσῃς, ne faxis). Zwar läßt sich heute nicht mehr mit derselben Bestimmtheit wie früher für den Optativ als „älteste Bedeutung", als „relativer Grundbegriff" der „Wunsch" angeben. Aber für das Sprachgefühl haben sich doch wohl in den inneren und äußeren Satzakten der wünschende und der potentiale Optativ scharf von einander abgehoben, und der präskriptive hat sich wohl aus den beiden anderen entwickelt. Für den Konjunktiv dagegen scheint die volitive Bedeutung als die fundamentale und ursprüngliche gesichert zu sein: von den beiden übrigen Konjunktivarten ist der deliberative nichts anderes als der volitive in Fragesätzen (quid faciam?); der prospektive aber ist, wie es scheint, aus dem volitiven hervorgegangen. Zweifellos ist sodann, daß der Imperativ wenigstens durchweg zum Ausdruck von Geboten (im weiteren Sinn), d. h. von Befehlen, Mahnungen, Aufforderungen, Bitten u. dgl. gedient hat und dient.[1]) Nicht zu vergessen aber ist, daß, was in dem Begehrungs-, in dem Wunsch-, Willens- und Gebotsatz ausgedrückt wird,

1) Brugmann, a. a. O. S. 578ff. Delbrück, Syntaktische Forschungen I, Der Gebrauch des Konjunktivs und Optativs im Sanskrit und Griechischen, bes. S. 11ff. und hiezu vgl.: Vergleichende Syntax II S. 346ff.

überall die Begehrungs-, die Wunsch-, Willens-, Gebot*vorstellungen* sind (vgl. S. 21).

Der *Fragesatz* endlich teilt sich in *zwei* Hauptarten (S. 274ff.): die *Aussagefrage* (kognitive) und die *deliberative* (volitive Frage). Entspricht jene dem Aussage-, so diese dem Begehrungssatz. Und beide Arten zeigen je *zwei Formen*, die *Ergänzungs-* und die *Entscheidungsfrage* („brennt es?“ — „wo brennt es?“; „soll ich geben?“ — „wohin soll ich geben?“). Den Charakter der Vorstellungen, die in den beiden Formen der Aussagefrage ausgedrückt werden, haben wir oben schon gezeichnet. Auf die Fragevorstellungen, die in den deliberativen Fragesätzen ihren Ausdruck finden, wird der fünfte Abschnitt einzugehen haben: das sind Vorstellungen, die ihre ursprüngliche Rolle in den Zusammenhängen der Willensüberlegungen haben.

Aber beachten wir wohl: auch die *Fragesprechakte* bringen in allen Fällen Fragevorstellungen zum Ausdruck. Auch sie aber sind entweder der Verständigung oder der Affektentladung dienstbar. Dienen sie der Verständigung, so verfolgen sie den Zweck, angeredete Personen zu einer Antwort, einer ergänzenden oder entscheidenden, anzuregen. Der Fragesatzakt „brennt es?“ sucht also dasselbe Resultat zu erreichen, das auch durch den Gebotsatzakt: „sage mir, ob es brennt!“ angestrebt werden kann. Dadurch wird jedoch nicht, wie so häufig angenommen wird,[1] der Fragesatz selbst zum Begehrungssatz gestempelt. Die physische Lauthandlung in dem Fragesprechakt hat zwar dieselbe Wirkung, wie die Begehrungsäußerung. Aber es ist klar, daß darum jene Lauthandlung nicht selbst als der Ausdruck einer Begehrungsvorstellung angesehen werden kann. Es bleibt dabei: der Fragesatz bringt eine Fragevorstellung, der Begehrungssatz eine Begehrungsvorstellung zum Ausdruck. Eben darum sind *Frage- und Begehrungssätze prinzipiell auseinanderzuhalten*.

Als Hauptunterschied unter den Sätzen hat sich also wirklich der Unterschied kognitiver und emotionaler Sätze ergeben. Kognitive Urteils-Sätze sind die Aussagesätze. Ihnen stehen auf emotionaler Seite nun freilich nur die Begehrungssätze gegenüber. Zu den Aussage- und Begehrungssätzen kommen aber noch die Fragesätze, die teils kognitiver, teils emotional-volitiver Art sind, also sich auf beide Seiten verteilen.

1) So z. B. v. d. Gabelentz, Die Sprachwissenschaft², S. 320. Meinong, Über Annahmen, S. 51.

VIERTER ABSCHNITT.

Das affektive Denken.

Erstes Kapitel.

Die logischen Akte in den affektiven Emotionalvorstellungen.

1. Die affektiven Vorstellungen.

Unter den affektiven Emotionalvorstellungen fallen uns diejenigen zuerst in die Augen, die durch Empfindungen hervorgerufen sind und andererseits diese sinnlichen Elemente in sich selbst aufnehmen.

Dabei ist noch ein Doppeltes möglich. Entweder gehen die Empfindungen als Wahrnehmungen in die Phantasievorstellungen ein und kommen als solche in deren Rahmen zur Geltung. Dann schaue ich in den Wahrnehmungsobjekten die Phantasieobjekte. Gewisse Felsengebilde z. B., die ich sehe, machen mir den Eindruck menschlicher Gestalten. Hier sind es normale Wahrnehmungen, die meine Phantasietätigkeit angeregt haben und dann ihrerseits in die Phantasievorstellungen eingetreten sind. Die Wahrnehmungsvorstellungen der Felsen sind Elemente der Vorstellungen menschlicher Gestalten geworden. Meist freilich werden die Wahrnehmungen nicht so ganz von den Phantasievorstellungen aufgesogen. Sie halten ihren spezifischen Charakter sehr häufig fest und bestehen so gewissermaßen neben den Phantasiebildern fort. Allein eigentliche Phantasievorstellungen sind derartige Erlebnisse doch erst dann, wenn die Wahrnehmungsbilder, wenigstens momentan, den Phantasieprodukten wirklich assimiliert sind. So lange dies nicht der Fall ist, haben wir im Grunde nur komplexe Erkenntnisvorstellungen vor uns, in denen die vorgestellten Wahrnehmungsobjekte als menschlichen Gestalten ähnlich gedacht werden.

Die zweite Möglichkeit ist nun aber, daß die Empfindungen, die meine Phantasietätigkeit wecken, sofort sich mit den durch sie reproduzierten Elementen verschmelzen. Dann werden die sinnlichen Elemente von den Phantasievorstellungen sogleich völlig absorbiert. Wenn z. B. eine, vielleicht rudimentär ausgeführte, Zeichnung, eine handwerksmäßige Photographie oder ein Gemälde, das seiner ganzen Beschaffenheit nach keinerlei ästhetische Regungen in mir weckt, das Phantasiebild eines körperlichen Gegenstands in mir erzeugt, so kommt es überhaupt nicht

zu einer normalen Wahrnehmung: ich stelle ja nicht das, was ich wirklich wahrnehme, die ebene Figur oder das mit Farben bedeckte Stück Leinwand, vor. Die Empfindungen lösen zwar eine Phantasiebetätigung aus. Aber sie selbst gehen dann restlos in der Phantasievorstellung auf; sie sind wichtige und wesentliche Bestandteile der letzteren, aber *nicht als Wahrnehmungen*. Ähnlich wenn mir z. B. die akustische Geräuschempfindung, die vom Sturmestosen herrührt, die Phantasievorstellung des wilden Heeres weckt oder eine Geruchsempfindung das Bild eines Blumengartens vorzaubert.

Alle diese Phantasievorstellungen, die der ersten und der zweiten Art, kann man als *vorästhetische* bezeichnen. Offenbar nämlich kommt die Tendenz, die sich in ihnen betätigt, am vollkommensten und stärksten in den ästhetischen Phantasievorstellungen zur Geltung. Und auch in ihrer ganzen Struktur stehen sie diesen am nächsten. Kurz, sie sind sozusagen eine Vorstufe der ästhetischen Vorstellungserlebnisse.

Was bei den vorästhetischen Phantasievorstellungen unmittelbar den Anstoß zur Phantasietätigkeit gibt, sind in allen Fällen gewisse Momente an den Empfindungsdaten. Wenn uns z. B. eine ebene Figur zur Phantasievorstellung eines körperlichen Dings veranlaßt, so bilden gewisse Bestimmtheiten des gegebenen Empfindungskomplexes die Vermittlung, Bestimmtheiten ähnlich *den* Empfindungselementen, die sonst die Daten für das Sehen von *Körpern* sind. Sie lösen einen Reproduktionsprozeß aus, der durch diese Ähnlichkeit seine Zielrichtung erhält, gleichzeitig aber auch einen logischen Gestaltungsakt, der aus den mit einander verschmolzenen Empfindungs- und Reproduktionselementen eine Objektvorstellung macht. Der entscheidende Faktor freilich, auf den die Anknüpfung dieses Reproduktions- und Gestaltungsvorgangs an den gegebenen Empfindungskomplex im eigentlichsten Sinn zurückzuführen ist, ist, wie wir wissen, die besondere *Phantasietendenz*. An den Empfindungskomplex, zumal an jene eigentümlichen Elemente desselben, durch welche der Reproduktionsprozeß unmittelbar eingeleitet erscheint, knüpfen sich gewisse *Gefühlsmomente*, aus denen sich die bestimmte Phantasietendenz entwickelt — eine Tendenz, welche unser Vorstellen von den kognitiven Zügen des Empfindungskomplexes ablenkt und in eine Art spielender Betätigung hineinzieht. Es erwacht nämlich das Begehren, das in jenen Empfindungsmomenten angedeutete körperliche Ding vorzustellen — nicht in kognitiver Weise: hiezu bieten ja die Empfindungsdaten in der Beleuchtung, in die sie durch das dominierende Interesse gerückt sind, weder Anlaß noch Möglichkeit. Der durch den Empfindungskomplex angeregte Vorstellungsprozeß ist vielmehr rein präsentativer Natur. Er erreicht sein Ziel in dem „bloßen“ Vorstellungserlebnis. An die Vorstellungsfunktion ist ein Funktionsgefühl gebunden, das den Charakter eines Lösungsgefühls hat, und in dem sich eine Be-

friedigung des Funktionsinteresses ausspricht. Wieder sind die Vorstellungen Objektvorstellungen, aber eben keine kognitiven, sondern „bloß" präsentative. Die Phantasietendenz kommt zur Ruhe in präsentativen Vorgängen, die in den Funktionsgefühlen ihren unmittelbar erlebten Ausdruck finden.

Natürlich können diese vorästhetischen Phantasievorstellungen sowohl unwillkürlich als willkürlich vollzogen werden. In den meisten Fällen ist der Verlauf ein unwillkürlicher. Aber der Vorstellungsakt kann auch ein reflektiert-willkürliches Tun sein, das vielleicht nur nach heißem Bemühen zum Ziel gelangt. Den Anfänger kostet es z. B. eine beträchtliche Anstrengung, nach Anleitung der stereometrischen Zeichnungen sich die entsprechenden körperlichen Gebilde vorzustellen, und die Phantasiebetätigungen, die dahin führen, sind recht eigentlich Willkürakte. Nun kommt es aber häufig vor, daß solche präsentative Emotionalvorstellungen einem entfernteren Zwecke zu dienen bestimmt sind. So z. B. eben dann, wenn man die Phantasievorstellungen erzeugt, um an den Phantasieobjekten gewisse stereometrische Verhältnisse zu studieren. In solchen Fällen gehen die Phantasieakte als Mittelhandlungen in umfassendere Willenshandlungen ein. Ihr eigener Charakter aber wird hiedurch im wesentlichen nicht berührt.

Dieselbe Rolle übrigens, welche in der einen der beiden Gruppen von vorästhetischen Phantasievorstellungen den unaufgefaßten Empfindungen zufällt, können auch reproduzierte Vorstellungselemente aller Art übernehmen. Und wie Wahrnehmungs-, so können Erinnerungs- und kognitive Phantasievorstellungen, und zwar Relationsvorstellungen so gut wie Objektvorstellungen niederer Ordnung, affektive Phantasieprozesse anregen und hierauf als Bestandteile in die entstehenden Phantasievorstellungen eintreten. Ganz die gleiche Wirkung können aber auch emotionale Phantasievorstellungen aller Art haben.

Dabei ist der Übergang von den Fällen, in denen unaufgefaßte Empfindungen und reproduzierte Elemente Phantasievorstellungen auslösen, in welche sie zugleich als Bestandteile eingehen, zu denjenigen, in denen dieselben zurückgedrängt werden, nachdem sie ihre reproduzierende Wirksamkeit ausgeübt haben, ein ganz allmählicher. Es läßt sich ja meist nicht sicher feststellen, ob die reproduzierenden Elemente ganz zurückgetreten sind, oder ob sie sich nicht vielmehr unvermerkt mit den reproduzierten verschmolzen haben. Gewiß ist, daß selbst da, wo die reproduzierenden Vorstellungen, ob sie nun zu Objektvorstellungen logisch verarbeitet sind oder nicht, im ganzen zurücktreten, meist doch einzelne Elemente derselben in die reproduzierten Komplexe eindringen.

Zwei charakteristische Erscheinungen hebe ich aus dieser letzteren Gruppe heraus. Einmal diejenigen Phantasievorstellungen,

die ich willkürlich, und zwar nur eben darum erzeuge, weil ich gewisse Phantasieinhalte im Augenblick vorstellen will. Wir können hiebei wieder von den Fällen absehen, in denen wir die Vorstellungen aus heterogenen Motiven, zu irgend welchen entfernteren Zwecken, — z. B. um dieselben nachher psychologisch zu analysieren — künstlich hervorrufen. Wir beschränken uns auf die natürlichen Fälle. Durch reproduzierende Vorstellungen wird ein Komplex von Vorstellungselementen reproduziert und zugleich ein Streben geweckt, aus diesen Elementen eine bestimmte Phantasievorstellung, z. B. die eines Riesen oder einer Landschaft, wie ich sie noch nie und nirgends gesehen habe, zu gestalten. Auch Begriffe, begriffliche Formeln und Kombinationen aller Art können das Ziel solcher Phantasieprozesse sein. Dabei können die reproduzierenden Vorstellungen, wo sie Objektvorstellungen sind, wenigstens in einzelnen ihrer Bestandteile, in den übrigen Fällen sogar in ihrem ganzen Bestand Elemente der entstehenden Phantasievorstellungen werden. Vermittelt und beherrscht aber ist die Anknüpfung des Phantasieprozesses an die reproduzierenden Vorstellungen stets durch ein bestimmtes Interesse, durch jenes nämlich, das zuletzt der Ausdruck eines Begehrens, eines Strebens nach der Verwirklichung des betreffenden Vorstellungserlebnisses ist und im Vollzug der präsentativen Funktion zu seinem Ziele kommt: die reproduzierenden Vorstellungen haben doch nur die Stellung des Reizes, der einen auf die Erzeugung einer bestimmten Phantasievorstelllung gerichteten Willensvorgang, in unserem Fall einen spontanen Willensprozeß auslöst.[1]

Näher verwandt mit diesen Phantasievorstellungen, als man gemeinhin annimmt, sind jene Vorstellungen, welche die vulgäre Psychologie als Glieder rein associativer Vorstellungsverläufe zu betrachten pflegt (vgl. oben S. 68). Sie entwickeln sich aus psychischen Zuständen, in denen die Seele durch kein Erlebnis derart in Anspruch genommen ist, daß sich die willkürliche oder auch nur die unwillkürliche Aufmerksamkeit auf dasselbe energisch konzentrieren würde. Die Folge ist, daß das Bewußtsein sozusagen ins Traumland auf Reisen geht, d. h. sich ganz im reproduktiven Spiel der Vorstellungen zu verlieren scheint. In der Tat ergeben sich in diesen Fällen Vorstellungsreihen, deren Glieder nicht logisch, sondern rein reproduktiv zusammenhängen. Die Glieder selbst aber sind logisch gestaltete Phantasievorstellungen. Das Interesse, das den Vorstellungsablauf, d. h. die Auswahl der zur Repro-

1) Viele der Tatsachen, die Meinong „Über Annahmen" als „Annahmen" bezeichnet, sind nichts anderes als affektive Phantasievorstellungen dieser Art oder gehen doch auf solche zurück. Zu unterscheiden sind übrigens hievon die Fälle, die wir oben als kognitive Annahmen charakterisiert haben, also jene hypothetischen Annahmen, die, auch wenn sie selbst keinen unmittelbaren Erkenntniswert haben, doch einem kognitiven Interesse dienen.

duktion gelangenden Vorstellungselemente leitet, regt auch den logischen Prozeß an, in welchem diese Elemente ihre Gestaltung erhalten. Wieder aber steht hinter dem Interesse ein Begehren, das in der jeweiligen Vorstellung seine Befriedigung findet — ein unwillkürliches Begehren, im wesentlichen dem gleichartig, das in jenen „spontan“ erzeugten Phantasievorstellungen willkürlich geübt wird.

Offenbar sind diese unwillkürlichen und jene willkürlichen Vorstellungen gleichfalls präsentative Phantasiefunktionen. In allen solchen Fällen ist die Phantasietendenz auf die Erzeugung von bloßen Vorstellungszuständen gerichtet, die, ohne irgend welchen Erkenntniswert, nur sofern sie Betätigungen des Ich sind, als lustvoll gefühlt werden. Sofern aber hiernach die präsentativen Zustände affektiver Art sind, sind die Vorstellungen als affektive Phantasievorstellungen zu bezeichnen, und das umsomehr, als sie sich ja zuletzt durchweg aus Gefühlen entwickeln. Aus den Gefühlen nämlich, die an die reproduzierenden Vorstellungsfaktoren geknüpft sind, wachsen die Phantasietendenzen hervor, welche die Reproduktions- und Gestaltungstätigkeit auf ihre bestimmten Ziele hinlenken. Das läßt sich besonders deutlich in den Fällen verfolgen, wo die reproduzierenden Vorstellungen überhaupt nicht in die Aufmerksamkeitssphäre eingetreten waren.

Und diese Fälle leiten uns ganz von selbst zu den Phantasievorstellungen hinüber, die ausschließlich und unmittelbar aus „Gemütsbewegungen“, aus Stimmungen, Gefühlen, Affekten, hervorzugehen scheinen.

Voranzustellen sind die Stimmungsvorstellungen. Freilich können die Stimmungen an und für sich den Gefühlen und Affekten nicht gegenübergestellt werden. Der Sprachgebrauch bezeichnet, wie mir scheint, als Stimmung ganz unzweideutig die in einem Bewußtsein jeweils anzutreffende Gesamtgefühlslage, in der alle momentan anklingenden Gefühlserregungen mit dem jeweiligen Zustand des Gemeingefühls zu einem Ganzen verbunden sind. Ich kann darum weder Jodl zustimmen, wenn er die Stimmung als eine „dem Affekt gerade entgegengesetzte Form der Gefühlserregung“ betrachtet, noch Wundt, wenn er die Stimmung als ein Mittleres zwischen Gefühl und Affekt charakterisiert.[1]) Auch das kann ich nicht anerkennen, daß die Stimmungen „chronische Erregungen“ oder „Dauerzustände von Gefühlsverbindungen“ seien. Wir sprechen ja auch von einem raschen Wechsel der Stimmungen. Und nur das ist richtig, daß einzelne Gefühlselemente schneller und leichter sich zu verändern pflegen, als die gesamten Gefühlslagen. Was wir einander entgegensetzen können, das sind auf der

1) Jodl, Lehrbuch der Psychologie II S. 367. Wundt, Grundriß der Psychologie[5] S. 190 f.

einen Seite die Stimmungen als die totalen Gefühlslagen, und auf der anderen deren einzelne Komponenten, d. h. einzelne Gefühle und Affekte. Auch Affekte nämlich können Komponenten von Stimmungen sein. Oder vielmehr: sie sind das immer. Denn psychisch wirklich sind sie stets nur im Rahmen der jeweiligen Gesamtgefühlslage. Hervortreten aus diesem Ganzen können einzelne Gefühle und Affekte nur insofern, als sie die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf sich konzentrieren und damit den übrigen Elementen gegenüber eine dominierende Stellung gewinnen. Bei den Affekten ist das in der Regel der Fall. Denn die Art, wie sie auftreten, verschafft ihnen nicht bloß den übrigen Gefühlen, sondern allen Bewußtseinselementen gegenüber eine beherrschende Position. Daß die Affekte aber auch so Bestandteile von Stimmungen sind, bringt der Sprachgebrauch treffend dadurch zum Ausdruck, daß er auch von Affektstimmungen redet. Nun können wir aber immerhin zweierlei Gefühlszustände unterscheiden: solche, in denen ein einzelnes Element, ein Gefühl oder ein bestimmter Gefühlskomplex, zu dominierender Bedeutung gelangt, und solche, bei denen das nicht zutrifft. Im ersten Fall pflegen wir kurzweg das Vorhandensein bestimmter Gefühle oder Affekte zu konstatieren. Im zweiten sprechen wir dagegen von Stimmungen im engeren Sinn. Es liegt, wie ich glaube, kein Grund vor, von diesem Sprachgebrauch abzuweichen. Stimmungen im engeren Sinn aber sind trübe und heitere, erregte und gleichmäßige Gemütslagen, Spannungs- und Lösungszustände, nebst den zahlreichen Zwischenformen zwischen diesen Extremen. Noch beträchtlich gesteigert aber wird diese Mannigfaltigkeit, indem die überaus große Verschiedenheit unter den Einzelgefühlen, von der wir in einem späteren Zusammenhang zu handeln haben werden, auch in der Natur der Stimmungskomplexe zum Ausdruck kommt.

Aus den Stimmungen im engeren Sinn nun entwickeln sich die Stimmungsvorstellungen. Nicht alle Stimmungslagen freilich sind in gleicher Weise im stande, die Phantasietätigkeit anzuregen. Und nicht alle Individuen sind den Stimmungsvorstellungen in gleichem Maße zugänglich. Die aktiven, energischen Naturen, die gewöhnt sind, sich zusammenzufassen, lassen dem Phantasiespiel der Stimmungen einen sehr viel kleineren Raum, als die weichen, grüblerischen, die sich ihren Gefühlen willenlos hinzugeben lieben. Das hängt mit einer unumgänglichen Voraussetzung der Stimmungsvorstellungen zusammen. Dieselben können sich nur entwickeln, wenn die Aufmerksamkeit sich nicht bloß auf kein bestimmtes Gefühlselement, sondern auch sonst auf kein bestimmtes Erlebnis, unwillkürlich oder willkürlich, konzentriert. Damit rücken sie ganz in die Nähe jener Phantasievorstellungen, die als Glieder reproduktiver Reihen sich aneinander fügen. In der Tat ist auch bei den letzteren der die Reproduktion und die Gestaltung be-

Differenz: den dualistischen Standpunkt, auf den sich die beiden Autoren „bewußt oder unbewußt“, ganz wie die gewöhnliche, von ihnen bekämpfte Ansicht, stellen, vertauscht er mit dem monistischen. In den Gemütsbewegungen bilden physische Bedingungen und Bewußtseinszustände ein natürliches Ganzes, das als solches betrachtet werden muß. „Was die Bewegungen des Gesichts und des Körpers, die vasomotorischen, die Atmungs- und Ausscheidungsstörungen objektiv ausdrücken, das drücken die korrelativen Bewußtseinszustände subjektiv aus: es ist ein und derselbe Vorgang, in zwei Sprachen übersetzt“. Diese Bewußtseinszustände selbst aber sind Lust und Unlust (Schmerz). Die Ursache des Schmerzes ist eine Erregung, die sich auf zweierlei Weise äußert, einerseits durch den Bewußtseinszustand, den wir als Schmerz bezeichnen, andererseits in Veränderungen des Blutumlaufs, der Atmung und der Bewegungen. „Was das Bewußtsein auf seine Weise ausdrückt, das drückt der Organismus auch in der seinen aus.“ Dabei wird kein qualitativer Unterschied zwischen den verschiedenen Formen des Schmerzes anerkannt, auch nicht zwischen physischem und psychischem Schmerz: „die zahllosen Erscheinungsformen, die er auf physischem wie auf psychischem Gebiet annimmt, hängen von den sensorischen oder intellektuellen Elementen ab, die ihn erwecken und die er in sich schließt.“ Das fühlende Wesen ist „ein Bündel von Bedürfnissen, Begehrungen, physischen und psychischen Tendenzen; alles, was diese unterdrückt oder hemmt, verursacht Schmerz. Das physische Leiden entspricht der blinden und unbewußten Reaktion des Organismus auf jede schädliche Einwirkung. Die Traurigkeit entspricht der bewußten Reaktion gegen jede Verringerung des psychischen Lebens.“ Das Gegenstück des Schmerzes ist die Lust. Auch sie „bleibt stets mit sich identisch; ihre zahlreichen Abarten werden nur durch den intellektuellen Zustand bestimmt, der sie wachruft, durch Sinnesempfindungen, Vorstellungen oder Begriffe.“ [1]) Allein in welchem Verhältnis stehen Lust und Schmerz zu den Organ- und Bewegungsempfindungen, in denen die Veränderungen der Atmung, des Blutumlaufs, der Muskeltätigkeit uns zum Bewußtsein kommen? C. Lange antwortet: diese Empfindungen sind Lust und Unlust. James wagt nicht, ihm dahin zu folgen. Weder die „subtileren“ Gemütsbewegungen noch die Gefühlstöne der Lust und Unlust möchte er ganz in jener peripherischen Weise erklären. Ribot endlich betrachtet die Organempfindungen als die inneren, die Muskelempfindungen als die äußeren „Bedingungen“ der „Gemütsbewegungen“. [2]) Daraus scheint hervorzugehen, daß er Lust und Unlust doch als von den Empfindungen spezifisch verschiedene psychische Elemente betrachtet. In jedem Fall

1) Ribot, Psychologie des Sentiments, deutsch S. 3. S. 5ff. S. 120. S. 142f. S. 43. S. 62. S. 71.

2) A. a. O. S. 151ff. S. 158ff.

auch wenn sie von deren Unsinnigkeit völlig überzeugt sind, nicht loskommen.[1])

Aber diese abnormen Affektvorstellungen machen uns nun auf eine bedeutsame Erscheinung auch des normalen Seelenlebens aufmerksam, auf eine Art von Vorstellungswirkungen der Affekte, die das affektive Vorstellen dem kognitiven näher zu rücken scheint. Die Zwangsvorstellungen sind an sich präsentativer Natur. Das ist ja das Hervorstechende an ihnen, daß mit ihnen „der Glaube an ihre Gültigkeit“ nicht verbunden ist. Schwellen sie aber zu sehr starker Intensität an, so werden aus den präsentativen Vorstellungen eine Art von Urteilen. Aber es ist doch nicht eigentlich die Stärke des Affekts, sondern zuletzt die Art, wie der starke Affekt von dem Bewußtsein Besitz ergreift, was die Vorstellungen mit dem Bewußtsein der objektiven Gültigkeit ausstattet.[2])

Auch in der normalen Psyche haben Gefühle und Affekte einen tiefgreifenden Einfluß auf die kognitive Vorstellungstätigkeit. Affektive Zustände üben auf das Erkenntnisleben mancherlei anregende Wirkungen aus. Sie wecken z. B. Erinnerungen und lösen kognitive Phantasieprozesse aus. Besonders häufig aber wirken sie in den Verlauf der Erkenntnisbetätigungen alterierend herein. Bekannt ist, wie starke Gefühlserregungen im stande sind, die Wahrnehmungs- und namentlich die Erinnerungsvorstellungen störend zu beeinflussen, vorhandene Elemente zu unterdrücken, neue, dem affektiven Interesse entsprechende einzufügen. Zorn und Schrecken sehen die sinnlichen Vorgänge anders, als die leidenschaftslose Betrachtung. Dem Haß, der Liebe, der Reue erscheinen vergangene Erlebnisse nicht in derselben Weise wie der nüchternen Erinnerung. Überall sind die Urteile, in denen Wahrnehmungs- und Erinnerungsvorstellungen vollzogen werden, Deutungen empfundener oder reproduzierter Daten. Und in die Deutung mischt sich gern das affektive Interesse. Ganz besonders droht diese Gefahr den kognitiven Phantasietätigkeiten. Die Zukunftsvorstellungen z. B. sind in der Mehrzahl der Fälle Hoffnungs- oder Befürchtungsvorstellungen. Und in diesen wie jenen spielen Affektzustände eine gewichtige Rolle. Wie sehr namentlich in losere Gedankengänge der kognitiven Phantasie affektive Interessen hereinspielen, dafür hat uns die spekulative Metaphysik lehrreiche Beispiele geliefert. Indessen auch Vorstellungen, die einen sehr

1) Vgl. Störring, Vorlesungen über Psychopathologie in ihrer Bedeutung für die normale Psychologie, 1900, S. 403 ff. S. 297 ff., ferner: Zur Lehre vom Einfluß der Gefühle auf die Vorstellungen und ihren Verlauf, in Wundt's Phil. Studien XII S. 475 ff. Kraepelin, Psychiatrie[6] I S. 139 ff. II S. 558 ff. Vgl. auch Hellpach, Die Grenzwissenschaften der Psychologie, 1902, S. 315 ff. Wallaschek, Psychologie und Pathologie der Vorstellung, 1905, S. 232 ff.

2) Störring, Psychopathologie S. 324 ff. S. 351. S. 377.

starken affektiven Einschlag haben, können noch kognitive Vorstellungen sein. Und sie sind es überall da, wo im Bewußtsein die kognitive Tendenz die Oberhand behält. Nicht auf die objektive Beschaffenheit der Vorstellungen kommt es ja hiebei an. Eine Vorstellung, die der Unbefangene nicht bloß als irrig betrachtet, sondern zugleich psychologisch mit gutem Grund für ein Produkt der affektiven Phantasie erklärt, kann dennoch subjektiv eine Erkenntnisvorstellung sein, und sie muß als solche, trotz ihrer Falschheit und trotz des affektiven Elements, dem die Verfälschung zur Last fällt, anerkannt werden, wenn dem vorstellenden Subjekt Affektlage und Urteilstätigkeit sich von einander abheben, d. h. wenn der Vorstellende ein obwohl vielleicht nur dunkles Bewußtsein der Affekterregung hat und andererseits zugleich den Eindruck, außeraffektiv, durch kognitive Daten, zu seinem Urteil logisch genötigt zu sein: daß der letztere auf einer Selbsttäuschung beruht, ist unwesentlich.

Nicht diese Fälle indessen beschäftigen uns hier in erster Linie, sondern die anderen, in denen *der Affekt auch im Bewußtsein die Führung hat*. So wenig sich die Grenze zwischen diesen Vorstellungen und den affektiv infizierten Erkenntnisvorstellungen sicher ziehen läßt, so zweifellos stellen sie doch einen selbständigen Typus dar. Sie sind affektive Phantasievorstellungen, den präsentativen Affektivvorstellungen wesensgleich, und nur darin von ihnen verschieden, daß sie ihren Objekten objektive Geltung zuerkennen. Auch dieses Geltungsbewußtsein aber hat im wesentlichen affektiven Ursprung. Sehr häufig knüpft der affektive Glaube zwar an gewisse kognitive Ansätze an. Wer in seiner Furchtsamkeit Gespenster sieht, hat in der Regel gewisse Gesichtsempfindungen, aber er deutet diese Daten ganz aus seiner Furcht heraus. Der Hypochonder geht, wenn er alle möglichen Leiden und Krankheiten zu haben glaubt oder kommen sieht, meist von gewissen Organempfindungen aus, die sich ihm jedoch unter dem Einfluß seiner Verstimmung zu ganz anders gearteten Bildern umgestalten. Namentlich sind es wieder Daten der kognitiven Phantasie, die das affektive Vorstellen als Anknüpfungspunkte benützt. Furcht und Hoffnung schaffen häufig die Objekte, an welchen der Fürchtende oder Hoffende glaubt. Aber sie lehnen sich dabei gewöhnlich an gewisse Schlußansätze, also an eine Art von mittelbaren Daten an. Immerhin sind die kognitiven Ansätze für das Zustandekommen jenes affektiven Geltungsbewußtseins nicht unerläßlich und nicht wesentlich. Starke gemütliche Erregungen, Angst, gemütliche Verstimmung, stark gefühlsbetonte Hoffnung erzeugen Bilder, denen das affektbeherrschte Bewußtsein auch ohne jede kognitive Hülfe objektive Gültigkeit zuschreibt. Daß solche Bilder sogar den Charakter von Halluzinationen annehmen können, zeigen die Visionen, die den Affektzuständen der religiösen Ekstase entspringen. In keinem Fall übrigens sind es Wunschvorstellungen, die ihre Objekte mit diesem

Bewußtsein der Gültigkeit umkleiden. Gerade darin liegt ein charakteristischer Unterschied zwischen den Affekt- und Wunschvorstellungen.

Allein wir haben von Affekttendenzen, von Gefühlstendenzen gesprochen, aus denen die affektiven Phantasievorstellungen hervorwachsen. Und Tendenzen sind doch Begehrungen. Welcher Art sind nun diese Begehrungen? Und wie verhalten sie sich zu den Gefühlen und Affekten selbst? Das sind Fragen, zu denen uns auch die übrigen Arten von affektiven Vorstellungen führen. Überall war von einem Interesse, von einer Phantasietendenz die Rede, die sich aus Gefühlen entwickle. In welcher Weise entspringen aus den Stimmungen, Gefühlen und Affekten Phantasievorstellungen? Wir werden eine Antwort hierauf kaum anders gewinnen können, als indem wir auf das Wesen der Gefühle kurz eingehen. Auch andere Probleme, die das Verständnis der affektiven Vorstellungen nahe berühren, werden dann ihre Lösung finden. Jedenfalls wird sich nur auf diese Weise ein erschöpfender Einblick in die Natur der affektiven Phantasievorstellungen, und insbesondere auch in ihre logische Struktur, erreichen lassen.

2. Das Wesen der Gefühle und Affekte.

Das Gefühl.

Im Vorwort zu seiner „Psychologie der Gefühle" bemerkt Ribot, „über das innerste Wesen der Gefühlszustände" gebe es zwei entgegengesetzte Theorien. „Nach der einen sind sie sekundäre, abgeleitete Erscheinungen, Eigenschaften, Formen oder Verrichtungen der Erkenntnis; sie haben nur in dieser ihre Ursache und sind gleichsam eine Art ‚dunkler Intelligenz'. Das ist die intellektualistische Auffassung. Nach der anderen sind die Gefühle ursprünglicher Natur, richten sich nach ihren eigenen Gezetzen und lassen sich nicht auf die Intelligenz zurückführen, da sie unabhängig von ihr und ohne sie bestehen können: sie haben einen ganz anderen Ursprung. Diese Auffassung kann man in ihrer gegenwärtigen Form die physiologische nennen."

Ich untersuche zunächst nicht, ob die „physiologische" Theorie der Gefühle — es ist diejenige, die sich an die Namen Lange, James, Ribot knüpft — wirklich die einzige oder auch nur als die typische Repräsentantin der Auffassung, welche die Selbständigkeit der Gefühle gegenüber den intellektuellen Vorgängen zur Geltung bringt, betrachtet werden kann. Zutreffend ist aber das Bild, das Ribot von der intellektualistischen Theorie entwirft. Und im ganzen ist auch das richtig, daß in Deutschland noch der entschiedene oder gemäßigte Intellektualismus die Vorherrschaft habe. Nur wird das wohl nicht bloß von Deutschland gelten. Die älteren intellektualistischen Theorien zwar sind verschollen. So vor allem diejenigen, die als die rationalistischen bezeichnet werden können. Kein Mensch wird heute die Gefühle als ver-

worrene Formen des Denkens schlechtweg oder als verworrene Vorstellungen des Vollkommenen oder Nützlichen definieren. Ebensowenig wird jemand sie als die Ergebnisse von Reflexionen über das Vollkommene oder Nützliche betrachten. Eher hat die associationistische Modifikation dieser Anschauung noch vereinzelte Anhänger, die Theorie nämlich, welche die Gefühle aus Empfindungen und Vorstellungen auf dem Wege associativer Prozesse, die eine Vorstellung von der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Vorgestellten wecken, entspringen läßt. Indessen auch auf associationistischem Boden ist das nicht die herrschende Anschauung. Nun meint Ribot, der heutige deutsche Intellektualismus in der Gefühlspsychologie sei im wesentlichen durch den Einfluß Herbart's bestimmt. Allein von der genuin Herbart'schen Theorie, daß die Gefühle wie die „Begierden" „nichts neben und außer den Vorstellungen", daß sie vielmehr nur „veränderliche Zustände derjenigen Vorstellungen, in denen sie ihren Sitz haben" [1]), seien, kann man schwerlich sagen, daß sie in der deutschen Psychologie auch nur erheblich nachwirke. Und auch die modifizierte Form, welche jüngere Herbartianer, wie Nahlowski, der Theorie gegeben haben, wird heute in psychologischen Kreisen kaum noch ernsthaft diskutiert. Wenn Nahlowski die Vorstellungen als „Kräfte", und zwar als die in der Seele allein wirkenden Kräfte, bezeichnet und die Gefühle aus einer „Wechselwirkung der Vorstellungen" „resultieren" läßt, wenn er darum das Gefühl „als unmittelbares Innewerden der Hemmung oder Förderung unter den eben im Bewußtsein vorhandenen Vorstellungen" definiert [2]), so beruht diese ganze Betrachtungsweise auf metaphysischen Voraussetzungen hinsichtlich der Natur der Vorstellungen und des Wesens der Seele, die der heutigen deutschen Psychologie völlig ferne liegen. Richtig ist nur, daß die Herbart'sche Theorie in dieser Modifikation mit einer älteren, in der Psychologie, und nicht bloß in der deutschen, heute noch sehr verbreiteten Form der intellektualistischen Gefühlsauffassung sich sehr nahe berührt, — mit derjenigen nämlich, welche die Gefühle, ohne sie doch auf intellektuelle Funktionen zu reduzieren, durch Empfindungen oder Vorstellungen bewirkt sein läßt.

Nach dieser Anschauung sind die Gefühle eigenartige, von den Vorstellungen spezifisch verschiedene Betätigungen der Seele, die aber andererseits doch ganz von den intellektuellen Funktionen abhängig sind. Denn hervorgerufen, erzeugt werden sie, so nimmt man doch an, im erlebenden Ich durch Empfindungen oder Vorstellungen, und von sinnlichen Gefühlen spricht man, wenn „Empfindungen", von geistigen, wenn „Vorstellungen" die erzeugenden Faktoren sind. Eine lehrreiche Ergänzung erfährt dieses Bild, wenn man die entsprechende Willens-

1) Herbart, Einleitung in die Philosophie § 159.
2) Nahlowski, Das Gefühlsleben² S. 40. S 42.

theorie hinzunimmt. Durch Empfindungen oder Vorstellungen werden in der Seele Gefühlsreaktionen hervorgerufen, in denen das Ich über die Bedeutung des Empfundenen oder Vorgestellten für das eigene Wohl und Wehe entscheidet; durch die Gefühle aber werden, je nach dem Charakter der Entscheidung, die sie treffen, Strebungen oder Widerstrebungen „ausgelöst". So entschieden diese Gefühlsauffassung sich in der Regel der alten utilitaristischen Deutung entgegensetzt, so wenig läßt sich doch verkennen, daß in ihr diese letztere unvermerkt wieder aufgelebt ist. Denn ob man es zugibt oder nicht: als gefühlserzeugend werden die Empfindungen und Vorstellungen doch nur gedacht, sofern sie das „Urteil" des Gefühls über die Bedeutung des Erlebten für den Nutzen, für das Wohl und Wehe des erlebenden Subjekts vorbereiten.

Nicht zum wenigsten diese Einsicht ist es gewesen, die in der wissenschaftlichen Psychologie zu einer anderen Bestimmung des Verhältnisses von intellektuellen und Gefühlselementen geführt hat. An die Stelle der Kausaltheorie ist die Paralleltheorie getreten. Diese hält daran fest, daß Gefühle stets im Zusammenhang mit intellektuellen Zuständen auftreten, konstatiert aber, daß sie zu diesen nicht etwa in einem Kausalverhältnis stehen, daß vielmehr Empfindungen und Vorstellungen auf der einen, Gefühle auf der anderen Seite einander sozusagen parallel liegen. Sie spricht lediglich von einem „Geknüpftsein der Gefühle an Vorstellungen" oder gar nur von einem Nebeneinanderhergehen von Gefühlen und Vorstellungselementen. LEHMANN hat diese Theorie, die auch die seinige ist, als die KANT'sche bezeichnet.[1] Ob das historisch berechtigt ist, ob KANT nicht vielmehr auf dem Boden der Kausaltheorie stand, will ich hier nicht untersuchen. Sachlich ist die Paralleltheorie zweifellos von dem Bestreben geleitet, das intellektualistische Vorurteil von der kausalen Abhängigkeit der Gefühle von intellektuellen Funktionen zu überwinden und demgegenüber die Selbständigkeit der Gefühlselemente im Bewußtseinsleben zur Geltung zu bringen. Eine Gefahr aber liegt in der Fassung der Theorie. Nicht ebenso bestimmt, wie die kausale, wird die funktionelle Abhängigkeit der Gefühle von den Vorstellungserlebnissen abgelehnt. Und die intellektualistische Vorstellungsweise droht doch wieder durch eine Hintertüre einzudringen. In der Tat sind nicht alle Vertreter der Paralleltheorie dieser Gefahr entgangen.

„Es ist nicht beweisbar", sagt LOTZE einmal, „aber ein natürliches Vorurteil und eine probable Hypothese, daß Gefühle die Folgen und die Kennzeichen der Übereinstimmung oder des Streits sind zwischen den in uns erzeugten Erregungen und den Bedingungen unseres dauernden Wohlseins".[2] Ähnlich wird wohl von der Mehrzahl der heutigen Psy-

1) LEHMANN, Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens, übers. von BENDIXEN, 1892, S. 14ff.

2) LOTZE, Grundzüge der Psychologie (Diktate), 1. T. 6. Kap. § 2.

chologen die Bedeutung gefaßt, die dem Gefühl im Gesamtleben des psychophysischen Organismus zufällt. So konstatiert z. B. LEHMANN: „Lust entsteht durch Übereinstimmung, Unlust durch einen Streit entweder zwischen den in einem gegebenen Moment durch äußeren Reiz hervorgerufenen körperlichen Veränderungen und den Lebensbedingungen des Organismus, oder zwischen den intellektuellen Zuständen und den Bedingungen des Bewußtseinslebens“[1]), und JODL: „Gefühl ist eine psychische Erregung, in welcher der Zusammenhang einer im Zustande des lebendigen Organismus oder im Zustande des Bewußtseins eingetretenen Änderung mit dem Wohl oder Wehe der Person unmittelbar als Lust oder Schmerz wahrgenommen wird“.[2]) Es ist keine Frage, daß diese Definitionen die zentrale Stellung der Gefühle energisch betonen. Und doch bringen gerade LEHMANN und JODL die Gefühle wieder in starke Abhängigkeit von den intellektuellen Zuständen. Nicht mit Unrecht wird der erstere von RIBOT den Intellektualisten zugesellt.[3]) Das Geknüpftsein der Gefühlstöne an Vorstellungselemente wird bei ihm in der Tat wieder zu einem Verhältnis einseitiger Abhängigkeit.[4]) Noch stärker tritt das bei JODL zutage. Er spricht nicht bloß unbefangen von Gefühls*wirkungen* der Empfindungen (II S. 8), sondern auch von einem „Hervorgerufen werden“ der höheren Gefühle durch Vorstellungen und Gedanken und bezeichnet dementsprechend als Gemüt „die Gesamtheit des vom Vorstellen und Denken *abhängigen* Fühlens“ (II S. 306). Nun darf gewiß in diesen Ausdrücken das kausale Moment nicht premiert werden. Daß JODL aber die funktionelle Abhängigkeit der Gefühle von den intellektuellen Tatsachen sehr stark hervorhebt, ist klar. Das ergibt sich auch unzweideutig aus der Art, wie er den ausschließlichen „Lust-Unlust“charakter der Gefühle betont und ihre qualitativen Unterschiede aus der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Vorstellungselemente ableitet.[5])

Vollständiger als diese Theorien, denen man mit Grund Rückfall in die intellektualistische Gefühlsauffassung vorwerfen kann, suchen andere Anschauungen die zentrale Bedeutung und die Selbständigkeit der Gefühle zu sichern. Auch die „*physiologische*“ *Gefühlstheorie* verfolgt diese Tendenz. Allerdings tritt das bei ihren Begründern, bei C. LANGE und W. JAMES[6]), weniger hervor. Um so nachdrücklicher be-

1) LEHMANN, a. a. O. S. 150 f. Außer dem erwähnten Buch vgl. übrigens zur Gefühlslehre LEHMANN's auch: Die körperlichen Äußerungen psychischer Zustände I, übers. von BENDIXEN, 1899.

2) JODL, Lehrbuch der Psychologie II S. 1.

3) RIBOT, Psychologie des Sentiments, deutsch, S. 38. S. 12.

4) Vgl. z. B. LEHMANN, Hauptgesetze S. 118.

5) So z. B. II S. 5. S. 7 f. S. 33.

6) C. LANGE, Über Gemütsbewegungen, übers. von KURELLA, 1887, ferner: Bidrag till Nydelsernes Fysiologi som Grundlag for en rationel Aestetik, 1899,

tont Ribot diesen Gesichtspunkt. Wir wissen, wie er der intellektualistischen Auffassung gegenüber die Ursprünglichkeit der Gefühle und ihre Unabhängigkeit von Vorstellungen hervorhebt. Von der physiologischen Theorie sagt er, sie führe „alle Gefühlszustände auf biologische Verhältnisse zurück" und betrachte sie „als den unmittelbaren und ursprünglichen Ausdruck des vegetativen Lebens". „Für sie sind die Gefühle nicht mehr eine Erscheinung an der Oberfläche, . . . sondern sie stammen aus dem Innersten des Individuums; sie haben ihre Wurzel in den Bedürfnissen und Instinkten, d. h. in Bewegungen." Alle Gefühle und Gemütsbewegungen haben „zwei Seiten, eine objektive oder äußere, und eine subjektive oder innere." Wir bemerken nämlich einerseits „Äußerungen, wie Bewegungen, Gebärden, eine bestimmte Haltung des Körpers, Veränderung der Stimme, Erröten oder Erblassen, Zittern, Veränderung bei Absonderungen und Ausscheidungen und andere körperliche Vorgänge" — Ribot nennt alle diese Erscheinungen, die vasomotorischen, die Atmungs- und Ausscheidungsvorgänge ebensowohl wie die Bewegungen des Gesichts und des Körpers „motorische" Äußerungen, „da sie alle die Wirkung einer zentrifugalen Tätigkeit darstellen." Auf der anderen Seite können wir das Vorhandensein von „angenehmen, unangenehmen oder gemischten Zuständen", von „Lust und Unlust mit ihren Zusammensetzungen" konstatieren. Aber „welche von beiden Gruppen ist nun wesentlicher Natur?" Ribot antwortet mit der physiologischen Ansicht: „die motorischen Äußerungen". Das wesentliche Element des Gefühlslebens liegt in „Tendenzen", d. h. in Bedürfnissen, Neigungen, Trieben, Begehrungen, die „durch Bewegungen in die Erscheinung treten". Lust und Unlust bilden nur „den an der Oberfläche liegenden Teil des Gefühlslebens", sie sind bloße Symptome, Merkmale und Anzeichen, nicht das Wesen der Sache: das Bewußtsein von Lust und Unlust „begleitet" die Tendenzen, „je nachdem diese Befriedigung erfahren oder auf Hindernisse stoßen". Mit James und Lange stellt Ribot fest: „die Gemütsbewegung ist nur das Bewußtwerden aller organischen Erscheinungen, die sie begleiten und gewöhnlich als ihre Wirkungen angesehen werden"; diese organischen Zustände unterscheiden sich unter einander nach Qualität und Quantität, und können sich auch in verschiedener Weise kombinieren: der subjektive Ausdruck dieser verschiedenen Gruppierungsweisen aber sind die verschiedenen Gemütsbewegungen. Nur an einem Punkt weicht Ribot von den Schöpfern der physiologischen Theorie ab — und das ist eine bemerkenswerte

[1] Dazu vgl. Lagerborg, Das Gefühlsproblem, S. 46 f., und: Sinnesgenuß und Kunstgenuß, herausg. von Kurella, 1903, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, XX, 1. Abschnitt. W. James, What is an emotion? Mind IX, 1884, ferner: The principles II S. 442 ff., und The physical basis of emotion, Psych. Review, 1894 V. 5; sodann das zitierte Buch von R. Lagerborg, Das Gefühlsproblem, 1905. Und M. [illegible] Beitr. zur exp. Psychol. 4. Heft.

Differenz: den dualistischen Standpunkt, auf den sich die beiden Autoren „bewußt oder unbewußt“, ganz wie die gewöhnliche, von ihnen bekämpfte Ansicht, stellen, vertauscht er mit dem monistischen. In den Gemütsbewegungen bilden physische Bedingungen und Bewußtseinszustände ein natürliches Ganzes, das als solches betrachtet werden muß. „Was die Bewegungen des Gesichts und des Körpers, die vasomotorischen, die Atmungs- und Ausscheidungsstörungen objektiv ausdrücken, das drücken die korrelativen Bewußtseinszustände subjektiv aus: es ist ein und derselbe Vorgang, in zwei Sprachen übersetzt“. Diese Bewußtseinszustände selbst aber sind Lust und Unlust (Schmerz). Die Ursache des Schmerzes ist eine Erregung, die sich auf zweierlei Weise äußert, einerseits durch den Bewußtseinszustand, den wir als Schmerz bezeichnen, andererseits in Veränderungen des Blutumlaufs, der Atmung und der Bewegungen. „Was das Bewußtsein auf seine Weise ausdrückt, das drückt der Organismus auch in der seinen aus.“ Dabei wird kein qualitativer Unterschied zwischen den verschiedenen Formen des Schmerzes anerkannt, auch nicht zwischen physischem und psychischem Schmerz: „die zahllosen Erscheinungsformen, die er auf physischem wie auf psychischem Gebiet annimmt, hängen von den sensorischen oder intellektuellen Elementen ab, die ihn erwecken und die er in sich schließt.“ Das fühlende Wesen ist „ein Bündel von Bedürfnissen, Begehrungen, physischen und psychischen Tendenzen; alles, was diese unterdrückt oder hemmt, verursacht Schmerz. Das physische Leiden entspricht der blinden und unbewußten Reaktion des Organismus auf jede schädliche Einwirkung. Die Traurigkeit entspricht der bewußten Reaktion gegen jede Verringerung des psychischen Lebens.“ Das Gegenstück des Schmerzes ist die Lust. Auch sie „bleibt stets mit sich identisch; ihre zahlreichen Abarten werden nur durch den intellektuellen Zustand bestimmt, der sie wachruft, durch Sinnesempfindungen, Vorstellungen oder Begriffe.“ [1]) Allein in welchem Verhältnis stehen Lust und Schmerz zu den Organ- und Bewegungsempfindungen, in denen die Veränderungen der Atmung, des Blutumlaufs, der Muskeltätigkeit uns zum Bewußtsein kommen? C. Lange antwortet: diese Empfindungen sind Lust und Unlust. James wagt nicht, ihm dahin zu folgen. Weder die „subtileren“ Gemütsbewegungen noch die Gefühlstöne der Lust und Unlust möchte er ganz in jener peripherischen Weise erklären. Ribot endlich betrachtet die Organempfindungen als die inneren, die Muskelempfindungen als die äußeren „Bedingungen“ der „Gemütsbewegungen“. [2]) Daraus scheint hervorzugehen, daß er Lust und Unlust doch als von den Empfindungen spezifisch verschiedene psychische Elemente betrachtet. In jedem Fall

1) Ribot, Psychologie des Sentiments, deutsch S. 3. S. 5ff. S. 120. S. 142f. S. 43. S. 62. S. 71.

2) A. a. O. S. 151ff. S. 158ff.

aber knüpft er Lust und Unlust an die den „Ausdrucksbewegungen" entsprechenden und entspringenden Organ- und Bewegungsempfindungen.

Ich habe die physiologische Theorie, speziell in der Fassung RIBOT's, eingehend dargelegt, weil sie mir einen für die Erklärung der Gefühle ungemein fruchtbaren Gedanken zu enthalten scheint. In der Einsicht, daß die Gefühle Befriedigungen oder Nichtbefriedigungen der „Tendenzen" seien, welche das innerste Wesen des psychophysischen Organismus ausmachen, liegt nämlich, wie ich glaube, in der Tat der Schlüssel zum Verständnis des Gefühlslebens. Und auch darin stimme ich RIBOT zu, wenn er die Gesamtheit dieser fundamentalen Tendenzen in Anlehnung an SCHOPENHAUER als „Wille zum Leben" charakterisiert.[1] Weiter freilich vermag ich nicht mit ihm zusammenzugehen. Die Ausführung, die er seinem Grundgedanken durch Anschluß an die JAMES-LANGE'sche Theorie gibt, steht, wie mir scheint, nicht auf gleicher Höhe.

Zunächst: kann man sagen, daß die Tendenzen, die den Willen zum Leben konstituieren, in Bewegungen zu natürlicher Erscheinung kommen? Zu natürlicher Erscheinung kommen Tendenzen offenbar in den Vorgängen, in denen sie ihr Ziel erreichen und ihre Befriedigung finden. Nun ist ja zweifellos eine Gruppe jener „Lebenstendenzen" auf motorische Prozesse gerichtet. Das sind die sogenannten äußeren Willenshandlungen. In anderen Fällen aber sind die Ziele rein psychische Erlebnisse wie Erinnerungsvorstellungen oder emotionale Phantasietätigkeiten. Die Psychologie unterscheidet ja von den äußeren die inneren Willenshandlungen. RIBOT wendet ein, auch in diesen Fällen seien Bewegungen im Spiel: motorische Äußerungen, wie sie aus Tendenzen entspringen, seien ja nicht bloß die psychophysisch bedingten Tätigkeiten der willkürlichen Muskeln, sondern auch Gefäßinnervationen, Änderungen der Atmung, der Sekretion u. dgl. Aber gibt es denn wirklich Tendenzen, die auf solche Vorgänge, auf Erröten, Erblassen, Zittern gerichtet sind? Man kann entgegnen: jede Tendenz habe eine psychische und eine physische Seite, und die erwähnten Ausdruckserscheinungen entsprechen in der Tat der physischen Seite faktisch vorhandener und wirksamer Lebenstendenzen. Allein psychisch korrespondieren den physischen Vorgängen hier nach RIBOT's Darstellung Organempfindungen, an die sich Lust oder Unlust knüpft. Können nun diese lust- oder unlustbetonten Empfindungen als die Ziele irgend welcher Tendenzen nach ihrer psychischen Seite gelten? Ich will indessen positiv sagen, was ich meine. Die Tendenzen kommen wirklich in Vorgängen zu ihrem Ziel, die eine physische und psychische Seite haben. Die psychische Seite ist ein Erlebnis, also z. B. eine Erinnerungs- oder Phantasievorstellung oder aber ein motorischer Prozeß, der weiterhin zu Muskeltätigkeiten und

[1] A. a. O. S. 51 ff.

körperlichen Bewegungen führt. Die physische dagegen ist ein — ich will einmal sagen: — dem Erlebnis zur Seite gehender Gehirnvorgang. Wir können also feststellen: nach ihrer physischen Seite kommt eine Tendenz in einem Gehirnprozeß zu „natürlicher Erscheinung", den wir, sofern er dem psychischen Geschehen unmittelbar zugeordnet ist, den primären nennen können. Nicht identisch mit ihm ist nämlich die Summe der Gehirnvorgänge, die jene physischen (vasomotorischen, respiratorischen, sekretorischen u. dgl.) Abänderungen des Organismus im Gefolge haben. Das sind bereits sekundäre Folgeerscheinungen sozusagen: Ausstrahlungen des primären Gehirnvorgangs. Die durch sie bewirkten organischen Prozesse selbst aber lösen sensible Vorgänge aus, die zu lust- oder unlustbetonten Empfindungen führen. Diese Empfindungen sind also Begleiterscheinungen der mittelbar durch die physische Seite eines Erlebnisses hervorgerufenen organischen Veränderungen. So wenig darum die letzteren die Ziele von Tendenzen nach der physischen Seite sind, so wenig jene nach der psychischen. Nun gibt es aber noch eine zweite Gruppe von Tatsachen, die sich an das primäre Erlebnis und den primären Gehirnvorgang anschließen. Jenes zieht, wie später zu zeigen sein wird, in vielen Fällen andere, speziell Vorstellungserlebnisse nach sich, die ihrerseits doch auch wieder ein physisches Korrelat in Gehirnerregungen haben werden. Auch das aber sind psychisch-physische Folgeerscheinungen, die als solche nicht Ziele der auf die primären Vorgänge gerichteten Tendenzen sind.

Allerdings ist jedes Gefühl der unmittelbar erlebte Ausdruck eines im psychophysischen Organismus sich abspielenden zentralen Prozesses — aber nicht eines organischen Vorgangs im engeren Sinn. Es handelt sich hier zunächst, physisch, um jene primären Gehirnprozesse, die, wenn anders das Gehirn das Zentralorgan eines tierischen Organismus ist, doch wohl als zentrale Vorgänge im psychophysischen Organismus des Individuums betrachtet werden dürfen. Und natürlich gibt es von diesen Vorgängen keine Empfindungen. Ihre Bewußtseinskorrelate sind die psychischen Erlebnisse selbst, und auf dieser Seite liegen auch — die Gefühle. Die Stellung aber, welche die Gefühle im Ganzen der Bewußtseinserlebnisse einnehmen, können wir uns vorerst am besten an den einfachsten Fällen klar machen, an denjenigen nämlich, in denen Gefühle in Begleitung von Empfindungen, etwa von Temperaturempfindungen, auftreten.

Ich bemerke dabei von vornherein, daß ich keinerlei Hypothese über die den Gefühlen entsprechenden Gehirnvorgänge aufzustellen beabsichtige. Ich lasse auch die fundamentale Frage dahingestellt, ob für die Gefühlselemente besondere Gehirnvorgänge (mit eigenen Zentren) neben denjenigen, die den übrigen Bestandteilen der Erlebnisse, wie z. B. den Empfindungen, entsprechen, anzunehmen

seien.[1] Selbst wenn die Frage zu bejahen ist, muß ein totales Ineinandergreifen der beiden Vorgänge vorausgesetzt werden, und da auch der einfachste Empfindungsvorgang physiologisch nicht etwa als die ausschließliche Tätigkeit eines lokalen Zentrums, sondern als ein ungeheuer komplizierter Gehirnprozeß zu betrachten ist, an dem die verschiedensten Zentren mit beteiligt sind, so würde es, auch wenn in ein solches Geschehen etwa noch ein anderer, dem Gefühl entsprechender Prozeß hereinspielte, methodisch nicht schwer werden, das Ganze doch als einen einheitlichen Vorgang zu bezeichnen. In keinem Fall jedoch kann eine physiologisch-anatomische Hypothese über die Gefühlstätigkeit den Ergebnissen der psychologischen Analyse irgendwie präjudizieren.

Psychologisch stellt sich in unserem Beispiel die Sache so dar: die Empfindung ist nicht die Ursache des Gefühls; man kann auch nicht eine funktionelle Abhängigkeit des Gefühls von der Empfindung annehmen; so weit eine Abhängigkeit besteht, ist sie gegenseitig. Empfindung und Gefühl sind gleich ursprünglich, sie sind verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben zentralen Vorgangs im Ich. Oder, anders betrachtet: sie sind zwei verschiedene, mit einander nicht vergleichbare Seiten eines psychischen Erlebnisses. So wird es möglich, die Selbständigkeit und Ursprünglichkeit der Gefühle gegenüber den intellektuellen Elementen zu sichern.

Vielleicht wird Ribot hierin einen Rückfall in die vulgäre Anschauung sehen, die durch intellektuelle Elemente die Gefühle, durch die Gefühle die „Ausdrucksbewegungen“ erzeugt sein läßt. Aber dieser Vorwurf wäre unberechtigt. Denn erstens läßt die entwickelte Theorie die Gefühle nicht durch die intellektuellen Vorgänge verursacht sein, und zweitens betrachtet sie nicht die Gefühle, sondern die den gefühlsbetonten Erlebnissen korrespondierenden Gehirnprozesse als die Ursachen der Ausdrucksbewegungen. Dagegen ist Ribot selbst in einer Hinsicht in der vulgären Betrachtungsweise stecken geblieben. Er behauptet, die Lust- und Schmerzgefühle seien in ihrer qualitativen Bestimmtheit abhängig von den intellektuellen Zuständen, von den Sinnesempfindungen, Vorstellungen und Begriffen, durch welche sie wachgerufen worden seien. Und hier liegt vielleicht der tiefste Grund seiner Entgleisung. Es ist wahr: die Gesamtprozesse, deren psychische Seite durch (gefühlsbetonte) Sinnesempfindungen, Vorstellungen oder Begriffe dargestellt wird, verursachen nach ihrer physischen Seite die Ausdrucksbewegungen. Nimmt man nun an, die Gefühle werden durch Sinnesempfindungen, Vorstellungen und Begriffe, bezw. durch die diesen Tatsachen korrelaten nervösen Erregungen er-

[1] Vgl. z. B. O[illegible], Physiologie des Ge[illegible], 18[illegible] und Bewußtsein [illegible] Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XXIII 19[illegible].

zeugt, so liegt es nahe, die Gefühle mit den Ausdrucksbewegungen zusammenzunehmen und sie zu diesen in das Verhältnis zu setzen, das die physiologische Theorie annimmt. Dieser Schein muß aber verschwinden, sobald man einsieht, daß die intellektuellen Zustände und die in ihrer Begleitung auftretenden Gefühle zwei gleich ursprüngliche psychische Erscheinungsweisen derselben Vorgänge im psychophysischen Organismus sind.

Weit mehr als RIBOT ist WUNDT der zentralen Stellung der Gefühle im Leben des psychophysischen Ich gerecht geworden. Auch er führt die Gefühle auf Betätigungen einer Tendenz zurück, die das subjektive Wesen des Ich ausmacht. Er faßt dieselben als „Reaktionen der Apperception auf die einzelnen Bewußtseinserlebnisse.“ Unter Apperception versteht er aber eine konstante Willensbetätigung, welche die Vielheit der auf einander folgenden und gleichzeitigen Erlebnisse zu einer Einheit zusammenfaßt und damit die Bewußtseinseinheit herstellt. Reaktionen der Apperception sind also recht eigentlich Reaktionen des erlebenden Ich. [1])

So sehr ich nun aber anerkenne, daß WUNDT'S Theorie einen Fortschritt bedeutet, so kann mir dieselbe doch in mehrfacher Hinsicht nicht genügen. Die Apperception ist eine Tätigkeit, die immer, ob sie unwillkürlich oder willkürlich vollzogen wird, im Licht der Aufmerksamkeit verläuft. [2]) Das kann man aber durchaus nicht von allen Gefühlen sagen. WUNDT selbst hebt hervor, daß auch an nicht aufgefaßte Empfindungen Gefühlstöne geknüpft seien. Wenn er jedoch anfügt, daß solche Gefühlstöne „gleichwohl irgendwie appercipiert“ werden [3]), so trifft das nicht überall zu. Es gibt allerdings Fälle dieser Art. Wenn z. B. übermäßig starke Unlustgefühle an eine Empfindung geknüpft sind, so kann es vorkommen, daß die Empfindung aus der Aufmerksamkeitssphäre zurückgedrängt wird und die Aufmerksamkeit ganz auf das Gefühl sich konzentriert. Die Regel aber ist, daß die von nichtbemerkten Empfindungen begleiteten Gefühle gleichfalls nicht in der Aufmerksamkeitssphäre liegen. An die Organ- und Bewegungsempfindungen z. B., die nicht für sich bemerkt werden, sondern zu jener verschmolzenen Empfindungstotalität zusammenfließen, knüpfen sich zweifellos Gefühlstöne — diejenigen, die zusammen den Grundstock des Gemeingefühls, des physischen Lebensgefühls bilden. Über die Aufmerksamkeitsschwelle treten dieselben aber für sich allein, isoliert, so wenig wie die entsprechenden Empfindungen. Ihre psychische Wirklichkeit besteht eben darin, daß

1) WUNDT, Physiolog. Psychologie [5] II S. 353ff. S. 263ff. III S. 107ff. I S. 350ff. Grundriß der Psychologie [4] S. 92ff. S. 189ff. Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele [4] S. 220ff. S. 442ff.

2) Vgl. hiezu o. S. 208f.

3) Physiologische Psychologie II S. 357.

sie zusammen jenes Gefühlsganze konstituieren, daß jeder einzelne von ihnen ein integrierender Bestandteil des letzteren ist, ganz ebenso wie die einzelne Empfindung ein konstituierendes Element der Empfindungstotalität. Das Gefühlsganze liegt allerdings im Licht der Aufmerksamkeit, wenn auch nur der unwillkürlichen — aber wieder nur in derselben Weise, wie das Empfindungsganze, das als Ichwahrnehmung in die Erscheinung tritt. Gibt es also wirklich Gefühlselemente, die außerhalb der Aufmerksamkeitssphäre liegen, so können die Gefühle überhaupt nicht als Reaktionen der Apperception betrachtet werden. Aber auch abgesehen hievon scheint mir diese Deutung schon darum unhaltbar, weil sie doch wieder Erlebnis und Gefühl auseinanderreißt: das Gefühl ist ja als eine Reaktion auf das Erlebnis gedacht. Und das hängt mit einem Anderen zusammen. Wundt faßt die Apperception im Grund als eine rein formale Tätigkeit. Jedenfalls bestimmt er das Ziel der Tendenz, die dem psychischen Leben die subjektive Einheit gibt, inhaltlich nicht genügend. Die Apperception ist nicht vertieft und erweitert zum Ichwillen. Und das wiederum hat zur Folge, daß die voluntaristische Wurzel der Gefühle nicht entschieden genug zur Geltung kommt. Treffend bemerkt Lipps: „Gefühle sind Weisen des Ichgefühls.“ [1]) Die Gefühle sind in der Tat „Ichgefühle“, sie sind die Arten und Weisen, wie die Bedeutung der Vorgänge im physisch-psychischen Organismus für das Ich zu unmittelbar erlebtem Ausdruck kommt. Das kann aber nur heißen, daß sie der unmittelbare Bewußtseinsausdruck für Befriedigungen oder Hemmungen jener Grundtendenz sind, die das Wesen des Ich konstituiert und in allen Lebensstadien des psychophysischen Organismus sich zur Geltung bringt. Die psychischen Vorgänge und Zustände sind Icherlebnisse. In ihren Gefühlsmomenten aber spricht sich aus, ob der Wille zur Behauptung und Entfaltung des Ich in den Vorgängen, die in den Erlebnissen ans Licht des Bewußtseins treten, Befriedigung findet oder nicht. Die Gefühle werden also nicht durch die Erlebnisse erzeugt. Die Erlebnisse ihrerseits sind zugleich Gefühle, sofern die Gefühle, unzertrennlich verbunden mit der Bewußtheit der psychischen Tatsachen, deren Charakter als Icherlebnisse unmittelbar ankündigen.

Das ist die voluntaristische Theorie der Gefühle. Sie wird ihre richtige Beleuchtung und zugleich ihre präzise Fassung erhalten, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß alle psychischen Erlebnisse Willensbetätigungen, und zwar Betätigungen des Ichwillens, sind (S. 201 ff.).

1) Lipps, Vom Fühlen, Wollen und Denken, 1902, S. 1. Vgl.: Das Selbstbewußtsein; Empfindung und Gefühl, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens IX 1901, S. [illegible] ff. Außer diesen beiden Schriften vgl. zu Lipps' Gefühlstheorie besonders auch Leitfaden der Psychologie S. [illegible] ff.

Freilich: ist das richtig? Eben noch sagten wir, die Unlustgefühle kündigen ein Gehemmtsein des Ichwillens an, sie bringen zum Ausdruck, daß die Vorgänge, von denen sie Kunde geben, dem Ichwillen nicht entsprechen. In der Tat scheinen den Erlebnissen, die als Betätigungen eines Wollens auftreten, andere gegenüberzustehen, die vielmehr dem Wollen hemmend in den Weg treten. So z. B. Organ-, und Muskel- und ebenso Sinnesempfindungen, die nach ihrer Gefühlsseite intensive Schmerzen sind, aber auch Erinnerungen, kognitive Phantasievorstellungen, mit denen sich psychischer Schmerz, Trauer, Niedergeschlagenheit verbindet. Andererseits scheinen auch lustbetonte Erlebnisse nicht durchweg als Befriedigungen eines Wollens betrachtet werden zu können. Ein Glück, das uns ungesucht in den Schoß fällt, ist ein Erlebnis, das lustbetont ist, ohne daß es gewollt war. Und im Grunde sind z. B. auch die lustbetonten Organempfindungen in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl Erlebnisse, die mit dem Wollen in gar keinem Zusammenhang stehen.

Allein diese zweite Gedankenreihe beruht auf einem landläufigen Mißverständnis. Nicht das besagt die voluntaristische Gefühlstheorie, daß die Gefühlstöne der Erlebnisse dann Lustgefühle seien, wenn die Erlebnisse wirklich gewollt waren. Der Ichwille ist auf der menschlichen Stufe das, was auf der tierischen der Selbsterhaltungsinstinkt ist. Er ist die im psychophysischen Organismus des Individuums begründete Tendenz, das Ich mit den in ihm liegenden Trieben und Bedürfnissen unter den veränderlichen Lebensbedingungen in Wechselwirkung mit der Außenwelt zur Geltung zu bringen. Demgemäß werden alle Vorgänge und Zustände im Ich, welche dieser Tendenz entgegenkommen, indem sie den Bedürfnissen und Trieben des Ich entsprechen — gleichviel wie sie sich entwickelt haben, ob sie wirklich gewollt waren oder nicht, ob sie von außen gewirkt oder im Innern des Organismus entstanden sind —, als Befriedigungen des Ich gefühlt. Ein gewisses Begehren dieser Zustände und Vorgänge liegt in allen Fällen vor, sofern der immer aktuelle Ichwille in jedem Augenblick die Zustände und Vorgänge begehrt, die der in ihm wirkenden Tendenz zu genügen vermögen. So können auch die Vorgänge und Zustände, die nicht bestimmt gewollt waren, im vollen Umfang als Befriedigungen des Ichwillens betrachtet werden. Die psychischen Erlebnisse aber, in denen solche Tatsachen zum Bewußtsein kommen, sind noch in anderer Weise Willensakte. Das Bewußtwerden weckt nämlich ein Streben, die lebensfördernden Zustände festzuhalten, zu behaupten. Und von diesem Streben kann man sagen, daß es in dem Gefühl der Befriedigung, das dem Erlebnis anhaftet, seine Wurzel, seine Quelle habe. Doch ist der Sachverhalt genauer der, daß durch das gefühlsbetonte Bewußtwerden einer lebensfördernden Tatsache der Ichwille auf dieselbe nun in bestimmter Weise hingelenkt wird.

Was sodann diejenigen Erlebnisse anlangt, die viel mehr als Hemmungen denn als Betätigungen des Ichwillens erscheinen, so beruht diese Auffassung auf einem Irrtum, der ganz aus dem intellektualistischen Vorurteil fließt. Die Erlebnisse, um die es sich hiebei handelt, sind Vorstellungen der mannigfaltigsten Art, Empfindungen, Wahrnehmungen, Erinnerungen, kognitive und emotionale Phantasievorstellungen. Sie haben das mit einander gemein, daß sie dem Ich aufgenötigt scheinen. Man darf aber nicht vergessen, daß es nicht etwa die Vorstellungen sind, die in den Unlustgefühlen gewertet werden. Nicht die psychischen Erlebnisse werden als Hemmungen des Ichwillens gefühlt, sondern die zentralen Vorgänge im psychophysischen Organismus selbst. Die Vorstellungserlebnisse sind bereits Reaktionen des Ichwillens, also in der Tat Willensbetätigungen. Änderungen in den vegetativen Organen z. B. werden in den Gefühlen unmittelbar als Befriedigungen oder Hemmungen des Ichwillens erlebt. Die Organempfindungen dagegen sind der Vorstellungsausdruck jener Vorgänge. Ähnlich liegen die Dinge vielfach bei den Sinnesprozessen. Die sensorischen Reize können sehr starke Änderungen im organischen Leben herbeiführen. Man denke z. B. an Temperatur-, überhaupt an Haut-, ferner an Geruchs- und Geschmacks-, aber auch an übermäßig starke Gehör- und Gesichtsempfindungen. Solche Abänderungen werden nun wieder in Organgefühlen unmittelbar erlebt. Und offenbar liegen hier die Vorstellungserlebnisse, die Sinnesempfindungen, weit ab von den Gefühlen. Nun können sich jedoch an die Empfindungen, und zwar an diejenigen aus inneren Reizen so gut wie an die Sinnesempfindungen, auch kognitive Gefühle knüpfen. So jedenfalls da, wo die Empfindungen ins Licht der Aufmerksamkeit treten, also zu Wahrnehmungen werden. Und kognitive Gefühle gleicher Art schließen sich an die übrigen Erkenntnisprozesse an, gleichviel ob deren eigentlicher Endzweck ein theoretischer oder praktischer ist. Ihren Grund aber haben die Gefühle darin, daß das Erkenntnisinteresse einem tief im beseelten Organismus wurzelnden Bedürfnis entspringt (S. 158). Andererseits rufen häufig komplizierte Erkenntnisprozesse emotionale Gefühlszustände hervor. Wenn ich z. B. eine freudige oder betrübende Nachricht erhalte, so ist es ein kognitiver Phantasieprozeß, der das Gefühl „erzeugt". Nicht als ob für solche Fälle nun doch die intellektualistische Gefühlstheorie Recht hätte! Der Erkenntnisprozeß, der das Gefühl „erzeugt", ist nicht identisch mit dem Erkenntnisakt, an den das Gefühl geknüpft ist. Letzterer ist das aus dem kognitiven Prozeß hervorgehende Phantasieurteil. Und mit dem Phantasieurteil zugleich ist auch das Gefühl da. Aber der kognitive Phantasieprozeß, der ja selbst ein psychophysisches Geschehen ist, erzeugt den zentralen Vorgang im psychophysischen Organismus, der einerseits in dem Phantasieurteil, andererseits in dem Gefühl in die Er-

scheinung tritt. Wieder also ist nicht das Vorstellungserlebnis der Vorgang, der als lebensfördernd oder -hemmend gefühlt wird. Das Vorstellungserlebnis ist als kognitiver Prozeß vielmehr ein Vorgang, der, sofern er einem Bedürfnis des Ich entspringt, für sich selbst auch da, wo das Vorgestellte ein Unlustobjekt ist, als Befriedigung des Ichwillens erscheint. An die kognitiven Vorstellungserlebnisse können und werden sich darnach häufig zweierlei Gefühle knüpfen, ein kognitives, in dem, wenn ich so sagen darf, eine Erkenntnisbeziehung zwischen dem erlebenden Subjekt und dem vorgestellten Objekt, und ein emotionales, in welchem eine emotionale Beziehung zwischen dem erlebenden Subjekt und dem Objekt als zentrale Betätigung oder Affektion des psychophysischen Organismus erlebt wird. Wenn ich z. B. ein grell beleuchtetes Haus betrachte, so erlebe ich in dem an die Wahrnehmung sich anschließenden kognitiven Gefühl die Erkenntnisbeziehung, in welche das gesehene Objekt zu mir getreten ist, in dem gleichfalls an die Wahrnehmung geknüpften Organgefühl aber die Änderung, welche das Objekt in meinem vegetativen Leben hervorgerufen hat. Daß, wo emotionale Gefühle sich eingestellt haben, die kognitiven in der Regel aus der Aufmerksamkeitssphäre ferngehalten sind, ist kein Beweis gegen deren Vorhandensein. In jedem Fall können wir sagen, daß auch da, wo starke Unlustgefühle an kognitive Vorstellungserlebnisse geknüpft sind, die letzteren als Betätigungen des Ichwillens betrachtet werden müssen. Auch hier entspricht das kognitive Erleben dem Bedürfnis des Individuums, sich in der Welt und im Leben zurecht zu finden.

Leichter noch wird es sein, von emotionalen Vorstellungserlebnissen, an die sich Unlustgefühle knüpfen, zu zeigen, daß sie Äußerungen des Ichwillens sind. Daß dies von den affektiven Phantasievorstellungen gilt, wird sich noch im Verlauf des gegenwärtigen Kapitels ergeben. Die volitiven Vorstellungen aber sind so gewiß Betätigungen des Ichwillens, als sie sich aus Begehrungsprozessen entwickeln.

Es bestätigt sich also, daß die psychischen Erlebnisse durchweg Betätigungen des Ichwillens sind.[1]) Aber zugleich hat sich uns eine wichtige Unterscheidung aufgedrängt, die, folgerichtig durchgeführt, geeignet ist, ein instruktives Licht auf das Verhältnis der Gefühlsmomente zu den psychischen Erlebnissen zu werfen.

Stellen wir die Gefühlsmomente zunächst zurück, so sind die psychischen Erlebnisse teils Vorstellungsfunktionen teils motorische Prozesse. Dagegen geht es nicht an, die Willens-

1) Man könnte einwenden, daß es doch auch aufgedrungene Willenshandlungen gebe, speziell äußere Willenshandlungen, die zwar Willensprozesse, aber keine Betätigungen des Ichwillens seien. Das ist indessen ein Mißverständnis, das wohl nicht ausdrücklich korrigiert zu werden braucht.

akte als eine besondere Gruppe von seelischen Tatsachen zu bezeichnen — wenn anders das Wollen die spezifische Form aller psychischen Geschehnisse ist. Man hat gewöhnlich einseitig die äußeren Willenshandlungen im Auge, wenn man die Willenserscheinungen als eine spezielle Grundklasse psychischer Vorgänge betrachtet. Aber die Zeugnisse der inneren Erfahrung, auf die man sich hiefür beruft, sind in Wirklichkeit sekundäre Erscheinungen, die zudem mit dem Begehren direkt nichts zu tun haben. Es sind das nämlich die Muskelempfindungen, die sich aus den im Gefolge der motorischen Prozesse sich einstellenden Muskelvorgängen entwickeln. Tiefer blickende Psychologen pflegen indessen, wenn sie die Willensakte gegen die übrigen psychischen Funktionen abgrenzen, an die Willensprozesse zu denken, die von Überlegung ausgehen, und dann wohl auch an diejenigen, die zu keinem positiven Ergebnis, zu keiner inneren oder äußeren Handlung führen. Allein es ist doch daran zu erinnern, daß das, was auch in diesen Fällen das spezifische Wesen des Wollens ausmacht, die Begehrungstendenz, nicht anders geartet ist als in den sonstigen Erlebnissen. Aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit mag man ja diejenigen Erlebnisse, bei denen die Begehrungstendenz besonders deutlich zum Bewußtsein kommt, im besonderen Sinn als Willensakte bezeichnen. Die prinzipielle Tatsache aber, daß alle psychischen Vorgänge Willensbetätigungen sind, kann hiedurch natürlich nicht berührt werden.

Als psychische Erlebnisse können auch die motorischen Prozesse gelten. Denn abgesehen davon, daß der Teil ihres Gesamtverlaufs, der dem eigentlich motorischen Vorgang voraufgeht, ganz psychischer Art ist, hat auch der letztere selbst eine psychische Seite: der Willensimpuls, und, Hand in Hand mit ihm, die stets, wenn auch noch so dunkel, festgehaltene Zweckvorstellung begleiten den motorischen Vorgang in seinem ganzen Verlauf. Und hiezu gesellen sich noch die aus dem motorischen Vorgang sich entwickelnden Empfindungen.

Von den psychischen Erlebnissen sind nun aber, wie wir sahen, die zentralen Vorgänge im psychophysischen Organismus zu unterscheiden, die in den Gefühlen ihren unmittelbar erlebten Ausdruck finden. Sie sind es, auf deren Herbeiführung oder Abwehr primär die Ichtendenz gerichtet ist.

In einer ersten Gruppe von Fällen sind Erkenntnisprozesse, Wahrnehmungen, Erinnerungen, kognitive Phantasieakte, zentrale Vorgänge dieser Art. Oder vielmehr: sie werden als psychische Erscheinungen von Änderungen im psychophysischen Organismus, die dem Ichwillen entsprechen, in den kognitiven Gefühlen erlebt.

In anderen Fällen sind gleichfalls Erkenntnisvorstellungen im Spiel. Aber dieselben haben eine sekundäre Stellung. Was gefühlt wird, wird zugleich kognitiv vorgestellt. Die Gefühlsobjekte

sind zugleich Objekte von Erkenntnisfunktionen (vgl. S. 255 f.). Hier treten Vorstellungserlebnisse und zentrale Vorgänge ganz auseinander. Der unmittelbare psychische Ausdruck der letzteren sind die Gefühle. Die Erkenntnisvorgänge dagegen sind bereits Reaktionen des Ichwillens auf die gefühlten Zustände. Sie sind also gewissermaßen nur Anhängsel der erfolgten Ichänderungen, die vielleicht unzertrennlich mit diesen zusammenhängen, aber doch keine wesentlichen Bestandteile derselben sind. Derart sind z. B. die Erkenntniserlebnisse, die sich an die Hemmungen des Ichwillens knüpfen und die Funktion haben, die gefühlten Objekte kognitiv aufzufassen. Und ferner überhaupt alle diejenigen, die sich an nicht ausdrücklich und bestimmt gewollte Änderungen des psychophysischen Organismus anschließen. Aber nicht bloß diese. Unsere Triebe sind in der weitaus größten Zahl auf Herbeiführung von Zuständen gerichtet, die mit dem Erkennen und Vorstellen nichts zu tun haben. In allen diesen Fällen werden Änderungen wirklich begehrt, an die sich nur nebenbei Erkenntnisvorstellungen anknüpfen. Man denke z. B. an die Zustände, in denen Befriedigungen des Nahrungs- oder Geschlechtstriebes oder etwa auch der sozial-sympathischen Bedürfnisse erlebt werden. Die Tendenzen, die in ihnen ihr Ziel erreicht haben, waren gewiß nicht auf die Erkenntniserlebnisse, in denen das Gefühlte zu kognitiver Erscheinung kommt, gerichtet gewesen, sondern auf die im Gefühl unmittelbar erlebten zentralen Änderungen des psychophysischen Organismus.

In einer dritten Klasse von Fällen sind die psychischen Erlebnisse überhaupt keine kognitiven, sondern bloß präsentative Vorstellungen (vgl. S. 256). Auch hier nun scheint zwischen den Vorstellungsfunktionen, die selbst als zentrale Änderungen im psychophysischen Organismus gefühlt werden, und solchen, die anscheinend bloße Reaktionen auf derartige Vorgänge sind, unterschieden werden zu müssen. Das ist nicht ganz unrichtig. Die präsentativen Vorgänge, welche durchaus spielende Betätigungen der Vorstellungskraft zu sein und als solche vom Ichwillen unmittelbar begehrt zu werden scheinen, haben in der Tat eine ähnliche Stellung wie die von kognitiven Gefühlen begleiteten Erkenntnisprozesse. Aber man darf die Analogie nicht premieren. Auch in diesen Fällen sind die Vorstellungsfunktionen doch sozusagen nur die Außenseite der zentralen Vorgänge, die begehrt sind und in den Gefühlen unmittelbar erlebt werden. Andererseits können diejenigen präsentativen Vorstellungen, die als „Reaktionen“ betrachtet werden müssen, doch nicht als nebensächliches Beiwerk gelten. Affektive Vorstellungen z. B., die in Begleitung von Unlustgefühlen auftreten, sind doch wesentliche Bestandteile der betreffenden Gesamtsituationen. In Wahrheit gehen hier die beiden Typen ineinander über. Man beachte wohl: noch handelt es sich nicht um die Entwicklung von präsentativen Phantasie-

vorstellungen aus Gefühlen, sondern um das Verhältnis dieser Vorstellungen zu den begleitenden Gefühlen. Und ferner: die präsentativen Funktionen sind keine kognitiven, die dem biologischen Bedürfnis nach Erkenntnis entspringen würden. Gewiß ist, daß sie von Tendenzen beherrscht sind, die in vorhergehenden Zuständen begründet, aber auch in den gegenwärtigen irgendwie angedeutet sein müssen. Sind die Gefühle der unmittelbare Erlebnisausdruck der gegenwärtigen Situationen, so sind die begleitenden präsentativen Phantasievorstellungen Betätigungen von Tendenzen, die, wie sich uns später ergeben wird, in allen Fällen auf Gefühlsentladung, also auf Herbeiführung bedeutsamer Änderungen im Ich gerichtet waren.

Die vierte Gruppe von Fällen sind die motorischen Prozesse. Ich hebe aus ihr nur die bedeutsamste Erscheinungsform heraus. Natürlich sind hier die begleitenden Gefühle durchweg zusammengesetzter Natur. Was gefühlt wird, sind aber wieder die zentralen Vorgänge im Organismus. Deren Außenseite sind auch hier Phantasievorstellungen, nämlich die volitiven Vorstellungen. Aber Objekte des Gefühls sind ohne Zweifel die motorischen Vorgänge als solche, noch abgesehen auch von den Muskelwirkungen. Die Willenstendenzen selbst freilich werden hier so wenig wie anderwärts gefühlt: gefühlt werden ja überall nicht die Tendenzen, sondern ihre Betätigungen, die durch sie herbeigeführten Zustände. Nur in einer formalen Bestimmtheit der Gefühle kommt das Bestehen einer Tendenz, ihr Hinstreben nach einem Ziel, zum Ausdruck. Die Vorgänge, die auf dem Weg zum Ziele liegen, werden in Form von Spannungsgefühlen erlebt. Den Spannungsgefühlen, in denen die motorischen Prozesse primär zum Ausdruck kommen, fügen sich dann aber noch sekundäre Gefühle an — die Muskelgefühle, wie sie den im Gefolge der motorischen Prozesse entstehenden Muskelempfindungen zur Seite gehen.

Überall hat sich die Selbständigkeit und Ursprünglichkeit der Gefühle bestätigt. Zugleich aber verstehen wir nun auch, wie man dazu kommen kann, von Gefühlserlebnissen als einer besonderen Gruppe psychischer Tatsachen zu reden. Dahin gehören vor allem die Zustände und Vorgänge, in denen die Vorstellungselemente nur nebensächliche Begleiterscheinungen sind, derart, daß die Gefühle, in denen die zentralen Tatsachen unmittelbar erlebt werden, den fundamentalen Bestandteil der psychischen Vorgänge ausmachen. Insbesondere sind hieher alle die Erlebnisse zu zählen, in denen die Vorstellungselemente keine kognitiven, sondern bloß präsentative Funktionen sind. Denn das Hauptgewicht fällt hier auf die Gefühle. Die Vorstellungselemente sind, wenn auch nicht oder nicht durchweg nebensächlicher Art, so doch nur die Außenseite der im Gefühl erlebten zentralen Vorgänge. Daß man nun die psychischen Tatsachen, in denen die Gefühle

elemente derart in den Vordergrund treten, Gefühlszustände nennen kann, ist klar. Will man aber im Hinblick hierauf die psychischen Erlebnisse einteilen, so muß man drei Klassen unterscheiden: Erkenntnisprozesse, Gefühlszustände und motorische Aktionen.

Dadurch wird die Frage nahegelegt, ob es nicht vielleicht Gefühlszustände gibt, die auch gesondert, äußerlich selbständig auftreten könnten. Im besonderen fragt es sich, ob es Gefühle ohne begleitende Vorstellungselemente gebe. Die intellektualistische Theorie verneint die Frage, da sie ja die Gefühle durchweg von Vorstellungsfunktionen kausal oder doch funktionell abhängig sein läßt. Allein nach unseren bisherigen Untersuchungen scheint die Annahme vorstellungsloser Gefühle nicht von vornherein ausgeschlossen. Zum Beweis für dieselbe darf man sich nun freilich keinenfalls auf die pathologisch oder künstlich entstandenen, durch Erkrankungen oder durch Giftstoffe wie Alkohol, Opium u. dgl. erzeugten Gefühlserregungen berufen.[1]) Denn diesen fehlen die Vorstellungselemente keineswegs. Zum mindesten sind ja Organempfindungen im Spiel. Die Frage ist schwer zu entscheiden. und mit experimentellen Untersuchungen ist hier, wie mir scheint, nicht viel zu erreichen. Das wird man wohl mit einiger Sicherheit sagen können, daß die Gefühlserregungen nicht immer von Erkenntniselementen begleitet sind. Zwar fehlen natürlich die kognitiven Elemente in keiner Bewußtseinslage ganz. Unaufgefaßte Empfindungen vor allem sind immer vorhanden, und sie hängen auch mit den besonderen Gefühlserregungen zusammen, sofern das an sie geknüpfte Gemeingefühl nicht ohne Einfluß auf die letzteren bleibt. Aber das sind mittelbare Beziehungen. Die Empfindungen sind in solchen Fällen den Gefühlserregungen nicht eigentlich korrelat. Und es scheint wirklich Gefühle ohne jede kognitive Vorstellung des Gefühlsobjekts zu geben. So viel ich sehe, sind aber in diesen Fällen affektive oder volitive Vorstellungen vorhanden, in denen das Gefühlsobjekt emotional vorgestellt wird. Darnach sind die Gefühle doch überall von Vorstellungselementen, bemerkten oder unbemerkten, begleitet. In der Tat kann ich mir völlig vorstellungslose Gefühlserregungen so wenig denken als Begehrungstendenzen ohne Zielvorstellungen.[2]) Das scheint mit einer Eigentümlichkeit des unmittelbaren Bewußtseins selbst zusammenzuhängen. So wenig dieses ein Vorstellen ist, so kann offenbar ein Gefühl nur bewußt werden, indem sich zugleich ein mehr oder weniger deutliches Vorstellen des Gefühlsobjektes einstellt. Die Fälle aber, in denen vorstellungslose Gefühle wirklich vorzuliegen scheinen, erklären sich daraus, daß häufig die Gefühlsseite der Erlebnisse die

1) Vgl. zu diesen Fällen LEHMANN, Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens, S. 114ff.

2) Hierüber s. im 5. Abschnitt das Genauere.

Aufmerksamkeit ganz oder fast ganz auf sich konzentriert, so daß die Vorstellungselemente entweder gar nicht oder nur ganz dunkel bemerkt werden. Spricht man also von Gefühlsprozessen im Gegensatz zu Vorstellungserlebnissen, so kann das nicht heißen, daß in jenen überhaupt keine Vorstellungselemente enthalten seien.

Daß es andererseits keine Vorstellungen ohne Gefühlstöne gibt, ist mir schon darum nicht zweifelhaft, weil die Vorstellungsfunktionen durchweg Betätigungen des Ichwillens sind. Weniger leicht freilich oder vielmehr unmöglich ist es, hiefür den empirischen Beweis zu erbringen. Und nur das kann festgestellt werden, daß auch der Beweis fürs Gegenteil nicht gelungen ist. Zwar nehmen eine Reihe von Psychologen gefühlsfreie Vorstellungen, indifferente, neutrale Zustände an. Aber bewiesen ist nur, daß nicht alle Bewußtseinszustände aufmerksam erlebte Gefühle, d. i. besondere Gefühlserregungen, die in die Aufmerksamkeitssphäre heraustreten würden, enthalten. Und hiemit ist nicht gesagt, daß es Vorstellungserlebnisse gebe, die überhaupt keine Gefühlselemente in sich schlössen. Wie eine solche Behauptung wollte bewiesen werden können, vermöchte ich auch nicht abzusehen. Die Gefühlselemente treten ja zum weitaus größten Teil nicht aus der Bewußtseinstotalität heraus, sind vielmehr nur als Momente der jeweiligen Gesamtstimmung wirklich. Das gilt insbesondere von den meisten kognitiven Gefühlen. Wie es unter diesen Umständen der psychologischen Analyse vielfach unmöglich ist, die den einzelnen Vorstellungsfunktionen korrelaten Gefühlselemente zu fixieren, so wäre es andererseits vermessen, in solchen Fällen das Fehlen der Gefühlselemente zu konstatieren. Auch die Ausdrucksmethoden versagen hier. Angesichts dieser Sachlage ist es wohl erlaubt, auf deduktivem Weg, durch Schlüsse aus einer empirisch hinlänglich bewährten Theorie der Gefühle, die Hypothese aufzustellen, daß alle Vorstellungen von Gefühlen begleitet seien.

Über das positive Verhältnis der Gefühle zum Wollen können wir uns nun kurz fassen. Die Willensvorgänge selbst sind durchweg Betätigungen der Ichtendenz. Die Gefühle aber sind die Bewußtseinselemente, in denen wir Befriedigungen oder Hemmungen der Ichtendenz unmittelbar erleben. Man kann darum, wenn man will, die Gefühle dem Wollen gegenüber als etwas Sekundäres betrachten. Allein wir wissen, daß jene nicht notwendig eigentliche, bestimmte Begehrungen voraussetzen, die ihnen voraufgegangen sein müßten. Und vor allem ist zu sagen, daß die Gefühle durchaus eigenartige Verhaltungs- oder vielmehr Erlebnisweisen des Ich sind, die nicht irgendwie auf Begehrungsvorgänge reduziert werden können. Die Ichtendenz zieht sich durch unser ganzes bewußtes Leben hindurch und strebt immer und überall, so sehr sich ihre Ziele unter den wechselnden Lebensbedingungen im einzelnen wandeln, Erhaltung, Entfaltung, Förderung des

psychophysischen Organismus an. Das Gefühl aber gibt uns in jedem Augenblick unseres bewußten Lebens unmittelbar erlebte Kunde, ob jene Tendenz befriedigt oder gehemmt wird. Das Gefühl setzt also die Ichtendenz voraus, hat aber doch eine selbständige, spezifische Funktion.[1]

Darnach läßt sich auch die Streitfrage, ob es Willensgefühle gebe, entscheiden. Einerseits ist jedes Gefühl ein Willensgefühl, andererseits keines. Gefühlt werden, wie wir wissen, nicht die Tendenzen, sondern ihre Erfolge oder Mißerfolge; gefühlt werden die Vorgänge im psychophysischen Organismus, sofern sie Befriedigungen oder Hemmungen der Ichtendenz sind. Zwar scheint sich der Verlauf der Willensvorgänge auch im Gefühl zu spiegeln, zumal in dem Wechsel der Spannungs- und Lösungsgefühle. Aber auch dieser Unterschied beruht ganz auf einer Verschiedenheit der zentralen Vorgänge. Das ergibt sich am besten daraus, daß dieser selbe Unterschied uns in einem Gebiet wieder begegnet, wo keine Willensprozesse im Spiel sind. Spannungsgefühle knüpfen sich z. B. auch an Erwartungs- und ebenso an Befürchtungsvorstellungen. Und auch in diesen Fällen können dann Lösungsgefühle an die Stelle der Spannungsgefühle treten. Spannungsgefühle und Lösungsgefühle sind also gleichfalls keine Willensgefühle.

Dagegen können Begehrungsvorgänge sich aus Gefühlen entwickeln. Und zwar nicht bloß im uneigentlichen Sinn, d. h. nicht bloß so, daß Tendenzen, deren vorläufige Befriedigung oder Hemmung wir in Gefühlen erleben, noch weiter wirken. Die Gefühle können vielmehr auch die Bedeutung von Reizen haben, aus denen Begehrungen hervorwachsen, Strebungen oder Widerstrebungen, Tendenzen, den gegenwärtigen Zustand festzuhalten oder ihn zu verdrängen.

Qualitäten der Gefühle.

Das Verhältnis, in welchem die Gefühle zur Ichtendenz stehen, rückt nun auch die einzelnen Gefühle und ihre qualitative Verschiedenheit in eine neue Beleuchtung. Die in der Ichtendenz sich aktualisierende Willensangelegtheit ist nichts anderes als das in dem Individuum liegende System von Trieben, von generellen und individuellen, angeborenen und erworbenen Willensdispositionen. So viel Triebe also, so viel Klassen von Gefühlen. Wer darum eine Einteilung der Gefühle gewinnen will, muß von der Einteilung der Triebe ausgehen.

Mehr und mehr bricht sich heute die Überzeugung Bahn, daß die übliche Einteilung der Gefühle in sinnliche und geistige nicht angemessen sei. Dieselbe hält sich nicht an den Cha-

1) Vgl. hiezu auch Windelband, Präludien, 1. Aufl. S. 195 (in der 2. Aufl. ist der betreffende Abschnitt gestrichen). — Auf das Verhältnis von Begehren und Fühlen werden wir übrigens im 5. Abschnitt noch einmal zurückkommen müssen. Hier wird dann auch auf den Wertbegriff und die Werttheorien einzugehen sein.

rakter der Gefühle selbst, sondern an die begleitenden Vorstellungselemente. Sinnliche Gefühle sind diejenigen, die sich an „Empfindungen“, geistige diejenigen, die sich an „Vorstellungen“ knüpfen. Aber selbst wenn man den Einteilungsgesichtspunkt anerkennt, ist diese Klassifikation verfehlt. Als sinnliche Gefühle werden in der Regel, und mit Recht, die Organgefühle bezeichnet, die in Begleitung von aufgefaßten oder unaufgefaßten Empfindungen auftreten. Aber damit ist die Zahl der an Empfindungen sich anschließenden Gefühle noch lange nicht erschöpft. Wo bleiben vor allem die kognitiven Gefühlstöne der zu Wahrnehmungen werdenden Empfindungen, kurz die Wahrnehmungsgefühle? Will man auch sie zu den sinnlichen Gefühlen rechnen? Tut man das, so muß man sie gewaltsam von den Erinnerungs- und den übrigen kognitiven Gefühlen, die mit jenen wesensverwandt sind, losreißen. Nimmt man sie aber mit den geistigen Gefühlen zusammen, so ist der ursprüngliche Einteilungsgrundsatz durchbrochen. Noch mehr Bedenken erregen übrigens die geistigen Gefühle selbst. Offenbar sind hier die allerverschiedenartigsten Dinge zusammengeworfen.

Will man wirklich die Gefühle nach den begleitenden Vorstellungselementen einteilen, so muß man zunächst diejenigen vorwegnehmen, die sich an unbemerkte Empfindungen oder Reproduktionselemente knüpfen. Hieran würden sich dann drei weitere Gruppen anreihen: die an kognitive, die an affektive und die an volitive Vorstellungen geknüpften. Rein formal ist nun ohne Zweifel eine solche Einteilung unanfechtbar. Aber man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie ganz äußerlich verfährt, daß sie sich auf Begleiterscheinungen, die zudem in vielen Fällen durchaus unwesentlich sind, nicht auf das Wesen der Sache richtet.

Ganz verwerfen wird man die Einteilung nach den Vorstellungselementen, wenn man sich das eigentlichste Motiv vergegenwärtigt, aus dem sie fließt. Dieses liegt in der Annahme, daß die Gefühle, abgesehen von dem Unterschied von Lust und Unlust, qualitativ völlig gleichartig seien. Das ist denn auch noch immer die gewöhnliche Meinung. Darnach wäre aber das Unlustgefühl, das durch eine Verdauungsstörung erregt ist, oder der Schmerz, der von der Verletzung eines Fingers herrührt, qualitativ dasselbe Gefühl, wie der Schmerz, den ich über den Tod einer geliebten Person empfinde, oder das Unlustgefühl, das aus einer sittlichen Schuld entspringt; so weit sich diese Gefühle von einander wirklich unterscheiden, wären die Unterschiede lediglich Intensitätsverschiedenheiten. Es ist Wundt und Lipps hoch anzurechnen, daß sie mit dieser Anschauung energisch gebrochen haben.[1] Und alle Versuche,

1) Wundt s. die S. [illegible] Anm. 1 angegebenen Belege und außerdem: Bemerkungen zur Theorie der Gefühle. Phil. Studien XV S. 149 ff. Lipps, Vom Fühlen, Wollen und Denken S. 2 ff.; im übrigen s. die S. [illegible] Anm. 1 angegebenen Belege.

sie festzuhalten, sind als mißlungen zu betrachten.[1]) Das ergibt sich klar, wenn man den Zusammenhang der Gefühle mit dem Triebleben im Auge behält. Es ist hier nicht meine Aufgabe, eine Einteilung der Triebe zu versuchen und darauf eine Einteilung der Gefühle zu begründen. Man pflegt zu sprechen von einem Selbsterhaltungstrieb im engeren Sinn, einem Nahrungstrieb, einem sexuellen, einem religiösen, ästhetischen, sozialen, sittlichen Trieb u. s. f. Offenbar aber sind diese „Triebe" sehr komplexe Größen, und die psychologische Analyse muß, wenn sie in das menschliche Triebsystem eindringen will, sehr viel weiter zurückgehen und sehr viel tiefer greifen. In jedem Fall aber öffnet uns diese Betrachtungsweise das Verständnis für die qualitative Verschiedenheit der Gefühle. So wenig die aus den verschiedenen Trieben hervorwachsenden Strebungen qualitativ gleich sind, so wenig die Gefühle. Hier wie dort wäre es verfehlt, Form und Inhalt zu trennen. Der Inhalt eines Gefühls, das, „was wir fühlen", macht die Eigenart des Gefühls aus, ebenso wie das Ziel einer Begehrung dieser ihr spezifisches Gepräge gibt. Die begleitenden Vorstellungselemente sind, soweit sie nicht, wie das z. B. bei den von kognitiven Gefühlen begleiteten Erkenntnisprozessen der Fall ist, selbst die gefühlten zentralen Vorgänge sind, nur der Vorstellungsausdruck der Gefühle, der gewiß dazu dienen kann, die qualitative Eigenart der letzteren, in kognitiver oder präsentativer Weise, zur Erscheinung zu bringen. Aber das Primäre ist die qualitative Bestimmtheit der Gefühle selbst.

Natürlich haben die qualitativ verschiedenen Gefühle unter einander viel Gemeinsames, das wir, zum Zwecke einer Klassifikation, abstrahierend aufgreifen können. Aber wenn wir von „Lustgefühlen" sprechen, so tun wir das in demselben Sinn, in dem wir etwa von „Empfindungen" reden. D. h. wir heben in dem Begriff des Lustgefühls das heraus, was verschiedene Gefühle gemein haben, wobei wir geflissentlich von dem absehen, was sie qualitativ von einander unterscheidet. Daß wir den Gegensatz von Lust und Unlust zugleich deduktiv aus dem Wesen der Gefühle, aus ihrem Verhältnis zur Ichtendenz ableiten können,

---

Vgl. Theob. Ziegler, Das Gefühl, 2. Aufl., 1893, bes. S. 109 ff. — Wundt's Lehre von der qualitativen Verschiedenheit der Gefühle hat dann eine Reihe von Untersuchungen (so von O. Vogt, Brahn u. a.) veranlaßt, die sich im wesentlichen auf seinen Standpunkt stellten. Es ist indessen hier nicht möglich, auf diese Arbeiten näher einzugehen.

1) So Titchener, Zur Kritik der Wundt'schen Gefühlslehre, Zeitschr. für Psychol. u. Physiol. der Sinnesorgane XIX S. 321 ff. Orth, Gefühl und Bewußtseinslage, Diss., 1903. Vgl. ferner z. B. O. Külpe, Grundriß der Psychologie, S. 245 ff., Lehmann, Hauptgesetze, S. 17. S. 32 f., Jodl, Lehrb. der Psychologie[2] II S. 3 ff., Ebbinghaus, Grundzüge der Psychologie I § 51. Rehmke, Zur Lehre vom Gemüt, 1898, S. 47 ff. Übrigens scheint auch heute noch die Mehrzahl der Psychologen auf diesem Standpunkt zu stehen.

ändert nichts an der Sache: die Befriedigungen der Ichtendenz sind unter einander ebenso verschieden, wie die Einzeltendenzen, die in ihnen ihr Ziel erreichen. Dasselbe gilt von den Hemmungen.

Allein anzufügen ist noch, daß Lust-Unlust nicht das einzige Gegensatzpaar ist, das für das Gefühlsleben charakteristisch ist. Sowohl Wundt als Lipps haben diesem noch weitere „Grundgegensätze" an die Seite gestellt. Kann ich nun auch ihren — von einander erheblich abweichenden — Versuchen im einzelnen nicht beipflichten, so bin ich doch grundsätzlich mit ihnen einig. Schon in unserer bisherigen Untersuchung sind wir auf fundamentale Verschiedenheiten unter den Gefühlen getroffen, die mit den Gefühlsinhalten nichts zu tun haben, vielmehr nur als formale Grundgegensätze bezeichnet werden können. So zunächst auf den Unterschied der Spannungs- und Lösungsgefühle. Und dazu kommt noch ein dritter Gegensatz, derjenige der Aktiv- und der Passivgefühle. Der Gegensatz der Spannungs- und Lösungsgefühle kann am besten illustriert werden, wenn wir die Gefühle während des Ablaufs eines Willensprozesses oder während der Erwartung, bezw. Befürchtung eines Ereignisses, und diejenigen, die sich nach Vollendung des Willensprozesses oder nach Eintritt des erwarteten oder befürchteten Ereignisses einstellen, mit einander vergleichen. Der Gegensatz der Aktiv- und der Passivgefühle dagegen beruht auf der Verschiedenheit der Zustände des psychophysischen Organismus, die von uns ausdrücklich, wenn auch vielleicht unwillkürlich, gewollt waren, und derjenigen, die ohne bestimmtes Begehren oder gegen unseren Willen eintreten. Natürlich schließen sich die drei Gegensätze nicht aus, sie kreuzen sich vielmehr. Alle Gefühlselemente sind entweder Lust- oder Unlustgefühle und zugleich entweder Spannungs- oder Lösungsgefühle und ebenso entweder Aktiv- oder Passivgefühle. So ist z. B., wenn ich einem möglicherweise künftig eintretenden Ereignis befürchtend entgegensehe, das an die kognitive Phantasievorstellung sich knüpfende Gefühl ein passives Spannungsunlustgefühl.

Gefühl und Affekt.

Wie verhalten sich nun aber die Affekte zu den Gefühlen? Eine Hauptschwierigkeit, mit der die Psychologie hier zu kämpfen hat, ist das Schwanken und die Unsicherheit der Terminologie. Die deutsche Sprache redet nicht bloß von Gefühlen, Affekten, Stimmungen, sondern auch von Gemütsbewegungen und Leidenschaften. Nun ist es zu begrüßen, daß die Psychologie die „Leidenschaft" im ganzen aus ihrem wissenschaftlichen Wortvorrat gestrichen hat.[1] Aber was ist eine Ge-

[1] Anders urteilt Ribot, der es beklagt, que ce terme est tombé en désuétude, und ihn in der Psychologie wieder einbürgern will, Essai sur les Passions, S. 1 ff. Aber der Ausdruck ist so vieldeutig. Vgl. Stumpf, Über den Begriff der Gemüts-

mütsbewegung? Die Mehrzahl der Psychologen identifizieren Gemütsbewegungen und Affekte.[1]) Andere dagegen unterscheiden, und bezeichnen als Gemütsbewegungen die Gefühlszustände und Gefühlsvorgänge überhaupt. Mir scheint diese letztere Terminologie der Sache am meisten zu entsprechen. Am zweckmäßigsten wäre es, das Wort „Gefühle" auf die Gefühlskomponenten der Bewußtseinszustände zu beschränken, als Gemütsbewegungen dagegen tatsächliche Gefühlszustände und -vorgänge, d. h. diejenigen Bewußtseinslagen, in denen die Gefühle — Einzelgefühle oder Totalgefühle (Stimmungen) — dominieren, zu bezeichnen. Dazu wäre freilich anzumerken, daß es auch kognitive Gemütsbewegungen gibt. Solche liegen vor, wo kognitive Gefühle, Gefühle, in welchen Erkenntnisprozesse als zentrale Vorgänge erlebt werden, prävalieren. Dies ist z. B. der Fall in den Zuständen des Staunens und der Verwunderung. Hier sind die Erkenntniselemente meist Wahrnehmungen; die Vorherrschaft jedoch gewinnen die den Wahrnehmungen zur Seite gehenden kognitiven Gefühle. Staunen und Verwunderung sind aber zweifellos Gemütsbewegungen.

Bestimmt man den Begriff der Gemütsbewegungen in der angegebenen Weise — ich selbst würde freilich am liebsten auch auf dieses, der deutschen Sprache doch nicht recht geläufige, Wort ganz verzichten —, so wird man darüber wohl im wesentlichen einig sein, daß zu den Gemütsbewegungen nicht bloß „Gefühle" und „Stimmungen", sondern auch die Affekte gehören. Die Frage ist aber, worin das Besondere der Affekte bestehe, welches ihre spezifischen Kennzeichen seien, — wenn anders sie solche haben.

Einer weitverbreiteten Fassung des Begriffs gibt Jodl in seiner Definition präzisen Ausdruck. Unter Affekt verstehe man, sagt er, „das plötzliche Eintreten oder rapide Anschwellen eines auf Vorstellungen beruhenden Gefühles mit solcher oder zu solcher Intensität, daß dadurch jeder anderweitige Bewußtseinsinhalt verdrängt wird und dieser Gefühlszustand samt den ihn veranlassenden Vorstellungen als ausschließlich herrschender Bewußtseinsinhalt übrig bleibt".[2]) Darnach ist der primäre Bestandteil des Affekts ein Gefühl. Keinenfalls richtig jedoch ist die Einschränkung der Affektgefühle auf die „auf Vorstellungen beruhenden", d. h. auf „geistige" Gefühle. Auch „sinnliche" Gefühle können diese Funktion haben. Starke Hunger- oder Durstgefühle, jedenfalls aber starke sexuelle Erregungen müssen doch wohl als Affekte angesehen werden. Und in allen diesen Fällen sind es Organempfindungen, an

---

bewegung, Zeitschr. f. Psychol. u. Physiol. der Sinnesorgane XXI S. 56 f., ferner: Höfler, Psychologie S. 515 f.), daß die Psychologie ihn nur dann ohne Schaden verwenden kann, wenn sie ihn zuerst gewaltsam einschränkt und umgrenzt.

1) So z. B. Stumpf, in der eben zitierten Abhandlung, a. a. O. S. 47 f.

2) Jodl, Lehrbuch der Psychologie² II S. 358.

welche die Affektgefühle geknüpft sind. Ebenso können ferner die in Begleitung von Sinnesempfindungen auftretenden Organgefühle Affektgefühle sein. Auch das „plötzliche Eintreten oder rapide Anschwellen", worin schon KANT[1]) das spezifische Merkmal der Affekte erblickt hat, ist, wie LEHMANN richtig bemerkt,[2]) nicht für alle Affektgefühle charakteristisch. Freude, Trauer, Kummer z. B. können ganz allmählich eintreten und zu solcher Höhe anwachsen, daß sie als sehr starke Affekte erscheinen. So scheint als charakteristisch für die Affektgefühle nur übrig zu bleiben ihr tiefgreifender Einfluß auf das ganze Bewußtseinsleben, oder, wie WUNDT sich ausdrückt, die intensivere Wirkung, welche sie „auf das Subjekt ausüben".[3])

Zunächst freilich könnten wir, wenn wir uns die verschiedenen Affekttypen vergegenwärtigen — Freude, Jubel, Liebeserregung, Ehrfurcht, Andacht, Bewunderung, sexuelle Erregung, Eifersucht, Trauer, Kummer, Niedergeschlagenheit, Verzweiflung, Angst, Furcht, Entsetzen, Scham, Zorn, Haß, Verachtung, Mißtrauen, Abscheu u. a. —, vermuten, daß die Affektgefühle qualitative Besonderheiten aufweisen. Das ist indeß nicht richtig. Es empfiehlt sich hier, wenn irgendwo, der vulgären Psychologie, die sich in der Sprache niedergeschlagen hat, nicht blindlings zu folgen und nicht hinter allen Sprachbezeichnungen für Affekte wirkliche Affektformen zu suchen. So ist z. B. der Schreck kein selbständiger Affekt, sondern eine bloße Teilerscheinung, die uns in den verschiedenartigsten Affekten, namentlich Unlustaffekten, wiederbegegnet: plötzlich auftretende Gefühle, insbesondere Unlustgefühle von großer Intensität, an die sich zunächst eine mehr oder weniger vollständige augenblickliche Lähmung des psychischen Lebens anschließt, zeigen in diesem ersten Teil ihres Verlaufes meist das, was die Sprache als Schrecken bezeichnet. Was die Gefühle der wirklichen Affekte anlangt, so sind die meisten von ihnen komplexer Art. Dagegen haben sie keine anderen Qualitäten als die sonstigen Gefühle. Sie sind nichts anderes als die Gefühle, wie sie normalerweise aus dem Triebleben sich entwickeln. Nicht zu vergessen ist dabei, daß jene Affekttypen eben nur abstrakte Begriffe sind. Freude oder Trauer z. B. sind durchaus nicht überall, wo sie auftreten, dieselben Gefühle. Gerade hier ist die qualitative Gefühlsverschiedenheit stets im Auge zu behalten. Auch formale Besonderheiten übrigens können wir an den Affektgefühlen nicht entdecken. Die drei Grundgegensätze kehren wieder, ohne daß sich neue hinzugesellen würden. In der Tat kann man Lust- und Unlust-, Spannungs- und Lösungs-, Passiv- und Aktivaffekte unterscheiden. Was die Affektgefühle aber vor den übrigen Gefühlen voraushaben, ist nur ihre größere Intensität.

1) KANT, Anthropologie § 72. 2) LEHMANN, Hauptgesetze S. [illegible]
3) WUNDT, Grundriß S. 2[illegible].

In den Affekten selbst kommt hiezu freilich noch ein Anderes, auf das uns die erwähnten Affekttypen in allen ihren Erscheinungen hinweisen. Zu den charakteristischen Zügen der Affektbilder gehört zweifellos das Ganze der sekundären Gefühlsfolgen, die teils psychischer teils physischer Art sind. Psychische Folgeerscheinungen sind die durch die Gefühle veranlaßten Änderungen im Vorstellungsleben und die durch sie erweckten neuen Begehrungstendenzen. Die physischen dagegen sind jene motorischen Äußerungen, welche die physiologische — oder, wie wir sie mit Stumpf[1]) zutreffender nennen können: die sensualistische — Gefühlstheorie in den Vordergrund rückt, die vasomotorischen, respiratorischen, sekretorischen Störungen und die automatischen Einwirkungen auf die willkürlichen Muskeln, wie sie sich im Gefolge der Affektgefühle einstellen. Ganz besonders bedeutsam für die Affekte sind diese physischen Ausdrucksvorgänge. Allerdings sind weder sie noch die psychischen Folgen den Affektgefühlen ausschließlich eigen.[2]) Alle Gefühle haben physische und psychische Folgen dieser Art. Charakteristisch für die Affekte ist nur, daß namentlich die physischen Folgen der Affektgefühle stärker sind, und vor allem, daß dieselben in eigentümlicher Weise auf das Bewußtsein zurückwirken. Das sind die Rückwirkungen, in denen die physiologische Gefühlstheorie, die ja im Grunde nur die Affekte berücksichtigt, das eigentliche Wesen der Affektvorgänge erblickt. Wenn sie jedoch bestreitet, daß jene motorischen Prozesse die Wirkungen primärer Gefühle seien, so hat sie insofern, aber auch nur insofern, Recht als die physischen Ausdrucksvorgänge in der Tat Effekte nicht der Gefühle, sondern der diesen korrelaten, auf die motorischen Zentren wirkenden Gehirnprozesse sind. Recht hat sie nun aber auch insofern, als die Rückwirkungen der bei den verschiedenen Affekttypen verschiedenen motorischen Vorgänge aufs Bewußtsein ganz spezifische Züge in den einzelnen Affektbildern sind. Die Organgefühle, welche an die aus den physischen Folgen der Affektgefühle sich entwickelnden Organempfindungen[3]) geknüpft sind, sind wirklich, wie Lehmann bemerkt, „wesentliche Glieder“ der Affekte. Indem sie mit den primären Affektgefühlen verschmelzen, erhalten die Affekte ihr charakteristisches Gepräge, zumal auch die Organempfindungen in der Regel deutlich genug hervortreten, um sich in den Gesamtvorgängen bemerkbar zu machen.

Ist nun aber dieses Merkmal auch praktisch brauchbar, um die

1) Stumpf, in der S. 413 Anm. 1 zitierten Abhandlung, die zugleich eine wertvolle Kritik der sensualistischen Theorie gibt.

2) Vgl. Lehmann, Hauptgesetze S. 72.

3) „Organempfindungen“ in dem weiteren Sinn, in dem das Wort Organ- und Bewegungsempfindungen umfaßt.

Affekte von den übrigen Gemütsbewegungen zu unterscheiden, so trifft es doch keinen prinzipiellen Unterschied. Es ist ja selbstverständlich, daß, wenn alle Gefühle von motorischen Prozessen gefolgt sind, es im wesentlichen nur von dem Umfang und der Stärke der letzteren abhängt, ob sie sich im Bewußtsein zur Geltung bringen oder nicht. In der Tat lassen sich bei allen stärkeren Gefühlen solche Rückwirkungen beobachten. Daraus geht hervor, daß eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Affekten und Gemütsbewegungen, also Gemütszuständen nicht möglich ist.

Liegt darnach das primäre Unterscheidungsmerkmal gegenüber den übrigen Gemütsbewegungen lediglich in einer größeren Intensität der Affektgefühle, so ist man versucht zu vermuten, daß, wie einzelne Gefühle und Gefühlskomplexe sich zu Affekten steigern können, so auch Totalgefühle, Stimmungen, den Charakter von Affekten anzunehmen vermögen. Das ist wirklich der Fall. Es gibt im normalen, noch mehr im pathologischen Seelenleben Zustände der Freude, der Ausgelassenheit, des Mutes, der Trauer, der Niedergeschlagenheit, der übellaunigen „Aufregung“, der Wut u. dgl., die alle Kennzeichen der Affekte haben, ohne daß doch einzelne Affektgefühle mit bestimmten Inhalten im Bewußtsein hervortreten würden. Derartige Gesamtaffekte können in der normalen Psyche ihren Grund vorwiegend in Zuständen unseres vegetativen Lebens oder aber im Zusammenwirken freudig, traurig, verdrießlich . . . stimmender Erfahrungen haben. Im ersten Fall hat die starke Erregung primär ihren Sitz in den an Organempfindungen geknüpften Organgefühlen, von denen sie sich über die übrigen Elemente der Gesamtstimmung ausbreitet, im zweiten dagegen in irgend welchen anderen, an Erinnerungen, kognitive Phantasievorstellungen u. s. f. geknüpften Gefühlselementen, die aber in die Gesamtgefühlslage sich verweben und wiederum auf diese die Erregung übertragen. Überall jedoch ist die Erregung schließlich eine Affektion des Totalgefühls. Kein einzelnes Gefühlselement gelangt zu einer dominierenden Stellung. Und ebensowenig treten einzelne Vorstellungselemente in die Aufmerksamkeitssphäre ein. Wohl aber klingt mehr oder weniger stark die den Gesamtgefühlslagen korrelate Vorstellung des momentanen Gesamtzustands des Ich an.

Von diesen Tatsachen aus fällt ein Licht auch auf die künstlichen Affekte, die auch als „unmotivierte“ bezeichnet werden.[1] „Spiritus, Opium und Haschisch erzeugen Seelenzustände der Freude und des Mutes, die sich von den auf andere Weise verursachten schwerlich unterscheiden lassen. Brechweinstein und Ipekakuanha rufen eine deprimierte Stimmung hervor, die der Furcht höchst ähnlich ist. Der Genuß ge-

[1] Lehmann, a. a. O. S. 69 f. C. Lange, Über Gemütsbewegungen, S. 51 ff.

wisser Arten des Fliegenpilzes veranlaßt Wutanfälle u. s. w.“ Man darf solchen Erregungen weder den Affektcharakter absprechen, noch sie an Vorstellungen geknüpft sein lassen, die sich in Wirklichkeit erst aus den primären Affektgefühlen entwickeln.[1]) Einzelne dieser Affekte mögen sich an bestimmt hervortretende Organempfindungen, wie z. B. an die Empfindungen von Muskelspannung oder Muskelermüdung, knüpfen; dann sind die primären Affektgefühle bestimmte Organgefühle. In der Mehrzahl der Fälle aber sind sie offenbar Gesamterregungen. Primär affizieren die erregenden Gifte dann die vegetativen Zustände, so daß die Wirkung in den Organempfindungen und den korrespondierenden Organgefühlen zum Bewußtsein kommt; von hier aus aber breitet sich die Erregung auf die übrigen Elemente der jeweiligen Bewußtseinslage aus. Eigentlich „unmotiviert“, wenn der Ausdruck überhaupt statthaft ist, sind auch diese Affekte nicht. Wenigstens knüpfen sich auch an sie Empfindungs- und Vorstellungselemente, die sogar in einer dunklen Vorstellung des momentanen Ichgesamtzustandes zur Auffassung gelangen. Weiterhin aber haben auch die Affekttotalgefühle ihre sekundären Folgen. Und unter diesen treten wieder die motorischen Äußerungen hervor, die auch hier ihre Rückwirkung aufs Bewußtsein üben. Ob nun aber die angeblich unmotivierten Affekte von bestimmten Organgefühlen oder von Totalgefühlen ausgehen: hier wie dort sind die sekundären Organgefühle an sich anderer Art als die primären; in beiden Fällen jedoch verbinden sich diese mit jenen.

Wie wir also Einzel- und Totalgefühle unterscheiden, so können wir den Einzelaffekten Totalaffekte gegenüberstellen. Damit zerfließt auch die Grenze zwischen Affekten und Stimmungen.

3. Gefühl und affektives Vorstellen.

Gleichartig ist nun insbesondere die Weise, wie aus den Gefühlen, Stimmungen, Affekten die „affektiven“ Phantasievorstellungen erwachsen.[2]) Die Psychologie pflegt diese Tatsachengruppe, soweit sie dieselbe überhaupt berücksichtigt, nur nebenbei unter dem Titel: Störungen des Vorstellungsverlaufs durch die Affekte, abzuhandeln. Aber auch was sie hierüber zu sagen weiß, ist schwankend und dürftig. LEHMANN meint, die durch die Affekte bewirkten Störungen des Vorstellungsverlaufs können zwei Hauptformen annehmen: entweder stelle sich „ein ungewöhnlicher Reichtum oder ein unter das Normale sinkender Mangel an Vorstellungen“ ein. Ersteres sei bei den Lustaffekten der Fall: „die Hoffnung, ein erfüllter Wunsch oder eine erfreuliche Überraschung setzt die Phantasie in lebhafte Tätigkeit und ruft eine Menge von Vor-

1) So JODL, a. a. O. II S. 364f.

2) Vgl. auch E. ZELLER, Über den Einfluß des Gefühls auf die Tätigkeit der Phantasie, Phil. Abh. für SIGWART, S. 203ff.

stellungen hervor, die zu dem primären Gefühl in näherer oder fernerer Beziehung stehen und zu dessen Verstärkung beitragen, indem sie mit Lust verbunden sind". Die Unlustaffekte dagegen, „Schmerz, getäuschte Erwartung, Zorn, Furcht und Schreck haben mit einander gemein, daß der Vorstellungsverlauf gehemmt wird, so daß nur der Inhalt des primären Gefühls das Bewußtsein beherrscht; der Trauernde und der Enttäuschte haben nur Gedanken für ihren Verlust, der Zornige sieht und hört nichts und weiß manchmal gar nicht, was er unternimmt; während der Furcht und des Schrecks kann das Denken so vollständig ins Stocken geraten, daß man kein Mittel erblickt, der Gefahr entgegenzuwirken." Die Erklärung für diese „Störungen des normalen Vorstellungslaufes" findet LEHMANN übrigens in „Innervationsänderungen der Blutgefäße des Gehirns, durch welche die zentrale Nerventätigkeit erhöht und gehemmt" werde.[1]) WUNDT konstatiert zunächst, mit der Stärke der Gefühlserregung bei den Affekten hängen „auch die Veränderungen des Vorstellungsverlaufs zusammen, die bald, und dies bei intensiveren, auch in ihrem Gefühlsinhalte wechselnderen Affekten, in einer Beschleunigung, bald aber auch — so namentlich bei den dauernden Stimmungen, aber auch bei plötzlichen übermächtigen Gefühlswirkungen — in einer Verlangsamung oder Hemmung jenes Verlaufs bestehen." Dann aber scheint er sich doch der Anschauung LEHMANN's zu nähern. Er stellt nämlich fest, die starken Affekte, Schreck, Erstaunen, heftige Freude, Zorn „stimmen zunächst sämtlich darin überein, daß alle anderen Vorstellungen vor der einen zurücktreten, die als Erregerin des Gefühls ganz und gar das Gemüt ausfüllt." Im weiteren Verlauf aber könne entweder „jene erste Hemmung einem plötzlichen Herandrängen einer großen Anzahl von Vorstellungen Platz machen, die mit dem affekterzeugenden Eindruck verwandt sind." Diese „überströmenden Affekte sind hauptsächlich bei den freudigen Erregungen des Bewußtseins zu finden. Erfüllte Hoffnung oder unerwartetes Glück lassen uns in den mannigfaltigsten Phantasiebildern der Zukunft schwelgen, die, wenn der Affekt steigt, von allen Seiten sich zudrängen." Oder aber — das ist die zweite Möglichkeit — „es können diejenigen Vorstellungen im Bewußtsein beharren, aus denen von Anfang an der Affekt entsprang." So bei den plötzlichen Unlustaffekten, wie z. B. bei Schmerz, Wut, Zorn. „Hier behalten die nächsten affekterregenden Vorstellungen ihre Macht über das Bewußtsein", das „vollständig von einer bestimmten Vorstellung und dem an dieselbe gebundenen Gefühle beherrscht wird." Bemerkenswert ist nun aber, daß WUNDT weiterhin annimmt, „mit beiden Vorgängen" sei „eine Verminderung in der Stärke der Affekte verbunden": während nämlich „der Affekt der Freude allmählich in dem raschen

1) LEHMANN, a. a. O. S. 126ff

Wogen der Vorstellungen und Gefühle sich löst, finden Schmerz, Wut, Zorn ihr Gleichgewicht in der energischen Selbsterhaltung des Bewußtseins gegen die Macht der Eindrücke."[1]) Andere Psychologen behalten den sthenischen Affekten die Fähigkeit, vorstellungserzeugend zu wirken, vor, sprechen sie dagegen den asthenischen, die lediglich den Vorstellungsverlauf zu hemmen vermögen, ab.[2]) Die Vorstellungsbildung wird dabei ganz den Ausdrucksbewegungen parallel gestellt und demgemäß auch erklärt.

Allein wir haben schon oben (S. 388) Ribot darin zustimmen müssen, daß auch aus asthenischen Affekten Phantasievorstellungen sich entwickeln, und wir werden im Gegenteil sehen, daß das bei den ausgesprochen sthenischen Affekten viel weniger der Fall ist als bei den asthenischen. Auch der Gegensatz von Lust- und Unlustaffekten ist hiefür nicht entscheidend. Trauer, Niedergeschlagenheit, Verzweiflung pflegen die affektive Phantasie nicht weniger anzuregen, als Freude und Jubel. Ebenso ferner ist die Intensität der Affektgefühle durchaus unwesentlich. Am üppigsten entfaltet sich die affektive Phantasietätigkeit bekanntlich bei gleichmäßig ruhigen Stimmungen. Aber schon ganz schwache Gefühlstöne von Empfindungen vermögen Phantasievorstellungen auszulösen. Dagegen ist der Unterschied zwischen den Affekten mit plötzlich auftretenden Affektgefühlen, bei welchen sich zuerst eine Lähmung der psychischen Funktionen einstellt, der dann eine um so heftigere Entladung folgt, und den anderen, bei denen die Affektgefühle allmählich hervortreten und Lähmungserscheinungen gar nicht oder doch nicht in gleichem Maß zu beobachten sind, für den Eintritt der Affektvorstellungen von Bedeutung. Ebenso wie die Verschiedenheit der Affekte mit rascherem und derjenigen mit langsamerem Verlauf den Ablauf der affektiven Phantasietätigkeit affiziert. Für das Wesen der affektiven Phantasievorstellungen selbst jedoch sind auch diese Unterschiede nicht erheblich. Ziehen wir das ganze Material, so wie wir es oben (S. 382ff.) zusammengestellt haben, in betracht, berücksichtigen wir also nicht bloß die Phantasiefolgen der Affektgefühle, sondern auch diejenigen der übrigen Gefühle und Stimmungen, so ergibt sich, daß die wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung affektiver Vorstellungen eine fixierende Wirkung der Gefühle auf die Aufmerksamkeit ist, und zwar eine Wirkung derart, daß die Aufmerksamkeit nicht etwa, wie das die gewöhnliche Meinung ist, auf die begleitenden Vorstellungselemente, sondern einseitig auf die Gefühlsmomente selbst festgelegt wird.

Seine volle Fruchtbarkeit wird dieser Gesichtspunkt entfalten, wenn wir die Affektvorstellungen mit den übrigen Folgeerscheinungen der Ge-

1) Wundt, Physiolog. Psychologie[5] III S. 210ff.

2) So z. B. Öltzelt-Newin, Über Phantasievorstellungen, S. 48. Auch Lipps, Leitfaden der Psychologie S. 293f. (2. Aufl. S. 310f.) ist offenbar dieser Ansicht.

fühle in Zusammenhang bringen oder vielmehr sie diesen gegenüberstellen. In die Augen springt natürlich in erster Linie ihr Verhältnis zu den „Ausdrucksbewegungen."

Was die letzteren selbst anlangt, so unterscheidet WUNDT drei Klassen oder vielmehr drei Richtungen der Ausdruckserscheinungen: Intensitäts-, Qualitäts- und Vorstellungsäußerungen, von denen die ersten der Intensität der Gefühle, die zweiten (die mimischen Ausdrucksbewegungen der Antlitzmuskeln) der Qualität, die dritten (die pantomimischen Bewegungen der Arme und Hände, in zweiter Linie auch des Kopfes, des Rumpfes und der Gehwerkzeuge) den begleitenden Vorstellungen entsprechen.[1]) Ich brauche mich mit dieser Einteilung ebensowenig auseinanderzusetzen, wie mit den verschiedenen Theorien über die Ausdrucksbewegungen. Bedeutsam ist dagegen für uns der Unterschied zwischen den rein physiologischen, automatischen Ausdrucksbewegungen und den psychisch bestimmten, den psychophysischen.

Erscheinungen der ersten Art sind die Herz-, Gefäß-, Sekretions- und Atmungsinnervationen, sowie die automatischen Wirkungen auf die willkürlichen Muskeln (S. 416). Vermöge der aus ihnen sich entwickelnden Empfindungen und sinnlichen Gefühle haben diese Gefühlsäußerungen eine Gefühlssteigerung zur Folge. Die zentralen Vorgänge, die in den primären Gefühlen erlebt werden, greifen tief in den physischen Organismus ein. Sie breiten sich insbesondere auch auf das vegetative Leben aus. Das wird als gefühlssteigernd erlebt. Immerhin darf wohl angenommen werden, daß der affektsteigernden Wirkung der automatischen Ausdrucksbewegungen eine affektlösende oder doch -mildernde folgt. Bekannt ist z. B., welch wohltätigen Einfluß auf das Gefühlsleben reichliche Tränensekretion zu haben pflegt.[2])

Im Gegensatz zu den automatischen sind nun die psychophysischen Ausdrucksbewegungen bereits Willenshandlungen; sie sind gewollt, wenn auch zum größten Teil unwillkürlich gewollt, also zu den Triebhandlungen gehörig. Dieser Gruppe sind ein Teil der mimischen Ausdrucksvorgänge, wie sie sich auch im Gefolge von weniger starken Gefühlen einstellen, und ein großer Teil der pantomimischen Bewegungen, wie sie namentlich als Folgen der Affekte vorkommen,

1) WUNDT, Völkerpsychologie[2], Erster Band, I S. 90 ff. Physiol. Psychologie[5] III S. 284 ff. Grundriß[4] S. 206 ff. Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele[4], S. 461 ff.

2) Vgl. hiezu WUNDT, Physiolog. Psychol. III S. 214, S. 287. — Zu den in diesem Absatz berührten Tatsachen überhaupt vgl. u. a. die Untersuchungen von MEUMANN: MEUMANN und ZONEFF, Über Begleiterscheinungen psychischer Vorgänge in Atem und Puls, WUNDT's Phil. Studien XVIII, ferner MEUMANN und M. KELCHNER, Die Abhängigkeit der Atem- und Pulsveränderungen vom Reiz und vom Gefühl, Archiv für die gesamte Psychol. V, 1905.

zuzuzählen. Triebhandlungen sind z. B. das Zähneknirschen und Fäusteballen des Zornigen, das Jauchzen und Springen des Freudigen, ebenso aber auch das Wimmern oder Aufschreien des Schmerzgeplagten. Nun ist allerdings die Grenze zwischen den automatischen und den unwillkürlich gewollten Ausdruckserscheinungen nicht scharf zu ziehen — schon darum nicht, weil ohne Zweifel in der individuellen, vielleicht auch in der generellen Entwicklung ursprünglich gewollte Bewegungen in automatische und wohl andererseits auch automatische in gewollte sich umwandeln. Das schließt jedoch nicht aus, daß die unwillkürlich gewollten einen ganz anderen Charakter und eine ganz anders geartete Bedeutung im Gesamtleben des psychophysischen Organismus haben, als die automatischen.

Sie gehören zu den Betätigungen der Willenstendenzen, die sich aus den Gefühlen entwickeln. Allerdings scheinen sie unter diesen eine gewisse Sonderstellung einzunehmen, sofern sie doch die automatischen Gefühlsäußerungen voraussetzen und an diese sich anschließen. Die unmittelbaren Reize zu den Bewegungstendenzen liegen nämlich hier in Muskelzuständen, die ihrerseits automatische Folgen der primären Gefühle sind. Wenn der Zornige die Fäuste ballt, mit den Zähnen knirscht, auf den Boden stampft, alles, was ihm in die Hände kommt, an die Wand wirft, so entspringen die Reize zu diesen Bewegungen den Muskelspannungen, die als automatische Wirkungen des primären Affektgefühls (bezw. des ihm entsprechenden Gehirnprozesses) auf die willkürlichen Muskeln eingetreten sind. Derart aber sind alle unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen. Ihnen stehen diejenigen Willenstendenzen gegenüber, die sich aus den primären Gefühlen selbst entwickeln. Von dieser Art ist z. B. der Entschluß des Zornigen, der Person, die ihn gereizt hat, ein Leid anzutun, und das Handeln des Reumütigen, der wieder gut machen will, was er gefehlt hat. Andererseits liegt nun freilich die Vermutung nahe, daß auch die unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen sozusagen entwicklungsgeschichtliche Reste von Willenshandlungen dieser zweiten Art seien.[1] Jedenfalls lassen sich die beiden Typen von Willenshandlungen nicht bestimmt von einander scheiden. Wenn der Zornige auf einen Menschen, gegen den sich seine Erregung kehrt, losgeht, ihn anschreit oder schlägt, so entwickeln sich diese Handlungen zweifellos aus dem primären Affektgefühl. Daß aber auch die im Gefolge der automatischen Vorgänge erwachsenen Muskelgefühle hieran sehr stark beteiligt sind, ist nicht zu verkennen. So wirken auch sonst bei der Entstehung der Begehrungstendenzen, die aus den primären Gefühlen entspringen, zugleich die sekundären, die Organgefühle mit, wie auf der anderen Seite in den Fällen, wo die letzteren als Begehrungsreize wirken, die primären Gefühle nicht

1) Darwin, Der Ausdruck der Gemütsbewegungen bei dem Menschen und den Tieren, übers. von Carus, 5. Aufl. S. 25ff. u. ö.

ganz bedeutungslos bleiben. Wer sich vergegenwärtigt, wie in den Gefühlsprozessen primäre und sekundäre Gefühlselemente sich mit einander verschmelzen, wird hierin nichts Auffallendes finden.

Die aus den Gefühlen hervorgehenden Begehrungstendenzen im allgemeinen sind, wie wir wissen, Betätigungen des Ichwillens, und zwar entweder Strebungen oder Widerstrebungen — Strebungen, einen in Lustgefühlen erlebten Zustand festzuhalten, zu steigern, auszubreiten, eventuell auch ihn mit dem Gesamtzustand des psychophysischen Organismus in Einklang zu bringen, oder aber Strebungen, einen in Unlustgefühlen erlebten Zustand zu mindern, zu beseitigen, durch andere Zustände zu ersetzen.

Bei den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen läßt sich diese Gesamttendenz deutlich wahrnehmen. Gemeinsam ist ihnen allen, bei Lust- und Unlustaffekten, die erregungsmildernde Wirkung. Sie dienen dazu, das Gleichgewicht im Organismus wiederherzustellen. Indem die aus den primären Gefühlen entspringenden Muskelspannungen in ihnen ihre Lösung finden, erfährt der Organismus eine gewisse Entlastung. Das hindert nicht, daß bei Lustaffekten die an die Bewegungen sich knüpfenden und aus ihnen entspringenden Gefühle wieder eine Steigerung des primären Lustgefühls bewirken, wie andererseits bei Unlustaffekten durch die Bewegungstätigkeit eine gewisse Ablenkung der Aufmerksamkeit von den Unlustzuständen und durch die begleitenden Gefühle eine Herabminderung und Umgestaltung der vorhandenen Unlustgefühle bewirkt wird. Natürlich sind weder Erregungsmilderungen, noch Gefühlssteigerungen, noch endlich Gefühlsumwandlungen die auch nur dunkel vorschwebenden Ziele bei den Bewegungshandlungen. Aber die Tendenzen sind auf Herbeiführung von Zuständen des psychophysischen Organismus gerichtet, die in solchen Gefühlsänderungen erlebt werden. Ähnlich übrigens liegen die Dinge im Grunde auch bei den übrigen aus Gefühlen hervorgehenden Willenshandlungen. Auch sie zielen auf die Verwirklichung von Zuständen ab, welche faktisch die Bedeutung von Gefühlsentladungen haben. Diese Entladungen aber sind einerseits Befreiungen des psychophysischen Organismus von Hemmungen oder Spannungen, die durch die primären Gefühle veranlaßt sind, andererseits aber Gefühlssteigerungen oder — bei Unlustgefühlen — Ablenkungen und herabmindernde Modifikationen.

Von hier aus werden die affektiven Phantasievorstellungen verständlich. Auch sie entspringen aus Begehrungstendenzen, die aus Gefühlen hervorgehen. Und zwar sind sie, wie ich gleich anfügen will, den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen am nächsten verwandt. Allerdings entwickeln sie sich wohl zumeist aus den primären Gefühlen. Daß aber auch aus den sekundären affektive Phantasievorstellungen hervorgehen können, ist schwerlich zu be-

streiten. In keinem Fall läßt sich bei den einzelnen Vorstellungen der Anteil der primären und der der sekundären Gefühle sicher abgrenzen. Gleichartig aber sind die affektiven Phantasievorstellungen den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen schon insofern, als sie Triebhandlungen sind, die ungefähr auf derselben Willensstufe stehen wie die letzteren. Zwar können die affektiven Phantasietätigkeiten auch den Charakter von Willkürhandlungen annehmen, aber doch nur in derselben Weise, wie das auch von jenen Ausdrucksbewegungen gilt.

Freilich entspricht dieser Verwandtschaft nicht ebenso ein Zusammengehen der beiden Arten von Gefühlsfolgeerscheinungen. Im Gegenteil. Je stärker die Ausdrucksbewegungen zur Geltung kommen, desto weniger vermögen affektive Phantasievorstellungen hervorzutreten. Letztere haben sogar da, wo sie in stürmischer Folge sich an einander reihen, etwas Kontemplatives, das sich mit den nach außen drängenden Bewegungstendenzen schlecht verträgt. Hier tritt zu tage, daß affektive Vorstellungen sich viel eher aus asthenischen als aus sthenischen Affekten entwickeln können. Aber ich möchte die Unterscheidung sthenischer und asthenischer Affekte, die für uns unwesentlich und zudem in der Psychologie nicht unbestritten ist, lieber ganz aus dem Spiel lassen. Gewiß ist, daß Freude, Zorn, Haß und ähnliche Gemütsvorgänge nicht bloß Formen annehmen können, in denen die unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen eine sehr gewichtige Rolle spielen, sondern auch solche, in denen der Affekt sozusagen „sich nach innen schlägt“ und in der Erzeugung von affektiven Phantasievorstellungen seine Entladung findet. Selbstverständlich übrigens ist die Unverträglichkeit der affektiven Vorstellungen mit den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen keine totale. Schwache Bewegungen dieser Art, wie es z. B. die meisten unwillkürlichen mimischen Bewegungen sind, hindern die Tätigkeit der affektiven Phantasie ohne Zweifel nicht. In vollem Umfang gilt dies dagegen von den aus den Gefühlen hervorgehenden unwillkürlichen oder willkürlichen Willenshandlungen mit bestimmten Zielen, ob dieselben nun äußere Willenshandlungen oder innere, insbesondere Erkenntnisakte sind. Denn diese konzentrieren die Aufmerksamkeit derart auf sich, daß für das Spiel der affektiven Phantasie kein Raum bleibt.

Auch da aber, wo weder Ausdrucksbewegungen noch anderweitige Willenshandlungen ablenkend wirken, kommt es nicht immer zur Bildung affektiver Vorstellungen. Ein weiteres Hindernis kann in den Vorstellungselementen, die den Gefühlen zur Seite gehen, liegen. Affektive Phantasievorstellungen kommen nicht zu stande, wo die Aufmerksamkeit auf die Vorstellungselemente sich konzentriert oder vielmehr durch das begleitende Gefühl konzentriert wird — am leichtesten entwickeln sie sich, das ist die Kehrseite, aus Stimmungen und Totalaffekten.

da in diesen die begleitenden Vorstellungselemente verhältnismäßig am wenigsten hervortreten, und weiterhin aus solchen Einzelgefühlen und -affekten, in denen die Vorstellungselemente entweder gar nicht oder nur wenig „bemerkt“ werden.

Als begleitende Vorstellungen, die im Licht der Aufmerksamkeit liegen, kommen, wir wir wissen, kognitive, affektive und volitive in Frage. Außer Betracht bleiben nun die Fälle, in denen volitive Vorstellungen die Begleitelemente sind. Diese lassen es nur ausnahmsweise zu affektiven Vorstellungen kommen: die Aufmerksamkeit konzentriert sich naturgemäß auf die Begehrungsvorstellungen oder vielmehr auf die Prozesse, in denen die begehrten Objekte sich realisieren. Wo dagegen den Gefühlen Erkenntnisvorstellungen zur Seite gehen, ist die Aufmerksamkeit nicht notwendig auf die Vorstellungselemente festgelegt. Selbst bei kognitiven Affekten, in denen doch Erkenntnisprozesse die in den Gefühlen erlebten Vorgänge sind, ist ein Abschweifen der Phantasie an sich nicht unmöglich. Allein in diesem Gebiet vermag nun das Gefühl die Aufmerksamkeit derart auf die begleitenden Erkenntnisvorstellungen einzuengen, daß die Vorstellungstätigkeit von diesen nicht loszukommen im stande ist. So z. B. in Fällen heftigen, überraschten Staunens und vor allem da, wo Freude oder Trauer unser Vorstellen ganz bei den Objekten der Freude oder Trauer festhält. Das sind zweifellos Zustände der Lähmung: die gefühlten Vorgänge haben so tief in das Leben des psychophysischen Organismus eingegriffen, daß in diesem momentan ein völliger Stillstand der Funktionen eingetreten ist. Nun haben freilich solche extreme Zustände keine lange Dauer. Aber auch nachdem eine Milderung eingetreten ist, kann die Lähmung insofern noch dauernd nachwirken, als auch jetzt die Vorstellungstätigkeit nur eine beschränkte Bewegungsfreiheit erhält. Dann werden vielleicht die Objekte der Gefühle kognitiv ausgemalt. Man macht sich ihre Folgen und Voraussetzungen klar. Aber im wesentlichen bleibt die Aufmerksamkeit doch auf der an das primäre Gefühl geknüpften Erkenntnisvorstellung haften. Bei Unlustgefühlen wird das zur Qual. Aber auch bei Lustaffekten macht sich die fortdauernde Lähmung in Unlustgefühlen geltend. In beiden Fällen jedoch liegt die primäre Ursache dieser Unlust nicht in den Vorstellungen selbst, sondern in dem auf das Bewußtsein wirkenden Zwang, der in dem Beharren, in dem Nicht-weichen-wollen des primär gefühlten Zustandes seinen Grund hat. Ganz ähnliche Situationen begegnen uns nun auch in den Fällen, wo die in Begleitung der primären Gefühle auftretenden Vorstellungselemente affektive Phantasievorstellungen sind. Man sollte zwar von den letzteren erwarten, daß sie in allen Fällen auf die affektive Phantasie einen anregenden Einfluß üben würden. Aber man braucht demgegenüber nur an die Zwangsvorstellungen zu erinnern. In diesen Fällen

wird eine affektive Vorstellung durch das Gefühl fixiert: der gefühlte Zustand will nicht weichen und läßt auch das Bewußtsein von der Vorstellung nicht loskommen.

Der tiefste Grund, weshalb Affekte, die sich nach innen schlagen, also weder in stärkeren unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen noch in Willenshandlungen mit bestimmten Zielen sich äußern, doch in vielen Fällen keine affektiven Phantasievorstellungen erzeugen, statt dessen vielmehr die Aufmerksamkeit ganz auf die begleitenden kognitiven oder affektiven Vorstellungen fixieren, liegt zweifellos in der Schwere und dem Nachdruck, womit die gefühlten Zustände den ganzen psychophysischen Organismus affizieren, zuletzt also in der durch diese Zustände herbeigeführten Lähmung selbst. Die natürliche Folge der letzteren nämlich ist, daß die Aufmerksamkeit sich ausschließlich auf die den Gefühlen zunächst liegenden und mit ihnen funktionell zusammenhängenden Bewußtseinselemente, d. h. aber auf die begleitenden Vorstellungen festlegt: eben darum weil die aus den Affektgefühlen entspringende Lähmung des psychophysischen Organismus alle weiteren Funktionen hindert, muß die Aufmerksamkeit sich ganz den an die Gefühle geknüpften Vorstellungselementen zuwenden. Die Hemmung hat so tief eingegriffen, daß eine Gefühlsentladung in keiner Form möglich ist. Demgegenüber ist die Entstehung von affektiven Phantasievorstellungen bereits eine Gefühlsentladung; sie ist also nur dann möglich, wenn die gefühlten Zustände den Organismus nicht so stark ergriffen haben, daß eine solche Befreiung ausgeschlossen ist. Immerhin setzt die affektive Phantasietätigkeit ja insofern eine partielle Lähmung voraus, als sie nur dann gedeihen kann, wenn weder unwillkürlich gewollte Ausdrucksbewegungen stärkerer Art noch äußere oder innere Willenshandlungen mit bestimmten Zielen sich entwickeln. Sie ist ohne Zweifel die subtilste und zugleich in gewissem Sinn die elementarste der aus den Gefühlen entspringenden Willensbetätigungen. Die Reaktionen der affektiven Phantasie sind feiner, unmittelbarer, adäquater selbst als die unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen. Und vor allem gilt von ihnen, daß sie weniger als sämtliche anderen Willensbetätigungen die Aufmerksamkeit von den Gefühlselementen ablenken. Das zeigt sich klar, wenn wir sie mit verwandten Erscheinungen vergleichen. Aus Gefühlen entwickeln sich häufig neben den affektiven Vorstellungen oder auch statt derselben kognitive, Vergangenheits- oder auch Zukunftsbilder, überhaupt Erinnerungen oder kognitive Phantasievorstellungen. Aber so lose und frei auch die Bewegung dieser Erkenntnisprozesse sein mag, so ziehen sie die Aufmerksamkeit weit mehr von den veranlassenden Gefühlen ab, als die affektiven Vorstellungen. Die letzteren sind wirklich die genuinsten Gefühlsäußerungen, diejenigen die mit den Gefühlen im engsten Zusammenhang

bleiben und darum auch am direktesten aus ihnen hervorwachsen. Wenn die Aufmerksamkeit weder durch die begleitenden Vorstellungselemente noch durch anderweitige aus den Gefühlen entspringende Willenshandlungen in Anspruch genommen ist, wenn die Gefühlselemente im Bewußtsein voll zur Geltung kommen, ohne daß doch andererseits der Wille völlig gehemmt ist, dann entwickeln sich aus den Gefühlen die Tendenzen, die zu affektiven Phantasievorstellungen führen. Eben darum ist hiefür die Voraussetzung unumgänglich, daß die Aufmerksamkeit ganz den Gefühlselementen zugewandt ist.

Daraus scheint nun freilich zu folgen, daß die affektive Phantasietätigkeit die am wenigsten erfolgreiche Art der Gefühlsentladung ist. Das ist auch wirklich nicht zu leugnen. Aber eine Entladung ist sie, ich wiederhole das, doch. Wenn die affektiven Vorstellungen von den einen (Lehmann) als gefühlssteigernd, von den anderen (Wundt) als gefühlsmildernd angesehen werden, so haben gewissermaßen beide Teile Recht. Die affektive Phantasietätigkeit dient, auch hierin den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen ähnlich, in allen Fällen dazu, die Gefühlserregungen mit dem Gleichgewicht des Organismus in Einklang zu bringen. Sie sind, daran ist festzuhalten, Willensbetätigungen, die unwillkürlich das Ziel verfolgen, einen gegenwärtigen Zustand, ob derselbe nun in Lust- oder in Unlustgefühlen erlebt wird, so zu modifizieren, daß er das normale Funktionieren des psychophysischen Organismus nicht stört. Aber sie haben diese Wirkung nicht bloß den Affektgefühlen, sondern auch schwächeren Gefühlen gegenüber. Handelt es sich im letzteren Fall auch nicht eigentlich um Wiederherstellung des psychisch-physischen Gleichgewichts, so doch um Beseitigung gewisser Hemmungen des normalen Verlaufs des psychophysischen Lebens, wie sie auch im Gefolge recht schwacher Gefühle eintreten können. Sodann aber bewirken, wiederum analog den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen, die aus den Gefühlen sich entwickelnden affektiven Phantasievorstellungen bei den Lustgefühlen eine Luststeigerung, sofern die Funktion der Phantasietätigkeit eine Befriedigung von Willenstendenzen ist, die auf das primäre Gefühl zurückwirkt, bei den Unlustgefühlen dagegen eine Abschwächung, sofern diese Befriedigung im stande ist, die primäre Unlust herabzumindern.

Man vergegenwärtige sich diese Wirkungen an dem Verlauf der affektiven Phantasieprozesse selbst. Die Teilvorgänge derselben sind Reproduktion und im Anschluß hieran Verschmelzung, sodann logische Gestaltung. Reproduzierende Faktoren nun sind überall die an die Gefühle sich knüpfenden Vorstellungselemente, gleichviel ob dieselben unbemerkt oder bemerkt, und im letzteren Fall, ob sie kognitive oder affektive Vorstellungen sind – volitive kommen in der Regel nicht in Frage. Die Reproduktion selbst folgt wohl vorwiegend, keines-

wegs aber ausschließlich dem Gesetz der emotionalen Berührung (S. 97). Entscheidend jedoch ist wieder die Tendenz, durch welche die Reproduktion und Verschmelzung, wie dann auch die logische Gestaltung geleitet ist. Dieselbe ist aber hier eine Tendenz zur — Gefühlsentladung. Sie ist darauf gerichtet, den gegenwärtigen Zustand so umzugestalten, daß er sich dem psychophysischen Leben ohne Störung einfügt. Nun kommt es aber weder zu einer Willenshandlung mit bestimmtem Ziel noch zu einer unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegung. So macht sich die Tendenz nach Entladung in der nächstliegenden Form Luft, indem sie an die den Gefühlen zur Seite gehenden Vorstellungselemente anknüpft und die Vorstellungstätigkeit in ihren Dienst zieht. Es ist also die Vorstellungstätigkeit als solche, in der sich das Gefühl, ähnlich wie sonst in den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen, entlädt. Zu beachten ist aber: die Funktionen der affektiven Phantasie sind weder im stande noch dazu bestimmt, die jeweils gefühlten Zustände ganz zu beseitigen. Die letzteren werden immerhin zunächst fortbestehen und in die Vorstellungsvorgänge hereinwirken. Die Tendenz der affektiven Phantasietätigkeit ist denn auch nur auf eine gewisse Abänderung der gefühlten Zustände gerichtet. Bestimmter gesprochen: das fortbestehende primäre Gefühl liefert den entstehenden Phantasievorstellungen ihre Gefühlstöne. Den Gefühlstönen aber sind die Vorstellungsinhalte angemessen. So kommt es, daß die affektive Phantasietätigkeit inhaltlich im ganzen die Richtung der Inhalte der begleitenden Vorstellungen oder, sagen wir besser: der primären Gefühlsinhalte einschlägt: dem Freudigerregten steigen heitere, ausgelassene, dem Kummergebeugten düstere, trübe Bilder auf. Allein die an diese Phantasiebilder geknüpften Gefühlstöne selbst weisen nun doch eine charakteristische Verschiedenheit gegenüber dem primären Gefühl auf. Die Gefühle, auf welche die affektive Phantasietätigkeit reagiert, sind zuletzt durchweg Wirklichkeitsgefühle, d. h. solche, in denen reale Objekte, seien es vergangene, gegenwärtige oder künftige, gefühlt werden, kurz gesagt also: Gefühle, deren adäquate Vorstellungskorrelate Erkenntnisvorstellungen sind. Auch da nämlich, wo die Phantasietätigkeit an schon vorhandene affektive Vorstellungen anknüpft, ist sie eine Reaktion auf ein in die letzteren hereinwirkendes Wirklichkeitsgefühl. Ganz anders nun die Gefühlselemente der affektiven Phantasievorstellungen. Diese sind — Phantasiegefühle, Gefühle, in denen wir nicht wirkliche Objekte, sondern Objekte, die in unserem Vorstellen als bloß präsentative zur Erscheinung kommen, gefühlsmäßig erleben. Und gerade diese Wandlung der Gefühle ist die Gefühlsentladung, die sich in den affektiven Phantasievorstellungen vollzieht.

Einige Einwände liegen nun freilich nahe. Zunächst: hat wirklich die affektive Phantasietätigkeit überall die Bestimmung und die Fähig-

keit, eine Erregungsberuhigung zu bewirken? Eine Reihe tatsächlicher Gegeninstanzen drängen sich auf. So scheinen z. B. die wollüstigen Bilder, die sich aus sexuellen Affekten entwickeln, eine Steigerung, nicht Beruhigung der Affekterregung zur Folge zu haben Das ist richtig. Aber die Affektgefühle sind hier Spannungsgefühle, die gewissen Begehrungen zur Seite gehen. Die Entstehung von affektiven Phantasievorstellungen ist nun in solchen Fällen immer ein Symptom dafür, daß das Begehren nicht zu seiner Befriedigung gelangen kann, daß es in seiner Betätigung gehemmt ist. Die Folge dieser Hemmung ist eine Steigerung des Spannungsgefühls. Darnach sind nicht die affektiven Phantasievorstellungen die Ursache der Affektsteigerungen. Umgekehrt vielmehr ist die zunehmende Erregung, die sich der affektiven Phantasietätigkeit bemächtigt eine Wirkung des sich steigernden Spannungsaffektes. Auch in diesen Fällen bedeuten die affektiven Phantasievorstellungen an sich eine Entladung. Daß dieselbe aber gegenüber der Macht der Affektspannung so gut wie wirkungslos bleibt, ist nur natürlich. Ähnlich ist auch in anderen Fällen, in denen anscheinend die affektiven Phantasievorstellungen die Gefühlserregung steigern, die wirkliche Ursache der Steigerung darin zu suchen, daß die Affektgefühle in ihrer naturgemäßen Entladung gehemmt sind: durch diese Hemmung wird einerseits das Spiel der affektiven Phantasie angeregt, und andererseits die Verstärkung der Affektgefühle selbst herbeigeführt.

Ganz besonders wird man nun aber zweifeln, ob bei Unlustaffekten die affektive Vorstellungstätigkeit eine Herabminderung der Unlustgefühle zu bewirken vermöge. Der Traurige, Niedergeschlagene, Sorgenvolle „wühlt" ja, wie wir sagten, indem er sich den affektiven Bildern hingibt, in seinem Schmerz, seinem Kummer, seiner Sorge. Das scheint auch nur der Tatsache zu entsprechen, daß die affektiven Vorstellungen in allen diesen Fällen einen unlustbetonten Inhalt haben. Und gerade der schmerzlich „berührende", traurig „stimmende" Inhalt der Vorstellungen scheint die Unlust zu steigern. Allein auch in diesen Fällen ist, soweit wirklich eine Verstärkung der Affektgefühle eintritt, nicht die affektive Vorstellungstätigkeit die Ursache. Der wirkliche Grund liegt wiederum teils darin, daß die Affektgefühle es zu keiner wirksamen Entladung bringen können, daß die in den Unlustgefühlen erlebten Zustände und die durch sie herbeigeführten Hemmungen des psychophysischen Lebens nicht weichen wollen — die affektiven Vorstellungen selbst sind dann wieder Symptome, nicht Ursachen der fortdauernden und deshalb in ihrer Wirkung sich steigernden Hemmung; der Schein aber, als wirkten die Vorstellungen affektsteigernd, rührt einerseits eben daher, daß sie Symptome für das Beharren und Anwachsen der Hemmungen sind, andererseits auch daher, daß sie sich als ungenügende Formen der Gefühlsentladung erweisen

Teils aber hat die Affektsteigerung, die sich an die affektiven Vorstellungen zu knüpfen scheint, ihre Ursache darin, daß die Phantasietätigkeit selbst in ihrem Verlauf sich nicht ungehemmt entfalten kann. Das sind Situationen, die den Zuständen, in denen die Aufmerksamkeit ganz auf die den Gefühlen zur Seite gehenden Vorstellungselemente fixiert ist, mehr oder weniger nahe kommen. So kommt es vor, daß aus melancholischen Stimmungen wohl vereinzelte Affektvorstellungen sich entwickeln. Aber die Hemmung ist derart, daß auch dieser Verlauf nicht so von statten geht, daß die der affektiven Vorstellungstätigkeit entsprechende Entladung eintreten könnte. Am stärksten macht sich das bei den Zwangsvorstellungen geltend. Dieselben sind, wir wir wissen, Affektvorstellungen, die aus Affektgefühlen hervorgewachsen sind. Sie sind nun in allen Fällen etwas Peinliches, und sie scheinen auch überall die vorhandenen Affekte zu steigern. So unlustvoll aber auch ihr Inhalt sein mag, so sind es doch, genau besehen, nirgends die Vorstellungsbilder, die als peinlich gefühlt werden, sondern das ist, wie oben schon bemerkt wurde, die Unmöglichkeit, von ihnen loszukommen. Die Vorstellungen sind durch die Affekte völlig fixiert. Und die Hemmung ist so stark, daß sie sich auch nicht in einem Fluß affektiver Phantasieprozesse entladen kann. Demgegenüber stellt sich überall da, wo das Vorstellungsspiel nicht gehindert ist, eine Gemütserleichterung ein, auch wenn die Phantasiebilder traurigen Inhalts sind. Fähig, eine derart erleichternde und befreiende Wirkung zu üben, sind auch diese schon deshalb, weil sie präsentativen, nicht kognitiven Charakter haben. Das Bewußtsein, daß sie nicht Erkenntnisvorstellungen wirklicher, im Gefühl als wirklich erlebter Objekte, daß sie vielmehr Gebilde eines bloßen Vorstellungsspiels seien, tritt zwar nicht deutlich hervor, kommt aber stark genug zur Geltung, um auch die Phantasievorstellungen mit Unlustinhalten in ihrer Mission, ablenkend und damit gefühlsherabmindernd zu wirken, zu unterstützen.

Hiegegen spricht auch nicht die Tatsache, daß in vielen Fällen die affektiven Vorstellungen an der Stelle des präsentativen kognitives Gepräge annehmen. Es ist oben schon berührt worden und wird in einem späteren Zusammenhang noch genauer ausgeführt werden, daß die Voraussetzung für eine derartige Wandlung der affektiven Vorstellungen überall ein außergewöhnlich starkes Dominieren der Affektgefühle ist. Auch in diesen Fällen aber sind die affektiven Vorstellungen nicht die Ursachen, sondern nur die Symptome der Affektsteigerungen. Ihre Entstehung ist gleichartig derjenigen der übrigen affektiven Vorstellungen. Zu einer wirklichen Affektentladung kommt es freilich bei ihnen so wenig wie bei den Zwangsvorstellungen.

Nicht schwer zu bestimmen ist nach alledem das Verhältnis, in welchem die affektiven Vorstellungen zu den ihnen zur

Seite gehenden Gefühlen stehen. Die letzteren sind nicht zu verwechseln mit den in der Regel nachwirkenden Gefühlen, aus denen die Vorstellungsprozesse sich entwickelt haben. Sie selbst sind überall Phantasiegefühle. Das affektive Vorstellen ist ein präsentatives Vorstellungsspiel. Diese spielenden Vorstellungsbetätigungen aber sind es, die in den begleitenden Gefühlen als zentrale Vorgänge erlebt werden, als Abänderungen des psychophysischen Organismus, und zwar als wohltätige — auch da, wo im ganzen die Unlustbetonung vorwiegt.

Fraglich kann nur noch sein, ob wirklich sämtliche Arten von affektiven Phantasievorstellungen als Gefühlsentladungen betrachtet werden dürfen. Daß das bei allen denen zutrifft, die ausschließlich und unmittelbar aus Gemütsbewegungen, aus Einzel- oder Totalgefühlen, aus Einzel- oder Totalaffekten hervorwachsen, ist klar. Nicht ebenso selbstverständlich ist dies bei denjenigen, die durch Vorstellungselemente veranlaßt zu sein scheinen, zumal bei den vorästhetischen Phantasievorstellungen. Allein wie auf der einen Seite die aus Gemütsbewegungen hervorgehenden Vorstellungsgebilde sehr häufig Empfindungen, ja auch Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und kognitive Phantasieelemente in sich aufnehmen, so sind es andererseits bei den durch Vorstellungen angeregten im Grunde doch lediglich die Gefühlselemente, aus denen sich die Phantasieprozesse entwickeln. Und die Art, wie das geschieht, wie in den Gefühlen die Phantasietendenzen wach werden, die zum Vorstellungsspiel führen, ist in der Tat hier wie dort dieselbe. Und auch die Ziele sind die gleichen. Überall sind die Phantasietendenzen auf die Herbeiführung spielender Vorstellungsbetätigungen gerichtet, die so oder so als wohltätige Abänderungen des psychophysischen Lebens gefühlsmäßig erlebt werden.

4. Die affektiven Denkakte.

Die Gesamtanalyse der affektiven Phantasievorstellungen hat auch den logischen Faktor derselben ans Licht gezogen. Hand in Hand mit der Reproduktion und Verschmelzung geht in den affektiven Phantasieprozessen, durch dieselbe Phantasietendenz geleitet, die logische Gestaltung. So hat die bisherige Untersuchung zugleich für die Analyse der affektiven Denkakte den Grund gelegt.

Abgrenzung des Gebiets.

Ehe wir an die Arbeit selbst gehen, empfiehlt es sich, das Untersuchungsobjekt abzugrenzen.

Zu unterscheiden sind die aus Gefühlen entspringenden affektiven Vorstellungen vor allem von den Vorstellungen, die den Gefühlen zur Seite gehen. Schwer ist dies namentlich da, wo die letzteren selbst affektive Gebilde sind (S. 430f.). In diesen Fällen sind

begleitende und succedierende Vorstellung gleichartig, zumal beide schließlich aus demselben Gefühl fließen (S. 428).

Deutlicher heben sich die affektiven Vorstellungsfolgen der Gefühle von volitiven und kognitiven Begleitvorstellungen ab. Wo nun aber in solchen Fällen die Gefühle sich stärker zur Geltung bringen, ist man geneigt, die begleitenden Vorstellungen als Gefühlsvorstellungen zu bezeichnen, die in „Ausrufesätzen" ihren sprachlichen Ausdruck finden. Allein volitive und kognitive Vorstellungen ändern auch dann ihre Natur nicht, wenn Affektgefühle an sie geknüpft sind. Und die Sätze, in denen sie zum Ausdruck kommen, sind und bleiben Begehrungs- bezw. Aussagesätze. So sind z. B. die Ausrufe „Mehr Licht!" „Brot!" Begehrungssätze, und die in ihnen ausgedrückten Vorstellungen volitive Vorstellungen. Wenn ich ferner auf einer Wanderung plötzlich vor dem Meer stehe und überrascht ausrufe „— das Meer!", so ist das, logisch betrachtet, ein Aussagesatz, der einer Erkenntnisvorstellung, nämlich einem elementaren Wahrnehmungsurteil, Ausdruck gibt und nur durch das an die Wahrnehmung geknüpfte Affektgefühl den Charakter eines Ausrufes erhält. Nun besteht allerdings zwischen den affektbetonten kognitiven und den affektiven Vorstellungen keine klare objektive Grenze (S. 390). Bei Bildern der Hoffnung und der Furcht z. B. können wir häufig nicht sicher bestimmen, ob wir kognitive oder affektive Vorstellungen vor uns haben. Das schließt indessen die prinzipielle Verschiedenheit nicht aus.[1])

Zu unterscheiden sind ferner die aus Gefühlszuständen sich entwickelnden affektiven Phantasievorstellungen von den elementaren Urteilen, in denen wir diese Zustände vorstellen. Wenn der Schmerzgeplagte ausruft: „Diese Qual!", „o, der Schmerz!", oder der Fröhliche: „welche Freude!", „wie vergnügt bin ich!", so sind diese Ausrufesätze offenbar äußere Willenshandlungen, die aus gegenwärtigen Gefühlszuständen hervorwachsen, und zwar Willenshandlungen, welche vollzogenen Urteilen lautlichen Ausdruck geben. Die Urteile selbst sind auffassende Vorstellungen jener Gefühlszustände, so wie dieselben im primären Gedächtnis gegeben sind — auch gegenwärtige Erlebnisse können ja immerhin, sofern ihre bereits abgelaufenen Stadien in Form von Daten des primären Gedächtnisses vorliegen, Objekte auffassenden Vorstellens, reflektierten Bewußtseins werden. Mit den affektiven Phan-

1) Übrigens sind die affektiven Vorstellungsfolgen der Gefühle, wie von den die Gefühle begleitenden kognitiven und volitiven Vorstellungen, so auch von denjenigen, die sich aus Affekten entwickeln, zu unterscheiden. Häufig werden ja durch Affektgefühle, überhaupt durch Gefühle, Erinnerungen, aber auch kognitive Phantasieprozesse angeregt (S. 389). Ebenso entspringen aus den Gefühlen nicht selten Begehrungstendenzen, die zunächst zu volitiven Vorstellungen führen. Sehr schwierig ist es bisweilen, namentlich diese Begehrungsvorstellungen von jenen affektiven Phantasiegebilden zu scheiden.

tasievorstellungen haben diese Urteile, die erlebte Gefühle zum Gegenstand haben, nichts zu tun.

Zu unterscheiden sind endlich die affektiven Vorstellungen von gewissen elementaren Werturteilen.[1]) Wenn ich bei einem furchtbaren Erlebnis „— entsetzlich!“ ausrufe oder beim Anblick einer Landschaft in die Rufe: „— entzückend!“, „wie schön!“ ausbreche, so sind die Vorstellungen, die in diesen Sätzen zum Ausdruck kommen, elementare Relationsurteile, welche eine Beziehung des Erlebten oder Wahrgenommenen zu meinem Gefühl zum Gegenstand auffassenden Vorstellens machen. In ähnlichen Relationsurteilen können übrigens auch Beziehungen volitiver oder auch affektiver Objekte zum Gefühl aufgefaßt werden. Und es ist klar, daß hier noch mehr Mühe nötig ist, Gefühlsrelationsurteile und affektive Vorstellungen auseinander zu halten.

Der logische Charakter der affektiven Vorstellungen.

Der logische Charakter der affektiven Vorstellungen ist überall, ob die Phantasieprozesse unwillkürliche oder willkürliche sind, im wesentlichen der gleiche. Sie sind emotionale Objektvorstellungen mit Objekten niederer oder höherer Ordnung. Sie haben nämlich teils Vorgänge, Zustände, Dinge, Eigenschaften, Tätigkeiten, Affektionen von Dingen, teils Relationen zum Gegenstand. Die Objektinhalte ferner sind teils physischer, teils psychischer, teils endlich psychophysischer Art. Die den affektiven Denkakten zu Grunde liegenden Vorstellungsdaten sind teils unmittelbar, teils nur abgeleiteterweise gegeben.

Was aber den affektiven Denkakten ihre Eigenart gibt, ist die spezifische Natur dieser Vorstellungsdaten, die Art, wie dieselben zu stande kommen und ins Bewußtsein eintreten. Hierauf beruht ja nicht bloß ihr Unterschied von den Urteilsfunktionen, sondern zugleich auch ihre besondere Stellung im Gebiet des emotionalen Denkens, ihr Artunterschied gegenüber den volitiven Denkakten. Das Bewußtsein des „Gegebenseins“ hat hier seinen Grund in der psychologischen Notwendigkeit, mit der sich die Vorstellungstätigkeit aus den Gefühlen entwickelt. Vermöge dieser Notwendigkeit knüpft sich an die Wirksamkeit der durch die Gefühle zunächst wachgerufenen Phantasietendenz das Bewußtsein psychischen Zwangs: die auf diese Weise hervorgelockten Vorstellungselemente erscheinen dem Vorstellenden als etwas ihm so oder so Aufgenötigtes oder doch Zugeführtes, oder aber als etwas, das zwar durch ihn selbst, durch den eigenen Willen, aber doch nur vermöge einer aus der Tiefe des Ich fließenden geheimnisvollen Notwendigkeit produziert ist. Und dieses Zwangsbewußtsein erstreckt sich nicht bloß auf die Reproduktion, sondern auch auf die Abänderung und Verschmelzung der reproduzierten Elemente, und nicht bloß hierauf, nicht

1) Von Werturteilen im weiteren Sinn (S. 25[illegible]) ist hier die Rede.

bloß auf die Herbeischaffung und Zubereitung des Vorstellungsmaterials, sondern auch auf seine logische Verarbeitung. Allerdings ist die logische Notwendigkeit mit jenem psychischen Zwang durchaus nicht identisch. Der letztere ist, soweit er sich auf das logische Tun bezieht, die psychologische Notwendigkeit, vorhandene Vorstellungsdaten auch logisch zu formen. Die logische Notwendigkeit hat auch hier jenen hypothetischen Charakter, vermöge dessen sie lediglich besagt, daß, wenn die vorliegenden Daten gedacht werden sollen, sie so und nicht anders gedacht werden müssen.

Der einfache affektive Denkakt.

Der einfache affektive Denkakt selbst weist zunächst die beiden genuinen Seiten der logischen Funktionen auf.

Die eine ist die Interpretation des gegebenen Komplexinhalts durch Gleichsetzung desselben mit einem reproduzierten Inhalt. Und zwar ist das Häufigere die begriffliche Interpretation. Wenn z. B. dem traurig Gestimmten alle möglichen Bilder menschlichen Elends vor das geistige Auge treten, so entsprechen diese ganz den Wahrnehmungsvorstellungen des begrifflichen Interpretationstypus. Immerhin kommt auch die anschauliche Interpretation vor. Gelegentlich nämlich wird der gegebene Inhalt einem früher dagewesenen Bild sei es der affektiven sei es der kognitiven Vorstellungstätigkeit gleichgesetzt.[1] Auch das letztere ist möglich: es kann mir das Bild eines bekannten Menschen aufsteigen, ohne irgend ein Erinnerungselement, ganz in dem Gewand der affektiven Phantasievorstellung, und doch so, daß sich an die Vorstellung das Bekanntheitsbewußtsein knüpft. So werden dem beschaulich Vergnügten die Bilder lieber, vertrauter Menschen in vielleicht nie dagewesenen Situationen, dem Unmutigen oder Mißtrauischen die Gestalten seiner Gegner, gehaßter, widerwärtiger Menschen, wieder nicht in die Form der Erinnerung, sondern in die der affektiven Phantasie gekleidet, vor den Sinn treten. Ob nun aber die Interpretation die begriffliche oder die anschauliche ist: hier wie dort ist sie in der größeren Zahl der Fälle dunkel und rudimentär, weshalb sie sich auch verhältnismäßig selten an eine sprachliche Bezeichnung anlehnt.

Die andere Seite der logischen Arbeit ist diejenige Funktion, welche das affektive Surrogat für die Objektivierungstätigkeit darstellt. Ich möchte sie die Illusionsobjektivierung nennen. In ihrem Dienst steht der kategoriale Apparat: subjektiv-logische Kategorien (vor allem Einheit, Vielheit, Ganzes, Teil, Gleichheit, Unterschied), Anschauungsformen (Raum und Zeit), Realkategorien (Vorgang, Zustand, Ding). Es

---

1) Auch Bilder der volitiven Vorstellungstätigkeit, Gebilde meines Wünschens und Wollens, können in Frage kommen.

ist nicht nötig, dies im Einzelnen zu verfolgen und die mannigfachen logischen Typen zu erörtern, da diese den Urteilstypen durchweg analog sind. Nur auf die räumlichen und zeitlichen Elemente der affektiven Phantasievorstellungen ist mit einem Wort einzugehen, da diese schon ganz durch die besondere Art der affektiven Objektivierung bestimmt sind. Es ist nicht der Raum und die Zeit unserer Erfahrung, die hiebei in betracht kommen. Oder vielmehr: die Räumlichkeit und Zeitlichkeit der affektiven Phantasievorstellungen werden von dieser Vorstellungstätigkeit nicht zum Raum und zu der Zeit der Erfahrung in Beziehung gesetzt. An die Stelle des objektiven Raums und der objektiven Zeit treten eine Art erträumten Raums und eingebildeter Zeit, die gleichwohl inhaltlich ganz die Züge der objektiven Räumlichkeit und Zeitlichkeit tragen: letztere haben lediglich ihr kognitives Objektivierungszeichen abgestreift, und ein affektives dafür eingetauscht.

Die Illusionsobjektivierung selbst entspricht durchaus der Art, wie die Vorstellungsdaten der affektiven Phantasie gegeben sind. Das affektive Zwangsbewußtsein, das sich an diese knüpft, veranlaßt uns, die gegebenen Vorstellungsinhalte uns als Objekte gegenüberzustellen. Und wir beziehen sie auch in einen Objektzusammenhang ein: es sind ja nie isolierte Bilder, die uns die affektive Phantasie vorführt; immer sind sie Bestandteile eines größeren Ganzen, so schattenhaft und fragmentarisch dasselbe vorgestellt sein mag. Es ist eine Art von Wirklichkeit, eine eingebildete Wirklichkeit, in die wir also die uns gegebenen Inhalte einordnen. Aber freilich nur eine eingebildete Wirklichkeit. Ist auch die Gefühlstendenz mächtig genug, um uns eine gewisse Heraussetzung der Inhalte aus der subjektiven Vorstellungssphäre zu ermöglichen, so nimmt sie doch im Bewußtsein keine derart dominierende Stellung ein, daß sie die Vorstellung der Erfahrungswirklichkeit, die als Norm und Maßstab sich an die affektiven Phantasieprozesse herandrängt, ganz aus dem Bewußtsein bannen könnte. An diesem Maßstab messen sozusagen die affektiven Phantasievorstellungen implicite ihre Objekte. So vermögen sie für dieselben nur die eingebildete, die Illusionswirklichkeit in Anspruch zu nehmen.

Allein wir wissen, daß in zahlreichen Fällen das Illusionsbewußtsein in ein Geltungsbewußtsein sich wandelt: an die Stelle der Illusionsurteile treten Pseudourteile, die auf objektive Geltung Anspruch machen. Die Entstehung derartiger Vorstellungen ist ganz dieselbe. Aber der Zwang, den die affektive Tendenz auf unser Bewußtsein ausübt, die affektive Suggestion, greift wesentlich weiter. An das Bewußtsein der Illusionsobjektivierung war doch stets der Eindruck geknüpft, daß die psychische Notwendigkeit, in der es wurzelt, nicht die kognitive ist. Und der Vergleich mit der letzteren wirkte stets ins Bewußtsein herein. Das ist hier nun ganz anders. Der Affektzwang drängt jeden Gedanken

an die kognitive Norm, wie sie sich dem Menschen aus der Erfahrung ergeben hat, jeden Vergleich der Affektvorstellung mit den normalen Erkenntnisvorstellungen zurück. Man beachte wohl: nicht auf die Intensität der Affektgefühle kommt es an — auch die heftigste Freude und der stärkste Schmerz können sich ganz im Rahmen des rein präsentativen Vorstellens halten —, sondern auf das Maß, in welchem sie die Aufmerksamkeit auf eine affektive Vorstellung fixieren.[1] Der Affektzwang bewirkt, ganz wie die Suggestion, eine partielle Hemmung und Lähmung der Vorstellungsbewegung.[2] Indem nun die Kontrolle der kognitiven Erfahrung wegfällt, wird aus dem Bewußtsein der Illusionswirklichkeit das der objektiven Wirklichkeit.[3] Die Gewißheit aber ist die der affektiven Autosuggestion. Und die Denkakte, denen dieses Geltungsbewußtsein innewohnt, sind affektive Autosuggestionsurteile. Derart ist, wie oben schon bemerkt wurde (S. 390), das an die religiösen Visionen geknüpfte Objektivitätsbewußtsein. Aber auch aus anderen Affekten können ähnliche Erscheinungen sich entwickeln. Z. B. aus Angst, Sorge, Mißtrauen, aber auch aus Hoffnung, aus Stolz und Selbstüberhebung. Äußerst instruktiv ist wieder eine pathologische Analogie: das allmähliche Übergehen der Zwangsvorstellungen in Wahnideen. Indessen auch im normalen Seelenleben läßt sich verfolgen, wie z. B. Angstvorstellungen, Versündigungsgedanken, Vorstellungen, die durch Mißtrauen oder Sorge eingegeben sind, mit der Zeit so dominieren und sich verfestigen, daß sie das Bewußtsein objektiver Geltung annehmen. Die deutsche Sprache besitzt ein treffendes Wort für das affektive Geltungsbewußtsein — das Wort „Glauben“, wenn man dasselbe noch nicht in spezifisch religiösem Sinn faßt und es doch andererseits von dem bloßen (kognitiven) Meinen unterscheidet. Glaube ist Geltungsbewußtsein, aber ein solches, das sich nicht auf kognitive Daten, sondern auf affektive Autosuggestion gründet. Nun haben wir bereits betont, daß diese Art des Geltungsbewußtseins es liebt, kognitive Elemente, namentlich Ansätze des kognitiven Phantasievorstellens, in ihren Dienst zu ziehen (S. 390). Der Grund des Glaubens bleibt aber der affektive. Das ist auch da der Fall, wo der affektive Glaube, im normalen Seelenleben beharrend oder fortwirkend, das Bedürfnis hat, zu den kognitiven Vorstellungen in ein positives Verhältnis zu treten. Wir werden in der Tat sehen, daß der Glaube im religiösen Gebiet ein solches Be-

---

1) Vgl. oben S. 389.

2) Vgl. hiezu Lipps, Zur Psychologie der Suggestion, 1897, S. 28f.

3) Die beste Bestätigung hiefür ist die Art, wie die Objektivierung der Traumbilder zu stande kommt. Dieselben sind, psychologisch betrachtet, zweifellos affektive Phantasiebilder. Aber infolge der ganz oder fast ganz ausfallenden Kontrolle des Traumvorstellens durch die Erfahrung wird die Illusion zum Objektivitätsbewußtsein.

dürfnis hat. Allein auch hier ist und bleibt, wie überall, die affektive Autosuggestion sein eigentliches Gewißheitsfundament.[1])

Aber nun die dritte Seite der logischen Denkarbeit, die Anknüpfung der Objekt- an eine Satzvorstellung? Wenn das affektive Denken auch häufig, ja vielleicht meist, ohne Wortvorstellungen verläuft, so gibt es doch andererseits Fälle genug, in denen es, ähnlich wie die Urteilstätigkeit, die Anlehnung an die Sprache sucht. Jedenfalls erscheinen uns auch die affektiven Denkakte erst dann als vollendet, wenn diese Anknüpfung vollzogen ist. Die Art aber, wie dieselbe erfolgt, unterscheidet sich nicht von der analogen Teilfunktion der Urteile.

Dagegen ist nun hier die Frage zu entscheiden, ob es eine spezifische Satzform für den Ausdruck der Affektvorstellungen gebe — eine Satzart, die dem Aussage-, Begehrungs- und Fragesatz zur Seite zu stellen wäre.

Noch einmal — zum letzten Mal — tritt uns der Ausrufesatz in den Weg. Und hier ist nun der Ort, wo diese „Satzart" uns endgültig verständlich wird.

Welch unglückliche Rolle der Ausrufesatz in der Grammatik und Sprachpsychologie spielt, hat schon der dritte Abschnitt gezeigt. Gewöhnlich wird er, wie wir sahen, den Aussage- und den Fragesätzen als dritte Gruppe koordiniert. Dann werden die Aufforderungssätze in die Gruppe der Ausrufesätze einbezogen. Demgemäß unterscheiden z. B. Wundt und Brugmann innerhalb der Ausrufesätze zwei Gruppen: auf der einen Seite die „Gefühlssätze", d. h. diejenigen, die „eine Gemütsstimmung zum Ausdruck bringen, ohne daß sich damit eine Willensregung verbindet", auf der anderen die Wunsch- und Befehlssätze.[2]) Scheidet man, was jedenfalls das Richtigere ist, die Wunsch- und Befehls-, überhaupt die Begehrungssätze aus, so bleiben als Ausrufesätze die Gefühlssätze. Aber was soll es heißen, daß Gefühlssätze „Gemütsstimmungen zum Ausdruck bringen?" Was wird eigentlich zum Ausdruck gebracht?

Man könnte sagen: das Dasein von Gefühlen. Allein dieses kann nur in Erkenntnisvorstellungen, in Urteilen, in Aussagesätzen konstatiert werden (S. 432). Offenbar ist das auch nicht die Meinung.

Dann aber können nur die begleitenden Vorstellungen gemeint sein. Sie würden also in den Gefühls-, in den Ausrufesätzen zum Ausdruck gebracht. Nun sind die Begleitvorstellungen der Gefühle teils kognitive teils volitive teils endlich affektive Vorstellungen. Und der adäquate Ausdruck der kognitiven Vorstellungen sind die Aussagesätze, derjenige der volitiven die Begehrungssätze (Wunsch-, Willens- und Gebotsätze). Hiezu kommen dann noch die Fragesätze. Aber

1) Vgl. auch W. James, Principles of Psychology II S. 307 ff.

2) Wundt, Völkerpsychologie, Erster Band, II S. 256 f. Brugmann, Kurze vergleichende Grammatik S. 647.

auch sie sind teils kognitiver teils volitiver Natur. Es bleiben also die affektiven Vorstellungen. Aussage- und Begehrungssätze, kognitive und volitive Fragen können offenbar als Ausrufe dienen, also Ausrufesätze werden. Heben sich nun etwa von diesen Sätzen, die zugleich als Ausrufesätze fungieren können, andere ab, die nur Ausrufesätze wären und darum als Ausrufesätze im engeren Sinn bezeichnet werden müßten? Und sind vielleicht diese es, in denen affektive Begleitvorstellungen der Gefühle ihren sprachlichen Ausdruck finden?

Die Frage ist also, präzis gefaßt, die: gibt es einen „eigentlichen" Ausrufesatz, der in demselben Sinn die Ausdrucksform für die affektiven Vorstellungen wäre, in welchem der Aussagesatz die Form der Erkenntnis-, der Begehrungssatz die der Begehrungsvorstellungen ist? Und hierauf lautet die Antwort: es gibt überhaupt keinen solchen Ausrufesatz im engeren Sinn, keinen Ausrufesatz, der eine besondere Klasse von Objektvorstellungen, von logischen Denkakten zum Ausdruck bringen und sich damit dem Aussage-, Begehrungs- und Fragesatz zur Seite stellen würde. Als einziges Mittel sprachlichen Ausdrucks für den Ausruf kommt die rhetorische Frage in betracht. Deutlicher kann nicht bewiesen werden, daß die Sprache keine besonderen Ausrufesätze kennt. „Nichts anderes eigentlich", sagt PAUL darum nicht ganz ohne Grund, „als rhetorische Fragen sind auch die sogenannten Ausrufungssätze."[1]) Indessen selbst diese sprachliche Besonderheit erfährt nur auf einen Teil der Fälle Anwendung, auf diejenigen nämlich, in denen sich an kognitive (oder auch an volitive) Vorstellungen die Affekte des Staunens, der Verwunderung, der freudigen oder schmerzlichen Überraschung knüpfen: „welch' starker Mann!", „welche Wendung durch Gottes Fügung!", „der König tot?!" „ich dich ehren?!" Im Prinzip liegt die Sache so: wie Vorstellungen aller Gattungen, Erkenntnis- und Begehrungsvorstellungen, kognitive und volitive Fragen in den Ausrufesätzen zum Ausdruck kommen können, so können Sätze aller Formen, Aussage- und Begehrungs- so gut wie Fragesätze die Funktion des Ausrufesatzes erfüllen. Dieselben Satzarten, oder vielmehr die Sprechakte, die sich der Satzformen bedienen, können, wie wir wissen, zwei verschiedenen Zwecken dienen: der Verständigung und der Affektentladung. Im letzteren Fall sind sie Ausrufesätze. Diese sind also keine besondere Satzform, sondern nur eine besondere Klasse von Sprechakten: sie sind Affektsprechakte. Und die äußeren Kennzeichen, durch die sie als solche bemerkbar werden, sind in der Hauptsache Tonmodulationen,[2]) denen in der geschriebenen Sprache das Ausrufungszeichen korrespondiert.

Dem entspricht auf der anderen Seite, daß für die affektiven Vorstellungen in der Tat kein sprachliches Ausdrucks-

1) PAUL, Prinzipien³ S. 123.

2) Vgl. BRUGMANN, a. a. O. S. 647. S. 680f. S. 292f.

mittel zur Verfügung steht. Es gibt für sie nicht wie für die volitiven eine besondere Satzform. Zwar die affektiven Pseudourteile des Glaubens kleiden sich in das Gewand des Aussagesatzes („— ein Gespenst"). Und schließlich gilt dasselbe von den bloßen Illusionsdenkakten. Aber namentlich bei den letzteren knüpft sich hieran der Vorbehalt, daß diese sprachliche Form dem Charakter der auszudrückenden Denkakte durchaus unangemessen ist. So z. B. wenn Zwangsvorstellungen ganz ebenso wie wirkliche Wahrnehmungen in der sprachlichen Form des elementaren Urteils ihren Ausdruck erhalten. An und für sich übrigens können solche Pseudoaussagen wieder auch als Ausrufe dienen - aber eben nur in derselben Weise und demselben Sinn wie die wirklichen Aussagesätze. Allein so wenig sie eigentliche Aussagesätze sind, so wenig vermögen sie im Grunde auch richtige Ausrufesätze zu werden.

Ganz freilich vermag uns das gewonnene negative Ergebnis doch nicht zu befriedigen. Die Ausrufesätze sind Affektentladungen. Der Affektentladung dienen aber auch die affektiven Vorstellungen. Besteht also nicht doch ein gewisser Zusammenhang zwischen diesen und jenen? Die primitivste Form des Ausrufs ist die Interjektion. Ist nun nicht anzunehmen, daß die Interjektionen der lautliche Ausdruck primitiver Affektvorstellungen sind? Dann aber wäre zum mindesten zu schließen, daß ursprünglich auch zwischen den Ausrufesatzakten und den affektiven Vorstellungen eine im Laufe der Entwicklung vielleicht zurückgetretene Beziehung bestand.

Daß nun dem nicht so ist, läßt sich, auch ohne daß wir das vielverhandelte Problem der Interjektionen im einzelnen erörtern, durch eine einfache Überlegung dartun.

Die ursprünglichste Gestalt der Interjektionen sind inartikulierte oder artikulierte Schreie, die zu den unwillkürlich gewollten Ausdrucksbewegungen gehören: Spannungen der Stimmmuskeln, die ihrerseits die automatischen Folgen von Affektgefühlen sind, äußern sich in stark gefühlsbetonten Muskelempfindungen, und aus diesen entwickeln sich die interjektionalen Ausrufe. Darnach bringen die Interjektionen auf dieser Stufe überhaupt keine Vorstellungen zum Ausdruck, affektive aber schon deshalb nicht, weil sie zu den starken Ausdrucksbewegungen gehören, welche die gleichzeitige Entstehung von affektiven Vorstellungen ausschließen. Höher allerdings als diese Interjektionen - Lautgebilde wie ah! oh! ei! au! ach! juchhe! —, die ursprünglich ganz zufälliger und individueller Art sind, stehen die onomatopoëtischen[1]) — paff, bums, plumps, hurre, hopp, rutsch u. dgl. —, sofern bei ihnen die Lautreaktionen durch die an die Affektgefühle geknüpften Empfindungseindrücke, nicht erst durch die sekundären, aus den Affektgefühlen hervorgehenden Muskelempfindungen nach bestimmten Richtungen gelenkt

1) PAUL, Prinzipien³ S 162f.

werden. Noch eine Stufe höher stehen die traditionell gewordenen, in die Sprache eingetretenen Interjektionen, die aus den primitiven der ersten und zweiten Gruppe hervorgegangen sind: im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen werden solche Lautäußerungen, als Gefühlsreaktionen verstanden und gedeutet, zu einer Art von Verständigungsmitteln; sie treten in die Reihe derjenigen lautlichen Willenshandlungen ein, die, ohne selbst Ausdruck von Vorstellungen zu sein, in anderen Personen Vorstellungen, weiterhin vielleicht Gefühle und Handlungen anzuregen bestimmt sind. So werden sie stehende Inventarstücke der Sprache. Auch als Ausrufe erhalten sie damit einen anderen Charakter: aus den Gefühlen entwickeln sich vermöge der Sprachgewohnheit sofort Reize zu bestimmten lautlichen Äußerungen. Derselben Stufe gehören auch die uneigentlichen Interjektionen, die „sekundären", wie WUNDT sie nennt,[1]) an. Das sind Reste ehemaliger Ausrufesätze oder auch Ausrufevokative, also Lautkomplexe wie: Jemine (Jesu domine), ach Gott, Jesus Maria, Donnerwetter, Blitz, Himmel u. ä. Ob nun die einstigen Ausrufesätze oder Vokative in den sekundären Interjektionen lautlich verstümmelt oder unverstümmelt erscheinen: der Vorstellungsgehalt der ursprünglichen Ausrufe ist völlig in Vergessenheit geraten. So sind die Interjektionen in keinem Fall und auf keiner Stufe der Ausdruck von Vorstellungen, am allerwenigsten von affektiven Vorstellungen. Sie sind eben darum auch keine Sätze, ja nicht einmal Vorstufen der Sätze.

Zwischen den Interjektionen und den Ausrufesätzen stehen die „Ausrufevokative".[2]) Die Vokative sind, wie wir wissen, an sich keine Ausrufe, sondern Anrufe, und dienen als solche der Verständigung. Aber sie sind keine Sätze, gehören vielmehr gleichfalls zu den sprachlichen Verständigungsmitteln, die nicht Ausdruck von Vorstellungen sind. Dagegen unterscheiden sie sich von den Interjektionen dadurch, daß sie immerhin vollzogene logische Akte, zumal Urteile, voraussetzen und sich merkbar auf diese zurückbeziehen (S. 371). Auch die Vokative aber können nun in den Dienst der Affektentladung treten.

Auf der höchsten Stufe endlich treffen wir auf die Ausrufesatzakte. Auch sie sind Affektentladungen, aber solche, in denen Vorstellungen zum Ausdruck gebracht werden. Die zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen aber sind entweder — das ist der häufigste Fall — die dem Affektgefühl zur Seite gehenden Urteile („— Feuer!" „es brennt!") oder Begehrungsvorstellungen („Licht!"), oder aber die Urteile, die das

---

1) WUNDT, Völkerpsychologie, a. a. O. I S. 307 ff.

2) Natürlich ist die Grenze zwischen den sekundären Interjektionen auf der einen und den Ausrufevokativen und Ausrufesätzen auf der anderen Seite durchaus fließend. Namentlich läßt sich in den einzelnen Fällen häufig nicht sicher entscheiden, ob ein Ausrufevokativ bereits zur sekundären Interjektion geworden ist oder nicht.

gegenwärtige Affektgefühl zum Gegenstand auffassenden Vorstellens machen („welche Freude!“, „dieser Schmerz!“; auch der Ausruf „wehe!“ gehört ursprünglich hieher), oder endlich die Erkenntnisvorstellungen, die eine Beziehung des vorgestellten Gefühlsobjekts zum Gefühl auffassen, also Werturteile wie „— gräßlich“, „wie schön!“ Aus den Affektgefühlen entwickeln sich in diesen Fällen Tendenzen zu lautlichen Ausdrucksbewegungen. Aber diese Tendenzen erhalten sofort eine ganz bestimmte Richtung durch die mit den Affektgefühlen in einer der angegebenen Weisen zusammenhängenden Vorstellungen, welche die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, und die sich einstellenden lautlichen Ausdrucksbewegungen werden zum sprachlichen Ausdruck dieser Vorstellungen. Kommen also in diesen Ausdrucksbewegungen wirklich Vorstellungen zum Ausdruck, so doch in der Regel keine *affektiven*. Und das hat wieder seinen Grund darin, daß lautliche Ausdrucksbewegungen und affektive Vorstellungen zwei mit einander schlecht verträgliche Formen der Affektentladung sind. Wo affektive Phantasievorstellungen auftreten, da ist die Bewußtseinslage so gestaltet, daß eine Tendenz zu lautlichen Ausdrucksbewegungen nicht besteht. Und ebenso umgekehrt. So kommt es, daß affektive Phantasievorstellungen und Ausrufungsakte, so nahe sie mit einander verwandt sind, in keine Beziehung zu einander getreten sind.

Damit aber haben wir zugleich eine Erklärung für die Tatsache gewonnen, daß die Sprache für die affektiven Vorstellungen kein Ausdrucksmittel hat. Ein Bedürfnis nach lautlichem Ausdruck besteht für diese Vorstellungen in keiner Weise. Sie selbst sind Gefühlsentladungen, die weder mit den lautlichen Affektäußerungen zusammen bestehen noch solche anregen, auslösen können. Dem Verständigungszweck aber stehen sie gänzlich fern: Affektentladung und Verständigung haben mit einander nichts zu tun. Zu wirklichen Sprechakten geben also die affektiven Vorstellungen weder so noch so Anlaß. Das *innere* Bedürfnis nach Anknüpfung der affektiven Denkakte an *Satzvorstellungen* aber ist nicht stark genug, um zur Schaffung einer eigenen Satzform für sie zu führen. Die Schöpfung der sprachlichen Formen ist doch überall in erster Linie durch die Interessen und Bedürfnisse des äußeren Sprechens geleitet. So haben es die affektiven Vorstellungen zu keinem adäquaten Satzausdruck bringen können.

Weitere Formen des affektiven Denkens.

Von den einfachen heben sich ab die *komplexen Affektivvorstellungen*. Nun gibt es Gesamtvorstellungen mit affektiven Substrat- und kognitiven Bestimmtheitskomponenten. Solche Vorstellungsganze sind ihrerseits kognitiver Art. So z. B. wenn das Objekt einer affektiven Vorstellung als von dem erlebenden Subjekt gefühlt oder

vorgestellt gedacht wird. Affektives Gepräge dagegen haben die Gesamtgebilde dann, wenn die Substratvorstellung zwar kognitiver, die Bestimmtheitsvorstellung dagegen affektiver Natur ist. Den reinen Typus endlich stellen diejenigen komplexen Affektivvorstellungen dar, in denen beide Bestandteile affektive Vorstellungsgebilde sind. Im übrigen läßt das affektive Denken alle die Formen und Bildungen zu, die wir im Gebiet des Urteils kennen gelernt haben. Eigenschaften, Affektionen, Betätigungen sind auch hier die Grundkategorien der Bestimmtheitsvorstellungen.

Aber zu den komplexen Vorstellungen gehören wieder auch die Relationsvorstellungen. Die affektive Phantasie führt uns Gleichheits- und Unterschieds-, Einheits- und Vielheits-, Raum- und Zeit-, Kausal- und Finalrelationen, kurz alle möglichen Beziehungen — die Negationsrelationen eingeschlossen — vor. Es bestätigt sich hier die nahe Berührung zwischen affektivem und kognitivem Denken, die Tatsache, daß ersteres eben nur an die Stelle der Erkenntnisfunktionen Einbildungs- und Glaubensakte setzt.

Stark in die Erscheinung tritt der Unterschied und die Verwandtschaft, wenn wir die Entwicklung der affektiven Substratdenkakte aus den komplexen Elementarakten verfolgen. Hier kommt besonders deutlich zur Geltung, daß die affektiven Denkakte über keine adäquate Satzform verfügen. Im Gebiet der Elementarakte hat die Sprache auch für die Erkenntnisvorstellungen keine durchaus entsprechenden Ausdrucksmittel. Bei den affektiven Vorstellungen dagegen fehlt ihr selbst der Substratsatz. Das macht sich auch im Gebiet des Denkens bemerklich, da die Substratakte doch meist an Sätze sich anzulehnen suchen. Auch im inneren Reden pflegt nun das affektive Denken sich der kognitiven Satzformen, auf die es zuletzt ganz angewiesen ist, zu bedienen („die Sonne strahlt", „der Himmel hat sich geöffnet"). Und doch knüpft sich andererseits an solche Satzakte das Bewußtsein, daß die verwendeten Satzformen im Grund einen ganz anderen Sinn haben.

Kehren wir aber zu den elementaren Funktionen zurück, so fallen uns weiterhin die affektiven Begriffsdenkakte in die Augen. Häufig ist die affektive Phantasietendenz direkt auf Begriffe gerichtet. In solchen Fällen tauchen im Bewußtsein Komplexe von mehr oder weniger deutlich anklingenden Einzelvorstellungen auf, in denen der Begriff erfaßt wird. Das sind aber bereits Abstraktions- und Induktionsakte. In der Tat gibt es eine affektive Abstraktion und Induktion. Und die Ansätze hiezu liegen schon in den affektiven Einzelvorstellungen mit begrifflicher Interpretation. Überdies aber können nicht bloß mehrere affektive Einzelvorstellungen gleichzeitig auftauchen, sondern auch früher vollzogene können unter Umständen wieder aufgenommen werden. An Abstraktionsmaterial fehlt es also nicht. Überall aber, wo von der

Aufmerksamkeit die individuellen Züge unwillkürlich oder willkürlich zurückgedrängt werden, wird eine Abstraktionstätigkeit vollzogen. Übrigens können wir in vielen Fällen auch eine ausgesprochene Tendenz zur Verallgemeinerung beobachten, und zwar eine Tendenz rein affektiven Ursprungs. Sie stellt sich insbesondere da ein, wo der Ablauf der affektiven Vorstellungstätigkeit irgendwie gehemmt ist. So ist z. B. der Mißtrauische geneigt, eine Vorstellung, bei der ihn der Affekt festhält, zu verallgemeinern. Wenn er sich in den Gedanken verrannt hat, von einem bestimmten Menschen benachteiligt zu sein, kommt er leicht dazu, in allen Menschen Neider und Feinde zu sehen. Allein wenn nun auch die Abstraktions- und Induktionsarbeit im wesentlichen derjenigen auf kognitivem Gebiet gleichartig ist, so unterscheiden sich doch die Abstraktions- und Induktionsergebnisse sehr wesentlich. Als eigentliche, induktiv gewonnene Objektbegriffe erscheinen dem Vorstellenden die präsentativen Affektivbegriffe doch nicht, da sie selbst sich an dem Maßstab der Realbegriffe messen und für sich eben nur den Charakter von Illusionsurteilen in Anspruch nehmen. Von den Begriffen des „Glaubens“ gilt nun freilich nicht ganz dasselbe. Sie sind Pseudourteile und erscheinen darum dem Glaubenden als, wenn auch besonders geartete, Realbegriffe. Dem Religiösgläubigen z. B., der an eine Vielheit von Göttern oder Dämonen glaubt, wird der Begriff des Gottes oder des Dämons zweifellos ein Realbegriff sein. In jedem Fall übrigens sind die affektiven Begriffe von den kognitiv erarbeiteten psychologischen Begriffen affektiver Vorstellungsfunktionen streng zu scheiden. Das ist um so mehr zu beachten, als in den letzteren ja auch die kognitiv vorgestellten Begriffe von affektiven Objekten gedacht werden. So ist z. B. der Begriff eines Gottes oder eines Dämons, den der Religionshistoriker sich auf Grund kognitiver Arbeit gebildet hat, wesentlich anderer Natur als derjenige, den der Götter- und Dämonengläubige aus seinem Glauben heraus gestaltet. Jener aber kann zuletzt nur im Rahmen eines psychologischen Begriffs vorgestellt werden, der primär das Wesen der betreffenden Glaubensfunktionen zum Gegenstand hat.

Von ganz besonderem Interesse sind für uns die affektiven Schlüsse, die ein Analogon der Phantasieurteile ergeben. Und zwar sind es auch hier in erster Linie die elementaren Syllogismen, die in Betracht kommen. Gerade im Gebiet des affektiven Denkens haben diese eine weit größere Bedeutung, als die komplizierteren, logisch späteren, deren Formen die traditionelle Logik aufgesucht hat.

Sehr häufig kommt es vor, daß eine affektive Vorstellung eine andere sei es wieder ins Leben ruft sei es veranlaßt, und dann mit dieser derart verschmilzt, daß aus der Verschmelzung eine neue Vorstellung hervorwächst. Auch in jenem ersten Fall übrigens ist die vermittelnde Vorstellung keine erinnerte Affektvorstellung. Erinnerungen

an affektive Vorstellungen sind ja überall zuletzt kognitive Funktionen. Nun können allerdings auch kognitive Vorstellungen, individuelle Erinnerungsvorstellungen und Erfahrungsbegriffe, den Übergang von einer affektiven Vorstellung zu einer anderen vermitteln. Das ist ja die Form, in der die kognitive Phantasie in das affektive Denken eingreift. Wenn der Ängstliche seine Angstvorstellungen ausspinnt, so liefert meist auch die kognitive Phantasie ihre Beiträge.[1]) Damit ist aber bereits auch gesagt, daß das keine affektiven Schlüsse sind. Schlußprozesse werden dadurch, daß sie von affektiven Vorstellungen ausgehen, selbst wenn die Schlußergebnisse denselben Charakter haben, noch nicht zu affektiven Schlüssen. Und erinnerte Affektvorstellungen vermögen nur dann die vermittelnde Rolle in affektiven Schlüssen zu übernehmen, wenn sie selbst wieder lebendige, aus wirklichen, nicht aus kognitiv nachgebildeten Gefühlen hervorgegangene Affektvorstellungen geworden sind. Mit anderen Worten: die vermittelnden Faktoren in affektiven Schlüssen sind stets affektive Vorstellungen im eigentlichen Sinn. Und die Bewegung der affektiven Phantasietätigkeit verläuft in der Tat nicht selten so, daß die Phantasietendenz an einen affektiven Vorstellungsvorgang einen anderen anreiht, der die begriffliche oder anschauliche Überleitung zu einer neuen Vorstellung, zu einem weiteren Glied in der Kette der affektiven Vorstellungen bildet. So können sich die affektiven Vorstellungsprozesse aufs mannigfachste verschlingen, und dem Kundigen werden die Schlußgebilde, die eine so wichtige Rolle in diesen Zusammenhängen spielen, nicht entgehen. Es sind freilich meist recht lose Formen der Deduktion, in denen diese Schlußprozesse verlaufen. Auch ist es natürlich, daß bei den rein präsentativen Vorstellungen die Schlußform in der Regel sich im Bewußtsein kaum bemerklich macht: das Gefühl, aus dem sich die Ausgangs- und dann auch die Vermittlungsvorstellung entwickelt hat, wirkt auch in dem neuen Vorstellungsvorgang nach und liefert für das Illusionsbewußtsein eine hinlänglich starke, unmittelbare Unterlage. Das ändert sich nun aber, je mehr die präsentativen sich den Glaubensvorstellungen nähern. Hier verleugnet sich die Ähnlichkeit der Glaubens- mit den Erkenntnisvorstellungen nicht. Wo nur immer die Glaubensgewißheit anklingt, da läßt sich unterscheiden zwischen unmittelbarer und mittelbarer Gewißheit. Und die letztere ist die auf affektive Schlüsse gegründete. Die Grundformen aller dieser Schlüsse aber sind die beiden Typen des deduktiven Schlusses: der anschauliche und der begriffliche Syllogismus.

Freilich hat der anschauliche Syllogismus hier nicht einmal die Bedeutung, die ihm im kognitiven Gebiet zuzuschreiben war. Insbesondere

1) Eine Illustration hiezu liefert die köstliche Figur Jäckels des Narren in HEINE's Rabbi von Bacharach.

kommt er in den Fällen, wo die vermittelnden Vorstellungen neugebildet sind, nur selten ins Spiel. Eine Stufe höher, einen Schritt weiter zurück müssen ja die Vorstellungen immer liegen, sollen sie die Vermittlung in deduktiven Prozessen übernehmen können. Und das trifft hier am ehesten bei den begrifflichen zu. Die affektiven Vorstellungen, von denen die Prozesse ausgehen, geben so oder so die Veranlassung zur Neubildung allgemeiner Affektivvorstellungen, die dann zur Ableitung neuer Vorstellungen überleiten. So kommt z. B. der Querulant, der sich einbildet, in einem bestimmten Fall Unrecht erlitten zu haben, leicht auf den Gedanken, daß er von den Richtern verfolgt werde. Diese Vorstellung führt ihn dann dazu, das angebliche gegenwärtige Unrecht auf Verfolgung seitens der Richter zurückzuführen. Immerhin kann er, wenn er sich etwa in die Idee hineingesteigert hat, von einem bestimmten, individuellen Richter geschädigt zu sein, hiedurch auf den weiteren Gedanken geführt werden, daß dieser Richter die Absicht habe, ihn zu ruinieren, und hieraus nun den affektiven Schluß ziehen, daß das gegenwärtige Unrecht dazu dienen solle, seine Existenz zu vernichten. Freier beweglich sind in jedem Fall diejenigen affektiven Schlußprozesse, in denen die vermittelnden Vorstellungen früher schon dagewesene und nun wiederauflebende Vorstellungen sei es individueller sei es begrifflich-allgemeiner Art sind. Liebe, Haß, Eifersucht, Mißtrauen, religiöse Erregung u. dgl. sind Affekte, die, auch wenn sie einmal zurückgedrängt waren, immer wieder durch gegenwärtige Situationen geweckt werden können. Mit ihnen können dann auch die bestimmten affektiven Vorstellungen — Individual- oder Begriffsvorstellungen —, die sich einst aus ihnen entwickelt haben, wieder aufwachen. Der religiös Verzückte, der in dem Objekt seiner Vision eine ihm längst vertraute Gestalt — einen bestimmten Gott, einen Heiligen, die Jungfrau Maria — wiedererkennt, wird immer wieder, auch ohne hiebei eine eigentliche Erinnerung an die früheren Visionszustände zu haben, in gleichartige Erregungen hineinkommen und dann an das gegenwärtige Bild das frühere derart knüpfen, daß er jenem Eigenschaften, Bestimmungen des letzteren deduktiv beilegt. Der fromme Hebräer, der im Gewittertoben Jahweh wiedererkannte, konnte wohl beim Anblick eines Gewitters ausrufen: „— der Gott, der Israel aus Ägypten geführt hat!" Das ist ein affektiver Schluß des anschaulichen Typus. Noch häufiger werden allerdings auch hier die Schlüsse des begrifflichen Typus sein. An die Affektdispositionen sind meist auch Dispositionen zu affektiven Begriffsvorstellungen gebunden, die wieder lebendig werden, sobald jene wieder ins Stadium der Aktualität eintreten.

Vielleicht eine noch bedeutendere Rolle spielen nun freilich diejenigen affektiven Schlüsse, die nicht von einer affektiven, sondern von einer kognitiven Vorstellung ausgehen. Es ist die affektive Tat-

sachendeutung, auf die wir hiemit treffen. Daß affektive Einflüsse oft in Erkenntnisprozesse, in Wahrnehmungen, Erinnerungen und namentlich auch in kognitive Phantasieakte modifizierend und alterierend hereinwirken, und daß andererseits kognitive Elemente häufig in affektive Vorstellungen eintreten, und von diesen sich selbst assimiliert werden, hat sich oben schon gezeigt. Aber nicht davon ist hier die Rede, sondern von den Fällen, wo an vollzogene, in sich selbständige Erkenntnisvorstellungen, an Wahrnehmungen, Erinnerungen, kognitive Phantasievorstellungen — die Relationsvorstellungen natürlich überall eingeschlossen — sich affektive Vorstellungen individueller oder begrifflicher Art anreihen, welche, indem sie sich mit jenen kognitiven verschmelzen, neue affektive Vorstellungen ergeben. Ausgelöst ist die affektive Phantasietätigkeit in diesen Fällen zuletzt überall durch die an die Erkenntnisvorstellungen geknüpften Gefühle. Aber die so entstehenden vermittelnden Vorstellungen ziehen nun die Erkenntnisvorstellungen, von denen sie ausgehen, ganz in die affektive Sphäre herein. Die Tatsachen, welche Objekte der Erkenntnisvorstellungen sind, treten damit in affektive Beleuchtung. Sie werden — so kann man sagen — affektiv gedeutet. Natürlich handelt es sich hiebei nicht ausschließlich um die affektive Kausalerklärung. Die vermittelnden Faktoren sind ja nicht bloß Kausalvorstellungen: sämtliche Arten von komplexen Vorstellungen können dieselbe Rolle übernehmen. Von affektiver Deutung kann man aber selbst da sprechen, wo in dem Schlußprozeß dem kognitiven Objekt im affektiven Vorstellen lediglich eine Tätigkeit, ein Zustand, eine Eigenschaft zugeschrieben wird: die Erkenntnisvorstellung tritt hier in den Rahmen der affektiv gerichteten Gesamtvorstellung ein, und ihr Objekt wird so Gegenstand des affektiven Vorstellens.

Zu bemerken ist allerdings, daß nicht selten Schlußprozesse mit affektiven Mittelvorstellungen im Bewußtsein trotzdem den Charakter rein kognitiver Akte annehmen. Das sind Fälle, analog denjenigen, wo affektive Vorstellungselemente in unmittelbare Erkenntnisvorstellungen eingehen, ohne doch deren kognitive Tendenz subjektiv abzuändern. Hier wie dort ist die Folge der affektiven Einflüsse die Alteration der Erkenntnisvorstellungen nach der Richtung der Falschheit, d. h. die Entstehung von Irrtümern, oder doch von unbegründeten oder falsch begründeten Urteilen. Die häufigere Ursache derartiger Täuschungen ist nun freilich das Eindringen affektiver Elemente in unmittelbare Erkenntnisvorstellungen. Denn hier können sich die Verschmelzungsprozesse völlig unbemerkt abspielen. Wo dagegen die Fälschung der kognitiven Funktionen von Schlüssen herrührt, da machen sich die vermittelnden affektiven Vorstellungen im Bewußtsein mehr oder weniger deutlich bemerkbar. Und in den Fällen, wo es affektive Vorstellungen rein präsentativer Art (mit bloßem Illusions-

bewußtsein) sind, die sich herandrängen, werden die kognitiven Normen stark genug sein, um das Zustandekommen eines Schlußprozesses zu verhindern. Allein tatsächlich trifft doch selbst das nicht durchweg zu. Selbst ästhetische Vorstellungen fungieren nicht selten als Mittelglieder in Schlußprozessen, die zu irrtümlichen Erkenntnisvorstellungen führen. Man braucht ja in dieser Hinsicht nur an den Einfluß zu erinnern, den ästhetische Gefühle auf philosophische Doktrinen und wissenschaftliche Theorien ausgeübt haben und ausüben. Und dieses Hereinwirken des ästhetischen Faktors in das kognitive Gebiet vollzieht sich häufig genug in der Form jener Schlußprozesse. Andererseits scheiden die rein präsentativen und die Glaubensvorstellungen sich ja nicht scharf von einander. Und letztere sind schon vermöge ihrer Ähnlichkeit mit den kognitiven Vorstellungen in hohem Maße geeignet, die täuschende Rolle kognitiver Vermittlungsvorstellungen zu übernehmen. So entstehen in der Tat die meisten „Vorurteile", und auf dem affektiven Ursprung beruht auch ihr zähes Leben. Freude und Trauer, Hoffnung und Furcht, Kummer, Sorge, Haß, Mißtrauen, Bewunderung und Verachtung, Eifersucht, Liebe, Sympathie und Antipathie, Freundschaft, Patriotismus, Korps- und Parteigeist, Rassenhaß und Rassenliebe, religiöse Erregung, kurz alle Gefühle und Affekte können affektive Vorstellungen liefern, die als vermittelnde Faktoren in scheinbar kognitiven Schlüssen zu Vorurteilen führen. Vielleicht die instruktivsten Beispiele für solche affektiv vermittelten Schlüsse, die mit dem Anspruch kognitiver Geltung auftreten, sind die Beweise für das Dasein Gottes und für die Unsterblichkeit der Seele, wie sie seit alter Zeit immer wieder versucht worden sind. Gedacht sind sie an sich zweifellos als rein kognitive Argumentationen. Aber es bedarf keines besonderen Scharfsinns, um festzustellen, daß die wesentlichsten Mittelglieder in diesen Deduktionen affektive Glaubensvorstellungen sind.[1])

Was diese Deduktionsprozesse, die das Unbemerktbleiben des affektiven Charakters der Mittelglieder subjektiv als rein kognitive Vorgänge erscheinen läßt, und andererseits diejenigen, die als affektive Vorstellungsverläufe mit affektiven Ergebnissen auftreten, von einander unterscheidet, ist natürlich wieder lediglich die Phantasietendenz, so wie sie im Bewußtsein des Vorstellenden zur Geltung kommt. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß die auf „Selbstbeobachtung" beruhenden Aussagen in diesen Dingen unbedingt maßgebend seien. Die Ähnlichkeit zwischen den Erkenntnis- und den affektiven Glaubensvorstellungen bringt es auch hier mit sich, daß in vielen Einzelfällen selbst der geschulte Psychologe nicht im stande ist, unmittelbar zu sagen, ob er es mit Erkenntnis- oder mit Glaubensvorstellungen zu tun hat. Zu einer

1) Vgl. zu diesem Absatz Ribot's Logique des sentiments, wo das hier berührte Thema eingehend erörtert ist.

Entscheidung kommt eine vorsichtige Selbstreflexion in solchen Fällen nur auf indirektem Wege: herantretende kognitive Gegeninstanzen nämlich sind allerdings geeignet, auf den affektiven Grund der Vorstellungsgewißheit aufmerksam zu machen. In anderen, ja in der großen Mehrzahl der Fälle bestehen indessen solche Schwierigkeiten nicht. Der religiös Gläubige der Gegenwart z. B., der gewisse Tatsachen seines Lebens oder des Naturgeschehens affektiv deutet, wird, sofern er sich überhaupt irgend welche Gedanken über den Grund seines Glaubens macht, schwerlich darüber im Zweifel sein, daß seine Glaubensgewißheit affektive Gewißheit, daß sein Glaube an und für sich andersgeartet ist als die kognitiven Funktionen. Grundsätzlich jedenfalls ist zwischen der affektiv infizierten Tatsachendeutung, die subjektiv als kognitive auftritt, und derjenigen, die sich in affektiver Form ausspricht, scharf zu scheiden.

Die letztere, die affektive Tatsachendeutung im eigentlichen Sinn, weist ihrerseits wieder recht mannigfaltige Nuancen auf. Die vermittelnden affektiven Vorstellungen sind teils präsentative, teils Glaubensvorstellungen. Und nähern sich auch meistens jene mehr oder weniger den letzteren, so fehlt es doch nicht an Fällen, in denen rein präsentative Vorstellungen in der affektiven Tatsachendeutung die Vermittlung bilden. Die vermittelnden Vorstellungen können ferner entweder wiederaufgenommene oder aber neugebildete Vorstellungen, und die Schlüsse selbst können ebensowohl Syllogismen des anschaulichen wie des begrifflichen Typus sein. Sodann kann das Gefühl, aus dem sich die vermittelnde affektive Vorstellung entwickelt, zu der Erkenntnisvorstellung, von welcher der ganze Prozeß ausgeht, in verschiedenem Verhältnis stehen. Bald geht es dieser zur Seite, bald ist es da, ehe die kognitive Vorstellung eintritt; bald endlich wird es durch dieselbe allererst angeregt.

Die größte Bedeutung haben auch hier wieder die Schlüsse des begrifflichen Typus, gleichviel ob die affektiven Begriffe nur wiederaufgenommen oder neugebildet sind. Aber man vergesse nicht: diesem Typus gehören auch solche Schlüsse an, bei denen die vermittelnde Vorstellung eine komplexe Individualvorstellung ist, in welcher einem individuellen Substratobjekt eine konstante Eigenschaft, eine regelmäßige Tätigkeit oder Affektion u. dgl. zugeschrieben wird. Wenn der Hebräer Sturm und Gewitter als eine Offenbarung seines Gottes Jahweh ansah, so waren solche Glaubensurteile in den einzelnen Fällen stets durch die allgemeine Vorstellung vermittelt, daß Jahweh sich im Sturm und Gewitter zu offenbaren pflege. Das sind also bereits Schlüsse des begrifflichen Typus. Ein Syllogismus der anschaulichen Art dagegen liegt z. B. in folgendem Falle vor. Es erkennt etwa ein mißtrauischer Mensch in einem ihm begegnenden Individuum eine Person A wieder. An diese Wahrnehmung mit anschaulicher Interpretation knüpft sich

aber die affektive Vorstellung, daß A ihn (in einer bestimmten Sache) betrogen habe. Indem nun diese affektive Vorstellung mit jener Wahrnehmungsvorstellung verschmilzt, kommt der Mißtrauische beim Anblick des A zu der affektiven Vorstellung: „— der Mensch, der mich betrogen hat."

Natürlich reihen sich an solche affektiven Tatsachendeutungen, oder vielmehr an ihre Ergebnisse, weiterhin sehr häufig noch rein affektive Schlüsse an. So verflechten und verschlingen sich die affektiven Vorstellungen in mannigfachster Weise mit den Erkenntnisvorstellungen. Und es wäre eine interessante Aufgabe, einmal den ganzen affektiven Einschlag in dem Vorstellungsbestand eines individuellen Bewußtseins zu analysieren. Dann erst würde die Bedeutung nicht bloß der affektiven Sch üsse überhaupt, sondern insbesondere auch der affektiven Tatsachendeutungen recht ins Licht treten. Man müßte hiebei nicht bloß die Vorstellungen berücksichtigen, die sich aus temporären, aus verhältnismäßig rasch wieder verschwindenden Affekten entwickeln, sondern in erster Linie auch diejenigen, die aus den konstanten Affekten hervorgehen, oder, sagen wir richtiger, aus Gefühlen und Affekten, für die sich im psychophysischen Organismus bestimmte Dispositionen gebildet haben, die eben darum unter bestimmten Umständen immer wieder auftauchen. Man mache sich einmal klar, welchen Beitrag die affektiven Vorstellungen, insbesondere die Glaubensvorstellungen für unsere Lebens- und Weltanschauung, für unsere Auffassung von Menschen und menschlicher Gesellschaft, von Natur und Geschichte liefern, wie z. B. soziale, sympathische und antipathische, sexuelle, wirtschaftliche, ästhetische, namentlich aber religiöse und sittliche Gefühle vorstellungsbildend wirken und uns die Mittelglieder für die affektive Tatsachendeutung geben.

Ich muß mir versagen, diesen Erscheinungen im einzelnen zu folgen. Ich habe auch nicht die Absicht, die sämtlichen Gruppen von affektiven Phantasievorstellungen durchzugehen. So mannigfaltig wie die Triebe, aus denen sie hervorwachsen, sind die Gefühle, und so mannigfaltig wie die Gefühle, aus denen sie sich entwickeln, die affektiven Phantasievorstellungen. Für die logische Struktur der Vorstellungen ist dieser Unterschied im ganzen bedeutungslos.

Zwei Klassen von affektiven Phantasievorstellungen aber müssen herausgehoben und besonders betrachtet werden: die ästhetischen und die religiösen. Und zwar hat unsere Untersuchung an diesen beiden Arten von Vorstellungen nicht lediglich deshalb größeres Interesse, weil die einen, die ästhetischen für die präsentative Form der affektiven Vorstellungen, die anderen, die religiösen, dagegen für die Glaubensvorstellungen geradezu typische Illustrationen sind. Hier wie dort vielmehr liegen gerade in der logischen Seite der Vorstellungen besondere Probleme: das ästhetische Illusionsbewußtsein

und die religiöse Glaubensgewißheit sind Untersuchungsobjekte, die auch den Psychologen und Logiker reizen. Jedenfalls führt uns die Analyse der logischen Struktur der ästhetischen und religiösen Vorstellungen der Lösung einer Reihe von Fragen nahe, welche die wissenschaftliche Forschung seit langer Zeit beschäftigen.

Zweites Kapitel.

Das ästhetische Denken.

1. Das Problem.

Wer heute vom ästhetischen Denken redet, hat ohne Zweifel die ästhetischen Werturteile im Auge. Das sind Urteile, die von irgend welchen Objekten der Natur oder der Kunst Prädikate wie schön oder häßlich, erhaben, lieblich, komisch u. dgl. aussagen. Es liegt ja nahe, in diesen Beurteilungen die grundlegenden ästhetischen Denkfunktionen zu erblicken, den unmittelbaren Ausfluß und Ausdruck ästhetischen Gefallens oder Mißfallens. Und ihre Gültigkeit scheint zu den ästhetischen Objekten im gleichen Verhältnis zu stehen, wie die Wahrheit der „Erkenntnisurteile" zur Wirklichkeit. An die Stelle der Wahrheit würde hier also die ästhetische Geltung treten.

Allein die Werturteile haben sich sämtlich als normale Erkenntnisurteile, als „logische" Urteile, wie irgend ein anderes, erwiesen (S. 259f.). Die ästhetischen insbesondere haben, auch in ihren elementaren Formen („— eine schöne Landschaft"), zu ihrem Gegenstand ein Gefallen oder Mißfallen eines Objekts der Natur oder Kunst, also eine Relation desselben zum menschlichen Gefühl. Auch diese Urteile wollen wahr sein. Und wahr sind sie, wenn ein solches Gefallen oder Mißfallen wirklich besteht, d. h. wenn das Objekt den vorgestellten Eindruck wirklich macht. Nun behaupten die ästhetischen Werturteile allerdings die Allgemeinheit eines Gefallens oder Mißfallens. Sie wollen ja nicht bloß über den individuellen Eindruck, den das urteilende Subjekt erhält, berichten. Aber die Allgemeinheit des Gefallens und Mißfallens und die logische Allgemeingültigkeit der Urteile über das Gefallen und Mißfallen sind streng auseinanderzuhalten.

Den Ästhetiker nun interessieren unmittelbar nicht diese Urteile als solche, sondern lediglich ihr Objekt, die Tatsache des Gefallens und Mißfallens selbst. Im Gefallen und Mißfallen aber spricht sich ein Gefühl aus. Und der Ästhetiker fragt nach den Bedingungen, unter denen Gegenstände der Natur oder Kunst ästhetische Gefühle hervorrufen. Nun zeigt sich aber, daß die ästhetischen Gefühle durchweg an Vorstellungserlebnisse, an dasjenige Erleben, das wir die ästhetische Kontemplation nennen, geknüpft sind. Die Grundfrage der Ästhetik

spitzt sich darum zu der Frage zu, unter welchen Bedingungen Natur- oder Kunstobjekte ästhetische Phantasievorstellungen anzuregen vermögen. Das fundamentale Objekt der ästhetischen Untersuchung sind also diese Phantasievorstellungen. Wenn wir sie kennen, wird uns auch die Beziehung der Natur- und Kunstobjekte zum ästhetischen Gefühl und damit der Charakter der ästhetischen Werturteile klar werden. Das ästhetische Denken aber ist primär dasjenige logische Denken, das in den ästhetischen Phantasievorstellungen ganz ebenso wirksam ist, wie das elementare Wahrnehmungsurteil („es blitzt", „— ein Baum") in den Wahrnehmungen. Diese Denkakte, in denen die spezifisch ästhetischen Objekte gedacht werden, sind Schein-, Illusionsurteile, denen auch eine Art von Geltungsbewußtsein innewohnt, aber nicht das kognitive, das als Wahrheitsbewußtsein in die Erscheinung tritt, sondern ein emotional-affektives.

Unter welchem Gesichtspunkt wir dieses Denken zu betrachten haben, braucht nach den Ausführungen des einleitenden Abschnitts nicht mehr dargelegt zu werden. Insbesondere ist für uns der Streit zwischen psychologischer und normativ-kritischer Ästhetik prinzipiell bereits entschieden. Daß die Abgrenzung des ästhetischen Tatsachengebiets nur von dem ästhetischen Wertgefühl aus vollzogen werden kann, ist selbstverständlich, sollte aber nicht als Instanz gegen die psychologische Ästhetik ins Feld geführt werden. Das Kennzeichen der ästhetischen Vorstellungen ist das begleitende Gefühl. Aber dieses Gefühl ist ebenso eine psychische Tatsache, wie jede andere, wie z. B. eine Erinnerung oder eine Wahrnehmung. Und wenn wir etwa eine Psychologie der Erinnerungsvorstellungen entwerfen wollen, so werden wir zunächst fragen, welche Vorstellungen sich in unserem Bewußtsein als Erinnerungsvorstellungen ankündigen. Kein Mensch aber wird behaupten wollen, daß dieses Bewußtsein ein an die psychologische Untersuchung von außen herangetragener Gesichtspunkt sei. Ebensowenig nun sind die ästhetischen Gefühle, in denen sich primär der Wert und der Wertunterschied der ästhetischen Vorstellungen ausspricht, etwas, was der Psychologie „von anderswoher gegeben" wäre. Kurz, eine rein psychologische Untersuchung der ästhetischen Erlebnisse ist möglich und berechtigt, und sie ist eine unabweisbare Aufgabe der Psychologie. Aber psychologische und normative Ästhetik schließen sich nicht aus. Es sind vielmehr wieder drei Gesichtspunkte, unter denen die Wissenschaft auch die ästhetischen Erlebnisse zu betrachten hat: der historische, der psychologische und der normative. Die Ästhetik schlechtweg ist eine normative Disziplin, die in dem Sinn, in welchem überhaupt die normativen Teile der Geisteswissenschaften Ideale herauszuarbeiten haben, das ästhetische Ideal festzulegen suchen muß, indem sie die Natur und die Bedingungen relativ vollkommener ästhetischer

Kontemplation aufsucht. Aber wie die Logik, so kann die Ästhetik ihre normative Aufgabe nur auf dem Weg kritischer Reflexion auf das tatsächliche Erleben lösen. Und die Kritik ihrerseits muß an die psychologische Untersuchung der ästhetischen Erlebnisse anknüpfen. Die psychologische Ästhetik ist also die Voraussetzung für die normative. Der psychologische Ästhetiker selbst nun darf seine Untersuchung wieder nicht auf die eigenen Erlebnisse einschränken. Er darf aber ebensowenig nur die verschiedenen künstlerischen Strömungen und ästhetischen Geschmacksrichtungen seiner Zeit ins Auge fassen. Wieder vermag nur eine vergleichende Geschichte der künstlerischen Produktion und des genießenden Geschmacks eine sichere Forschungsgrundlage zu liefern. Wenn immerhin die Analyse der eigenen Erlebnisse stark in den Vordergrund tritt und treten darf, so liegt dies daran, daß in der Geschichte des ästhetischen Lebens neben dem variablen ein konstanter Faktor zur Geltung kommt, kurz gesagt: daran, daß die Struktur der ästhetischen Funktionen bei aller Verschiedenheit und Wandlung der Objekte, denen das ästhetische Gefallen gilt, im wesentlichen dieselbe ist und bleibt. Grundsätzlich aber kann der Untersuchungsweg nur der historisch-psychologische sein. Das ist die „objektive" Methode der psychologischen Ästhetik. Wieder aber erhalten die historischen Tatsachen, die der allgemein-psychologischen Untersuchung als Induktionsmaterial dienen, andererseits von der letzteren ihre Interpretation. Und auf den so interpretierten Tatsachen baut sich die historische Theorie der ästhetischen Erlebnisse auf.[1])

Unsere Aufgabe kann nur eine historisch orientierte psychologische Analyse der Phantasievorstellungen sein. Auf diesem Weg werden wir einen Einblick in das Wesen der ästhetischen Denkfunktionen, der ästhetischen Illusionsurteile gewinnen können.[2])

---

1) Vgl. K. Groos, Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrh., Festschr. für K. Fischer, herausg. von Windelband, II S. 136ff.: Die Ästhetik, ferner: Der ästhetische Genuß, 1902, S. 1ff. Dilthey, Die drei Epochen der modernen Ästhetik und ihre heutige Aufgabe, Deutsche Rundschau 1892, S. 267ff. Meumann, Die Grenzen der psychologischen Ästhetik, Phil. Abhandlungen für Wundt, S. 146ff. Külpe, Einleitung in die Philosophie², S. 90ff. Witasek, Wert und Schönheit, Archiv für syst. Phil. VIII, S. 164ff. J. Cohn, Psychologische oder kritische Begründung der Ästhetik?, ibid. X S. 131ff. Konr. Lange, Über die Methode der Kunstphilosophie, Zeitschr. für Psychol. u. Physiol. der Sinnesorgane XXXVI S. 381ff. Vgl. sodann Lipps, Ästhetik I S. 1ff. Volkelt, System der Ästhetik I S. 3ff. M. Dessoir, Ästhetik, S. 89ff.

2) Selbstverständlich ist es nicht meine Absicht, eine ausgeführte ästhetische Theorie zu geben. Ich gehe in der Analyse der ästhetischen Phänomene nur so weit, als notwendig ist. um die Natur und Bedeutung des logischen Faktors der ästhetischen Phantasievorstellungen klarzulegen. — Zum Folgenden verweise ich

Zu unterscheiden sind unter den ästhetischen Vorstellungen spontane d. h. ohne ästhetische Reizmittel auftretende, und andererseits solche, die durch ästhetische Reizmittel, durch Objekte der Natur oder Kunst, veranlaßt werden. Die Stellung dieser beiden Arten von Vorstellungen zum ästhetischen Genuß ist nicht die gleiche. Zwar knüpft sich auch an die spontanen, wie sie gelegentlich in jedem Bewußtsein, besonders häufig aber im Geiste künstlerisch veranlagter Menschen sich einstellen, ästhetischer Genuß, zumal auch die eigentlichen künstlerischen „Ideen“ in diese Kategorie einzubeziehen sind. Und Vorstellungserlebnisse dieser Art vermögen dem Phantasiebegabten zweifellos an sich schon reiche ästhetische Freuden zu schaffen. Aber es fehlt ihnen noch etwas. Das Begehren, dem sie entspringen, kommt in ihnen noch nicht ganz zur Befriedigung. Sie haben noch nicht die konkrete Anschaulichkeit, die ihnen erst die volle ästhetische Wirkung sichern würde — eine Anschaulichkeit, die offenbar nur der sinnliche Reiz geben kann. Die Gefühle, die ihren ästhetischen Wert ausdrücken, haben etwas von dem Charakter der Spannungsgefühle. Kurz: solche Vorstellungen machen ganz den Eindruck von Willenshandlungen, die noch nicht ganz zu ihrem Ziel gelangt sind. Zur Ruhe kommt dieses Begehren erst in der künstlerischen Produktion, in der sinnlichen „Darstellung“ der vorgestellten Inhalte. Im äußeren Objekt, im vollendeten Kunstwerk erhält die Phantasievorstellung den adäquaten Reiz, der ihr die volle sinnlich-anschauliche Sättigung gibt. Auch die künstlerischen Ideen an sich zwar setzen Reize voraus, denen sie ihr Zustandekommen verdanken: Affektionen von außen oder psychische Erlebnisse lösen im ästhetischen Trieb zugleich mit den Vorstellungsreproduktionen ästhetische Begehrungen aus. Aber diese Begehrungen erreichen erst im vollen ästhetischen Genuß ihr Ziel. Zunächst entwickeln sich aus ihnen die spontanen Vorstellungen. Aber die an diese geknüpften Spannungsgefühle werden im produktiven Künstler zur Qual, die erst mit der Schöpfung des Kunstwerks endigt, mit der Gewinnung des sinnlichen Reizmittels, das den gesättigten ästhetischen Genuß ermöglicht. So läßt sich sagen: die vollendeten ästhetischen Vorstellungen sind nicht die spontan entstehenden, sondern die durch Objekte der Kunst oder der Natur, kurz durch sinnliche Reizmittel ausge-

ein für allemal auf folgende in den letzten Jahren erschienene umfassende Werke: Lipps, Ästhetik I, Grundlegung der Ästhetik, 1903, II, Die ästhetische Betrachtung und die bildende Kunst, 1906. Volkelt, System der Ästhetik I, 1905, ferner: Ästhetik des Tragischen[2], 1906 vgl.: Ästhetische Zeitfragen, 1895. Karl Groos, Der ästhetische Genuß, 1902. Vgl. ferner Konr. Lange, Das Wesen der Kunst[2], 1906. J. Cohn, Allg. Ästhetik, 1901. St. Witasek, Grundzüge der allg. Ästhetik, 1904. M. Dessoir, Ästhetik und allg. Kunstwissenschaft, 1906. Ribot, L'Imagination créatrice. Wundt, Völkerpsychologie, 2. Band I.

lösten. An sie wird sich darum die Analyse in erster Linie zu wenden haben.[1])

2. Die Faktoren der ästhetischen Vorstellungserlebnisse.

Daß die ästhetischen Phantasievorstellungen präsentative Affektvorstellungen sind, ist klar. Ja, sie bringen gewissermaßen den Charakter dieser Vorstellungen am reinsten und vollkommensten zur Entfaltung. Alle affektiven Phantasieprozesse sind ja spielende Vorstellungsbetätigungen: das Vorstellungsspiel ist die Form, in der sich Gefühle und Affekte entladen. Auch das ästhetische Vorstellen nun ist ein Vorstellungsspiel, und zwar im eminenten Sinn. Denn es ist ein „freies" Spiel der „Vorstellungskräfte" auch insofern, als es nicht wie die übrigen Arten affektiver Phantasievorstellungen im Banne heterogener Gefühle steht. Wenn aus Affekten der Freude, der Trauer, des Kummers, der Verzweiflung, aus sozialen, religiösen, sexuellen u. dgl. Affekten Phantasievorstellungen sich entwickeln, so haben diese inhaltlich ganz das Gepräge der Affektgefühle (S. 428). Das ist nun auch bei den ästhetischen Vorstellungen der Fall. Auch sie sind ja normale Affektivvorstellungen. Aber das Besondere ist bei ihnen, daß die Affektgefühle, aus denen sie hervorgehen, eine Art von präsentativen Gefühlen sind. Dieselben sind nämlich Gefühle, die sich an Wahrnehmungen oder an vorästhetische, durch sinnliche Daten wachgerufene Phantasievorstellungen knüpfen, dort wie hier aber nur auf die Vorstellungserlebnisse als solche, auf die Vorstellungsfunktionen lediglich nach ihrer präsentativen, nicht nach ihrer etwaigen kognitiven Seite Bezug nehmen. Aus Gefühlen dieser Art wächst eine Phantasietendenz, ein Vorstellungsbegehren hervor, das in einem „interessefreien", d. h. von allen heterogenen Interessen unabhängigen, „reinen" Vorstellungsspiel seine Befriedigung findet. Indessen hat das bloße, reine, uninteressierte Vorstellungsspiel an sich noch keinen ästhetischen Wert. Der ästhetische Trieb hat sich zwar ohne Zweifel aus dem allgemeinen Spieltrieb entwickelt. Aber er ist speziellerer Natur als dieser. Der ästhetische Vorstellungsprozeß ist bereits ein bestimmt geartetes Vorstellungsspiel — bestimmt geartet nach der formellen wie nach der inhaltlichen Seite.

Der direkte und der assoziative Faktor des ästhetischen Eindrucks.

Nach FECHNER's Vorgang ist an den Vorstellungserlebnissen ein direkter und ein assoziativer Faktor zu scheiden.[2]) Der direkte

1) Das schließt nicht aus, daß die Analyse des künstlerischen Schaffens für die ästhetische Untersuchung ein hervorragend wertvolles Hülfsmittel ist. Jedenfalls aber gehört auch sie zu den Aufgaben der Ästhetik.

2) FECHNER, Vorschule der Ästhetik, 1876, I S. 53 ff., S. 86 ff., S. 157 ff. KÜLPE, Über den assoziativen Faktor des ästhetischen Eindrucks, Vierteljahrsschr. f. wiss. Phil.

ist **der** Teil des ästhetischen Gesamteindrucks, der durch Objekte der Kunst oder der Natur unmittelbar hervorgerufen ist. Im Gebiet des ästhetischen Naturgenusses und der Musik nehmen Wahrnehmungsvorstellungen (einer Landschaft, eines menschlichen Körpers, einer Serie von Tönen oder Tonakkorden) diese Stelle ein, im Bereich der übrigen Künste dagegen „vorästhetische“ Phantasievorstellungen, die durch sinnliche Daten geweckt sind (S. 382 ff.). In dem ästhetischen Eindruck, den z. B. ein Gemälde in mir erzeugt, ist nicht etwa schon der Komplex von Empfindungsdaten, der durch ein bemaltes, umrahmtes Stück Leinwand in mir hervorgerufen wird, der direkte Faktor. Diese Empfindungsdaten erlangen in meinem Bewußtsein gar kein selbständiges psychisches Dasein. Sie lösen vielmehr sofort eine vorästhetische Phantasievorstellung aus, in der sie selbst restlos aufgehen — also z. B. eine Vorstellung, in der wir eine Menschengruppe und im Hintergrund eine landschaftliche Szenerie vor uns zu haben glauben. Derartige Vorstellungsgebilde nun sind hier die „direkten Faktoren“. Wir können immerhin den direkten Faktor der ästhetischen Erlebnisse überhaupt auch kurz als den sinnlichen bezeichnen, haben hiebei aber stets im Auge zu behalten, daß dies für einen Teil der Fälle ungenau ist.[1]) Durch den direkten Faktor wird nun aber der **assoziative** wachgerufen. Und dieser ist nichts anderes als jenes Vorstellungsspiel, das dem Gesamterlebnis erst seinen spezifisch ästhetischen Charakter gibt.

Wenn ich übrigens für diesen zweiten, den indirekten Faktor die Bezeichnung „**assoziativ**“ beibehalte, so soll hiemit noch nichts über das sachliche Verhältnis, in welches die beiden Elemente in der Gesamtvorstellung treten, ausgesagt sein. Im Gegenteil. Es wird eines der hauptsächlichsten Ergebnisse der folgenden Analyse sein, daß dieses Verhältnis **kein bloß assoziatives** ist.

Die nächste Aufgabe aber ist, zu untersuchen, **wie sich aus dem sinnlichen der assoziative Faktor entwickelt.** Und das kann geschehen, indem der letztere nach seinen beiden Seiten, der formalen und der inhaltlichen analysiert wird.

XXIII, S. 145 ff. Lipps, Von der Form der ästhetischen Apperzeption, Phil. Abhandlungen, Gedenkschr. für R. Haym, 1902, S. 365 ff. K. Groos, Der ästhetische Genuß, S. 25 ff., S. 85 ff. Vgl. auch P. Stern, Einfühlung und Assoziation in der neueren Ästhetik, 1898, und hiezu Volkelt, Zur Psychologie der ästhetischen Beseelung, Zeitschr. f. Phil. und phil. Krit. 113. Bd. S. 161 ff., ferner Volkelt, System der Ästhetik, I S. 237 ff.

1) Ungenau übrigens auch noch in anderer Hinsicht. Wir werden sehen, daß nicht bloß Gegenstände der natürlich-physischen Wirklichkeit, sondern auch geistiggeschichtliche die Anknüpfungspunkte für ästhetische Erlebnisse werden können. Immerhin sind es auch hier überall Empfindungen, von denen der erste Anstoß zu den Vorstellungsprozessen ausgeht. Sofern also in allen Fällen Empfindungen wenigstens die Anregung zum ästhetischen Erlebnis geben, mag der direkte Faktor auch der sinnliche heißen.

Die formale Seite des assoziativen Faktors.

Nach der formalen Seite hat das durch den sinnlichen Faktor angeregte Vorstellungsspiel, wie KANT richtig gesehen hat, ästhetischen Charakter, sofern es ein mühelos, innerlich frei und ungehindert sich entwickelnder Prozeß ist. Und dazu ist nicht bloß die Abwesenheit störender Faktoren erforderlich, sondern vor allem eine positive Bestimmtheit der Vorstellungen selbst — eine Bestimmtheit, die SCHILLER treffend als Herrschaft der Form über den Stoff gekennzeichnet hat: in der Mannigfaltigkeit des Vorstellungsinhalts muß Regelmäßigkeit, Ordnung, Einheitlichkeit sein, derart, daß die Zusammenschauung des Vorgestellten und seine Gestaltung zum Objekt spielend vollzogen werden kann.

Eine liebliche Landschaft z. B. wirkt ästhetisch zunächst dadurch, daß durch ihre Formen und Farben in uns eine Vorstellungstätigkeit angeregt wird, die, leicht und mühelos verlaufend, weder dem kognitiven noch irgend einem heterogenen emotionalen Interesse dient. Hier zeigt sich, daß es nicht die Wahrnehmungen oder Empfindungen als solche sind, an die sich der ästhetische Genuß knüpft. Die ästhetischen Gefühle sind weder mit den Gefühlstönen der einzelnen Empfindungen noch mit denjenigen, die an Empfindungszusammenhänge gebunden sind, identisch. Auch das Wohlgefühl, das sich an die Wahrnehmung eines Komplexes harmonisch zusammenstimmender Farben oder eines harmonischen Tonakkords knüpft, ist zwar bereits eine Art präsentativen Organgefühls, aber noch kein ästhetisches Gefühl. Nur das ist richtig, daß Wahrnehmungsfunktionen, an welche Gefühle dieser Art sich anschließen, die adäquaten Reize sind, ästhetische Vorstellungen auszulösen. Aber erst die an die Wahrnehmung sich hängende Phantasievorstellung macht das gesamte Vorstellungserlebnis zu einem ästhetischen. Und zwar kommt die volle ästhetische Wirkung nur dann zustande, wenn der Übergang von dem Empfindungskomplex zu dem von ihm angeregten Phantasieerleben ein ganz unmerkbarer ist, derart, daß das Phantasieelement selbst auf die Wahrnehmung zurückwirken, und eine Verschmelzung der beiden Faktoren stattfinden kann: das durch das sinnliche Reizelement geweckte ästhetische Begehren konzentriert die Aufmerksamkeit jeweils völlig auf die ihm am adäquatesten entsprechenden Bestandteile des Empfindungskomplexes; zugleich durchsetzt es die Wahrnehmung ganz mit den durch seine Vermittlung reproduzierten Vorstellungselementen. Die Folge ist, daß andererseits die Wahrnehmung von den Phantasieelementen sozusagen aufgesogen wird. So schaue ich, wenn ich jene Landschaftsszenerie ästhetisch betrachte, in das Wahrnehmungsobjekt das ästhetische Phantasieobjekt in der Weise hinein, daß Phantasie- und Wahrnehmungsobjekt in einander sind. Das ästhetische Gesamterlebnis ist also nach seiner präsentativen Seite eine Kon-

templation dieses Ineinander von Phantasie- und Wahrnehmungsobjekt. Die Wahrnehmungselemente treten in der Gesamtvorstellung nicht etwa zurück; sie bilden ja deren Grundstock, aber das Objektivitätsmoment, das sonst an die Wahrnehmung gebunden ist, ist in den Hintergrund gedrängt und klingt darum in der ästhetischen Kontemplation nur schwach und unwesentlich mit. Es ist, als ob wir in eine Traumwelt versetzt wären. Das will besagen: die ästhetische Kontemplation eines Naturobjekts ist selbst nichts anderes als eine präsentative Phantasievorstellung.

Am entschiedensten kommt das zur Geltung, wenn die Aufmerksamkeit zwischen ästhetischer Betrachtung und beobachtender Wahrnehmung wechselt. Wir stehen etwa vor einer Gebirgslandschaft. Zunächst nimmt uns der ästhetische Eindruck ganz gefangen. Dann aber beginnen wir den Gebirgsstock nach seinem Aufbau und seiner Gliederung zu mustern, die Gipfel zu bestimmen, über die Größenverhältnisse uns klar zu werden u. s. f., kurz, das Naturobjekt als Ganzes und in seinen Teilen einer eingehenden Wahrnehmung zu unterziehen. Offenbar nun ist diese zweite Tätigkeit der ersten ganz heterogen. Es ist, als ob wir aus der Welt der Phantasie in das Reich der Wirklichkeit zurückkehrten.

Auch wenn wir die ästhetische Betrachtung mit willkürlicher Aufmerksamkeit vollziehen, macht sich zwar nach wie vor deutlich bemerkbar, daß es ein Wahrnehmungsobjekt ist, das wir mit ästhetischem Auge anschauen. Zugleich aber tritt zu tage, daß die Wahrnehmung nur den Anstoß zur ästhetischen Kontemplation gibt, daß wir in das Wahrnehmungsobjekt ein anderes introjizieren, daß das ästhetische Schauen nicht das Vorstellen der Wahrnehmung, sondern das der Phantasietätigkeit ist, und daß der ästhetische Genuß sich an die Betrachtung des Phantasiebildes im Wahrnehmungsobjekt knüpft.

Psychologisch ist die Stellung des Phantasiebildes zum Wahrnehmungsobjekt die: aus den gegebenen Empfindungen entwickelt sich in normaler Weise die Wahrnehmung des Objekts. Aber die ins Bewußtsein eintretenden Empfindungen leiten gleichzeitig einen zweiten Prozeß ein, den Prozeß der ästhetischen Reproduktion und Gestaltung. So werden schon die Empfindungen zum ästhetischen Reizmittel. Aber die ästhetische Reizung geht nicht bloß von dem ersten Stadium der Wahrnehmung aus. Die folgenden Stadien und die vollendete Wahrnehmung wirken in derselben Weise. So wirkt der gesamte Wahrnehmungsprozeß als Reiz, der den ästhetischen Akt auslöst. Fähig ist er hiezu aber dann, wenn die sinnlichen Daten derart sich in einander fügen, daß die Mannigfaltigkeit der Empfindungsinhalte sich ohne Hindernis, sozusagen spielend, der Vorstellungssynthese fügt, daß die Wahrnehmungstätigkeit selbst zu einem lustvollen Spiel

wird, und auch die Vorstellung des fertigen Wahrnehmungsobjekts allenthalben, im Ganzen wie in den Teilen, Einheit in der Mannigfaltigkeit vorfindet: dann vermag der Wahrnehmungsprozeß das Interesse von allen fremdartigen, kognitiven und emotionalen, Motiven loszulösen und ganz auf die Vorstellungstätigkeit als solche hinzulenken, und es wird durch ihn ein Phantasiespiel ausgelöst, das, ständig angeregt durch die Empfindungs- und Wahrnehmungsfunktion und mit dieser aufs innigste verwoben, einen reichen, bunten Inhalt von reproduzierten Elementen zu einer wohlgegliederten Einheit zusammenfaßt.

Noch deutlicher tritt diese Seite der ästhetischen Vorstellungen in den durch Kunstwerke veranlaßten ästhetischen Erlebnissen hervor. Wo Naturobjekte die ästhetischen Reizmittel sind, hat das ästhetische Begehren allererst die Züge endgültig auszuwählen, an die die ästhetische Kontemplation anknüpfen kann. Im Kunstwerk ist diese Auswahl bereits getroffen. Gemälde z. B. oder Schöpfungen der plastischen Künste sind, wenn sie wirkliche Kunstwerke sind, so eingerichtet, daß die Empfindungen, durch die sie unserem Bewußtsein zugänglich werden, unmittelbar das Phantasiespiel auslösen, in welchem wir die ästhetischen Vorstellungen vollziehen. Die ästhetischen Reizmittel sind hier dem zu weckenden ästhetischen Begehren technisch angepaßt, und alle jene Nebenmomente, die die ästhetische Kontemplation hindern oder doch beeinträchtigen können, sind durch die künstlerische Veranstaltung ferngehalten, so daß sich aus den sinnlichen Daten völlig ungestört das ästhetische Erlebnis entwickeln kann. Eine Gefahr ist von vornherein beseitigt: das kognitive Wahrnehmungsinteresse wird sofort zurückgedrängt. Das an einer Wand hängende, mit Farben bunt bedeckte Stück Leinwand oder den auf einem Sockel ruhenden, irgend wie behauenen Marmorblock wahrnehmend-kognitiv zu betrachten, fühlen wir uns nicht im geringsten veranlaßt. An die Stelle der Wahrnehmung tritt hier sogleich die durch die sinnlichen Daten des Kunstwerks, durch Linien, Formen und Farben angeregte, an und für sich „vorästhetische" Vorstellung eines Phantasieobjekts, die sich jedoch immerhin schon in ihrer Genesis mit der durch das ästhetische Begehren eingeleiteten Kontemplation aufs innigste verschlingt, und offenbar vermögen sich dieses Phantasieobjekt und das Bild der ästhetischen Betrachtung viel reiner und vollständiger in einander zu fügen, als das beim ästhetischen Genuß der Naturwirklichkeit zwischen Wahrnehmungs- und Stimmungsobjekt der Fall ist. So wird auch das gesamte Vorstellungserlebnis leichter und entschiedener den ästhetischen Charakter erhalten. Es ist hier nicht der Ort, die technischen Hülfsmittel darzulegen, mittels deren der Maler oder der Bildhauer das Kunstwerk in den Stand setzt, im Betrachter das Schauen von Gestalten zu veranlassen. Eine ästhetische Wirkung entsteht nur, wenn der sinnliche Faktor wiederum im ganzen

und im einzelnen der Forderung, die in dem Gesetz der Einheit in der Mannigfaltigkeit liegt, entspricht: dann allein vermag auch hier der sinnliche Reiz jenes Spiel der vorstellenden Phantasie einzuleiten, das vom ästhetischen Genuß begleitet ist.

An analoge formale Voraussetzungen ist die ästhetische Wirkung im Gebiet der Poesie gebunden. Reim und Rythmus, die Besonderheit der dichterischen Sprache, die Auswahl und Anordnung der Vorstellungen, die dem Dichter als Konstruktionsmaterial für den Aufbau des poetischen Objektes dienen, die Technik der Komposition u. s. f. — das alles sind Mittel, den formalen Bedingungen des ästhetischen Genießens zu genügen. Wieder wird durch die sinnlichen Daten des Kunstwerkes, hier durch die Worte, einerseits die Phantasievorstellung einer Handlung, eines Charakters, einer Stimmungslage, einer Begebenheit oder Situation angeregt, andererseits aber vermöge der künstlerischen Wahl der Worte und der an sie geknüpften Vorstellungen ein ästhetisches Begehren ausgelöst, das an jene Phantasievorstellung den ästhetischen Prozeß anknüpft.

Am prägnantesten kommt das formale Element des ästhetischen Genusses in den musikalischen Erlebnissen zur Erscheinung. Harmonie, Rythmus und Melodie — das sind die Verhältnisse des Zugleich und Nacheinander der Töne, an denen am leichtesten das formale Gesetz des ästhetischen Gefallens, das Gesetz der Einheit in der Mannigfaltigkeit studiert werden kann. Aber auch hier knüpft sich das ästhetische Gefühl nicht unmittelbar an die Komplexion der Empfindungen, so sehr der Schein hiefür spricht. Wieder beruht der ästhetische Eindruck darauf, daß durch die eigenartigen Beziehungen der Empfindungen zu einander Phantasievorstellungen geweckt werden, welchen das gleichzeitig aus dem sinnlichen Eindruck der Töne sich entwickelnde ästhetische Begehren das ästhetische Leben einhaucht. Die Töne werden von dem Hörenden als Ausdruck geistiger Vorgänge oder Zustände, als Begleiterscheinungen und insofern als „Verkörperungen" gewisser Gefühle oder Affekte aufgenommen. Aber die künstlerische Kombination der Tonempfindungen läßt es nicht zu einem Schluß auf wirkliche Gefühle oder Affekte kommen, regt vielmehr nur präsentative Phantasievorstellungen von solchen an, und zwar derart, daß dieses Vorstellen als freies Spiel verläuft. Und dieses Vorstellungsspiel ist wieder das eigentliche Substrat des ästhetischen Genusses, während die sinnlichen Lustgefühle, die sich an einen harmonischen Zusammenklang, eine melodiöse Folge oder eine rythmische Verbindung von Tönen knüpfen, an sich noch nicht ästhetischer Art sind.

Es ist Aufgabe der empirischen und so weit wie irgend möglich experimentellen Untersuchung, den Bedingungen nachzugehen, unter denen der formalen Voraussetzung der ästhetischen Erlebnisse Genüge getan sein kann. Ohne Zweifel hat dieses formale Moment für alle Arten

ästhetischer Erlebnisse grundlegende Bedeutung. Auch das „Erhabene" macht keine Ausnahme. Das Formlose vermag unter keinen Umständen ästhetisch zu wirken. Weder das Chaos noch das Unbegrenzte haben an sich ästhetischen Wert. Freilich was objektiv chaotisch, objektiv grenzenlos ist, braucht es nicht auch subjektiv zu sein. Wenn ich vor einem Gletscherabsturz stehe und die formlosen Eismassen in ihrer wilden Zerklüftung betrachte, dicht dabei wüste Schutthalden und weite Strecken ganz mit regellos durch einander geworfenen Felsblöcken übersät, so kann das Ganze gleichwohl sich in meinem Vorstellen zu einem wohlabgerundeten, ästhetisch gefallenden Bild zusammenschließen. Und wenn ich am Meeresufer den Blick über die endlose Wasserfläche hinschweifen lasse, so ist nicht bloß der gegebene Wahrnehmungsinhalt in Wirklichkeit begrenzt — die Grenze ist der Horizont —; auch die Phantasievorstellung des Unendlichen, die sich an jenen Wahrnehmungsinhalt anschließt, ist die Vorstellung eines synthetischen Ganzen, die, wenn die sinnlichen Daten hiezu anregen, ästhetische Bedeutung gewinnt.

Vorstellen ist in allen Fällen Synthese eines Mannigfaltigen. Und zu einem lustvollen Vorstellungsspiel, zu reiner Freude an der Vorstellungstätigkeit als solcher kommt es nur, wenn der Vorstellungsfunktion einerseits ein mannigfaltiger Inhalt dargeboten ist, der ihre Betätigung anregt, und wenn andererseits dieser Inhalt der Synthese nicht bloß sich ohne Widerstand fügt, sondern dieselbe durch seine eigene Beschaffenheit fordert und einleitet. Das Gesetz der Einheit in der Mannigfaltigkeit ist also in der Tat das ästhetische Grundgesetz. Mit Recht hat darum Herbart und seine Schule dem Ästhetiker die Aufgabe gestellt, die einzelnen Empfindungs- und Vorstellungsverhältnisse aufzusuchen, die dieser Regel entsprechen. *Falsch aber war es, wenn die Herbart'sche Ästhetik das formal-ästhetische Moment ganz in den Bereich des sinnlichen Faktors verlegte.* In Wirklichkeit gilt das Gesetz in erster Linie *für das durch den sinnlichen Faktor eingeleitete Vorstellungsspiel*[1]. An den sinnlichen Faktor selbst richtet sich nur die Forderung, so beschaffen zu sein, daß durch ihn oder vielmehr durch das an ihn geknüpfte Gefühl ein Vorstellungsspiel angeregt werden kann, das jener formalen Regel folgt.

Die inhaltliche Seite des assoziativen Faktors.

Aber mit dem formalen Element ist noch nicht der ganze Charakter des ästhetischen Vorstellungserlebnisses erschöpft. Das Funktionsgefühl, das sich an das frei spielende Vorstellen von Phantasieobjekten, von fingierten Wirklichkeitsinhalten knüpft, kurz: das „Spielgefühl" ist zwar

[1] Auch Fechner übrigens hat hier die Grenze zwischen dem direkten und dem assoziativen Faktor nicht ganz richtig gezogen.

einer der Grundtöne, aber doch nicht das Ganze des ästhetischen Genusses. Das Vorstellungsspiel selbst vermag mich nur dann zu fesseln, wenn der Vorstellungsinhalt mich innerlich ergreift, wenn das ästhetische Objekt eine Saite in meinem eigensten Wesen berührt, wenn der Gegenstand für mich bedeutungsvoll ist. Nicht in dem Sinn bedeutungsvoll, daß er kognitive oder praktische Interessen unmittelbar berühren würde — das wäre für den ästhetischen Genuß verhängnisvoll, da dieser rein kontemplativer Natur ist —, bedeutungsvoll aber insofern, als das Objekt der ästhetischen Vorstellung aus den Tiefen der Persönlichkeit geschöpft ist und wertvolle Seiten persönlichen Lebens zur Darstellung bringt. Um es kurz zu sagen: ästhetisch sind nur die Vorstellungserlebnisse, in denen ein menschlicher Lebenswert, ein Persönlichkeitswert vorgestellt wird.

Hier treffen wir auf den tiefsten Punkt im ästhetischen Leben, auf seinen Zusammenhang mit dem Lebenstrieb selbst. Ich erinnere kurz an die Tendenz dieses Begehrens. Das ganze Leben des Individuums ist von dem „Willen zum Ich" durchzogen und zur Einheit zusammengeschlossen. In allen Betätigungen und Erlebnissen kommt die angeborene oder erworbene Natur dieses Willens irgendwie zum Ausdruck. Alle Lust, alles Glück ist zuletzt Befriedigung des Ichwillens. Aber auch im Schmerz bringt er sich zur Geltung: in jeder Unlust, in jedem Schmerz ist ja zugleich die Tendenz wirksam, die Elemente, die den Ichwillen schädigen und hemmen, abzuwehren oder zurückzudrängen. Alle unsere Interessen wurzeln in diesem Wollen[1]). Was uns ein Wert, ein Gut ist, das erscheint uns so, weil es Gegenstand dieses Begehrens ist. Lebenswerte im weiteren Sinne sind darum alle – wirklichen oder begehrten — Erlebnisse, Zustände, Situationen, Eigenschaften und Handlungen des Ich, in denen es eine Förderung, eine Befriedigung, eine Betätigung des Willens zum Ich erfährt oder erstrebt. Aber von den vorübergehenden, nur in augenblicklichen Situationen und Stimmungen begründeten Werten heben sich dauernde, absolute ab, die für das Ich, seine Existenz und Lebensfähigkeit konstitutive Bedeutung haben. Man darf wohl sagen: der Wille zum Ich selbst ist im tiefsten Grund auf ein solches Ziel angelegt: es liegt in ihm als sein eigenster Gehalt eine Tendenz, die bisweilen verdunkelt und zurückgedrängt werden kann, aber doch immer wieder zur Geltung kommt: die Tendenz zu dauernder, konstanter, zusammenhängender Selbstbehauptung, das Streben nach persönlicher Vollkommenheit, nach höchster Lebenssteigerung, nach intensivster und extensivster Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Streben, das seine bestimmten Ziele, seine inhaltlichen Wertmaßstäbe teils dem angeborenen Gattungstrieb teils der in der Geschichte werden-

1) Vgl. hiezu oben S. 201 ff.

den und sich fortpflanzenden Erfahrung der Gesellschaft teils endlich der individuellen Anlage und der eigenen, im bisherigen Leben erworbenen Erfahrung des Individuums verdankt, bedeutet eine neue, die spezifisch-ethische Wertung menschlicher Erlebnisse. Ihm entstammen die Lebenswerte im prägnanten Sinn, die Persönlichkeitswerte, die sittlichen Werte, die trotz ihrer individuellen Bestimmtheit für den Menschen etwas Allgemeingültiges sind. Man bedenke aber wohl: das sittliche Lebensideal, auf das der „Persönlichkeitstrieb" sich richtet, ist sehr viel reicher und umfassender als der Komplex moralischer Imperative, der hergebrachtermaßen als der Inbegriff des „Sittlichen" betrachtet wird. In der Gesellschaft, die nicht bloß an ihrem eigenen Bestand, an dem sozialen Zusammenleben und Zusammenwirken, sondern eben darum auch am persönlichen Leben, an der persönlichen Tüchtigkeit ihrer Glieder Interesse hat, bildet sich ein moralisches Gemeingesetz, das „Sittengesetz" heraus, der Moralkodex, der eine Summe von Anforderungen an die Individuen stellt, und es ist begreiflich, daß die Individuen in diesen Imperativen, die doch zugleich auch in ihrem eigenen Gewissen anklingen, das Sittliche im besonderen Sinne erblicken. Allein das Eigenste und Persönlichste des sittlichen Lebens und andererseits das, was dem Leben der Persönlichkeit seinen beglückendsten Inhalt gibt und es schön und lebenswert macht, findet naturgemäß in diesem Rahmen keine Stelle. Das alles aber liegt in dem persönlichen Lebensideal, in dem sittlichen Ideal, dessen Verwirklichung das Streben der Persönlichkeit und das letzte Ziel des Ichwillens ist, in dem Ideal umfassender sinnlich-geistiger Kultur, in welchem sich für den Menschen alle wahren und bleibenden Lebenswerte zusammenschließen[1]).

Mit diesem Persönlichkeitswillen nun hängt das ästhetische Begehren in doppelter Weise zusammen. Zunächst insofern als die ästhetischen Funktionen Betätigungen persönlich sittlichen Lebens sind. Nicht daß das ästhetische Schaffen und Genießen dem ethischen Ideal dienen müßte: das wäre eine schiefe Auffassung der Kunst wie der Moral. Die ästhetische Befriedigung ist Selbstzweck, aber sie ist ein Bestandteil des sittlichen Guts, ein Moment im sittlichen Lebensideal. Sodann aber — und das berührt uns hier am nächsten — sind es durchweg sittliche Werte, die in den ästhetischen Erlebnissen vorgestellt werden. Derart sind die ästhetischen Inhalte, die von dem Kontemplierenden in die sinnlichen Reizobjekte hineingetragen werden. Es ist also jedesmal ein eigenstes Stück menschlicher Persönlichkeit, ein persönlichstes Lebensinteresse, was in der ästhetischen Betrachtung sozusagen nach außen verlegt und

1) Die Ausführung und Einzelbegründung für das in diesem Absatz Gesagte wird im 5. Abschnitt gegeben werden.

in den sinnlichen Gegenstand hineingeschaut wird. Darauf beruht unser Interesse an den ästhetischen Objekten, die Art, wie diese in unser Innerstes eingreifen, und der ästhetische Genuß hängt aufs innigste mit unserem Persönlichkeitswillen zusammen.

Man verstehe das recht! Daß ein Kunstwerk nicht etwa „moralische Wahrheiten“ im üblichen Sinn darstellen soll, brauche ich wohl nicht mehr ausdrücklich zu versichern. „Sittliche Werte“ sind ja „Persönlichkeitswerte“. Aber die Art und Weise, wie die ästhetischen Objekte zum Persönlichkeitswillen in Beziehung stehen, bedarf noch der Aufklärung. Mit dem Begehren und volitiven Vorstellen sittlicher Werte hat die ästhetische Kontemplation derselben auch insofern nichts zu tun, als die Objekte der Natur oder Kunst, die als sinnliche Reizgegenstände wirken, auch in keiner Weise ein praktisches Begehren anregen dürfen. Würde ein Kunstwerk sittliche Willensregungen unmittelbar veranlassen, so wäre das der Tod des ästhetischen Genusses. An die Stelle der ästhetischen Kontemplation würden sittliche Willenshandlungen oder Entschlüsse treten, und der Genuß, der sich hiebei einstellen würde, wäre vielleicht ein sittliches Kraftgefühl, moralische Befriedigung und Erhebung, aber keine ästhetische Lust. Das läßt sich an einigen Beispielen zwingend dartun. Ein beliebter Vorwurf für ästhetische Darstellung ist menschliche Sympathie, die zugleich ein sittliches Gut im höchsten Sinne ist. Wo nun aber ein Kunstwerk unmittelbar sympathische Neigungen, Mitleid, soziale Fürsorge, vaterländische Begeisterung und dergl. anregt, da kommt das ästhetische Erleben und Genießen nicht recht zur Geltung, und dem sinnlichen Reizmittel ist der ästhetische Charakter abzusprechen. Das ist das Schicksal aller Tendenzschöpfungen, die, statt künstlerisch zu wirken, praktische Interessen anzuregen bemüht sind. Ein anderes Beispiel. Auch die sinnliche Liebe ist ein Persönlichkeitswert und mit Recht ein viel behandeltes Thema künstlerischer Produktion. Wo aber das Kunstwerk, statt eine ästhetische Betrachtung einzuleiten, sexuelle Begierden reizt oder doch anregt, da verliert es seinen ästhetischen Wert. Zu einem ästhetischen Erlebnis kommt es nur dann, wenn die Beziehung des erlebenden Subjekts zum ästhetischen Objekt eine rein kontemplative ist, und es bleibt dabei, daß die ästhetische Betrachtung „uninteressiert“ sein muß [1]). Allein die Persönlichkeitswerte haben es auf sich, daß sie, wo sie zu unserem kognitiven und praktischen Begehren in keiner Beziehung stehen, wenigstens „gefallen“ können. Ein gewisses Analogon hiezu ist das ethische Gefallen, das wir an sittlichen Betätigungen anderer Menschen

1) Natürlich werden auch die an Stimmungen und Affekte gebundenen Organ- und Bewegungsempfindungen mit reproduziert und darum stets auch mit vorgestellt. Für die musikalischen Erlebnisse namentlich ist das von beträchtlicher Bedeutung. Insbesondere fällt von hier aus ein Licht auf die Beziehungen zwischen Musik und Tanz.

finden, auch wenn wir keinerlei Sympathie für die Handelnden empfinden. So haben wir auch an sittlich starken, energisch ausgeprägten Persönlichkeiten, auch wenn sie nichts weniger als liebenswürdig sind, eine reine, sozusagen uninteressierte Freude. Und doch trifft die Analogie nicht ganz zu. Der sittliche Endzweck, auf den jene Handlungen und diese Persönlichkeiten hinstreben, ist trotz aller persönlichen Bestimmtheit ein humanes Ziel, dem auch unser eigenes Begehren zugewandt ist, und in der sittlichen Billigung, die wir vollziehen, kommt doch zur Geltung, daß es zuletzt auch unsere Zwecke, die Zwecke, deren Verwirklichung auch wir begehren, sind, auf welche die gefallenden Willenshandlungen oder Charaktere hinarbeiten. Im ästhetischen Gefallen fehlt auch dieses Begehrungsmoment. Hier ist die Wertschätzung vollends ganz vom praktischen Begehren losgelöst. Die ethischen Werte können auch ohne jeden Zusammenhang mit praktischen Interessen Gegenstände lustvollen Vorstellens werden. Wie ihre Loslösung vom aktuellen Begehren aber psychologisch zu stande kommt, ist nicht schwer zu sagen. An die Objekte, die den Wert unseres Lebens ausmachen, auf die sich immer und überall unser Persönlichkeitswille richtet, knüpft sich dauernd und endgültig, unabhängig von dem jeweiligen Verlauf des wirklichen Begehrens, unabhängig auch von jeder Reflexion auf ihre Bedeutung für unser Wollen, das Gefühl ihres Wertes. Was Ziel und Inhalt unseres persönlichsten Begehrens ist, das erscheint uns schließlich als an sich wertvoll, als absoluter Wert; dem wendet sich, eben darum, weil es unser Lebenselement ist, mit Vorliebe auch die rein kontemplative Betrachtung zu. In der Welt der Lebenswerte weilt auch das spielende Vorstellen mit tiefinnerster Befriedigung. Darauf beruht die „Bedeutsamkeit" der ästhetischen Inhalte. Die ethischen Werte, an denen die ästhetische Kontemplation sich erbaut, umschließen des Lebens Glück und Stolz, seine Freude und seinen Ernst, alles, was den Menschen erhebt und ergreift, sein Hoffen und Wünschen, sein Bangen und seine Verzweiflung, all das, was ihm am Herzen liegt, was mit seinen Lebensinteressen zusammenhängt, was ihn beschäftigt und umtreibt. Auch der Schmerz kann Gegenstand ästhetischer Betrachtung werden: dann nämlich wenn er einen Ausblick auf die sittlichen Werte eröffnet. Alles, was in jenem ethischen Sinne bedeutsam ist, vermag das ästhetische Interesse zu fesseln.

So öffnen die sinnlichen Reizmittel der Musik dem ästhetischen Subjekt den Blick in eine reiche Welt psychischer Werte. Töne und Geräusche, ihre simultanen und successiven Verbindungen dienen, wie wir wissen, in der Wirklichkeit zum Ausdruck innerer Geschehnisse, zum Ausdruck insbesondere der Stimmungen und Affekte. Davon geht die künstlerische Verwendung der Töne aus. Der Zusammenhang, in dem affektive Vorgänge und ihre natürlichen physischen Ausdrucksmittel

mit einander stehen, bringt es mit sich, daß durch Empfindungskomplexe, in denen uns physische Erscheinungen dieser Art entgegentreten, die Vorstellungen der korrespondierenden geistigen Phänomene reproduziert werden. Dementsprechend leiten die musikalischen Tonkombinationen Vorstellungsprozesse ein, in denen gewisse gemütliche Vorgänge und Zustände vorgestellt werden. Doch ist dieses Vorstellen kein Erinnern. Die Reproduktionsprozesse, die sich an die Tonempfindungen anschließen, bringen nicht bestimmte, früher dagewesene Situationen ins Bewußtsein zurück: die reproduzierten Elemente haben die Erinnerungszeichen verloren. Geleitet und beherrscht aber wird das Reproduktionsgeschäft durch ein Gefühl oder vielmehr durch ein aus dem Gefühl sich entwickelndes Interesse, zuletzt durch ein Begehren, das durch den sinnlichen Reiz der Tongebilde, durch die hieran sich knüpfenden Gefühle ausgelöst wird: durch die Töne wird eine Saite in unserem Gemüt zum Anklingen gebracht; ein emotionaler Drang wird eingeleitet, der die Reproduktion der Vorstellungselemente und ihre logische Gestaltung regelt und in der jeweiligen Phantasievorstellung zur Ruhe kommt. Durch die sinnlichen Daten des Tonwerks wird also, kurz gesagt, ein Interesse an der Vorstellung gewisser geistiger Vorgänge oder Zustände geweckt, und dieses Interesse ist zuletzt die Wurzel des ästhetischen Genusses. Die geistigen Inhalte selbst aber, an deren spielende Vorstellung sich das ästhetische Gefühl anschließt, sind Werte in dem oben beschriebenen Sinn. Jubel, Klage, Sehnsucht, Zorn, froher Übermut, Liebesweh und Abschiedsschmerz, alles, was des Menschen Seele im Innersten packt und aufrührt, wird in den Tonbewegungen „gehört". Aber dieses Hören ist ein Hineinlegen der Phantasievorstellungen in das sinnlich Gegebene. In den Tongebilden finden jene psychischen Phänomene ihre „Darstellung." Was also in den Tonwerken unmittelbar dargestellt wird, das sind Gefühle, Stimmungen, Affekte — solche Gefühle, Stimmungen, Affekte, in denen menschlich bedeutsame, dem Personwillen wichtige Vorgänge, Zustände und Tätigkeiten erlebt werden. Die Musik besitzt eine wundersame Fähigkeit, die feinsten Nuancen dessen, was das Menschenherz bewegt, auszudrücken. Aber es sind eben nur Gefühle, was sie direkt darzustellen vermag, und die Gefühle sind zwar der unmittelbarste Ausdruck der erlebten Situationen, aber ihre Vorstellbarkeit ist naturgemäß eine sehr beschränkte. Die Gefühle sind an und für sich etwas Singuläres, Flüchtiges, nicht recht Faß- und Festhaltbares, etwas tief Innerliches, das nicht bloß nicht sicher aus der jeweiligen Bewußtseinsmasse ausgelöst, sondern insbesondere auch nicht klar und deutlich interpretiert werden kann. Darum sind auch die durch musikalische Tongebilde angeregten affektiven Phantasievorstellungen von Gefühlen primitiv und dunkel — so dunkel, daß selbst ästhetische Theoretiker das Vorhandensein dieses Vorstellungsfaktors in den musikalischen Erlebnissen überhaupt

verkannten und bestritten. Jedenfalls sind die wenigsten Menschen im stande, die vorgestellten Gefühle auch nur mit einiger Sicherheit zu beschreiben, und die meisten, die das versuchen, begnügen sich hiebei mit ganz allgemeinen Begriffen, wie Mut, Entschlossenheit, Freude, Sehnsucht, Mutwillen, Andacht, während die Musik doch stets viel konkretere, bestimmtere Gefühlslagen und Gemütsbewegungen darstellt. Am vollständigsten und deutlichsten würden die in den Tonwerken „dargestellten" und in den musikalisch-ästhetischen Phantasiegebilden vorgestellten Gefühlssituationen ins Licht gerückt werden, wenn auch die den Gefühlselementen korrelaten übrigen Situationsbestandteile, die Empfindungen, Vorstellungen, Strebungen, die erst den spezifischen Charakter der einzelnen Gefühle mit voller Deutlichkeit zu tage treten ließen, von der musikalisch-ästhetischen Phantasie mit vorgestellt würden. Wirkliche Gefühle sind stets der unmittelbar erlebte Ausdruck von Vorgängen im Ich, die in emotionalen oder kognitiven Vorstellungserlebnissen oder motorischen Prozessen zu anderweitiger Erscheinung kommen. Die Musik vermag nun überall nur die Gefühlsseite von Gesamtsituationen „darzustellen." Wenn sie also z. B. ein Sehnen, ein Wünschen, ein Hoffen, ein äußeres Handeln, ein Wahrnehmungserlebnis darstellen will, so vermag sie stets nur die diesen Erlebnissen entsprechenden Gefühle unmittelbar vorstellig zu machen. Aber die durch die musikalischen Kunstwerke angeregten affektiven Phantasievorstellungen sind offenbar dann erst vollständig und gesättigt, wenn ihre Objekte sich nicht bloß auf die zunächst dargestellten Gefühle, sondern zugleich auch auf die den letzteren korrespondierenden Situationselemente erstrecken. Erst dann erreicht denn auch der ästhetische Genuß seine volle Höhe. Fassen wir also zusammen: die Kunstwerke der Musik „stellen" bedeutsame, dem Persönlichkeitswillen interessante psychische Situationen „dar." Direkt zwar drücken sie nur die Gefühlsseite dieser Situationen aus, durch deren Vermittlung aber die Gesamtbestände. Das sind die „Werte", die „ästhetischen Objekte", die in den sinnlichen Faktor hineingeschaut werden. Das heißt: die Tonverbindungen werden von dem ästhetisch Genießenden als die Ausdruckserscheinungen — das Wort im Sinn der psychophysischen Ausdrucksvorgänge verstanden — gewisser Gefühle und der in diesen Gefühlen erlebten Situationen vorgestellt, wobei dieses Vorstellen selbst durch die Tonempfindungen angeregt ist.

In den übrigen Gebieten ästhetischen Erlebens haben, so verschieden hier auch die Stellung des sinnlichen Faktors zu der ästhetischen Phantasievorstellung ist, die ästhetischen Objekte selbst den gleichen Charakter: überall bilden Persönlichkeitswerte den Inhalt des ästhetischen Vorstellens.

Der Poet z. B. singt im lyrischen Gedicht „von Lenz und Liebe, von seliger, goldener Zeit." Die Worte oder vielmehr die Sätze,

langen, diese Stimmung zu betätigen und auszuleben, kurz ein ästhetisches Begehren, das sich in der Vorstellung ethisch bedeutsamer, menschlich wertvoller Phantasieobjekte auswirkt. Wieder klingt eine gemütliche Saite in unserem persönlichsten Wesen an, und der hiedurch erzeugte Stimmungsdrang greift in jenen Reproduktionsprozeß ein, trifft unter den zur Reproduktion drängenden Elementen die Auswahl, leitet die logische Gestaltung der Elemente und kommt in der Schöpfung von Phantasiebildern, die als reiner, adäquater Ausdruck der durch das Kunstwerk erweckten Gefühlslage sich unmittelbar ankündigen, zu seinem Ziel. Das spezifisch ästhetische Objekt ist also recht eigentlich ein Stimmungsprodukt, ein Ausfluß ästhetischen Begehrens. Dasselbe wird nun aber in das Objekt des sinnlichen Faktors in ästhetischer Synthese hineingeschaut. Das so entstehende Gesamtobjekt ist es dann, das im poetischen Kunstwerk „dargestellt" wird. Während nun aber das musikalische Kunstwerk unmittelbar „Gefühle" und erst hiedurch vermittelt die den Gefühlen entsprechenden Situationen darstellt, stellt das poetische, wo es Gemütszustände zum Vorwurf hat, meist unmittelbar die Situationen und nur durch diese vermittelt die Gefühle dar. Während ferner im Gebiet der Musik der ästhetisch Genießende die Töne als Ausdruckswirkungen der darzustellenden Gefühle, also lediglich als sinnliche Begleiterscheinungen der auszudrückenden Objekte aufnimmt — die musikalische Gesamtvorstellung ist eben darum eine affektive Relationsvorstellung —, geht in der Poesie der gesamte sinnliche Faktor — die Satzwahrnehmungen eingeschlossen — in die ästhetische Vorstellung ein, und das Objekt des sinnlichen Faktors erscheint als die Grundlage des spezifisch ästhetischen Objekts.

Analog liegen die Dinge in der Malerei und den bildenden Künsten, sowie bei den ästhetischen Wirklichkeitsvorstellungen. Hier wie dort wird durch den sinnlichen Faktor ein Stimmungsbedürfnis geweckt, ein ästhetisches Interesse, das den durch denselben Reiz geweckten Reproduktionsprozeß beherrscht und so, aus der Tiefe der Persönlichkeit quellend, Vorstellungen gestaltet und Bilder schafft, die gemütlich-persönliche Werte, menschlich bedeutsame Inhalte zu ihrem Objekt haben. Und wieder geht der sinnliche Faktor sozusagen als sinnliches Substrat in die ästhetische Gesamtvorstellung ein. Wenn der Porträtmaler im Bildnis den Charakter eines Menschen herausarbeitet, so ist es nicht der psychologische Scharfblick des Künstlers, nicht seine Menschenkenntnis, und auch nicht seine technische Geschicklichkeit in der Wiedergabe des Gesehenen, was uns ästhetisch gefällt. Uns interessiert im Bilde der Mensch, die menschliche Persönlichkeit, die den höchsten Menschenwert bedeutet. Alles was uns an der menschlichen Persönlichkeit, ihrem Sein, ihrem Wirken, ihrem Leiden, ihrem Leben und Streben wertvoll erscheint, kann im Bilde Ausdruck finden, und

bedeutsam sein. Darauf beruht es, daß auch die Kontemplation des tragischen Schmerzes erhebend wirkt, darauf beruht insbesondere unsere Teilnahme an der Verwicklung und ihrer tragischen Lösung. Wir versetzen uns in die Handlung hinein. Und es ist, als ob wir sie miterlebten. Dabei nehmen wir Partei. Aber diese Parteinahme ist nur der prägnanteste Ausdruck für das Interesse, das wir am ästhetischen Objekt haben. Die Unlust, die dem wirklichen Erlebnis anhaften würde, verliert sich in der Kontemplation über der ästhetischen Anteilnahme an dem ethisch wertvollen Betrachtungsobjekt. Auch die heiteren Bilder endlich, die uns die dramatische und erzählende Dichtung vorführt, sind wirklich poetisch nur dann, wenn sie irgend einen Lebenswert, irgend etwas für das Menschenleben Bedeutsames, der menschlichen Persönlichkeit Wertvolles, mit dem menschlichen Lebensideal Zusammenhängendes darstellen. Der Dichter kann kecke Griffe tun und gewagte Situationen darstellen. Auch die Posse und die mutwilligste Humoreske können ästhetischen Charakter haben. Die Normen der „moralischen“ Prüderie brauchen den Poeten nicht zu kümmern. Sobald seinen Schöpfungen aber der sittliche Gehalt in jenem anderen, höheren und weiteren Sinn fehlt, sobald sie nichts mehr haben, was den Menschen innerlich packt und erhebt, hören sie auf, Kunstwerke zu sein: sie regen heterogene Interessen und Begehrungen an; im günstigsten Fall lassen sie jenes Gefühl innerlicher Leere zurück, das uns so manchmal beim Verlassen des Theaters beherrscht.

Die Art, wie sich psychologisch die Vorstellung des spezifisch ästhetischen Objekts an den sinnlichen Faktor des poetischen Kunstwerks anknüpft, läßt sich genauer ungefähr so charakterisieren. Die (gehörten oder gelesenen) Satzkomplexe eines lyrischen Gedichts, eines Romans, eines Dramas — die beim aufgeführten Drama hinzutretenden mimischen und szenischen Hülfsmittel können hier, da sie anderen Künsten entstammen, außer Betracht bleiben — lösen die ihnen zugeordneten Objektvorstellungen aus, vorästhetische Phantasievorstellungen [1]) von Menschen, Handlungen, Vorgängen, Situationen u. dgl. Jene Satzwahrnehmungen und diese Objektvorstellungen aber knüpfen sich in logischer Synthese an einander. Ein Ganzes dieser Art bildet den sinnlichen Faktor des poetischen Erlebnisses. Durch ihn wird nun einerseits ein weiterer Reproduktionsprozeß veranlaßt, andererseits aber eine eigentümliche Stimmung angeregt und mit ihr das Ver-

1) Auch hier beruht die Anknüpfung der Objektvorstellung an die Satzwahrnehmung auf einer kognitiven Phantasietätigkeit (vgl. S. 345 ff.). Allein die auf diese Weise sich ergebenden vorläufigen kognitiven Phantasievorstellungen verwandeln sich nun weiterhin nicht, wie bei den „mitgeteilten Urteilen“, in endgültige kognitive, sondern, da der ganze Vorstellungsprozeß durch affektive Tendenzen beherrscht ist, in affektive und zwar vorästhetische Phantasievorstellungen.

langen, diese Stimmung zu betätigen und auszuleben, kurz ein ästhetisches Begehren, das sich in der Vorstellung ethisch bedeutsamer, menschlich wertvoller Phantasieobjekte auswirkt. Wieder klingt eine gemütliche Saite in unserem persönlichsten Wesen an, und der hiedurch erzeugte Stimmungsdrang greift in jenen Reproduktionsprozeß ein, trifft unter den zur Reproduktion drängenden Elementen die Auswahl, leitet die logische Gestaltung der Elemente und kommt in der Schöpfung von Phantasiebildern, die als reiner, adäquater Ausdruck der durch das Kunstwerk erweckten Gefühlslage sich unmittelbar ankündigen, zu seinem Ziel. Das spezifisch ästhetische Objekt ist also recht eigentlich ein Stimmungsprodukt, ein Ausfluß ästhetischen Begehrens. Dasselbe wird nun aber in das Objekt des sinnlichen Faktors in ästhetischer Synthese hineingeschaut. Das so entstehende Gesamtobjekt ist es dann, das im poetischen Kunstwerk „dargestellt" wird. Während nun aber das musikalische Kunstwerk unmittelbar „Gefühle" und erst hiedurch vermittelt die den Gefühlen entsprechenden Situationen darstellt, stellt das poetische, wo es Gemütszustände zum Vorwurf hat, meist unmittelbar die Situationen und nur durch diese vermittelt die Gefühle dar. Während ferner im Gebiet der Musik der ästhetisch Genießende die Töne als Ausdruckswirkungen der darzustellenden Gefühle, also lediglich als sinnliche Begleiterscheinungen der auszudrückenden Objekte aufnimmt — die musikalische Gesamtvorstellung ist eben darum eine affektive Relationsvorstellung —, geht in der Poesie der gesamte sinnliche Faktor — die Satzwahrnehmungen eingeschlossen — in die ästhetische Vorstellung ein, und das Objekt des sinnlichen Faktors erscheint als die Grundlage des spezifisch ästhetischen Objekts.

Analog liegen die Dinge in der Malerei und den bildenden Künsten, sowie bei den ästhetischen Wirklichkeitsvorstellungen. Hier wie dort wird durch den sinnlichen Faktor ein Stimmungsbedürfnis geweckt, ein ästhetisches Interesse, das den durch denselben Reiz geweckten Reproduktionsprozeß beherrscht und so, aus der Tiefe der Persönlichkeit quellend, Vorstellungen gestaltet und Bilder schafft, die gemütlich-persönliche Werte, menschlich bedeutsame Inhalte zu ihrem Objekt haben. Und wieder geht der sinnliche Faktor sozusagen als sinnliches Substrat in die ästhetische Gesamtvorstellung ein. Wenn der Porträtmaler im Bildnis den Charakter eines Menschen herausarbeitet, so ist es nicht der psychologische Scharfblick des Künstlers, nicht seine Menschenkenntnis, und auch nicht seine technische Geschicklichkeit in der Wiedergabe des Gesehenen, was uns ästhetisch gefällt. Uns interessiert im Bilde der Mensch, die menschliche Persönlichkeit, die den höchsten Menschenwert bedeutet. Alles was uns an der menschlichen Persönlichkeit, ihrem Sein, ihrem Wirken, ihrem Leiden, ihrem Leben und Streben wertvoll erscheint, kann im Bilde Ausdruck finden, und

nicht bloß das „Schöne" im engeren Sinn, auch das Eigenartige, das Charakteristische kann die ästhetische Kontemplation beschäftigen. Der Mensch ist auch dem ästhetischen Subjekt immer das interessanteste Thema. Die dankbarsten Vorwürfe für den Maler sind darum auch menschliche Persönlichkeiten in bedeutsamen Situationen — bedeutsam wieder in dem uns bekannten Sinne verstanden. Auch die historisch großartigsten Momente werden ästhetische Objekte nur dann, wenn es dem Maler gelingt, das menschlich, persönlich, ethisch Bedeutsame herauszuarbeiten. Andererseits kann das anspruchsloseste und unscheinbarste Genrebild dem imposantesten historischen Gemälde an ästhetischem Wert überlegen sein, wenn es der ästhetischen Kontemplation in der dargestellten Lage mehr menschlich ansprechenden Gehalt darbietet als dieses. Auch wo die Wirklichkeit zu ästhetischer Kontemplation einlädt, ist es ihr menschlich bedeutsamer Gehalt, was uns fesselt. Wirkliches Menschenleben und Menschengeschick, reale Situationen und Entwicklungen, wie sie uns die tägliche Erfahrung und die Geschichte vorführen, können, wenn die formalen Voraussetzungen zutreffen, auch Gegenstände ästhetischer Betrachtung sein. Wieder aber ist es dann die Phantasie, die, angeregt durch die Wirklichkeitsvorstellung, sich ganz in spielender Kontemplation dem menschlich Bedeutsamen des Tatsächlichen zuwendet und dieser ästhetischen Betrachtung die Wirklichkeitsvorstellung unterordnet.

Aber die Darstellungen des Malers und des bildenden Künstlers, ebenso wie auch die ästhetische Betrachtung der Wirklichkeit, scheinen weit über den Kreis dessen hinauszugreifen, was mit dem Menschenleben und mit menschlichen Werten unmittelbar zusammenhängt[1]). Malerei und bildende Künste, denen hierin dann auch die Dichtung folgt, nehmen ihre Stoffe aus dem ganzen, weiten Reich der Natur, und auch Objekte der wirklichen Natur, Tiere, Pflanzen, Sonne, Mond und Sterne, Krystalle, Felsen, Berge, ganze Landschaftsbilder und dergleichen erregen unser ästhetisches Gefallen. Wo liegt hier das Geheimnis ästhetischer Wirkung? Wiederum gewiß nicht ausschließlich in den formalen Bedingungen des ästhetischen Gefallens, wenn denselben auch in diesen Gebieten vielfach überragende Bedeutung zukommt. Was die ästhetische Kontemplation an den Tieren fesselt, sind jedenfalls Eigenschaften und Betätigungen, die menschlichen Wert haben. Das schlanke Reh z. B., das wir am Waldesrand äsen sehen, gefällt uns nicht bloß wegen der Form seines Baues. Es ist uns zugleich die

1) Natürlich denke ich hiebei nicht an die mythologischen Gebilde übermenschlicher Wesen, denen die Kunst doch wieder menschliche Gestalt gibt. Besondere Schwierigkeiten machen übrigens auch nicht die allegorischen Darstellungen allgemeiner Begriffe; denn auch diese werden ja in sinnliche Erscheinungen gekleidet. Über die ästhetische Berechtigung der Allegorie brauche ich mich nicht auszulassen.

Verkörperung elastischer Flüchtigkeit und harmlos-naiver Daseinsfreude. Aber was zieht im übrigen an der Natur und ihren künstlerischen Darstellungen den ästhetischen Blick auf sich? Wir reden von „Naturstimmungen", und der Maler wie auch der Dichter sucht diese Stimmungen zu fassen, indem er die Wirklichkeitselemente herausgreift, an die sie sich vorzugsweise knüpfen. Wir reden von lieblichen, sinnigen, freundlichen, melancholischen, träumerischen, düsteren, erhabenen Naturszenerien, und wieder sucht der Künstler das Vorstellungssubstrat, dem solche Prädikate im eigentlichsten Sinne gelten, herauszuarbeiten und im ästhetischen Bilde zu gestalten. Für die Analyse des ästhetischen Genusses der Natur, der wirklichen und der künstlerisch dargestellten, ist schon diese Ausdrucksweise lehrreich. Was wir an der Natur ästhetisch genießen, das sind, außer denjenigen Vorstellungsmomenten, welche die formale Seite der ästhetischen Vorstellungen bilden, wiederum, so absurd das klingen mag, — ethisch bedeutsame Inhalte. Die sinnlichen Reize, ob sie nun zunächst eine Wahrnehmung oder aber, wie das bei Landschaftsgemälden der Fall ist, eine vorästhetische Phantasievorstellung auslösen, wecken wieder in uns nicht allein weitere Vorstellungsreproduktionen, sondern vor allem ein Stimmungsbedürfnis, das sich in ästhetischen Vorstellungen auslebt. Sie wecken z. B. — nicht wirkliche Melancholie, nicht wirkliche Heiterkeit, nicht wirkliche Düsterheit des Gemüts, aber — den Drang, diese Gefühlslagen in der Phantasie vorzustellen oder vielmehr Phantasieobjekte zu schaffen und zu kontemplieren, die von solchen Stimmungen beherrscht sind. So kommt es, daß wir in die Naturbilder Stimmungen vorstellend eintragen und die wirkliche oder die gemalte Natur nun ganz in diesem ästhetischen Lichte schauen. Wir sind etwa in die Betrachtung einer lieblichen Landschaft versunken. Die Wahrnehmung zeigt uns ein fruchtbares Wiesental, durchzogen von einem klaren, rasch dahineilenden Flüßchen, an den Talseiten bald grüner Wald, bald Weinreben, und dann wieder Felsen, die doch nichts Schroffes haben; nirgends Einförmigkeit, überall Mannigfaltigkeit und üppiges Leben. Die ästhetische Wirkung des Ganzen wird eingeleitet durch das phantasieerregende Spiel der Farben und Formen. Das Wahrgenommene selbst aber weckt nun eine Menge von Vorstellungsansätzen, die unsere Aufmerksamkeit auf den natürlichen „Charakter" der Landschaft hinlenken: die Erde fruchtbar, zwanglos, fast ungebeten dem Menschen ihre reichen Gaben darbietend; der Bach bringt Leben und Beweglichkeit in das Bild; eine Fülle von Luft und Licht, die tektonischen Formen sanft, nirgends Mühe und Beschwerde fordernd, Wald und Flur zu angenehmem, abwechslungsreichem Aufenthalt einladend. Das alles klingt in unserer Vorstellung nur eben an. Aber zugleich mit diesen Vorstellungsansätzen und in Wechselwirkung mit ihnen steigt in uns eine Stimmung auf, wie sie sonst nur durch Bilder heiterer

Lebenslust und freundlicher Liebenswürdigkeit, im Menschenleben geschaut, angeregt wird. Diese Stimmung wirkt als Begehren, sie durchdringt jene Vorstellungsansätze und schafft aus ihnen eine Vorstellung, die als ihr adäquater Ausdruck gefühlt wird. Und diese Vorstellung nun legen wir in die gegenwärtige Wahrnehmung hinein. Es sind also zuletzt wieder ethische Werte, die wir in der ästhetischen Betrachtung des Naturbildes kontemplierend genießen.

Ähnlich geartet ist die ästhetische Vorstellung des Erhabenen. Es scheinen zwar nicht eigentlich menschliche Werte zu sein, deren Betrachtung mit dem Gefühl des Erhabenen verknüpft ist. Aber die erhabenen Objekte treten zu menschlichen Werten in Beziehung, werden an ihnen gemessen, in ihrem Lichte geschätzt, und an diese Relation, die das Erhabene doch wieder zum Gegenstand menschlicher Wertschätzung macht, knüpft sich der ästhetische Eindruck. Die Vorstellung eines Erhabenen ist stets eine affektiv-ästhetische Relationsvorstellung, deren spezifischer Relationsbestandteil zwar neben dem Substrat nur schwach anklingt, trotzdem aber für die Entstehung des Eindrucks des Erhabenen fundamentale Bedeutung hat. Erhaben nennen wir, was wir als weit hinausragend über die Menschensphäre, menschliche Kraft und Größe weit übersteigend, vorstellen. Erhaben ist uns das Hochgebirge mit seinen himmelhohen, menschenfernen Bergen, seinen unnahbaren Felsklüften, seinen wildzerrissenen, furchtbar drohenden Gletscherabbrüchen, erhaben der Gebirgsbach, der in tosender Eile, alles mit sich reißend, zu Tale stürzt, und das nächtliche Gewitter in seiner grauenerregenden Pracht; erhaben ist uns andererseits der unermeßliche Sternenhimmel, der unserer in die Ferne schweifenden Einbildungskraft nirgends eine Schranke setzt, und das weite Meer, das sich ins Unendliche zu dehnen scheint. Auch das Universum und sein absoluter Urgrund kann für den denkenden Menschen Gegenstand ästhetischer Kontemplation sein, und diese Objekte sind für ihn erhaben im eminenten Sinne. Kann hier auch der Maler der Wirklichkeitsbetrachtung nicht folgen, so doch der Poet. In allen Fällen aber, in denen Erhabenes ästhetisch vorgestellt wird, regt der sinnliche Faktor weitgreifende Reproduktionen an, und mit ihnen eine Stimmung, die zur Vorstellung überragender Kraft oder Größe drängt. Der Mensch fühlt sich dem Erhabenen gegenüber klein und schwach. Seine „Sinnlichkeit“ wird durch dasselbe, wie man mit Kant sagen kann, niedergedrückt. Aber die hieraus entspringende Unlust wird ganz durch die ästhetische Kontemplation zurückgedrängt. In der Betrachtung des Übergroßen, Übermächtigen weitet sich der Sinn. Der Mensch wird über sich selbst hinausgehoben, und dem Größeren, Mächtigeren mißt er überragenden Wert zu. Wo das Erhabene der Reflexion zugleich als der Urgrund menschlichen Lebens und Strebens erscheint, als die Urkraft, die im

Universum und auch im persönlichen Begehren des Menschen wirksam ist, da wird es zum unendlichen Wert. So hat GIORDANO BRUNO das Universum geschaut. In keinem dieser Fälle aber mischt sich, wie KANT glaubt, in das Gefühl des Erhabenen ein Bewußtsein des ästhetisch Genießenden um die Erhabenheit seiner eigenen moralischen Natur. Auch hier ist das Verhältnis des ästhetischen Objekts zum Subjekt das der reinen Kontemplation[1]).

So oft wir also die Natur ästhetisch genießen, die wirkliche oder die künstlerisch oder dichterisch dargestellte, sind es ethisch bedeutsame Werte, die, in die Naturbilder hineingeschaut, Gegenstand der ästhetischen Kontemplation sind. Dasselbe gilt von einzelnen Gegenständen der Natur, die ästhetisch gefallen, von einfachen geometrischen Formen, anorganischen und organischen Bildungen, wie Blumen, Bäumen, Blättern, und ebenso von der künstlerischen Darstellung und Verwendung solcher Naturformen. Zwar ist in diesem Gebiete der Spielraum des formalen Elements des ästhetischen Gefallens ein besonders großer. Aber auch das inhaltliche Prinzip kommt überall zur Geltung. Inwieweit sich das Gleiche von den Künsten sagen läßt, deren Werke zugleich praktischen Zwecken der Menschen dienen, wie z. B. von der Architektur, kann ich an diesem Orte nicht verfolgen. Sicher ist, daß hier zu den ethischen Werten, an denen sich die ästhetische Betrachtung erbaut, auch die Angemessenheit des Objekts an seine praktische Bestimmung, also seine „äußere" Zweckmäßigkeit gehört, ebenso wie im Gebiet der organischen Naturbildungen die innere Zweckmäßigkeit des Organismus, welche zugleich dessen Gesundheit, Kraft und Funktionsfähigkeit bedingt, eine ästhetische Rolle spielt.

Am eigenartigsten vielleicht tritt der Charakter der ästhetischen Kontemplation in der ästhetischen Erscheinung des Komischen zutage. Das Komische ist in den verschiedensten Gebieten ästhetischen Genusses und weit darüber hinaus heimisch. Wirklichkeit und Kunst wetteifern mit einander in der Produktion komischer Gestalten und Situationen. Wie man nun aber das Wesen des Komischen auch definieren mag, das wird wohl feststehen, daß das Objekt, an das sich der komische Eindruck unmittelbar knüpft, stets irgend eine Unvollkommenheit, Häßlichkeit, Schwäche, Disharmonie, Natur- oder Zweckwidrigkeit, Einseitigkeit, irgend eine Verkehrtheit, Torheit, Narrheit, Ungeschicklichkeit, ein Mißerfolg,

1) Wie die Vorstellungen des Erhabenen, so werden auch die des Komischen sich als affektiv-ästhetische Relationsvorstellungen erweisen. Man vergleiche darum die Analyse der letzteren. In beiden Fällen aber ist die Relationsvorstellung ein affektiv-emotionaler Denkakt, dem ersten Typus der Relationsurteile (S. 218) analog. Vorgestellt wird ein Substratobjekt und zugleich eine Relationsbestimmtheit desselben, d. h. eine Beziehung desselben zu einem anderen (affektiv vorgestellten) Objekt.

ein Mißlingen, ein Mißgeschick, kurz irgend welche Abnormität und Minderwertigkeit ist. Wie der tragische Schmerz, das vergebliche Ringen um sittliche Werte, die Klage um entschwundene Lebensgüter Gegenstand der ästhetischen Kontemplation sein kann, so kann auch die Vorstellung des Minderwertigen ein ästhetischer Genuß sein. Voraussetzung aber ist, daß die vorgestellte Minderwertigkeit verhältnismäßig harmlos und unbedeutend ist oder uns doch im Augenblicke so erscheint, daß sie also weder Abscheu noch Ekel, weder sittliche Verurteilung noch Antipathie, weder Mitleid noch sonst irgend welche sympathische Teilnahme erregt. Und vor allem: die Vorstellung, an die sich das Gefühl des Komischen anschließt, ist durchweg, ob der Gegenstand, von dem dieser Eindruck ausgeht, nun ein Objekt der Wirklichkeit oder der Kunst ist, eine ästhetische Phantasievorstellung. Die alleinige *Wahrnehmung* eines minderwertigen Wirklichen, ja auch die bloße, etwa durch eine Zeichnung oder durch sprachliche Beschreibung hervorgerufene vorästhetische Phantasievorstellung eines Minderwertigen, würde lediglich von einem peinlichen Gefühl der Unlust begleitet sein. Die komische Wirkung tritt nur dann ein, wenn durch die sinnlichen Daten nicht bloß jene Wahrnehmung oder Vorstellung, sondern weiterhin auch ein ästhetisches Begehren ausgelöst wird, das in einer komplizierten Phantasievorstellung, der komischen Vorstellung, zur Ruhe kommt. Deren Objekt ist nun in allen Fällen eine Relation, bestimmter: eine *Kontrastbeziehung*. Vorgestellt wird nicht bloß das minderwertige Objekt selbst: durch den sinnlichen Reiz wird zugleich die affektive Vorstellung des entsprechenden Normalen ausgelöst und eine, gleichfalls affektive, Vergleichung desselben mit dem Minderwertigen veranlaßt. Diese Vergleichung nun ergibt die komische Phantasievorstellung. Nicht also ein *Werturteil* ist in dieser enthalten, das die Minderwertigkeit des Gegenstandes *kognitiv* feststellen würde. Vielmehr wird zugleich mit dem affektiv gedachten Normalwertigen der *Kontrast* des Abnormen gegenüber jenem *affektiv* vorgestellt, und das Gefühl der Komik stellt sich ein, wenn dieser Kontrast ein *auffallender*, ein *überraschender* ist. Das Normale, Normgemäße ist uns dabei ein Vollkommenes, ein Wertvolles, kurz ein Wert, der dem Minderwertigen als einem Unwert gegenübersteht. Indem nun die spielende Phantasie von der Vorstellung des minderwertigen Abnormen zu der des wertvollen Normalen fortschreitet und dann wieder jenen Unwert im Lichte dieses Wertes betrachtet, wird nicht bloß die Unlust am Minderwertigen, die anfänglich sich einzustellen im Begriff war, zurückgedrängt. Auch das Gefühl der Disharmonie, das sich an die Kontrastvorstellung naturgemäß knüpft, löst sich: indem das Minderwertige als harmlos, unbedeutend, unschädlich (ἀνώδυνον καὶ οὐ φθαρτικόν), unschädlich für bedeutsame Lebensinteressen, vorgestellt wird — das ist ja die Voraussetzung, unter der die

ästhetische Betrachtung des Minderwertigen möglich wird —, vermag die Kontemplation von der Höhe des Normalwertigen auf das Minderwertige herabzublicken, ohne Haß und Mißbilligung auf ihm zu ruhen und seinen Abstand von dem Normalwertigen zu vergegenwärtigen, und schon dieses Gefühl der Überlegenheit ist ein Moment im Genuß des Komischen. Dazu kommt ein Gefühl der Überraschung: an Stelle des erwarteten oder zu erwartenden Normalwertigen ein weit abliegendes, ein auffallend kontrastierendes Abnormes — ein Gefühl, das um so stärker hervortritt, da jene Erwartung ja durch den Reizgegenstand selbst angeregt ist. So ergibt sich ein Gefühlskomplex, dessen Lustcharakter sich dadurch steigert, daß durch ihn ein Gefühl der Unlust verdrängt und ein im Entstehen begriffenes Gefühl der Disharmonie gelöst wird.

Ich muß mir hier versagen, die einzelnen Gattungen des Komischen zu durchwandern. Ein Mißverständnis nur möchte ich noch abwehren. Komisch sind nicht allein Objekte, die in sich selbst einen in die Augen fallenden Widerspruch aufweisen. In dieser Art erscheinen z. B. Menschen oder Tiere komisch, deren Gebahren in einem auffallenden Gegensatz zu ihrer wirklichen Natur steht. So der kleine Mann, der durchaus groß scheinen möchte und seiner wirklichen Körperlänge durch Tragen eines hohen Huts und ähnliche Kunstgriffe aufzuhelfen sucht. So ferner der geistig Unbedeutende, der sich in großen Plänen oder auch in großen Worten ergeht, oder die alte Kokette, die sich jugendlich aufputzt, und der starke Löwe, der sich vor einer Maus fürchtet. In ähnlicher Weise wirkt es komisch, wenn ein Redner im höchsten Pathos stecken bleibt, oder wenn ein Offizier in einem feierlichen Moment vor der Front vom Pferde fällt. Das alles ist gewiß komisch. Allein wenn das Gefühl des Komischen sich in allen Fällen an eine Kontrastvorstellung knüpft, so heißt das nicht, daß der Reizgegenstand, von dem der komische Eindruck ausgeht, den Kontrast in sich selbst unmittelbar enthalten müsse. Einen komischen Eindruck macht auch ein tölpelhafter, unbeholfener Bauer, ein zerstreuter, vergeßlicher Gelehrter, ein häßliches Weib, das eifersüchtig oder eine böse Sieben von Ehefrau ist, ein leichtgläubiger Gimpel, ein General, der gleich den Kopf verliert, ein Mann, der sich vor Gespenstern oder vor Gewittern fürchtet, der mauschelnde Schacherjude in seiner gewinnsüchtigen Zudringlichkeit, der Kriecher und Streber, der mit Bücklingen vor Höhergestellten durchs Leben geht, der Dichterling, der seine Nebenmenschen mit seinen geschmacklosen Reimereien quält, unter Umständen auch ein Mensch, der mit irgend einem Leibesfehler behaftet ist. In allen diesen Fällen löst der sinnliche Eindruck ja zugleich, bald mehr bald weniger deutlich, die Vorstellung des korrespondierenden Normalwertigen aus und damit die Kontrastvorstellung, an die sich in Wahrheit das komische Gefühl knüpft. Und auch da, wo der Reizgegenstand in sich selbst schon einen Kontrast enthält, ist nicht dieser

das unmittelbare Substrat des Komischen. Dieser Eindruck entsteht wieder nur, indem die Phantasie zu der Vorstellung des Disharmonischen, Widerspruchsvollen die des zugehörigen Normalwerts, des entsprechenden Harmonischen, Einhelligen, Insichgeschlossenen hinzufügt, und an diesen Kontrast knüpft sich auch hier allein das Gefühl des Komischen.

Wieder aber geht der sinnliche Faktor ganz in die ästhetisch-komische Vorstellung ein. Die Vorstellung der Relation selbst und die des Normalwertigen sind ja ästhetisch-affektive Phantasievorstellungen. Indem nun aber die durch den Reizgegenstand ausgelöste Wahrnehmung [1]) oder vorästhetische Phantasievorstellung in diesen affektiv-ästhetischen Vorstellungsprozeß hineingezogen werden, verlieren sie ihren ursprünglichen Charakter und werden Bestandteile der ästhetischen Gesamtvorstellung.

Zu bemerken ist übrigens, daß in der letzteren überall die eigentliche Relationskomponente neben der Vorstellung des Substratobjekts nicht sehr stark hervortritt. Der affektiv-ästhetische Vergleichungsprozeß und sein Ergebnis, und zwar der erstere mindestens ebenso als das letztere, sind allerdings die für die Entstehung des komischen Eindrucks grundlegenden Momente. Aber diesen Effekt haben sie nur dann, wenn sie sich im Hintergrund halten.

Das „Normalwertige" selbst ist auch in den komischen Vorstellungen überall dasjenige, was den menschlichen Lebensinteressen angemessen ist, was so ist, wie es menschlichem Begehren entspricht, kurz also wieder das in jenem weiten Sinn sittlich Wertvolle und Bedeutsame. Im Lichte solcher Werte erblickt die Komik das Minderwertige. Und ich füge hinzu: die Komik ist die einzige Form, in der das Minderwertige unmittelbar Gegenstand der ästhetischen Kontemplation werden kann. Wieder ist die Betrachtung die rein ästhetische. Weder eine sympathische noch eine antipathische Beziehung des vorstellenden Subjekts zum Objekt! Aber freilich, daß eigentlich doch nur das ethisch Wertvolle der ästhetischen Kontemplation angemessen ist, das verleugnet sich auch jetzt nicht. Im Minderwertigen wird das Wertvolle, im Bedeutungslosen das Bedeutsame mit vorgestellt. Daher jene eigentümliche ästhetische Wertung, die in der komischen Betrachtung vollzogen wird. Indem wir uns des Wertvollen in der Vorstellung versichert halten, können wir uns des harmlos Minderwertigen freuen — eine Freude, deren adäquater Ausdruckseffekt das Lachen ist. Worauf sich also das ästhetische Interesse richtet, das ist nicht das Minderwertige an und für sich, sondern sein überraschender Abstand vom Normalwertigen. Damit ist

1) Wieder ist „Wahrnehmung" eigentlich zu eng. Auch an Erinnerungen und kognitive Phantasievorstellungen kann sich ein ästhetischer Prozeß knüpfen, der das Gefühl des Komischen ergibt. Der Kürze halber aber halte ich mich an den anschaulichsten Fall.

gesagt, daß es doch wenigstens eine Relation, eine Beziehung zum ethisch Bedeutsamen und Wertvollen ist, was auch im Gebiet der Komik das ästhetische Interesse fesselt und unmittelbares Objekt der Kontemplation ist. Der Zusammenhang des Komischen mit der Welt der ethischen Werte bezeichnet jedenfalls die Grenze, bis zu welcher die Komik wirklich ästhetischen Charakter hat. So bestätigt auch die Analyse des Komischen, daß das Interesse der ästhetischen Kontemplation überall, unmittelbar oder mittelbar, auf ethisch bedeutsame Inhalte sich richtet.

Eine starke Stütze für die durchgängige Wahrheit dieses Satzes liegt in der Tatsache, daß die geschichtliche Entwicklung des Geschmacks im wesentlichen zusammenfällt mit derjenigen der Lebensideale. Es ist bekannt, daß die Begriffe von dem, was „schön“ ist, nicht überall, nicht bei allen Nationen, nicht bei allen Gesellschaftsklassen, nicht bei allen Individuen dieselben sind, und daß sie nicht zu allen Zeiten dieselben gewesen sind. Die ästhetischen Ideale wandeln sich von Mensch zu Mensch, von Gesellschaftsklasse zu Gesellschaftsklasse, von Volk zu Volk, von Zeitalter zu Zeitalter. Aber diese Verschiedenheit und dieser Wechsel hängen innerlich zusammen mit der Verschiedenheit und dem Wechsel der sittlichen Anschauungen. Wieder verstehe ich unter letzteren nicht den jeweils von der Gesellschaft sozusagen offiziös rezipierten Moralkodex, sondern den Inbegriff dessen, was dem Menschen als begehrenswert, als wertvoll erscheint, was für ihn den Wert des Lebens und die Vollkommenheit menschlicher Persönlichkeit ausmacht. Die Geschichte dieser Lebensideale ist zugleich in der Hauptsache die Geschichte des ästhetischen Geschmacks. Man verfolge einmal unter diesem Gesichtspunkt die Geschichte der Kunst und der Dichtung bei den abendländischen Kulturvölkern, oder auch nur die Wandlung des Geschmacks, die sich im deutschen Kulturgebiet von der Aufklärungszeit bis zur Gegenwart vollzogen hat. Immer und überall will die ästhetische Kontemplation das im Phantasiebild schauen, was dem wirklichen Leben Wert zu geben scheint.

Das Verhältnis der formalen und der inhaltlichen Seite des assoziativen Faktors.

Die beiden Seiten des assoziativen Faktors der ästhetischen Kontemplation, die formale und die inhaltliche, haben uns auf die zwei Bedingungen hingewiesen, unter denen ein gegebenes Sinnliches, ein Gegenstand der Natur oder der Kunst, zu ästhetischen Erlebnissen führt. Der sinnliche Faktor[1]) muß ein spielendes Funktionieren unserer Vor-

1) Die sinnlichen Daten des ästhetischen Reizgegenstandes, d. h. des Gegenstands der Natur oder der Kunst, an den sich der ästhetische Eindruck knüpft, sind natürlich nicht identisch mit dem sinnlichen Faktor. Im letzteren kommt ja zu den

stellungstätigkeit einleiten, und er muß die Vorstellung bestimmt gearteter Inhalte anregen. Genauer: er muß ein Begehren auslösen, das, indem es in den durch den sinnlichen Faktor gleichzeitig veranlaßten Reproduktionsprozeß bestimmend und beherrschend eingreift, einerseits in einem freien Spiel der vorstellenden Phantasie, andererseits im Vorstellen ethisch bedeutsamer Inhalte sich betätigt und auswirkt. Man kann also das ästhetische Erleben nach seiner präsentativen Seite als ein spielendes Vorstellen ethisch bedeutsamer Inhalte bezeichnen.

Indessen stehen diese beiden Momente, diese beiden Seiten des assoziativen Faktors einander nicht so fremd und äußerlich gegenüber, als es zunächst scheinen könnte. Nicht allein, daß sie in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen: das Vorstellungsspiel kann sich ja nur dann frei entfalten, wenn die Vorstellungstätigkeit durch einen bedeutsamen Inhalt ganz in Anspruch genommen und dadurch dem Einfluß ablenkender Faktoren entzogen ist; die Vorstellung ethisch bedeutsamer Inhalte andererseits ist nur dann ästhetisch, wenn sie ihren Zweck ganz in sich selbst hat, wenn vorgestellt wird lediglich um des Vorstellens willen. Aber die beiden Momente hängen zugleich innerlich zusammen. Das durch den sinnlichen Faktor geweckte ästhetische Begehren richtet sich von vornherein nicht auf spielende Betätigung des Vorstellens schlechtweg — das leere Tändeln mit Vorstellungen hat keinen ästhetischen Charakter —, sondern auf die Erzeugung von Vorstellungsgebilden mit ganz bestimmten, und zwar immer mit ethisch bedeutsamen Inhalten. Es ist ja durchweg eine ganz eigenartige Stimmung, in der der ästhetische Genuß wurzelt, und aus der die ästhetischen Vorstellungen hervorwachsen, ein Stimmungsbedürfnis, das nur in der Vorstellung persönlicher Werte Befriedigung findet.

Dem entspricht, daß das formale Element seinerseits als ethisch bedeutsam gewertet wird. Einheit in der Mannigfaltigkeit, Herrschaft der Form über den Stoff, Ordnung, Regel, Maß, Harmonie, „monarchische Unterordnung“, oder wie man sonst die formale Seite des ästhetischen Präsentierens bezeichnen will, ist selbst ein sittlicher Wert, ja man kann sagen: ein sittlicher Grundwert. Einheit in der Vielheit, monarchische Unterordnung nämlich ist nichts mehr und nichts weniger, als das formale Grundgesetz des Persönlichkeitswillens, des sittlichen Begehrens. Das sittliche Wollen selbst ist das Einheitsmoment, das die Mannigfaltigkeit der Begehrungen sich zu unterwerfen, zu durchdringen und zusammenzuschließen strebt. Jede ethische Willenshandlung, jede sittliche Regung fügt sich darum als Glied in das Ganze des Personlebens ein. Der Persönlichkeitswille ist bemüht, alle Betätigungen des

sinnlichen Daten noch hinzu die durch dieselben veranlaßte Wahrnehmung (Erkenntnisvorstellung) oder vorästhetische Phantasievorstellung.

Ich einem Zweck dienstbar zu machen und zu einer geschlossenen Einheit zusammenzufassen, für die er sich im „Charakter" des Individuums ein dispositionelles Substrat schafft. So kommt es, daß für die ethisch bedeutsamen „Inhalte" der ästhetischen Betrachtung die Einheit in der Mannigfaltigkeit eine Grundvoraussetzung, eine konstitutive Bedingung ist, ein wesentliches Moment, das in keinem Fall fehlen kann. So erklärt es sich auch, daß selbst da, wo das formale Element fast die ausschließliche Grundlage des ästhetischen Erlebens ist, wie z. B. bei elementaren geometrischen Formen, bei einfachen Ornamenten, ein voller ästhetischer Genuß sich einstellen kann. Wir können darum auch nicht Spielgefühl und Inhaltsgefühl trennen. Das Funktionsgefühl selbst ist lediglich ein Moment, eine Seite am Inhaltsgefühl. Darnach ist auch der „assoziative", der im engeren Sinne ästhetische Faktor der ästhetischen Gesamtvorstellungen, der in den sinnlichen eingetragen, hineingelegt wird, eine streng einheitliche Größe.

3. Die Synthese der beiden Faktoren. Die Einschauung.

Faßt man das Verhältnis ins Auge, in dem der assoziative Faktor zum sinnlichen steht, so könnte man, wie das auch üblich ist, das wesentliche Moment in der ästhetischen Vorstellungsbetätigung als „Einfühlung" bezeichnen. Ich will dem nicht gerade widersprechen, und möchte mich insbesondere auch nicht mit den verschiedenen Fassungen der Einfühlungstheorie auseinandersetzen[1]). Ich selbst ziehe aber eine andere Bezeichnung vor, da „Einfühlen" das Wesen der Sache nicht trifft.

Es ist ja wohl eine „Stimmung", was die ästhetische Vorstellungsbildung beherrscht und durchdringt. Aber diese Stimmung, oder besser: das aus ihr sich entwickelnde Begehren ist in Wirklichkeit ein Vorstellungsbegehren, das in der Präsentation gewisser Inhalte seine volle Befriedigung findet. Nicht wirkliche Sympathie, die etwa durch den sinnlichen Faktor des ästhetisch gefallenden Objekts geweckt wäre, nicht wirkliche Sehnsucht, Melancholie, Trauer, Reue oder Entrüstung, nicht wirklicher Hohn, nicht wirkliche Sexualität, nicht wirkliche sittliche Begeisterung und Erhebung ist ja die Quelle, aus der die ästhetischen Vorstellungen hervorgehen. Auch aus solchen Stimmungen oder Affekten

1) S. hiezu besonders LIPPS, und zwar außer den einschlägigen Abschnitten der Ästhetik und der Psychologie (2. Aufl. S. 193ff.) namentlich den Aufsatz: Ästhetische Einfühlung, Zeitschr. für Psychol., XXII, 1900, S 415ff. Ferner: VOLKELT, Die psychol. Quellen des ästhetischen Eindrucks, Zeitschr. für Phil. und philos Kr., 117. Bd., S. 161ff, und System der Ästhetik I S. 212ff. Vgl sodann auch WITASEK, Zur psychol. Analyse der ästhetischen Einfühlung, Zeitschr. für Psychol. XXV, 1901, S. 1ff.

entspringen, wie wir wissen, Phantasievorstellungen, — mancherlei Bilder, in denen sich die momentanen Gefühle entladen. Aber mit der ästhetischen Kontemplation haben diese nichts zu tun. Das ästhetische Begehren drängt lediglich zur Vorstellung solcher Gemütslagen oder der ihnen entsprechenden Situationen, zur Vorstellung menschlich-persönlicher Werte.

Allein an die ästhetischen Vorstellungen knüpft sich doch überall ein Gefühl persönlichsten Ergriffenseins, eigenster Anteilnahme an dem, was wir im ästhetischen Bilde schauen, ein Gefühl unmittelbaren Miterlebens, das uns ganz in die dargestellten Situationen hineinversetzt. Wie erklärt sich diese Tatsache?

Der Schlüssel zur Lösung des Rätsels liegt in der Art, wie wir Geistiges ästhetisch vorstellen.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal kurz die Weise, wie wir uns eigene vergangene und fremde Erlebnisse vorstellig machen. Wenn ich mir Selbsterlebtes in die Erinnerung zurückrufe, so „versetze" ich mich in die Vergangenheit „zurück". Das erinnernde Vorstellen sucht die ganze ehemalige Bewußtseinslage wiederzugeben, insbesondere auch die einstige Stimmung. Denn dann erst kehrt die erlebte Situation mit voller Deutlichkeit und Lebendigkeit in meine Erinnerung zurück. Hiebei ist nun aber zwischen dem in der Erinnerung vorgestellten und dem an diese Erinnerungsvorstellung geknüpften gegenwärtigen Gefühl scharf zu scheiden. Allerdings nimmt das Vorstellungsgefühl etwas von der Färbung des einstigen Erlebnisgefühls an, und je lebendiger die Erinnerungsvorstellung ist, je mehr wir das Einstige wirklich „nacherleben", um so stärker tritt dieses Moment im Vorstellungsgefühl hervor. Stets aber verhält sich dasselbe zum Erlebnisgefühl eben wie die Erinnerungsvorstellung zum wirklichen Erleben. Stellen wir ferner fremde Erlebnisse vor, so ist das in gewissem Sinne ein Nachbilden, Nacherleben derselben im eigenen Bewußtsein. Dieses Vorstellen ist nämlich, wie wir wissen, stets durch kognitive Phantasieprozesse vermittelt. Und die Erfahrungsbegriffe, auf welche sich die letzteren gründen, sind zu einem wesentlichen Teil dem eigenen Erleben entnommen. In dem Maße jedenfalls, in welchem wir die Zustände und Betätigungen einer fremden Psyche wirklich, sozusagen anschaulich vorstellen, schöpft diese Vorstellungstätigkeit ihre stofflichen Elemente aus der Erinnerung an die eigenen Bewußtseinserlebnisse (S. 338ff.). Gerade insofern ist sie ein „Nachbilden", ein „Nacherleben" der Objekte im eigenen Bewußtsein. In dieser Weise stellen wir insbesondere auch fremde Gefühle vor. Wieder aber ist der Unterschied zwischen den vorgestellten und den an die Vorstellung gebundenen Gefühlen zu beachten. Ist jedoch die Vorstellungstätigkeit unparteiisch, weder sympathisch noch antipathisch beeinflußt, so wird wieder das Vorstellungsgefühl etwas von dem Charakter des vorgestellten

Gefühls erhalten, und je anschaulicher das Vorstellen ist, desto mehr wird das der Fall sein.

Machen wir uns nun klar, daß die *ethisch bedeutsamen Objekte der ästhetischen Kontemplation durchweg irgendwie psychische Größen sind.* Persönliche Werte sind ja in jedem Fall Gegenstände des *Gefühls.* Auch da wo physische Güter, wie Gesundheit, leibliche Kraft oder Gewandtheit, körperliche Frische, als persönliche Werte eingeführt werden, sind sie das nur, sofern sie für ein erlebendes Bewußtsein und für ein Gefühl da sind. Ethische Werte und darum sittlich bedeutsame Vorstellungsobjekte sind nur gefühlte Gesundheit, gefühlte Kraft und Gewandtheit, gefühlte Frische. Ist dem aber durchgängig so, so können die ästhetischen Objekte im engeren Sinne nur vorgestellt werden, indem sie „miterlebt“ werden. Das „Miterleben“ entspricht hier dem „Nacherleben“.

Durch den sinnlichen Faktor des ästhetischen Erlebnisses wird, so haben wir gehört, ein Vorstellungsprozeß eingeleitet, der zur Vorstellung persönlich-geistiger Werte hindrängt. *Das inhaltliche Material zu diesen Vorstellungen entnehmen wir aber wieder zum wesentlichen Teil der eigenen psychologischen Erfahrung.* Zwar sind, wie wir wissen, die psychologischen Erfahrungsbegriffe nicht ausschließlich aus Vorstellungen eigener Erlebnisse abgezogen. Aber da das Psychische uns überall nur im eigenen Bewußtsein wirklich zugänglich ist, so ist alles psychologische Vorstellen, soweit es anschaulich sein will, darauf angewiesen, die Vorstellungselemente aus der Erinnerung an eigenes Erleben zu schöpfen. Auch die ästhetische Kontemplation ist in dieser Lage. Aber sie ist kein kognitives Vorstellen, sondern ein affektiv-präsentatives. Darum drängt sie an dem psychologischen Vorstellungsmaterial, das sie verwendet, nicht bloß das Ichelement zurück — das ist auch bei dem kognitiven Vorstellen fremder Erlebnisse der Fall —, sie streift außerdem auch noch die den psychologischen Erfahrungsbegriffen als solchen anhaftenden Erinnerungszeichen ab, d. i. diejenigen Momente, die diesen Begriffen ihren induktiv-kognitiven Charakter geben. Kurz: die ästhetische Vorstellungstätigkeit verwendet bei der Präsentation geistiger Werte keine kognitiven Schlüsse. Auch die Anknüpfung des assoziativen Faktors an den sinnlichen beruht nicht etwa auf einem kognitiven Phantasieprozeß, welcher dem kognitiven Vorstellungsakt der „Eintragung“ psychischer Erlebnisse in fremde Persönlichkeiten analog wäre. Selbst in der Musik gründet sich die Verbindung der ästhetischen Vorstellungen mit dem sinnlichen Faktor nicht auf einen Schluß, ähnlich demjenigen, der wirkliche Ausdrucksbewegungen als die Äußerungen psychischer Vorgänge erscheinen läßt. Der gesamte Vorstellungsprozeß ist in allen diesen Fällen ein rein affektiv-präsentativer — so gewiß andererseits, wie sich später zeigen

wird, das endgültige Ergebnis eine emotional-logische Synthese des sinnlichen und des assoziativen Faktors ist. Rein affektiv-präsentativ verläuft aber insbesondere das Vorstellen der geistigen Werte selbst. Dementsprechend werden die psychologischen Erfahrungsbegriffe lediglich als stoffliche Elemente — ohne Erinnerungs- und Erfahrungszeichen — verarbeitet, d. i. zu affektiven Phantasievorstellungen gestaltet. Aber auch so macht sich die Tatsache stark genug geltend, daß das ästhetische Vorstellen zuletzt aus dem eigenen Seelenleben des vorstellenden Subjektes schöpft. Und da die ästhetische Tendenz überall auf konkret-lebendiges und anschauliches Vorstellen gerichtet ist, so ist die ästhetische Kontemplation in ganz besonderem Maß auf diese persönlichste Quelle hingewiesen.

Insofern kann man sagen, daß die ästhetischen Reize in unser Gemütsleben eingreifen, daß wir für die ästhetische Anschauung der eigenen Gemütswelt die Vorstellungsmittel entnehmen. Wir können die Vorstellungen der ethisch bedeutsamen Objekte in der Tat nur bilden, indem wir aus dem Eigenen schöpfen, indem wir in die Welt unseres persönlich-sittlichen Erlebens, Begehrens und Strebens hineinschauen und diesem Schauen, diesem Vorstellen nun die Elemente entlehnen, aus denen wir die vom ästhetischen Begehren verlangten Vorstellungen gestalten. Diese Vorstellungen selbst werden notwendig die Spuren ihres Ursprungs an der Stirne tragen. Es ist ja in gewissem Sinn Selbsterlebtes oder doch als selbsterlebt Vorgestelltes und aus den Vorstellungen eigenen Erlebens Entnommenes, was wir in das Objekt des sinnlichen Faktors hineintragen. Dieses „Hineintragen" selbst aber ist ganz durch den sinnlichen Faktor veranlaßt, ja erzwungen. Indem er jenen Reproduktionsprozeß und mit und in ihm jenes ästhetische Begehren auslöst, nötigt er uns nicht allein die Vorstellung eines ethisch bedeutsamen Inhalts aus dem Vorstellungsschatz eigener Erlebnisse zu bilden, sondern zugleich diese Vorstellung in das sinnlich Gegebene hineinzulegen, und so in das sinnliche Objekt den ästhetischen Inhalt einzuschauen. Je lebendiger und anschaulicher nun die ästhetischen Vorstellungen werden, desto tiefer greifen wir mit unserem Vorstellen in das eigene Geistes- und Gemütsleben hinein, desto stärker versenkt sich unsere Vorstellungstätigkeit in die Welt des eigenen Erlebens, der wir die Elemente zu den ästhetischen Vorstellungen entnehmen, desto intensiver versetzen wir darum auch uns selbst in die Reizgegenstände, in die wir die vorgestellten Inhalte hineinschauen, desto lebhafter stellen wir in dem sinnlich Gegebenen gleichsam eigene Erlebnisse vor.

Nehmen wir nun noch das Interesse hinzu, das wir an den Inhalten der spezifisch ästhetischen Objekte, an den menschlich-sittlichen Werten, welche Gegenstände der ästhetischen Kontemplation sind, nehmen, so begreifen wir jene Intensität persönlichen Ergriffenseins,

jene Innigkeit persönlichen Miterlebens, die der ästhetischen Kontemplation ihr eigenstes Gepräge gibt.

In der Tat beruht die ästhetische Anteilnahme an den gefallenden Objekten, die Kraft der letzteren, uns innerlich zu fesseln, einerseits darauf, daß es menschlich bedeutsame Inhalte sind, an denen die ästhetische Kontemplation sich erbaut, und andererseits darauf, daß die Vorstellungsmittel des ästhetischen Präsentierens zuletzt der Anschauung eigenen Erlebens entstammen.[1])

Hierauf beruhen auch gewisse mittelbare Wirkungen, die an die ästhetischen Vorgänge sich vielfach knüpfen. Es ist ja keine Frage, daß Kunst und Dichtung in vielen Fällen auch aktive Betätigungen der Stimmungen und Affekte, die in den ästhetischen Vorstellungen nur kontemplativ betrachtet werden, anregen. So hat z. B. die religiöse Musik die Fähigkeit, in uns andächtige Stimmung oder doch eine Prädisposition zu einer solchen zu erzeugen; so vermag kriegerische Musik den Mut des Soldaten, der in die Schlacht geht, zu stärken und zu beleben; so können Dichtungen die Anregung zu aktiver Betätigung der Sympathie, des sozialen Interesses geben, sie können Liebessehnsucht, Heimweh, Freiheitsbegeisterung, Vaterlandsliebe wecken. Und das alles, ohne daß die Kunstwerke, von denen diese Wirkungen ausgehen, derartige Tendenzen verfolgen würden. Der Grund ist einfach genug. Die ästhetischen Reizobjekte lösen Vorstellungen persönlicher Werte, gemütlicher Betätigungen und Erlebnisse aus. Wenn nun der Kontemplierende, sofern er die Vorstellungselemente schließlich der Anschauung eigenen Erlebens entnehmen muß, mittelbar veranlaßt ist, in sein eigenes Gemüt zu blicken und diese oder jene Seite seines persönlichsten Lebens sich vorstellend zu vergegenwärtigen, so ist es nur natürlich, daß auch diese persönlichen Interessen selbst aufgerührt werden und zur Betätigung drängen.

Für die ästhetischen Funktionen freilich liegt hierin, ich wiederhole das, eine große Gefahr. Wo wirkliche Regungen der Andacht, des sozialen Interesses, des Heimwehs u. dergl. mächtig genug werden, da verdrängen sie das ästhetische Leben. Das ästhetische Begehren ist eben durchweg und ausschließlich auf kontemplatives Vorstellen, nicht auf aktives Erleben psychischer Werte, auf Präsentation, nicht auf funktionelle Betätigung ethisch wertvoller Seiten persönlich-menschlichen Lebens gerichtet. Wohl ist das ästhetische Interesse emotionaler Natur. Aber die Zustände, in denen es seine Befriedigung findet, sind präsentative

1) So erklärt sich, wie mir scheint, die Anteilnahme an den ästhetischen Objekten, das „Miterleben", natürlicher, als durch die Annahme einer „inneren Nachahmung." Zu dieser vgl. K. Groos, Der ästhetische Genuß S. 179ff., ferner: Die Ästhetik, a. a. O. S. 162ff.

Erlebnisse, sind Vorstellungsfunktionen. Von diesen Vorstellungen selbst läßt sich sagen, daß sie erhebend, befreiend, erlösend wirken. Sie führen uns über die Alltäglichkeit des Lebens empor und versetzen uns in jene Feiertagsstimmung, die der Blick in die Welt der Ideale in uns erzeugt. Aber das ist ein Moment des ästhetischen Genusses, der sich an die ästhetische Kontemplation als solche knüpft. In diesem Genuß selbst liegt ja schließlich auch sittliche Befriedigung und Beglückung, sofern die ästhetischen Funktionen Betätigungen eines tief in der sittlich-persönlichen Menschennatur wurzelnden Triebes sind.

Das Verhältnis des ästhetisch erlebenden Subjekts zum ästhetischen Objekt ist also rein präsentative Kontemplation, und der ästhetische Genuß ist in seinem Grundbestandteil Vorstellungs-, Phantasiegefühl. Entsprungen ist die ästhetische Vorstellung und das ihr zur Seite gehende Gefühl aus dem an den sinnlichen Faktor geknüpften Gefühl. Auch die ästhetischen Vorstellungsprozesse sind ja Gefühlsentladungen: die ästhetischen Phantasietendenzen, die sich aus der Gefühlsseite des sinnlichen Faktors entwickeln, sind, indem sie auf die Herbeiführung gewisser präsentativer Zustände hinstreben, auf nichts anderes als auf Gefühlsentladung gerichtet. Aber zu unterscheiden sind von den Gefühlen, aus denen die ästhetischen Erlebnisse hervorwachsen, diejenigen, die in ihnen enthalten sind, sofern sie an die ästhetische Gesamtvorstellung — in welche auch der sinnliche Faktor eingegangen ist — sich knüpfen. Letztere sind die spezifisch ästhetischen Gefühle. In ihnen werden die Phantasieobjekte, die in der ästhetischen Kontemplation vorgestellt werden, gefühlsmäßig erlebt. Aber dieses gefühlsmäßige Erleben ist kein „Einfühlen", keine Funktion, die an die Stelle der Vorstellungstätigkeit treten würde, sondern eben — die normale Begleiterscheinung des ästhetischen Vorstellens.

Qualitativ sind auch die ästhetischen Gefühle unter einander sehr verschieden. Es ist ja nicht so, daß die ästhetischen Erlebnisse sich aus einer Vorstellung mit einem in den verschiedenen Fällen verschiedenen Inhalt und einem in allen Fällen gleichartigen Gefühl zusammensetzen würden. Vorstellungserlebnisse mit verschiedenen Inhalten sind verschiedenartige zentrale Vorgänge, die eben darum auch verschiedenartigen Gefühlsausdruck haben werden. Aber man braucht ja nur an konkrete Fälle zu erinnern. Es macht offenbar einen beträchtlichen Unterschied auch für die Gefühlsseite des ästhetischen Erlebens, ob ich eine Ostade'sche Bauernszene oder eine Raphael'sche Madonna betrachte, ob ich ein Oratorium oder eine übermütig heitere Operettenmusik höre, ob ich Shakespeare's Hamlet oder seine lustigen Weiber von Windsor auf mich wirken lasse. So kommt auch die Verschiedenartigkeit der einzelnen Gattungen ästhetischer Reizgegenstände in den ästhetischen Gefühlen nicht bloß insofern zur Geltung, als die Verschiedenheit des sinnlichen Faktors

an sich und seines Verhältnisses zum assoziativen nicht ohne Einfluß auf das ästhetische Gesamtgefühl bleiben kann [1]), sondern vor allem insofern, als die spezifisch ästhetischen Inhalte, die in den verschiedenen ästhetischen Gebieten (Naturerscheinungen, Musik, Poësie, Malerei, bildende Künste u. s. f.) dargestellt werden können, charakteristische Unterschiede aufweisen, Unterschiede, die das ästhetische Fühlen umsomehr alterieren, als auch in den ästhetischen Erlebnissen das Vorstellungsgefühl durchweg etwas von der „Färbung“ der vorgestellten Gefühle annimmt. Kurz, die ästhetischen Stimmungen zeigen eine Nuancierung, so reich und mannigfaltig, daß die Sprache ihr auch nicht annähernd zu folgen vermag. Allein: Vorstellungs-, Phantasiegefühle sind und bleiben sie alle.

Suchen wir nach alledem die Funktion, mittels welcher der assoziative Faktor der ästhetischen Gesamterlebnisse in den sinnlichen eingetragen wird, bestimmt zu fassen, so werden wir sie als Einschauung, nicht als Einfühlung bezeichnen müssen: in das sinnliche Objekt wird das ästhetische Objekt rein kontemplativ, rein präsentativ eingeschaut.

Der Einschauungsakt ist die spezifisch ästhetische Synthese. In ihm erreicht der ästhetisch-affektive Phantasieprozeß sein Ziel. Er ist es, der die ästhetische Vorstellung endgültig zustande bringt, sofern er auch den sinnlichen Faktor in die ästhetische Sphäre hineinzieht und dem affektiven Charakter des assoziativen Faktors unterordnet. Er selbst ist nun aber bereits ein logisches Tun, ein Bestandteil der in den ästhetischen Phantasievorstellungen wirksamen logischen Funktion, kurz ein Teilakt des ästhetischen Illusionsurteils.

4. Das ästhetische Illusionsurteil.

Machen wir uns klar, was die logische Tätigkeit in den ästhetischen Vorstellungen zu leisten hat. Die sinnlichen Daten, ob sie nun in einem Natur- oder Kunstobjekte liegen, lösen zunächst, wie wir wissen, die ihnen entsprechende Wahrnehmungs- oder Phantasievorstellung eines Objekts aus. Wir sehen eine wirkliche Landschaft, einen wirklichen Menschen, oder aber wir stellen, durch ein Gemälde, eine Skulptur, durch gehörte oder gelesene Wortkomplexe veranlaßt, das vorästhetische Phantasiebild einer Landschaft, eines Menschen, einer Situation, einer „Handlung“ u. dgl. vor. Soweit könnte der Vorstellungsprozeß verlaufen, auch ohne ästhetisch bedingt zu sein. Auf den logischen Faktor jener Wahrnehmungen und dieser Phantasievorstellungen brauche ich hier nicht mehr zurückzukommen. Er dient

[1]) In Frage kommt in dieser Hinsicht auch die Technik des Kunstwerks. Und hier vor allem ist der künstlerisch Erfahrene und Gebildete in anderer Lage, als der Unerfahrene. Jener stellt an die sinnlichen Daten höhere Anforderungen. In seinem ästhetischen Gefühl spielt darum auch das technische Moment eine größere Rolle.

in jedem Fall dazu, aus den gegebenen Vorstellungsdaten Vorstellungen von Objekten, d. h. von Vorgängen, Zuständen, Dingen, Dingbestimmtheiten oder Relationen zu machen. Allein durch die Wahrnehmungen oder vorästhetischen Phantasievorstellungen wird, wie wir sahen, ein weiterer Reproduktionsprozeß und in und mit ihm ein ästhetisches Begehren ausgelöst. Das ästhetische Interesse übernimmt die Führung. Die vorästhetischen Faktoren — die sinnlichen in dem oben festgestellten Sinn — fügen sich nun in den Vorstellungsverlauf ein. Sie verschmelzen mit den neu reproduzierten Elementen. Aber die endgültige Synthese erfolgt in der logischen Gestaltung. Die durch die sinnlichen Faktoren eingeleiteten affektiven Phantasieprozesse münden in affektive Objektvorstellungen aus, in denen sich die vorästhetischen Elemente mit den ästhetischen logisch zusammengeschlossen haben. Am deutlichsten tritt dieser logische Charakter der ästhetischen Gesamtvorstellungen bei den musikalischen Vorstellungserlebnissen hervor. Denn hier ist es ein affektiv-emotionaler Relationsdenkakt, der die beiden Faktoren mit einander in Zusammenhang bringt. Die musikalischen Vorstellungen selbst sind ja affektive Relationsvorstellungen. Aber auch sonst macht sich die logische Natur der Synthese deutlich genug geltend. Auch da, wo die ästhetisch-affektiven Vorstellungselemente, die Vorstellungen psychischer Werte, in die sinnlichen Faktoren einfach hineingeschaut werden, ist es die logische Gestaltungsarbeit, welche aus den ästhetischen Phantasieprozessen geschlossene, einheitliche Objektvorstellungen hervortreibt. Auch in den letzteren macht sich natürlich immer noch die sinnliche Natur der vorästhetischen Faktoren bemerklich. Allein überall, wo das ästhetische Interesse wirklich zur Herrschaft gelangt ist, sind dennoch die sinnlichen Daten und die auf sie gegründeten vorästhetischen Vorstellungen ganz in den ästhetischen Affektivvorstellungen aufgegangen. Sie sind von denselben „aufgesogen". Möglich ist dies auch darum, weil das vorästhetische und das ästhetische Stadium des gesamten Vorstellungsverlaufs sich nirgends wirklich von einander abheben. Schon während des Werdens des sinnlichen Faktors beginnt das ästhetische Begehren zu erwachen. So vermag die eigentlich ästhetische Vorstellungstätigkeit die Wahrnehmungs- oder vorästhetischen Phantasievorstellungen ganz zu durchdringen und sich unterzuordnen. Auch wo wir die Wirklichkeit kontemplierend genießen, werden darum die ursprünglichen Erkenntnisvorstellungen Bestandteile der ästhetischen Phantasiegebilde. Und ebenso fügen sich in der Musik die sinnlichen Erscheinungen der Töne völlig in die affektiv-präsentativen Phantasieobjekte ein.

Die Denkakte aber, die in diesen ästhetischen Gesamtvorstellungen logisch gestaltend wirken, sind die ästhetischen Schein- oder, wie wir sie besser nennen können: die ästhetischen Illusionsurteile.

K. Groos unterscheidet — und Volkelt folgt ihm hierin — zwei

Klassen ästhetischer „Urteile“, Wert- und Verständnisurteile.[1]) Ein Beispiel für letztere ist das „Urteil“, das ich etwa bei der Betrachtung einer Darstellung des Abendmahls vollziehe: „der Mann da ist Judas; er hat offenbar im Zusammenschrecken das Salzfaß umgeworfen.“ Leider haben Groos und Volkelt die Verständnisurteile nur nebenbei behandelt. Und doch weisen sie auf die ursprünglichen und eigentlichen ästhetischen Denkakte hin. Aber allerdings: zweierlei ist anzumerken. Erstens: die ästhetischen Denkakte sind Illusionsurteile, d. h. sind keine eigentlichen Urteile, sondern emotional-affektive Denkakte. In dem angeführten Beispiel ist der Satz: „der Mann da ist Judas“, kein wirkliches Urteil. Er ist ja kein kognitiv-logischer Akt. Was ich sehe, ist für mich „Judas“ nur vermöge einer affektiv-ästhetischen Vorstellungstätigkeit, also vermöge einer emotionalen Denkfunktion. Allerdings gibt es Sätze, in denen lediglich die sinnlichen Daten beschrieben werden, in denen also die Objekte der Kunst und Natur, an die sich weiterhin der ästhetische Prozeß anschließt, nicht die Objekte der ästhetischen Vorstellungen, ins Auge gefaßt sind. Das sind wirkliche Urteile, aber keine ästhetischen. Ähnlich wenn ich z. B. sage: dieses Bild stellt die Einsetzung des Abendmahls dar. Freilich ist namentlich da, wo die ästhetische Kontemplation sich auf Objekte der Wirklichkeit richtet, die Grenze zwischen diesen Urteilen und den ästhetischen Denkakten nicht immer scharf zu ziehen. Wenn ich z. B. ausrufe: „das ist der Montblanc mit seinen Trabanten“, kann man im Zweifel sein, ob das ein Urteil oder bereits ein ästhetischer Denkakt ist. Auch nach dieser Seite aber gilt die Regel: überall wo die ästhetische Kontemplation ganz zur Herrschaft gelangt ist, hören die Objekte auf, als Wirklichkeitsobjekte in Urteilen vorgestellt zu werden. Sie sind zu ästhetischen Phantasieobjekten geworden. Zweitens: das von Groos angeführte Beispiel eines Verständnisurteils ist kein elementarer, sondern ein Substratdenkakt. Und offenbar trägt wieder das herkömmliche Vorurteil, das in den Substratsätzen die ursprünglichen Denkakte sieht, die Hauptschuld daran, daß der spezifische Charakter dieser Sätze verdeckt blieb. Die Substratsätze allerdings sind nichts anderes als „Erläuterungen“ zu den ästhetischen Objekten. Die entsprechenden elementaren Denkakte aber sind die Funktionen, in denen die ästhetischen Objekte selbst gedacht werden. Der Satz „dieser Mann ist Judas“ ist erläuternd. Aber er ist so wenig der ursprüngliche ästhetische Denkakt, wie die Sätze „das ist der Kaiser“, „das ist eine Eiche“ die elementaren Wahrnehmungsurteile sind. Die elementaren Wahrnehmungsurteile sind logische Funktionen, die in den Wahrnehmungen selbst vollzogen werden: „— der Kaiser“, „— eine Eiche.“ So sind die ästhetischen Elementardenkakte Sätze von der Form „— Judas“,

1) Groos, Der ästhetische Genuß, S. 130 ff. Volkelt, System der Ästhetik I S. 355 ff.

„— eine melancholische Winterlandschaft.“ Freilich ist schon hier wieder darauf hinzuweisen, daß die Sprache für die affektiven Denkakte keine angemessene Ausdrucksform besitzt. In jedem Fall aber verbirgt sich in ästhetischen Akten wie „— Judas“ nicht etwa das semantische Relationsurteil „— Judas darstellend“.

Der Charakter der elementaren ästhetischen Illusionsurteile wird uns klar, wenn wir die beiden Seiten, die an den emotionalen Denkakten, wie an den Urteilen, auseinandertreten, unterscheiden, — die Interpretation und die emotional-affektive Objektivierung. Das Ganze ist eine Art von Scheinauffassung, sofern ja die Objektivierung Scheinobjektivierung ist. In dieser Weise aufgefaßt, also gestaltet werden aber die Vorstellungsdaten, so wie sie sich in dem durch den sinnlichen Faktor eingeleiteten Reproduktions- und Verschmelzungsprozeß ergeben, indem sie einerseits interpretiert, andererseits als illusionswirklich gedacht werden.

Die Interpretation nun ist wieder eine Gleichsetzung, eine Angleichung des Inhalts der Vorstellungsdaten an den Inhalt einer reproduzierten vertrauten Vorstellung. Und wieder ist sie teils anschauliche teils begriffliche Deutung. Die anschauliche liegt vor, wo der Inhalt der ästhetischen Vorstellungsdaten mit einem bestimmt-einzelnen, einst emotional oder kognitiv vorgestellten, Objekt gleichgesetzt wird: „— Moses“, „— der alte Fritz“, „— Apollo“. Häufiger vielleicht ist die begriffliche Interpretation. An den Vorstellungsdaten treten bestimmte Züge heraus, die, mit einem dem Bewußtsein vertrauten Vorstellungsinhalt gleichgesetzt, die ganze Vorstellung zum wirklichen geistigen Besitz des Vorstellenden machen. Der so interpretierte Vorstellungsinhalt selbst verliert dabei nichts von seiner individuellen Eigenart. Auch ist es nicht so, daß der zur Interpretation dienende „Begriff“ als solcher bereits früher müßte vollzogen, fixiert und wohl gar an eine Sprachbezeichnung angeknüpft worden sein. Derselbe kann sich recht wohl aus einer Vielheit bekannter Vorstellungselemente zusammensetzen, so daß die Vereinheitlichung erst in dem Interpretationsakt selbst vollzogen wird. Das ist in der Tat bei der begrifflichen Interpretation ästhetischer Vorstellungsdaten die Regel. Ich stehe etwa — um ein ganz einfaches Beispiel heranzuziehen — vor dem künstlerischen Bild eines Männerkopfes. Durch den sinnlichen Faktor wird eine Vorstellung in mir erzeugt, an der bei aller konkreten Bestimmtheit gewisse Züge durch meine Aufmerksamkeit stark betont werden — dieselben, welche die ästhetische Kontemplation vorzugsweise fesseln. Diese Züge, die von uns, interpretiert durch reproduzierte bekannte Vorstellungselemente, gedacht werden, geben dem ganzen Vorstellungsinhalt sein charakteristisches, wir können sagen: begriffliches Gepräge. Offenbar aber war dieser Begriff so wie er jetzt von uns gedacht wird, noch nie vorher konzipiert. Nur seine Elemente

waren bekannt. Das Begriffsganze aber wird erst in dem Interpretationsakt zustande gebracht. Die psychologische Struktur dieser Seite der ästhetischen Vorstellungen verbirgt sich uns sehr häufig, da die ästhetischen Interpretationsakte meist auf die Unterstützung der Sprachbezeichnungen in innerem Reden verzichten. Das ästhetische Objekt kommt uns dann zum Bewußtsein als ein sei es ganz wortloses sei es doch nur mangelhaft bezeichnetes Phantasiebild, in welchem aber ein Inbegriff von Zügen von der Aufmerksamkeit besonders beleuchtet ist. Immerhin schließt sich an einen derartigen ästhetischen Gesamteindruck gewöhnlich eine Reihe explizierender Akte an, die übrigens gleichfalls noch ästhetisch-affektive Denkfunktionen sind; nur daß sie komplexe Gebilde sind. Wir sagen etwa: ein Männerkopf mit ausgeprägten Zügen, braunes gelocktes Haar, eine kühn gewölbte, durchgeistigte Stirn, ausdrucksvolle, lebendige Augen, eine fein gebogene Nase, keck aufgeworfene Lippen, eine energische, zielbewußte Persönlichkeit mit scharfem Verstand und reicher Lebenserfahrung u. s. f. Das sind die Momente, die das charakteristische Gepräge der durch das Bild in uns wachgerufenen ästhetischen Vorstellung ausmachen. Sie treten aber so deutlich hervor, daß sie auch sprachlich zum Ausdruck kommen [1].

In den ästhetischen Vorstellungsdaten liegt nun aber zugleich die Aufforderung zur Scheinobjektivierung und damit der Grund zur ästhetischen Illusion. Voraussetzung hiefür ist, daß der sinnliche Faktor uns die ästhetische Vorstellung gewissermaßen aufdrängt und aufzwingt. In diesem Zwang allein kann der zureichende Grund zu der schließlichen Synthese des nicht ästhetischen und des ästhetischen Elements in der ästhetischen Gesamtvorstellung, d. h. zur Einbeziehung des sinnlichen Faktors in die ästhetische Vorstellung liegen. Aber es liegt in ihm noch mehr. Die Nötigung zur ästhetischen Vorstellungstätigkeit läßt die Gesamtheit der Vorstellungsdaten samt dem in ihnen wirksamen ästhetischen Interesse als etwas Gegebenes und Vorhandenes, als etwas unserer Willkür gegenüber Selbständiges, ihr Aufgedrungenes und unser Gefühl Bedingendes erscheinen. Das ästhetische Interesse selbst erscheint als etwas Gebundenes, als ein naturhafter Drang, und ebenso hat der durch dasselbe eingeleitete logische Prozeß, der schon in der Heraushebung und Zusammenfassung jener Vorstellungselemente tätig

1) Ich habe mich im Text an einfache Fälle gehalten. Die explizierenden ästhetischen Denkakte spielen in allen Gattungen ästhetischer Vorstellungen eine große Rolle. Man denke z. B. an die Poesie, wo die Gesamtvorstellungen nur dadurch Leben gewinnen, daß sie in Komplexen explizierender Vorstellungen dargelegt werden. Man kann sogar sagen, daß in diesem Gebiet die letzteren früher sind, als die Gesamtvorstellungen. Immerhin ist auch hier die Gesamtvorstellung durchweg das primäre ästhetische Erlebnis, und sie kommt, während sie aus den Teilen sich bildet, in diesen doch schon als werdendes Ganzes zur Geltung

ist, weiterhin ihre Gestaltung und ihre Synthese mit dem sinnlichen Faktor vollzieht, in allen seinen Stadien den Charakter eines aufgenötigten Tuns, dem seine Richtung bestimmt vorgeschrieben ist. So kommt es, daß die ästhetischen Denkakte die Vorstellungsdaten als eine Art von Objekten fassen, denen wir wie etwas Fremdem gegenüberstehen, die eben darum auch unserem Vorstellen gegenüber sich fast wie Realitäten zur Geltung bringen. Wieder aber bringt es die Natur unseres Vorstellens mit sich, daß wir solche Objekte jeweils nicht isoliert, sondern nur als Bestandteile eines Objektzusammenhangs denken können. Es ist freilich nicht ein Objektzusammenhang, in den wir die sämtlichen ästhetischen Objekte einfügen würden, so wie wir die Erkenntnisobjekte in den einen Erfahrungszusammenhang einordnen. Vielmehr läßt jedes einzelne ästhetische Vorstellungserlebnis vor unserem geistigen Auge eine Art von Welt erstehen, in die wir das ästhetische Objekt einordnen. So vollzieht sich der Prozeß der Scheinobjektivierung immerhin ganz analog dem der kognitiven Objektivierung der Wahrnehmungsinhalte. Nur daß die Rolle, die hier die Empfindungen und das kognitive Interesse spielen, dort den durch den sinnlichen Faktor angeregten ästhetischen Vorstellungsdaten und dem ästhetischen Interesse zufällt. Den Objektivierungszeichen der aufzufassenden Empfindungen entspricht eine Art Scheinobjektivierungszeichen in diesen Vorstellungselementen. Aber hier liegt zugleich der charakteristische Unterschied. Das Objektivierungszeichen der Wahrnehmungsprozesse ist, wie wir wissen, jene eigenartige Beschaffenheit der Empfindungen, der zufolge in diesen etwas Fremdes, uns Aufgezwungenes, unser Denken Bindendes und Bestimmendes in unser Bewußtsein hereinzuragen scheint, ein Eindruck, dem wir adäquat Rechnung zu tragen glauben, indem wir die Empfindungsinhalte auf ein Jenseits unseres bloßen Vorstellens beziehen und sie als „Objekte" und Bestandteile eines außersubjektiven Objektzusammenhangs denken. Dagegen wurzelt die Notwendigkeit, mit der sich uns die ästhetischen Vorstellungsdaten aufdrängen, zuletzt in einer Gemütslage, einer Stimmung, oder vielmehr in einem gemütlichen Drang, der, durch den sinnlichen Faktor der Kunst- oder Naturobjekte ausgelöst und uns aufgenötigt, schon den Reproduktionsvorgang und weiterhin auch den logischen Prozeß beherrscht. Das Bewußtsein dieses in den Vorstellungsdaten nach Art einer naturhaften Kraft unwillkürlich und unwiderstehlich wirkenden Drangs aber ist das ästhetische Objektivierungszeichen. Indem nun das logische Denken die Vorstellungsdaten gestaltet, sucht es dieser besonderen Art ihres Gegebenseins dadurch Ausdruck zu verschaffen, daß es die Vorstellungsinhalte in gewissem Sinn aus sich heraussetzt. Aber eben nur in gewissem Sinn. Dem Scheinobjektivierungszeichen ist korrelat die Scheinobjektivität. So tritt an die Stelle des Wirklichkeitsbewußtseins die Illusion, d. i. das Bewußtsein der Scheinwirklichkeit.

Dasselbe Gepräge zeigen wiederum auch die kategorialen Teilfunktionen, mittels deren diese ästhetische Illusionsobjektivierung vollzogen wird, die darum den ästhetischen Objekten ihre formale Struktur geben. In dem durch den sinnlichen Faktor wachgerufenen ästhetischen Drang, oder vielmehr in den durch denselben beherrschten Vorstellungsdaten liegen neben den Scheinobjektivierungszeichen zugleich die bestimmten Anlässe zu den subjektiv-logischen Synthesen (Zusammenfassung, Sonderung u. dgl.), ebenso ferner zu den anschaulichen (Raum und Zeit) und den objektiv-logischen (Vorgänge, Zustände, Dinge, Dingbestimmtheiten, Relationen). Demgemäß denken wir die Vorstellungsinhalte als einheitliche Dinge (oder Komplexe von Dingen, die in mannigfachen Relationen stehen können), als Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften von Dingen, als Vorgänge, Zustände, beziehliche Bestimmtheiten, kurz als Objekte irgend welcher Art, die zugleich je nach Bedarf räumlich und zeitlich vorgestellt werden. Aber dieser Raum und diese Zeit sind Phantasieprodukte, Anschauungsformen der Stimmungsobjekte. Sie sind, wie auch die angewandten subjektiv- und objektiv-logischen Kategorien, die Formen, in denen jeweils die Scheinwirklichkeit der ästhetischen Stimmungsobjekte vorgestellt wird. An diesen formalen Apparat ist deshalb auch durchweg die ästhetische Illusion gebunden — eben darum, weil er für die Vorstellung der Stimmungsobjekte eine unumgängliche Voraussetzung ist.

Nach alledem läßt sich der Charakter der ästhetischen Illusion präzis bestimmen. Sie ist, so haben wir gefunden, das an die Stelle des Wirklichkeitsbewußtseins der Erkenntnisakte tretende, in den Scheinobjektivierungsfunktionen liegende Bewußtsein um die Stimmungswirklichkeit der ästhetischen Objekte. Ihren Grund hat sie in der Unwillkürlichkeit und Unwiderstehlichkeit, mit der sich die ästhetischen Vorstellungsdaten unter dem Einfluß des durch den sinnlichen Faktor gleichfalls wachgerufenen ästhetischen Drangs dem Bewußtsein aufdrängen.

Nahe liegt es nun freilich, die Illusion, sofern sie das Bewußtsein um eine Scheinwirklichkeit ist, als Ergebnis einer Art von Vergleichung zwischen den ästhetischen Objekten und der realen Wirklichkeit zu betrachten. In der Tat ist dies seitens der realistischen Kunsttheorie[1]

1) Zu unterscheiden ist zwischen dem Realismus als ästhetischer Theorie und dem Realismus als Geschmacksrichtung. Man kann von dem Gegensatz einer realistischen und einer idealistischen Geschmacksrichtung reden, der von der Verschiedenheit der ästhetischen Theorien an und für sich völlig unabhängig ist. Auf dem Boden derselben ästhetischen Theorie kann man sich für Raphael oder für Rembrandt für den französischen Klassizismus oder für Shakespeare begeistern. Der eine flüchtet sich lieber in eine Idealwelt schöner Träume, der andere zieht die bisweilen herben Farben der Wirklichkeit vor. Dabei kann auch der Realist insofern Idealist sein, als er den ästhetischen Genuß in allen Fällen an eine Phantasiefunktion ge-

geschehen. Dieselbe gipfelt in dem Satz, daß Kunst Nachahmung der Natur, und Kunstgenuß in der Hauptsache die Lust an der Übereinstimmung des Kunstobjekts mit dem wirklichen Urbild sei. So erscheint die ästhetische Vorstellungsfunktion als ein Urteil, in welchem das Kunstobjekt als einem Wirklichen gleichartig gedacht wird. Vom Standpunkt des Genießenden wäre in diesem Urteil nach der landläufigen Urteilslehre das Kunstwerk das Subjekt, der Wirklichkeitsinhalt Prädikat, vom Standpunkt des künstlerisch Schaffenden dagegen würde naturgemäß der vorgestellte Wirklichkeitsinhalt, das Urbild, Subjekt, das Kunstwerk dagegen Prädikat werden. Grundsätzlich auf denselben Boden stellt sich auch KONRAD LANGE's Illusionstheorie, obwohl sie den Realismus nicht unwesentlich modifiziert. Nach ihr darf nämlich die Kunst nicht „jede beliebige noch so individuelle und flüchtige Erscheinung des Lebens nachahmen“, sie muß vielmehr „eine Auswahl aus der Natur treffen“, eine „Veränderung der Natur in einer bestimmten Richtung“ vollziehen; und zwar ist diese Veränderung „nicht als eine Verschönerung oder Typisierung, sondern vielmehr als eine den Darstellungsmitteln der Kunst angepaßte Akzentuierung und Verdeutlichung der Natur“ zu denken.[1]) Der ästhetische Akt selbst aber wird als ein „lusterregender Wechsel zweier Vorstellungsreihen“, als „ein freies und bewußtes Schweben“, ein „Hin- und Herpendeln zwischen Realität und Schein, zwischen Ernst und Spiel“ betrachtet.[2]) Auch dieses Hin- und Herpendeln nun kann man als einen Urteilsakt denken, in welchem die Wirklichkeitsvorstellung des Künstlers das Subjekt gibt, das Kunstwerk aber Prädikat ist: dem Genießenden wird dann zugemutet, aus dem Kunstwerk als dem Prädikat das Subjekt, das in jenem dargestellte Urbild, „herauszuempfinden“. Dann erscheint dieses Urteil als der typisch ästhetische Akt.[3]) Zu bemerken ist nun freilich sofort, daß es eigentlich zwei Urteile wären, in denen dieser Akt vollzogen würde: es würde geurteilt, daß das Kunstobjekt ein Wirkliches sei und doch auch wieder nicht sei. Oder vielmehr: die Urteile wären Vergleichungs-, also Relationsurteile: das Kunstobjekt würde als einem Wirklichen gleich und doch wieder nicht gleich gedacht. Wie dem auch sei, die Meinung ist die, daß durch jenes Hin- und Herpendeln und durch diese logischen Akte die ästhetische Illusion erzeugt werde. Sofern dieselbe also so oder so auf eine Vergleichung zwischen

---

knüpft sein läßt, die mit kritischem Blick aus der Wirklichkeit das ästhetisch Gefallende heraushebt, wie andererseits der Idealist mit dem Realisten von den Kunstschöpfungen die Lebenswahrheit fordern wird, welche Voraussetzung des Wirklichkeitsscheins ist.

1) K. LANGE, Das Wesen der Kunst, 1. Aufl. II. S. 204, vgl. 2. Aufl. S. 342ff.

2) K. LANGE, Die bewußte Selbsttäuschung als Kern des künstlerischen Genusses, S. 22. Vgl.: Das Wesen der Kunst, 1 Aufl. I. S. 326ff., 2. Aufl. S. 272ff.

3) So E. HEYFELDER, Ästhetische Studien, 2. Heft S. 8ff.

ästhetischen Objekten und Wirklichkeit begründet wird, wird sie als „bewußte Selbsttäuschung" beschrieben.[1])

Daß nun der ästhetische Genuß in der Hauptsache einen anderen Grund hat als die vergleichende Gegenüberstellung von realem Urbild und künstlerischem Nachbild oder jenes Hin- und Herpendeln zwischen Wirklichkeit und Schein, brauche ich nach dem früher Ausgeführten nicht mehr darzulegen. Nach dieser Theorie müßte der ästhetische Genuß dann am stärksten sein, wenn etwa der Maler eine mir bekannte Persönlichkeit oder eine mir vertraute Landschaft im Bilde wiedergäbe: dann könnte sich offenbar das Hin- und Herwandern der Vorstellungstätigkeit zwischen dem ästhetischen Scheinobjekt und dem wirklichen Objekt am reinsten und vollkommensten entwickeln. In Wahrheit ist das Gegenteil der Fall. Ist mir der Mensch, den ein künstlerisches Porträt, oder die Gegend, die ein Landschaftsgemälde darstellt, bekannt, so habe ich, um zum reinen ästhetischen Genuß zu gelangen, alle Mühe, aufsteigende Erinnerungen, kurz die kognitiven Vorstellungen, die dem ästhetischen Erleben störend wären, zurückzudrängen. Überhaupt gilt, daß das Zurücktreten aller Wirklichkeitsvorstellungen, d. h. aller kognitiven Tätigkeiten Voraussetzung für das Zustandekommen ästhetischer Vorstellungen ist. Wohl freuen wir uns an der „Naturwahrheit" künstlerischer Schöpfungen. Dieselbe ist auch nicht selten Gegenstand der Reflexion: wir gehen etwa die einzelnen Züge eines Gemäldes durch, und stellen fest, daß dieselben der Wirklichkeit „entlehnt" seien. Aber im Ernst wird man doch diese Reflexion nicht als den ästhetischen Vorstellungsakt, an den sich der künstlerische Genuß knüpfen würde, bezeichnen wollen. Sonst müßte ja die technisch vollendete Photographie den höchsten Genuß gewähren: eine Reflexion über das Zustandekommen des Kunstwerks drängt sich ja in den ästhetischen Akt normaler Weise nicht ein; jedenfalls hat sie für die Kontemplation keine wesentliche Bedeutung, wie ja auch die Freude an der technischen Meisterschaft des Künstlers nur ein Nebenmoment im ästhetischen Erlebnis ist. Wie wenig die Naturwahrheit das Ganze des künstlerischen Genusses begründet, zeigt sich am besten darin, daß die naturgetreuesten Kunstobjekte uns häufig ästhetisch völlig kalt lassen. Aber ich will auf diese und andere naheliegende Einwände, die gegen LANGE's Theorie erhoben und von ihm auch neuerdings, wie mir scheint, nicht genügend entkräftet worden sind, nicht weiter eingehen. Festzustellen ist nur, daß die Illusion zwar eine unumgänglich notwendige Voraussetzung und ein wichtiges Moment in der ästhetischen Kontemplation ist, nicht aber deren ganzes Wesen ausmacht.

Dagegen fragt sich nun, ob LANGE die ästhetische Illusion

1) K. LANGE, Die bewußte Selbsttäuschung u. s. f. Ferner: Das Wesen der Kunst, 1. A. I S. 208 ff., 2. A. S. 246 ff.

richtig beschrieben hat. Ist diese eine „bewußte Selbsttäuschung"? LANGE's Verdienst ist zweifellos, daß er ein wichtiges, bisher nicht genügend zur Geltung gebrachtes Moment der Illusion hervorgezogen hat. Nur hat er dasselbe, wie mir scheint, psychologisch nicht richtig gedeutet. An jedes ästhetische Vorstellungserlebnis knüpft sich das deutliche Bewußtsein, daß die Vorstellungstätigkeit bloßes Spiel ist, daß die vorgestellten Objekte bloße Scheinobjekte sind. Und dieses Bewußtsein hat ohne Zweifel seinen Grund darin, daß die ästhetischen Vorstellungen sich an dem Maßstab der kognitiven Erfahrung messen. Aber das geschieht genau in derselben Weise wie bei den übrigen präsentativ-affektiven Phantasievorstellungen (S. 435). Das ist ja das Spezifische an diesen Vorstellungsprozessen, daß der affektive Vorstellungsdrang nicht stark genug ist, um die Vorstellung der Erfahrungswirklichkeit ganz aus dem Bewußtsein zu verdrängen. Sofern aber diese in die gegenwärtige Bewußtseinslage hereinragt, knüpft sich an die präsentativ-affektiven Vorstellungsfunktionen unvermeidlich der Eindruck des Scheins. Auch die ästhetische Kontemplation nun ist ein rein präsentativ-affektives Vorstellen. Auch in die ästhetischen Erlebnisse spielt ständig die Vorstellung der Erfahrungswirklichkeit herein. Infolge dessen kommt in ihnen ihre funktionelle Eigenart, ihr Spiel- und Scheincharakter, ihr Unterschied von den kognitiven Vorstellungstätigkeiten deutlich merkbar und ausgeprägt zum Bewußtsein. Aber man vergesse nicht: es ist das immanente, den ästhetischen Erlebnissen innewohnende Bewußtsein, in welchem sich dieses Moment, dieser Eindruck zur Geltung bringt und niederschlägt. Das läßt sich am besten da beobachten, wo die Aufmerksamkeit sich auf einen Augenblick tatsächlich von dem Phantasieerlebnis zur Wirklichkeit wendet, wie das z. B. im Theater unmittelbar nach dem Niedergehen des Vorhangs am Schluß eines Aktes der Fall ist. Dafür aber, daß das Schein- und Spielbewußtsein auch wirklich entstehe, hat der Künstler im Kunstwerk auch direkt Sorge zu tragen. Für den ästhetischen Genuß ist das unerläßlich. In der Tat dienen z. B. beim Gemälde der Rahmen, bei der Statue der Sockel dazu, jene Wirkung hervorzubringen. Allein ein wirkliches Vergleichen von Schein und Wirklichkeit, ein wirkliches Hin- und Herpendeln, ein eigentliches Messen des ästhetischen Objekts an der Wirklichkeit findet in der Kontemplation nicht statt, und kann und darf nicht stattfinden. Denn das wäre für den ästhetischen Genuß die Vernichtung. Das ästhetische Scheinbewußtsein ist also, kurz gesagt, nicht reflektiertes, nicht mittelbares Bewußtsein. Die Illusion kann darum auch nicht als bewußte Selbsttäuschung bezeichnet werden.

Eine Frage drängt sich aber hier doch noch auf. Inwiefern und in welchem Sinn ist Naturwahrheit, oder sagen wir allgemeiner: Wirklichkeitstreue die Voraussetzung für die ästhetische Wirkung

eines Kunstwerks? Wohlgemerkt: daß der Eindruck der Naturwahrheit oder Wirklichkeitstreue nicht das Ganze der ästhetischen Kontemplation, und ferner, daß er nicht etwa eine auf Vergleichung beruhende Vorstellung ist, steht uns bereits fest. Aber inwieweit und in welchem Sinn ist er eine Voraussetzung und ein Moment des unmittelbaren Illusionsbewußtseins? Die Naturtreue im gewöhnlichen Sinn gehört sozusagen noch der Sphäre der vorästhetischen Phantasievorstellungen an. Für die ästhetische Illusion ist noch wesentlich Anderes erforderlich. Die künstlerische Tätigkeit, durch welche sie zustande gebracht wird, ist ja auch nicht bloße Nachahmung der Wirklichkeit. Wenn z. B. der Maler eine wirkliche Landschaft oder eine wirkliche Szene aus dem Menschenleben darstellt, sucht er im Grunde nur das wiederzugeben, was der künstlerische Blick in der Wirklichkeit gesehen hat. Er versenkt sich in die Wirklichkeit, er gibt sich ihr ganz hin, um zu hören, was sie ihm zu sagen hat, um die Stimmungsreize, die sie für ihn hat, recht intensiv wirken, um die Stimmungen selbst, die sie in ihm weckt, recht stark werden zu lassen. Und wenn er nach Naturwahrheit strebt, so ist es nicht bloß die äußere, in welcher der Photograph oder der trockene Chronist ihn übertreffen wird. Wichtiger ist ihm die höhere, die ästhetische, welche dann erreicht ist, wenn der Künstler die Stimmungsbilder, welche die Wirklichkeit in ihm angeregt hat, in der Darstellung zu möglichst treuem und lebendigem Ausdruck bringt und so vor unserem geistigen Auge eine andere, der realen fremdartige Wirklichkeit erstehen läßt. Wo es sich aber um freie Schöpfungen künstlerischer Phantasie handelt, da ist das Kunstwerk nicht allein keine Wiedergabe wirklicher Objekte. Es brauchen sich nicht einmal ähnlich geartete Objekte in der Wirklichkeit zu finden. Nur die Vorstellungselemente sind auch hier zuletzt der Wirklichkeit „entlehnt." Die Vorstellungsdaten, aus denen sich dem Künstler die ästhetische Idee entwickelt, stammen zuletzt aus dem Schatze seiner Erfahrung, und er wird bemüht sein, dieselben immer aufs neue an der Wirklichkeit zu orientieren. In der Schaffung der Phantasiegebilde selbst ist er nicht sklavisch an die Regel der Natur gebunden. Er weicht oft genug von ihr ab, wo es die ästhetischen Gedanken fordern. Nur einer Norm ist er unterworfen: es muß wenigstens die Möglichkeit bestehen, die Phantasieobjekte als lebendige Gestalten, als eigentliche Dinge, Geschehnisse, Zustände, Beziehungen, Situationen u. s. w. vorzustellen. Aber über diese Möglichkeit entscheidet nicht das Erkennen. Im Gegenteil: die ästhetische Naturbetrachtung selbst setzt sich ja von vornherein souverän über diese Wirklichkeitsvorstellung hinweg, indem sie geistige Werte in die Natur hineinlegt. Für den Künstler kann darum auch die Welt des frommen Glaubens, der Hoffnung und der Sehnsucht eine reale Welt sein, und die Gestalten des Mythus, der Sage, des Märchens fügen sich ihm un-

gehindert in seine Wirklichkeit ein. Der echte Künstler kann weit geben. Immer aber müssen seine Schöpfungen imstande sein, nicht allein anschauliche Vorstellungen ihrer Objekte in uns zu erzeugen: jedes dieser Objekte muß zugleich als Bestandteil eines anschaulich vorstellbaren Objektzusammenhangs erscheinen, der die logische Struktur unserer Wirklichkeitsvorstellung wenigstens in ihren elementaren Zügen aufweist und insofern der realen Welt immerhin ähnlich ist. Der Künstler arbeitet, wie mit den Vorstellungselementen, so auch mit den logischen Vorstellungsmitteln der Erkenntnis. Damit ersetzt er für seine freien Schöpfungen die gewöhnliche „Naturtreue". Für die Entstehung des ästhetischen Erlebnisses besteht also die Voraussetzung, daß die von dem sinnlich Gegebenen geforderte Vorstellungsfunktion der Natur der uns zur Verfügung stehenden stofflichen und formellen Vorstellungsmittel angemessen ist. Irgend welche Verstöße gegen dieses Gesetz würden die Illusion beeinträchtigen, ja sie würden schon das Erwachen des ästhetischen Begehrens und damit die Einleitung des ästhetischen Vorstellungsprozesses hindern. Die allgemeine Norm aber ist, daß das Kunstwerk für Entfernung aller illusionsstörender Elemente Sorge zu tragen hat. Illusionsstörend ist z. B., wie wir wissen, das Wachwerden andersartiger Affekte und Stimmungen und vor allem auch das Hereinwirken des Erkenntnisinteresses. Verhängnisvoll für die Illusion ist ferner das Zusammentreffen widerstreitender ästhetischer Stimmungen, so weit der Kontrast nicht zur stärkeren Hervorhebung einer folgenden Konsonanz dienen kann. So ist z. B. das Ineinandergreifen von Lustspiel- und tragischen Motiven ästhetisch unmöglich. Ich verfolge das nicht weiter. Das positive Hauptmittel, dessen sich die Kunst bedient, um die Illusionswirkung zu sichern, ist, daß sie durch ihre Schöpfungen unser Interesse ganz gefangen nimmt und auf das ästhetische Tun konzentriert. Je lebendiger und stärker das ästhetische Begehren ist, desto vollständiger beherrscht es das augenblickliche Bewußtseinsleben, desto nachdrücklicher ordnet sich auch der sinnliche Faktor seinem Einfluß unter.

Aber die Eigenart des ästhetischen Vorstellens kommt solchen Bemühungen ja noch in ihrer besonderen Weise entgegen. Ethisch bedeutsame Inhalte können wir, wie uns bekannt ist, nur vorstellen, indem wir zuletzt in unsere eigene psychische Erfahrung hineingreifen; dieser Quelle entnehmen wir ja die Elemente zur Präsentation der ästhetischen Objekte. Und je mehr, je energischer wir so in das eigene Personleben hineinblicken und aus dem Eigenen schöpfen, um so lebendiger wird unser Interesse an den Vorstellungsinhalten, um so konzentrierter sind wir selbst „dabei", um so rückhaltsloser versetzen wir uns in die Welt des Stimmungsobjekts hinein, um so stärker wird darum auch die ästhetische Wirklichkeitsillusion. Am deutlichsten erhellt dieser Zusammenhang, wenn wir etwa

das Illusionsbewußtsein, das „Leben in der Welt des unserem Vorstellen sich gestaltenden Stimmungsobjekts“, das Miterleben der „dargestellten“ Handlung analysieren, das durch einen „fesselnden“, künstlerisch wertvollen Roman in uns angeregt wird. Es ist also schon die Art und Weise, wie wir die Vorstellungen der menschlich bedeutsamen Inhalte vollziehen, ihrer Natur nach in hohem Maße dazu angetan, unsere Aufmerksamkeit auf die ästhetische Vorstellungsfunktion zu konzentrieren. Und es zeigt sich auch von dieser Seite, daß der tiefste psychologische Grund der ästhetischen Illusion in der Reinheit und ungehinderten Kraft liegt, mit der sich das ästhetische Vorstellungsbegehren im Bewußtsein zur Geltung bringt.

Die beste Bestätigung hiefür ist, daß die Illusion auch in den durch Naturobjekte hervorgerufenen ästhetischen Vorstellungen im wesentlichen denselben Charakter hat. Auch hier ist es ja das durch die Wahrnehmung ausgelöste ästhetische Begehren, das nicht bloß den durch die Wahrnehmung gleichfalls eingeleiteten Reproduktionsprozeß, sondern zugleich die Gestaltung der reproduzierten Elemente beherrscht. Und das Ergebnis sind Stimmungsobjekte, in die auch die Wahrnehmungsinhalte eingehen. So kommt es, daß das Wirklichkeitsbewußtsein, das sich sonst an die Vorstellung der Wahrnehmungsobjekte knüpft, auch hier der ästhetischen Kontemplation derart fernliegt, daß es, sobald es nur leise anklingt, sobald die Wahrnehmungstätigkeit als solche sich nur einigermaßen geltend macht, die ästhetische Stimmung und die in dieser wurzelnden Illusion gefährdet.

Gleichsetzende Interpretation und Scheinobjektivierung sind nun wieder aufs engste mit einander verwoben. Und an diese beiden Seiten des ästhetischen Illusionsurteils knüpft sich die ästhetische Evidenz, das durch die ästhetischen Vorstellungsdaten geforderte und auf sie sich gründende präsentativ-emotionale Geltungsbewußtsein der ästhetisch-affektiven Denkakte.

Auch die dritte Seite, wie wir sie sonst an den affektiven, wie an den kognitiven Denkakten feststellen, fehlt nun im ästhetischen Gebiet nicht ganz. Auch hier streben sich die Denkakte durch Anknüpfung an Satzvorstellungen zu vollenden. Allein was in dieser Hinsicht von den übrigen präsentativ-affektiven Vorstellungen gilt, das gilt in ganz besonderem Maße von den ästhetischen. Einmal nämlich wird hier besonders deutlich merkbar, daß dem affektiven Denken keine eigene Satzart, wie dem kognitiven und volitiven, zur Verfügung steht. Die ästhetischen Illusionsurteile bedienen sich der Ausdrucksformen des kognitiv-urteilenden Denkens, sie kleiden sich in das sprachliche Gewand der Wahrnehmungs-, überhaupt der Erkenntnisvorstellungen. Aber an Sätze dieser Art („- Judas“, „— eine melancholische Winterlandschaft“)

ist doch stets das Bewußtsein gebunden, daß die Satzform dem Sinn der ausgedrückten Denkakte unangemessen ist. Aber auch abgesehen hievon ist die Sprache meist nicht imstande, der Feinheit und dem Reichtum der ästhetischen Inhalte gerecht zu werden. Schon im Gebiet der Wortkunst, der Poësie, pflegen die durch die Kunstwerke angeregten Phantasievorstellungen nur in verhältnismäßig geringem Umfang in innerem Reden, in der Anlehnung der ästhetischen Objektvorstellungen an Satzvorstellungen sich auszudrücken. Was aber das Bemerkenswerteste ist: das Fehlen der Worte und Sätze wirkt im ganzen Bereich des ästhetischen Genießens nicht einmal störend. Auch durchaus wortloses Vorstellen vermag völlig gesättigte und in sich befriedigte Kontemplation zu sein. Man denke z. B. an die musikalischen Vorstellungserlebnisse, die nur zum allerkleinsten Teil zu sprachlichem Ausdruck in innerem Reden zu kommen vermögen und streben. Ein Bedürfnis nach sprachlicher Hülfe entsteht erst, wo die ästhetische Kontemplation die Gesamtbilder auseinanderlegt und explizierend ins Einzelne und Breite geht. Dann erst tritt hervor, daß in gewissem Sinn auch das ästhetische Denken in der Anlehnung an die Sprache zum Abschluß kommt.

Auf die übrigen Formen des ästhetischen Denkens braucht nicht weiter eingegangen zu werden, nachdem der Charakter des einfachen Elementarakts klargelegt ist. Es sind die einzelnen Formen des affektiven Denkens, die hier überall wiederkehren. Auf komplexe Elementarakte und auf ästhetische Relationsvorstellungen sind wir sehr häufig getroffen. Insbesondere hat sich gezeigt, daß namentlich die Relationsvorstellungen im ästhetischen Gebiet eine umfassende und bedeutsame Rolle spielen. So sind ja sämtliche musikalischen Vorstellungsgebilde Relationsvorstellungen. So ferner z. B., in anderer Weise, die Vorstellungen des Komischen und des Erhabenen.[1] Logisch weisen alle diese Vorstellungsakte die normale Struktur der emotional-affektiven Denkfunktionen auf.

Auch das Verhältnis der ästhetischen Substratdenkakte und -sätze zu den elementaren ist dasselbe. Besonders brauchbar sind jene zur ästhetischen Explizierung. Von hier aus treten die Verständnisurteile von Groos und Volkelt in eine neue Beleuchtung. Ästhetische Verständnisurteile sind affektiv-präsentative Substratdenkakte, welche die Objektinhalte ästhetischer Phantasievorstellungen in diskursiv-explizierender Weise entwickeln. Zu unterscheiden sind sie von den eigentlichen Urteilen, in welchen die Kunstwerke oder Naturobjekte als solche beschrieben werden. Und ebenso ferner von den Substratwerturteilen.

Auch die ästhetischen Substratdenkakte aber sind durchweg sekun-

---

1) Daß übrigens auch sonst im Gebiet des ästhetischen Denkens Relationsvorstellungen von ähnlicher Art, wie diejenigen, in denen wir das Erhabene und das Komische vorstellen, häufig sind, deute ich hier nur an.

däre Gebilde. Das Primäre sind die logischen Funktionen, die in den ästhetischen Vorstellungen selbst vollzogen werden. Sie sind die ursprünglichen Betätigungen des ästhetischen Denkens.

Immerhin machen sie uns von einer Seite nun auch die ästhetischen Werturteile verständlich. Dieselben sind, ich wiederhole das, keine affektiv-emotionalen Denkakte, sondern eigentliche Urteile, Relationsurteile, und zwar entweder elementare („— ein schönes Land", „ein ansprechendes Bild") oder Substraturteile („dieses Land ist schön", „dieses Gedicht macht auf den Leser einen tief ergreifenden Eindruck"). Die beurteilten Objekte sind nicht die eigentlich ästhetischen, sondern die Objekte der Kunst oder der Natur, von denen der ästhetische Eindruck ausgeht. Doch macht uns der Einblick, den wir nun in das Verhältnis der ästhetischen Reizgegenstände (Kunstwerke oder Naturobjekte) zu den Objekten der ästhetischen Vorstellungen gewonnen haben, auch begreiflich, daß die komplexen Denkakte, in denen Bestimmtheiten ästhetischer Objekte in elementaren oder in Substratakten gedacht werden, auf der einen und die ästhetischen Werturteile auf der anderen Seite vielfach nicht scharf von einander geschieden werden können. Die nächsten, sinnlichen Eindrücke, die wir von den Reizobjekten erhalten, gehen ja in die ästhetischen Phantasievorstellungen ein. Hieraus aber ergibt sich zugleich klar, inwiefern die ästhetischen Wertungen keine rein funktionellen Relationsurteile sind, inwiefern in sie Vorstellungen kausaler Beziehungen hereinspielen (S. 259 f.). Gedacht werden in ihnen Beziehungen nicht der ästhetischen Gefühlsobjekte, sondern der Reizgegenstände zu den ästhetischen Gefühlen. Von den Objekten der Natur oder der Kunst aber kann gesagt werden, daß sie in uns die Zustände des ästhetischen Genusses „verursachen". Denn die sinnlichen Daten, in denen uns jene gegeben sind, führen zunächst die sinnlichen Faktoren herbei, und durch diese wird der ästhetische Vorstellungsprozeß recht eigentlich hervorgerufen. In doppelter Hinsicht bedürfen nun aber die ästhetischen Werturteile noch einer weiteren Analyse, einmal nämlich, sofern sie Werturteile sind, und zweitens, sofern sie Beziehungen der ästhetischen Reizgegenstände nicht zu meinem, des Urteilenden, individuellen Gefühl, sondern zu allgemein-menschlichem Fühlen, kurz sofern sie nicht ein individuelles, sondern ein allgemeines Gefallen (oder Mißfallen) zum Gegenstand haben. Nach beiden Seiten wird der fünfte Abschnitt auf sie zurückkommen.

Drittes Kapitel.

Das religiöse Denken.

1. Das Problem.

Deutlicher als an den ästhetischen Phantasievorstellungen fällt an den religiösen das logische Gepräge in die Augen. Die letzteren

werden ja auch Glaubensvorstellungen genannt, und schon das weist auf ein stärkeres Hervortreten des Geltungsbewußtseins in ihnen hin. Aber diese Bezeichnung läßt zugleich auch erkennen, daß das Geltungsbewußtsein in den religiösen Vorstellungen einen wesentlich anderen Charakter hat, als in den ästhetischen. Nicht in eine Illusionswirklichkeit wollen uns jene führen, sondern in die reale. Zu Objekten haben sie Gott, Götter, Dämonen und dgl. und Beziehungen solcher Wesen zum Menschen und zur Welt. Und was sie hierüber zu sagen wissen, macht den Anspruch, im eminentesten Sinn wahr zu sein. So spricht man denn auch von Glaubensurteilen, in denen die Vorstellungsgebilde des religiösen Glaubens ihren logischen Ausdruck finden.

Und was noch mehr besagen will: man hat lange Zeit — und auch heute ist diese Meinung noch nicht ausgestorben — diesen Glaubensurteilen ganz den Charakter von Erkenntnisurteilen zugesprochen. In der Tat: auch wenn man zwischen „Glauben" und „Wissen" bestimmt unterscheidet, ist man versucht, als den grundlegenden Akt im Glauben ein „Fürwahrhalten" anzusehen, durch welches die Realität der geglaubten Objekte ähnlich konstatiert würde, wie sonst wohl diejenige erschlossener oder auf Grund von Mitteilung vorgestellter[1] Erkenntnisgegenstände. Ja, man denkt meist das religiöse Fürwahrhalten selbst als ein auf Schluß oder Mitteilung („Offenbarung") beruhendes, wenn man es nicht, in Anlehnung an die metaphysische Mystik, auf ein intuitives Vorstellen, das den Wahrnehmungsfunktionen an die Seite zu setzen wäre, gegründet sein läßt. In jedem Fall glaubt man einem Grundstamm der aus den religiösen Erlebniskreisen herauswachsenden Vorstellungen, allen denen nämlich, die von der Existenz göttlicher Wesen und deren Einwirkungen auf die Welt und den Menschen handeln, — ob man sie nun für erschlossen oder mitgeteilt oder endlich für intuitiv erfaßt hält — kognitive Natur zuerkennen zu müssen, wenn anders nicht die Realität der ganzen Glaubenswelt in Frage gestellt werden soll. Daher die Bemühungen der Theologen aller Religionen und aller Zeiten, dem naiven „Erkennen" der Religion durch wissenschaftliche Reflexion in irgend einer Weise aufzuhelfen. Daher aber auch der Kampf der Gegner gegen die „populäre", die unwissenschaftliche Metaphysik des religiösen Glaubens. Wie nun die Entscheidung ausfallen mag: in der Meinung und Voraussetzung kommen jene Apologetik und diese Polemik überein, daß die Glaubensgebilde die Geltung kognitiver Vorstellungen beanspruchen und wirkliche Erkenntnis, wenn auch vielleicht zu praktischen Zwecken, geben wollen.

Von anderer Seite werden nun aber die Glaubensvorstellungen

---

1) Wenn hier der Kürze halber „erschlossen" und „auf Grund von Mitteilung vorgestellt" einander koordiniert wird, so ist nicht zu vergessen, daß auch die auf Mitteilung beruhenden Erkenntnisvorstellungen Schlüsse voraussetzen (vgl. S. 342 ff.).

als **Produkte der praktischen Seite der Menschennatur** betrachtet. Neu ist auch diese Ansicht nicht, und auch sie stützt sich auf plausible Gründe. Im Mittelpunkt des religiösen Lebens steht doch überall das religiöse Handeln, der Kultus, das Gebet und die ganze Summe der Betätigungen, die in irgend einer Beziehung zum „Gottesdienst" stehen. Im religiösen Handeln tritt der Mensch in unmittelbaren Verkehr mit der Gottheit, um diese sich geneigt zu machen, er wirkt auf sie ein, und erfährt andererseits wieder ihre Einwirkungen in eigenen Erlebnissen. Von jeher haben energisch religiöse Naturen hier den Schwerpunkt, ja, den eigentlichsten Kern der Religion gesucht. Aus diesem praktischen Verkehr mit der Gottheit jedoch entspringt ein eigener Komplex von religiösen Gedanken — Gedanken, die mit Erkenntnisinteressen lediglich nichts zu tun haben, in denen der Mensch vielmehr die Gottheit so vorstellt, wie er sie im religiösen Tun und Erfahren schaut, als eine persönliche Macht, die erhört oder abweist, hilft oder schadet, tröstet oder straft. Und es liegt nun nahe, in diesen emotionalen Gedanken die spezifisch religiösen Vorstellungen zu erblicken, und damit den religiösen Glauben in seinem ganzen Bestand aus dem praktischen Erleben des Gemüts abzuleiten. Das ist in der Tat die Meinung aller derjenigen, die die Religion für eine praktische Angelegenheit des menschlichen Geistes halten. Eine Meinung, in der Mystiker und kirchliche Positivisten, Skotisten und Nominalisten, Luther und der Pietismus zusammentreffen. Seit Kant und Schleiermacher ist sie auch in der modernen Religionswissenschaft heimisch geworden, und hier hat sie in zahlreichen Variationen ihre systematische Ausprägung erhalten. Ob man die Glaubensvorstellungen nun aber auf irgend welche Bedürfnisse, sogenannte „Postulate" des Gemüts, oder auf Gefühlserlebnisse, „innere Erfahrungen", begründet — in jedem Fall betont man ihre emotionale Natur. Ja, sie werden deutlich genug als **emotionale Phantasievorstellungen** charakterisiert[1].

Das Bemerkenswerte ist jedoch, daß auch so **ihr Erkenntniswert in vollem Umfang festgehalten** wird. Man spricht von einem „religiösen" Erkennen, das dem „theoretischen" gegenüber nicht bloß gleiches, sondern übergeordnetes Recht habe. Die „Glaubensurteile" treten auf diesem Boden in Gegensatz zu den „theoretischen". Das hindert aber nicht, daß sie als logisch vollwertige **Urteile** anerkannt werden. Und man hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten viel bemüht, nicht bloß den Grund des an sie geknüpften Geltungsbewußtseins aufzudecken, sondern überhaupt ihre ganze logische Struktur festzulegen. Freilich haben diese Untersuchungen zu recht verschiedenen Ergebnissen geführt. Am bekanntesten geworden ist Ritschl's Versuch, die Glaubens-

1) So z. B. Ritschl in der 1. Aufl. seiner „Rechtfertigung und Versöhnung" III, wie Reischle (Werturteile und Glaubensurteile, 1900, S. 4) hervorhebt.

urteile als (religiöse) „Werturteile“ den „Seinsurteilen“ gegenüberzustellen.[1]) Indessen hat neuerdings REISCHLE, der schärfste Philosoph der RITSCHL'schen Schule, den Gedanken des Meisters sicherer getroffen, als dieser selbst, wenn er den Ausdruck „Werturteile“ durch den Terminus „thymetische Urteile“ oder „Gemütsurteile“ ersetzt.[2]) Wie man sie nun aber auch nennen mag: in jedem Fall wollen sie objektiv gültige, logisch korrekte Urteilsakte sein.

Wieder freilich hat man die Berechtigung dieses Geltungsanspruchs bestritten. Fast so alt wie der Kampf gegen die Religion ist der Versuch, die religiösen Vorstellungen aus Affekten, wie z. B. denen der Furcht und des Schreckens, abzuleiten und ihnen als bloßen Affekterzeugnissen die Gültigkeit abzusprechen. So hat man sie auch neuerdings immer wieder als bloße Ausgeburten der emotionalen Phantasie, als bloße Geschöpfe menschlicher Wünsche und Bedürfnisse beurteilt. Allein auch wenn man die Glaubensgedanken mit FR. A. LANGE als ideale, beglückende Traumgebilde oder mit L. FEUERBACH als anthropologisch notwendige Illusionsprodukte des glücksuchenden Menschengemüts betrachtet, so darf man doch nicht vergessen, daß derjenige, der diese Gedanken wirklich vollzieht, d. i. der religiöse Mensch, die Realität der Glaubensobjekte nicht als Illusionswirklichkeit denkt. Der ästhetisch Genießende hat ein scharf ausgeprägtes Bewußtsein davon, daß den Objekten, an deren Kontemplation er sich erbaut, die bloße Stimmungswirklichkeit zukommt. Dem religiös Gläubigen dagegen kann wohl der Kritiker sagen, daß das in den Glaubensvorstellungen liegende Glaubensbewußtsein Illusion, und die Glaubensurteile Illusionsurteile seien. Er selbst hält die Glaubensobjekte mit derselben Sicherheit für real, wie die Wahrnehmungsgegenstände, und ebenso sind ihm die logischen Akte, in denen er seine Glaubensvorstellungen vollzieht, vollwertige und wahre Urteile.

So tritt uns hier eine Reihe von tiefgreifenden Fragen in den Weg. Daß die religiösen Glaubensgebilde Phantasievorstellungen — das Wort in dem weiten Sinn verstanden, in dem wir es gebrauchen — sind, kann als feststehend gelten. Aber nun fragt sich: sind sie kognitive Phantasievorstellungen? Und wenn ja, welcher Art ist das in ihnen wirksame Geltungsbewußtsein, welcher Art sodann die logische Funktion überhaupt, der sie ihr Zustandekommen verdanken? Und schließlich, sind sie gültig oder ungültig? sind die Urteile, in denen sie verlaufen, wahr oder falsch? Haben die Glaubensvorstellungen aber keinen kognitiven Charakter, sind sie vielmehr emotionale Phantasievorstellungen, welcher Art sind dann die Gemütsvorgänge, denen sie

1) A. RITSCHL, Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung, 2. Aufl., III S. 189ff.

2) M. REISCHLE, Werturteile und Glaubensurteile, S. 88ff.

entspringen, und wiederum: welcher Art ist das ihnen innewohnende Geltungsbewußtsein? Sind die logischen Akte, in denen sie vollzogen werden, wirkliche Urteile? Und wenn sie das sein wollen und sind, können sie auf objektive Geltung Anspruch machen? Sind sie wahr? Gibt es Emotionalvorstellungen mit vollem Erkenntniswert? Ja, gibt es neben den „theoretischen", den „kognitiven" Urteilen — so sind sie zu nennen, nicht „Seinsurteile" — thymetische, neben der theoretischen Wirklichkeitserkenntnis eine praktische, neben der theoretisch begründeten Wahrheit eine emotional begründete?

Wieder aber ist zunächst das Untersuchungsobjekt genau zu bezeichnen und zu umgrenzen. Ein Blick auf die noch heute schwebende Kontroverse zeigt, daß die Parteien, die sich bekämpfen, das Problem nicht in seiner ursprünglichen Form fassen, daß die Glaubensurteile, um die sie streiten, nicht die elementaren logischen Vorstellungsakte sind, in denen der Glaube sich primär betätigt. Auch hier haben wir darum zu allererst die elementaren Funktionen, an die sich in ursprünglicher Weise das religiöse Geltungsbewußtsein knüpft, festzulegen.

Nun ist klar, daß Urteile, deren Objekte die psychischen Zustände religiösen Glaubens und Lebens sind, hier nicht in Frage kommen. Der Gläubige kann feststellen: ich glaube, daß Zeus der Vater der Götter ist; ich glaube, daß Muhammed Gottes Prophet ist; ich glaube, daß Gott die Welt geschaffen hat, daß seine Vorsehung über dem Menschenleben waltet; ich glaube, daß Gott sich in Jesus geoffenbart hat, und daß er mir um Jesu willen die Seligkeit schenken wird. Er kann auch sagen: ich fühle mich durch mein Gebet gestärkt, getröstet, erbaut; ich bin überzeugt, daß Gott dem ernstlich Betenden hilft; ich bin gewiß, daß ich Gottes Kind bin u. dgl. Das alles sind natürlich keine Glaubensurteile, sondern reguläre psychologische Urteile, in denen psychische Zustände oder Vorgänge aufgefaßt werden.

Als Glaubensurteile dagegen können Urteile gelten, wie: „es existiert ein Gott"; „Zeus ist der Vater der Götter"; „Allah ist Gott, und Muhammed sein Gesandter"; „Christus ist der Sohn Gottes"; „Gott ist der Schöpfer und Herr der Welt, er ist allmächtig, allweise, gerecht, treu, gnädig; Gott ist die Liebe; er verzeiht den Reuigen, straft die Unbußfertigen." Ferner auch Sätze wie: Allah hat uns den Sieg verliehen; Gott hat mich erhört, mir geholfen, mir verziehen, mich durch diese Krankheit gestraft u. dgl. Allein falsch ist es, sei es in jenen allgemein, sei es in diesen individuell gewendeten Aussagen die ursprünglichen Glaubensfunktionen zu erblicken. Beide Arten von Sätzen sind bereits Explikationen der Inhalte der Glaubensvorstellungen und darum Denkakte, deren Gültigkeit für das Bewußtsein des Urteilenden auf der Gültigkeit der Glaubensvorstellungen beruht. Die primären Glaubensfunktionen — wir können sie vorerst Urteile nennen — liegen in den

Vorstellungen, in denen die Glaubensobjekte als solche gedacht werden, ähnlich wie die elementaren Wahrnehmungsurteile die logischen Akte sind, die aus den Empfindungen Objektwahrnehmungen machen. So vollzieht derjenige, dem der Glaube an einen Gott zum ersten Mal aufgeht, indem er Gott vorstellt, ein Urteil, das nicht etwa identisch ist mit dem Existentialurteil: „es ist ein Gott“, ein Urteil vielmehr, in dem, und durch das Gott als wirkliches Objekt gedacht wird. Denkakte von dieser Art können wir freilich wieder nur in unvollständigen Sätzen („— Gott“) sprachlich ausdrücken, in Sätzen, denen ähnlich, in welche wir die elementaren Wahrnehmungsurteile kleiden („— eine Tanne“, „— der Säntis“). Häufig sind nun aber die Glaubensvorstellungen komplexe Elementarakte. So wenn der Gläubige etwa gewisse Eigenschaften, Betätigungen, Wirkungen und Affektionen seines Gottes vorstellt, wenn er also z. B. Gott als zürnend, strafend, helfend, wenn er die Liebe, die Gnade, die Gerechtigkeit Gottes denkt. Das sind Denkakte, analog den komplexen Elementarurteilen (S. 190 ff.), also noch keineswegs Substratakte, wie diejenigen, von denen oben die Rede war.

Die elementaren, in den Glaubensvorstellungen wirksamen Denkakte (Glaubensurteile) sind es also, an die sich in ursprünglicher Weise das religiöse Geltungsbewußtsein knüpft. Sie sind es darum auch, auf die sich unsere Analyse zu richten hat.

Freilich scheinen sich sofort zwei Klassen von religiösen Vorstellungen von einander zu scheiden, und der ganze Streit um das Wesen des Glaubens scheint aus der Mißachtung dieses Unterschieds zu fließen. Auf der einen Seite stehen gewisse grundlegende Vorstellungen — von Gott, Göttern, Dämonen, Geistern, oder wie man sonst die Mächte nennen mag, mit denen sich der religiöse Mensch auseinanderzusetzen strebt —, Vorstellungen, welche außerhalb des religiösen Lebens ihren Ursprung zu haben und durchaus kognitiver Art zu sein scheinen. Die menschliche Erkenntnis trifft, wie es scheint, in der Betrachtung der Wirklichkeit auf solche Mächte. Und in dieser Erkenntnis scheint der Reiz, der Anstoß zum religiösen Leben und Handeln, zu den Bemühungen, die welt- und lebenbeherrschenden Mächte dem Menschen geneigt zu machen, zu liegen. Aus dem religiösen Verkehr mit den göttlichen Mächten würde dann eine zweite Klasse von Glaubensvorstellungen entspringen — die im engeren Sinn religiösen, die indessen insofern abgeleiteter Natur wären, als das in ihnen liegende Geltungsbewußtsein auf den Vorstellungen der ersten Klasse beruhen müßte.

In Wahrheit liegen die Dinge doch anders. Schon ein rascher Blick in das Pantheon von Göttergestalten, das uns die Religionsgeschichte eröffnet, zeigt unzweideutig, daß es nicht rein kognitive Funktionen gewesen sein können, die zu diesen Göttervorstellungen führten. Und wäre selbst ihr Kern kognitiver Art, so wäre dieser dermaßen von den

spezifisch religiös bedingten Elementen umsponnen, daß ihre ursprüngliche Natur dadurch eine völlige Umgestaltung hätte erfahren müssen. Entscheidend aber ist, daß das Geltungsbewußtsein, das jenen grundlegenden Vorstellungen eigen ist, mit dem problematischen, das ihnen als kognitiven, d. i. als metaphysisch gewonnenen Vorstellungen zukäme, ganz und gar nicht gleichartig ist. Die apodiktische Sicherheit, mit welcher der religiöse Mensch des Waltens der göttlichen Mächte gewiß ist, kann nur in dem spezifisch religiösen Interessenkreis, in der Sphäre des religiösen Tuns und Erlebens, ihre Wurzel haben.

Hieraus geht aber zugleich hervor, daß in allen Fällen das Verständnis der Glaubensvorstellungen von der Kenntnis der Motive, der Interessen, der treibenden Kräfte, die im religiösen Leben wirksam sind, kurz von der Einsicht in die Natur der Religion selbst abhängt. In der Tat ist der Streit um das Wesen der Glaubensurteile zugleich und zuletzt ein Streit um das Wesen der Religion. So entsprechen denn auch die Hauptrichtungen, nach denen eine Lösung des Religionsproblems versucht wurde, den verschiedenen Deutungen der Glaubensurteile.

Drei Gruppen von Religionstheorien lassen sich bekanntlich unterscheiden. Die erste, die der intellektualistischen Deutungen, hält daran fest, daß ein Erkenntnisinteresse das Grundmotiv des religiösen Lebens sei — wie man diesen Gedanken nun auch im einzelnen ausführen mag. Das Rätsel der Welt und des Lebens lastet, so sagt man wohl, als schwerer Druck auf dem Menschen, und der Geist sucht sich zu befreien, indem er, die Schranken des Erfahrungserkennens kühn überspringend, in das Geheimnis der welt- und lebenbeherrschenden Mächte einzudringen sucht oder aber Mitteilungen über diese Dinge, „Offenbarungen", wo sie ihm geboten werden, dankbar und gläubig entgegennimmt. Von anderer Seite verweist man auf den in unserer Seele liegenden Erklärungs-, den „Kausalitäts"drang, der sich namentlich auf wichtige, in die Augen springende Erscheinungen der Natur und des Menschenlebens richte, und, wo die natürliche Deutung versage, zur übernatürlichen greife, Natürliches und Übernatürliches in einander verwebend. Endlich faßt man die Religion auch als den Inbegriff all der Erkenntnisse, die der Mensch um seines Glücks, seines „Heils", seiner „Seligkeit" willen haben müsse. Aber diese letzte Deutung führt bereits zu den beiden folgenden, den emotionalen Theoriengruppen hinüber. Die eine von diesen sucht die Wurzel des religiösen Lebens im Gefühl. Dahin gehört jene Ableitung der Religion aus Affekten, wie Furcht und Schrecken, die, durch außerordentliche oder doch imponierende Naturerscheinungen erregt, im Menschen zugleich Gefühle der Ohnmacht, der Abhängigkeit, der Bedingtheit durch höhere Mächte erzeugen. Eine andere Ansicht führt die Religion auf ein Gefühl dankbarer

Hingabe, das der Mensch im Blick auf die Segnungen und Güter seines Lebens für die glückspendenden Mächte hege, zurück. Ihre abgeklärteste Form hat die „Gefühlsdeutung“ in der Theorie gefunden, nach welcher der Grundzug des religiösen Lebens das Gefühl „schlechthiniger Abhängigkeit“ von dem absoluten Weltgrund ist. Gefühle dieser Art werden aber von anderer Seite mit den ästhetischen Erlebnissen in Zusammenhang gebracht: dann gelten die Gestalten des religiösen Glaubens als Phantasiegebilde, an denen sich der religiöse Mensch ähnlich erbaut, wie der ästhetisch Genießende an den ästhetischen Objekten. Die Theorien der dritten Gruppe — man kann sie die voluntaristischen nennen — kommen darin überein, daß sie ein Begehren als die religiöse Grundfunktion betrachten, ein Streben des Menschen nach Selbstbehauptung, nach Glück, nach Seligkeit, nach natürlichen oder sittlichen Gütern. Aus einem solchen Begehren entspringt — so pflegt man zu sagen — die gläubige Vorstellung helfender und schützender Wesen, naturbeherrschender Götter, deren Gunst und Unterstützung der Mensch durch das religiöse Handeln zur Verwirklichung seiner Zwecke zu gewinnen suche.

Ich verfolge die mannigfachen Formen und Fassungen, in denen diese Theorien aufgetreten sind, nicht, und ebensowenig die zahlreichen Mischtheorien. Auf das Problem selbst haben wir nur insoweit einzugehen, als das im Interesse des Verständnisses der religiösen Vorstellungen notwendig ist. Wie aber gewinnen wir eine Entscheidung?

Der Boden, auf den sich die Analyse stellen muß, ist die vergleichende Religionsgeschichte. Noch weniger, als auf anderen Gebieten, kann der Psychologe hier sein eigenes Erleben von vornherein als typisch betrachten. Die Religion ist ein im eminenten Sinn persönlich-individueller Tatsachenkreis. Darum ist hier eine induktiv-vergleichende Grundlage für die Untersuchung ganz besonders von Nöten. Wieder aber wäre es ein uferloses Unternehmen, die individuellen Gestaltungen des religiösen Lebens durchwandern zu wollen, zumal ja auch die Vergangenheit durchlaufen werden müßte. Zum Glück bieten die Formen der positiven Religionen, wie die Religionsgeschichte sie in historischer Abstraktion herausarbeitet, der Analyse wirklich typische Niederschläge religiösen Lebens und Denkens. Aber die Religionsgeschichte ist für den Psychologen nicht bloß eine Beispiel- und Materialsammlung. So individuell bestimmt das religiöse Leben auf der einen Seite ist, so wahr ist es andererseits, daß die Religion sich nur in Geschichte und Gesellschaft verwirklicht und entfaltet. Bekannt ist ihre gemeinschaftbildende und sozial werbende Kraft, bekannt der Einfluß, den in ihrem Gebiet der Geist der Korporation auf den des Individuums ausübt, bekannt vor allem auch die Macht der Tradition, die den religiösen Glauben und die religiöse Sitte beherrscht. Der Fromme wächst in den religiösen Anschauungskreis einer Familie, eines Stammes, eines Volkes, einer Kaste,

einer Kirche hinein, und kein Sektierer ist so heterodox, so selbständig in seinem religiösen Erleben, daß er die Fesseln der Überlieferung abstreifen könnte, kein Religionsstifter so schöpferisch, daß nicht auch er sich an traditionelle Glaubensvorstellungen anlehnen würde. So ist die Geschichte recht eigentlich der Boden, auf dem die Religion selbst erwächst. Nun stehen aber die historischen Religionen durchaus nicht alle auf derselben Höhe. Dem Historiker drängt sich ein Stufenunterschied auf; aber freilich ohne daß andererseits zwischen den verschiedenen Religionsbildungen ein durchgängiger geschichtlicher Entwicklungszusammenhang hergestellt werden könnte. Ohne Zweifel sind die geschichtlichen Religionsgestaltungen auf eine Mehrheit von selbständigen Ansätzen zurückzuführen, und ebenso ist eine Vielheit von historischen Reihen, die in gar keinen oder doch nur unwesentlichen Wechselbeziehungen zu einander stehen, zu konstatieren. Dennoch ist es der vergleichenden Geschichtsbetrachtung möglich, von einer Entwicklung zu reden und verschiedene Entwicklungsstufen zu unterscheiden, sofern sie ja immerhin einen historischen Faden gewinnen kann, an dem sich verwandte, gleichartige Erscheinungen mit aufreihen lassen. Von dieser Erwägung gehen denn auch die meisten Versuche einer Klassifikation der Religionen aus; von ihr ist aber namentlich die vergleichende Religionsforschung geleitet, wenn sie eine Entwicklung von niedrigeren zu höheren Stufen konstatieren möchte. Die normative Reflexion, die von einer Idealreligion aus die einzelnen Religionen wertet und sie nach ihrer Entfernung von dem Ideal in eine Stufenreihe ordnet, muß der Historiker sich grundsätzlich fernhalten. Und ebenso auch der Psycholog. Die Psychologie selbst steht auch mit der Religionsgeschichte in jener eigenartigen Wechselbeziehung, der zufolge sie der Historie die Interpretationsmittel liefert und andererseits das induktive Untersuchungsmaterial entnimmt. Sie erhält von der vergleichenden Religionsgeschichte das sichere, ich möchte sagen: objektive und überindividuelle Fundament. Dabei hat sie jedoch mit der Tatsache der „Entwicklung" zu rechnen. Aber in aller Variabilität und Differenzierung zeigt sich auch hier ein konstantes Element. Das Schema, die Struktur, das beherrschende Motiv der Religion bleibt sich doch zuletzt überall gleich. Und wieder wird aus dem konstanten Faktor zugleich der variable und die Entwicklung selbst verständlich. So spielt doch wieder die psychologische Analyse die Hauptrolle. Und man kann sagen: das Wesen der Religion und insbesondere auch das Wesen der Glaubensvorstellungen erschließt sich der religionsgeschichtlich orientierten analytischen Arbeit des Psychologen.[1])

1) Daß der Religionspsychologe im übrigen die sämtlichen psychologischen Untersuchungsmittel, so weit dies bei der besonderen Natur seines Gegenstands möglich ist, zu verwenden hat, ist selbstverständlich.

Schwer ist es nun freilich, dieser Untersuchung die kritisch-normativen Gesichtspunkte fernzuhalten. Die sogenannte Religionsphilosophie liebt es bis zum heutigen Tage, die kritische Arbeit, die eine ideale Religion zu gestalten unternimmt, und die psychologisch-theoretische Betrachtung mit einander zu verquicken. Die Religionspsychologie hat demgegenüber die Aufgabe, die tatsächlichen religiösen Phänomene, so wie sie geschichtlich wirklich waren und sind, rein theoretisch zu begreifen. Das hat im besonderen auch die Psychologie des religiösen Denkens im Auge zu behalten. Im Grunde fällt darum für sie eine der Fragen weg, auf die uns der Streit um die Glaubensvorstellungen geführt hat, die Frage nach der Wahrheit der Glaubensurteile. Das ist ein Problem der kritischen Reflexion, das dem Psychologen an und für sich fremd ist. Nur indirekt werden wir — durch die Analyse der religiösen Denkakte und des an sie geknüpften Geltungsbewußtseins, durch die Bloßlegung der Gründe, auf welche sie ihren Geltungsanspruch stützen, der Normen, an denen sie sich selbst messen, und der Beziehungen, in welche die Glaubensakte zu den kognitiv-logischen Funktionen treten — auf einen Punkt geführt werden, von dem aus die Gültigkeitsfrage sich von selbst entscheidet.[1])

---

1) Vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von E. TRÖLTSCH: Religionsphilosophie, in der Festschrift für K. FISCHER (Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrh., herausg. von WINDELBAND) I S. 104 ff., wo ein kritischer Überblick über den gegenwärtigen Stand der Religionsphilosophie im allgemeinen und auch der Religionspsychologie im besonderen gegeben ist; ferner E. TRÖLTSCH, Psychologie und Erkenntnistheorie in der Religionswissenschaft, 1905, und: Das Historische in KANT's Religionsphilosophie, Kantstudien 1904. Für die Religionspsychologie außerordentlich wichtig ist sodann W. JAMES' Buch: The varieties of religious experience, 8. impr., 1904, und: Der Wille zum Glauben und andere popularphilosophische Essays, übers. von LORENZ, insbes. die beiden ersten Abhandlungen (S. 1 ff. und S. 35 ff.). Vgl. ferner R. EUCKEN's geistvolle Arbeiten: Der Wahrheitsgehalt der Religion, 2. A., 1905, und: Hauptprobleme der Religionsphilosophie der Gegenwart, drei Vorlesungen, 2. Neudruck, 1907. EUCKEN tritt jedoch an die Religion im wesentlichen mit normativ-kritischem Interesse heran und bringt hiebei sein persönliches Empfinden stark zur Geltung. Seine „noologische" Methode ist zuletzt nichts anderes als normativ-kritische Reflexion. — Außerdem vgl. namentlich WUNDT, Völkerpsychologie, Zweiter Band, 1905 und 1906; STARBUCK, The psychology of religion, 1899; SIEBECK, Lehrbuch der Religionsphilosophie, 1893; HÖFFDING, Religionsphilosophie, 1901; SABATIER, Religionsphilosophie auf psychol. und histor. Grundlage, übers. von A. BAUR, 1898; BOUSSET, Das Wesen der Religion, 3. A. 1906; TIELE, Grundzüge der Religionswissenschaft, übers. von GEHRICK, 1904; H. SPENCER, System der synthetischen Philosophie, VI, Die Prinzipien der Soziologie I, übers. von B. VETTER; E. ZELLER, Über Ursprung und Wesen der Religion, Vorträge und Abhandlungen, 2. Sammlung; E. W. MAYER, Das psychol. Wesen der Religion und die Religionen, 1906. Zu verweisen ist aber auch hier wieder auf die verschiedenen Arbeiten TH. RIBOT's. Eine auch für den Religionspsychologen immer noch sehr brauchbare Materialsammlung liefert das bekannte „Lehrbuch der Religionsgeschichte" von CHANTEPIE DE LA SAUSSAYE, 3. Aufl. 1905.

2. Entstehung und Struktur primitiver Glaubensvorstellungen.

Schon die roheste der uns bekannten Erscheinungsformen religiösen Glaubens — ob sie zugleich die historisch früheste ist, soll damit nicht entschieden werden —, der Fetischismus, läßt die Struktur der Religion und die Entstehung der Glaubensvorstellungen in typischer Weise hervortreten.[1]) Den Fetischverehrern sind zufällige Naturgegenstände, Steine, Holzklötze, Tiere, ja die geringfügigsten Dinge, die nur in irgend einer Weise die Aufmerksamkeit fesseln, Verkörperungen höherer Kräfte, auf deren Eingreifen sie alles Glück, das ihnen widerfährt, zurückführen, denen sie darum auch religiöse Verehrung widmen. Der Religiöse **glaubt** hier an den Fetisch, d. h. er glaubt, daß der in dem sinnlichen Gegenstand wohnend gedachte Gott oder Geist der Urheber und Garant seines Glücks sei, er glaubt deshalb auch, daß alle freundlichen Fügungen des Geschicks, die ihm tatsächlich zuteil werden, das Werk seines Fetisch seien, und er sucht durch religiöses Handeln, durch Bußungen, Kasteiungen u. dgl., die Gunst seines Schutzgeistes zu erkaufen. Wie hängt das alles psychologisch zusammen? Vor allem: wie entsteht der Glaube an einen Fetisch? und worauf gründet er sich ursprünglich?

Offenbar findet der Angehörige eines fetischgläubigen Stamms den Fetischdienst und damit den Glauben an Fetische überhaupt bereits vor. Aber auch die Auswahl seines speziellen Fetisch trifft das Individuum in der Regel nicht völlig selbsttätig, sondern geleitet durch die Autorität eines Priesters. Auch so kann nun zwar die gläubige Zuwendung des Individuums zu seinem persönlichen Fetisch eine wirklich emotionale Funktion sein. Allein in dieselbe wirkt jedenfalls der Autoritätsglaube in einer Weise herein, die für uns das Hauptproblem weiter zurückschiebt. Wir abstrahieren nun hier von jenen traditionell-historischen Vermittlungen und fragen: **wie haben wir uns den psychischen Prozeß zu denken, der ursprünglich zum Glauben an einen Fetisch führt?**

Auf den ganzen Zusammenhang wirft zweifellos das **religiöse Handeln** ein Licht. Der Religiöse sucht mit Hülfe seines Fetisch gewisse Güter zu erringen oder zu sichern. So vor allem das physische Leben selbst, ferner körperliche Kraft und Geschicklichkeit, Glück auf der Jagd und im Fischfang, Errettung aus allerlei Gefahren, Sieg im Kampf mit den Feinden, Schutz für Familie und Eigentum, Macht und Größe des Stammes u. dgl. Aber was veranlaßt ihn, um solcher Dinge willen die Hülfe eines „außer- oder überempirischen“ Wesens zu suchen?

1) Daß die Fetischverehrung in der Regel nur ein Bestandteil einer Religion neben anderen ist, ist für uns gleichgültig. Ein wichtiges Element ist sie jedenfalls in diesen religiösen Anschauungskreisen.

Sicherlich eine Lebenserfahrung — die Erfahrung nämlich, daß die Erreichung der angestrebten Güter nicht von ihm selbst, seinem eigenen Willen und seinem natürlichen Handeln allein abhängig ist. Einen primitiven, aber äußerst bezeichnenden Ausdruck findet dieses Bewußtsein des Naturmenschen in der Meinung, daß bei alle dem irgend ein „Zauber" im Spiel sei. Wir können also das nächste Motiv des religiösen Handelns in unserem Fall so charakterisieren: der Mensch trifft in seinem Streben nach Erlangung gewisser Güter, die er für sein Leben braucht — denn um solche „Werte" handelt es sich —, auf die Bedingtheit seines eigenen Könnens; kurz, sein Lebenstrieb stößt auf gewisse Schranken, welche die aus ihm sich entwickelnde eigene Tätigkeit nicht beseitigen kann. Es ist also ein Lebensbedürfnis im umfassendsten Sinn, was den Menschen zum religiösen Handeln treibt.

Aber entspringt nun diesem Bedürfnis unmittelbar die gläubige Vorstellung, die doch offenbar Voraussetzung des religiösen Handelns ist, der Glaube an die güterbedingende und hülfefähige Macht? Dann wäre dieser Glaube ein Gebilde menschlicher Bedürfnisse, ein Postulat zuletzt des Triebs nach Lebensbehauptung. Die Glaubensvorstellungen wären zwar nicht unmittelbar, aber doch mittelbar Erzeugnisse der volitiven Phantasie: sie wären geflossen aus der Reflexion auf die Mittel zur Realisierung begehrter Objekte. Nun ist gewiß, daß dem Naturmenschen schon die Erfahrung von den Schranken seines Könnens, von der Bedingtheit seines auf Lebenserhaltung und Lebensförderung gerichteten Wollens die Vorstellung einer außer und über dem Menschen stehenden Macht, von der die erstrebten Werte abhängen, die also das Lebensglück des Menschen in der Hand hat, nahelegt. Dennoch wären jenes Bedürfnis und diese Erfahrung allein noch nicht fähig, den Glauben an die Wirklichkeit und an das Walten einer solchen Macht zu tragen. Das Bewußtsein der Bedingtheit und Ohnmacht unseres Strebens nach Glück könnte ebensowohl stumpfe Resignation erzeugen, wenn nicht andere Erfahrungen hinzuträten, Erfahrungen von dem tatsächlichen Eingreifen eines höheren Wesens in die Geschicke des lebenverlangenden Individuums.

Und der Mensch macht wirklich solche Erfahrungen. Er hat Glück auf der Jagd und im Fischfang; er siegt über seine Feinde; vom Himmel fällt zur rechten Zeit Regen, der die Natur vor Dürre und ihn selbst vor Hunger bewahrt, und vor allem: er hat das Leben und freut sich desselben. Das sind Tatsachen, die er, geleitet von seinem Lebenstrieb, ganz ins Licht jener praktischen Erfahrung rückt: sie erscheinen ihm als freudvolle Schickungen, als Befriedigungen wichtiger Lebensbedürfnisse, solcher Bedürfnisse, an denen seine eigene Kraft versagt und ihm die Beschränktheit seines Könnens zum Bewußt-

sein kommt. Und nun drängt sich ihm ganz von selber *die kausale Frage*, das Verlangen nach kausaler Deutung auf. Es sind ja nicht mehr bloß hypothetische, bloß vorgestellte und begehrte Güter, sondern wirkliche, die er nun im Lichte der Bedingtheit seines eigenen Begehrens und Handelns betrachtet. Sie sind ihm geschenkt, sozusagen in den Schoß gefallen. Woher kommen sie? Nicht durch den Wissenstrieb, durch Neugier ist diese Frage diktiert. Sie ist überhaupt nicht theoretisch motiviert. Das zeigt schon die Richtung, nach der die Lösung gesucht wird. Der Interpretierende sucht nicht nach den nächsten natürlichen Ursachen der zu deutenden Tatsachen. Oft liegen diese nahe genug; aber er interessiert sich ganz und gar nicht für sie. Die Interpretation ist vielmehr bestimmt durch das *Gefühl*, das sich an das Erleben und weiterhin an die Vorstellung der Tatsachen knüpft, ein Gefühl, in dem einerseits zum Ausdruck kommt, daß das Erlebte für den Erlebenden eine Förderung seines Lebenstriebs, ein Gut ist, andererseits aber, daß er sich den erlebten Tatsachen gegenüber rein passiv, rein empfangend verhält. *Und gesucht wird nicht die Ursache der Tatsachen schlechtweg, sondern der Tatsachen, sofern sie für den Erlebenden Güter bedeuten.* Den eigentlichen Anstoß zur Ausführung der kausalen Synthese gibt nun aber doch jenes Begehren nach Gütern, nach Lebenserhaltung und Lebensförderung selbst. Ihm entspringt das Interesse, das der Mensch an der kausalen Deutung der lebensfördernden Tatsachen hat. Es liegt in der Konsequenz seines Begehrens, die Macht, von der sein Leben und dessen Güter abhängig sind, und auf die nun positive Tatsachen hindeuten, wirklich aufzusuchen, um sie in den Dienst seiner Zwecke zu ziehen. So ist es ein eminent praktisches Interesse, das die Kausalbeziehung der beglückenden Tatsachen auf eine güterbedingende Macht veranlaßt.

In diese Deutung werden nun aber auch die *Tatsachen entgegengesetzter Natur*, wie Unglück, Elend, Dürre, verderbliche Überschwemmungen, Mißlingen aller Art einbezogen. Auch sie werden auf die güterbedingende Macht zurückgeführt, auf ihre Ungunst, ihren Zorn oder auch nur ihre Unlust, zu helfen.[1] Damit wird nicht etwa ein Widerspruch in die Vorstellung derselben gebracht. Denn einerseits wird sie von vornherein als ein menschenähnliches Wesen gedacht, von dessen freier Willkür es abhängt, ob es Güter spenden will oder nicht, und andererseits entspricht es ganz dem Gefühl der Bedingtheit des Lebens und seiner Güter, daß der bedingenden Macht auch die Fähigkeit, Güter und Lebensglück zu versagen, zugeschrieben wird. So kann man sagen, daß die Interpretation, indem sie sich auch auf die lebensschädigenden Tatsachen erstreckt, ihren naturgemäßen Abschluß erhält. Lebensfördernde

[1] Wir können der Einfachheit halber zunächst davon absehen, daß vielfach Lebenshemmungen, Übel auf besondere Götter zurückgeführt werden.

und lebenshemmende Tatsachen werden kausal auf ein Machtwesen bezogen, das über das Glück des erlebenden Individuums die Entscheidung hat. In der auf diese Weise ergänzten Kausaldeutung findet das Gefühl der Lebensabhängigkeit, das überdies noch durch mancherlei imponierende oder schreckende Naturvorgänge, wie Gewitter, Sturm u. dgl., verstärkt wird, seinen adäquaten Ausdruck.

Und nun tritt auch das praktische Motiv der ganzen Interpretation erst mit voller Deutlichkeit ans Licht. Die kausale Beziehung will schon darum vollzogen werden, weil der güterbegehrende Mensch eine Vorstellung von dem Wesen, von dem sein Glück abhängt, haben muß, um auf dasselbe irgendwie einwirken und es günstig stimmen zu können. Der Lebenstrieb äußert sich in einem konstanten Begehren nach lebenserhaltenden und lebensfördernden Gütern. Dieses Begehren aber und damit die Betätigung des Lebens und das Leben selbst erscheinen bedingt durch ein Wesen, dessen Gunst und Ungunst der Mensch tatsächlich erfährt, das ihm eben darum nicht allein als eine glückbedingende Macht, von der sein Leben gänzlich abhängt, entgegentritt, sondern vor allem auch als eine Macht, welche Unterwerfung, Verehrung, tätigen Dienst vom Menschen heischen kann und offenbar von der Erfüllung solcher Forderungen ihre Hülfe abhängig macht. Unmittelbar allerdings entspringen die religiösen wie die übrigen affektiven Phantasieprozesse dem Bedürfnis der Affektentladung, der Entladung des an die Güter- und Übelvorstellungen geknüpften Gefühls, und die Glaubensgebilde der Religion sind im eigentlichsten Sinn Produkte dieses Gefühls oder vielmehr des aus ihm sich entwickelnden Begehrens. Aber in diesem Begehren wirkt das Verlangen nach Gütern und Leben, durch welches das religiöse Gefühl selbst zu einem wesentlichen Teil bestimmt ist, nach. Mit anderen Worten: der Affektentladung ist durch jenes Verlangen doch zuletzt die Richtung vorgezeichnet.

Nach seiner logischen Seite ist der religiöse Phantasieprozeß, in welchem diese Kausalinterpretation vollzogen wird, ein affektiver Schluß, ja man möchte sagen: ein typischer Fall von affektiver Tatsachendeutung.

Den Ausgangspunkt bilden Vorstellungen von Gütern oder Übeln, Vorstellungen von natürlichen oder geistigen Tatsachen, an welche zugleich Werturteile sich anschließen. An die kognitiven Vorstellungen nämlich, in welchen Naturereignisse, geistige Vorgänge u. dgl. aufgefaßt werden, sind Gefühle geknüpft, in welchen der Wert der vorgestellten Tatsachen für das vorstellende Individuum unmittelbar erlebt wird. Aber diese Beziehung der kognitiv gedachten Objekte zum Gefühl wird nun ihrerseits kognitiv aufgefaßt. Das geschieht in Werturteilen, in welchen jene Objekte als Güter oder Übel vorgestellt werden. Gewiß sind diese Werturteilsakte sehr häufig so dunkel, daß die Analyse sie

nur mit Mühe feststellen kann. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß es elementare Werturteile sind, um die es sich hier durchweg handelt, und daß diese elementaren Werturteile in allen Fällen die logischen Akte sind, durch welche die Vorstellungen von Gütern oder Übeln zustande gebracht werden. Die Ausgangsvorstellung der religiösen Schlüsse ist also überall eine komplexe Erkenntnisvorstellung, in welcher der eine Bestandteil, die Substratvorstellung, ein Urteil ist, das eine natürliche oder geistige Tatsache zum Gegenstand hat, während der andere eine Wertrelation dieser Tatsache, also des Substratobjektes, auffaßt. Für den weiteren Verlauf der religiösen Phantasieprozesse, für die religiöse Interpretation, für den Glaubensakt sind nun namentlich die zweiten Komponenten, die eigentlichen Werturteile, von Bedeutung. Wenn der Mensch den ersehnten Regen, welcher Rettung von Dürre und drohender Hungersnot bringt, wahrnimmt, so denkt er ihn, so lange er ohne praktische Motive auffaßt, zunächst als einen Vorgang, den er in dem Urteil „es regnet" vorstellt. Wendet sich seine Aufmerksamkeit der Ursache des Regens zu, so denkt er als diese wohl die Wolke, die als den Regen hervorbringend aufgefaßt wird. Der religiös Interpretierende nun wird ganz gewiß jene erste und vielleicht auch die zweite Auffassung wirklich vollziehen. Aber die letztere tritt sofort ganz zurück. Die erste dagegen wird festgehalten. Aber das Hauptinteresse gilt doch nicht dem wahrgenommenen Objekt als solchem, sondern einer Relation desselben, die nun weiterhin vorgestellt wird. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf die dem Wohl und Wehe des erlebenden Menschen zugewandte Seite der vorgestellten Tatsache. An die Wahrnehmung nämlich knüpft sich ein Gefühl, in welchem das Wahrnehmungsobjekt von dem Wahrnehmenden als begehrt und den Lebenstrieb befriedigend erlebt wird. Aufgefaßt aber wird diese Beziehung des Wahrnehmungsobjekts in dem Werturteil, in dem der wahrgenommene Regen als ein Gut gedacht wird. Wir erhalten so eine Gesamtvorstellung, in welcher jenes Wahrnehmungsurteil „es regnet" der eine Bestandteil (die Substratvorstellung), dieses Werturteil aber der zweite (die Bestimmtheitsvorstellung) ist. Sofern jedoch die religiöse Interpretation das Hauptgewicht auf den letzteren legt, kann man auch sagen: sie geht von Werturteilen aus.

An die Gesamtvorstellungen von Gütern oder Übeln knüpft sich nun aber ein ganz eigentümliches Gefühl, ein Passivgefühl, in welchem die religiösen Glaubensfunktionen ihre eigentliche Wurzel haben. In ihm spricht sich aus, daß die vorgestellten Güter oder Übel nicht vom Willen und Handeln des Erlebenden abhängig sind, daß sie durch diesen nicht herbeigeführt oder abgewehrt werden können.

Aus diesem Gefühl nun entwickelt sich die religiöse Phantasietendenz.

Dieselbe löst zunächst[1]) wohl einen Reproduktionsvorgang aus, der in eine kognitive Erweiterung der vorhandenen Güter- und Übelvorstellungen ausmündet: es schließen sich Vorstellungen vergangener und künftig-möglicher Lebensförderungen und -hemmungen ähnlicher Art an. Demgemäß erweitert sich jenes Passivgefühl: der Religiöse erlebt in ihm, daß er allen diesen Lebensförderungen und -hemmungen, diesen Gütern und Übeln gegenüber rein empfangend, hinnehmend sich verhalte und verhalten müsse, daß er in allem, was sein Leben erhält und beglückt, bedingt und abhängig sei.

Wie dem nun auch sein mag, ob sich diese Erweiterung anschließt, oder ob es bei der Ausgangsvorstellung und dem an sie geknüpften Gefühl bleibt: entscheidend ist, daß aus dem Passivgefühl nach anderer Richtung der affektive Schlußprozeß selbst hervorwächst. Das Nächste ist natürlich wieder ein Reproduktionsprozeß. Aber aus diesem gestaltet sich, unter dem Einfluß der religiösen Phantasietendenz, sofort eine Art affektiven Kausalrelationsbegriffs, in welchem Güter und Übel als Wirkungen, als Handlungen mächtiger, ins Menschenleben eingreifender, freundlich oder feindlich gesinnter Wesen vorgestellt werden. Woher aber kommt diese Begriffsvorstellung? Daß gewiße kognitive Elemente in sie eingehen, ist klar. Voraussetzung ist einmal — nicht etwa die Einsicht in das Kausalprinzip, wohl aber eine Erfahrung davon, daß Geschehnisse in vielen oder doch in manchen Fällen transeunte Ursachen haben. Von Einfluß ist ferner zweifellos eine Erfahrung, die der Mensch im Verkehr mit seinesgleichen gemacht hat, die Erfahrung, daß Wohltaten oder Schädigungen von Freunden oder Feinden ausgehen. Falsch aber wäre es nun, den vermittelnden Kausalrelationsbegriff der religiösen Schlüsse für einen — wenn auch noch so mangelhaft und primitiv gebildeten — Erfahrungsbegriff zu halten, so daß der Schlußakt selbst ein kognitiver Schluß würde. Seine eigentliche Grundlage ist affektiver Natur. Die kognitiven Reminiszenzen sind nur Bestandteile, die sich ganz der affektiven Vorstellung unter- und einordnen. Die Gewißheit, daß Güter und Übel die Wirkungen freundlicher oder feindlicher Machtwesen seien, hat ihre tiefste Wurzel in jenem Affektgefühl selbst.

Und nun verschmelzen sich die Güter- und Übelvorstellungen, welche die Funktion des Untersatzes ausüben, mit dem affektiven Relationsbegriff. So ergeben sich die Daten, aus denen im letzten Stadium des Schlußprozesses die Schlußsynthese die Vorstellung eines lebenbeherrschenden Machtwesens gestaltet. Diese Vorstellung selbst aber, das Glaubens„urteil“, kleidet

1) Im Auge zu behalten ist, daß es sich hier um ursprüngliche, fundamentale Glaubensakte handelt.

sich in die Form: „— ein Gottwesen“, „— ein Geist“, „— ein Dämon“, „— ein Fetisch.“

Die religiös-affektiven Schlüsse, die zu den fundamentalen Glaubensdenkakten führen, sind also elementare Emotionalsyllogismen, in denen übrigens meist die vermittelnden Begriffe und die Verschmelzungsakte sich im Bewußtsein nur undeutlich zur Geltung bringen. Ihrer Struktur nach gleichen sie jenen kognitiven Schlüssen, in denen etwa aus der Wahrnehmung der Feuchtigkeit des Erdbodens geschlossen wird: es hat geregnet (S. 296).

Anzufügen ist aber sofort, daß in die Ergebnisse der Schlußakte nun auch hier die Ausgangsvorstellungen eingehen können (S. 297). Dann ergeben sich komplexe Elementardenkakte von der Form: „— ein regenspendender Geist“, „— ein mein Leben beherrschender Dämon (Fetisch).“ In solchen komplexen Akten wird die religiös-affektive Tatsachendeutung wirklich ausgeführt.

Hier wie dort aber sind es, so können wir feststellen, keine wirklichen Urteile, sondern affektive Denkakte, in denen die religiösen Objekte vorgestellt werden. Das kommt auch in den Gefühlen zur Geltung, die den Glaubensakten zur Seite gehen. Das Gefühl der Abhängigkeit und Bedingtheit bleibt bestehen. Aber es erhält doch eine neue Färbung. Es kommen hinzu die Momente demütiger Unterwerfung, dankbarer Hingabe oder furchtsamer Scheu. Und an das Gesamterlebnis des Glaubensaktes knüpft sich ein tätiges Verhalten, praktische Anerkennung des Machtwesens, seiner Kraft und seiner Herrschaft, und der Versuch, zu ihm in ein lebensförderndes Verhältnis zu gelangen, kurz, das Ganze des religiösen Handelns: aus dem religiösen Glaubensgefühl entspringt das Bedürfnis, sich mit dem Faktor, der unberechenbar, segens- oder unheilvoll ins Leben eingreift, praktisch abzufinden.

Nach einer Seite indessen bedarf die bisherige Erörterung noch einer Ergänzung. Für den Fetischverehrer — und mit ihm haben wir es ja vorerst zu tun — ist das Machtwesen, dem er die Herrschaft über sein Glück zuschreibt, nicht ein reines Phantasieobjekt, sondern ein sinnlicher Gegenstand oder vielmehr ein in einen sinnlichen Gegenstand eingekörpert gedachter Geist. Wie kommt es nun ursprünglich zur Anknüpfung des religiösen Phantasieobjektes an ein sinnlich wahrgenommenes Naturding? Zu beachten ist zunächst, daß die Wahl stets nur auf solche Gegenstände fällt, die irgend etwas sinnlich Auffallendes haben und dadurch die Aufmerksamkeit des Wahrnehmenden erregen. Andererseits ist es begreiflich, daß der primitive Mensch nicht imstande ist, ein Objekt seiner Phantasie als solches, ohne irgend einen sinnlichen Anknüpfungspunkt, als real zu denken und gewissermaßen in die Welt der sinnlich wahrnehmbaren Dinge hineinzuschauen, daß er vielmehr das Bedürfnis hat, das Wesen, an das er

„glaubt“, in einem wahrgenommenen Ding zu finden und zu sehen. In der Tat ist es eine Art von Verschmelzungsprozeß, der zu der Synthese des religiösen Phantasieobjektes mit dem sinnlichen Dinge führt. Der Glaubensakt, in dem das religiöse Phantasieobjekt gedacht wird, kommt zum Abschluß, indem er sich an einen andersgearteten Vorstellungsakt anlehnt. Während nämlich der Vollzug der Glaubensvorstellung die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, fesselt gleichzeitig ein Wahrnehmungsobjekt vermöge irgend welcher bedeutsam erscheinenden Züge das Interesse. Und noch ehe der religiöse Phantasievorgang und der Wahrnehmungsakt abgeschlossen sind, fließen die beiden Prozesse in einander. So ergibt sich die Vorstellung des Fetisch als eines sinnlich wahrgenommenen Glaubensobjekts. Es ist also nicht so, daß zunächst das Glaubensobjekt als solches vorgestellt und dann mit dem sinnlich wahrgenommenen Ding identifiziert würde. Ebensowenig sind der religiöse Vorstellungsakt und die Wahrnehmung zwei Denkakte, die sich zu einer logisch komplexen Vorstellung verbinden würden. Letztere Anschauungsweise klingt erst auf einer Stufe an, wo Fetischismus und Animismus in einander übergehen. Ursprünglich aber schaut die Glaubensvorstellung, sofern die Wahrnehmung mit ihr verschmolzen ist, in dem sinnlichen Gegenstand ihr Objekt.

Die fundamentalen Glaubensakte, in denen göttliche Wesen in ursprünglicher Weise vorgestellt werden, sind affektiv-emotionale Denkakte mit begrifflicher Interpretation. Sie behalten diesen Charakter auch wo sie Substratvorstellungen in den komplexen Glaubensakten werden, in welchen die affektiv gedeuteten Güter oder Übel ausdrücklich als Wirkungen göttlicher Wesen vorgestellt werden (S. 515). Allein von den fundamentalen, ursprünglichen sind die sekundären Glaubensakte zu unterscheiden, die auf jene zurückweisen. Der Fetischgläubige rechnet alles Gute, was ihm weiterhin in seinem Leben widerfährt, der Gunst seines Fetisch zu, alles Übel dagegen erklärt er sich aus dessen Ungunst. Auch diese Kausaldeutungen äußern sich in komplexen Elementardenkakten. Aber die Vorstellung des religiösen (Substrat-) Objekts wird nicht mehr in begrifflicher, sondern in anschaulicher Interpretation vollzogen: „ – eine Betätigung des Fetisch.“ Am auffallendsten tritt das natürlich in den einfachen Elementarakten zutage, in denen sich der Gläubige das Objekt seines Glaubens, das glückbeherrschende Wesen, einfach vergegenwärtigt. Gedacht wird in diesen der zu gestaltende Vorstellungsinhalt nicht mehr begrifflich als „ein“, sondern anschaulich als das, bereits emotional bekannte und vertraute, göttliche Wesen.

3. Die Glaubensvorstellungen der höheren Stufen.

Analoge Struktur zeigen die Glaubensvorstellungen der höheren bis hinauf zu den höchsten Stufen religiösen Denkens. Die Differenziierung

und Höherbildung selbst aber setzt offenbar im wesentlichen an zwei Punkten ein.

Einmal nämlich verschiebt und erweitert sich der Kreis von Erlebnissen und Tatsachen, von denen aus die Vorstellung göttlicher Wesen vollzogen wird. Der Grundzug ist überall, daß der Mensch in seinem Begehren nach Leben, nach lebenserhaltenden oder -fördernden Gütern sich bedingt und abhängig weiß. Nun sind es zweifellos auf den untersten Stufen zufällige physische Güter, an welche die religiöse Deutung anknüpft, und es bedeutet schon einen Fortschritt, wenn der Mensch sein Leben überhaupt und alles, was damit zusammenhängt, deutlich bewußt in der Beleuchtung der religiösen Bedingtheit betrachtet. Wie sehr aber das Menschenleben und das Menschenschicksal schon für die primitiven Religionen im Vordergrund des Interesses stehen, zeigen die allenthalben mit ihnen verwobenen Mythen über den Ursprung des Todes, über die Seele, ihre Präexistenz und ihr Fortleben nach dem Tode, über Zeugung und Geburt, über die Herkunft des Menschen u. dgl., Vorstellungskreise, in denen auch der Animismus seine tiefsten Wurzeln hat. Von hier aus breitet sich der Bezirk des religiösen Abhängigkeitsbewußtseins und der religiösen Interpretation nach zwei Seiten aus.

Nach der einen wirkt die Einsicht, daß in der Natur wichtige Lebensbedingungen für den Menschen liegen. Je stärker im Menschen das Bewußtsein der Naturbedingtheit ist, desto lebhafter ist in ihm das Bedürfnis nach religiöser Deutung der Natur. Naturgemäß wendet sich dieses Interesse in erster Linie den Naturerscheinungen zu, die im engsten Zusammenhang mit dem Wohl und Wehe des Menschen stehen, dem Regen und dem Wasser, dem Gewitter und Sturm, der Sonne und dem Mond, den Früchten des Feldes und Waldes u. s. f., zugleich aber auch dem Ganzen der Welt, in das ja der Mensch hineingestellt ist: anthropogonische und kosmogonische Spekulationen gehen in der religiösen Vorstellungsweise in einander über. Hier wirken nun aber unwillkürlich auch außerreligiöse Naturerfahrungen und Naturkenntnisse in die religiöse Vorstellungssphäre herein. Das ist um so begreiflicher, als die religiöse Deutung im natürlichen, normalen Menschen sich ganz an seine Lebens- und Naturerfahrung, kurz an die ihm aus der Praxis des Lebens und aus der Betätigung der Neugier und des Wissenstriebes erwachsene Weltvorstellung anschmiegt.[1]) So dringen gewiß in jeden religiösen Gedankenkreis Spekulationen ein, die ursprünglich nicht religiös motiviert sind, und bekanntlich spielen diese Elemente in denjenigen

1) Ausdrücklich zu betonen ist, daß die Mythen und die ihnen verwandten Vorstellungsgebilde nicht ausschließlich aus religiösen Motiven fließen. Kognitive und ebenso auch anders geartete affektive Interessen sind gleichfalls im Spiel. Und es ist in den einzelnen Fällen nicht selten schwer, den Anteil des religiösen Faktors sicher abzugrenzen.

Religionen, deren Glaubensvorstellungen von priesterlichen „Theologen“ bearbeitet werden, eine ganz besonders große Rolle. Das Ganze der religiösen Naturdeutung bleibt praktisch bezogen. Wenn man von einem Personifikationsdrang des Naturmenschen redet, der die ganze Natur beseele und Busch und Wald, Quell und Fels mit persönlichen Wesen, mit Geistern und Dämonen bevölkere, so hat derselbe religiösen Charakter nur, soweit er der praktisch bedingten Naturdeutung dient. Das auch dem primitiven Menschen nicht fremde theoretische Bedürfnis nach Naturerklärung, welches an die dem Kampf ums Dasein entsprungene Erkenntnis anknüpft, seinerseits aber in der Neugier wurzelt, hat, so gewiß es, ich wiederhole das, unbewußt und unwillkürlich sich auch in der religiösen Gedankenwelt zur Geltung bringt, mit der gläubigen Naturdeutung an sich nichts zu tun. Keinenfalls liegt in ihm ein oder gar das Motiv der Religion selbst. Der religiöse Mensch betrachtet die Natur, die Welt nur, sofern sie ihm Heil und Unheil bringt oder doch die Voraussetzungen hiefür in sich enthält.

Andererseits ist aber schon beim primitiven Menschen im Begehren nach lebensfördernden Gütern der sittliche Trieb wirksam, der Trieb nach vollkommener Gestaltung des persönlichen Lebens, und es ist keine Frage, daß die Entwicklung der Religion zu einem guten Teil durch die Entwicklung des sittlichen Lebens bestimmt ist. Der ethische Faktor kommt religiös schon darin zur Geltung, daß die gläubige Wertung und Deutung auch auf solche Güter sich erstreckt, die über die physische Erhaltung und Förderung des Individuums hinausgreifen. Das äußert sich wohl am frühesten darin, daß soziale Werte zu den individuellen hinzu oder an ihre Stelle treten, daß z. B., wie das schon in den totemistischen Vorstellungskreisen scharf ausgeprägt ist, das Wohl der Familie oder des Stammes Gegenstand des religiösen Interesses wird. Sitte und Herkommen, Recht und Ordnung der Familie und des Stammes, wirtschaftliche und politische Institutionen, und nicht zum wenigsten sozial wertvolle Handlungen und Eigenschaften der Individuen werden der religiösen Deutung unterstellt, und auch Kulturgüter, die in der Gesellschaft fortgepflanzt und fortgebildet werden, treten in diese Beleuchtung. Wo aber daneben zugleich die Interessen des Individuums selbst religiöse Bedeutung behalten, da werden mehr und mehr auch persönlich wertvolle, sittliche Eigenschaften und Erlebnisse in das religiöse Abhängigkeitsbewußtsein einbezogen. Und offenbar erreicht von dieser Seite, wenn anders der Lebenstrieb im sittlichen Streben seinen konzentriertesten und vollendetsten Ausdruck findet, diejenige Religion die höchste Stufe, in der das ganze Begehren des Menschen auf die Realisierung des sittlichen Zwecks gerichtet ist und der Mensch in diesem Begehren sich abhängig weiß und die Einwirkung göttlicher Macht erfährt. Es sind nicht mehr vereinzelte sittliche Güter, die auf diesem

Boden religiös gedeutet, erlebt und erstrebt werden: es ist vielmehr das sittliche Gut. Natürliche, soziale und humane Güter interessieren den Gläubigen nur, sofern sie sich dem sittlichen Leben einfügen und unterordnen. Im sittlichen Streben, in welchem die Persönlichkeit sich voll zu entfalten trachtet, erlebt der Gläubige die Nähe der Gottheit, und im sittlichen Gelingen fühlt er dankbar die Betätigung ihrer erlösenden Kraft.

Der zweite Punkt, an welchem die Glaubensvorstellungen der verschiedenen Religionen eine charakteristische Mannigfaltigkeit und zugleich einen offenkundigen Stufenunterschied aufweisen, ist die Art und Weise, wie das religiöse Objekt, der primäre Gegenstand der religiösen Gedanken, vorgestellt wird.

Die grundlegenden Glaubensurteile haben zwei Seiten. Die eine ist die begriffliche Interpretation, die andere die Objektivierung. Beide hängen auch hier aufs innigste zusammen. Nun ist die begriffliche Interpretation und damit das inhaltliche Gepräge der Vorstellungen von Gott oder göttlichen Wesen bestimmt durch die Vorstellungsdaten, wie sie sich aus dem primären religiösen Affektgefühl entwickelt haben. Aber auch die Objektivierung erhält naturgemäß durch dieselben Richtung und Begründung. Auf Grund dieser Daten wird im Glaubensdenkakt das religiöse Objekt als ein Objektives vorgestellt. Nun heißt aber einen Vorstellungsinhalt objektivieren: ihn als Objekt in den Wirklichkeitskomplex einfügen oder mit demselben in eine notwendige Verbindung bringen. Auch den religiösen Objekten gegenüber scheint die Objektivierungsfunktion diese Aufgabe zu haben. Allein wir wissen: die Glaubensdenkakte sind keine kognitiven Funktionen. Die Glaubensvorstellungen sind affektive Phantasiegebilde, und zwar gehören sie zu den Affektvorstellungen, die wir im allgemein psychologischen Sinne als Glaubensvorstellungen bezeichnet haben (S. 436). Das heißt: sie sind nicht von der Art der affektiv-präsentativen Akte, die ihren Gebilden die bloße Illusionswirklichkeit zuschreiben. Sie verlangen vielmehr für sich objektive Geltung im eminenten Sinn. Und zwar liegt dieser Anspruch in der Glaubensfunktion als solcher. Er hat also affektiven Grund. Psychologisch möglich wird er aber dadurch, daß Affektvorstellungen dieser Art in einer Weise im Bewußtsein dominieren, daß die Vorstellung der Erfahrungswirklichkeit völlig zurückgedrängt wird. Ähnliches gilt nun auch von den religiösen Glaubensakten. Die Gewißheit ihrer objektiven Geltung gründet sich auf das Gewicht, mit dem die aus dem religiösen Affektgefühl erwachsenen Vorstellungsdaten sich im Bewußtsein zur Geltung bringen. Und an und für sich bedarf diese Glaubensgewißheit durchaus keiner kognitiven Stütze. Allein der religiöse Gläubige lebt in der Erfahrungswelt. Der religiöse Affekt selbst ist keiner jener rasch vorübergehenden Gefühlszustände, die, nachdem sie

kurze Zeit das ganze Gemüt beherrscht haben, anderen Gemütslagen endgültig Platz machen. Er schlägt sich in einer konstanten Affektdisposition nieder, die immer wieder aktuell wird und im Bewußtsein zu dominierender Bedeutung gelangt. Sind es also zwei ganz verschiedene Welten, in denen der religiöse Mensch abwechselnd sich heimisch fühlt — auf der einen Seite die Welt seines Glaubens, auf der anderen die der erkennenden Erfahrung? Das ist psychologisch unmöglich. Denn die Einheit des Bewußtseins selbst würde hiedurch zerrissen. So sieht der religiöse Glaube sich veranlaßt, für seine Objekte in der Erfahrungswirklichkeit eine Anlehnung und Anknüpfung zu suchen. Aber wohl gemerkt: es ist nicht das Bedürfnis, für die Glaubensgewißheit die Begründung zu gewinnen, was hiezu führt, sondern lediglich das Bedürfnis nach einer Ausgleichung des affektiven Objektivitätsbewußtseins mit dem kognitiven, und die besondere Art selbst, wie die Glaubensobjekte mit der Erfahrungswirklichkeit in Verbindung gebracht werden, gründet von Haus aus ihr Recht, ihre Gültigkeit wiederum im wesentlichen auf die affektiven Daten. Eben diese Art, also die Weise, wie der Glaube sich zur Wirklichkeitserfahrung in Beziehung setzt und seine Objekte mit der Erfahrungswirklichkeit in Zusammenhang bringt, ist nun aber in den verschiedenen Religionen verschieden. Und wieder ist diese Verschiedenheit ein bedeutsamer Stufenunterschied — bedeutsam insbesondere auch für uns, sofern er den Charakter der Glaubens*denk*akte sehr wesentlich berührt. So wenig nämlich das religiöse Objektivitätsbewußtsein der Anknüpfung an die kognitive Wirklichkeitserfahrung seine Begründung entnimmt, so gewiß ist doch, daß es sich in dieser vollendet, und vollenden muß, daß es sich ohne sie nicht ungetrübt und ungeschwächt entfalten kann. Man kann also wohl sagen: die Anlehnung der Glaubensobjekte an die Erfahrungswirklichkeit ist ein Moment der religiösen Objektivierung und insofern ein wichtiger Bestandteil der Glaubensdenkakte selbst.

4. Glaube und Wirklichkeit.
Die unternatürliche Vorstellungsweise.

Auch in dieser Hinsicht steht der Fetischismus auf der niedersten Stufe, ich möchte sagen: auf der Stufe einer unterempirischen, *unternatürlichen* Vorstellungsweise. Wirklich sein heißt dem Naturmenschen: sinnlich wahrgenommen oder sinnlich wahrnehmbar sein. Auch das Geistige ist ihm ein Körperlich-sinnliches. Es ist ihm darum Bedürfnis, die Glaubensobjekte, die Gebilde seiner religiösen Phantasie in der sinnlichen Erfahrungswelt aufzusuchen. Und eine *natürliche* Vorstellungsweise wäre es nun, wenn die religiöse Kausaldeutung an eine natürliche sich anzulehnen suchte, d. h. wenn das Glaubensobjekt, die in der religiösen Kausalinterpretation vorgestellte wirksame Macht,

in einem Bestandteil der sinnlichen Erfahrungswirklichkeit gefunden würde, auf welchen zugleich die natürlich-physischen Tatsachen, die den Ausgangspunkt der religiösen Deutung bilden, als solche in einer, wenn auch primitiven, empirischen Kausalerklärung zurückgeführt würden: dann würde der Gläubige in einem Wahrnehmungsding das wirkende Machtwesen des Glaubens auch sinnlich zu erfahren glauben. So weit kommt indessen der Fetischverehrer nicht. Die Art und Weise, wie er das Glaubensobjekt an ein sinnliches Ding knüpft, ist eine psychologisch nur ganz äußerlich vermittelte und darum so gut wie zufällige. Darum kann er sich auch die Tatsachen, die er religiös zu deuten unternimmt, nur in rein äußerer Weise als Betätigungen seines Fetisch denken: da zwischen Glaubensobjekt und Wahrnehmungsding kein inneres Band besteht und die religiöse „Erfahrung“ sich nicht auf den Zusammenhang des sinnlichen Machtwesens mit seinen Betätigungen erstreckt, so ist die Zauberei die einzige Form, in der die Wirksamkeit des Fetisch vorgestellt werden kann. Feiner schon ist die psychologische Vermittlung, wo an die Stelle des Fetisch ein, wenn auch noch so rohes, Idol tritt. Aber auch diese Glaubensform steht noch auf dem Boden der unternatürlichen Vorstellungsweise. Eine notwendige Folge der letzteren ist die auffallende Abenteuerlichkeit und Willkürlichkeit der Glaubensbildungen, die überall, wo jene vorherrscht, zu beobachten ist. Wo das sinnliche Objekt, das Gegenstand des Glaubens wird, in so losem Zusammenhang mit der Erfahrung steht, da wuchert die religiöse Phantastik wild; denn die gläubige Phantasie ist steuerlos, wenn sie nicht durch eine Art „religiöser Erfahrung“, d. h. eine religiös-affektive Tatsachendeutung, die sich zugleich an empirisch-kognitive Funktionen anlehnt, geleitet ist. In der Tat ist dem Fetischverehrer die ganze Welt voll Zauberspuk. Und wenn er — was in vielen Fällen zutrifft — seine eigenen Dienste nur einem einzigen Fetisch widmet, an den er sein ganzes Lebensglück gebunden glaubt, so ist diese Beschränkung kein Vorzug, da ihr der Glaube an eine unbestimmte Menge von Zauberwesen, die dem eigenen Fetisch gegenüberstehen und mit seiner Hülfe unschädlich gemacht werden sollen, zur Seite geht.

Die natürliche Vorstellungsweise.

Erst wo die natürliche, die empirische Vorstellungsweise einsetzt, arbeitet die götterschaffende Phantasie geregelter, da hier religiöse „Erfahrung“ auch die Einordnung der Göttergebilde in die Wirklichkeit zu leiten beginnt. Auch auf dieser Stufe zwar sucht der Glaube das Glaubensobjekt in der Erfahrungswirklichkeit. Auch hier noch ist dem Menschen wirklich nur das, was er sieht, hört, tastet oder doch sehen, hören, tasten kann. Aber die Anknüpfung des religiösen Phantasieobjekts ist keine rein zufällige und willkürliche mehr. Die religiöse Kausal-

deutung sucht der natürlich-empirischen zu folgen. Die Tatsachen, die der Gläubige religiös deutet, sind zugleich physische Tatsachen, die von dem empirischen Vorstellen in unmittelbarer oder vermittelter Kausalerklärung auf gewisse Wahrnehmungsdinge bezogen werden. Natürlich begründet sich auch da die Glaubensvorstellung in ihrem wesentlichen Bestandteil auf die religiös-affektiven Vorstellungsdaten, und das Wahrnehmungsding ist für den Religiösen das Glaubensobjekt, auf das er sein Glück oder Unglück zurückführt, dessen Gunst und Hülfe er sich darum zu sichern strebt. Aber charakteristisch ist, daß der religiöse Denkakt sich auf die rein natürliche Seite der Vorstellungsdaten derart erstreckt, sich also mit der natürlichen Auffassung derart verbindet, daß sich als Glaubensobjekt das Wahrnehmungsding ergibt.

Freilich, der Übergang von der unternatürlichen zur natürlichen Vorstellungsweise ist ein ganz allmählicher und fließender. Nicht bloß insofern als nicht selten in einer und derselben Religion beide neben einander hergehen. Auch bei den Glaubensvorstellungen selbst kann die Grenze nicht scharf gezogen werden, und ebenso lassen sich wirkliche Mischformen nachweisen. In vielen Fällen kann man im Zweifel sein, ob man eine höher entwickelte Form der unternatürlichen oder die natürliche Vorstellungsweise vor sich hat. Es läßt sich z. B. nicht genau bestimmen, wo der Fetischismus aufhört und die Naturverehrung anfängt. Wenn ein Naturding, die Sonne, der Mond, der Himmel, die Erde, das Feuer, der Ozean, ein Fluß wie der Nil, als göttliches Wesen verehrt wird, so ist nicht bloß die religiöse Beziehung menschlichen Glücks und Unglücks auf das Glaubensobjekt etwas, was durch die Phantasie in den Wahrnehmungsgegenstand hineingetragen wird; vielmehr werden jenem in der Regel auch eine Menge von einzelnen Zügen, Eigenschaften, Tätigkeiten, zugeschrieben, zu denen die sinnliche Erfahrung keinerlei Anknüpfungspunkt bietet. Auch in der Sphäre der Naturvergötterung ist also der Zusammenhang zwischen Glaubensobjekt und sinnlichem Erfahrungsding kein geschlossener. Es gibt auch hier ein Mehr oder Weniger. So kommt es, daß der Unterschied zwischen Naturgottheit und Fetisch schließlich doch nur ein relativer ist.

Auf der Grenze zwischen unternatürlicher und natürlicher Vorstellungsweise stehen z. B. auch die animistischen Vorstellungen. Dem primitiven Menschen, der abgeschiedene Seelen zu Göttern macht, sind jene zweifellos Objekte sinnlicher Wahrnehmung. Die Gestalten Verstorbener, die er im Traum sieht, glaubt er wirklich wahrzunehmen, und sie sind ihm auch sinnlich-materielle Wesen. Andererseits sind sie ihm, schon sofern sie etwas Geheimnisvolles, Unheimliches an sich haben, Objekte ängstlicher Scheu, und darum eine Art höherer Wesen. Dazu kommt, daß der Einfluß und die Macht, die die Lebenden besessen, in gesteigertem Maß den Seelen der Verstorbenen zugeschrieben werden.

Die ursprüngliche Form des Seelenkults ist nämlich die Ahnenverehrung, die sich am stärksten den verstorbenen Familienhäuptern zuwandte, ein Kult, aus dem auch die Heroenverehrung erwachsen ist.[1] Das ist bereits Glaube, religiöser Glaube. Wo uns der Ahnenkult und namentlich die Heroenverehrung begegnet, erscheinen die Seelen der Verstorbenen als göttliche Wesen. Und zwar ist es ein Glaube, der zunächst der „natürlichen" Vorstellungsweise angehört, sofern die Beziehung von Glück und Unglück des Individuums, der Familie, des Stamms sich in gewissem Umfang an ein sinnliches oder doch empirisches Erleben anlehnt. Aber für den Hauptbestand dieses Glaubens fehlt doch die sinnliche und empirische Anknüpfung. So erklärt es sich auch, daß animistische Vorstellungen mit fetischistischen sich nicht selten in mannigfaltiger Weise mischen. Man denkt sich die Seelen Verstorbener vielfach an Tiere, Pflanzen, ja an die allerverschiedenartigsten und zufälligsten Dinge gebunden. Eine solche Mischform ist z. B. auch die totemistische Vorstellungsweise, sofern die Tiere oder Pflanzen, die als Totems gelten, als Verkörperungen von Ahnenseelen gedacht sind.

Wo indessen die natürliche Vorstellungsweise sich energisch zur Geltung bringt, da sucht die religiöse Kausaldeutung in immer mehr sich erweiterndem Umfang die für das Menschenleben, für das Wohl und Wehe des Individuums oder sozialer Verbände bedeutungsvollen Tatsachen nach Anleitung der natürlichen Erfahrung auf Bestandteile der sinnlich erfahrbaren Wirklichkeit zu beziehen. Jetzt erst vermag die religiöse „Erfahrung" die Gestaltung der Göttervorstellungen wirklich zu beherrschen. Und maßgebend für diese Arbeit der religiösen Phantasie ist nun von der einen Seite die jeweilige Bestimmung und Abgrenzung des Bezirkes von Tatsachen, die der religiösen Deutung unterstellt sind. Andererseits ist es, wenn anders die Tendenz vorwaltet, in sinnlich erfahrbaren Gegenständen die Glaubensobjekte zu finden, selbstverständlich, daß auch die natürliche Erfahrungserkenntnis in steigendem Maße Einfluß auf die religiöse Vorstellungsbildung gewinnt. So arbeitet die religiöse Phantasie im Verein mit der natürlichen Erfahrung, derart jedoch, daß jene immer die Führung behält, an der Produktion und Ausbildung der Göttergestalten. Und zwar ist es naturgemäß eine Vielheit von Göttern, die sich auf diese Weise ergibt. Ja, je reicher und vielseitiger das religiöse Interesse, je weiter der Tatsachenkreis wird, der in die religiöse Beleuchtung tritt, desto größer wird die Zahl der Götter werden. An unzähligen Punkten der Natur sieht der Mensch sich veranlaßt, mit seiner religiösen Kausaldeutung einzusetzen. Und es sind nicht bloß eigentliche Naturgötter, die so hervortreten. Einen reichen Beitrag zur Götterwelt liefern ja auch die animistischen Vorstellungen und ihre Entwicklungs-

1) Vgl. hiezu z. B. die schöne Ausführung E. Rohde's, Psyche[2] I S. 146ff.

produkte. Neben den guten, freundlichen Göttern ferner konstatiert die religiöse Tatsachendeutung böse, feindliche, die gleichfalls Objekte religiösen Glaubens sind und Verehrung heischen, sofern der Mensch hiedurch ihr schädigendes Eingreifen abwehren zu können glaubt. Und in dieses bunte Gewirr von Göttergebilden greift wieder und wieder die fortgesetzte religiöse Erfahrung, die ihrerseits ständig durch die fortschreitende natürliche Erfahrungserkenntnis beeinflußt wird, modifizierend und auch systematisierend ein. Die Göttergestalten gleichen sich gegen einander aus. Manche verschwinden oder verschmelzen mit anderen, neue treten ein, letzteres auch dann noch, wenn die Entwicklung bereits einer gewissen Erstarrung und Stabilität anheimgefallen ist. Vor allem aber führt die religiöse Erfahrung zur Feststellung einer gewissen Rangordnung unter den Göttern, zur Unterordnung der einen unter die anderen und zur gegenseitigen Abgrenzung ihrer Wirkungssphären. Zu einer vollen Konstanz kommt es dabei nie. Die religiöse Erfahrung arbeitet lebendig weiter, und bleibt es auch bei den einmal festgestellten Göttergestalten, so verschieben sich doch ihre Charaktere.

Und da zeigt sich nun, daß die „natürliche" Vorstellungsweise dem Bedürfnis der religiösen Tatsachendeutung doch nicht genügt. In dem Maße, in welchem kulturelle, ethische, geistige Güter für die religiöse Erfahrung in den Vordergrund treten, erweist sich der Rahmen dieser Vorstellungsart als zu eng, und die religiöse Phantasie muß die Fesseln sprengen. Zunächst werden in die Naturgötter Züge eingetragen, die ihnen ursprünglich fremd sind. Und namentlich bieten die biegsameren Seelengötter willkommene Handhaben zur Anknüpfung ethisch geistiger Züge. An ihre ursprüngliche Gestalt, an die Seelenschatten, denen keineswegs geistige Eigenschaften und Betätigungen zuerkannt wurden, erinnern sie dann freilich kaum mehr. In der Tat vermitteln *sie* zumeist den *Übergang von der natürlichen zur übernatürlichen* oder transzendenten *Vorstellungsweise*.

Auch hier nämlich fließen die Grenzen der beiden Vorstellungsweisen in einander. Wieder ist vielfach zu beobachten, daß in einer und derselben Religion neben eigentlichen Natur- oder Seelengöttern, ja sogar neben fetischartigen Gebilden und wirklichen Fetischen transzendente Gottheiten stehen. Vor allem aber führen vielfach die Vorstellungen der natürlichen Stufe zu denen der übernatürlichen fast mit innerer Notwendigkeit empor. So weisen selbst die Motive, denen die Naturvergötterung entspringt, an nicht wenigen Punkten ihrerseits über die Vorstellungen von immanenten Naturgottheiten hinaus. Zwar die Sonnenstrahlen z. B. wird der Naturmensch samt ihren segens- oder verhängnisvollen Wirkungen auf das Naturding, die Sonne, zurückführen. Aber wenn er Wind, Regen, Blitz und Donner auf ein göttliches Wesen bezieht, so ist er versucht, das letztere als eine nicht unmittelbar sichtbare,

hinter den intermittierenden Erscheinungen wirkliche und wirksame Macht, die nicht in die sinnlich erfahrene Welt einzubeziehen ist, vorzustellen. Und dann ist nicht zu vergessen, daß die religiösen Bedürfnisse und Stimmungen, aus denen die gläubige Naturdeutung erwächst, nach ihrer ganzen Tendenz auf Mächte hindeuten, welche einzelne Naturerscheinungen oder Natursphären beherrschen. Wo aber dieser Gesichtspunkt deutlich zur Geltung kommt, da werden — und schon in primitiven Religionen läßt sich das feststellen — die göttlichen Wesen hinter und über die Natur verlegt, da stehen wir bereits vor transzendenten Glaubensgebilden. Aber die Möglichkeit zu einer solchen Vorstellungsweise fließt dem einfachen Menschen zweifellos zumeist aus der Entwicklung, welche die Vorstellungen von den Seelengöttern schon früh durchlaufen haben. In diesen Göttern bieten sich Wesen, die nicht fest in die sinnlich erfahrene und erfahrbare Wirklichkeit eingegliedert sind, und die sehr leicht ganz aus ihr herausgehoben werden können. An solchen Göttervorstellungen rankt sich jedenfalls die religiöse Phantasie am leichtesten von der natürlichen auf die transzendente Stufe empor.

Die übernatürliche Vorstellungsweise.

Kennzeichnend für die übernatürliche, die transzendente Vorstellungsweise ist, daß die Glaubensobjekte nicht mehr in die unmittelbar sicht- und tastbare Wirklichkeit einbezogen werden. Auf dieser Stufe hat der Gläubige nicht mehr das Bedürfnis, das Glaubensobjekt zugleich sinnlich zu erfahren, um es als wirklich vorstellen zu können. Auch jetzt freilich ist der Zusammenhang zwischen dem Glaubensobjekt und der sinnlich erfahrbaren Welt durchaus nicht gelöst. Er ist und bleibt eine unumgängliche Voraussetzung der Objektivierung. Aber als wirklich wird das Glaubensobjekt nun gedacht, sofern es als die sinnlich erfahrene und sinnlich erfahrbare Wirklichkeit irgendwie oder in irgend einem Teil bedingend vorgestellt wird. Das Glaubensobjekt selbst also ist nun ein in keiner Weise sinnlich erfahrenes, also ein reines Phantasieding. Der religiöse Vorstellungsprozeß verflicht sich mit einem kognitiven Phantasieakt, einem natürlichen Kausalschluß. Wieder sind es Tatsachen, an welche hier die Glaubensfunktionen anknüpfen, natürliche oder geistige, soziale, geschichtliche, kulturelle, aber eben Tatsachen, an die sich, auch abgesehen von der den Vorstellungen anhaftenden religiösen Gefühlsbestimmtheit, der Eindruck einer gewissen transzendenten Bedingtheit knüpft. Wohl erstreckt sich die religiöse Deutung auch in dieser Sphäre nicht selten auf Fakta, für die eine kognitive Kausalerklarung zur Verfügung steht. Dann aber wird der ganze Zusammenhang, in den dieselben verflochten erscheinen, interpretiert, sofern ihm als Ganzem jene Bedingtheit anhaftet. In allen Fällen ist es also ein Eindruck rätselhaft-übernatürlicher Bedingtheit, der den Anstoß zu dem kognitiven Phantasieprozeß

gibt, in welchem die vorgestellten Tatsachen auf übernatürliche Wesen kausal zurückgeführt werden. Übrigens braucht dieser Eindruck nicht besonders stark hervorzutreten. Und immer sind diese kognitiven Phantasieakte sehr wenig stringent: die Erfahrungsbegriffe, die ihnen als Mittelglieder dienen, sind weder induktiv sicher begründet noch gehörig bestimmt und abgegrenzt, und vor allem: sie sind keine tragfähigen Grundlagen für die Schlüsse, in deren Dienste sie gestellt werden. Aber die Führung übernimmt die religiöse Phantasie, und der gläubige Affekt ersetzt die kognitiv-logische Sicherung, wie er andererseits das kognitive Interesse in gewisser Weise anregt. Der kognitive Phantasieprozeß selbst verschmilzt in den affektiven Vorstellungsvorgang. Das Ergebnis sind dann die Vorstellungen übernatürlicher Machtwesen, die als die Wirklichkeit irgendwie oder von irgend einer Seite bedingend gedacht werden.

Naturgemäß sind mythische Vorstellungen über Weltschöpfung und weltbeherrschendes Walten der Gottheit oder der Götter auf dieser Stufe ein unentbehrlicher Bestandteil des religiösen Anschauungskreises, da in diesen die Anknüpfung der transzendenten Glaubensobjekte an die natürlich erfahrene oder erfahrbare Wirklichkeit ihren charakteristischen Ausdruck findet. Andererseits läßt die übernatürliche Vorstellungsweise dem Einfluß des Welterkennens einen recht erheblichen Spielraum. Sie selbst zwar ist im wesentlichen religiös motiviert. Allein was dem Menschen an dem Weltgeschehen als rätselvoll und transzendent bedingt erscheint, das hängt jeweils von dem Stand seiner Naturkenntnis ab. Nicht daß die außerreligiöse Kausaldeutung die religiöse je nach Umständen verdrängen würde! Aber modifizieren wird sie dieselbe in jedem Fall. Der primitive Mensch, der überall in der Welt Rätsel und Wunder sieht, wird sich seinen Gott oder seine Götter anders vorstellen, auch wenn er sie über die sinnliche Welt erhebt, als der Naturkundige, der in weiten Bezirken des Naturgeschehens nur mittelbare, nicht unmittelbare Bedingtheit feststellen kann. Solche Differenzen bleiben nicht ohne Einfluß auf den Charakter der Religionen selbst. Jedenfalls aber rühren von ihnen gewisse innere Konflikte innerhalb der höher entwickelten Religionsformen her: wo auf dem Boden einer im ganzen stabil gewordenen Religion die natürliche Erkenntnis einzelner Individuen so weit fortgeschritten ist, daß sie sich nicht mehr in den Rahmen der Glaubensform einfügt, da müssen Kämpfe entstehen, die noch gefährlicher sind als die Angriffe, die von der außerreligiösen Weltbetrachtung ausgehen. Verständlich wird aber nun auch das Maß, in welchem philosophische Anschauungen, die auf die Erfassung der Wirklichkeitsgründe gerichtet sind, gerade auf die höher entwickelten Religionen der übernatürlichen Vorstellungsweise einzuwirken vermögen, und ebenso das unausgesetzte Bemühen der Theologen dieser

Religionen um eine „natürliche Theologie" und um „Gottesbeweise" d. h. um eine kognitive Anknüpfung der Glaubensobjekte an die Welt der natürlichen Erkenntnis.

Entscheidend bestimmt wird natürlich auch hier die Vorstellungsbildung des Glaubens durch das Bedürfnis der religiösen Deutung. Ja, jetzt vermögen die religiösen Motive vollständiger und ungehinderter zur Geltung zu kommen. Die Göttergestalten bringen darum auch die religiösen Interessen, denen sie entspringen, weit reiner zum Ausdruck. Das religiöse Denken streift auf der übernatürlichen Stufe die Fesseln ab, die ihm die natürliche Vorstellungsweise angelegt hatte. Die gläubige Phantasie ist nicht mehr an die sinnliche Erfahrung gebunden. Und indem sie ihre Objekte über die Welt hinaus verlegt, vermag sie nicht nur die affektive Naturdeutung allseitiger und erschöpfender durchzuführen, schon insofern als sie nun auch die Naturfaktoren selbst in ihrer Weise kausal interpretieren kann.[1] Aber sie ist jetzt vor allem auch im stande, den ganzen Komplex des kulturellen, sozialen und sittlich-geistigen Lebens ungezwungener und befriedigender religiös zu deuten, d. i. auf göttliche Wesen kausal zu beziehen. Ich will nicht verfolgen, wie das Götterpantheon sich nun gestaltet, wie die Arbeit der religiösen Phantasie immer mehr das ganze Menschenleben und die ganze Welt mit ihrer Deutung umspannt, und, der Entwicklung des persönlichen Lebens und der Lebensanschauungen folgend, unermüdlich bildend und immer wieder umbildend eine Welt von Glaubensobjekten schafft. Noch mehr als auf der Stufe der natürlichen Vorstellungsweise wirkt hier das religiöse Interesse zugleich systematisierend im Reich der Glaubensgebilde, indem es in seiner Wertung die einzelnen Götter höher oder niedriger stellt und dieser Rangordnung auch das religiöse Handeln anpaßt. Ja, die übernatürliche Vorstellungsweise ist auch der Boden, auf dem sich der religiöse Monotheismus entwickelt. Wo aber der monotheistische Glaube im sittlich-geistigen Persönlichkeitsinteresse wurzelt, da ist die höchste Form der übernatürlichen Religiosität erreicht.

Übrigens braucht die übernatürliche Vorstellungsweise durchaus keine übersinnliche zu sein. Sinnlich erfahren werden die Götter auf dieser Stufe allerdings nicht mehr: sie sind ja reine Phantasieobjekte. Aber diese Phantasieobjekte werden doch meist, und zwar auch in den höchsten Religionen, sinnlich-anschaulich vorgestellt. Von dem einfachen Menschen, der von philosophischer Abstraktion noch nicht berührt ist, wird die Transzendenz selber durchaus sinnlich gedacht: die Götter werden in entlegene, dem lebenden Menschen und seinen Sinnen unerreichbare Gegenden, z. B. in irgend einen nur der Phantasie zugänglichen

1) Naturgötter gibt es selbstverständlich auch auf dieser Stufe. Aber dieselben haben einen anderen Charakter als auf der zweiten.

Raum des „Himmels“ oder des Erdinnern, verlegt. Auch der ungebildete Christ denkt sich ja in der Regel seinen Gott als einen alten würdigen Mann, der im Himmel droben thront, und sein Gegenstück, den Satan, als eine Persönlichkeit, die tief drunten in der „Hölle“ ihr Wesen treibt. Aber die sinnliche Vorstellungsweise entspringt geradezu einem religiösen Bedürfnis. Der Gläubige, der mit seinem Gott oder seinen Göttern verkehren will, hat das Verlangen, sie sich lebendig vorzustellen. Dem entspricht es zunächst, daß er dieselben, so hoch er sie auch über den Menschen stellt, mit menschlichen Eigenschaften ausstattet. Nur mit solchen Wesen kann er in Verkehr treten, nur ihnen kann er zutrauen, daß sie seine Interessen, seine Zwecke zu den ihrigen machen. Der Anthropomorphismus liegt im Wesen jeder Religion, und keine kann ihn ganz abstreifen. Darum ist es dem religiösen Menschen auf allen Stufen des Vorstellens ganz selbstverständlich, die Götter als persönliche Wesen zu denken, wenn auch der Begriff der Persönlichkeit erst in den höheren Formen der übernatürlichen Vorstellungsweise, da nämlich, wo die sittlich-geistigen Züge der Götter oder der Gottheit in den Vordergrund gerückt sind, stärker hervortritt.

Auch da verschwindet nun aber die sinnliche Vorstellungsweise nicht.

Nicht daß der religiöse Mensch sich in allen Fällen gedrungen fühlte, seinen Göttern die äußere menschliche Gestalt zu unterschieben. Das liegt auch nicht notwendig in der Tendenz des religiösen Anthropomorphismus, der sich in der Hauptsache darauf beschränkt, die Denk- und Handlungsweise und die individuelle Daseinsform der Götter nach Menschenanalogie vorzustellen. Dagegen kann das Geistige immer nur in sinnlicher Einkleidung vorgestellt werden. Und in der Tat wird es entweder als ein Feinmaterielles gedacht oder aber an einem sinnlichen Substrat vorgestellt. Das gilt auch von der christlichen Glaubensform, die Gott als Geist denkt. Wo wirklich von den sinnlichen Elementen vollständig abstrahiert wird, da stehen wir nicht mehr vor dem lebendigen, anschaulichen Vorstellen, sondern eben — vor einer Abstraktion, die, so sehr sie kognitiv berechtigt sein mag, der Eigenart der religiösen Vorstellungsweise Gewalt antut.

Noch mehr trifft das bei den Vorstellungsformen zu, die das Göttliche nicht bloß als Übersinnliches, sondern zugleich als Übergeistiges denken. Es könnte freilich scheinen, als weisen die tiefsten Motive der Religion selbst zuletzt auf eine solche Abstraktion hinaus. Das Gefühl unbedingter Abhängigkeit, wie es der Mensch auf der höchsten Stufe der religiösen Entwicklung den göttlichen Wesen gegenüber empfindet, scheint die Unterordnung ebenso der geistigen wie der natürlichen Wirklichkeit unter die Gottheit und schließlich die Erhabenheit der letzteren über Natur und Geist zu fordern. Dann müßte an Stelle der

anschaulichen Vorstellung des Glaubensobjekts ein begriffliches Schema treten. In der Tat weist die Geschichte der christlichen Religion eine großartige Konzeption dieser Art auf. Die deutsch-dominikanische Mystik, wie sie in Meister ECKHART's Anschauungskreis ihren klassischen Ausdruck gefunden hat, sucht, in Anlehnung an die neuplatonische Spekulation, auf dem Wege der „negativen Theologie" die Abstraktion ins äußerste Extrem zu führen und die Gottheit als das völlig bestimmungslose Absolute, dem an sich nicht bloß Natürlichkeit, Geistigkeit und Persönlichkeit, sondern auch Sein, Wirken und Handeln abzusprechen sei, zu denken. Aber sie stellt zugleich, und das ist das besonders Bemerkenswerte, diesen Gottesbegriff in den Mittelpunkt des religiösen Lebens selbst: der so gedachte Gott erscheint als religiöses Objekt im eminenten Sinn. Allein gerade hier zeigt sich die religiöse Unzulänglichkeit jenes abstrakten, zuletzt negativen Gottesschemas. Wo ECKHART's Gottheit wirklich als Glaubensobjekt betrachtet und zum religiösen Menschen in Beziehung gesetzt wird, da erscheint sie doch wieder als handelnd, und sie wird von dem Vorstellen des Gläubigen tatsächlich wieder in die sinnlich-geistige Sphäre herabgezogen. Das ist bezeichnend. Die Religion ist und bleibt praktisch motiviert. Hierin liegt eine Norm für die Glaubensvorstellungen. Der religiöse Glaube denkt — das liegt in seinem Wesen — Gott oder die Götter als Garanten oder jedenfalls als Herren menschlichen Lebens und menschlicher Güter. Und wenn er sie auch über Natur und Geist stellt und nicht annimmt, daß sie menschliche Ideale und Güter zu Endzwecken ihres Wollens und Handelns machen, so muß er doch fordern, daß sie menschliche Bedürfnisse und Wünsche, menschliches Wohl und Wehe verstehen und würdigen können, daß sie sich vom hülfeflehenden Menschen finden lassen und mit ihm in Verkehr treten, daß sie handelnd ins Menschenleben und Weltgeschehen einzugreifen vermögen. Mit anderen Worten: der religiöse Glaube denkt in allen Fällen und notwendig theistisch. Das schließt nicht aus, daß der Gläubige — etwa unter dem Einfluß außerreligiöser, philosophischer Erkenntnis, die in dieser Weise auf die Glaubensvorstellungen einwirken kann, ohne den religiösen Rahmen zu sprengen — sich darüber klar wird, in welchem Maße seine Gottesvorstellung von menschlichen Vorstellungsformen umsponnen ist. Aber wenn er das tut, so hält er daran fest, daß sein Glaube in der anthropomorphistischen Hülle einen realen Kern erfasse, daß insbesondere der Vorstellung eines über Welt und Menschenleben waltenden, menschlicher Bitte zugänglichen und um das Heil des Menschen besorgten Gottes eine wirkliche Bestimmtheit des göttlichen Wesens an sich entspreche, die nur in der Sprache des menschlichen Vorstellungsvermögens einen inadäquaten Ausdruck erhalten habe.

Die metaphysische Vorstellungsweise.

Wesentlich anders liegen die Dinge, wenn die philosophische Kritik den Glaubensvorstellungen gegenüber die Führung übernimmt und die Arbeit der religiösen Phantasie zurückschneidet. Auch in der Glaubenswelt ECKHART's hat die Philosophie den Glauben gemeistert. Wo aber die Überordnung des philosophischen Erkennens über die religiöse Phantasie durchgeführt ist, da ist der ursprüngliche Boden der religiösen Vorstellungsbildung zweifellos ganz verlassen. Sofern es aber auch in dieser Sphäre noch Religion gibt, schließt sich an die unternatürliche, die natürliche und die übernatürliche Art religiösen Vorstellens eine philosophisch-metaphysische Vorstellungsweise des Glaubens an.

Und es scheint fast, als hätte sich diese in naturgemäßer Folge aus den drei anderen entwickelt. Auf der untersten Stufe hat der Gläubige bereits das Bedürfnis, sein Glaubensobjekt in die sinnlich erfahrene Welt einzubeziehen, um es so für wirklich halten zu können: das Objektivitätsbewußtsein vermag sich nur dann ganz einzustellen, wenn die Glaubensgebilde in dieser Weise zur natürlichen Erkenntnis in Beziehung gesetzt sind. Das Objektivierungsbedürfnis treibt nun aber die Entwicklung weiter. Es verlangt, daß die Anknüpfung der Glaubensobjekte an die sinnlich erfahrene Wirklichkeit nicht eine zufällige, äußerliche, willkürliche, sondern eine innere und sachlich begründete sei. So kommt es, auf der zweiten Stufe, zur Anlehnung der religiösen Phantasiefunktion an einen natürlichen Erfahrungsakt: das Objektivitätsbewußtsein schließt sich an die Glaubensvorstellung an, indem das Glaubensobjekt zugleich sinnlich erfahren wird. Und auf der dritten, der übernatürlichen Stufe knüpft die Arbeit der religiösen Phantasie an ein natürliches Bewußtsein der Bedingtheit, das an die zu deutenden empirischen Vorstellungsinhalte gebunden ist, an, um die Glaubensobjekte als Machtwesen, welche die Wirklichkeit der natürlichen Erfahrung irgendwie bedingen, denken zu können: das Objektivitätsbewußtsein ist hier davon abhängig, daß die Tatsachen der natürlichen Erfahrung einen bestimmten Anhaltspunkt für die religiöse Deutung, ja sogar eine gewisse kognitive Aufforderung zu derselben enthalten: mit dem religiösen verschmilzt ein kognitiver Phantasieprozeß. Während also auf allen drei Stufen die Realität der Glaubensobjekte in der Weise vorgestellt wird, daß diese als Bestandteile der sinnlich erfahrenen Wirklichkeit oder als zu derselben in sachlich-bedingender Beziehung stehend gedacht werden, sucht das Objektivierungsbewußtsein auf den beiden höheren geradezu eine Art von Bestätigung und Sicherung in der natürlichen Erkenntnis: der Glaube an die religiösen Objekte selbst kommt hier nur zum Abschluß, indem er mit der natürlichen Erkenntnis innere Fühlung gewinnt. Daher

kommt es auch, daß nicht bloß die natürliche Erkenntnis auf die religiöse Vorstellungsbildung einen so tiefgreifenden Einfluß übt, daß vielmehr auch umgekehrt in der letzteren mächtige Antriebe zum Welterkennen liegen. Hat also der Glaube auf den höheren Vorstellungsstufen, um die Realität seiner Objekte sicherzustellen, das Bedürfnis, sich ans theoretisch-natürliche Erkennen anzulehnen, ist es dann nicht lediglich ein weiterer Schritt in der Entwicklung, wenn er schließlich der theoretisch-natürlichen Erkenntnis die Führung überläßt, derart, daß er die Glaubensobjekte nur insoweit für real hält, als das natürliche Erkennen hiezu ein Recht gibt?

Die „metaphysische" Vorstellungsweise des Glaubens wird freilich meist nicht in dieser extremen oder vielmehr konsequenten Weise durchgeführt. Gewöhnlich äußert sie sich nur so, daß sie in die Glaubensvorstellungen, allerdings an wesentlichen Punkten, ausscheidend oder modifizierend eingreift.[1]) Welchen Umfang immerhin die kritische Tätigkeit des metaphysischen Erkennens im Rahmen einer positiven Religion erreichen kann, das zeigt der Buddhismus. Gewiß wuchert in der buddhistischen Glaubenswelt die religiöse Phantasie so üppig wie nur irgendwo. Zugleich jedoch wirkt die philosophische Kritik so radikal ein, daß die buddhistische Religion ein durchaus atheistisches Gepräge erhält.[2]) Aber wir sehen diese Kritik überall da an der Arbeit, wo innerhalb einer Religion theosophische oder überhaupt philosophische Spekulationen die produktive Tätigkeit der religiösen Phantasie zu leiten und zu korrigieren beginnen. Und bekanntlich ist das in allen höher entwickelten Religionen der Fall. Wo nur immer die religiöse Vorstellungsbildung eine wenn auch noch so primitive wissenschaftliche Erkenntnis zu Rate zieht, da ist zugleich ein Anknüpfungspunkt, eine Aufforderung zu religiös-philosophischer Spekulation gegeben, die im weiteren Verlauf den Rahmen der ursprünglichen Glaubenswelt durchbrechen kann. Darum ist auch die Grenze schwer zu ziehen, wo die philosophische Erkenntnis der religiösen Phantasie zu dienen aufhört und über sie zu herrschen anfängt. Die Geschichte der Religionen — man denke z. B. an die brahmanische und ihr Verhältnis zu dem Denken der Upanishaden, an die jüdische und ihre Weiterbildung in der alexandrinisch-jüdischen Philosophie, an die christliche mit ihrer Dogmengeschichte — liefert jedenfalls Illustrationen genug zu der Tatsache, wie philosophische Spekulation ursprünglich aus dem Schoße einer Religion entspringt oder doch ganz auf ihrem Boden Wurzel faßt

1) Hieher sind natürlich nicht alle Fälle zu zählen, in denen philosophische Spekulation im Rahmen einer Religion zur Geltung kommt. Das ist ja auch auf den drei ersten Stufen durchweg in größerem oder kleinerem Umfang der Fall

2) Allerdings wirkt hier mit der philosophischen Kritik ein praktisches Motiv zusammen, das aus der Lebens- und Seligkeitsanschauung des Buddhismus fließt.

und schließlich zu Vorstellungen gelangt, die der genuinen Tendenz des religiösen Interessenkreises, von dem sie ausgeht, schnurstracks zuwiderlaufen. In der pantheistischen Konzeption des Atman, wie sie in den Upanishaden vorliegt, in der Theologie eines PHILO, in den mystisch-theosophischen Systemen eines ECKHART oder JAKOB BÖHME hat das kognitive Interesse über das religiöse, so stark dieses immerhin noch wirken mag, den Sieg davon getragen.

Das können wir überhaupt in lehrreicher Weise überall da beobachten, wo pantheistische oder deistische Ideen in den ursprünglichen Gedankenkreis einer Religion eintreten. Gewiß knüpfen sich die mystischen Formen religiösen Lebens mit Vorliebe an pantheistische Anschauungen. Wo indessen die Mystik wirklich praktisch motiviert ist, da bildet sich in der Regel eine Form des religiösen Verkehrs mit der Gottheit und, im Zusammenhang hiemit, eine Art, die Gottheit vorzustellen, aus, die vom Pantheismus weit abliegt.[1]) Die pantheistische Grundanschauung ist nur da festgehalten, wo die Mystik einen intellektualistischen Charakter hat, d. i. wo das kognitive Interesse das religiöse sich unterordnet, wie dies z. B. in der Vedântaphilosophie und bei Meister ECKHART der Fall ist. Soweit der Pantheismus religiösen Ursprungs ist — und das trifft überall zu, wo er sich aus dem Anschauungskreis irgend einer Religion entwickelt —, da ist er zweifellos auf dem Boden der übernatürlichen Vorstellungsweise erwachsen: ob er, wie in den neuplatonisch beeinflußten Systemen, metaphysisch-transzendenten oder aber immanenten Charakter hat, ob er dynamisch oder substantialistisch gefaßt ist, ob in ihm von den beiden Seiten der Wirklichkeit, der natürlichen und der geistigen, vorzugsweise die eine oder die andere oder beide gleichmäßig zur Geltung kommen — in allen ihren Formen ist die pantheistische Gottesvorstellung eine Phantasievorstellung, in der das göttliche Wesen als eine die empirische Wirklichkeit irgendwie bedingende Macht gedacht ist. Aber der Einfluß des kognitiven Interesses entfernt aus dem Glaubensobjekt das persönliche Moment, das dem religiösen Menschen so sehr am Herzen liegt und eben darum immer wieder unwillkürlich hervortritt, sobald das religiöse Leben sich auf das Glaubensobjekt bezieht. Ganz offenkundig tritt dieses Verhältnis von religiöser Phantasie und philosophischer Spekulation namentlich in der deistischen Vorstellungsform zu tage, wie sie im christlichen Deismus in typischer Form verwirklicht ist: die Elemente einer natürlichen Theologie, welche, aus der antiken Philosophie stammend, von der rationalen Richtung der Scholastik dem christlichen Glaubenssystem ein- und untergeordnet und dann auch in die protestantische Theologie aufgenommen worden waren, entwickelten sich hier zu einer Macht, die

1) Man vergleiche z. B. die pietistische Mystik.

den Rahmen, dem sie ursprünglich eingefügt war, völlig zerbrach und die christlichen Glaubensvorstellungen um einen wesentlichen Teil ihres Bestandes brachte.

Reiner stellt sich der Typus der „philosophischen Vorstellungsweise" natürlich in solchen Gedankenkreisen dar, in denen das religiöse Interesse zwar wirksam, aber von vornherein dem kognitiven untergeordnet ist. In einer Reihe von philosophischen Systemen wirken religiöse Motive in der Weise ein, daß sie nicht bloß einen mächtigen Anstoß zum philosophischen Erkennen geben, sondern auch der kognitiv gewonnenen Vorstellung des Weltgrunds eine religiöse Färbung verleihen, ohne doch andererseits die Gedankenarbeit selbst wesentlich zu beeinflussen. Dahin gehören selbstverständlich nicht alle Philosopheme, die in dieser oder jener Fassung den Gottesbegriff aufnehmen. Und ebensowenig alle diejenigen, bei denen irgend ein unwillkürlicher und unbewußter Einfluß historisch überkommener Glaubensanschauungen nachzuweisen ist: dies trifft bekanntlich bei sehr vielen, und zwar auch solchen, bei denen zweifellos keinerlei religiöses Interesse im Spiel ist, zu, und ist angesichts der Verwandtschaft, die zwischen philosophisch-spekulativer und religiöser Vorstellungsbildung besteht, wohl begreiflich. In Betracht kommen nur diejenigen philosophischen Gedankenbildungen, die, obwohl in keiner Weise auf religiöse Stimmung begründet, doch ein religiöses Gepräge derart an sich tragen, daß dem Philosophen der Wirklichkeitsgrund zugleich Glaubensobjekt ist. Geschichtlich tritt uns dieser Typus — das ist wohl kein Zufall — hauptsächlich in pantheistischen Systemen entgegen. Ich brauche nur an die Namen Xenophanes, G. Bruno, Spinoza, Schelling zu erinnern. Spinoza's System z. B. ist ganz gewiß durchaus kognitiv begründet, und ängstlich ist der Philosoph bestrebt, die praktischen Bedürfnisse des Gemüts dem Erkenntnisinteresse, der „Wahrheit" unterzuordnen. Wie mächtig in ihm aber auch religiöse Motive wirken, das zeigt allein schon der Ton, in den seine Ethik ausklingt. So nüchtern die Worte sind, in denen hier die intellektuale Liebe zu Gott beschrieben ist: das läßt sich doch erkennen, daß die Liebe, in der der Philosoph seine Ruhe und Seligkeit findet, Religion ist.

Ich kenne den Einwand, den man mir hier machen wird, einen Einwand, der, wenn er berechtigt wäre, die „metaphysische" Vorstellungsweise auf die übernatürliche zurückführen würde. In Anknüpfung an Äußerungen Lotze's haben namentlich Ritschl und seine Schule den Versuch gemacht, alle philosophische Spekulation, die auf das Weltganze oder den Weltgrund gerichtet ist, aus dem religiösen Trieb herzuleiten und als Produkte der religiösen Phantasie zu betrachten. Das ist indes eine grobe Vergewaltigung psychischer Tatsachen. Neben der religiösen gibt es eine kognitive Phantasie, die sich

vor allem auch in der Hypothesenbildung, und nicht zum wenigsten in der metaphysischen, tätig erweist. Richtig ist nur, daß das stärkste Motiv zu ihrer Betätigung ein praktisches ist. Was den Menschen ursprünglich zum Erkennen treibt, ist ja zweifellos das praktische Bedürfnis, in der Welt sich zurechtzufinden, ein Bedürfnis, das noch in den höchsten Formen der Erkenntnisarbeit wirksam ist. Aus der Erkenntnistätigkeit selbst aber und der auch dem primitiven Menschen eigenen Neugier entwickelt sich der Wissenstrieb, der in der menschlichen Wissenschaft so mächtig wirkt, wie jenes praktische Motiv. Aus letzterem entspringt nun freilich auch das religiöse Begehren. Aber dieses religiöse Interesse ist nicht mit jenem praktischen zu verwechseln. Und so gewiß die religiöse Vorstellungsbildung vielfach einschneidend in die Entwicklung der Erkenntnistätigkeit eingreift, so gewiß ist diese der ersteren gegenüber an sich selbständig. Das praktisch und theoretisch motivierte Erkennen ist ursprünglicher, früher als das religiöse Vorstellen. Letzteres hat jenem gegenüber eine sekundäre Stellung. So kommt es auch, daß die Erkenntnistätigkeit, wo sie den Charakter eines wissenschaftlichen Bemühens angenommen hat, entweder ihrerseits, in der Form theologischer Spekulation, die religiöse Vorstellungswelt beherrscht oder aber von derselben sich völlig loslöst. In jedem Fall ist die wissenschaftliche Erkenntnisarbeit, sobald sie genügend erstarkt ist, bestrebt, die Richtung, die ihrer ursprünglichen Tendenz entspricht, unabhängig von religiösen Bedürfnissen und Ansprüchen zu verfolgen. Ein glänzendes Beispiel für eine Emanzipation dieser Art ist die Energie und Selbständigkeit, mit der die griechischen Philosophen von Anfang an ihren eigenen Weg gegangen sind und, weit ab von den religiös-mythologischen Anschauungen ihres Volkes, ihr kognitives Ziel verfolgt haben. Der natürlich-weltlichen Erkenntnisarbeit aber dient die kognitive Phantasie. So häufig diese sich mit der religiösen verbündet, so wenig ist sie in ihrer eigensten Art von derselben abhängig. Die praktischen und theoretischen Motive der Erkenntnistätigkeit wirken stark genug, um die kognitive Phantasie weit hinaus über den Kreis des Erfahrenen zu führen, um sie immer und immer wieder nach dem Höchsten und Letzten, nach einer abschließenden und einheitlichen Weltanschauung streben zu lassen. Die positive Erfahrungswissenschaft mag skeptische Selbstbescheidung üben und fordern. Der lebendige Mensch, der in der Welt steht und sich über seine Stellung in derselben klar werden möchte, richtet nach wie vor seinen Blick zugleich auf das Ganze und den Grund der Welt. Man kann die spekulativen Systeme, die aus diesem Verlangen erwachsen, Begriffsdichtungen nennen. Das hindert nicht, daß die kognitive Phantasie, indem sie sich so betätigt, lediglich dem Erkenntnisbedürfnis dienen will (vgl. S. 322ff.).

Allein das Wirklichkeitserkennen kontrolliert bekanntlich sich selbst

mittels einer Norm, die dem allzu kühnen Flug der kognitiven Phantasie Einhalt zu tun geeignet ist. Das ist die Norm der Wahrheit. An ihr gemessen, halten, wie wir wissen, die Hypothesen der spekulativen Metaphysik der Kritik nicht stand. Aber auch auf erkenntniskritischem Boden kommt das spekulative Bedürfnis noch nicht zur Ruhe. Die Erfahrung selbst erscheint doch nach ihrer subjektiven wie nach ihrer objektiven Seite als ein Tatsächliches, Zufälliges, Bedingtes. Und die kritische Philosophie kann und darf dieses Moment nicht ignorieren. Wo sie ihm aber Folge gibt, da gelangt sie doch wieder zur Annahme eines absoluten Weltgrundes, in welchem Denken und Sein, Erkenntnis und Wirklichkeit ihre tiefste Wurzel haben. Sie wird den Vorbehalt machen, daß eine positive Vorstellung dieses Weltgrunds schon darum unmöglich sei, weil das menschliche Erkennen von den in seiner endlichen Natur begründeten Vorstellungsformen niemals loskommt. Als begriffliches Schema aber, das uns wenigstens die Richtung weist, wo der unbedingte Abschluß unseres Erkennens liegt, ist das Absolute der kognitiven Phantasie immerhin zugänglich.

Auch die „metaphysische" Vorstellungsweise des Glaubens wird dem Welterkennen dahin folgen. Wiederum ist es nicht so, daß das an das Ganze der Erfahrungserkenntnis geknüpfte Bewußtsein der Bedingtheit ein „Erwerb des religiösen Erkennens", ein Ausfluß der religiösen Phantasie oder ein Niederschlag des religiösen Affektgefühls wäre. Diese Annahme würde ja selbst die „übernatürliche" Vorstellungsweise um die Anknüpfung bringen, die sie im Welterkennen sucht. Auf der philosophischen Stufe nun wird diese Anknüpfung zum ausschließlichen Grund des Objektivierungsbewußtseins, und auf dem Boden der kritischen Philosophie begnügt sich der Glaube, in jenem Schema das religiöse Objekt zu erblicken.

In einer Hinsicht erreicht zweifellos diese Vorstellungsweise ein im religiösen Vorstellen selbst angelegtes Ideal. In den stetigen Bemühungen des religiösen Glaubens, seine Vorstellungen an die natürliche Erkenntnis, seine Objekte an die Erfahrungswirklichkeit anzuknüpfen, kommt doch zum Ausdruck, daß die Wirklichkeit der natürlichen Erkenntnis auch für den Glauben die Wirklichkeit schlechtweg ist. Zwar besitzt auf den vorphilosophischen Vorstellungsstufen der religiöse Affekt suggestive Kraft genug, um an die Glaubensvorstellungen das Bewußtsein der Objektivität zu binden. Darauf beruht ja auch die Meinung, die von einem religiösen Erkennen, als einer besonderen Art des Erkennens neben dem theoretischen, spricht. Tatsächlich aber stellt die religiöse Phantasie ihre Objekte in einer Weise als wirklich vor, die von dem Objektivitätsbewußtsein der kognitiven Phantasievorstellungen in keiner Art abweicht: der Glaube involviert eine Realität seiner Gegenstände, die mit der Wirklichkeit der Erkenntnisobjekte völlig identisch

ist. Es gibt keine zwei Arten von Wirklichkeit, eine Glaubens- und eine Erkenntniswirklichkeit. Das Wirklichkeitsbewußtsein des Glaubens ordnet, auch wenn es im wesentlichen emotional begründet ist, also auf jener suggestiven Wirksamkeit des religiösen Affekts beruht, die religiösen Objekte der Erkenntniswirklichkeit zu; und zwar geschieht das, indem die Glaubensvorstellungen an Funktionen des natürlichen Erkennens anknüpfen. Auch da wo der Glaube seine Objekte als über die Erfahrungssphäre hinausliegend, als eine Ergänzung der Erfahrungswirklichkeit betrachtet, faßt er sie doch mit dieser innerlich zusammen. Und er beschränkt sich nicht auf die praktische Gewißheit KANT's und ebensowenig auf das gefühlsmäßige Innewerden SCHLEIERMACHER's. Wie er nur eine Wirklichkeit kennt, so gibt es für ihn im Grund nur eine Wahrheit, und nur ein Wahrheitsbewußtsein. Damit tritt die Beziehung der religiösen Phantasieakte zu den kognitiven Funktionen, an die sie sich anlehnen, in eine neue Beleuchtung. Die affektive Gewißheit des Glaubens vermag zum eigentlichen Wahrheitsbewußtsein nur dadurch zu werden, daß der Glaubensdenkakt eine kognitive Funktion in sich aufnimmt und sich einfügt. Ist dem aber so, so erscheint es in der Tat als naturgemäß, wenn der Glaube selbst schließlich, sofern er seine Objekte für wirklich hält, sich dem Wirklichkeitskriterium und der Wahrheitsnorm des erkennenden Denkens unterstellt (vgl. S. 530f.). Und das Ideal ist offenbar dann erreicht, wenn das Objektivitätsbewußtsein der Glaubensvorstellungen nicht mehr durch Gemütsbestimmtheiten suggeriert ist, sondern völlig auf kritisch gesichertes kognitives Fundament sich gründet. Dann ordnet sich die religiöse Kausalinterpretation, welche von den an die zu deutenden Tatsachen geknüpften Gefühlsmomenten ausgeht, der Kontrolle der durch die Tatsachen selbst geforderten und geleiteten natürlichen Erklärung unter, und die religiöse Deutung der physischen und der geistig-sittlichen Wirklichkeit lehnt sich ganz an die kognitive an. Das aber ist die „philosophisch-metaphysische" Vorstellungsweise des Glaubens in ihrer Vollendung.

Eine andere Frage ist nun aber, inwieweit auf diesem Boden noch die Religion selbst gedeihen, und ihre ursprüngliche Tendenz zur Geltung kommen kann. Daß das religiöse Interesse in denjenigen Glaubenskreisen, in denen die philosophische Vorstellungsweise sich lediglich in der Modifikation und Korrektur der religiösen Vorstellungen äußert, noch mächtig genug wirken kann, liegt am Tage. Ebenso aber entwickelt sich häufig im Rahmen der unkritisch-metaphysischen Glaubensvorstellungen ein reiches, tief innerlich religiöses Leben, und zwar in einer Weise, daß es nicht selten schwer wird, zu entscheiden, ob nicht religiöse Motive den spekulativen Gedankenflug selbst geleitet haben. SPINOZA war ein tief religiöser Mensch, und

Giordano Bruno verkündete das Evangelium der unendlichen, allumfassenden Natur mit der Begeisterung eines Propheten. Aber selbst die kritisch-metaphysische Vorstellungsweise läßt noch eine gewisse Betätigung des religiösen Triebes zu: die demütige Fügung in den Lauf der Welt, in den auch das Menschenleben verflochten ist, dies Gefühl der Abhängigkeit, das der Mensch gegenüber der über Welt und Leben stehenden Macht empfindet, ist zweifellos ein religiöses Erleben, das den Charakter eines sehr starken Affektes annehmen kann.

Und doch ist nicht zu leugnen, daß die philosophisch-metaphysische Vorstellungsweise in allen ihren Formen dem Glauben eine Resignation, um nicht zu sagen: Skepsis aufzwingt, die seiner eigensten Art, die religiösen Objekte vorzustellen, zuwider und den ursprünglichen Intentionen der Religion fremd ist. Schon da, wo das kognitive Interesse der Spekulation lediglich reduzierend oder umgestaltend in den tatsächlichen Glaubensbestand einer Religion eingreift, bedeutet das vom religiösen Gesichtspunkt eine Verstümmelung und Beraubung. Die pantheistischen und deistischen Tendenzen z. B., wie sie innerhalb der christlichen Religion hervortraten, entleerten den christlichen Glauben unstreitig seines genuinsten Gehalts (S. 532f.). Der religiöse Glaube des Christen stellt ja Gott als eine lebendige Persönlichkeit vor, die um das Wohl der Gläubigen besorgt ist und auch auf den Weltlauf, den sie beherrscht, wo es not tut, gestaltend einwirkt. Ganz besonders aber genügen die rein spekulativen Gottesideen dem religiösen Bedürfnis in keinem Fall. Selbst wo sie theistisch gefaßt sind, haben sie, wenn sie wirklich der kognitiven Phantasie entstammen und nicht bereits dem Einfluß des religiösen Interesses ihren Inhalt verdanken, ein Gepräge, das sie wenig befähigt, als Glaubensobjekte zu dienen. Das persönliche Verhältnis des Gläubigen zu seinem Gott, das sich im Gebet und im kultischen Handeln betätigt, findet in ihnen keinerlei Anhaltspunkt. Am wenigsten aber kommt das religiöse Interesse in der kognitiv höchststehenden Form der philosophischen Vorstellungsweise, in der kritischen, zu seinem Recht. Was hier als Religion auftritt, ist doch nur ein kümmerlicher Rest des gläubigen Gefühls, ist in Wahrheit nur die religiöse Resignation selbst. Eine irgendwie persönlich gefärbte Beziehung des Menschen zu dem Absoluten, wie es in jenem begrifflichen Schema gedacht wird, ist nicht mehr möglich. Was Schleiermacher im schlechthinigen Abhängigkeitsgefühl findet, geht weit über das hinaus, was in dem Gefühl der Bedingtheit durch das Absolute liegt. Die unmittelbaren Aussagen des frommen Selbstbewußtseins, denen er religiöse Erkenntnis entnimmt, sind in Wahrheit Produkte der religiösen oder vielmehr der von religiösen Motiven mächtig angeregten kognitiven Phantasie. Wenn der kritische Philosoph das Absolute seiner Erkenntnis zugleich praktisch anerkennt, wenn er gefühlsmäßig erlebt, wie sein ganzes Leben und

Streben ein kleines Glied in der großen Kette des Weltgeschehens und doch auch wieder eine eigenartige Erscheinungsweise des absoluten Weltgrunds ist, so drängt er alle die Wünsche und Hoffnungen zurück, die sonst dem religiösen Leben und Handeln Inhalt und Ziel geben; er spielt die Rolle, die ihm im Weltdrama zugefallen ist, und bescheidet sich bei dem Los der Endlichkeit, dem er nicht entrinnen kann. Das ist eine Stimmung des Verzichts, nicht des Begehrens. Ihr Grundton ist das Gefühl der Abhängigkeit und der Ergebung. In ungebrochener Frische gedeiht das religiöse Leben nur da, wo die suggestive Kraft des gläubigen Affekts noch stärker ist, als das Verlangen nach reiner, nüchterner Wahrheit.

5. Die religiösen Denkakte.

Auf der Grundlage der bisherigen Untersuchung, die den Glaubensvorstellungen von ihren einfachsten Erscheinungsformen bis hinauf zu den höchsten gefolgt ist, vermögen wir nun die sogenannten Glaubensurteile abschließend zu charakterisieren.

Unter den elementaren Glaubensurteilen treten uns zuerst die fundamentalen religiösen Denkakte entgegen. Und zwar zunächst die einfachen, d. h. diejenigen, in denen die Vorstellungen der primären Glaubensobjekte, ich möchte sagen: der religiösen Substratobjekte, also die Vorstellungen von Gott, Göttern, Dämonen u. dgl. vollzogen werden. Hieran schließen sich komplexe Denkakte an, in denen an diesen Wesen irgend welche Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften vorgestellt werden. Den fundamentalen treten sodann sekundäre Glaubensdenkakte gegenüber. Von den Vorstellungen nämlich, in welchen einem Menschen der Glaube an Gott als ein göttliches Wesen zum erstenmal aufgeht, heben sich die anderen ab, in denen dieser Gott oder dieses göttliche Wesen als ein dem Gläubigen bereits vertrautes Objekt vorgestellt wird. Es kehrt hier, wie wir sahen, im Gebiet der Glaubensurteile der Gegensatz der begrifflichen und der anschaulichen Auffassungen wieder. Auch hier aber kommen nun zu den einfachen die entsprechenden komplexen Akte hinzu.

Allein die Unterscheidung der fundamentalen und der sekundären Glaubensakte läßt sich nun nicht in der Schärfe, in der wir sie zunächst gefaßt haben, durchführen. Fundamentale Glaubensvorstellungen im strengen Sinn wären ja solche, in denen überhaupt jeweils zum erstenmal der Glaube an Gott oder ein bestimmtes göttliches Wesen vollzogen wird. Solche Akte aber lassen sich historisch nirgends feststellen. Die meisten Individuen vollziehen die für sie selbst fundamentalen Glaubensakte auf Grund von Anregungen, die sie aus der Mitte einer menschlichen Gemeinschaft erhalten haben. Und im Grunde ist ja auch keine Glaubensform derart neu, daß der Akt, in dem sie konzipiert worden wäre, als

ein fundamentaler in jenem strengen Sinn gelten könnte (vgl. S. 506f.). Wie dem auch sei: unsere Aufgabe kann es nicht sein, die historisch ursprünglichen Glaubensakte in den verschiedenen Glaubenskreisen aufzusuchen und die Entwicklungen, die geschichtlich zu den verschiedenen Glaubensgebilden geführt haben, zu rekonstruieren; wie wir ja auch nicht zu untersuchen haben, in wie weit diese Erscheinungen in sozialen Gesamtheiten sozusagen naturhaft gewachsen sind, und inwieweit sie schöpferischer Tätigkeit hervorragender Persönlichkeiten ihre Entstehung verdanken. Fundamental sind für uns die den historisch irgendwie gewordenen Religionen nach ihrem ganzen Bestand zugrunde liegenden Glaubensvorstellungen, sofern dieselben von religiösen Individuen in einer für sie selbst ursprünglichen Weise — gleichviel ob historisch ursprünglich oder vermittelt — vollzogen werden. Solcher Vorstellungen sind es natürlich in den polytheistischen Religionen viele, und diese vielen greifen in mannigfaltigster Weise in einander: die einzelnen Götter gelten ja als Herren verschiedener Lebens- und Güterkreise, und darum auch verschiedener Wirklichkeitssphären. Demgegenüber ist es in den monotheistischen Religionen je nur ein Glaubensakt, der dem einzelnen Glaubenskreis seine Gottesvorstellung und damit sein Fundament und sein spezifisches Gepräge gibt. Überall aber sind diese Glaubensakte nur im Bewußtsein erlebender und vorstellender Individuen wirklich. Und fundamental sind auch diejenigen, die sich in religiösen Subjekten abspielen, wenn diese einen historisch überkommenen Glauben in innerer Selbsttätigkeit sich aneignen. Sekundäre Glaubensakte dagegen sind diejenigen, in denen das Individuum Gott oder ein göttliches Wesen als ein ihm bereits gläubig (aus früher vollzogenen Glaubensakten) vertrautes Objekt vorstellt. Daß die Unterscheidung übrigens auch so eben nur auf der Stufe historischer und psychologischer Abstraktionen steht, ist selbstverständlich.

Die grundlegenden Glaubensdenkakte.

Die fundamentalen Glaubensvorstellungen sind, so hat sich ergeben, keine kognitiven Funktionen. Das Streben nach Wirklichkeitserkenntnis liegt dem religiösen Interesse von Haus aus gänzlich ferne. Selbst in der Sphäre, in der sich der Glaube schließlich dem Erkennen unterordnet, ist er eine ganz andere Art, das gemeinsame Objekt vorzustellen, als die Erkenntnis: er gibt dem Erkenntnisobjekt eine emotional-affektive Färbung, welche diesem an sich völlig fremd ist. Andererseits sind die Glaubensvorstellungen aber auch keine praktischen „Postulate“, keine Produkte menschlichen Güter- und Glückbegehrens, keine Gebilde, die einem unwillkürlichen kognitiven Nachdenken über die Mittel zur Realisierung begehrter Objekte entsprungen wären. Sie sind vielmehr affektive, aus affektiven Schlüssen hervorgegangene

Phantasievorstellungen, in welchen eine praktische Tatsachendeutung vollzogen wird.

In der Tat gehen die grundlegenden Glaubensdenkakte durchweg von gewissen wirklichen Tatsachen aus, von Tatsachen, die einerseits einschneidend, fördernd oder hemmend, ins Menschenleben eingreifen, andererseits aber sich der Machtspähre des menschlichen Willens entziehen. Solche Tatsachen sind z. B. Erscheinungen der Natur, die irgendwie für das Leben des Menschen Bedeutung haben, Gewitter, Regen, Erdbeben, die leuchtende, wärmende und belebende Tätigkeit der Sonne, Fruchtbarkeit des Bodens oder andererseits Dürre und Unfruchtbarkeit, Überschwemmungen, das Rauschen und Stürmen des Meeres, die segensreiche oder verheerende Wirksamkeit des Feuers, der Lauf der Gestirne, die Erscheinungen Verstorbener im Traume — auch diese fallen dem Naturmenschen, der zwischen Traumgebilde und Wahrnehmungen nicht streng scheidet, in den Kreis der Naturerscheinungen —, und schließlich die ganze Ordnung der Natur, kurz alles, was in der weiten Welt der Mensch irgendwie in Zusammenhang mit sich selbst bringen kann; dann aber natürlich auch alle die Tatsachen, die das physische Leben des Vorstellenden unmittelbar betreffen, Gesundheit und Krankheit, Geburt und Tod, körperliches Erstarken und Hinwelken, weiterhin glückliche oder unglückliche Fügungen aller Art, Rettung in Gefahren oder Untergang, Sieg im Kampf oder Niederlage, wirtschaftliches Gedeihen oder Verkommen; ferner Kultursegnungen, Errungenschaften in Kunst und Handwerk, Ackerbau und Viehzucht, und alle die Hülfsmittel, die dem Menschen seinen Kampf ums Dasein erleichtern; sodann soziale Verhältnisse und Institutionen und alles was zu solchen in Beziehung steht: häuslicher Herd und häusliche Ordnung, Ehe und Familie, Pietät gegen die Sippengenossen und namentlich die Sippenhäupter, Glück oder Unglück des Stammes oder Volkes, dem der Gläubige angehört, Sitte und Brauch, Eid und Gesetz, Stammestreue und Gastfreundschaft, zuletzt das Interesse der ganzen Menschheit und die humanen Beziehungen der Menschen zueinander; weiter geistig-persönliche Tatsachen, Erlebnisse und Erfahrungen, geistige Gaben, Talente, Fertigkeiten, glückliche oder auch unglückliche Einfälle und Entschlüsse, Einsicht und weiser Rat, Mut und tapferer Sinn, Willenskraft und Beharrlichkeit, sittliche Stärke und sittliches Streben, Bewahrung vor Schuld und Sünde, Sieg über Versuchungen und andererseits Reue und Gewissensbisse, bußfertige Gesinnung und Sinnesänderung, Stimmungen der Erhebung, geistiger Sammlung, sittlicher Befriedigung, freudiger Zuversicht und innerer Kräftigung, Zustände mystischer Weltentrücktheit, visionäre Erlebnisse der mannigfachsten Art; endlich Tatsachen der Geschichte, historische Personen, wie Confucius, Buddha, Zarathustra, Moses, die israelitischen Propheten, Jesus, Paulus, Luther, Muhammed,

geschichtliche Ereignisse, wie der Auszug des israelitischen Volks aus Ägypten, sein Exil, die Zerstörung Jerusalems, Jesu Tod, die Bekehrung des Paulus, Constantin's Bekehrung, die reformatorische Bewegung in der Kirche, Muhammed's Hidjra, und endlich überhaupt die Geschicke von Völkern und religiösen Gemeinschaften.

Allein Tatsachen der religiösen Erfahrung werden alle diese Erscheinungen erst dadurch, daß an ihre Wahrnehmung oder Vorstellung sich gewisse Gefühlsbestimmtheiten knüpfen. Zunächst Gefühle, durch welche sie zu dem Begehren, dem Wohl oder Wehe des Vorstellenden in Beziehung gesetzt, also zu Gütern oder Übeln gestempelt werden: die Relationen der Tatsachen zu diesen Gefühlen werden in Werturteilen aufgefaßt, und indem diese Werturteile zu den Vorstellungen der Tatsachen hinzutreten, ergeben sich Güter- und Übelvorstellungen. An dieselben knüpfen sich nun aber ferner Gefühle, in welchen die Güter oder Übel als etwas schlechtweg Gegebenes, Geschicktes, der Macht des menschlichen Wollens und Handelns Entrücktes, von außer- und übermenschlichen Faktoren Abhängiges und Bedingtes erlebt werden. Das sind die spezifisch-religiösen Gefühle. Aus ihnen entwickelt sich sofort ein Reproduktionsprozeß: Vorstellungen wirklicher und möglicher Güter- und Übeltatsachen verwandter Art werden geweckt. So ergeben sich die Vorstellungen gewisser Lebens- und Gütersphären, die dem Abhängigkeitsgefühl als bedingt erscheinen, und auf den höchsten Stufen tritt das ganze persönlich-sittliche Leben mit seinen Ansprüchen an Natur und Welt in die Beleuchtung dieses Gefühls. Die religiöse Deutung des so vervollständigten Tatsachenmaterials besteht nun darin, daß die Güter- und Übeltatsachen in affektiven Kausalschlüssen auf göttliche Mächte als ihre Urheber zurückgeführt werden. Aber zunächst werden nicht solche komplexe Denkakte vollzogen. Die grundlegenden Glaubensakte stellen lediglich die wirkenden Wesen vor.

Der wesentliche Grund der Glaubensdenkakte liegt also in Gefühlsbestimmtheiten.

Auf einem Gefühl beruht erstens die Wertung der physischen, kulturellen, geistigen und geschichtlichen Tatsachenkreise, der zufolge wir in denselben Lebens- und Gütersphären sehen. Diese Seite der Glaubensfunktionen ist es nun zweifellos, die zu der Ansicht geführt hat, die Glaubensurteile selbst seien Werturteile. Die Wertung ist aber nur eine Voraussetzung, noch nicht das Wesen des Glaubensaktes. Die Werturteile haben an sich noch keinen religiösen Charakter.

Auf eine Gefühlsbestimmtheit gründet sich aber zweitens die Kausaldeutung: aus dem Abhängigkeits-, dem Bedingtheitsgefühl, das sich an die Vorstellungen der so gewerteten Tatsachenkreise knüpft, entwickeln sich affektive Phantasieprozesse. In diesen treten zunächst affektive Kausalbegriffe hervor, in denen Güter und Übel von der Art

der vorgestellten als Wirkungen persönlicher Machtwesen vorgestellt werden. Gedacht sind dieselben in affektiven Begriffsdenkakten (S. 442 f.), und ihre logischen Gründe liegen in den Vorstellungsdaten, die vermöge jenes spezifisch-religiösen Gefühls durch die Güter- und Übelvorstellungen reproduziert worden sind. Aber es wirkt sich in ihnen zugleich persönlichste Erfahrung des Vorstellenden aus. Die Elemente nämlich, aus denen in den affektiven Kausalbegriffen die zweiten Glieder, die Begriffe der wirkenden Wesen, sich bilden, sind kognitiver Art, und sie entstammen nicht lediglich der allgemeinen Kausalerfahrung des Gläubigen: die in jenen gedachten Züge lebendiger, handelnder, wohl- oder übelwollender Personwesen können nur aus eigentlichster Lebenserfahrung geschöpft sein (vgl. S. 514). Die Begriffe selbst sind aber, das ist nicht zu vergessen, trotzdem keine Erfahrungsbegriffe. Gebildet werden sie erst im religiös-affektiven Vorstellungsprozeß selbst, und ihre Geltung gründet sich durchaus auf die suggestive Kraft des religiösen Affekts. Ihr Inhalt oder vielmehr der Inhalt ihres zweiten Relationsgliedes entspricht denn auch ganz den Wertkreisen, von welchen die religiöse Deutung ausgeht; er ist bestimmt durch die Lebens- und Gütersphären, die der gläubigen Interpretation unterstellt werden: je höher und reicher die Werte sind, die kausal bezogen werden sollen, desto höher müssen die Urheber und Garanten der Werte stehen. Hier setzen aber auch die Einflüsse der physischen Lebensbedingungen, denen die Menschen unterstehen, ihrer Rasseneigentümlichkeiten, ihrer historischen Geschicke, ihrer Sitten, ihrer rechtlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Das sind ja Faktoren, die mit den wichtigsten Lebensinteressen des Menschen in innerstem Zusammenhang stehen, die eben darum die religiöse Deutung aus genuinstem Bedürfnis in ihre Sphäre hereinzieht. So kommt es denn, daß sie die religiöse Vorstellungsbildung recht eigentlich von innen heraus bestimmen und ihr einen guten Teil ihres Inhalts geben. In den religiösen Phantasieprozessen selbst klingen nun aber die affektiven Kausalbegriffe nur eben an. Sie dienen ja nur dazu, den Übergang von den ersten, den gegebenen Beziehungsgliedern zu den zweiten zu vermitteln. Und auf letztere richtet sich das hauptsächliche Interesse. So verschmelzen denn die vermittelnden Begriffe sofort mit den einleitenden Vorstellungen der Güter- und Übeltatsachen. Und aus der Verschmelzung gehen die Vorstellungen der religiösen Objekte, der bestimmten, individuellen göttlichen Machtwesen hervor. Ein Glaubensdenkakt dieser Art ist aber stets zugleich von anderer Seite ein gefühlsmäßiges Erleben, in welchem eine praktische Anerkennung des Glaubensobjektes vollzogen wird. Und in diesem Gefühl liegt zugleich vertrauensvolle oder furchtsame Hingabe, und in jedem Fall entwickelt sich aus ihm der Wunsch, die Gunst des geglaubten Machtwesens zu besitzen.

Ich will den Charakter des grundlegenden Glaubensurteils an der Art, wie etwa ein Christ, der in protestantischer Umgebung aufgewachsen ist, diesen Akt vollzieht oder vollzogen hat, illustrieren.[1] Ich denke dabei natürlich an Fälle, in denen der Glaube des Christen nicht Gewohnheitsglaube, sondern selbständige innere Hinwendung zu Gott ist. Es ist zunächst ein Komplex von geistigen Tatsachen, an die der Glaube des werdenden Christen anknüpft, ein Zustand inneren Ergriffenseins, ein Gefühl tiefer Unzufriedenheit mit dem bisherigen Leben und innerer Abwendung von demselben, zugleich ein neues Streben, der Ausblick auf neue Lebensziele und, Hand in Hand damit, neue Lebenszuversicht, ein Gefühl der Erhebung, des Trostes, der sittlichen Kräftigung. Aber diese geistigen Tatsachen werden von dem Erlebenden mit der historischen Erscheinung Jesu, wie sie ihm durch die Vermittlung der Gemeinde entgegentritt, in Zusammenhang gebracht; auf den Einfluß dieser Persönlichkeit, die als überwältigende Lebensmacht in seinen Interessenkreis eingreift, führt er die Wandlung zurück, die sich in ihm vollzogen hat. Er betrachtet jenes gemütliche Erleben als ein beseligendes Gut, das er nicht selbst erarbeitet, sondern als ein Geschenk einer höheren Macht, von der er sich abhängig weiß, empfangen habe; so wertet er auch die geschichtliche Erscheinung Jesu als eine Segnung, die den Menschen von jener Macht zu teil geworden sei. Aber von den gegenwärtigen Erfahrungen blickt der Gläubige zurück auf sein vergangenes Leben, das er gleichfalls ins Licht dieser religiösen Stimmung rückt, und hinaus in die Zukunft, deren Gestaltung für sein Gefühl gänzlich abhängig ist von der Macht, auf die jene Erfahrungen hinweisen. Und in gleicher Beleuchtung erscheinen ihm die Geschicke der ganzen Menschheit. So ergibt sich der Güterkreis, in dem die grundlegende Glaubensvorstellung des Christen wurzelt. In dem Glaubensakt selbst aber, der sich aus dem an diesen Komplex von Wertvorstellungen geknüpften Gefühl entwickelt, wird Gott vorgestellt als die welt- und lebenbeherrschende Macht, von der das höchste Interesse des Menschen, das Interesse an vollkommener persönlich-sittlicher Lebensbetätigung abhängt, als der Vater, dessen Vorsehung über den Geschicken der Menschen waltet, der, als der Schöpfer und Erhalter des Universums, fähig und gewillt ist, das sittliche Streben des Menschen im Kampf mit der Welt zum Sieg zu führen, und die menschliche Persönlichkeit über die Welt hinauszuheben, als der Helfer, der in der Geschichte der Menschheit sich offenbart und betätigt und im Lebenswerk Jesu den Menschen die Zuversicht gegeben hat, daß sie im Ringen um das Höchste Erfolg haben werden. Aber diese Vorstellung, in welcher der Christ alle Gebiete seines

---

[1] Dieser Akt braucht übrigens durchaus nicht ein zeitlich umgrenzter Vorgang, an den sich der Gläubige später bestimmt erinnern könnte, zu sein.

Lebens und Strebens, seine Hoffnungen und Wünsche, und mit ihnen die Welt, in die er hineingeboren ist, in die Abhängigkeit von Gott setzt, ist zugleich ein Akt vertrauensvoller Ergebung in den Willen Gottes. Und in dem Ineinander des Glaubensdenkaktes und dieser Gemütsfunktion kommt die Gefühlsbestimmtheit, aus der der Glaube fließt, ganz zum Ausdruck.

Nach alledem wird zweifellos die Gefühlstheorie dem Wesen der Glaubensvorstellungen am ehesten gerecht. Und doch enthalten auch die voluntaristischen Theorien einen berechtigten Gedanken. Denn das Wesen des Gefühls selbst wird nur einer voluntaristischen Auffassung ganz verständlich (S. 401). Die Gefühle, aus denen die Glaubensvorstellungen hervorgehen, setzen denn auch in dreifacher Hinsicht ein Begehren voraus. Auf einem Begehren beruht einmal die Wertung der Tatsachen, von denen die religiöse Deutung ausgeht: als Güter oder Übel, als Lebensförderungen oder -hemmungen erscheinen sie uns zuletzt darum, weil sie für uns Objekte eines Begehrens oder Widerstrebens sind. Auf einem Begehren beruht ferner das Abhängigkeitsgefühl. Es knüpft sich an Gegenstände unseres Begehrens und Widerstrebens, sofern diese sich der Machtsphäre unseres Wollens entziehen: das Gefühl unserer Abhängigkeit und Bedingtheit stellt sich dann in uns ein, wenn unser Streben nach Leben, nach Lebenserhaltung, Lebensbehauptung und Lebensförderung auf die Schranken unseres Könnens stößt: dann erfahren wir im Gefühl, daß unser Leben und alles, was mit ihm zusammenhängt, bedingt und abhängig ist. Von einem Begehren kommt endlich auch der Anstoß zum Vollzug des Glaubensaktes. Die religiöse Gefühlsbestimmtheit ist an sich noch kein Antrieb zur Ausführung der religiösen Kausaldeutung, die zu Gottesvorstellungen führt. An und für sich könnte sie ihre Entladung auch nach anderer Richtung finden. Aber sie selbst setzt ja ein Begehren voraus, und dieses Begehren wirkt auch in ihr fort. Es ist das Begehren nach Leben und Lebensgütern. In ihm liegt die Aufforderung, die Objekte, von denen nach unserem Gefühl die unserem unmittelbaren Wollen unerreichbaren Güter abhängig sein müssen, wirklich vorzustellen, um sie dann zugleich praktisch in den Dienst der menschlichen Zwecke ziehen zu können. In unserem Begehren nach Leben und Gütern liegt also der Grund dafür, daß die religiösen Affektgefühle sich in den Glaubensprozessen entladen, und insofern immerhin das letzte Motiv zum religiösen Vorstellen, wie zum religiösen Handeln. Ohne Zweifel war es diese Erwägung, von der die voluntaristischen Theorien ausgingen. Aber man vergesse nicht: ein anderes ist das Motiv zum Vollzug eines Denkakts, ein anderes der Grund, auf den er seine Berechtigung gründet.

In jedem Fall sind die grundlegenden religiösen Vorstellungsakte durchaus affektiv-emotional bestimmt. Und zwar gehören sie nicht zu

den präsentativen Affektivvorstellungen, sondern zu denjenigen, die wir als Glaubensvorstellungen im weiteren Sinn kennzeichneten (S. 436f.). Die religiöse Glaubensgewißheit beruht in der Hauptsache auf der suggestiven Kraft des religiösen Gefühls. Aber der Glaube beansprucht für seine Gebilde die objektive Gültigkeit, und der Glaubensdenkakt objektiviert den Glaubensinhalt. Das will besagen, daß die suggestive Wirksamkeit des religiösen Affekts den Glaubensobjekten zugleich objektive Geltung beimißt und sie der Erkenntniswirklichkeit zuordnet. So kommt es, daß der Glaube das Bedürfnis hat, seine Vorstellungen mit der natürlichen Erkenntnis in Zusammenhang zu bringen. Er sucht für sie Anknüpfungspunkte im Welterkennen. Wir wissen, wie dieses Bemühen des Glaubens zu einer Entwicklung der Glaubensvorstellungen geführt hat, deren Verlauf eine Folge von zunächst drei Entwicklungsstufen — unternatürliche, natürliche, übernatürliche Vorstellungsweise — aufweist. Auf derselben Tendenz beruht aber, wie wir sahen, in der Hauptsache auch der Einfluß, den in den religiösen Anschauungskreisen die theoretisch-philosophische Spekulation zu gewinnen pflegt. Auf allen drei Stufen indessen bleibt die eigentliche Glaubensgrundlage die religiöse Gefühlsbestimmtheit. Die apodiktische Sicherheit, mit der die Objektivierung der Glaubensinhalte, die Einverleibung der religiösen Objekte in die kognitive Wirklichkeit vollzogen wird, bleibt doch zuletzt die suggestive Wirkung des religiösen Affekts. Die affektiv-religiöse Phantasie benutzt die Anknüpfung an kognitive Funktionen, um diese nun ganz zu beherrschen. So erklärt sich einerseits der kognitive Faktor der Glaubensdenkakte, andererseits ihre durchaus emotionale Tendenz und Begründung.

Und auch die Kontroverse zwischen den intellektualistischen und den emotional-praktischen Glaubenstheorien läßt sich nun begreifen und entscheiden. Weder auf der einen noch auf der anderen Seite liegt die ganze Wahrheit. Die Glaubensvorstellungen sind Gebilde nicht der kognitiven, sondern der affektiv-emotionalen Phantasie. Andererseits aber sind in sie doch kognitive Funktionen eingegangen, und der Glaube selbst sucht sich in der Anknüpfung an solche zu vollenden. Immerhin ordnen sich die Erkenntnisakte hier ganz der affektiven Vorstellungstendenz unter, und beeinträchtigen das emotionale Gepräge des religiösen Denkens in keiner Weise. In keinem Fall jedoch gibt es ein religiöses Erkennen neben dem „theoretischen“. Soweit in der Sphäre des gläubigen Vorstellens wirklich Erkenntnis im Spiel ist, ist dieselbe in Wahrheit ein von der religiösen Phantasie bestimmtes und beherrschtes theoretisches Erkennen. Die Glaubensfunktionen selbst aber sind emotionale Denkakte, deren Objekten an sich keinerlei Erkenntniswert zugeschrieben werden kann.

Damit werden wir freilich auf einen in den Glaubensvorstellungen

liegenden Zwiespalt hingewiesen. Die Glaubensdenkakte sollen objektiv gültig, also wahr sein. Andererseits haben sie, an der Wahrheitsnorm gemessen, keinen Wahrheitswert, sofern sie mindestens nicht objektiv begründet sind. Ihre Gründe liegen in emotional-affektiven Vorstellungsdaten, die zuletzt der suggestiven Kraft des religiösen Affektgefühles ihre Entstehung verdanken und darum nie und nimmer fähig sind, wirkliche Urteile zu tragen. In diesem Affektgefühl aber liegt der Schwerpunkt der Religion, und für den Glauben selbst ist die Gefühlsgrundlage durchaus wesentlich. So treten das praktische Bedürfnis des Glaubens und sein Wahrheitsanspruch in Widerstreit. Das ist ein Zwiespalt, der zuletzt mit der Antinomie zwischen religiösem und kognitivem Interesse, zwischen Glauben und Wissen selbst zusammenfällt. Am schärfsten tritt dieser Zwiespalt zu tage, wenn wir die beiden im religiösen Vorstellen angelegten Ideale normativ herausarbeiten. Als die vom praktisch-emotionalen Standpunkt vollkommenste Religion erscheint uns wohl diejenige, welche das ganze persönliche Leben des Menschen mit seinem Streben, Arbeiten, mit seinen Hoffnungen und Wünschen, aber auch mit seinen Ansprüchen an Welt und Weltgeschehen vertrauensvoll Gott unterstellt, und zwar in der Zuversicht, daß dieser Gott es ist, der in allem Größten und Kleinsten, was der Mensch erlebt und tut, und darum auch im ganzen Weltgeschehen waltet und wirkt. Ein ganz anderes Bild ergibt sich von dem zweiten Gesichtspunkt aus. Der Glaube beansprucht für seine Schöpfungen objektive Geltung, für seine Objekte Realität, für seine „Urteile" Wahrheit, und setzt sich darum mit der Erkenntnis in Verbindung. Indem er aber an das kognitive Denken anknüpft und schließlich Erkenntniswert gewinnen will, unterwirft er sich auch der Norm der Erkenntnis. Gibt er nun diesem Moment volle Folge, so gelangt er zur philosophisch-metaphysischen Vorstellungsweise, welche die Arbeit der gläubigen Phantasie völlig unter die Kontrolle der natürlichen Erkenntnis stellt. Von hier aus tritt eine Klasse der intellektualistischen Theorien in neue Beleuchtung, diejenigen Theorien nämlich, die nicht so sehr das Wesen der wirklichen Religionen erfassen und bestimmen, als vielmehr eine ideale Religion normativ entwerfen wollen. Sie ordnen die religiöse Vorstellungstätigkeit ganz der philosophischen Spekulation unter, und das religiöse Objekt ist ihnen der Weltgrund, zu dem die kognitive Phantasie führt. Damit werden sie zweifellos einem Moment des Glaubens, seiner kognitiven Tendenz, vollkommen gerecht, und die höchste Stufe erreichen sie dann, wenn das Glaubensobjekt, auf das sich der religiöse Affekt richtet, jenes Unbedingte ist, das sich der kritisch regulierten kognitiven Phantasie als Urgrund des Seins und Erkennens erschließt. Der Wahrheitsnorm ist dann offenbar in idealer Weise genügt. Aber freilich ganz auf Kosten des emotional-affektiven Interesses der Religion. Diese Seite des Glaubens ist gewaltsam zurück-

gedrängt, die Welt der Glaubensobjekte ihrer wesentlichsten und wertvollsten Bestandteile beraubt, das religiöse Begehren in seinen eigensten und ursprünglichsten Tendenzen lahm gelegt. Der gläubigen Phantasie ist geradezu der Lebensnerv durchschnitten, und das Glaubensleben weicht jener Resignation, die der religiösen Skepsis immerhin nahe kommt und jedenfalls nur ein dürftiges Surrogat wirklicher Religiosität ist. Keine Frage: die Antinomie zwischen dem affektiv-emotionalen und dem kognitiven Interesse des Glaubens ist ein unheilbarer Widerspruch. Für jenes beginnt schon da der Zerfall, wo innerhalb einer Religion die philosophische Spekulation erstarkt und die Glaubensvorstellungen zu meistern beginnt. Unverstümmelt und rein vermag das praktisch-emotionale Interesse des Glaubens nur zu wirken, so lange es die volle Herrschaft über das kognitive Bedürfnis hat. Auch in diesem Rahmen bleibt eine Betätigung und ein Einfluß der natürlichen Erfahrung und der kognitiven Phantasie möglich: der Glaube knüpft ja an Erkenntnisfunktionen an und stellt sie in seinen Dienst. Aber die Glaubensgewißheit bleibt im wesentlichen auf die affektiven Vorstellungsdaten begründet. Sicherlich ist dem Gläubigen die suggestive Wirkung des religiösen Affekts eine genügend starke Grundlage seiner Überzeugungen. Wo jedoch das kognitive Interesse hinreichend erstarkt ist, da beginnt die Antinomie hervorzutreten, und die Zurückdrängung des praktischen Glaubensfaktors setzt ein. Im Lichte der kognitiv-logischen Normen ist das Wahrheitsbewußtsein des Glaubens nichts als eine Illusion. Nicht daß die Glaubens„urteile" falsch seien, wird man sagen. Wohl aber, daß sie nicht begründet seien. Denn die suggestive Wirkung praktischer Gemütsbestimmtheiten wird nicht als logischer Grund für die Wahrheit der Glaubensannahmen anerkannt werden. So wird eine unbefangene Würdigung die genuinen Glaubensakte eben nur als emotionale Denkfunktionen betrachten, deren Wahrheitsanspruch affektiv-suggestiv begründet und darum weder objektiv noch subjektiv genügend fundiert ist — nicht objektiv, da die Glaubensvorstellungen nicht in einen kognitiv gesicherten Zusammenhang mit der Erfahrungsgrundlage der Erkenntnis gebracht sind; aber auch subjektiv nicht, sofern das nur affektiv begründete Objektivitätsbewußtsein des religiösen Vorstellens im gläubigen Individuum selbst, wenn in ihm einmal das Erkenntnisinteresse eine Macht geworden ist, dem Ansturm der kognitiven Kritik nicht standhalten kann. Möglicherweise wird einmal die intellektuelle Entwicklung der Menschheit über die wechselnden Glaubensdichtungen hinwegschreiten. Allein wahrscheinlich ist das nicht. Das religiöse Interesse und die religiöse Wirklichkeitsdeutung wird nie verschwinden. So lange der lebendige Mensch vor allem anderen nach Lebensbehauptung und Lebenssteigerung verlangt, und auf der anderen Seite in der Betätigung dieses Strebens sich bedingt, beschränkt und abhängig fühlt, so lange wird es Religion-

geben. Das religiöse Bedürfnis wurzelt im tiefsten Kern der menschlichen Natur. Auch der kritische Philosoph bleibt ja im Grunde noch religiös. Allein es ist nicht anzunehmen, daß irgend einmal in ferner Zukunft auch nur eine größere Minorität der Menschheit das religiöse Interesse so dem kognitiven wird unterordnen können. Der religiöse Affekt und in und mit ihm das Ganze der praktischen Bedürfnisse, die in ihm zusammenlaufen, wird wohl nie ganz aus seiner dominierenden Stellung verdrängt werden. Und die Antinomie zwischen Glauben und Wissen, zwischen dem affektiv-emotionalen und dem kognitiven Faktor des Glaubens selbst wird auch aus der Geschichte nicht verschwinden. Sie hat zuletzt, wie andere Antinomien, ihren Grund in der Endlichkeit des menschlichen Wesens.

Über die formale logische Struktur der grundlegenden einfachen Glaubens„urteile" ist nach alledem nicht mehr viel zu sagen. Sie sind affektiv-emotionale Denkakte, und zwar durch affektive Schlüsse vermittelt. Diese Schlüsse selbst sind elementare Affektivsyllogismen des begrifflichen Typus, in denen die Untersätze, die einleitenden Vorstellungen kognitive Vorstellungen, die Mittelglieder dagegen affektive Kausalrelationsbegriffe sind, — Syllogismen denjenigen gleichartig, wie sie auch sonst der affektiven Tatsachendeutung dienen. Die Ergebnisse der Schlußprozesse aber, die Schlußsätze, sind die „Glaubensurteile", in denen die religiösen Objekte vorgestellt werden. Das „Geltungsbewußtsein", das denselben anhaftet, ist das affektiv-emotionale, genauer dasjenige, welches den in den affektiven „Glaubens"vorstellungen wirksamen Denkfunktionen eigen ist. Der Geltungsgrund aber liegt in den aus den syllogistischen Verschmelzungsprozessen hervorgewachsenen Vorstellungsdaten.

Auch die religiösen Denkakte vollziehen nach ihrer einen Seite eine gleichsetzende Interpretation, nach der anderen eine — wir müssen zunächst sagen: emotionale — Objektivierung.

Die gleichsetzende Interpretation ist in den fundamentalen Glaubensdenkakten die begriffliche oder auch die anschauliche. Die begriffliche da, wo die Glaubensobjekte im strengen Sinn ursprünglich gedacht werden: so hätten wir uns z. B. nach der israelitischen Tradition den fundamentalen Glaubensakt zu denken, in welchem Moses die „Offenbarung" des Gottes Jahweh erlebt hat. Die anschauliche Interpretation dagegen liegt in den Fällen vor, wo der Inhalt der affektiv-religiösen Vorstellungsdaten einem von anderer Seite, nicht aus eigenem religiösen Erleben, sondern aus zunächst kognitiver Aneignung einer fremden, irgendwie der Tradition entstammenden Vorstellung bekannt gewordenen Objekt gleichgesetzt wird. So stellt sich logisch der Unterschied der historisch-ursprünglichen und der durch Tradition hindurchgegangenen fundamentalen Glaubensdenkakte dar.

Die Objektivierung ist die affektive Glaubensobjektivierung

(S. 435 f.), von der bloß präsentativen verschieden, aber doch durchaus affektiv begründet. Allein die religiöse Objektivierung erfolgt, wie wir wissen, stets, indem die Glaubensobjekte zugleich zu der Erkenntniswirklichkeit ausdrücklich in Beziehung treten. Und diese Synthese wirkt nicht allein auch auf die gleichsetzende Interpretation hinüber; sie wirft ihre Schatten zugleich zurück auf den religiösen Schlußprozeß selbst: die kognitive Funktion knüpft sich an den religiös-affektiven Vorstellungsakt schon während seines Verlaufs. Aber das geschieht nun in formell verschiedener Weise — entsprechend der Verschiedenheit der drei spezifisch affektiven Stufen religiösen Vorstellens.[1]) Sobald im religiösen Glauben einmal das Bedürfnis nach Anknüpfung seiner Gebilde an die Wirklichkeit erwacht, wird sich naturgemäß das Augenmerk in erster Linie auf die wirklichen Tatsachen richten, von denen die religiöse Kausalinterpretation ausgeht. In der Tat nehmen die Glaubensdenkakte eine kognitive Kausalinterpretation dieser Fakta, so wie sie, noch abgesehen von ihrer Wertbeurteilung, vorgestellt werden, in sich auf, aber wohlgemerkt: nicht in kognitivem, sondern in durchaus affektivemotionalem Interesse. Schon auf der unternatürlichen Stufe ist dieses Streben zu beobachten. Aber die Verbindung der Tatsachen mit den verursachenden Machtwesen ist hier nicht durch empirische Kausalerkenntnis irgend welcher Art unterstützt. Auf der natürlichen und der übernatürlichen Stufe dagegen bindet sich schon an die aus dem spezifisch religiösen Gefühl unmittelbar — nicht erst an die aus dem Verschmelzungsprozeß des affektiven Syllogismus — hervorgegangenen Vorstellungsdaten zugleich eine aus dem religiösen Gefühl gleichfalls erwachsene Tendenz nach kognitiver Kausaldeutung der vorgestellten Tatsachen. Infolgedessen verschlingen sich die aus dieser Tendenz sich entwickelnden Erkenntnisprozesse von Anfang an in den affektiven Vorstellungsverlauf. Und im Schlußsatz erscheint die Anknüpfung des Glaubensobjekts an die empirische Wirklichkeit als definitiv vollzogen. Logisch besonders bemerkenswert ist hiebei aber, daß in diesen Synthesen die Glaubenstendenz durchaus bestehen bleibt und doch andererseits die kognitiven Funktionen ihre Objektivierungszeichen festhalten. Nun wären letztere freilich für sich allein keineswegs fähig, Wirklichkeitsvorstellungen zu begründen. Dennoch sind sie — und das ist ihre spezifische Leistung —, indem sie sich dem Glaubensprozeß ein- und unterordnen, im stande, die Wirklichsetzung der Glaubensobjekte zu vermitteln.

Seinen naturgemäßen Abschluß erhält der Glaubensdenkakt, der nur psychologisch, nicht aber historisch ursprünglich ist, in der Benennung. Dann fügt sich das Glaubensurteil in die Form des elementaren Satzes,

1) Auf der Stufe der metaphysischen Vorstellungsweise ist die Objektivierung die rein kognitive.

und wir erhalten Sätze, wie „— Varuna", „— Zeus", „— Jahweh", „— Gott". Die Götternamen sind dem Gläubigwerdenden aus der Tradition geläufig. Die Benennung selbst ist eine Teilfunktion des religiösen Denkakts, die sich an die gleichsetzende Interpretation und die Objektivierung anschließt. Anders freilich liegen die Dinge bei den historisch ursprünglichen Glaubensdenkakten. Wo hier an das Glaubensurteil sich auch ein sprachlicher Akt anknüpft, da ergeben sich Sätze von der Form: „— ein Gott", „— ein Geist". Die bestimmten, individuellen Glaubensobjekte erhalten damit also noch nicht ihre Bezeichnung. Hiefür müssen noch besondere Namengebungsakte vorausgesetzt werden, deren Ergebnisse in semantischen Relationsurteilen (S. 250) vorgestellt werden.[1])

Die komplexen fundamentalen Glaubensdenkakte.

Komplexe fundamentale Glaubensdenkakte sind solche, in denen zu der Vorstellung der religiösen Substratobjekte Vorstellungen von Bestimmtheiten (Attributen) dieser Objekte hinzutreten, in denen also nicht mehr bloß göttliche Wesen, sondern zugleich Betätigungen, Wirkungen, Offenbarungen, Affektionen, Eigenschaften derselben gedacht werden.

Am nächsten fallen uns diejenigen komplexen Glaubensurteile ins Auge, in denen die Güter- und Übeltatsachen in der gläubigen Deutung als Wirkungen der religiösen Substratobjekte vorgestellt werden. Ausdrücklich zu bemerken ist aber, daß hiebei die Vorstellungen der Güter und Übel, die ursprünglich normale Urteile waren, ganz in die affektive Vorstellungssphäre des Glaubens hereingezogen werden. Die komplexen Denkakte, die wir auf diese Weise erhalten, sind affektive Kausalrelationsvorstellungen: die kognitiven Ausgangsvorstellungen der affektiven Schlüsse haben sich mit den affektiven Schlußergebnissen zu komplexen Denkakten verbunden und dadurch selbst affektiven Charakter erhalten. Allein an dem kognitiven Gepräge, das die Glaubensvorstellungen der religiösen Substratobjekte schließlich angenommen haben, nehmen auch die Bestimmtheitsvorstellungen Anteil.[2])

In den fundamentalen komplexen Glaubensurteilen werden nun aber auch schlechtweg Momente, die in den Vorstellungen der religiösen Substratobjekte implicite gedacht sind, herausgesetzt. So ergeben

---

1) Man vergesse hier wieder nicht, daß sich die Sache nur der historischen Abstraktion so darstellt.

2) Die Ausgangsvorstellungen in den religiösen Interpretationsakten können auch Erinnerungs- und Zukunftsurteile sein. Dann nehmen die affektiven Bestimmtheitsvorstellungen gleichfalls das Gepräge der Vergangenheit und Zukunft an. Häufig sind auch hypothetische Vorstellungen künftiger Tatsachen der Ausgangspunkt. Und auch sie rückt der Gläubige in die Beleuchtung der göttlichen Kausalität; er, ist dann überzeugt, daß das göttliche Machtwesen in den vorgestellten Tatsachen wenn sie eintreten sollten, wirksam sein werde.

sich eine Menge von Betätigungen, Affektionen, Eigenschaften und Kräften göttlicher Wesen. Wenn der gläubig werdende Christ Gott als allmächtig, allweise, als gerecht, treu, gnädig denkt, so stellt er gewiß nur Züge ausdrücklich und besonders vor, die in seiner Gottesvorstellung selbst faktisch enthalten sind.

Immerhin sind bei der Genesis der Vorstellungen von göttlichen Eigenschaften und Kräften auch affektive Abstraktionsakte im Spiel: aus affektiv vorgestellten Betätigungen und Affektionen göttlicher Wesen werden Begriffe von konstanten Verhaltungsweisen derselben induktiv abgeleitet. Wenn einem Gott bestimmte Lebens- und Güterkreise unterstellt werden, so setzt das bereits eine Verallgemeinerung voraus: nicht bloß einzelne Tatsachen, sondern zugleich Tatsachengattungen werden auf den Gott bezogen. So z. B. wenn ein Gott als Gott des Kriegs oder des Ackerbaus, als Gott der Winde, der Quellen u. s. f. betrachtet wird. Nur ein weiterer Schritt ist dann die Abstraktion, welche in dem Gott entsprechend den von ihm beherrschten Tatsachengebieten gewisse Eigenschaften und Kräfte denkt, die sodann in den komplexen fundamentalen Glaubensurteilen herausgearbeitet werden.

Nach ihrer logischen Beschaffenheit weisen die Bestimmtheitsvorstellungen normalerweise den Typus der begrifflichen Interpretation auf. Ob es sich um Eigenschaften, um Affektionen oder um Betätigungen der religiösen Substratobjekte handelt, ob die letzteren selbst in anschaulichen oder in begrifflichen Denkakten vorgestellt werden: die Bestimmtheiten sind in den komplexen fundamentalen Glaubensakten aus erster Hand, also in begrifflicher Interpretation, gedacht. Und nur wenn Bestimmtheiten in Frage kommen, deren Vorstellungen aus der Mitteilung anderer, kurz aus der Überlieferung entnommen werden können, kann die anschauliche Interpretation eintreten: dann wird der zu denkende Vorstellungsinhalt einer von anderer Seite, kognitiv — nicht affektiv —, vertrauten Bestimmtheit des Substratobjekts gleichgesetzt.

Bestimmtheits- und Substratvorstellungen sind einander wieder koordiniert. Trotzdem kann auch hier das Verhältnis der beiden noch ein recht mannigfaltiges sein (vgl. S. 190ff.) Bald sind die beiden Komponenten gleichmäßig stark von der Aufmerksamkeit beleuchtet, bald tritt die eine oder die andere mehr in den Vordergrund („— eine Gnade Gottes", „— der gnädige Gott").

In den komplexen fundamentalen Glaubensdenkakten entwickelt sich die gesamte Glaubenswelt der Religionen. Denn sie sind die Formen, in denen sich ursprünglich die religiöse Interpretation aller der physischen, geistigen, sittlichen, sozialen, kulturellen, geschichtlichen Tatsachen vollzieht, die für das religiöse Vorstellen bedeutsam sind. So beurteilt z. B. der zum Glauben kommende Christ das historische Auftreten Jesu als eine Offenbarung Gottes, und in der geschichtlichen

Entwicklung der Menschheit sieht er Gottes Vorsehungswalten; in Glaubensurteilen der gleichen Art deutet er die Welt als Gottes Werk, das Weltgeschehen als eine Wirkung von Gottes welterhaltender und weltregierender Tätigkeit, die Weltgesetzmäßigkeit als eine von Gott gestiftete Ordnung, die in sein persönliches Leben unmittelbar fördernd oder hemmend eingreifenden Ereignisse als Segnungen oder Strafen Gottes, die innere Erhebung und Aufrichtung, die er in seinem Glauben erfährt, als Akte von Gottes verzeihender Gnade u. s. f. Die komplexen Glaubensurteile umspannen die ganze Machtsphäre der göttlichen Wesen, sie durchwandern jene Lebens- und Güterkreise, an die sich das religiöse Interesse knüpft, und entfalten die Eigenschaften und Kräfte jener Wesen, auf die der Glaube ihre Wirksamkeit zurückführt. So bilden sie auch den Grundstock der religiösen Kosmogonien und Eschatologien, der religiösen Mythen-, Legenden- und Sagenbildung.

Die sekundären Glaubensdenkakte.

In den sekundären Glaubensdenkakten werden Gott oder göttliche Wesen als bereits affektiv vertraute, früher erfahrene Glaubensobjekte wieder vorgestellt. Im religiösen Leben spielen naturgemäß auch diese Akte, und zwar einfache wie komplexe, eine wichtige Rolle. Sie sind ja die Vorstellungsformen, in denen der Gläubige sich seines Glaubens immer aufs neue gewiß wird und seine Erlebnisse fortlaufend auf Gott oder göttliche Wesen bezieht.

Das einfache Glaubensurteil dieser Art beruht durchweg auf dem entsprechenden fundamentalen. Die gleichsetzende Interpretation bedient sich hier stets des anschaulichen Typus, und zwar in der Weise, daß die religiösen Vorstellungsdaten mit einem aus einstigem religiösem Erleben bekannten Glaubensobjekt gleichgesetzt werden. Affektiv gegeben sind hiebei meist nur wenige, vereinzelte Vorstellungselemente. Allein so fragmentarisch die Daten sind, so sicher wird doch das bestimmte religiöse Objekt gedacht, und wenn auch nicht sein ganzer Inhalt vergegenwärtigt wird, so wird doch das Objekt selbst in seinem wirklichen Bestand mit voller Lebendigkeit vorgestellt. So stieg z. B. dem alten Inder beim Eintritt der Regenzeit das Bild seines Gottes Indra als des Urhebers dieser Naturerscheinung auf. Nun ist das nur eines der Momente, in denen der Indraglaube seine Wurzel und seine Begründung hat, und wenn auch die übrigen Züge mitanklingen, so wird doch im Augenblick vorwiegend diese eine Seite des Gottes und seiner Tätigkeit vorgestellt und in dem Gefühl religiöser Dankbarkeit erlebt. Allein es ist der bestimmte Gott Indra, dem die gläubige Aufmerksamkeit sich zuwendet. Wenn ferner etwa der alte Israelite im Tosen des Gewitters das Nahen seines Gottes Jahweh erlebte, so ist das wieder nur ein einzelner und nicht einmal wesentlicher Zug seines Jahwehglaubens; aber in diesem vereinzelten

Erlebnis trat ihm doch Jahweh entgegen. Oder wenn der fromme Christ im Gedeihen der Feldfrüchte oder in der Errettung von schwerer Krankheit die helfende Fürsorge Gottes erblickt, so tritt in seiner religiösen Phantasie die erlösende und heiligende Tätigkeit dieses Gottes zurück, und dennoch ist es wieder der Gott Jesu, dem er für jene Hülfe dankt. Das alles ist begreiflich. Es sind eben die einzelnen Erfahrungen, wie sie das Leben mit sich bringt, in denen der religiöse Mensch seinen Glauben zur Geltung bringt. Aber so partiell, so fragmentarisch diese Vorstellungen inhaltlich sein mögen: sie alle weisen doch mit gleicher Bestimmtheit auf die grundlegenden primären Glaubensakte zurück.

Für die grundlegenden Glaubensvorstellungen ist damit nun freilich die Möglichkeit einer umfassenden Weiter- und Umbildung gegeben. Wie die Objekte der historisch grundlegenden Glaubensakte in den historisch sekundären eine fortwährende Umgestaltung erfahren, so ist im Glaubensleben des Individuums mit dem grundlegenden Glaubensakt die schöpferische Vorstellungsbildung der religiösen Phantasie noch nicht abgeschlossen. Die Faktoren, die zu den fundamentalen Vorstellungen geführt haben, sind ja auch ferner lebendig, und die Ausgangspunkte sind bei den sekundären Glaubensakten im wesentlichen dieselben wie bei den grundlegenden. So kommt es zugleich, daß die Grenze zwischen den beiden Arten von Glaubensakten zu zerfließen droht.

Noch mehr gehen im Gebiet der komplexen sekundären Glaubensakte grundlegende und sekundäre Funktionen in einander über. In ihnen vollzieht der Gläubige im Fortgang seines Lebens die religiöse Kausaldeutung der Tatsachen, die in seinen Interessenkreis eingreifen, und andererseits die Ausgestaltung und Explikation der Glaubensgedanken. Nun knüpft sich schon an die explizierenden Glaubensurteile, in denen der Gläubige sich die verschiedenen Seiten Gottes oder göttlicher Wesen zum Bewußtsein bringt, unvermerkt eine Weiterbildung der grundlegenden Glaubensvorstellungen. Noch weit mehr aber an diejenigen, in denen die affektiv-religiöse Kausalinterpretation der Güter- und Übeltatsachen fortgesetzt wird: auch jetzt noch schlägt sich der Charakter der gedeuteten Tatsachen in den Bildern nieder, die sich der Gläubige von Gott oder den göttlichen Wesen macht.

Logisch unterscheiden sich die Bestimmtheitsvorstellungen der sekundären komplexen Glaubensdenkakte zunächst nicht von denen der grundlegenden. Sie können in gleicher Art wie diese dem begrifflichen oder dem anschaulichen Interpretationstypus folgen. Aber sie können ebenso auch diejenige Art anschaulicher Interpretation aufweisen, die den ihnen zugeordneten Substratvorstellungen ihr spezifisches Gepräge gibt. Das Nächstliegende und logisch Ursprünglichste ist jedoch zweifellos auch hier die begriffliche Interpretation.

Nun scheinen die Bestimmtheitsvorstellungen aber in gewissen Fällen auch Begehrungsvorstellungen sein zu können. So z. B. dann, wenn der Gläubige durch kultische Handlungen, wie z. B. durch Gebet oder Opfer, von einem Gott irgend ein Gut, irgend eine Lebensförderung erreichen will und nun diesen Gott als die Macht vorstellt und angeht, die über das Gewünschte zu verfügen hat. Allein hier ist zweierlei zu unterscheiden. Der Glaube kann, wie er ja nicht bloß Gegenwärtiges, sondern auch Vergangenes und Zukünftiges im Licht göttlicher Kausalität betrachtet, auch volitive Objekte, Objekte menschlichen Begehrens in seiner Weise interpretieren. Aber genau besehen handelt es sich hier nicht mehr um volitive Objekte. Der Gläubige hat die Zuversicht, daß die Begehrungsobjekte mit göttlicher Hülfe Realität erlangen werden. Und indem er sich anschickt, sie der göttlichen Kausalität zu unterstellen, macht er aus den Begehrungsvorstellungen zunächst kognitive Annahmen hypothetischer Art (S. 265), in denen die begehrten Objekte als unter gewissen Voraussetzungen wirklich werdend gedacht werden. Aber diese Annahmen geben dann in den religiösen Vorstellungsprozeß ein. Ihre Objekte werden schließlich als Bestimmtheiten, Betätigungen, Wirkungen der göttlichen Wesen gedacht. Im Zusammenhang hiemit erhalten die Annahmen selbst affektiven Charakter. Sie verlieren ihr hypothetisches Gepräge und schließen sich an die Vorstellungen der religiösen Substratobjekte in einer Weise an, als wären sie ursprünglich völlig gewisse Zukunftsurteile gewesen: die affektive Gewißheit des Glaubens hat den kognitiven Mangel ausgeglichen. Ganz anderer Art ist nun aber der zweite Fall. Es kann beim Begehren bleiben. Dann hält auch die Begehrungsvorstellung ihren volitiven Charakter fest. Der Gläubige bittet etwa seinen Gott um irgend etwas. Die Bitte kleidet sich naturgemäß in eine Gebotvorstellung, in welcher ein begehrtes Wirken Gottes gedacht wird. Und offenbar ist die Gesamtvorstellung, in welche die Vorstellung Gottes eingeht, ein volitives Gebilde. Wir werden später sehen, daß in den komplexen Begehrungsvorstellungen der Substratbestandteil sehr häufig eine kognitive Vorstellung ist. In unserem Fall tritt nun an die Stelle einer kognitiven eine Glaubensvorstellung: volitiv vorgestellt wird eine begehrte Handlung des (geglaubten) Gottes. Ein komplexes Vorstellungsganzes dieser Art kann also nicht mehr als Glaubens- sondern nur noch als Begehrungsvorstellung charakterisiert werden.

Die religiösen Substratdenkakte.

Wir haben damit den Kreis der elementaren Glaubensurteile, d. h derjenigen, die in den Glaubensvorstellungen vollzogen werden, durchlaufen. Auf sie gründen sich nun aber die religiösen Substrat-

denkakte, in denen von Gott oder göttlichen Wesen Bestimmtheiten dieser oder jener Art „prädiziert" werden. In solche Form kleiden sich meist schon die Glaubensurteile, welche die Existenz Gottes oder eines göttlichen Wesens ausdrücklich feststellen, also affektive Denkakte wie: es gibt einen Gott, es gibt einen Jahweh, einen Zeus, einen Indra, einen Wotan, oder: Gott, Jahweh, Zeus, Indra existiert. Ebenso aber Glaubensakte, in denen (affektive) Reflexionen über Betätigungen, Wirkungen, Affektionen, Eigenschaften, Kräfte Gottes oder göttlicher Wesen angestellt werden.

Auch hier nun aber ist die Form des Substratdenkakts durchweg eine logisch spätere Bildung, welche die komplexen, grundlegenden oder sekundären Denkakte voraussetzt. Schon die grundlegenden komplexen Glaubensurteile können in dieser Weise auseinandergelegt, „diskursiv" entfaltet werden. Häufiger aber beruhen die religiösen Substraturteile auf komplexen sekundären Glaubensakten. Dem religiösen Individuum werden ja, wenn es in Substratdenkakten Tatsachen oder Tatsachengattungen auf Gott oder göttliche Wesen zurückführt oder Eigenschaften und Kräfte derselben entwickelt, dieser Gott oder diese göttlichen Wesen längst affektiv vertraut sein. Stets jedoch ist im Auge zu behalten, daß auch diese Substratdenkakte, trotzdem die Sprache sie in kognitive Form faßt, affektive Denkfunktionen sind und bleiben. Das gilt insbesondere auch von den dogmatischen Aussagen, in denen die Glaubensvorstellungen einer religiösen Gemeinschaft ihren Reflexionsausdruck erhalten, also z. B. von den Sätzen der christlichen Dogmatik: Gott ist der Schöpfer und Erhalter der Welt, er ist der Vater Jesu u. dgl.

Wir brauchen indessen auf die religiösen Substratdenkakte nicht weiter einzugehen, zumal sie logisch ganz die Struktur der übrigen affektiven Substratdenkakte haben. Der Nachdruck liegt für uns durchaus auf den elementaren Glaubensakten. Sie aber haben sich als affektiv-emotional begründete Denkakte erwiesen, deren Gültigkeitsanspruch, trotz des kognitiven Einschlags, den sie aufweisen, im wesentlichen eine suggestive Wirkung des religiösen Affektgefühls ist. Immerhin können wir von Glaubens- oder Gemütsurteilen reden, aber eben nur so wie wir auch von Illusionsurteilen sprachen. Indem wir die religiösen Denkakte als Glaubensurteile bezeichnen, drücken wir aus, daß sie keine wirklichen Urteile, keine kognitiv-logischen Akte sind.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Das volitive Denken.

Die zweite Klasse der emotionalen Vorstellungen sind die volitiven, die Begehrungsvorstellungen, zu denen nicht bloß die Zweckgedanken der Willensprozesse aller Stufen, sondern auch die Wunsch- und die Gebotvorstellungen gehören. Auch sie sind Phantasieprodukte, und zwar solche, die sich aus Begehrungstendenzen entwickeln, welches nun auch der Anlaß und der Charakter der Begehrungsvorgänge sein mag. Von den affektiven Phantasievorstellungen unterscheiden sie sich, wie wir wissen, zunächst schon formell dadurch, daß das in ihnen herrschende Begehren nicht in den Vorstellungsfunktionen selbst seine Befriedigung findet; die Vorstellungsakte sind hier nur Teilfunktionen der Begehrungsprozesse, und zwar diejenigen, in denen der Begehrende sich die Ziele seines Begehrens zum Bewußtsein bringt.

Auch sie sind nun aber Objektvorstellungen im logischen Sinn, Vorstellungen begehrter, also gewollter, gewünschter oder gebotener Wirklichkeit. Die Denkakte jedoch, die in ihnen wirksam sind, haben ein ganz eigenartiges Gepräge. Es gibt ein volitives Denken, so wie es ein affektives gibt. Jenes hat wie dieses die charakteristischen Züge des dem kognitiven gegenüberstehenden emotionalen Denkens. Aber die besondere Natur der Vorstellungsdaten begründet doch auch einen gewissen Unterschied der volitiven Denkakte gegenüber den affektiven.

Für die Begehrungsdenkakte hat auch die Sprache eine eigene Ausdrucksform — die Form des Begehrungssatzes. Wieder aber sind die Sätze der Ausdruck nicht für die elementaren, ursprünglichen, sondern für die logisch späteren, die Substratdenkakte. Wer z. B. den Entschluß faßt, ein Haus zu bauen, dem wird der Zweck, den er seinem Handeln setzt, sich in dem Satz: „ein Haus soll gebaut werden (werde gebaut)!" darstellen. Und die Form des Substratsatzes empfiehlt sich für die Begehrungsdenkakte um so mehr, als es meist komplexe Vorstellungen sind, in denen jene vollzogen werden. Begehrt werden ja in der Regel irgend welche Änderungen sei es im eigenen (psychophysischen) Ich, sei es in der umgebenden (physischen oder sozial-geistigen) Welt, sei es endlich in den Beziehungen von Ich und Welt. Auch

hier aber weisen die Substratdenkakte auf komplexe elementare zurück: „— Erbauung eines Hauses!“ Und wie komplexe, so gibt es immerhin auch einfache elementare Denkakte: „— Licht!“, „daß es doch regnen möchte!“ Daß die Sprache für die elementaren Begehrungsdenkakte keine völlig adäquaten Ausdrucksmittel hat, ist ein Schicksal, das jene mit den elementaren Urteilen gemein haben. Die Struktur der volitiv-logischen Akte selbst bietet uns trotzdem in allen Fällen ein scharf ausgeprägtes Bild.

In der Sprache treten nun aber unter den Begehrungssätzen Willens-, Wunsch- und Gebotsätze auseinander. Dieser Unterschied weist auf die drei Gruppen der volitiven Vorstellungsakte zurück. Es sind zu unterscheiden: Willens-, Wunsch- und Gebotdenkakte.

Erstes Kapitel.

Die Willensdenkakte.

Auszugehen ist von den volitiven Vorstellungen der eigentlichen Willensvorgänge. Denn von diesen fällt ein Licht auch auf die Wunsch- und die Gebotvorstellungen.

1. Willensvorgänge und Wille.

Unter den Willensvorgängen pflegt man zu unterscheiden äußere und innere Willenshandlungen. Äußere sind diejenigen, die auf die Hervorbringung irgend eines physischen Effekts gerichtet sind, gleichviel ob dieses Ergebnis nur als Mittel- oder aber als Endzweck gedacht ist. Das spezifische Merkmal dieser Willensakte liegt darin, daß in ihnen der Willensimpuls unter normalen Umständen, d. h. wenn der Akt nicht in seinem Verlauf irgendwie gehemmt wird, einen motorischen Nerven- und Muskelprozeß einleitet und durch dessen Vermittlung in der physischen Welt, und zwar entweder nur in oder an dem eigenen Körper des Handelnden oder auch in der physischen Außenwelt, irgend welche Änderungen erzeugt.[1] Das trifft z. B. zu, wenn ich mich veranlaßt finde, einen körperlichen Gegenstand von einer Stelle an eine andere zu bringen, und ebenso, wenn z. B. ein Lehrer auf einen Schüler körperlich einwirkt, um dessen Nachdenken zu befördern. Den äußeren Willenshandlungen sind aber namentlich auch die sprachlichen Äußerungen zuzuzählen, ob sie nun lediglich einem aus einem Affekt

[1] Von den Theorien über das Verhältnis von Leib und Seele sehe ich hier und im Folgenden ab. Die im Text gegebene Beschreibung der äußeren Willenshandlungen schließt also auch nicht etwa die Annahme eines psychophysischen Parallelismus aus. Als Ursache motorischer Nervenprozesse ist eben dann nicht ein Psychisches, sondern der diesem als parallel zu denkende zentrale Gehirnvorgang zu betrachten.

sich entwickelnden — Bedürfnis nach lautlichem Handeln entspringen, oder ob sie dazu dienen, in angeredeten Personen Gedanken, Gefühle oder äußere Willenshandlungen anzuregen. Als äußere Willenshandlungen sind ferner zu betrachten die Muskelwirkungen, die den Zweck verfolgen, Körper- und Sinnesorgane so einzustellen, daß die Sinnesempfindungen unter möglichst günstigen Bedingungen vollzogen werden können. Innere Willenshandlungen dagegen sind alle diejenigen, deren Objekt und Ziel die Herbeiführung irgendwelcher Änderungen der Bewußtseinslage des Handelnden, also irgend welcher Bewußtseinserlebnisse ist. So z. B. die Erinnerungs- und Phantasievorstellungen, von den Akten willkürlichen Nachdenkens, „Sichbesinnens“ und von den mannigfachen Formen „innerer Arbeit“ des Handelnden an sich selbst zu schweigen. Ebenso ferner die Empfindungsvorgänge, soweit sie selbständige psychische Prozesse, d. h. Erkenntnis-, Wahrnehmungsakte sind. Darauf weist ja schon das in ihnen wirksame Interesse hin, das seinerseits der Ausfluß eines Begehrens ist. Aber selbst unbemerkte Empfindungen und Reproduktionsvorstellungen sind zuletzt innere Willensbetätigungen, wenn anders das Wollen die Grundform des seelischen Geschehens ist.

Für die Struktur der Willensprozesse selbst ist übrigens der Unterschied der äußeren und der inneren Willenshandlungen nicht einmal von einschneidender Bedeutung. Und nur deshalb ist nachdrücklich auf ihn hinzuweisen, weil die Analyse der Willensprozesse sich meist einseitig auf die äußeren Willenshandlungen beschränkt. Im übrigen ist nur das eine stets zu beachten — was bei den inneren Willenshandlungen sofort in die Augen springt —, daß der Verlauf eines Willensaktes erst mit der Realisierung des beabsichtigten Effekts als vollendet, als abgeschlossen zu betrachten ist. Der Willensprozeß erstreckt sich also auch über die ganze „Handlung“ — so gewiß die Handlung in jedem einzelnen ihrer Teile durch den Willensakt beherrscht und bestimmt ist.

Von grundlegender Wichtigkeit ist dagegen der Unterschied der unwillkürlichen und der willkürlichen Willenshandlungen. Das ist ein Stufenunterschied der Willensformen. Berücksichtigt sind hiebei allerdings nur die psychisch relativ selbständigen, d. i. die in die Aufmerksamkeitssphäre eingetretenen Willensakte. Gewissermaßen den Unterbau bilden die „unbemerkt“ bleibenden Regungen. Die unwillkürlichen Willenshandlungen werden auch Triebhandlungen genannt, sofern sich in ihnen die Willensprozesse unmittelbar, ohne weitere Vermittlung, aus den Trieben, den Willensdispositionen, entwickeln. Sie werden von Wundt als einfache Willenshandlungen charakterisiert, d. h. als solche, die aus einem einzigen Motive hervorgehen. Das ist ungefähr richtig. Aber freilich auch nur ungefähr. Denn nicht allein ist der Übergang von den unwillkürlichen zu den willkürlichen Akten

ein ganz allmählicher. Auch in scheinbar einfachen Willenshandlungen sind die Motive häufig ziemlich komplexer Natur. Und andererseits treten in vielen Fällen Motive und Handlung tatsächlich gar nicht aus einander. Unwillkürlich auftretende Empfindungsakte z. B. sind zwar wirklich „motiviert“. Aber die Motive, die zur Auffassung der Empfindungsdaten und damit zu den faktischen Empfindungsakten führen, liegen in den Empfindungen selbst. Immerhin läßt sich auch hier zwischen Motiv und Handlung wenigstens begrifflich scheiden. Willkürliche Willenshandlungen sind demgegenüber solche, in denen sich das schließlich „entscheidende Motiv erst aus einer Anzahl neben einander bestehender verschiedener und einander widerstreitender Motive zum herrschenden erhoben hat“, in denen also zwischen das erste Auftreten eines Motivs und die Willensentscheidung ein Überlegungsprozeß sich einschiebt.[1])

Aber das Wesen des Wollens selbst? Es ist hier nicht der Ort, die vielen Willenstheorien, die von Metaphysikern, Ethikern, Juristen und Psychologen aufgestellt worden sind, zu durchwandern. Aber bemerkenswert ist doch, daß die älteste Auffassung der Willenserscheinungen, die intellektualistische, heute wieder zu neuem Leben erstarkt ist. Zwar die rationalistischen Formen dieser Auffassung sind aus der Psychologie der Gegenwart verschwunden. Weder wird das Wollen einfach als ein mehr oder weniger deutliches Denken charakterisiert, noch als ein reflektierendes Vorstellen des Nützlichen oder des Lustbringenden. Auch die associationistische Reduktion des Willenslebens auf die associative Mechanik der Vorstellungen, wie sie in klassischer Weise von Herbart durchgeführt worden ist, ist aufgegeben. Dagegen ist die vulgäre Meinung heute noch die, daß die Willensprozesse durchweg durch Vorstellungen, an die sich Lustgefühle knüpfen, bedingt und erzeugt seien. In der Psychologie hat diese Deutung auch zu der Theorie geführt, daß das Wollen selbst nichts anderes sei als ein von starken Lustgefühlen begleitetes Vorstellen.[2]) An die Stelle der Wirksamkeit des Willens wird hier also die Kausalität lustbetonter Vorstellungen gesetzt. Dieselbe Grundanschauung hat übrigens auch noch eine andere, eine logische Fassung erhalten: als die primären Elemente der Willensprozesse bezeichnet man Werturteile, die auf Grund der an Vorstellungen geknüpften Gefühle eine Wertung der Vorstellungsinhalte vollziehen; entweder wird dann das Wollen geradezu mit diesen Werturteilen identifiziert oder doch genetisch ganz auf dieselben gegründet. Freilich weist uns diese Ansicht schon zu den Gefühlstheorien

---

1) Wundt, Grundriß der Psychologie⁴, S. 224 f. Physiolog. Psychologie⁵ III S. 254 ff.

2) So z. B. Ziehen, Leitfaden der physiologischen Psychologie³ S. 220 ff.

herüber, und ihre volle Entfaltung vermag sie nur dann zu gewinnen, wenn das Gefühl als die Quelle des Wollens angesehen und die Kausalität der Willensbetätigungen auf die der Gefühle reduziert oder doch begründet wird.[1])

Die Entwicklung der modernen Willenspsychologie hat indessen eine andere Richtung eingeschlagen. Die Abneigung, die Willensvorgänge als eine besondere Klasse von Willensvorgängen anzuerkennen, ist noch stärker, und die intellektualistische Deutung der Willenstatsachen extremer und konsequenter geworden. Am meisten fallen in die Augen die sensualistischen Willenstheorien, für welche das Willensbewußtsein im wesentlichen mit den Muskel-(Spannungs-)empfindungen zusammenfällt, die sich im Vorbereitungsstadium der Willenshandlungen einzustellen pflegen. Als Begleitelement dieses Willensbewußtseins gilt dann noch etwa ein Komplex von reproduzierten Bewegungsvorstellungen, mit dem Hand in Hand geht die Vorstellung des künftigen Effekts der Handlung.[2]) Ganz allmählich geht diese sensualistische Deutung der Willensvorgänge dann auch in die z. B. von H. Spencer vertretene Anschauung über, daß der Wille zuletzt nichts anderes sei, als die „Vorstellung einer Handlung, welche sich dann wirklich vollzieht." Auf intellektualistischem Boden steht ferner auch die eigenartige Willenstheorie, die Chr. v. Ehrenfels aufgestellt hat. Darnach ist das, was wir Begehren nennen, im wesentlichen nur „die — eine relative Glücksförderung begründende — Vorstellung von der Ein- oder Ausschaltung irgend eines Objektes in das oder aus dem Kausalgewebe um das Zentrum der gegenwärtigen konkreten Ichvorstellung". Begehrungsgegenstände sind nach Ehrenfels Objekte von Vorstellungen, mit deren Haften im Bewußtsein eine „relative" Glückförderung verbunden ist, und zwar Objekte, die von dem Begehrenden in seine subjektive d. h. in die von ihm als mit seinem Ich in Kausalzusammenhang stehend vorgestellte Wirklichkeit einbezogen werden. Der Nachdruck fällt auch in dieser Anschauung auf das Vorstellen, denn es ist nach ihr nicht einmal notwendig, daß die Vorstellung, die das Begehren ausmacht, von einem positiven Lustgefühl begleitet ist: Voraussetzung ist nur, daß sie im Vergleich mit anderen, also relativ angenehmer ist. Und die Begehrungskausalität ist zuletzt Vorstellungskausalität. Dementsprechend ist, was im Streben und im Wollen

1) Am extremsten ist die Gefühlstheorie des Wollens von A. Horwicz in seinen „Psychologischen Analysen" durchgeführt worden.

2) Münsterberg, Die Willenshandlung, 1888, ferner: Grundzüge der Psychologie I, 1900, S. 351 ff. Külpe, Grundriß der Psychologie S. 462 ff. Simmel, Skizze einer Willenstheorie, Zeitschr. für Psychol. und Physiologie der Sinnesorgane IX S. 206 ff. Vgl. W. James, The principles, II S. 486 ff. Ebbinghaus, Grundzüge der Psychologie I (1. Aufl.) S. 560 ff. S. 167 f.

zum Wunsch, der untersten Stufe des Begehrens, hinzutritt, dort ein Komplex von „Bewegungs- oder psychischen Anstrengungsempfindungen", hier außerdem ein Urteil, nämlich die „zuversichtliche Erwartung, daß das Gewünschte infolge des eigenen Strebens auch eintreten werde".[1])

In scharfem Gegensatz zu den modernen intellektualistischen Theorien haben namentlich WUNDT und LIPPS sich bemüht, die Eigenart des Wollens psychologisch zur Geltung zu bringen.[2]) Ganz ist dies indessen, wie mir scheint, auch ihnen nicht gelungen. Insbesondere wird die Art, wie sie das Verhältnis von Gefühl und Wille bestimmen, meines Erachtens den Tatsachen des Willenslebens nicht ganz gerecht (vgl. oben S. 400 f.). WUNDT z. B. charakterisiert seine „emotionale" Willenstheorie als „diejenige Auffassung . . ., die als die wesentlichsten Bestandteile eines Willensvorgangs die in ihm nachzuweisenden Gefühle betrachtet, und die ihn daher mit dem Affekt, der gleich ihm einen zusammenhängenden Gefühlsverlauf darstellt, in nächste Verbindung bringt." Von hier aus stellen sich ihm „Gefühl, Affekt und Willensvorgang . . . als successive Stufen zusammengehöriger Prozesse" dar.[3]) Offenbar führt diese Anschauung, konsequent zu Ende gedacht, zuletzt auf den Standpunkt der Gefühlstheorien zurück. Eine sichere Abgrenzung zwischen Gefühl und Wille ist ihr in keinem Fall möglich.

Bezeichnend ist, daß die modernen Intellektualisten der Willenspsychologie bisweilen nach anderer Seite voluntaristischen Anschauungen huldigen oder doch nahe kommen.[4]) Das wirft ein Licht auf ein berechtigtes Motiv und einen richtigen Gedanken der heterogenen Willenstheorien, d. h. derjenigen, welche die Willenstatsachen aus andersartigen psychischen Elementen ableiten wollen. Eine besondere Klasse psychischer Erscheinungen sind die Willensvorgänge allerdings nicht (S. 404 f.). Denn das Wollen ist die charakteristische Form des psychischen Geschehens überhaupt: Vorstellungsfunktionen sind so gut wie die motorischen Prozesse Willensakte, und die Gefühlsmomente dieser Erlebnisse beruhen durchweg auf einem Begehren, ja, sie sind nur die eine Seite der Willenserscheinungen.

Aber läßt sich die Willensform an den psychischen Erlebnissen wirklich nachweisen? Sich hiefür einfach auf die „innere Erfahrung" berufen, ist mißlich. Denn die heterogenen Theorien kommen auf demselben Weg zum entgegengesetzten Ergebnis. Aber

1) CHR. v. EHRENFELS, System der Werttheorie I S. 214 ff. vgl. S. 177 ff. S. 5 ff. Vgl.: Über Fühlen und Wollen, 1887.

2) WUNDT, besonders: Physiol. Psychologie⁵ III S. 296 ff. Grundriß⁴ S. 219 ff. LIPPS, Vom Fühlen, Wollen und Denken. 1902, Leitfaden der Psychologie S. 202 ff. (2. A. S. 226 ff.).

3) So Physiol. Psychologie III S. 303 f.

4) So z. B. MÜNSTERBERG. Vgl. aber auch z. B. EBBINGHAUS, S. 561. S. 565.

fragen muß man doch, ob das, was die letzteren im Willensbewußtsein vorfinden, wirklich den ganzen Tatbestand erschöpft. Nun ist zunächst zweifellos, daß im Willensbewußtsein, selbst bei einem großen Teil der inneren Willenshandlungen, Bewegungsempfindungen eine beträchtliche Rolle spielen. Daß ferner in allen Willensakten Zweckvorstellungen — in welche oft Bewegungsvorstellungen eingehen — enthalten sind, wird sich unten zeigen. Daß indessen diese Vorstellungen und jene Empfindungen nicht den ganzen Bestand des Willensbewußtseins ausmachen, gesteht z. B. W. James in seiner unumwundenen Art ein, indem er von einem nicht weiter analysierbaren und definierbaren Fiat spricht, das in den Willensentscheidungen noch hinzukomme.[1]) Noch stärker treten aber die an das Wollen geknüpften Gefühle hervor. Insbesondere ist der Wechsel von Spannungs- und Lösungsgefühlen geradezu charakteristisch für den Ablauf der Willensvorgänge. Allein der wesentliche Bestandteil des Wollens ist mit alledem noch nicht erreicht. In gewissen Fällen erschließt sich derselbe auch der inneren Erfahrung, d. i. der auf die Erlebnisse gerichteten vorstellenden Analyse, deutlich genug, dann nämlich, wenn der Ablauf des psychischen Geschehens irgendwie gehemmt ist.[2]) Dann werden wir auf die Wirksamkeit der „Tendenzen", die eben das ausmachen, was wir den Willen nennen, aufmerksam Und diese Tendenzen heben sich wohl bemerkbar nicht bloß von den begleitenden Empfindungen und Vorstellungen, sondern auch von den ihnen entsprechenden Gefühlen ab. Vorhanden und wirksam sind aber solche Tendenzen nicht bloß in den erwähnten Fällen. Unsere bisherige Untersuchung ist auf Schritt und Tritt auf sie gestoßen. Von den kognitiven wie emotionalen Vorstellungsfunktionen, von den motorischen Prozessen, von den Gefühlsmomenten der Erlebnisse, ja selbst von den unbemerkt gebliebenen psychischen Elementen wurden wir immer wieder auf wirkende Interessen, zuletzt auf Begehrungstendenzen zurückgewiesen. In ihnen fand die Analyse den Schlüssel zum Verständnis nicht bloß der einzelnen psychischen Tatsachen, ihrer Elemente und ihres Ablaufs, sondern vor allem auch des psychischen Ganzen selbst, der Einheit und des Zusammenhangs des Seelenlebens. Mit anderen Worten: nicht allein durch die Phänomene, die sich der reflektierenden Analyse als Willensakte ausdrücklich ankündigen, sondern durch das psychische Geschehen in allen seinen Erscheinungsformen wird eine voluntaristische Willenstheorie gefordert.[3]) Daß das Wollen, oder allgemeiner gesprochen: das Begehren, nicht weiter beschrieben und definiert, ja nicht einmal in der abstrahierenden Analyse von den übrigen Bestandteilen der Erlebnisse recht losgelöst werden kann, darf nicht befremden.

1) A. a. O. II S. 501 u. ö.
2) Vgl. Lipps, Leitfaden[1] S. 202f.
3) Vgl. hiezu oben S. 401ff.

Das Begehren ist ein psychisch Letztes, ohne das zugleich das psychische Leben selbst schlechterdings nicht vorgestellt werden könnte.

Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den gegnerischen Theorien können wir uns sparen. Die intellektualistischen Auffassungen werden ihre Widerlegung finden, indem gezeigt wird, welchen Platz die Vorstellungen im Willensleben einnehmen und welchen Charakter sie daselbst haben. Aber auch den Willenstheorien, welche die Gefühle in den Vordergrund rücken, werden wir am besten gerecht werden, indem wir die Funktion verfolgen, die den Gefühlsmomenten in den Willensprozessen zufällt. Und die beste Bestätigung — den besten Beweis, wenn ein solcher noch nötig sein sollte — für die voluntaristische Deutung wird eine Einzelanalyse der Willenstatsachen, d. h. der Willensformen der psychischen Geschehnisse, bringen können.

Aber nicht um die Gewinnung einer Willenstheorie ist es mir im Folgenden zu tun. Ich habe den Eindruck, daß die bisherige Willenspsychologie viel zu sehr um allgemeine Theorien und viel zu wenig um analytische Einzelarbeit bemüht war. So erklärt es sich wohl auch, daß die Willens-, überhaupt die Begehrungsvorstellungen bei den Psychologen bis jetzt so wenig Beachtung oder doch Verständnis gefunden haben. Ein Einblick in den Charakter und die Struktur der volitiven Vorstellungen und Denkakte läßt sich jedenfalls nur durch eingehende Zergliederung der Begehrungstatsachen gewinnen.[1]

Unser nächstes Ziel ist also die Aufsuchung der volitiven Vorstellungen und Denkakte in den Willensvorgängen.

---

[1] Von willenspsychologischen Arbeiten hebe ich außer den bereits genannten und den betreffenden Abschnitten in den Gesamtdarstellungen der Psychologie von Höfler und Jodl (vgl. aber z. B. auch Höffding und Cornelius) u. a. noch hervor: Schwarz, Psychologie des Willens, 1900. Ribot, Der Wille, übers. von Pabst, 1893. Pfänder, Phänomenologie des Wollens, 1900. Lossky, Eine Willenstheorie vom voluntaristischen Standpunkt, Zeitschr. für Psychol. und Physiol. der Sinnesorgane XXX S. 87 ff. Kreibig, Psychol. Grundlegung eines Systems der Werttheorie, 1902, S. 67 ff. Eisler, Studien zur Werttheorie, 1902, S. 46 ff. Vgl. auch G. Villa, Einführung in die Psychologie der Gegenwart, übers. von Pflaum, 1902, S. 239 ff. und namentlich Windelband, Über Willensfreiheit, 1904. Für die Einzelanalyse des Wollens ist auch heute noch klassisch Chr. Sigwart's Abhandlung: Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache, Kleine Schriften II² S. 115 ff.; vgl. ferner: Vorfragen der Ethik, 2. Aufl. 1907. Übrigens haben in der Analyse des Wollens die Juristen, von ihren nächsten Bedürfnissen aus, mehr geleistet als die Psychologen. So ist, auch für den Psychologen, Zitelmann's Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879, noch immer sehr wertvoll. (Vgl. auch z. B. die Zusammenstellung der in der neueren juristischen Literatur versuchten Definitionen des Motivs bei A. Thomsen, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs, 1902). Interessant ist, daß in einer juristischen Spezialfrage, nämlich in der Definition des Vorsatzes, sich Willens- und Vorstellungstheorien gegenüberstehen (vgl. hiezu R. Frank, Über den Aufbau des Schuldbegriffs, 1907, besonders S. 22 ff., wo Fr. einen Überblick über die Kontroverse gibt und seine eigene, im 10. Band der Zeitschrift

2. Die Triebhandlungen.

Lehrreich ist für unsere Untersuchung ganz besonders eine Analyse der Triebhandlungen.

Der Verlauf der Triebhandlungen.

Der Verlauf einer Triebhandlung bietet folgendes typische Bild. Den nächsten Anlaß zum Willensakt gibt ein „Reiz". Dieser Reiz löst aus einem „Trieb", d. h. einer Willensdisposition, einen Betätigungsdrang, eine Begehrungstendenz aus. Das Auftauchen dieser Tendenz aber, das den Anfang des Begehrungsprozesses bedeutet, leitet eine Änderung der Bewußtseinslage ein, eine psychische Bewegung, die erst zur Ruhe kommt, wenn der Zustand realisiert ist, auf den die Begehrungstendenz hinzielt. Das erste Stadium dieses durch die Begehrungstendenz eingeleiteten Prozesses nun ist bezeichnet durch das Auftreten der Begehrungsvorstellung, d. h. der Vorstellung des Ziels, des Zwecks, dem das Begehren zustrebt. Die Zweckvorstellung selbst ist nämlich bereits ein Produkt des Begehrens. Sie hat sich aus der Begehrungstendenz entwickelt: indem diese eine Willensbetätigung erzeugt, wirkt sie zugleich reproduzierend und vorstellungsgestaltend: so erhält sie in einer Phantasievorstellung, deren Objekt das Begehrungsziel ist, ihren Vorstellungsausdruck. An diese Vorstellung knüpft sich aber zugleich ein Gefühl, in welchem das Vorstellungsobjekt gewertet wird. Wieder ist dieses Gefühl nicht etwa durch die Vorstellung „erzeugt". Gefühl und Vorstellung liegen auch hier einander parallel, sind also gleich ursprünglich. Das Gefühl ist lediglich der unmittelbar erlebte Ausdruck des veränderten Zustandes, in den das Ich durch die Begehrungstendenz versetzt ist. Es ist ein Lustgefühl, sofern in dem Begehrungsprozeß die Begehrungstendenz zur Betätigung kommt. Zugleich aber hat es den Charakter des Spannungsgefühls, so lange der Begehrungsprozeß noch nicht zum Abschluß gekommen ist. In dieser Bestimmtheit bindet es sich an die Zweckvorstellung. Die Zweckvorstellung aber und das an sie geknüpfte Spannungslustgefühl bilden zusammen das „Motiv". Und an das Motiv schließt sich in den Triebhandlungen unmittelbar die Willensentscheidung, die den Zweck endgültig anerkennt und damit zugleich den Willensimpuls zur Handlung gibt. Der Willensimpuls seinerseits ist nicht etwa ein bloß momentaner Anstoß zur Handlung. Er breitet sich über die Handlung

für die gesamte Strafrechtswissenschaft vertretene Ansicht — Vorstellungstheorie — zugleich rechtfertigt und modifiziert). Vielleicht kann die folgende Untersuchung der volitiven Vorstellungen und ihres Verhältnisses zu den kognitiven einiges zur Entscheidung der Kontroverse, die sich im Grunde um den Charakter und die Stellung des Vorstellungsmoments im Vorsatz dreht, beitragen.

aus. Denn er ist ja lediglich die Form, in der das Motiv wirksam ist, und tritt darum erst zurück, wenn die Handlung vollendet ist. Ist der Willensprozeß dann bei diesem Punkt angelangt, so wandelt sich das Spannungsgefühl in ein Lösungsgefühl, das der Ausdruck befriedigten Begehrens ist.

Eine Triebhandlung ist z. B. ein im Affekt begangener Totschlag. Ein Mensch hegt etwa gegen einen anderen einen leidenschaftlichen Haß. Er trifft mit seinem Feind zusammen und schlägt ihn in plötzlich aufflammendem Affekt nieder. Als Reiz wirkt hier der Anblick des Gegners. Dieser Reiz trifft auf eine durch den Haß geschaffene Willensdisposition, d. i. auf die zunächst latente Geneigtheit, dem Gegner Abbruch zu tun, und löst nun in dieser Disposition eine aktuelle Begehrungstendenz aus. Das nächste Produkt des Begehrens aber ist die Vorstellung der Tötung des Gegners, eine Vorstellung, die, indem sich an sie jenes Spannungsgefühl knüpft, zum Motiv wird und als solches wirkt. Der Sieg dieses Motivs ist die Willensentscheidung, die sofort den Willensimpuls zur Ausführung der vorgestellten Zweckhandlung gibt. Ein anderes Beispiel. Ich bin hungrig, achte aber zunächst nicht darauf. Da fällt mein Blick auf ein Brot. Und nun erwacht das Verlangen nach Speise, ich greife nach dem Brot und verzehre es. Hier ist der Reiz komplexer Natur. Er liegt einerseits in gewissen von Unlustgefühlen begleiteten Organempfindungen. Aber diese unlustbetonten Empfindungen werden erst durch den Anblick des Brotes in die Aufmerksamkeitssphäre gerückt. Nun liegt in meinem Organismus eine Willensdisposition, die — hypothetisch — auf das Verlangen nach Speise gestimmt ist, und in der nun jener Reiz eine wirkliche Begehrungstendenz wachruft. Die Zweckvorstellung aber, die sich aus der letzteren entwickelt, hat zum Gegenstand das wahrgenommene Brot, wie es von mir ergriffen und verzehrt wird. Und wieder ist diese Vorstellung von einem Spannungslustgefühl begleitet, das sie zum Motiv macht; das Motiv aber gibt auch hier die Willensentscheidung, an die sich Willensimpuls und Handlung knüpfen.

Die gegebene Analyse bedarf aber noch an verschiedenen Punkten der Ergänzung und der Begründung. Meinungsverschiedenheit herrscht namentlich über die Stellung des Motivs in oder zu dem Willensprozeß.

Motiv und Reiz.

Nicht selten wird das, was ich Reiz nannte, als Motiv betrachtet. Nun kann ja zweifellos der Reiz in gewissem Sinn als Ursache der ganzen Willenshandlung gelten, sofern durch ihn der Begehrungsprozeß überhaupt ausgelöst wird. In dem Beispiel des Totschlägers ist der Anblick des Gegners die nächste Ursache des Totschlags. Aber freilich darf Ursache dann nicht im vollen logischen Sinn verstanden werden.

Es ist lediglich die causa occasionalis, um die es sich handelt, und wir sagen statt Ursache besser: Anlaß. Richtig ist ferner, daß der Reiz stets auch ein Gefühl enthält. Als Reize fungieren in der Regel Empfindungen oder sonstige Vorstellungen. An sie knüpfen sich häufig gewisse Lustgefühle, welche die Aufmerksamkeit auf die Wahrnehmungs- oder Vorstellungsobjekte hinlenken. Immer aber werden die Wahrnehmungen oder Vorstellungen nur dadurch wirkliche Begehrungsreize, daß ihnen gewisse Unlustgefühle zur Seite gehen. In den letzteren spricht sich Unzufriedenheit am gegenwärtigen Zustand und das Verlangen, aus demselben herauszukommen, aus. Immer also sind die Reize zugleich selbst schon eine Art von Begehrungsakten, und nur durch solche können Willensdispositionen zur Aktualität geweckt werden. Aber auch so bleiben die Reizvorgänge eben lediglich veranlassende Ursachen der Willenshandlungen. Richtig ist endlich, daß die Vorstellungsbestandteile der Reize häufig — nicht immer — als relativ selbständige Elemente in die volitiven Phantasievorstellungen eingehen. Die Wahrnehmung des Feindes ist offenkundig eine logische Komponente der — komplexen — Zweckvorstellung des Totschlägers. In dieser wird ja ein begehrter Zustand dieses Wahrnehmungsobjektes vorgestellt. Aber hier zeigt sich auch, nicht allein, daß die Wahrnehmung, überhaupt die Reizvorstellung nicht die ganze Zweckvorstellung ausmacht, sondern zugleich: daß die Phantasievorstellung, welche in der Willensentscheidung zur Herrschaft kommt, etwas ganz anderes ist als die Reizvorstellung, welche den Begehrungsprozeß auslöst. Als Motivvorstellung kann aber nur die erstere anerkannt werden. Auch an diesem Punkte also, wo Reiz- und Zweckvorstellung sich am nächsten berühren, treten Reiz und Motiv aufs entschiedenste auseinander.

Wir sehen: die Theorie, die als Motive der Willenshandlungen irgend welche im Bewußtsein aufgetauchte Vorstellungen samt den an sie geknüpften Gefühlen betrachtet, trifft damit nur die Reize, welche als veranlassende Ursachen der gesamten Willensprozesse anzusehen sind. Eigentliche Ursachen der Handlungen und darum Motive sind diese Reizvorgänge nicht.

Von einer anderen Seite werden als Motive gewisse Gefühls- oder Affektlagen bezeichnet. So soll Motiv jenes Totschlägers der Haß sein, Motiv des Raubtiers, das seine Beute angreift, das Unlustgefühl des Hungers oder der durch den Anblick erregte Gattungshaß. Offenbar steht diese Theorie jener ersten sehr nahe. Während aber die letztere die Vorstellungen als das Primäre und die Gefühle als durch die Vorstellungen erzeugt betrachtet, stellt die erstere die Gefühle in den Vordergrund. In der Tat werden hier die gleichen Gefühle in Betracht gezogen wie dort, nur daß sie jetzt als eigentliche Motive, als die primären Bestandteile der Motive eingeführt werden. So vor allem Un-

lustgefühle. Die Unlust, die das Raubtier zum Angriff auf seine Beute veranlaßt, ob sie nun ein Gefühl des Hungers oder des Hasses ist, läßt den gegenwärtigen Zustand als unerträglich erscheinen. In gleicher Weise wirkt der Haß des Totschlägers als Unlust am gegenwärtigen Zustand. Aber auch Lustgefühle können mit im Spiele sein. Wenn ich vor dem Schaufenster eines Kunstladens stehe und ein Bild mit Wohlgefallen betrachte, so ist es, wie es scheint, dieses Wohlgefallen, d. i. die Lust, die ich beim Anblick des Bildes empfinde, was als Motiv, das Bild in meinen Besitz zu bringen, wirkt oder doch an dem Motiv einen hervorragenden Anteil hat. Wieder jedoch ist zu bemerken, daß diese angeblichen Motive, die Gefühle, in Wirklichkeit nur Elemente der Reize, nicht Motive sind.

Anzufügen ist aber allerdings, daß die erwähnten Unlustgefühle fundamentale Bestandteile der Reizvorgänge sind. Oder vielmehr: nicht die Unlustgefühle „wirken" begehrungsanreizend, sondern die in ihnen erlebten Ichzustände, die nach anderer Seite in den Vorstellungsbestandteilen der Reize ihren Vorstellungsausdruck erhalten. Das sind aber Zustände, in denen die im Ichwillen wirkende Tendenz nicht zur Geltung oder doch nicht zu voller Geltung gelangt ist, aus denen sich darum die Tendenz entwickelt, in eine andere Lage zu kommen. Tendenzen dieser letzteren Art sind die Reiztendenzen, die Reizakte, durch welche aus Begehrungsdispositionen aktuelle Begehrungen ausgelöst werden. Summarisch läßt sich also immerhin sagen: Unlustgefühle sind integrierende Bestandteile der Reize. In keinem Fall aber sind dieselben Motive.

Sind also die beiden Theorien, welche Reiz und Motiv verwechseln, die Vorstellungs- und die Gefühlstheorie, abzulehnen, so auch die Verbindung beider, die Wundt versucht hat. Wundt meint, jedes Motiv lasse sich „wieder in einen Vorstellungs- und in einen Gefühlsbestandteil sondern, von denen wir den ersten den Beweggrund, den zweiten die Triebfeder des Willens nennen können." So sei z. B. für das Raubtier, das seine Beute angreift, der Anblick derselben der Beweggrund; die Triebfeder aber könne in einem Hungergefühl oder aber in dem Gefühl des durch den Anblick erregten Gattungshasses bestehen (Grundriß S. 222). Ich verzichte darauf, die Willkürlichkeit dieser Terminologie zu beleuchten. Aber es ist klar, daß die beiden angeblichen Bestandteile der Motive lediglich Bestandteile der Reizvorgänge sind.

Motiv und Zweckvorstellung.

Die Frage ist nun freilich, ob Motiv- und Zweckvorstellung wirklich in der Weise, wie ich angenommen habe, zusammengehören. Man wird

vielleicht geneigt sein, zwischen Reiz und Motiv zu unterscheiden, und wohl auch das zugestehen, daß in sehr vielen Fällen die Zweckvorstellung ein Bestandteil des Motivs ist, aber doch grundsätzlich Motive als die Ursachen der Willensvorgänge und Zwecke als die Ziele, auf die sie sich richten, auseinanderhalten. Am prägnantesten kommt dieses Bestreben in der Redeweise von den „Motiven zur Setzung der Zwecke" zum Ausdruck. Motiv, so wird definiert, ist für den Wollenden die Ursache, sich einen Zweck zu setzen.

Zwei Gründe sind es, wenn ich recht sehe, die für diese Scheidung maßgebend sind, auch wenn sie nicht überall gleich deutlich zu tage treten.

Einmal scheinen die Motive wirklich im Vergleich mit den Zwecken das logisch Frühere zu sein. Zwar können, so sagt man wohl, entferntere Zwecke Motive für die Setzung näherer Zwecke sein. Offenbar aber kann „für den fernsten letzten Willensinhalt (den Endzweck) das Motiv nicht wiederum ein Zweck sein, denn nach dem Endzweck hat die Seele keinen Zweck mehr." [1]) Und doch muß auch die Setzung des Endzwecks „begründet" sein, d. h. eine Ursache, ein „Motiv" haben. So verlangt anscheinend schon diese theoretische Erwägung die Trennung von Motiv und Zweck. Das Gleiche scheint durch die tatsächliche Beschaffenheit der Motive gefordert zu werden. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß schon in den einfachen Triebhandlungen die Motive komplizierter Natur sind. Welcher Art die Willensreaktion ist, die durch einen Reiz hervorgerufen wird, das hängt ja zuletzt einerseits von der momentanen Lage, andererseits von dem Charakter des Wollenden ab. Darum trägt jedes Motiv in gewissem Sinn den Stempel der augenblicklichen Situation. Vor allem aber geht in jedes etwas von der Gesamtnatur des Charakters ein. So kommt es, daß in den Motiven neben der deutlich heraustretenden Zweckvorstellung und dem an sie geknüpften Gefühl eine Anzahl anderer Momente wirksam sind, die, sofern sie ein Ausfluß der ganzen Gemütsbestimmtheit sind, auf den Willensprozeß sehr wesentlich einwirken, ohne doch klar bewußt zu werden. Und es scheint nun, als ob die Zweckvorstellung zwar ein Bestandteil des Motivs, aber doch nicht das ganze Motiv und vielleicht nicht einmal der wirksamste Teil desselben wäre. In einer Reihe von Fällen lassen sich in den Motiven neben den Zweckvorstellungen solche Nebenmomente leicht nachweisen, die in Wirklichkeit als die bestimmenden Faktoren angesehen werden müssen. Es rettet z. B. ein Mensch ein ins Wasser gefallenes und mit den Wellen ringendes Kind. Und zwar setzt er dieses Unternehmen, ohne irgend zu überlegen, ins Werk. Die Handlung ist also ein Triebakt. In dem Motiv ist nun

1) So Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 165.

zweifellos der Zweck, dem Kind zu helfen, enthalten. Sieht man aber genauer zu, so war für den Handelnden das Motiv, sich diesen Zweck zu setzen, der Ehrgeiz, die Sucht, von sich reden zu machen. Der Zweck der Willenshandlung war also die Rettung des Kindes, das Motiv aber der Ehrgeiz.

Das alles klingt sehr plausibel. Aber schon das eben gebrauchte Beispiel legt eine andere Deutung des Tatbestandes nahe. Wir haben hier zwischen einem näheren und entfernteren Zweck zu unterscheiden. Der nähere Zweck, der zugleich deutlicher ins Bewußtsein tritt, ist die Rettung des Kindes. Aber auch in dem „Motiv", in dem Ehrgeiz, liegt eine Zweckvorstellung, die freilich weniger klar und bestimmt hervortritt als jene erstere, und der Endzweck der ganzen Willenshandlung, dessen Vorstellung zusammen mit dem an sie geknüpften „Spannungslustgefühl" das eigentliche, das treibende Motiv ausmacht, ist der künftige Gewinn an Ehre. Ganz ähnlich überall da, wo innerhalb der Motive zu der Zweckvorstellung wirksame „Nebenmomente" hinzutreten. In diesen letzteren liegen wiederum Zweckvorstellungen. Oder genauer: es liegt in ihnen — wenigstens dann, wenn sie der zunächst in die Augen fallenden Zweckvorstellung übergeordnet sind, wenn sie deren Auftreten „motivieren" — die Vorstellung des Endzwecks. Daß solche Vorstellungen häufig nur eben anklingen, daß sie meist so dunkel sind, daß sie selbst einer eindringenden psychologischen Analyse kaum wahrnehmbar werden, ist kein Beweis gegen ihr Vorhandensein. Gerade die in der Tiefe des Charakters wurzelnden Momente, die den Hauptbestandteil der Motive, die Endzweckvorstellungen, liefern, sind ja häufig auch einer unbefangenen Selbstbeurteilung schwer zugänglich. Indessen, wo wir imstande sind, diese Momente in den Motiven festzustellen, da vermögen wir auch die in ihnen wirkenden Zweckvorstellungen zu ermitteln.

Offenbar liegt dieser Überordnung der „begründenden" Motive über die Zwecke eine ganz falsche Anschauung vom Wesen der Motivierung, zuletzt der psychischen Kausalität, zu Grunde. Man beruft sich schließlich auf das Kausalgesetz selbst, wenn man wenigstens für den jeweiligen Endzweck ein Motiv fordert, das selbst nicht wieder Zweck ist. In lehrreicher Weise ist diese Ansicht von Zitelmann, der zugleich der Tatsache, daß die Zweckvorstellungen auch als Motive wirken, in weitem Umfang gerecht wird, durchgeführt worden. „Der letzte Zweck jeder Handlung", so führt er aus, „ist die Aufhebung vorhandener Unlust" — gedacht ist dabei an jene Unlust, die wir in den Reizvorgängen festgestellt haben. Diese Aufhebung ist nach Zitelmann der „psychische Endzweck", der freilich als solcher meist nicht ins Bewußtsein trete. Und „die völlig zureichende Ursache dafür, daß der psychische Zweck als Zweck gesetzt wird, ist das Vorhanden-

sein der Unlust: Unlust und Setzung des psychischen Zwecks sind untrennbar, daher werden die Ursachen der Unlust auch unmittelbar als Ursachen (Motive) der psychischen Zwecksetzung bezeichnet." Auch das Wollen muß eine Ursache haben, wie jeder Vorgang in der Welt. Diese aber können nicht die gewollten Zwecke sein. Denn „wenn man einen Zweck finden könnte, der sein eigenes Motiv wäre, so wäre ja das Geheimnis des perpetuum mobile gelöst; die causa sui — der Münchhausen, der sich an seinem eigenen Schopf aus dem Wasser zieht!" [1]) Schärfer kann die mechanische Vorstellung von psychischer Kausalität, von der diese Theorie ausgeht, und die hiemit zusammenhängende Verkennung der psychischen Natur der Motive nicht zum Ausdruck kommen.

In Wirklichkeit sind alle Handlungen durch Zweckvorstellungen und die an sie geknüpften Gefühle „verursacht". Das wird völlig deutlich werden, sobald wir eine Unterscheidung, die wir bereits vollzogen haben, durchführen. Es war die Rede von Motiven für „Setzung der Zwecke". Hier liegt eine Unklarheit, eine Vermischung zweier völlig verschiedener Dinge vor, die an dem ganzen Irrtum schuld ist. Zu scheiden ist nämlich zwischen der Ursache, durch welche die Aktualisierung einer Begehrungsdisposition, also die Einleitung eines Willensprozesses bewirkt, und der Ursache, durch welche eine Handlung herbeigeführt wird.

Die Ursachen für die Einleitung von Willensprozessen sind identisch mit dem, was ich oben die veranlassenden Ursachen der Gesamtwillensprozesse nannte, d. i. mit den Reizvorgängen. In der Tat fallen für Zitelmann die Motive zuletzt wieder mit den Reizprozessen zusammen. Oder vielmehr: er denkt psychologisch genug, in der Unlust (an einem gegenwärtigen Zustand), auf die er die Willensprozesse zurückführt, selbst wieder einen Willensvorgang mit der Vorstellung eines Zwecks — dieser Zweck wäre die Aufhebung der Unlust — wirksam sein zu lassen, und sucht nun nach Ursachen dieser Unlust. Die letzteren aber nennt er die eigentlichen, endgültigen Motive der ganzen Willenshandlung. Daß solche Ursachen gesucht werden müssen, ist richtig. Aber eine genauere Analyse hätte gezeigt, daß auch sie zuletzt in Willensvorgängen liegen, so gewiß jedes Wollen sich aus einem früheren Wollen entwickelt, so gewiß das ganze psychische Leben eine fortlaufende Kette von Willensvorgängen bildet, in der sich der Wille zur Selbstbehauptung betätigt. Ich verzichte indessen hier auf die Verfolgung dieser Gedankenreihe. Falsch ist es bereits, jenen Willensakt, der auf die Aufhebung der Unlust — auf Zitelmann's „psychischen Endzweck" — gerichtet ist, als einen Bestandteil des durch ihn ausgelösten

1) Zitelmann, a. a. O. bes. S. 160ff.

Willensprozesses zu betrachten. Derselbe ist lediglich ein Reizvorgang. Und jeder Reizvorgang ist schließlich ein — allerdings nach seiner volitiven Seite nur selten in die Aufmerksamkeitssphäre eintretender — Willensakt, aber ein Willensakt, der schon in der Einleitung des durch ihn veranlaßten Willensprozesses, d. h. in der Aktualisierung einer Willensdisposition zu seinem Ziel gelangt. Das Reizbegehren ist befriedigt, sobald der Willensprozeß seinen Anfang genommen hat. Man kann den Reizprozeß darum auch wirklich die veranlassende Ursache des ganzen Willensvorgangs nennen Allein im präzisen Sinn ist er nur die Ursache für die Einleitung des Willensprozesses, deren Wirksamkeit sich nicht über den Anfang des letzeren hinaus erstreckt. In jedem Fall können weder diese Ursachen, noch auch weiter zurück die Ursachen dieser Ursachen als Motive betrachtet werden.

Als Motive hat man von jeher nur die Ursachen der „Handlungen“ angesehen. Wir haben keinen Grund, von diesem Sprachgebrauch abzuweichen. Es ist schließlich das wollende Ich, das sich durch ein Motiv zum Handeln bestimmen läßt. Und die Form, in der dieses Bestimmtwerden erfolgt, ist die Willensentscheidung und der mit ihr gegebene Willensimpuls. Eine Willensentscheidung wird nämlich auch schon in den einfachen Triebhandlungen vollzogen. Sie ist zuletzt nichts anderes als das „Herrschendwerden“ eines Motivs. Sofern nun ein Motiv, d. h. aber: eine von einem Spannungsgefühl begleitete Zweckvorstellung, im Ichwillen dominierend wird, kann es als Ursache der durch den Willensimpuls eingeleiteten Handlung gelten. Und stellt man als Grundgesetz für alle Willenshandlungen ein Gesetz der Motivation auf, so besagt dasselbe: jede menschliche Handlung ist durch ein Motiv, d. h. durch eine von einem Spannungsgefühl begleitete Zweckvorstellung verursacht.

Ein zweiter Grund für die Scheidung zwischen Motiv und Zweck ist nun aber das angebliche Vorkommen vorstellungsloser Willensprozesse. Man spricht ja, namentlich seit Schopenhauer's Vorgang, so häufig von einem „blinden“ Begehren, d. i. von einem Begehren, in das keinerlei Vorstellung von dem Begehrungsziel eingehe. Gäbe es ein solches, so gäbe es offenbar auch Willensmotive ohne Zweckvorstellungen. Und daran würde sich nicht sehr viel ändern, wenn man mit Ed. v. Hartmann statt des völligen Fehlens der Vorstellungselemente das Vorhandensein unbewußter Vorstellungen annehmen wollte[1]. Allein die Annahme, daß es Willensvorgänge ohne Zweckvorstellungen oder doch

[1] Ich will hier nicht auf die allgemeine Frage, ob es berechtigt sei, völlig unbewußte psychische Erlebnisse vorauszusetzen, zurückkommen. Und insbesondere kann ich das Problem auf sich beruhen lassen, ob es Willensprozesse gebe, die in allen ihren Bestandteilen unbewußt bleiben. Nur das möchte ich bemerken, daß

ohne bewußte Zweckvorstellungen gebe, ist durch die Tatsachen, auf die man sich hiefür beruft, durchaus nicht gefordert. Automatische und reflektorische Bewegungen als psychische Prozesse anzusehen, haben wir keinerlei empirischen Anlaß. Instinkthandlungen aber sind, psychologisch betrachtet, normale Triebhandlungen.

Wenn der menschliche Säugling verhältnismäßig bald nach der Geburt die Mutterbrust ergreift, um zu saugen, so sind das elementare Willensakte, in denen auch gewisse, freilich sehr dunkle und primitive, Begehrungsvorstellungen wirksam sind. Der Reizvorgang liegt einerseits in der unlustbetonten Organempfindung des Hungers, andererseits in gewissen Sinnesempfindungen — als solche kommen jedenfalls die Hautempfindungen in Betracht, wie sie in dem Kinde entstehen, wenn seine Lippen von der Mutter oder der Amme mit der Brust in Berührung gebracht werden. Nun ist zweifellos die nächste Reaktion auf solche Reize rein reflektorischer Natur. Das Fassen nach der Brustwarze und der Anfang der Saugbewegung sind zunächst bloße Reflexvorgänge. Allein aus diesen Reflexbewegungen entspringen Organ- und Muskelempfindungen, die von Lustgefühlen begleitet sind. Und diese sind es nun, welche die Reflexbewegungen unmerklich in Willenshandlungen überleiten. Die Organ- und Muskelempfindungen bieten nämlich dem Begehren eine Zweckvorstellung dar — die Phantasievorstellung eines Zustands, dessen Verwirklichung der Säugling auf Grund eines angeborenen Triebes erstrebt, desselben Zustandes, der zunächst reflektorisch herbeigeführt ist und in jenen Empfindungen präsentiert, in den begleitenden Gefühlen unmittelbar erlebt wird: die Empfindungen geben also der begehrenden Phantasie das Material, aus dem sie eine Zweckvorstellung schafft. So wird die Saugtätigkeit zur Willenshandlung.[1]) Sie beruht, wie wir sahen, auf einem angeborenen Trieb, einer Willensdisposition, der zufolge unter gewissen Umständen (auf Veranlassung eines bestimmten Reizvorgangs) das Begehren nach einem gewissen Zustand, dem Zustand der Saugtätigkeit, wach wird. Wirklich aktuell kann das Begehren aber erst werden, wenn es durch die aus der zunächst eingetretenen Reflexreaktion sich entwickelnden Empfindungen eine dunkle Zielvorstellung erhält. Es liegt also ein eigenartiges Ineinander von Willenshandlung und Reflexbewegung vor. Und

---

solche Vorgänge den uns bekannten, d. h. den bewußten Willenshandlungen gegenüber so heterogen wären, daß ich nicht einsehen kann, mit welchem Recht man sie Willensvorgänge nennen wollte.

1) Selbstverständlich wird durch das an jene Empfindungen geknüpfte Lustgefühl der Willensakt nicht etwa „verursacht." — Daß ferner die Empfindung und das Gefühl erreichter Sättigung in dem ganzen Prozeß keine Rolle spielt, braucht dem Kundigen nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Denn die Saug- und Schluckbewegungen des Säuglings pflegen Willenshandlungen zu werden, lange ehe er wirklich Nahrung von der Mutterbrust erhält.

das ist in der Tat die spezifische Eigentümlichkeit der Instinkthandlungen. Die Instinkte selbst sind durchweg ererbte Triebe mit ererbten Handlungsmechanismen. Auf letzteren beruht ja auch die physische Fertigkeit, welche Voraussetzung für die Ausführung der Handlungen ist. Trotzdem läßt sich aus den Gesamtprozessen der Instinktvorgänge der eigentliche Willensbestandteil leicht auslösen. Und er ist eine normale Triebhandlung, in der ebenso wie in allen übrigen eine Zweckvorstellung im Spiel ist.

Die sämtlichen Fälle, in denen sonst Willensprozesse ohne oder doch ohne bewußte Zweckvorstellungen vorkommen sollen, reduzieren sich, wenn ich recht sehe, auf solche, in denen die Willensvorgänge nicht in der Sphäre der (unwillkürlichen oder willkürlichen) Aufmerksamkeit verlaufen. Die Willenselemente, die in jener unanalysierten verschmolzenen Totalität im Hintergrund des Bewußtseins liegen, werden ja insofern nicht bewußt, als sie nicht isoliert, nicht als selbständige Akte zum Bewußtsein kommen. Die Auslösung eines Elements aus diesem Komplex ist stets eine Aufmerksamkeitsleistung, und wo diese fehlt, kommt es nicht zu einem psychischen Einzelvorgang. Bewußt aber sind auch die Elemente jenes Ganzen nach allen ihren Seiten, obwohl nur als Momente im Ganzen. Sie bilden ja zusammen eine Komponente des Ichwillens, die, als solche, ständig in der Sphäre der Aufmerksamkeit liegt und in allen Einzelvorgängen mehr oder weniger deutlich zu tage tritt. Nun ist es aber noch möglich, daß innerhalb des Ganzen einzelne Willenselemente sich mehr als andere zur Geltung bringen. In solchen Fällen hat man das dunkle Bewußtsein eines Begehrens, ohne sich über die Richtung desselben klar zu werden. Das Begehren äußert sich in einer gewissen Unruhe, in einem Tätigkeitsdrang, den wir fühlen, ohne doch „zu wissen, was wir wollen". Aber auch da liegen in Wirklichkeit keine Willensvorgänge ohne Zweckvorstellungen vor. Genau besehen, richtet sich das Begehren auf einen bestimmten anderen Zustand des Gesamt-Ich. Und das entspricht ja auch ganz der Situation: das in solchen Fällen wirksame Begehren ist ja nur ein Element eines umfassenden Wollens und darum im Grunde eine Betätigung des letzteren, die lediglich dessen Zweck verfolgen kann. Also sind auch die „relativ unbewußten" Begehrungen durchweg Willensakte mit Zweckvorstellungen.

Daß die Willensprozesse in allen Fällen dieses präsentative Element einschließen, liegt, wie es scheint, in ihrer eigensten psychischen Natur begründet. Daß der im Begehren wirksame Tätigkeitsdrang auch das Vorstellungsleben ergreift, daß er den an die Vorstellungselemente der Reize anknüpfenden Reproduktions- und Gestaltungsprozeß beherrscht und so eine Vorstellung von der in ihm waltenden Tendenz erzeugt, ist für den nicht verwunderlich, der

die Stellung des Vorstellens im Zusammenhang des psychischen Geschehens kennt. Allein Zweckvorstellungen scheinen in den Willensprozessen schon insofern liegen zu müssen, als diese Bewußtseinsvorgänge sind. Auch das Bewußtwerden der Willensakte scheint ein Vorstellen der Willensinhalte, der Begehrungsziele vorauszusetzen, so wenig das den Begehrungserlebnissen immanente Bewußtsein ein Vorstellen ist. Am prägnantesten tritt dies da zu tage, wo das Wollen auf Herbeiführung gewisser Erlebnisse des Ich unmittelbar hinzielt. Ist das Wollen in diesen Fällen an seinem Ziele angelangt, so knüpft sich an die erreichten Erlebnisse das unmittelbare Bewußtsein. So lange die Erlebnisse aber noch als zu verwirklichend erstrebt werden, kann das Bewußtsein um sie nur ein „volitives" Bewußtsein, das sich an das immanente des Willenserlebnisses anschließt, sein. Dieses volitive Bewußtsein ist aber ein Vorstellen — Vorstellen eines als künftig eintretend Gewollten. Nun sind aber, das läßt sich schon hier feststellen, die Ziele aller Willensakte zuletzt andere Ichsituationen[1]). Wir können also sagen: so gewiß ein Willensakt ein bewußtes Begehren eines (als künftig eintretend gedachten) anderen Ichzustandes einschließt, enthält er, da das Bewußtsein um den gewollten Zustand nur ein volitives Vorstellen sein kann, eine Vorstellung des Willensziels, d. h. eine Zweckvorstellung.

Damit fällt auch der zweite Grund, der eine Trennung von Motiv und Zweck zu verlangen scheint, weg.

Am nächsten scheint darnach immer noch der Wahrheit die vulgäre Meinung zu kommen, nach der die Motive sich aus einer Zweckvorstellung und einem dieselbe begleitenden Gefühl zusammensetzen. Allein sie läßt den Willensprozeß erst durch Zweckvorstellung und Gefühl angeregt sein. So bleibt die Eigenart der Zweckvorstellungen, wie der an sie geknüpften Gefühle, schlechterdings unerklärt.

In Wahrheit sind die Motive, sind die Zweckvorstellungen und die ihnen zur Seite gehenden Spannungslustgefühle bereits Bestandteile der Begehrungsprozesse selbst.

Die Entstehung der Triebhandlungen und die Zweckvorstellungen.

Die Willensprozesse selbst entstehen, so sagten wir, dadurch, daß Reize aus bestehenden Willensdispositionen Tätigkeitstendenzen auslösen.

1) Auch bei denjenigen äußeren Willenshandlungen, die lediglich eine physische Änderung der Außenwelt zum Ziel zu haben scheinen, verrät ja schon das an die Zweckvorstellung geknüpfte Gefühl, daß ich an dem Zweckobjekt ein Interesse habe. Schon hiedurch tritt die begehrte physische Situation in eine Beziehung zum Ich, so daß sie in gewissem Sinn zugleich als Ichsituation erscheint. Übrigens wird das Ich schon dadurch in die Zweckvorstellungen einbezogen, daß dieselben in der Regel nicht bloß den begehrten Endeffekt, sondern zugleich auch, wenigstens summarisch, die dahin führenden Handlungen umfassen. Vgl. S. 581.

Was heißt das? Wir wissen: unser ganzes psychisches Leben ist eine zusammenhängende Kette von Willenshandlungen, durch die sich eine konstante Tendenz, ein einheitliches Wollen hindurchzieht. Dieses Wollen ist der Wille zur Selbstbehauptung und Selbstentfaltung. Die Richtung ist demselben zunächst durch ursprüngliche Bestimmtheiten gewiesen, Bestimmtheiten genereller und individueller Natur, wie sie die angeborene Eigenart des Individuums ausmachen. Das sind die sogenannten angeborenen Triebe oder Willensdispositionen, d. h. angeborene Willensangelegenheiten, denen zufolge durch bestimmt geartete Reizvorgänge bestimmt geartete Willensprozesse veranlaßt werden. Die weitere Entwicklung des Ichwillens ist bestimmt durch die Verhältnisse, in denen er zur Entfaltung kommt, durch die jeweils gegebenen Lebensbedingungen, denen er sich anpassen muß. Und in diesem Entwicklungsprozeß, in welchem die angeborene Eigenart des Individuums ihre psychische Realisierung, vielfach aber auch nicht unwesentliche Umgestaltungen erfährt, bildet sich jener ganze Inbegriff von Willensangelegtheiten aus, den wir Charakter zu nennen pflegen. Nicht daß diese Angelegtheiten, diese Willensdispositionen einander irgendwie äußerlich gegenüberstünden und zusammen eine bloße Summe, ein bloßes Aggregat ausmachten. Sie sind ja nur Momente, nur verschiedene Seiten der im Ichwillen wirksamen Gesamttendenz, die sich lediglich der abstrahierenden Analyse in eine Vielheit einzelner Dispositionen zerlegt. Der Ichwille als solcher ist immer aktuell. Aber in der Gesamttendenz, die in ihm zur Geltung kommt, ist zu unterscheiden zwischen den Einzeltendenzen, die in einem gegebenen Augenblick vermöge der vorhandenen Gesamtsituation des Ich aktuell sind, und denjenigen, die zunächst nur als latente Möglichkeiten im Ichwillen liegen, derart jedoch, daß sich aus ihnen, sobald die entsprechenden Reize eintreten, die in ihnen angelegten Willenshandlungen entwickeln. In jedem Augenblick werden die Seiten der Gesamttendenz des Ichwillens aktuell hervortreten, für welche dies durch die jeweiligen Umstände, zuletzt durch die jeweils andringenden Reize gefordert ist. Insofern kann man sagen, daß Willenshandlungen stets durch Reize aus Dispositionen ausgelöst werden.

Die Dispositionen selbst übrigens sind nie etwas völlig Konstantes, ein für allemal Fertiges. Auch diejenigen von ihnen, die am tiefsten wurzeln, werden als Angelegtheiten des Ichwillens durch die Wandlungen berührt, die dieser durchläuft. Und ebensowenig sind sie derart bestimmt, daß in ihnen spezielle Zusammenhänge zwischen einzelnen Reizen und konkret bestimmten Willensreaktionen angelegt wären. Vorbestimmt sind in ihnen nur gewisse Willensrichtungen, nach denen sich die durch die Reize ausgelösten Willenshandlungen wenden. Der bestimmte Inhalt wird stets durch die jeweilige Situation des Ich

dargeboten. Allein nicht bloß das. Der Zusammenhang zwischen einem Reiz und der Aktualisierung einer Willensdisposition ist kein in dem Sinn notwendiger, daß das Auftreten eines Reizes die Weckung einer bestimmten Willensdisposition zur gesetzmäßigen Folge hätte. An sich kann ein und derselbe Reiz recht verschiedene Willensdispositionen wecken. Wenn ich z. B. in einem Garten an einem Rosenstrauch eine schöne Rose sehe, kann dieser Anblick der Reiz zu einer ganzen Anzahl von Willenshandlungen werden: ich kann mein Gesichtsorgan so einstellen, daß ich die Form der Rose möglichst genau betrachten kann; aber ich kann ebensowohl ihren Duft möglichst intensiv aufnehmen wollen oder sie abbrechen, um sie mit mir zu nehmen u. s. f.

Die Prozesse, durch welche Willensdispositionen aktualisiert werden, treten damit in eine interessante Parallele zu denen der Vorstellungsreproduktion. Und gewiß werden auch für jene durch eine zukünftige Psychologie „Gesetze" aufgestellt werden können, welche analog den „Gesetzen" der Ideenassoziation die Richtungen festlegen, nach welchen gegebene Reize Begehrungstendenzen wecken können. Ich will nicht versuchen, diese Gesetze zu ermitteln. Ihr Grundprinzip lautet ungefähr so: Reizvorgänge vermögen stets nur solche Willenstendenzen auszulösen, durch deren Aktualisierung das in ihnen selbst wirkende Begehren befriedigt wird, nur solche also, die dem Begehrungselement der Reize gleichartig sind; anders ausgedrückt: die Voraussetzung, unter der allein Reize Begehrungstendenzen wecken können, ist, daß sie mit diesen ein Begehrungselement gemein haben. Die Ähnlichkeit dieses Prinzips mit dem allgemeinen Prinzip der Vorstellungsassoziation springt sofort in die Augen. Nicht daß das erstere mit dem letzteren identisch wäre oder gar auf dasselbe zurückginge. Im Gegenteil: auch die Vorstellungsreproduktion ist, wie wir wissen, stets ein durch ein Interesse geleitetes Tun, zuletzt eine Willensbetätigung. Ihr Prinzip ist darum vielmehr nur ein Spezialfall des allgemeinen Prinzips der Begehrungsassoziation. Allein wie nun das allgemeine Gesetz der Vorstellungsassoziation für jeden einzelnen Fall eine Menge von Reproduktionsmöglichkeiten frei läßt, so läßt auch das Prinzip der Begehrungsassoziation für jeden Reiz an sich noch eine große Anzahl von Möglichkeiten, Begehrungstendenzen zu wecken, offen. Und wie dort die Wahl zwischen den verschiedenen möglichen Reproduktionen schließlich durch die jeweilige gesamte Interessen- und Gemütslage bestimmt wird, so ist es hier die jeweilige Situation des Ichwillens, die über die Richtung entscheidet, nach welcher andringende Reize Begehrungstendenzen auslösen: gewollt wird stets diejenige Tendenz werden, die der momentanen Willenslage am meisten angemessen ist, die dem gegenwärtigen Gesamtbegehren des Ich die größte Befriedigung verspricht. Nun sind die

Reizvorgänge selbst Bestandteile dieser momentanen Willenslage, und in gewissem Sinn kann man die letztere in ihrem gesamten Umfang den eigentlichen Reiz, der die folgenden Willensprozesse auslöst, nennen. Tut man das, so ist der Reiz erst die völlig adäquate Ursache für die Weckung der Begehrungstendenz. Bleibt man indessen bei dem gangbaren Begriff des Reizes stehen — und das ist zweifellos das Natürlichere —, so muß man im Auge behalten, daß die Auslösung einer Begehrungstendenz durch einen Reizvorgang stets abhängig ist von der jeweiligen Lage des Ichwillens, also einerseits von der Gesamtheit der in dem „Charakter" angelegten Willensdispositionen und von der Stellung, welche die zu aktualisierende Disposition in dieser Gesamtheit einnimmt, andererseits aber von der aktuellen Situation, in der sich der Ichwille im Augenblick befindet. Die Begehrungsprozesse selbst sind stets Betätigungen des Ichwillens. Sie entwickeln sich aus Angelegtheiten der in ihm wirksamen Tendenz. Es ist darum stets das Ich, das will, wenn durch einen Reiz aus einer Willensdisposition eine Begehrungstendenz ausgelöst wird. Wollen wir uns also präzis ausdrücken, so müssen wir sagen: ein Willensprozeß entsteht, wenn durch einen Reiz im Ichwillen aus einer in diesem angelegten Willensdisposition eine Begehrungstendenz ausgelöst wird.

Aus solchen Begehrungstendenzen also entwickeln sich zuerst die Motive, d. h. aber die von Spannungslustgefühlen begleiteten Zweckvorstellungen. Die Begehrungstendenz verwirklicht sich, wie wir wissen, als eine Art von Tätigkeitsdrang, der, sofern er ein Bewußtseinsakt ist, zunächst ein (Vorstellungs-)Bewußtsein um sein eigenes Ziel erzeugt. Natürlich läßt die Klarheit und Deutlichkeit dieser Vorstellungen eine große Zahl von Gradabstufungen zu — auch im Gebiet der Triebhandlungen. Immerhin treten auch hier, sofern ja die Triebvorgänge nicht bloße Elemente jenes Bewußtseinshintergrundes, sondern relativ selbständige Akte sind, die Begehrungsvorstellungen überall ins Licht der (unwillkürlichen) Aufmerksamkeit. Nach ihrer psychischen Natur sind sie Phantasievorstellungen. Und die Frage ist nun: wie ergibt sich das Material zu denselben? Und welcher Art ist die logische Tätigkeit, die aus diesem Material Objektvorstellungen gestaltet?

3. Die volitiven Vorstellungen und Denkakte in den Triebhandlungen.

Das Vorstellungsmaterial.

Auch das Vorstellungsmaterial der volitiven Vorstellungen setzt sich zum wesentlichen Teil aus reproduzierten Elementen zusammen. Reproduzierende Faktoren sind hiebei die Vorstellungselemente der Reize.

Die **Reizvorgänge selbst** können nun freilich von der verschiedensten Art sein. Der häufigste Fall ist offenbar der, daß eine Erkenntnisvorstellung — Wahrnehmung, Erinnerung, kognitive Phantasievorstellung — nebst dem ihr zugeordneten Gefühlskomplex als Reiz fungiert, ob das Erkenntnisgefühl im letzteren nun Haupt- oder Nebenfaktor ist (vgl. S. 405 f.). Aber auch affektive Vorstellungen können Begehrungsreize sein. Und ebenso andererseits motorische Prozesse, sei es daß sie bereits zum Abschluß gelangt sind — dann haben in der Regel auch Bewegungsempfindungen einen wesentlichen Anteil an der Reizwirkung — sei es, daß sie sich noch im Stadium des „bloßen" Wollens befinden: auch Willenstendenzen als solche, noch abgesehen von der Handlung, vermögen andere Begehrungen zu wecken, und selbst Wünsche können zugleich als Begehrungsreize wirken. Ganz besonders zu bemerken ist aber, daß auch solche psychischen Elemente, namentlich Vorstellungsdaten, die nicht in der Aufmerksamkeitssphäre liegen, Begehrungstendenzen auszulösen vermögen. In allen Fällen sind es zentrale Zustände des Ich, aus denen sich die Reizwirkungen entwickeln, Zustände, die auf der einen Seite als Gefühls-, auf der anderen als Vorstellungselemente zur Erscheinung kommen, und entscheidend ist namentlich die Seite an diesen Zuständen, die in jenem Unlustgefühl ans Licht tritt, aus welchem sich unmittelbar die Reiztendenz entwickelt. Dagegen sind es jene Vorstellungselemente der Reize — unbemerkte oder bemerkte, kognitive, affektive oder volitive —, an welche der Reproduktionsprozeß, der den volitiven Vorstellungen den Grundstamm ihrer Daten gibt, anknüpft.

Daß in den Reproduktionsvorgängen selbst das Gesetz der emotionalen Berührung eine wichtige Rolle spielt, daß die Reproduktionstätigkeit hier vielfach insbesondere von den Gefühlsmomenten der reproduzierenden Vorstellungen ausgeht (S. 97 f.), ist natürlich. Aber daneben kommen doch wieder auch die anderen Assoziationsrichtungen zur Geltung. In allen Fällen aber ist es zuletzt die **wachgewordene Begehrungstendenz. welche die Reproduktionen beherrscht.** Denn es ist ja nicht so, daß die Vorstellungselemente der Reize selbständig gewisse Vorstellungen wecken und die letzteren dann Inhalte der nun erwachenden Begehrungstendenzen werden würden. Wenn es in meinem Zimmer zu heiß ist und ich darum unwillkürlich ein Fenster öffne, so reproduziert allerdings die gegenwärtige Temperaturempfindung Vorstellungselemente, die, logisch gestaltet, die Vorstellung eines zu öffnenden Fensters ergeben. Allein vermittelt und geleitet ist der Reproduktionsakt durch die Begehrungstendenz, die durch die gefühlsbetonte Wärmeempfindung geweckt ist.

In den Komplex reproduzierter Elemente, der das Ergebnis eines solchen Reproduktionsprozesses ist, treten nicht selten ganz oder teil-

weise die reproduzierenden Vorstellungsfaktoren ein, während dieselben in anderen Fällen ganz zurücktreten. Aber auch abgesehen hievon machen die reproduzierten Elemente nicht das Ganze der volitiven Vorstellungsdaten. Wieder dringen auch Daten des primären Gedächtnisses und Empfindungen ein. Besonders beachtenswert sind jene Empfindungen, in welchen die sensualistischen Willenstheorien den wesentlichen Bestand des Willensbewußtseins erblicken. Dahin gehören vor allem die Muskelempfindungen, wie sie bei äußeren Willenshandlungen — und nicht selten auch bei inneren — schon im ersten Stadium der Willensprozesse auftreten, Empfindungen, von Muskelspannungen herrührend, die unmittelbar nach dem Erwachen der Begehrungstendenzen Hand in Hand mit Vorstellungsdaten, die in Bewegungsvorstellungen gedacht werden, sich einstellen. Auch sie finden in dem volitiven Vorstellungsmaterial Raum, zumal die volitiven Vorstellungen in der Regel zugleich, wenn auch nur primitiv und summarisch, die Handlung, die zum begehrten Ziel führt, umfassen. Aber Empfindungen und primäre Gedächtnisdaten verlieren ihre kognitiven Zeichen und verschmelzen mit dem Komplex der reproduzierten Daten. Und auch die Verschmelzung erfolgt unter der Direktive der wachgewordenen Begehrungstendenz.

Die durch diese Reproduktions- und Verschmelzungsprozesse zutage geförderten Vorstellungselemente machen überall da den Gesamtbestand der Daten für die Zweckvorstellungen aus, wo die letzteren rein volitiver Natur sind. Das ist bei allen einfachen Willensvorstellungen der Fall. So z. B. erhält, wenn ich mich anschicke, in der Dunkelheit Licht anzustecken, die Zweckvorstellung dieses Willensaktes („Licht!“) ihr Material auf dem beschriebenen Weg. Ebenso aber ferner in den Fällen, wo die Zweckvorstellungen zwar komplexe Gebilde, sämtliche Komponenten aber volitive Phantasieprodukte sind, wo also etwa begehrte Zustände, Tätigkeiten, Beziehungen . . . begehrter Dinge gedacht werden.

Meist freilich gehen in die komplexen Zweckvorstellungen kognitive Komponenten ein. In der Mehrzahl der Fälle sind ja die Begehrungsobjekte künftige Zustände des Ich oder der Außenwelt oder künftige Beziehungen zwischen Ich und Außenwelt.

Wenn mich z. B. der Anblick einer Blume reizt, sie zu brechen und an meinen Rock zu stecken, so tritt die schon im Reizvorgang vollzogene Wahrnehmung in die Zweckvorstellung ein; das Zweckobjekt ist die Herbeiführung einer bestimmten örtlichen Lage des wahrgenommenen Dings. In dem Material der Zweckvorstellung kommen also die durch Reproduktion und Verschmelzung beschafften, sagen wir kurz: die (volitiven) Phantasieelemente lediglich zu der schon vollzogenen Wahrnehmung hinzu. Möglich ist aber auch, daß die Wahrnehmung erst im Rahmen der Begehrungsvorstellung vollzogen oder wenigstens

mit primärer Aufmerksamkeit vollzogen wird. Wenn ich — um an ein oben gebrauchtes Beispiel anzuknüpfen —, durch die große Hitze in meinem Zimmer veranlaßt, unwillkürlich ein Fenster öffne, so braucht die Vorstellung des zu öffnenden Fensters nicht notwendig in ihren beiden Bestandteilen volitiver Natur zu sein. Das Fenster, um das es sich handelt, kann in meinem Sehfeld liegen. Ist dies der Fall, so wird das Erwachen der Begehrungstendenz die Folge haben, daß jener Empfindungskomplex in die Aufmerksamkeitssphäre eintritt und in einer Wahrnehmung aufgefaßt wird. Und zu der Wahrnehmung gesellen sich dann wieder Phantasieelemente, die mit jener zusammen den Stoff für die gesamte Begehrungsvorstellung liefern.

Auch Erinnerungsvorstellungen können auf diese doppelte Art Bestandteile der Zweckvorstellungen werden. Irgend eine Vorstellungsreihe ruft mir etwa eine gewisse Pflanze in meinem Garten in die Erinnerung, und diese Erinnerung wirkt nun als Reiz, der mich veranlaßt, in den Garten zu gehen, um die Pflanze zu begießen. Zweckobjekt ist hier ein begehrter Zustand eines in der Erinnerungsvorstellung gedachten Objekts, und das Vorstellungsmaterial setzt sich aus der schon im Reizvorgang vollzogenen Erinnerungsvorstellung und den Phantasiedaten zusammen. Wieder aber kann die Erinnerungsvorstellung auch erst in der Begehrungsvorstellung selbst vollzogen werden. Wenn ich — um noch einmal auf das Beispiel vom Fenster zurückzukommen — der Hitze wegen ein Fenster öffne, so kann die durch den Reiz ausgelöste Begehrungstendenz mir auch ein bestimmtes Fenster in Erinnerung bringen, das ich in jene veränderte Lage bringen will. Dann besteht das Material der Begehrungsvorstellung aus einem Komplex von Erinnerungsdaten, der in einem Urteil aufgefaßt wird, und den Phantasieelementen, und das Zweckobjekt ist ein künftiger Zustand eines in der Erinnerung vorgestellten Dings.

Ein eigenartiges Ineinander von Wahrnehmungs- und Erinnerungselementen ist die Erkenntnisvorstellung, die in den Fällen in die Zweckvorstellung eingeht, in denen künftige Zustände, Tätigkeiten, Beziehungen, Situationen des Ich die Begehrungsobjekte sind. Zu scheiden ist, wie wir wissen, zwischen dem (reflektierten) Ichbewußtsein, das die psychische Seite des Ich erinnernd vorstellt, und der Ichwahrnehmung, die das physische Ich zum Gegenstand hat. In die Begehrungsvorstellungen nun, welche gewollte Situationen des Ich zum Objekt haben, geht die Ichvorstellung nach ihren beiden Seiten ein, wenn auch nicht überall beide in gleichem Maße zur Geltung kommen. Wenn ich, durch das Gefühl nervöser Abspannung veranlaßt, unwillkürlich das Zimmer verlasse, um ein paar Schritte im Freien zu tun, so tritt in der Zweckvorstellung dieser Triebhandlung zweifellos das physische Ich in den Vordergrund; aber auch das psychische fehlt nicht. Die

durch den Reizvorgang ausgelöste Begehrungstendenz lenkt die Aufmerksamkeit auf jenen Empfindungskomplex, in welchem nun das Ich aufgefaßt wird, daneben aber doch auch auf die Vorstellungsdaten, in denen die psychische Seite des Ich gegeben ist. Diese Vorstellungs- (Erinnerungs-) und jene Wahrnehmungsdaten liefern das Material für die Vorstellung des Ichsubstrats. Zugleich aber weckt die Begehrungstendenz Phantasieelemente, aus denen sich die Vorstellung der begehrten physischen Situation des Ich (der Gehbewegung) entwickelt. Will ich dagegen irgend welche geistigen Zustände, z. B. ästhetische oder religiöse Erlebnisse, in mir verwirklichen, so wird durch die Begehrungstendenz die Aufmerksamkeit auf die dem primären Gedächtnis und weiterhin auch dem sekundären entstammenden Vorstellungsdaten, die, aufgefaßt, die Vorstellung des psychischen Ich ergeben, gerichtet, in zweiter Linie aber immerhin auch auf die Ichempfindungen, sofern ja das psychische Ich nie ohne das physische wirklich vorgestellt werden kann. Wieder aber kommen hiezu reproduzierte Elemente, die zu der volitiven Phantasievorstellung des Zustands führen, in den das Ich geraten soll.

In gewissem Sinn tritt eine solche Ichvorstellung in sämtliche Willensvorstellungen ein. Schon insofern, als in die letzteren gewöhnlich auch (mehr oder weniger summarische) Vorstellungen der Handlungen selbst mit eingehen, werden in den Zweckvorstellungen zugleich Vorstellungen gewollter Zustände des (handelnden) Ich enthalten sein. Aber auch unmittelbar spielt in die Zweckvorstellungen mehr oder weniger deutlich die Ichvorstellung herein, sofern ja selbst rein physische Zweckobjekte, also etwa irgend welche begehrte Abänderungen der physischen Welt, durch das Interesse, das der Wollende an den Zwecken nimmt, zu dem Ich in Beziehung gesetzt werden: die Zweckobjekte werden eben darum in den volitiven Vorstellungen zugleich als begehrte Situationen des Ich gedacht.

Wie dem nun auch sei: als kognitive Bestandteile können in komplexe Zweckvorstellungen endlich auch **kognitive Phantasievorstellungen** eingehen. Zweckobjekt kann auch eine begehrte Änderung einer vorausgesehenen und nun erwarteten oder befürchteten künftigen Situation oder eines sonstwie erschlossenen Substratobjekts sein.[1])

1) Anfügen möchte ich kurz, daß der Substratbestandteil, statt einer kognitiven, auch eine affektive, und zwar eine Glaubensvorstellung (z. B. die religiöse Vorstellung Gottes) sein kann. Das ist um so weniger befremdlich, als diese Glaubensvorstellungen ja auch sonst die Rolle von kognitiven Vorstellungen übernehmen. Bloß präsentative Affektivvorstellungen können übrigens gleichfalls in gewissen Fällen Substratbestandteile von volitiven Vorstellungen werden, nämlich überall da, wo sie auch Substratkomponenten von komplexen **Urteilen** werden können. Ein ästhetisches Illusionsobjekt z. B. kann in einem Urteil als „affektiv vorgestellt", es kann aber ebensowohl in einem volitiven Denkakt als „affektiv vorzustellend" gedacht werden.

Ob nun aber die Erkenntnisbestandteile in solchen komplexen Zweckvorstellungen, also die Wahrnehmungen, Erinnerungen oder kognitiven Phantasievorstellungen, schon vor dem Eintritt der Begehrungsprozesse fertig sind oder erst während derselben vollzogen werden: auch im letzteren Fall sondern sich in unserem Bewußtsein die kognitiven Daten für die Erkenntniskomponenten und die volitiven Phantasiedaten scharf von einander ab. Der Verschmelzungsprozeß, der die Phantasiedaten zusammenbringt, ergreift nicht etwa auch die kognitiven Vorstellungselemente. Die endgültige Scheidung der beiden Gruppen von Daten aber und schließlich die Synthese der vollzogenen Erkenntnis- und der vollzogenen Volitivvorstellung findet im Verlauf des logischen Vorgangs, der sich an Reproduktion und Verschmelzung anschließt, statt.

Die volitiven Denkakte.

Wie durch die Begehrungstendenz das Material zu den volitiven Vorstellungen recht eigentlich herbeigezogen wird, so veranlaßt und beherrscht sie auch den logischen Prozeß, der aus diesem Material die Vorstellung eines Zweckobjekts macht. Derselbe Tätigkeitsdrang, der die Vorstellungselemente herbeischafft, die dem wollenden Subjekt ein Bewußtsein um das Ziel seines Begehrens verschaffen können, gibt zugleich den Anstoß zur logischen Gestaltung derselben. Und in der Vollendung der Zweckvorstellungen erreicht er selbst sein nächstes Ziel.

Was nun die volitiven Denkakte selbst anlangt, so tritt uns ihr ursprünglicher Charakter in typischer Gestalt in den einfachen (nicht-komplexen) Triebvorstellungen entgegen. Die einfachen volitiven Denkakte gründen sich auf die Phantasiedaten, welche durch die von der Begehrungstendenz beherrschten Reproduktions- und Verschmelzungsprozesse zutage gefördert sind. Auch diese Vorstellungselemente erscheinen als ein „Gegebenes", wieder zwar nicht in dem kognitiven Sinn, aber doch so, daß die Denktätigkeit an ein ihr Vorliegendes sich gebunden findet. Die volitive Vorstellungstätigkeit sieht in der dominierenden Begehrungstendenz wieder eine fremde Macht, die ihr die Vorstellungsdaten aufdrängt und sie zu deren logischer Verarbeitung veranlaßt. Aber die Besonderheit der Daten bringt es mit sich, daß die logische Arbeit nun nicht die Urteilsauffassung, sondern das emotionale Denken ist.

Die einfachen elementaren volitiven Denkakte zeigen denn auch ganz die Struktur der emotionalen Denktätigkeit. Und nach ihrer einen Seite, derjenigen der gleichsetzenden Interpretation, gleichen sie, wie auch die affektiven Denkakte, völlig dem Urteil. Die Interpretation ist meist die begriffliche: so deute ich in dem volitiven Denkakt „Licht!" vorhandene Phantasiedaten, indem ich sie dem Inhalt der mir vertrauten Vorstellung des Leuchtens angleiche. Aber auch die anschauliche

Deutung kommt vor, und zwar in zwei Formen: die Phantasiedaten werden entweder einem bestimmten Erkenntnisobjekt — etwa einem Objekt der kognitiven Phantasie — oder aber dem Objekt einer früher schon konzipierten Willensvorstellung gleichgesetzt. Der erste Fall liegt z. B. da vor, wo etwa das kognitive Denken, unabhängig von der Begehrungstendenz, ein künftiges Geschehen als zweckmäßig erkannt hat und das Begehren sich nun auf dieses Ziel richtet, der zweite dagegen überall da, wo in einem Willensakt ein früherer wiederaufgenommen wird. Die Objektivierung der volitiven Denkakte ferner ist die emotionale, aber, wie oben schon hervorgehoben wurde (S. 354f.), in volitiver Modifikation. Die volitive Objektivierung steht in einer Hinsicht der kognitiven näher als die affektive. Die Zweckobjekte der Willensvorstellungen werden in den kognitiven Wirklichkeitskomplex eingedacht und, im Zusammenhang damit, in einen Teil des wirklichen Raums und der wirklichen Zeit verlegt. Aber freilich nicht als wirklich seiend, sondern als gewollt seiend, als sein sollend. Und damit kommt doch wieder der genuine Charakter der emotionalen Objektivierung zu seinem Recht. Genau besehen ist es auch nicht die reale Wirklichkeit selbst, in welche die Zweckobjekte eingeordnet werden, sondern eben — eine gewollte, eine sein sollende, die sich von der realen schon dadurch unterscheidet, daß die im Zweckobjekt gedachte Abänderung als in sie einbezogen vorgestellt wird. Und wie in den volitiven Phantasiedaten die Aufforderung zum Vollzug des ganzen volitiven Denkakts liegt, so liegt in ihnen zugleich der „logische Grund“ zur Anwendung des kategorialen Apparats, zu den subjektiv- und objektivlogischen und ebenso auch zu den anschaulichen Synthesen, und vor allem der „logische Grund“ zu der ganzen Objektivierung. So ist auch die volitive Objektivierung emotionale Phantasieobjektivierung. Auch zu ihr liegt die Aufforderung zuletzt in jenem Eindruck des Gegebenseins, der sich an die Phantasiedaten knüpft und die Vorstellungstätigkeit veranlaßt, deren Inhalte sich als Objekte gegenüberzustellen.

Sprachlichen Ausdruck in innerer Rede erhalten diese volitiven Denkakte nur in der kleineren Zahl der Fälle. Man vergesse nicht, daß dieselben logische Funktionen sind, die im Rahmen der Triebvorstellungen wirksam sind. Und die Triebhandlungen reichen bekanntlich weit herab in die dunklen Regionen des Seelenlebens. In den meisten von ihnen bleiben darum die volitiven Vorstellungen völlig wortlos. Nicht um Gebotvorstellungen und Gebotdenkakte handelt es sich ja vorerst, sondern um reine Willensvorstellungen und die in diesen liegenden Denkakte. Wo es aber zu einer Anknüpfung der volitiven Objektvorstellung an eine Satzvorstellung wirklich kommt, da tritt die Parallele zwischen dem elementaren volitiven Denkakt und dem elementaren Urteil, speziell dem einfachen Wahrnehmungsurteil, ganz besonders

deutlich ins Licht. Der Unterschied ist nur, daß die indikativische Funktion nun ins Konjunktivische übertragen, daß das immanente „ist" des Elementarurteils durch ein „sei!" oder „soll sein!" ersetzt ist. Wie jenem ein eingliedriger Aussage-, so würde diesem ein eingliedriger Willenssatz entsprechen. Und am ehesten genügt diesem Bedürfnis wieder die inpersonale Ausdrucksweise: „es leuchte!", „es sei warm!" Aber wir wissen: grammatisch betrachtet, sind diese Sätze immerhin zweigliedrige (S. 373f.). Die Sprache verwendet indessen auch hier unvollständige Sätze, die wirklich eingliedrig sind: „Licht!", „Abreisen!", „glücklich werden!" In der Tat werden die einfachen volitiven Denkakte, wie sie in den Triebhandlungen liegen, soweit sie wirklich zu lautlichem Vorstellungsausdruck gelangen, sich meist in diese Form kleiden. Und dieselbe ist um so brauchbarer, als ja zugleich mit dem zur Verfügung stehenden Lautkomplex meist auch die zugehörige Tonmodulation vorgestellt wird. In solchen Satzformen also erhalten die Zweckvorstellungen ihren (inneren) Ausdruck, die Zweckobjekte ihre Bezeichnung.

Auch die volitiven Denkakte erhalten durch die Anlehnung an eine Satzvorstellung offenbar ihre logische Vollendung. Aber vollgültige Denkfunktionen sind sie auch ohne dieselbe. Und auch so knüpft sich an sie das Bewußtsein logischer Geltung, das auf den Eindruck der Denknotwendigkeit gegründet ist und seinerseits in dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit sich ausspricht. Denknotwendig aber sind sie, sofern sie durch die Phantasiedaten gefordert sind. Die Geltung, um die es sich hier handelt, ist also die emotionale, und zwar, da die Phantasiedaten volitive Vorstellungselemente sind, die volitive. Das spezifische Kriterium der volitiven Denkakte ist darum die emotional-volitive Evidenz. Hiebei ist nun aber stets im Auge zu behalten: Allgemeingültigkeit eines volitiven Denkaktes ist nicht Allgemeinheit des Wollens, dessen Ziel in jenem gedacht ist. Wenn ich für einen Willenssatz allgemeine Geltung beanspruche, so behaupte ich nicht etwa, daß andere Menschen, wenn ein Reiz, wie der gegenwärtige, auf sie wirkt, das wollen müssen, was ich will und in dem gegenwärtigen Willenssatz volitiv denke: Allgemeingültigkeit fordere ich nur für den Denkakt. Und wieder meine ich damit nicht eine psychologische Notwendigkeit für alle, die volitive Vorstellung zu vollziehen. Das Bewußtsein logischer Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit hat auch in den volitiven Denkakten jenen hypothetischen Charakter, vermöge dessen sie besagen, daß jeder, der die vorliegenden volitiven Vorstellungsdaten denken wolle, sie so und nicht anders denken müsse, wenn anders er für sein Denken logische Geltung in Anspruch nehme.

Zweckobjekte sind in den einfachen volitiven Denkakten begehrte Vorgänge, Zustände oder Dinge. Demgegenüber werden in den kom-

plexen rein volitiven Denkakten gewollte Bestimmtheiten, Tätigkeiten, Affektionen, Eigenschaften und namentlich auch Beziehungen gewollter Substratobjekte als Zwecke gedacht. Wo es sich um gewollte Relationen handelt, da sind die Daten zu den Relationsvorstellungen unmittelbar durch die volitiven Phantasieprozesse dargeboten. In allen diesen Fällen nun sind die beiden Komponenten volitive Denkakte, die einander nebengeordnet sind. Die Synthese der beiden aber ist dadurch vermittelt, daß Bestimmtheiten und Substratobjekte durch ein logisches Band mit einander verknüpft sind. Im Gebiet der Triebhandlungen nun bleibt es bei diesen komplexen Elementardenkakten. Das heißt: es entwickeln sich aus ihnen hier keine Substratdenkakte.

Allein von rein volitiven Denkakten läßt sich nur dann reden, wenn man ausschließlich auf den Kern der betreffenden Willensvorstellungen sieht und von gewissen, immerhin nicht unwesentlichen Nebenmomenten absieht. Wir wissen aber, daß auch in solchen Willensvorstellungen in Wirklichkeit die Ichvorstellung mit enthalten ist, sofern einerseits meist mit dem Zweck zugleich die Handlung, die zu ihm führen kann, vorgestellt und andererseits der Zweck selbst zuletzt als eine begehrte Ichsituation, also zum mindesten als ein zum Ich in Beziehung stehendes Objekt gedacht wird. In jedem Fall kommt den komplexen volitiven Denkakten, in denen der Substratbestandteil ein kognitiver Akt ist, überragende Bedeutung zu.

Der Hauptbestandteil ist auch hier die spezifisch volitive Phantasievorstellung, deren logische Struktur sich mit derjenigen der einfachen Begehrungsvorstellung deckt. Allein das Objekt dieser Vorstellung ist eine gewollte Bestimmtheit, ein sein sollender Zustand eines Substrats. Und letzteres ist in einer Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder kognitiven Phantasievorstellung, kurz in einer Erkenntnisvorstellung vorgestellt, deren logische Funktion ein normales Elementarurteil ist. Nun bedarf die Synthese der beiden Bestandteile keiner weiteren Untersuchung. Das Begehrte wird gedacht als wirklich sein sollend an oder in dem Wirklichen, das in der Erkenntnisvorstellung vorgestellt wird.

An diesen Erkenntnisvorstellungen selbst aber ist das Eigentümliche das, daß sie stets den Typus der anschaulichen, nie den der begrifflichen Interpretation zeigen. Wo nur immer in eine Willensvorstellung eine Erkenntnisvorstellung eingeht, wird in dieser ein bereits bekanntes Objekt gedacht: die Vorstellungsdaten werden nicht durch Gleichsetzung mit dem begrifflichen Inhalt einer reproduzierten Vorstellung, sondern durch Gleichsetzung mit einem bereits aufgefaßten bestimmten Objekt interpretiert.

Das trifft auch dann zu, wenn die Erkenntnisvorstellung erst im Rahmen der Begehrungsvorstellung vollzogen wird. Ein Knabe, der infolge seines zur Betätigung drängenden Kraftgefühls sich anschickt,

einen Stein in die Luft zu werfen, wird zwar, auch wenn umherliegende Steine in sein Sehfeld eingetreten sind, das Ziel seines Wollens in den unvollständigen Satz: „einen Stein schleudern!", der die begriffliche Interpretation aufweist, kleiden. Aber in dieser Zweckvorstellung sind beide Teile volitive Phantasiegebilde. Der Knabe wird nun freilich weiterhin einen bestimmten Stein „ins Auge fassen". Aber diese Wahrnehmung, die eine Voraussetzung der Auswahl ist, ist, wie diese selbst, bereits ein Teil der Handlung. In der summarischen Vorstellung der Handlung, wie sie in die Zweckvorstellung eingeht, wird auch eine dunkle Vorstellung dieses Wahlaktes und der ihm vorausgehenden Wahrnehmungstätigkeit enthalten sein. Dagegen ist die Wahrnehmung des bestimmten Steins selbst in diesem Fall noch kein Bestandteil der Begehrungsvorstellung. Anders in Fällen der folgenden Art. Das Kraftgefühl löst etwa in dem Knaben eine Begehrungstendenz aus, die nach Betätigung der Muskelkraft drängt. Dieser Tätigkeitsdrang lenkt aber die Aufmerksamkeit des Begehrenden auf einen bestimmten Stein, der am Weg liegt, und veranlaßt ein Begehren, den letzteren in die Luft zu werfen. Dann ist die Wahrnehmung des Steins wirklich ein Bestandteil der Begehrungsvorstellung. Aber die letztere hat in diesem Fall ein anderes Objekt als im ersten. Das Begehren richtet sich nicht mehr auf das Schleudern „eines" Steins in die Luft, sondern auf das Werfen des bestimmten, in der Zweckvorstellung aufgefaßten Steines. Und, was ganz besonders zu beachten ist: diese Auffassung ist nicht mehr die begriffliche, sondern bereits die anschauliche: vorgestellt wird ja der bestimmte Stein als solcher. Diese anschauliche Auffassung setzt aber hier wie in allen Fällen eine bereits vollzogene begriffliche voraus. In der Tat zeigt eine genauere Analyse, daß der eigentlichen Begehrungsvorstellung, in der die anschauliche Auffassung des Wahrnehmungsobjektes enthalten ist, ein Wahrnehmungsakt vorausging, in welchem ein in die Aufmerksamkeitssphäre eingetretener Empfindungskomplex zu begrifflicher Auffassung gelangte. Und zwar ist dieser Wahrnehmungsakt bereits ein Produkt des durch die wachgewordene Begehrungstendenz eingeleiteten Tätigkeitsdrangs. Die Begehrungstendenz ist es, die auf jenen Empfindungskomplex die Aufmerksamkeit lenkte und so den Anstoß zur Auffassung gab. Die letztere, d. i. die ursprüngliche, begriffliche Wahrnehmung, liegt also bereits im Rahmen des Begehrungsprozesses. Sie bereitet die Begehrungsvorstellung gewissermaßen vor, ohne freilich ein Bestandteil derselben zu werden. Die Wahrnehmungsvorstellung, die in die Begehrungsvorstellung eingeht, ist ja nicht mehr die ursprüngliche Wahrnehmung. Jene geht auf diese zurück und setzt sie voraus, sofern das in ihr wirkende Urteil in anschaulicher Auffassung seine Daten mit dem Objekt der ursprünglichen Wahrnehmung gleichsetzt. Aber sie ist ein ganz anderer Akt. Wollten wir

der ursprünglichen Wahrnehmung in einem Satz Ausdruck geben, so würden wir sagen: „— ein Stein". Isolieren wir dagegen den Wahrnehmungsbestandteil der Begehrungsvorstellung, so würden wir diesen in den Satz fassen: „— der (sc. bereits wahrgenommene) Stein."

Überall also, wo die Wahrnehmung, die den Wahrnehmungsbestandteil der Begehrungsvorstellung bildet, erst während des Begehrungsprozesses vollzogen wird, verläuft sie in zwei Ansätzen. Der erste ist die ursprüngliche Wahrnehmung mit begrifflichem Wahrnehmungsurteil, welche der Begehrungsvorstellung vorbereitend vorausgeht, der zweite dagegen ist der Wahrnehmungsakt mit anschaulichem Wahrnehmungsurteil, der in die Begehrungsvorstellung selbst eingeht.

Möglich ist natürlich auch, daß die „ursprüngliche" Wahrnehmung schon vor dem Einsetzen der Begehrungstendenz vollzogen ist, ohne doch andererseits ein Bestandteil des Reizvorgangs zu sein. Dann fällt in den Begehrungsprozeß lediglich die Wahrnehmung mit anschaulicher Auffassung. In keinem Fall aber sind die Wahrnehmungsbestandteile der Begehrungsvorstellungen begriffliche Auffassungen. Wo sie das doch zu sein scheinen, liegen in Wirklichkeit Vorstellungen der volitiven Phantasie vor.

Ganz dasselbe gilt nun auch von den Erinnerungs- und den kognitiven Phantasievorstellungen.

Von den Erinnerungsvorstellungen. Es kommt vor, daß eine Erinnerungsvorstellung, die von der Begehrungstendenz selbst angeregt ist, zunächst noch begrifflich aufgefaßt wird: dann ist dieser Auffassungsakt zwar eine Wirkung der Begehrungstendenz, aber nur eine Vorbereitung der Begehrungsvorstellung: der Erinnerungsbestandteil der letzteren, durch den ja wieder ein bestimmtes Objekt als solches vorgestellt wird, ist ein Erinnerungsurteil des anschaulichen Typus. Meist freilich wird in den Fällen, in denen die Erinnerungsvorstellung erst innerhalb des Begehrungsprozesses vollzogen wird, sofort, in anschaulicher Auffassung, das bestimmte Objekt erinnert. So z. B. da, wo der Erkenntnisbestandteil der Begehrungsvorstellung die Ichvorstellung ist, wo also künftige Zustände des Ich begehrt werden. Im Bewußtsein liegen ja jederzeit die Daten, die zur Ichvorstellung führen können. Und wenn nun eine Begehrungstendenz dieser Art aktuell wird, so wird damit die Aufmerksamkeit auf diese Daten hingelenkt, und die begehrten Zustände werden als Situationen des bestimmten, längst vertrauten Ich gedacht.

Ist endlich das Substrat Objekt einer kognitiven Phantasievorstellung, so wird ja wohl häufig innerhalb des Begehrungsprozesses lediglich eine bereits vollzogene Vorstellung der kognitiven Phantasie in die Begehrungsvorstellung eintreten. Dann wird das Begehrte an einem bestimmten erschlossenen, aber dem Bewußtsein bereits vertrauten

Objekt vorgestellt, und der Urteilsakt in dem Erkenntnisbestandteil ist sofort eine anschauliche Auffassung. Häufiger aber wird immerhin der andere Fall sein, daß die Begehrungstendenz den Vollzug einer kognitiven Phantasievorstellung, einen Schluß auf eine künftige Situation, überhaupt veranlaßt. Dann ergibt sich zunächst eine kognitive Phantasievorstellung mit begrifflicher Auffassung, in der das künftige Objekt einmal erkenntnismäßig vorgestellt wird. Dieser „ursprüngliche" Vorstellungsakt nimmt aber wieder jene eigentümliche Stellung innerhalb des Begehrungsverlaufs ein, daß er zwar bereits eine Wirkung der Begehrungstendenz ist, daß er jedoch die Begehrungsvorstellung selbst erst vorbereitet. In die Begehrungsvorstellung geht auch die kognitive Phantasievorstellung nur als anschauliche Auffassung ein, und man kann wiederum sicher sein, daß man überall da, wo der Erkenntnisbestandteil der Begehrungsvorstellung eine kognitive Phantasievorstellung des begrifflichen Interpretationstypus zu sein scheint, in Wirklichkeit ein volitives Phantasiegebilde vor sich hat.

Sind also die Erkenntnisbestandteile in den Begehrungsvorstellungen ihrer logischen Struktur nach durchweg anschauliche Auffassungen, so treten damit auch die Fälle, in denen die Erkenntnisvorstellung bereits im Zusammenhang des Reizvorgangs vollzogen wird, in eine neue Beleuchtung. Überall nämlich, wo diese Vorstellung ein Auffassungsakt des begrifflichen Typus ist, macht sie, indem sie in den Begehrungsprozeß und die volitive Vorstellung eintritt, eine einschneidende Wandlung durch, sofern sie hier zur anschaulichen Auffassung wird. Wenn mich der Anblick einer Blume reizt, sie zu brechen, so ist die Wahrnehmung, die im Reizvorgang liegt, zweifellos nach ihrer logischen Seite eine begriffliche Auffassung, die ich in den Satz „— eine Blume" kleiden würde. Aber brechen will ich die bestimmte Blume, die ich sehe. So ist der Wahrnehmungsbestandteil der Begehrungsvorstellung eine Wahrnehmung mit anschaulichem Urteil. Diese Umgestaltung der Reizvorstellung in dem Begehrungsprozeß zeigt aber überhaupt, daß die Begehrungstendenzen auf die Reizvorstellungen, indem diese in die Begehrungsvorstellungen übergehen, in allen Fällen eine tiefgreifende Einwirkung üben. Von einem bloßen „Übergehen" kann nie die Rede sein. Genau besehen, liefern die Reizvorstellungen überall nur Vorstellungsdaten, aus denen dann das aus der Begehrungstendenz sich entwickelnde Interesse in anschaulicher Auffassung den Erkenntnisbestandteil der Begehrungsvorstellungen gestaltet.

Und hieraus ergibt sich zugleich, daß auch in all den Fällen, in denen der eine Bestandteil der Begehrungsvorstellungen eine Erkenntnis-, d. i. eine Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder kognitive Phantasievorstellung ist, die Begehrungstendenz der Faktor ist und bleibt, der die Gesamtvorstellung beherrscht, der den Prozeß bestimmt und durchdringt,

durch welchen die Gesamtvorstellung des Zwecks zu stande kommt. Auch das kognitive Interesse, das in dem Erkenntnisbestandteil wirksam ist, ordnet sich ja ganz der Begehrungstendenz unter.

4. Die Willkürhandlungen und ihre volitiven Vorstellungen.

Die Überlegung.

In der Willkürhandlung schiebt sich, wie wir wissen, zwischen das Auftreten des Motivs und die Willensentscheidung der Prozeß der Überlegung ein. Das Auftreten des Motivs selbst erfolgt in gleicher Weise wie in der Triebhandlung. Allein das Motiv wird durch aufsteigende Bedenken in seiner Wirksamkeit gehemmt, so daß ihm nicht sofort die Willensentscheidung folgen kann. Dadurch erfährt es eine nicht unwesentliche Umgestaltung. Während in den Triebmotiven der volitive Denkakt eine zum Abschluß gekommene, mit dem emotional-volitiven Geltungsbewußtsein ausgestattete logische Funktion ist, nimmt die Zweckvorstellung in den ursprünglichen Motiven der Willkürprozesse den Charakter der volitiven (deliberativen) Frage an. Und zwar erstreckt sich die Frage, wie SIGWART[1]) schön ausgeführt hat, auf die beiden Punkte des „Sollens" und des „Könnens." In der Form von Substratsätzen ausgedrückt, ergeben sich so die beiden Fragen: „Soll (will) ich?" (oder: soll er — nämlich der vorgestellte Zweck — sein?), und: „kann ich?" (oder: kann er — der vorgestellte Zweck — sein?). In den Überlegungen nun tritt bald die eine, bald die andere Frage in den Vordergrund. Bald werden sie auch zusammen aufgeworfen. Zu bemerken ist aber für alle Fälle, daß die Frage des „Sollens" (Wollens) die Führung behält. Denn die Endentscheidung, auf welche die Überlegung hinstrebt, will zuletzt überall die Frage des Sollens (Wollens) beantworten.

Die Überlegung des Sollens (Wollens).

Die ursprünglichere der beiden Fragen ist die Frage des Sollens: „soll (will) ich?", „soll der im Motiv vorgestellte Zweck sein?" (ist er wirklich Gegenstand meines Wollens?). Aber diese Frage selbst tritt in zwei verschiedenen Formen, einer einfacheren und einer komplizierteren, auf.

Die erste Form.

Der einfachste Fall ist der, daß lediglich das Dilemma entsteht: will ich wirklich? oder will ich nicht?; soll der Zweck sein? oder soll er nicht sein? Das ist der reine Typus der volitiven Entscheidungsfrage. Die Leistung der Überlegung besteht dann zunächst darin, daß

1) SIGWART, Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache, a. a. O. S. 120ff.

ich die Zweckvorstellung des ursprünglich unwillkürlich aufgetretenen Motivs ins Licht der willkürlichen Aufmerksamkeit rücke. Ich vergegenwärtige mir die künftige Gesamtsituation, die durch die Verwirklichung des Zwecks geschaffen würde. Und hiezu gehören auch die aus der Verwirklichung des Zwecks entspringenden Folgen. Eine gewisse Vorstellung der Folgen ist schon in der typischen Zweckvorstellung der Triebhandlungen eingeschlossen, schon sofern in dieser ja stets das als begehrt-wirklich Vorgestellte in die Wirklichkeit einbezogen wird. In der Überlegung aber wird diese Seite der Begehrungsvorstellung verdeutlicht, vertieft und weitergeführt. Die Zweckvorstellung ist jedoch ferner stets zugleich in irgend einem Grad Vorstellung der Handlung, die zur Realisierung des Zwecks führt, und auch nach dieser Seite wird sie in der Überlegung verdeutlicht, vertieft und weitergeführt.

Die Überlegung ist in der Tat nichts anderes, als eine mit willkürlicher Aufmerksamkeit vollzogene Gesamtvorstellung, welche den Zweck selbst und seine Bestandteile, ferner die Folgen seiner Verwirklichung und endlich die Handlung, den Weg zu seiner Verwirklichung, umfaßt. Natürlich fällt das Licht der Aufmerksamkeit nicht immer mit gleicher Stärke auf die sämtlichen Faktoren der Gesamtvorstellung. Bald konzentriert sie sich mehr auf den Zweck selbst oder gar auf einzelne seiner Elemente, bald auf die Folgen, bald endlich auf die Handlung. Vor allem aber ist die Art, wie die überlegte Gesamtzweckvorstellung zu stande kommt, eine verschiedene.

Und zwar zeigen sich hier wieder Stufenunterschiede. Der primitivste Typus ist der, daß der Überlegende die verschiedenen Teilinhalte der Gesamtvorstellung sich in einer summarischen Volitivvorstellung willkürlich vergegenwärtigt. Den zweiten stellt derjenige Überlegungsprozeß dar, in welchem zunächst in einer successiven Reihe von Teilvorstellungen die einzelnen Bestandteile des Zwecks, die einzelnen Elemente der Folgen und die einzelnen Glieder der Handlung durchlaufen werden. Die Teilvorstellungen selbst sind hier logische Elementarakte. Und zwar teils — das gilt von den Teilvorstellungen des Zwecks im engeren Sinn — volitiver, teils — so die Teilvorstellungen der Handlung und der Folgen — kognitiver Art. Letztere beruhen auf elementaren Schlüssen — Final-, bezw. Kausalschlüssen. Vorgestellt werden ja auf der einen Seite die Mittel zum Zweck: dabei wird von dem Endzweck zu den Mittelzwecken zurückgeschritten und stets das Mittel zu dem folgenden Zweckglied aufgesucht. Die einzelnen Mittelvorstellungen sind dann komplexe Gebilde, die ganz die Struktur der S. 242 beschriebenen vierten Form der Finalrelationsvorstellungen haben. Das jeweilige Ergebnis ist aber zunächst eine kognitiv-hypothetische „Annahme“ (S. 265). Analogen Charakter haben die Teilvorstellungen der Folgen. Nur daß hier an die Stelle der Finalbeziehungen Kausalrelationen

treten. In einem dritten Typus dieser Überlegungsform, der aber sekundärer Natur ist, sind die Elementarakte durch kompliziertere logische Funktionen ersetzt. Die Teile des Zwecks werden in konjunktivischen Substratdenkakten vorgestellt, die Teile der Handlungsreihe in Erkenntnisschlüssen und Urteilen der höheren Formen; desgleichen auch die Teile der Folgenreihe. Auch auf dieser Stufe gibt es aber immer noch eine mannigfaltige Abstufung einfacherer und komplizierterer Formen. Ebenso sind andererseits die Mischformen, in denen die verschiedenen Typen in einander übergehen, sehr häufig. Allein in allen Fällen mündet die Überlegung aus in jene volitive Gesamtvorstellung. Auch die Reihen der kognitiv-hypothetischen Annahmen des zweiten und dritten Typus ordnen sich zuletzt dem elementaren volitiven Vorstellungsakt ein und unter, in welchem das Ganze des Zwecks, der Handlung und des Folgenkomplexes im Licht der willkürlichen Aufmerksamkeit vorgestellt wird. Denn darauf drängt die Überlegung, welche das Dilemma: will ich wirklich? oder will ich nicht? entscheiden möchte, hin: dieses Ganze zu beleuchten.

Gewonnen aber wird die Entscheidung, von der volitiv-praktischen Seite angesehen, dadurch, daß das Zweckganze gleichsam dem gesamten Ichwillen vorgehalten wird. Wir wissen: das Motiv hat sich entwickelt aus einer im Ichwillen begründeten Begehrungstendenz. Aber es ist dieser Wille, der immer aktuelle Wille des Ich zur Selbstbetätigung und Selbstbehauptung, der auch in dem Auftreten des Motivs wirksam ist: der aus der Begehrungstendenz sich entwickelnde Tätigkeitsdrang ist eine Betätigung dieses Willens. Und zur Überlegung kommt es, wenn der im Motiv gedachte Zweck dem Ichwillen nicht ganz entspricht. Das kündigt sich unmittelbar an in dem begleitenden Gefühl: wenn dieses nicht den Charakter eines Spannungslustgefühls hat, so ist das ein Anzeichen dafür, daß die im Motiv vorgestellte Willensrichtung der augenblicklichen Situation des Ichwillens nicht völlig angemessen ist. Ist dem aber so, so tritt der Ichwille nicht sofort in das Stadium der Ausführung, er drängt vielmehr zunächst zu der Überlegung, in der der Gesamtinhalt der Begehrungsvorstellung an der Gesamttendenz des Ichwillens (so auch am sittlichen Interesse — darf ich?) gemessen wird. Möglich ist nun, daß das Zweckganze sich in diesem Prozeß behauptet, daß die Beleuchtung, in welche die Überlegung seine einzelnen Teile gerückt hat, den Zweck in Harmonie mit der Gesamttendenz des Ichwillens bringt. Der nächste Ausdruck hiefür ist eine Gefühlsbestimmtheit, eine Umwandlung des zunächst dagewesenen Gefühls in ein Spannungslustgefühl. Aber diese Gefühlslage ist nur ein Merkzeichen dafür, daß der Ichwille den Zweck des Motivs zu seinem Zweck gemacht hat. Man bedenke: der Ichwille ist auch in der Überlegung tätig, und wenn er sich für den Zweck des Motivs entscheidet, so geschieht das in der Weise, daß er

im Verlauf des Überlegungsprozesses tatsächlich die Richtung einschlägt, nach welcher die Zweckvorstellung des Motivs weist. Zum Abschluß kommt dieser Vorgang, in welchem eine Zweckvorstellung „dominierend" wird, in der sogenannten Willensentscheidung. Man kann dieselbe als einen selbständigen Teilakt im Willensprozeß betrachten, einmal sofern sich der Abschluß der Überlegung deutlich im Bewußtsein ankündigt, und sodann, weil dieser Abschluß zugleich die Einleitung eines ganz neuen Stadiums des Willensprozesses ist. Subjekt der Willensentscheidung, wie Subjekt des ganzen Wollens, ist das Ich, das im Ichwillen sich selbst, seine Selbstbehauptung und Selbstbetätigung, will. Dieses Ich macht in der Willensentscheidung den Zweck des Motivs in der Gestalt, die er im Verlauf des Überlegungsprozesses erhalten hat, endgültig zu seinem Zweck.

Von der volitiv-präsentativen Seite aber stellt sich der Vorgang folgendermaßen dar. Der in der Zweckvorstellung des ursprünglichen Motivs vorläufig vollzogene volitive Denkakt hat den Charakter einer Frage angenommen. Die Entscheidung aber wird auf ähnlichem Weg gesucht, wie bei den kognitiven Fragen. Die vorläufige volitive Objektvorstellung wird an der Gesamtheit der vorhandenen oder im Verlauf des Überlegungsprozesses sich einstellenden volitiven Vorstellungsdaten gemessen. Und das Ergebnis wird entweder unmittelbar oder mittelbar gewonnen. Unmittelbar: in diesem Fall wird der volitive Vorstellungsakt einfach mit willkürlicher Aufmerksamkeit wiederholt, derart aber, daß der logische Grund des Denkaktes, der Inbegriff der volitiven Phantasiedaten, mit voller Deutlichkeit hervortritt. Erfolgt die Entscheidung aber mittelbar, so sind Schlüsse im Spiel, praktisch-volitive Syllogismen begrifflicher oder anschaulicher Art. Der einfachste und offenbar typische Fall ist der, daß die Zweckfragevorstellung einen volitiven Allgemeinbegriff wachruft, in dem eine Willensregel, ein gewollter Zusammenhang von Reizen und Willensreaktionen gedacht wird, sei es nun daß in dieser Regel ein einst gefaßter, in der Form einer Willensdisposition nachwirkender Grundsatz wieder auflebt, sei es daß sie im Verlauf des Begehrungsprozesses selbst neu konzipiert wird. Ergibt nun eine Verschmelzung der Vorstellung des gegenwärtigen Reizes mit diesem volitiven Allgemeinbegriff eine volitive Vorstellung, die sich inhaltlich mit der Zweckfragevorstellung deckt, so ist damit auf dem Weg eines begrifflichen Emotionalschlusses die Grundlage für eine bejahende Entscheidung der volitiven Frage gegeben. Immerhin kann statt des volitiven Allgemeinbegriffs auch eine konkrete Willensvorstellung, in der etwa ein früher gefaßter Entschluß wieder aufgenommen wird, die Vermittlung bilden. Dann ist es ein anschaulicher Syllogismus, der zum Ziel führt.

Die präsentative Form der Willensentscheidung selbst

kann, falls das Ergebnis ein positives ist, eine doppelte sein. Entweder tritt lediglich an die Stelle der ursprünglichen Zweckfragevorstellung eine Zweckvorstellung mit voll gesättigtem Geltungsbewußtsein, logisch gesprochen: ein volitiver Denkakt mit immanenter volitiver Tendenz. Allein die anfängliche Frage und die schließliche Entscheidung können einander auch ausdrücklich gegenübertreten. Dann erhalten wir die eigentliche volitive Bejahung, deren Schema in der Formel: „Soll? — Ja“ festgelegt werden kann.

So gestaltet sich der Willensvorgang und der volitive Phantasieprozeß, wenn das Dilemma: will ich wirklich? oder will ich nicht?, im bejahenden Sinn entschieden wird. Möglich ist aber auch, daß im Lauf der Überlegung sich eine Disharmonie zwischen dem durch die Überlegung beleuchteten Motivzweck und der Ichtendenz ergibt, daß der Ichwille sich von der zunächst aus ihm selbst ausgelösten Einzeltendenz abkehrt oder ihr widerstrebt. Dann ist es zuletzt die Gesamtsituation des Ichwillens, durch welche die zunächst aufgetretene Willenstendenz und das aus ihr entsprungene Motiv zurückgedrängt wird. Die Willensentscheidung ist eine ablehnende, und die in dem Zweckobjekt vorgestellte Handlung unterbleibt. Präsentativ spricht sich dies aus in der volitiven Verneinung (Soll? — Nein).

Die zweite Form.

Die zweite Form der Frage des Sollens ist diejenige, in der es sich nicht bloß um das Dilemma: will ich wirklich? oder will ich nicht? handelt, in der vielmehr außer dem zuerst aufgetauchten Motiv noch andere auftreten, die mit jenem in Konkurrenz geraten. Freilich ist eine reinliche Scheidung zwischen der ersten und der zweiten Form schon deshalb nicht durchführbar, weil tatsächlich auch in jener stets ein Kampf verschiedenartiger Motive stattfindet, der sich meist auch im Lichte der Aufmerksamkeit abspielt.

Der Typus dieser zweiten Form bietet ungefähr folgendes Bild. Das Auftreten des ursprünglichen Motivs vollzieht sich in der gewöhnlichen Weise. Wieder aber knüpft sich an dasselbe nicht sofort eine Willensentscheidung. Vielmehr ruft es zunächst anderweitige Interessen wach: jenes Motiv wirkt als Reiz, der in dem Ichwillen andere, gleichfalls in ihm angelegte Begehrungstendenzen, für deren Hervortreten in der momentanen Willenslage günstige Bedingungen liegen, auslöst. Diese Reizwirkung wird möglich, sofern sich an das Anfangsmotiv zunächst eine gewisse Unlust anknüpft, davon herrührend, daß der in dem Motiv liegende Zweck nicht allen Seiten der im Ichwillen wirksamen Gesamttendenz gerecht wird. Diese Unlust oder vielmehr das in ihr lebendige Streben weckt die entsprechenden Begehrungstendenzen, die, in Willensdispositionen begründet, vermöge der augenblicklichen Gesamtsituation

des Ichwillens zur Betätigung drängen. Es kann eine, es können aber auch viele successiv nach einander geweckte und zur Geltung kommende Begehrungstendenzen sein, die auf diese Weise ins Bewußtsein hereintreten. Die Überlegung vermag ja die tiefsten und umfassendsten Interessen des Ich zum Anklingen zu bringen. Ja, sie kann die Interessengesamtheit des wollenden Ich zum Wort kommen lassen. Aus den so aktuell gewordenen Begehrungstendenzen entwickeln sich aber wieder Motive, Zweckvorstellungen mit gewissen Spannungsgefühlen. Und nun entspinnt sich jener Prozeß, in dem die widerstreitenden Motive mit einander um den Sieg ringen. Das Ich überlegt, welchen Zweck es zu dem seinigen machen solle. Aber man verstehe das recht! Auch hier ist dieser Vorgang nicht etwa eine reflektierende Vergleichung. Zwar werden nicht bloß der ursprüngliche Zweck, sondern auch die sekundären in der oben beschriebenen Weise „beleuchtet", wenn auch nicht mit gleichmäßiger Vollständigkeit und in überall gleicher Form. Und wieder erfolgt die „Beleuchtung" nicht selten in der Weise, daß der Überlegende volitive Allgemeinbegriffe, Willensregeln, als deren spezielle Anwendungen die gegenwärtigen Zweckvorstellungen erscheinen, sich ausdrücklich zum Bewußtsein bringt und die letzteren in emotional-volitiven Schlüssen aus jenen ableitet oder vielmehr in einer Art von Reduktionsverfahren auf sie zurückführt. Allein der ganze Verlauf ist der, daß der Ichwille durch die so verdeutlichten, in ihrer Richtung klarer zu tage tretenden Begehrungstendenzen sich sozusagen hindurchbewegt, um schließlich die Richtung einzuschlagen, die seiner eigenen Natur und seiner momentanen Bestimmtheit am ehesten entspricht.

Dieses letzte Stadium des Prozesses pflegt man als eine W a h l h a n d l u n g des Ich zu betrachten. Das ist erlaubt, wenn man nur dem Begriff der Auswahl alle intellektualistisch-hedonistischen und -utilitaristischen Vorurteile fern hält. Es ist nicht so, daß das Ich wählen würde, was sich bei einer theoretischen Reflexion als wertvoll erweist. Als wertvoll erscheint ihm vielmehr das, was es begehrt. Und wenn der Wille gewisse Zwecke ablehnt, so tut er das nicht, weil sie ihm nicht wertvoll oder zweckmäßig scheinen; vielmehr erscheinen sie ihm nicht als wertvoll, weil er sie nicht anstrebt. Ebensowenig ferner wird die Wahl durch die „Lustbetontheit" der Zwecke bestimmt; lustbetont sind Zweckobjekte ja nur deshalb, weil sie begehrt sind. In den widerstreitenden Motiven tritt die Gesamtheit der im Augenblick wachgewordenen Interessen des Ich zu tage. Und die Wahl ist nun der Vorgang, in welchem sich das der momentanen Willenslage angemessene Interesse aus dieser Gesamtheit heraus und durch sie hindurcharbeitet. Der Ichwille drängt gewisse Zwecke zurück, um einen anderen zu dem seinigen zu machen. Der Moment nun, in welchem die abgelehnten Motive zurückgetreten sind und das siegreiche zur endgültigen Herrschaft gelangt,

macht sich wieder im Bewußtsein deutlich bemerkbar. Da es ferner der Wille des Ich ist, der den siegenden Zweck sich setzt, so kann man recht wohl von einer Willensentscheidung reden, in der das Ich einen der konkurrierenden Zwecke auswähle. Jedenfalls drängt sich dem reflektierten Bewußtsein diese Vorstellungsweise so sehr auf, daß es dem wollenden Ich „freie“ Wahl und „Wahlfreiheit“ zuschreibt. In der Tat kann das Schlußstadium des Überlegungsprozesses, in welchem die vorherrschende Tendenz des Ichwillens, nach Zurücktreten der widerstrebenden Motive, zu voller, ungehinderter Geltung und Entfaltung kommt, als ein Akt freier, d. h. nicht mehr gehemmter Willensbetätigung des Ich, und sofern diese Willensbetätigung in der Setzung eines bestimmten Zwecks unter Ablehnung anderer besteht, als ein Akt freier Wahl angesehen werden.

Für die Willensentscheidung selbst besteht übrigens eine dreifache Möglichkeit. Siegreich ist entweder das ursprünglich aufgetretene Motiv, oder aber eines der mit ihm konkurrierenden. Möglich ist aber auch, daß der Wille alle zur Herrschaft drängenden Motive ablehnt. Im letzten Fall bleiben sämtliche Motive versuchte Motive. In den beiden anderen dagegen verläuft der Überlegungsprozeß in der eben geschilderten Weise. Nur daß im zweiten Fall nicht das ursprünglich aufgetretene Motiv, sondern eines der ihm entgegenstehenden die Entwicklung durchläuft, die in der „Willensentscheidung“ zum Abschluß kommt.

Nach der präsentativen Seite hat diese Form der Überlegung das Eigentümliche, daß zu der anfänglichen volitiven Entscheidungsfrage andere hinzutreten, so daß aus einer solchen Serie von Entscheidungsfragen wohl gelegentlich eine volitive Ergänzungsfrage („was soll geschehen?“) entspringt. Die Entscheidung besteht entweder einfach darin, daß an die Stelle einer der Entscheidungsfragen der entsprechende Denkakt mit ergänztem Geltungsbewußtsein tritt, oder aber tritt zu einer Frage die Bejahung hinzu, zu den übrigen dagegen die Verneinung. Ist die Entscheidung aber durchaus ablehnend, so führt das präsentativ zu einer Kette von volitiven Verneinungen.

Die Überlegung des Könnens.

Die zweite der beiden Überlegungsfragen, die Frage: kann ich? kann gleichfalls für sich allein Gegenstand eines Überlegungsprozesses sein. In vielen Fällen besteht für mich nicht der geringste Zweifel darüber, daß ich will, und die Frage ist nur, ob ich kann. Der Überlegungsprozeß aber, der die Antwort auf diese Frage sucht, verläuft analog derjenigen Form der Überlegung, welche das Dilemma: soll ich? oder soll ich nicht? zu entscheiden strebt. Wieder wird die Begehrungsvorstellung — zunächst als volitive Entscheidungsfrage — ins Licht der willkürlichen Aufmerksamkeit gerückt. Aber die Beleuchtung fällt in

erster Linie weder auf die Zweckfolgen noch auf die Zweckteile, sondern auf die Zweckvoraussetzungen, auf die Handlung. Wirklich gewollt wird stets nur ein Zweck, der dem Wollenden auch als realisierbar erscheint. Zweckobjekt ist ja überall ein als sein sollend Vorgestelltes, das durch die volitive Vorstellung in den Wirklichkeitskomplex einbezogen wird.

Die Frage des Könnens selbst ist im Grunde eine kognitive. Auch die Antwort wird sich darum zunächst in kognitive Form kleiden. Und ebenso wird der Weg, auf dem die Entscheidung zu gewinnen ist, nur ein kognitiver sein können. Dieser Weg ist nämlich zuletzt der des kognitiven Schließens.

Schon auf der primitivsten Stufe sucht die Überlegung des Könnens die Antwort auf die zwei Fragen: ist das Zweckobjekt ausführbar? und: ist es für mich ausführbar? Beide können nur auf Grund der Erfahrung, also durch Erfahrungsschlüsse, beantwortet werden, ob es nun ein Schluß ist, der die Entscheidung für beide Fragen zugleich bringt, oder ob hiezu zwei verschiedene Syllogismen erforderlich sind. Im einzelnen wird die Fragestellung und das Verfahren variieren, je nachdem in dem Zweckganzen die Mittel-Handlung mehr oder weniger deutlich vorgestellt ist. Klingt die Vorstellung der Handlung sehr stark an, so werden die Fragen lauten: führt die vorgestellte Mittelhandlung wirklich zu dem begehrten Ziel? und: ist die begehrte Handlung für mich ausführbar? Ist dagegen nur das Zweckobjekt im engeren Sinn deutlich gedacht, so werden jene allgemeinen Fragen die spezielleren wachrufen: gibt es eine Handlung, mittels der das Zweckobjekt realisierbar ist? und: ist dieser Weg für mich gangbar? Alle diese spezielleren Fragen treten indessen nur auf, wenn jene allgemeinen nicht sofort auf dem Weg elementarer Erfahrungsschlüsse entschieden werden können.

Auf der zweiten Stufe wird vom Zweckobjekt rückwärtsschreitend die Reihe der Mittel zum Zweck aufgesucht. Die einzelnen Glieder aber werden zunächst in kognitiven Annahmen vorgestellt, die sämtlich die S. 242 charakterisierte Struktur haben. Sie sind Finalrelationsvorstellungen, aber von der Art, daß die jeweilige Zweckvorstellung in dem Substratbestandteil lediglich enthalten ist. Das dem Endzweckobjekt x nächstgelegene Mittel sei a. Das letztere aber suche ich erst, von x aus. D. h. ich suche und denke zunächst unbestimmt ein „— Mittel zur Realisierung von x.“ Dieses Denken ist die Substratvorstellung. Im zweiten Bestandteil aber bestimme ich das Mittel inhaltlich „— a.“ Und in der Gesamtvorstellung denke ich „— als Mittel zur Realisierung von x: a.“ So gehe ich weiter zurück, von a auf b, von b auf c, bis die Reihe der Mittel erschöpft ist. Und schließlich wird wohl in derselben Weise die ganze Reihe f, e, d, c, b, a summarisch als Mittel zur Realisierung des Zwecks x vorgestellt. Allein

die Bestimmung der Mittel zu den jeweiligen Zwecken erfolgt durchweg nicht unmittelbar, sondern mittelbar, auf dem Weg von Erfahrungsschlüssen. Nur kurz andeuten will ich, daß sich auch hier wieder an den zweiten ein dritter, sekundärer Typus anschließt, in welchem die elementaren Erkenntnisakte durch höhere, logisch spätere ersetzt sind. Hier wie dort aber ist die Mittelüberlegung nur eine vorläufige. Sie dient zunächst nur der Entscheidung, ob es (für mich) einen Weg zur Realisierung des Zweckobjekts gebe, mit anderen Worten: ob das Zweckobjekt realisierbar sei.

Die Entscheidung selbst nimmt, präzis gefaßt, in allen Fällen die Form eines hypothetischen Urteils an, das, in einem Substratsatz ausgedrückt, lautet: das Zweckobjekt würde wirklich werden, wenn es Gegenstand meines Handelns würde. Aber dieses Urteil seinerseits ordnet sich schließlich der volitiven Gesamtvorstellung unter, die in der Willensentscheidung hervortritt. Und in die volitive Gesamtvorstellung, die ja das Ganze der Handlung und des Zwecks zum Objekt hat, vermag nun doch auch das Ergebnis der Überlegung der zweiten und dritten Stufe einzugehen. Überall kommt zufolge der Überlegung des Könnens die Vorstellung der Handlung (und eben darum auch in sämtlichen Fällen die Vorstellung begehrter Zustände des Ich) weit stärker zur Geltung. Auf den beiden höheren Stufen aber wird nun in der volitiven Vorstellung bereits ein System von näheren und entfernteren Zwecken, oder, besser gesagt, ein System von Mittelzwecken, die einem Endzweck dienen, vorgestellt.

Auch in der Überlegung des Könnens nun vollzieht sich eine Klärung des ursprünglichen Motivs und zugleich die Wegräumung eines Hemmnisses, das der Wirksamkeit desselben entgegenstand. Der Abschluß ist das Freiwerden der Begehrungstendenz, das dem reflektierten Bewußtsein als Willensentscheidung erscheint.

Aber die Überlegung des Könnens führt ja nicht durchweg zu diesem positiven Ergebnis. Möglich ist außerdem noch, einmal, daß das Können verneint wird. Dann tritt die Begehrungstendenz, die zum versuchten Motiv geführt hat, und mit ihr das versuchte Motiv selbst, entweder ganz zurück, oder es tritt an ihre Stelle ein bloßer Wunsch. Möglich ist aber ferner, daß, obwohl vielleicht die Reihe der Mittel zum begehrten Zweck oder die Zugänglichkeit derselben für den Wollenden oder gar beides nur wenig geklärt ist, zufolge einer besonderen Stärke der wirkenden Begehrungstendenz doch wenigstens eine vorläufige Entscheidung für die Handlung zu stande kommt. Das ist die Entscheidung für einen Versuch. In Fällen dieser Art hat die Überlegung des Könnens zwar eingesetzt. Aber sie wird suspendiert. Und die Willensentscheidung erfolgt ungeachtet des aufgetretenen Hemmnisses. Allein das letztere kommt doch in der Zweckvorstellung selbst zur Geltung.

Vorgestellt wird das begehrte Zweckobjekt, und von der Handlung wenigstens der Anfang. Und nun soll die Handlung zum Ersatz der Erfahrung, die der Überlegung nicht zur Verfügung stand, empirisch erproben, ob gewisse, noch in der Begehrungsvorstellung in Aussicht genommene oder auch andere, erst zu findende Mittel den gewollten Effekt haben, bezw. ob sie dem Begehrenden wirklich zugänglich seien. Offenbar ist hier also Objekt der in der Willensentscheidung zur Herrschaft gelangenden Zweckvorstellung lediglich diese Versuchshandlung. In gewissem Sinn stellt sich also diese Entscheidungsmöglichkeit den beiden anderen, der bejahenden und der verneinenden, als dritte zur Seite.

Die beiden Überlegungsfragen: „soll ich?" und „kann ich?" können, wie wir sahen, gesondert auftreten. Meist aber sind sie aufs engste mit einander verbunden. Das entspricht ja auch nur der Tatsache, daß schließlich doch immer die Frage des Könnens der des Sollens (Wollens) sich unterordnet und einfügt.

Die Willensentscheidung.

Der Abschluß der Überlegung ist, so sahen wir, die Willensentscheidung, die ihrerseits nach drei verschiedenen Seiten erfolgen kann: entweder wird ein Zweck endgültig gesetzt, oder es wird der aus der Begehrungstendenz hervorgegangene Zweck, bezw. die Gesamtheit der in der Überlegung zur Vorstellung gelangten Zwecke endgültig abgelehnt, oder endlich es wird ein Zweck versuchsweise gesetzt — eine Möglichkeit freilich, die sich, präzis gefaßt, auf die erste reduziert. Allein nicht immer kommt eine Willensentscheidung wirklich zu stande. Nicht selten sind die Zustände der Unentschlossenheit, in denen es überhaupt zu keinem normalen Abschluß des Überlegungsprozesses kommt, sei es nun, daß der Begehrende „nicht recht weiß, ob oder was er will", oder daß er über sein Können oder Nichtkönnen im Unklaren bleibt. Das oder die Motive sind auch in solchen Fällen aufgetreten. Aber sie bleiben versuchte Motive, deren Zwecke vom Ichwillen weder gesetzt noch abgelehnt noch auch versuchsweise aufgenommen werden: sie beharren im Bewußtsein, bis sie im weiteren Verlauf des psychischen Lebens von selbst zurücktreten. Nach ihrer präsentativen Seite aber bleiben sie Fragen, auf die keine Antwort erfolgt.

Die Willensentscheidung selbst wird von der Sprache auch Beschluß genannt. Diese Bezeichnung bringt ebenso, wie die andere: „Entschluß", den Tatbestand treffend zum Ausdruck. Die Willensentscheidung bedeutet ja einen markanten Einschnitt im Willensprozeß, den Abschluß, den „Beschluß" der Überlegung, mit welchem sich der Wille auf die Erreichung eines bestimmten Ziels richtet. Als einen

„Entschluß“ aber kann man diesen Akt bezeichnen, sofern in ihm der Ichwille, der Wille des Ich zur Selbstbehauptung, sich zu einer Handlung entschließt.

Auf die vielumstrittene Frage der Willensfreiheit, die uns hier entgegentritt, brauchen wir nicht einzugehen. In welchem Sinn von einer freien Entscheidung gesprochen werden kann und muß, hat unsere Analyse der Willensprozesse bereits gezeigt. In der Willensentscheidung drängt der Ichwille alle ihm nicht angemessenen Tendenzen endgültig zurück. Insofern wird er in diesem Akt frei, und die Setzung des Zwecks erscheint als eine freie Tat, als eine Entscheidungstat des Ich. Das Ich setzt sich den Zweck sozusagen aus sich selbst, aus seiner eigenen Natur, seinem eigensten Wollen heraus und trifft in gleicher Weise unter konkurrierenden Zwecken die „Wahl“. Darum ist es völlig berechtigt, wenn man sich gegen die Anschauung wendet, als wäre die Willensentscheidung nur das mechanische Ergebnis einer Wechsel- und Gegeneinanderwirkung der aufgetretenen Motive. Das Ich ist es vielmehr, das in solchen Prozessen Stellung nimmt und entscheidet. Allein wir wissen: das Ich ist nach seiner psychischen Seite — und diese kommt hier natürlich in erster Linie in Betracht — Wille, ein bestimmt gearteter Wille, der sich in den wechselnden Verhältnissen des Lebens in wechselnder Form zur Geltung bringt. Zwar sind ja auch die Willenshandlungen Betätigungen des Ich, so gewiß jedes psychische Erlebnis nach seiner formalen Struktur eine Ichfunktion ist. Aber wenn wir die inhaltliche Eigenart des in der Vielheit seiner Erlebnisse einheitlichen und im Wechsel seiner Zustände identischen Ich bestimmen wollen, so ergibt sich, daß diese in jenem individuell gerichteten Wollen, das sich als konstante Tendenz durch das ganze bewußte Leben des Individuums hindurchzieht, zum Ausdruck kommt. Und dieser Wille ist es nun auch, der sich in der Willensentscheidung durchsetzt. Insofern ist die andere Seite der Wahrheit die, daß die Willensentscheidung stets notwendig bestimmt ist durch die Natur und die momentane Bestimmtheit der im Ich herrschenden und wirkenden Willenstendenz. Verfehlt ist es insbesondere, das Herrschend-werden des siegreichen Motivs einerseits und die Willensentscheidung andererseits auseinanderzureißen. Das tut z. B. die Theorie der Wahlfreiheit. Sie bestreitet, daß zwischen dem siegreichen Hervortreten des dominierenden Motivs und der Handlung ein Verhältnis geschlossener Kausalität bestehe. Da aber mit der Willensentscheidung der Willensimpuls, mit dem Willensimpuls die Einleitung der Handlung notwendig gegeben ist, so setzt sie zwischen dem Herrschendwerden jenes Motivs und der Willensentscheidung jenes irrationale x, die freie, durch nichts determinierte Tat des Ich an, die in der Willensentscheidung ans Licht trete. Allein abgesehen davon, daß für die Psychologie die Annahme eines solchen x eben ein Appell ans Irrationale

wäre[1]), ist schon die Trennung des Siegs des dominierend werdenden Motivs und der Willensentscheidung psychologisch nicht statthaft. Denn hiedurch würden die Motive vom Ichwillen losgelöst und ihm ganz äußerlich gegenübergestellt. Der wirkliche Tatbestand ist aber der: in dem Herrschendwerden des zum Sieg gelangenden Motivs schickt sich der Ichwille endgültig an, eine bestimmte Richtung einzuschlagen. Das ist die Willensentscheidung.

Übrigens decken sich Willensentscheidung, Beschluß und Entschluß nicht ganz. Jede Willensentscheidung zwar, auch die ablehnende, kann Beschluß genannt werden. Als Entschluß dagegen läßt sich nur eine Willensentscheidung bezeichnen, die einen Zweck positiv setzt. Jeder Entschluß ist ja zuletzt ein Entschluß zu einem Handeln.

Willensimpuls und Handlung.

Mit der positiven Willensentscheidung ist in allen Fällen der Willensimpuls als notwendige Folge gegeben. Während nun aber in den Triebhandlungen Willensentscheidung und Willensimpuls normalerweise auch zeitlich zusammenfallen[2]), scheint das bei den Willkürhandlungen durchaus nicht immer zuzutreffen. Der Willensimpuls ist derjenige Teilakt des Willensprozesses, der den Anstoß zur Handlung, zur Verwirklichung des in der volitiven Vorstellung gedachten Zweckes gibt. Nun kann in der volitiven Vorstellung selbst in Aussicht genommen sein, daß die Ausführung der vorgestellten Handlung nicht sofort, sondern in einem bestimmten späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Ich kann mich z. B. jetzt, am Morgen des Tages, entschließen, heute

1) Daß die deterministische Anschauung eine methodische Forderung der Psychologie ist, hat auch SIGWART anerkannt (Logik[3] II S. 670f.), obwohl er sich von anderen Gesichtspunkten aus für den Indeterminismus entscheidet. Mit dem im Text Gesagten soll übrigens selbstverständlich nicht behauptet werden, daß die Annahme der Wahlfreiheit vom psychologischen Standpunkt schlechterdings unmöglich sei. Jedenfalls aber wäre sie für die Psychologie ein Notbehelf, zu dem diese nur im äußersten Fall greifen dürfte. Und mir scheint nun allerdings im Gegenteil, daß die psychischen Tatsachen — auch diejenigen, auf die man sich zum Beweis für die indeterministische Anschauung zu berufen pflegt — nur mit Hülfe deterministischer Voraussetzungen befriedigend erklärt werden können. Ich muß hier aber auf eine weitere Erörterung des Problems verzichten und folge demselben insbesondere nicht auf das metaphysische Gebiet. Ich lasse darum auch die Theorie der intelligiblen Freiheit auf sich beruhen, und bemerke nur, daß dieselbe jedenfalls vom psychologischen Tatbestand aus weder gefordert noch auch nur empfohlen ist. Daß aber praktische Postulate für eine Frage, wie die der Willensfreiheit, nicht ins Gewicht fallen können, brauche ich angesichts der sonstigen Ausführungen des gegenwärtigen Buchs wohl nicht ausdrücklich zu beweisen.

2) Auch hier übrigens nicht immer und nicht notwendig. Aber allerdings greift da, wo in einem Triebakt ein Aufschub der ausführenden Handlung erfolgt, meist nachträglich die Überlegung ein, so daß jener eine umfassende Umgestaltung erleidet.

nachmittag einen Ausflug zu machen. Hier fallen, wie es scheint, Willensentscheidung und Willensimpuls der Zeit nach auseinander.

Fassen wir zuerst die Fälle ins Auge, in denen sich die Ausführung der Handlung an die Willensentscheidung sofort anschließt, in denen also Willensentscheidung und Willensimpuls offenkundig nicht getrennt sind. In solchen Fällen ist die Willensentscheidung unmittelbar auch der Beginn der Handlung. Wir nennen ja Willensentscheidung denjenigen Moment im Willensprozeß, in welchem eine Willenstendenz frei geworden ist, so daß sie ungehemmt zur Geltung kommen kann. Die Willenstendenz ist aber auf das Handeln gerichtet. Jenes „Freiwerden" und „Zur Geltung kommen" äußert sich also naturgemäß in der Einleitung der Handlung, und die Handlung ihrerseits ist lediglich eine Fortsetzung des Willensprozesses. Hieraus ist zugleich ersichtlich, daß Willensimpuls und Willensentscheidung nur durch eine auf jenen Moment im Willensvorgang gerichtete abstrahierende Reflexion zu unterscheiden sind.

Zu der durch den Willensimpuls eingeleiteten Handlung gehört bereits auch die Überlegung der Mittel, wo eine solche stattfindet. Häufig wird — so z. B. auch von SIGWART (Kleine Schriften II S. 129 ff.) — der Begriff des Willensimpulses auf die Akte, durch welche motorische Nervenprozesse, und weiterhin Muskeltätigkeiten, Gliederbewegungen und äußere Willenshandlungen ausgelöst werden, kurz also auf die Willensanstöße zu Bewegungen eingeschränkt. Nun kann man allerdings von sekundären Willensimpulsen reden, durch welche die einzelnen Teile einer Handlung eingeleitet werden; und zu diesen gehören jene Bewegungsanstöße. Aber der primäre und eigentliche Willensimpuls ist derjenige, der den Anstoß zur Gesamtausführung des in der Zweckvorstellung Projektierten gibt.

Nicht immer zwar enthält die Handlung eine Überlegung der Mittel. Auch die Willkürprozesse können auf psychologisch einfache Handlungen gerichtet sein. Ein religiös gesinnter Bauer z. B. kommt in einer schwierigen Situation nach langem Besinnen zu dem Entschluß, ein Gebet, und zwar ein ihm bekanntes und geläufiges, innerlich zu sprechen. Hier ist die Handlung ein psychisches Tun, das sich sofort, ohne irgendwelche Überlegung an die Willensentscheidung anschließt, und in das auch außer dem grundlegenden, mit der Entscheidung gegebenen Willensimpuls kein weiterer Willensakt eingreift. Ein Gärtner ferner überlegt sich vielleicht lange, ob er einen Zweig an einem Rosenbäumchen abschneiden soll. Hat er aber den Entschluß gefaßt, so genügt wieder der ursprüngliche, in der Willensentscheidung liegende Willensimpuls zur Vollendung der Handlung, da das physische Tun keinerlei besondere Willensakte erfordert, vielmehr auf einem erworbenen Mechanismus beruht. Allein auch in den Fällen, in denen

die Handlung sich aus einer Reihe von Teilwillenshandlungen zusammensetzt, weist sie nicht notwendig eine Überlegung der Mittel auf, sei es nun daß es einer solchen überhaupt nicht bedarf, oder daß sie, soweit sie erforderlich wird, bereits in der Überlegung des Entschlusses vollzogen ist. Wenn ich mich entschließe, einen Spaziergang in die Allee am Fluß zu machen, so brauche ich mich nicht zu besinnen, wie ich dahin gelangen, oder welchen Weg ich einschlagen will, da für mich nur ein einziger Weg in Betracht kommt; andererseits ist die Handlung auch nicht lediglich eine Reihe von physiologisch-automatischen Akten; daß ich mich erhebe und zur Türe trete, mein Arbeitszimmer verlasse, Hut und Stock ergreife, auf die Straße hinabgehe u. s. f., das sind lauter unwillkürliche Willensakte, die je für sich psychologisch einfache, aber doch gewollte Handlungen sind. Oder, ein anderer Fall: ich beschließe, einen Ausflug in den Schwarzwald zu machen. Dabei ist die Erwägung des Wegs, den ich machen will, bereits in der Überlegung des Wollens vollzogen worden. So kann die Ausführung in einer Kette unwillkürlicher Willenshandlungen erfolgen.

Eines fällt nun schon an diesen Handlungen auf, ob sie nun psychologisch einfach sind oder in einer Reihe von unwillkürlichen Willensakten zur Ausführung kommen. Ich habe früher schon betont, daß ein Willensprozeß erst mit der Vollendung der Handlung zu vollem Abschluß gelangt. Jetzt läßt sich präziser sagen, daß der Willensimpuls nicht etwa ein momentaner Akt ist, durch welchen nur der Anfang der Handlung verursacht würde, daß er sich vielmehr über die ganze Handlung erstreckt. Willensimpuls ist die in der Willensentscheidung frei und wirksam gewordene Willenstendenz, welche die treibende Kraft in der Handlung während des ganzen Verlaufs derselben ist.

Lehrreich ist ferner das Verhältnis, in welchem die in den zusammengesetzten Handlungen vollzogenen unwillkürlichen Willensprozesse zu dem beherrschenden Willensimpuls stehen. In dem letzteren wirkt das zum Sieg gelangte Motiv, dessen Zweckvorstellung in irgend einem Grad der Vollständigkeit und Deutlichkeit auch die Handlungsreihe umfaßt. Der Verlauf der einzelnen unwillkürlichen Teilakte aber ist so zu denken. Reize sind die in der Handlungsvorstellung vorgesehenen jeweiligen Umstände, d. h. die jeweiligen Antecedentien. Diese lösen in dem Ichwillen vermöge der in demselben wirksamen Willenstendenz je das Motiv aus, das auf den nächsten Mittelzweck gerichtet ist. Schicke ich mich etwa, in dem oben als Beispiel verwendeten Fall, an, in die Allee zu gehen, so wirkt der primäre Willensimpuls zugleich als Reiz, der mich veranlaßt, mich zu erheben und zur Türe zu gehen und damit den ersten Teilakt der Handlung zu vollziehen. Dieser erste Teilakt wirkt aber dann wieder als Reiz, den zweiten auszuführen, die Türe zu

öffnen, hinauszugehen u. s. f. Man behalte nämlich im Auge: der primäre Willensimpuls ist auf successive Realisierung der vorgestellten Gesamthandlung von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende gerichtet; er treibt die Ausführung von Glied zu Glied vorwärts, bis sie vollendet ist. Nun ist aber seine Wirkung keine mechanische. Sie erfolgt vielmehr in Form von unwillkürlichen Willensakten, die je auf die Realisierung der ihnen zugewiesenen Mittelzwecke gerichtet sind. Das heißt aber: vermöge der durch den Willensimpuls geschaffenen Tendenz des Ichwillens erwacht in diesem an jedem erreichten Punkt der Handlungsreihe eine Teiltendenz, die auf die Realisierung je des nächsten Gliedes der Reihe hinstrebt. Ausgelöst wird aber jede dieser Teiltendenzen durch das zuletzt realisierte Handlungsglied, das mithin als Reiz zu betrachten ist. Für das erste Glied der Handlungsreihe jedoch kann natürlich kein Glied der Handlung, sondern nur das unmittelbar vorhergehende Stadium des Willensprozesses, das Einsetzen des Willensimpulses selbst, als Reiz in Betracht kommen. Nun wird in jedem der unwillkürlichen Teilwillensakte die Teilhandlung wieder durch einen Willensimpuls bewirkt: der Übergang von dem Auftreten des Motivs zur Handlung vollzieht sich auch hier in Form eines Willensimpulses, wie das ja namentlich bei äußeren Willenshandlungen deutlich hervortritt. So haben wir zwischen dem *primären Willensimpuls zu der ganzen Handlung* und den *sekundären Willensimpulsen zu den einzelnen Teilhandlungen* zu unterscheiden.

Auch für die *volitiven Vorstellungen* ist dieser Verlauf nicht ohne Bedeutung. Auch in den unwillkürlichen Willensakten, welche die Glieder der psychologisch zusammengesetzten Handlungen sind, treten Motive, also auch Zweckvorstellungen auf, und zwar Zweckvorstellungen, in denen einzelne Glieder der ursprünglichen volitiven Vorstellung wieder aufgenommen, meist aber zugleich verdeutlicht und vervollständigt werden. Daraus ist ersichtlich, daß schon in den Willenshandlungen dieser Art die primäre Zweckvorstellung (im weiteren Sinn) auch noch im Stadium der Ausführung eine Weiter-, ja sogar eine Umbildung erfahren kann.

Tritt nun aber in die Handlung wirklich eine Überlegung der Mittel ein, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild. Ich sehe dabei von den mancherlei Mischformen und von den zahlreichen möglichen Variationen ab, und halte mich an einen typischen Fall, an denjenigen nämlich, in welchem die Handlung durch eine Überlegung der Mittel eingeleitet und auch für einzelne Handlungsglieder eine solche in untergeordneter Weise angestellt wird. Die einleitende Überlegung der Mittel ist dann die erste Teilhandlung. Und zwar ist sie ein innerer Willensakt, genauer: eine Erkenntnishandlung. Gefragt wird nach dem Mittel oder, wenn, wie in unserem Fall, eine psychologisch zusammen-

die Handlung sich aus einer Reihe von Teilwillenshandlungen zusammensetzt, weist sie nicht notwendig eine Überlegung der Mittel auf, sei es nun daß es einer solchen überhaupt nicht bedarf, oder daß sie, soweit sie erforderlich wird, bereits in der Überlegung des Entschlusses vollzogen ist. Wenn ich mich entschließe, einen Spaziergang in die Allee am Fluß zu machen, so brauche ich mich nicht zu besinnen, wie ich dahin gelangen, oder welchen Weg ich einschlagen will, da für mich nur ein einziger Weg in Betracht kommt; andererseits ist die Handlung auch nicht lediglich eine Reihe von physiologisch-automatischen Akten; daß ich mich erhebe und zur Türe trete, mein Arbeitszimmer verlasse, Hut und Stock ergreife, auf die Straße hinabgehe u. s. f., das sind lauter unwillkürliche Willensakte, die je für sich psychologisch einfache, aber doch gewollte Handlungen sind. Oder, ein anderer Fall: ich beschließe einen Ausflug in den Schwarzwald zu machen. Dabei ist die Erwägung des Wegs, den ich machen will, bereits in der Überlegung des Wollens vollzogen worden. So kann die Ausführung in einer Kette unwillkürlicher Willenshandlungen erfolgen.

Eines fällt nun schon an diesen Handlungen auf, ob sie nun psychologisch einfach sind oder in einer Reihe von unwillkürlichen Willensakten zur Ausführung kommen. Ich habe früher schon betont, daß ein Willensprozeß erst mit der Vollendung der Handlung zu vollem Abschluß gelangt. Jetzt läßt sich präziser sagen, daß der Willensimpuls nicht etwa ein momentaner Akt ist, durch welchen nur der Anfang der Handlung verursacht würde, daß er sich vielmehr über die ganze Handlung erstreckt. Willensimpuls ist die in der Willensentscheidung frei und wirksam gewordene Willenstendenz, welche die treibende Kraft in der Handlung während des ganzen Verlaufs derselben ist.

Lehrreich ist ferner das Verhältnis, in welchem die in den zusammengesetzten Handlungen vollzogenen unwillkürlichen Willensprozesse zu dem beherrschenden Willensimpuls stehen. In dem letzteren wirkt das zum Sieg gelangte Motiv, dessen Zweckvorstellung in irgend einem Grad der Vollständigkeit und Deutlichkeit auch die Handlungsreihe umfaßt. Der Verlauf der einzelnen unwillkürlichen Teilakte aber ist so zu denken. Reize sind die in der Handlungsvorstellung vorgesehenen jeweiligen Umstände, d. h. die jeweiligen Antecedentien. Diese lösen in dem Ichwillen vermöge der in demselben wirksamen Willenstendenz je das Motiv aus, das auf den nächsten Mittelzweck gerichtet ist. Schicke ich mich etwa, in dem oben als Beispiel verwendeten Fall, an, in die Allee zu gehen, so wirkt der primäre Willensimpuls zugleich als Reiz, der mich veranlaßt, mich zu erheben und zur Türe zu gehen und damit den ersten Teilakt der Handlung zu vollziehen. Dieser erste Teilakt wirkt aber dann wieder als Reiz, den zweiten auszuführen, die Türe zu

öffnen, hinauszugehen u. s. f. Man behalte nämlich im Auge: der primäre Willensimpuls ist auf successive Realisierung der vorgestellten Gesamthandlung von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende gerichtet; er treibt die Ausführung von Glied zu Glied vorwärts, bis sie vollendet ist. Nun ist aber seine Wirkung keine mechanische. Sie erfolgt vielmehr in Form von unwillkürlichen Willensakten, die je auf die Realisierung der ihnen zugewiesenen Mittelzwecke gerichtet sind. Das heißt aber: vermöge der durch den Willensimpuls geschaffenen Tendenz des Ichwillens erwacht in diesem an jedem erreichten Punkt der Handlungsreihe eine Teiltendenz, die auf die Realisierung je des nächsten Gliedes der Reihe hinstrebt. Ausgelöst wird aber jede dieser Teiltendenzen durch das zuletzt realisierte Handlungsglied, das mithin als Reiz zu betrachten ist. Für das erste Glied der Handlungsreihe jedoch kann natürlich kein Glied der Handlung, sondern nur das unmittelbar vorhergehende Stadium des Willensprozesses, das Einsetzen des Willensimpulses selbst, als Reiz in Betracht kommen. Nun wird in jedem der unwillkürlichen Teilwillensakte die Teilhandlung wieder durch einen Willensimpuls bewirkt: der Übergang von dem Auftreten des Motivs zur Handlung vollzieht sich auch hier in Form eines Willensimpulses, wie das ja namentlich bei äußeren Willenshandlungen deutlich hervortritt. So haben wir zwischen dem primären Willensimpuls zu der ganzen Handlung und den sekundären Willensimpulsen zu den einzelnen Teilhandlungen zu unterscheiden.

Auch für die volitiven Vorstellungen ist dieser Verlauf nicht ohne Bedeutung. Auch in den unwillkürlichen Willensakten, welche die Glieder der psychologisch zusammengesetzten Handlungen sind, treten Motive, also auch Zweckvorstellungen auf, und zwar Zweckvorstellungen, in denen einzelne Glieder der ursprünglichen volitiven Vorstellung wieder aufgenommen, meist aber zugleich verdeutlicht und vervollständigt werden. Daraus ist ersichtlich, daß schon in den Willenshandlungen dieser Art die primäre Zweckvorstellung (im weiteren Sinn) auch noch im Stadium der Ausführung eine Weiter-, ja sogar eine Umbildung erfahren kann.

Tritt nun aber in die Handlung wirklich eine Überlegung der Mittel ein, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild. Ich sehe dabei von den mancherlei Mischformen und von den zahlreichen möglichen Variationen ab, und halte mich an einen typischen Fall, an denjenigen nämlich, in welchem die Handlung durch eine Überlegung der Mittel eingeleitet und auch für einzelne Handlungsglieder eine solche in untergeordneter Weise angestellt wird. Die einleitende Überlegung der Mittel ist dann die erste Teilhandlung. Und zwar ist sie ein innerer Willensakt, genauer: eine Erkenntnishandlung. Gefragt wird nach dem Mittel oder, wenn, wie in unserem Fall, eine psychologisch zusammen-

gesetzte Handlung in Frage steht, nach dem Ganzen der Mittel, das zu dem vorgestellten Endziel führen kann. Der Weg aber, auf dem ich die Antwort suche, ist kein anderer als der, den schon die vorläufige Mittelüberlegung, die im Dienst der Überlegung des Könnens stand, eingeschlagen hat. Ich suche die einzelnen Glieder der Mittelreihe auf, wieder beginnend mit dem letzten, der dem zu verwirklichenden Endzweck zunächstliegt. Die einzelnen Glieder selbst sind Finalrelationsvorstellungen von der oben (S. 596, S. 242) bezeichneten Form, nach ihrem logischen Charakter kognitive „Annahmen"; gewonnen werden sie mittels elementarer Erfahrungsschlüsse. So ergibt sich mir zunächst die hypothetische Vorstellung des Handlungsglieds, das, ausgeführt, zum Endzweck führen würde. Wieder aber gehe ich von diesem Glied zum nächst vorhergehenden zurück bis zum Anfangsglied. So erhalte ich schließlich die Vorstellung der Gesamtreihe, die ihrerseits zunächst hypothetisch-kognitiv als Mittel, das zur Realisierung des Endzwecks führen würde, gedacht wird. Natürlich können aber zur Verwirklichung des Endzwecks auch mehrere Reihen nötig sein, die dann wieder in mannigfaltigster Weise ineinandergreifen können. Die einzelnen Glieder werden hiebei zuletzt in derselben Weise aufgesucht und gedacht, und auch das Endergebnis hat gleichen Charakter.

Dieses Ergebnis, der Abschluß der Erkenntnishandlung, wirkt aber nun seinerseits wieder als Reiz, der den Willen zur Realisierung der vorgestellten Mittelreihe auslöst. Dabei wird aber jene kognitive Annahme in eine volitive Vorstellung umgewandelt: in dem Willensteilakt, der nun einsetzt und auf die Verwirklichung der Mittel zum Endzweck gerichtet ist, wird die vorgestellte Handlungsreihe als eine Reihe begehrter Zustände des Ich gedacht. An das Auftreten dieser volitiven Vorstellung knüpft sich dann, falls keine weiteren Zweifel an dem Wollen oder Können auftauchen, die Ausführung des vorgestellten Objektes, d. h. des in der Überlegung der Mittel festgestellten Plans.

Beherrscht aber wird der Gesamtverlauf durch den primären Willensimpuls, dem sich die sekundären durchweg unterordnen. Hier tritt besonders klar zu tage, daß der mit der Willensentscheidung gegebene Willensimpuls nicht lediglich ein momentaner Akt ist. Der momentane Akt führt vielmehr eine Tendenz herbei, die erst mit der Vollendung der Handlung zurücktritt.

Zugleich aber zeigt sich in diesen Willensprozessen noch deutlicher als zuvor, in welchem Maße die volitiven Vorstellungen auch noch im Verlauf des Ausführungsstadiums sich weiterentwickeln können. Es ist nur natürlich, daß die Überlegungen, die während des Handlungsprozesses vollzogen werden, den Teil der volitiven Vorstellungen, der die Handlung zum Objekt hat, sehr wesent-

lich beeinflussen. Aber dieselben wirken naturgemäß auch auf die Zweckvorstellung im engeren Sinn und ebenso auf die Vorstellung von den Zweckfolgen zurück. Die Überlegung der Mittel hat darum nicht selten eine recht erhebliche Modifikation der Zwecke im Gefolge. Zu normalem Abschluß kommt die Entwicklung der volitiven Vorstellungen erst in dem Augenblick, in dem die Handlung in das Stadium der Vollendung eintritt, in dem Augenblick also, in dem sie selbst im Begriff stehen, ihren Charakter als Begehrungsvorstellungen zu verlieren: ist die Handlung wirklich vollendet, so tritt die Begehrungsvorstellung zurück, und an ihre Stelle tritt das unmittelbare Bewußtsein oder — wenn äußere Willenshandlungen in Frage stehen — die Wahrnehmungsvorstellung der nun erreichten Situation.

Die bisherige Analyse der Willenshandlungen hat zu einer Umbildung des Begriffs des Willensimpulses geführt, welche nun auch für das Verständnis derjenigen Willenshandlungen, in denen Willensentscheidung und Willensimpuls zeitlich getrennt scheinen, folgenreich ist. Auch in solchen Fällen ist, wie sich jetzt sagen läßt, der Willensimpuls mit der Willensentscheidung unmittelbar gegeben. Wenn ich mich, in dem oben berührten Fall, jetzt, am Morgen des heutigen Tages, entschließe, nachmittags einen Ausflug zu machen, so ist es nicht so, daß ich jetzt die Willensentscheidung vollziehen und heute nachmittag den Willensimpuls folgen lassen würde. Auch hier lassen sich in Wirklichkeit Willensentscheidung und Willensimpuls nur in abstracto, begrifflich scheiden. Mit der Willensentscheidung wird, wie wir wissen, die Willenstendenz, die in der Überlegung um den Sieg gerungen hat, frei und wirksam. Und den Anfang des Wirksamwerdens kann man als Willensanstoß zur Handlung denken. Allein dieser Anstoß läßt sich von der folgenden Wirksamkeit der Willenstendenz nicht trennen. Er wirkt ja fort bis zur Vollendung der Handlung. Insofern fällt der Moment, in welchem der Willensimpuls einsetzt, notwendig mit der Willensentscheidung zusammen. Andererseits aber erstreckt er sich über die ganze Handlung. Das läßt sich auch in unserem Fall zeigen. In dem Moment, in dem die Willensentscheidung, der Entschluß gefaßt ist, beginnt die Wirksamkeit der Willenstendenz, die erst mit der Realisierung des Endzwecks abschließt. In diesem Moment beginnt darum auch bereits die Handlung. Das kann sich darin äußern, daß ich den Plan für meinen Ausflug überdenke oder auch irgendwelche Vorbereitungen treffe. Aber auch wenn nichts von alledem zutrifft, wenn ich weder einen Plan zu machen, noch irgend etwas vorzubereiten brauche oder Lust habe, setzt in jenem Moment die Handlung ein. Der erste Teilakt der Handlung ist dann die zweckgemäße Einstellung der Aufmerksamkeit, die es mir ermöglicht, den Zeitpunkt abzuwarten, wo ich die geplante äußere Willenshandlung ausführen will. Diese Auf-

merksamkeitsleistung erhält die in der Willensentscheidung freigewordene Willenstendenz wach und aktuell. Ist sodann der für die äußere Handlung in Aussicht genommene Zeitpunkt erreicht, so wirkt dieser Teil des Gesamtverlaufs als Reiz, der die äußere Willenshandlung als unwillkürlichen Willensakt oder als eine Reihe von solchen auslöst. Nun wird freilich dieses äußere Handeln wieder durch einen Willensimpuls eingeleitet. Aber es ist das ein sekundärer Impuls, der mit jenem primären nicht verwechselt werden darf.

Auch in den Willenshandlungen, in denen der Wollende weit-hinausgreifende Zwecke sich setzt, ist das Verhältnis von Entscheidung und Impuls kein anderes. Wenn etwa ein Gelehrter nach reichlicher Überlegung die Lösung einer umfassenden Erkenntnisaufgabe zu seinem Lebensziel macht, so ist das eine Willkürhandlung vom normalen Typus, obwohl die Ausführung sich über Jahre und Jahrzehnte hinzieht, und obwohl nicht bloß der Verlauf der Handlung viele Unterbrechungen erfährt, sondern vielleicht auch schon die einleitende Überlegung des Planes auf einen Zeitpunkt lange nach der Willensentscheidung aufgeschoben werden muß. Auch hier ist mit der Willensentscheidung der primäre Willensimpuls gegeben, der sich nun aber über eine ungeheure Menge einzelner, unwillkürlicher und willkürlicher Willenshandlungen ausdehnt.

Etwas anders scheinen die Dinge freilich zu liegen, wenn die Ausführung eines vorgestellten Zwecks nicht allein auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt, sondern überdies noch an eine Bedingung geknüpft wird, wenn also z. B. mein Entschluß dahin geht, heute nachmittag einen Ausflug zu machen, falls das Wetter günstig ist. Genau besehen, liegt indessen in solchen Fällen ein ganz anders gearteter Zweckgedanke vor als in den Willenshandlungen, von denen bis jetzt die Rede war. Was ich mir als Zweck vorsetze, ist hier nicht die künftige Ausführung einer Handlung, sondern ein künftiges Verhalten meines Willens. Mit anderen Worten: die Handlung, deren Ausführung in der Willensentscheidung beschlossen wird, ist lediglich die Herbeiführung einer Willensbestimmtheit des Ich, aus der sich zu einer bestimmten Zeit, wenn gewisse Umstände eintreten, eine Willensentscheidung für eine bestimmte Handlung mit Notwendigkeit entwickeln würde. Kurz: wir haben hier innere Willenshandlungen vor uns, die das Ziel verfolgen, einen bestimmten psychischen Zustand des Ich zu erzeugen.

Mit diesen „hypothetischen" Entschlüssen — der Name sei gestattet, obwohl er, genau genommen, unzutreffend ist — sind auch diejenigen Erscheinungen des Willenslebens wesensverwandt, die man „Grundsätze" zu nennen pflegt. Während aber jene durchweg auf einen konkreten Fall — auf eine Willensentscheidung für eine bestimmte einzelne Handlung unter einer näher bezeichneten Bedingung — ge-

richtet sind, sind diese allgemeiner Natur. Grundsätze sind Regeln, die ich mir für mein künftiges Handeln setze. Die Prozesse, in denen sie zustande kommen, sind ihrerseits unwillkürliche oder willkürliche Willensvorgänge, die sich aus bisherigen Erfahrungen und Begehrungen entwickeln, Willenshandlungen, die auf das Ziel gerichtet sind, gewisse konstante Willensangelegenheiten im Ich zu erzeugen, denen zufolge Reize von einer bestimmten Art Handlungen mit bestimmt gearteten Zwecken veranlassen sollen. Und zwar erreichen diese Willenshandlungen dann ihr Ziel in vollkommener Weise, wenn die inneren Zustände, die Willensbestimmtheiten, die sie herbeiführen wollen, zu festen Willensdispositionen werden, aus denen sich unter angemessenen Bedingungen die entsprechenden Motive entwickeln. In der Tat sind die Willensdispositionen, aus denen die Begehrungstendenzen hervorgehen, zu einem guten Teil der Niederschlag solcher Grundsätze, die häufig genug auch als solche ins Bewußtsein treten. In den Überlegungen des Wollens geht der Überlegende nicht selten auf sie ausdrücklich zurück, um gegenwärtige Motive zu beleuchten: indem die Zweckvorstellungen der letzteren auf die den Willensdispositionen zu Grunde liegenden Grundsätze zurückgeführt werden, muß sich zeigen, ob sie den in den Dispositionen angelegten Tendenzen auch wirklich entsprechen.

Daraus folgt zugleich, daß die Grundsätze hypothetische Struktur haben. Die Willensangelegtheit, die durch einen Grundsatz begründet werden soll, ist ja auf ein künftiges Verhalten des Ich unter gewissen Umständen gerichtet. Und nach ihrer Vorstellungsseite sind die Grundsätze ursprünglich nichts anderes als Begriffe solcher Verhaltungsweisen. Dem Vorstellenden schweben eine unbestimmte Zahl konkreter Handlungen, die künftig unter gewissen Umständen erfolgen sollen, vor. Aus dieser Vielheit, die sich der Phantasie aufdrängt, hebt das abstrahierende Denken das gemeinsam Begriffliche heraus. Wer also einen Grundsatz faßt, der will eine Willensbestimmtheit seines Ich erzeugen, deren Richtung in einem solchen Verhaltungsbegriff gedacht wird. Darum sind auch die ursprünglichen logischen Formen, in denen Grundsätze gedacht werden, Vorstellungsbegriffe von Willensreaktionen, Begriffe, in denen begehrte Arten des Willensverhaltens vorgestellt werden. Vielleicht am deutlichsten tritt das Hypothetische der Grundsätze in den Fällen zutage, in denen die Sprache es gar nicht zum Ausdruck bringt. Wenn der brave Mann im landläufigen Sinn sich vornimmt, seinen Nebenmenschen zu helfen, so hat er natürlich die Menschen im Auge, mit denen er in irgendwelche reale oder ideale Beziehung tritt, die Menschen also, mit denen er verkehrt, die er sieht, von denen er hört oder liest u. s. f., vor allem aber diejenigen, die seine Hülfe brauchen, und er schreibt sich für Fälle von begrifflich festgelegter Art — Fälle, in denen hülfsbedürftige Menschen in seinen Ge-

sichtskreis eintreten — ein Verhalten von gleichfalls begrifflich festgelegter Art, das „Helfen“, vor.

5. Die logischen Funktionen der Willkürvorstellungen.

Im wesentlichen hat sich die Struktur der volitiven Vorstellungen in den Willkürprozessen als dieselbe erwiesen wie in den Triebhandlungen. Nur daß sie in den letzteren als ein für allemal fertig auftreten, während sie in jenen eine Entwicklung durchlaufen. Wenn wir den Weg verfolgen, den eine volitive Vorstellung in einem Willkürprozeß von ihrem ersten Auftreten bis zur Realisierung ihres Objekts in der vollendeten Handlung durchmißt, so zeigt sich, daß jene Entwicklung erst in dem Augenblick zu Ende kommt, in welchem die Vorstellung im Begriffe steht, als volitive zu verschwinden. Die einschneidendste Umgestaltung erfährt sie in der Überlegung, die der Willensentscheidung vorausgeht. Eine Reihe von kognitiven und volitiven Denkprozessen gehen hier in ihren Ergebnissen in sie ein. Aber auch so bleibt sie, was sie in der Triebhandlung ist: eine volitive Vorstellung. Auch die kognitiven Elemente, die sich ihr, speziell ihrem ersten und dritten Bestandteil, der Teilvorstellung der Mittelhandlung und derjenigen der Zweckfolgen, eingefügt haben, bedeuten keine wesentliche Umwandlung. Die Triebvorstellungen selbst enthalten ja in der Regel ebenfalls, wenigstens summarisch, eine Vorstellung der Handlung und der Zweckfolgen. Und nicht bloß das. Auch die Triebvorstellungen schließen implicite eine gewisse Überzeugung von der Realisierbarkeit ihres Objekts ein. Dieses Moment beruht aber darauf, daß die volitiven Phantasieprozesse, denen sie entstammen, der Erfahrung erheblich näher stehen, als z. B. diejenigen, die zu Wunschvorstellungen führen, und insbesondere näher als diejenigen, aus denen die affektiven Vorstellungsgebilde entspringen. Oder präzis gesprochen: die modale Vorstellungsabänderung, die ein charakteristisches Kennzeichen der emotionalen Phantasieprozesse ist, greift in den volitiven Vorstellungsvorgängen, welche zu Willensvorstellungen führen, sehr viel weniger weit und weniger tief als in den übrigen Fällen. Die Reproduktion und Verschmelzung läßt den Vorstellungselementen, aus denen sich diese Vorstellungen bilden, obwohl sie auch ihnen die Objektivierungszeichen abstreift, zu einem guten Teil die empirischen Momente, die ihnen an und für sich nach ihrer Herkunft aus der Erfahrung anhaften. Dadurch verlieren diese Phantasieprozesse viel von ihrer freien Beweglichkeit. Aber nur so ergeben sich wirkliche Willens-, wirkliche Zweckvorstellungen. Hiemit bietet sich jedoch zugleich den kognitiven Prozessen der Willensüberlegung in den Willensvorstellungen ein natürlicher Anknüpfungspunkt und die Möglichkeit, sich diesen ohne Abänderung ihres Charakters einzuordnen. In der Willensentscheidung gelangt die volitive

Vorstellung der Willkürprozesse im wesentlichen zu ihrem Abschluß. Immerhin hat sich gezeigt, daß sie auch noch im Stadium der Handlung beträchtliche Modifikationen namentlich nach ihrer kognitiven Seite erleiden kann.

Ein reiches Bild bieten nun aber insbesondere die logischen Akte, die uns im volitiven Vorstellungsleben der Willkürprozesse entgegentreten.

Grundlegend ist der volitive Denkakt, in welchem das Objekt der in der Willensentscheidung zum Sieg gelangten Zweckvorstellung gedacht wird. Es handelt sich hiebei um die Fälle, in denen auf die zunächst aufgetauchte volitive Entscheidungsfrage nicht etwa das Ja der volitiven Bejahung gesetzt wird, in denen vielmehr einfach an die Stelle der Frage der durch den Eintritt des Geltungsbewußtseins ergänzte vollendete Denkakt tritt. Die Vorstellungsdaten, auf die sich diese Denkakte gründen, deren Inhalte also in den letzteren logisch gefaßt werden, sind an sich volitiver Natur, trotz der kognitiven Elemente, die sich im Verlauf des Überlegungsprozesses den ursprünglichen Begehrungsdaten eingefügt haben. Die Erkenntnisfunktionen, von denen diese Elemente herrühren, ordnen sich ja in jedem Fall zuletzt der volitiven Gesamtvorstellung unter. Das geschieht aber in der Weise, daß ihre Ergebnisse sich mit den volitiven Phantasiedaten verschmelzen. So verlieren diese ihren kognitiven Charakter, und die Gesamtheit der Vorstellungsdaten, die sich so ergeben, wird in einem volitiven Denkakt als Zweckobjekt (im weiteren Sinn) gedacht. Der Denkakt selbst nun tritt hier naturgemäß nach allen seinen Seiten klarer und deutlicher heraus. Man vergesse nicht, daß es in den Überlegungswillensakten das Licht der willkürlichen Aufmerksamkeit ist, das sich über ihn ausbreitet. Gleichsetzende Interpretation und emotional-volitive Objektivierung werden hiedurch nicht unwesentlich berührt. Namentlich aber macht sich auf dieser Stufe das Bedürfnis nach Anlehnung der volitiven Objektvorstellung an eine Satzvorstellung dringend bemerklich. Zu voller Deutlichkeit vermag die Zweckvorstellung erst dann zu gelangen, wenn sie zugleich (in innerer Rede) ihren sprachlichen Ausdruck gefunden hat. Im wesentlichen jedoch ist die logische Struktur des volitiven Denkaktes in den Willkürprozessen genau die gleiche wie in den Triebhandlungen. Insbesondere ist es auch hier die elementare Form, in welcher das volitive Denken sich ursprünglich betätigt. Auch hier also sind die fundamentalen Denkakte diejenigen, die in den volitiven Vorstellungen selbst wirksam sind und aus den Vorstellungsdaten Objektvorstellungen machen.

In einer Hinsicht macht sich nun aber doch der Eintritt der kognitiven Elemente, wenigstens derjenigen, die durch die Überlegung der Mittel-Handlung in die volitive Gesamtvorstellung hereinkommen, be-

merklich. Die volitiv vorgestellten Handlungen sind naturgemäß in allen Fällen gedacht als Bestimmtheiten des (kognitiv vorgestellten) Ich. So kommt es, daß die Zweckvorstellungen in den Willkürprozessen durchweg komplexe Gebilde sind, deren einer Bestandteil die Erkenntnisvorstellung des Ich ist, weshalb hier zuletzt auch alle Zweckobjekte so oder so als gewollte Zustände des Ich gedacht sind (vgl. S. 581. S. 585).

Auch abgesehen hievon übrigens spielen die komplexen Volitivvorstellungen im Gebiet der Willkürprozesse eine beträchtliche Rolle. Und die Kompliziertheit kann um so größer werden, da ja überall noch die kognitive Ichvorstellung hinzukommt. Eben darum treten nun auch die Substratdenkakte in den Vordergrund. Dabei zwar bleibt es: die ursprüngliche und grundlegende Form, in der die komplexen volitiven Denkakte auch der Willkürhandlungen ursprünglich auftreten, ist die elementare Denkfunktion. Aber indem die willkürliche Aufmerksamkeit sich auf diese Denkakte konzentriert, indem dieselben in der Überlegung hin- und hergewendet werden, kommt es naturgemäß zu der diskursiven Auseinanderlegung der komplexen Elementargebilde und zur Umgießung derselben in die handlichere Form des volitiven Substratdenkakts, ob das Substrat, das „Subjekt", in diesem nun kognitiv oder volitiv gedacht ist. Diesen Substratdenkakten aber entsprechen die uns aus der Sprache wohlbekannten zweigliedrigen Willenssätze, deren spezifisches Kennzeichen der volitive Konjunktiv ist (vgl. S. 380).

Neu hervorgetreten ist im Zusammenhang der Willkürprozesse die volitive (deliberative) Frage (S. 274. S. 381). Und zwar zunächst die Entscheidungsfrage. Die Zweckvorstellung des Anfangsmotivs, so wie dasselbe als erstes Erzeugnis einer neu geweckten Begehrungstendenz auftritt, ist nur vorläufig vollzogen. Auftretende Bedenken machen sie zur Frage. So frage ich mich z. B. — die Frage sei in Form eines Substratsatzes ausgedrückt —: „soll ich gehen?" Der Unterschied zwischen dieser Frage und dem vollendeten Denkakt ist auch hier (vgl. S. 276 f.) nur der, daß in jener das Geltungsbewußtsein des letzteren fehlt. Die volitive Entscheidungsfrage ist also psychologisch ein unfertiger volitiver Denkakt, unfertig insofern, als sich das Bewußtsein, durch gegebene volitive Vorstellungsdaten zu dem Denkakt aufgefordert zu sein, nicht eingestellt hat. Sie ist also, kurz gesagt, in ihrer ursprünglichen Form ein elementarer volitiver Denkakt ohne Geltungsbewußtsein. Die Fragesätze der Sprache entsprechen demgegenüber bereits den Fragesubstratakten.

Auch die volitiven Ergänzungsfragen (in Substratform: wohin soll ich gehen?) liegen den kognitiven (S. 274 f.) durchaus parallel. Reduzieren wir unser Beispiel auf den elementaren Typus, so ist ein elementarer volitiver Denkakt wirklich vollzogen, der Denkakt nämlich, in dem ich mein „Gehen-sollen", also eine gewollte Tätigkeit des Ich

vorstelle. Allein noch fehlt etwas Wesentliches: die Vorstellung des örtlichen Ziels. Aber zu dieser volitiven Relationsvorstellung stehen mir die hauptsächlichen Daten nicht zur Verfügung. Nur die unbestimmte Vorstellung der Richtung, des Ziels vermag ich zu vollziehen. Und das ist nun der Ansatz zu einer volitiven Objektvorstellung, der sich mit dem vollendeten Denkakt zu einem komplexen Ganzen zusammenschließt. Auch von der volitiven Ergänzungsfrage übrigens gilt, daß der vollzogene Denkakt „naturgemäß dem Fragebestandteil vorgeordnet" wird. Auch sie also liegt natürlicherweise bereits auf der Linie der Substratdenkakte.

Die Antwort auf die volitive Entscheidungsfrage ist die volitive Bejahung oder die volitive Verneinung. Auch hier stehen Bejahung und Verneinung auf derselben Stufe. Und wieder ist die Bejahung durchaus nicht identisch mit dem ursprünglichen Denkakt. Auch die Denkprozesse, die zu der volitiven Bejahung und Verneinung führen sind denen analog, welche die kognitiven Bejahungen und Verneinungen ergeben (S. 277 ff.). Ein vorläufig vollzogener volitiver Denkakt, der aber auf die Stufe der Frage (Entscheidungsfrage) herabgedrückt ist, wird an den vorhandenen volitiven Vorstellungsdaten, in denen sein logischer Grund liegen müßte, gemessen. Er ist also Substratobjekt, an dem nun das „Gefordert sein durch vorhandene volitive Phantasiedaten" oder das „Nicht gefordert sein" — je nach dem Ergebnis der Prüfung — volitiv gedacht wird. Die Denkakte, an denen eine solche Relation vorgestellt wird, können elementare oder Substratdenkakte sein. Aus der Sprache sind uns die Fälle der letzteren Art die geläufigeren. Die Relation selbst aber wird auch hier in der Regel elementar gedacht. Auch die Sprache verwendet ja z. B. für die volitive Negationsrelation lediglich die prohibitive Verneinungspartikel. Die Negation im besonderen kann übrigens wieder verschiedene Gründe haben: der vorläufig vollzogene volitive Denkakt ist entweder derart, daß in den vorhandenen Phantasiedaten lediglich kein Grund für ihn liegt, oder aber derart, daß er mit diesen unverträglich ist, mit anderen Worten: entweder derart, daß sein Objekt lediglich nicht gewollt ist, oder aber derart, daß dasselbe geradezu Gegenstand eines Widerstrebens ist.

Auf die kognitiven Funktionen, die im Verlauf der Willkürprozesse auftreten, speziell auf die Finalrelationsvorstellungen, in denen die einzelnen Glieder und schließlich das Ganze der Handlung, und auf die Kausalvorstellungen, in denen die einzelnen Glieder und schließlich das Ganze der Folgenreihe zunächst kognitiv, in „Annahmen", vorgestellt werden, brauche ich nicht mehr im einzelnen einzugehen. Jene finalen Relationsannahmen sind schon S. 212 charakterisiert. Die Kausalannahmen aber haben logisch genau die gleiche Struktur. Immer im Auge zu behalten ist dabei aber, daß diese Annahmen ursprünglich durch-

weg die elementare Form haben. Dasselbe gilt von den Erfahrungsschlüssen, mittels deren die Mittel zu den Zwecken und die Folgen der Zwecke bestimmt werden.

Einer Beleuchtung aber bedürfen die volitiven Umgestaltungen insbesondere der finalen Annahmen. In der Überlegung der Mittel vor und nach der Willensentscheidung können die einzelnen Glieder, wie schließlich das Mittelganze, noch ehe die Einführung in die volitive Gesamtvorstellung erfolgt, volitiv vorgestellt werden. Und zwar sind das volitive Denkakte von ganz besonderer Art. Habe ich mich etwa für die Realisierung des Zwecks x entschieden, so stelle ich das Mittel a, das zu dem begehrten Ziel führt, zunächst in kognitiver Annahme vor: „— als Mittel zur Realisierung des Zweckes x (des Zweckobjekts) a". Die volitive Umgestaltung aber ergibt: „— als Mittel zur Realisierung des x (sei) a!" Offenbar haftet nun hier dem volitiven Objekt ein eigentümliches Moment an, das dem Zweckobjekt fehlt, ich möchte sagen: ein Zwangsmoment, in dem eine logische Konsequenz zur Geltung kommt. Das Sein von a ist begehrt nicht um seiner selbst willen. Dieses Wollen ist vielmehr die logische Konsequenz der Entscheidung für x. So spielt in das „Gewollt sein", in das volitive „Sein sollen" des a ein „Müssen" herein, das jenem ein ganz eigenartiges Gepräge gibt. Noch stärker tritt dieses Moment bei den volitiven Mittelvorstellungen, die der Willensentscheidung vorangehen, hervor. Es sind bedingte volitive Denkakte, in denen diese Vorstellungen gedacht werden. In der komplexen volitiven Vorstellung „— als Mittel zur Realisierung des x (des Zweckobjekts) a!" ist die Vorstellung des Zwecks, die in dem Substratbestandteil enthalten ist, eine noch unentschiedene volitive Frage (Entscheidungsfrage). Dieser Fragecharakter überträgt sich naturgemäß auch auf die volitive Mittelvorstellung. Andererseits aber kommt das „Müssen" der logischen Konsequenz zur Geltung: das „Sein sollen" des Mittels ist logische Folge des „Sein sollens" des Zweckobjekts. In Substratsätzen drücken wir uns darum geradezu aus: „wenn x sein sollte, müßte a sein." Doch ist dieses „müßte sein" immer noch eine Umschreibung eines volitiven Konjunktivs. Klar tritt der Sachverhalt hervor, wenn wir das Ganze in die Form eines (psychologischen) Urteils umwandeln: „wenn ich x realisieren will, so muß ich a realisieren." Das ist ein hypothetisches Urteil, in welchem ich das Realisieren-wollen von a als eine Folge des hypothetisch angenommenen und in einer kognitiven „Annahme" aufgefaßten „Wollens des x" auffasse; die Relation von Grund und Folge selbst, um die es sich hier handelt, ist eine Kausalbeziehung zwischen Willensentscheidung einerseits und ausführender Handlung andererseits. So sehr nun aber von diesem hypothetischen Urteil ein Licht auf unsere volitive Mittelvorstellung fällt, so wenig dürfen beide mit einander verwechselt werden; die letztere ist und bleibt

ein **bedingter volitiver Denkakt.** Sofern nun in diesem eine Relation zwischen zwei hypothetisch-volitiv gedachten Objekten gedacht und für die logische Funktion nur die **bedingte** volitive Gültigkeit in Anspruch genommen ist, berührt er sich nahe mit dem hypothetischen Urteil (S. 264f.). Allein er liegt demselben nicht etwa parallel und kann keineswegs als hypothetischer volitiver Denkakt bezeichnet werden. Denn die Relation selbst ist kognitiv, nicht volitiv gedacht.

Bestimmt zu unterscheiden von diesen bedingten volitiven Denkakten sind die „hypothetischen Entschlüsse“, von denen oben (S. 606) die Rede war — also z. B. der Entschluß, heute nachmittag, wenn das Wetter günstig ist, eine Reise zu machen. Hier ist das primäre Willensobjekt keineswegs fraglich oder bedingt. Denn die primäre Willenshandlung ist hier eben die Fassung des Entschlusses, d. h. eine bestimmte Einstellung des Willens, die Herbeiführung einer bestimmten Willenslage. Ihr Zweckobjekt aber ist eben die gewollte Willenslage des Ich, eine Willenslage derart, daß aus ihr unter bestimmten Umständen (in unserem Fall: bei Eintritt günstigen Wetters) die bestimmte Handlung (in unserem Fall: der Antritt der Reise) sich entwickelt. Nun wird aber in der volitiven Vorstellung der begehrten Willenslage auch das Ziel, auf welches die letztere hinstreben soll, — natürlich gleichfalls volitiv — vorgestellt. So erhalten wir einen hypothetischen Volitivdenkakt, dessen Objekt in unserem Beispiel „mein Reisen-sollen bei günstigem Wetter“ ist. Ich wiederhole aber: dieses hypothetische Objekt ist nicht das Objekt der gegenwärtigen Willenshandlung. Eigentliche Willenshandlungen können keine hypothetischen Zwecke haben. Direktes Zweckobjekt ist in unserem Fall die herbeizuführende Willenslage, die nun aber ihrerseits jenes hypothetische Objekt zum Zweck hat. Die hypothetisch-volitiven Denkakte selbst, in denen solche Objekte gedacht werden, **entsprechen völlig den hypothetischen Urteilen.** Denn in ihnen ist eine gewollte und volitiv gedachte Abhängigkeitsbeziehung zwischen einem hypothetisch angenommenen Objekt (den möglicherweise eintretenden Reizumständen) und einem volitiv gedachten vorgestellt, und der Denkakt ist demzufolge nur bedingt gültig gesetzt. Wir können also hier von **hypothetischen Volitivdenkakten** im eigentlichen Sinn reden.

An diese schließen sich, wie wir sahen, die **Grundsatzakte** an. Und Grundsätze sind nun die einzigen Formen, in denen allgemeine Zweckvorstellungen, **Zweckbegriffe**, möglich sind. Die wirklichen, aktuellen Willenshandlungen sind in allen Fällen auf bestimmte konkrete Zwecke gerichtet. Die letzteren können entfernt liegende Endzwecke sein, denen sich näher liegende Mittelzwecke ein- und unterordnen. Aber sie werden damit keine allgemeinen Zwecke. Auch die Akte, in denen Grundsätze gefaßt werden, bilden keine Ausnahme, da sie ja die Reali-

sierung bestimmter konkreter Zustände (Willenslagen) des Ich zum Ziel haben. Dagegen enthalten die Verhaltungsbegriffe, die in den Grundsätzen vorgestellt werden, wirklich allgemeine Zweckvorstellungen. Zweckbegriffe im eigentlichen Sinn sind natürlich auch sie nicht, sondern nur Begriffe von Zwecken, die künftig unter gewissen Umständen erstrebt werden sollen. Immerhin können sie, sofern sie ja in Begriffen von begehrten Verhaltungsweisen des Willens enthalten sind, mit mehr Recht so genannt werden, als die angeblichen Zweckbegriffe, die wir gewinnen, indem wir auf Gruppen vergangener Willenshandlungen reflektieren und das Gemeinsame, was die Zwecke der einzelnen Willensakte einer jeden Gruppe haben, begrifflich herausheben.

Aber wir müssen die Grundsatzvorstellungen noch präziser fassen. Die Zielobjekte der gefaßten Grundsätze, der Willenslagen, die in den Grundsatzwillensakten hergestellt werden, sind an und für sich eine unbestimmte Menge von hypothetischen Zweckobjekten, d. h. von Zweckobjekten, die unter bestimmten Umständen realisiert werden sollen, sind also an und für sich in einer unbestimmten Menge von hypothetischen Volitivdenkakten gedacht. Allein wir wissen, daß hier die volitive Abstraktion einsetzt, und aus jenen volitive Begriffe heraushebt, Begriffe von Zweckobjekten, die unter bestimmten Umständen verwirklicht werden sollen. In diesen volitiven Begriffen sind einmal die Reizumstände, die an sich in kognitiven „Annahmen“ gedacht werden, und sodann die Zweckobjekte je begrifflich festgelegt; vollendet werden aber die Begriffe in der begrifflichen Fixierung der Relation zwischen Reizumständen und Zweckobjekten. Diese Begriffe also, in denen an Reizumstände von einer gewissen Art sein sollende Zweckobjekte von einer gewissen Art volitiv gebunden werden, sind es, in welchen die Ziele der in den Grundsatzakten konstituierten Willenslagen vorgestellt werden. Allein unser Denken vermag nicht auf dieser Höhe zu bleiben. Die Tatsache, daß Zwecke eben normalerweise immer konkrete Objekte sind, läßt sich auf die Dauer nicht umgehen. Und tatsächlich vorstellen können wir die Grundsatzbegriffe eben nur im Rahmen hypothetischer Volitivdenkakte.

Übrigens gibt es auch negative Grundsätze. So kann ich mir z. B. zur Regel machen, nie zu einer Notlüge zu greifen. Solche Grundsatzakte sind nun gleichfalls auf Erzeugung von Willensangelegtheiten gerichtet: die begehrten Verhaltungsweisen des Ich, die ich mir zur Regel mache, sind Ablehnungen der unter gewissen Umständen sich aufdrängenden Motive zu einem Handeln von bestimmter Art. Von ihrer präsentativen Seite aber sind die Zielobjekte der Grundsätze gedacht als volitive Verneinungen der Anknüpfung volitiv vorgestellter Zweckobjekte an hypothetisch-kognitiv gedachte Reizumstände: was — volitiv — negiert wird, sind ja versuchte (oder als versucht zu denkende)

Relationen zwischen Reizumständen von begrifflich fixierter Art und sein sollenden Zweckobjekten (Handlungen) von gleichfalls begrifflich festgelegter Art.

Im Zusammenhang der Willkürprozesse sind wir endlich auf die volitiven Schlüsse getroffen. Und wir haben auch schon die wichtigsten Formen derselben kennen gelernt. Auch hier fällt das Hauptgewicht auf die elementaren Schlüsse. Ihnen gegenüber haben die höheren, deren Formen auf kognitivem Gebiet die Schullogik aufgesucht hat, gänzlich untergeordnete Bedeutung.

Die Ausgangsvorstellung der volitiven Syllogismen (Untersatz) ist meist eine konkrete Vorstellung, sei es volitiver sei es kognitiver Art.[1]) Auch der erste Fall kommt vor: vorhandene Begehrungsvorstellungen veranlassen hier das Auftreten anderer (allgemeiner oder konkreter), und indem sie sich mit diesen verschmelzen, wachsen aus den Verschmelzungsdaten neue hervor. Häufiger aber ist die Untersatzvorstellung eine Erkenntnisvorstellung, insbesondere die Vorstellung vorhandener Umstände, die als Willensreize wirken.

Die vermittelnde Vorstellung ferner ist entweder eine allgemeine oder eine konkrete. Der gewöhnliche und jedenfalls bedeutungsvollere ist der erste Fall. So dienen namentlich die Grundsatzbegriffe als Grundlagen volitiver Syllogismen. Indessen brauchen die volitiven Begriffe nicht notwendig schon früher geschaffen zu sein. Sie können sich auch während des Begehrungs- und volitiven Phantasieprozesses aus vorhandenen Willensdispositionen herausbilden. Auch dann freilich haben sie völlig den Charakter und die Struktur der Grundsatzbegriffe. Indem sich nun die Ausgangsvorstellungen mit diesen volitiven Begriffen verschmelzen, ergeben sich volitive Schlußdenkakte. Die Schlußprozesse aber sind „syllogismi practici" im eigentlichsten Sinn. Sie sind begriffliche Volitivsyllogismen. Konkrete volitive Vorstellungen vermitteln z. B. dann die Überleitung vom Untersatz zum Schlußdenkakt, wenn ein vorhandener Reiz einen einst gefaßten bestimmten Entschluß wieder zu volitivem Leben erweckt. Der Schluß aber, in welchem aus der Verschmelzung der Untersatz- und der vermittelnden Vorstellung eine neue entspringt, ist dann ein volitiver Syllogismus des anschaulichen Typus.

Nicht zu übersehen ist aber, daß die Untersatzvorstellungen auch bereits allgemeiner Natur, also in kognitiven oder volitiven Begriffen gedacht sein können. In solchen Fällen ist natürlich das Mittelglied durchweg ein volitiver Begriff, und auch die volitive Schlußvorstellung ist begrifflich allgemeiner Art. Wer es unternimmt, ein

1) Auch hier können natürlich die Stelle der kognitiven affektive (Glaubens-) Vorstellungen einnehmen.

System von Regeln für sein Handeln zu entwerfen, wird häufig in die Lage kommen, Syllogismen dieser Art zu vollziehen.

Zweites Kapitel.

Wunschvorstellungen und Wunschsätze.

Auch die Wünsche sind Begehrungen. Jedenfalls sind sie mehr als bloße Werturteile über vorgestellte Objekte. Sie entwickeln sich auf Grund eintretender Reize aus Begehrungstendenzen, die durch die Reize wachgerufen sind, und das Verhalten des Wünschenden zum Wunschobjekt ist zweifellos ein praktisches, ein „inneres Hinstreben" nach einem vorgestellten Zustand. Was den Wünschen aber durchaus fehlt, das ist die Handlungstendenz.

Sigwart[1]) definiert den Wunsch genauer als „das durch die denkende Reflexion hindurchgegangene innere Hinstreben nach einem Zustand, den ich als ein Gut vorstelle, den ich aber weder mit Sicherheit erwarten noch selbst herbeiführen kann". „Die Tiere," so fügt er hinzu, „wünschen nicht". Diese Charakteristik ist zu eng, aber auch in ihrer Einseitigkeit lehrreich. Sie berücksichtigt nur einen Teil der Fälle, diejenigen nämlich, in denen ein Wunsch sich aus einem Begehren vermöge der durch Überlegung gewonnenen Vorstellung des „Nichtkönnens" entwickelt. Hier ist allerdings eine denkende Reflexion im Spiel, die ein anfänglich einsetzendes Wollen in einen Wunsch umsetzt: sie lehrt mich, daß ein begehrter Zustand, von dem ich nicht sicher annehmen kann, daß er sich ohne mein Zutun verwirklichen werde, andererseits auch nicht durch mich selbst, auf Wegen, die für mich gangbar wären, realisiert zu werden vermag. In sehr vielen anderen Fällen aber klingt keinerlei Überlegung eines Könnens oder Nichtkönnens an, und der Wunsch entwickelt sich, ohne daß irgend eine Erwägung angestellt würde. Wenn ein Bauer, der an einem heißen Sommertag vor seinen ausgetrockneten Feldern steht, den Wunsch hat, daß es doch regnete, oder ein Armer, der um das tägliche Brot sorgen muß, daß er doch Millionär werden möchte, so überlegt jener nicht im mindesten, daß er selbst nicht imstande ist, Regen zu erzeugen, und dieser hat, gleichfalls ohne irgend welche Reflexion, das unmittelbare Bewußtsein, daß sein Wunsch ein „frommer" ist. Allein geht in Fällen dieser Art der Wunsch auch nicht durch denkende Reflexion hindurch, so setzt doch auch ein solches Wünschen etwas voraus, was deren Stelle vertreten kann — die im bisherigen Leben gewonnene Erfahrung von dem, was im Machtbereich des Wollenden liegt und was nicht.

---

1) Kleine Schriften II S. 149.

Wollen und Wünschen nämlich entspringen ganz gewiß aus einer Wurzel. Aber sie treten im Lauf der individuellen Erfahrung aus einander. Die gemeinsame Wurzel ist das Begehren. Die Erfahrung aber, die mich die Zusammenhänge des wirklichen Geschehens und die meinem Handeln erreichbaren Möglichkeiten kennen lehrt, sorgt dafür, daß von den wachwerdenden Begehrungstendenzen der eine Teil von vornherein sich nicht zu einem wollenden Begehren, sondern nur zu einem Wünschen entfaltet. So ergeben sich gewisse elementare Formen des Wunsches. Die Einleitung des Wunschprozesses gleicht dabei ganz dem Anfang der Willensprozesse. Auch die Wünsche begründen sich zuletzt einerseits in gewissen Willensangelegtheiten, in gewissen Dispositionen, die in der teils angeborenen teils erworbenen Natur des Ichwillens liegen, andererseits in der augenblicklich aktuellen Situation des letzteren. Und ausgelöst werden sie durch irgendwie andringende Reize. Aber vermöge der in jener Erfahrung gewonnenen Übung entwickelt nun eine so geweckte Begehrungstendenz nicht den Tätigkeitsdrang, der die beginnenden Willensprozesse auszeichnet. Sie bringt vielmehr eine Erfahrung reproduzierend zum Anklingen, die auf die Unmöglichkeit entsprechenden Handelns hindeutet und damit dem eingeleiteten Begehren sofort eine andere Richtung und einen anderen Charakter gibt. Diese Erfahrungserkenntnis, ein Niederschlag vergangener Erlebnisse, ist offenbar ein charakteristischer Bestandteil der elementaren Wunschprozesse. Aber man vergesse nicht: auf den niedrigsten Stufen tritt sie nicht einmal ins Licht der unwillkürlichen Aufmerksamkeit. Und es kann nicht zweifelhaft sein, daß sie in gewissem Umfang auch den Tieren zu Gebote steht. Unreflektierte Wünsche können darum auch die Tiere hegen. Jener Fuchs, dem die Trauben angeblich zu sauer sind, macht von vornherein keinen Versuch, sie zu erreichen, weil ihm aus der Erfahrung geläufig ist, daß sie für ihn zu hoch hängen; daß aber das Begehren, das Gelüsten, das ihn beseelt, ganz den Charakter eines intensiven Wunsches hat, leuchtet ein. Und auch in der Tierseele kann eine solche Erfahrungserkenntnis selbst in unwillkürlich vollzogenen Elementarschlüssen für die gegenwärtige Lage fruchtbar gemacht werden. Aus den Schlüssen entspringen dann Erkenntnisvorstellungen, die zunächst als solche, selbständig, auftreten, dann sich aber der volitiven Vorstellung einfügen. Die Wünsche selbst werden hiedurch bereits auf eine höhere Stufe gehoben. Ein Hund, der an gewissen verzehrbaren Gegenständen, obwohl sie ihm physisch erreichbar sind, tatlos vorübergeht, da er aus Erfahrung weiß, daß sie nicht für ihn bestimmt sind, wird doch in Fällen, wo er hungrig ist und jene Gegenstände ihm besonders lockend in die Augen stechen, seinen Tätigkeitsdrang nur mit Mühe zurückhalten können, und in solchen Fällen wird jene Erfahrungserkenntnis, die ihn an die Folgen früherer Tätigkeits-

versuche erinnert, deutlich bemerkbar zutage treten und das anfängliche Begehren in einen Wunsch umwandeln.

Ich will indessen hier keine Entwicklungsgeschichte der Wünsche geben. Eine fortgeschrittene Reflexionsfähigkeit setzen bereits die Formen des Wunsches voraus, in denen sich versuchte, aber in der Ausführung abgebrochene Willenshandlungen in Wünsche umsetzen — hier spielt durchweg eine in elementaren Syllogismen verlaufende Reflexion auf erfahrenes Mißlingen in die Entstehung des Wunsches herein —, und dann namentlich diejenigen, in denen an die Stelle jener unwillkürlichen Erfahrungserkenntnis eine eingehende Besinnung über mein Können tritt. Diese letzteren Fälle sind die von Sigwart in erster Linie berücksichtigten. Das Bewußtsein, daß das Erstrebte nicht Ziel eines Handelns sein kann, stellt sich hier vermittelt ein, und zwar durch eine Reflexion vermittelt, die mir sagt, daß ein Handeln in der vorgestellten Richtung entweder physisch oder aus sittlichen, rechtlichen und ähnlichen Gründen oder endlich auch nur darum, weil augenblicklich dringendere Interessen Befriedigung verlangen, unmöglich ist. Auch das Bewußtsein des augenblicklichen Nichtkönnens nämlich, welchen Grund letzteres nun auch haben mag, kann ein Begehren in einen Wunsch verwandeln. In solchen Fällen wirkt aber der Wunsch häufig doch weiterhin als Reiz, der eine spätere Willenshandlung auslöst. Der Charakter des gegenwärtigen Wunsches selbst wird hiedurch natürlich nicht berührt.

Überall ist das Wünschen also ein Streben, in das in dieser oder jener Form die Erkenntnis, daß das Erstrebte für den Strebenden nicht Zielobjekt eines Handelns sein kann, eingegangen ist, ein Begehren, das aber infolge dieser Erkenntnis, die übrigens selbst wieder durch die Begehrungstendenz veranlaßt und ausgelöst ist, sich nicht zu einer Willenshandlung entwickelt, sondern eine andere Richtung einschlägt. Diese Eigentümlichkeit der Wunschprozesse macht dann auch diejenigen Wunschformen verständlich, in denen nicht eine künftige Abänderung, ein künftiges Anderswerden der Wirklichkeit, sondern ein Anderssein der gegenwärtigen oder ein Andersgewesensein der vergangenen Wirklichkeit gewünscht wird. Während ich einen Berg ersteige, kann mir in halber Höhe der Wunsch aufsteigen, daß ich doch schon oben sein, oder aber, daß der Berg doch weniger steil sein möchte. Und ebenso kann ich, wenn etwas längst geschehen ist oder eine Handlung, die ich ausgeführt, längst hinter mir liegt, wünschen, daß jenes Geschehen oder dieses Tun unterblieben sein möchte. Das sind Wunschformen, die sich von den Willenshandlungen am weitesten entfernt haben. An das Begehren knüpft sich hier sofort das klare Bewußtsein, daß eine Verwirklichung des Begehrten völlig ausgeschlossen ist. In Form des Wunsches kann aber auch ein solches Begehren zur Geltung kommen.

Wie nahe verwandt die Wünsche mit den Willensprozessen sind, das zeigen nun aber namentlich die *Wunschvorstellungen*. Auch sie sind ausgeprägte volitive Vorstellungen, die sich von den affektiven bestimmt abheben, Vorstellungen von den Zielen eines Strebens, von erstrebten Zuständen, ihrerseits erwachsen aus Begehrungstendenzen. So schließen sich denn auch an sie Gefühle an, die den *Spannungsgefühlen* der Motive analog sind. Zwar macht sich in denselben geltend, daß in den Wunschvorgängen der Tätigkeitsdrang der Begehrungen wegfällt. Aber sie sind doch mehr, als bloße Lustgefühle, wie sie sich sonst etwa an Wahrnehmungen, Erinnerungen oder kognitive Phantasievorstellungen knüpfen. Der Begehrungscharakter der Wünsche verleugnet sich auch in ihnen nicht.

Die *Struktur* der Wunschvorstellungen entspricht durchaus derjenigen der Willensvorstellungen. *Einfach* ist z. B. die Wunschvorstellung, die in dem Satz „daß es doch regnen möchte!" zum Ausdruck kommt. Vorstellungen dieser Art sind rein volitiver Natur, sie sind durchaus Erzeugnisse der reproduzierenden und gestaltenden Wirksamkeit wachgewordener Begehrungstendenzen. In den *zusammengesetzten* Wunschvorstellungen können *beide Bestandteile* diesen rein *volitiven* Charakter haben. Wenn ich z. B. an einem kalten Nebeltag ein Verlangen nach warmem Sonnenschein habe, so ist die elementare Wunschvorstellung („— warmer Sonnenschein!"), der ich allerdings keinen angemessenen Satzausdruck geben kann, von dieser Art. In der großen Mehrzahl der Fälle jedoch ist nur *der eine Bestandteil* der zusammengesetzten Wunschvorstellungen eine rein *volitive*, *der andere* dagegen eine *kognitive* Vorstellung, deren Gegenstand irgend ein Element der kognitiv vorgestellten Wirklichkeit ist. So z. B. wenn ich wünsche, daß ein Berg, den ich besteige, weniger steil oder ich schon oben sein möchte: im ersten Fall stelle ich im Wunsch eine nicht seiende, aber als seiend gewünschte Beschaffenheit des Berges, im zweiten eine nicht seiende aber als seiend gewünschte Situation des Ich vor, und beide Male ist die Vorstellung des Substrats eine Erkenntnisvorstellung.

Nun haben diese Erkenntnisvorstellungen genau denselben Charakter wie in der analogen Gruppe der Willensvorstellungen. Eigenartig dagegen sind die eigentlich *volitiven Vorstellungen der Wunschprozesse*. Was diese aber von den entsprechenden Vorstellungen der Willenshandlungen unterscheidet, ist vor allem das völlige *Fehlen der Handlungsvorstellung*. Daher kommt es auch, daß die Ziele der Wünsche nie als Zwecke gedacht werden: denn Zwecke sind stets als Ziele von Handlungen vorgestellt. Außer der Handlungsvorstellung *fällt* in den Wunschvorstellungen in der Regel *auch die Vorstellung der Folgen weg*. Immerhin gibt es Menschen, die mit Vorliebe im

Traumland des Wunsches wandeln und mit Leidenschaft auch die Folgen sich ausmalen, die eine Verwirklichung ihrer Wünsche hätte. Aber solche Überlegungen sind meist nur Folgen des Wunsches, weitere Wünsche, die sich an den ursprünglichen anschließen. In Wahrheit sind die Fälle, in denen eine Überlegung der Folgen oder auch nur eine irgendwie bestimmtere unmittelbare Vorstellung derselben in die Wunschvorstellung eingeht, sehr selten. Wir können also kurz sagen: den Wunschvorstellungen fehlen nicht bloß die Erkenntniselemente der Willkürvorstellungen. Sie haben auch nicht das kognitive Gepräge, das wir bei den Triebvorstellungen fanden. In den volitiven Vorstellungsprozessen der Wünsche kann in der Tat die Phantasie sehr viel freier walten und in der Vorstellungsabänderung sehr viel weitergehen als in denen der Willensvorstellungen. Insofern sind die Wunschvorstellungen weit mehr als die Willensvorstellungen spezifische Erzeugnisse der von Begehrungstendenzen geleiteten Einbildungskraft.

Zwar gehen ja auch in die Wunschvorstellungen Erkenntniselemente ein, die gleichfalls durch die Begehrungstendenzen selbst angeregt sind, jene nämlich, in denen zur Geltung kommt, daß die Wunschobjekte nicht Ziele eines Handelns sein können, sei es nun, daß dieselben, ohne als selbständige Akte hervorgetreten zu sein, sich sofort den volitiven Vorstellungsdaten der Wünsche einfügen, sei es daß sie zunächst als auf dem Weg der Erfahrungsschlüsse gewonnene Erkenntnisvorstellungen („Annahmen") sich im Bewußtsein bemerklich machen, um dann in die volitiven Daten einzutreten. Dieses kognitive Moment ist es, das dem volitiven Objekt den eigentümlichen Charakter des Wunschobjektes gibt. Aber es ist klar, daß Erkenntniselemente dieser Art, welche den Wunschvorstellungen gerade diejenigen Momente der Willensvorstellungen, die deren kognitive Seite ausmachen, aberkennen, nicht als Stoff-, als Inhaltselemente der Wunschvorstellungen angesehen werden können. Gerade sie sind es denn auch, die der freien Beweglichkeit der volitiven Phantasie in den Vorstellungsprozessen der Wünsche so recht eigentlich offene Bahn schaffen.

Nur eine Schranke ist dieser Freiheit gesetzt: als Objekte müssen die Wunschinhalte immerhin gedacht werden können. Mit der Erfahrungswirklichkeit können die Wünsche nach Belieben in Konflikt kommen. Ich kann wünschen, daß ich Flügel bekomme, um zu den Sternen zu fliegen, daß die Erde sich auftue, um diesen oder jenen Störefried zu verschlingen, und so phantastisch die Wunschvorstellungen sein mögen: sie bleiben was sie sind, wenn sie nur den logischen Anforderungen der Objektvorstellungen genügen.

Wieder ist der logische Akt, in welchem eine volitive Wunschvorstellung vollzogen wird, von der einen Seite gleichsetzende, begriffliche oder anschauliche, Interpretation, die in der üblichen Weise

verläuft, von der anderen dagegen volitiv-emotionale Objektivierung. Dieser letztere Teilakt bedarf aber noch einer Anmerkung. Der kategoriale Denkapparat wird ähnlich wie in den Willensvorstellungen angewandt. Nur zeigen die Wunschdenkakte auch in dieser Hinsicht, da ihr Gebiet viel weiter reicht, als das der Willensvorstellungen, eine größere Mannigfaltigkeit. Der Temporalisation vor allem steht hier nicht bloß, wie bei den Begehrungsvorstellungen, die Zukunft, sondern ebenso auch die Gegenwart und die Vergangenheit zur Verfügung. Sehr beträchtlich aber unterscheiden sich die Wunschdenkakte von den Willensdenkakten in der Art, wie sie ihre Objekte als wirklich denken. In den Willensvorstellungen läßt sich vermöge der in ihnen liegenden Erkenntniselemente die Einbeziehung des Gewollten in den Wirklichkeitskomplex ohne Schwierigkeit vollziehen. Die Handlungsvorstellung zeigt, wie der begehrte Zustand von dem gegenwärtigen Wirklichkeitszustand aus erreicht wird, und die Vorstellung der Folgen stellt von dem begehrten Zustand nach vorwärts die Verbindung mit der Wirklichkeit her. So hat das Denken keine Mühe, eine zukünftige Wirklichkeit vorzustellen, in welcher die begehrte Abänderung als vollzogen, das begehrte Objekt als ein Wirklichkeitsbestandteil erscheint. Die volitive Objektivität der Willensdenkakte steht denn auch, wie wir wissen, der realen verhältnismäßig nahe. Demgegenüber kommt in den Wunschdenkakten zur Geltung, daß für die Wunschobjekte keine Anknüpfungspunkte in der Wirklichkeit gesucht und gefunden sind. Auch in den Fällen, wo die volitive Wunschvorstellung an eine Erkenntnisvorstellung des Ich oder eines Bestandteils der äußeren Wirklichkeit geknüpft ist, ja, in diesen vielleicht am meisten erscheint die Wirklichkeit, in welche die Wunschobjekte eingeordnet werden, als eine durchaus erdachte Phantasiewirklichkeit, ob sie nun als zukünftige, als gegenwärtige oder als vergangene vorgestellt wird. In der Tat wird in den Objektivierungsakten der Wunschvorstellungen die Wirklichkeit, indem die Wunschobjekte in sie eingeordnet werden, noch weit stärker in die emotionale Phantasiewelt hineingezogen, als dies bei den Willensvorstellungen der Fall ist. Dieser Unterschied drückt sich auch in der Sprache aus. Dem „sei!“ oder „soll sein!“ entspricht in den Wunschsätzen ein: „daß doch wäre, sein möchte!“ An die Stelle der konjunktivischen tritt die optativische Form.

In der Anlehnung an eine Satzvorstellung erhalten auch die Wunschvorstellungen ihre logische Vollendung, obwohl auch sie nur in der kleineren Zahl der Fälle in innerem Reden sich aussprechen. Die Synthese selbst vollzieht sich in gleicher Weise wie in den Willensdenkakten. Aber für die Substratform des Wunschdenkaktes hat die Sprache bekanntlich eine eigene Ausdrucksform — den Wunschsatz.

Der logische Grund der spezifischen Wunschdenkakte liegt wieder in den volitiven Phantasiedaten, und ihr logisches Geltungsbewußtsein ist die emotional-volitive Evidenz.

Drittes Kapitel.

Gebotvorstellungen und Gebotsätze.

Den Willens- und den Wunschvorstellungen treten als dritte Gruppe die Gebotvorstellungen zur Seite. Freilich sind dieselben keine besondere Spezies von Gebilden der volitiven Phantasie. Sie gehen schließlich so oder so auf die Willensvorstellungen zurück. Aber es ist andererseits doch nicht bloß die sprachliche Erscheinung des Gebotsatzes, was uns veranlaßt, ihnen eine besondere Stelle im Bereich der Begehrungsvorstellungen zuzuerkennen. Die Gebotsätze bieten auch der psychologischen Analyse ein so eigenartiges Bild, daß diese nicht umhin kann, die Gebot- den Willens- und den Wunschvorstellungen als eine relativ selbständige Erscheinungsform anzureihen.

Die Bezeichnung „Gebotvorstellungen“ ist gewählt im Hinblick auf die imperativische Form der Sätze, in welchen diese Vorstellungen ihren häufigsten Ausdruck erhalten. Es gehören in diese Gruppe nicht bloß die in Befehlen liegenden Vorstellungen, sondern auch die der Bitten Aufforderungen, Ratschläge, Warnungen u. s. f. Andererseits entscheidet über die Zugehörigkeit zu der Kategorie der Gebotvorstellungen natürlich nicht der zufällige sprachliche Ausdruck, in den sie gekleidet werden. An die Stelle der imperativischen Form kann ja z. B. auch die konjunktivische oder futurische treten. Sehr häufig wird der Gebotcharakter sprachlich gar nicht ausgedrückt[1]), und ebenso häufig wird das Mittel der sprachlichen Äußerung überhaupt durch ein anderes, einen Wink, eine Gebärde, ein Signal u. dgl. ersetzt. Entscheidend ist, daß in irgend einer Form ein Subjekt an ein anderes eine Anmutung zu irgend einem Handeln stellt. Dabei kann das anmutende Subjekt eine einzelne Person sein[2]), oder aber ein Kollektivsubjekt, wie z. B. eine Korporation, die menschliche Gesellschaft, der Staat, sofern eine solche Kollektiveinheit einen „Willen“ haben kann. Auch das Subjekt, an welches sich die Anmutung richtet, kann entweder eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen sein, und im letzteren Fall entweder eine bloße Mehrzahl oder eine Kollektiveinheit. So kann z. B. ein Offizier einem Soldaten, einer Mehrzahl von solchen oder einer von ihm befehligten Heeresabteilung Befehle, und eine Regierung einem Beamten, einer Mehrzahl von solchen oder einer ihr unterstellten Behörde Weisungen erteilen.

---

1) Vgl. Paul, Prinzipien der Sprachgesch.[3] S. 120.

2) Von den Tieren sehen wir hier ab, obwohl auch sie an einander Anmutungen zu stellen vermögen.

1. Konkrete Gebotvorstellungen.

Wir gehen von dem einfachsten und zugleich typischen Fall aus, von demjenigen nämlich, in dem ein Individuum an ein anderes konkrete Befehle, Aufforderungen, Bitten, Ratschläge, Mahnungen, Warnungen richtet. Das Ergebnis wird sich dann leicht auf die Fälle anwenden lassen, in denen der Adressat eine Mehrzahl von Personen oder eine Kollektiveinheit, und ebenso auf diejenigen, wo der Gebotsteller eine Kollektiveinheit ist.

Ursprünglich wirklich sind nun offenbar die Gebotvorstellungen im Bewußtsein des Gebotstellers. Davon sind diejenigen zu unterscheiden, die sich im Bewußtsein des Adressaten entwickeln. Auch die letzteren sind zu untersuchen. Wir beginnen aber naturgemäß mit jenen.

Die Gebotvorstellungen des Gebotstellers.

Bitte, Befehle, Aufforderungen u. dgl. sind stets von seiten des anmutenden Subjekts äußere Willenshandlungen, durch die der Handelnde (der Gebotsteller) irgend einen begehrten Zustand des Ich oder der angeredeten Person oder der äußeren Wirklichkeit (zu der natürlich auch die anderen Menschen gehören) verwirklichen will. Das Mittel aber, dessen er sich bedient, um den vorgestellten Endzweck zu erreichen, ist, daß er einen anderen Menschen (den Adressaten) zu einem Willensakt veranlaßt, der sich jenen Endzweck zum Ziel setzt. Und das Mittel hiezu, d. i. zur Auslösung dieses Willensaktes im Adressaten ist ein physisches Handeln des Gebotstellers, ein Sprechakt, ein Wink, eine Gebärde oder Ähnliches. Ich sehe nun hier von den Fällen ab, in denen dieses Tun ausschließlich ein Wink, eine Gebärde oder etwas Ähnliches ist, und halte mich lediglich an diejenigen, in denen es in mündlicher Rede die sprachlichen Hülfsmittel verwendet. Ein fundamentaler Unterschied zwischen diesen und jenen besteht übrigens um so weniger, als die sprachliche Handlungsweise in der Regel von Gebärden und verdeutlichenden Bewegungen wenigstens begleitet ist.[1]

Überblicken wir darnach die Gesamtwillenshandlung, die ein Mensch vollzieht, wenn er an einen anderen in sprachlicher Form etwa einen Befehl oder eine Aufforderung richtet! Sie kann ein unwillkürlicher oder willkürlicher Willensprozeß sein. Ein unwillkür-

[1] Eine wesentliche Differenz besteht in einem großen Teil der Fälle insofern, als viele der außersprachlichen Aufforderungsmittel — so die Signale, ein Teil der Gebärden u. s. f. — zwar Verständigungsmittel sind, aber keine Vorstellungen, keine Gedanken zum Ausdruck bringen. Immerhin läßt sich das Ergebnis der folgenden Untersuchung mit der entsprechenden Modifikation auch auf diese Fälle übertragen. Nur unwesentlich aber differieren von unseren typischen Fällen diejenigen, in denen an die Stelle eines gesprochenen Gebotsatzes z. B. ein geschriebener oder gedruckter tritt.

licher: häufig genug knüpft sich ja an die Vorstellung eines durch einen Befehl an eine andere Person zu verwirklichenden Zwecks, sobald sie aufgetreten ist, unmittelbar auch die Handlung. In anderen Fällen beruht die Handlung auf Überlegung. Ich überlege vielleicht, ob ich den Endzweck überhaupt will. Ich überlege sodann etwa die Mittel, ich erwäge, ob ich die Handlung mittels eines Befehles an eine mir zu Diensten stehende Person oder auf andere Weise verwirklichen soll. Und wenn ich das Mittel des Befehls für zweckmäßig halte, bedenke ich vielleicht auch noch dessen Wortlaut. Der Typus der Gesamtzweckvorstellung aber ist im wesentlichen derselbe, ob der Willensprozeß ein unwillkürlicher oder ein willkürlicher ist. Vorgestellt wird einmal der Endzweck selbst, und sodann die Handlungsreihe, die zu dessen Verwirklichung führen soll. Die Handlungsreihe selbst kann freilich mehr oder weniger detailliert vorgestellt werden, und meist wird sie sehr summarisch gedacht. In allen Fällen aber enthält sie folgende zwei Hauptglieder. Zunächst die Handlung der gebietenden Anrede an die anzuredende Person. Sodann wird als Wirkung dieses Tuns erwartet eine Willenshandlung dieser Person. Die letztere hat dann, so wird angenommen, die Realisierung des begehrten Endzwecks zur Folge. Eine Handlungsvorstellung dieser Art hat nichts Ungewöhnliches. Auch sonst kommt es oft genug vor, daß in die Handlungsreihen Glieder eingestellt werden, die von dem Handelnden nur mittelbar abhängig sind. In unserem Fall läßt sich allerdings das Eintreten eines solchen Mittelerfolges nicht mit der gleichen Sicherheit erwarten wie da, wo es sich nur um physische Vorgänge handelt. Das in Aussicht genommene Handlungsglied ist hier ein psychisches oder doch psychisch bestimmtes Tun einer wollenden Person, das nie mit voller Sicherheit berechnet werden kann. Das kommt natürlich auch in der Handlungsvorstellung des Gesamtwillensprozesses des Gebotstellers zur Geltung, ohne jedoch deren Struktur wesentlich zu ändern. Wieder wird nun die Begehrungsvorstellung in der Willensentscheidung zur endgültigen Zweckvorstellung. Mit der Willensentscheidung ist aber der Impuls zur Handlung gegeben. Und die Handlung besteht von seiten des Wollenden selbst in der befehlenden Anrede an die anzuredende Person. Hat diese Mittelhandlung den in Aussicht genommenen Erfolg, so vollzieht die angeredete Person einen Willensakt, durch welchen der von dem Anredenden begehrte Endzweck verwirklicht wird.

Von besonderer Bedeutung ist für uns nun die Teilhandlung der befehlenden Anrede, der Gebotsprechakt. Es ist das eine Willenshandlung, die im Rahmen des Ausführungsstadiums des Gesamtwillensprozesses vollzogen wird. Ihr Zweck ist, im Angeredeten eine bestimmte Willenshandlung zu erzeugen, diejenige nämlich, die ihrerseits den von dem Gebotsteller begehrten Endzweck herbeiführen soll.

Aber das ist doch nur der letzte Zweck des Sprechaktes. Was ist *der nächste*, derjenige, der als Mittel zur Realisierung desselben dienen soll? Offenbar die Hervorrufung eines bestimmten psychischen Zustands im Angeredeten, eines Zustands, aus dem sich, wie der Gebotsteller auf Grund seiner Erfahrung erwarten kann, von selbst die angestrebte Willenshandlung des Angeredeten entwickeln wird. Dieser Zustand ist aber ein Vorstellungszustand, eine von dem entsprechenden Gefühl begleitete Vorstellung, deren Gegenstand die dem Angeredeten zugemutete Handlung als eine ihm von seiten des Anredenden gebotene ist. *Der Angeredete soll also* — das ist der nächste Zweck des Sprechaktes — *die von dem Anredenden begehrte Handlung als eine ihm vom Anredenden gebotene vorstellen.*

Als Mittel zur Verwirklichung des Zwecks aber soll dem Anredenden der lautlich-physische Ausdruck seiner Begehrungsvorstellung dienen, oder vielmehr desjenigen Teils derselben, der den Endzweck und die zu diesem führende Handlung des Angeredeten zum Gegenstand hat — „Gewehr auf!“, „Hut ab!“ Hier tritt ans Licht, daß die *Gebotvorstellung an und für sich Willensvorstellung ist.* Was in dem Gebotsatz ausgedrückt wird, ist die Willensvorstellung. Es gibt denn auch keinen Gebotdenkakt neben dem Willensdenkakt. Logisch ist die Denkfunktion, die in den Gebotvorstellungen des Gebotstellers vollzogen wird, der *volitive Denkakt der Willensvorstellungen.* Allein der Zweck des Gebotsprechakts ist ja nicht etwa bloß die logische Anlehnung jener Willens- an eine Satzvorstellung. Nicht um inneres Reden handelt es sich ja, sondern um äußeres, physisches. Und der unmittelbare (Mittel-) Zweck ist die physische Realisierung des in dem Sprechwillensakt zunächst volitiv vorgestellten Sprechvorgangs, also die Erzeugung eines akustischen Vorgangs, zu dem weiteren Zweck, in dem Angeredeten eine Satzwahrnehmung hervorzurufen. An die Satzwahrnehmung aber soll sich auf dem S. 348 beschriebenen Weg die Gebotvorstellung des Angeredeten anschließen. Vorgestellt werden kann vom Angeredeten das Begehrungsobjekt des Gebotstellers nur, indem das Begehren, das Wollen selbst vorgestellt wird. Die Tatsache des Wollens selbst aber ist in dem vom Gebotsteller gesprochenen Satz nicht ausgedrückt: der Gebotsteller spricht sich ja nicht über die Tatsache seines Wollens kognitiv aus. Diese Tatsache ist vielmehr vom Hörenden aus dem Gebotsprechakt in anderweitiger Art erschlossen. So vermag die physische Handlung des Sprechens, der Sprechakt, in welchem die Begehrungsvorstellung zu physischem Ausdruck gebracht wird, vermöge des physischen Plus, das in der Sprechhandlung zu der Satzvorstellung hinzukommt, im Angeredeten eine Erkenntnisvorstellung der Handlung (des Angeredeten) als einer vom Gebotsteller gewollten zu erzeugen.

Das erste und hauptsächlichste Mittel, im Angeredeten die Gebotvorstellung hervorzurufen, ist also der physische Sprechakt des Gebotstellers, das „Zu äußerem Ausdruck bringen“ seiner Willensvorstellung.

An das erste schließt sich nun aber ein zweites Mittel an, das übrigens auf gleicher Linie liegt. Das ist die Anwendung der spezifischen Gebotform. Auch dieses Mittel greift über das hinaus, was als Ausdruck der Gebot- d. i. der Willensvorstellung des Gebotstellers, oder, von anderer Seite betrachtet, als Bezeichnung für das Gebotobjekt, für das Objekt der Willensvorstellung des Gebotstellers anzusehen ist. Der Ausdruck einer Gebotvorstellung und die Bezeichnung ihres Objektes entsprechen ganz dem Denkakt, durch welchen dieses Objekt gedacht wird. Mit anderen Worten: sie reichen über den Willensdenkakt nicht hinaus, und das spezifische Gebotmoment kommt in dem Ausdruck des letzteren nicht zur Geltung. Auch der physische Sprechakt drückt also an sich nur die Willensvorstellung aus, die Vorstellung eines begehrt-wirklichen Objekts. Aber als physische Sprechhandlung ist sie eben noch mehr als Gedankenausdruck. Und hieran knüpft nun die Gebotform an. Der physische Sprechakt wird in bestimmter Weise abgeändert. Die verwendete Ausdrucksform erhält eine Modifikation, die ihrerseits nicht Ausdrucksmittel — und doch andererseits Verständigungsmittel ist. Worin besteht dieselbe? Die Gebotform ist nicht etwa zu suchen in der Anredeform. Die Personalpronomina „du“, „ihr“, „Sie“ haben keinen wesentlich anderen Charakter als die Demonstrativa. Auch durch sie werden eben unter Zuhülfenahme von Gebärden u. dgl. gewisse Personen bezeichnet. Die Gebotform aber besteht, kurz gesagt, darin, daß an die Stelle des Konjunktivs des Willenssatzes der Imperativ tritt. Wieder freilich kommt es nicht darauf an, daß überall der sprachliche Imperativ angewandt ist. Auch da wo der sprachliche Ausdruck ein konjunktivischer oder futurischer ist, ja selbst in den Fällen, wo der volitive Charakter der Gebotvorstellungen überhaupt keinen lautlichen Ausdruck erhält, wie z. B. in den Sätzen: „Wasser!“, „Hut ab!“, „Angetreten!“, „Gewehr auf!“, kann der imperativische Charakter der Sätze durch eigenartige Tonmodulation oder begleitende Gebärden mit völliger Deutlichkeit zur Geltung gebracht sein. Das Natürlichste aber ist allerdings die Verwendung des sprachlichen Imperativs. Der Imperativ nun hat etwas von dem Charakter des Vokativs. Man verstehe dies recht! Dabei bleibt es: der Vokativ ist in keinem Fall ein Satz, und andererseits sind die Imperative, wie sie uns geläufig sind, in allen Fällen nicht bloß Sätze, sondern zweigliedrige Sätze. Aber wir wissen: die vokativische Form ist ein lautliches Verständigungsmittel, das doch auf der anderen Seite nicht der Ausdruck eines Gedankens, einer Objektvorstellung ist (S. 371). Demgegenüber ist der

Imperativ zunächst Ausdruck einer Willensvorstellung des Gebietenden Objekt derselben ist die von dem Gebietenden begehrte Handlung des Angeredeten. Aber er ist noch mehr. Es kommt in ihm noch die Gebotform als etwas hinzu, was keineswegs Ausdruck der Willensvorstellung oder eines Bestandteils derselben ist. Dieses Plus ist ein Mittel, um den Angeredeten zu verständigen, daß das von dem Gebotsteller Gewollte ein Gebotenes ist, — ein Verständigungsmittel also, ohne doch Ausdrucksmittel zu sein. Es ist bezeichnend, daß der Imperativ niemals zum inneren Ausdruck der Vorstellungen dient, niemals in der inneren Rede verwendet wird. Schon darin tritt zutage, daß in dieser Sprachform etwas liegt, was eben nicht Ausdrucksmittel ist. Wie durch die physische Gebotsprechhandlung in dem Angeredeten ein Schluß darauf angeregt wird, daß das in dem Satzsprechakt bezeichnete Begehrungsobjekt von dem Redenden gewollt ist, so wird durch die Gebotform der physischen Gebotsprechhandlung, ob dieselbe sich nun des sprachlichen Mittels, des Imperativs, wirklich bedient oder nicht, ein Schlußverfahren veranlaßt, das zu der Erkenntnis führt, daß das Begehrungsobjekt, die begehrte Handlung des Angeredeten, von dem Redenden geboten sei. Die Gebotform selbst läßt aber noch verschiedene Modifikationen zu. Der Anredende kann in derselben sein Gebot als Bitte, Rat, Befehl, Aufforderung u. s. f. erscheinen lassen. Hiezu stehen ihm bekanntlich mannigfache Mittel zur Verfügung.

Mittel zur Verwirklichung des nächsten Zwecks des Sprechaktes ist also **die physische Lauthandlung in Gebotform**, welche einerseits die Willensvorstellung des Gebotstellers physisch ausdrücken und dadurch im Angeredeten eine Vorstellung des vom Gebotsteller begehrten Objekts hervorrufen, andererseits aber als physische Handlung im Angeredeten einen Schluß anregen will, in welchem jenes Objekt als von dem Anredenden gewollt und geboten vorgestellt werden soll. Die physische Lauthandlung fungiert darnach in doppelter Stellung, einmal als Akt physischen Vorstellungsausdrucks, sodann als anderweitiges Verständigungsmittel, als ein physischer Vorgang, von dem aus auf einen psychischen Zustand, auf ein Wollen, oder vielmehr, vermöge des Gebotzeichens des physischen Vorgangs, auf ein Fordern (Anmuten), das der Anredende an den Angeredeten richtet, geschlossen werden soll. Wie dieses Mittel **gefunden** ist, brauche ich nicht zu untersuchen. Der Gebotsteller kennt seine Zweckmäßigkeit aus der Erfahrung, die er in der menschlichen Gesellschaft gemacht hat und die nun für die einzelnen Fälle wieder durch elementare Schlüsse nutzbar gemacht wird.

Die **Zweckvorstellung des Gebotsprechakts** selbst können wir jetzt so charakterisieren: ihr Objekt ist ein zu verwirklichender Vorstellungszustand einer anderen Person, genauer: eine in einer anderen

Person hervorzurufende Erkenntnisvorstellung, in welcher der Angeredete die im Gebotsatz bezeichnete Handlung als eine ihm vom Anredenden gebotene vorstellen soll. Und als Mittel hiezu ist gedacht jene physische Lauthandlung in Gebotform.

Auch die Zweckvorstellung des Sprechaktes[1]) erhält nun natürlich in der Willensentscheidung ihre Vollendung. Und an den mit der Willensentscheidung gegebenen Impuls schließt sich die physische Handlung des Sprechens. Abgeschlossen ist der Sprechakt, wenn sein Zweck, der erstrebte Vorstellungszustand des Angeredeten, realisiert ist. Nimmt dann der Gesamtprozeß den von dem Gebietenden in Aussicht genommenen Fortgang, so reihen sich nun an die Teilhandlung des Sprechakts die weiteren Stadien des Verlaufs an, der in der Realisierung des Endzwecks zu seinem Ziel gelangt.

Die Gebotvorstellungen des Adressaten.

Diese weiteren Stadien des Verlaufs spielen sich jedoch auf seiten des Angeredeten ab.

Im Bewußtsein des letzteren entsteht, wie wir wissen, zunächst eine kognitive Gebotvorstellung, d. h. die Vorstellung der durch den Gebotsatz bezeichneten Handlung als einer dem Angeredeten vom Redenden gebotenen. Diese Vorstellung im einzelnen zu analysieren, ist nicht nötig. Zu bemerken ist nur, daß in derselben auch eine Kausalbeziehung zwischen dem Anredenden und dem Hörenden vorgestellt wird. Denn die physische Lauthandlung des Gebotstellers wird, sofern sie die Gebotform angenommen hat, vom Angeredeten als Einwirkung auf sein Bewußtsein aufgefaßt.

Diese Gebotvorstellung des Angeredeten wirkt nun, wenn sie der ihr vom Gebietenden gesetzten Bestimmung entspricht, als Reiz, der eine auf die Verwirklichung des von diesem erstrebten Endzwecks gerichtete Willenshandlung des Angeredeten veranlaßt. Das kann auf doppelte Weise geschehen.

Entweder erregt die Vorstellung des im Gebotsatz ausgedrückten Handlungsziels an sich schon eine Begehrungstendenz, die sich auf Verwirklichung dieses Ziels richtet. Dann wirkt nicht die Gebotvorstellung als Reiz. Wenn mir z. B. jemand rät: „gehen Sie ins Theater!", so ist das ein Gebotsatz, der in mir die übliche Gebotvorstellung hervorruft. Aber von dieser letzteren fesselt lediglich die in ihr enthaltene Vorstellung eines möglichen Theaterbesuchs meine Aufmerksamkeit, und sie wird in mir eine Begehrungstendenz wachrufen, aus der sich nun

1) Man könnte diese Zweckvorstellung offenbar auch Gebotvorstellung nennen, eben sofern sie die Zweckvorstellung des Gebotakts im engeren Sinn ist. Allein dem Sprachgebrauch entspricht doch nur, daß man Gebotvorstellung die Vorstellung des Gebotenen, des Gebotobjekts nennt.

die Vorstellung des zu verwirklichenden Zwecks als Begehrungsvorstellung entwickelt. An die Begehrungsvorstellung aber oder vielmehr an das Motiv, in dem sie enthalten ist, knüpft sich entweder sofort und unwillkürlich die Willensentscheidung und der Impuls zur Handlung, oder aber die Überlegung, die ihrerseits entweder zur definitiven Setzung oder zur Ablehnung des vorgestellten Zwecks führt oder endlich überhaupt nicht zu einem normalen Abschluß kommt. Kurz: wir haben hier alle die verschiedenen Möglichkeiten vor uns, die bei einem gewöhnlichen Willensprozeß offen stehen: von der anfänglich ins Bewußtsein eingetretenen Gebotvorstellung ist keine Spur zurückgeblieben; insbesondere liegt dem Begehrenden die Tendenz und der Gedanke gänzlich ferne, ein Begehren des Anredenden zu befriedigen.

Anders, wenn die Gebotvorstellung als solche die Reizwirkung aus übt. So z. B. in Fällen, wo etwa ein Soldat von dem Vorgesetzten einen Befehl, ein Sohn von seinem Vater eine Mahnung erhält, wo ein Mensch von einem Notleidenden um Hülfe angefleht, ein Freund von einem anderen um einen Freundesdienst angegangen, zu irgend einer Handlung aufgefordert wird. In solchen Fällen richtet sich die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Tatsache, daß die im Gebotsatz bezeichnete Handlung von dem Anredenden geboten ist, und im Zusammenhang damit auch auf das gebietende Subjekt selbst. Und das führt naturgemäß zu einer Ergänzung der zunächst aufgetretenen Gesamtgebotvorstellung. Wenn der Angeredete die gebietende Person vorstellt, wird er sich weiterhin auch die Beziehungen, die zwischen dieser und ihm selbst bestehen, kognitiv vergegenwärtigen, in unseren Beispielen also die Beziehung des Untergebenen zum Vorgesetzten, des Sohnes zum Vater, des Freundes zum Freund, des Menschen zu seinem Nebenmenschen. Indem die Vorstellung einer solchen Beziehung zur Gesamtgebotvorstellung hinzutritt und sich ihr einfügt, wirkt diese als Begehrungsreiz. An alle diese Beziehungen nämlich knüpfen sich konstante Willensangelegtheiten, wie dieselben nun auch geworden sein mögen. Der Soldat, der durch die äußere Zwangsgewalt des Staats der militärischen Ordnung unterworfen ist, weiß aus Überlegung, vielleicht auch aus eigener Erfahrung, daß der vorgesetzte Offizier die Macht hat, einer Nichtbefolgung seiner Befehle durch einen Untergebenen für diesen Unlustwirkungen folgen zu lassen. Daraus erwächst ihm unwillkürlich der Grundsatz und weiterhin die Willensgewohnheit, Befehle eines Vorgesetzten, die an ihn herantreten, zu befolgen. Befiehlt ihm also ein Offizier eine Handlung, so wird sich in seinem Bewußtsein unmittelbar an die Gebotvorstellung eine Vorstellung der Beziehung, die durch die Staatsgewalt zwischen ihm und dem Offizier hergestellt ist, anschließen, das heißt: er wird den Anredenden als militärischen Vorgesetzten vorstellen. Damit aber gewinnt die Gebotvorstellung den Charakter des

Reizes, der, vermöge jener Willensgewohnheit, die Begehrungstendenz auslöst, den Befehl auszuführen. Eine analoge Wirkung hat die Vorstellung der Pietätsbeziehung des Sohnes zum Vater. Diese Beziehung, die aus dem physischen Verhältnis wie aus dem praktischen Verhalten des Vaters zum Sohne hervorgewachsen ist, umschließt eine Summe von Gefühlen, wie Dankbarkeit, Respekt, Achtung, Liebe, und ebenso auch von Willensgewohnheiten, die das Handeln des Sohnes gegenüber dem Vater beherrschen. Zu diesen letzteren gehört die, Weisungen, Mahnungen, Befehlen des Vaters Gehör zu schenken. So wird eine Gebotmahnung, die dem Angeredeten von seiten des Vaters zu teil wird, wieder zunächst die übliche Gesamtgebotvorstellung in seinem Bewußtsein veranlassen. Aber indem er die Beziehung, in der der Gebietende zu ihm steht, vorstellt, wird die Gebotvorstellung in ihm auf Grund jener Willensgewohnheit eine Begehrungstendenz anregen, die auf Befolgung der erhaltenen Mahnung gerichtet ist.

Diese Beispiele zeigen auch, in welcher Weise die Beziehungsvorstellung vollzogen und in die Gebotvorstellung eingefügt wird. Das gebietende Subjekt wird als die Person oder als eine Person erkannt, die zu dem Vorstellenden in einer bestimmten praktischen Beziehung steht. Diese Beziehung wird theoretisch vorgestellt, an dem gebietenden Subjekt aufgefaßt. Auch eine praktische Beziehung einer Person zu einer anderen kann ja Gegenstand einer Erkenntnisvorstellung werden. Aber an die theoretische Vorstellung schließt sich zugleich das entsprechende Gefühl. Und in dieser Gefühlsbetonung eben tritt die Relationsvorstellung in die ursprüngliche Gebotvorstellung ein. Das Gefühlselement aber, das so in diese eingeführt wird, ist es nicht zum wenigsten, was die Gebotvorstellung zum Begehrungsreiz macht: indem die gebotene Handlung als eine Forderung einer zum Angeredeten in einer praktischen Beziehung stehenden Person erkenntnis- und gefühlsmäßig erfaßt wird, wirkt die Gebotvorstellung nach der an die Beziehung gebundenen Willensgewohnheit als adäquater Gebotreiz zur Erfüllung des Gebots.

Ist die Begehrungstendenz erwacht, so verläuft der Begehrungsprozeß in der üblichen Weise, und wieder stehen die verschiedenen Möglichkeiten des Verlaufs offen. In allen Fällen entwickelt sich als erstes Produkt aus der wachgewordenen Begehrungstendenz eine Begehrungsvorstellung und ihr entsprechend ein Spannungslustgefühl, kurz ein Motiv. Man kann dasselbe auch Gebotmotiv nennen. Denn als Motiv für eine projektierte Handlung erscheint hier das Bewußtsein, daß die Handlung geboten ist. Fassen wir indessen den psychischen Tatbestand präzis! Der vorgestellte Endzweck ist die Befolgung des Gebots, oder, anders ausgedrückt, die Befriedigung des Begehrens des Gebietenden. Als Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks aber ist gedacht die

im Gebotsatz bezeichnete Handlung. Das Objekt der aus jener Begehrungstendenz hervorgegangenen Begehrungsvorstellung ist also, kurz gesagt, Befriedigung des Begehrens des Gebietenden mittels Ausführung der von ihm begehrten Handlung, also: mittels Herbeiführung des von ihm erstrebten Effekts. Diese Begehrungsvorstellung nun ist die praktische Gebotvorstellung des Angeredeten. Jetzt nämlich erscheint die gebotene Handlung als vom Angeredeten begehrt, und zwar wird die Handlung als gebotene begehrt: denn begehrt wird zuletzt die Geboterfüllung. In jedem Fall aber hat die praktische Gebotvorstellung ganz den Charakter der gewöhnlichen Willensvorstellungen.

An das Auftreten des Motivs, des Gebotmotivs, kann sich nun sofort die Willensentscheidung, der Willensimpuls und die Ausführung der Handlung knüpfen. Das ist der Fall in den unwillkürlichen Gebothandlungen. Der Soldat z. B. wird sich in der Regel nicht besinnen, ob er dem Befehl des Vorgesetzten Folge leisten will oder nicht. Dem Auftreten des Gebotmotivs wird vielmehr augenblicklich die Handlung folgen.

In anderen Fällen tritt dagegen eine Überlegung ein. Und wieder kann sich die Überlegung auf das Können und auf das Wollen beziehen. Auf das Können. Führt diese Überlegung zu einem negativen oder zweifelhaften Resultat, so ergibt sich entweder Ablehnung des Gebotmotivs, oder aber — und das ist das Häufigere — der Entschluß zu einem Versuch. Bedeutsamer und weiter greifend ist in allen Fällen die Überlegung des Wollens. Es können zunächst Zweifel entstehen, ob der Anredende die in Frage stehende Handlung überhaupt begehrt, und ferner, ob er sie von mir wollen, mir zumuten kann. Schon diese Zweifel berühren die Frage, ob ich mir die vorgestellte Befriedigung des Wollens des Anredenden zum Zweck setzen will, sehr wesentlich. Aber auch wenn solche Bedenken wegfallen, kann ich mich fragen, ob ich den Willen des Anredenden erfüllen will; und zwar können für mich Bedenken entstehen, sowohl, ob ich den Willen dieser Person, als auch, ob ich dieses bestimmte Begehren der Person befriedigen will. Hiebei werde ich mir bereits auch die Folgen vergegenwärtigen, die eine Nichtbefolgung des Gebots, eine Nichterfüllung des Befehls, der Bitte u.s.f. auf sich hat. Meist aber werden zugleich andere Begehrungstendenzen auftreten, und mit ihnen Motive, die sich dem Gebotmotiv entgegensetzen. Und gerade in dieser Konkurrenz erhält in meinem Bewußtsein das bekämpfte Motiv in ganz besonderem Maße den Charakter des Gebotmotivs. Dem Zweck, den Willen eines anderen zu erfüllen, treten andere Zwecke gegenüber, die dem eigenen Begehren entspringen. Oder, psychologisch richtiger ausgedrückt: das Begehren, das im Gebotmotiv zum Bewußtsein kommt, erscheint als ein dem eigenen Willen sozusagen von außen aufgedrungenes, während die konkurrierenden Motive aus dem letzteren selbst hervorzugehen

scheinen. Wiederum ist es möglich, daß die Überlegung überhaupt nicht zum Abschluß, zu einer Willensentscheidung führt. Kommt es aber zu einer solchen, so kann diese eine Ablehnung des Gebotmotivs sein: sind dann mit ihm andere Motive in Konkurrenz gestanden, so kann eines dieser letzteren siegreich sein, sie können aber auch sämtlich abgelehnt werden, so daß es überhaupt zu keiner Handlung kommt. Gelangt jedoch das Gebotmotiv zur Herrschaft, so wird in der Willensentscheidung die praktische Gebotvorstellung zur endgültigen Zweckvorstellung: es wird beschlossen, den Willen des Anredenden zu erfüllen durch Verwirklichung des von ihm begehrten Effekts. An den Beschluß aber fügt sich normalerweise die Ausführung, die ihrerseits natürlich wieder eine eingehende Überlegung der Mittel einschließen kann. Zu Ende ist der ganze Prozeß, wenn das Begehren des Anredenden befriedigt ist.[1])

Drei Arten von Gebotvorstellungen.

In drei Gestalten also sind uns Gebotvorstellungen begegnet. Die erste war die Gebotvorstellung des Anredenden. Ihrer psychischen Struktur nach ist diese eine Willensvorstellung, in der eine begehrte Handlung einer anderen Person volitiv gedacht wird. Zur Gebotvorstellung aber wird dieselbe dadurch, daß sie in eine Gebotäußerung eingeht. Die Gebotäußerung selbst ist ein Gebotsatz oder ein anderweitiges Äquivalent für denselben. Typisch sind die Fälle der ersten Art. Der gesprochene Gebotsatz, der seiner sprachlichen Form nach ursprünglich, entsprechend dem elementaren Charakter der Denkakte in den Gebotvorstellungen, ein elementarer, also kein „grammatisch vollständiger" Satz ist, ist eine äußere Willenshandlung, welche damit, daß sie eine Gebotvorstellung lautlich-physisch ausdrückt und diesem sprachlichen Ausdruck die Gebotform gibt, den nächsten Zweck verfolgt, in

1) Ein interessantes Licht fällt auf den kognitiven Charakter der Gebotvorstellung des Angeredeten von der Gebotfrage (Aufforderungsfrage) aus. Die Gebotfrage darf nicht mit der volitiven Frage zusammengeworfen werden. In der letzteren handelt es sich um ein Seinsollen im Sinne des „Gewolltseins." Die Sätze „soll ich gehen?", „wohin soll ich gehen?" können nun allerdings vermöge der Zweideutigkeit des sprachlichen Ausdrucks ebensowohl volitive wie Gebotfragen sein. Im ersten Fall haben sie in der Überlegung des Wollens ihre Stelle (vgl. oben S. 610. S 274). Im zweiten dagegen sind sie durchaus kognitiver Art. „Soll ich?" bedeutet hier: „ist es geboten?" Und das ist eine kognitive Frage. Allerdings kann auch die Gebotfrage sich in eine volitive umwandeln. Wie an die Stelle der kognitiven Gebotvorstellungen des Angeredeten die praktischen treten können, so kann in den durch Gebotreize ausgelösten Willensprozessen die Frage auftreten: „soll ich das Gebot erfüllen?" Hier hat das „soll ich?" den volitiven Sinn erhalten. Allein prinzipiell sind diese Fragen von den ursprünglichen Gebotfragen ebenso zu unterscheiden, wie die praktischen von den kognitiven Gebotvorstellungen des Angeredeten.

einem Angeredeten eine Vorstellung der von dem Gebietenden begehrten Handlung als einer ihm (dem Angeredeten) vom Anredenden zugemuteten, gebotenen hervorzurufen, eine Vorstellung, die ihrerseits, vermöge des begleitenden Gefühlselements, als Reiz zu einem auf Ausführung dieser Handlung gerichteten Willensakt des Anredenden wirken soll.

Erreicht der Gebotsprechakt aber seinen nächsten Zweck, so entsteht im Angeredeten die kognitive Gebotvorstellung des Angeredeten, d. h. eben jene Erkenntnisvorstellung, in welcher der Angeredete die vom Anredenden begehrte Handlung als eine ihm von diesem gebotene denkt. Die kognitive Gebotvorstellung des Angeredeten löst dann, wenn der Prozeß weiterhin den vom Gebietenden in Aussicht genommenen Verlauf nimmt, eine Begehrungstendenz aus, aus welcher sich die praktische Gebotvorstellung des Angeredeten entwickelt. Die letztere ist eine Willensvorstellung, in der als Zweck die Befriedigung des Begehrens des Anredenden mittels Verwirklichung des von ihm angestrebten Zieles gedacht wird. Zur endgültigen Zweckvorstellung wird dieselbe, wenn der Vorstellende in der Willensentscheidung sich den in ihr gedachten Zweck setzt.

2. Konkrete Verbotvorstellungen.

Den konkreten Geboten stellen sich zur Seite die Verbote, die sich auf konkrete Handlungen beziehen: „nicht lärmen!“, „geh nicht nach Altorf!“, „du sollst jetzt nicht essen!“ Der Terminus „Verbot“ ist dabei gleichfalls in jenem allgemeinen Sinn zu verstehen, dem zufolge auch Abmahnungen von einer Handlung, Bitten, Ratschläge, sie zu unterlassen u. s. f., als Verbote zu betrachten sind [1].

Nun werden naturgemäß nur solche Handlungen verboten, die entweder schon in der Ausführung begriffen oder doch beschlossen sind, oder zu denen wenigstens in der Person, der das Verbot gilt, irgend welche Geneigtheit vorausgesetzt, deren künftiges Auftreten also vorausgesehen (befürchtet) werden kann. Ist die Handlung bereits beschlossen oder gar schon in der Ausführung begriffen, so nimmt das Verbot eine Wiederaufnahme des vor der Willensentscheidung liegenden Teils des Willensprozesses, also eine Aufhebung der Willensentscheidung und eine neue Überlegung, eine Überlegung, in der die Tendenz zu jener Handlung abgelehnt werden soll, in Aussicht. Ist dagegen eine Willensentscheidung für die Handlung noch nicht erfolgt, ist lediglich anzunehmen, daß eine Begehrungstendenz zu ihr erwacht ist oder möglicherweise erwachen wird, so bezweckt das Verbot eine Zurückdrängung des aufgetauchten oder wenigstens befürchteten Motivs zur Handlung durch den Angeredeten.

[1] Wieder kann der Gebotsteller ein Kollektivsubjekt und der Adressat eine Mehrzahl oder eine Kollektiveinheit von Personen sein. An die Stelle des lautlichen Sprechakts kann ein Schreibakt treten u. s. f. Vgl. oben S. 623.

In jedem Fall ist das Verbot ein Gebot, das von demjenigen, dem es gilt, eine Ablehnung des Motivs zu der bezeichneten Handlung fordert. Während also die übrigen Gebote den Endzweck verfolgen, eine andere Person zu einer Willenshandlung, also zur Entscheidung für eine vorgestellte Handlung zu veranlassen, wollen die Verbote in dieser Person eine Entscheidung gegen eine solche Handlung herbeiführen.

Ihrer logischen Struktur nach ist die Gebotvorstellung des Verbietenden ein volitiver Verneinungsdenkakt der gewöhnlichen Art. Der Verbotsprechakt im engeren Sinn — d. i. der Sprechteilakt der gesamten Verbothandlung — aber bringt diesen negativen Denkakt zu lautlich-physischem Ausdruck in der Modifikation der Gebotform.

Dem entspricht nun auch der Verlauf auf seiten des Angeredeten. Zunächst entsteht wieder im Angeredeten eine kognitive Gebotvorstellung, und auch diese hat ein vom Verbietenden begehrtes Verhalten des Angeredeten als von jenem geboten zum Objekt. Ich kann nun von den Fällen absehen, in denen diese Vorstellung im Angeredeten ohne jede Wirkung bleibt, und ebenso von denen, wo der Angeredete entweder zu der verbotenen Handlung von vornherein keine Neigung hat oder aber von sich aus, ohne durch das Verbot als solches bestimmt zu sein, das Motiv zu der betreffenden Handlung ablehnt. Zu einer praktischen Gebotvorstellung kommt es nur dann, wenn eine Begehrungstendenz zu der Handlung entstanden ist und nun die kognitive Gebotvorstellung eine Begehrungstendenz, den Willen des Verbietenden zu befolgen, wachruft. Dann stehen sich zwei Motive gegenüber. Das eine ist auf die Verwirklichung der im Verbot bezeichneten Handlung gerichtet, das andere, das Gebotmotiv, dagegen auf den Zweck, den Willen des Anredenden durch Zurückdrängung jenes ersten Motivs zu erfüllen. Die Entscheidung wird darnach durch eine Überlegung herbeigeführt. Die letztere kann sehr summarisch sein: das eine oder das andere Motiv kann sofort nach seinem Auftauchen wieder zurücktreten. Aber sie kann auch einen weiteren Umfang nehmen. Dann werden beide Motive eingehend beleuchtet werden, und insbesondere werden die Folgen einer Verwirklichung der Handlung, von der im Verbot die Rede ist, also auch die Folgen der Nichtbefolgung des Gebots erwogen werden. Siegt das Gebotmotiv, so wird der Wille des Gebietenden erfüllt. Die Handlung aber, mittels welcher das geschieht, ist nichts anderes als die Zurückdrängung des auf die Realisierung der verbotenen Handlung gerichteten Motivs. Und das ist eine „innere" Handlung. So erscheint hier das „nolle", die Ablehnung eines versuchten Motivs, mit voller Deutlichkeit als eine innere Willenshandlung. Zugleich bestätigt sich auch von dieser Seite, daß der Endzweck der Verbote auf seiten des Verbietenden die Zurückdrängung eines Handlungs-

motivs seitens einer anderen Person ist, und ferner, daß auch die Verbote eigentliche Gebote sind.

3. Allgemeine Gebote und Verbote.

Von den Geboten und Verboten bestimmter, konkreter Handlungen unterscheiden sich sehr wesentlich die allgemeinen Gebote und Verbote. Ob sich dieselben an bestimmte oder unbestimmte Personen wenden, ist im ganzen unwesentlich: Voraussetzung ist nur, daß sie überhaupt irgend welchen Subjekten gelten. Allgemein ferner kann ein Gebot und Verbot auch dann sein, wenn es etwa das Verhalten eines Menschen zu einem konkreten Ding oder einer individuellen Person, also z. B. eines Kindes zu seinem Vater, regeln will. Die allgemeinen Gebote und Verbote stehen ganz auf der Linie der Grundsätze.

Nicht als ob sie selbst Gebote von Grundsätzen, Gebote, Grundsätze zu fassen, wären, so wie die konkreten Gebote einzelne Willenshandlungen gebieten. Es gibt zwar auch Gebote, Grundsätze zu fassen: „mache dir zur Regel, früh aufzustehen!", „nimm dir vor, mäßig zu sein!", „fasse den Grundsatz, immer die Wahrheit zu sagen!" Aber was hier geboten wird, sind einzelne Willenshandlungen des Angeredeten, innere Willenshandlungen, deren Ziel die Herbeiführung gewisser Willensbestimmtheiten, also bestimmter psychischer Zustände des Angeredeten ist (S. 606 f.). Dem entspricht, daß im Angeredeten, wenn ein solches Gebot die vom Anredenden in Aussicht genommene Wirkung tut, ein Willensakt entsteht, der auf Befolgung des erhaltenen Gebots mittels Schaffung der gebotenen Willensbestimmtheit im eigenen Bewußtsein, d. h. mittels Fassung des im Gebot bezeichneten Grundsatzes, gerichtet ist.

In einer anderen Gruppe von Geboten werden unmittelbar gewisse konstante Eigenschaften des Angeredeten gefordert: „sei mäßig!", „sei dankbar, wahrhaftig, versöhnlich!" Auch das aber sind nicht eigentlich allgemeine Gebote. Sie werden uns verständlich, wenn wir erwägen, einmal, daß die Effekte, die der Gebietende durch seine Gebote erreichen will, auch vorübergehende oder dauernde Zustände, physische oder psychische Zustandsbestimmtheiten des Angeredeten sein können, und sodann, daß in den Geboten die Veranstaltungen durch die der Angeredete solche Effekte herbeiführen kann, nicht notwendig ausgedrückt oder auch nur vorgestellt zu werden brauchen: „bleib' im Lande!", „sei auf der Hut!", „sei ruhig, bleibe ruhig, mein Kind!" So können vom Gebotsteller auch psychische Eigenschaften, dauernde Gefühls- oder Willensbestimmtheiten des Angeredeten geboten werden, ohne daß er zugleich den Weg vorstellt und bezeichnet, auf dem der Angeredete sich die gebotenen Eigenschaften aneignen kann. Der nächste

Zweck des Sprechaktes und seine nächste Wirkung im Angeredeten ist natürlich auch hier wieder die Entstehung einer kognitiven Gebotvorstellung, in welcher der Angeredete die Verwirklichung der im Gebot bezeichneten Bestimmtheit seines Willens oder Gefühls als eine ihm vom Anredenden gebotene vorstellt. Übt aber diese Vorstellung faktisch die vom Gebietenden zuletzt erwartete Wirkung, so veranlaßt sie im Angeredeten eine innere Willenshandlung, deren Zweck die Verwirklichung der gebotenen Willens- oder Gefühlsbestimmtheit ist. Aber der Endzweck des Angeredeten ist wieder, mittels dieser Handlung das Begehren des Gebietenden zu erfüllen. Und die innere Willenshandlung selbst, die dazu dienen soll, ist nichts anderes als die beständige innere Arbeit des Angeredeten an sich selbst, die zweifellos durch einen Grundsatzakt eingeleitet wird, die aber erst dann am Ziel ist, wenn die gebotene Eigenschaft realisiert ist und damit das Bewußtsein sich einstellt, daß dem Gebot Genüge geschehen ist. So werden z. B. auf den religiösen Menschen die Gebote seines Gottes: „sei fromm, sei wahrhaftig, sei geduldig!“ wirken[1]).

W i r k l i c h a l l g e m e i n e G e b o t e sind dagegen diejenigen, in welchen der Gebietende einer anderen Person oder anderen Personen für den Fall des Eintretens gewisser begrifflich festgelegter Umstände ein bestimmtes, gleichfalls begrifflich festgelegtes Verhalten vorschreibt: „Türe schließen!“, „überlege deine Worte!“, „steh frühe auf!“, „sag immer die Wahrheit!“, „nimm dich der Armen an!“

Auch diese Gebote haben, wie die Grundsätze, stets h y p o t h e t i s c h e S t r u k t u r, ob die Sprache das nun zu tage treten läßt oder nicht. Die Gebotvorstellungen selbst sind hier nichts anderes als Grundsatzbegriffe (S. 614); nur daß in ihnen nicht eigene Handlungen, sondern Handlungen anderer Personen als begehrt gedacht werden. Wieder drängt sich der Phantasie zunächst eine unbestimmte Vielheit von Fällen auf, in denen der Angeredete das begehrte Verhalten betätigen soll. Und zwar ist es die kognitive Phantasie, die zur Vorstellung der künftig möglichen Fälle — in kognitiven Annahmen — führt, die volitive dagegen, die das begehrte Handeln des Angeredeten in diesen Fällen vorstellt. Der Endzweck, den der Gebietende mit seinem Gebot verfolgt, ist ja ein bestimmtes konkretes Handeln des Angeredeten in diesen künftig möglichen Fällen. Wieder aber wird hier die Gebotvorstellung zu einem G e b o t b e g r i f f, sofern aus der Vielheit der begehrten, der Phantasie vorschwebenden Willenshandlungen das begrifflich Gemeinsame herausgehoben wird. Das geschieht nun freilich auch hier wieder

1) Gerade in dieser Gruppe von Fällen freilich wecken die kognitiven Gebotvorstellungen meist keine Gebotmotive, sondern anderweitige Begehrungstendenzen, die selbständig auf die Realisierung des in dem Gebotsatz bezeichneten psychischen Zustands gerichtet sind.

in der Weise, daß die Vorstellungen der konkreten künftig möglichen Handlungen nicht völlig zurücktreten. Sie werden schon darum nicht abgestoßen werden, weil sie ja im Angeredeten geweckt werden sollen. Im übrigen aber hat der Gebotakt denselben Charakter, wie in den Einzelgeboten. Und der nächste Zweck ist wieder die Erzeugung einer kognitiven Gebotvorstellung im Angeredeten.

Ist der Zweck erreicht, so stellt der Angeredete in der kognitiven Gebotvorstellung ein vom Gebotsteller begehrtes Verhalten seiner selbst in künftig möglichen Fällen als ein ihm von jenem gebotenes vor. Was aber geht nun weiter in dem Bewußtsein des Angeredeten vor? Wieder können wir von zwei Möglichkeiten absehen, einmal von der, daß der Angeredete dem Gebot gegenüber gänzlich gleichgültig bleibt, und sodann von den Fällen, in denen das Gebot wirkt, aber nicht als Gebot, in denen es vielmehr nur der äußere Anlaß dazu ist, daß der Angeredete von sich aus das im Gebot bezeichnete Verhalten sich zum Grundsatz macht. Wenn aber das Gebot als solches wirkt, in welcher Weise geschieht das?

Denkbar scheint, daß es zunächst bei der kognitiven Gebotvorstellung bleibt, und daß erst dann, wenn Fälle von der im Gebot in Aussicht genommenen Art eintreten, eine Erinnerung an das Gebot sich einstellt und als adäquater Reiz eine Begehrungstendenz zu entsprechenden Handlungen auslöst. Tatsache ist jedenfalls, daß der Angeredete als den vom Anredenden begehrten Zweck lediglich ein konkretes Verhalten seiner Person in konkreten künftigen Fällen denkt, und daß er nur diese künftigen Einzelhandlungen als geboten betrachtet. Allein selbst wenn es zunächst bei der kognitiven Gebotvorstellung bliebe, müßte doch eine Willenshandlung sofort erfolgen: diejenige nämlich, durch welche der Angeredete die Erkenntnisvorstellung seinem Gedächtnis „einprägt" und zugleich seine Aufmerksamkeit so einstellt, daß er, wenn die für das gebotene Handeln in Aussicht genommenen Umstände wirklich eintreten, dies auch bemerkt. Und schon diese Betätigung setzt ein augenblickliches Interesse an dem Gebot voraus. In der Tat ergänzt sich auch die kognitive Vorstellung eines allgemeinen Gebots, wo sie im Begriff ist, zu wirken, sofort durch die gefühlsbetonte Vorstellung der Beziehung, in welcher der Gebietende zum Angeredeten steht. Dadurch eben erhält der Angeredete an dem Gebot „Interesse". Aber dieses Interesse ist im Grunde bereits die durch die ergänzte kognitive Gebotvorstellung ausgelöste Begehrungstendenz, die auf die Erfüllung oder doch Beachtung des Gebots gerichtet ist. In der Tat wird, wenn ein allgemeines Gebot ins Bewußtsein des Angeredeten eintritt und Eindruck macht, dadurch sofort[1]) eine Willenshandlung veranlaßt werden, deren Zweck die Reali-

1) Möglich ist natürlich auch, daß eine Gebotvorstellung zunächst keinen Eindruck macht und erst später in der Erinnerung vergegenwärtigt, wirkt. Dann tritt,

sierung oder doch Berücksichtigung des Gebots in den in Betracht kommenden Fällen ist. In Wirklichkeit ist es nun aber eine unbestimmte Vielheit von Einzelzwecken, deren Realisierung behufs Erreichung des Endzwecks (der Erfüllung des Gebots) beschlossen wird, und zwar eine Vielheit von Zwecken, die vorerst nur hypothetisch, unter der Voraussetzung künftigen Eintretens gewisser Umstände, gesetzt werden können. Als nächstes Mittel zur Erreichung des Endzwecks der Geboterfüllung wird darum die Schaffung einer auf diese künftigen Handlungen gerichteten Willensbestimmtheit in Aussicht genommen, und als das Mittel hiezu soll wieder ein Grundsatzakt dienen.

Der Gesamtverlauf ist darnach normalerweise folgender. Die ergänzte kognitive Gebotvorstellung veranlaßt eine unwillkürliche oder willkürliche Willenshandlung, die auf den Endzweck, auf die Erfüllung des Gebots, hinzielt. Unwillkürlich ist diese Willenshandlung, wenn sich an das aus der Begehrungstendenz hervorgewachsene Gebotmotiv sofort die Entscheidung und der Willensimpuls zur Handlung knüpft, willkürlich dagegen, wenn die Entscheidung für den Endzweck, d. i. für die Erfüllung des Gebots, auf Überlegung beruht. Die Vorstellung des Endzwecks selbst enthält naturgemäß auch die Vorstellungen der gebotenen Handlungen, d. h. der künftigen möglichen Handlungen, durch deren Verwirklichung das Gebot erfüllt, das Begehren des Gebietenden befriedigt werden kann. Wieder aber wird in diesen Vorstellungen das begrifflich Gemeinsame herausgegriffen, und die künftigen Handlungen werden als Handlungen dieses begrifflich festgelegten Typus gedacht. Kurz: der Angeredete denkt als Endzweck: die Befriedigung des Willens des Gebietenden mittels eines Verhaltens von begrifflich festgelegter Art in künftig zu erwartenden Fällen von gleichfalls begrifflich bestimmter Art. Das ist hier die praktische Gebotvorstellung des Angeredeten, die der Gebotvorstellung des Anredenden entspricht. Hat nun der Angeredete sich in der Willensentscheidung für diesen Zweck entschieden, so ist der erste Schritt zu dessen Realisierung ein Akt, in dem der Angeredete sich ein Verhalten von der in der Zweckvorstellung gedachten Art in den in Aussicht genommenen Fällen zur Regel, zum „Grundsatz" macht. Mit anderen Worten: der erste Schritt ist ein Grundsatzakt, der eine gewisse Willensangelegtheit auf die künftigen Handlungen hin erzeugen soll. Aber man beachte wohl: weder dieser Grundsatzakt noch die durch denselben bezweckte Willensangelegtheit erscheinen dem Handelnden als geboten. Beide werden gewollt lediglich als Voraussetzungen der gebotenen Handlungen, als Mittel, die zu dem

genau besehen, erst in diesem späteren Zeitpunkt das Gebot als solches ins Bewußtsein ein, und von da ab ist der Verlauf der oben dargestellte.

Handeln, mittels dessen das Gebot zur Erfüllung kommt, führen können. Das Bewußtsein, daß der Endzweck erreicht, das Gebot erfüllt ist, stellt sich erst mit den konkreten Handlungen selbst ein. Und jede Einzelhandlung dieser Art ist von einem solchen Bewußtsein begleitet. Freilich, das Bewußtsein, den Endzweck völlig realisiert zu haben, kann erst dann eintreten, wenn die Möglichkeit weiterer künftiger Fälle, in denen das Gebot praktisch werden kann, ausgeschlossen ist. Und das trifft ja bei vielen allgemeinen Geboten erst mit dem Lebensende des Angeredeten zu. Auch in solchen Fällen aber ist die Erfüllung des Gebots eine Willenshandlung: die einzelnen konkreten Handlungen sind gewissermaßen intermittierende Teilakte; das dem Endzweck entsprechende Interesse, das Interesse an der Geboterfüllung aber ist als ständig vorhanden zu betrachten.

So verläuft die Wirkung allgemeiner Gebote im Angeredeten. Von hier aus treten übrigens auch die allgemeinen Gebotvorstellungen des Gebotstellers in neue Beleuchtung. Wir wissen: die allgemeinen Gebotsätze bringen den vom Gebotsteller gedachten volitiven Allgemeinbegriff zum Ausdruck, der aber tatsächlich doch nur im Rahmen hypothetischer Einzelvolitivvorstellungen gedacht werden kann. Nun kann das Ziel einer aktuellen Willenshandlung weder ein allgemeiner Zweckbegriff noch eine unbestimmte Vielheit von hypothetischen Zweckobjekten sein. Und eine aktuelle Willenshandlung ist auch der Gebotakt, in dem ein allgemeines Gebot gegeben wird. Da jedoch in dem Sprechteilakt des Gesamtgebotaktes normalerweise die Endzweckvorstellung des letzteren zu physisch-lautlichem Ausdruck gebracht wird, so scheint hier nun doch eine aktuelle Willenshandlung auf einen allgemeinen Endzweck oder wenigstens auf eine Vielheit hypothetischer Endzwecke gerichtet zu sein. Wie gleicht sich dieser Widerspruch aus? Die Antwort ist einfach. Auch hier hat die Gesamtgebothandlung einen konkreten, kategorischen Zweck. Wie derjenige, der einen Grundsatz faßt, in dem Grundsatzakt eine Willensangelegtheit im eigenen Ich konstituieren will, so will der Gebotsteller in einem allgemeinen Gebotakt in der angeredeten Person eine Willensangelegtheit begründen. So weit stimmen die allgemeinen Gebotakte ganz mit den Einzelgebotakten überein, in denen der Gebietende dem Angeredeten dauernde Zustände oder Eigenschaften, konstante Willens- oder Gefühlsbestimmtheiten anbefiehlt. Allein der Unterschied ist nun der, daß in jenen das Gebotmoment nicht an die direkten Zwecke, an die vom Gebotsteller unmittelbar gewollten Handlungen des Angeredeten, d. h. an diejenigen, in denen dieser in sich Willensangelegtheiten erzeugt, geknüpft wird, sondern an die Zielobjekte dieser Willensangelegtheiten, also an die allgemeinen Volitivbegriffe und die mit ihnen vorgestellten hypothetischen Zweckobjekte.

Auf die allgemeinen Verbote brauche ich nicht besonders einzugehen. Geboten ist in ihnen, Motive zu Handlungen von einer gewissen Art zurückzudrängen. „Du sollst nicht töten!", „du sollst nicht stehlen!", „saget nie Unwahres!", „nicht lügen!" Die hypothetische Struktur tritt in den allgemeinen Verboten besonders deutlich hervor: zurückgedrängt können Motive ja natürlich erst werden, wenn sie aufgetreten sind oder aufzutreten drohen. Im übrigen ist der Charakter der allgemeinen Verbote dem der allgemeinen Gebote gleichartig. Geboten wird vom Anredenden, Zwecke von einem gewissen begrifflich festgelegten Typus, die unter Umständen von einer gewissen Art sich aufdrängen könnten, abzulehnen. Solche Ablehnungen sind aber wieder gedacht als innere Willenshandlungen. Geboten werden also innere Willenshandlungen von einer bestimmten Art unter bestimmten Umständen. Dem entsprechend sind auch im Bewußtsein des Angeredeten, wenn das Verbot seine Wirkung tut, die Handlungen, mittels deren der Endzweck der Geboterfüllung erreicht werden soll, innere Willensakte der Ablehnung aufgetretener Motive. Der ganze Prozeß aber, der sich im Angeredeten abspielt wird durch den Unterschied von Gebot und Verbot nicht berührt.

Viertes Kapitel.

Wertungen und Werturteile. Werte und Güter.

Es sind keine emotionalen Denkakte, in denen Werte gedacht und Wertvorstellungen vollzogen werden. Zwar gibt es natürlich auch eingebildete und — im allgemein psychologischen Sinn — geglaubte Werte. Eingebildet, geglaubt sind hiebei die Wertrelationen vorgestellter Objekte. Insofern sind Wertvorstellungen dieser Art wirklich affektive Vorstellungen. Ähnlich aber können Wertrelationen auch als sein sollend (als „begehrt wirklich") gedacht werden. Es gibt also auch volitive Wertvorstellungen. Allein wo wir von Werten und Wertvorstellungen reden, haben wir Werte, wie sie in den „Werturteilen" gedacht werden, und Wertvorstellungen, deren logische Funktionen diese Werturteile sind, im Auge. Trotzdem ist hier der Ort, von Wertvorstellungen und Werturteilen zu handeln, da die in den letzten Kapiteln durchgeführte Analyse des Begehrens und der Begehrungsvorstellungen, zusammengehalten mit dem Ergebnis, zu dem die Untersuchung der Gefühle geführt hat, uns in den Stand setzt, die im zweiten Abschnitt entwickelte Theorie der Werturteile zu ergänzen und das seit einer Reihe von Jahren viel erörterte Wertproblem grundsätzlich zu lösen. [1])

---

1) Aus der umfangreichen Literatur über Werturteile und Werte hebe ich folgende Arbeiten heraus: Meinong, Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werttheorie, 1894, vgl.: Über Werthaltung und Wert, Archiv für syst. Phil. I S. 327 ff,

1. Die Wertungen.

Ein großer Teil der Streitigkeiten und Irrtümer, die sich an das Wertproblem knüpfen, hat wohl seinen Grund darin, daß die ursprünglichen Wertungen, wie sie in den Gefühlen immanent vollzogen werden, und die Wertvorstellungen nicht bestimmt aus einander gehalten werden.[1])

Alle Gefühle sind, so gewiß sie Lust- oder Unlustcharakter haben, im weiteren Sinn Wert- oder Unwertgefühle, in denen die Gefühlsobjekte unmittelbar gewertet werden. Aber was heißt das? Wir wissen: die Gefühlsobjekte sind stets zugleich kognitive oder präsentative Vorstellungsobjekte, Objekte von kognitiven, affektiven oder volitiven Vorstellungen (S. 254 f. S. 408). Andererseits ist uns bekannt, daß in den Gefühlen stets Vorgänge oder Zustände im psychophysischen Organismus als Befriedigungen oder Hemmungen der Ichtendenz erlebt werden. Wie hängt nun beides zusammen?

Am durchsichtigsten ist der Zusammenhang in den Fällen, wo die Gefühlsobjekte zugleich Objekte der Erkenntnis sind, wo also das, was gefühlt wird, zugleich kognitiv vorgestellt wird. So z. B. wenn Muskelzustände oder Zustände der vegetativen Organe einerseits in Empfindungen oder vielmehr in Wahrnehmungen vorgestellt, andererseits in Organgefühlen erlebt werden. Die Wahrnehmungen sind hier der kognitive Vorstellungsausdruck für Vorgänge im psychophysischen Ich; dem Vorstellungsausdruck liegt aber parallel der Gefühlsausdruck. Und in letzterem werden die Vorgänge gewertet, d. h. als Ichförderungen oder Ichhemmungen erlebt.

Allein nicht immer sind die den Gefühlen zur Seite gehenden Vorstellungen kognitive Auffassungen der in den Gefühlen erlebten Ich-

---

ferner: Über Annahmen, S. 212 ff., insbes. S. 241 ff. Chr. v. Ehrenfels, System der Werttheorie, 1897 f. J. Cohn, Beiträge zur Lehre von den Wertungen, Zeitschr. für Phil. u. phil. Kr., 110. Bd. S. 219 ff. M. Reischle, Werturteile und Glaubensurteile, 1900 (hier ist auch die bis dahin erschienene einschlägige theologische Literatur zusammengestellt). Witasek, Wert u. Schönheit, Archiv für syst. Phil. VIII S. 164 ff. Kreibig, Psychologische Grundlegung eines Systems der Werttheorie, 1902. R. Eisler, Studien zur Werttheorie, 1902. Ribot, La Logique des Sentiments, S. 33 ff. Lipps, Bewußtsein und Gegenstände, in Psychol. Untersuchungen I 1. H., 1905, S. 72 ff. B. Erdmann, Logik I² S. 462 ff. Vgl. auch Simmel, Die Philosophie des Geldes, 1900. Ferner die einschlägigen Ausführungen bei C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre I, Fr. J. Neumann, Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre (in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie I), Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Doch kann ich hier auf die nationalökonomische Literatur nicht im einzelnen eingehen (vgl. hiezu den Artikel „Wert" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, von E. Böhm v. Bawerk. Zur „österreichischen ökonomischen Wertlehre" im besonderen vgl. v. Ehrenfels a. a. O. S. 78 ff. Kreibig a. a. O. S. 97 ff.).

1) Zum Folgenden vgl. oben S. 254 ff. und S. 402 ff.

zustände. Nicht immer kommen die letzteren zu kognitiver Erscheinung.

Schon da, wo kognitive Gefühle vorliegen, wo also Erkenntnisprozesse als psychische Erscheinungen fördernder Ichvorgänge gefühlsmäßig erlebt werden, scheinen diese Prozesse nicht etwa kognitive Vorstellungen gefühlsmäßig erlebter Zustände zu sein. Aber das, was gefühlt wird, das „Gefühlsobjekt“, ist, genau besehen, in diesen Fällen doch nicht die psychische Erkenntnisfunktion, sondern eben — der zentrale Vorgang, der in jener zur Erscheinung kommt, oder, noch präziser gefaßt, die Beziehung, in welche das Objekt in der Erkenntnisfunktion zum Ich getreten ist (S. 404). Und diese Beziehung kann nicht bloß von zwei Seiten, der Funktions- und der Objektseite, betrachtet werden, sie wird vielmehr tatsächlich von diesen beiden Seiten gefühlsmäßig erlebt. Gefühlsmäßig erlebt wird nämlich einerseits das Gegebensein des Objekts in den kognitiven Daten und andererseits der Vorgang, der als Erkenntnisfunktion ins Bewußtsein tritt. Beide Momente liegen in den kognitiven Gefühlen, die den Erkenntnisfunktionen zur Seite gehen. Diese sind also teils Objekt- (Real-), teils Wahrheitsgefühle. In den letzteren werden die Erkenntnisfunktionen als solche unmittelbar gewertet. Sofern aber die kognitiven Daten nur in den Erkenntnisfunktionen psychisch wirklich werden, und das Bewußtsein des „Gegebenseins“ nur ein Moment des immanenten Bewußtseins der letzteren ist, sind Objekt- und Wahrheitsgefühle nie realiter getrennt. Insbesondere setzen die letzteren jene als ihre Grundlage voraus, und andererseits vermögen die Objektgefühle nie ohne die Wahrheitsgefühle ins Bewußtsein zu treten. Kurz: Objekt- und Wahrheitsgefühle sind nur zwei verschiedene Seiten der kognitiven Gefühle. Immerhin kann aber bald die eine, bald die andere Seite im Bewußtsein stärker hervortreten. Und das ist in der Tat der Fall. In den Erkenntnisfunktionen selbst kommen in der Regel die Objektgefühle stärker zur Geltung. Das Wahrheitsgefühl tritt erst als Begleiterscheinung der sogenannten Wahrheitsurteile ganz ins Licht, oder doch erst dann, wenn die Erkenntnisakte selbst Gegenstände auffassenden Vorstellens geworden sind (S. 260). Den ursprünglichen kognitiven Objektvorstellungen aber liegen parallel kognitive Objekt- (Real-)gefühle. So kommt es, daß in den kognitiven Gefühlen allerdings einerseits die Vorgänge im Ich, die als Erkenntnistätigkeiten im Bewußtsein auftreten, andererseits aber zugleich die Objekte dieser kognitiven Funktionen gefühlsmäßig erlebt werden. Auch hier haben wir es also mit Gefühlsobjekten zu tun, die andererseits Objekte von Erkenntnisvorstellungen sind. Und wir können auch hier sagen: Erkenntnisfunktion und Gefühl sind nur verschiedene Erscheinungsformen desselben zentralen Tatbestands im Ich: dem kognitiven Vorstellungsausdruck steht der Gefühlsausdruck gegenüber. Nur daß die

Objekte in diesen Gefühlen eben von einer ganz bestimmten Seite erlebt werden.

Im Grunde ist der Unterschied dieser Fälle, in denen die Gefühle den Erkenntnisvorgängen als solchen zugeordnet sind, von denen der ersten Gruppe, in denen die Erkenntnisakte nur als Nebenelemente, nur als Vorstellungsausdruck der im Gefühl erlebten Zustände fungieren, nicht einmal so groß. Denken wir wieder an Fälle, in denen kognitive Gefühle mit andersgearteten zusammengehen, also z. B. an Muskelzustände oder Lichtvorgänge, die einerseits in unser organisches Leben tief eingreifen, andererseits aber auch unser kognitives Interesse erregen, so knüpfen sich hier an die Wahrnehmungen sowohl kognitive als Organgefühle (vgl. S. 404). Wie nun in den letzteren gewisse Beziehungen der Objekte zu unserem organischen Leben, so werden in den ersteren kognitive Beziehungen der Objekte zu unserem Ich erlebt. In beiden Fällen sind es also Beziehungen der Objekte zum Ich, die in den Gefühlen sich aussprechen. Aber die Gefühle knüpfen sich an die Objektwahrnehmungen, und beide Male erscheinen demgemäß kurzweg die Objekte selbst — nur eben von verschiedenen Seiten — als die Gefühlsobjekte.

Etwas anders verhält es sich nun allerdings da, wo affektive Vorstellungen den Gefühlen zur Seite gehen. Als Gefühlsobjekte können auch hier die Objekte der begleitenden Vorstellungen, also die affektiven Phantasieobjekte, bezeichnet werden. Was aber gefühlsmäßig erlebt und als Ichförderung oder Ichhemmung gewertet wird, scheinen unzweideutig die Vorstellungsprozesse zu sein, oder vielmehr die Vorgänge im Ich, die als affektive Vorstellungsprozesse im Bewußtsein auftreten. Als Gefühlsobjekte scheinen also die Phantasieobjekte nur in mittelbarer Weise erlebt zu werden, so nämlich, daß die gefühlsmäßige Wertung ursprünglich den Vorstellungsprozessen gilt und sich weiterhin von diesen auf die Vorstellungsobjekte überträgt. Allein in Wahrheit werden auch hier die Phantasieobjekte unmittelbar gefühlt, und es läßt sich zwischen diesen Gefühlsobjekten und den gefühlsmäßig erlebten Ichzuständen noch eine andere Brücke schlagen. Wieder kommt zur Geltung, daß in den Objektvorstellungen funktionelle Relationen zwischen Objekt und Funktion liegen. Und wieder kann man ja von einem „Gegebensein des Objekts in Vorstellungsdaten" reden. Aber diese Vorstellungsdaten sind durch die aus den Affektgefühlen entsprungene Phantasietendenz (Entladungstendenz) der Vorstellungstätigkeit „aufgedrungen". Und gerade dieses Moment wird nun in dem Phantasieprozeß sehr lebhaft gefühlt. Auch hier also schließen sich an die Objektvorstellungen Objektgefühle an. Und in den letzteren werden die vorgestellten Objekte als durch die affektive Phantasietendenz aufgedrungen und erzeugt gefühlsmäßig erlebt. So werden in den Vorstellungs-

gefühlen, in denen die affektiven Phantasieprozesse gefühlsmäßig gewertet werden, zugleich die Phantasieobjekte unmittelbar erlebt und gewertet.

In den an volitive Vorstellungen geknüpften Gefühlen endlich wird nicht der Vorstellungsprozeß oder der Vorgang, der als Vorstellungsprozeß im Bewußtsein erscheint, sondern das Hinstreben der Ichtendenz nach einem bestimmten Ziele erlebt. Allein, genau besehen, kommt das Hinstreben, wie wir wissen, darin zum Ausdruck, daß die Gefühle Spannungsgefühle sind. Inhaltlich erlebt wird in den Gefühlen die Richtung, nach welcher die Begehrungstendenzen hinstreben. Ihren Vorstellungsausdruck erhält aber die Tendenzrichtung in den Begehrungsvorstellungen. Hier ist es also von vornherein klar, daß in den Gefühlen unmittelbar die Objekte der Begehrungsvorstellungen erlebt und gewertet werden.

Unser Ergebnis ist, daß in den Gefühlen überall die Objekte der ihnen zur Seite gehenden Vorstellungen, sei es ausschließlich, sei es zugleich, gewertet werden. Ausschließlich da, wo die begleitenden Vorstellungen Erkenntnisvorstellungen, die lediglich die Gefühlsobjekte zu kognitivem Ausdruck bringen, und ferner da, wo dieselben Begehrungsvorstellungen sind. Besonders beachtenswert aber ist, daß auch in den Fällen, wo die (kognitiven oder affektiven) Vorstellungsvorgänge als solche in den begleitenden Gefühlen gewertet werden, wo also die letzteren kognitive oder präsentative Gefühle sind, zugleich auch die Vorstellungsobjekte gefühlsmäßig erlebt werden. Wohl werden in diesen Fällen die Vorstellungserlebnisse, die Vorgänge im Ich, die als Vorstellungserlebnisse im Bewußtsein erscheinen, in den Gefühlen als Ichförderungen, als Befriedigungen des Ichwillens erlebt. Und insofern wird hier allerdings das, was gefühlt wird, nicht zugleich vorgestellt. Der oben (S. 400) aufgestellte Satz, daß ein Gefühl nur bewußt werden könne, indem sich zugleich eine gewisse Vorstellung seines Objekts einstelle, darf überhaupt nicht gepreßt werden. Immerhin werden aber in jenen kognitiven und präsentativen Gefühlen stets zugleich im eigentlichsten Sinn die Vorstellungsobjekte erlebt und gewertet. Ja, in den Vorstellungsprozessen, so wie sie ursprünglich im Bewußtsein sich abspielen, tritt sogar diese Seite der Gefühle in den Vordergrund. Insofern werden doch die Vorstellungserlebnisse auch hier zum Vorstellungsausdruck dessen, was in den begleitenden Gefühlen unmittelbar erlebt wird, und von den letzteren läßt sich in vollem Umfang sagen, daß in ihnen die Vorstellungsobjekte eine gefühlsmäßige Wertung erhalten.

2. Wertvorstellungen und Werturteile.

Von den unmittelbaren Wertungen sind nun aufs schärfste zu unterscheiden die Wertvorstellungen, die Werturteile. Das ist um so schwieriger, als die letzteren sich in ihrer nächsten Form direkt an

jene anlehnen. Elementare Werturteile sind kognitive Vorstellungen funktioneller Relationen kognitiv oder emotional vorgestellter Objekte zu menschlichem Fühlen. Ihre *einfachste* Gestalt aber ist diejenige, in welcher unmittelbare Wertungen lediglich in der Weise abgeändert sind, daß an die Stelle der Gefühle kognitive Vorstellungen derselben treten. Der *Werturteilende* stellt hier also funktionelle Relationen gewisser Objekte zu seinem Gefühl auffassend vor. Die Daten zu der Gefühlsauffassung sind die Residuen des Gefühls im primären Gedächtnis. Und bekanntlich kann auch ein fortdauerndes Gefühl vorgestellt werden, sofern die bereits zurückgelegten Stadien desselben als Vorstellungsdaten des primären Gedächtnisses vorliegen. Ein Werturteil dieser einfachsten Art ist z. B. das Urteil, das ich vollziehe, indem ich eine wahrgenommene Temperatur als angenehm vorstelle. Die unmittelbare Wertung hat sich hier in dem an die Temperaturwahrnehmung geknüpften Lustgefühl vollzogen. Jetzt aber stelle ich dieses Lustgefühl in einem psychologischen Urteil vor. Die Temperaturwahrnehmung bleibt. Sie bildet die Substratvorstellung, zu welcher nun die Relationsvorstellung, d. i. die Vorstellung der Beziehung der wahrgenommenen Temperatur zu dem vorgestellten Gefühl hinzutritt. Das vorher unmittelbar im Gefühl gewertete Objekt wird also hier Substratobjekt eines Relationsurteils. Anders, wenn es ein Vorstellungserlebnis ist, das als solches in den unmittelbaren Wertungen gewürdigt wird. Dann muß zunächst nicht bloß das Gefühl, sondern auch das Vorstellungserlebnis kognitiv aufgefaßt werden. Letzteres wird dann das Objekt der Substratvorstellung, das als zu einem Gefühl in Relation stehend vorgestellt wird. Ich will nun aber die weiteren Formen dieser Relationsurteile nicht entwickeln. An die Stelle der konkreten Substratobjekte der Wertrelationen können allgemeine Objektbegriffe, an die Stelle des eigenen Gefühls des Urteilenden können Gefühle anderer oder generell menschliche Gefühle u. s. f. treten. Das elementare Werturteil kann ferner durch das Substraturteil ersetzt sein. Der Grundcharakter bleibt überall derselbe.

Das läßt sich indessen nicht verkennen: nicht alle Urteile, in denen funktionelle Relationen zwischen Objekten und Gefühlen vorgestellt werden, lassen sich als Werturteile bezeichnen. *Werturteile im engeren und eigentlichen Sinn*, Urteile, in denen „Werte“ oder „Unwerte“ gedacht werden, konstatieren wir in der Regel nur da, wo *zugleich eine funktionelle Relation zum Begehren merkbar anklingt* (S. 259). In dem Streit zwischen den Gefühls- und den Willenstheorien des Werts [1]) liegt darum das Recht keinenfalls ganz auf seiten der ersteren. Und zwar nicht bloß insofern nicht, als die Wert-

1) Vgl. hiezu Reischle, a. a. O. S. 27 ff. Meinong, Über Annahmen, S. 242 ff.

gefühle ihrerseits auf einem Begehren beruhen, das Begehren also nicht auf ein Wertgefühl, sondern das Wertgefühl auf ein Begehren begründet ist. Vielmehr haben die Willenstheorien zweifellos insofern Recht, als faktisch in die Wertvorstellungen im engeren Sinn durchweg die Vorstellung eines Begehrtseins der Wertobjekte in irgend einer Form hereinspielt. Aber freilich kann andererseits der Wert eines Objektes nicht mit v. EHRENFELS[1]) ganz auf seine Begehrtheit oder Begehrbarkeit reduziert werden. Dabei bleibt es: die Wertvorstellungen sind Auffassungen von Relationen zwischen Objekten und Gefühlsfunktionen. Und der Übergang von den Werturteilen im weiteren zu denen im engeren Sinn ist ein ganz allmählicher. Wo nun die Eigenart der letzteren sich volle Geltung verschafft, da tritt allerdings das volitive Moment in der Weise hervor, daß neben der Gefühlsrelation als Grund derselben eine Begehrungsrelation aufgefaßt wird. In Fällen dieser Art wird also ein Objekt als ein solches gedacht, das als Begehrungsobjekt wertgefühlt wird. Dann sind die Werturteile komplexe Vorstellungen, in denen zu der Substratvorstellung des zu beurteilenden Objekts eine komplexe Attributkomponente kommt, deren Substratbestandteil die Vorstellung des Begehrtseins ist, während als Bestimmtheitsvorstellung diejenige des Wertgefühltseins fungiert („— ein wertgefühltes Begehrungsobjekt"). Allein in vielen anderen Fällen macht sich die volitive Grundlage in den Wertvorstellungen nur insofern bemerklich, als die formale Bestimmtheit der Gefühle, die auf deren volitive Quellen hinweist, ihr Charakter als Spannungs- und Lösungsgefühle im Bewußtsein intensiv hervortritt und nun auch in der auffassenden Vorstellung stark betont wird. Und auch dann können wir die vorgestellten Objekte als Werte im engeren Sinn bezeichnen.

Die primitivsten Fälle sind denn auch diejenigen, wo begehrte, also gewollte oder gewünschte, Objekte lediglich vermöge des Umstandes, daß die an die Begehrungsvorstellungen geknüpften Gefühle stark beleuchtete Spannungsgefühle sind, als Werte vorgestellt werden. Ähnlich kann auch da, wo verwirklichte Begehrungsobjekte als Werte gedacht werden, die Tatsache, daß hier Erkenntnisvorstellungen an die Stelle von Begehrungsvorstellungen getreten sind, ausschließlich in der formalen Bestimmtheit der Gefühle als Lösungsgefühle zum Ausdruck kommen. Nicht selten übrigens bleiben auch da, wo es sich um verwirklichte Objekte handelt, die Vorstellungen Begehrungsvorstellungen — dann nämlich, wenn das Begehren als ein Verlangen nach Festhaltung, nach Behauptung des Objekts fortbesteht. Dann sind „festzuhaltende", „zu behauptende" Objekte Substrate für die Wertrelationen. In allen diesen Fällen kann nun aber das Begehrtsein auch ausdrücklich

1) System der Werttheorie I S. 53.

— wieder als Grund des Wertgeschätztseins — vorgestellt werden. Allein Wertvorstellungen stellen sich auch in solchen Fällen ein, wo kein wirkliches, bestimmtes Wollen oder Wünschen vorherging. So z. B. betrachte ich ja ein „Glück", das mir „ungewollt" und „ungeahnt" zu teil geworden ist, zweifellos als wertvoll. Aber auch hier sind nicht bloß die Gefühle der Ausdruck einer Befriedigung von Bedürfnissen, auf welche die Ichtendenz tatsächlich doch gerichtet war (S. 402), sondern die Tatsache, daß Bedürfnisse vorliegen, die ihre Befriedigung gefunden haben, kann auch wieder, sei es nur im Tenor des Gefühls, sei es in einer, wenn auch dunklen, Erkenntnisvorstellung ausdrücklich zur Geltung kommen. Dann aber wird auch eine Wertvorstellung im engeren Sinn möglich.

Indessen erscheinen uns als Werte nicht bloß Objekte, die zu bestimmten, einzelnen tatsächlichen Gefühlen in funktioneller Beziehung stehen. Man wird vielleicht im Gegenteil geneigt sein, als Werte in erster Linie solche zu betrachten, die zu einem Fühlen in konstanter Relation stehen. Allein konstant sind nicht die einzelnen Gefühle, sondern nur die entsprechenden Gefühlsdispositionen[1]. Gefühlsdispositionen aber sind ein psychologischer Hülfsbegriff, keine Tatsachen, welche Gegenstände des natürlichen Vorstellens sein könnten. Letzteres hat statt dessen die (aus den Dispositionen) sich eventuell entwickelnden wirklichen Gefühle im Auge. Kurz: Gegenstände der Werturteile sind hier hypothetische Gefühlsrelationen[2]. Und Werte sind von hier aus Objekte, an die sich Wertgefühle knüpfen können, oder präziser: Objekte, an die sich, wenn sie im Bewußtsein auftreten, Wertgefühle knüpfen. Aber auch in diesen Fällen tritt das volitive Moment deutlich hervor. Der Wertcharakter, die hypothetische Gefühlsrelation wird mehr oder weniger merkbar auf eine hypothetische Begehrungsrelation gegründet. Entscheidend ist jedenfalls zuletzt die Begehrbarkeit des Objekts, die Fähigkeit desselben, unter entsprechenden Umständen Gegenstand wirklichen Begehrens zu werden. Besonders klar tritt dies zu tage, wo es sich um noch nicht realisierte Objekte handelt. Dieselben sind zunächst gedacht in bloßen Annahmen (S. 265 f.), — nicht etwa in volitiven Vorstellungen: denn nicht als wirklich begehrte Objekte werden sie gedacht, sondern als solche, die, wenn sie im Bewußtsein auftreten, als Begehrungsobjekte erscheinen. So aber, als unter gewissen Umständen begehrt werdende Objekte, werden sie im Rahmen der meisten Werturteile auch wirklich vorgestellt. Die Objekte der Annahmen (z. B. irgend welche äußere Vorgänge) werden also als zum Begehren und darum zum Fühlen in hypothetischer Relation stehend gedacht.

---

1) Vgl. hiezu MEINONG, Untersuchungen zur Werttheorie S. 24 ff.

2) Der Kürze halber spreche ich von hypothetischen Gefühlsrelationen, obwohl als hypothetisch in erster Linie das Eintreten der Gefühle gedacht ist.

Anders natürlich, wenn das Wertobjekt, z. B. ein Ichzustand, bereits realisiert ist. Aber auch in diesen Fällen wollen wir, wenn wir das Objekt als Wert bezeichnen, nicht bloß sagen, daß es die Fähigkeit habe, Gegenstand von Lustgefühlen zu sein. Stets klingt auch hier der Gedanke herein, daß es vor allem fähig sei, unter Umständen begehrt zu werden. Begehrbar ist hier freilich nicht mehr die Verwirklichung, wohl aber die Festhaltung, die Behauptung des Objekts (in unserem Beispiel: des betreffenden Ichzustandes)[1]).

Endlich können als wertvoll gedacht werden ganze Gattungen von Objekten, die begrifflich festgelegt werden. Das geschieht in den Wertbegriffen. In diesen werden Objekte von einer gewissen Art als zu Gefühlen von einer gewissen Art in funktioneller Beziehung stehend vorgestellt. Hiebei können die gewerteten Objekte volitiver Art sein: wenn ich einen Grundsatz fasse, in dem ich mir für bestimmte Umstände gewisse Handlungsweisen vornehme, so werden die begehrten Handlungen in einem Zweckbegriff, einem Grundsatzbegriff, gedacht, an den sich zweifellos ein Wertgefühl knüpft, der eben darum auch als Wertbegriff gedacht werden kann. In der Tat erscheinen uns die Grundsatzbegriffe durchweg zugleich als Wertbegriffe. Aber man vergesse nicht: auch diese Wertbegriffe sind, obwohl ihre Substratobjekte volitive Begriffe sind, Urteile, Begriffsurteile. In der Mehrzahl der Fälle jedoch werden Wertbegriffe in einer mehr oder weniger raschen Abstraktion aus Einzelwertvorstellungen abgeleitet. Hier wie dort aber klingt in die Vorstellung des Gefühlsrelationsbegriffs wohl merklich diejenige der zu Grunde liegenden Begehrungsrelation herein.

Neben den unmittelbaren Werten, von denen bis jetzt die Rede war, gibt es indessen auch mittelbare, die gleichwohl in eigentlichen Werturteilen gedacht werden. Und gerade in diesen tritt das volitive Moment ganz offenkundig ins Licht. Für wertvoll halten wir nicht bloß verwirklichte oder begehrte bezw. begehrbare Zielobjekte tatsächlicher oder möglicher Begehrungen, sondern auch verwirklichte, begehrte oder begehrbare Mittel zur Verwirklichung solcher Zweckobjekte. So kann ich z. B. ein Mittel, das mir zur Verwirklichung eines erstrebten Zwecks dienen soll und darum von mir begehrt wird, als wertvoll beurteilen: die Substratvorstellung des Mittels selbst ist dann eine Begehrungsvorstellung. Aber das beurteilte Objekt kann ebenso als seitens irgend welcher Subjekte begehrbar erscheinen. Als begehrbar aber führt es sich ein, sofern es als mögliches Mittel zur Verwirklichung eines erstrebten

1) Der Weg, auf dem die hypothetischen Wertvorstellungen gewonnen sind, ist normalerweise die induzierende Abstraktion oder die Deduktion aus deren Ergebnissen. Und zwar kommt neben der kognitiven Induktion und Deduktion für die Fälle, in denen es sich um noch nicht realisierte Fälle handelt, auch die volitive in Frage.

oder erstrebbaren Zwecks von jenen Subjekten vorgestellt wird oder werden kann. Das beurteilte Objekt kann aber endlich bereits realisiert sein: als wertvoll erscheint es dann entweder, sofern es einem schon verwirklichten Zweck gedient hat oder einem in der Verwirklichung begriffenen gegenwärtig dient, oder aber, sofern es einem erstrebten oder erstrebbaren Zweck dienen kann. In allen Fällen ist es ein Erkenntnisprozeß, in welchem die Finalbeziehung des in Frage stehenden Objekts zu einem bestimmten Zweck festgestellt wird [1]). Naturgemäß aber kommt in der Vorstellung des Objekts, auch wo dieselbe keine Begehrungsvorstellung ist, — eben sofern das Objekt zu einem möglichen, erstrebten oder realisierten Zweck in Beziehung gesetzt ist – deutlich zur Geltung, daß das Objekt begehrt oder begehrbar ist. Allein in dem Werturteil, in dem ein solches Objekt als wertvoll gedacht wird, ist der bestimmte Zweck zurückgetreten. Aus der Tatsache, daß das Objekt zu bestimmten Zwecken in tatsächlicher oder möglicher Finalbeziehung steht, wird lediglich geschlossen, daß es ein mögliches oder wirkliches Mittel zu (begehrten oder begehrbaren) Zwecken ist. Das Objekt wird also im Werturteil gedacht als ein (begehrtes oder begehrbares und darum) wertgefühltes oder wertfühlbares Mittelobjekt [2]).

Freilich können die Vorstellungen in denen Mittel zu begehrten Zwecken als wertvoll gedacht werden, auch anderen Charakter haben. „Wertvoll" kann völlig gleichbedeutend sein mit „nützlich", „tauglich für irgend welche Zwecke", auch wenn diese Zwecke nur stillschweigend mitgedacht sind. Wertvoll in diesem Sinn nenne ich z. B. ein Quantum Holz im Hinblick auf seinen Heizwert, ein Quantum Fleisch mit Rücksicht auf seinen Nährwert Urteile dieser Art sind natürlich keine Wertbeurteilungen. Zwar sind auch hier die Zwecke, für welche den in Betracht gezogenen Dingen Tauglichkeit zugeschrieben wird, Ziele menschlichen Begehrens. Aber in den Urteilen selbst tritt dies zurück. Sie sind in ihrer elementaren Form lediglich Vorstellungen, in denen gewisse Vorstellungsobjekte als Mittel zu gewissen Zwecken, d. i. als zu diesen in Finalbeziehung stehend gedacht werden. Sie sind also nichts anderes als Finalrelationsurteile. Als solche können sie noch sehr verschiedene logische Struktur haben. Die beurteilten Objekte sind entweder bereits

1) Die Vorstellungen der betreffenden Zwecke selbst können natürlich nur dann ursprüngliche volitive Vorstellungen sein, wenn das als zwecksetzend gedachte Subjekt mit dem werturteilenden Subjekt zusammenfällt

2) Zu den mittelbaren Werten kann man außer den im Text charakterisierten finalen auch noch mit v. Ehrenfels (System der Werttheorie I S. 75ff.), der kausale und konstitutive unterscheidet, die „konstitutiven" zählen. Das sind Fälle, in denen Objekte, sofern sie Teile eines Ganzen sind, als wertvoll beurteilt werden. Doch treten die meisten dieser Werte zweifellos als unmittelbare auf Aber abgesehen hievon, lassen sich die konstitutiven am Ende den finalen unterordnen, da ja zuletzt auch das Ganze als der Zweck seiner Teile angesehen werden kann.

realisiert; dann sind sie in normalen Erkenntnisvorstellungen vorgestellt. Oder aber sie sind „mögliche“ Objekte, die in kognitiven Annahmen gedacht werden. Die Zwecke ferner, die der Urteilende im Auge hat, sind entweder schon verwirklichte oder mögliche und entweder begehrte oder begehrbare. In allen Fällen übrigens denken wir, wenn wir Objekte dieser oder jener Art als wertvoll bezeichnen, wieder die bestimmten Zwecke nicht mit. Die Vorstellung derselben ist zwar der Grund unseres Urteils. Aber im Urteil selbst sind die Objekte lediglich gedacht als mögliche oder wirkliche Mittel zu — sei es verwirklichten, sei es möglichen — begehrten oder begehrbaren Zwecken.

Wertvorstellungen in einem sekundären Sinn können auch diese Urteile heißen, sofern in ihnen die Tauglichkeit gewisser Objekte für menschliche Zwecke gedacht ist. Wertbeurteilungen im primären Sinn aber werden sie nur, wenn die beurteilten Mittelobjekte als zum (Begehren und) Fühlen in funktioneller Relation stehend aufgefaßt werden.

3. Subjektive und objektive Wertvorstellungen.

Zu unterscheiden ist nun aber — und das ist ein fundamentaler Unterschied — zwischen subjektiven und objektiven Wertvorstellungen.

Subjektive Wertvorstellungen.

Die nächstliegenden Formen von Wertvorstellungen sind offenbar diejenigen Werturteile, in welchen der Urteilende tatsächliche oder hypothetische Relationen vorgestellter Objekte zu seinem Fühlen denkt. Und das sind subjektive Wertbeurteilungen, und zwar solche, die man als Eigenwertvorstellungen bezeichnen kann. Der Urteilende denkt und bezeichnet in diesen Fällen ein vorgestelltes Objekt als „ihm wertvoll erscheinend“. Gleichartig sind aber diejenigen Urteile, in welchen tatsächliche oder hypothetische Relationen vorgestellter Objekte zu dem Fühlen eines anderen Individuums gedacht werden, — die Fremdwertvorstellungen.[1]) Nur daß Urteile dieser Art alle die Operationen voraussetzen, die für die Erkenntnis fremden Seelenlebens erforderlich sind. Subjektiver Art sind ferner die kollektiven Werturteile.[2]) Also z. B. diejenigen, in denen ich mich mit anderen Individuen zu einer Kollektiveinheit zusammenfasse und nun ein Objekt als „uns als wertvoll erscheinend“ vorstelle, und überhaupt diejenigen, in welchen irgend welche Gruppen von Individuen, Klassen, Stände, Gemeinschaften u. s. f. als die Träger der Wertgefühle gedacht sind. Übrigens gehören auch diejenigen Fälle hieher, in denen die menschliche

1) Zu der Bedeutung, in welcher hier die Ausdrücke Eigen- und Fremdwertvorstellungen gebraucht sind, vgl. EISLER, a. a. O. S. 87.

2) Zu dem Ausdruck vgl. v. EHRENFELS, a. a. O. I S. 93 ff. REISCHLE, a. a. O. S. 51.

Gesellschaft, die Menschheit — nicht als Gattung, sondern als Kollektiveinheit gedacht — als das Gefühlssubjekt erscheint.[1])

Daß dies alles subjektive Beurteilungen sind, leuchtet ein. Wir wagen ja nirgends die in Frage kommenden Objekte schlechtweg als wertvoll zu denken. Überall denken wir irgend welche Subjekte mit, denen dieselben als wertvoll erscheinen: die Objekte werden gedacht als in funktioneller Relation stehend zu Wertgefühlen bestimmter (ausdrücklich vorgestellter) Subjekte. In keinem Falle aber betrifft die Subjektivität den Urteilsakt selber. Die Urteile als solche beanspruchen, ob sie nun Elementar- oder Substraturteile sind, objektive Gültigkeit, so gewiß sie kognitive Auffassungen tatsächlicher oder hypothetischer Relationen sind.[2])

S u b j e k t i v e   W e r t v o r s t e l l u n g e n   d e s   s e k u n d ä r e n   T y p u s sind die Finalrelationsurteile, in denen gewisse Objekte als mögliche oder tatsächlich realisierte Mittel zu möglicher oder vollendeter Befriedigung irgend welcher Bedürfnisse meiner selbst oder anderer Personen, also zu möglicher oder vollendeter Realisierung subjektiver (im Urteil selbst aber nicht bestimmt vorgestellter) Zwecke aufgefaßt werden. Die Zwecke werden hiebei als verwirklichte oder mögliche Objekte tatsächlichen oder möglichen Begehrens und Wertfühlens bestimmter (ausdrücklich vorgestellter) Subjekte gedacht. Nicht ebenso die beurteilten Objekte selbst. Und noch weniger wird eine von jenen Subjekten vollzogene Wertbeurteilung dieser Objekte angenommen. Kurz: in den subjektiven Wertvorstellungen

1) Auch die Werturteile, welche REISCHLE als bedingt generelle bezeichnet (a. a. O. S. 52), gehören größtenteils hieher. Aber hier haben wir allerdings grundsätzlich zu scheiden zwischen den Fällen, in denen als Wertsubjekte gewisse Menschheitsgruppen (z. B. ein Volk, eine Rasse, eine Gesellschaftsklasse, eine Berufsart u. dgl.), und denen, in welchen als Wertsubjekte „die Menschen überhaupt unter gewissen Bedingungen" (z. B. wenn sie gewisse Zwecke erreichen wollen) erscheinen. In jenen liegen Kollektivwerturteile, in diesen generell-objektive Werturteile im eigentlichen Sinn vor. Daß häufig die Grenze nicht sofort klar hervortritt, wie z. B. in den Fällen, wo ein bestimmtes Lebensalter oder ein bestimmtes Geschlecht (das männliche oder das weibliche) das Wertsubjekt bildet, beweist nichts gegen das Prinzip.

2) Man kann die subjektiven Werturteile auch individuelle nennen; mit einigem Zwang läßt sich diese Bezeichnung ja auch auf die Kollektivwerturteile anwenden. In keinem Fall aber sind die subjektiven Werturteile zu identifizieren mit denjenigen, in denen es sich um Beziehungen gewisser Objekte zur Befriedigung individuell-persönlicher, einem Individuum speziell eigener Bedürfnisse handelt. Das einzelne Individuum hat neben den Bedürfnissen, die ihm persönlich eigen sind, solche, die es mit den anderen Menschen gemein hat. Aber auch die Befriedigung der letzteren ist für das Individuum ein subjektiver Zweck. In den subjektiven Werturteilen kommt darum unmittelbar gar nicht zum Ausdruck, ob es generelle oder individuelle Bedürfnisse sind, mit denen die tatsächlichen oder hypothetischen Gefühle, zu welchen die gewerteten Objekte in Relation gesetzt werden, in Zusammenhang stehen.

der sekundären Art liegt keinerlei Vorstellung oder Voraussetzung einer seitens der als Wertträger gedachten Subjekte vollzogenen Wertung oder Wertbeurteilung der Wertobjekte.

Objektiv-generelle Werturteile.

Den subjektiven stehen objektive Wertbeurteilungen gegenüber. Auch sie freilich sind objektiv nicht in dem Sinn, daß sie in den beurteilten Objekten — mit EHRENFELS (I S. 2) zu reden — „jene mystische, unfaßbare Essenz ‚Wert' erkennen" würden. Objektivität ist hier identisch mit Allgemeingültigkeit —, nicht der logischen Allgemeingültigkeit: diese wird auch von subjektiven Werturteilen in Anspruch genommen, so gewiß sie wahr sein wollen. Gemeint ist vielmehr die Allgemeinheit der Wertgefühle und der entsprechenden Begehrungen, die Tatsache, daß diese Gefühle und Begehrungen sich in allen Menschen wesentlich in gleicher Weise finden, daß die Werturteile also Beziehungen gewisser Vorstellungsobjekte zum Gefühlsleben nicht dieses oder jenes Menschen, sondern des Menschen überhaupt zum Gegenstand haben. Objektiv wertvoll ist also zunächst das, was nicht bloß diesem oder jenem Individuum, sondern was den Menschen generell als wertvoll erscheint.

So bezeichnen wir z. B. Gesundheit des Körpers und der Seele, Erhaltung des Lebens, soziales Zusammenleben mit anderen u. dgl. als generell-objektive Werte. Offenbar beruhen aber derartige Werturteile zuletzt auf der Erfahrung, auf elementaren Induktionen aus Beobachtungen am eigenen Ich und an anderen Personen, oder doch auf Deduktionen aus so gewonnenen Erfahrungen. Die generellen Werturteile sind denn auch an sich Begriffsurteile, deren Gegenstände Begriffe der funktionellen Relationen sind, in denen begrifflich festgelegte Arten allgemein menschlicher Begehrungsobjekte zu begrifflich festgelegten Gefühlen des Menschen stehen. Es sind also ursprünglich nicht konkrete Objekte, die hier beurteilt werden. Die abstrahierende Verallgemeinerung, die diesen Urteilen ihren generellen Charakter gibt, erstreckt sich nicht allein auf die Subjekte, die als (begehrend und) wertfühlend vorausgesetzt werden, sondern auch auf die als (begehrt und) wertgeschätzt gedachten Objekte. Wenn wir z. B. Gesundheit des Leibes und der Seele als generell begehrte und darum objektiv wertvolle Zustände denken, so haben wir dabei nicht einen von den Menschen begehrten bestimmten konkreten Zustand, sondern eine Gattung begehrter und wertgeschätzter menschlicher Zustände im Auge: jeder einzelne Mensch strebt Gesundheit seines Körpers und seiner Seele an; daraus gewinnen wir abstrahierend den Begriff eines allgemein menschlichen Begehrungsobjektes.

Immerhin können in den generellen Werturteilen konkrete Wertobjekte wenigstens in hypothetischer Form auftreten. Aber auch

dann haben sie etwas Abstraktes. So betrachte ich etwa den Besitz eines bestimmten in berühmt schöner Landschaft liegenden Landguts insofern als einen generell-objektiven Wert, als ich auf Grund der Erfahrung annehmen darf, daß jeder Mensch diesen Besitz, wenn nur die Vorstellung desselben in seinen Gesichtskreis eingetreten ist, als Wert fühlen wird. Hier scheint zunächst ein bestimmtes, konkretes Objekt als in hypothetischer Relation zu dem Fühlen der menschlichen Individuen stehend gedacht zu sein. Allein genau besehen, ist das Objekt der hypothetischen Relation eine begrifflich gedachte Bestimmtheit eines konkreten Objekts: „der Besitz" ist in Wahrheit ein abstrakter Begriff: die begehrenden Individuen begehren ja, jenes Objekt je in ihren Besitz zu bringen. Ähnlich naturgemäß überall da, wo in Wirklichkeit Ichzustände die Wertobjekte bilden. Wertobjekte können aber auch Zustände der Außenwelt sein. So kann ich z. B. einen Zustand ewigen Friedens auf der Erde oder — ein trivialeres, aber treffenderes Beispiel — einen Zustand der Erde von der Art, daß alle dem Menschen schädlichen Insekten vertilgt sind, als generell-wertvoll bezeichnen. Oder etwa, um ein realisiertes Objekt zu wählen: die Entdeckung des Brennwerts der Steinkohle. In allen diesen Fällen sind es wirklich konkrete Objekte, denen, in hypothetischen Wertrelationsurteilen, genereller Wert (im primären Sinn) zugeschrieben wird. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß dieselben, ob sie nun real oder erst erstrebt sind, lediglich als Objekte unbestimmt vieler Wertgefühle und Begehrungen (beliebiger Menschen) generell-wertvoll genannt werden. Der Werturteilende hat also hypothetisch eine unbestimmte Vielheit einzelner Begehrungen und Wertungen im Auge. Und jede dieser Begehrungen und Wertungen hat jenes Objekt zum Gegenstand. Aber ist es wirklich dasselbe Objekt? Wir wissen: die Objekte der Begehrungen sind schon darum überall etwas konkret Bestimmtes, weil sie implicite Beziehungen zum Ich einschließen. Diese Beziehungen werden auch in den Wertungen mitgefühlt. Von ihnen aber wird nun im Werturteil abgesehen. Das Wertobjekt wird losgelöst von den individuellen Momenten, die ihm als Objekt einzelner tatsächlicher Wertungen anhaften würden. Insofern haben auch die individuellen Wertobjekte, von denen wir hier reden, ein gewisses abstraktes Gepräge. Das gilt selbst von den Fällen, in denen die Wertobjekte nur mittelbar, als Mittel zu generellen Zwecken, wertgeschätzt werden.

Alle diese generellen Werturteile mit individuellen Substratobjekten beruhen auf deduktiven Schlüssen. Nun scheint es aber noch eine andere Form zu geben, in der individuelle Objekte Gegenstände genereller Werturteile werden können. Wenn ich meine eigene Gesundheit als einen Wert betrachte, so habe ich zweifellos zugleich das Bewußtsein, daß ich damit ein Werturteil fälle, wie es von anderen Menschen in ganz analoger Weise vollzogen wird, daß mein Wertgefühl nur ein Spezialfall einer

generell menschlichen Wertung ist. Gibt nun dieses Bewußtsein nicht meinem Urteil eine generelle Färbung? Sehen wir genauer zu, so ist dasselbe ein subjektives Werturteil, dem ein eigenes tatsächliches Wertgefühl des Urteilenden zu Grunde liegt. Das generelle Wertbewußtsein aber, das ihm immanent zu sein scheint, ist in Wahrheit ein Nebenurteil: neben dem subjektiven klingt ein generelles Werturteil an, in welchem Objekte von der Art des von mir wertgeschätzten als Objekte generell-menschlicher Werthaltung gedacht werden. Der Charakter des subjektiven Haupturteils selbst wird hiedurch nicht im mindesten berührt.

In hypothetische Form übrigens kleiden sich auch die generellbegrifflichen Werturteile mit besonderer Vorliebe. Dann werden mögliche (hypothetisch angenommene) Objekte der in dem Wertbegriff bezeichneten Art als zu möglichen (hypothetisch angenommenen), in dem Wertbegriff charakterisierten Gefühlen möglicher Individuen in funktioneller Relation stehend gedacht. Der Übergang von den Wertbegriffsurteilen zu diesen hypothetischen Urteilen selbst vollzieht sich hiebei ganz in der gewöhnlichen Weise (S. 264).

Von besonderem Interesse sind nun aber die objektiven Wertvorstellungen im sekundären Sinne, und zwar darum, weil man, wo von objektiv Wertvollem die Rede ist, offenbar meist objektive Werte dieser Art im Auge hat. Wertvoll in diesem Sinne nennen wir z. B. die Luft, die der Mensch zum Atmen braucht, ein Grundstück, das einen reichen Ertrag abwirft u. s. f. Die Struktur der Urteile selbst ist leicht bestimmbar: sie sind Finalrelationsurteile, und zwar ursprünglich Begriffsurteile, in denen Objekte einer gewissen Art als Mittel zur Verwirklichung irgend welcher Zwecke des Menschen aufgefaßt werden. Wo an die Stelle der Objektbegriffe konkrete Objekte treten, nehmen die Urteile hypothetische Form an.

4. Unbedingte Werturteile.

Abseits stehen drei Gruppen von Wertvorstellungen, für die man den Namen des Werturteils, und zwar des objektiven, im eminenten Sinn in Anspruch zu nehmen pflegt: die ästhetischen, die logischen und die ethischen. Generelle Werturteile scheinen dieselben nicht sein zu können. Denn in allen drei Klassen sind es offenbar in erster Linie konkret-individuelle Objekte, denen die Beurteilung sich zuwendet. Und die Gefühle, zu denen diese Objekte in tatsächliche oder hypothetische Relation gesetzt werden, sind, wie es scheint, stets Gefühle des werturteilenden Individuums. Andererseits können sie aber auch nicht bloß subjektive Werturteile sein. Wenn ich einen Gegenstand der Natur oder der Kunst als schön denke, meine ich durchaus nicht bloß, daß er mir gefällt. Ich beanspruche für die Wertschätzung Allgemeingültigkeit, und zwar offenbar eine solche, die noch über die generelle hinausliegt. Ich nehme an, daß jeder Mensch, wenn er den Gegenstand vorstellt, ihn

als schön einschätzen müsse, wenn anders er ein normaler Mensch sein wolle. Und gerade dies scheint der eigentlichste Kern des Werturteils zu sein: mein gegenwärtiges Gefühl scheint der — zureichende und ausschließliche — Grund zu dem hypothetischen Wertrelationsurteil zu sein, in dem ich eine funktionelle Beziehung des Gegenstands zu möglichen Gefühlen beliebiger Menschen auffasse. Ähnlichen Charakter haben die logischen und ethischen Wertbeurteilungen. Der Grund für diese eigenartige Stellung der ästhetischen, logischen und ethischen Werturteile scheint aber nur in einer besonderen Natur der entsprechenden unmittelbaren Wertungen, d. h. der Wertgefühle, zuletzt der diesen zu Grunde liegenden Begehrungen gesucht werden zu können.

Die ästhetischen Wertvorstellungen.

Am nächsten scheinen den subjektiv-individuellen und andererseits den generellen nun freilich eben die ästhetischen Urteile[1]) zu stehen. Und man kann allen Ernstes fragen, ob sich die in den ästhetischen Werturteilen liegende Voraussetzung der Allgemeingültigkeit der Wertschätzung nicht daraus erkläre, daß an ein vorliegendes subjektiv-individuelles Hauptturteil sich als Nebengedanke in schwächerer Aufmerksamkeitsbeleuchtung ein generelles Werturteil knüpfe. Das Haupturteil wäre, in Form eines Substratsatzes ausgedrückt, etwa: „der Gegenstand a gefällt mir.“ Daneben aber würde das generelle Urteil: „Gegenstände von der Art des a pflegen den Menschen zu gefallen“, anklingen.

Allein dieser Schein rührt wohl nur daher, daß die ästhetischen Wertbeurteilungen faktisch keine unmittelbaren, sondern mittelbare sind. Ursprüngliche Objekte der ästhetischen Wertgefühle sind, wie wir wissen, die spezifisch ästhetischen Phantasieobjekte, nicht die Gegenstände der Natur oder der Kunst, die wir als schön bezeichnen. An und für sich sind die ästhetischen Gefühle Funktionsgefühle, in denen affektive Vorstellungsprozesse als wertvoll erlebt werden. Aber in den ästhetischen Vorgängen, so wie sie sich ursprünglich abspielen, treten an diesen Funktionsgefühlen in erster Linie die Objektgefühle heraus (vgl. S. 643f.), in welchen die Objekte der Vorstellungsprozesse, d. i. die spezifisch ästhetischen Objekte gefühlsmäßig erlebt werden. Von den Gegenständen der Natur und der Kunst, kurz: von den ästhetischen Reizgegenständen läßt sich demgegenüber nur sagen, daß sie die ästhetischen Vorstellungsprozesse erzeugen. Aber ihre Beziehung zu den Wertgefühlen ist, präzis gefaßt, folgende. Was in den Wertgefühlen unmittelbar erlebt wird, ist auch hier das „Gegebensein“ der Phantasieobjekte. Die ästhetischen Reizgegenstände aber werden als Ursachen dieses Gegebenseins wertgeschätzt. So bezieht sich auch auf sie, mittel-

1) Zu diesen vgl. außer S. 2[illegible]9f. auch S. 499.

bar, das Wertgefühl. Diese mittelbare Relation aber wird in den ästhetischen Wertprädikaten aufgefaßt. Nun ist kein Zweifel, daß die Vorstellung der kausalen Relation, die darnach in die ästhetischen Werturteile eintritt, auf Erfahrung, zuletzt auf — elementaren und nur schwach anklingenden — Schlüssen beruht. Und gerade diese Tatsache ist es, die den Anlaß geben kann, die ästhetischen Urteile mit generellen Werturteilen in den oben geschilderten Zusammenhang zu bringen.

Allein dieses empirische Element erstreckt sich durchaus nicht auf das Wertgefühl selbst. Und die Werturteile gründen den Anspruch, den sie auf Allgemeingültigkeit machen, nicht etwa auf die Erfahrung, daß ästhetische Reizgegenstände von einer gewissen Art ästhetische Wertgefühle von einer gewissen Art hervorzurufen pflegen. Das Wertgefühl des urteilenden Individuums ist vielmehr wirklich der einzige und ausschließliche Grund für die Voraussetzung der Allgemeingültigkeit der Wertschätzung. Oder vielmehr: ein ganz bestimmtes Moment dieses Gefühls ist dieser Grund. Ich fühle das Gegebensein eines bestimmten Inhalts. Und offenbar kommt es nun zunächst auf den Charakter dieses Inhalts an: von der Verschiedenheit des letzteren hängt ja auch die Verschiedenheit der ästhetischen Wertprädikate ab. Der Inhalt kann nun derart sein, daß sein „Gegebensein für die Vorstellungstätigkeit" lediglich mir, dem Urteilenden, als wertvoll erscheint. In unseren Fällen aber ist er so geartet, daß sein „Gegebensein" mir nicht bloß als individuell-subjektiv, für mich als Individuum, wertvoll erscheint, sondern als wertvoll für mich als Menschen, so gewiß ich Mensch bin. Nun wissen wir: an die ästhetischen Phantasieobjekte knüpft sich das ästhetische Gefallen, sofern ihre Inhalte ethische Persönlichkeitswerte sind. Der Glaube an die Allgemeingültigkeit der ästhetischen Wertschätzungen beruht also darauf, daß das „Gegebensein" der ästhetischen Objekte als ein „Vorgestellt-werden-können" universell- (nicht bloß generell-) menschlicher Werte gefühlsmäßig erlebt wird. Voraussetzung für die universelle (unbedingte) Allgemeingültigkeit der ästhetischen Werschätzung ist somit jedenfalls die universelle (unbedingte) Allgemeingültigkeit der ethischen Wertungen: von den sittlichen Objekten ist angenommen, daß sie unbedingt begehrt und wertgehalten werden. Allein auch das „Gegebensein" der Objekte selbst wird in den ästhetischen Wertungen als unbedingt wertvoll gefühlt. Sonst würden diese keine unbedingte Allgemeingültigkeit beanspruchen. Aber auch das Vorgestelltwerden-können der ethischen Werte wird zuletzt als ethischer Wert gefühlt. Mit anderen Worten: die ästhetischen Wertgefühle enthalten ethische Gefühlsmomente. Und vermöge dieser erheben sie den Anspruch auf unbedingte Allgemeingültigkeit.

Von hier aus werden die ästhetischen Werturteile verständlich. Wenn ich ein Objekt der Natur oder der Kunst z. B. als schön

beurteile, so gründet sich mein Urteil auf eine gefühlsmäßige Wertung, in welcher ich jenes als universell menschlichen Wert fühle. Aber diese Wertung ist insofern eine mittelbare, als das Objekt nur als Mittel zum Zweck wertgehalten wird, als Ursache des Gegebenseins des entsprechenden ästhetischen Phantasieobjekts. Man vergesse jedoch nicht: diese mittelbare Wertung ist es, die in dem Prädikat „schön" ihren Ausdruck erhält. Als schön fühle ich ja eben den Reizgegenstand. In der Gefühlswertung wird dieser als Ursache des Gegebenseins eines bestimmten im ästhetischen Gefühl erlebten Phantasieobjekts vorgestellt und gefühlt. Dieses Relationsattribut des Reizobjekts klingt namentlich dann deutlich an, wenn die Wertschätzung unmittelbar aus lebendiger ästhetischer Kontemplation hervorwächst. In die ästhetische Phantasievorstellung ist ja die Vorstellung des Reizgegenstands eingegangen. Darum wird jetzt, wo die Aufmerksamkeit sich dem Reizgegenstand zuwendet, an die Vorstellung des letzteren sich umgekehrt eine Vorstellung der Beziehung desselben zum Phantasieobjekt anschließen. Das Werturteil selbst aber hat offenbar hypothetisches Gepräge: der Reizgegenstand wird ja vorgestellt als ein Objekt, das, wenn es auf Menschen wirkt, von diesen als schön gefühlt wird. Im elementaren Werturteil wird der Reizgegenstand also gedacht als eine gegebenenfalls (wenn sie auf Menschen wirkt) in bestimmter Weise (nämlich in derjenigen, die in der Eigenart des Gefühls sich ausspricht) wertgeschätzte Ursache des Gegebenseins eines bestimmten ästhetischen Phantasieobjekts. In Form eines Substratsatzes ausgedrückt, lautet das Urteil: der Reizgegenstand (ein Objekt der Natur oder der Kunst) ist eine gegebenenfalls (hypothetisch: wenn sie auf Menschen wirkt) in bestimmter Weise wertgeschätzte (wertgeschätzt werdende) Ursache des Gegebenseins eines bestimmten ästhetischen Objekts. Das ist in der Tat der Sinn der Schönheitswerturteile. Wir sehen: die Bestimmtheits-(Attributs-)vorstellung in den elementaren, die Prädikatsvorstellung in den Substraturteilen ist eine komplexe Vorstellung, deren einer Bestandteil die Kausalrelation des Reizgegenstands zum Gegebensein des ästhetischen Phantasieobjekts zum Gegenstand hat, während der andere die Wertbeziehung dieser Relation, d. h. ihre Beziehung zu menschlichem Fühlen vorstellt. Dieselbe Struktur zeigen die übrigen ästhetischen Werturteile. So bestätigt sich, daß in diesen Urteilen „ein Ineinander von kausaler und funktioneller Relation" gedacht wird (S. 259f.). Sofern aber das „Gegebensein von ästhetischen Phantasieobjekten" als Gegenstand eines Begehrens (des ästhetischen) erscheint, nimmt die kausale Relation in unserem Denken den Charakter der entsprechenden finalen an.

Die logischen Werturteile.

Weniger kompliziert sind die logischen Werturteile. Zu erinnern ist hier aber zunächst daran, daß diejenigen Urteile, die man in

erster Linie so zu nennen pflegt, die sogenannten „Wahrheitsurteile", keine Werturteile sind (S. 260). Wahrheits*wert*urteile sind nur diejenigen, in denen die Wahrheit eines Urteils als ein Wert, d. h. als in funktioneller Relation zu einem Wertgefühl stehend gedacht wird.

Logische Werturteile im engeren und eigentlichen Sinn sind freilich auch das nicht. Als solche können nur die Urteile betrachtet werden, in welchen die gefühlsmäßigen Wertungen der logischen Denkakte als solcher aufgefaßt werden. Logische Denkakte werden aber, wie wir wissen, nicht bloß in den kognitiven Vorstellungen, wo sie den Charakter von Urteilen annehmen, sondern ebenso auch in den emotionalen vollzogen. Zweifellos liegt nun in den Gefühlen, die sich an Urteile und an emotionale Denkakte, sofern dieselben mit dem Bewußtsein logischer Geltung ausgestattet sind, anschließen, ein Moment, in dem eben die Denkakte als solche unmittelbar gewertet werden. Heben wir darum aus den Urteils- und emotionalen Denkfunktionen die spezifisch logischen Akte abstrahierend heraus, so können wir auch dieses Gefühlsmoment isolieren. Dann aber vermögen wir die funktionelle Relation jener logischen Akte zu den Gefühlsmomenten auffassend vorzustellen. Und wir erhalten Werturteile, in denen eigentlich logische Werte gedacht werden. Für die Wertungen selbst wird auch in ihnen nicht bloß individuelle und nicht bloß generelle, sondern unbedingt allgemeine Gültigkeit in Anspruch genommen. Die mit dem logischen Geltungsbewußtsein ausgestatteten Denkakte werden vorgestellt als Objekte, die, *wenn* sie von Menschen vorgestellt werden, von diesen als etwas unbedingt Wertvolles gefühlt werden. Dabei klingt aber in der Regel auch die Relation zum Begehren sehr merkbar an: die bezeichneten Objekte erscheinen vor allem als etwas unbedingt Begehrbares.

Aber *worauf gründet sich die Voraussetzung des unbedingt Begehrt- und Wertgeschätztseins?* Normalerweise einzig und allein auf das Gefühl des Werturteilenden. Aber in diesem werden die logischen Objekte eben als universell menschliche Werte gefühlt. Und hier tritt nun der Grund, auf den sich der universelle Geltungsanspruch der logischen Gefühlswertungen stützt, klar ins Licht. Die *logischen Wertgefühle* enthalten deutlich merkbar ein *ethisches Gefühlsmoment*. Logisch notwendiges und allgemein gültiges Denken erscheint uns als sittlich begehrt, als ethisch sein sollend (S. 48f.). So ist das logische Wertgefühl von einer Seite ein ethisches Wertgefühl. Darauf beruht auch in den logischen *Werturteilen* die Voraussetzung, daß die logischen Objekte (die von dem Bewußtsein logischer Geltung begleiteten Denkakte)[1], wenn sie von einem Menschen vorgestellt

1) Ausdrücklich zu bemerken ist, daß es diese konkreten Akte selbst sind — nicht etwa Akte dieser Art, wie sie von anderen Individuen in gleicher Weise vollzogen werden können —, welche die Gegenstände der Werturteile bilden.

werden, von ihm, so gewiß er ein Mensch sein will, als wertvoll gefühlt werden müssen. Hieraus ergibt sich aber zugleich, daß auch die logische Struktur dieser Wertvorstellungen durchweg — so weit es sich nicht um Begriffe logischer Objekte handelt — das hypothetische Urteil ist.

Nur eine besondere Abart der logischen Werturteile — aber allerdings die am meisten in die Erscheinung tretende — sind die kognitiv-logischen. Nun wissen wir (vgl. S. 642): die nächsten kognitiven Wertungen sind nicht die Wahrheitsgefühle, sondern diejenigen, in welchen das „Gegebensein" der kognitiven Objekte gefühlt wird. Auch sie können natürlich Objekte von Werturteilen, und zwar von unbedingt-allgemeinen, werden. Aber es ist klar, daß sie keine logischen Werturteile sind. Denn was hier Gegenstand des Wertgefühls ist, ist eben nicht der Denkakt und nicht das logische Geltungsbewußtsein. Erst in den Wahrheitsgefühlen kommt das logische Moment zur Geltung[1]. Und die Werturteile, die sich auf sie gründen, sind nun wirklich kognitiv-logische, Werturteile, in denen weder ausschließlich das Gegebensein der kognitiven Objekte noch ausschließlich die von dem logischen Geltungsbewußtsein begleitete logische Funktion schlechtweg, sondern beides zusammen, der mit dem Wahrheitsbewußtsein ausgestattete kognitive Denkakt, als ein Objekt vorgestellt wird, das, wenn es Gegenstand menschlichen Vorstellens wird, von dem Vorstellenden als unbedingt menschlich wertvoll gefühlt werden muß. Nach ihrer logischen Form sind die ursprünglich kognitiven wie die kognitiv-logischen Werturteile, sofern sie für die ihnen zu Grunde liegenden Wertungen universelle Gültigkeit beanspruchen, hypothetischer Struktur. Dieser Anspruch selbst aber gründet sich gleichfalls auf ein ethisches Gefühlsmoment, zuletzt auf ein ethisches Begehren: das „Gegebensein" der Erkenntnisobjekte und die hierauf gegründeten Erkenntnisakte werden als sittliche Werte gefühlt; darum wird für die kognitiven Wertgefühle unbedingt-allgemeine Geltung vorausgesetzt.

Die ethischen Werturteile.

So werden wir schließlich von allen Seiten auf die sittlichen Wertgefühle hinausgewiesen, die den ethischen Werturteilen zur Grundlage dienen. Die sittlichen Wertungen sind es in letzter Linie, welche für sich universelle Geltung in Anspruch nehmen: auch die logischen und ästhetischen Wertgefühle gründen diesen Anspruch nur auf die in ihnen liegenden ethischen Gefühlsmomente.

1) Ursprünglich ist das Wahrheitsgefühl natürlich an das immanente Wahrheitsbewußtsein gebunden. Aber es kann sich auch an die Vorstellung des vom Wahrheitsbewußtsein begleiteten Aktes knüpfen. Ja, erst wenn dies der Fall ist, tritt es mit völliger Klarheit ans Licht.

Die Frage ist also: sind wirklich die ethischen Gefühle und zuletzt die ihnen zu Grunde liegenden Begehrungen besonders geartet, so nämlich, daß sie jenen Anspruch begründen können? Als sittlich wertvoll gefühlt werden — so können wir vorläufig sagen — erstrebte oder realisierte Zweckobjekte eines bestimmten Gepräges und ferner die auf die Realisierung solcher Objekte hinzielenden Willenshandlungen und Willensrichtungen. Und von diesen Wertungen läßt sich nun allerdings sofort konstatieren, daß sie sich durchweg mit voller Entschiedenheit als universelle Wertungen einführen: der Wertende erlebt im sittlichen Gefühl die vorgestellten Objekte nicht bloß als individuell-subjektiv und nicht bloß als generell, sondern als unbedingt — für jeden Menschen, so gewiß er Mensch sein will — wertvoll. Daß dieser Geltungsanspruch aber in der Tat berechtigt ist, wird die Analyse der sittlichen Tatsachen lehren, die weiterhin auch zeigen wird, worauf er sich stützt, worin die besondere Art der sittlichen Gefühle und Begehrungen besteht, aus der er fließt. In den ethischen Werturteilen selbst macht sich dieses Moment sehr bemerkbar. Ebenso stark nämlich wie das an den Urteilsakt geknüpfte Bewußtsein der Allgemeingültigkeit tritt der in der aufgefaßten Wertung liegende Anspruch auf universelle Geltung heraus. Logisch aber sind auch die ethischen Werturteile, sofern sie nicht Allgemeinbegriffe ethischer Objekte zum Gegenstand haben, an welche dann Gefühlsrelationen in begrifflicher Allgemeinheit geknüpft werden, hypothetische Urteile, in denen eine funktionelle Beziehung des ethischen Objekts zu hypothetisch angenommenem menschlichem Begehren und Wertfühlen aufgefaßt wird.

In einer Hinsicht verleugnet sich der Zusammenhang der unbedingt-allgemeinen Werturteile mit den im extremsten Sinn subjektiv-individuellen, d. h. mit denjenigen, in welchen der Werturteilende eine Relation eines Objekts zu eigenem tatsächlichem Fühlen auffaßt, nicht. Jene müssen sich in der Tat so oder so auf eigenes Gefühlserleben des Werturteilenden stützen. Gewiß ist die Berücksichtigung fremder Wertgefühle für sie äußerst förderlich. Und keine Frage ist, daß das Vertrauen auf die Berechtigung ihres universellen Geltungsanspruchs in der Erfahrung erwachsen ist. Das hindert jedoch nicht, daß wir auf Grund fremder oder auf Grund erschlossener eigener Wertgefühle weder ein ästhetisches noch ein logisches noch ein ethisches Werturteil fällen können. Selbst ein erinnertes eigenes Gefühl genügt nicht, wenn dasselbe nicht in die Gegenwart herein lebendig nachwirkt. Die Vorstellungen der beurteilten Objekte mögen entstanden sein, wie sie wollen. Sie können auf sehr vermitteltem Weg in unser Bewußtsein hereingekommen sein. Das Werturteil dagegen muß in dem Augenblick des Urteilens sich auf ein ins primäre Gedächtnis herein-

ragendes [1]) Gefühl, das sich an jene Vorstellung knüpft, gründen können.

Es gibt also in der Tat unbedingt allgemeine Werturteile. Und als solche können wirklich die ästhetischen, die logischen und die ethischen bezeichnet werden. Insofern, aber nur insofern sind die drei Klassen von Beurteilungen gleichartig. Wie wenig aber die übliche Koordination derselben berechtigt ist, hat unsere Analyse zur Genüge gezeigt.

Unbedingte Werturteile und sekundäre Wertvorstellungen.

Objektive Werturteile können auch die ästhetischen, logischen und ethischen genannt werden. Und zwar sind sie im Unterschied von den generellen als unbedingt-objektive zu bezeichnen. Stehen nun aber auch ihnen objektive Werturteile im sekundären Sinn gegenüber? Gibt es unbedingt objektive Werturteile der sekundären Art?

Man könnte auf Objekte hinweisen, die als Mittel zur Erzeugung ästhetischer oder kognitiver Werte dienen, auf Institutionen, wie Theater, Museen, auf Bibliotheken, wissenschaftliche Apparate u. dgl., und jene wie diese eben als unbedingt objektive Werte im sekundären Sinn betrachten. Aber diese ganze Anschauung beruht auf einem Mißverständnis. Nicht die ästhetische Kontemplation und die Erkenntnistätigkeit als solche erleben und betrachten wir als unbedingt wertvoll. Der ästhetische und der kognitive Trieb sind Triebe wie andere, aus denen Bedürfnisse genereller Art entspringen. Unbedingt wertvoll sind ästhetische und kognitive Funktionen nur, sofern sie gewissen in ihnen liegenden Normen Genüge tun. Das universelle Begehren ist auf wahres Erkennen, und — so weit es sich nicht um kognitiv-logische, sondern um logische Werturteile überhaupt handelt — auf logisch gültiges Denken, und ähnlich im ästhetischen Gebiet auf reine Kontemplation ethisch-persönlicher Werte gerichtet. Und nur sofern und soweit die Erkenntnisfunktionen, die logischen Denkakte, die ästhetischen Vorstellungstätigkeiten dieses Begehren befriedigen, kündigen sich die Wertungen der Erkenntnis- und der Denkprozesse, der ästhetischen Reizgegenstände und der Erkenntnisobjekte als unbedingte an. Ähnliche Normen treten aber auch an die Betätigungen anderer Triebe heran, z. B. an die wirtschaftliche Arbeit, ja, selbst an die Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, wie Essen und Trinken. Das sittliche Begehren umspannt, wie das siebente Kapitel lehren wird, alle Seiten menschlichen Strebens. Und zwar, das ist hinzuzufügen, nicht bloß des generellen, sondern auch des individuellen Strebens. Generelle und individuelle Triebbetätigungen erscheinen aber dann als unbedingt wertvoll, wenn sie den

[1]) In der Regel besteht dasselbe auch weiter. Aber die vorstellende Auffassung kann sich stets nur auf die bereits zurückgelegten Stadien richten.

in dem sittlichen Begehren liegenden Normen entsprechen. Daß es nun unbedingte Werte sekundärer Art nicht geben kann, lehrt unzweideutig die folgende Erwägung. Sekundäre Werte gründen ihren Wertcharakter darauf, daß sie als Mittel zur Realisierung von Zweckobjekten sei es bestimmter, sei es beliebig möglicher Menschen dienen können oder dienen, und der Unterschied der subjektiven und objektiven Werte liegt ausschließlich darin, daß es eben dort bestimmte, hier beliebige Subjekte sind, die als Träger der Zweckvorstellungen gedacht werden. Bei unbedingten Werten sekundärer Art würden diese Subjekte aber ganz mit denen zusammenfallen, an die in den generellen gedacht wird. Was die unbedingten primären Werte von den subjektiven und objektiven scheidet, ist zuletzt das „Wie" des Begehrtseins, die besondere Art und Weise, in der die unbedingten Objekte gewollt werden. Und gerade dieses Moment kann bei den sekundären Werten gar nicht zur Geltung kommen. In diesen handelt es sich ja ausschließlich darum, ob gewisse Objekte begehrten Zwecken dienen oder dienen können: das Wie des Begehrtseins der Zwecke bleibt für diesen Wertcharakter ganz außer Betracht. Nirgends vielleicht tritt diese Sachlage deutlicher ins Licht, als da, wo schon verwirklichte Objekte als Mittel zu bereits realisierten unbedingt wertvollen Zwecken tatsächlich gedient haben. Hier erscheinen uns jene Objekte, sofern sie selbst als begehrt und wertgefühlt gedacht werden, zweifellos als unbedingte mittelbare Werte des primären Typus. Als sekundäre Werte aber werden sie gedacht, wenn von ihrem Begehrt- oder Wertgefühltsein abgesehen wird. Dann jedoch werden sie eben nur vorgestellt als Mittel, die zur Realisierung gewisser Zwecke gedient haben, und sie erscheinen als subjektive Werte, wenn die Individuen ins Auge gefaßt werden, welche die realisierten Zwecke tatsächlich gewollt haben, als objektive aber, wenn die realisierten Zwecke, sofern sie unbedingte sind, als für jeden beliebigen Menschen begehrbar und wertfühlbar vorgestellt werden. Sekundäre unbedingte Werte aber können sie schon deshalb nicht heißen, weil der Charakter des unbedingten Wertes ganz durch die besondere Art des Begehrt- und Wertgefühltseins bedingt wird, bei den sekundären Werten aber das Begehrt- und Wertgefühltsein überhaupt wegfällt. Alle sekundären Werte also sind, dabei bleibt es, entweder subjektive oder generell-objektive.

5. Werte und Güter.

Zwei Begriffe erhalten durch die Untersuchungen dieses Kapitels ihre Beleuchtung. Zuerst der des Wertes, auf den die Analyse der Wertungen und Werturteile immer wieder stieß. Aber mit ihm hängt ein anderer aufs engste zusammen: der Begriff des Guts. Um die Bestimmung und Begrenzung dieser beiden Begriffe hat sich namentlich die Volkswirtschaftslehre bemüht. Indessen haben wir es hier nicht mit

wirtschaftlichen Werten und Gütern im besonderen zu tun, zumal sich dieselben ohne Schwierigkeit in die Kategorien einfügen, die sich der allgemeinen Wertanalyse ergeben haben.

Werte.

Von Werten im allgemeinen[1]) aber sprechen wir in recht verschiedenem Sinn. Ja, dies ist so sehr der Fall, daß eine umfassende Definition des Wertbegriffs unmöglich wird. Zwar könnte man definieren: einen Wert hat und ein Wert ist, was im primären oder sekundären Sinn objektiv oder subjektiv wertvoll ist. Aber das wäre eine Einteilung des Begriffsumfangs, keine Bestimmung des Begriffsinhalts. In jedem Fall müßte zunächst noch der Begriff „wertvoll" definiert werden. Allein primäre und sekundäre Werte liegen so weit auseinander, daß sie nur in einer ganz inhaltslosen Formel zusammengefaßt werden könnten.

Primäre Werte.

Primäre Werte sind Objekte, welche Gegenstände von Wertgefühlen sind oder sein können. Das Wort „Objekt" hat hiebei wieder den weiten Sinn, in dem es bisher gebraucht wurde: es bezeichnet ebensowohl Vorgänge, Zustände, Dinge, Eigenschaften, Betätigungen, Affektionen von Dingen, Modifikationen von Vorgängen u. s. f. wie Relationen.

Nun können es die in den Gefühlen vollzogenen Wertungen selbst sein, durch welche die Objekte zu Werten gestempelt werden. Als Werte erscheinen von hier aus die Objekte der (Gefühls-) Wertungen. In den Gefühlen werden aber gewertet teils die Erlebnisse, an die sich die Gefühle knüpfen, teils die Objekte der von den Gefühlen begleiteten Vorstellungen. Und zwar werden jene Erlebnisse und diese Vorstellungsobjekte als Werte gefühlt, wenn die Gefühle den Lustcharakter haben. Immerhin kommt es, wie wir wissen, zu Wertgefühlen und Wertungen im engeren Sinn nur dann, wenn in dem Tenor des Gefühls zugleich merkbar zur Geltung kommt, daß die Erlebnisse oder Vorstellungsobjekte, ob sie nun erst erstrebt oder bereits realisiert sind, Objekte des Begehrens sind. Aus der Zahl dieser Wertungen aber treten besonders charakteristisch diejenigen heraus, in denen die als wertvoll erlebten Objekte zugleich vorgestellt sind, also diejenigen, in denen begleitende Vorstellungen die Gefühlsobjekte zum Vorstellungsausdruck bringen.[2])

1) Vom Gegenteil der Werte, von den Unwerten, besonders zu handeln, ist, zumal im gegenwärtigen Zusammenhang, nicht nötig.

2) Besonders umfassend ist diese Klasse von Wertungen darum, weil ja auch in den Fällen, wo die Erlebnisse selbst — kognitive oder präsentative Vorstellungsprozesse — Objekte der Wertgefühle sind, zugleich die Erlebnisobjekte, d. h. die kognitiven oder präsentativen Vorstellungsobjekte wertgefühlt werden.

Vorgestellte Objekte werden hier in den Gefühlen als Werte erlebt. Die Wertobjekte sind vorgestellt, — aber nicht als Werte vorgestellt: denn das Wertattribut ist nur gefühlt. Als ursprünglich können aber, das wird jetzt klar, alle diese Wertungen deshalb bezeichnet werden, weil hier dieselben Gefühle, welche den Objekten ihren Wertcharakter verleihen, die Wertung vollziehen. Der Weg, auf dem uns der Wert zum Bewußtsein kommt, fällt mit dem zusammen, was das Wesen des Wertes ausmacht. Und auf funktionelle Beziehungen zwischen Gefühl und Objekt, wie sie in den Wertungen erlebt werden, gehen direkt oder indirekt schließlich alle primären Werte zurück. Auch da, wo der Wertcharakter der Objekte darauf gegründet wird, daß dieselben mögliche Gegenstände von Gefühlswertungen sind, ist doch die hypothetische Annahme entscheidend, daß die betreffenden Objekte in wirkliche Gefühlsbeziehungen jener Art treten können.

In keinem Fall beruht der Wertcharakter auf dem Vorgestelltwerden der Wertattribute. Wenn wir von einem Wahrnehmungsobjekt sagen, es stehe zu einem anderen in einer bestimmten räumlichen Beziehung oder es könne zu ihm in diese Beziehung treten, so machen wir das Bestehen der tatsächlichen oder hypothetischen Relation keineswegs von dem Wahrgenommen- oder Vorgestelltwerden derselben abhängig. Analog aber verhält es sich mit dem Wertcharakter eines Objektes, der nichts anderes ist als eine tatsächliche oder hypothetische Relation desselben zum menschlichen Fühlen, also eine Relation, wie andere auch. Wir haben überall grundsätzlich zu scheiden zwischen dem „Sein" eines Werts, dem „Werthaben" eines Objekts auf der einen und der Werthaltung auf der anderen Seite. Der Wert des Objekts, vermöge dessen es ein primärer Wert ist, besteht, wie wir wissen, darin, daß das Objekt in einer tatsächlichen oder möglichen funktionellen Relation zu menschlichem (Begehren und) Wertfühlen steht. In der Werthaltung dagegen werden gewisse Objekte als Werte erfaßt. Und zwar geschieht das entweder gefühlsmäßig, in den ursprünglichen Wertungen, oder vorstellungsmäßig, in den Werturteilen. Während nun aber dort Werthaben des Objekts und Werthaltung durch das wertende Subjekt wirklich zusammenfallen, ist dies hier ganz und gar nicht der Fall.

Aber allerdings: zu unserer Kenntnis kommen die Werte als Werte nur in den Wertvorstellungen. Und diejenigen Werte, die auf hypothetischen Gefühlsrelationen beruhen, können überhaupt nicht in Gefühlswertungen in menschliches Bewußtsein eintreten. Es ist denn auch keine Frage, daß wir Werte in der Regel diejenigen Objekte nennen, an denen wir tatsächliche oder hypothetische Relationen zu menschlichem Fühlen in Werturteilen vorstellend auffassen. Dabei freilich bleibt es: die Werturteile vermögen Werte nur zu konstatieren, nicht zu konstituieren. Gewiß aber ist, daß nur in ihnen die Unterschiede unter den

Werten herauszutreten vermögen. Die verschiedenen Klassen von Werturteilen weisen in der Tat auf ebensoviele Klassen verschiedener Werte zurück. Als eigentliche primäre Werte aber erscheinen die Objekte der — elementaren[1]) — Werturteile im engeren Sinn, d. h. derjenigen, in denen die auffassende Vorstellung neben der Gefühlsrelation auch die Relation zum Begehren so oder so zur Geltung bringt.

Diese Werte sind zunächst entweder subjektive oder generell-objektive. Hier wie dort aber kann der Wertcharakter auf einer tatsächlichen oder auf einer hypothetischen Gefühlsrelation beruhen. Darnach lassen sich faktische und hypothetische Werte unterscheiden. Allein faktische Werte im strengen Sinn können die generellen nicht sein, da sie an sich allgemeiner Art, Objekte von Wertbegriffsurteilen, sind. Alle generellen Wertobjekte individueller Art aber sind hypothetische Werte. Subjektive und objektiv-generelle Werte faktischer und hypothetischer Art sind ferner entweder unmittelbare oder mittelbare: unmittelbare liegen dann vor, wenn die Wertobjekte als solche, mittelbare dann, wenn die gewerteten Objekte als Mittel zur Realisierung von Zwecken Gegenstände der Gefühlsrelationen sind. Unter den subjektiven Werten im besonderen lassen sich noch unterscheiden: Eigen- und Fremdwerte. Und beiden können, sofern sie individuelle Werte sind, noch Kollektivwerte gegenübergestellt werden.

Von den individuell-subjektiven und den generell-objektiven heben sich sehr bestimmt ab die universell-objektiven, die unbedingt allgemeinen. Unbedingte Werte im fundamentalen Sinn sind die sittlichen, so wie dieselben in den ethischen Werturteilen ans Licht treten. Sie erscheinen in diesen Urteilen als Objekte, welche zu sittlichen Gefühlen in funktioneller Relation stehen. Zu den unbedingten Werten sind aber weiterhin vor allem auch die ästhetischen, die logischen und ebenso die nicht-logischen kognitiven zu zählen. Alle diese Werte freilich sind unbedingte nur insofern, als den ästhetischen, logischen, kognitiven Wertgefühlen ein ethisches Gefühlsmoment innewohnt. In den ästhetischen, logischen, kognitiven Werturteilen kommt dieses Moment nur insofern zur Geltung, als die zu Grunde liegenden Gefühlsrelationen eben als unbedingt allgemeine vorgestellt werden. Wird dasselbe jedoch wirklich aufgefaßt, so erhalten wir eigentlich sittliche Werturteile, in denen ästhetische, logische, kognitive Wertobjekte als zu sittlichen Gefühlen in funktioneller Relation stehend gedacht werden. Hieraus ergibt sich,

---

1) Das ist ganz besonders zu betonen, weil auch hier die elementare Form des Urteils überragende und grundlegende Bedeutung hat. Und gewiß tritt das Wesen der Wertvorstellungen erst dann ganz ins Licht, wenn man sich klar macht, daß in ihnen Werturteile liegen, und daß eben die letzteren die fundamentalen Erscheinungsformen des Werturteils sind.

daß logische, ästhetische, kognitive Wertobjekte, sofern sie Anspruch auf unbedingte Geltung erheben, nichts anderes als sittliche Werte sind. Alle unbedingten Werte nun können nur auf Grund eigener tatsächlicher Wertgefühle des Wertenden oder Werturteilenden konstatiert werden. Andererseits aber sind sie an sich sämtlich hypothetische Werte. Denn es sind konkrete Objekte, die ursprünglich in diesen Wertungen gewertet werden, und diese konkreten Objekte werden als zu allgemein menschlichem Fühlen, d. h. zu hypothetisch angenommenen Gefühlen beliebiger Menschen in funktioneller Relation stehend gedacht. Der hypothetische Charakter verschwindet erst, wenn aus den konkreten Werten allgemeine, in Wertbegriffen gedachte abstrahiert werden.

Sekundäre Werte.

Wesentlich anderer Natur sind die sekundären Werte. Sie sind wirkliche oder mögliche Objekte, die als Mittel zur Realisierung subjektiver oder generell-objektiver Zwecke dienen können oder tatsächlich dienen, bezw. gedient haben. Individuelle Objekte dieser Art sind Einzelwerte. Wo wir aber ganze Klassen von solchen im Auge haben, können wir von sekundären Wertbegriffen reden. Erfaßt, konstatiert werden die sekundären Werte durchweg in Finalrelationsurteilen, die auf Erfahrung, und zwar meist — insbesondere da, wo es sich nicht um bereits wirkliche, sondern um erstrebte oder erstrebbare Objekte handelt — auf deduktiven Schlüssen aus der Erfahrung beruhen. In diesen Urteilen werden nicht die bestimmten Zwecke vorgestellt, im Hinblick auf welche die beurteilten Objekte als wertvoll erscheinen, sondern lediglich: verwirklichte oder mögliche Objekte, die zu einem tatsächlichen oder möglichen Begehren bestimmter oder beliebiger Personen in funktioneller Relation stehen. Charakteristisch aber ist, daß die Werteigenschaft der sekundären Werte keineswegs von einem Begehrt- oder Begehrbar-, oder einem Wertgefühlt- oder Wertfühlbarsein dieser Objekte für die Personen, die als Subjekte des Zweckbegehrens gedacht sind, abhängig gemacht wird.

Ja, nicht einmal die Bekanntschaft dieser Personen mit dem Wertcharakter der beurteilten Objekte, mit der Finalbeziehung der letzteren zu ihren Zwecken, ist Voraussetzung. Aufgefaßt wird die Finalrelation lediglich von dem urteilenden Subjekt, welches das Vorhandensein eines sekundären Werts konstatiert. Nur wo das urteilende Subjekt und das Subjekt des Zweckbegehrens zusammenfallen, ist die Anerkennung des Wertcharakters von dem Urteil des letzteren abhängig. Und allerdings ist im praktischen Leben, zumal der wirtschaftenden Individuen, dieser Fall der gewöhnliche. Der wirtschaftende Mensch hält offenbar in erster Linie das Objekt für einen Wert, das er als für seine Zwecke

wertvoll kennt. Aber er spricht doch auch von Werten für andere und von allgemein menschlichen Werten. Und hiebei nun macht er den Wertcharakter allein von seinem eigenen Urteil abhängig: er fragt nicht, ob diese anderen, ob die Menschen überhaupt die betreffenden Objekte als für sich wertvoll erkennen.

Immerhin kann man hier die Frage aufwerfen, ob es nicht sekundäre subjektive Werte in ganz besonderem Sinn gebe, solche nämlich, bei denen die Werteigenschaft sich ausschließlich auf das Urteil der Subjekte des Zweckbegehrens gründen würde. Objektive Werte wären dann Objekte, welche möglichen oder wirklichen Zwecken zu dienen geeignet sind, subjektive dagegen solche, die hiezu für geeignet gehalten werden. Ähnliche Anschauungen liegen der in der Volkswirtschaftslehre weitverbreiteten Definition zu Grunde, daß wirtschaftliche Werte solche Objekte seien, die für fähig gehalten werden, menschlichen Bedürfnissen zu dienen. Subjektive Werte in diesem Sinn könnte nun freilich der Urteilende, der ihr Vorhandensein feststellt, nur als Objekte denken, die als wertvoll vorgestellt werden. Und daß Urteile dieser Art wirklich vollzogen werden, Urteile also, in denen ein Vorgestelltwerden von Werten konstatiert wird, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso klar ist aber, daß das keine Wertvorstellungen mehr sind, auch keine sekundären, und daß jene „subjektiven" Werte nicht mehr als Werte bezeichnet werden können. Der Wertcharakter eines Mittelobjekts beruht durchweg entweder darauf, daß dasselbe ein mögliches oder wirkliches Mittel zu möglichen oder tatsächlich begehrten Zwecken ist, oder aber darauf, daß es als mögliches oder wirkliches Mittel zu möglichen oder tatsächlich begehrten Zwecken (begehrt oder begehrbar und) wertgefühlt oder wertfühlbar ist. Im letzteren Fall ist das Vorgestelltsein der Finalbeziehung allerdings Voraussetzung der Werthaltung. Aber die Werteigenschaft des beurteilten Objekts selbst kann weder hier noch sonst durch dieses Vorgestelltsein, also durch ein Finalrelationsurteil, konstituiert, erzeugt sein. Konstituiert wird dieselbe durchaus durch die tatsächliche oder mögliche (Begehrungs- und) Gefühlsrelation. Kurz: jene angeblichen sekundären subjektiven Werte reduzieren sich in Wahrheit auf primäre Werte. Subjektive und objektive sekundäre Werte nennen wir eben diejenigen Objekte, die wir als mögliche oder wirkliche Mittel zu möglichen oder tatsächlich begehrten Zwecken bestimmter oder aber beliebiger Personen betrachten.

Aber die Werteigenschaft der sekundären Werte ist, wie die der primären, überhaupt unabhängig von dem Vorgestellt-(Erkannt-)werden der Wertrelationen, unabhängig also auch von dem Urteil des Beurteilenden. Sie liegt überall ausschließlich darin, daß die Objekte mögliche oder wirkliche Mittel zu begehrten oder begehrbaren — verwirklichten oder möglichen — Zwecken sind. Und dieses Sein

wird im Vorstellen lediglich aufgefaßt, konstatiert und auf Grund der konstatierenden Auffassung anerkannt.

Klar tritt dieser Sachverhalt bei den generell-objektiven Werten hervor. Auch hier werden ursprünglich Klassen von Objekten ins Auge gefaßt: in begrifflichen Urteilen werden Objekte einer gewissen Art als generellen Zwecken (möglichen Zwecken beliebiger Menschen) dienen könnend gedacht, ob diese Urteile nun induktiv oder bereits deduktiv gewonnen sind. Wo Einzelobjekte als generelle Werte erscheinen, da beruhen die Wertvorstellungen auf (elementaren) Schlüssen aus jenen begrifflichen Urteilen. Hier wie dort aber ist die Werteigenschaft gedacht als eine hypothetische Relation der beurteilten Objekte. Ganz ebenso indessen liegen die Dinge auch bei den sekundären subjektiven Werten. Indem ich einen Wert dieser Art konstatiere, denke ich ein Objekt als tatsächliches oder mögliches Mittel für begehrte oder begehrbare Zwecke meiner eigenen Person, eines anderen oder einer Mehrheit von Individuen. Ich werde nun hier allerdings, wenn ich genau bin, nicht von Werten schlechtweg, sondern von Werten für dich, für diesen oder jenen u. s. f. sprechen. Und nur etwa die Werte für mich werde ich, das urteilende Subjekt, auch einfach als Werte bezeichnen. Überall aber wird auch hier das Wertattribut nicht von dem Urteil desjenigen, für den das Objekt als wertvoll gedacht wird, abhängig gemacht.

Güter.

Von den Werten fällt nun auch ein Licht auf den Begriff des Guts. Ja, man kann sagen, die Begriffe decken sich nach ihrem Umfang so ziemlich. Nicht ganz dasselbe freilich gilt von den Begriffsinhalten. Wie die Werte, so scheiden sich die Güter zunächst in primäre und sekundäre. Und der Unterschied zwischen Wert und Gut springt sofort in die Augen, wenn man das Wesen der primären Güter zu bestimmen sucht.

Primäre Werte sind Objekte, die in funktionellen Relationen zu tatsächlichem oder möglichem menschlichem Wertfühlen stehen. Güter aber sind dieselben, sofern sie in einem analogen Verhältnis zu menschlichem Begehren stehen. Während das Wertattribut in der Hauptsache eine Gefühlsrelation ist und die entsprechende Begehrungsrelation nur hereinspielt, ist das Güterattribut in erster Linie eine Begehrungsrelation, und die Gefühlsrelation tritt nur hinzu: Werte sind (als begehrte oder begehrbare) wertgefühlte oder wertfühlbare, Güter sind (als) begehrte oder begehrbare (wertgefühlte oder wertfühlbare) Objekte. Wie in den Wertvorstellungen die Begehrungsrelation nur eben vorklingt, so scheint in den Gütervorstellungen die Gefühlsrelation nur eben nachzuklingen. Ob die Güterobjekte erst er-

strebt oder bereits realisiert sind, macht keinen wesentlichen Unterschied: auch im letzteren Fall können ja die Objekte als Gegenstände möglichen und tatsächlichen Begehrens auftreten — selbst tatsächlichen Begehrens, sofern realisierte Objekte als Gegenstände eines „Behauptet-werden-wollens" wieder eigentliche Begehrungsobjekte werden können.

Allein die Gefühlsrelationen sind nun doch keineswegs bloß nebensächliche Bestandteile der Güter. Der ursprünglichen, gefühlsmäßigen Wertung entspricht bei den Gütern zunächst das volitive Vorstellen. Und im volitiven Vorstellen scheint ein unmittelbares Güterbewußtsein in derselben Weise zu liegen, wie in den Wertgefühlen die ursprüngliche Wertschätzung. Allein hier zeigt sich eben, daß das Gefühlsmoment ein konstitutives Element auch im ursprünglichen Güterbewußtsein ist. Letzteres ist ein Gütererleben. Im Güterbewußtsein wird stets eine Wertung vollzogen. Darum sind auch die Gütervorstellungen, die Güterurteile durchweg zugleich Werturteile. Sie sind elementare Relationsurteile, in denen jene funktionelle Beziehung zum Begehren — nicht bloß zum Wollen: auch Objekte möglicher oder tatsächlicher Wünsche erscheinen als Güter — aufgefaßt wird. Aber sofern als primäre Güter stets nur solche Objekte anerkannt werden, die als wertvoll erlebt oder erlebbar sind, ordnet sich das Güterurteil zuletzt in allen Fällen einem Werturteil ein. Und auch die Güterurteile fallen unter den Allgemeinbegriff des Werturteils[1]. Wieder jedoch wird der Gütercharakter nicht durch die Güterwerturteile konstituiert. Auch in den letzteren wird das Vorhandensein der Güter lediglich erkannt und anerkannt.

Wie die primären Werte, so sind auch die primären Güter teils subjektive, teils generell-objektive, teils unbedingt-objektive. Aber es ist nicht nötig, diese Unterscheidung weiter auszuführen, und ebensowenig, die übrigen Unterschiede unter den Gütern ausdrücklich zu verfolgen. Im wesentlichen liegen hier die Güter den Werten durchaus parallel.

Noch mehr gilt dies von den sekundären Gütern, die mit den sekundären Werten völlig zusammenfallen. Das ist auch nur natürlich. Wie bei den letzteren die Gefühlsrelation der primären Werte weggefallen ist, so hier die Begehrungsrelation der primären Güter. Damit ist aber gerade der Punkt, an dem sich Güter und Werte scheiden, außer Betracht gestellt. Der Sprachgebrauch freilich pflegt nicht alle sekundären Werte auch Güter zu nennen. Indessen kann das so wenig ins Gewicht fallen, wie der Umstand, daß die Volkswirtschaftslehre — von ihrem Standpunkt zweckmäßigerweise — den Begriff des wirtschaftlichen Guts enger faßt als den des wirtschaftlichen Werts.

---

1) In diesem Sinn sind oben S. 512 f. die Gütervorstellungen kurzweg als Werturteile behandelt worden.

In einer Hinsicht übrigens liegt nun doch auch umgekehrt in der Analyse der Güter eine bedeutsame Förderung für das Verständnis des Wesens der Werte: eben insofern, als jene es ist, die in den Werten selbst jenes volitive Moment, jene Beziehung zum Begehren, die zu ihrem Wertcharakter gehört, mit voller Deutlichkeit hervortreten läßt.

Fünftes Kapitel.

Die Normen der Religion und der Sitte.

Das Ergebnis der Analyse der allgemeinen und konkreten Gebote läßt sich gewissermaßen erproben, indem es zur Beleuchtung gewisser Klassen von Geboten, die in ganz besonderem Maß unsere Aufmerksamkeit erregen, herangezogen wird. Ich denke hiebei an die „Normen" der Religion und der Sitte und weiterhin an die des Rechts. In den letzteren liegen aber für die Psychologie des emotionalen Denkens zugleich eine Reihe selbständiger Probleme, die der Lösung harren.

1. Religiöse Gebote und Verbote.

Der Gläubige sucht, wie wir wissen, diesen oder jenen Gott, von dem er gewisse Kreise von Lebensgütern abhängig weiß, für seine Zwecke günstig zu stimmen. Dazu dient das religiöse Handeln: Gebet, kultische Tätigkeit und sonstige Leistungen des religiösen Subjekts. So ergeben sich zunächst Willenshandlungen des Gläubigen, in welchen dieser irgend welche Zwecke dadurch realisieren will, daß er den Gott, dem er hiezu die Macht zutraut, durch bloße Bitten oder durch zweckdienliche, die Bitten unterstützende Veranstaltungen, zu der Realisierung dieser Zwecke zu veranlassen sucht — Willenshandlungen also, die ganz den Typus der gewöhnlichen Bitthandlungen haben.

Allein sofern nun der Gläubige der Überzeugung ist, daß die Gunst des Gottes, an welche sich ihm wichtige Lebensinteressen knüpfen, nur mittels solcher Handlungen zu gewinnen oder zu erhalten ist, bildet sich in ihm die Vorstellung aus, daß diese Handlungen von dem Gott gewollt, d. i. geboten seien. So erscheint der Gott bereits als ein Fordernder, als ein Gebotsteller, der seine Forderungen dadurch sanktioniert, daß er auf deren Erfüllung Gewährung, auf die Nichterfüllung Versagung der Güter setzt, über die er verfügt. Die Gepflogenheiten des religiösen Handelns, die sich vielleicht bereits zu Regeln verfestigt hatten, werden in dieser Beleuchtung zu allgemeinen Geboten des Gottes, und die Träger der Tradition in Dingen des religiösen Handelns erscheinen nun als die Organe göttlicher Gesetzgebung. Offenbar aber erscheint die Autorität einer solchen Gesetzgebung um so größer, je fun-

damentaler die Bedeutung des von dem gebietenden Gott beherrschten Interessenkreises ist.

Immerhin ist es zunächst nur das religiöse Handeln, das in religiösen Geboten dieser Art normiert ist: der Gott fordert ein gewisses Verhalten des Menschen ihm gegenüber, vielleicht auch eine gewisse Gesinnung und damit gewisse Willens- und Gefühlsbestimmtheiten, sodann unter gewissen Umständen gewisse Bitthandlungen, kultische Tätigkeiten oder irgend welche Leistungen, wie Opfer, Kasteiungen u. dgl. Anders nun aber, wenn gewisse Lebensordnungen, die dem Individuum normierend und autoritativ gegenübertreten, göttlichen Wesen unterstellt werden. So werden Brauch, Sitte, Recht und staatliche Ordnung als Güter betrachtet, die von Göttern geschenkt und von Göttern geschützt werden, und die Gesetze des Staates, die Normen des Rechts, die Gebote der Sitte, ja auch Bräuche bis herab zu wirtschaftlichen Gewohnheiten erscheinen als göttliche Imperative, auf deren Befolgung die Götter Lohn, auf deren Nichtbefolgung sie Strafe setzen. In gleicher Art können auch sittliche Ideale und Güter auf göttliche Gesetzgebung zurückgeführt werden, und schließlich erscheint das Sittengesetz selbst als göttliches Gesetz. So ist dem frommen Christen die sittliche Vollkommenheit und der Inbegriff alles dessen, was den Wert seines Lebens ausmacht, ein göttliches Geschenk, dessen Aneignung ihm von seinem Gott befohlen ist, und wenn er nach „Heiligung" strebt, so ist er sich bewußt, nur dem Gebot Gottes zu folgen. In lehrreicher Weise sind im mosaischen Gesetz religiöse Gebote aller Gattungen vereinigt: Normen des spezifisch religiösen Verhaltens zu Gott, und, diesen zunächst stehend, kultische und rituale Verordnungen, ferner Rechtssätze, politische Anweisungen, sittliche Regeln und in großer Zahl kodifizierte Sitten und Bräuche.[1]

So verschieden indessen der Charakter der religiösen Satzungen ist[2], ihre Struktur ist durchweg dieselbe: sie erscheinen den Gläubigen als gottgegebene Gesetze. In welcher Vermittlung sie an den Menschen

1) Selbstverständlich darf die Ausführung im Text nicht als eine historische Skizze aufgefaßt werden. In den Anfängen der Kultur, die wir geschichtlich feststellen oder erschließen können, finden wir fast überall bereits ein Ineinander von Sitte, Recht, Moral, Religion vor. Doch darf andererseits nicht vergessen werden, daß diese Anfänge ihrerseits bereits die Ergebnisse langer Entwicklungen sind. Wie dem auch sei: für uns handelt es sich hier um das psychologische Verhältnis der Religion zu den Normen der Sitte, des Rechts, der Moral, wie zu sonstigen Gewohnheiten und Gebräuchen — so wie sich dasselbe auf Grund des historischen Tatsachenmaterials verstehen läßt.

2) Die Fälle, in denen der religiöse Mensch Leistungen, durch die er böse Götter günstig stimmen zu können glaubt, zu Forderungen, zu Geboten dieser Götter stempelt, brauchen wieder nicht ausdrücklich erörtert zu werden, zumal sie im Vergleich mit den im Text geschilderten keine große Bedeutung haben.

herantreten, ist unwesentlich. Der Gläubige stellt sie als Gebote vor, die ihm (bezw. einer Menschengruppe oder der Menschheit) von Gott (einem Gott) gegeben sind. Und zwar sind sie teils Einzel- teils allgemeine Gebote. Daß die Vorstellung des Gesetzgebers selbst und die Vorstellung seiner gesetzgebenden Tätigkeit nur emotional-affektiv begründet sind, berührt den Charakter der Gebotvorstellungen gleichfalls nicht. An die Stelle der kognitiven treten hier, wie sonst so häufig, affektive (Glaubens-)Vorstellungen. Und affektive Gebotvorstellungen können ganz die Rolle der rein kognitiven spielen. Ja, Begehrungsreize vermögen jene noch leichter zu werden, da in ihnen die Gefühlselemente stärker hervortreten. So wirken denn auch die religiösen Gebotvorstellungen des Gläubigen — wenn sie überhaupt wirken — ganz in der üblichen Weise: der Endzweck der auf diese Weise veranlaßten Willenshandlungen ist stets die Erfüllung des göttlichen Willens, ob das Mittel hiezu nun eine Handlung oder eine unbestimmte Vielheit von solchen ist.

2. Die Normen der Sitte.

In ihrem formalen Aufbau stehen die Normen der Sitte[1]) dem gewöhnlichen Typus der Gebote noch näher als die religiösen Satzungen. Sie sind allgemeine Gebote und Verbote, die an die Individuen von außen herantreten und von ihnen als Gebote eines sozialen Subjekts vorgestellt werden.

Welches aber ist dieses soziale Subjekt? Das ist nicht ganz leicht zu sagen. Es gibt eine Volks- oder Stammessitte, die in einem ganzen Volk oder Stamm Geltung hat, — die allgemeine Sitte, wie man sie mit Jhering im Gegensatz zur partikulären Standes- oder Berufssitte nennen kann. Die letztere selbst freilich kann sich räumlich möglicherweise sehr viel weiter ausdehnen als die erstere, die sich bis zur bloßen Ortssitte einschränken kann. Es gibt eine Sitte der „guten Gesellschaft", der „höheren Stände", die über die ganze Erde, jedenfalls über sämtliche Kulturvölker verbreitet ist. Demgegenüber gelten aber andere Erscheinungsformen der partikulären Sitte nur für kleinste Kreise. Man spricht ja auch von Vereinssitten, von Sitten, die nur innerhalb kleiner Vereinigungen von Menschen Gültigkeit haben. Und wir sind überhaupt geneigt, Handlungs- und Verhaltungsgewohnheiten, die sich in irgend einer sozialen Gruppe ausgebildet haben, dann als Sitte oder Sitten zu bezeichnen, wenn sie dem Individuum, den Mitgliedern der Gruppe, normierend gegenübertreten und von diesen als normierend vorgestellt sind.

Wann freilich dieses Kriterium wirklich vorhanden ist, läßt sich in den einzelnen Fällen nicht immer sicher entscheiden. Darum bleibt die Grenze zwischen Sitte auf der einen, Brauch und bloßer Gewohn-

1) Zu diesen vgl. namentlich R. v. Jhering, Der Zweck im Recht³, II S. 24 ff. Wundt, Ethik³, I 107 ff.

heit auf der anderen Seite immer eine fließende. Wohl aber hebt sich die Sitte sehr bestimmt vom *Sittlichen* ab — schon dadurch, daß jene stets nur ein äußeres Tun und Verhalten als solches normiert und die Gesinnung, die Motive, aus denen das Handeln hervorgeht, völlig außer Betracht läßt, während die moralischen Normen auch da, wo sie ein äußeres Tun und Verhalten fordern, für dieses Tun und Verhalten bestimmte „sittliche" Motive verlangen. Ebenso sicher läßt sich die Sitte vom *Recht* scheiden. Hinter den Rechtsnormen steht stets ein organisierter Machtwille, der, auch soweit er sie nicht selbst geschaffen hat, sie anerkennt und ihnen Geltung verschafft. Auch die Normen der Sitte zwar sind gedeckt durch eine Macht, die ihre Gebote zugleich durch Vorhaltung gesellschaftlicher Vor- oder Nachteile sanktioniert. Aber die „Gesellschaft" oder die „gesellschaftlichen Gruppen", die hier die Funktion der Gesetzgebung ausüben und die Sanktion vollziehen, sind keine organisierten Willenssubjekte, die dem Staat vergleichbar wären.[1])

Verhältnismäßig durchsichtig ist der Charakter der den Normen der Sitte entsprechenden *Gebotvorstellungen auf seiten der normierten Individuen*. Die allgemeinen Gebote und Verbote der Sitte kommen dem erwachsenen Menschen, der in der Gesellschaft lebt, als solche zum Bewußtsein, wenn er sich dieselben auch in der Regel nur in bestimmten einzelnen Fällen, wo sie praktisch werden, vergegenwärtigt. Sie treten aber zunächst auf in Form von kognitiven Gebotvorstellungen, in denen das Individuum gewisse Verhaltungsweisen als ihm von der „Sitte", zuletzt von dem Willen der Gesellschaft bezw. der gesellschaftlichen Gruppe, der er angehört, geboten vorstellt. Nun wird es häufig hiebei sein Bewenden haben, zumal ja die Gesetzgeberin der gemeinen Sitte, die Gesellschaft, selbst einen deutlich erkennbaren Wertunterschied unter den Normen der Sitte macht: so stehen z. B. die mancherlei Anforderungen, welche die Sitte an Kleidung und äußeres Auftreten der Person stellt, die vielen Anstands- und Höflichkeitsregeln, offenbar nicht alle auf gleicher Stufe der Wertschätzung. Wo nun aber die kognitiven Gebotvorstellungen faktisch wirken, da tun sie dies, sofern zu ihnen die Vorstellung des Gesetzgebers und seiner Beziehung zu dem vorstellenden Individuum ergänzend hinzutritt: das Individuum vergegenwärtigt sich, vorstellend und fühlend, den gesellschaftlichen Willen, der die Normen gibt und sanktioniert, und zugleich das Verhältnis, in dem es selbst zu diesem Machtfaktor steht. Die so ergänzte Gebotvorstellung weckt dann als Reiz eine Begehrungstendenz, der das *Gebotmotiv* entspringt. Der Zweck aber, der in diesem vorgestellt wird, ist, das Gebot in den in Betracht kommenden künftigen Fällen

1) Vgl. hiezu Merkel, Juristische Enzyklopädie², S. 37 ff.

zu erfüllen und damit das als autoritativ anerkannte Begehren der gebotstellenden Gesellschaft zu befriedigen. Und die nächste Veranstaltung, diesen Zweck zu realisieren, ist die Herbeiführung einer auf die künftige Erfüllung des Gebots gerichteten Willensangelegtheit, die freilich meist nicht so fest und tiefgewurzelt ist, daß nicht sehr häufig in einzelnen konkreten Fällen selbst wieder die Frage auftauchen würde, ob dem Gebot, das im allgemeinen anerkannt bleibt, in diesen bestimmten Fällen entsprochen werden solle oder nicht.

Schwieriger ist die Frage nach dem Wesen der Gebotvorstellungen des Gebotstellers selbst zu beantworten. Ich sehe dabei von den Sittennormen ab, die sich innerhalb relativ abgegrenzter Gesellschaftsgruppen, also vor allem innerhalb gewisser Berufsarten, wie z. B. innerhalb des deutschen Offizierstandes, innerhalb des Standes der deutschen protestantischen Geistlichen, innerhalb des Ärztestandes u. s. f. ausgebildet haben, obwohl oder vielmehr weil deren Charakter offener am Tage liegt. Die Durchsichtigkeit rührt nämlich hier davon her, daß diese Normen den Statuten eines Vereins näher und eben damit den echten Sittennormen ferner stehen: die gesellschaftliche Gruppe, die in solchen Fällen als Gesetzgeberin fungiert, ist, ich möchte sagen, ein halb organisierter Wille, der bestimmte und leicht feststellbare Zwecke verfolgt und zu diesem Behuf die Normen aufstellt. Übrigens zerfließen die Grenzen zwischen gemeiner und partikulärer Sitte. So ist vor allem auch die Sitte der sogenannten guten Gesellschaft echte Sitte. Echte Sitte haben wir überall da zu konstatieren, wo die Sittennormen als Willensäußerungen der „Gesellschaft" schlechtweg erscheinen: daß dem Einzelnen dabei die Gesellschaft stets nur in einem bestimmten Ausschnitt — eben in dem Teil, mit dem er in Verkehr steht — entgegentritt, ist selbstverständlich, aber für unsere Frage unwesentlich. Das in der echten Sitte gesetzgebende Subjekt nun, die „Gesellschaft", wie sie dem Einzelnen normierend gegenübersteht, ist jedenfalls eine Vielheit von Menschen, die in mannigfachen, größtenteils unwillkürlich — ich sage nicht: unbewußt — sich vollziehenden Wechsel-, Zusammen- und Gegenwirkungen zu einander stehen. Aus diesen Wechsel-, Zusammen- und Gegenwirkungen entwickelt sich ein gewisses gemeinsames Interesse und vor allem eine herrschende Gesamtwillenstendenz, die jener Vielheit den Charakter eines einheitlichen Kollektivsubjektes gibt. Willensäußerungen, genauer: unwillkürliche äußere Willenshandlungen dieses Subjektes sind die Sittennormen. Das soziale Kollektivsubjekt begehrt ein gewisses Verhalten der Individuen in künftig möglichen Fällen und bringt die Vorstellung dieses Begehrens zu äußerem Ausdruck [1]), zunächst, um in den normierten

[1]) Die vermittelnden Organe sind hiebei natürlich durchweg Individuen, welche der sozialen Einheit angehören.

Individuen eine kognitive Vorstellung seines Wollens zu erzeugen, zuletzt, um dieselben zu dem begehrten Verhalten zu veranlassen. Allein offenbar verfolgt das Kollektivsubjekt, wieder natürlich unwillkürlich, mit diesen Normen einen letzten Zweck. Die normierten Individuen selbst nehmen ja, wenn sie überlegen, ob sie eine Norm befolgen wollen, nicht selten Anlaß, nach diesem Zweck zu fragen. Die Normobjekte, die in künftig möglichen Fällen zu realisierenden Verhaltungsweisen der Individuen, sind von dem Gebotsteller mittelbar begehrt — als Mittel zu anderen Zwecken und zuletzt wohl zu einem umfassenden Endzweck. Welches aber sind jene anderen Zwecke? Welches dieser Endzweck?

Bekanntlich hat JHERING den Versuch gemacht, das Problem an der Hand eines umfangreichen Materials zu lösen. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Sitte eine „sittlich-adminikulierende Bestimmung“ habe, daß sie sich also als „Dienerin der Moral“ darstelle. Mir erscheint diese Zweckbestimmung, schon wenn ich das von JHERING zusammengestellte Material überblicke, als zu eng. Als sicher wird wohl das bezeichnet werden können, daß die Sitte, wie das Recht, den Zweck verfolgt, das Zusammenleben der Individuen, ihr Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Während aber das Recht sich möglichst auf das soziale Minimum an Normen, das durch staatliche Zwangsmittel im Interesse der Existenz der Gesellschaft selbst erzwungen werden muß beschränkt, arbeitet die Sitte ins Feinere. Sie ist also gewissermaßen eine Ergänzung des Rechts. Sie zwängt das ganze äußere Leben des Individuums in „Formen“ ein, innerhalb deren der Einzelne seine Sonderinteressen verfolgen und seine sozialen Bedürfnisse befriedigen kann. Naturgemäß dient ein großer Teil der Sittennormen — man denke an die Normen der Höflichkeit und des Anstands — der Regelung des Umgangs. Die Sitte beugt nicht bloß möglichen Mißhelligkeiten und Konflikten, die aus dem Umgang leicht entstehen und ihn gefährden können, dadurch vor, daß sie einerseits der Äußerung der individuellen Eigenart Schranken setzt und andererseits eine gewisse Anpassung an die Anderen fordert; sie sucht vielmehr auch den Umgang positiv zu fördern und einen lebendigen Verkehr, ein fruchtbares Zusammenwirken der Individuen in der Gesellschaft zu realisieren, indem sie dem Individuum eine Menge gesellschaftlicher Verpflichtungen — so z. B. den „Liberalitäts-“ und den „Bewirtungszwang“ — auferlegt. Aber die Sitte verfolgt vor allem auch den Zweck, das Individuum, das einmal in der Gesellschaft lebt und leben muß, in seiner besonderen Interessensphäre zu schützen. Und zwar kehrt sich der Schutz nicht bloß gegen verletzende oder störende äußere Wirkungen, und nicht bloß gegen wirkliche Beleidigungen und Achtungsverletzungen, sondern selbst gegen unlustvolle, unangenehme, widerliche Eindrücke und Gefühle, die aus

dem Handeln — und auch das Reden ist ein Handeln —, ja schon aus dem bloßen äußeren Auftreten der „Anderen" für den Geschützten entspringen könnten. So wird auch unter diesem Gesichtspunkt das Handeln und das äußere Auftreten der Glieder der Gesellschaft normiert. Aber die Sitte legt, um diesen Schutzzweck zu realisieren, nicht bloß den „Anderen", sondern auch dem Geschützten selbst Verpflichtungen auf: sie fordert von ihm Fernhaltung alles dessen, was die „Anderen" zu unschicklichem, unanständigem, unhöflichem, taktlosem Betragen oder zu schädigenden Handlungen veranlassen oder gar ermutigen könnte, kurz, sie fordert von dem Geschützten ein seiner Gesamtsituation „angemessenes" äußeres Betragen und Auftreten. Ich will diese Gesichtspunkte nicht ins Einzelne ausführen und auch nicht durch Beispiele, die ja am Wege liegen, illustrieren. Das hat sich bestätigt: die herrschende Tendenz der Sitte ist, das Leben der Individuen in der Gesellschaft und ihr Zusammenleben möglich zu machen.

So plausibel aber dieses Ergebnis sein mag, so wenig ist hiemit das Problem bereits gelöst. Auf die einzelnen Normen der Sitte fällt jedenfalls von hier aus noch kein genügendes Licht. Ganz gewiß haben in die Entwicklung der Sitte eine Menge von Faktoren eingegriffen, die mit jenem sozialen Endzweck in keinem oder doch nur in einem sehr losen Zusammenhang stehen. So kann z. B. der Einfluß, den religiöse Motive in diesem Werdeprozeß geübt haben, nicht leicht zu hoch eingeschätzt werden. Aber nicht bloß das. Verhaltungsgewohnheiten, die ursprünglich von der Normierung der Sitte nur eben frei gelassen waren, haben sich mit der Zeit zu positiven Normen der Sitte umgebildet. Ja, zufällige Launen weniger Individuen, insbesondere solcher, die irgend welche autorative Stellung in der Gesellschaft haben, mehr oder weniger närrische Einfälle derselben können in gleicher Weise vermöge des Nachahmungstriebs und des Wetteifers, der auch in solchen Dingen ein mächtig wirkender Faktor ist, zur Bedeutung von Sittennormen kommen. Und auch der Fall ist häufig, daß Sitten, die einst vielleicht sozialen Zwecken dienten, nun aber längst diesen Charakter verloren haben, sich trotzdem von Generation zu Generation forterben und nicht sterben wollen. Das alles ist sehr wohl zu begreifen. Die Entwicklung der Sitte spielt sich weit mehr als die des Rechts in jenen halbbewußten, dunklen Tiefen der Gesellschaft ab, wo die Zweckkontrolle nur ungenügend funktioniert. Andererseits ist die Sitte in vielen ihrer Bestandteile, im Vergleich mit dem Recht, etwas relativ Indifferentes, das weit nicht in dem Maß, wie das letztere, in die Lebensinteressen der Gesellschaft eingreift. Da sie überdies auch die Normen, die ursprünglich abseits von ihrer sozialen Zweckbestimmung liegen, wenigstens äußerlich ihrer Gesamttendenz einordnet, so fällt großenteils auch die Aufforderung zur Zweckkontrolle weg. So kommt es, daß in der Geschichte der Sitte die immanente

Kritik, welche die Normen an ihrem Zweck mißt, verhältnismäßig zurücktritt. In jedem Fall ist die teleologische Deutung der einzelnen Sittennormen durchaus auf die vergleichend-geschichtliche Forschung angewiesen. Die „juristische“ Methode JHERING's ist hier ganz und gar nicht am Platz. Eine Theorie der Sitte ferner läßt sich nur auf historisch-psychologischem Weg gewinnen. Nur in dieser Weise ließe sich also auch der „Endzweck“ der Sitte sicher und abschließend bestimmen.

Sechstes Kapitel.

Die Rechtssätze.

1. Charakter der Rechtsnormen.

Auch die Rechtsnormen kündigen sich als allgemeine Gebote (oder Verbote) an, und zwar sind sie, wie es scheint, Gebote des organisierten Gesellschaftswillens, des Staats, an die in seinen Machtbereich fallenden Individuen. Darnach wäre zu hoffen, daß unsere Analyse der Gebote und Gebotvorstellungen auch die logische Struktur der Rechtsnormen aufzuhellen vermöge, sofern sie den logischen Charakter der ihnen zu Grunde liegenden Vorstellungen aufzudecken imstande ist.

Allein schon gegen jene Voraussetzung kehren sich eine Reihe von Bedenken.

Vor allem: sind die grundlegenden Rechtsnormen ursprünglich in der Tat Gebote? Und nicht vielmehr Urteile? Eine Theorie, die bis auf HERAKLIT zurückreicht und durch Vermittlung der Stoa in die mittelalterliche und neuere Philosophie eingegangen ist, führt die fundamentalen Rechtssätze zuletzt auf das ewige Weltgesetz (lex aeterna) zurück: aus diesem, das mit der Weltvernunft identisch ist, stammt der Inbegriff der theoretischen und praktischen Prinzipien, der der menschlichen Vernunft, als einem Ausschnitt der Weltvernunft, eingeboren ist: die praktischen Prinzipien aber sind sittliche und rechtliche Sätze, angeborene Erkenntnisurteile über das was gut und gerecht ist. Aus diesen praktischen Prinzipien fließt das „Naturrecht“, ebenso aber auch das positive Recht; nur daß im letzteren „nichtnotwendige“ Bestimmungen, die lediglich auf probablen Erwägungen beruhen, hinzukommen. Wohl formuliert auch diese Theorie die Rechtsnormen, die grundlegenden wie die abgeleiteten, und die notwendigen wie die nichtnotwendigen, in imperativischer Form. Aber die Imperative werden auf Urteile gegründet, in denen eine objektive Ordnung erkannt wird. Die Rechtssätze haben darnach ursprünglich denselben Charakter wie die Naturgesetze, und das Recht gilt als ein Komplex von Erkenntnisvorstellungen. Das ist der Gedankenkreis, aus welchem die naturrechtliche, die „philosophische“ Recht-

auffassung hervorwuchs. Aber auf dem Boden der historischen Rechtsschule erstand dieselbe Grundanschauung, dieselbe intellektualistische Deutung der Rechtsvorstellungen, in anderer Form zu neuem Leben. Als die Offenbarungsstätte der schöpferischen „Vernunft" gilt hier freilich nicht mehr die individuelle Seele, sondern die Geschichte, in welcher die geistig-geschichtlichen Realitäten mit naturhafter Unmittelbarkeit sich entwickeln. Aber die aus dem „Volksbewußtsein" erwachsenen Rechtsanschauungen werden gedacht als Intuitionen einer objektiven Gesetzmäßigkeit, welche die Beziehungen der Menschen zu einander und zur Welt der Sachen betreffe, und die aus dem „Rechtsbewußtsein" hergeleiteten „Überzeugungen" werden als Urteile gefaßt, welche objektive Wahrheiten zum Gegenstand haben. Die gleiche Voraussetzung wird aber im Grunde überall da gemacht, wo man die Rechtssätze als Lehrmeinungen, die der Staat lediglich autoritativ festlege und durch seine Zwangsgewalt zur Geltung bringe, ansieht und demgemäß an dem Maßstab der Wahrheit mißt, kurz, überall wo, mit MERKEL zu reden, der Wissensfaktor des Rechts einseitig in den Vordergrund gerückt wird.

Die extrem intellektualistische Auffassung der Rechtssätze wird nun freilich heute keinen ernsthaften Vertreter mehr haben. In modifizierter Form ist aber diese Anschauung auch heute noch nicht verschwunden. Die „Überschätzung des logischen Elements im Rechte", gegen welche sich einst JHERING in seinem „Geist des römischen Rechts" so energisch gewandt hat[1]), die aber auch heute noch nicht ganz zurückgedrängt ist, wird immer wieder dahin zurückführen. In der rechtsschöpferischen Tätigkeit selbst, nicht bloß in der Funktion der Rechtswissenschaft, liegt ja eine eminente Erkenntnisarbeit. Die Rechtsnormen sind, wie wir sehen werden, schließlich nichts anderes als Mittel zur Herbeiführung eines gewissen sozialen Zustandes. Die Auffindung der Mittel, die zur Realisierung eines vorgesetzten Zwecks führen können, ist aber in allen Fällen, auch da wo sie unwillkürlich vor sich geht, eine Erkenntnisleistung, deren nächste Ergebnisse sich naturgemäß in Urteilen aussprechen. Nun tritt gerade diese Seite der rechtsproduzierenden Arbeit deutlich ins Licht, während das Zweckbegehren, in dessen Dienst die kognitiven Funktionen stehen, sich meist im Hintergrund hält. So liegt es nahe, die schöpferische Arbeit, die zum Rechte führt, in ihrem ganzen Umfang als Erkenntnistätigkeit, und das Recht selbst als einen Inbegriff von Wahrheiten zu betrachten. Sofern aber die in der Rechtsbildung wirksamen Erkenntnisprozesse großenteils — so vor allem im Gewohnheitsrecht — unwillkürlich verlaufen, kann man versucht

1) R. v. JHERING, Geist des römischen Rechts III § 59. Vgl.: Der Zweck im Recht³, I S. 257.

sein, in ihnen ein bloßes Hervortreten vorhandener, „in den Tiefen des Rechts wohnender“ Grundbegriffe zu sehen. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß solche Voraussetzungen, die den Zusammenhang mit den Anschauungen der historischen Rechtsschule deutlich erkennen lassen, den tatsächlichen, wenn auch unbewußten Hintergrund für die Konstruktions- und Begriffsjurisprudenz [1]) bilden, wie sie auch heute noch fortbesteht.

Allein besonders bemerkenswert ist, daß vielfach auch solche Forscher, denen die intellektualistische Deutung des Rechts gewiß ferne liegt, die logische Struktur der Rechtsnormen in der Urteilsfunktion erblicken. So meint ZITELMANN [2]), jeder einzelne Rechtssatz — die Rechtssätze sind aber, wie er glaubt, ursprünglich durchweg Rechtsnormen — sei „ein allgemeines hypothetisches Urteil“, das „eine Kausalverbindung zwischen gewissen Tatsachen und einem Sollen im Sinn eines Verpflichtetseins einer Person“ behaupte. „Jeder Rechtssatz lautet: ‚wenn . . . , sollst du‘.“ Ausdrücklich wendet sich ZITELMANN gegen die Theorie, die in diesen Sätzen Imperative sieht. „Der Imperativ enthält,“ so führt er mit Berufung auf SIGWART aus, „‚ein individuelles und unübertragbares Moment,‘ ist kein Urteil und gehört deshalb gar nicht in die Logik; darum kann ein Imperativ auch nie Glied eines hypothetischen Urteils sein, weil in einem solchen eine Beziehung zwischen zwei Urteilen ausgesagt wird. Rechtsnormen nun können ihrem Wesen nach niemals Imperative sein, schon um deshalb nicht, weil sie allgemein gelten wollen.“ „‚Töte nicht!‘ ist ein Imperativ, ‚du sollst nicht töten‘ ist ein Urteil, du ist Subjekt, sollst u. s. w. ist Kopula und Prädikat, und dieses Urteil ist eine Aussage über eine bereits vorliegende Beziehung.“ „Jede Rechtsnorm läßt sich denn in der Form ausdrücken: du bist verpflichtet . . . , wohingegen der wahre Imperativ niemals durch diese Wendung vertreten werden kann.“ Nur das Eigentümliche hat ein solches Urteil, daß „die Synthese der Begriffe in ihm bloß deshalb gültig ist, weil der Gesetzgeber es will: der Gesetzgeber hatte die Macht, durch seinen Willen dem Subjekt (Du) ein Prädikat (Verpflichtetsein) beizulegen, das dem Subjekt vorher nicht zukam; in dem Aussprechen der Norm vollzieht mithin der Gesetzgeber zu gleicher Zeit die Verknüpfung der

1) Zu dieser vgl. MAX RÜMELIN, Bernhard Windscheid und sein Einfluß auf Privatrecht und Privatrechtswissenschaft, S. 38 ff.

2) ZITELMANN wird in der Literatur vielfach geradezu als Anhänger der sog. Imperativentheorie aufgeführt. Vgl. HOLD v. FERNECK, Die Rechtswidrigkeit I, 1903, S. 106, und M. E. MAYER, Rechtsnormen und Kulturnormen, 1903, S. 69. Das ist nun mindestens ungenau. Nur das sagt Z., daß jedes objektive Recht „ursprünglich lediglich ein Komplex von Normen“ sei (Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 201). Die Normen aber sind nach Z. hypothetische Urteile. Immerhin zeigt die Charakteristik dieser Urteile, daß Z. von der intellektualistischen Deutung des Rechts weit entfernt ist.

Tatsachen in Wirklichkeit, welche er zugleich im Urteil als verknüpft ausspricht." [1])

Demgegenüber muß ich BIERLING, der die Theorie von der imperativischen Natur aller Rechtssätze [2]) vertritt, jedenfalls darin zustimmen, wenn er in seiner Kritik der Aufstellungen ZITELMANN's den imperativischen Charakter der Rechtsnormen festhält und betont, daß überhaupt keine Rechtsnorm ein wahres Urteil sei. [3]) Sehr bedenklich ist schon die Bemerkung über den sprachlichen Charakter der Form „du sollst". Die indogermanischen Imperative auf tod sind echte Imperative. Sie bedeuten ursprünglich „eine Aufforderung, der erst in der Zukunft in einem bestimmten Zeitpunkt nachgekommen werden soll." [4]) Hieraus konnte sich offenbar sehr leicht ein Sinn entwickeln, der diese Formen als besonders geeigneten Ausdruck der Rechtsgebote erscheinen ließ.

Im ganzen war es, wie mir scheint, hauptsächlich das Bestreben, das so stark hervortretende logische Element der Rechtsnormen sicherzustellen, was ZITELMANN zu seiner Deutung veranlaßte. Es war verhängnisvoll, daß SIGWART, hierin der traditionellen Logik folgend, die Logik ganz auf die Urteile einschränkte und die Imperative aus ihrem Bereich hinausverwies. ZITELMANN hat hieraus den stillschweigenden Schluß gezogen, daß logisches Denken und Urteilen dasselbe sei, daß also die Rechtsnormen, wenn anders in ihnen logisches Denken liege, Urteile sein müssen. Die wenigen Andeutungen, die SIGWART in der ersten Auflage seiner Logik über die Natur der Imperative gab, schienen nach der gleichen Richtung zu weisen. In der zweiten Auflage hat SIGWART nun freilich keinen Zweifel über den Charakter des individuellen und unübertragbaren Moments, das er den Imperativen zuschreibt, gelassen: dasselbe liegt im wesentlichen darin, daß die Gebote Handlungen des Befehlenden sind, der den Willen des Angeredeten bestimmen will und nicht Glauben an die Wahrheit des Gesagten, sondern Gehorsam verlangt; individuell und unübertragbar ist dieses Moment, sofern es nicht, jedenfalls nicht in seiner ursprünglichen Bestimmtheit, ins Vorstellen des Angeredeten eingeht; trotz dieses Charakters der Imperative aber können sie auch allgemeine Gebote sein, und ebenso erkennt SIGWART ausdrücklich an, daß auch die Imperative von der Form „du sollst" echte Impera-

1) ZITELMANN, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 222 ff., Gewohnheitsrecht und Irrtum, Archiv für die civilistische Praxis, N. F. XVI S. 448 ff. Ähnlich G. RÜMELIN, Juristische Begriffsbildung S. 8 f.

2) BIERLING, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2. Teil, 1883, Juristische Prinzipienlehre, 1894, I S. 27 ff. Im übrigen s. zu der Imperativentheorie vor allem THON, Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878. SCHUPPE, Der Begriff des subjektiven Rechts, S. 15 ff. HOLD v. FERNECK, Die Rechtswidrigkeit, I S. 98 ff.

3) BIERLING, Zur Kritik der jur. Grundbegriffe, S. 280 ff. Vgl. THON, Der Normadressat, JHERING's Jahrb. für die Dogmatik des bürgerl. Rechts L. F. XIV S. 5 ff.

4) BRUGMANN, Kurze vergleichende Grammatik der indog. Sprachen, S. 579.

tive seien.[1]) In der Tat ist nicht abzusehen, warum es nicht auch allgemeine Imperative sollte geben können. Und ebenso ist die Meinung gänzlich unbegründet, als könnten die Imperativsätze keine hypothetische Struktur haben. Richtig ist, und ich muß ZITELMANN hierin gegen BIERLING Recht geben, daß **alle Rechtsnormen hypothetischer Natur** sind, auch da, wo dies sprachlich nicht zum Ausdruck kommt. **Alle** allgemeinen Gebote und Verbote sprechen, wie wir wissen, hypothetisch, sofern sie für bestimmte in der Zukunft zu erwartende Situationen bestimmte Verhaltungsweisen des Angeredeten fordern. Auch von den Verboten gilt das: sie verlangen Unterlassung gewisser Handlungen, und das hat doch nur einen Sinn, wenn anzunehmen ist, daß in irgend welchen Individuen Geneigtheit zu solchen Handlungen entstehen könnte. Sie fordern demgemäß überall Zurückdrängung möglicherweise auftretender Motive zu den von ihnen bezeichneten Handlungen. Schon insofern also haben sie, auch wo sie sonst kein hypothetisches Element enthalten, hypothetischen Charakter. So haben auch die Rechtsnormen durchweg bestimmt geartete Situationen im Auge, in denen das von ihnen geforderte Verhalten eintreten soll. Allein hypothetische Sätze sind nicht notwendig hypothetische Urteile. Und die Rechtsnormen brauchen **nicht schon darum, weil sie hypothetische Struktur haben, hypothetische Urteile zu sein.**[2])

Es sind denn auch recht wunderliche Urteile, zu denen ZITELMANN kommt. Sie behaupten, so meint er, eine Kausalverbindung zwischen gewissen Tatsachen, d. h. zwischen der tatsächlichen Situation, für welche die Norm gilt, einerseits und einem Sollen, d. i. einem Verpflichtetsein einer Person andererseits. Der Gebotsatz: „du sollst den Feiertag heiligen!" würde darnach einen Kausalzusammenhang ausdrücken, der zwischen der tatsächlichen, durch den Eintritt eines Feiertags gegebenen Situation und dem durch diese Situation herbeigeführten Verpflichtetsein des Menschen zur Heiligung des Feiertags bestimmt.[3]) In **einer** Hinsicht, aber auch nur in dieser einen, läßt sich nun wirklich eine Art von Kausal-

1) Zu SIGWART's Bemerkungen über den Imperativ s. oben S. 17 ff., ferner BIERLING, Prinzipienlehre S. 28, Anm. 1. Vgl. sodann die oben S. 626 f. gegebenen Ausführungen über die psychologische Natur des Imperativs.

2) Auch HOLD v. FERNECK betrachtet die Rechtsnormen schon wegen ihrer hypothetischen Struktur als hypothetische Urteile, obwohl er sie andererseits auch wieder als Imperative bezeichnet, a. a. O. S. 204 f. Verwandt hiemit ist die Behauptung RADBRUCH's, „nur Urteile nicht aber Imperative erlauben aus ihnen Schlüsse zu ziehen", Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. 1904, S. 14. Daß dies nicht richtig ist, bedarf nach den Ausführungen im 1. und 3. Kap. unseres Abschnitts keines Beweises mehr.

3) Allerdings sprechen die Juristen von Tatbeständen und ihren **Rechtsfolgen** oder **Rechtswirkungen**. Damit soll aber gewiß nicht gesagt sein, daß zwischen Tatbeständen und Rechtsfolgen ein Kausalverhältnis im eigentlichen Sinn bestehe.

verhältnis zwischen der tatsächlichen Situation und dem „Lebendigwerden" der durch sie wachgerufenen Norm [1]) denken. Wenn ein Mensch sich einer allgemeinen Norm unterworfen hat, wird das tatsächliche Eintreten einer konkreten Situation von der in der Norm in Aussicht genommenen Art als Reiz wirken, der ein Gebotmotiv wachruft, d. h. eine Begehrungstendenz, die auf Befolgung des Gebots in den konkreten Fällen gerichtet ist. Und es ist kein Zweifel, daß die Gebotakte des rechtsetzenden Gebotstellers wenigstens mittelbar Kausalzusammenhänge dieser Art erzeugen wollen: indem sie gewisse Verhaltungsweisen der normierten Individuen begehren, begehren sie auch die Mittel zur Realisierung dieser Zwecke. Und in der Tat nehmen die Gebotakte in Aussicht, daß sich aus den durch sie zunächst hervorgerufenen Gebotvorstellungen in den Normierten Willensangelegtheiten bilden, aus denen in den künftig-möglichen Fällen Begehrungstendenzen, auf die Realisierung des gebotenen Verhaltens gerichtet, sich entwickeln können. Allein erstens sind diese Kausalzusammenhänge in den Normsätzen keineswegs „behauptet", d. h. vorgestellt und ausgesagt. Was in diesen Sätzen seinen Ausdruck findet, das sind die Begehrungsvorstellungen, deren Objekte die sein sollenden Verhaltungsweisen der Normierten in den künftig-möglichen Fällen sind. Zweitens aber sind die in Frage stehenden Kausalzusammenhänge eben nur gewollte Beziehungen, die in hypothetischen Begehrungssätzen, — nicht wirkliche, bestehende, die in hypothetischen Urteilen vorgestellt würden.

Es gibt indessen in der Tat eine Erscheinungsform der Normen, in der sie als Urteile auftreten. Das sind die „kognitiven" Gebotvorstellungen des Angeredeten. Und ich vermute stark, daß sie es sind, die ZITELMANN, wie auch manchem anderen, der die Rechtsnormen als Urteile betrachtet, vorgeschwebt haben. Der Angeredete stellt die in einer allgemeinen Norm bezeichnete Verhaltungsweise als eine ihm vom Gebotsteller gebotene vor. Diese Vorstellung ist bereits ein normales Elementarurteil. Sie kann auch leicht in ein Substraturteil von der Form „der Gebotsteller verlangt von mir (verpflichtet mich), in gewissen Fällen eine gewisse Verhaltungsweise zu befolgen" gebracht werden, oder in das andere: „ich soll (sc. nach dem Gebot des Gebotstellers) in gewissen Fällen eine gewisse Verhaltungsweise befolgen". Und in diesem letzteren Satz ist allerdings „ich soll" gleichbedeutend mit „ich bin verpflichtet". Der Satz ist also ein regelrechtes Erkenntnisurteil. Allein man beachte wohl: diese kognitiven Gebotvorstellungen des Angeredeten sind lediglich die Wirkungen irgendwie geäußerter Imperativsätze, die als solche jenes „individuelle und unübertragbare" Moment enthalten. Im Bewußtsein des Gebotstellers also sind die Normen keine Urteile.

1) Zu dem Ausdruck vgl. ZITELMANN a. a. O. S. 221.

Zitelmann selbst sagt, der Gesetzgeber lege durch seine Macht dem Subjekt (du) ein Prädikat (verpflichtet sein) bei und vollziehe in dem Aussprechen der Norm die Verknüpfung der Tatsachen in Wirklichkeit, welche er zugleich im Urteil als verknüpft ausspreche. An dieser Darstellung ist im Grunde nur dieses letzte „Zugleich“ ganz unrichtig. Aber wenn die Verknüpfung des Subjekts „du“ und des Prädikats „verpflichtet sein“ durch eine Machtäußerung des Gesetzgebers erfolgt, so ist dieser Akt kein Urteil, sondern eine äußere Willenshandlung. Der Akt jenes „Verknüpfens“ ist nichts anderes als die Handlung des Verpflichtens. Diese Handlung aber vollzieht sich in dem „Aussprechen“ der Norm: der Gebotsteller verpflichtet den Angeredeten dadurch, daß er ein Gebot an ihn richtet. Und das geschieht durch einen Befehl, durch einen Imperativ. Diese Handlung ist nicht zugleich Gegenstand eines Urteils: wer eine Handlung vollzieht, urteilt nicht eo ipso zugleich, daß er so handelt. Nur in dem Angeredeten erzeugt das Handeln des Gebotstellers die Vorstellung dieses Handelns, und diese Vorstellung ist die kognitive Gebotvorstellung. Im Gebotsteller selbst kann nachträglich ein Urteil über sein Handeln entstehen. Er kann sich selbst sagen: ich verpflichte den Angeredeten zu einer gewissen Handlungsweise. Er kann dieses Urteil dem Angeredeten auch in Form eines Aussagesatzes mitteilen: „ich verpflichte dich, in gewissen Fällen ein gewisses Verhalten zu zeigen“ — wozu freilich zu bemerken ist, daß diese Sätze, welche ursprünglich normale Aussagesätze waren, im Sprachgebrauch mit der Zeit zu bloßen Umschreibungen des Imperativs geworden sind.

Sind also die Rechtsnormen als solche Imperative, äußere Willenshandlungen, die eine Verpflichtung tatsächlich vollziehen, nicht Urteile, welche bestehende Pflichtverhältnisse auffassen und die Angeredeten über dieselben belehren wollen, so steht immer noch die Frage nach der logischen Struktur dieser Imperative offen. Und man kann mit Bierling (Zur Kritik S. 285) bedauern, daß die bisherige Logik dieses Problem nicht behandelt hat. Jedenfalls sind an ihm sehr viele Rechtsphilosophen gescheitert. Auch Bierling ist mit ihm nicht fertig geworden. Er bezeichnet (S. 288) den Imperativ als Ausdruck eines Wollens; sofern aber der Wollende nicht nur den Willensinhalt, sondern zugleich sich selbst als wollend denke, sei der Ausdruck des Willensbewußtseins, d. i. der Satz: „ich will —“ stets ein Urteil; der Imperativ selbst jedoch bilde in jedem Satz „ich will, du sollst —“ nur das Objekt zu dem Prädikat „will“, und wo er selbständig auftrete, sei das „ich will“ stillschweigend hinzuzudenken. Darnach wären die Imperative zuletzt doch nur Bestandteile von Urteilen. Und die Urteilstheorie würde in neuer Form wiederkehren. Allein die ganze Darstellung beruht auf jener bekannten, auch unter den Psychologen ja

immer noch weitverbreiteten Verwechslung. Der Wollende hat in allen Fällen, und natürlich auch dann, wenn er sein Begehren zum Ausdruck bringt, ein Bewußtsein seines Wollens. Aber dies Bewußtsein ist das immanente Bewußtsein, das jedem psychischen Erlebnis als solchem innewohnt und mit dem mittelbaren, dem reflektierenden Bewußtsein durchaus nicht identisch ist. Letzteres ist ein Vorstellen, ein Denken, ein Urteilen: ich stelle in ihm psychische Erlebnisse vor, indem ich sie mir reflektierend „zum Bewußtsein bringe". Das immanente Bewußtsein dagegen ist kein Vorstellen, kein Denken und darum auch kein Urteilen. So stellt auch in den Rechtsnormen der Gebotsteller sich durchaus nicht als wollend vor. In seinem Wollen liegt allerdings eine Vorstellung, dieselbe Vorstellung, die er auch „zum Ausdruck bringt". Das ist aber die Begehrungsvorstellung, die sich aus der Begehrungstendenz entwickelt und das Begehrungsziel zum Objekt hat. Sie ist Vorstellung eines begehrt Wirklichen, sie stellt ein Seinsollendes vor. Solche Vorstellungen erhalten in den Gebotsätzen ihren Ausdruck. So auch in den Rechtsnormen. Der Gebotsteller verfolgt mit ihnen den Zweck, gewisse Verhaltungsweisen angeredeter Subjekte, die unter gewissen Umständen eintreten sollen, herbeizuführen. Diese Verhaltungsweisen begehrt er, und um sie zu realisieren, bringt er den Inhalt seines Begehrens, das Begehrungsobjekt, in dem Äußerungsakt (dem Sprechakt)[1]) zum Ausdruck, und zwar unter Anwendung der spezifischen Gebotform, ob die letztere nun im sprachlichen Ausdruck zur Geltung kommt oder nicht (vgl. S. 626 f.). Die Rechtsnormen sind also nach ihrer ganzen Natur Imperative, in denen Begehrungsvorstellungen des Gebotstellers zum Ausdruck kommen. Die logischen Akte aber, die in den Gebot-, in den Begehrungsvorstellungen des Gebotstellers wirksam sind, sind volitive Denkakte, die, sofern sie in der Regel in hypothetischer Form auftreten, als hypothetische Volitivdenkakte bezeichnet werden müssen S. 613f.). Nur der Angeredete, der Normierte stellt — ich wiederhole dies — das Begehrungsobjekt des Gebotstellers in einem Urteil vor, in welchem er jenes Objekt als von dem Gebotsteller geboten auffaßt.

2. Die Rechtsnormen und die rechtsetzenden Subjekte.

Daß Recht nur da sich bilden kann, wo eine mehr oder weniger organisierte gesellschaftliche Gewalt vorhanden ist, ein sozialer Wille, der zugleich die Macht und die Organe zur Verwirklichung der gewollten Ordnung hat, darüber wird heute wohl die Mehrzahl der Juristen einig sein. Auch dann, wenn nicht alle Rechtssätze Normen, und die Rechts-

---

1) Der „Sprechakt" ist hier natürlich der Inbegriff der Veranstaltungen, durch welche ein Normgebot an die Adressaten gerichtet wird. Bei dem Gesetzesrecht gehören hiezu vor allem Promulgation und Publikation.

normen selbst nicht durchweg in dem Sinn Zwangsnormen sind, daß ihre Befolgung durch Zwangsmittel, durch Festsetzung von Rechtsfolgen der Übertretung sanktioniert wären, wird ja zugestanden werden müssen, daß Rechtssätze Recht nur sind, wenn hinter ihnen ein Subjekt steht, das die in ihnen angestrebte Ordnung menschlichen Zusammenlebens will, und auch über die Machtmittel, dieses Begehren durchzusetzen, verfügt, ein Subjekt, dessen Wille und Macht nicht lediglich ein mechanisches Produkt der Interessengemeinschaft und Interessenkonkurrenz einer durch historische Tatsachen abgegrenzten Vielheit von Menschen, nicht lediglich eine in dieser Vielheit zur Herrschaft gelangte, aus dieser Wechsel- und Gegenwirkung erwachsene formlose Gesamttendenz ist, das vielmehr als organisierter Träger des Gesellschaftswillens in geregelter Weise die rechtliche Ordnung festsetzt und durchführt. Offenbar ist der Staat in vollkommenstem Maß ein solches Subjekt. Er ist darum auch „die eigentliche Heimat des Rechts.“ [1]) Ob aber nur im Staat, und nicht auch in anderen Gemeinschaften, Recht selbständig entstehen kann, ist eine andere Frage. Man kann versucht sein, den Staat in der Tat als die „einzige Quelle des Rechts“ zu betrachten, sofern er „wie der berufene so auch der einzige Innehaber der sozialen Zwangsgewalt“ ist [2]): gibt es auch eigentliche Rechtssätze, die nicht „erzwungen werden können“ — vor allem sind ja die Fundamente der Rechtsordnungen, die Staatsgrundgesetze, in denen die rechtsetzenden Subjekte ihre rechtliche Konstitution erhalten oder sich selbst geben, nicht „erzwingbar“ [3]) —, so gehört doch zu der Macht, die ein rechtsetzendes Subjekt besitzen muß, auch die soziale Zwangsgewalt. [4])

Eine Erscheinung des Rechts freilich scheint wesentlich anderer Natur zu sein: das Gewohnheitsrecht scheint auf keinen Normsteller

1) Vgl. Merkel, Enzyklopädie² §§ 60. 79 f. S. 31. S. 37 ff. G. Rümelin (der Ältere), Eine Definition des Rechts, Reden und Aufsätze II S. 317 ff.

2) Jhering, Der Zweck im Recht³, I S. 318 ff.

3) Hiezu vgl. Binding, Die Normen und ihre Übertretung. I² S. 63 ff. S. 487 f. G. Rümelin, a. a. O. S. 337

4) Welche Bewandtnis es hiernach mit dem Völkerrecht hat, ob dasselbe als Recht mit unvollkommener Ausbildung des Machtfaktors und damit als unvollkommenes Recht zu betrachten, oder ob seinen Normen der Charakter von Rechtssätzen ganz abzusprechen ist, wie es sich ferner mit dem Kirchenrecht verhält, ob dieses überhaupt nicht als Recht oder aber als ein vom staatlichen abgeleitetes oder endlich als ein vollwertiges, wenn auch dem staatlichen gegenüber anders geartetes, insbesondere mit anders gearteten Machtmitteln ausgestattetes Recht anzusehen ist, kann ich hier nicht untersuchen. Bemerken will ich nur, daß das Völkerrecht meines Erachtens, sofern kein organisierter Machtwille hinter ihm steht, jedenfalls als unvollkommenes Recht bezeichnet werden muß (vgl. aber Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899 S. 103 ff.), während das Kirchenrecht, wie mir scheint, in der modernen Welt nicht mehr als eigentliches, selbständiges Recht angesehen werden kann.

von der geschilderten Art, auf keinen organisierten Machtwillen zurückzugehen. Bekanntlich hat sich das Gewohnheitsrecht, wo es sich findet, aus dem Herkommen, der Sitte entwickelt. Daß es Recht, vollgültiges Recht, ist, wird nicht wohl im Ernst bezweifelt werden können. Und zwar beruht seine Geltung, seine verbindende Kraft nicht etwa auf irgend einer ausdrücklichen, etwa gesetzlichen Anerkennung seitens des organisierten Gesellschaftswillens, des Staats. Dann aber scheint hier das rechtserzeugende Subjekt mit dem unorganisierten Gesellschaftswillen, der der Schöpfer der Sitte ist, identisch zu sein. Allein dagegen spricht doch schon die Tatsache, daß Gewohnheitsrecht und bloßes Herkommen sich im Bewußtsein der normierten Subjekte sehr scharf von einander abheben. In den Anfängen der Rechtsentwicklung zwar waren zweifellos die Normen der Sitte und die des Rechts schon insofern eins, als jene wie diese gleicherweise als Gebote des Inhabers der sozialen Zwangsgewalt, als Gebote der Familie, der Sippe, der Clans, des Stammes oder vielmehr der in diesen sozialen Gruppen herrschenden Faktoren galten. Das Gewohnheitsrecht aber setzt, schon sofern es aus der Sitte „hervorgeht", die Differenziierung von Sitte und Recht und damit bereits ein fortgeschritteneres Stadium der Entwicklung voraus. Aus der Sitte wird hier Recht. Aber unter welchen Bedingungen? Wann hört die Sittennorm auf, bloße Sitte zu sein, wann fängt sie an, Rechtsnorm zu werden? Man beachte wohl: nicht um die Entstehung des Inhalts der gewohnheitsrechtlichen Normen handelt es sich: diese ist in den einzelnen Fällen genau ebenso zu ermitteln, wie der Ursprung der Sittennormen. Die Frage ist vielmehr: welcher Art sind die Merkmale, deren Hervortreten an den Sittennormen diese zu Rechtsnormen macht? Voraussetzung hiefür ist, daß in der gesellschaftlichen Gruppe, aus der die Sittennormen hervorgegangen sind, ein, wenn auch primitiv, organisierter Wille sich herausgebildet hat, der die Herbeiführung einer Interessenausgleichung innerhalb jener Gruppe anstrebt und zugleich die Macht hat, dieselbe zu erzwingen. Und als Recht erscheint den normierten Individuen eine Sittennorm offenbar dann, wenn es diese als ein tatsächliches Gebot eines solchen Willens vorstellt. Das aber ist nur dann möglich, wenn die rechtsetzende Tätigkeit jenes Willens irgendwie in die Erscheinung getreten ist. Mit anderen Worten: Voraussetzung ist, daß ein mit sozialer Zwangsgewalt ausgestatteter Wille die Sittennorm — nicht etwa ausdrücklich anerkannt, und so als Recht gesetzt, wohl aber, daß er sie tatsächlich als Rechtsnorm angewandt hat. Wo sich Gewohnheitsrecht bildet, da erfolgt offenbar die Rechtsetzung in der Form der Rechtsanwendung, d. i. in der Weise, daß eine Sittennorm von den Rechtsorganen, sei es mit dem deutlichen Bewußtsein, daß hiemit Recht geschaffen wird, sei es in der irrtümlichen Voraussetzung, daß die Sittennorm Recht sei, als Rechtssatz angewandt wird.

Jedenfalls wird eine Rechtsetzung dieser Art von den Individuen, die eine Sittennorm als gewohnheitsrechtliche Norm vorstellen, vorausgesetzt. Und auch der Richter wird in seiner Rechtsprechung einen Satz nur dann als zu Recht bestehende gewohnheitsrechtliche Norm anerkennen, wenn er annehmen kann, daß derselbe bereits faktisch als Rechtssatz angewandt worden ist.[1] Das tatsächliche Angewandtsein ersetzt hier die gesetzliche Feststellung. So bestätigt sich auch von dieser Seite, *daß das rechtsetzende Subjekt in allen Fällen ein mit sozialer Zwangsgewalt ausgestatteter organisierter Machtwille ist.*

Damit sind die Rechtssätze nicht etwa an sich schon als willkürliche Schöpfungen einer positiven Macht betrachtet. So gewiß das Gewohnheitsrecht in der historischen Entwicklung das ursprüngliche war, so gewiß ist es, daß die anfängliche Rechtsbildung sich *unwillkürlich* vollzogen hat. Auch da, wo die erste *rechtliche* Anwendung einer Norm des Herkommens ein Willkürakt einer rechtsprechenden Person oder Personenverbindung war, war die Umbildung der Sittennorm zu einer Rechtsnorm insofern ein unwillkürliches Geschehen, als die Norm zu *wirklichem* Recht doch erst in dem weiteren Verlauf wurde, während dessen sich der Glaube bildete, daß die Norm Recht sei. Meist hat sich ja wohl der erste Anwendungsakt in Dunkel gehüllt, und wirklich hervorgetreten sind nur Rechtsanwendungen, die schon an Vorgänge anknüpfen konnten: in solchen Fällen konnte sich jener Glaube leicht einstellen. War dagegen eine Vorstellung davon vorhanden, daß der angewandte Satz bis dahin nur Sitte, nicht Recht war, so konnte gewiß nur häufige Anwendung desselben, also die Gewohnheit, das Rechtsbewußtsein an ihn knüpfen. In jedem Fall stützten Richter, die einen Satz des Gewohnheitsrechts im Bewußtsein, geltendes Recht vor sich zu haben, anwandten, sich auf die Voraussetzung, daß der Satz von dem Volk, genauer von den Rechtserfahrenen, als Rechtsnorm betrachtet werde. Darnach ist es zuletzt immer ein *unwillkürlicher Prozeß*, in welchem ein Satz des Herkommens sich zu wirklichem Recht entwickelt hat.

Andererseits haben die *sozialen Subjekte*, auf deren rechtsbildende Tätigkeit auch das Gewohnheitsrecht seine Sätze zurückführt, auch mit den *Volksgeistern* der Romantik und den *Volksseelen* der Herbartianer nichts gemein. Als ein wirkliches Subjekt, als eine mit Willen ausgestattete Persönlichkeit wird eine solche soziale Machtinstitution doch nur gedacht, sofern ihr in natürlichen Personen oder Personenverbindungen Organe zur Verfügung stehen, welche die Zwecke der Institution als ihre eigenen in ihren Willen aufnehmen und damit

[1] In dieser Hinsicht kann ich den Ergebnissen ZITELMANN's durchaus zustimmen (Gewohnheitsrecht und Irrtum, a. a. O. bes. S. 46 f.).

der Institution sozusagen ihren persönlichen Willen leihen. Organe dieser Art werden aber auch, obwohl in primitiverer Form, für die sozialen Subjekte des Gewohnheitsrechts angenommen. So können die Subjekte, die das Recht voraussetzt, in allen Fällen recht wohl als Gebotsteller gedacht werden.

3. Normen und Rechtssätze.

So durchsichtig indessen die Struktur der Rechtsnormen ist, — wo finden sich dieselben? Es fehlt nicht an Stimmen, die den Normen, wie wir sie kennen gelernt haben, überhaupt keinen Platz im Recht einräumen oder doch keine primäre Bedeutung zuerkennen wollen. Und in der Tat: dem Recht, das heute fast ausschließlich gilt, dem Gesetzesrecht, scheinen sie in der Hauptsache fremd zu sein. Nebensächlich ist hiebei, daß die sprachliche Form des Imperativs in den Gesetzbüchern sich nur äußerst selten findet. Eine ausdrückliche Norm kann auch da vorliegen, wo etwas als „geboten“ oder „verboten“ bezeichnet oder ein „Verpflichtetsein“, ein „Müssen“ oder „Nicht-dürfen“ u. s. f. unmittelbar ausgesprochen ist. Nun lassen sich ja zweifellos schon bei einem raschen Blick z. B. ins deutsche „bürgerliche Gesetzbuch“ eine große Zahl von Sätzen aufzeigen, die diesen Charakter zu haben scheinen. Allein auch wenn wir von den feinen Abstufungen, die hier zwischen Müssen, Nichtdürfen, Sollen, Können u. s. f. gemacht sind, absehen, muß die Tatsache verwirrend wirken, daß die Adresse der Gesetzesvorschriften, die als solche auch äußerlich in die Erscheinung treten, eine sehr verschiedene ist. Bald scheinen die Rechtsunterworfenen, das „Volk“, oder bestimmte Klassen desselben, bald Gerichte und Richter, bald Vollstreckungsbeamte angeredet zu sein. Für die Norm selbst entsteht hieraus die Gefahr völligen Zerfließens. Noch mehr kompliziert sich die Situation gegenüber dem Strafgesetz, wo man Gebote und Verbote am meisten suchen wird. Zwar lassen sich, wie Binding (Normen I[2] S. 71 ff.) im Speziellen nachgewiesen hat, eine Reihe von einzelnen Strafgesetzen aufführen, die die Normstruktur deutlich zu tage treten lassen. Überwiegend aber haben die strafgesetzlichen Bestimmungen eine ganz andere Form, eine Form, die einige tief einschneidende Fragen nahelegt. Zunächst scheinen sich dieselben gerade an die Adresse, die man erwarten sollte, an die Adresse des Volks, nicht zu wenden. Der Unbefangene, der z. B. in das „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich“ hineinsieht, wird angesichts der zahlreich wiederkehrenden Wendungen von der Form: „es ist zu bestrafen“, „es ist zu erkennen“, „es kann erkannt werden“, „es ist freizusprechen“, angesichts ferner von Bestimmungen wie: „die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken“, auf den Gedanken kommen müssen, daß das Gesetz sich nicht an das „Volk“ als die Summe der „Untertanen“, sondern an die berufenen Organe der

Rechtspflege richte. In der Tat betrachtet eine unter den Juristen sehr verbreitete Auffassung die Strafgesetze lediglich als Instruktionen oder Befehle an Richter und Vollstreckungsbeamte. Und eine andere Theorie geht noch weiter; sie nimmt an, daß der Staat der Adressat der Strafgesetze sei, sofern er sich selbst die Strafpflicht auferlege. Diese beiden Auffassungen sehen in den Strafgesetzen wirkliche Normen. Aber freilich Normen, die mit den Rechtsnormen in dem oben bezeichneten Sinn sehr wenig zu tun haben. Sie gründen sich auf den zweiten Teil der zweiteiligen Strafgesetze, welcher die mit den Rechtsverletzungen zu verbindenden Rechtsfolgen festsetzt, und normieren lediglich die richterliche und strafvollstreckende Tätigkeit der Justizbeamten, bezw. die Strafpflicht des Staates, nicht aber das Tun und Lassen der in die Geltungssphäre des Rechts gehörigen Personen, der „Untertanen". Klein ist der Schritt von hier aus hinüber zu der Theorie, die den Strafgesetzen überhaupt den Normcharakter abspricht und sie vielmehr als Rechtssätze betrachtet, welche das subjektive Strafrecht, das Rechtsverhältnis zwischen dem Strafberechtigten und dem Verbrecher, regeln [1].

Normen und Rechtssätze im Strafrecht.

Indessen scheint gerade das Strafrecht die Normen nicht entbehren zu können. Das Delikt muß doch in irgend einer Weise als Übertretung einer Norm, eines Gebots oder Verbots, gefaßt werden. „Rechtswidrig ist normwidrig." [2] So taucht noch einmal die Frage auf: wo finden sich diese Normen?

Hierauf gibt BINDING's Normentheorie [3] die folgende Antwort. Zwar sind die Strafgesetze keine Normen. Und ebensowenig sind die Normen Bestandteile der Strafgesetze. Sie sind das auch dann nicht, wenn sie durch Strafgesetze zu Rechtssätzen erklärt worden sind. Aber daß sie, daß „Satzungen, welche den einzelnen Menschen sagen, was sie zu tun, was sie zu lassen haben", wirklich existieren, das beweisen immerhin gerade die Strafgesetze, sofern die Normen deren unumgäng-

1) So BINDING in der 2. Aufl seiner „Normen" (I² S. 20). Von den heutigen Strafgesetzen sagt B. freilich, sie kennen keine reinen Strafberechtigungen, sondern nur solche, welche zugleich Strafpflichten seien, sie regeln das Verhältnis zwischen Staat und Verbrecher und gelten an erster Stelle dem Staat als dem Inhaber aller Strafrechte, an zweiter den diesen Strafrechten verfangenen Verbrechern, ihr Wesen aber sei, daß sie staatliche Strafpflichten normieren (S. 20 f.). Ob B. mit dieser letzteren Wendung tatsächlich nicht doch zu der von ihm in der 1. Aufl. vertretenen Auffassung, daß die Strafgesetze Normen seien, die sich an den Staat wenden, zurückkehrt, will ich hier nicht entscheiden.

2) Vgl. hiezu und zum Folgenden: BELING, Die Lehre vom Verbrechen, S. 116 f.

3) BINDING, Die Normen und ihre Übertretung I², 1890.

liche Voraussetzung bilden (a. a. O. S. 135). Die Strafgesetze erkennen denn auch das Delikt als Übertretung einer außer ihnen liegenden Norm an (S. 70). Also: die Normen sind die logische Grundlage für die Strafgesetze, aber sie selbst stehen außer, über und vor den Strafgesetzen. Wir finden sie „im wesentlichen durch Umwandlung des ersten Teils unserer Strafrechtssätze in einen Befehl: nicht zu handeln, wie es daselbst bezeichnet, oder zu handeln, wie es dort gefordert ist“ (S. 45). Dennoch sind sie selbständige Rechtssätze (S. 81 ff.). Sie sind Befehle eines Herrscherwillens, dem gehorcht werden soll, Befehle, die verbindliche Kraft haben, obwohl ihnen keine Strafdrohung angefügt ist (vgl. z. B. S. 63. S. 44), Satzungen objektiven Rechts, deren Aufgabe es ist, „persönliche Pflichten physischer Personen zur Tat oder zur Unterlassung zu begründen“. Nun ist aber die Rechtspflicht stets „Gebundenheit, einem subjektiven Recht zu entsprechen“, und dieses subjektive Recht ist bei den Normen das „Herrscherrecht auf Gehorsam oder Botmäßigkeit“. Die durch die Normen begründeten Pflichten sind also durchweg Pflichten des Gehorsams oder der Botmäßigkeit. Daraus folgt nun, daß es keine Normen des Privatrechts geben kann: das Gehorsamsrecht ist nie ein Privatrecht. Aber genau genommen gibt es auch keine kriminellen Normen. Die Normen gehören nicht bloß dem öffentlichen Recht an, sie sind auch, soweit sie überhaupt im geschriebenen Recht nachzuweisen sind, nicht im Strafrecht, sondern im Völker-, Staats-, Prozeß- und ganz besonders im Verwaltungsrecht zu finden (S. 96 ff.). Allein „der gesetzlichen Form entbehren die Normen in den meisten und gerade in den für das Strafrecht wichtigsten Fällen“ (S. 135). Die moderne Gesetzgebung pflegt gerade die für das Strafrecht in Betracht kommenden Normen regelmäßig nicht mehr aufzustellen (S. 45). Dieselben sind vielmehr meist Sätze ungesetzten Rechts (S. 53 ff). Ihre Ermittlung und Formulierung aber ist Sache der Wissenschaft. Die Strafgesetze als solche haben in jedem Fall nur die Bestimmung, die Sanktion der Normen zu vollziehen.

Zwei Bedenken wird diese Theorie sofort wachrufen. Einmal nämlich wird man sich nicht wohl zu der Ansicht bekehren lassen, daß die Strafgesetze weder Rechtsnormen seien noch Rechtsnormen enthalten. Und sodann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Normentheorie mit der Aufstellung und Formulierung der ungesetzten Normen einen „Sprung ins Dunkle“ tut[1]. Der Rechtscharakter dieser Normen, die weder dem Gesetzesrecht angehören noch auch ohne Zwang dem Gewohnheitsrecht zugeteilt werden können, ist doch recht problematisch. Nimmt man aber einmal als Voraussetzung für die Strafgesetze Normen menschlichen Tuns und Lassens, die außerhalb des Strafrechts stehen, an, zumal Normen, die weder gesetzlich festgestellt sind noch

1) Vgl. Beling, a. a. O. S. 118.

als gewohnheitsrechtliche Sätze nachgewiesen werden können, so ist es, glaube ich, nur natürlich, noch einen Schritt weiter zu gehen und diesen Normen auch den Charakter von Rechtssätzen abzusprechen.

So hat M. E. MAYER,[1]) der im übrigen die Strafgesetze selbst als Rechtsnormen betrachtet — als solche freilich, die sich an die Adresse der zur Handhabung der Gesetze berufenen Staatsorgane wenden —, an die Stelle von BINDING's Rechtsnormen Kulturnormen gesetzt. Unter den letzteren aber versteht er diejenigen „Gebote und Verbote, die als religiöse, moralische, konventionelle, als Forderungen des Verkehrs und des Berufs an das Individuum herantreten", und behauptet nun, „die Rechtfertigung des Rechts und insonderheit die Verbindlichkeit der Gesetze" beruhe „darauf, daß die Rechtsnormen übereinstimmen mit Kulturnormen, deren Verbindlichkeit das Individuum kennt und anerkennt" (S. 16 f.). Das haben diese Kulturnormen vor BINDING's Normen nun zweifellos voraus, daß sie keine Rechtssätze sein wollen, und daß deshalb auch der Nachweis ihrer Existenz leichter und sicherer geführt werden kann: daß sie tatsächlich im „Volksbewußtsein" lebendig sind, wird nicht wohl bestritten werden. Allein andererseits wird der Jurist die Empfindung haben, daß das ein Sprung nicht mehr bloß ins Dunkle, sondern ins Bodenlose ist. M. E. MAYER geht von der Prämisse aus, daß ein Mensch nur durch Normen, die er kennt und anerkennt, verpflichtet sein könne, daß er ferner verlangen könne, nur nach solchen gerichtet zu werden. Zugleich wird auch er zugeben, daß ein Mensch nur nach solchen Normen gerichtet werden kann, die er möglicherweise übertreten hat. Dann aber ergibt sich als unausweichliche Konsequenz, daß die richterliche Entscheidung sich schließlich nicht auf Rechts- sondern auf Kulturnormen zu stützen habe. Die zuletzt maßgebenden Kriterien für die richterliche Beurteilung verbrecherischer Handlungen würden also auch nicht in den Tatbestandsbegriffen der Strafgesetze, sondern weiter zurück in den Kulturnormen liegen. Die Rechtsnormen hätten unter diesen Umständen lediglich die Funktion, „die Handhabung physischer Zwangsmittel vorzusehen", und dem Recht selbst wäre eigentümlich „nur eine besondere Form, die Rechtsnorm, und dieses, daß es an (kultur-) normwidriges Verhalten seine Folgen, die Unrechtsfolgen des Rechts knüpft" (S. 20). Nun sind die Kulturnormen, die hier allein in Frage kommen können, — darüber läßt auch M. E. MAYER keinen Zweifel — im wesentlichen sittliche Normen[2]). Die sittlichen

---

1) MAX ERNST MAYER, Rechtsnormen und Kulturnormen, Strafrechtl. Abhandlungen, herausg. von BELING, 1903.

2) Vgl. S. 28. — Die Kulturnormen sind, genauer gefaßt, Normen teils der Moral, teils der Sitte, teils der Religion. Daß nun Normen der Sitte hier außer Frage stehen, ist klar. Ferner ist es nach der oben gegebenen Charakteristik der religiösen Normen zweifellos, daß die religiösen Normen, soweit sie hier in Betracht kommen, inhaltlich mit moralischen zusammenfallen.

Normen aber sind, wie die sittlichen Anschauungen selbst, individuell bestimmte Größen. Wären sie also die Fundamente des Rechtslebens, so ergäben sich offenbar Rechtszustände der bedenklichsten Art. Richtig ist ja freilich, daß auch den sittlichen Normen verpflichtende Kraft eigen ist, und ferner, daß weitaus die meisten Rechtsnormen sich inhaltlich mit moralischen decken, und endlich, daß dieser Zusammenhang mit moralischen Normen für die Rechtsnormen einen bedeutenden Zuwachs an Autorität bedeutet. Wenn jedoch das „Volk" an der Hand der sittlichen Normen das „Rechte" und das „Unrechte" bestimmt, so ist das nicht das Rechte und Unrechte im rechtlichen Sinn. Wir haben hier vielmehr nur die Volksausdrücke für das sittlich Gute und Schlechte vor uns. Nun pflegt allerdings das „Volk" Strafgesetze am Maßstab der Gerechtigkeit zu messen. Es verlangt, daß die Gebote und Verbote des Rechts sittlichen Forderungen nicht bloß nicht zuwider seien, vielmehr ihnen positiv entsprechen. Zuzugeben ist darum auch, daß ein Gesetz, das mit den sittlichen Anschauungen eines Volks in Widerspruch steht, auf die Dauer nicht lebensfähig ist. Allein auch das Volk identifiziert die Gerechtigkeit der Strafgesetze durchaus nicht mit ihrer Verbindlichkeit. Bestehenden Gesetzen, die es für ungerecht hält, pflegt es darum doch nicht die verpflichtende Kraft abzusprechen. Es hat vielmehr eine deutliche Empfindung davon, daß ein Strafurteil, auch wenn ihm dasselbe als ungerecht erscheint, sofern es sich auf ein ungerechtes Gesetz gründet, insofern gerecht sein kann, als es geltendem Recht entspricht, und der Unwille über ein solches Urteil gilt nicht dem Urteil selbst, sondern dem Gesetz, dessen Verbindlichkeit damit doch nicht bezweifelt wird. Gewiß erblickt das Volksbewußtsein im Staat gegenüber den schwereren Rechtsverletzungen das irdische Organ der sittlichen Weltordnung, oder vielmehr das Organ der irdischen Vergeltung: denn nicht bloß daß der Staat die Aufgabe habe, die sittlichen Normen, welche Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen der Individuen schützen, zur Geltung zu bringen, wird angenommen, es wird ihm vielmehr in erster Linie zugemutet, die Verletzungen dieser Normen zu ahnden — und diese Zumutung wurzelt zuletzt im Rachetrieb des Individuums: aus dem Rachetrieb hat sich der Vergeltungstrieb entwickelt, und der kultivierte Teil der heutigen Menschen hat sich daran gewöhnt, den Staat als Funktionär der Vergeltung zu betrachten. Es wäre indessen verfehlt, die Strafgesetze deshalb lediglich als Normen anzusehen, die auf die Verletzung gewisser moralischer Normen Unrechtsfolgen zu setzen hätten. Das Volk selbst unterscheidet verschiedene Arten der Vergeltung. Der Verletzung moralischer Gesetze werden zunächst sittliche Unrechtsfolgen zugeschrieben, die in gewissen Unlustgefühlen, den inneren Strafen des „Gewissens", bestehen. Sofern sodann die moralischen Normen als göttliche Gebote gelten, werden für die Übertre-

tung derselben jenseitige Strafen angenommen. Doch beruht diese Annahme durchaus auf dem Glauben, daß die moralischen Gesetze von Gott als seine Gebote anerkannt, am Ende also gesetzt seien. Endlich die strafrechtlichen Unrechtsfolgen gewisser sittlicher Normen. Sie werden auf eine Veranstaltung des Staats zurückgeführt. Und hier liegt nun ganz offenkundig die Voraussetzung zu Grunde, daß der Staat die Übertretung sittlicher Normen nicht deshalb straft, weil diese sittliche Normen sind, sondern deshalb, weil er denselben den Charakter staatlicher Gebote gegeben hat, und daß er nur insoweit strafen kann, als er den übertretenen Normen diesen Stempel wirklich aufgedrückt hat. Mit anderen Worten: auch das Volk ist der Meinung, daß strafrechtliche Unrechtsfolgen die Verletzung sittlicher Normen nur insofern treffen können, als die letzteren zugleich Rechtsnormen sind, und daß die Übertretung nicht sittlicher, sondern positiv rechtlicher Normen das Delikt mache. Wir fordern zwar im Namen der Gerechtigkeit vom Staat, daß er einen bestimmten Kreis moralischer Gebote strafrechtlich sanktioniere. Nichtsdestoweniger unterscheiden wir sehr bestimmt zwischen unrechten, schlechten, strafwürdigen Handlungen auf der einen und strafbaren auf der anderen Seite. Strafbar erscheinen uns nur die Handlungen, die gegen positives Recht verstoßen. Und ganz gewiß verlangt das Volk, schon um vor der Willkür der Justizorgane, denen es nur allzuviel Mißtrauen entgegenbringt, geschützt zu sein, nach positivem Recht gerichtet zu werden. Daß dem Laien die Strafgesetze als solche größtenteils unbekannt sind, wird nicht als Bedenken empfunden: die in den Strafgesetzen liegenden Gebote und Verbote sind ihm immerhin in der Mehrzahl, auch als Rechtsnormen, geläufig, zumal der Rechtscharakter derselben, angesichts der kriminellen Aufgabe des Staates, als etwas Selbstverständliches angesehen wird, und überdies gibt es ja hundert Wege, auf denen das Leben dem Individuum die Forderungen des Strafrechts nahebringt. Wo der Laie aber strafrechtliche Normen überhaupt nicht kennt, wird er sein Nichtwissen, falls es ihn mit der Rechtsordnung in Konflikt und damit in Schaden bringt, beklagen und vielleicht sich selber oder anderen zur Last legen. In keinem Fall wird das aber in seinen Augen die Verbindlichkeit der Strafgesetze berühren. Kurz, auch für das Volksbewußtsein ist die verbindliche Kraft der Strafgesetze unabhängig davon, ob das Individuum die strafrechtlichen Normen kennt und anerkennt. Sie beruht lediglich darauf, daß sowohl die Gebote und Verbote als die Strafdrohungen ausgehen von dem berufenen Träger der sozialen Zwangsgewalt. Die Positivität des Rechts, sein Machtcharakter tritt den Individuen von früher Jugend an in den mannigfaltigsten Gestalten entgegen. Kein Wunder, daß sie hierin ein konstitutives Merkmal auch der den strafrechtlichen Sanktionen zu Grunde liegenden Normen des Tuns und Lassens erblicken.

[illegible] Normen [illegible] also unbedingt festzu- [illegible] Richtung gewie- [illegible]. Sie liegen, um es [illegible] Strafgesetzen, sondern in [illegible] oder nicht, ist meines [illegible]. Wenn in zahlreichen Fällen [illegible] — rechtliche Nor- [illegible] formal selbständig und [illegible] kein Beweis dafür, [illegible] liegenden Normen [illegible] äußerlich selbständig sein. [illegible] Im Gebiet des [illegible] die Normen nur als Bestand- [illegible] eine Norm nur in [illegible] weder im Gewohnheits- [illegible] anerkannt, so ist es mir [illegible] dessen Rahmen sie [illegible] Wenn in [illegible] Fällen Strafgesetze aufge- [illegible] würden, sofern [illegible] wird, so spricht [illegible] dem Strafgesetz; die Auf- [illegible] Fällen [illegible] nur einen Teil des früheren [illegible] an die Stelle früherer tre- [illegible] aufs neue gesetzt[1]. [illegible] ist dadurch nicht im [illegible] der Strafgesetze sind. Die [illegible] aus zwei Bestandteilen zusammen, von denen [illegible] ist und der zweite, die Straf- [illegible] den ersten voraussetzt, aber nicht notwendig mit ihm [illegible] eine Norm darstellt, das gleichfalls auf einen [illegible] Tätigkeit zurückgeht. An sich [illegible] Normen, so gut wie andere Rechtsnormen, ohne Strafandrohungen denkbar, und die Gültigkeit der Rechtsnormen ist jedenfalls von den Strafandrohungen an und für sich unabhängig, sie beruht ganz und gar darauf, daß die Normen Willensäußerungen, Forderungen der organisierten sozialen Zwangsgewalt sind.

Allein wenn man, im Gegensatz zu BINDING, eigentlich **kriminelle** Normen annimmt, so scheinen sich doch der **Heraushebung** derselben aus den **Strafgesetzen** und ihrer **Formulierung** die Schwierigkeiten entgegenzustellen, mit denen BINDING's Normentheorie, man darf vielleicht sagen: vergeblich, gerungen hat, Schwierig-

[1] [illegible] Einwände (Normen I² S. 58—60, S. 81 ff.) scheinen mir nicht [illegible]

keiten, die Beling (a. a. O. S. 118 ff.) veranlaßt haben, eine „Normentheorie ohne Normtypen" zu fordern. Indessen sind diese Schwierigkeiten zu ihrem wesentlichen Teil, wie ich glaube, nur scheinbare, entsprungen aus der Meinung, als müßten die herausgestellten und formulierten Normen sich in die imperativische Form „du sollst" bringen lassen. Daß das nicht möglich ist, leuchtet ein. Allein daß diese Ausdrucksweise nicht die logisch ursprüngliche Form für die Gebote und Verbote ist, wissen wir. Logisch ursprünglicher ist z. B. die infinitivische Form, die sich ja auch in alten Gesetzbüchern findet[1]). Man behalte im Auge: die Gebotvorstellungen sind im wesentlichen Begehrungsvorstellungen des Gebietenden, deren Objekte begehrte Handlungen anderer Personen sind. Sind die Gebote allgemein, so haben die Gebotvorstellungen zum Objekt begehrte Handlungen einer gewissen Art, die durch andere Personen unter gewissen Umständen ausgeführt werden sollen. Ähnlich haben die Gebotvorstellungen allgemeiner Verbote zum Objekt: sein sollende (von dem Gebietenden begehrte) Unterlassungen des Angeredeten von einer gewissen Art. Unterlassen heißt aber hier: etwa auftretende Motive zu Handlungen einer gewissen Art zurückdrängen. Nun ist offenbar der elementarste Ausdruck für die allgemeinen Gebote derjenige, welcher die Handlungen der betreffenden Art einfach als sein sollende bezeichnet. Dabei ist jedenfalls die Art der Handlungen selbst begrifflich festzulegen, und der Begriff sprachlich zu bezeichnen. Das „Seinsollen" aber kann im gewöhnlichen Leben durch eine bloße Gebärde oder Tonmodulation ausgedrückt werden. Die einfachste sprachliche Form ist dann die infinitivische Bezeichnung des begehrten Handelns. So wird der Lehrer die Gebote der Schuldisziplin, die er an die Wandtafel schreibt, in die Form fassen: „Aufmerken! Still sitzen! Laut antworten!" Ähnlich ist der einfachste Ausdruck für allgemeine Verbote der, daß der Begriff der Handlungen, deren Unterlassung gefordert wird, festgelegt und sprachlich benannt, das Handeln selbst aber mit angefügter Verneinungspartikel infinitivisch bezeichnet wird — „nicht rauchen!" Logisch sind diese Verbote im Bewußtsein des Gebotstellers n e g a t i v e b e g r i f f l i c h e V o l i t i v d e n k a k t e. Das Substratobjekt in denselben ist eine in einem Volitivdenkakt ohne Geltungsbewußtsein gedachte begrifflich festgelegte Verhaltungsweise des Angeredeten. Die Relation aber ist die volitive Verneinung (S. 611. S. 614 f.). Ausdrucksweisen wie „nicht rauchen!" haben darnach durchaus nichts Befremdliches. Logisch sekundär ist demgegenüber schon der konjunktivische Substratsatz: die (in den Geboten oder Verboten begrifflich fixierten) Handlungen seien! (seien nicht!), und ebenso der sprachliche Imperativ in allen seinen Formen.

Von hier aus fällt ein Licht auf die in den Strafgesetzen liegenden Normen. Dieselben sind allgemeine Gebote oder Verbote. Aber auch

1) Vgl. Wendt, Über die Sprache der Gesetze, 1904 S. 10 ff.

die Gebote treten als Verbote auf: verboten sind in diesen Fällen Unterlassungen. In den „Tatbeständen“ der Strafgesetze werden gewisse Gruppen verbotener Handlungen oder Unterlassungen begrifflich festgelegt und bezeichnet. Diese Tatbestandsbegriffe sind also, logisch gesprochen, die Substratobjekte der volitiv-allgemeinen Verneinungsrelationen. Aber wo bleibt das Verbotensein, wo die Verneinungsrelation selbst? Wie mir scheint, hat der Gesetzgeber stets nur die Pflicht, sich so auszudrücken, daß aus seinen Worten seine Meinung scharf und unzweideutig zu entnehmen ist. Nun wird jeder Unbefangene aus den Strafandrohungen das Verbotensein der unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen herauslesen. Daß der Gebot- und Verbotcharakter sprachlich nicht ausdrücklich, zumal nicht imperativisch, formuliert ist, ist völlig unwesentlich. Aus dem Zusammenhang der Strafgesetze erhellt in allen Fällen unzweideutig und klar, daß die in ihnen begrifflich bezeichneten Verhaltungsweisen als etwas Nicht-sein-sollendes gedacht sind. Ja, in den Strafandrohungen liegt auch formell das Moment, dessen es bedarf, um die in den Tatbeständen charakterisierten Handlungen als verbotene erscheinen zu lassen. Indem der Gesetzgeber gewisse Handlungen und Unterlassungen mit Strafe bedroht, gibt er so unzweideutig wie möglich kund, daß er diese Handlungen und Unterlassungen nicht wolle, also verbiete. Man wird sich hievon leicht überzeugen, wenn man sich erinnert, daß auch die Gebotakte, die sich des sprachlichen Imperativs bedienen („du sollst den Feiertag heiligen!“), keineswegs die Tatsache, daß der Gebotsteller das im Gebotsatz bezeichnete Verhalten begehrt, „zum Ausdruck bringt.“ Der Gebotsteller sagt nicht: ich will das, oder: ich will das nicht. Er handelt nur so, daß die Angeredeten sein Begehren erschließen können. Und er richtet lediglich sein Handeln so ein, daß er diesen nächsten Zweck möglichst sicher und vollständig erreicht. Ist dies aber der psychologische Charakter der Gebotakte im strengsten Sinn, kann man dann noch im Zweifel sein, daß in den Strafandrohungen der Strafgesetze so formell als nur irgend möglich Verbote liegen? Allerdings, daß der Gebotsteller die verbotenen Verhaltungsweisen nicht will, ist nicht ausgedrückt. Nicht bloß die Tatsache des Begehrens, sondern auch das begehrte „Nicht-sein“, das sonst in den negativen Volitivdenkakten gedacht und mittels der Prohibitivnegation ausgedrückt wird, wird hier in anderer Form kundgegeben, nämlich durch ein Handeln, das den Normierten in den Stand setzt, das Verbotensein mit Sicherheit zu erschließen. Dieses Handeln ist die Strafandrohung. Dieselbe ist eine durchaus einwandsfreie, weil vollkommen zweckentsprechende, Form der Kundgebung des Verbots. Daß sie nämlich ihrem Zweck völlig entspricht, zeigt die Wirkung, die sie hat. Die Strafandrohungen erzeugen in den Adressaten der Strafgesetze das Bewußtsein, daß die in den Tatbeständen

bezeichneten Verhaltungsweisen verboten seien. Mit anderen Worten: sie erzeugen das, was wir die (kognitiven) Gebotvorstellungen der Adressaten zu nennen haben. In den Angeredeten solche Gebotvorstellungen hervorzurufen, ist aber, wie wir wissen, der nächste Zweck aller Gebote. So ergibt sich, daß in den Strafandrohungen das Verbot regelrecht und eigentlich kundgegeben wird, daß also die Strafgesetze in aller Form die kriminellen Normen enthalten. Wenn der Staat heute eine neue kriminelle Norm aufstellen, wenn er etwa die Verbreitung unwahrer Gerüchte über auswärtige Politik, die beunruhigend wirken oder wirken können, verbieten würde, so würde er selbstverständlich das Verbot wiederum nicht als solches, sondern lediglich in der Strafandrohung aussprechen. So wird auch außerhalb des Rechtsgebiets jedermann es für selbstverständlich halten, daß in Strafandrohungen ganz eigentlich Verbote liegen. Wenn der Lehrer sagt: wer nicht aufmerkt, wird bestraft, so wird der Schüler auch nicht den geringsten Zweifel haben, daß der Lehrer im eigentlichsten Sinn Nichtaufmerken verbietet und Aufmerksamkeit gebietet.

Man kann freilich einwenden, daß, wenn man die in den Strafgesetzen liegenden Normen nun selbständig, von den Strafandrohungen losgelöst, zusammenstellen wollte, das eine wunderliche Sammlung geben würde. In der Tat würde z. B. das deutsche Strafgesetzbuch, wenn die Normen auch äußerlich selbständig erscheinen und ohne Rücksicht auf die Strafandrohungen gefaßt und angeordnet würden, wohl ein beträchtlich anderes Bild darbieten. Allein die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts hat bekanntlich die Normen in eine von der ursprünglichen wesentlich verschiedene Stellung zu den Strafandrohungen gerückt[1]. Während ursprünglich — man denke z. B. an den Typus der zehn Gebote — die Norm auch formell selbständig, ja ganz ohne Strafandrohung, auftrat, hat das Bedürfnis einer rechtlichen Festlegung auch der Straftätigkeit das Verhältnis völlig verschoben. So sind die Gebote und Verbote nach ihrer äußeren Form in den Strafandrohungen aufgegangen, und die Strafgesetze beschränken sich einerseits auf genaue Festlegung der letzteren, andererseits auf die Präzisierung der Tatbestände. Im Zusammenhang damit werden aber auch die Tatbestände ganz mit Rücksicht auf die Ausgestaltung der Strafandrohungen, also insbesondere auch mit Rücksicht auf die Einzelheiten der Strafausmessung gefaßt und namentlich detailliert. Immerhin bemißt sich die Strafhöhe nach der kriminellen „Schwere" des Delikts, d. h. nach seiner Bedeutung für die Zwecke, deren Verwirklichung das Strafgesetz dienen will. Und man könnte sagen: der verschiedenen Schwere des Delikts und der wechselnden Höhe der gesetzlichen Strafe entspricht ein verschiedener Grad des

1) Vgl. Binding, a. a. O. S. [illegible] ff.

Nachdrucks, der Energie, womit die verbrecherische Handlung oder Unterlassung verboten wird. Wie dem auch sei: in jedem Fall schließen alle Strafgesetze, die an einen Tatbestand eine Unrechtsfolge knüpfen, selbständige Normen ein. Die Strafrechtswissenschaft mag diese Normen, wenn sie das Bedürfnis hiezu hat, weiter bearbeiten und systematisieren. Rechtsnormen sind nur die in den Strafgesetzen selbst enthaltenen Normen.

Daß die in den Strafgesetzen liegenden kriminellen Normen Gebote oder Verbote sind, die das Subjekt der organisierten sozialen Zwangsgewalt, d. i. heutzutage der Staat, an das „Volk" richtet,[1]) bedarf eigentlich keines Beweises mehr. Schon die eine Tatsache der Publikation der Strafgesetze zeigt aufs deutlichste, daß der Staat sich mit den kriminellen Normen ans „Volk" wendet. Wenn die Publikation dieses Ziel nicht vollständig erreicht, wenn die Gesetze den Bürgern nicht genügend zur Kenntnis kommen, so ist das in keinem Fall ein Beweis gegen die Intention selbst. Betrachtet man ferner — und mir scheint das die einzig natürliche Annahme — als das charakteristische Merkmal des Delikts die Normwidrigkeit, genauer den Umstand, daß die delikthafte Handlung eine kriminelle, in den Strafgesetzen liegende Norm übertritt, so muß man auch voraussetzen, daß die Normen denen gelten, die sie übertreten können, d. h. der Gesamtheit der handlungsfähigen Individuen, die in die Machtsphäre des Rechts gehören. So ergibt sich auch von hier aus das „Volk" als der Adressat der kriminellen Normen.

Die kriminellen Normen selbst sind im eigentlichen und ursprünglichen Sinn Gebote und Verbote. Normgebundenheit ist nicht Gebundensein an ein subjektives Recht des Staats, an dessen „Herrscherrecht auf Gehorsam oder Botmäßigkeit". Es ist nicht so, daß der Staat sich mit den Normen in erster Linie und ursprünglich einzelne subjektive Rechte auf Gehorsam schaffen wollte. Sonst müßte ja die Geltendmachung dieser Rechte auch der letzte Zweck sein, den er mit den Normen verfolgen würde. Es wäre aber offenbar ein durchaus überflüssiger Umweg, wenn er sich zunächst gewisse Rechtsansprüche an das Volk, Rechte, von den Normgebundenen gewisse Handlungen oder Unterlassungen zu fordern, einräumen würde. Der Staat hat als der Inhaber der organisierten sozialen Zwangsgewalt den Willen, die Zwecke des Strafrechts zu realisieren. Zu diesem Behufe gibt er den Individuen die kriminellen Gebote und Verbote, und verpflichtend er-

---

1) Auf die Frage, inwieweit diese Bestimmung noch der Einschränkung bedarf, brauche ich hier nicht einzugehen. Für die kriminellen Normen ist sie verhältnismäßig leicht zu beantworten. Vgl. Binding a. a. O. S. 99. Thon, Der Normadressat, a. a. O. S. 22 ff.

scheinen diese den Normierten, schon sofern sie von jenem Subjekt der sozialen Zwangsgewalt ausgehen.[1])

Allein so gewiß die kriminellen Normen Gebote oder Verbote, also, wenn man das recht versteht, Imperative sind, so wenig gilt das von dem zweiten Bestandteil der Strafgesetze. Die Strafandrohungen haben einen ganz anderen logischen Charakter. Sie sind von Haus aus accessorischer Natur. Und ursprünglich dienen sie ganz gewiß nur als Momente, die das Gebot verstärken sollen: der Gebotsteller erinnert die Gebotadressaten daran, daß er den Willen und die Macht hat, sein Verlangen durchzusetzen, sofern er auf Nichtbefolgung des Gebots Unlustfolgen zu setzen vermag; er will also mit der Drohung im Bewußtsein der Angeredeten ein Motiv erzeugen, das Gebot zu erfüllen. Auch im Strafrecht verleugnet sich dieser Charakter der Strafandrohungen nicht.

Ich will mich nun hier nicht mit den zahllosen Straftheorien auseinandersetzen. Das aber scheint mir doch unbestreitbar, daß auch in den heutigen Strafgesetzen die Strafandrohung noch in erster Linie eine eigentliche Drohung sein will. Sie ist bestimmt, dem Gebot oder Verbot mehr Nachdruck zu geben, indem sie für die Befolgung ein wirksames Motiv schafft. Freilich: dieses Mittel des Gebotstellers, die Durchführung der Normen zu sichern, ist kein willkürliches, und der Strafvollzug ist nicht lediglich eine, an sich selbst bedeutungslose, Konsequenz der Strafandrohung. In der Strafinstitution ist die Übernahme der ursprünglich von den Individuen geübten rächenden Vergeltung auf die organisierte Gesellschaft vollzogen. Aber indem der Staat als Organ der Vergeltung fungiert, ist er bemüht, nicht bloß ein angemessenes, „gerechtes“ Verhältnis zwischen Rechtsverletzung und Vergeltung herzustellen, sondern auch die Vergeltung dem präventiven Zweck des Strafrechts unterzuordnen. Die Strafvergeltung ist eine Veranstaltung, die dazu dient, das Delikt zugleich als Übel erscheinen zu lassen. Darauf bezieht sich die Strafandrohung.

Auch damit jedoch ist die Aufgabe, die sie im heutigen Strafrecht erfüllt, noch nicht erschöpft. Die Strafgesetze wollen die Straftätigkeit rechtlich festlegen. Die Bestrafung soll jeder Art von Willkür entzogen werden. Zu diesem Zweck erklärt der Gebotsteller feierlich, wie er die verschiedenen Delikte zu strafen gedenke.

Räumt er sich damit gewisse Rechte ein, oder legt er sich gewisse Pflichten auf? Die erste Möglichkeit ist auch hier abzulehnen. Eher wäre denkbar, daß der Staat Gebote an sich selbst richte, sich selbst

[1]) Es wird unten, § 6, gezeigt werden, daß in den Normgebundenen allerdings unter dem Eindruck der Gebotakte sogenannte Gebotmotive erwachen, deren Tendenz auf die Erfüllung des Willens des Gebotstellers, also auf Gehorsamsleistung gerichtet ist, daß aber dieser Zweck nicht etwa der vom Gebotsteller angestrebte ist.

„binde“. Das wären dann auch Normen, aber offenbar ganz andere als die uns bis jetzt bekannt gewordenen. Sonderbar indessen zum mindesten wären solche Gebote. Eher scheint es, daß der Staat die von ihm bestellten Organe der Rechtspflege verpflichten wolle. Allein beide Deutungen scheitern schon an der einen Erwägung, daß die beiden Bestandteile der Strafgesetze sich nicht an verschiedene Adressen können wenden wollen. Richten sich nun, wie sich gezeigt hat, die Normen an das „Volk“, so muß dieses auch in den Strafbestimmungen angeredet sein. In der Tat sind diese lediglich Ankündigungen des Gebotstellers darüber, was er zu tun gedenke, wenn die von ihm gesetzten Normen übertreten werden.[1])

Ihrer logischen Struktur nach sind sie (hypothetische) Zukunftsurteile (vgl. S. 286). Der Gebotsteller sagt, was er unter Umständen tun wird. Er kann dieses Tun als ein unter bestimmten Bedingungen sicher zu erwartendes und wirklich werdendes bezeichnen, da er den Willen und die Macht zur Verwirklichung hat. Immerhin können diese Urteile auch als Gegenwartsurteile, in denen der Gebotsteller einen gefaßten Entschluß oder, genauer, eine durch den Entschluß herbeigeführte Willenslage auffaßt, angesehen werden. In jedem Fall sind es Urteile, die in den Strafandrohungen „mitgeteilt“ werden. Allerdings: der Gebotsteller legt sich selbst in diesen Ankündigungen fest, aber nur, indem er feierlich aussagt, was er unter Umständen künftig tun wolle oder werde.

Auch der sogenannte Gesetzesbefehl, der unsere Gesetze einzuleiten pflegt (Wir, Wilhelm II. . . ., verordnen . ., Wir befehlen . . ., gebieten . . ., verfügen . . .) beweist nicht, daß im Strafgesetz beide Bestandteile als Normen, als Gebote aufzufassen sind. Er ist, wie Binding sich ausdrückt, lediglich eine „feierliche Willenserklärung“, die ausspricht: „ita jus esto!“, oder vielmehr die Form, in welcher das so eingeleitete Gesetz ausdrücklich und authentisch als eine Willenserklärung der Staatsgewalt proklamiert wird. Aber die Willenserklärung umfaßt hier zwei ganz verschiedene Dinge, zwei Arten von „Erklärungen“. Die Erklärungen sind Äußerungen, präziser: Satzakte. Und die Satzakte, die in den Strafgesetzen vollzogen werden, sind teils Gebot-, teils Aussageakte. In den Gebotakten ist die Willenserklärung eine Handlung, in welcher der Gebotsteller angeredeten Personen kundgibt, was er von ihnen will. Ausgedrückt sind in diesen Akten Begehrungsvorstellungen des Gebotstellers, deren Objekte sein sollende (vom Gebotsteller gewollte) Verhaltungsweisen der Angeredeten sind. In den Aussageakten dagegen ist die Willenserklärung eine mitteilende Ankündigung eines Tunwollens und Tunwerdens des

[1]) Daß sie nicht etwa Normen an den Verbrecher sind, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Vgl. Binding, a. a. O. S. 13 f.

tung derselben jenseitige Strafen angenommen. Doch beruht diese Annahme durchaus auf dem Glauben, daß die moralischen Gesetze von Gott als seine Gebote anerkannt, am Ende also gesetzt seien. Endlich die strafrechtlichen Unrechtsfolgen gewisser sittlicher Normen. Sie werden auf eine Veranstaltung des Staats zurückgeführt. Und hier liegt nun ganz offenkundig die Voraussetzung zu Grunde, daß der Staat die Übertretung sittlicher Normen nicht deshalb straft, weil diese sittliche Normen sind, sondern deshalb, weil er denselben den Charakter staatlicher Gebote gegeben hat, und daß er nur insoweit strafen kann, als er den übertretenen Normen diesen Stempel wirklich aufgedrückt hat. Mit anderen Worten: auch das Volk ist der Meinung, daß strafrechtliche Unrechtsfolgen die Verletzung sittlicher Normen nur insofern treffen können, als die letzteren zugleich Rechtsnormen sind, und daß die Übertretung nicht sittlicher, sondern positiv rechtlicher Normen das Delikt mache. Wir fordern zwar im Namen der Gerechtigkeit vom Staat, daß er einen bestimmten Kreis moralischer Gebote strafrechtlich sanktioniere. Nichtsdestoweniger unterscheiden wir sehr bestimmt zwischen unrechten, schlechten, strafwürdigen Handlungen auf der einen und strafbaren auf der anderen Seite. Strafbar erscheinen uns nur die Handlungen, die gegen positives Recht verstoßen. Und ganz gewiß verlangt das Volk, schon um vor der Willkür der Justizorgane, denen es nur allzuviel Mißtrauen entgegenbringt, geschützt zu sein, nach positivem Recht gerichtet zu werden. Daß dem Laien die Strafgesetze als solche größtenteils unbekannt sind, wird nicht als Bedenken empfunden: die in den Strafgesetzen liegenden Gebote und Verbote sind ihm immerhin in der Mehrzahl, auch als Rechtsnormen, geläufig, zumal der Rechtscharakter derselben, angesichts der kriminellen Aufgabe des Staates, als etwas Selbstverständliches angesehen wird, und überdies gibt es ja hundert Wege, auf denen das Leben dem Individuum die Forderungen des Strafrechts nahebringt. Wo der Laie aber strafrechtliche Normen überhaupt nicht kennt, wird er sein Nichtwissen, falls es ihn mit der Rechtsordnung in Konflikt und damit in Schaden bringt, beklagen und vielleicht sich selber oder anderen zur Last legen. In keinem Fall wird das aber in seinen Augen die Verbindlichkeit der Strafgesetze berühren. Kurz, auch für das Volksbewußtsein ist die verbindliche Kraft der Strafgesetze unabhängig davon, ob das Individuum die strafrechtlichen Normen kennt und anerkennt. Sie beruht lediglich darauf, daß sowohl die Gebote und Verbote als die Strafdrohungen ausgehen von dem berufenen Träger der sozialen Zwangsgewalt. Die Positivität des Rechts, sein Machtcharakter tritt den Individuen von früher Jugend an in den mannigfaltigsten Gestalten entgegen. Kein Wunder, daß sie hierin ein konstitutives Merkmal auch der den strafrechtlichen Sanktionen zu Grunde liegenden Normen des Tuns und Lassens erblicken.

angeredet sind, kann uns nicht mehr irre machen. Das praktische Bedürfnis des Rechtslebens hat hier ganz besonders dazu geführt, die Gesetze technisch als Entscheidungsnormen auszugestalten. Primär könnten sie darum doch Handlungsnormen sein. In der Tat sind eine Menge privatrechtlicher Sätze Normen, welche unmittelbar Verpflichtungen auferlegen, indem sie Gebote oder Verbote aussprechen.

Allein die Mehrzahl scheint anderer Art, und das ganze Zivilrecht scheint auf einen anderen Typus zugeschnitten zu sein. Um es kurz zu sageu: die Sätze des Zivilrechts scheinen primär Befugnisse einzuräumen, Ermächigungen auszusprechen, subjektive Rechte zu begründen, und wo privatrechtliche Verpflichtungen ausgesprochen werden, da scheinen diese sich in der Gebundenheit gegenüber subjektiven Rechten zu erschöpfen. Immerhin müßten die subjektiven Rechte auch hier aus dem objektiven Recht fließen. Und es wäre anzunehmen, daß sie durch den Willen des rechtschaffenden Subjekts gesetzt, begründet seien. Darauf nämlich weist schon der „Gesetzesbefehl" hin, auch wenn er bloß eine feierliche Willenserklärung ist. Nun könnte man sagen: der Gesetzgeber spricht in Rechtssätzen feierlich aus, daß er gewissen (natürlichen oder juristischen) Personen gewisse Rechte einräumen wolle und (da er die Macht hiezu hat) wirklich einräume.

Allein was heißt dieses Einräumen? Man spricht von berechtigenden, ermächtigenden, erlaubenden Rechtssätzen. Was liegt in diesem Berechtigen, Ermächtigen, Erlauben? Erlauben heißt in anderen Gebieten: irgendwie zum Ausdruck bringen, daß man eine Betätigung eines Anderen, die zu verbieten man die Befugnis oder doch die Macht hat, nicht verbieten wolle. Im rechtlichen Erlauben (Ermächtigen) liegt aber offenbar sehr viel mehr. So besagt z. B. § 903 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht bloß, daß das Gesetz dem „Eigentümer einer Sache" erlaube, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen". Einen Sinn und Inhalt hätte dieses Erlauben doch nur dann, wenn man dem Staat an sich mit Hobbes ein „Recht auf alles", ein Recht also auch auf das Eigentum an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern vindizieren wollte. Aber dann wäre das Erlauben eine Übertragung der Macht über die „Sache" vom Staat an die Einzelperson. Indessen wird jene Fiktion heute wohl von niemand mehr im Ernst geteilt werden. Es ist nicht so, daß das Gesetz dem Eigentümer einer Sache die Macht über dieselbe im eigentlichen Sinn geben würde. Nur das könnte gesagt werden, daß das Gesetz die faktische Macht zu einer rechtlichen mache. Aber wiederum: was heißt das? Etwa nur, daß das Gesetz der betreffenden Person erlaube, die Macht, die sie tatsächlich besitzt, oder die ihr zunächst in

anderer als rechtlicher Weise zukommt, wirklich geltend zu machen? Allein mit dem bloßen Erlauben ist es auch jetzt nicht getan. Das Gesetz besagt mehr, zum mindesten das, daß es jene Macht anerkenne. Aber es ist das eine Anerkennung, welche den Willen in sich schließt, den Eigentümer in der Geltendmachung seiner Macht zu schützen. In der Tat ist dies ein Moment, das in dem rechtlichen Erlauben, in der Einräumung eines subjektiven Rechts, ganz zweifellos anklingt. Und doch kann man weder sagen, daß jener § 903 dem Eigentümer einen Rechtsanspruch gegegenüber dem Staat auf Schutz seiner Macht verleihe, noch auch nur, daß der Staat in diesem Gesetz feierlich ankündige, er werde diesen Schutz durchführen. Zwar gibt der Staat den Personen einen Anspruch auf Rechtshülfe seitens der vom ihm bestellten Organe der Rechtspflege. Aber das geschieht nicht in den Zivilgesetzen selbst, und es liegt auch nicht mittelbar im Gesetzesbefehl. Was der § 903 zum Ausdruck bringt und bringen will, ist nur, daß der Staat will, der Eigentümer solle die im Gesetz beschriebene Macht unbeeinträchtigt geltendmachen können. Selbstverständlicher Nebengedanke ist dabei, daß der Staat diesen Willen auch durchzusetzen gedenke. Was derselbe aber zu diesem Zweck zu tun beabsichtigt, ist im Zivilrecht selbst nicht gesagt: die zivilrechtlichen Festlegungen von Unrechtsfolgen (also vor allem die Verpflichtungen zum Schadensersatz) können ja mit den Strafandrohungen nicht auf eine Linie gestellt werden, sie sind lediglich zivilrechtliche Gebote, durch welche Personen unter bestimmten Bedingungen zu Leistungen an Dritte verpflichtet werden.

Besagt nun aber, um zu unserem Beispiel zurückzukehren, der § 903, daß der Staat wolle, der Eigentümer einer Sache solle die im Gesetz bezeichnete Macht über die Sache ausüben können, so wäre seine adäquate Formulierung: „der Eigentümer einer Sache soll . . . . . mit der Sache nach Belieben verfahren . . . können.“ Daß er nicht so formuliert ist, kann angesichts der Praxis der Gesetzessprache nicht befremdlich sein. Die adäquate Formulierung aber zeigt, daß wir in dem Gesetz schließlich doch ein Gebot vor uns haben.

In der Tat kann die Willensäußerung des Staats, die in dem Gesetz vorliegt, gar nichts anderes sein. Aber an wen richtet sich das Gebot? An den Eigentümer selbst sicherlich nicht. Aber vielleicht an die Organe der Rechtspflege? Dann könnte es nur befehlen wollen, daß diese den Eigentümer in seiner Machtausübung zu schützen haben. Allein ich wiederhole: das zivilrechtliche Gesetz besagt nichts der Art. Oder an den Staat selbst? Dann müßte wieder eine Selbstbindung des Staats angenommen werden, und auch so kämen wir nur auf jenes Erlauben zurück, das den Inhalt einer rechtlichen Ermächtigung sicher nicht erschöpft. So bleibt nur eine Möglichkeit. Mit der Forderung,

die Gebote treten als Verbote auf: verboten sind in diesen Fällen Unterlassungen. In den „Tatbeständen" der Strafgesetze werden gewisse Gruppen verbotener Handlungen oder Unterlassungen begrifflich festgelegt und bezeichnet. Diese Tatbestandsbegriffe sind also, logisch gesprochen, die Substratobjekte der volitiv-allgemeinen Verneinungsrelationen. Aber wo bleibt das Verbotensein, wo die Verneinungsrelation selbst? Wie mir scheint, hat der Gesetzgeber stets nur die Pflicht, sich so auszudrücken, daß aus seinen Worten seine Meinung scharf und unzweideutig zu entnehmen ist. Nun wird jeder Unbefangene aus den Strafandrohungen das Verbotensein der unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen herauslesen. Daß der Gebot- und Verbotcharakter sprachlich nicht ausdrücklich, zumal nicht imperativisch, formuliert ist, ist völlig unwesentlich. Aus dem Zusammenhang der Strafgesetze erhellt in allen Fällen unzweideutig und klar, daß die in ihnen begrifflich bezeichneten Verhaltungsweisen als etwas Nicht-sein-sollendes gedacht sind. Ja, in den Strafandrohungen liegt auch formell das Moment, dessen es bedarf, um die in den Tatbeständen charakterisierten Handlungen als verbotene erscheinen zu lassen. Indem der Gesetzgeber gewisse Handlungen und Unterlassungen mit Strafe bedroht, gibt er so unzweideutig wie möglich kund, daß er diese Handlungen und Unterlassungen nicht wolle, also verbiete. Man wird sich hievon leicht überzeugen, wenn man sich erinnert, daß auch die Gebotakte, die sich des sprachlichen Imperativs bedienen („du sollst den Feiertag heiligen!"), keineswegs die Tatsache, daß der Gebotsteller das im Gebotsatz bezeichnete Verhalten begehrt, „zum Ausdruck bringt." Der Gebotsteller sagt nicht: ich will das, oder: ich will das nicht. Er handelt nur so, daß die Angeredeten sein Begehren erschließen können. Und er richtet lediglich sein Handeln so ein, daß er diesen nächsten Zweck möglichst sicher und vollständig erreicht. Ist dies aber der psychologische Charakter der Gebotakte im strengsten Sinn, kann man dann noch im Zweifel sein, daß in den Strafandrohungen der Strafgesetze so formell als nur irgend möglich Verbote liegen? Allerdings, daß der Gebotsteller die verbotenen Verhaltungsweisen nicht will, ist nicht ausgedrückt. Nicht bloß die Tatsache des Begehrens, sondern auch das begehrte „Nicht-sein", das sonst in den negativen Volitivdenkakten gedacht und mittels der Prohibitivnegation ausgedrückt wird, wird hier in anderer Form kundgegeben, nämlich durch ein Handeln, das den Normierten in den Stand setzt, das Verbotensein mit Sicherheit zu erschließen. Dieses Handeln ist die Strafandrohung. Dieselbe ist eine durchaus einwandsfreie, weil vollkommen zweckentsprechende, Form der Kundgebung des Verbots. Daß sie nämlich ihrem Zweck völlig entspricht, zeigt die Wirkung, die sie hat. Die Strafandrohungen erzeugen in den Adressaten der Strafgesetze das Bewußtsein, daß die in den Tatbeständen

bezeichneten Verhaltungsweisen verboten seien. Mit anderen Worten: sie erzeugen das, was wir die (kognitiven) Gebotvorstellungen der Adressaten zu nennen haben. In den Angeredeten solche Gebotvorstellungen hervorzurufen, ist aber, wie wir wissen, der nächste Zweck aller Gebote. So ergibt sich, daß in den Strafandrohungen das Verbot regelrecht und eigentlich kundgegeben wird, daß also die Strafgesetze in aller Form die kriminellen Normen enthalten. Wenn der Staat heute eine neue kriminelle Norm aufstellen, wenn er etwa die Verbreitung unwahrer Gerüchte über auswärtige Politik, die beunruhigend wirken oder wirken können, verbieten würde, so würde er selbstverständlich das Verbot wiederum nicht als solches, sondern lediglich in der Strafandrohung aussprechen. So wird auch außerhalb des Rechtsgebiets jedermann es für selbstverständlich halten, daß in Strafandrohungen ganz eigentlich Verbote liegen. Wenn der Lehrer sagt: wer nicht aufmerkt, wird bestraft, so wird der Schüler auch nicht den geringsten Zweifel haben, daß der Lehrer im eigentlichsten Sinn Nichtaufmerken verbietet und Aufmerksamkeit gebietet.

Man kann freilich einwenden, daß, wenn man die in den Strafgesetzen liegenden Normen nun selbständig, von den Strafandrohungen losgelöst, zusammenstellen wollte, das eine wunderliche Sammlung geben würde. In der Tat würde z. B. das deutsche Strafgesetzbuch, wenn die Normen auch äußerlich selbständig erscheinen und ohne Rücksicht auf die Strafandrohungen gefaßt und angeordnet würden, wohl ein beträchtlich anderes Bild darbieten. Allein die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts hat bekanntlich die Normen in eine von der ursprünglichen wesentlich verschiedene Stellung zu den Strafandrohungen gerückt[1]. Während ursprünglich – man denke z. B. an den Typus der zehn Gebote — die Norm auch formell selbständig, ja ganz ohne Strafandrohung, auftrat, hat das Bedürfnis einer rechtlichen Festlegung auch der Straftätigkeit das Verhältnis völlig verschoben. So sind die Gebote und Verbote nach ihrer äußeren Form in den Strafandrohungen aufgegangen, und die Strafgesetze beschränken sich einerseits auf genaue Festlegung der letzteren, andererseits auf die Präzisierung der Tatbestände. Im Zusammenhang damit werden aber auch die Tatbestände ganz mit Rücksicht auf die Ausgestaltung der Strafandrohungen, also insbesondere auch mit Rücksicht auf die Einzelheiten der Strafausmessung gefaßt und namentlich detailliert. Immerhin bemißt sich die Strafhöhe nach der kriminellen „Schwere" des Delikts, d. h. nach seiner Bedeutung für die Zwecke, deren Verwirklichung das Strafgesetz dienen will. Und man könnte sagen: der verschiedenen Schwere des Delikts und der wechselnden Höhe der gesetzlichen Strafe entspricht ein verschiedener Grad des

1) Vgl. Binding, a. a. O. S. [illegible]ff.

Nachdrucks, der Energie, womit die verbrecherische Handlung oder Unterlassung verboten wird. Wie dem auch sei: in jedem Fall schließen alle Strafgesetze, die an einen Tatbestand eine Unrechtsfolge knüpfen, selbständige Normen ein. Die Strafrechtswissenschaft mag diese Normen, wenn sie das Bedürfnis hiezu hat, weiter bearbeiten und systematisieren. Rechtsnormen sind nur die in den Strafgesetzen selbst enthaltenen Normen.

Daß die in den Strafgesetzen liegenden kriminellen Normen Gebote oder Verbote sind, die das Subjekt der organisierten sozialen Zwangsgewalt, d. i. heutzutage der Staat, an das „Volk" richtet,[1] bedarf eigentlich keines Beweises mehr. Schon die eine Tatsache der Publikation der Strafgesetze zeigt aufs deutlichste, daß der Staat sich mit den kriminellen Normen ans „Volk" wendet. Wenn die Publikation dieses Ziel nicht vollständig erreicht, wenn die Gesetze den Bürgern nicht genügend zur Kenntnis kommen, so ist das in keinem Fall ein Beweis gegen die Intention selbst. Betrachtet man ferner — und mir scheint das die einzig natürliche Annahme — als das charakteristische Merkmal des Delikts die Normwidrigkeit, genauer den Umstand, daß die delikthafte Handlung eine kriminelle, in den Strafgesetzen liegende Norm übertritt, so muß man auch voraussetzen, daß die Normen denen gelten, die sie übertreten können, d. h. der Gesamtheit der handlungsfähigen Individuen, die in die Machtsphäre des Rechts gehören. So ergibt sich auch von hier aus das „Volk" als der Adressat der kriminellen Normen.

Die kriminellen Normen selbst sind im eigentlichen und ursprünglichen Sinn Gebote und Verbote. Normgebundenheit ist nicht Gebundensein an ein subjektives Recht des Staats, an dessen „Herrscherrecht auf Gehorsam oder Botmäßigkeit". Es ist nicht so, daß der Staat sich mit den Normen in erster Linie und ursprünglich einzelne subjektive Rechte auf Gehorsam schaffen wollte. Sonst müßte ja die Geltendmachung dieser Rechte auch der letzte Zweck sein, den er mit den Normen verfolgen würde. Es wäre aber offenbar ein durchaus überflüssiger Umweg, wenn er sich zunächst gewisse Rechtsansprüche an das Volk, Rechte, von den Normgebundenen gewisse Handlungen oder Unterlassungen zu fordern, einräumen würde. Der Staat hat als der Inhaber der organisierten sozialen Zwangsgewalt den Willen, die Zwecke des Strafrechts zu realisieren. Zu diesem Behufe gibt er den Individuen die kriminellen Gebote und Verbote, und verpflichtend er-

---

1) Auf die Frage, inwieweit diese Bestimmung noch der Einschränkung bedarf, brauche ich hier nicht einzugehen. Für die kriminellen Normen ist sie verhältnismäßig leicht zu beantworten. Vgl. Binding a. a. O. S. 99. Thon, Der Normadressat, a. a. O. S. 22 ff.

scheinen diese den Normierten, schon sofern sie von jenem Subjekt der sozialen Zwangsgewalt ausgehen.[1])

Allein so gewiß die kriminellen Normen Gebote oder Verbote, also, wenn man das recht versteht, Imperative sind, so wenig gilt das von dem zweiten Bestandteil der Strafgesetze. Die Strafandrohungen haben einen ganz anderen logischen Charakter. Sie sind von Haus aus accessorischer Natur. Und ursprünglich dienen sie ganz gewiß nur als Momente, die das Gebot verstärken sollen: der Gebotsteller erinnert die Gebotadressaten daran, daß er den Willen und die Macht hat, sein Verlangen durchzusetzen, sofern er auf Nichtbefolgung des Gebots Unlustfolgen zu setzen vermag; er will also mit der Drohung im Bewußtsein der Angeredeten ein Motiv erzeugen, das Gebot zu erfüllen. Auch im Strafrecht verleugnet sich dieser Charakter der Strafandrohungen nicht.

Ich will mich nun hier nicht mit den zahllosen Straftheorien auseinandersetzen. Das aber scheint mir doch unbestreitbar, daß auch in den heutigen Strafgesetzen die Strafandrohung noch in erster Linie eine eigentliche Drohung sein will. Sie ist bestimmt, dem Gebot oder Verbot mehr Nachdruck zu geben, indem sie für die Befolgung ein wirksames Motiv schafft. Freilich: dieses Mittel des Gebotstellers, die Durchführung der Normen zu sichern, ist kein willkürliches, und der Strafvollzug ist nicht lediglich eine, an sich selbst bedeutungslose, Konsequenz der Strafandrohung. In der Strafinstitution ist die Übernahme der ursprünglich von den Individuen geübten rächenden Vergeltung auf die organisierte Gesellschaft vollzogen. Aber indem der Staat als Organ der Vergeltung fungiert, ist er bemüht, nicht bloß ein angemessenes, „gerechtes" Verhältnis zwischen Rechtsverletzung und Vergeltung herzustellen, sondern auch die Vergeltung dem präventiven Zweck des Strafrechts unterzuordnen. Die Strafvergeltung ist eine Veranstaltung, die dazu dient, das Delikt zugleich als Übel erscheinen zu lassen. Darauf bezieht sich die Strafandrohung.

Auch damit jedoch ist die Aufgabe, die sie im heutigen Strafrecht erfüllt, noch nicht erschöpft. Die Strafgesetze wollen die Straftätigkeit rechtlich festlegen. Die Bestrafung soll jeder Art von Willkür entzogen werden. Zu diesem Zweck erklärt der Gebotsteller feierlich, wie er die verschiedenen Delikte zu strafen gedenke.

Räumt er sich damit gewisse Rechte ein, oder legt er sich gewisse Pflichten auf? Die erste Möglichkeit ist auch hier abzulehnen. Eher wäre denkbar, daß der Staat Gebote an sich selbst richte, sich selbst

1) Es wird unten, § 6, gezeigt werden, daß in den Normgebundenen allerdings unter dem Eindruck der Gebotakte sogenannte Gebotmotive erwachen, deren Tendenz auf die Erfüllung des Willens des Gebotstellers, also auf Gehorsamsleistung gerichtet ist, daß aber dieser Zweck nicht etwa der vom Gebotsteller angestrebte ist.

„binde“. Das wären dann auch Normen, aber offenbar ganz andere als die uns bis jetzt bekannt gewordenen. Sonderbar indessen zum mindesten wären solche Gebote. Eher scheint es, daß der Staat die von ihm bestellten Organe der Rechtspflege verpflichten wolle. Allein beide Deutungen scheitern schon an der einen Erwägung, daß die beiden Bestandteile der Strafgesetze sich nicht an verschiedene Adressen können wenden wollen. Richten sich nun, wie sich gezeigt hat, die Normen an das „Volk“, so muß dieses auch in den Strafbestimmungen angeredet sein. In der Tat sind diese lediglich Ankündigungen des Gebotstellers darüber, was er zu tun gedenke, wenn die von ihm gesetzten Normen übertreten werden.[1])

Ihrer logischen Struktur nach sind sie (hypothetische) Zukunftsurteile (vgl. S. 286). Der Gebotsteller sagt, was er unter Umständen tun wird. Er kann dieses Tun als ein unter bestimmten Bedingungen sicher zu erwartendes und wirklich werdendes bezeichnen, da er den Willen und die Macht zur Verwirklichung hat. Immerhin können diese Urteile auch als Gegenwartsurteile, in denen der Gebotsteller einen gefaßten Entschluß oder, genauer, eine durch den Entschluß herbeigeführte Willenslage auffaßt, angesehen werden. In jedem Fall sind es Urteile, die in den Strafandrohungen „mitgeteilt“ werden. Allerdings: der Gebotsteller legt sich selbst in diesen Ankündigungen fest, aber nur, indem er feierlich aussagt, was er unter Umständen künftig tun wolle oder werde.

Auch der sogenannte Gesetzesbefehl, der unsere Gesetze einzuleiten pflegt (Wir, Wilhelm II. . . ., verordnen . . , Wir befehlen . . ., gebieten . . ., verfügen . . .) beweist nicht, daß im Strafgesetz beide Bestandteile als Normen, als Gebote aufzufassen sind. Er ist, wie Binding sich ausdrückt, lediglich eine „feierliche Willenserklärung“, die ausspricht: „ita jus esto!“, oder vielmehr die Form, in welcher das so eingeleitete Gesetz ausdrücklich und authentisch als eine Willenserklärung der Staatsgewalt proklamiert wird. Aber die Willenserklärung umfaßt hier zwei ganz verschiedene Dinge, zwei Arten von „Erklärungen“. Die Erklärungen sind Äußerungen, präziser: Satzakte. Und die Satzakte, die in den Strafgesetzen vollzogen werden, sind teils Gebot-, teils Aussageakte. In den Gebotakten ist die Willenserklärung eine Handlung, in welcher der Gebotsteller angeredeten Personen kundgibt, was er von ihnen will. Ausgedrückt sind in diesen Akten Begehrungsvorstellungen des Gebotstellers, deren Objekte sein sollende (vom Gebotsteller gewollte) Verhaltungsweisen der Angeredeten sind. In den Aussageakten dagegen ist die Willenserklärung eine mitteilende Ankündigung eines Tunwollens und Tunwerdens des

1) Daß sie nicht etwa Normen an den Verbrecher sind, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Vgl. Binding, a. a. O. S. 13 f.

Gebotstellers. Ausgedrückt sind hier Urteile, in denen der Gebotsteller ein künftiges Tun, bezw. eine Willenslage seiner eigenen Person erkennend aufgefaßt hat. So ist im Strafgesetz die Norm ein Gebot, die Strafbestimmung eine Aussageankündigung.

Richtig ist nun freilich, daß in den modernen Strafgesetzen die Strafbestimmungen sich nicht selten an die Beamten der Rechtspflege, insbesondere an die Richter wenden (vgl. S. 688 f.). So sind ja auch die Tatbestände überwiegend mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Rechtspflege formuliert. Und es kann in der Tat der Eindruck entstehen, als seien die Strafgesetze als solche lediglich Entscheidungsnormen für die Rechtsprechung.[1] Indessen erklären sich jene Erscheinungen zur Genüge aus dem nächsten formal-technischen Zweck der Strafgesetze. Einer genauen Formulierung bedürfen die kriminellen Normen (Tatbestände) und die Strafbestimmungen vornehmlich, sofern sie als Richtlinien für das richterliche Urteil zu dienen haben. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn der Gesetzgeber sich gelegentlich direkt dem Richter zuwendet. Eine äußerliche Inkonzinnität entspringt hieraus naturgemäß — nicht für die Normen, da die Normen des Handelns als solche zugleich Normen für die Beurteilung der Handlungen sind, wohl aber — für die Strafbestimmungen, sofern hier der Gesetzgeber mit der Anrede an den Richter (und den Vollstreckungsbeamten) aus seiner Rolle fällt. Im Grunde aber sind auch diese Abweichungen mittelbare Beweise für die Richtigkeit der oben entwickelten Auffassung von der logischen Natur der Strafbestimmungen. Gerade weil die Strafbestimmungen lediglich Ankündigungen eines eventuellen künftigen Tuns des Gebotstellers sind, ist es nur natürlich, daß der Gebotsteller bisweilen an die Stelle der Ankündigung eine Instruktion an die Organe, denen er die Ausführung des Angekündigten überträgt, treten läßt.

Das können wir als Ergebnis feststellen: den Grundstock des Strafrechts bilden kriminelle Normen, die in den Strafgesetzen selber liegen. Diese Normen können als das Fundament, ja als der eigentliche Kern des Strafrechts angesehen werden, sofern die Strafbestimmungen, die keine Normen, sondern hypothetische Zukunftsurteile sind, accessorische Natur haben.

Normen und Rechtssätze im Privatrecht.

Gilt Ähnliches nun auch für das Privatrecht? Bilden auch hier Normen im seitherigen Sinn, Gebote und Verbote, die sich an das Volk wenden, die Grundlage?

Daß in den privatrechtlichen Gesetzen noch häufiger als in den strafrechtlichen, die Organe der Rechtspflege, insbesondere die Richter,

[1] Vgl. M. E. Mayer, a. a. O. S. 34 f.

angeredet sind, kann uns nicht mehr irre machen. Das praktische Bedürfnis des Rechtslebens hat hier ganz besonders dazu geführt, die Gesetze technisch als Entscheidungsnormen auszugestalten. Primär könnten sie darum doch Handlungsnormen sein. In der Tat sind eine Menge privatrechtlicher Sätze Normen, welche unmittelbar Verpflichtungen auferlegen, indem sie Gebote oder Verbote aussprechen.

Allein die Mehrzahl scheint anderer Art, und das ganze Zivilrecht scheint auf einen anderen Typus zugeschnitten zu sein. Um es kurz zu sageu: die Sätze des Zivilrechts scheinen primär Befugnisse einzuräumen, Ermächigungen auszusprechen, subjektive Rechte zu begründen, und wo privatrechtliche Verpflichtungen ausgesprochen werden, da scheinen diese sich in der Gebundenheit gegenüber subjektiven Rechten zu erschöpfen. Immerhin müßten die subjektiven Rechte auch hier aus dem objektiven Recht fließen. Und es wäre anzunehmen, daß sie durch den Willen des rechtschaffenden Subjekts gesetzt, begründet seien. Darauf nämlich weist schon der „Gesetzesbefehl“ hin, auch wenn er bloß eine feierliche Willenserklärung ist. Nun könnte man sagen: der Gesetzgeber spricht in Rechtssätzen feierlich aus, daß er gewissen (natürlichen oder juristischen) Personen gewisse Rechte einräumen wolle und (da er die Macht hiezu hat) wirklich einräume.

Allein was heißt dieses Einräumen? Man spricht von berechtigenden, ermächtigenden, erlaubenden Rechtssätzen. Was liegt in diesem Berechtigen, Ermächtigen, Erlauben? Erlauben heißt in anderen Gebieten: irgendwie zum Ausdruck bringen, daß man eine Betätigung eines Anderen, die zu verbieten man die Befugnis oder doch die Macht hat, nicht verbieten wolle. Im rechtlichen Erlauben (Ermächtigen) liegt aber offenbar sehr viel mehr. So besagt z. B. § 903 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs nicht bloß, daß das Gesetz dem „Eigentümer einer Sache“ erlaube, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von jeder Einwirkung auszuschließen“. Einen Sinn und Inhalt hätte dieses Erlauben doch nur dann, wenn man dem Staat an sich mit Hobbes ein „Recht auf alles“, ein Recht also auch auf das Eigentum an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern vindizieren wollte. Aber dann wäre das Erlauben eine Übertragung der Macht über die „Sache“ vom Staat an die Einzelperson. Indessen wird jene Fiktion heute wohl von niemand mehr im Ernst geteilt werden. Es ist nicht so, daß das Gesetz dem Eigentümer einer Sache die Macht über dieselbe im eigentlichen Sinn geben würde. Nur das könnte gesagt werden, daß das Gesetz die faktische Macht zu einer rechtlichen mache. Aber wiederum: was heißt das? Etwa nur, daß das Gesetz der betreffenden Person erlaube, die Macht, die sie tatsächlich besitzt, oder die ihr zunächst in

anderer als rechtlicher Weise zukommt, wirklich geltend zu machen? Allein mit dem bloßen Erlauben ist es auch jetzt nicht getan. Das Gesetz besagt mehr, zum mindesten das, daß es jene Macht anerkenne. Aber es ist das eine Anerkennung, welche den Willen in sich schließt, den Eigentümer in der Geltendmachung seiner Macht zu schützen. In der Tat ist dies ein Moment, das in dem rechtlichen Erlauben, in der Einräumung eines subjektiven Rechts, ganz zweifellos anklingt. Und doch kann man weder sagen, daß jener § 903 dem Eigentümer einen Rechtsanspruch gegegenüber dem Staat auf Schutz seiner Macht verleihe, noch auch nur, daß der Staat in diesem Gesetz feierlich ankündige, er werde diesen Schutz durchführen. Zwar gibt der Staat den Personen einen Anspruch auf Rechtshülfe seitens der vom ihm bestellten Organe der Rechtspflege. Aber das geschieht nicht in den Zivilgesetzen selbst, und es liegt auch nicht mittelbar im Gesetzesbefehl. Was der § 903 zum Ausdruck bringt und bringen will, ist nur, daß der Staat will, der Eigentümer solle die im Gesetz beschriebene Macht unbeeinträchtigt geltendmachen können. Selbstverständlicher Nebengedanke ist dabei, daß der Staat diesen Willen auch durchzusetzen gedenke. Was derselbe aber zu diesem Zweck zu tun beabsichtigt, ist im Zivilrecht selbst nicht gesagt: die zivilrechtlichen Festlegungen von Unrechtsfolgen (also vor allem die Verpflichtungen zum Schadensersatz) können ja mit den Strafandrohungen nicht auf eine Linie gestellt werden, sie sind lediglich zivilrechtliche Gebote, durch welche Personen unter bestimmten Bedingungen zu Leistungen an Dritte verpflichtet werden.

Besagt nun aber, um zu unserem Beispiel zurückzukehren, der § 903, daß der Staat wolle, der Eigentümer einer Sache solle die im Gesetz bezeichnete Macht über die Sache ausüben können, so wäre seine adäquate Formulierung: „der Eigentümer einer Sache soll . . . . . mit der Sache nach Belieben verfahren . . . können.“ Daß er nicht so formuliert ist, kann angesichts der Praxis der Gesetzessprache nicht befremdlich sein. Die adäquate Formulierung aber zeigt, daß wir in dem Gesetz schließlich doch ein Gebot vor uns haben.

In der Tat kann die Willensäußerung des Staats, die in dem Gesetz vorliegt, gar nichts anderes sein. Aber an wen richtet sich das Gebot? An den Eigentümer selbst sicherlich nicht. Aber vielleicht an die Organe der Rechtspflege? Dann könnte es nur befehlen wollen, daß diese den Eigentümer in seiner Machtausübung zu schützen haben. Allein ich wiederhole: das zivilrechtliche Gesetz besagt nichts der Art. Oder an den Staat selbst? Dann müßte wieder eine Selbstbindung des Staats angenommen werden, und auch so kämen wir nur auf jenes Erlauben zurück, das den Inhalt einer rechtlichen Ermächtigung sicher nicht erschöpft. So bleibt nur eine Möglichkeit. Mit der Forderung,

der Eigentümer solle die Macht über die ihm gehörige Sache ausüben können, ist offenbar geboten, derselbe solle in dieser Ausübung nicht beeinträchtigt werden, und dieses Gebot kann sich nur an Adressaten wenden, von denen eine solche Beeinträchtigung kommen kann, d. i. an „dritte“ Personen, an die Gesamtheit derjenigen, die, wie der Eigentümer, in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Daß in den Gebotsätzen selbst diese Personen weder direkt angeredet noch ausdrücklich bestimmt werden, kann, da Gebotsätze mit unbestimmter Adresse auch sonst häufig vorkommen, in keiner Weise auffallen, zumal diejenigen, denen das Gebot gilt, über dessen Adresse, trotz der Bedenklichkeiten der Juristen, nicht im Zweifel sind. Tatsächlich also sind auch die zivilrechtlichen Sätze, ob sie nun im Gewand des Gebots oder der Ermächtigung auftreten, Gebote oder Verbote, gerichtet wiederum an das „Volk“.

An die Gesamtheit der Rechtsunterworfenen wenden sich auch diejenigen Gebote, die zunächst einzelne Kategorien von Personen zu irgend einer Leistung, zu irgend einem Verhalten, Tun oder Lassen zu Gunsten Dritter zu verpflichten scheinen: denn indem die Verpflichtung an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, besagt sie, daß sämtliche Personen des Rechtsgebiets, falls jene Voraussetzungen auf dieselben zutreffen, an sie gebunden seien. Andererseits sind es inhaltlich klar und scharf bestimmte Gebote, wenn diesen sämtlichen Personen geboten wird, Interessensphären, die im Recht genau umschrieben sind, nicht zu beeinträchtigen.

Auch im Zivilrecht also sind Gebote und Verbote, die der Träger der sozialen Zwangsgewalt an die „Untertanen“ richtet, das logisch Frühere gegenüber den subjektiven Rechten, und die letzteren entstehen aus jenen. Der Staat hat im Privatrecht kein anderes Mittel, Personen subjektive Rechte einzuräumen, als das, daß er anderen Personen zu Gunsten jener Verpflichtungen auferlegt. Und das geschieht durch Gebote und Verbote. Der eigentliche Kern, ich möchte sagen: die Substanz auch des Zivilrechts ist darum ein Komplex von Geboten und Verboten.

Die Meinung, daß rechtliche Pflicht immer Gebundenheit gegenüber einem subjektiven Recht sei, beruht zuletzt auf einer Verwechslung. Das logisch Frühere, dem gegenüber die normierten Personen durch eine Rechtsnorm gebunden werden, ist nicht ein subjektives Recht, sondern ein von der Rechtsnorm als vorhanden vorausgesetztes Interesse. Interesse ist für mich all das, woran ich Interesse habe, was für mich einen Wert hat, an dessen Vorstellung sich also ein Wertgefühl knüpft, zuletzt — sofern die Wertschätzung stets in einem aktuellen oder potentiellen Begehren wurzelt — all das, auf dessen Verwirklichung oder Erhaltung (Behauptung) sich mein Begehren tatsächlich oder hypothe-

tisch richtet, oder auch, von anderer, subjektiver Seite betrachtet, das tatsächliche oder hypothetische Begehren nach Verwirklichung oder Erhaltung solcher Begehrungsobjekte selbst. Gewisse Interessen von dieser Art nun sind die Objekte des Privatrechts. Die Interessen oder vielmehr, subjektiv gesprochen, ihre Betätigungen werden zu subjektiven Rechten dadurch, daß sie durch den Träger der sozialen Zwangsgewalt geschützt werden, d. h. dadurch, daß der letztere dritte Personen zu einem gewissen Verhalten, Tun oder Lassen den Interessenbetätigungen gegenüber durch Gebote und Verbote verpflichtet.

Ein Bedenken freilich wird immer noch offen bleiben. Nach dieser Darstellung könnte es scheinen, als ob nun doch der Staat als der Inhaber der sozialen Zwangsgewalt die in den zivilrechtlichen Gesetzen umschriebene Macht der Personen nicht bloß schützen, sondern, sofern der Schutz Hemmungen der Interessenbetätigung abwehrt, auch im eigentlichen Sinn verleihen würde. Interesse ist ja zunächst nur etwas Begehrtes oder ein Begehren. Wenn nun der Staat dieses Begehren unter Schutz stellt, so gibt er, wie es scheint, in aller Form die Macht zur Verwirklichung des Begehrten. Die Abgrenzung der Interessensphären der einzelnen Personen würde also ganz und gar durch den Willen des sozialen Machthabers vollzogen werden, und die Konsequenz wäre schließlich doch, daß man für den Staat ursprünglich das „Recht auf Alles“ in Anspruch nehmen müßte. Demgegenüber stellt man mit gutem Grund fest: nicht Interessen überhaupt kann und darf der Staat schützen, sondern nur berechtigte Interessen; er kann Machtbefugnisse nicht schaffen, sondern nur vorhandene sicherstellen. Kommt man damit nicht wieder zur Priorität des subjektiven Rechts?

Keineswegs. Präzisieren wir genau den richtigen Grundgedanken des entwickelten Bedenkens! Wir müssen und können vom Recht fordern, daß es die Machtsphären der Personen nicht nach der Willkür des Gesetzgebers, sondern nach Gerechtigkeit abgrenzt, daß es die Personen nur in solchen Machtbetätigungen schützt, zu denen diese befugt sind. Und schon die Forderung der Gerechtigkeit zeigt, daß die Befugnisse, die hier in Frage stehen, keine rechtlichen sind, sondern sittliche. Ich vermute, daß die Behauptung von der Priorität des subjektiven Rechts vor der Rechtspflicht zuletzt hier ihre Wurzel hat, nämlich in einer Verwechslung sittlicher und rechtlicher Befugnisse. Aus dem sozialen Leben heraus entwickelt sich nicht bloß eine faktische Begrenzung der Machtgebiete der Personen, sondern vor allem auch ein Komplex von sittlichen Normen, nach denen die Interessensphären der Individuen gegen einander abgegrenzt und zu einander in Beziehung gesetzt werden. Daß historisch auf die Ausgestaltung der sittlichen Anschauungen auch das Recht einen gewissen Einfluß geübt hat, ist richtig, aber hier grundsätzlich von nebensächlicher

Bedeutung. Das auch in der Gesellschaft lebendige sittliche Bewußtsein vollzieht von ethischen Gesichtspunkten aus eine Verteilung der Befugnisse und erkennt den Individuen den ethischen Anspruch auf Verfolgung gewisser Interessen zu, so z. B. des Interesses am Leben, an der Gesundheit, an der persönlichen Freiheit, an persönlicher und gesellschaftlicher Ehre, an Eigentum und Besitz, an der Erfüllung von Forderungen, die man an andere sittlicherweise stellen kann. So entspringt aus den sittlichen Bedürfnissen nun auch eine Gliederung und Ordnung der Verhältnisse, die das Privatrecht regelt, und die ethische Ordnung ist gegenüber der rechtlichen das logisch Frühere. Das fordern wir nicht bloß de lege ferenda. Wir setzen vielmehr voraus, daß auch das geltende Recht nur sittlich berechtigte Interessen schützen, nur die dem sittlichen Bewußtsein entsprechende Ordnung der Privatverhältnisse durchführen wolle. Darauf beruht unser Glaube an die jeder Willkür fremde Gerechtigkeit des Rechts. Daß es daneben, namentlich auch im Privatrecht, eine Menge bloßer Zweckmäßigkeitsbestimmungen geben muß, die keine unmittelbare Grundlage im sittlichen Bewußtsein haben und nicht direkt einen sittlichen Zweck verfolgen, kann für den, der sich die Aufgabe des Rechts klar macht, nicht befremdlich sein, zumal ja die Gültigkeit der Rechtssätze in keinem Fall auf ihrer Beziehung zu sittlichen Interessen beruht. Das nämlich ist auch jetzt festzuhalten: rechtliche Bedeutung erhalten sittliche Interessen erst dadurch, daß sie durch den Willen des sozialen Machthabers mittels rechtlicher Gebote und Verbote geschützt werden, erst dadurch, daß die Rechtsnormen Verpflichtungen gegenüber jenen aussprechen.

Aufs neue also bestätigt sich, daß auch die privatrechtlichen Sätze nach ihrer logischen Struktur im wesentlichen Normen, und zwar Gebote oder Verbote des Staatswillens an das „Volk“, sind.

Die Rechtssätze des Staats-, Verwaltungs- und Prozeßrechts.

Gebote und Verbote sind auch in den übrigen Zweigen des materiellen Rechts und im Prozeßrecht das Fundament. Aber diese Normen haben zum größten Teil einen anderen Charakter als die straf- und zivilrechtlichen.

So schon die des Staatsrechts (im engeren Sinn). Zwar das gebotstellende Subjekt ist auch hier durchweg der Staat, der Staatswille, der über die soziale Zwangsgewalt verfügt. Und eine Menge staatsrechtlicher Normen haben dieselbe Struktur und wenden sich, in Verfolgung öffentlicher Interessen, an dieselbe Adresse, wie die kriminellen. Es sind das diejenigen, welche im Interesse des Staats der Gesamtheit der „Untertanen“ gewisse Verpflichtungen, wie z. B., und vor allem, die Pflicht des „verfassungsmäßigen Gehorsams“, auferlegen. Aber auch

sie treten hier nun gewissermaßen in andere Beleuchtung. Das Verfassungsrecht hat „die höchsten Träger und die Grenzen der staatlichen Herrschaft, sowie die allgemeinen Formen, Richtungen und Schranken ihrer Betätigung“ zu bezeichnen [1]). Es bestimmt also zu allererst die „Organe“ des Staatswillens. So werden in den Verfassungsurkunden der konstitutionellen Monarchien die Rechte des Monarchen und ebenso die des Parlaments festgelegt. Auf der anderen Seite sodann die der Staatsbürger. Weiterhin werden die Funktionen der Staatsbehörden umgrenzt und die organisatorischen Formen für die verschiedenen Seiten der Staatstätigkeit grundsätzlich festgesetzt u. s. f. Überblickt man alle diese Bestimmungen, so kann man fragen, ob sie wirklich gemeinsames Gepräge haben. Am stärksten treten auch hier subjektive Rechte hervor, so z. B. die subjektiven Rechte des Monarchen, des Parlaments, der Staatsbürger. Und wiederum ist zweifellos, daß in den Sätzen, durch welche solche Rechte gewährt werden, Gebote und Verbote stecken, daß die subjektiven Rechte durch Normen konstituiert werden. Wenn z. B. in der württembergischen Verfassungsurkunde vom König gesagt wird, daß er das Haupt des Staates sei, in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinige und sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausübe, so ist das eine Willensäußerung des Staats, die fordert, daß der König als das Haupt des Staats und als der Repräsentant der Staatsgewalt respektiert und in der verfassungsmäßigen Ausübung dieser Gewalt durch niemand beeinträchtigt werden solle. Ähnlich werden die Rechte der Stände, die der Staatsbürger u.s.w. durch Normen, die vom Staatswillen ausgehen, geschaffen.

Allein an wen wenden sich diese Normen? Bei denjenigen, welche das Recht der Staatsorgane und dasjenige der Staatsbehörden festlegen, könnte man wieder das „Volk“, die Gesamtheit der Untertanen, als Adressaten vermuten. Aber schon bei den Normen, die sich auf die Rechte der Volksvertretung, und noch mehr bei denjenigen, welche sich auf die Rechte der Staatsbürger beziehen, ist das ausgeschlossen. Die richtige Lösung der Frage wird nahegelegt durch die Tatsache, daß in den Staatsgrundgesetzen nicht bloß den Untertanen, sondern auch den Staatsorganen Verpflichtungen auferlegt zu werden pflegen. Daß für die Durchführung von Normen dieser letzteren Art keine Zwangsmittel vorgesehen sind, beweist, wie wir wissen, nichts gegen ihren Gebotcharakter. Das wird wohl nicht im Ernst bestritten werden können, daß z. B. in den Verfassungen der konstitutionellen Staaten dem Monarchen geboten wird, ohne Einwilligung der Stände keinen Teil des Staatsgebiets zu veräußern, kein Gesetz zu geben, keines aufzuheben oder abzuändern, keine Steuer auszuschreiben, und andererseits die Staatsgewalt in dem verfassungsmäßig ihm bestimmten Umfang

1) Merkel, Enzyklopädie[2] § 381. S. 143.

auszuüben, das Parlament einzuberufen u. dgl. So werden Gebote und Verbote auch an die Volksvertretung, ferner an die Staatsbehörden gerichtet. Das alles weist darauf hin, daß im Verfassungsrecht die Normen Gebote und Verbote an die verschiedenen Faktoren, die die organisatorische Form des Staats ausmachen, sind. In der Tat sind auch die Normen, die den sämtlichen „Untertanen“ gelten, an diese als Staatsbürger gerichtet, und geregelt wird das Verhalten der Staatsbürger zum Staat, seinen Organen und Behörden. Der Staat schafft sich im Verfassungsrecht seine Organisation, und die Mittel hiezu sind die staatsrechtlichen Gebote und Verbote, durch welche die Faktoren des Staatslebens, also einerseits die Organe und die Diener der Herrschergewalt, und andererseits die Beherrschten bezeichnet werden, derart, daß die Wirkungssphären dieser Staatselemente bestimmt und gegen einander abgegrenzt werden. Die Adresse der Normen ist teils direkt angegeben, teils unbestimmt gelassen: auch im letzteren Fall aber kann sie jeweils dem Inhalt der Norm entnommen werden.

So sehr darnach die staatsrechtliche Norm von dem eigentlichen Typus der Rechtsnorm abweicht, so führt doch von jener zu dieser eine Brücke hinüber. Recht werden auch die staatsrechtlichen Normen zuletzt vermöge des „Gesetzes-“ oder „Rechtsbefehls“. Indem sie damit in aller Form publiziert werden, wenden sie sich ausnahmslos, was nun auch ihre nächste Adresse sein mag, an die Gesamtheit der in den Geltungsbereich des betreffenden Rechtes fallenden Personen. Wie ist das möglich? Der Rechtsbefehl ist wieder nur die Form der feierlichen Willenserklärung, mittels welcher das gebotstellende Subjekt, der Staat, die so eingeleiteten Gesetzesbestimmungen als seinen Willen authentisch proklamiert. Die Gesetzesbestimmungen ihrerseits aber sind hier nicht Inhalte eines an die im Rechtsbefehl zunächst Angeredeten gerichteten staatlichen Begehrens, nicht Zumutungen, Gebote des Staats an die seiner Herrschaft Unterworfenen, sondern Ankündigungen eines Handelns des Staats: der Staat erklärt sich feierlich darüber, was er tue, welche Veranstaltungen er treffe, um sich die für die Verwirklichung seines Endzwecks (des Staatszwecks) notwendige Organisation zu geben. Nicht selten zeigen die Sätze des Verfassungsrechts auch in ihrer äußeren Erscheinung tatsächlich diesen Charakter. Der § 24 der württembergischen Verfassungsurkunde z. B. erklärt: „der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit“. Hier kündigt das Gesetz auch formell ein Handeln des Staates an. Nicht ausdrücklich gesagt wird freilich, welcher Mittel der Handelnde sich zu bedienen gewillt ist. Nun pflegen die Mittel bei solchem Handeln Gebote oder Verbote des Staats an die Faktoren des Staatslebens, die

Organe des Staatswillens, die Behörden oder die Staatsbürger zu sein. Die adäquate Form der verfassungsrechtlichen Sätze scheint also die zu sein: „der Staat gebietet dem König, der Volksvertretung, dieser oder jener Behörde, den Staatsbürgern, das oder das zu tun oder zu lassen". Das wären Urteile, in denen dem „Volk" feierlich verkündigt wurde, daß der Staat an seine Organe, Diener oder Untertanen gewisse Gebote und Verbote richte. Allein die verfassungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen, wie z. B. die Sätze: „der König wird von den Traktaten und Bündnissen . . mit auswärtigen Mächten . . die Stände in Kenntnis setzen . .", „der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände einberufen", „der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern", „kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamt ausgeschlossen werden", „niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden", „die Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein", u. ä. dürfen nicht in diesem Sinn verstanden werden, d. h. sie sind nicht als Urteils-(Aussage-)sätze aufzufassen, in denen ausgesprochen würde, daß diesem oder jenem Adressaten (sc. vom Staat) eine Verpflichtung auferlegt, ein Gebot oder Verbot gegeben worden sei. Vielmehr werden in den Gesetzesbestimmungen selbst — denn das ist nirgends anderswo geschehen — die Verpflichtungen auferlegt und die Gebote und Verbote gestellt. Kurz: auch diese Gesetzesbestimmungen haben an sich imperativischen Charakter, wenn das sprachlich auch nicht zum Ausdruck kommt. Der Staat führt das Handeln, das er in den verfassungsrechtlichen Gesetzen ankündigt, nicht selbst aus, sondern er trägt es seinen Organen, Dienern und Untertanen auf, d. h. er verwirklicht die Ordnung, die er schaffen will, durch Gebote und Verbote an die genannten Adressaten. Und die Ankündigung seines Handelns erfolgt, indem er coram publico seinen Organen, Dienern und Untertanen die jenem Zweck entsprechenden Normen gibt. So reimt es sich zusammen, daß die verfassungsrechtlichen Bestimmungen einerseits Ankündigungen eines staatlichen Handelns, gerichtet an die Gesamtheit der dem betreffenden Recht Unterworfenen, sind, andererseits aber Gebote und Verbote, die sich an die verschiedenen Faktoren des Staatslebens wenden. Formell möglich ist das, sofern aus den Imperativen die Anredeform wegfällt. „Der König wird die Stände einberufen", heißt: „der König soll die Stände einberufen!" Begehrt wird von seiten des Staatswillens eine gewisse Tätigkeit des Königs, und das Objekt des Begehrens wird in jenem Substratsatz ohne Anredeform ausgedrückt.

Nun legt sich zweifellos der Staat mit diesen Ankündigungen fest, aber wieder nicht so, daß er zuletzt an sich selbst Gebote richten würde. Auch das kann nicht gesagt werden, daß der

Staat sich in den Verfassungsgesetzen die Schranken seiner Wirksamkeit setze, daß er sich also wenigstens insofern „normiere". Diese Auffassung beruht, wie ich vermute, auf einer falschen Ansicht vom Wesen des Staatswillens. Wir haben es hier mit dem Staatswillen zu tun, nicht wie er in seinen Organen zur Erscheinung kommt, sondern wie er hinter seinen Organen steht und diese allererst schafft. Und dieser Wille ist nichts anderes als die Tendenz, die sich in der Verfolgung des Staatszwecks und in der Verwirklichung der hiezu dienenden Mittel erschöpft. Er setzt sich keine Schranken. Er verfolgt sein Ziel, und was außerhalb dieser Region liegt, existiert für ihn nicht. Ihm gegenüber gibt es darum auch kein subjektives Recht, und ebensowenig schafft er sich selbst ein solches. Er hat die Macht und die Tendenz sein Interesse zu verfolgen, und es wäre offenbar eine sonderbare Farce, wenn er sich zunächst das subjektive Recht zuerkennen würde, diese Macht und diese Tendenz zu betätigen, zumal er ja doch nur vermöge seiner Macht subjektive Rechte verleihen kann. Man beachte wohl: der Staatswille ist zwar die Quelle aller rechtlichen Verpflichtungen und deshalb auch aller subjektiven Rechte; für ihn selbst aber gibt es eben darum weder Verpflichtungen[1]) noch subjektive Rechte. In der konstitutionellen Monarchie z. B. legt der Staatswille auch dem höchsten seiner Organe, dem Monarchen, Verpflichtungen auf. Aber weder sind diese Verpflichtungen Verpflichtungen des Staats, noch leitet andererseits der Staatswille hieraus für sich subjektive Rechte ab. Der Staatswille richtet Gebote und Verbote an jeden der verschiedenen Faktoren des Staatslebens, und soweit solche Normen sich auf das Verhalten eines Faktors zu den übrigen beziehen, erwachsen den letzteren hieraus subjektive Rechte. So gibt z. B. die den Staatsbürgern auferlegte Pflicht des verfassungsmäßigen Gehorsams den Organen des Staatswillens und abgeleiteterweise den staatlichen Behörden das subjektive Recht, von den Untertanen Botmäßigkeit zu fordern; so entspringen ferner z. B. aus den Geboten an den Monarchen subjektive Rechte für die Volksvertretung oder für die Staatsbürger. Und es werden allerdings durch die verfassungsrechtlichen Sätze die Machtsphären der verschiedenen Faktoren des Staatslebens gegen einander abgegrenzt. Aber ich brauche nun nicht zu wiederholen, daß das nicht eine Selbsteinschränkung des Staatswillens selbst ist. Der Untertan hat z. B. das subjektive Recht auf Rechtshülfe, auf Schutz seiner persönlichen Freiheit und seines Eigentums u. dgl. gegenüber den Behörden, zuletzt gegenüber den Organen des Staatswillens, nicht gegenüber dem Staatswillen selbst.[2])

1) Nur unser sittliches Bewußtsein setzt auch dem Staatswillen Schranken. Wieder aber sind rechtliche und sittliche Verpflichtungen nicht zu verwechseln.

2) Selbstverständlich ziehe ich nicht in Abrede, daß viele rechtliche Bestimmungen, namentlich auch im Verfassungsrecht, so wie sie auftreten, zugleich Pflichten

Die verfassungsrechtlichen Sätze sind also feierliche Ankündigungen an das Volk, aber Ankündigungen von Geboten und Verboten, die an die verschiedenen Faktoren des Staatslebens sich richten. Sofern das „Volk“ und die Gesamtheit der Staatsbürger für das Verfassungsrecht im wesentlichen zusammenfallen, bilden die an die Staatsbürger gerichteten Gebote und Verbote den **Übergang von dem Typus des verfassungsrechtlichen Gebotsatzes zu dem der gewöhnlichen Rechtsnorm.**

Ich will die Wanderung durch das Reich des Rechts nicht fortsetzen. Ein mannigfaltiges Bild bieten naturgemäß die Sätze des **Verwaltungsrechts.** Dieselben sind in der Hauptsache Gebote und Verbote, die aber teils an Organe des Staatswillens, an Beamte oder an Personen, die in einem sonstigen Dienstverhältnis zum Staat stehen, gerichtet und dem „Volk“ angekündigt, teils an die Gesamtheit der Untertanen (bezw. an einzelne Kategorien derselben) adressiert sind[1].

Auch die Sätze des **Prozeßrechts** endlich sind Gebote und Verbote, aber wieder nicht von der Art der genuinen Rechtsnormen, Vorschriften vielmehr für die Anwendung des Rechts, d. i. für die Fest-

und Rechte begründen. Wenn z. B. gesagt ist: „der König . . . (vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und) übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bedingungen aus“, so ist hiemit zunächst ein Recht des Königs, also primär ein Gebot und Verbot an die übrigen Staatsfaktoren festgelegt; andererseits aber liegt in demselben Satz ein Gebot an den König. Das ist kein Widerspruch. Denn einerseits kann es auch eine Pflicht geben, ein Recht auszuüben. Und andererseits kann ein Recht mit einer Verpflichtung verbunden sein.

[1] Die Grenze der Rechtssätze gegenüber den bloßen Verwaltungsverordnungen zu ziehen, ist nicht meines Amts. Insbesondere kann hier auch nicht untersucht werden, inwieweit die Rechtsverordnungen echte Rechtssätze genannt werden können. **Grundsätzlich** ist für die Abgrenzung der **Rechtsnormen** gegenüber den Verwaltungsvorschriften entscheidend erstens die Frage, ob ein Satz wirklich als der Ausdruck für ein Begehren (präziser: eine Begehrungsvorstellung) des **Staatswillens** in dem oben charakterisierten Sinn, und zwar für ein Begehren, das ein Verhalten normierter Personen zum Objekt hat, angesehen werden kann, kurz, ob der **Staatswille** wirklich der Gebotsteller ist, und zweitens die Frage, ob der Ausdruck dieses Begehrens (dieser Begehrungsvorstellung), oder, konkret gesprochen, der Satzakt so in die Erscheinung tritt, daß das in ihm ausgesprochene Gebot, auch wo es sich nicht an die Rechtsuntertanen, sondern an die Organe und Beamten des Staats richtet, als publiziert gelten kann. Natürlich übrigens können auch solche Sätze, die nur mittelbar als Gebotäußerungen des Staatswillens betrachtet werden können, wenn nur der Zusammenhang mit dem **Staatswillen** als solchem außer Frage ist, als Rechtsnormen gelten: der Staatswille kann z. B. durch seine ordnungsmäßigen Organe eines dieser Organe für gewisse Fälle ermächtigen, als **der Repräsentant des Staatswillens Recht zu setzen.** Daraus geht zugleich hervor, daß nicht jede Verordnung, auch wenn sie durchaus verfassungsmäßig erlassen ist, als Rechtssatz anerkannt werden kann. Dagegen muß aber allerdings z. B. jedes konstitutionelle Gesetz formell als ein Rechtssatz oder als ein Komplex von solchen angesehen werden.

man die Zwecke kennt, welche das rechtschaffende Subjekt mit ihnen verfolgt. Mit gutem Grund sucht darum auch die moderne Rechtsphilosophie das Wesen des Rechts zu eruieren, indem sie seinen Zweck aufsucht.

Ob eine bestimmte, einheitliche Antwort auf die Frage in dieser allgemeinen Fassung gegeben werden kann, untersuche ich hier nicht. Jedenfalls haben die verschiedenen Zweige des Rechts ganz verschiedene Abzweckung. Während das Prozeßrecht überhaupt nur die formale Aufgabe hat, die Anwendung des materiellen Rechts zu regeln, dient das Staatsrecht dem Zweck, die Form und Organisation des Staats rechtlich zu konstituieren, und die verwaltungsrechtlichen Sätze stehen im Dienst der Lösung der spezifischen, dem Staat obliegenden Verwaltungsaufgaben (so z. B. der Aufgaben der Wohlfahrtspflege). In diesen beiden Gebieten fällt also der letzte Zweck des Rechts direkt mit dem des Staats zusammen und wird ebenso verschieden und wechselnd bestimmt werden wie dieser.

Und doch pflegt man Zweck des Rechts und Zweck des Staats zu scheiden. Oder vielmehr: es gilt als eine der besonderen Funktionen des Staats, eine rechtliche Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen und zu sichern. Und zwar wird jedermann bei dieser Ordnung in erster Linie an das Straf- und Privatrecht — samt dem entsprechenden Prozeßrecht — denken. Als den Zweck des Strafrechts aber kann man vielleicht bezeichnen: die Grundvoraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft zu verwirklichen und so die Grundlagen der Gesellschaft selbst zu schützen: wenigstens wird diese Zweckbestimmung ebensowohl dem privaten wie dem öffentlichen Interesse am Strafrecht gerecht. Der Zweck des Privatrechts ferner ist wohl: die individuellen Interessensphären so gegen einander zu begrenzen, daß ein geordnetes und gedeihliches soziales Zusammenwirken der Personen möglich wird. Und hieran schließen sich nun doch auch in einer Hinsicht die Sätze des Staats- und Verwaltungsrechts, sofern sie nach ihrer formalen Seite den Zweck verfolgen, die Pflichten und Rechte der staatlichen Faktoren bezw. des Staats, so wie er in seinen Organen zur Erscheinung kommt, auf der einen, der Privatpersonen auf der anderen Seite gegen einander abzugrenzen[1].

---

1) Ich vermute sehr stark, daß Erwägungen, wie die oben im Text angestellten, auch in der bekannten Kontroverse um das Wesen der Rechtssätze eine entscheidende Rolle gespielt haben. Wenn LABAND feststellt: „das Recht besteht in der Abgrenzung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Subjekte gegen einander; es setzt seinem Wesen nach eine Mehrheit von Willensträgern voraus, die mit einander kollidieren können", wenn er ferner sagt: „nur insoweit die Willenssphäre eines Subjekts durch Gebote, Verbote, Gewährungen gegen fremde Willenssphären abgegrenzt ist, und soweit ein Anspruch, eine Verpflichtung, ein Schutz gegen Eingriff oder gegen Widerstand Anderen gegenüber begründet ist, waltet die Rechtsordnung

Bedingungen festgelegt werden, unter denen andere Sätze gelten sollen. Daß endlich die „verweisenden" Sätze als solche nur dem formal redaktionellen Zweck der Abkürzung dienen, braucht kaum gesagt zu werden. Dagegen kann ich nicht anerkennen, daß die aufhebenden Sätze, durch welche bisher in Geltung gewesene Rechtsbestimmungen als künftig nicht mehr gültig hingestellt werden, unselbständig seien. Sie setzen ja wohl die Sätze, die durch sie aufgehoben werden, voraus. Aber die letzteren gehören nicht denselben Komplexen von Rechtssätzen an, die nun durch die aufhebenden Bestimmungen gewisse Modifikationen erfahren würden. Die aufhebenden Sätze sind also vielmehr, ob sie nun isoliert oder im Zusammenhang mit anderen Rechtsbestimmungen auftreten, selbständige Rechtssätze.

Uns interessiert hier in erster Linie die logische Natur der unselbständigen und der aufhebenden Sätze. Daß sie keine Gebote und Verbote sind, ist klar. Sind sie trotzdem Imperative? Das behauptet die Imperativentheorie. So sagt Bierling, auch die erlaubenden, verneinenden und begriffsentwickelnden Sätze seien wahre Normen (Imperative): nur laute die Norm hier nicht direkt: „ihr sollt so und so handeln" oder: „ihr sollt das und das unterlassen", sondern etwa folgendermaßen: „ihr sollt den und den Rechtssatz als aufgehoben anerkennen"; „ihr sollt wissen und beachten, daß gewisse Normen (Gebote, Verbote) für die und die Fälle nicht gelten"; „ihr sollt wissen und beachten, daß bei dem Worte . . . . an das und das zu denken ist . ." u. s. w.[1]) Indessen ist das eine ganz offenkundige Vergewaltigung der in Frage stehenden Rechtssätze. Jedenfalls kann wieder dem „Gesetzesbefehl" kein Grund zu einer solchen Auffassung entnommen werden. In den begriffsentwickelnden Sätzen erklärt der Gebotsteller authentisch, daß er unter dem und dem Wort das und das denke; er sagt also: das von mir — in anderen Rechtssätzen — gebrauchte Wort a bedeutet (ist ein Zeichen für) den (sc. von mir gedachten) Begriff mit den Merkmalen α, β, γ. Natürlich setzt jedes semantische Urteil dieser Art einen Willensakt voraus, in dem das Wort an den Begriff gebunden wurde. Aber der definierende Satz selbst hat lediglich den Effekt dieser Willenshandlung, die vollzogene Relation zwischen Begriff und Wort im Auge, die er urteilend auffaßt. Dabei bleibt es sich im wesentlichen gleich, ob die Urteilsaussage von dem Begriff oder dem Wort ausgeht (vgl. S. 248 ff.). Soweit die definitorischen Sätze nicht eigentlich als Worterklärungen, sondern wirklich als Begriffsbestimmungen, welche die Merkmale eines Begriffs auseinanderlegen, auftreten, sind sie psychologische Urteilsaussagen, in denen der Gebotsteller aussagt, daß er in dem Begriff die und die Merkmale denke. Urteilsaussagen ähnlicher

1) Bierling, Zur Kritik S. 29 f. Ähnlich Jhering, Der Zweck im Recht I^3 S. 334 f.

Art, wie die begriffsentwickelnden, sind übrigens auch die sonstigen deklaratorischen Sätze. In den verneinenden Sätzen ferner sagt der Gebotsteller, wiederum authentisch, aus, daß an gewisse Tatbestände Rechtsfolgen, wie sie nach anderen Rechtssätzen anzunehmen wären, nicht gebunden seien. So kündigt er z. B. an, daß er Handlungen, die sonst strafbar wären, dann nicht strafen werde, wenn sie durch Notwehr geboten waren — das ist ein verneinendes negatives Zukunftsurteil.[1]) Oder er stellt fest, daß gewisse zivilrechtliche Tatbestände unter gewissen Umständen Verpflichtungen, die man nach sonstigen Bestimmungen erwarten würde, nicht zur Folge haben. Mittel, derartige Modifikationen von Geboten und Verboten, wo sie in besonderen Sätzen auftreten, in der Form von Gebothandlungen zu vollziehen, hat weder das Denken noch die Sprache. Negative Begehrungsdenkakte und Begehrungs-(Gebot-) sätze kommen hier selbstverständlich nicht in Betracht. In einem verneinenden Rechtssatz wird ja kein Verbot ausgesprochen. Verneint wird für gewisse Fälle das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung. Man mache sich die Sachlage klar. Eine rechtliche Verpflichtung wird geschaffen durch den Gebotakt des rechtsetzenden Subjekts. Das geschaffene objektive Recht, den Effekt des Gebotaktes, stellt aber der Gebotsteller ebenso, wie der Gebotadressat, in kognitiven Gebotvorstellungen, also in Urteilen, vor. Nun gibt es aber auch versuchte Urteile dieser Art. Auf Grund sonstiger Gebotsätze kann man annehmen, daß Verpflichtungen einer gewissen Art bestehen. Solche versuchte Urteile werden in den verneinenden Rechtssätzen verneint. Der Rechtsetzende sagt: Verhaltungsweisen einer gewissen Art sind (von mir) nicht geboten. Analog verhält es sich mit den erlaubenden und den bedingenden Rechtssätzen.

Vor allem aber auch mit den aufhebenden. Daß ein Rechtssatz, der z. B. eine bis jetzt in Geltung gewesene Strafbestimmung aufhebt, ein verneinendes Zukunftsurteil ist, ist klar. Durch den bisherigen Rechtssatz ist ein Zusammenhang zwischen einer gewissen Verhaltungsweise und staatlicher Straftätigkeit gesetzt. Dieser Zusammenhang wird jetzt für nicht mehr bestehend erklärt und so aus der Welt geschafft. In welcher Weise aber geschieht das? Suchen wir wieder hinter den zufälligen sprachlichen Ausdruck auf das Wesen der Rechtshandlung, die in dem Satz in die Erscheinung tritt, zurückzugehen! Das rechtsetzende Subjekt stellt jenen Zusammenhang als einen durch sein früheres (ankündigendes) Handeln geschaffenen in einem Urteil vor. Der Zusammenhang gründet sich aber zuletzt auf ein konstantes Wollen des Gebotstellers. Letzterer prüft nun dieses Wollen und findet in auffassender Vorstellung seiner

2) Davon, daß in einem verneinenden Rechtssatz dieser Art zugleich ein „Nicht verboten sein“ der betreffenden Handlungen oder Unterlassungen ausgesprochen wird, kann ich hier der Kürze halber absehen.

jetzigen Intentionen, daß dieses Wollen nicht mehr besteht. So ergibt sich ihm das Urteil: das Strafenwollen in den und den Fällen besteht künftig nicht. Dieses Urteil nun wird feierlich „mitgeteilt“. Die Mitteilung, die Publikation ist aber die Handlung, die sich der ursprünglichen Handlung entgegensetzt und sie aufhebt. Ähnlich, und doch wieder etwas anders, verhält es sich mit der Aufhebung von Gebot- und Verbotsätzen. Auch diese Aufhebungen sind natürlich keine Verbote, und ebensowenig Gebote. Wohl aber Handlungen, äußere Willenshandlungen. Wieder ist im Auge zu behalten, daß durch den einstigen Gebotakt Recht gesetzt wurde. Damit ist eine Wirklichkeit geschaffen, ein Verpflichtetsein des Normierten durch den Gebotsteller. Diese Wirklichkeit kommt aber als solche, wie jede andere, dem Auffassenden in Urteilen zur Kenntnis. Und Urteile dieser Art vollzieht nicht bloß der Normierte, sondern auch der Gebotsteller. Inzwischen aber sind die Intentionen des Gebotstellers andere geworden. Er will die früher gebotene Verhaltungsweise der Rechtsadressaten nicht mehr. Diese Erkenntnis vollzieht er in dem Urteil, in welchem er das einstige Willensobjekt — d. h. eben die früher begehrte Verhaltungsweise der Gebotadressaten — als nicht mehr begehrt auffaßt. Aber mit dem Urteil allein ist es noch nicht getan. Das Urteil wird vielmehr feierlich angekündigt. Und diese Ankündigung, die „Mitteilung“ des Urteils, daß das einst begehrte Verhalten der Normierten (seitens des Normstellers) künftig nicht begehrt sei, ist die äußere Willenshandlung, durch welche das frühere Gebot aufgehoben wird. Der einstigen Gebothandlung tritt eine Aussagehandlung entgegen, in welcher das einstige Begehrungsobjekt des Gebotstellers für künftig nicht begehrt erklärt wird: das „für künftig nicht begehrt erklären“ ist die Aufhebung des Gebots.

Also die unselbständigen und die aufhebenden Rechtssätze sind in der Hauptsache Urteilsaussagen. Aber die selbständigen, die „berechtigenden“? Wir kennen sie bereits. Ihr Grundstamm sind jene Normen, Gebote und Verbote. Dazu kommen aber auch hier Urteilsaussagen. Vor allem haben ja z. B. die Strafbestimmungen diesen Charakter. Unter den Normen selbst heben sich zwei Gruppen voneinander ab. Man könnte sie im Anschluß an BINDING (Normen I S. 126 f.) als allgemeine und besondere unterscheiden, wenn damit nicht die charakteristische Verschiedenheit verwischt würde. Die einen sind die eigentlichen Rechtsnormen, Gebote und Verbote vom Staat als dem sozialen Machtwillen an das „Volk“ gerichtet. Die anderen dagegen sind Anweisungen des Staats an seine Organe, Beamten und diejenigen Personen, die zu ihm in irgend ein besonderes Verhältnis treten, Vorschriften immerhin, die der Gebotsteller dem „Volk“ feierlich ankündigt.

Indessen tritt uns hier noch ein viel umstrittenes Problem in den Weg. Gibt es auch „individuelle" Rechtssätze? Rechtssätze mit individuellen Tatbeständen? Die Frage betrifft, sofern auch das subjektive Recht auf diese zurückgeht, in erster Linie die Rechtsnormen. Gibt es individuelle Rechtsnormen? Bis jetzt sind wir im ganzen auf allgemeine Rechtsnormen getroffen. Und es liegt bestechend nahe, die Allgemeinheit als ein wesentliches Merkmal des (normierenden) Rechtssatzes zu betrachten, anzunehmen, daß es zum Begriff des Rechtssatzes gehöre, eine allgemeine Regel aufzustellen[1]). Allein durchführbar ist dieser Standpunkt keineswegs[2]). Es ist in der Tat nicht abzusehen, warum der Staatswille nicht ebenso, wie allgemeine, auch individuelle Gebote und Verbote soll stellen können. Der Staat kann z. B. auf demselben Weg, auf dem er sonst allgemeine Normen setzt, einem einzelnen Individuum ein subjektives Recht — und dieses wieder entweder für einen bestimmten, einzelnen Fall oder generell — verleihen. Dann ergeht an die Gesamtheit der Rechtsgebundenen das Gebot, jenes Individuum in der Betätigung des betreffenden Interesses nicht zu beeinträchtigen. Oder der Staat richtet in gleicher Weise an eine einzelne (physische oder juristische) Person ein allgemeines Gebot. Und auch das endlich ist denkbar, daß der Staat einer einzelnen, konkreten Person auf dem normalen Rechtsetzungsweg ein bestimmtes konkretes Handeln oder Unterlassen anbefiehlt. Das alles sind zweifellos Rechtssätze. Wenigstens finden sich in allen Fällen die typischen Rechtssatzmerkmale. Aber allerdings: Rechtsnormen sollte man sie nicht nennen. Für den Begriff der Norm ist sonst die Allgemeinheit ein unumgänglich notwendiges Merkmal. Für den Begriff der Rechtsnorm aber gilt dies in ganz besonderem Maße — wenigstens wenn man die Rechtsnorm nicht zur bloßen Norm der Rechtsprechung herabwürdigt. Man spreche also von individuellen Rechtssätzen, Rechtsgeboten und -verboten, belasse aber der Rechtsnorm ihre Allgemeinheit.

Anzufügen ist übrigens, daß es auch individuelle Rechtsaussagesätze gibt. Derart sind die Sätze, in denen der Staat ein eigenes, vergangenes oder gegenwärtiges, konkretes Handeln — also z. B. die vollzogene oder im Vollzug begriffene Einverleibung eines Landes in das Staatsgebiet — feierlich ankündigt.

Suchen wir nun vom logischen Gesichtspunkt einen zusam-

---

1) So namentlich G. Meyer, in Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, VIII S. 15 ff. Vgl. Staatsrecht, 1. Aufl. S. 12.

2) Hiezu s. namentlich Hänel, Studien zum deutschen Staatsrechte, II S. 124 ff. Vgl. u. a. Anschütz, Kritische Studien zur Lehre vom Rechtssatz und formellen Gesetz S. 22 ff. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II[4] S. 2 f. Vgl. oben S. 711, 1.

menfassenden Überblick über die Rechtssätze zu gewinnen, so haben wir davon auszugehen, daß die Rechtssätze, ebenso wie die grammatischen Sätze, Abstraktionen sind, von denen auf die lebendigen Handlungen, auf die Satzakte, zurückzugreifen ist. Die Rechtssätze sind sämtlich, schon sofern sie publiziert oder sonstwie autoritativ dem „Volk“ zur Kenntnis gekommen sind, äußere Willenshandlungen des rechtsetzenden Subjekts, sagen wir kurz: des Staats, der mit ihnen einen entfernter liegenden Zweck verfolgt. Sehen wir aber vom letzteren vorerst ab, so erklärt der Staat in den Rechtssatzakten — darauf weisen im geschriebenen Recht die „Gesetzesbefehle“ hin — dem Volk feierlich seinen Willen. Aber diese „Willenserklärungen“ sind teils Aussage- teils Gebotäußerungen, nach ihrer logisch-grammatischen Form also entweder Aussage- oder Gebotsätze [1]).

In Aussageerklärungen kündigt der Staat ein eigenes künftiges, gegenwärtiges oder vergangenes Tun an. So z. B. in dem § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich: „die . . . Gebiete Elsaß und Lothringen werden . . . mit dem Deutschen Reich für immer vereinigt.“ Ist hier ein gegenwärtiges Tun des Staates Gegenstand der Ankündigung, so spricht sich der Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs über ein vergangenes Tun des Staats aus, dessen Effekt jedoch in der Gegenwart fortdauert: „das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen, Bayern u. s. f.“ Hier wie dort aber wird das Tun, von dem die Rede ist, durch die Aussagehandlung zu einem rechtlichen gestempelt. Offenbar nun gehören diese Sätze zu den aussagenden Rechtssätzen, die ein konkretes, individuelles Tun des Staats zum Objekt haben. Weit größere Bedeutung haben aber die hypothetischen Urteilsaussagen, die ein generell-allgemeines Tun ankündigen. Von dieser Art sind z. B. die Strafbestimmungen. Im Gebiet der generellen Aussageerklärungen läßt sich nun keine Grenze zwischen Zukunfts- und Gegenwartsurteilen mehr ziehen. Der Rechtsetzende blickt, wenn er den Rechtssatz ausspricht, naturgemäß in die Zukunft, indem er sagt: ich werde, wenn die und die Umstände eintreten, das und das tun. Aber er kann sich ebensowohl in einem Gegenwartsurteil über einen gefaßten Entschluß aussprechen: ich bin entschlossen, ich habe den Willen — hinzuzudenken ist: und die Macht —, unter den und den Umständen so und so zu handeln. Logisch ist das Verhältnis dieser Gegenwartsurteile zu jenen Zukunftsurteilen das: die letzteren sind Schlußfolgerungen

1) Und zwar zeigen diese Sätze in der Regel den Typus des Substratsatzes. Natürlich aber beruhen auch hier die Substratdenkakte auf elementaren Urteilen bezw. Volitivdenkakten, d. h. auf denen, welche in den kognitiven bezw. volitiven Vorstellungen vollzogen, in denen also die Urteils- bezw. Begehrungsobjekte gedacht werden

Das Objekt der Rechtsnormen, also der direkten Zwecke der Normakte, ist ein hypothetisches Begehrungsobjekt, wie dies bei den Objekten aller allgemeinen Gebote der Fall ist, und die Denkakte, in denen es (vom Gebotsteller) gedacht wird, sind hypothetische Volitivdenkakte (S. 684). Sofern aber die — in allen Fällen natürlich mittels kognitiver Phantasie in „Annahmen" vorgestellten — möglichen Umstände (Tatbestände), an welche das Seinsollen der begehrten Handlungen oder Unterlassungen der Rechtsadressaten geknüpft wird, und ebenso andererseits die begehrten Verhaltungsweisen selbst begrifflich festgelegt werden, sind die Normobjekte volitive Begriffe oder, sofern diese in Gebote eingehen, Gebotbegriffe. Wirklich vorgestellt werden freilich auch sie durchweg in der Form des hypothetischen Volitivdenkaktes (Begehrungssatzes).

In den volitiven Denkakten der Normvorstellungen kommt nun aber doch auch zur Geltung, daß zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Begehrungsobjekt ein kognitiv-logischer Prozeß liegt, daß das Normobjekt nur, sofern es in finaler Relation zu dem an sich begehrten Objekt steht, begehrt wird. Das „Sein sollen" des volitiven Denkakts erhält hiedurch auch hier zugleich jenes Gepräge des „Müssens", das aus der kognitiv-logischen Konsequenz fließt (S. 612). Vielleicht hat auch dieses Moment der Normdenkakte dazu beigetragen, den volitiven Charakter der letzteren zu verhüllen. Indessen auch die als Mittel zum Zweck begehrten Objekte sind eigentliche Begehrungsobjekte. Und die Vorstellungen der direkten Zwecke der Normhandlungen sind darum normale Volitivvorstellungen.

Welches ist aber der Weg, auf dem der Gebotsteller diese direkten Zwecke, die Objekte der Gebotvorstellungen, zu verwirklichen sucht? Das Mittel hiezu ist das, was ich den nächsten Zweck der Normhandlungen nenne. Die Normen werden sprachlich zum Ausdruck gebracht, und zwar nicht bloß in Satzvorstellungen, sondern in — feierlich mitgeteilten — gesprochenen oder geschriebenen (gedruckten) Sätzen. Sie werden „verkündigt". Wo dies nicht der Fall ist, wie im Gewohnheitsrecht, da müssen sie nicht bloß erkennbar in die Erscheinung getreten sein. Es wird vielmehr auch ein Surrogat der Verkündigung vorausgesetzt. Sehen wir indessen hier von diesen Fällen ab! Der nächste Zweck der Verkündigungsakte ist nun, die Begehrungsobjekte des Gebotstellers den Angeredeten, denen die gebotenen Handlungen oder Unterlassungen zugemutet werden, zur Kenntnis zu bringen, kurz: in ihnen kognitive Gebotvorstellungen hervorzurufen. Nicht Motive nämlich kann der Gebotsteller mit der Ankündigung in den Angeredeten unmittelbar erzeugen wollen[1]). Sein Wunsch allerdings ist es, daß sich in den letzteren solche Motive und aus den Motiven die ent-

1) Wie z. B. Hold v. Ferneck annimmt, Die Rechtswidrigkeit, I S. 98 ff. u. ö.

sprechenden Willenshandlungen entwickeln. Aber Motive entspringen, wie wir wissen, stets aus wachgewordenen Begehrungstendenzen, können also niemals von außen direkt im Bewußtsein eines Menschen hervorgerufen werden. Nur die Reize, durch welche Begehrungstendenzen geweckt werden, lassen sich durch äußere Einwirkungen schaffen. Und das ist in der Tat der nächste Zweck, den der Gebotsteller mit der Verkündigung der Rechtsnormen im Auge hat. Er will im Bewußtsein der Angeredeten Vorstellungen davon bewirken, daß ihnen (vom Gebotsteller) gewisse Handlungen oder Unterlassungen geboten seien. Und diese Vorstellungen der Angeredeten sollen als Reize wirken, welche die entsprechenden Willenshandlungen veranlassen würden. Als Reize vermögen sie aber schon insofern zu wirken, als die Angeredeten, indem sie das gebotstellende Subjekt vorstellen, sich auch dessen Macht und andererseits ihre eigene Stellung zu ihm vergegenwärtigen (S. 629f.). Bei einer Klasse von Normen jedoch verstärkt der Gebotsteller die Reizwirkung der Gebotvorstellungen durch die Strafandrohungen. Wirken nun die Gebotvorstellungen in den Angeredeten wirklich als Reize, so läßt sich erwarten, daß normalerweise sich Willensprozesse entwickeln, die gegebenenfalls zur Verwirklichung der vom Gebotsteller gewollten Handlungen oder Unterlassungen der Normunterworfenen führen. Dies ist denn auch die Absicht, die der Gebotsteller indirekt mit dem Ankündigungsakt verfolgt.

Das übrigens sei auch hier ausdrücklich bemerkt, daß der Rechtscharakter der Rechtsnormen nicht etwa davon abhängt, ob es den Ankündigungsakten gelungen ist, ihren nächsten Zweck zu erreichen, und überhaupt nicht davon, ob der Rechtsunterworfene von den publizierten, also der Kenntnis zugänglichen Normen eine wirkliche Kenntnis besitzt. Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes wird, wenn dasselbe von geschäftsfähigen Personen abgeschlossen wird und mit den Rechtsnormen tatsächlich in Einklang steht, nicht dadurch beeinträchtigt, daß die handelnden Personen die Normen, die das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen ihnen begründen, nicht kennen [1]. Und eine Rechtsverletzung liegt auch da vor, wo dem Täter die Rechtsnormen, die er verletzt hat, als solche unbekannt sind. Das Recht fragt ja auch — so sehr andererseits seine Veranstaltungen die psychologische Erfahrung zu Rate zu ziehen pflegen — nicht nach dem, was in dem Bewußtsein der Angeredeten, wenn sie sich den Rechtsgeboten fügen, vorgeht, also insbesondere nicht nach den Motiven, die den Rechtsunterworfenen zur Beachtung der Rechtsnormen bestimmen. [2]

1) Die Frage, ob bezw. inwieweit ein Irrtum über zivilrechtliche Normen ein Rechtsgeschäft beeinflussen könne, wird hiedurch nicht berührt.

2) Das schließt nicht aus, daß das Strafrecht die psychischen Antecedentien, insbesondere die Motive einer Rechtsverletzung sehr eingehend berücksichtigt.

man die Zwecke kennt, welche das rechtschaffende Subjekt mit ihnen verfolgt. Mit gutem Grund sucht darum auch die moderne Rechtsphilosophie das *Wesen des Rechts* zu eruieren, indem sie seinen *Zweck* aufsucht.

Ob eine bestimmte, einheitliche Antwort auf die Frage in dieser allgemeinen Fassung gegeben werden kann, untersuche ich hier nicht. Jedenfalls haben die *verschiedenen Zweige des Rechts ganz verschiedene Abzweckung*. Während das Prozeßrecht überhaupt nur die formale Aufgabe hat, die Anwendung des materiellen Rechts zu regeln, dient das Staatsrecht dem Zweck, die Form und Organisation des Staats rechtlich zu konstituieren, und die verwaltungsrechtlichen Sätze stehen im Dienst der Lösung der spezifischen, dem Staat obliegenden Verwaltungsaufgaben (so z. B. der Aufgaben der Wohlfahrtspflege). In diesen beiden Gebieten fällt also der letzte Zweck des Rechts direkt mit dem des Staats zusammen und wird ebenso verschieden und wechselnd bestimmt werden wie dieser.

Und doch pflegt man *Zweck des Rechts und Zweck des Staats* zu scheiden. Oder vielmehr: es gilt als eine der *besonderen* Funktionen des Staats, eine rechtliche Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen und zu sichern. Und zwar wird jedermann bei dieser Ordnung in erster Linie an das Straf- und Privatrecht — samt dem entsprechenden Prozeßrecht — denken. Als den *Zweck des Strafrechts* aber kann man vielleicht bezeichnen: die Grundvoraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft zu verwirklichen und so die Grundlagen der Gesellschaft selbst zu schützen: wenigstens wird diese Zweckbestimmung ebensowohl dem privaten wie dem öffentlichen Interesse am Strafrecht gerecht. Der *Zweck des Privatrechts* ferner ist wohl: die individuellen Interessensphären so gegen einander zu begrenzen, daß ein geordnetes und gedeihliches soziales Zusammenwirken der Personen möglich wird. Und hieran schließen sich nun doch auch in *einer* Hinsicht die Sätze des *Staats- und Verwaltungsrechts*, sofern sie nach ihrer formalen Seite den Zweck verfolgen, die Pflichten und Rechte der staatlichen Faktoren bezw. des Staats, so wie er in seinen Organen zur Erscheinung kommt, auf der einen, der Privatpersonen auf der anderen Seite gegen einander abzugrenzen [1]).

---

1) Ich vermute sehr stark, daß Erwägungen, wie die oben im Text angestellten, auch in der bekannten Kontroverse um das Wesen der Rechtssätze eine entscheidende Rolle gespielt haben. Wenn LABAND feststellt: „das Recht besteht in der Abgrenzung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Subjekte gegen einander; es setzt seinem Wesen nach eine Mehrheit von Willensträgern voraus, die mit einander kollidieren können", wenn er ferner sagt: „nur insoweit die Willenssphäre eines Subjekts durch Gebote, Verbote, Gewährungen gegen fremde Willenssphären abgegrenzt ist, und soweit ein Anspruch, eine Verpflichtung, ein Schutz gegen Eingriffe oder gegen Widerstand Anderen gegenüber begründet ist, waltet die Rechtsordnung"

r genauer die durch die Gebotvorstellung der all- ...geredeten veranlaßte Willenshandlung? Sie ist, ...undsatzakt, durch den eine gegenwärtige Willens- ...künftige Handlungen oder Unterlassungen geschaffen Der Zweckbegriff des Grundsatzaktes aber entspricht ...f des Gebietenden. Die Willensbestimmtheit ist angelegt unter bestimmten Umständen zu realisierende Handlungen ...ssungen, oder vielmehr auf künftige Gehorsamsleistungen Gebotsteller, die durch die Ausführung der gebotenen Hand- ...er Unterlassungen erfolgen sollen.

...se Grundsatzakte selbst freilich erscheinen dem, der sie vollzieht, ...us nicht als geboten. Er ist zu ihnen nicht im eigentlichen Sinn ...ichtet. Wirkliche Rechtsverpflichtungen entstehen für ihn ... wenn Situationen eintreten, für welche die Gebote gelten. Aus ...er eintretenden Situation dieser Art erwächst für ihn die durch das Gebot begründete rechtliche Pflicht zu einem bestimmten Verhalten. Diese Pflicht begründet dann auch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verpflichteten und einem Dritten (dritten Personen). Psychisch wirklich aber ist die Verpflichtung im Bewußtsein des Verpflichteten als konkrete (kognitive) Gebotvorstellung. Vermöge der durch den einstigen Grundsatzakt geschaffenen Willensangelegtheit weckt dieselbe jedoch sogleich eine Begehrungstendenz, aus der ein Pflichtmotiv hervorgeht. Der im Pflichtmotiv vorgestellte Zweck aber ist, normalerweise, Gehorsam gegen die Rechtsordnung mittels Ausführung des gebotenen Tuns oder Lassens.

Von hier aus fällt ein Licht auf alle die psychischen Erscheinungen, die man als Rechtsbewußtsein, als Rechtsgefühl oder -instinkt, als Rechtsüberzeugung u. s. f. zu bezeichnen pflegt. Und vor allem läßt sich nun der Charakter des rechtlichen Vorstellens selbst abschließend bestimmen.

Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl.

Der Grundbestand des Inhalts des Rechtsbewußtseins ist zweifellos der Inbegriff der kognitiven Gebotvorstellungen, die durch die Normen des Rechts im engeren Sinn im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen erzeugt sind. Den Hintergrund bildet die Vorstellung des Staatswillens, seiner Organisation und seiner Machtbetätigung im Dienst der Begründung und Sicherung der Rechtsordnung. Die Vorstellungen, die durch die Aussageankündigungen des Staates — so z. B. durch die Strafandrohungen — in den Rechtsunterworfenen geweckt werden, wirken hiebei um so intensiver in das Rechtsbewußtsein herein, als zu ihnen ja die lebendige Anschauung des staatlichen Lebens, in welchem die Ankündigungen ihre Verwirklichung finden, hinzutritt. Einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil des Rechtsbewußtseins bilden auch die Vorstellungen von den Pflichten, die der Staatswille durch Gebotanweisungen

seinen Organen und Beamten auferlegt hat, zumal diesen zum Teil wenigstens subjektive Rechte auf Seiten der Rechtsunterworfenen entsprechen. Indessen im Vordergrund stehen doch die eigentlichen Rechtsnormen, und ihnen gegenüber hat alles andere für das Rechtsbewußtsein nur insofern Bedeutung, als hiedurch eine Vorstellung erzeugt wird von der hinter den Normen stehenden Macht, die zugleich den Willen hat, die Normen durchzusetzen, eine Vorstellung ferner von den Machtfaktoren, die die Pflicht haben, für die Realisierung der in den Normen gebotenen Rechtsordnung Sorge zu tragen. Treten also im Rechtsbewußtsein vor allem allgemeine, den Rechtsnormen entsprechende Gebotvorstellungen hervor, so klingen stets die Vorstellungen der korrelaten subjektiven Rechte mit, soweit solche durch die Normen begründet werden. Das wiederholt sich, wenn das Rechtsbewußtsein sich nun auch in der Ausgestaltung seines Besitzes an Gebotvorstellungen und in der Anwendung der Normen auf die konkreten Fälle betätigt. In mannigfaltigen Syllogismen meist elementarer Art nämlich entfaltet und erweitert sich der jeweilige Bestand der Rechtsvorstellungen. Und namentlich treten in die allgemeinen Gebotvorstellungen immer wieder konkrete Vorstellungen bestimmter, eigener oder fremder, Rechtspflichten (bezw. Rechte) ein. Das Rechtsbewußtsein pflegt ferner eigene und fremde Verhaltungsweisen an den Normen zu messen, und auch diese Rechtsbeurteilungen verweben sich mit den Gebotvorstellungen.

So reich aber der Inhalt des Rechtsbewußtseins sein mag, *so wenig ist dasselbe doch* — das können wir nun feststellen — *eine besondere Quelle der Erkenntnis*. Der Inbegriff der Rechtsvorstellungen, der das aktuelle Rechtsbewußtsein des Individuums ausmacht, fließt durchaus aus dem positiven Recht. Faßt man das *Rechtsbewußtsein aber in dispositionellem Sinn*, so ist dasselbe zuletzt das Ergebnis einer Art von juristischer Erziehung, wie das Leben sie an den Gliedern eines rechtlich geordneten Gemeinwesens durchführt. Es sind mannigfaltige Kanäle, durch welche dem Individuum von Jugend auf die Rechtskenntnisse, zumal die rechtlichen Gebotvorstellungen, zufließen. Und indem diese sich im Bewußtsein niederschlagen und ineinander verflechten, bildet sich zugleich — natürlich in verschiedenen Individuen in sehr verschiedenem Maße — eine Art von rechtlicher Erfahrung, ein gewisser *juristischer Takt* aus, den man wohl auch den *Rechtsinstinkt* der Laien nennen kann.

So wenig, wie das individuelle, ist das *Rechtsbewußtsein eines Volkes* ein selbständiger und ursprünglicher Born rechtlichen Erkennens. Gewiß gibt es „Rechtsüberzeugungen" des Volksbewußtseins. Aber das Volk ist auch hier doch nur die Vielheit der in Wechsel- und Gegenwirkung mit einander stehenden Individuen. In dieser Vielheit sind Rechtsvorstellungen lebendig, deren Träger zuletzt doch die Individuen

sind. Sie pflanzen sich von Generation zu Generation fort, sich erweiternd oder wandelnd, immer aber durch das positive Recht bestimmt und dessen Entwicklung folgend. Nun ist zweifellos auch dieses „Rechtsbewußtsein“ nicht ohne Einfluß auf die Weiterbildung des Rechts; aber daß aus ihm die Rechtsgebilde geschöpft werden, kann man wahrlich nicht sagen.

Allein man spricht so viel von einem „Rechtsgefühl“, auch abgesehen von dem, was wir den Rechtsinstinkt der Laien nannten. In der Tat entspringt aus dem Leben unter der Herrschaft des Rechts ein Rechtsbedürfnis, zumal ja die Rechtsvorstellungen auch ins Willensleben eingreifen, Grundsatzakte veranlassen und so, wenigstens indirekt, Willensbestimmtheiten begründen. Aus dem Rechtsbedürfnis aber wachsen Rechtsgefühle hervor, die sich an die Rechtsvorstellungen, in erster Linie also an die allgemeinen und konkreten Gebotvorstellungen, ebenso aber an die rechtliche Beurteilung vorgestellter Handlungen oder Unterlassungen anknüpfen. Vermöge dieser Gefühle werden die Zielobjekte der Gebote als Werte, die mit den Rechtsnormen in Einklang stehenden Handlungen und Unterlassungen als wertvoll betrachtet. Kurz, wir haben hier die Wurzel der rechtlichen Werturteile vor uns: in ihrer elementaren Gestalt sind diese nichts anderes als Auffassungen der an die Vorstellungen der Gebotziele und der gebotgemäßen Handlungen und Unterlassungen geknüpften Gefühle.

Indessen sind die Rechtsgefühle und ihre dispositionelle Grundlage, das Rechtsgefühl, so wenig etwas den Rechtsnormen gegenüber Ursprüngliches, wie das Rechtsverlangen, aus dem sie fließen. Ein ursprünglicher Rechtstrieb existiert so wenig, wie ein ursprüngliches Rechtsbewußtsein und eine ursprüngliche Rechtsüberzeugung. Der ethisch-soziale Endzweck des Rechts allerdings fließt aus einem Begehren, das in einem angeborenen Trieb wurzelt. Teils angeborenen teils erworbenen Trieben ferner entspringen die nächsten Interessen, die zu schützen das Recht sich zur Aufgabe macht. Das Recht selbst aber, zumal sein Kern, der Komplex der Rechtsnormen, entstammt, wie wir wissen, der Besinnung über die Mittel zu diesen Zwecken, der „Rechtsreflexion“, die, auch wenn sie unwillkürlich verläuft, darum nicht aufhört Reflexion zu sein. Die Inhalte der Rechtsnormen sind denn auch nur mittelbare Begehrungsobjekte — und zwar Begehrungsobjekte des Gebotstellers.

Offenbar ist es die nahe Berührung des Rechts mit der Sittlichkeit, ich möchte sagen: die ethische Seite des Rechts, was zu den gangbaren Mißverständnissen über Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl den Anlaß gibt. Häufig genug wird das Rechtsbewußtsein geradezu mit dem sittlichen Bewußtsein, das Rechtsgefühl mit dem sittlichen Gefühl verwechselt. Verhältnismäßig selten scheiden sich Rechtsbewußtsein und sittliches Bewußtsein deutlich von einander. Das hat nicht bloß darin seinen

Grund, daß die meisten Rechtsforderungen von anderer Seite ethische Gebote sind, sondern vor allem darin, daß die Rechtsordnung ihrerseits den Zweck verfolgt, die sittliche Ordnung zu sichern, und darum dem sittlichen Menschen als ethisches Gut erscheint. Allein wie die moralische Schätzung der Rechtsordnung und das sittliche Verlangen nach ihr mit dem Rechtsgefühl nichts zu tun haben, so sind die „Aussagen" des Rechtsbewußtseins und des Rechtsgefühls etwas wesentlich anderes als die des sittlichen Bewußtseins und Gefühls.

Die Rechtsvorstellungen und ihre Geltung.

Die Rechtsvorstellungen sind teils „mitgeteilte" Urteile, die durch Aussageerklärungen des rechtschaffenden Subjekts im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen hervorgerufen sind; teils Urteile, welche die vom rechtsetzenden Subjekt den Staatsorganen, Beamten u. s. f. durch Gebote auferlegten und den Rechtsunterworfenen feierlich kundgegebenen Verpflichtungen zum Gegenstand haben und im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen auf dem Weg des Schließens — geschlossen wird aus den feierlich vollzogenen Gebothandlungen auf ein Gebotensein, also auf das Bestehen der Verpflichtungen — zu stande gekommen sind; teils endlich kognitive Gebotvorstellungen, die in den Rechtsunterworfenen als den Adressaten der Gebotakte durch die Gebotakte des rechtsetzenden Subjekts erzeugt sind.

Eines Kommentars bedürfen in erster Linie die Rechtsvorstellungen dieser dritten Gruppe. Sie können als Rechtsüberzeugungen bezeichnet werden. Aber die Gewißtheit dieser Überzeugungen ruht nicht etwa darauf, daß wir die durch die Gebote begründeten Verpflichtungen mit einer Art von innerer Notwendigkeit als gültig anerkennen müßten, ob nun als Quelle dieser Notwendigkeit das individuelle oder ein Kollektivbewußtsein gedacht wird. Für den Satz z. B.: ich bin rechtlich verpflichtet, fremdes Eigentum zu respektieren, gibt es schlechterdings keine solche innere Notwendigkeit. Wir haben hier überall aufs strengste zu scheiden zwischen der Gültigkeit der Verpflichtungen einerseits und der logischen Geltung der Urteile, in denen diese Verpflichtungen vorgestellt werden, (d. i. der kognitiven Gebotvorstellungen) andererseits.

Die Rechtsüberzeugungen, die Urteile, in denen von den Rechtsunterworfenen die Gebotvorstellungen gedacht werden, beanspruchen, wie alle Urteile, kognitiv-logische Geltung; auch sie wollen wahr sein. Die logische Gewißheit und der Wahrheitsanspruch begründet sich aber hier auf die Erkenntnis, daß die Gebote von dem rechtsetzenden Subjekt wirklich gegeben seien. Der Satz: ich bin rechtlich verpflichtet, fremdes Eigentum nicht zu beeinträchtigen, geht also auf das elementare Urteil zurück, in welchem ich das Respektieren fremden Eigentums als

mir von dem rechtsetzenden Subjekt geboten vorstelle. Die Rechtsüberzeugungen oder, wenn wir auf ihre elementare Form zurückgreifen, die Urteile, in denen die kognitiven Gebotvorstellungen gedacht werden, sind durchweg Urteile, die eine Tatsache zum Gegenstand haben, die Tatsache nämlich, daß gewisse Verhaltungsweisen der Normierten von dem rechtsetzenden Subjekt geboten sind, und sie sind wahr, d. i. kognitiv-logisch gültig, wenn diese Tatsache jeweils wirklich ist.

Demgegenüber ist die *Gültigkeit der Rechtsverpflichtungen*, die mit der *Verbindlichkeit* gleichbedeutend ist, eben die Wirklichkeit dieser Tatsache, das faktische Vollzogensein von Gebothandlungen des sozialen Machtwillens, also das Bestehen von Rechtsgeboten, durch welche jene Verpflichtungen begründet werden. Die rechtliche Verbindlichkeit der Gebotinhalte setzt also nicht bloß deren Gewolltsein durch das rechtsetzende Subjekt voraus, sondern vor allem deren regelrechtes Gebotensein, das Vollzogensein der Rechtsgebotakte. In allen Fällen besteht eine rechtliche Verpflichtung nur dann, wenn einwandfrei festgestellt werden kann, daß das rechtsetzende Subjekt ein gewisses Verhalten der Rechtsunterworfenen veranlassen will.

Erst von hier aus läßt sich auch die *Gültigkeit der Rechtsnormen selbst* charakterisieren. Wir haben hier *dreierlei* zu unterscheiden. *Erstens*: die *volitive Evidenz*, d. i.: die emotional-logische Gültigkeit der von dem Gebotsteller vollzogenen Begehrungsdenkakte. *Zweitens*: die *rechtliche Verbindlichkeit* der Gebote. *Drittens*: die *Wahrheit* der von dem Gebotsteller vollzogenen Rechtsvorstellungen.

Erstens: die *volitive Evidenz der Begehrungsdenkakte* des rechtsetzenden Subjekts. Es handelt sich hiebei natürlich nicht um die Gesamtzweckvorstellungen, welche die Gesamtgebothandlungen einleiten und auch die Endzweckvorstellungen enthalten, sondern um diejenigen Begehrungsvorstellungen, die in den Gebotsätzen zum Ausdruck gebracht und dadurch zu Gebotvorstellungen gestempelt werden, um diejenigen also, in denen der Gebotsteller gewisse Verhaltungsweisen der Rechtsadressaten als sein sollend begehrt-wirklich) denkt. An sie knüpft sich normalerweise das volitive Geltungsbewußtsein, das sich darauf gründet, daß die Denkakte durch die aus den betreffenden Begehrungstendenzen hervorgewachsenen Vorstellungsdaten gefordert sind, und besagt, daß in jenen die Ziele der Begehrungstendenzen adäquat erfaßt seien. Die Gültigkeit selbst aber ist die emotional-logische, nicht die kognitive, nicht die Wahrheit. Allerdings: die Finalreflexion, welche die Normen als Mittel zu den Rechtszwecken aufsucht, mißt die Schlußprozesse, in denen sie verläuft, und die Urteile, in die sie ausmündet, an dem Maßstab der Wahrheit. Denn das sind kognitive Prozesse. Allein dieselben stehen im Dienst von Begehrungen. Ihre Ergebnisse verwandeln sich,

wie wir wissen, in Begehrungsvorstellungen, — in *die* Begehrungsvorstellungen, von deren logischen Funktionen hier die Rede ist. Und die Geltung der volitiven Denkakte selbst beruht ganz und gar nicht auf der Wahrheit der Urteile, aus denen sie hervorgegangen sind: entscheidend ist nicht die Angemessenheit der vorgestellten Normobjekte an die Rechtszwecke, die mit ihrer Hülfe realisiert werden sollen, sondern einzig und allein das Begehrtsein dieser Objekte. Zwar werden die Normobjekte ja als Mittel zu jenen Zwecken begehrt. Aber ich wiederhole: nicht daß sie Mittel für die Zwecke *sind*, macht die volitive Geltung der Denkakte, in denen sie gedacht werden, aus, sondern daß sie als Mittel begehrt sind. Die kognitive Reflexion mit ihrem Maßstabe liegt jenseits des Begehrungsdenkaktes. Und der letztere kann auch dann über die volle Evidenz verfügen, wenn die kognitive Rechtsreflexion für ihre Ergebnisse nicht das volle Wahrheitsbewußtsein gewonnen hat. *Hier liegt die tiefste Wurzel der Positivität des Rechts.*

Mit der logischen Geltung der in den Gebotvorstellungen liegenden Begehrungsdenkakte ist nun aber auch für das rechtsetzende Subjekt noch nicht die *rechtliche Gültigkeit* der Normen gegeben. Erwarten kann der Begehrende die begehrten Handlungen oder Unterlassungen der Rechtsunterworfenen doch erst, wenn er die in ihm selbst liegenden Voraussetzungen hiefür erfüllt hat. Kurz: auch für ihn ist erst mit dem Vollzogensein der Gebotakte die rechtliche Verbindlichkeit der Normen erreicht.

Dem entspricht, daß auch die *Rechtsvorstellungen des rechtsetzenden Subjekts* Erkenntnisvorstellungen der vollzogenen Rechtshandlungen sind. Die in den Gebotakten der Rechtsnormen liegenden Begehrungsvorstellungen des Gebotstellers, also seine Gebotvorstellungen sind zwar für die Rechtsvorstellungen grundlegend, aber noch nicht selbst Rechtsvorstellungen, da sie erst, wenn die Begehrungs-(Gebot-)objekte in den physischen Gebotakten (Verkündigungsakten) kundgegeben sind, rechtliche Gültigkeit erlangen. Die Vorstellungen von dem, was Rechtens ist, sind darum auch für den Gebotsteller Urteile, die sich am *Maßstab der Wahrheit* messen.[1] Von hier aus fällt auch ein Licht

1) Immerhin sind diese Urteile psychologisch nicht durchaus mit den Rechtsvorstellungen der Normadressaten gleichartig. Die Rechtsvorstellungen, die den Rechtsnormen entsprechen, sind in allen Fällen Vorstellungen, in denen gewisse vom Gebotsteller begehrte Verhaltungsweisen als von diesem geboten gedacht werden. Sie haben also zwei Bestandteile: Substrat, oder, wenn wir in der Sprache der traditionellen Logik reden wollen, Subjekt sind die begehrten Verhaltungsweisen; an diesem Substrat oder Subjekt aber ist ein Relationsattribut gedacht, nämlich das „von dem Gebotsteller Gebotensein". (Diese Relation selbst gehört zu den sog. funktionellen Relationen.) Nun wird offenbar das Relationsattribut von dem Gebotsteller und dem Gebotadressaten wesentlich in gleicher Weise gedacht. Nicht ebenso das Substratobjekt. Für den Gebotadressaten ist dasselbe ein Objekt fremden Begehrens,

auf die Gepflogenheit der Gesetzbücher, an die Stelle der Gebote, welche das Recht schaffen, Urteilsaussagen zu setzen, die das vollzogene, das geschaffene Recht zum Gegenstand haben, und zugleich erhält der Irrtum, der die Normen selbst als Urteile betrachtet, damit seine nächste psychologische Erklärung.

Analoge Bewandtnis übrigens, wie mit den Rechtsvorstellungen, die den Rechtsnormen erster Ordnung entsprechen, hat es mit denen der beiden anderen Klassen.

Die Aussageerklärungen, wie z. B. die Strafandrohungen, erhalten gleichfalls rechtliche Gültigkeit dadurch, daß sie auf dem normalen Wege der Rechtsetzung in die Öffentlichkeit treten. Die durch sie hervorgerufenen Rechtsvorstellungen, die auf der Seite der Rechtsadressaten „mitgeteilte" Urteile sind, haben darum für den Rechtsetzenden ähnlichen Charakter: auch für ihn werden die ausgesprochenen Sätze Rechtssätze erst durch die Verkündigungen, und die zum Ausdruck gebrachten Urteile Rechtsvorstellungen erst dadurch, daß die verkündigten Sätze von ihm in derselben Weise aufgefaßt werden, wie von den Rechtsunterworfenen. Wahr aber sind diese Rechtsvorstellungen, die ein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges, ein generelles oder konkretes, ein hypothetisches oder tatsächliches Handeln des rechtsetzenden Staats zum Gegenstand haben, für den Gebotsteller wie für den Gebotadressaten — nicht etwa dann, wenn die vom Gebotsteller vollzogenen und in den Rechtsaussagesätzen zum Ausdruck gebrachten Urteile wahr sind, also nicht etwa dann, wenn die ausgesagte Wirklichkeit besteht, wenn das angekündigte Tun eingetreten ist, eintritt oder eintreten wird, sondern dann, wenn die Aussageerklärung selbst wirklich ist, d. h. wenn sie in rechtlich gültiger Weise erfolgt ist. Daraus folgt, daß in diesen Rechtsvorstellungen die Aussageobjekte lediglich als vom rechtsetzenden Subjekt angekündigte gedacht sind.

Auch die Rechtsnormen zweiter Ordnung, so die Gebotanweisungen an Staatsorgane und -beamte, erhalten für alle beteiligten Faktoren Rechtsgültigkeit erst mit der Verkündigung. Darum sind auch hier die Rechtsvorstellungen des Gebotstellers und die der nächsten Adressaten dieselben wie die der Rechtsunterworfenen. Insbesondere sind die durch die Gebotakte in den nächsten Gebotadressaten hervorgerufenen kogniti-

das er vorstellt, in dem er zugleich die fremde Begehrungsfunktion in kognitivem Phantasieprozeß denkt (S. 340). Für den Gebotsteller aber ist das Substrat ein Objekt eigenen Begehrens. Ist das Begehren als ein vergangenes zu denken, so wird das Begehrungsobjekt gedacht, indem die einstige Begehrungsfunktion erinnert wird: es tritt also hier an die Stelle des kognitiven Phantasieaktes ein Erinnerungsakt. Doch wird das Gebotbegehren in der Regel als ein in der Gegenwart fortdauerndes zu denken sein. Dann stellt der Gebotsteller das Substrat der Rechtsvorstellung in einer Begehrungsvorstellung vor. Die komplexe Gesamtvorstellung selbst übrigens ist in allen Fällen ein Urteil.

6. Das rechtliche Vorstellen.

Die Rechtsnormen im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen.

Die Rechtsnormen legen denen, an die sie sich wenden, Verpflichtungen auf. In welcher Gestalt nun treten die Rechtspflichten im Bewußtsein der Verpflichteten auf — soweit sie überhaupt in diesen solche psychische Wirklichkeit erlangen?

Wir wissen: die Rechtsnormen sind allgemeine Gebote, die für künftig mögliche Situationen gewisse Handlungen oder Unterlassungen vorschreiben. Ein solches Gebot wird nun im Bewußtsein der Angeredeten, wenn hier wirklich eine Gebotvorstellung zu stande kommt und in normaler Weise als Reiz wirkt, eine sofortige Willenshandlung veranlassen.

Man vergegenwärtige sich: die Normen treten auf ausgestattet mit dem ganzen Nimbus, mit dem die Macht des rechtsetzenden Subjekts sie umgibt. Die Ankündigungen des sozialen Machtwillens, die Rechtsanweisungen an die Organe und Beamten des Staats, durch die er sich seine Organisation schafft, und mittels deren er machtvoll in die Erscheinung tritt, bilden den Hintergrund der Normakte und wecken in den Normunterworfenen eine Vorstellung von der hinter den Normen stehenden sozialen Zwangsgewalt, eine Vorstellung von der Macht und von der Autorität des Normgebers. So wird normalerweise eine ins Bewußtsein des Rechtsadressaten eintretende Gebotvorstellung überall — und nicht bloß da, wo der Gebotsteller durch besondere Ankündigungen, die Strafandrohungen, den autoritativen Eindruck der Normen noch verstärkt — sogleich als Reiz wirken, der eine Begehrungstendenz auslöst. Aber welcher Art ist diese Begehrungstendenz? Möglich, daß der Inhalt der Normen ein selbständiges, vom Gebot nicht berührtes Begehren des in der Norm bezeichneten Zwecks wachruft. Möglich ferner, daß die wachgewordenen Begehrungstendenzen auf Befolgung der Norm aus heterogenen Motiven, also etwa aus sittlichen Beweggründen oder aus Furcht vor den Folgen der Normübertretung gerichtet ist — dann ist die Befolgung nur als Mittel zur Realisierung eines anderen Zweckes in Aussicht genommen. Das Normale aber ist jedenfalls, daß das durch den Gebotreiz hervorgerufene Begehren sich auf Erfüllung des Willens des Gebotstellers richtet, und als Mittel hiezu wird begehrt die Realisierung der gebotenen Handlungen. Man beachte aber wohl: es ist nicht der Zweck des Normgebers, Gehorsam zu finden. Er legt auch nicht die Gehorsamspflicht auf, sondern er verlangt lediglich Befolgung der Normen, d. h. gewisse Handlungen oder Unterlassungen in künftig möglichen Fällen, und nur im Normierten ist der Gehorsamswille das Motiv der Normbefolgung [1]).

1) Gegen Binding, Normen I² S. 96 ff. Vgl. oben S. 699, 1.

Worin besteht aber genauer die durch die Gebotvorstellung der allgemeinen Norm im Angeredeten veranlaßte Willenshandlung? Sie ist, kurz gesagt, ein Grundsatzakt, durch den eine gegenwärtige Willensbestimmtheit für künftige Handlungen oder Unterlassungen geschaffen wird (S. 606 f.). Der Zweckbegriff des Grundsatzaktes aber entspricht dem Gebotbegriff des Gebietenden. Die Willensbestimmtheit ist angelegt auf künftige, unter bestimmten Umständen zu realisierende Handlungen oder Unterlassungen, oder vielmehr auf künftige Gehorsamsleistungen gegen den Gebotsteller, die durch die Ausführung der gebotenen Handlungen oder Unterlassungen erfolgen sollen.

Diese Grundsatzakte selbst freilich erscheinen dem, der sie vollzieht, durchaus nicht als geboten. Er ist zu ihnen nicht im eigentlichen Sinn verpflichtet. Wirkliche Rechtsverpflichtungen entstehen für ihn erst, wenn Situationen eintreten, für welche die Gebote gelten. Aus einer eintretenden Situation dieser Art erwächst für ihn die durch das Gebot begründete rechtliche Pflicht zu einem bestimmten Verhalten. Diese Pflicht begründet dann auch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verpflichteten und einem Dritten (dritten Personen). Psychisch wirklich aber ist die Verpflichtung im Bewußtsein des Verpflichteten als konkrete (kognitive) Gebotvorstellung. Vermöge der durch den einstigen Grundsatzakt geschaffenen Willensangelegtheit weckt dieselbe jedoch sogleich eine Begehrungstendenz, aus der ein Pflichtmotiv hervorgeht. Der im Pflichtmotiv vorgestellte Zweck aber ist, normalerweise, Gehorsam gegen die Rechtsordnung mittels Ausführung des gebotenen Tuns oder Lassens.

Von hier aus fällt ein Licht auf alle die psychischen Erscheinungen, die man als Rechtsbewußtsein, als Rechtsgefühl oder -instinkt, als Rechtsüberzeugung u. s. f. zu bezeichnen pflegt. Und vor allem läßt sich nun der Charakter des rechtlichen Vorstellens selbst abschließend bestimmen.

Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl.

Der Grundbestand des Inhalts des Rechtsbewußtseins ist zweifellos der Inbegriff der kognitiven Gebotvorstellungen, die durch die Normen des Rechts im engeren Sinn im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen erzeugt sind. Den Hintergrund bildet die Vorstellung des Staatswillens, seiner Organisation und seiner Machtbetätigung im Dienst der Begründung und Sicherung der Rechtsordnung. Die Vorstellungen, die durch die Aussageankündigungen des Staates — so z. B. durch die Strafandrohungen — in den Rechtsunterworfenen geweckt werden, wirken hiebei um so intensiver in das Rechtsbewußtsein herein, als zu ihnen ja die lebendige Anschauung des staatlichen Lebens, in welchem die Ankündigungen ihre Verwirklichung finden, hinzutritt. Einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil des Rechtsbewußtseins bilden auch die Vorstellungen von den Pflichten, die der Staatswille durch Gebotanweisungen

seinen Organen und Beamten auferlegt hat, zumal diesen zum Teil wenigstens subjektive Rechte auf Seiten der Rechtsunterworfenen entsprechen. Indessen im Vordergrund stehen doch die eigentlichen Rechtsnormen, und ihnen gegenüber hat alles andere für das Rechtsbewußtsein nur insofern Bedeutung, als hiedurch eine Vorstellung erzeugt wird von der hinter den Normen stehenden Macht, die zugleich den Willen hat, die Normen durchzusetzen, eine Vorstellung ferner von den Machtfaktoren, die die Pflicht haben, für die Realisierung der in den Normen gebotenen Rechtsordnung Sorge zu tragen. Treten also im Rechtsbewußtsein vor allem allgemeine, den Rechtsnormen entsprechende Gebotvorstellungen hervor, so klingen stets die Vorstellungen der korrelaten subjektiven Rechte mit, soweit solche durch die Normen begründet werden. Das wiederholt sich, wenn das Rechtsbewußtsein sich nun auch in der Ausgestaltung seines Besitzes an Gebotvorstellungen und in der Anwendung der Normen auf die konkreten Fälle betätigt. In mannigfaltigen Syllogismen meist elementarer Art nämlich entfaltet und erweitert sich der jeweilige Bestand der Rechtsvorstellungen. Und namentlich treten in die allgemeinen Gebotvorstellungen immer wieder konkrete Vorstellungen bestimmter, eigener oder fremder, Rechtspflichten (bezw. Rechte) ein. Das Rechtsbewußtsein pflegt ferner eigene und fremde Verhaltungsweisen an den Normen zu messen, und auch diese Rechtsbeurteilungen verweben sich mit den Gebotvorstellungen.

So reich aber der Inhalt des Rechtsbewußtseins sein mag, so wenig ist dasselbe doch — das können wir nun feststellen — eine besondere Quelle der Erkenntnis. Der Inbegriff der Rechtsvorstellungen, der das aktuelle Rechtsbewußtsein des Individuums ausmacht, fließt durchaus aus dem positiven Recht. Faßt man das Rechtsbewußtsein aber in dispositionellem Sinn, so ist dasselbe zuletzt das Ergebnis einer Art von juristischer Erziehung, wie das Leben sie an den Gliedern eines rechtlich geordneten Gemeinwesens durchführt. Es sind mannigfaltige Kanäle, durch welche dem Individuum von Jugend auf die Rechtskenntnisse, zumal die rechtlichen Gebotvorstellungen, zufließen. Und indem diese sich im Bewußtsein niederschlagen und ineinander verflechten, bildet sich zugleich — natürlich in verschiedenen Individuen in sehr verschiedenem Maße — eine Art von rechtlicher Erfahrung, ein gewisser juristischer Takt aus, den man wohl auch den Rechtsinstinkt der Laien nennen kann.

So wenig, wie das individuelle, ist das Rechtsbewußtsein eines Volkes ein selbständiger und ursprünglicher Born rechtlichen Erkennens. Gewiß gibt es „Rechtsüberzeugungen" des Volksbewußtseins. Aber das Volk ist auch hier doch nur die Vielheit der in Wechsel- und Gegenwirkung mit einander stehenden Individuen. In dieser Vielheit sind Rechtsvorstellungen lebendig, deren Träger zuletzt doch die Individuen

sind. Sie pflanzen sich von Generation zu Generation fort, sich erweiternd oder wandelnd, immer aber durch das positive Recht bestimmt und dessen Entwicklung folgend. Nun ist zweifellos auch dieses „Rechtsbewußtsein“ nicht ohne Einfluß auf die Weiterbildung des Rechts; aber daß aus ihm die Rechtsgebilde geschöpft werden, kann man wahrlich nicht sagen.

Allein man spricht so viel von einem „Rechtsgefühl“, auch abgesehen von dem, was wir den Rechtsinstinkt der Laien nannten. In der Tat entspringt aus dem Leben unter der Herrschaft des Rechts ein Rechtsbedürfnis, zumal ja die Rechtsvorstellungen auch ins Willensleben eingreifen, Grundsatzakte veranlassen und so, wenigstens indirekt, Willensbestimmtheiten begründen. Aus dem Rechtsbedürfnis aber wachsen Rechtsgefühle hervor, die sich an die Rechtsvorstellungen, in erster Linie also an die allgemeinen und konkreten Gebotvorstellungen, ebenso aber an die rechtliche Beurteilung vorgestellter Handlungen oder Unterlassungen anknüpfen. Vermöge dieser Gefühle werden die Zielobjekte der Gebote als Werte, die mit den Rechtsnormen in Einklang stehenden Handlungen und Unterlassungen als wertvoll betrachtet. Kurz, wir haben hier die Wurzel der rechtlichen Werturteile vor uns: in ihrer elementaren Gestalt sind diese nichts anderes als Auffassungen der an die Vorstellungen der Gebotziele und der gebotgemäßen Handlungen und Unterlassungen geknüpften Gefühle.

Indessen sind die Rechtsgefühle und ihre dispositionelle Grundlage, das Rechtsgefühl, so wenig etwas den Rechtsnormen gegenüber Ursprüngliches, wie das Rechtsverlangen, aus dem sie fließen. Ein ursprünglicher Rechtstrieb existiert so wenig, wie ein ursprüngliches Rechtsbewußtsein und eine ursprüngliche Rechtsüberzeugung. Der ethisch-soziale Endzweck des Rechts allerdings fließt aus einem Begehren, das in einem angeborenen Trieb wurzelt. Teils angeborenen teils erworbenen Trieben ferner entspringen die nächsten Interessen, die zu schützen das Recht sich zur Aufgabe macht. Das Recht selbst aber, zumal sein Kern, der Komplex der Rechtsnormen, entstammt, wie wir wissen, der Besinnung über die Mittel zu diesen Zwecken, der „Rechtsreflexion“, die, auch wenn sie unwillkürlich verläuft, darum nicht aufhört Reflexion zu sein. Die Inhalte der Rechtsnormen sind denn auch nur mittelbare Begehrungsobjekte — und zwar Begehrungsobjekte des Gebotstellers.

Offenbar ist es die nahe Berührung des Rechts mit der Sittlichkeit, ich möchte sagen: die ethische Seite des Rechts, was zu den gangbaren Mißverständnissen über Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl den Anlaß gibt. Häufig genug wird das Rechtsbewußtsein geradezu mit dem sittlichen Bewußtsein, das Rechtsgefühl mit dem sittlichen Gefühl verwechselt. Verhältnismäßig selten scheiden sich Rechtsbewußtsein und sittliches Bewußtsein deutlich von einander. Das hat nicht bloß darin seinen

Grund, daß die meisten Rechtsforderungen von anderer Seite ethische Gebote sind, sondern vor allem darin, daß die Rechtsordnung ihrerseits den Zweck verfolgt, die sittliche Ordnung zu sichern, und darum dem sittlichen Menschen als ethisches Gut erscheint. Allein wie die moralische Schätzung der Rechtsordnung und das sittliche Verlangen nach ihr mit dem Rechtsgefühl nichts zu tun haben, so sind die „Aussagen“ des Rechtsbewußtseins und des Rechtsgefühls etwas wesentlich anderes als die des sittlichen Bewußtseins und Gefühls.

Die Rechtsvorstellungen und ihre Geltung.

Die Rechtsvorstellungen sind teils „mitgeteilte“ Urteile, die durch Aussageerklärungen des rechtschaffenden Subjekts im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen hervorgerufen sind; teils Urteile, welche die vom rechtsetzenden Subjekt den Staatsorganen, Beamten u. s. f. durch Gebote auferlegten und den Rechtsunterworfenen feierlich kundgegebenen Verpflichtungen zum Gegenstand haben und im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen auf dem Weg des Schließens — geschlossen wird aus den feierlich vollzogenen Gebothandlungen auf ein Gebotensein, also auf das Bestehen der Verpflichtungen — zu stande gekommen sind; teils endlich kognitive Gebotvorstellungen, die in den Rechtsunterworfenen als den Adressaten der Gebotakte durch die Gebotakte des rechtsetzenden Subjekts erzeugt sind.

Eines Kommentars bedürfen in erster Linie die Rechtsvorstellungen dieser dritten Gruppe. Sie können als Rechtsüberzeugungen bezeichnet werden. Aber die Gewißtheit dieser Überzeugungen ruht nicht etwa darauf, daß wir die durch die Gebote begründeten Verpflichtungen mit einer Art von innerer Notwendigkeit als gültig anerkennen müßten, ob nun als Quelle dieser Notwendigkeit das individuelle oder ein Kollektivbewußtsein gedacht wird. Für den Satz z. B.: ich bin rechtlich verpflichtet, fremdes Eigentum zu respektieren, gibt es schlechterdings keine solche innere Notwendigkeit. Wir haben hier überall aufs strengste zu scheiden zwischen der Gültigkeit der Verpflichtungen einerseits und der logischen Geltung der Urteile, in denen diese Verpflichtungen vorgestellt werden, (d. i. der kognitiven Gebotvorstellungen) andererseits.

Die Rechtsüberzeugungen, die Urteile, in denen von den Rechtsunterworfenen die Gebotvorstellungen gedacht werden, beanspruchen, wie alle Urteile, kognitiv-logische Geltung; auch sie wollen wahr sein. Die logische Gewißheit und der Wahrheitsanspruch begründet sich aber hier auf die Erkenntnis, daß die Gebote von dem rechtsetzenden Subjekt wirklich gegeben seien. Der Satz: ich bin rechtlich verpflichtet, fremdes Eigentum nicht zu beeinträchtigen, geht also auf das elementare Urteil zurück, in welchem ich das Respektieren fremden Eigentums als

mir von dem rechtsetzenden Subjekt geboten vorstelle. Die Rechtsüberzeugungen oder, wenn wir auf ihre elementare Form zurückgreifen, die Urteile, in denen die kognitiven Gebotvorstellungen gedacht werden, sind durchweg Urteile, die eine Tatsache zum Gegenstand haben, die Tatsache nämlich, daß gewisse Verhaltungsweisen der Normierten von dem rechtsetzenden Subjekt geboten sind, und sie sind wahr, d. i. kognitiv-logisch gültig, wenn diese Tatsache jeweils wirklich ist.

Demgegenüber ist die Gültigkeit der Rechtsverpflichtungen, die mit der Verbindlichkeit gleichbedeutend ist, eben die Wirklichkeit dieser Tatsache, das faktische Vollzogensein von Gebothandlungen des sozialen Machtwillens, also das Bestehen von Rechtsgeboten, durch welche jene Verpflichtungen begründet werden. Die rechtliche Verbindlichkeit der Gebotinhalte setzt also nicht bloß deren Gewolltsein durch das rechtsetzende Subjekt voraus, sondern vor allem deren regelrechtes Gebotensein, das Vollzogensein der Rechtsgebotakte. In allen Fällen besteht eine rechtliche Verpflichtung nur dann, wenn einwandfrei festgestellt werden kann, daß das rechtsetzende Subjekt ein gewisses Verhalten der Rechtsunterworfenen veranlassen will.

Erst von hier aus läßt sich auch die Gültigkeit der Rechtsnormen selbst charakterisieren. Wir haben hier dreierlei zu unterscheiden. Erstens: die volitive Evidenz, d. i.: die emotional-logische Gültigkeit der von dem Gebotsteller vollzogenen Begehrungsdenkakte. Zweitens: die rechtliche Verbindlichkeit der Gebote. Drittens: die Wahrheit der von dem Gebotsteller vollzogenen Rechtsvorstellungen.

Erstens: die volitive Evidenz der Begehrungsdenkakte des rechtsetzenden Subjekts. Es handelt sich hiebei natürlich nicht um die Gesamtzweckvorstellungen, welche die Gesamtgebothandlungen einleiten und auch die Endzweckvorstellungen enthalten, sondern um diejenigen Begehrungsvorstellungen, die in den Gebotsätzen zum Ausdruck gebracht und dadurch zu Gebotvorstellungen gestempelt werden, um diejenigen also, in denen der Gebotsteller gewisse Verhaltungsweisen der Rechtsadressaten als sein sollend (begehrt-wirklich) denkt. An sie knüpft sich normalerweise das volitive Geltungsbewußtsein, das sich darauf gründet, daß die Denkakte durch die aus den betreffenden Begehrungstendenzen hervorgewachsenen Vorstellungsdaten gefordert sind, und besagt, daß in jenen die Ziele der Begehrungstendenzen adäquat erfaßt seien. Die Gültigkeit selbst aber ist die emotional-logische, nicht die kognitive, nicht die Wahrheit. Allerdings: die Finalreflexion, welche die Normen als Mittel zu den Rechtszwecken aufsucht, mißt die Schlußprozesse, in denen sie verläuft, und die Urteile, in die sie ausmündet, an dem Maßstab der Wahrheit. Denn das sind kognitive Prozesse. Allein dieselben stehen im Dienst von Begehrungen. Ihre Ergebnisse verwandeln sich,

wie wir wissen, in Begehrungsvorstellungen, — in die Begehrungsvorstellungen, von deren logischen Funktionen hier die Rede ist. Und die Geltung der volitiven Denkakte selbst beruht ganz und gar nicht auf der Wahrheit der Urteile, aus denen sie hervorgegangen sind: entscheidend ist nicht die Angemessenheit der vorgestellten Normobjekte an die Rechtszwecke, die mit ihrer Hülfe realisiert werden sollen, sondern einzig und allein das Begehrtsein dieser Objekte. Zwar werden die Normobjekte ja als Mittel zu jenen Zwecken begehrt. Aber ich wiederhole: nicht daß sie Mittel für die Zwecke sind, macht die volitive Geltung der Denkakte, in denen sie gedacht werden, aus, sondern daß sie als Mittel begehrt sind. Die kognitive Reflexion mit ihrem Maßstabe liegt jenseits des Begehrungsdenkaktes. Und der letztere kann auch dann über die volle Evidenz verfügen, wenn die kognitive Rechtsreflexion für ihre Ergebnisse nicht das volle Wahrheitsbewußtsein gewonnen hat. Hier liegt die tiefste Wurzel der Positivität des Rechts.

Mit der logischen Geltung der in den Gebotvorstellungen liegenden Begehrungsdenkakte ist nun aber auch für das rechtsetzende Subjekt noch nicht die rechtliche Gültigkeit der Normen gegeben. Erwarten kann der Begehrende die begehrten Handlungen oder Unterlassungen der Rechtsunterworfenen doch erst, wenn er die in ihm selbst liegenden Voraussetzungen hiefür erfüllt hat. Kurz: auch für ihn ist erst mit dem Vollzogensein der Gebotakte die rechtliche Verbindlichkeit der Normen erreicht.

Dem entspricht, daß auch die Rechtsvorstellungen des rechtsetzenden Subjekts Erkenntnisvorstellungen der vollzogenen Rechtshandlungen sind. Die in den Gebotakten der Rechtsnormen liegenden Begehrungsvorstellungen des Gebotstellers, also seine Gebotvorstellungen sind zwar für die Rechtsvorstellungen grundlegend, aber noch nicht selbst Rechtsvorstellungen, da sie erst, wenn die Begehrungs-(Gebot-objekte in den physischen Gebotakten (Verkündigungsakten) kundgegeben sind, rechtliche Gültigkeit erlangen. Die Vorstellungen von dem, was Rechtens ist, sind darum auch für den Gebotsteller Urteile, die sich am Maßstab der Wahrheit messen.[1]) Von hier aus fällt auch ein Licht

1) Immerhin sind diese Urteile psychologisch nicht durchaus mit den Rechtsvorstellungen der Normadressaten gleichartig. Die Rechtsvorstellungen, die den Rechtsnormen entsprechen, sind in allen Fällen Vorstellungen, in denen gewisse vom Gebotsteller begehrte Verhaltungsweisen als von diesem geboten gedacht werden. Sie haben also zwei Bestandteile: Substrat, oder, wenn wir in der Sprache der traditionellen Logik reden wollen, Subjekt sind die begehrten Verhaltungsweisen; an diesem Substrat oder Subjekt aber ist ein Relationsattribut gedacht, nämlich das „von dem Gebotsteller Gebotensein". (Diese Relation selbst gehört zu den sog. funktionellen Relationen.) Nun wird offenbar das Relationsattribut von dem Gebotsteller und dem Gebotadressaten wesentlich in gleicher Weise gedacht. Nicht ebenso das Substratobjekt. Für den Gebotadressaten ist dasselbe ein Objekt fremden Begehrens,

auf die Gepflogenheit der Gesetzbücher, an die Stelle der Gebote, welche das Recht schaffen, Urteilsaussagen zu setzen, die das vollzogene, das geschaffene Recht zum Gegenstand haben, und zugleich erhält der Irrtum, der die Normen selbst als Urteile betrachtet, damit seine nächste psychologische Erklärung.

Analoge Bewandtnis übrigens, wie mit den Rechtsvorstellungen, die den Rechtsnormen erster Ordnung entsprechen, hat es mit denen der beiden anderen Klassen.

Die Aussageerklärungen, wie z. B. die Strafandrohungen, erhalten gleichfalls rechtliche Gültigkeit dadurch, daß sie auf dem normalen Wege der Rechtsetzung in die Öffentlichkeit treten. Die durch sie hervorgerufenen Rechtsvorstellungen, die auf der Seite der Rechtsadressaten „mitgeteilte" Urteile sind, haben darum für den Rechtsetzenden ähnlichen Charakter: auch für ihn werden die ausgesprochenen Sätze Rechtssätze erst durch die Verkündigungen, und die zum Ausdruck gebrachten Urteile Rechtsvorstellungen erst dadurch, daß die verkündigten Sätze von ihm in derselben Weise aufgefaßt werden, wie von den Rechtsunterworfenen. Wahr aber sind diese Rechtsvorstellungen, die ein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges, ein generelles oder konkretes, ein hypothetisches oder tatsächliches Handeln des rechtsetzenden Staats zum Gegenstand haben, für den Gebotsteller wie für den Gebotadressaten — nicht etwa dann, wenn die vom Gebotsteller vollzogenen und in den Rechtsaussagesätzen zum Ausdruck gebrachten Urteile wahr sind, also nicht etwa dann, wenn die ausgesagte Wirklichkeit besteht, wenn das angekündigte Tun eingetreten ist, eintritt oder eintreten wird, sondern dann, wenn die Aussageerklärung selbst wirklich ist, d. h. wenn sie in rechtlich gültiger Weise erfolgt ist. Daraus folgt, daß in diesen Rechtsvorstellungen die Aussageobjekte lediglich als vom rechtsetzenden Subjekt angekündigte gedacht sind.

Auch die Rechtsnormen zweiter Ordnung, so die Gebotanweisungen an Staatsorgane und -beamte, erhalten für alle beteiligten Faktoren Rechtsgültigkeit erst mit der Verkündigung. Darum sind auch hier die Rechtsvorstellungen des Gebotstellers und die der nächsten Adressaten dieselben wie die der Rechtsunterworfenen. Insbesondere sind die durch die Gebotakte in den nächsten Gebotadressaten hervorgerufenen kogniti-

das er vorstellt, in dem er zugleich die fremde Begehrungsfunktion in kognitivem Phantasieprozeß denkt (S. 340). Für den Gebotsteller aber ist das Substrat ein Objekt eigenen Begehrens. Ist das Begehren als ein vergangenes zu denken, so wird das Begehrungsobjekt gedacht, indem die einstige Begehrungsfunktion erinnert wird: es tritt also hier an die Stelle des kognitiven Phantasieaktes ein Erinnerungsakt. Doch wird das Gebotbegehren in der Regel als ein in der Gegenwart fortdauerndes zu denken sein. Dann stellt der Gebotsteller das Substrat der Rechtsvorstellung in einer Begehrungsvorstellung vor. Die komplexe Gesamtvorstellung selbst übrigens ist in allen Fällen ein Urteil.

ven Gebotvorstellungen noch keine Rechtsvorstellungen. In den Rechtsvorstellungen sind hier die vom rechtsetzenden Subjekt den nächsten Adressaten auferlegten Verpflichtungen als vom Gebotsteller der Gesamtheit der Rechtsunterworfenen angekündigt gedacht. Und wahr sind auch diese Vorstellungen dann, wenn die Gebotankündigungen wirklich bestehen.

Daß an die Vorstellungen von Rechtspflichten sich meist auch solche von subjektiven Rechten anknüpfen, ist klar. Indessen haben diese sekundären Charakter. Sie werden abgeleitet auf dem Weg von Schlüssen, welche die Vorstellung des allgemeinen Verhältnisses zwischen Rechtspflichten und subjektiven Rechten zum Obersatz haben. Das sind aber kognitive Schlüsse. Subjektive Rechte entspringen ja stets aus vollzogenen Verpflichtungsakten, also aus Rechtsverhältnissen, die als bestehende Wirklichkeit zu betrachten sind. Die Vorstellungen subjektiver Rechte sind also nicht bloß selbst durchweg und naturgemäß Urteile. Sie sind auch schon aus Urteilen deduziert.

Die Rechtsbegriffe.

Interessant wäre es, die Untersuchung auf die Rechtsbegriffe auszudehnen. Aber ich muß mich in dieser Frage der juristischen Systematik auf eine kurze Bemerkung beschränken. Die Rechtswissenschaft stellt sich begreiflicherweise am liebsten auf den Boden des wirklichen, des vollzogenen Rechts. Sie geht also von den Rechtsvorstellungen aus. Aber die Quelle auch der juristischen Begriffe liegt in den Handlungen, durch welche das Recht geschaffen wird, genauer in den Vorstellungen, die in diesen Handlungen zum Ausdruck gebracht werden. Zwar wird auch der Charakter der Handlungen als solcher, also der Aussage- und der Gebothandlungen in ihren verschiedenen Nuancen begrifflich festgelegt werden, und diese Begriffe — so z. B. und vor allem die Begriffe der rechtlichen Aussage- und Gebothandlungen selbst — sind zweifellos Rechtsbegriffe. Allein im Vordergrund des Interesses stehen doch die in den Handlungen kundgegebenen Aussage- und Gebotobjekte. So z. B. die angedrohten Strafen, welche Objekte gewisser Aussageerklärungen, oder gebotene Verhaltungsweisen der Rechtsunterworfenen, welche Objekte von Gebotvorstellungen des Staatswillens sind.

Die Begriffe des Rechts wurzeln in der Tat in Begriffen solcher Urteils- und Begehrungs- (Gebots-)objekte. Und hier gilt nun, daß die juristische Begriffsbildung durchweg an eine im Rahmen der Rechtssätze selbst — auch abgesehen von den definitorischen Sätzen — vollzogene begriffliche Arbeit anknüpfen kann und muß. Schon in kon-

---

1) Das ist das Richtige an RADBRUCH's Ausführungen, a. a. O, S. 14f.

kreten Urteilsankündigungen des Staatswillens haben die Urteile, wenn wir sie auf ihre elementare Form zurückführen, ganz den Charakter begrifflicher Auffassungen (S. 166 f.). Würde z. B. der Staat zu einem bestimmten Individuum sagen: ich werde dich strafen, so wäre in dem Urteil, das in dieser Weise „mitgeteilt“ würde, eine (künftige) Straftätigkeit des Staats vorgestellt: das vorgestellte künftige Tun des Staats wäre als Straftätigkeit begrifflich aufgefaßt. Damit ist der Herausschälung des Objektbegriffs vorgearbeitet. Analoges gilt auch von solchen Geboten, die konkrete Weisungen geben. Nur sind hier die Begehrungs-(Gebot-)objekte in volitiven Begriffen gedacht.

Aber von fundamentaler Bedeutung sind ja die allgemeinen Gebote, und ihre Objekte sind Gebotbegriffe. Ein allgemeines Rechtsgebot — ich beschränke mich hier der Kürze halber wieder auf die eigentlichen Rechtsnormen — fordert von den Rechtsunterworfenen bestimmt geartete Verhaltungsweisen, die in bestimmt gearteten Situationen eintreten sollen. Gedacht ist zunächst an künftig mögliche konkrete Situationen, in denen jeweils eine in Betracht kommende Person oder Personenmehrheit ein bestimmtes konkretes Verhalten bezeigen soll. Daraus wird der Gebotbegriff abstrahiert, in welchem die gemeinsamen Merkmale sowohl der künftig möglichen Situationen als der für dieselben geforderten Verhaltungsweisen herausgehoben werden. Er selbst ist der Begriff eines unter begrifflich festgelegten Umständen zu bezeigenden Verhaltens der rechtsunterworfenen Personen. Der Gebotbegriff ist aber zunächst nur ein Begehrungsbegriff des Urhebers des Gebots. Zum Rechtsbegriff wird er vermöge der Gebothandlung. So tritt der Rechtsbegriff nun doch in Parallele zur Rechtsvorstellung. Ja, die einer Rechtsnorm entsprechende Rechtsvorstellung ist als die Vorstellung einer vollzogenen allgemeinen Verpflichtung ein Rechtsbegriff. Vorstellung bleibt sie nach wie vor, sofern die künftig möglichen konkreten Situationen und Verpflichtungen nie ganz aus dem Bewußtsein schwinden. Begriff ist sie, sofern die gemeinsamen Züge dieser Verpflichtungen und Situationen herausgearbeitet sind. Solche Rechtsbegriffe sind nun zweifellos die grundlegenden Rechtsbegriffe.

Wie nun aus derartigen elementaren Rechtsbegriffen durch fortgesetzte Abstraktion, die sich dann auf Komplexe und zwar auf immer größer werdende Komplexe von Rechtsnormen richtet, noch allgemeinere hervorgehen, wie die Abstraktion insbesondere auch von den besonderen Subjekten, durch welche in den einzelnen Rechtsgebieten Recht gesetzt worden ist, absehen kann u. s. f., ist hier nicht zu verfolgen. Ergebnisse weitgehender Abstraktionen dieser Art sind z. B. Begriffe wie die des Eigentums, des Besitzes, der Obligation u. dgl. Mit dem Begriff allgemeiner Rechtspflichten aber ist unmittelbar gegeben der Be-

griff der entsprechenden, durch die Verpflichtungen geschaffenen abstrakten Rechtsverhältnisse. Aus den Begriffen allgemeiner Rechtsverpflichtungen lassen sich ferner, soweit durch die Pflichten für dritte Personen subjektive Rechte begründet sind, Begriffe subjektiver Rechte ableiten. Rechtsbegriffe können sich aber sodann auch aus den Bestandteilen der Rechtssätze, bezw. der diesen entsprechenden Rechtsvorstellungen, ergeben. So können die Begriffe der Tatbestände, für welche rechtliche Verpflichtungen vorgesehen sind, und andererseits die der Rechtsfolgen je für sich begrifflich festgelegt werden. Und ähnlich lassen sich einzelne Merkmale der Tatbestände (vgl. z. B. den Dolus) und der Rechtsfolgen fixieren. Spezifische Rechtsbegriffe sind alle diese Begriffe, sofern sie ihrer ganzen Natur nach aus den Rechtsvorstellungen herauswachsen und irgendwie sich als Bestandteile der primären Rechtsbegriffe ausweisen. Hieraus geht aber zugleich hervor, daß sie als unselbständige Rechtsbegriffe bezeichnet werden müssen. Wo sie für sich gedacht werden, kann dies denn auch nur in unselbständigen Rechtssätzen geschehen. Selbständig sind nur diejenigen, welche Relationen zwischen Tatbeständen und Rechtsfolgen zum Gegenstand haben.

In ähnlicher Weise übrigens lassen sich auch aus den Begriffen, die in den Aussagerechtssätzen und in den Rechtsgeboten zweiter Ordnung, oder vielmehr in den diesen beiden Arten von Rechtssätzen entsprechenden Rechtsvorstellungen, liegen, allgemeinere und allgemeinste Rechtsbegriffe abstrahieren. Desgleichen aus ihren Bestandteilen. Nicht zu vergessen ist aber hiebei, daß die Objekte dieser Begriffe Rechtscharakter nur vermöge des Merkmals des „Angekündigtseins durch ein rechtsetzendes Subjekt“ erhalten. Dieses Relationsattribut wird in den Rechtsbegriffen ebenso mitgedacht, wie in den Rechtsvorstellungen das Angekündigtsein durch das bestimmte rechtsetzende Subjekt.

Der analoge Sachverhalt ist nun insbesondere auch bei jenen Begriffen, die den Rechtsnormen erster Ordnung entstammen, zumal bei den allgemeinsten von ihnen, den sogenannten Grundbegriffen des Rechts, zu beherzigen. Abstrakte Rechtsbegriffe, wie Eigentum, Besitz, Obligation, sind zweifellos Realbegriffe, ähnlich den induktiv gewonnenen Naturbegriffen, in denen der begriffliche Kern eines Komplexes von Naturerscheinungen fixiert ist. Ja selbst mit den Naturgesetzen im strengen Sinn lassen sie sich wenigstens vergleichen. Wie in diesen Kausalverhältnisse zwischen physischen Tatsachen begrifflich aufgefaßt und festgelegt sind, so in den Rechtsbegriffen Beziehungen zwischen Tatbeständen und Rechtsfolgen. Nun sind aber sämtliche Realbegriffe in Urteilen gedacht. So auch die Rechtsbegriffe, welche so gut Urteile sind, wie die Rechtsvorstellungen, aus denen sie abstrahiert sind. Und

sie machen in derselben Weise, wie die übrigen induktiv gewonnenen Realbegriffe, Anspruch auf objektive Geltung. Aber worauf stützt sich dieser Anspruch? worin besteht die Objektivität der Begriffsobjekte? Die Wirklichkeit der Rechtsverhältnisse ist das tatsächliche Gebotensein der entsprechenden Verhaltungsweisen der Rechtsunterworfenen durch das rechtsetzende Subjekt. Und auch die Realität der Objekte der rechtlichen Grundbegriffe ist nichts anderes als das Gebotensein gewisser Verhaltungsweisen durch rechtsetzende Subjekte: die Relationen zwischen Tatbeständen und Rechtsfolgen sind ursprünglich gebotene Relationen, und ihr Gebotensein ist ihre Realität. So sind auch die abstraktesten Rechtsbegriffe Begriffe gebotener Relationen. Und das Induktionsmaterial, aus dem sie abgeleitet sind, sind die von rechtsetzenden Subjekten tatsächlich vollzogenen Rechtsgebotakte. Aber allerdings: bei den „Grundbegriffen" des Rechts ist die induktive Unterlage eine ungeheuer breite. Sie liegt in dem positiven Recht aller Zeiten und Nationen. Von hier aus wird immerhin begreiflich, wie man von ihnen hat sagen können, sie seien „von eherner, den Jahrhunderten trotzender Dauerkraft", „von Wind und Wellen der Gegenwart nicht bewegt", ihre Umbildung sei „eine allmähliche, kaum wahrnehmbare, in Weltperioden sich vollziehende."[1] Begreiflich wird ferner die naturrechtliche Anschauung, daß sie Wahrheiten seien, deren Kenntnis der individuellen Menschennatur angeboren sei, ebenso wie die historisch-rechtliche, daß sie Überzeugungen seien, die mit innerer Notwendigkeit aus der Tiefe des Volksbewußtseins emporsteigen. Allein die Konstanz der rechtlichen Grundbegriffe, die Tatsache, daß sich aus den Rechtsbildungen der verschiedensten Zeiten und Völker scharf umrissene, dauerhafte und zugleich inhaltsvolle allgemeine Grundbegriffe abstrahieren lassen, hat ihren tiefsten Grund in der relativen Konstanz der Menschennatur. Diese nämlich hat zur Folge, einmal, daß die Bedürfnisse, die den Anlaß zur Rechtsbildung geben, in aller geschichtlichen Wandlung und Differenzierung im ganzen dieselben bleiben, und sodann, daß die unwillkürliche und willkürliche Rechtsreflexion, indem sie im Dienst der Befriedigung dieser Bedürfnisse die Normen erarbeitet, zu Ergebnissen verwandten, in ihren allgemeinsten Zügen gleichen Charakters kommt. Dabei ist nun aber im Auge zu behalten, daß die psychologische Wurzel auch der Grundbegriffe des Rechts in Begehrungsvorstellungen liegt. Sie sind Begriffe gebotener, d. h. zu volitivem Vorstellen und dessen physischem Ausdruck in funktioneller Relation stehender[2] Begehrungsobjekte rechtsetzender

[1] Äußerungen Sohms, zitiert bei M. Rümelin, Bernh. Windscheid S. 44, Anm. 47.

[2] In einem Gebotakt wird, wie wir wissen, eine Begehrungsvorstellung (in der Gebotform) zu physischem Ausdruck gebracht. Das Begehrungsobjekt kann also, da es mit dem Objekt der Begehrungsvorstellung identisch ist, als zur Vorstellungs-

Subjekte. Nun vermag allerdings die Rechtswissenschaft diese Begriffe von Begehrungsobjekten nur in kognitiver Nachbildung vorzustellen, und ihre Abstraktionsarbeit ist gleichfalls — schon sofern sie sich nicht bloß auf die Begehrungsobjekte, sondern auch auf das Relationsattribut des Gebotenseins und den Gebotsteller erstreckt — kognitiver Natur. Aber ausgehen muß sie auch hier stets von der volitiven Abstraktion, welche die rechtsetzenden Subjekte in den Rechtsnormen durchgeführt haben, und sie muß mit den auf diesem Weg zustande gekommenen Volitivbegriffen auch in den höchsten Regionen Fühlung behalten, so gewiß die Quelle der Rechtsinhalte der Wille und das volitive Vorstellen rechtsetzender Subjekte ist. An diesem Punkt tritt die Positivität auch der „Grundbegriffe" des Rechts am prägnantesten in die Erscheinung.[1])

Siebentes Kapitel.

Das ethische Denken.

In nächster Nachbarschaft der Rechtssätze scheinen die sittlichen Normen und Ideale zu liegen. Aber das Problem, das diese uns stellen, greift weiter und psychologisch tiefer. In den sittlichen Vorstellungen und Denkakten mit ihrer „ethischen Evidenz" tritt uns das volitive Denken in seiner kompliziertesten und umstrittensten Gestalt entgegen. Und die Untersuchung der sittlichen Tatsachen selbst, die hier allein Licht geben kann, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Willenspsychologie.

Unser Weg kann natürlich nur sein die psychologische Analyse der ethischen Erscheinungen, so wie dieselben im Bewußtsein der Individuen, in Geschichte und Gesellschaft auftreten. So ursprünglich die sittlichen Ideale sind, so sehr kommt doch zur Geltung, daß sie nicht bloß von Zeitalter zu Zeitalter, nicht bloß von Volk zu Volk, sondern auch von Gesellschaftskreis zu Gesellschaftskreis, ja von Individuum zu Individuum differieren. Der Psycholog muß sich darum von vornherein, um Einseitigkeit zu vermeiden, auf den Standpunkt einer vergleichendhistorischen Betrachtung der zu untersuchenden Phänomene stellen. Grundsätzlich zurückdrängen aber wird er den Gesichtspunkt, den die „Ethik" — von ihrem Standpunkt aus gewiß mit Recht — in den Vordergrund zu rücken pflegt, den normativen.

---

funktion und deren physischem Ausdruck in funktioneller Relation stehend (S. 258) betrachtet werden, und das Gebotensein ist eine funktionelle Relation des Begehrungsobjekts.

1) Vgl. Radbruch, a. a. O. S. 27 ff. Eltzbacher, Über Rechtsbegriffe, S. 33. Zu dem Problem der Rechtsbegriffe vgl. sodann u. a. auch G. Rümelin, Juristische Begriffsbildung, 1878. Jhering, Geist des römischen Rechts II § 41. M. Rümelin, a. a. O. S. 39ff.

1. Ethische Streitfragen.

Die vier Probleme.

Vielumstritten ist schon der psychische Grundcharakter der sittlichen Tatsachen. Nicht einmal darüber herrscht Einstimmigkeit, welches die fundamentale Erscheinungsform des Sittlichen ist. Sind Gebote das Ursprüngliche? Oder aber Strebungen, Zweckbegehrungen wollender Persönlichkeiten? Oder endlich Wertbeurteilungen? Das ist die Frage. Und in diese erste Kontroverse schiebt sich sofort eine zweite ein, welche das psychologische Grundelement des Sittlichen betrifft. Es kehrt hier nämlich in eigenartiger Form der Streit zwischen intellektualistischen, voluntaristischen und Gefühlstheorien wieder. Dazu kommen zwei weitere Streitfragen. Einmal die Frage nach dem Inhalt des sittlichen Ideals, dem Objekt der sittlichen Vorstellungen, d. i. die Frage nach dem ethischen Gebotziel, dem ethischen Wertmaßstab, dem ethischen Zweckobjekt. Und sodann das Problem der Entstehung der sittlichen Normen und Ideale. Auch diese Frage berührt sich mit den drei ersten aufs nächste.

Wert- und Gefühlsethik.

Für uns sind die beiden ersten Probleme durch das Ergebnis der bisherigen Untersuchung erheblich reduziert. Das nämlich läßt sich sofort feststellen: die ethischen Wertbeurteilungen können in keinem Fall die ursprüngliche Erscheinungsform des Sittlichen sein, und den sittlichen Gefühlen kann nicht der Primat gegenüber den Willens- und Vorstellungselementen zukommen. Wertethik und Gefühlsethik stehen und fallen mit einander. Zwar haben die Begründer der Wertethik, Shaftesbury und die englischen Emotionalethiker, die in seinen Spuren wandelten, die psychologische Natur des Gefühls noch nicht gekannt, und Herbart, der grundsätzlich auf gleichem Boden stand, hat von seiner intellektualistischen Psychologie aus die Begründung der sittlichen Ideen und Beurteilungen auf das Gefühl ausdrücklich abgelehnt. Aber, wie diese Ethiker die Quelle der ethischen Werturteile auch nennen mochten, den Inbegriff der Reflexionsaffekte, den moralischen Sinn, den moralischen Geschmack, das werturteilende Gewissen u. s. f.: tatsächlich ist doch überall das Gefühl als die Grundlage der Wertbeurteilungen gedacht. Dasselbe gilt im ganzen von den modernen Theorien, die auf dem Boden der Wertethik stehen. In der Tat: wenn wir menschliche Handlungen, Willensrichtungen, Charaktereigenschaften, Charaktere, Persönlichkeiten als gut oder schlecht beurteilen, so tun wir das offenbar auf Grund von Wertgefühlen, die sich an die Vorstellungen der beurteilten Objekte knüpfen. Die Wertbeurteilung künftiger, gegenwärtiger oder vergangener eigener Willenshandlungen vollzieht sich in ähnlicher Weise: die Begehrungs-

vorstellungen und die Vorstellungen vollzogener Willenshandlungen sind von Gefühlen begleitet, auf welche sich die Werturteile stützen. Die sittlichen Werturteile selbst sind in ihrer elementaren Form jedenfalls Vorstellungen der Beziehungen, in denen vorgestellte Objekte zu den an die Vorstellungen geknüpften Gefühlen stehen. Zweierlei läßt sich sofort anfügen. Einmal daß die Gefühle, auf welche die sittlichen Wertvorstellungen zurückgehen, zuletzt aus einem Begehren fließen, und sodann: daß dieses Begehren jedenfalls nicht ein rein individuell-subjektives ist, daß darum die ethischen Beurteilungen mindestens ein objektives Moment enthalten werden. Noch fragt sich aber, welcher Art das sittliche Begehren ist. Man hat gewiß das Recht, dasselbe auf einen Trieb, einen moralischen Trieb, der im normalen erwachsenen Menschen wirksam sei, zurückzuführen. Aber wie derselbe in das Bewußtsein des Menschen hereingekommen ist, wissen wir noch nicht. Denn nicht einmal darüber sind wir vorerst unterrichtet, ob er sich aus Gebotvorstellungen entwickelt hat, oder ob er eine, sei es individuell ursprüngliche, sei es im individuellen Leben gewordene Disposition eigenen Begehrens ist.

Und das ist die nächste Frage: sind im sittlichen Leben Gebote das Ursprüngliche? oder aber Zweckbegehrungen des sittlichen Individuums?

Die Gebottheorien.

Sind Gebote die ursprüngliche Erscheinungsform des sittlichen Lebens so haben wir zu unterscheiden zwischen einem gebotstellenden und einem gebotnormierten Subjekt, zwischen einem Anredenden und einem Angeredeten.[1]) Das Verständnis des sittlichen Lebens würde dann offenbar durch eine Analyse der Gebotvorstellungen des Gebotstellers zu gewinnen sein, und auf Willensäußerungen des Gebotstellers würde zuletzt die Verbindlichkeit der sittlichen Verpflichtungen beruhen. In der sittlichen Persönlichkeit selbst wäre die primäre Form des sittlichen Lebens ein Komplex von kognitiven Gebotvorstellungen, aus denen immerhin im Laufe der individuellen Entwicklung ein moralischer Trieb hervorwachsen könnte. Die Struktur der sittlichen Vorstellungen aber wäre durchaus die der Rechtsvorstellungen.

Allein wer ist der Gebotsteller? Sehr verschiedene Antworten werden auf diese Frage gegeben. Schon hier nämlich gehen die Theorien der Gebotethik[2]) weit auseinander.

---

1) Vgl. hiezu Schleiermacher, Über den Unterschied von Natur- und Sittengesetz, Phil. und vermischte Schriften II S. 397 ff.

2) Von Gebotethik, nicht von imperativischer Ethik spreche ich, da die Gebote ja nicht notwendig in imperativischer Form aufzutreten brauchen. Inhaltlich aber decken sich die beiden Begriffe, wenn anders man unter imperativischer Ethik die-

Als gebotstellendes Subjekt wird — ich hebe nur die beachtenswertesten Ansichten heraus — entweder Gott bezeichnet. Wie der religiöse Mensch dazu kommt, seine sittlichen Lebensideale unter göttlichen Schutz und göttliche Garantie zu stellen, wissen wir. Nun braucht die religiöse Deutung nicht an sich schon das sittliche Leben auf Gebote Gottes zu beziehen. Wo aber auf religiösem Boden die sittlichen Forderungen als etwas dem Individuum autoritativ Entgegentretendes empfunden werden, da wird sich in der Tat diese Auffassung einstellen. Von ihr geht nun die theologische Form der Gebotethik [1]) aus. Sie ist von der christlichen Theologie in zwei Fassungen ausgebildet worden. Die eine, man kann sie die positivistische nennen, führt die sittlichen Verpflichtungen auf positive göttliche Gebote zurück, die, entsprechend den Normen des Gesetzesrechts, von dem Gesetzgeber den Menschen in besonderen Gebotakten durch übernatürliche Offenbarung in der Geschichte gegeben und in Gesetzbüchern authentisch niedergelegt sind, ob nun als Quelle dieser göttlichen Gesetze ausschließlich die Bibel oder auch der Komplex der kirchlichen Gesetze anerkannt wird. Die Verbindlichkeit der sittlichen Pflichten wird von dieser Theorie, wo sie rein durchgeführt ist, durchaus auf diese positive Gesetzgebung gegründet. Meist freilich ist die positivistische Fassung der theologischen Gebottheorie mit der zweiten, der intuitionistischen, verbunden. Letztere nimmt eine innere Offenbarung Gottes an; der Gesetzgebungsakt besteht hiernach darin, daß Gott der menschlichen Vernunft seine Gebote eingepflanzt, d. i. eingeborene Vorstellungen dieser Gebote in sie gelegt hat, jene Gebotvorstellungen, die im „Gewissen" hervortreten, und in denen der Fromme die „Stimme Gottes" zu vernehmen glaubt. Während also nach der theologisch-positivistischen Theorie die Gebotvorstellungen im Bewußtsein der Gebotnormierten durch äußere Veranstaltungen geweckt werden, sind sie nach der intuitionistischen der Vernunft eingeboren. Diese wie jene aber werden zurückgeführt auf Gebothandlungen, in denen Gott seinen Gebotvorstellungen, den aus seinem Willen hervorgewachsenen Begehrungsvorstellungen, deren Objekt begehrte Verhaltungsweisen der Menschen sind, Ausdruck gibt, um hiedurch die Menschen zu den von ihm begehrten Willenshandlungen zu veranlassen. Und nach beiden Theorien fügt Gott den Gebothandlungen Gebotsanktionen, Lohnverheißungen und Strafandrohungen, an, um so den Reizcharakter der in den Menschen entstehenden Gebotvorstellungen zu verstärken. Der Zweck, den der Gesetzgeber mit seinen Geboten erreichen will, ist

jenige zu verstehen hat, die als die Grundlage des sittlichen Lebens und darum auch als den Stoff, den die ethische Wissenschaft zu bearbeiten hat, einen Komplex von Geboten betrachtet. Ob die ethische Darstellung sich an die imperativische oder die deskriptive Form hält, ist demgegenüber eine rein technische Frage.

1) Natürlich nicht die theologische Ethik überhaupt.

zunächst, im Menschen die Bedingungen zur Erlangung der Seligkeit, ob dieselben nun auf einer freien, willkürlichen Festsetzung Gottes oder auf einer ewigen Notwendigkeit seines Wesens beruhen, zu verwirklichen, zuletzt aber die Betätigung göttlicher Macht und Ehre.

Die intuitionistische Fassung der theologischen Gebottheorie weist nun aber schon hinüber zu der zweiten Form der Gebotethik, zu den rationalen Gebottheorien, die in der allgemeinen Vernunft den Gesetzgeber sehen. Auch diese Anschauung tritt in zwei Gestalten auf. Die eine ist die rationalistisch-individualistische Theorie. Die sittliche Gesetzmäßigkeit wurzelt, so lehrt diese, in der ewigen Weltordnung selbst. Das Weltgesetz ist nun freilich an sich kein Gebot, und die sittlichen Vorstellungen sind, ob sie nun, wie gewöhnlich angenommen wird, der individuellen Menschenvernunft, die ihrerseits als ein Teil der Weltvernunft betrachtet wird, eingeboren sind, oder durch dieselbe — man denke an die Theorien CLARKE's und WOLLASTON's — aus der Wirklichkeit abstrahiert werden, Erkenntnisvorstellungen eines wirklichen Seins. Aber sie werden zu kognitiven Gebotvorstellungen, sofern die Weltordnung der in der Welt wirkende Zweck ist, der dem menschlichen Willen als zu verwirklichender Zweck entgegentritt und darum von der menschlichen Vernunft als Gebotobjekt vorgestellt wird. So wird es auch möglich, daß diese „Vernunftmoral“ die Weltvernunft als das gebotstellende Subjekt ansieht. Wesentlich anders geartet ist die zweite der rationalen Gebottheorien, die romantisch-universalistische, wie sie in typischer Weise durch HEGEL ausgebildet worden ist. Nach dieser ist gleichfalls die Weltvernunft die letzte Wurzel der sittlichen Normen. Aber es ist ein historisch-organischer Entwicklungsprozeß, der von jener zu diesen geführt hat. Aus der allgemeinen Vernunft hat sich der Menschengeist, haben sich die sozialen Organisationen entwickelt. Und aus den letzteren, zumal aus der höchsten von ihnen, dem Staat, sind mit historisch-organischer Notwendigkeit — für HEGEL selbst ist diese Notwendigkeit die dialektische — die Normen hervorgewachsen. Sie sind eine wirkliche Ordnung, von der allgemeinen Vernunft zugleich geschaffen und gedacht, die aber dem individuellen Geist als Norm erscheint [1]). Die rationalistische und die romantische Theorie stimmen also darin überein, daß beide als die primäre Erscheinungsform des Sittlichen im subjektiven Geist die urteilsmäßige Auffassung eines Wirk-

1) Auch SCHLEIERMACHER's Ethik, der zweite Haupttypus der romantischen Ethik, gehört von einer Seite hieher. Nach ihr ist es die allgemeine, im Menschengeschlecht wirkende Vernunft, welche die Verwirklichung des sittlichen Prinzips, d. h. die Vergeistigung der Natur, in naturhaft-historischer Entwicklung bewirkt Das Sittliche, das höchste Gut, ist insofern ein natürlich Werdendes, das die Ethik als solches zu beschreiben hat. Aber den individuellen Geistern erscheint doch die Arbeit im Dienst der allgemeinen Vernunft andererseits als Gebot.

lichen betrachten, an diese aber sofort die Gebotvorstellung sich anschließen lassen.[1])

Eine **dritte** Form der Gebotethik ist die „**geschichtlich-gesellschaftliche**“ **Theorie des Sittlichen**, die in ihren Grundgedanken auf HOBBES zurückgeht[2]) und in neuerer Zeit namentlich von JHERING und LAAS konsequent ausgestaltet worden ist. Sie betrachtet die sittlichen Normen als ein Erzeugnis des Gemeinschaftslebens. Gesetzgeber ist der Gesellschaftswille. Und die sittlichen Gebote stehen dicht neben denen des Rechts und der Sitte. Mit letzteren hängen sie auch genetisch zusammen. Der Mensch ist, so wie er aus der Hand der Natur hervorgeht, durchaus vom egoistischen Trieb beherrscht. Aber aus der Not des Lebens, aus dem Kampf aller gegen alle entwickelt sich geschichtlich die Gesellschaft, die eine Ordnung des Zusammenlebens erzwingt und durch beschränkende Gebote, die sie den Individuen auferlegt, ihren eigenen Bestand sichert. Zu diesen Geboten gehören auch die sittlichen Normen. Sie sind also Gebote des Gesellschaftswillens, aus der historischen Entwicklung der Gesellschaft hervorgewachsen und dem Zweck dienend, das Gesamtwohl zu fördern, die Existenz und das Gedeihen der menschlichen Gemeinschaft sicherzustellen. Dem Individuum selbst werden sie gleichfalls durch Betätigungen der Gesellschaft, in der Erziehung und der sozialen Einwirkung, nahegebracht. Eine beträchtliche Modifikation hat die historisch-gesellschaftliche Theorie in den Systemen A. COMTE's und J. ST. MILL's erfahren, sofern diese in der Menschennatur außer dem egoistischen auch einen altruistischen Trieb wirksam sein lassen und diesem Faktor eine wichtige Mitwirkung an dem historischen Zustandekommen der sittlichen Gesetzgebung zuerkennen. Auch so aber ist der Gesellschaftswille der Urheber, und das Glück der Gesellschaft der Zweck der sittlichen Normen.

Während die bisher aufgeführten Formen der Gebotethik den sittlichen Normen durchweg heteronomen Charakter zuschreiben, sofern sie das gebotstellende und das gebotnormierte Subjekt trennen und die sittlichen Gebote auf einen außerhalb der sittlichen Persönlichkeit liegenden Willen zurückführen, vertritt eine **vierte** Form die **Autonomie** der sittlichen Gesetzgebung, wornach das Sittengesetz ein Gebot ist, das der Mensch sich selber gibt. KANT hat die Empfindung, daß das Sittliche etwas aus der eigensten Natur des Menschen selbst Hervorgehendes sei,

1) Ich drucke mich der Kürze halber so aus, obwohl auch diese Gebotvorstellung kognitiver Art ist.

2) Staatsethik ist HOBBES' Ethik lediglich nach ihrer normativen Seite: wenn die sittlichen Normen tatsächlich das Erzeugnis der Gesellschaft sind, so muß — das ist HOBBES' Gedankengang und Forderung — konsequenterweise die ideale, d. h. die organisierte Gesellschaft, der Staat, als der normale und ausschließliche Gesetzgeber in sittlichen Dingen betrachtet werden.

etwas, woran der Mensch ein eminent innerliches Interesse habe. Andererseits glaubt er doch an der Gebottheorie festhalten zu müssen, da der Gebotcharakter allein das Sollen, die schlechthin verpflichtende Verbindlichkeit der sittlichen Normen zu erklären scheint: während die sittliche Pflicht, die stets im Gewand des Sollens auftritt, dem Lustbegehren rücksichtslos entgegentritt, ist das „bloße" Wollen durchaus beherrscht von dem Naturgesetz des Begehrens, wonach der Wille nur durch Lustmotive, durch Erwartung von Lust in Bewegung gesetzt werden kann. Eben darum kann auch die sittliche Selbstverpflichtung kein Werk des menschlichen Willens nach seiner sinnlich-natürlichen Seite sein. Kurz: das gebotstellende Subjekt ist das hinter dem empirischen Ich liegende intelligible, noumenale, das gebotnormierte dagegen das empirische Ich. Das Sittengesetz ist darnach als Gebotakt ein Handeln, eine „Kausalität" des intelligiblen Ich. Nach seinem Inhalt ist es Objekt eines reinen Willens, d. i. Begehrungsobjekt jenes intelligiblen Ich. Dem empirischen Ich erscheint dieses reine Wollen als Gebot, sofern dasselbe dem empirischen Wollen, dessen natürliche Ordnung es durchbricht, autoritativ gegenübertritt. Wieder aber verfolgt der Gebotsteller, das intelligible Ich, mit seinen Gebothandlungen einen bestimmten Zweck. So natürlich auch und vor allem mit dem grundlegenden Gebotakt, demjenigen, der das Sittengesetz selbst „setzt". Während aber sonst die Gesetzgeber den direkten Zweck der Gebotakte, das von ihnen begehrte Verhalten der angeredeten Subjekte, in den Gebothandlungen zum Ausdruck bringen, ist das hier ausgeschlossen, da nach Kant ein Sittengesetz, das ein Zielobjekt angeben würde, das sittliche Wollen mit Naturnotwendigkeit in die Sphäre des Lustbegehrens herunterziehen würde, sofern auch die Vorstellung eines solchen Objekts nur durch Lustmotive das Wollen bestimmen könnte. Die Vorstellung des Sittengesetzes, so wie sie im empirischen Bewußtsein vollzogen wird, enthält darum kein Gebotobjekt; sie beschränkt sich darauf, das Bewußtsein des Sollens, das sich mit jeder einzelnen sittlichen Pflicht verbindet, festzulegen. Das schließt nun aber nicht aus, daß das gesetzgebende Subjekt selbst mit dem Gesetz einen direkten Zweck verfolgt, daß die Gebotvorstellung des Gebotstellers ein bestimmtes Objekt hat, und Kant selbst läßt uns tatsächlich über diesen Zweck, dieses Objekt nicht im Zweifel: das intelligible Ich verfolgt mit der Gesetzhandlung die Realisierung einer in seinem Wesen angelegten Zweckidee, der Idee der sittlichen Persönlichkeit. Der Gebotsteller begehrt die Vollkommenheit der Persönlichkeit.

Die Gütertheorien.

Es ist kein Zweifel, daß der eigentliche Ausgangspunkt der sämtlichen Gebottheorien die Tatsache der sittlichen Pflicht ist: die Pflichten scheinen Verpflichtungshandlungen anderer Subjekte, also Gebote voraus-

zusetzen. Demgegenüber geht die Güterethik von den Zweckbegehrungen, wie sie gleichfalls in der sittlichen Sphäre auftreten, aus. Sie sieht in einem genuinen Begehren von Zwecken und Gütern die ursprüngliche Erscheinungsweise des Sittlichen.

Nun wird bekanntlich das Wesen des Zweckbegehrens selbst verschieden aufgefaßt. Aber diese Differenz, der psychologische Streit zwischen den verschiedenen Willenstheorien, kann hier außer Betracht bleiben. Die Frage ist vielmehr, ob das sittliche Wollen als ein besonders geartetes Wollen, d. h. als ein Wollen bestimmt gearteter Zwecke anzusehen ist oder nicht. So treten hier zwei Gruppen von Theorien auseinander: die autogenetischen und die heterogenetischen. Die letzteren leiten das sittliche Begehren als ein psychologisches Entwicklungsprodukt aus dem allgemeinen, „natürlichen", vor- oder außersittlichen Wollen ab. Demgegenüber schreiben die autogenetischen Anschauungen den sittlichen Begehrungen schon ursprünglich einen spezifischen, qualitativ besonderen Inhalt zu, wie sie den letzteren nun auch bestimmen mögen. Am weitesten gehen in dieser Richtung offenbar diejenigen Theorien, die ein ursprüngliches Begehren spezifisch „moralischer" Zwecke annehmen.

Hedonismus und Perfektionismus.

Aber freilich: recht verständlich wird uns dieser Gegensatz erst, indem wir die Zwecke selbst, die Ideale kennen lernen, die als Ziele des sittlichen Strebens betrachtet werden. Und nach dieser Seite scheiden sich die Gütertheorien zunächst und in erster Linie in hedonistische und energistische, oder, wie wir diese zutreffender nennen können, perfektionistische.

Als Ziel des sittlichen Strebens wird meist gedacht das Glück. Glück aber ist jedenfalls ein menschlicher Zustand, dem Lustgefühle anhaften. Hieran knüpfen diejenigen Theorien an, die, indem sie als das spezifische Merkmal des Glücks die Lust betrachten, den sittlichen Endzweck hedonistisch bestimmen.

Das Glück und darum der Endzweck des sittlichen Strebens ist nach der konsequent hedonistischen Auffassung eine möglichst große Summe von Lustgefühlen oder aber ein dauernder Lustzustand des Individuums. Was das Individuum hiernach anstrebt, ist überall zuletzt die Lust. Und sittlich heißen die Verhaltungsweisen, die geeignet sind, das größtmögliche Quantum von Lust zu erzeugen. Das natürliche Begehren des Menschen nämlich ist auf Erreichung von Lust gerichtet. Aber nicht alles Lustbegehren ist sittlich, sondern nur dasjenige, das auf möglichst intensive und dauernde Lust Bedacht nimmt. Die sittlichen Normen aber sind Lebens- oder Klugheitsregeln, die über das dem Individuum wahrhaft Lustbringende Auskunft geben, und Sitt-

lichkeit selbst ist Zweckmäßigkeit, Tauglichkeit menschlicher Handlungen und Eigenschaften für das individuelle Wohlsein. Logisch sind darum für diese hedonistische Egoismusethik die moralischen Normen ursprünglich Urteile, Finalrelationsurteile, welche das zur individuellen Annehmlichkeit des Menschen Taugliche zum Gegenstand haben. Dabei bleibt es sich grundsätzlich gleich, wie man diese Urteile gewonnen sein läßt. Entweder nämlich werden sie auf angeborene Einsichten zurückgeführt: es war namentlich in der Aufklärungszeit eine beliebte Behauptung, die Natur oder die Vorsehung müsse dem Menschen eine Kenntnis des Wegs zum Glück, das zu erreichen seine Bestimmung sei, ins Leben mitgegeben haben. Gewöhnlich aber betrachtet man sie mit der egoistischen Verstandesmoral als einen Ertrag der individuellen Lebenserfahrung, die, ergänzt und korrigiert durch fremde Erfahrung, das System von Lebensregeln hervorbringe, das man das sittliche Normensystem nenne. So wie so werden die sittlichen Imperative, die sich an jene Finalrelationsurteile anlehnen, als technische Gebote gedeutet, welche besagen: „wenn du wirkliche Lust willst, so mußt du das und das tun", deren wahre Natur aber in der Regel verkannt werde, da die Voraussetzung, das Begehren des Ziels, als selbstverständlich nicht mitgedacht sei.

Während die rein hedonistischen Theorien als das Wesen des Glücks die Lust überhaupt, ohne qualitative Einschränkung, betrachten, denken andere an bestimmt geartete Gefühle, an transcendente Seligkeitsgefühle, an die asketischen Gefühle der inneren Freiheit gegenüber dem Willen zum Leben, an die altruistischen oder endlich an die spezifisch moralischen Gefühle. Und als sittlich gelten die Verhaltungsweisen, die geeignet sind, Gefühle von der besonderen Art zu erzeugen. Nun können wir von der transcendent-eudämonistischen und der pessimistisch-asketischen Theorie hier absehen, weil beide im Grund nicht geltende sittliche Anschauungen deuten, sondern gewisse von fremdartigen Voraussetzungen aus geforderte Ideale entwickeln. Beachtenswert aber sind die beiden anderen Ansichten, der altruistische und der moralische Hedonismus. Nach jenem ist sittlich dasjenige, was tauglich ist, sympathische Lust, altruistische Befriedigung hervorzurufen, und die sittlichen Normen sind ursprünglich Urteile, die das altruistisch Zweckmäßige zum Gegenstand haben. Nach der moralisch-hedonistischen Ansicht ferner ist sittlich das, was fähig ist, moralische Befriedigung zu erzeugen, und die sittlichen Normen sind in ihrer primären Gestalt Aussagen über das zu diesem Zweck Taugliche. Beide Theorien fügen nun aber offenbar dem Hedonismus ein ganz fremdartiges Moment ein. Die Tatsache, daß es bestimmt geartete Gefühle sind, die für den Menschen das Glück bedeuten sollen, wird nicht mehr aus Utilitätserwägungen abgeleitet, sondern als etwas schlechthin Gegebenes hingenommen. Und es kann nicht der Lustcharakter sein,

um dessen willen die altruistischen oder moralischen Gefühle begehrt werden — den teilen sie ja mit anderen Lustgefühlen. Begehrt kann nur sein der besondere Inhalt, dem die beiden Klassen von Gefühlen ihre qualitative Eigenart verdanken. Fragt man aber, worauf denn der Wert, der Vorzug dieser Inhalte schließlich sich gründe, so bleibt nur eine Antwort übrig: dieser Wert beruht darauf, daß diese Inhalte begehrt werden.

Alle Formen des Hedonismus, von denen bis jetzt die Rede war, haben das gemein, daß ihnen die Lust des wollenden und handelnden Individuums als Ziel des sittlichen Wollens und Handelns gilt. Aber diesem individualistischen tritt nun noch ein sozialer Hedonismus gegenüber. Wo eine harmonische Ausgleichung egoistischer und altruistischer Interessen als der sittlich begehrte Zustand der Gesellschaft bezeichnet wird, pflegt dieser hedonistisch gedacht zu werden. Derart ist z. B. der soziale Hedonismus FEUERBACH's. Aber auch H. SPENCER steht dieser Anschauung mindestens nahe. In der Regel aber wird auf dem Boden des sozialen Hedonismus als das Ziel des sittlichen Begehrens schlechtweg das allgemeine Beste bezeichnet, ob dieses nun als eine größtmögliche Summe von Lustgefühlen einer größtmöglichen Zahl von Menschen oder als ein dauernder Lustzustand der Gesellschaft gefaßt wird. Und es ist namentlich die Sympathieethik, die, soweit sie nicht in die Bahn der historisch-gesellschaftlichen Theorie einmündet, diese Form des sozialen Hedonismus repräsentiert. Gewiß ist, daß die sämtlichen sozial-hedonistischen Theorien im Individuum mehr als das bloße individuelle Lustbegehren voraussetzen müssen. Es ist ja nicht die individuelle Befriedigung, um deren willen nach diesen Anschauungen der sittlich Begehrende das soziale Wohlsein, das allgemeine Beste anstrebt. Dieses Ziel wird vielmehr als ein letztes gedacht, als ein solches, das für den Wollenden unmittelbares Interesse hat. Und vorausgesetzt wird entweder ein sympathisches Begehren [1]) oder geradezu ein spezifisch moralisches [2]).

Auch unter den perfektionistischen Theorien treten zunächst eine individualistische und eine soziale Gruppe auseinander.

In der individualistischen Gruppe fällt uns zuerst die perfektionistische Ausgestaltung der Egoismusethik in die Augen. Das sittliche Ziel ist nach dieser Ansich tdie Selbstbehauptung. Und sittlich gut sind die Verhaltungsweisen, die als Mittel zur Selbstbehauptung begehrt werden. Es sind dieselben, die den Gegenstand der sittlichen Normen

1) Der Versuch BENTHAM's das utilitaristische Prinzip des allgemeinen Besten subjektiv auf ein egoistisches Begehren zu begründen, ist bekanntlich von seinen Schülern selbst als mißlungen betrachtet worden.

2) So z. B. von SIDGWICK, der das utilitaristische Prinzip des allgemeinen Besten zuletzt auf eine „moralische Intuition" begründet hat.

bilden. Die Bedeutung und imperative Stellung der letzteren beruht also auf dem Nutzen, den jene für die Selbstbehauptung haben. Der Begriff der Selbstbehauptung seinerseits übrigens braucht durchaus nicht auf die Erhaltung des physischen Lebens eingeschränkt zu sein. Neben HOBBES, der in seiner psychologischen Ableitung des sittlichen Wollens allerdings die egoistische Theorie in dieser engen Fassung durchgeführt hat, steht z. B. NIETZSCHE, der dem zu behauptenden Selbst einen sehr viel reicheren Inhalt gegeben hat. Von der Egoismustheorie ist nun aber diejenige Anschauung scharf zu scheiden, die ich den moralischen Individualismus nennen möchte. Als Ziel des sittlichen Wollens gilt diesem die Vervollkommnung der Persönlichkeit, die Ausbildung eines in sich geschlossenen vollkommenen Personlebens, dessen formale Struktur durch die HERBART'sche Idee der inneren Freiheit treffend charakterisiert ist. Der Inhalt des Persönlichkeitsideals wird freilich recht mannigfaltig, bald harmonisch-universell, bald einseitig, bestimmt. Und im letzteren Fall wird bald diese bald jene Seite der Persönlichkeit in den Vordergrund gerückt. Vertreter des moralischen Individualismus sind z. B. PLATO und ARISTOTELES, ANTISTHENES und die STOA, SPINOZA, LEIBNIZ, SIGWART, LIPPS und, wie wir gleich anfügen können, HERBART, von der Gefühlsethik, KANT, von der Gebotethik herkommend. Die altruistische Betätigung ist hiebei keineswegs ausgeschlossen. Bei einem Teil der hieher gehörigen Theorien allerdings tritt sie derart zurück, daß sie zuletzt nur egoistisch deduziert werden kann. In der Regel aber gilt sie als eine selbständige Seite der Persönlichkeit, deren Entfaltung gleichfalls als ein Moment der sittlichen Aufgabe erscheint. Dann wird die Arbeit an der Vollkommenheit anderer als notwendiger Bestandteil der eigenen Vollkommenheit gewertet. Indessen kann der altruistische Zug auch ein solches Gewicht erlangen, daß die Vollkommenheit der Persönlichkeit in der Mitarbeit an der Lösung der gemeinsamen Menschheitsaufgabe gefunden wird. Wo freilich die allgemeine Vollkommenheit der individuellen übergeordnet wird, da ist der Boden des moralischen Individualismus verlassen. Für letzteren ist und bleibt kennzeichnend, daß als sittliches Ideal, auf dessen Verwirklichung ein ursprüngliches Begehren des Menschen gerichtet sei, die vollkommene Betätigung der Persönlichkeit in einer geschlossenen Individualität betrachtet wird.

Bei den Theorien des sozialen Perfektionismus tritt der soziale Charakter als solcher nur selten rein und ausschließlich hervor. Wirklich der Fall ist dies z. B. in der Anschauung LESLIE STEPHEN's, der in der Gesundheit, Kraft und Lebensfähigkeit des sozialen Gewebes der Gesellschaft das Ziel erblickt, auf welches die Entwicklung des sittlichen Lebens und der moralische Instinkt im Individuum hinstrebe. Ähnliche Gedanken klingen übrigens auch bei DARWIN an. Andere Theorien lassen die sittlichen Tendenzen nicht auf die Vollkommenheit

der Gesellschaft im allgemeinen, sondern auf die der organisierten Gesellschaft, des Staats, gerichtet sein. So z. B. die HEGEL'sche Auffassung, die freilich grundsätzlich auf dem Boden der Gebottheorien steht. Ebenso ferner die platonische und die aristotelische Theorie, wo diese nicht das sittliche Ideal der individuellen Persönlichkeit als solches sondern das staatliche Ideal und das Verhältnis des Individuums zum Staat ins Auge fassen[1]). Zugleich wird aber meist — so namentlich auch bei PLATO — das sozial-ethische Ideal noch inhaltlich bestimmt. Dann ist in der Regel als die Gesellschafts-, die Staats-, die Menschheitsaufgabe die Verwirklichung geistiger und materieller Kultur gedacht. In schönster und universellster Weise ist diese Anschauung bei SCHLEIERMACHER durchgeführt. Ähnlich haben aber auch neuere Ethiker, wie z. B. WUNDT, die Zielrichtung des sittlichen Lebens bestimmt.

Abseits stehen diejenigen energistischen oder perfektionistischen Theorien, die das Ziel des ethischen Strebens außerhalb der Individuen und der Menschheit suchen, insbesondere also die religiös-transcendenten, die das sittliche Ideal in der Verwirklichung eines jenseitigen Reiches Gottes sehen, und die metaphysisch-transcendenten, die — man denke an die Ethik E. v. HARTMANN's — dem sittlichen Menschen die Aufgabe stellen, an der Beförderung des Weltprozesses, der einem bestimmten eschatologischen Ziel zustrebt, mitzuarbeiten.

Der Gegensatz zwischen Hedonismus und Perfektionismus beschränkt sich nun aber nicht auf das Gebiet der Gütertheorien. Die gleichen sittlichen Ideale, die diesen als Begehrungsobjekte erscheinen, werden von den Gebottheorien als Gebotziele und, so können wir hinzufügen, von den Werttheorien als Beurteilungsmaßstäbe betrachtet. Die **Ideale** aber sind es, die **hedonistisch oder perfektionistisch bestimmt** werden. So können wir **hedonistische und perfektionistische Werttheorien** unterscheiden. HERBART haben wir bereits als typischen Vertreter des moralischen Individualismus kennen gelernt. Aber wenn wir die älteren und die neueren Werttheorien überblicken, so finden wir unter ihnen sowohl hedonistische wie perfektionistische Systeme, und zwar der individualistischen wie der sozialen Richtung. Nur die egoistische Auffassung tritt auf beiden Seiten zurück. Dasselbe gilt von den Gebottheorien.

Die **Gebottheorien** im besonderen fragen ebensowohl wie die Gütertheorien nach dem Zweck des Sittlichen. Aber wohl gemerkt: es handelt sich hier um den **Zweck**, den der **Gebotsteller** verfolgt, und zwar um denjenigen, auf welchen die in den sittlichen Geboten wirkenden Tendenzen hinweisen: etwaige weiter zurückliegende Endzwecke des Gebotstellers bleiben ebenso außer Betracht, wie die Endzwecke der Gebotnormierten, um deren willen diese etwa die Gebote erfüllen. Ein

1) Daß bei PLATO und ARISTOTELES die ethisch-individualistische und die politisch-soziale Gedankenreihe ganz und gar nicht ausgeglichen sind, ist bekannt.

buntes Bild bieten nun namentlich die theologisch-positivistischen Theorien, die bald hedonistisch, bald perfektionistisch, bald individualistisch, bald sozial gefaßt sind. Perfektionistisch denken in der Regel die rationalen Theorien. Und zwar ist für die rationalistischen — mit denen in dieser Hinsicht meist auch die theologisch-intuitionistische Anschauung zusammengeht — das sittliche Ziel die Verwirklichung des ewigen Gesetzes, des Weltzwecks, in der individuellen Persönlichkeit, für die romantische dagegen diejenige Gestaltung der menschlichen Gesellschaft oder des höchststehenden gesellschaftlichen Organismus, des Staats, welche dem Sinn der in der Geschichte wirkenden Vernunft angemessen ist. Daß ferner die autonome Gebottheorie KANT's geradezu typisch ist für die Anschauungsweise des moralischen Individualismus, sofern sie die Realisierung der vernünftigen Persönlichkeit als sittliches Ideal betrachtet, ist oben bereits angedeutet worden. Dagegen zeigen die historisch-gesellschaftlichen Theorien meist die sozial-hedonistische Gestalt. Doch wird gelegentlich das soziale Ziel des allgemeinen Besten, auf das sie die Tendenz der sittlichen Normen gerichtet sein lassen, auch perfektionistisch gefaßt.

Hedonistische und perfektionistische Theorien stehen einander in schroffem Gegensatz gegenüber. Man identifiziert nun die ersteren vielfach auch mit den eudämonistischen. Allein mit Unrecht. Die meisten perfektionistischen Systeme, darunter selbst das platonische und stoische, bezeichnen unbefangen das Glück als das sittliche Ziel. Und nicht bloß das: sie betrachten auch ausdrücklich die Befriedigung, die „Lust" als ein Moment in dem höchsten Gut, welches das Glück bedeutet. Daß in der Tat Eudämonismus und Perfektionismus einander keineswegs ausschließen, hat SIGWART ausdrücklich dargetan, indem er in psychologischer Analyse die Rolle nachwies, die das „Lustmoment" auch im sittlichen Begehren immer und notwendig spielt.[1] Antieudämonistisch denken nur die extrem idealistischen Theorien, die das Lustmoment völlig ignorieren oder ausdrücklich ablehnen. Typische Formen dieses Idealismus sind bekanntlich die kynische und die KANT'sche Ethik. Stellen wir also Eudämonismus und Idealismus einander gegenüber, so deckt sich dieser Gegensatz durchaus nicht mit demjenigen von Hedonismus und Perfektionismus.

Intellektualistische, sentimentalistische und voluntaristische Theorien.

Nicht so ganz einfach ist die Art zu bestimmen, wie der Streit um das psychologische Grundelement des Sittlichen in die Kontroverse um die ursprüngliche Erscheinungsform des psychischen Lebens hereinspielt. Die Frage ist, präzis gefaßt, die: ist das, was uns

1) Vorfragen der Ethik, 1. Aufl. S. 6 ff. 2. A. S. 8 ff.

als Besonderheit am sittlichen Leben auffällt, ist der eigenartige Charakter und Inhalt des sittlichen Gebotbewußtseins, des sittlichen Zweckbegehrens, der sittlichen Wertbeurteilung, auf Rechnung des Intellekts, des Gefühls oder des Willens zu setzen?

Nun unterscheidet man bekanntlich eine Vernunft-, eine Gefühls- und eine Willensmoral. Gefühlsmoral ist diejenige, welche in den sittlichen Gefühlen das psychologische Grundelement des sittlichen Lebens erblickt und für diese Gefühle eine ursprüngliche Anlage im Geiste annimmt. Demgegenüber hält die Vernunftmoral sittliche Erkenntnisse für das psychologisch Ursprüngliche, aus dem sie weiterhin entweder kognitive Gebotvorstellungen oder aber Zweckbegehrungen und Gütervorstellungen sich entwickeln läßt; für die sittlichen Erkenntnisse aber setzt sie entweder angeborene Begriffe bezw. Urteile oder aber ein theoretisches Vermögen, solche hervorzubringen, voraus. Die Willensmoral endlich betrachtet das moralische Wollen als das psychologisch Primäre, aus dem sie entweder Gebotvorstellungen oder sittliche Zweckbegehrungen hervorgehen läßt, und leitet das ganze sittliche Leben zuletzt aus einer ursprünglichen Willenskausalität oder aber aus einer ursprünglichen Willensanlage ab. Soweit ist die Sachlage durchaus klar. Auf den Boden der Gefühlsmoral stellen sich teils bewußt und ausdrücklich, teils wenigstens tatsächlich die Werttheorien: wie die Wertbeurteilungen naturgemäß auf Gefühle zurückgeführt werden, so sind andererseits die nächsten Äußerungsformen der Gefühle, in denen ja Wertungen vollzogen werden, die Werturteile. In dem Anschauungskreis der Vernunftmoral ferner liegen die rationalen Gebot- und die ihnen gegenüberstehenden Gütertheorien. Und zwar zunächst die rationalistischen Anschauungen, welche angeborenen oder aus einer angeborenen Anlage gewonnenen Einsichten die Kenntnis sei es der sittlichen Gebote sei es der sittlichen Güter oder des sittlichen, des „höchsten“ Guts, und des Wegs, der dahin führen kann, entnehmen wollen. Aber auch die romantischen Gebot- und die ihnen parallel liegenden Gütertheorien (so z. B. die Anschauung SCHLEIERMACHER's) gehören hieher. Auch sie nehmen an, daß es die allgemeine Vernunft ist, welche primär die sittliche Gesetzmäßigkeit erkennend denkt. Nur daß sie dieselbe nicht unmittelbar in die individuelle sondern zunächst in die sozial-kollektive Menschenvernunft eingehen lassen: das sittliche Bewußtsein der Individuen aber gründen sie entweder darauf, daß die Individualvernunft an der Menschheitsvernunft Anteil hat, oder aber darauf, daß der individuelle Geist die Kundgebungen des kollektiven Menschheitsgeistes rezeptiv aufnimmt. Willensmoral endlich ist vor allem die autonome Gebottheorie KANT's. Gewiß ist KANT auch in der Ethik Rationalist: der Vernunft will er ein allgemeingültiges und streng notwendiges Sittengesetz entnehmen. Aber es ist die praktische Vernunft, aus der er das Sittengesetz ableitet. Und

diese „praktische“ Vernunft ist lediglich das Vorstellungsmoment in dem reinen Willen, der als der Schöpfer des sittlichen Gesetzes, als der moralische Gesetzgeber anzusehen ist. Das ist der Typus eines voluntaristischen Rationalismus. Der Willensmoral sind sodann alle die Theorien zuzuzählen, die einen ursprünglichen moralischen Trieb oder Instinkt voraussetzen, und ebenso diejenigen, die das sittliche Bewußtsein als den unmittelbaren Ausfluß eines ursprünglichen sozialen Triebs oder Instinkts betrachten.

Bis dahin nun ließe sich die Kontroverse durchaus von allgemein psychologischen Gesichtspunkten aus entscheiden. Vorausgesetzt wird so oder so eine moralische Anlage. Und die Frage ist, ob diese intellektualistisch, sentimentalistisch oder voluntaristisch zu fassen ist. Die Antwort aber wird ganz und gar durch die Stellung bestimmt sein, die man in dem Streit zwischen den verschiedenen psychologischen Grundrichtungen einnimmt. Solche Erwägungen waren es ja auch, die uns veranlaßten, zugleich mit der Wertethik die mit ihr unzertrennlich verbundene Gefühlsmoral aus der Diskussion auszuscheiden.

Allein das Problem kompliziert sich. Neben der Vernunftmoral gibt es eine „Verstandesmoral“. Das ist diejenige, welche das spezifisch Sittliche als ein Produkt verständiger Überlegung zu erklären sucht. Durchführbar ist diese Deutung auch auf sentimentalistischer und voluntaristischer Grundlage. Auch wer dem Gefühl oder dem Willen den Primat im psychischen Leben zuerkennt, kann die sittliche Wertschätzung oder das moralische Begehren als etwas Abgeleitetes, auf dem Weg intellektueller Zweckmäßigkeitserwägungen Zustandegekommenes ansehen. Als Verstandesmoral hat sich uns deutlich die übliche Egoismusethik, und zwar die hedonistische wie die energistische, angekündigt. Ebenso ferner die Sympathieethik, soweit sie die sittlichen Phänomene, insbesondere die moralischen Normen, als etwas im individuellen Leben durch Utilitätsreflexion aus dem sympathischen Trieb Deduziertes deutet. Ein eigentümliches Doppelgesicht dagegen zeigen die gesellschaftlich-historischen und die ihnen zunächst liegenden utilitaristischen Theorien. Intellektualistisch im Sinne der Verstandesmoral sind dieselben — ob sie nun in der menschlichen Natur an sich nur den egoistischen oder daneben einen altruistischen Trieb wirksam sein lassen — insofern, als sie die sittlichen Normen als ein Erzeugnis gesellschaftlicher Utilitätsreflexion betrachten. Intellektualistisch sind sie auch insofern, als sie für das psychologisch ursprüngliche Element des sittlichen Lebens (kognitive) Gebotvorstellungen halten. Aber wenn wir die Frage so formulieren: sehen diese Theorien in menschlichem Wollen oder in menschlichem Erkennen die tiefste Wurzel des Pflichtbewußtseins? — so kann die Antwort nur lauten: in menschlichem Wollen. Ins individuelle Bewußtsein ragt ein fremder Wille herein — die psychologische Form, in der

dies geschieht, ist die gefühlsbetonte Gebotvorstellung —, und auf diesen Willen, der dem individuellen Bewußtsein als ein Letztes, Ursprüngliches, als die Quelle und der Geltungsgrund der sittlichen Normen erscheint, wird die Eigenart, die Besonderheit des Sittlichen zurückgeführt. Das ist die voluntaristische Seite an diesen Theorien. Eine Illustration hiezu liefert der Doppelcharakter der theologisch-positivistischen Anschauung. Intellektualistisch denkt diese, sofern sie in kognitiven Gebotvorstellungen den psychologisch ursprünglichen Bestandteil des sittlichen Lebens erblickt. Aber im Grund hat sie doch voluntaristisches Gepräge, weil es ein fremder, dem individuellen Egoismus entgegentretender Wille ist, aus dem das sittliche Pflichtbewußtsein und weiterhin das ganze moralische Leben hergeleitet wird.

Empiristische, intuitionistische und evolutionistische Theorien.

Am fernsten scheint den fundamentalen ethischen Problemen die Frage nach dem Ursprung des Sittlichen zu liegen. Das gilt indessen nur für die normative Ethik. Daß die theoretische Untersuchung immer wieder auf das Problem der Entstehung der sittlichen Ideale trifft, ist schon im Bisherigen klar geworden.

In dieser Frage stehen sich nun zunächst empiristische und aprioristische oder intuitionistische Theorien gegenüber.

Unter den empiristischen heben sich von einander ab die psychologisch-empiristischen und die historisch-empiristischen. Zu jenen gehört vor allem die Egoismustheorie in ihren beiden Fassungen, der hedonistischen und der energistischen. Die sittlichen Normen und Ideale entstehen nach dieser Anschauung im Laufe der individuellen Entwicklung: sie sind der Ertrag, der Niederschlag der Utilitätsreflexion, die im Dienst des individuellen Begehrens, sei es nach Lust, sei es nach Selbstbehauptung, steht. Aber auch die Theorien, die das sittliche Leben aus altruistischem Begehren ableiten, sind, soweit sie das spezifisch Sittliche in der individuellen Erfahrung entstehen lassen, zu den psychologisch-empiristischen Theorien zu zählen. Historisch-empiristisch sind demgegenüber diejenigen Ansichten, welche die Entstehung der sittlichen Normen in die Geschichte verlegen. Typisch ist in dieser Hinsicht die geschichtlich-gesellschaftliche Theorie, die die ethischen Ideale aus der historischen Entwicklung der Gesellschaft hervorwachsen läßt und sie als ein Erzeugnis sozialer Utilitätserfahrung betrachtet. Aber auch die theologisch-positivistische Ansicht ist hieher zu rechnen, da auch sie ein geschichtliches Hereintreten der sittlichen Gesetze ins Menschenbewußtsein voraussetzt. Den normierten Individuen werden die historisch gewordenen Normen in der Erziehung und gesellschaftlichen Einwirkung, also gleichfalls empirisch übermittelt.

Die intuitionistischen Systeme weisen einen ähnlichen Gegensatz auf wie die empiristischen. Es scheiden sich psychologisch- und historisch-aprioristische Theorien. Die psychologisch-aprioristischen setzen ein angeborenes spezifisch moralisches Vermögen voraus. Und zwar nimmt die eine Gruppe angeborene moralische Erkenntnisse an, oder doch eine angeborene Fähigkeit der Vernunft, solche Vorstellungen zu erzeugen. Eine zweite dagegen setzt eine angeborene moralische Willensangelegtheit voraus, aus der die sittlichen Normen und Ideale entspringen. Eine dritte endlich spricht von einem angeborenen moralischen Gefühlsvermögen. Auch insofern aber besteht unter den psychologisch-aprioristischen Systemen noch ein Unterschied, als die einen den aprioristischen Standpunkt konsequent durchführen und sämtliche Erscheinungen des sittlichen Lebens direkt als Äußerungen der angeborenen moralischen Anlage betrachten, während die anderen nur einen angeborenen Kern voraussetzen, der sich in der geschichtlichen und individuellen Erfahrung entfalte. Die historisch-aprioristische Anschauung, deren typische Repräsentanten die romantischen Ethiker (vor allem HEGEL und SCHLEIERMACHER) sind, verlegt, wie die historisch-empiristische, den Grund des sittlichen Lebens nicht ins individuelle Bewußtsein, sondern in die Geschichte. Aber es ist nach ihr nicht die historische Erfahrung, welche die sittlichen Ideale und Begriffe erarbeitet: dieselben wachsen vielmehr mit innerer, organischer Notwendigkeit aus dem sozial-geschichtlichen Bewußtsein der Menschheit heraus. Die Beziehung zwischen Kollektiv- und Einzelbewußtsein legen sich die historisch-aprioristischen Theorien teils in Anlehnung an psychologisch-aprioristische Anschauungen zurecht; dann nehmen sie an. daß der Einzelgeist als Moment im Kollektivgeist an dessen Bewußtsein unmittelbaren Anteil habe. Teils aber betrachten sie das sittliche Bewußtsein des Individuums als innerlich angeeigneten Niederschlag des Kollektivgeistes im Geist des in der Gesellschaft lebenden Individuums.

Zu den empiristischen und aprioristischen Systemen gesellen sich aber noch die evolutionistischen. Dieselben betrachten mit den empiristischen Theorien die sittlichen Normen, wie sie in der Gesellschaft oder in größeren gesellschaftlichen Gruppen ausgebildet vorliegen und in dem sittlichen Bewußtsein der Individuen ihren subjektiven Ausdruck finden, als etwas Gewordenes, dessen Entstehung die Wissenschaft zu begreifen suchen muß. Aber weder die psychologische Ableitung aus der Erfahrung des Individuums, noch die historische aus der Erfahrung der Gesellschaft erscheint ihnen als ausreichend. Sie setzen vielmehr einerseits mit den psychologisch-aprioristischen Systemen eine Art von moralischer Anlage voraus, die dem heutigen Individuum angeboren sei. Andererseits berühren sie sich in gewisser Weise mit der historisch-aprioristischen Anschauung: sie nehmen ein Emporwachsen

des moralischen Lebens aus der Natur der menschlichen Rasse an. Allein nicht bloß lassen sie nun die moralische Angelegtheit des Individuums — die ihrerseits entweder unmittelbar als eine „moralische“ Anlage charakterisiert wird oder aber als eine soziale, aus der das sittliche Bewußtsein erst hervorgehe[1]) — generell entstanden sein. Sie erklären auch den Wachstumsprozeß, von dem die historisch-aprioristische Anschauung spricht, aus einer allmählichen Organisationsänderung der menschlichen Rassenatur. So wie so gelten die Erscheinungen des sittlichen Bewußtseins zuletzt als ein Produkt der natürlich-generellen Entwicklung, sei es nun daß man sie als den organisierten Niederschlag der Erfahrung der vergangenen Menschen- und Tiergenerationen betrachtet, sei es daß man anderen Faktoren, zumal der natürlichen Zuchtwahl, die hauptsächlichste Rolle in diesem Entwicklungsprozeß zuschreibt[2]).

2. Die Entscheidung: die sittlichen Tatsachen und ihre Deutung.

Im Vordergrund steht für uns die Frage: Gütertheorien oder Gebottheorien? An sie gliedern sich dann die übrigen Probleme an. Wollen wir aber eine Entscheidung gewinnen, so kann uns nur eine Analyse des sittlichen Pflichtbewußtseins den Weg bahnen. Das nämlich erkennen auch die Gütertheorien an, daß die Begehrungen, die sich unserem Bewußtsein als sittliche ankündigen, ein auszeichnendes Merkmal besitzen, jenes Merkmal, das im „Sollen“ sich einen sprachlichen Ausdruck schafft: der Begehrende hat das Bewußtsein, daß er den begehrten Zweck sich setzen soll, d. h. daß er zur Setzung dieses Zwecks verpflichtet ist.

1) Das ist z. B. Darwin's Meinung.

2) Zum Vorstehenden und Folgenden verweise ich — übrigens ohne einen Überblick über die neuere ethische Literatur geben zu wollen — namentlich auf folgende Arbeiten: Sidgwick, The Methods of Ethics, 3. ed. 1884 (vgl. auch Sidgwick's History of Ethics, 4. ed. 1896). Wundt, Ethik (2. Aufl. 1892, 3. Aufl. 1903). Lipps, Die ethischen Grundfragen², 1905. Eucken, Grundlinien einer neuen Lebensanschauung, 1907. Höffding, Ethik, 1888. Paulsen, System der Ethik, 1900. Schuppe, Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie, 1881. Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft, 1892 f. Schwarz, Das sittliche Leben, 1901. Wentscher, Ethik, 1902–1905. Störring, Moralphilosophische Streitfragen, 1903, ferner: Ethische Grundfragen, 1905. H. Spencer, Die Prinzipien der Ethik, übers. von Vetter, I. II. Leslie Stephen, The Science of Ethics, 1882. R. v. Jhering, Der Zweck im Recht³, 1893–1898. Laas, Idealismus und Positivismus, 3. T., 1882. Meinong, Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werttheorie, 1894. v. Ehrenfels, System der Werttheorie II, 1898, ferner: Grundbegriffe der Ethik, 1907. Sigwart, Vorfragen der Ethik², 1907 (vgl. Logik II, S. 736 ff.). E. Zeller, Vorträge und Abhandlungen, 3. Sammlung, 1884, S. 150 ff., S. 189 ff. Adickes, Ethische Prinzipienfragen, Zeitschr. f. Phil. und phil. Kr. 116 u. 117 Bd. Windelband, Präludien, 1903, S. 322 ff. Riehl, Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart, 1903, S. 169 ff.

Nun sprechen wir von sittlichen Pflichten in ganz verschiedenem Sinn. So zunächst von der sittlichen Pflicht schlechtweg. Wir verstehen darunter entweder lediglich das verpflichtende Merkmal, das allen ethischen Zweckvorstellungen innewohnt, oder aber die Pflicht zur Erfüllung der sittlichen Aufgabe, d. i. zur Verwirklichung des sittlichen Endzwecks, oder endlich den Inbegriff der einzelnen sittlichen Pflichten. Wir reden ferner von der Freundespflicht, der Berufspflicht und meinen damit teils den Gesamtkomplex der einzelnen aus Freundschaftsverhältnissen oder aus dem Beruf erwachsenden Pflichten teils die Pflicht, dem Freund Freundschaft zu halten, die Pflicht, den Beruf zu erfüllen u. s. f. Es gibt sodann Pflichten der Mäßigkeit, der Selbstbeherrschung, der Ehrlichkeit, der Menschenliebe u. dgl. Und andererseits sind uns konkrete Pflichten geläufig. Wir haben ja in konkreten Situationen häufig genug das Bewußtsein, zu bestimmten Handlungen verpflichtet zu sein. Im ganzen pflegen wir über- und untergeordnete Pflichten zu unterscheiden, und zwar entweder allgemeinere und speziellere oder aber nähere und entferntere in dem Sinn, daß die näheren zu den entfernteren sich verhalten wie die Mittel zu den Zwecken. Allein stellen wir fest, daß es im sittlichen Gebiet so gut wie im rechtlichen streng genommen nur konkrete Pflichten, Verpflichtungen zu bestimmten, einzelnen Willenshandlungen gibt. Allgemeine Gebote oder Verbote können auch hier nur hypothetisch Verpflichtungen begründen, d. h. sie können lediglich besagen, daß ein Mensch, wenn bestimmte Voraussetzungen zutreffen, zu bestimmten konkreten Handlungen verpflichtet sei. Die Verpflichtung selbst tritt erst dann ein, wenn die Voraussetzungen in einem konkreten Fall erfüllt sind. Im sittlichen Gebiet hat freilich diese Einschränkung keine erhebliche Tragweite. Es ist nämlich hier nicht bloß der Endzweck zuletzt ein konkreter Zweck, derart, daß das ganze sittliche Leben als eine kontinuierliche Handlung erscheint. Vielmehr sind auch die meisten von den anscheinend allgemeinen Normen in Wahrheit Einzelgebote. So z. B., wie wir wissen, Gebote wie: seid ehrlich, treu, mäßig! u. s. f. Es sind ja Charakterbestimmtheiten des Ich, deren Herbeiführung in diesen Normen geboten wird. Aber auch wirklich allgemeine Gebote, wie z. B. die Normen: „liebet eure Feinde! helfet den Armen!“, fordern in der sittlichen Sphäre vor allem konkrete Handlungen, nämlich Grundsatzakte, die auf Erzeugung der den Normen entsprechenden Willensbestimmtheiten gerichtet sind. Auf sittlichem Boden wird ja durch die Gebote in erster Linie die Gesinnung, der Wille normiert, nicht das äußere Verhalten. Darum sind hier — was sonst bei den allgemeinen Geboten, so vor allem bei den rechtlichen, nicht der Fall ist — auch die Grundsatzakte geboten. Man kann deshalb von allgemeinen sittlichen Pflichten auch im eigentlichen Sinn insofern reden, als die entsprechenden allgemeinen

Normen die Pflicht auferlegen, in (konkreten) Grundsatzakten diejenigen Willensbestimmtheiten zu begründen, die zu den geforderten Verhaltungsweisen führen können. In Wahrheit aber sind es doch überall konkrete Willenshandlungen, die durch die sittliche Pflicht unmittelbar gefordert sind.

Das Bewußtsein der sittlichen Verpflichtungen aber liegt durchweg in den *sittlichen Motiven*, die ja auch als die *imperativen*, im Gegensatz zu den impulsiven, bezeichnet werden. In diesen wird der Zweck der zu beschließenden Handlungen vorgestellt, und an die Zweckvorstellung knüpft sich der Eindruck, daß die Verfolgung des vorgestellten Zwecks Pflicht sei.

Diesem Tatbestand suchen die Gebottheorien in der Weise gerecht zu werden, daß sie die sittlichen Motive als *Gebotmotive* (S. 630) deuten, d. h. als solche, die auf Befolgung des Befehls eines Gebotstellers mittels Realisierung der gebotenen (in den Zweckvorstellungen der Motive gedachten) Handlungen hinzielen. Als die ursprüngliche subjektive Erscheinungsform der Pflicht betrachten sie aber konsequenterweise kognitive Gebotvorstellungen, in denen jene Handlungen als dem Vorstellenden von dem Gebotsteller geboten erkenntnismäßig gedacht werden. Und es wird angenommen, daß diese Vorstellungen — mehr oder weniger unterstützt durch die Vorstellungen der vom Gebotsteller festgesetzten „Sanktionen" — als Begehrungsreize wirken, durch welche die auf Befolgung der Gebote gerichteten Tendenzen geweckt werden. So ungefähr legen die *theologischen* und die *rationalistischen* Theorien sich die Sache zurecht. Die sittlichen Motive seien — so nehmen sie an — Gebotmotive, in denen gewisse Handlungen als zu dem Endzweck, den Willen Gottes oder das Gebot der Weltvernunft zu erfüllen, begehrt gedacht werden; geweckt aber seien die Motive durch die kognitiven Gebotvorstellungen, in denen jene Handlungen als von Gott oder der Weltvernunft geboten gedacht werden.

Feiner ins Psychologische pflegen die *gesellschaftlich-historischen* Theorien zu arbeiten. Sie lassen die Einbürgerung der von der Gesellschaft gesetzten Normen in das individuelle Bewußtsein durch einen langwierigen assoziativen Prozeß vermittelt sein. Darnach bewirken die in den Gebotvorstellungen liegenden und ursprünglich durch soziale Sanktionen verstärkten Reize im Lauf der individuellen Entwicklung eine fortschreitende Willensgewöhnung, die mit der Zeit eine tiefgreifende Umbildung der ursprünglich durch die Gebotreize wachgerufenen Begehrungstendenzen zur Folge hat. Die Beziehung auf den Gebotsteller tritt mehr und mehr zurück, und der Wille gewöhnt sich, unter gegebenen Umständen Handlungen zu begehren, Zwecke zu setzen, nicht mehr um der Zumutung des Gebotstellers zu genügen, sondern um der Zwecke selber willen. Die kognitiven Gebotvorstellungen wären

also nach dieser Anschauung im entwickelten Menschen völlig aus dem Bewußtsein verschwunden und die Begehrungstendenzen würden nicht mehr durch Gebotreize geweckt. In den von den ursprünglichen Geboten in Aussicht genommenen Situationen würden nicht mehr Verpflichtungsvorstellungen als Begehrungsreize wirken; die Situationen selbst vielmehr würden die auf die betreffenden Handlungen gerichteten Begehrungen auslösen. Es entstünde eine zwar ursprünglich durch die Gebotvorstellungen erzeugte, dann aber durch die assoziative Gewöhnung von ihnen losgelöste Willensangelegtheit, kurz, ein „moralischer Trieb", vermöge dessen der menschliche Wille unter gewissen Umständen gewisse Zwecke begehren würde, und in den sittlichen Motiven würde nur noch eine gewisse Gefühlsbetontheit der Zweckvorstellungen — die Gefühlsbetontheit, um deren willen die Motive imperative heißen — von ihrer Vergangenheit, d. i. von der Tatsache, daß sie ursprünglich geboten waren, Kunde geben.

In einer eigentümlichen Lage befindet sich die autonome Theorie KANT's. Auch sie stellt fest, daß die erste Erscheinungsform der sittlichen Pflicht im empirischen Subjekt die Vorstellung des Gesetzes sei. Sie betont ferner, daß das Motiv der sittlichen Handlungen stets Achtung für das Gesetz, Unterwerfung unter dasselbe sei. In korrekt psychologische Sprache übertragen heißt das, die sittlichen Motive seien imperativer Natur, sofern der in ihnen vorgestellte Endzweck stets die Befolgung des Gesetzes mittels Ausführung der gebotenen Handlungen ist. Allein von Sanktionen und der Entwicklung, aus der die Gebottheorien sonst die auf Geboterfüllung gerichteten Begehrungstendenzen zu erklären suchen, will KANT nichts wissen. Das sittliche Begehren ist ihm ursprünglich auf Befolgung des Sittengesetzes gerichtet. Worauf aber gründet sich diese Achtung vor dem Gesetz, dieses Begehren, sich ihm zu unterwerfen? Zuletzt darauf, daß das Gesetz auf einer Gesetzgebung der eigenen (praktischen) Vernunft, d. i. auf einem reinen Wollen des Ich beruht; imperative Natur aber kann diesem Wollen immer noch deshalb zugeschrieben werden, weil es eine Betätigung der höheren, übersinnlichen Seite des Ich ist, die dem zugleich sinnlich affizierten Menschen imponiert. Aber auch dabei bleibt KANT nicht stehen. Auch so könnte das sittliche Begehren noch als ein vermitteltes, als ein durch die Gebotvorstellungen in dem Begehrenden erst erzeugtes erscheinen. Das wirklich begehrende und das gebotstellende Subjekt würden doch auseinanderfallen, und letzteres könnte — im ersteren — ein Begehren der gebotenen Zwecke doch nur auf psychologisch assoziativem Wege verursachen. Die Ursprünglichkeit des sittlichen Begehrens ist offenbar nur dann gesichert, wenn das gebotstellende und das die gebotenen Zwecke begehrende (oder auch ablehnende) Subjekt völlig zusammenfallen. In der Tat zieht KANT diese Konsequenz. Das intelligible Ich, das der Gebotsteller des

Sittengesetzes ist, ist es auch, das sich für oder gegen die vom Sittengesetz geforderten Zwecke entscheidet. Wirklich und wirksam ist also das Sittengesetz, genau besehen, in einem Motiv, das aus dem Begehren, aus einem ursprünglichen Wollen des intelligiblen Ich hervorwächst, einem Motiv, dessen Zweckvorstellung die Selbständigkeit und Vollkommenheit der Persönlichkeit zum Objekt hat. Aber die sittlichen Motive stehen im empirischen Bewußtsein mit anderen, den sinnlichen, in Konkurrenz. Und das intelligible Subjekt kann auch gegen das Sittengesetz Stellung nehmen. Die Entscheidung selbst erfolgt aber in der Weise, daß das intelligible Ich den empirischen Charakter, aus dem die Motive der einzelnen Willenshandlungen zunächst hervorwachsen, in zeitloser Weise schafft oder vielmehr geschaffen hat. Sofern jedoch der empirische Charakter nur die Erscheinung des intelligiblen ist, kann jede Willenshandlung, die aus jenem entspringt, auf den intelligiblen Charakter zurückgeführt, d. h. als eine Tat des letzteren angesehen werden [1]). Von hier aus erklärt sich die imperative Art der sittlichen Motive daraus, daß der sittliche Endzweck von dem Ich in besonderer Weise gewollt wird, mit anderen Worten: daraus, daß das sittliche Begehrungsobjekt in einer Willenstendenz wurzelt, welche die eigenste Natur des Ich ausmacht.

Offenbar hat KANT hiemit den Boden der Gebottheorien verlassen. Das ist eine Inkonsequenz. Aber die Erwägung, die hiezu geführt hat, ist völlig berechtigt. Es ist die Einsicht, daß die sittlichen Motive zuletzt nur aus Begehrungstendenzen erklärt werden können, die im innersten Wesen des wollenden Ich selbst ihre Wurzel haben — eine Einsicht, der schließlich alle Gebottheorien weichen müssen.

Tatsache ist — und von der historisch-gesellschaftlichen Theorie ist sie ja in vollem Umfange zugestanden —, daß in den sittlichen Motiven des entwickelten Menschen an und für sich keinerlei Reminiscenz an einen Gebotsteller außerhalb des begehrenden Subjektes anklingt. Weder Gott noch die Weltvernunft noch die menschliche Gesellschaft wird in den sittlichen Zweckvorstellungen gedacht. Allerdings bezieht der Fromme gern das imperative Moment in denselben auf eine „Stimme Gottes", und wo dasselbe wirklich imperativisch gedeutet wird, da werden die vorgestellten Zwecke auch auf Gebote Gottes bezogen, und als der in den Motiven gedachte Endzweck gilt die Erfüllung des göttlichen Willens, die Betätigung des Gehorsams gegen Gott. Aber das liegt nicht in den sittlichen Motiven selbst, sondern ist bereits eine religiöse Interpretation des ethischen Tatbestands. Und ein anderes ist natürliche, d. i. psychologisch-historische, ein anderes religiös-affektive Tatsachendeutung. Allein die sittlichen Motive sind

1) Auf die verschiedenen Fassungen des Freiheitsbegriffes, die hier in einander spielen, braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

also nach
aus dem
den nicht
lichen G
Verpflic
selbst v
Begeh
Gebot
von i
vern
Zwe
ein
be
V
v

in das Willensleben eingreifen und dem Individuum ein bedeutendes Maß von Selbstverleugnung zumuten, ein anderes Schicksal? An die Stelle des zerstörten moralischen Triebs könnte aber dann nur wieder das treten, was ursprünglich da war, ein Komplex von (kognitiven) Gebotvorstellungen mit dem ihnen anhaftenden Reizcharakter. Entspricht dem aber der sittliche Tatbestand, wie er sich im entwickelten Menschen wirklich findet?[1]) Dazu kommt ein dritter Einwand. Wenn wir uns in den Konkurrenzkämpfen der Motive, in den Überlegungen, auf das Wesen auch der in den sittlichen Motiven vorgestellten Zwecke besinnen, so kommt uns zum Bewußtsein, daß diese Zwecke für uns einen ganz besonderen, unvergleichlichen Wert haben. So pflegt das „natürliche“ Bewußtsein das imperative Moment der sittlichen Motive auszulegen. Ein Bedürfnis, diesen Wert auf den Willen einer äußeren Autorität zurückzuführen, haben wir ganz gewiß nicht. Im Gegenteil haben wir das deutliche Gefühl, daß der Eigenart dieser Werte mit einer solchen Erklärung Eintrag getan würde. Wir machen uns aber ferner auch die Folgen der Realisierung und der Ablehnung der sittlichen Zwecke klar. Und auch hiebei liegt uns an sich jeder Gedanke an göttliche Belohnungen und Strafen, an Übel, wie sie eine Verletzung der Naturordnung im Gefolge hat, oder an gesellschaftliche Vor- und Nachteile fern. Dagegen denken wir an die Zustände, die wir für unser persönliches Leben mit der Setzung oder Ablehnung der sittlichen Zwecke herbeiführen, an die Förderung oder Schädigung wertvoller Zwecke, die sich aus unserer Entscheidung ergeben würden. Und diese letzteren Zwecke sind völlig gleichartig mit denen, die wir in den sittlichen Motiven selbst vorstellen.

Das sind Bedenken, die uns sofort von den Gebottheorien zu den Zwecktheorien hinüberweisen: offenbar sind nicht Gebote, sondern Zweckbegehrungen im sittlichen Leben das Ursprüngliche. Die in den sittlichen Motiven vorgestellten Zwecke sind nicht von außen her gebotene, sondern innerlich, ursprünglich gewollte. Und wenn wir erst wissen, welches der Endzweck des sittlichen Begehrens ist, so werden wir auch den Elementen, die an den Gebottheorien berechtigt sind, gerecht werden können.

Aber welches ist der Endzweck des sittlichen Wollens? Jedenfalls nicht, so können wir zunächst negativ antworten, Lust. Darin hat Kant Recht. Aber grundfalsch ist es, wenn er mit den hedonistischen Theorien annimmt, daß alles Zweckbegehren Lustbegehren sei. Lust ist überhaupt in keinem Fall das Ziel irgend eines Begehrens.

---

1) Ich verkenne nicht, daß die Vertreter der Gebotethik, insbesondere diejenigen der historisch-gesellschaftlichen Theorie — so z. B. Laas, a. a. O. S. 226 ff. — sich dieses Bedenken selbst vorgelegt haben. Aber daß sie es widerlegt hätten, wird man wohl nicht sagen können.

Das lehrt schon die einfache Erwägung, daß nicht begehrt wird, was lustgefühlt ist, daß vielmehr lustgefühlt wird, was begehrt ist. Selbst da, wo das Begehren auf Herbeiführung von Lustzuständen gerichtet scheint, sind seine wirklichen Ziele begehrte Zustände des psychischphysischen Organismus. Dieselben werden allerdings, wenn sie realisiert sind, in Lustgefühlen erlebt, und zwar als Förderungen des Lebenstriebs erlebt. Begehrt aber wird überall nicht ein subjektives Symptom für das Vorhandensein der Sache, sondern die Sache selbst.

Die der hedonistischen Ethik zu Grunde liegende Begehrungspsychologie, die auch die KANT'sche ist und in KANT's Polemik gegen den Eudämonismus ihren klassischen Ausdruck gefunden hat, beruht auf einer völligen Verkennung des Wesens des Gefühls und seines Verhältnisses zum Wollen. Wir wissen: Wollen ist Triebbetätigung, und das Ziel des Wollens ist stets die Verwirklichung eines Zwecks, auf den eine aus einem Trieb hervorgehende Begehrungstendenz hindrängt. Sofern aber das Wollen schon während des Willensprozesses Triebbetätigung ist, ist es von einem Lustgefühl begleitet, das während des Verlaufs der Willenshandlung Spannungsgefühl ist und sich an die aus der Begehrungstendenz erwachsene Zweckvorstellung, deren Objekt wertend, anschließt. Ist die Willenshandlung vollendet, so macht das Spannungslustgefühl einem Lösungslustgefühl Platz, der Befriedigung über die vollzogene Realisierung des Zwecks, einem Gefühl, das sich an das Bewußtsein oder die Vorstellung des verwirklichten Zweckobjekts knüpft. Nun darf offenbar einerseits jenes Spannungsgefühl nicht mit diesem Lösungsgefühl, und andererseits das Lösungslustgefühl, das sich an das Bewußtsein oder die Vorstellung des verwirklichten Zwecks anschließt, nicht mit dem Zweck selbst verwechselt werden. Beide Fehler hat KANT gemacht. Es schwebt ihm das psychologische Gesetz vor, daß ein Objekt nur dann Ziel unseres Wollens werden kann, wenn seine Vorstellung von einem Lustgefühl begleitet ist. Nun handelt es sich in dem Gesetz um das Spannungslustgefühl, das an die Vorstellung des begehrten Zwecks geknüpft ist. KANT aber verwechselt dasselbe mit dem an das Bewußtsein oder die Vorstellung des verwirklichten Zwecks gebundenen Lösungslustgefühl. Dann kann natürlich das Gefühl, dem jene willenbestimmende Kraft zuzuschreiben ist, nur erwartetes Lustgefühl sein, und es ergibt sich KANT's „Naturgesetz“ des Begehrens, wornach „die Empfindung der Annehmlichkeit, die das Subjekt von der Wirklichkeit des Gegenstandes erwartet, das Begehrungsvermögen bestimmt“: als das eigentliche Zweckobjekt des Wollens wäre dann Lustgewinnung anzusehen. Richtig ist demgegenüber nur: einmal, daß jedes Willensmotiv ein (Spannungs-) Lustgefühl, das sich auf den in dem Motiv vorgestellten Zweck bezieht, enthält, daß also alles Handeln, so gewiß es motiviert sein muß, eine Lust, oder, wie man zu sagen pflegt, ein „Interesse“ an

dem begehrten Objekt voraussetzt, und zweitens, daß der Abschluß einer Willenshandlung von einem Lösungslustgefühl begleitet ist, so gewiß die Realisierung eines begehrten Zwecks die Befriedigung eines Triebs ist [1]). Dieses Befriedigungsgefühl selbst aber kann schon darum nicht als der eigentliche Zweck des Begehrens gelten, weil es seinerseits nichts anderes ist als das unmittelbare Erleben der durch die Realisierung eines begehrten Zustandes herbeigeführten Förderung des Selbstbehauptungstriebs. Mit anderen Worten: die „Lust" hat ihr Objekt an dem realisierten Begehrungsinhalt und beruht ganz darauf, daß das realisierte Objekt begehrt war.

Aber allerdings: so falsch der Hedonismus ist, so berechtigt ist andererseits der Eudämonismus. Der antieudämonistische Idealismus, der die Lust ganz aus dem sittlichen Leben verbannen will, ist psychologisch ebenso absurd, wie der Hedonismus. Mit Recht haben die griechischen Ethiker das Glück als das Endziel des sittlichen Strebens, als das höchste Gut bezeichnet, und mit feinem psychologischem Instinkt haben selbst Plato und die Stoiker, so wenig sich das mit ihrem Idealismus zusammenzureimen scheint, der lustfeindlichen Kynik gegenüber festgehalten, daß die Lust ein unabtrennbarer Bestandteil des höchsten Gutes sei, obwohl sie sich so wenig wie die übrigen antiken Ethiker über die Stellung des Lustmoments zu den übrigen Elementen des höchsten Guts klar geworden sind. Lust ist in der Tat mit jedem realisierten Zweck verbunden, da die Verwirklichung eines Begehrungsobjekts in allen Fällen als eine Befriedigung des Selbstbehauptungstriebs empfunden wird. Wird diese Lust auch weder begehrt noch als Bestandteil des Begehrungsobjektes in den sittlichen Zweckgedanken vorgestellt, so tritt doch die Tatsache, daß unser Begehren auf Grund einer inneren Notwendigkeit seiner Natur durchweg nach Zuständen hinstrebt, die als Befriedigungen des Selbstbehauptungstriebs und darum als lustvoll erlebt werden, in den Lustgefühlen zu tage, die sich an die Zweckvorstellungen knüpfen; die Spannungs- und die Lösungsgefühle hängen ja immerhin derart mit einander zusammen, daß diese sich aus jenen entwickeln, und während in den Spannungsgefühlen die Annäherung an das begehrte Ziel, wird in den Lösungsgefühlen die Erreichung desselben erlebt. Darauf beruht der eudämonistische Charakter alles, auch des sittlichen Begehrens. Zwar sträubt sich im sittlichen Menschen etwas gegen diese Einsicht. Die Hoheit des Sittlichen, die Erhabenheit der sittlichen Ideale scheint gefährdet, wenn ihre Wurzel in dem Streben des Menschen nach Glück zu suchen ist. Die tausendfache Erfahrung

---

1) Von Kant selbst wird auch beides für das sittliche Leben tatsächlich zugestanden, sofern er einerseits als die Triebfeder zum sittlichen Handeln ein Gefühl der Achtung vor dem Gesetz bezeichnet und andererseits aus der Pflichterfüllung ein Gefühl sittlicher Selbstzufriedenheit erwachsen läßt.

konstante, immer und überall wiederkehrende Tendenz sich hindurchzieht: jene Tendenz zu vollkommenem Personleben.

Jetzt vermögen wir die Eigenart der sittlichen Motive zu deuten. Vor allem ihren imperativen Charakter, ihr Pflichtmoment. Sie sind — das können wir nun abschließend feststellen — keine Gebotmotive, sondern ursprüngliche Begehrungsmotive. Was ihnen aber ihre Sonderstellung unter den Motiven gibt, das ist zunächst das Wertgefühl, das sich an die in ihnen liegenden Zweckvorstellungen knüpft, der Wert also, den die sittlichen Zwecke für uns haben. In der Tat enthalten diese Zwecke alles das, worauf sich für den Menschen das Bewußtsein seines Wertes und seiner Würde gründet. Dieses Wertgefühl selbst aber hat darin seinen Grund, daß die Zweckobjekte, auf die es sich bezieht, Gegenstände des Vollkommenheitsbegehrens, daß sie Begehrungsobjekte des auf höchste Steigerung des persönlichen Lebens, auf vollkommene Betätigung des Ichwillens gerichteten Persönlichkeitswillens sind, Objekte zugleich des aus dem menschlichen Rassetrieb, dem spezifisch humanen Trieb hervorgehenden und darum allgemein menschlichen Begehrens. Eben darum bedeutet das sittliche Interesse für den Menschen das eigenste und höchste Lebensinteresse, und man begreift, daß er den sittlichen Zweckobjekten geradezu absoluten, unbedingten Wert zuerkennt.

Das ist die einzige Deutung des imperativen Moments der sittlichen Motive, die seiner tatsächlichen Beschaffenheit völlig gerecht wird. Immerhin erklärt sich von hier aus auch der Schein, der zu den Gebottheorien geführt hat. Die Vollkommenheitstendenz, die in Wirklichkeit ein Moment im Ichwillen ist, so gewiß die dispositionelle Anlage, die ihr zu Grunde liegt, in der Willensanlage des Ichwillens enthalten ist, tritt doch den augenblicklichen und rein individuellen Neigungen des Ich in autoritativer Weise entgegen. Die sittlichen Zwecke erheben in unserem Bewußtsein vermöge der besonderen Bedeutung, die sie für die Persönlichkeit haben, den Anspruch, allen anderen unbedingt vorgezogen zu werden; da sie nun dem Ichwillen, der in dem Streit der konkurrierenden Motive die Entscheidung vollzieht, ganz besonders häufig die Ablehnung momentan vielleicht stark begehrter Zwecke zumuten, und überdies eine über das Individuum hinausgreifende Gültigkeit (und Wertschätzung) beanspruchen, so kann leicht der Eindruck entstehen, als ob ihre Verwirklichung dem Individuum von irgend einer anderen Seite zur Pflicht gemacht sei. Und dieser Eindruck ist es, der die religiöse Interpretation veranlaßt, die sittlichen Zwecke auf Gebote Gottes zurückzuführen. Aber auch die rationalen Theorien, werden wenigstens von einer Seite verständlich: schon die absolute Verbindlichkeit, die unbedingte Geltung (die unbedingt-allgemeine Begehrtheit oder Begehrbarkeit), die von unserem Bewußtsein den sittlichen Zwecken zuerkannt wird, kann ja zu dem Mißverständnis Anlaß geben, als wären sie absolut gültig, d. h. als wären

sie als immanente Zwecke der Weltordnung absolut real. Noch näher liegt der Irrtum der gesellschaftlich-historischen Theorien: der soziale Zug in dem sittlichen Endzweck einerseits, die Bedeutung, welche die Gesellschaft für die Ausbildung und Entfaltung der sittlichen Anschauungen des Individuums hat, andererseits vermögen wirklich jenen Eindruck, den das natürliche Bewußtsein von dem Sondermoment, zumal von der unbedingten Allgemeinheit der sittlichen Motive erhält, in eine Beleuchtung zu rücken, welche die ethischen Zwecke als von der Gesellschaft geboten erscheinen lassen kann. Vor allem aber macht uns die Einsicht in den psychischen Charakter der sittlichen Motive die **autonome Gebottheorie** begreiflich, die ja auch der Wahrheit am nächsten kommt. Die Versuchung ist in der Tat nicht gering, die sittliche Tendenz, die auf Vollkommenheit der Persönlichkeit hinzielt, auf den Willen eines höheren, übersinnlichen Ich zurückzuführen und das Verhältnis des Persönlichkeitswillens zum Ichwillen als ein Befehlsverhältnis zu deuten, in welchem das übersinnliche Ich der gebietende Teil ist, der das sinnlich affizierte empirische Ich zur Verwirklichung der persönlichen Vollkommenheit verpflichtet. In Wahrheit kann ja der „Persönlichkeitswille“ als der Wille der höheren, besseren Seite des Ich bezeichnet werden. In jedem Fall aber ist er ein Moment des Ichwillens. Ihn als Gebotsteller zu betrachten, der dem empirischen Ich Gebote gibt, ist lediglich eine bildliche Vorstellungsweise, und zwar wird, wie wir hinzufügen können, das Bild besser vermieden, da es inadäquat und, sofern es nicht als getreuer Ausdruck für die Sache genommen werden kann, irreführend ist.[1]

3. Die sittlichen Vorstellungen und Denkakte.

In den sittlichen Motiven liegen die sittlichen **Zweckvorstellungen**. Deren Objekte sind teils der **sittliche Endzweck** teils seine **Momente und Bestandteile** teils seine **Bedingungen und Voraussetzungen, d. i. die Mittel zu seiner Verwirklichung**. Alle diese Vorstellungen aber sind Begehrungsvorstellungen, entsprungen aus den sittlichen Begehrungstendenzen, die ihrerseits in dem moralischen Triebe wurzeln.

Die Entwicklung der Endzweckvorstellung und des sittlichen Normensystems.

Die grundlegende sittliche Vorstellung ist also die Begehrungsvorstellung, die den sittlichen Endzweck, das sittliche „Ideal“, d. i. einen begehrten Zustand des Ich zum Gegenstand hat. Damit ist bereits ge-

[1] Wie sehr übrigens auch für die KANT'sche Gebottheorie das Moment der unbedingten Allgemeinheit der sittlichen Begehrungen ins Gewicht fiel, beweist die Tatsache, daß KANT in dem formalen Sittengesetz, das er aus dem Begriff des Sollens entwickelt, gerade dieses Moment ausschließlich heraushebt.

sagt, daß sie keine „angeborene“ Vorstellung ist. Sie ist im Gegenteil, wenigstens wenn man die inhaltlich ausgebildete, fertige Vorstellung im Auge hat, ein Erfahrungsprodukt, das in der individuellen Entwicklung erst recht spät selbständig hervortritt. Angeboren ist nur der moralische Trieb. Und es ist nun interessant zu verfolgen, wie aus diesem allmählich die sittliche Endzweckvorstellung und mit ihr das sittliche Normensystem hervorwächst.

Der moralische Trieb ist, wie wir wissen, im Ichwillen eingeschlossen, und, wie dieser, immer und vom ersten Erwachen des Bewußtseins an aktuell. Doch vermag er sich wirklich zur Geltung zu bringen erst wenn das natürliche Begehren des Ichwillens einen gewissen Entwicklungsgrad erreicht hat.[1]) Wie dem nun auch sei: der sittliche Trieb ist in den ersten Stadien seiner Wirksamkeit ein dunkler Drang, aus dem sich aber gleichwohl sofort ein dunkles Bewußtsein um das Ziel, auf das er hinstrebt, also eine sittliche Endzweckvorstellung entwickelt. Diese Endzweckvorstellung ist nun aber wesentlich anders geartet als die Zweckvorstellungen, die in den Motiven der Einzeltriebe liegen. Der moralische Trieb ist ja ein formaler Trieb, gerichtet auf eine bestimmte Gestaltung des natürlichen, generell-individuellen Ichwillens. Die sittlichen Zwecke sind nicht Zwecke neben, über oder hinter den „natürlichen“. Die natürlichen Zwecke selbst sind sittliche, sofern sie sittlich begehrt werden. Die sittlichen Endzweckvorstellungen sind darum wirklich und wirksam nur als Momente in den Motiven der Einzeltriebe. Von dieser Wirklichkeit und Wirksamkeit legen aber immerhin die sittlichen Lust- oder Unlustmomente Zeugnis ab, wie sie sich in den Gefühlskomponenten aller psychischen Zustände und Vorgänge finden. Welches sind nun aber die in diesen Vorstellungen gedachten Zwecke? Die sittlich betonten Begehrungen sind auf konkrete Willenshandlungen, auf Einzeltätigkeiten gerichtet. Und im Vollzug dieser Willenshandlungen findet der Persönlichkeitswille seine Befriedigung. Dieselben erscheinen als Verwirklichungen des sittlichen Endzwecks — oder vielmehr als partiale Verwirklichungen. Denn so viel steht fest: so gewiß in den sittlichen Zweckvorstellungen dieser Willenshandlungen nur deren konkrete, bestimmte Zwecke deutlich gedacht sind, so gewiß reichen sie doch in unbestimmter Weise weiter: wenigstens dunkel und unbestimmt kommt schon in ihnen zum Ausdruck, daß die augenblicklich vorgestellten Zwecke nur Teile eines umfassenden Ganzen sind.

Von diesen primitiven Endzweckvorstellungen aus verläuft die weitere Entwicklung in zwei Linien. Einmal nämlich wachsen mit der zunehmenden Fähigkeit, größere Abschnitte des künftigen Lebens

1) Immerhin fällt dieser Zeitpunkt sehr viel früher, als in der Regel vorausgesetzt wird. Das sittliche Leben auf der primitivsten Stufe hat freilich mit dem Bild, das man sich von der „Moralität“ zu machen pflegt, recht wenig gemein.

tung bringen, die Sicherheit, mit der sie wirken, die Energie, die sie im Kampf mit widerstreitenden Motiven entfalten, der Nachdruck, mit dem sie den persönlichen Willen auch auf soziale Zwecke hinlenken, das alles bliebe unverständlich, wenn der moralische Trieb lediglich das Ergebnis einer auf kognitiver Abschätzung der möglichen Zwecke beruhenden Selbsterziehung wäre. Ebensowenig aber läßt sich annehmen, daß die Kenntnis des Wegs zur persönlichen Vollkommenheit ein Ertrag der gesellschaftlichen Erfahrung sei, der dem Individuum durch Erziehung und gesellschaftliche Einwirkung übermittelt wäre. Die soziale Suggestion würde auch in diesem Fall ihre Zauberkraft verlieren, sobald das Individuum einen Einblick in ihren wahren Charakter gewonnen hätte und zu innerer Selbständigkeit gelangt wäre. In Wahrheit läßt sich der Inhalt unseres Vollkommenheitsideals überhaupt nicht als das Resultat einer Utilitätserfahrung, die dem Individuum während seines individuellen Lebens sei es aus eigener Arbeit erwachsen, sei es aus der gesellschaftlichen Tradition zugeflossen wäre, begreifen. In keiner ihrer Formen vermag die Reflexions-, die Verstandesmoral die Tatsachen des sittlichen Lebens verständlich zu machen.

Nur eine Annahme ist möglich: daß der bestimmte Begehrungsinhalt des Persönlichkeitswillens im Ichwillen selbst ursprünglich angelegt ist. Man mache sich das klar. Dem Ichwillen liegt zweifellos eine angeborene Willensanlage zu Grunde, eine Anlage, die jedoch schon mit dem ersten Erwachen des Bewußtseins aktuell wird. Ihre Eigenart pflegen wir zu beschreiben, indem wir sie in eine Anzahl von Bestandteilen, von einzelnen „Trieben" zerlegen. Die Willensanlage des Ich ist darnach nicht ein bloßes Aggregat von Trieben. Die Einheit ist ja das logisch Frühere. Und diese Einheit bestimmt nicht bloß das Stärkeverhältnis der einzelnen Triebe und nicht bloß das Verhältnis der Über- und Unterordnung, der Abhängigkeit und der Wechselwirkung in dem dieselben zu einander stehen, sondern überhaupt die Bedingungen ihrer Betätigung. Der aktuelle Ichwille aber verfolgt in allen Lagen das konkrete Ziel, diese eigenartige Willensangelegtheit den wechselnden Reizen gegenüber zur Geltung zu bringen. Hiebei erfährt dieselbe aber, wie wir wissen, nicht bloß ihre Entfaltung, sondern zugleich mannigfache Bereicherungen und Umbildungen. In der ursprünglichen Angelegtheit des Ichwillens nun ist auch das enthalten, was wir den moralischen Trieb nennen. Dieser ist nicht etwa ein Einzeltrieb, also ein Bestandteil jenes Komplexes von einzelnen Trieben. Es ist in ihm nur die Tendenz angelegt, das Verhältnis der Einzeltriebe zu einander so zu gestalten und ihre Betätigung so zu regeln, daß ein bestimmtes Ziel erreicht werden kann — jenes Ziel der Vollkommenheit der Persönlichkeit. Und diese Tendenz wurzelt in einer Art menschlichen Rassetriebs, wie ja auch ihr Ziel die Verwirklichung des Menschenideals ist. Sie ist ein

Moment im Ichwillen, nicht der Ichwille selbst, aber ein Moment, das in jener einheitlichen Ichtendenz liegt: sie gibt ja lediglich dem formalen Vollkommenheitsstreben, das dem menschlichen Ichwillen seiner ganzen Natur nach entspringen muß, seine bestimmte Richtung, oder vielmehr: sie ist im Ichwillen das auf einer ursprünglichen Willensangelegtheit beruhende, inhaltlich bestimmte Vollkommenheitsstreben, und sie wirkt infolge dieser Angelegtheit auch in solchen Menschen mit instinktiver Sicherheit, in denen die Reflexionskraft nie den Grad erreicht, der zur selbständigen Erarbeitung eines Vollkommenheitsideals erforderlich wäre. Es ist zuletzt ein konkreter Zweck, auf den sie hinstrebt, der Zweck, im individuellen Menschen das in ihr liegende Ziel zu verwirklichen. Sie ist also darauf gerichtet, den Ichwillen zu beherrschen, ihm ihr eigenes Ziel aufzudrängen. Der Ichwille fügt sich nicht immer dieser Tendenz. Ja, er kann sie ganz zurückdrängen, wie das in sittlich entarteten Menschen tatsächlich der Fall ist. Aber im normalen Menschen setzt die Vollkommenheitstendenz ihre Wirksamkeit nie aus, und wo die Motive, in denen sie sich geltend macht, nicht siegreich sind, da sind es wenigstens versuchte Motive, in denen sie sich ankündigt. Eine sittliche Persönlichkeit im vollendeten Sinn aber ist der Mensch, in dem der Ichwille durchaus und unwillkürlich den Zweck verfolgt, das Vollkommenheitsideal zu verwirklichen.

Ohne intuitionistische Annahmen ist also der Tatbestand des sittlichen Lebens nicht zu verstehen. Gewiß haben die geschichtliche Erfahrung der Gesellschaft und die individuelle der einzelnen Menschen einen hervorragenden Anteil an der Ausgestaltung der Moralcodices gehabt, die wir in den verschiedenen Menschheitsgruppen und im Bewußtsein der verschiedenen Individuen vorfinden. Und die bestimmten historischen und individuellen Gebilde moralischen Lebens ließen sich ohne diese empirischen Faktoren schlechterdings nicht erklären. Aber die wesentliche Funktion derselben besteht doch darin, daß sie einen in der menschlichen Organisation selbst angelegten Keim zur Entfaltung gebracht haben. Es ist der psychologische Apriorismus, der hiedurch zu seinem Rechte kommt. Und zwar dieser in seiner voluntaristischen Form. Wie die Gefühlsmoral, so kann auch die intellektualistische Vernunftmoral nicht in Frage kommen. Psychologisch ursprünglich ist eine moralische Willensangelegtheit, und die „praktische“ Vernunft ist der Inbegriff der volitiven Vorstellungen, die sich aus dieser entwickeln. Aber der historische Apriorismus? Möglich wäre auch eine voluntaristische Fassung desselben. Allein die Hypothese eines Menschheitswillens, aus dem in organischem Wachstum die sittlichen Ideale hervorgehen würden, ist nicht bloß unwahrscheinlich, sondern vor allem überflüssig. Richtig ist nur, daß die gesellschaftliche Entwicklung, der wir in der Tat einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Ausbildung der sittlichen

nun nicht bloß die konkreten Zweckvorstellungen, sondern auch die Normen zusammen.

Ihr Objekt ist, formal betrachtet: vollkommene Betätigung einer vollkommenen Willensbestimmtheit, vollkommene Gestaltung des ganzen Lebens, wie sie sich aus einem vollkommen tüchtigen Charakter entwickelt. Dieses Zweckobjekt hat also eine dispositionelle und eine aktuelle Seite. Die dispositionelle Seite ist gebildet durch die Gesamtheit der Willensangelegtheiten, die in dem Normensystem ihren begrifflich-volitiven Ausdruck gefunden haben: die oberste Norm, welche die Spitze des Normensystems bildet, ist diejenige, in der die Gesamttendenz der Willensangelegtheiten, die den sittlichen Charakter konstituieren, begrifflich festgelegt ist. Die aktuelle Seite ist der Inbegriff der konkreten sittlichen Willenshandlungen, die in ihrem subjektiven Zusammenhang die Betätigung des Persönlichkeitswillens ausmachen, also die Gestaltung des ganzen Trieblebens derart, daß in ihm die Vollkommenheit der Persönlichkeit verwirklicht wird. Zweifellos tritt auch dem gereiften sittlichen Individuum in der Regel nur dieses doppelseitige formale Ideal deutlich und bestimmt vor Augen. Das ist nur natürlich. Daß der moralische Trieb ein formaler Trieb ist, das verleugnet sich auch auf dieser höchsten Stufe der Entwicklung nicht.

Aber die inhaltliche Erfüllung des formalen Schemas? Diese wird dargeboten durch die tatsächliche Entfaltung des menschlichen Trieblebens, das durch den Persönlichkeitswillen gestaltet wird. Nur die systematische Überlegung freilich, die in der normativen Reflexion der Ethik ihren Abschluß findet, vermag die Lebenskreise, in denen der Persönlichkeitswille sein Ideal realisiert, zu überschauen und so das Ziel inhaltlich zu bestimmen, nach dem er hinstrebt. Dieses Ziel aber ist von der aktuellen Seite das human-persönliche Lebensideal, wie es oben geschildert ist, von der dispositionellen die Willensangelegtheit, die Charakterbestimmtheit, die, hypothetisch, auf die Realisierung dieses Ideals in allen Lebenslagen gerichtet ist. In diesem doppelseitigen Ideal finden alle die über- und untergeordneten, allgemeinen und konkreten Zwecke, Teilzwecke und Mittelzwecke, deren Verwirklichung das sittliche Leben ist, finden die abstrakten und konkreten „Gebote", die in den ethischen Motiven liegen, die sittlichen Einzelhandlungen und die sittlichen Grundsatzakte ihre Einheit.

Die beiden Seiten des Ideals selbst freilich sind einander logisch nicht eigentlich koordiniert. Das Vorhandensein eines sittlichen Charakters ist nur die Voraussetzung, die Bedingung, das Mittel für die Verwirklichung des Ideals. Die Grundsatzakte, welche auf die Begründung eines sittlichen Charakters hinzielen, wollen ja in der Tat nur eine Willensangelegtheit schaffen, aus der sich in künftigen Fällen sittliche Begehrungen entwickeln. Die Vorstellungsseite dieser

Willensangelegtheit, der umfassende volitive Zweckbegriff ist hypothetischer Natur: vorgestellt sind in ihm begehrte künftige Willenshandlungen von begrifflich festgelegter Art, die unter gewissen Umständen sich verwirklichen sollen. Jene Grundsatzakte selbst verfolgen also nur den Zweck, ein Mittel zu verwirklichen, das zur Realisierung konkreter sittlicher Zwecke führen kann. Als der sittliche Endzweck im eigentlichen Sinn ist also das human-persönliche Ideal nur von seiner aktuellen Seite zu betrachten.

Die Struktur der sittlichen Zweckvorstellungen.

Die logische Struktur der sittlichen Vorstellungen ist, das ergibt sich aus der bisherigen Untersuchung, durchaus die der Begehrungsvorstellungen.

Die Vorstellung des sittlichen Ideals, des sittlichen Endzwecks selbst setzt sich wieder aus zwei Bestandteilen zusammen: der eine ist eine Erkenntnisvorstellung, eine anschauliche Auffassung des Ich, also ein Urteilsakt, der andere eine volitive Phantasievorstellung eines begehrten Zustands des Ich. Dieser zweite Bestandteil, der der ganzen Vorstellung ihre Eigenart gibt, ist ein Erzeugnis der sittlichen Gesamtbegehrungstendenz, die in dem volitiven Phantasieprozeß das Vorstellungsmaterial herbeischafft und die logische Gestaltung desselben beherrscht. Da wo die Endzweckvorstellung selbständig vollzogen wird, hat ihr volitiver Bestandteil ganz den Charakter einer durch Überlegung beleuchteten Zweckvorstellung. Das Phantasiebild der begehrten vollkommenen Betätigung des Ich, die zugleich eine begehrte Beziehung zur Menschheit und zur Welt einschließt, setzt natürlich eine Menge von Bestandteilen voraus, die der Erfahrung entstammen. Die durch die Begehrungstendenz reproduzierten Elemente sind darum auch größtenteils Erfahrungselemente, aus der bisherigen Erfahrung geschöpft. Das ändert aber an dem volitiven Grundcharakter des Ganzen nichts. Die logische Gestaltung der reproduzierten Elemente ist wiederum einerseits begrifflich oder anschaulich interpretierende Gleichsetzung — die anschauliche dann, wenn die sittliche Endzweckvorstellung bereits erarbeitet ist —, andererseits Begehrungsobjektivierung. So ergibt sich die Vorstellung eines Zweckobjekts. Das Ganze, also die Synthese der Zweckobjektvorstellung und der Erkenntnisvorstellung des Ich ist eine komplexe Elementarvorstellung, in der ein Zustand eines erkenntnismäßig vorgestellten Dings als begehrtwirklich, als seinsollend gedacht wird.

Sprachlich findet dieser komplexe volitive Elementardenkakt seinen naturgemäßen Ausdruck in einem Willens-, nicht in einem Gebotsatz. Hier wird nun aber ganz besonders fühlbar, daß die Sprache uns für die elementaren Begehrungsdenkakte keine angemessene Satzform zur Verfügung stellt. Halten wir uns an den unvollständigen Satz, der

Leben aus den Augen verlor. Derselbe Fehler aber wirkt in den heutigen sozial perfektionistischen Theorien nach. Nun enthält der sozialhumane Perfektionismus gewiß eine große und tiefe Wahrheit. Aber er ist eben nur die halbe Wahrheit. Sittliches Ziel des individuellen Strebens ist und bleibt persönliche Tüchtigkeit, höchste Energie des persönlichen Lebens. Das sittliche Individuum ist nicht lediglich ein Fragment der Gesellschaft, nicht lediglich Mittel für den Endzweck der Gesellschaft. Auch sich selbst ist es Selbst- und Endzweck. Ein wesentliches Moment der sittlichen Vollkommenheit ist die Autarkie der Persönlichkeit, die in sich selbst ihre volle Befriedigung findet. Vor allem: das persönlich-sittliche Interesse bleibt dem sozialen übergeordnet. Die Vollkommenheit anderer ist mir Selbstzweck, sofern sie mein Zweck ist, sofern eine Gemeinschaft vollkommener Persönlichkeiten der ideale Menschheitszustand ist, dessen Verwirklichung mir als das Ziel meines sittlichen Strebens vorschwebt. Es ist mein Interesse am Menschheitszweck, was diesem seinen Wert für mich gibt, und es ist ein begehrter Zustand des Ich, an dessen Realisierung sich die sittliche Befriedigung knüpft. Aber nicht bloß in dieser formalen Weise äußert sich der individualistische Charakter des Vollkommenheitsideals. Auch als Arbeiter im Dienste der Menschheitsaufgabe ist das sittliche Individuum nicht bloß ein Bestandteil einer Maschine. So eng die Verhältnisse sein mögen, in welche das Leben den Einzelnen hineingestellt hat, so beschränkt der Wirkungskreis, der ihm durch Neigung, Begabung und Schicksal geöffnet ist, der sittliche Mensch vermag aus dem Wenigen ein Ganzes zu machen und in seiner individuellen Weise die Menschheitsaufgabe zu lösen. Von dieser Seite ist für das Individuum Erfüllung seines individuellen Menschenberufes sittliches Ideal. Auch hierin ist ja die Arbeit an fremder Vollkommenheit eingeschlossen. Aber sie fügt sich in das persönliche Vollkommenheitsideal ein. Hervorstechende Züge dieses individuellen Ideals sind die Sorge für die eigene physische Gesundheit und Kraft und ebenso für die eigene geistige Ausbildung, das Interesse an der Familie und der Aufziehung einer tüchtigen Nachkommenschaft, die Arbeit im bürgerlichen Beruf und die wirtschaftliche Tätigkeit, der gesellige Verkehr und die Beteiligung am sozialen Liebesleben, die Teilnahme am öffentlichen Leben, das Interesse an Recht, Staat und Volkstum, die Befriedigung des Wissenstriebs, und des Bedürfnisses nach ästhetischer und religiöser Erhebung. Aber diese Züge gewinnen in den verschiedenen Individualitäten in sehr verschiedenem Maß und sehr verschiedener Verbindung Gestalt.

Ist also das bestimmte Ziel, das dem einzelnen Menschen durch sein Vollkommenheitsideal gestellt ist, individuell geartet, so dürfen hieraus keine falschen Folgerungen gezogen werden. Die Verschiedenheit der persönlichen Lebensideale darf nicht mit den individuellen Differenzen der sittlichen

des Ich fordert. Im zweiten Fall dagegen werden lediglich die volitivbegrifflichen Merkmale der hypothetisch vorgestellten Einzelhandlungen betont: das ist derjenige, in dem die Norm als eine allgemeine erscheint, die eine Vielheit künftiger Handlungen hypothetisch fordert. Hier wie dort übrigens macht sich in der Vorstellung des direkten Zwecks des sittlichen Grundsatzaktes deutlich geltend, daß der Zweck, daß die Begründung einer sittlichen Willensangelegtheit doch nur mittelbar begehrt wird, — als Mittel zu dem Zweck, in den hypothetisch angenommenen künftigen Fällen sittliche Willenshandlungen zu veranlassen. So kommt es, daß schon in der Zweckvorstellung, die der obersten sittlichen „Norm" entspricht, das Zweckobjekt jenes eigentümliche Zwangsmoment einschließt, in welchem die logische Konsequenz, die aus dem Seinsollen des Zwecks das Seinsollen des Mittels ableitet, sich äußert (S. 612). Trotzdem aber ist auch die sprachliche Form der obersten Norm ein Willens-, kein Gebotsatz. Und wenn sie die Gestalt des Substratsatzes annimmt, ist auch ihr adäquates Ausdrucksmittel der volitive Konjunktiv.

Ähnlich geartet sind dann auch die untergeordneten Normen der verschiedenen Allgemeinheitsstufen. Sie erweisen sich von einer Seite als Anwendungen der obersten Norm auf Tatbestände von speziellerer Art und können eben darum auch, von spezielleren Tatbestandsbegriffen aus, in volitiven Syllogismen aus jener deduziert werden.[1] Von anderer Seite betrachtet, sind sie auf Schaffung einzelner Seiten oder Bestandteile der gesamten sittlichen Willensangelegtheit, also auf hypothetische Realisierung einzelner Arten von sittlichen Willenshandlungen gerichtet. Auch diese Normen — Normen, wie: „liebe deinen Nächsten!", „beherrsche dich selbst!", „sei ehrlich!", „sei deinem Freund ein treuer Freund!", „sorge für deine Familie!", „erfülle deine Bürgerpflicht!" u. dgl. — sind psychisch wirklich in Grundsatzmotiven, und auch hier erscheint der direkte Zweck der Grundsatzakte, die Begründung von Willensbestimmtheiten, nur als mittelbar begehrt um der hypothetischen Zwecke willen, deren begriffliches Wesen in den Volitivbegriffen, welche die Zielrichtung der Willensbestimmtheiten angeben, festgelegt ist. Diese volitiven Begriffe selbst werden in begrifflich allgemeinen Denkakten gedacht. Werden sie aber wirklich vorgestellt, so geschieht das im Rahmen hypothetischer Volitivdenkakte (S. 614), die in hypothetischen Willenssätzen ihren naturgemäßen sprachlichen Ausdruck erhalten. Überall übrigens sind diese Denkakte komplexer Art: denn in allen ist natürlich die kognitive Ichvorstellung als Substratbestandteil enthalten.

Nun gibt es allerdings auch noch sittliche Normen, deren Ziel die hypothetische Realisierung nicht sittlicher Handlungen selbst, sondern irgend welcher Mittel zu sittlichen Zwecken ist. Man könnte sie ethische

1) Das schließt nicht aus, daß sie zeitlich großenteils früher konzipiert sind.

Mittelnormen im Unterschied von den Zwecknormen nennen. Psychologisch besteht ihre Eigenart darin, daß die direkten Zwecke der Grundsatzakte, in denen sie vollzogen werden, in doppeltem Sinn nur mittelbar begehrt sind: mittelbar begehrt sind nicht bloß diese Zwecke selbst sondern auch die hypothetischen Zwecke, auf deren Verwirklichung die in ihnen bezweckten Willensangelegtheiten hinzielen. Daß in diesen Fällen das Zwangsmoment der (kognitiv-) logischen Konsequenz noch weit stärker hervortritt, ist klar. Darum liegt namentlich bei diesen Normen die Gefahr einer Verwechslung des volitiven „Sollens“ mit dem imperativischen nahe.

Von den ethischen Normvorstellungen, die durchweg in irgend einem Grad allgemein, also zunächst dispositionell, zuletzt hypothetisch gerichtet sind, unterscheiden sich nun die *sittlichen Einzelzweckvorstellungen*, deren Objekte teils Momente des Endzwecks teils Mittel zur Verwirklichung desselben sind. Ihre logischen Faktoren sind gleichfalls volitive Denkakte, denen sprachlich Willenssätze entsprechen. Auch in diesen aber findet sich durchweg als Substratbestandteil die kognitive Ichvorstellung. Sie sind darum gleichfalls sämtlich komplexe Denkakte.

Durchsichtig ist die Struktur der zweiten Gruppe. Wenn ich eine Reise mache, um einem in der Ferne in Not und Gefahr geratenen Freund zu helfen, so ist die Reise ein *Mittel zur Realisierung eines sittlichen Zwecks*. Der Zweck selbst ist die rettende Tat. Aber als Mittel hiezu ist die Reise sittlich begehrt. Nun scheinen die Denkakte, in denen solche ethische Mittelzwecke gedacht werden, wenn die Entscheidung für die eigentlichen Zwecke noch nicht erfolgt ist, bedingte Volitivdenkakte zu sein, die, in Substratsätzen ausgedrückt, lauten würden: „*wenn* b sein soll, soll (muß) a sein!“. Ist die Entscheidung für den Endzweck dagegen bereits vollzogen, so scheint sich wenigstens geltend zu machen, daß das Mittelobjekt als Mittel zum Zweck — *da* der Zweck sein soll — begehrt ist (S. 612f.). Allein hier tritt die Eigenart des sittlichen Wollens in charakteristischer Weise in die Erscheinung. Nicht daß a das Mittel zur Verwirklichung von b ist, oder als solches natürlicherweise gewollt wird, macht a zu einem sittlichen Zweck. Das beruht einzig und allein darauf, daß a als Mittel zu b *sittlich* gewollt wird. Das sittliche Begehrtsein aber hängt ganz und gar nicht von dem natürlichen Gewolltsein ab. Das natürliche Gewolltsein eines Zwecks kann noch unentschieden oder gar schon abgelehnt sein, und das sittliche Begehrtsein doch durchaus feststehen. Das läßt sich an einer freilich mit Vorsicht zu behandelnden Analogie verdeutlichen. Es entwickelt sich etwa aus einem Sondertrieb, z. B. dem Nahrungstrieb, ein bestimmtes Motiv. Der im Motiv vorgestellte Zweck ist also offenbar vom Nahrungstrieb gefordert, und er bleibt das, wie es scheint, auch wenn er schließlich vom Ichwillen abgelehnt wird. Aber allerdings: was von den Zwecken

der Sondertriebe, genau betrachtet, nicht gilt, das gilt von denen des moralischen Triebs. Wenn jene vom Ichwillen abgelehnt sind, so hören sie doch eigentlich auf, von den Trieben gefordert zu sein. Die Sondertriebe sind ja nur Angelegtheiten des Ichwillens (S. 575), und ihre Betätigungen Funktionen des letzteren. Der moralische Trieb dagegen ist eine immer aktuelle Tendenz, die dem Ichwillen eine bestimmte Richtung weisen will. Der Ichwille kann in konkreten Fällen sich dieser Tendenz entziehen, also sich gegen sie entscheiden. Die sittliche Tendenz wirkt auch dann weiter. Einfach abgelehnt werden können die sittlichen Motive nicht. Sie bestehen, auch wenn der Ichwille eine andere Richtung einschlägt, fort. Und zwar nicht etwa in der Form des Wunsches, sondern als Willensmotive. Das äußert sich in dem Widerstreben gegen die außer- oder vielmehr widersittlichen Willenshandlungen, dessen deutliche Symptome die sittlichen Unlustgefühle sind. So erklärt es sich, daß der Unterschied der unmittelbaren und mittelbaren sittlichen Zwecke von dem natürlichen Begehrtsein oder Nichtbegehrtsein durchaus unabhängig ist. Ein mittelbarer sittlicher Zweck ist in allen Fällen als Mittel zu einem sittlich begehrten Zweck begehrt. Und nur das ist allerdings richtig, daß auch hier in dem mittelbaren Begehrtsein das Zwangsmoment der kognitiv-logischen Konsequenz sich nicht verleugnet.

Aber sind denn nicht alle sittlichen Einzelhandlungen lediglich Mittel, um den sittlichen Endzweck zu verwirklichen? Das ist eine verbreitete Meinung. So stellt z. B. SIGWART fest, daß „jede einzelne Handlung nur als Mittel für einen höchsten Zweck in Frage komme (Vorfragen², S. 37). Vielleicht wirkt in dieser Hinsicht das Beispiel der auf die Begründung von Dispositionen hinzielenden Normen, deren Zweckobjekte allerdings nur Mittel zu Zwecken sind, und andererseits die Parallele der Rechtsgebote irreführend. Jedenfalls liegt dieser Anschauung jene falsche Vorstellung vom Wesen des sittlichen Wollens zu Grunde, welche die sittlichen Zwecke mit denen der Einzeltriebe in eine Reihe ordnet und vergißt, daß der sittliche Trieb ein formaler Trieb ist, daß es eben darum die sittlich betonten Zwecke der Sondertriebe selbst sind, die als sittliche Zwecke begehrt werden. In Wirklichkeit sind die sittlichen Einzelhandlungen, so weit sie nicht Mittel für entferntere Einzelzwecke sind, nicht Mittel zur Realisierung des sittlichen Endzwecks, sondern selbst partiale Verwirklichungen desselben, Momente, Bestandteile in ihm.

Demnach spielt allerdings in die konkreten sittlichen Zweckvorstellungen von Anfang an, am bestimmtesten aber in dem sittlichen Bewußtsein von Menschen mit gereifter ethischer Einsicht, eine Beziehungsvorstellung herein — die Vorstellung der Relation des Teils zum Ganzen. Aber man beachte wohl: dieses Relationsmoment gibt

den Zweckvorstellungen nicht jenen Charakter der Mittelbarkeit, der ihnen anhaften würde, wenn sie auf einer finalen Beziehung zum Endzweck beruhen würden. *Die Zwecke selbst werden unmittelbar gewollt.* Die Beziehungsvorstellung ist allerdings auch hier eine kognitive. Mit dem konkreten Zweck selbst klingt in irgend einem Grad der Deutlichkeit und Vollständigkeit die Vorstellung des sittlichen Zweckganzen an, und das beziehende Denken faßt zwischen dem letzteren und dem konkreten Zweck ein Verhältnis des Ganzen zum Teil auf. Diese Relationsvorstellung knüpft sich an die volitive Zweckvorstellung an. Aber man kann nicht sagen, daß nun der nächste Zweck nur um des Zweckganzen willen gewollt werde. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn der nächste Zweck seine Setzung überhaupt erst einer Überlegung verdankt, die ihn als Teil des sittlichen Zweckganzen erscheinen läßt. Dann tritt zwar die Relationsvorstellung sehr stark in den Vordergrund. Aber wieder ist der nächste Zweck selbst direkt als unmittelbare, wenn auch nur partiale Verwirklichung des Endzwecks — gewollt. Je mehr die sittliche Entwicklung eines Menschen fortschreitet, um so mehr gewöhnt er sich, die einzelnen Handlungen und ihre nächsten Zwecke im Lichte umfassenderer Zwecke zu betrachten. Und immer mehr werden die Beziehungen der ersteren auf die letzteren und schließlich auf den sittlichen Endzweck in die gegenwärtigen Zweckvorstellungen hereinragen. Der sittliche Blick wird weiter, die Überschau vollständiger. Das Bedürfnis, die Einzelzwecke wirklich als Teile in umfassendere Zweckganze, zuletzt in den sittlichen Endzweck einzuordnen, wird größer. Aber auch diese Orientierung erfolgt in kognitiven Beziehungsvorstellungen, welche den ursprünglich volitiven Charakter der Einzelhandlungen ganz und gar nicht alterieren. Wenn ich einem Freunde aus der Not helfe, so kann ich diese Handlung ganz gewiß in den allgemeineren Zweck der Freundschaftsbetätigung einordnen, und von hier noch weiter und weiter hinausgreifen. Aber die Tat selbst tue ich nicht *um* der Freundschaftsbetätigung und nicht um der umfassenderen Zwecke *willen*. Sie *ist* ein Bestandteil dieser letzteren. Und sie *ist* eine einzelne Freundschaftsbetätigung. In allen diesen Fällen ist, wie noch ausdrücklich zu bemerken ist, *der sittliche Zweck* durchaus nicht bloß der angestrebte Effekt, sondern vielmehr *in erster Linie die Handlung selbst.* Letztere ist also nicht etwa mittelbar, sondern unmittelbar sittlich begehrt. Im einzelnen ist freilich die Grenze zwischen Mittelhandlungen und Zweckhandlungen nicht sicher zu ziehen. Grundsätzlich aber ist zu betonen, daß die letzteren unmittelbare sittliche Zwecke sind, die darum auch in rein volitiven Denkakten gedacht werden.

Die sittlichen Einzelzweckvorstellungen entwickeln sich aus den sittlichen Begehrungstendenzen, welche ihrerseits aus dem im moralischen Trieb angelegten und vom Individuum in der eigenen sittlichen Ent-

sagt, daß sie keine „angeborene" Vorstellung ist. Sie ist im Gegenteil, wenigstens wenn man die inhaltlich ausgebildete, fertige Vorstellung im Auge hat, ein Erfahrungsprodukt, das in der individuellen Entwicklung erst recht spät selbständig hervortritt. Angeboren ist nur der moralische Trieb. Und es ist nun interessant zu verfolgen, wie aus diesem allmählich die sittliche Endzweckvorstellung und mit ihr das sittliche Normensystem hervorwächst.

Der moralische Trieb ist, wie wir wissen, im Ichwillen eingeschlossen, und, wie dieser, immer und vom ersten Erwachen des Bewußtseins an aktuell. Doch vermag er sich wirklich zur Geltung zu bringen erst wenn das natürliche Begehren des Ichwillens einen gewissen Entwicklungsgrad erreicht hat.[1]) Wie dem nun auch sei: der sittliche Trieb ist in den ersten Stadien seiner Wirksamkeit ein dunkler Drang, aus dem sich aber gleichwohl sofort ein dunkles Bewußtsein um das Ziel, auf das er hinstrebt, also eine sittliche Endzweckvorstellung entwickelt. Diese Endzweckvorstellung ist nun aber wesentlich anders geartet als die Zweckvorstellungen, die in den Motiven der Einzeltriebe liegen. Der moralische Trieb ist ja ein formaler Trieb, gerichtet auf eine bestimmte Gestaltung des natürlichen, generell-individuellen Ichwillens. Die sittlichen Zwecke sind nicht Zwecke neben, über oder hinter den „natürlichen". Die natürlichen Zwecke selbst sind sittliche, sofern sie sittlich begehrt werden. Die sittlichen Endzweckvorstellungen sind darum wirklich und wirksam nur als Momente in den Motiven der Einzeltriebe. Von dieser Wirklichkeit und Wirksamkeit legen aber immerhin die sittlichen Lust- oder Unlustmomente Zeugnis ab, wie sie sich in den Gefühlskomponenten aller psychischen Zustände und Vorgänge finden. Welches sind nun aber die in diesen Vorstellungen gedachten Zwecke? Die sittlich betonten Begehrungen sind auf konkrete Willenshandlungen, auf Einzeltätigkeiten gerichtet. Und im Vollzug dieser Willenshandlungen findet der Persönlichkeitswille seine Befriedigung. Dieselben erscheinen als Verwirklichungen des sittlichen Endzwecks — oder vielmehr als partiale Verwirklichungen. Denn so viel steht fest: so gewiß in den sittlichen Zweckvorstellungen dieser Willenshandlungen nur deren konkrete, bestimmte Zwecke deutlich gedacht sind, so gewiß reichen sie doch in unbestimmter Weise weiter: wenigstens dunkel und unbestimmt kommt schon in ihnen zum Ausdruck, daß die augenblicklich vorgestellten Zwecke nur Teile eines umfassenden Ganzen sind.

Von diesen primitiven Endzweckvorstellungen aus verläuft die weitere Entwicklung in zwei Linien. Einmal nämlich wachsen mit der zunehmenden Fähigkeit, größere Abschnitte des künftigen Lebens

1) Immerhin fällt dieser Zeitpunkt sehr viel früher, als in der Regel vorausgesetzt wird. Das sittliche Leben auf der primitivsten Stufe hat freilich mit dem Bild, das man sich von der „Moralität" zu machen pflegt, recht wenig gemein.

vorausschauend zu erblicken, allgemeinere hervor. Es bilden sich, zunächst unwillkürlich, „Grundsätze". Die volitive Abstraktion setzt ein. Zu den auf konkrete Zwecke hinzielenden Willenshandlungen treten solche hinzu, welche die Begründung von Willensbestimmtheiten, deren Ziel in Zweckbegriffen — „ehrlich sein!" „nicht lügen!" u. dgl. — gedacht ist, zum Zwecke haben. Hand in Hand mit der volitiven Abstraktion geht freilich stets die volitive Deduktion, die nicht bloß die volitiven Begriffe auf konkrete Fälle anwendet, sondern auch speziellere Regeln, speziellere Begriffe ableitet. So ergibt sich ein natürliches System von über- und untergeordneten Volitivbegriffen. Zweitens aber wird das Bewußtsein, daß die zunächst vorgestellten Zwecke lediglich partiale Verwirklichungen des sittlichen Endzwecks seien, immer deutlicher. Der Umfang des sittlichen Endzwecks erweitert sich. Die Zweckvorstellungen werden immer umfassender. Immer größere Kreise des konkreten Lebens werden in die Sphäre des sittlichen Endzwecks einbezogen. So nähert sich das sittliche Denken von dieser Seite mehr und mehr der Einsicht, daß der sittliche Endzweck eine bestimmte Gestaltung des ganzen Lebens ist.

Dieser Doppelprozeß verläuft nun freilich nie und nirgends in gerader Entwicklung. Zwei Faktoren greifen ein, die den Verlauf sehr wesentlich bestimmen.

Von Anfang an übt die gesellschaftliche Einwirkung einen tiefgreifenden Einfluß auf die Ausbildung des sittlichen Begehrens und der sittlichen Zweckvorstellungen. Und zwar nicht bloß insofern, als das Leben in der Gesellschaft selbst dem sittlichen Wollen Aufgaben stellt, ihm besondere Tatbestände liefert, an denen es sich betätigen kann, sondern vor allem insofern, als die Gesellschaft dem werdenden Individuum ihre eigene, in der Geschichte erarbeitete sittliche Erfahrung, das historisch erwachsene Normensystem in Form des Befehls, der Mahnung, der Lehre und des Beispiels erziehend übermittelt und zugleich seinen moralischen Gesichtskreis, den Umfang, den es auf Grund eigener Erfahrung der sittlichen Sphäre zu geben geneigt ist, künstlich erweitert. Die nächste Form, in der diese gesellschaftlichen Einwirkungen im Bewußtsein der Individuen Gestalt gewinnen, sind kognitive Gebotvorstellungen, aus denen sich dann Gebotmotive entwickeln. Dem eigenen sittlichen Begehren des Individuums treten sie also als durchaus fremdartige Mächte gegenüber. Und nur in einem allmählichen, langwierigen Assimilationsprozeß vermag dieser von außen überkommene Besitz wirklich sittlichen Charakter zu gewinnen. Ja, bei der großen Mehrzahl der Menschen kommt es nie zu einer vollen Ausgleichung der gesellschaftlich übermittelten Normen mit den aus dem eigenen Begehren erwachsenen ethischen Zweckvorstellungen. Jene behalten doch vielfach das imperativ-autoritative Moment, das an ihre Herkunft aus Ge-

sagt, daß sie [illegible]
wenigstens [illegible]
Auge hat, [illegible]
erst recht [illegible]
Trieb. [illegible]
mählich [illegible]
sittliche [illegible]
Der [illegible]
und, wie [illegible]
aktuell. [illegible]
wenn [illegible]
lungsgr[illegible]
in den [illegible]
sich [illegible]
das [illegible]
Dies[illegible]
die [illegible]
mor[illegible]
Ge[illegible]
Z[illegible]
D[illegible]

[illegible] Tieren [illegible] nicht kennen und [illegible] unvollständig und einseitig auffassen und [illegible] ausgestalten. Das alles gilt [illegible] das sittliche Handeln kann [illegible] Weg gehen. Wo aber die [illegible] gelangt, da tritt die [illegible] Und in ihr [illegible]

ıie konkreten Zweckvorstellungen, sondern auch die Nor-

ist, formal betrachtet: vollkommene Betätigung ımenen Willensbestimmtheit, vollkommene Gestal- ·n Lebens, wie sie sich aus einem vollkommen tüchtigen vickelt. Dieses Zweckobjekt hat also eine dispositio- · aktuelle Seite. Die dispositionelle Seite ist gebildet durch t der Willensangelegtheiten, die in dem Normensystem ihren ˈitiven Ausdruck gefunden haben: die oberste Norm, welche ·s Normensystems bildet, ist diejenige, in der die Gesamt- Willensangelegtheiten, die den sittlichen Charakter konsti- rifflich festgelegt ist. Die aktuelle Seite ist der Inbegriff der ·ittlichen Willenshandlungen, die in ihrem subjektiven Zusam- .ie Betätigung des Persönlichkeitswillens ausmachen, also die des ganzen Trieblebens derart, daß in ihm die Vollkommen- ı'ersönlichkeit verwirklicht wird. Zweifellos tritt auch dem sittlichen Individuum in der Regel nur dieses doppelseitige deal deutlich und bestimmt vor Augen. Das ist nur natürlich. moralische Trieb ein formaler Trieb ist, das verleugnet sich i dieser höchsten Stufe der Entwicklung nicht.

·r die inhaltliche Erfüllung des formalen Schemas? vird dargeboten durch die tatsächliche Entfaltung des mensch- Trieblebens, das durch den Persönlichkeitswillen gestaltet wird. e systematische Überlegung freilich, die in der normativen Reflexion hik ihren Abschluß findet, vermag die Lebenskreise, in denen der ılichkeitswille sein Ideal realisiert, zu überschauen und so das Ziel .lich zu bestimmen, nach dem er hinstrebt. Dieses Ziel aber ist von aktuellen Seite das human-persönliche Lebensideal, es oben geschildert ist, von der dispositionellen die Willens- elegtheit, die Charakterbestimmtheit, die, hypothetisch, auf die alisierung dieses Ideals in allen Lebenslagen gerichtet In diesem doppelseitigen Ideal finden alle die über- und unterge- dneten, allgemeinen und konkreten Zwecke, Teilzwecke und Mittel- vecke, deren Verwirklichung das sittliche Leben ist, finden die abstrakten nd konkreten „Gebote", die in den ethischen Motiven liegen, die sitt- ichen Einzelhandlungen und die sittlichen Grundsatzakte ihre Einheit.

Die beiden Seiten des Ideals selbst freilich sind einander logisch nicht eigentlich koordiniert. Das Vorhandensein eines sittlichen Charakters ist nur die Voraussetzung, die Bedingung, das Mittel für die Verwirklichung des Ideals. Die Grundsatzakte, welche auf die Begründung eines sittlichen Charakters hinzielen, wollen ja in der Tat nur eine Willensangelegtheit schaffen, aus der sich in künftigen Fällen sittliche Begehrungen entwickeln. Die Vorstellungsseite dieser

Willensangelegtheit, der umfassende volitive Zweckbegriff ist hypothetischer Natur: vorgestellt sind in ihm begehrte künftige Willenshandlungen von begrifflich festgelegter Art, die unter gewissen Umständen sich verwirklichen sollen. Jene Grundsatzakte selbst verfolgen also nur den Zweck, ein Mittel zu verwirklichen, das zur Realisierung konkreter sittlicher Zwecke führen kann. Als der sittliche Endzweck im eigentlichen Sinn ist also das human-persönliche Ideal nur von seiner aktuellen Seite zu betrachten.

Die Struktur der sittlichen Zweckvorstellungen.

Die logische Struktur der sittlichen Vorstellungen ist, das ergibt sich aus der bisherigen Untersuchung, durchaus die der Begehrungsvorstellungen.

Die Vorstellung des sittlichen Ideals, des sittlichen Endzwecks selbst setzt sich wieder aus zwei Bestandteilen zusammen: der eine ist eine Erkenntnisvorstellung, eine anschauliche Auffassung des Ich, also ein Urteilsakt, der andere eine volitive Phantasievorstellung eines begehrten Zustands des Ich. Dieser zweite Bestandteil, der der ganzen Vorstellung ihre Eigenart gibt, ist ein Erzeugnis der sittlichen Gesamtbegehrungstendenz, die in dem volitiven Phantasieprozeß das Vorstellungsmaterial herbeischafft und die logische Gestaltung desselben beherrscht. Da wo die Endzweckvorstellung selbständig vollzogen wird, hat ihr volitiver Bestandteil ganz den Charakter einer durch Überlegung beleuchteten Zweckvorstellung. Das Phantasiebild der begehrten vollkommenen Betätigung des Ich, die zugleich eine begehrte Beziehung zur Menschheit und zur Welt einschließt, setzt natürlich eine Menge von Bestandteilen voraus, die der Erfahrung entstammen. Die durch die Begehrungstendenz reproduzierten Elemente sind darum auch größtenteils Erfahrungselemente, aus der bisherigen Erfahrung geschöpft. Das ändert aber an dem volitiven Grundcharakter des Ganzen nichts. Die logische Gestaltung der reproduzierten Elemente ist wiederum einerseits begrifflich oder anschaulich interpretierende Gleichsetzung — die anschauliche dann, wenn die sittliche Endzweckvorstellung bereits erarbeitet ist —, andererseits Begehrungsobjektivierung. So ergibt sich die Vorstellung eines Zweckobjekts. Das Ganze, also die Synthese der Zweckobjektvorstellung und der Erkenntnisvorstellung des Ich ist eine komplexe Elementarvorstellung, in der ein Zustand eines erkenntnismäßig vorgestellten Dings als begehrtwirklich, als seinsollend gedacht wird.

Sprachlich findet dieser komplexe volitive Elementardenkakt seinen naturgemäßen Ausdruck in einem Willens-, nicht in einem Gebotsatz. Hier wird nun aber ganz besonders fühlbar, daß die Sprache uns für die elementaren Begehrungsdenkakte keine angemessene Satzform zur Verfügung stellt. Halten wir uns an den unvollständigen Satz, der

noch am ehesten dem logischen Charakter dieser Akte entspricht, so würden wir die sittliche Endzweckvorstellung in einen Satz von dem Typus: „vollkommenes Leben des Ich!", „menschlich-persönliches Leben des Ich!", zu kleiden haben. Der korrespondierende Substratsatz aber weist den volitiven Konjunktiv auf, nicht den präskriptiven und nicht den Imperativ. Ganz verfehlt ist die Verwandlung des „Ich" in ein „Du", die nach dem Vorbild des Dekalogs in der Ethik geradezu traditionell geworden ist. Im Dekalog selbst hat das „Du" seinen guten Sinn; denn Gebotsteller ist hier Gott, und die zehn Gebote sind religiöse Gebote. Aber durch die Vermittlung der theologischen Gebottheorien ist der Dekalog zum Musterbild sittlicher Normen gestempelt worden. Und vielleicht hat die äußere Form der zehn Gebote sehr viel zu der Verwirrung beigetragen, die heute noch die Deutungen der sittlichen Normen beherrscht.

Imperativen Charakter hat nun insbesondere auch die oberste sittliche Norm nicht, die das dispositionelle Gegenstück zu der ethischen Endzweckvorstellung bildet. Dabei bleibt es sich, wie wir wissen, im wesentlichen gleich, ob die Norm zunächst als allgemeine, als Norm von dem Typus „handle stets sittlich!" auftritt oder sich in das Gewand eines konkreten Gebotes, das die Erwerbung einer Charaktereigenschaft, der „Tugend" befiehlt, kleidet: „sei (werde) ein sittlicher Charakter!" Im letzteren Fall ist auch, hypothetisch, an die Willenshandlungen gedacht, die sich aus dem sittlichen Charakter unter Umständen entwickeln sollen, und im ersteren zugleich die Schaffung einer Charaktereigenschaft in Aussicht genommen, aus der unter Umständen sittliche Willenshandlungen hervorgehen sollen. Der Unterschied ist nur, daß der Ton das eine Mal mehr auf die zu schaffende Willensbestimmtheit, das andere Mal mehr auf die eventuell sein sollenden Willenshandlungen fällt. So wie so aber ist die ursprüngliche Form, in welcher die Norm im Bewußtsein des sittlichen Individuums auftritt, nicht eine kognitive Gebotvorstellung, in welcher das Gebot einer fremden Macht aufgenommen würde, sondern ein Grundsatzakt. Letzterer setzt eine weitgreifende volitive Abstraktionsarbeit voraus. Aber wo die Norm selbständig heraustritt, da ist die Normvorstellung psychisch wirklich in einem Grundsatzmotiv, in welchem als direkter Zweck die Schaffung einer Willensbestimmtheit (das Seinsollen einer sittlichen Charakterbestimmtheit des Ich) gedacht wird. Der volitive Begriff aber, in welchem die Zielrichtung der zu erzeugenden Charaktereigenschaft gedacht wird, läßt die hypothetische Vorstellung der begehrten Einzelhandlungen teils mehr teils weniger zurücktreten. Im ersten Fall tritt das begriffliche Gepräge der begehrten Handlungen ganz in den Vordergrund, und der Volitivbegriff nimmt dann den Charakter eines Eigenschafts- (Tugend-) begriffs an: das ist der Fall, in welchem die Norm direkt eine Charaktereigenschaft

des Ich fordert. Im zweiten Fall dagegen werden lediglich die volitivbegrifflichen Merkmale der hypothetisch vorgestellten Einzelhandlungen betont: das ist derjenige, in dem die Norm als eine allgemeine erscheint, die eine Vielheit künftiger Handlungen hypothetisch fordert. Hier wie dort übrigens macht sich in der Vorstellung des direkten Zwecks des sittlichen Grundsatzaktes deutlich geltend, daß der Zweck, daß die Begründung einer sittlichen Willensangelegtheit doch nur mittelbar begehrt wird, — als Mittel zu dem Zweck, in den hypothetisch angenommenen künftigen Fällen sittliche Willenshandlungen zu veranlassen. So kommt es, daß schon in der Zweckvorstellung, die der obersten sittlichen „Norm" entspricht, das Zweckobjekt jenes eigentümliche Zwangsmoment einschließt, in welchem die logische Konsequenz, die aus dem Seinsollen des Zwecks das Seinsollen des Mittels ableitet, sich äußert (S. 612). Trotzdem aber ist auch die sprachliche Form der obersten Norm ein Willens-, kein Gebotsatz. Und wenn sie die Gestalt des Substratsatzes annimmt, ist auch ihr adäquates Ausdrucksmittel der volitive Konjunktiv.

Ähnlich geartet sind dann auch die untergeordneten Normen der verschiedenen Allgemeinheitsstufen. Sie erweisen sich von einer Seite als Anwendungen der obersten Norm auf Tatbestände von speziellerer Art und können eben darum auch, von spezielleren Tatbestandsbegriffen aus, in volitiven Syllogismen aus jener deduziert werden.[1] Von anderer Seite betrachtet, sind sie auf Schaffung einzelner Seiten oder Bestandteile der gesamten sittlichen Willensangelegtheit, also auf hypothetische Realisierung einzelner Arten von sittlichen Willenshandlungen gerichtet. Auch diese Normen — Normen, wie: „liebe deinen Nächsten!", „beherrsche dich selbst!", „sei ehrlich!", „sei deinem Freund ein treuer Freund!", „sorge für deine Familie!", „erfülle deine Bürgerpflicht!" u. dgl. — sind psychisch wirklich in Grundsatzmotiven, und auch hier erscheint der direkte Zweck der Grundsatzakte, die Begründung von Willensbestimmtheiten, nur als mittelbar begehrt um der hypothetischen Zwecke willen, deren begriffliches Wesen in den Volitivbegriffen, welche die Zielrichtung der Willensbestimmtheiten angeben, festgelegt ist. Diese volitiven Begriffe selbst werden in begrifflich allgemeinen Denkakten gedacht. Werden sie aber wirklich vorgestellt, so geschieht das im Rahmen hypothetischer Volitivdenkakte (S. 614), die in hypothetischen Willenssätzen ihren naturgemäßen sprachlichen Ausdruck erhalten. Überall übrigens sind diese Denkakte komplexer Art: denn in allen ist natürlich die kognitive Ichvorstellung als Substratbestandteil enthalten.

Nun gibt es allerdings auch noch sittliche Normen, deren Ziel die hypothetische Realisierung nicht sittlicher Handlungen selbst, sondern irgend welcher Mittel zu sittlichen Zwecken ist. Man könnte sie ethische

1) Das schließt nicht aus, daß sie zeitlich großenteils früher konzipiert sind.

Mittelnormen im Unterschied von den Zwecknormen nennen. Psychologisch besteht ihre Eigenart darin, daß die direkten Zwecke der Grundsatzakte, in denen sie vollzogen werden, in doppeltem Sinn nur mittelbar begehrt sind: mittelbar begehrt sind nicht bloß diese Zwecke selbst sondern auch die hypothetischen Zwecke, auf deren Verwirklichung die in ihnen bezweckten Willensangelegtheiten hinzielen. Daß in diesen Fällen das Zwangsmoment der (kognitiv-) logischen Konsequenz noch weit stärker hervortritt, ist klar. Darum liegt namentlich bei diesen Normen die Gefahr einer Verwechslung des volitiven „Sollens“ mit dem imperativischen nahe.

Von den ethischen Normvorstellungen, die durchweg in irgend einem Grad allgemein, also zunächst dispositionell, zuletzt hypothetisch gerichtet sind, unterscheiden sich nun die *sittlichen Einzelzweckvorstellungen*, deren Objekte teils Momente des Endzwecks teils Mittel zur Verwirklichung desselben sind. Ihre logischen Faktoren sind gleichfalls volitive Denkakte, denen sprachlich Willenssätze entsprechen. Auch in diesen aber findet sich durchweg als Substratbestandteil die kognitive Ichvorstellung. Sie sind darum gleichfalls sämtlich komplexe Denkakte.

Durchsichtig ist die Struktur der zweiten Gruppe. Wenn ich eine Reise mache, um einem in der Ferne in Not und Gefahr geratenen Freund zu helfen, so ist die Reise ein *Mittel zur Realisierung eines sittlichen Zwecks*. Der Zweck selbst ist die rettende Tat. Aber als Mittel hiezu ist die Reise sittlich begehrt. Nun scheinen die Denkakte, in denen solche ethische Mittelzwecke gedacht werden, wenn die Entscheidung für die eigentlichen Zwecke noch nicht erfolgt ist, bedingte Volitivdenkakte zu sein, die, in Substratsätzen ausgedrückt, lauten würden: „*wenn* b sein soll, soll (muß) a sein!“. Ist die Entscheidung für den Endzweck dagegen bereits vollzogen, so scheint sich wenigstens geltend zu machen, daß das Mittelobjekt als Mittel zum Zweck — *da* der Zweck sein soll — begehrt ist (S. 612 f.). Allein hier tritt die Eigenart des sittlichen Wollens in charakteristischer Weise in die Erscheinung. Nicht daß a das Mittel zur Verwirklichung von b ist, oder als solches natürlicherweise gewollt wird, macht a zu einem sittlichen Zweck. Das beruht einzig und allein darauf, daß a als Mittel zu b *sittlich* gewollt wird. Das sittliche Begehrtsein aber hängt ganz und gar nicht von dem natürlichen Gewolltsein ab. Das natürliche Gewolltsein eines Zwecks kann noch unentschieden oder gar schon abgelehnt sein, und das sittliche Begehrtsein doch durchaus feststehen. Das läßt sich an einer freilich mit Vorsicht zu behandelnden Analogie verdeutlichen. Es entwickelt sich etwa aus einem Sondertrieb, z. B. dem Nahrungstrieb, ein bestimmtes Motiv. Der im Motiv vorgestellte Zweck ist also offenbar vom Nahrungstrieb gefordert, und er bleibt das, wie es scheint, auch wenn er schließlich vom Ichwillen abgelehnt wird. Aber allerdings was von den Zwecken

der Sondertriebe, genau betrachtet, nicht gilt, das gilt von denen des moralischen Triebs. Wenn jene vom Ichwillen abgelehnt sind, so hören sie doch eigentlich auf, von den Trieben gefordert zu sein. Die Sondertriebe sind ja nur Angelegtheiten des Ichwillens (S. 575), und ihre Betätigungen Funktionen des letzteren. Der moralische Trieb dagegen ist eine immer aktuelle Tendenz, die dem Ichwillen eine bestimmte Richtung weisen will. Der Ichwille kann in konkreten Fällen sich dieser Tendenz entziehen, also sich gegen sie entscheiden. Die sittliche Tendenz wirkt auch dann weiter. Einfach abgelehnt werden können die sittlichen Motive nicht. Sie bestehen, auch wenn der Ichwille eine andere Richtung einschlägt, fort. Und zwar nicht etwa in der Form des Wunsches, sondern als Willensmotive. Das äußert sich in dem Widerstreben gegen die außer- oder vielmehr widersittlichen Willenshandlungen, dessen deutliche Symptome die sittlichen Unlustgefühle sind. So erklärt es sich, daß der Unterschied der unmittelbaren und mittelbaren sittlichen Zwecke von dem natürlichen Begehrtsein oder Nichtbegehrtsein durchaus unabhängig ist. Ein mittelbarer sittlicher Zweck ist in allen Fällen als Mittel zu einem sittlich begehrten Zweck begehrt. Und nur das ist allerdings richtig, daß auch hier in dem mittelbaren Begehrtsein das Zwangsmoment der kognitiv-logischen Konsequenz sich nicht verleugnet.

Aber sind denn nicht alle sittlichen Einzelhandlungen lediglich Mittel, um den sittlichen Endzweck zu verwirklichen? Das ist eine verbreitete Meinung. So stellt z. B. Sigwart fest, daß „jede einzelne Handlung nur als Mittel für einen höchsten Zweck in Frage komme (Vorfragen[2], S. 37). Vielleicht wirkt in dieser Hinsicht das Beispiel der auf die Begründung von Dispositionen hinzielenden Normen, deren Zweckobjekte allerdings nur Mittel zu Zwecken sind, und andererseits die Parallele der Rechtsgebote irreführend. Jedenfalls liegt dieser Anschauung jene falsche Vorstellung vom Wesen des sittlichen Wollens zu Grunde, welche die sittlichen Zwecke mit denen der Einzeltriebe in eine Reihe ordnet und vergißt, daß der sittliche Trieb ein formaler Trieb ist, daß es eben darum die sittlich betonten Zwecke der Sondertriebe selbst sind, die als sittliche Zwecke begehrt werden. In Wirklichkeit sind die sittlichen Einzelhandlungen, so weit sie nicht Mittel für entferntere Einzelzwecke sind, nicht Mittel zur Realisierung des sittlichen Endzwecks, sondern selbst partiale Verwirklichungen desselben, Momente, Bestandteile in ihm.

Demnach spielt allerdings in die konkreten sittlichen Zweckvorstellungen von Anfang an, am bestimmtesten aber in dem sittlichen Bewußtsein von Menschen mit gereifter ethischer Einsicht, eine Beziehungsvorstellung herein — die Vorstellung der Relation des Teils zum Ganzen. Aber man beachte wohl: dieses Relationsmoment gibt

den Zweckvorstellungen nicht jenen Charakter der Mittelbarkeit, der ihnen anhaften würde, wenn sie auf einer finalen Beziehung zum Endzweck beruhen würden. Die Zwecke selbst werden unmittelbar gewollt. Die Beziehungsvorstellung ist allerdings auch hier eine kognitive. Mit dem konkreten Zweck selbst klingt in irgend einem Grad der Deutlichkeit und Vollständigkeit die Vorstellung des sittlichen Zweckganzen an, und das beziehende Denken faßt zwischen dem letzteren und dem konkreten Zweck ein Verhältnis des Ganzen zum Teil auf. Diese Relationsvorstellung knüpft sich an die volitive Zweckvorstellung an. Aber man kann nicht sagen, daß nun der nächste Zweck nur um des Zweckganzen willen gewollt werde. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn der nächste Zweck seine Setzung überhaupt erst einer Überlegung verdankt, die ihn als Teil des sittlichen Zweckganzen erscheinen läßt. Dann tritt zwar die Relationsvorstellung sehr stark in den Vordergrund. Aber wieder ist der nächste Zweck selbst direkt als unmittelbare, wenn auch nur partiale Verwirklichung des Endzwecks — gewollt. Je mehr die sittliche Entwicklung eines Menschen fortschreitet, um so mehr gewöhnt er sich, die einzelnen Handlungen und ihre nächsten Zwecke im Lichte umfassenderer Zwecke zu betrachten. Und immer mehr werden die Beziehungen der ersteren auf die letzteren und schließlich auf den sittlichen Endzweck in die gegenwärtigen Zweckvorstellungen hereinragen. Der sittliche Blick wird weiter, die Überschau vollständiger. Das Bedürfnis, die Einzelzwecke wirklich als Teile in umfassendere Zweckganze, zuletzt in den sittlichen Endzweck einzuordnen, wird größer. Aber auch diese Orientierung erfolgt in kognitiven Beziehungsvorstellungen, welche den ursprünglich volitiven Charakter der Einzelhandlungen ganz und gar nicht alterieren. Wenn ich einem Freunde aus der Not helfe, so kann ich diese Handlung ganz gewiß in den allgemeineren Zweck der Freundschaftsbetätigung einordnen, und von hier noch weiter und weiter hinausgreifen. Aber die Tat selbst tue ich nicht um der Freundschaftsbetätigung und nicht um der umfassenderen Zwecke willen. Sie ist ein Bestandteil dieser letzteren. Und sie ist eine einzelne Freundschaftsbetätigung. In allen diesen Fällen ist, wie noch ausdrücklich zu bemerken ist, der sittliche Zweck durchaus nicht bloß der angestrebte Effekt, sondern vielmehr in erster Linie die Handlung selbst. Letztere ist also nicht etwa mittelbar, sondern unmittelbar sittlich begehrt. Im einzelnen ist freilich die Grenze zwischen Mittelhandlungen und Zweckhandlungen nicht sicher zu ziehen. Grundsätzlich aber ist zu betonen, daß die letzteren unmittelbare sittliche Zwecke sind, die darum auch in rein volitiven Denkakten gedacht werden.

Die sittlichen Einzelzweckvorstellungen entwickeln sich aus den sittlichen Begehrungstendenzen, welche ihrerseits aus dem im moralischen Trieb angelegten und vom Individuum in der eigenen sittlichen Ent-

wicklung oder in selbsttätiger Aneignung fremder sittlicher Erfahrung, kurz in unwillkürlichen und willkürlichen Grundsatzakten ausgestalteten — System von sittlichen Dispositionen hervorgehen. Die sittlichen Tendenzen wecken in den natürlichen Trieben Begehrungen, deren Zielobjekte eben darum als sittlich betont, als sittlich begehrt oder „geboten“ erscheinen. Man spricht aber nicht bloß von sittlichen Geboten, sondern auch von sittlichen Verboten. Das sittliche Begehren kann nämlich auch den aus natürlichen Trieben entsprungenen Tendenzen widerstreben. Und zwar geschieht dies in doppelter Weise. Entweder richtet sich das sittliche Begehren auf einen positiven Zweck, der einer solchen Tendenz entgegensteht. Oder aber weckt es eine negative Tendenz, deren Ziel die Ablehnung des in der betreffenden Tendenz angestrebten positiven Zwecks ist. In letzterem Fall nun erscheint der positive Zweck als sittlich verboten.

Hier wie dort übrigens können die Motive, in denen die sittlichen Zwecke gedacht werden, auch bloß versuchte Motive sein. Sie können im Kampf unterliegen, sofern der Ichwille sich tatsächlich nicht für sie entscheidet. Daß aber auch dann die sittlichen Zwecke, ob sie nun Gebot- oder Verbotzwecke sind, sittlich gewollt bleiben, ist oben schon bemerkt worden. Die sittliche Verpflichtung, das heißt aber: das sittliche Wollen, besteht weiter, auch wenn der Ichwille eine andere Bahn eingeschlagen hat. Auch dann also halten die sittlichen Gebote und Verbote die Form der ethischen Zweckvorstellungen fest.

Die Gesamtheit der sittlichen Zweckvorstellungen, der konkreten und der „allgemeinen“, der gebietenden und der verbietenden, der im natürlichen Willensleben siegreichen und der unterliegenden, macht das aus, was die vulgäre Psychologie und Ethik das gesetzgebende Gewissen nennt. Von dem Gewissen als einem besonderen Organ der moralischen Gesetzgebung weiß die wissenschaftliche Analyse nichts. Vollzogen sind die Gesetzgebungsakte in den sittlichen Motiven, und ursprünglich gedacht werden die gebotenen und verbotenen Handlungen oder Willensbestimmtheiten in den Zweckvorstellungen dieser Motive. Nun gilt aber als eine Hauptfunktion des gesetzgebenden Gewissens der „praktische Syllogismus“, der allgemeine Normen auf besondere Fälle anwendet. Indessen ist uns auch dieser Schluß, der schon in der individuellen Entwicklung der sittlichen Vorstellungen eine beträchtliche Rolle spielt, längst bekannt. Nach seiner logischen Struktur ist er ein volitiver Syllogismus des begrifflichen oder anschaulichen Typus (S. 615). Mit den kognitiven Schlüssen, die in der Überlegung der Mittel zu sittlichen Zwecken verwendet werden, darf er also nicht verwechselt werden. Daß nun der volitiv-ethische Syllogismus, namentlich der des begrifflichen Typus, der auf die in den Grundsatzmotiven gedachten ethischen Volitivbegriffe zurückgreift, im sittlichen Leben eine große Bedeutung hat, ist klar.

Gewöhnlich zwar entwickeln sich die sittlichen Zweckvorstellungen unmittelbar aus den sittlichen Dispositionen. Überall aber, wo Zweifel über das sittliche Gefordertsein eines Zwecks auftauchen, wird die eintretende Überlegung entweder früher gefaßte Einzelentschlüsse wieder wecken, oder aber — das ist das Häufigere — Grundsatzbegriffe, die in neu sich bildenden oder in früher gebildeten und jetzt wieder auflebenden Grundsatzmotiven gedacht sind, heranziehen. In keinem Fall jedoch hat der sittlich-„praktische" Syllogismus dem gewöhnlichen volitiven Schluß gegenüber irgend eine Besonderheit.

Die ethische Evidenz.

Obwohl der logische Bau der ethischen Denkakte durchaus dem Typus der komplexen volitiven Denkfunktionen, deren Substratkomponente die kognitive Ichvorstellung ist, entspricht, bedarf die ethische Evidenz ihres volitiven Bestandteils noch einer Anmerkung. Vergegenwärtigen wir uns, daß die Phantasiedaten der ethischen Vorstellungen der Wirksamkeit sittlicher Begehrungstendenzen ihren Ursprung verdanken: die letzteren wecken aus natürlichen Trieben Tendenzen, deren erstes Erzeugnis volitive Vorstellungsdaten sind. Wie aber in diesen Tendenzen das sittliche Begehren sich auswirkt, so hat das letztere auch die Leitung in dem Reproduktionsprozeß, der die volitiven Phantasiedaten ergibt. Wo dann weiterhin volitive Schlüsse in den Phantasieprozeß eingreifen, da treten die aus ihnen fließenden Daten zu den anfänglich gegebenen ergänzend hinzu. Ähnlich treten auch — in den Prozessen, die zu sittlichen Mittelzweckvorstellungen führen — die Ergebnisse der kognitiven Prozesse in die volitiven Daten ein (S. 609). Die Gesamtheit dieser Daten nun bildet den logischen Grund für den volitiven Denkakt, der den Inhalt der Daten in gleichsetzender Interpretation, in emotional-volitiver Objektivierung und, womöglich, in Anknüpfung der so gewonnenen Objekt- an eine Satzvorstellung, logisch gestaltet. An den in dieser Weise begründeten Denkakt aber knüpft sich das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit, also der logischen Geltung. Das ist die volitiv-emotionale Evidenz, die nur in einem Teil der Fälle, bei den sittlichen Mittelzweckvorstellungen, jene von der teleologischen Deduktion der Mittel zu den Zwecken herrührende kognitive Färbung aufweist. Aber diese allgemein volitive Evidenz der ethischen Vorstellungen wird nun dadurch in eine ganz neue Beleuchtung gerückt, daß in denselben nicht bloß für die logischen Denkakte unbedingt allgemeine Geltung beansprucht wird, sondern vor allem auch für das Begehren der sittlichen Objekte selbst. In dem immanenten Bewußtsein der sittlichen Begehrungen liegt, wie wir wissen, der Glaube an die unbedingt allgemeine Begehrtheit der ethischen Zwecke. Das gibt der sittlichen „Gewiß-

heit“ jenes eigenartige Gepräge, das den Irrtum veranlaßt hat, als sei das „sittliche Bewußtsein“, d. h. das ethische Vorstellen, eine Quelle selbständiger Wahrheiten. Der Glaube an die unbedingt allgemeine Begehrtheit der sittlichen Zwecke verleiht in der Tat schon den aus den sittlichen Begehrungstendenzen hervorgehenden Phantasiedaten eine Besonderheit, die das Geltungsbewußtsein der auf diese Daten gegründeten Denkakte dem Wahrheitsbewußtsein der kognitiven Funktionen annähert und so den Schein erwecken muß, als gebe es sittliche „Wahrheiten“. Der Schein verschwindet aber sofort, wenn man die logische Allgemeingültigkeit der volitiven Denkakte und die allgemeine Begehrtheit der in diesen gedachten Zwecke auseinanderhält: die „Urteile“, in denen die sittlichen Wahrheiten angeblich gedacht werden, sind in Wirklichkeit Zweckvorstellungen, und ihre logische Struktur ist der volitive Denkakt, dem das emotional-volitive Geltungsbewußtsein innewohnt.

4. Sittliche Werturteile, Werte und Güter.

Auf Grund des Einblicks, den wir in der bisherigen Untersuchung in den Charakter des sittlichen Begehrens und Vorstellens gewonnen haben, vermögen wir nun das Wesen der sittlichen Wertbeurteilung und eben darum auch das der unbedingten Werturteile überhaupt endgültig zu bestimmen.

Die sittliche Wertbeurteilung richtet sich zunächst auf die eigenen Zwecke und Handlungen des Urteilenden. Und der Inbegriff der moralischen Werturteile, die sich auf eigene künftige, gegenwärtige oder vergangene Handlungen des Urteilenden richten, ist das, was man vulgär das werturteilende Gewissen nennt. An die Zweckvorstellungen der sittlichen Motive knüpfen sich vermöge der Bedeutung, welche die sittlichen Zwecke für das Ich haben, Wertgefühle derart, daß wir jenen Zwecken und den auf sie hinstrebenden Handlungen „unbedingten“, „absoluten“ Wert zuerkennen. Andererseits sind die Zweckvorstellungen, deren Objekten das sittliche Begehren widerstrebt, von Unlustgefühlen begleitet, auf Grund welcher wir den Zwecken unbedingten „Unwert“ zuschreiben. Ähnliche Wert- oder Unwertgefühle und Wertungen knüpfen sich an die Vorstellung der Handlungen im Stadium ihrer Ausführung. Aber auch bereits abgeschlossene, der Vergangenheit angehörige Handlungen werden Objekte solcher Wertungen. War die einstige Handlung die Verwirklichung eines sittlichen Zwecks, so ist die Erinnerungsvorstellung derselben von einem Lustgefühl begleitet, gleichartig dem Lösungsgefühl, das einst den Abschluß der Handlung zum Ausdruck brachte; im entgegengesetzten Fall stellt sich das Unwertgefühl ein, das der Ausdruck der durch die Handlung vollzogenen Hemmung des Persönlichkeitswillens ist. Daß die an die Vorstellungen vergangener eigener Handlungen geknüpften Wert- oder Unwertgefühle

zugleich identisch sind mit den Tatsachen, die man unter dem Namen des richtenden Gewissens zusammenzufassen und auch Belohnungen oder Strafen des Gewissens zu nennen pflegt, kann hier nur angedeutet werden. In allen diesen Wertungen gibt die Besonderheit des sittlichen Begehrens auch den sittlichen Gefühlen ein auszeichnendes Merkmal, und dieses Moment ist es zweifellos in erster Linie, was den ethischen Werturteilen ihre Sonderstellung unter den Werturteilen verleiht. Wenn ich (in elementaren Werturteilen) meine Handlungen, ob sie nun erst geplant oder schon in der Ausführung begriffen sind oder endlich bereits abgeschlossen hinter mir liegen, als „gut" oder „schlecht" („bös") denke, so spricht sich in den zu Grunde liegenden Wertgefühlen durchweg die fundamentale Bedeutung der in den Handlungen verfolgten oder aber zurückgedrängten sittlichen Zwecke für meinen Persönlichkeitswillen aus. Aber an die Wertung knüpft sich zugleich vermöge der Tatsache, daß die sittlichen Zwecke als Objekte unbedingt-allgemein menschlichen Begehrens gelten, der Anspruch, daß die Wertung unbedingt allgemeine Geltung habe. Auf solche Wertungen gründen sich die ethischen Werturteile, in denen die funktionellen Relationen der vorgestellten Objekte zu den sittlichen Wert- oder Unwertgefühlen aufgefaßt werden. Daß übrigens auch hier neben der Gefühlsrelation die Relation zum moralischen Begehren deutlich zur Geltung kommt, zeigt sich wieder schon in den Wertungen, welche für die Werturteile die Grundlage bilden.

Beurteile ich die Zwecke und Handlungen anderer Menschen, so gründet sich das Werturteil gleichfalls auf sittliche Gefühle, die sich an die Vorstellungen der Zwecke und Handlungen anschließen. Gut nenne ich sie, wenn es moralische Lustgefühle sind, in denen ich sie erlebe. Als wertvoll erscheinen mir solche Handlungen, sofern die Zwecke der handelnden Persönlichkeiten zugleich meine Zwecke sind, Zwecke, deren Verwirklichung ich sittlich begehre[1]. Aber in diesen Wertungen tritt nun ganz besonders stark der Anspruch auf unbedingt allgemeine Geltung hervor. Und zwar gründet derselbe sich deutlich merkbar auf das dem ethischen Gefühl immanente Bewußtsein, daß das sittliche Begehren, aus dem das Wertgefühl fließt, ein spezifisch humanes, allgemein menschliches Begehren ist, das zu seinem Ziel die Verwirklichung des Menschheitsideals, die Lösung der gemeinsamen Menschheitsaufgabe hat. Das sittliche Gefühl, in welchem ich fremde Handlungen als wertvoll erlebe, schließt das Bewußtsein ein, daß diese Handlungen und Zwecke nicht von mir als Individuum, sondern von mir als Menschen begehrt und darum wertgeschätzt werden, und daß jeder Mensch, der eine sittliche Persönlichkeit sein will, ebenso

1) Das sittliche Begehren reicht weiter als das Wollen, das auf eigene Handlungen des Wollenden gerichtet ist, ist aber dennoch nicht ein bloßes Wünschen. Vgl. auch S. 401 ff.

begehren und fühlen muß. Kurz, der Glaube an die Allgemeingültigkeit dieser Wertungen beruht darauf, daß ich die betreffenden Zwecke als humane, als gemeinsam menschliche Zwecke fühle. Das gilt auch da, wo die Handlungen individuell-persönliche Betätigungen der sittlichen Persönlichkeit sind: auch sie sind ja auf Realisierung des sittlichen Ideals gerichtet.

Wir können jetzt sagen: der Anspruch der ethischen Wertungen auf unbedingte Allgemeingültigkeit hat in der Tat in einer Besonderheit der sittlichen Gefühle, zuletzt der sittlichen Begehrungen seinen Grund (vgl. S. 655). Diese Besonderheit liegt in der spezifisch humanen Tendenz des sittlichen Begehrens, die den moralischen Trieb recht eigentlich zum Menschheitstrieb macht und die sittlichen Zwecke zu unbedingten Objekten menschlichen Begehrens stempelt. Was also den Wert der sittlichen Zwecke für die Persönlichkeit ausmacht, das begründet auch die Allgemeinheit ihres Begehrt- und Wertgeschätztseins. Die sittlichen Werturteile selbst vermögen darum, obwohl sie durchweg auf tatsächliche Gefühle des Urteilenden sich gründen und insofern einer bestimmten Gruppe von subjektiven Werturteilen zuzugehören scheinen, für ihre Wertungen Allgemeingültigkeit zu fordern. Und zwar nicht bloß die generelle, sondern die „unbedingte“, der auch das empirische Element, das ihr anhaftet, sofern das Allgemeingültigkeitsbewußtsein doch nur in der Erfahrung, zumal in der Berührung mit fremdem sittlichem Begehren und Fühlen sich entfalten konnte, nichts von ihrer Eigenart zu nehmen vermag.

Auch der Zusammenhang, in welchem die übrigen Klassen unbedingter Werturteile mit den sittlichen Wertungen stehen, erklärt sich nun. Alle Funktionen des menschlichen Willens sind sittlich wertvoll und begehrt, sofern und soweit sie in idealer Weise, d. h. so, wie dies vom Persönlichkeitswillen begehrt wird, vollzogen werden. Der Persönlichkeitswille strebt aber auf vollkommene Gestaltung des natürlichen Trieblebens hin. Alle Betätigungen menschlicher Triebe sind darum, soweit sie sich vom moralischen Begehren leiten lassen und sich in die Verwirklichung des human persönlichen Ideals einfügen, sittliche Akte: maßgebend für den sittlichen Wert der Betätigungen eines Triebes ist, daß sie die in diesem angelegten Zwecke so adäquat als möglich realisieren, zugleich aber — und zuletzt — so, daß sie einen möglichst großen Beitrag zum vollkommenen Gesamtleben leisten; vollkommen sind sie also dann, wenn sie den Zwecken der Gesamtpersönlichkeit so adäquat als möglich entsprechen. Das gilt nun insbesondere auch von den logischen, kognitiven, ästhetischen Funktionen. Der Mensch, der nach persönlicher Vollkommenheit seines Lebens strebt, will logisch richtiges Denken, er will wahres Erkennen, er will reine ästhetische Kontemplation. Eben darum enthalten die logischen, kognitiven, ästhetischen Wertgefühle, in denen sich ausspricht, daß jenes Begehren befrie-

digt ist, ein sittliches Gefühlsmoment. Und auf letzteres vermag sich in der Tat der Glaube an die unbedingte Allgemeingültigkeit der Wertungen, auf denen die logischen, kognitiven und ästhetischen Werturteile beruhen, zu gründen.

Auf die logische Struktur der sittlichen Werturteile brauche ich hier nicht zurückzukommen. Verwirklichte oder angestrebte, von dem Urteilenden in sittlichen Gefühlen unmittelbar gewertete Objekte werden in ihnen als zu sittlichen (Begehrungen und) Gefühlen beliebiger Menschen in (hypothetischer) funktioneller Relation stehend aufgefaßt. Sprachlich werden diese Relationsattribute durch die Ausdrücke „gut" bezw. „schlecht" („bös") bezeichnet: „— eine gute Handlung", „— eine schlechte Charaktereigenschaft". Daß die Urteile selbst normale Erkenntnisurteile sind, wissen wir. Ebenso braucht nicht mehr daran erinnert zu werden, daß in ihnen der Anspruch auf allgemeine Gültigkeit der Urteilsfunktion, der ein Moment des Wahrheitsbewußtseins ist, und der Anspruch auf allgemeine Gültigkeit der in dem Wertgefühl vollzogenen Wertung, der in der besonderen Natur des sittlichen Fühlens und Begehrens seinen Grund hat, auseinanderzuhalten sind.

Was sind nun sittliche Werte? Als sittliche Werte bezeichnen wir alles, was wir in sittlichen Wertgefühlen als wertvoll erleben und in ethischen Werturteilen als wertvoll beurteilen, also alles, was wir durch das Wertattribut „gut" auszeichnen. Das können Objekte der allerverschiedensten Art sein: verwirklichte oder angestrebte eigene oder fremde Zwecke und Handlungen (Betätigungen der natürlichen Einzeltriebe), Willensbestimmtheiten, Charaktereigenschaften (Tugenden), Charaktere, Persönlichkeiten, soziale Gemeinschaften und ihre Lebensäußerungen, gesellschaftliche Institutionen (wie Staat und Recht), wirtschaftliche Einrichtungen, Leistungen und Errungenschaften der geistigen und materiellen Kultur, also auch Umgestaltungen der äußeren Wirklichkeit u. s. f. Entscheidend aber für den Wertcharakter aller dieser Objekte ist, daß sie in funktionellen Relationen zum sittlichen (Begehren und) Fühlen des Menschen stehen [1]). Und der oberste sittliche Wert ist der sittliche Endzweck selbst. Definieren aber können wir den Begriff des sittlichen Wertes so: ein sittlicher Wert ist ein verwirklichtes oder erstrebtes, begehrtes oder begehrbares Objekt, sofern es zu möglichen sittlichen Begehrungen und (Wertgefühlen des Menschen (beliebiger Menschen) in (hypothetischer) funktioneller Relation steht. Können aber wirklich auch bloß begehrbare Objekte sittliche Werte sein, Objekte, die möglicherweise von niemand wirklich vorgestellt und sittlich begehrt und wertgeschätzt werden? Wir

1) Objekte sittlicher Wertgefühle können nach dem Bisherigen nur verwirklichte oder erstrebte Zweckobjekte sein. Sittlich gewertet wird nur was aus menschlichem Wollen hervorgeht oder hervorgehen kann.

wissen: konstatiert werden können die sittlichen Werte nur auf Grund von tatsächlichen sittlichen Gefühlen. Aber gerade im Gebiet der unbedingten Werte treten nicht bloß das Sein des Werts und seine Vorstellung aus einander (S. 664), sondern auch das Sein des Werts und seine unmittelbare Erfassung in der Wertung. In den sittlichen Wertgefühlen erleben, erfahren wir allerdings die sittlichen Werte. Aber wir haben doch nicht das Bewußtsein, daß wir mit dem Erleben, mit dem gefühlsmäßigen Erfassen des Werts den Wert selbst, die Werteigenschaft der Objekte schaffen. Im Gegenteil: in den unbedingten Wertgefühlen erleben wir ausdrücklich — vermöge des Anspruchs auf Allgemeingültigkeit, der in den Wertgefühlen selbst liegt — ein hypothetisches Verhältnis zu menschlichem Gefühl. Während also die Werturteile nur solche Objekte als Werte denken können, die vom Urteilenden tatsächlich als Werte gefühlt werden, ist der Wertcharakter der Objekte selbst auch von diesen subjektiven Gefühlen unabhängig.

Mit dem Begriff des Werts berührt sich auch im sittlichen Gebiet der des G u t s sehr nahe. Alle sittlichen Werte sind zugleich sittliche Güter, und umgekehrt. Und wie der sittliche Endzweck der höchste Wert ist, so ist er das h ö c h s t e G u t. Nun ist, wie wir wissen, der Unterschied zwischen dem Wert- und dem Gutcharakter eines Objekts der, daß in jenem die Relation zum Begehren, in diesem die Relation zum Fühlen in dem Vordergrund tritt. Das gilt auch von den sittlichen Werten und Gütern. Von hier aus tritt das Verhältnis des sittlichen Guts zum Guten in eine interessante Beleuchtung. Wenn wir von d e m G u t e n reden, so haben wir entweder lediglich den Begriff des ethischen Wertattributs, den Relationsbegriff des sittlich Wertvollen, der sittlichen „Güte“ im Auge, oder aber die Gesamtheit der sittlichen Wertobjekte oder endlich das sittliche Wertobjekt im eminenten Sinn, den sittlichen Endzweck. In allen Fällen ist „gut“ eine Relation eines Objekts zu möglichen sittlichen Gefühlen des Menschen. Sittliche Güter aber sind Objekte, die als mögliche Gegenstände sittlichen Begehrens erlebbar sind. Während also in dem Begriff des Guten die hypothetische Beziehung zum sittlichen Wertgefühl im Vordergrund steht und die Relation zum Begehren nur nebenbei hereinspielt, liegt im Begriff des sittlichen Guts das Hauptgewicht auf der hypothetischen Relation zum sittlichen Begehren; die Beziehung zum sittlichen Gefühl dagegen tritt in ihm stark zurück: sie ist nur insofern ein Moment der Güterrelation, als diese einschließt, daß die Begehrtheit der Objekte, die für deren Gütercharakter grundlegend ist, wo sie statt hat, in sittlichen Wertgefühlen erlebt wird. Damit erhält der Unterschied, den schon das natürliche Bewußtsein zwischen dem Guten und dem sittlichen Gut macht, seine psychologische Rechtfertigung. Der s i t t l i c h e E n d z w e c k aber heißt **d a s G u t e**, sofern er möglicher Gegenstand sittlicher (Begehrungen und) Wertgefühle, und

er heißt das höchste Gut, sofern er möglicher Gegenstand sittlicher Begehrungen (und Wertgefühle) ist.

5. Sittliches Erkennen.

Von einem sittlichen Erkennen war bis jetzt nicht die Rede. Gibt es ein solches?

Wo man von einem sittlichen Erkennen redet, meint man in der Regel eine besondere Art, Wirklichkeit zu erkennen, und man stellt das sittliche und praktische Erkennen dem theoretischen gegenüber. Das sittliche Bewußtsein erscheint darnach als eine selbständige Erkenntnisquelle, aus welcher Einsichten sollen hergeleitet werden können, die auf theoretischem Weg nie erreichbar sind. Es ist — so pflegt man zu sagen — eine eigenartige Gesetzmäßigkeit, in welche uns das sittliche Erkennen einen Einblick gibt, nicht zu vergleichen mit der Notwendigkeit des Naturgeschehens und doch andererseits so real gültig wie die Naturgesetzmäßigkeit. Der Hauptgegenstand des sittlichen „Erkennens" ist also eine sittliche Ordnung der Welt.

Es sind freilich mannigfache Formen, in denen dieser Grundgedanke durchgeführt wird. Bald erscheint die sittliche Gesetzmäßigkeit lediglich als ein Bestandteil der Naturordnung neben anderen, als eine Art von Naturgesetz des menschlichen Lebens, ausgestattet mit einer natürlichen Sanktion, vermöge welcher jeder Verstoß gegen die sittliche Ordnung Übel im Gefolge hat, wie die Verstöße gegen die Naturgesetze sie mit sich zu bringen pflegen. Darauf beruht der Glaube an eine diesseitige, in der Weltkonstitution selbst begründete sittliche Vergeltung, für die allerdings meist zugleich in einer jenseitigen eine Ergänzung gesucht wird. Bald ist das „Gute" als das höchste Weltprinzip, als der absolute Weltzweck gedacht, ohne daß man jedoch den Versuch machen würde, diesen Zweck mit den einzelnen Tatsachen der Naturwirklichkeit in Zusammenhang zu bringen und diese darnach zu deuten. Bald endlich wird das „Gute" wirklich als die Grundkraft, als die zentrale Zweckidee betrachtet, die alles Weltgeschehen beherrscht. Das ist die sittlich-teleologische Weltbetrachtung, wie sie am großartigsten bei PLATO durchgeführt ist und weiterhin in all den metaphysischen Spekulationen, die das Gepräge eines ethischen Idealismus tragen, anklingt. Sie liegt auch den rationalistischen Gebottheorien zu Grunde, von denen oben die Rede war. Ja, man darf vielleicht überhaupt sagen: in jede idealistische Metaphysik und andererseits in jede Weltanschauung, welche die Wirklichkeit teleologisch auffaßt, also auch in jede „natürliche" Theologie spielt in irgend einer Weise und irgend einem Maße die ethische Interpretation herein.

Aber freilich: die eigenartige Quelle, aus der diese Weltbetrachtung floß, blieb lange verborgen: die „Vernunftintuition", aus der man

zu schöpfen glaubte, verhüllte ihren praktischen Ursprung. Erst KANT hat gesehen, daß das Gedanken seien, die in der praktisch-sittlichen Seite des Geistes ihre Wurzel haben. Und seine Postulate der praktischen Vernunft haben für den Begriff eines praktisch-sittlichen Erkennens die methodische Grundlage geschaffen. Freilich hat er selbst den Erkenntniswert der ethischen Spekulation vorsichtig eingeschätzt: ein praktischer Glaube an die Realität ihrer Objekte kann auf sie gegründet werden; dagegen vermag sie unsere theoretische Kenntnis der Natur dieser Objekte in keiner Weise zu erweitern. Einen Schritt weiter hat FICHTE getan: er entwickelt seine ganze Weltkonstruktion aus dem sittlichen Bewußtsein. Seitdem ist der Begriff der sittlichen Erkenntnis nicht mehr verschwunden.

In der Bezeichnung „praktische Postulate“ spricht sich eine richtige Einsicht aus, die Einsicht, daß es das sittliche Begehren ist, aus welchem diese Gedanken in letzter Linie fließen. Aber allerdings: Postulate sind sie nicht. Postulate müßten doch so oder so Erzeugnisse der volitiven Phantasie sein. Und das sind die sittlichen Weltdeutungen und Spekulationen so wenig wie die religiösen. Sie sind vielmehr affektive Vorstellungsgebilde — Glaubensvorstellungen im allgemein psychologischen Sinn —, die sich aus den sittlichen Gefühlen entwickeln. Und in der Regel sind es affektive Tatsachendeutungen (S. 445 ff.), denen sie ihren Ursprung verdanken. Es ist darum völlig zutreffend, wenn man, statt von einem sittlichen Erkennen, von einem sittlichen Glauben redet. Am nächsten verwandt ist das sogenannte sittliche Erkennen denn auch dem religiösen. Auch jenes ist praktische Weltinterpretation.

Am deutlichsten tritt das in der primitivsten Form sittlicher Weltanschauung zu tage. Aus dem sittlichen Begehren stammt die Freude, die ich fühle, wenn es mir oder anderen gelingt, sittliche Zwecke zu verwirklichen, aber auch die Unlust, die ich empfinde, wenn sittliche Ordnungen durch eigene oder fremde Schuld gestört, wenn sittliche Werte durch irgend ein Tun oder Lassen beeinträchtigt werden. Wenn nun äußere Umstände tatsächlich das sittliche Gelingen begünstigen, wenn andererseits sittliche Handlungen faktisch natürliche Übel im Gefolge haben, liegt es dann nicht nahe, diese und jene Tatsachen auf eine sittliche Gesetzmäßigkeit, die der Natur selbst immanent ist, zurückzuführen? Die Tatsachen, die dem sittlichen Begehren so oder so entsprechen und gewissermaßen entgegenkommen, werden als Betätigungen einer Naturkraft angesehen, die auf die Realisierung des sittlichen Endzwecks hinwirkt. Und zwar geschieht das auf Grund der an die Vorstellung dieser Tatsachen geknüpften Gefühle. Diese Gefühle sind an sich nicht eigentlich sittliche Gefühle; aber sie sind derart, daß sie das immer lebendige sittliche Gefühl in die volle Beleuchtung der Aufmerksamkeit ziehen und

sich mit ihm verschmelzen. Aus diesem Gefühlskomplex entwickelt sich dann der affektive Phantasiebegriff, in welchem Tatsachen von der Art der vorliegenden als Handlungen eines sittlichen Willens gedacht werden. Und indem dieser (Obersatz-) Begriff mit der Tatsachenvorstellung verschmilzt, ergibt sich die Schlußvorstellung, in der die Tatsachen als eine Art sittlicher Handlungen, jedenfalls als Akte einer auf den sittlichen Endzweck gerichteten Kraft gedeutet werden.

Ähnlich geartet ist die Genesis der Spekulationen, die einen sittlichen Weltzweck annehmen. Das sittliche Menschheitsideal fordert einen vollkommenen Zustand der menschlichen Gesellschaft und hiemit zugleich eine bestimmte Beziehung zur Natur, kurz, einen bestimmten Weltzustand. Und zwar erscheint uns dieses Ideal als ein unbedingter Wert, der nicht von individuellen Neigungen der Menschen abhängt. Auf der anderen Seite ergibt sich der theoretischen Erkenntnis eine Weltvorstellung, welche die Wirklichkeit als ein schlechtweg, tatsächlich, zufällig Gegebenes hinzunehmen genötigt ist. Nun hat das menschliche Denken, schon vermöge seines Zusammenhangs mit dem Willen, die Tendenz, nach dem Sinn und Zweck dieses Zufälligen zu fragen. Die kognitive Phantasie widersteht indessen, so lange sie kritisch gegen sich selbst ist, solchen Anwandlungen, und sie äußern sich nur in einem eigenartigen Gefühl, das sich an die Weltvorstellung anschließt. Dieses Gefühl ist es nun aber, das der Wirksamkeit der affektiv-ethischen Phantasie einen Angriffspunkt darbietet. Mit ihm verschmilzt nämlich das Wertgefühl, das an die Vorstellung des Menschheitsideals geknüpft ist. Der überindividuelle Charakter dieses Ideals, sein Anspruch auf unbedingte Anerkennung, seine überragende Bedeutung für die Persönlichkeit und vor allem die überwältigende Energie, mit der der sittliche Wille im Menschen wirkt, — das alles schlägt sich in diesem Wertgefühl nieder und vermittelt seine Anknüpfung an jenes Gefühl, das die Weltvorstellung begleitet. Aus dem komplexen Gefühl aber, das so entsteht, wächst wieder ein affektiver Phantasiebegriff hervor, in welchem der Gedanke vollzogen wird, daß das Natürlich-zufällige dem sittlichen Zwecke diene. Dieser Begriff aber verschmilzt mit jener Weltvorstellung. So ergibt sich die Finaldeutung des Objekts der Weltvorstellung, die in dem sittlichen Ideal den Endzweck der Welt erblickt. Das ist die kritische Form der ethischen Teleologie, welche die Finalinterpretation auf das Ganze der Welt einschränkt. Noch deutlicher liegen die Wurzeln ihrer unkritischen Form am Tage. Hier arbeitet die kognitive Phantasie, die, bereits von dem sittlichen Interesse angespornt, sich nicht die Zügel logischer Kritik anlegt, der affektiv-ethischen weit mehr in die Hände. Sie findet überall in der Welt Zeichen sittlicher Zweckmäßigkeit und harmonischer Ordnung. Andererseits betrachtet sie den allgemein menschlichen Trieb zum sittlichen Endzweck

selbst als eine Veranstaltung der Natur. An die Vorstellungen aller dieser Tatsachen knüpfen sich nun naturgemäß Gefühle, die mit den sittlichen nahe verwandt sind und mit ihnen verschmelzen. Aus diesem Gefühlskomplex aber entwickelt sich dann die affektiv-ethische Tatsacheninterpretation, die zur ethisch-teleologischen Weltbetrachtung und Welterklärung führt.

Einfacher noch liegen die Dinge bei den Postulaten, die aus der persönlich individuellen Seite des sittlichen Begehrens fließen. So vor allem bei dem Postulat der persönlichen Unsterblichkeit. Persönliche Vollkommenheit des Individuums ist größtmögliche Lebenssteigerung. Daß das auf dieses Ziel hinstrebende Begehren die Tendenz hat, auch die Schranke des Todes nicht zu respektieren, ist nur natürlich. Die Tatsache des Todes ist eine Erfahrungstatsache. Und wenn unser persönliches Lebensideal ihr Rechnung trägt, so ist das ein Reflexionselement unserer Endzweckvorstellung. Das weiter gehende Begehren wird hiedurch doch nicht ganz zurückgedrängt, es schafft sich seinen Ausdruck im Unsterblichkeitsglauben. Wieder aber ist es nicht das sittliche Begehren selbst, sondern das sittliche Gefühl, aus dem der ethische Unsterblichkeitsglaube sich entwickelt. Dahin ist auch KANT's Beweis umzuändern, dessen Gedankengang im übrigen durchaus dem Phantasieprozeß entspricht, der die ethische Form des Unsterblichkeitsglaubens ergibt. Die Ausgangsvorstellung ist die kognitive Vorstellung der Persönlichkeit (bezw. der Seele) mit ihrer unendlichen sittlichen Aufgabe. Daran schließt sich der dem ethischen Gefühl entsprungene affektive Begriff, welcher dem, was unendliche Aufgaben hat, unendliches Leben zuschreibt. Und indem dieser Begriff mit jener Vorstellung verschmilzt, resultiert die affektive Schlußvorstellung, die der Persönlichkeit unendliches Leben zuerkennt. Die affektive Tatsachendeutung ist also hier recht eigentlich affektive Tatsachenergänzung. In der Regel wirken nun freilich auch in diesen affektiv-ethischen Phantasieprozeß Vorstellungen der kognitiven Phantasie herein, wie sie sonst den Kern der „natürlichen" Demonstrationen für die Unsterblichkeit ausmachen. Aber die kognitive Phantasie selbst ist in der Erkenntnisarbeit, die zu diesen „theoretischen" Ergebnissen führt, bereits durch praktische Faktoren geleitet, und zwar teils schon durch das sittliche Interesse, teils durch den natürlichen, allgemeinen Drang nach Leben. Und der eigentliche Grund des ethischen Unsterblichkeitsglaubens liegt in der suggestiven Kraft des sittlichen Affektgefühls. Vor den selbständigen „theoretischen" Argumentationen für die Unsterblichkeit aber hat die ethische Begründung schon insofern etwas voraus, als der unbedingte Charakter der sittlichen Gefühle auch den aus ihnen entspringenden Phantasiegebilden zu gute kommt.

Ich habe nun aber nicht die Absicht, den Erzeugnissen der sittlich-

affektiven Phantasie im einzelnen noch weiter nachzugehen. Schwer scheint es, die Grenze zwischen sittlicher und religiöser Weltdeutung zu ziehen. Die religiöse Wirklichkeitsinterpretation zieht ja auch die sittlichen Güter und das sittliche Gut, ja sie zumeist, da sie dem sittlichen Menschen die höchsten Werte sind, in ihren Bereich. Andererseits wird zu den sittlichen Postulaten auch das „Dasein Gottes“ gezählt. Und es ist gar kein Zweifel, daß es einen rein ethischen Gottesglauben gibt. Wenigstens kann das zwecksetzende Subjekt, das von den ethisch-teleologischen Weltanschauungen vorausgesetzt werden muß, ob dasselbe nun persönlich oder unpersönlich gedacht ist, unbedenklich als Gott bezeichnet werden. Ein gewisses Kriterium für die Unterscheidung des religiösen Glaubens vom sittlichen liegt in der an jenen sich gewöhnlich anschließenden Tendenz zum religiösen Handeln, durch das der Gläubige die Gottheit seinen Zwecken günstig stimmen will. Doch tritt diese Tendenz gerade in den Fällen, in denen sich der religiöse Glaube mit dem sittlichen berührt, bisweilen ganz zurück. Charakteristisch aber ist für die religiösen Weltdeutungen überall das Abhängigkeitsgefühl, in dem die religiösen Glaubensvorstellungen durchweg ihre Wurzel haben. Wo der Mensch in seinem sittlichen Streben sich bedingt, beschränkt, ohnmächtig, abhängig fühlt und aus diesem Abhängigkeitsgefühl heraus die Tatsachen des sittlichen Lebens einem göttlichen Walten, göttlicher Gnade unterstellt, da ist der Glaube ein religiöser. Dem sittlichen Glauben und der ethischen Weltinterpretation liegt das Gefühl der Abhängigkeit gänzlich fern. Hier dringt vielmehr das Hochgefühl der sittlichen Kraft mächtig hervor, und die Grundstimmung ist der sittliche Optimismus. [1])

Die logische Struktur der sittlichen „Erkenntnisvorstellungen“ übrigens ist die gleiche wie die der sonstigen affektiven Glaubensvorstellungen. Gleichartig ist insbesondere auch das Gültigkeitsbewußtsein. Seine Wurzel ist hier wie dort die suggestive Macht eines Gefühls, das seinerseits aus einem Begehren fließt. Diese affektive Begründung ist es, die an die sittlich-praktischen Tatsachendeutungen und Tatsachenergänzungen, also an die sittlichen „Erkenntnisse“ den subjektiven Ein-

1) Der Gottesglaube Kant's ist im Grunde kein sittlicher Glaube. Denn einerseits ist er kein ethisches Postulat im eigentlichen Sinn. Das Dasein Gottes wird postuliert, nicht auf Grund des Sittengesetzes, sondern auf Grund des im empirischen Menschen lebendigen und von der Vernunft aufgegriffenen Bedürfnisses nach einer Ausgleichung von Tugend und Glück. Das Verlangen nach Glück entspringt aber der „sinnlichen“ Seite im Menschen. Andererseits wird der Glaube an Gott von Kant tatsächlich doch auf ein Abhängigkeitsgefühl begründet, wenn er auch selbst das nicht wirklich sagt. Das unbefriedigte Verlangen nach der Ausgleichung sittlicher Leistung und sinnlichen Glücks erzeugt ja — das ist doch die Meinung — im Menschen ein Gefühl der Beschränktheit und der Abhängigkeit. Und gerade hier setzt der Gottesglaube ein.

druck der Wahrheit knüpft. In einer Hinsicht aber weichen die sittlichen Glaubensdenkakte doch von den übrigen ab. Die unbedingte Allgemeingültigkeit der sittlichen Gefühle schlägt sich auch in dem Charakter der aus ihnen hervorgehenden Phantasievorstellungen nieder. Dadurch erhalten die Phantasiedaten, die den logischen Grund der Glaubensdenkakte bilden, ihrerseits ein überindividuelles Gepräge, das sie den Erkenntnisdaten nahe rückt. So kommt es, daß die sittlichen Glaubensdenkakte in ganz besonderem Sinn den Anspruch auf absolute Geltung, also auf Wahrheit erheben zu können scheinen. Eben darum pflegt auch die theologische Apologetik sie mit Vorliebe in ihren Dienst zu ziehen. Ihre Evidenz bleibt indessen auch so die affektive. Und sie sind keine eigentlichen Urteile, sondern — eben „Glaubensurteile."

Eine praktisch-sittliche Erkenntnis in anderem Sinne aber gibt es nun allerdings. Und sie wird schon im Verlauf des sittlichen Lebens selbst vollzogen. Ein praktisches Erkennen ist vor allem die Besinnung auf die Mittel und Wege, die zum sittlichen Ziel führen können, und ebenso die Reflexion auf die Beziehungen zwischen Teil und Ganzem, die immer wieder in die sittlichen Betätigungen hereinspielt. Aber auch die ethische Wertbeurteilung läßt sich als ein praktisches, als ein sittliches Erkennen bezeichnen. In allen diesen Fällen indessen können die Erkenntnisakte praktische oder ethische nur insofern heißen, als sie in den Dienst der sittlichen Besinnung treten. An und für sich sind sie regelrecht kognitive Funktionen. Hieraus geht aber auch hervor, daß nicht die ganze Vorstellungsarbeit des sittlichen Lebens als praktische Erkenntnis betrachtet werden kann. Das Vorstellen der sittlichen Normen und Zwecke selbst ist kein Erkennen. Die logischen Funktionen, in denen dieses sich abspielt, sind ja keine Urteile, sondern volitiv-emotionale Denkakte, und zwar solche, denen auf sprachlicher Seite die Willenssätze entsprechen.

Aber die Ethik? Ist es nicht ihre eigentliche Aufgabe, ethische Erkenntnis zu schaffen?

Die Tatsachen des sittlichen Lebens stellen der wissenschaftlichen Forschung zweifellos eine historische und eine psychologisch-theoretische Aufgabe. Die historische und die psychologische Untersuchung finden sodann nach rückwärts in der entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung und Interpretation ihre Ergänzung. Das sind aber reine Erkenntnisaufgaben, die zunächst und in erster Linie von der allgemeinen Geschichte, der allgemeinen Psychologie und der generellen Entwicklungsgeschichte des psychischen Lebens in Angriff zu nehmen sind, die aber ihre umfassende Lösung erst in einer universalen, die historischen Zweige der sämtlichen Geisteswissenschaften umschließenden Kulturgeschichte und in einer universalen Geschichtspsychologie (S. 30) finden können. Die Ethik selbst aber hat primär eine normative Aufgabe — nicht eine

praktische derart, daß ihre wissenschaftliche Arbeit nur ein Mittel im Dienst des praktisch-sittlichen Lebens wäre. Sie ist eine Normwissenschaft, gleichartig den normativen Zweigen der einzelnen Geisteswissenschaften. Ja sie ist die fundamentale Normwissenschaft (S. 46). Das wird uns erst jetzt ganz verständlich. Die besonderen Wissenschaften haben die einzelnen Seiten des natürlichen Trieblebens, die einzelnen Betätigungsgruppen, wie sie im individuellen Bewußtsein, in Gesellschaft und Geschichte hervortreten, zu Untersuchungsobjekten, und ihre normativen Zweige stellen sich die Aufgabe, die Ziele und Wege dieser Betätigungen in idealer Weise festzulegen. Diese wissenschaftlich normative Reflexion knüpft aber an eine natürliche Besinnung an, die ihrerseits in der Tendenz des menschlichen Willens wurzelt, die Triebe vollkommen, d. h. so wie es den Zwecken des Gesamt-Ich, der Persönlichkeit, am meisten entspricht, zu betätigen. Diese Tendenz nun ist, wie man leicht sieht, nichts anderes, als das sittliche Begehren. Die sittliche Grundtendenz strebt ja auf eine vollkommene Gestaltung des natürlichen Trieblebens hin. Der oberste Gesichtspunkt, von dem die normative Geisteswissenschaft geleitet ist, ist also der sittliche, und die grundlegende Normwissenschaft ist die Ethik, sofern sie die sittliche Tendenz selbst normativ festlegt. Von hier aus öffnet sich auch der Blick auf jene universale Ethik, welche die normativen Zweige der besonderen Geisteswissenschaften in sich aufnimmt und zu einer höheren Einheit gestaltet. Was man indessen gewöhnlich unter Ethik versteht deckt sich mit der allgemeinen Ethik als der fundamentalen Normwissenschaft.

Die primäre Obliegenheit der Ethik in diesem Sinn nun ist die ideale Ausgestaltung des sittlichen Zwecksystems. Aber freilich: ein absolutes Ideal kann auch sie nicht zeichnen. Gewiß sucht sie auch die Tendenz, die sich durch alle Gebilde sittlichen Lebens, welcher Entwicklungsstufe und welchem Kulturkreis sie auch angehören mögen, hindurchzieht, systematisch zu bestimmen. Aber sie hat nicht bloß dieses formale Schema, sondern vor allem auch dessen variablen Inhalt normativ zu bearbeiten. Und diese Arbeit wird immer eine relative bleiben. Ja, in einer Hinsicht ist dies durch das eigenste Wesen des sittlichen Endzwecks selbst gefordert. Der letztere liegt nicht in einer fernen Zukunft der Menschheit. Er verwirklicht sich überall und immer in der jeweiligen Gegenwart, unter den jeweils herrschenden Lebensbedingungen. Wie es darum neben den allgemeinen persönlich-individuelle sittliche Pflichten gibt, so gibt es neben den gleichbleibenden, den ewigen auch temporäre sittliche Aufgaben. Während die Ethik aber auch die Persönlichkeiten und ihre persönlichen Interessensphären dem ethischen Endzweck ausdrücklich einzuordnen bemüht ist, kann sie es gar nicht als ihr Ziel betrachten, zugleich die spezifischen Aufgaben

künftiger Geschlechter zu antizipieren: künftig eintretenden Lebensbedingungen, die sie nicht kennt und nicht erschließen kann, kann sie nicht Rechnung tragen wollen. Nach dieser Richtung ist also der Gedanke einer absoluten Ethik, die ein in allen seinen Teilen für alle Zeiten gültiges Zwecksystem entwerfen wollte, geradezu ein Unding. Immerhin aber kann auch eine Ethik, die diese notwendige Selbstbeschränkung übt, darnach streben, die subjektiven Unterschiede der sittlichen Ideale zu überwinden und ein Zwecksystem zu gewinnen, das, über den individuellen Differenzen des sittlichen Empfindens stehend, in wissenschaftlichem Sinn allgemeine Geltung beanspruchen könnte. In der Tat ist dies ihre wissenschaftliche Aufgabe. Zwar wird sie auch in dieser Hinsicht über die Relativität sich nie ganz erheben können. Zum mindesten wird auch die Ethik — von den Unvollkommenheiten der Leistungen der einzelnen Ethiker und den individuellen Verschiedenheiten ihrer Ergebnisse ganz zu schweigen — von dem Einfluß der Zeitstimmung nie ganz loskommen. Aber ihr wissenschaftliches Ziel bleibt nach dieser Seite das absolute Ideal. Und sie wird, auf der Grundlage der historisch-psychologischen Untersuchung, die ihr das Verständnis für das Werden, für die Entwicklung des sittlichen Lebens öffnet, und ihr so den Blick weitet, Befreiung von Einseitigkeit und möglichste Annäherung an dieses absolute Ziel anstreben müssen.

In der Einzelarbeit der Ethik fällt nun natürlich wieder den kognitiven Funktionen ein großer Anteil zu. Die ethische Untersuchung hat die kognitive Arbeit der natürlichen sittlichen Besinnung zu Ende zu führen. Und wieder kann das ein praktisches Erkennen genannt werden, d. h. aber wieder: ein Erkennen, das praktischen Zwecken dient. Keineswegs aber kann diese praktische Erkenntnis als die eigentliche Obliegenheit der Ethik gelten. Im Gegenteil: grundsätzlich betrachtet, hat sie für diese nur untergeordnete Bedeutung. Die fundamentale Aufgabe der Ethik ist ja, wie wir sahen, die ideale Ausgestaltung des natürlich-sittlichen Zwecksystems. Die sittlichen Zwecke aber werden nicht in Urteilen gedacht. Es war ein verhängnisvoller Fehler, daß man die Ethik als die erkennend-beschreibende Lehre von den sittlichen Werten oder Gütern gefaßt hat. Gewiß sind die sittlichen Zwecke Werte und Güter, und der sittliche Endzweck ist der oberste Wert und das höchste Gut. Und gedacht werden diese Werte und Güter in Wert- und Güterurteilen, also in Urteilen, wie: „die persönliche Vollkommenheit ist sittlich wertvoll (gut)", „der humane Lebenszweck ist das höchste Gut". Aber in diesen Urteilen werden die Zweckobjekte des menschlichen Begehrens als zu menschlichem Begehren und Fühlen in funktioneller Relation stehend vorgestellt. Vorausgesetzt sind also die Vorstellungen der Zwecke selbst, denen gegenüber die Wert- und Güterurteile offenbar sekundäre Erscheinungen

sind. Nun will man aber die primäre Aufgabe der Ethik in der kognitiven Beschreibung des sittlichen Vorstellens (des „sittlichen Bewußtseins") oder des sittlichen Wollens (der „sittlichen Gesinnung") erblicken. Dann müßte sie ein System von Urteilen aufstellen von der Struktur: „das sittliche Wollen ist auf Verwirklichung persönlicher Vollkommenheit gerichtet", oder: „das sittliche Bewußtsein schreibt Mitarbeit an der Lösung der Menschheitsaufgabe vor". Das sind psychologische Urteile. Und sie bleiben dies auch, wenn sie in die andere Form gebracht werden: „das Ziel des sittlichen Strebens ist persönliche Vollkommenheit", „soziale Betätigung ist eine Vorschrift des sittlichen Bewußtseins", „das Menschheitsideal ist ein vollkommener Zustand der Gesellschaft". Allerdings liegen die Urteile, so gefaßt, den sittlichen Vorstellungen am nächsten. Aber auch in ihnen werden, so oder so, Beziehungen zwischen volitiven Objekten und den Begehrungen oder Begehrungsvorstellungen kognitiv aufgefaßt. Und psychologisch ursprünglich richtet sich auch hier die Urteilsauffassung auf die Tatsache des sittlichen Begehrens oder der sittlichen Vorstellungsfunktion. Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß das sittliche Vorstellen ein Vorstellen — nicht des sittlichen Begehrens oder Vorstellens, sondern der sittlichen Begehrungsobjekte ist. Das ist auch für die Ethik entscheidend. Zwar wird niemand leugnen, daß die Ethik ihre Erlebnisse in solchen psychologischen Urteilen darstellen kann, wie sie dieselben ja auch in Wert- und Güterurteile kleiden darf. Allein die Frage ist, wie diese Ergebnisse ursprünglich vorgestellt werden. Und das geschieht in Zweck-, also in Begehrungsvorstellungen. Die logischen Funktionen aber, in denen die Ethik ihre Objekte ursprünglich denkt, sind volitive Denkakte, die in Willenssätzen, also, wo sie die Substratform angenommen haben, in konjunktivischen Substratsätzen ihren sprachlichen Ausdruck erhalten. Daraus folgt aber unzweideutig, daß die wissenschaftliche Untersuchung der Ethik keine Erkenntnisarbeit ist — wenn es anders eben nur von dem was wirklich ist, war oder sein wird, eine Erkenntnis gibt.

Liegt hierin nicht für die wissenschaftliche Arbeit der Ethik ebenso wie der ihr untergeordneten normativen Einzeldisziplinen eine Herabwürdigung? Man vergesse nicht: die Erkenntnistätigkeit selbst wurzelt zuletzt in einem Begehren, und ihre vollkommene Gestaltung setzt eine volitive Besinnung über die idealen Ziele des Erkennens voraus. Aber nicht bloß das. Auch die logische Denktätigkeit im allgemeinen fließt aus einem Wollen, und das Streben, richtig zu denken, ist ein sittliches Begehren (S. 49. S. 792). Auch die Logik ist darum nicht bloß in derselben Lage, wie die Ethik, sie hat vielmehr von einer Seite geradezu den Charakter einer normativen Sonderdisziplin (vgl. S. 48, 1). Allerdings: im System der Wissenschaften ist sie der Ethik übergeordnet.

Denn in ihrer wissenschaftlichen Arbeit setzt diese die Kriterien der logischen Evidenz voraus, welche die Logik in kritisch-normativer Weise festzulegen hat. Allein die volitive Besinnung, in der die Logik das logische Ideal vorstellend fixiert, ist der ethischen Reflexion durchaus gleichartig. Und nicht bloß das logische Ideal selbst, auch die einzelnen logischen Normen werden ursprünglich in Zweckvorstellungen gedacht, deren logische Funktionen volitive Denkakte sind. An und für sich ist darum die Arbeit der Logik, zu deren Aufgaben doch vor allem die kritische Normierung des wissenschaftlichen Erkennens und Denkens gehört, so wenig Erkenntnis wie die der Ethik. Auch ihre Ergebnisse können nur auf emotional-logische Geltung, nicht auf Wahrheit Anspruch machen.

Sachregister.

A.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namenregister.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



V.

